



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



ERBITS

7

ACKS



MITTHEILUNGEN

STANFORD LIBRARY
SEP 21

des

historischen Vereins

311

NOTE TO THE READER

The paper in this volume is brittle or the inner margins are extremely narrow.

We have bound or rebound the volume utilizing the best means possible.

PLEASE HANDLE WITH CARE

GENERAL BOOKBINDING CO., CHESTERLAND, OHIO

Osnabrück · H. Th. Wenner · 1977

Mittheilungen

des

historischen Vereins

zu

Osnabrück.

Siebenter Band.

1864.



..

ISBN 3878981074

Vorstand

des
historischen Vereins zu Osnabrück.

Präsident: Stüve, Dr., Ministerial-Vorstand a. D., Landrath und Bürgermeister von Osnabrück.

Vizepräsident: Windthorst, Dr., Staats- und Justiz-Minister zu Hannover.

Secretair: D. Meyer, Rector am Rathsgymnasium zu Osnabrück.

Schatzmeister: Richard, Stadtbaumeister zu Osnabrück.

Verzeichniß

der
Mitglieder des historischen Vereins.

A. Einheimische.

Abelen, Dr. th., Schulrath und Gymnasial Director.

Altmeyen, General Vicariats Secretair.

André, Dr., Senator und Obergerichtsanwalt.

Balke, Domcapitular.

Balke, Dr. jur.

STANFORD LIBRARY
Mittheilungen

SEPT

des
historischen Vereins

zu

ü d.

Band.

1.

NOTE TO THE READER

The paper in this volume is made of the
inner margins are extremely narrow

We have bound or rebound volumes that
utilizing the best means possible

PLEASE HANDLE WITH CARE

GENERAL BOOKBINDING CO. CHICAGO, ILL.

Osnabrück · H. Th. Wenner · 1977



Mittheilungen

des

historischen Vereins

zu

Osnabrück.

Siebenter Band.

1864.

Osnabrück · H. Th. Wenner · 1977

Bartscher, Landchirurgus.
 Beder, Rentier.
 Bergmann, Dr. theol.
 Bergmann, F. W., Kaufmann.
 Bischoff, Pastor.
 Bode, Dr. jur., Obergerichtsanwalt.
 Böttger, Fabrikant.
 Brake, G., Leggemeister.
 Breusing, C., Banquier.
 Brickwedde I., Obergerichtsanwalt.
 Brodtschmidt, Goldarbeiter.
 v. Bülow, Major a. D.
 Coppenrath, Domvicar.
 Delleklamp, Dr. med.
 Detering, Senator.
 Dierkes, Oberlehrer am Gymnasium Carolinum.
 v. Dindlage, Freiherr, Droß.
 Doelß, Oberlandbaumeister.
 Dreinhöfer, C. L., Senator.
 Droop, Dr., Amtsrichter.
 Droop, Dr. med., Medicinalrath und Stadtphysikus.
 Droop, C., Chemiker, Fabrikant.
 Dütting, C., Gastwirth.
 Düttmann, Rector.
 Edelmann, Kaufmann.
 Engeljohann, Lehrer.
 Engelen, Consistorialrath.
 Finkenstädt, Ph., Kaufmann.
 Flohr, C. D., Kaufmann.
 Fortlage, H., Senator und Banquier.
 Franke, Haupt-Steueramts-Rendant.
 Gerdes, Oberamtmann.
 Gerig, Wegbau-Inspector.
 Gersie, F. W., Uhrmacher, Bürgervorsteher.
 Gordian, Ingenieur.
 Gosling, C., Senator.
 Graff, Dr. jur., Amtsrichter.
 Grewe, Hoffattler.
 Grote, Freiherr, Obersteuerdirector.
 Gruner, Dr. thool., Superintendent.

- Hagemann, C., Obergerichtsanwalt.
 Hammersen, C. H., Fabrikant.
 Hartmann, Conrector.
 Hartmann, Th., Kaufmann.
 Hauf, Amtsrichter und Garnison-Auditeur.
 Heilmann, Gust., Kaufmann.
 Henning, Privatsecretair.
 Hefemann, Premier-Lieutenant 7. Infanterie-Regiments.
 Hilger, Kaufmann.
 Hilkenkamp, Fabrikant.
 Hoberg, A. sen., Kaufmann.
 Hoberg, A. jun., Weinhändler.
 Hoffmann, Amts-Rentmeister.
 Hoffmeister, H. K., Kaufmann.
 Holstein, Fr., Juwelier.
 Holstein, H. G., Goldarbeiter.
 Hoppe, Fabrikant, Commerzrath.
 Hötting, Dr., Director des Gymnasii Carolini.
 Hugo, Kirchrath.
 v. Hugo II., Hauptmann.
 Hübepohl, Gymnasiallehrer.
 Japing, Kaufmann.
 Industrie-Verein.
 Kemper, J. W. sen., Kaufmann.
 Kemper, Apotheker.
 Kettler, Obergerichtsrath.
 Klafen, Obergerichtsrath.
 Klein, Musikdirector.
 Klöveborn, Rentier.
 Klusmann, Dr. jur.
 Knap, H., General-Agent.
 v. Knyphausen, Graf.
 Köster, Maschinen Verwalter.
 Kramer, Oberamtmann a. D.
 Kranold, Pastor und Consistorialrath.
 Kruse, Obergerichtsanwalt.
 Lange, Aud., Kaufmann.
 Lanning, Oberlehrer am Gymnasium Carolinum.
 Lodemann, Oberstlieutenant a. D.
 Lotdman, Lotterie-Director.

- Lohmann, Landrath.
 Lohmann, Pastor a. D.
 Lohmann, H., Kaufmann.
 Lürding, Landes-Deconomie-Commissair.
 v. Lütken, Geheimrath, Landdrost.
 Luthmer, Obergerichtsrath.
 Meese, Fabrikant.
 Meinders, H., Buchhändler.
 Meurer, Succentor.
 Melchers, Dr., Bischof.
 Menz, Leberhändler und Bürgervorsteher.
 Meyer, Rector.
 Meyer, H., Buchdruckerei-Besitzer.
 Meyer, Fr., Apotheker.
 Meyer, G. F., Senator.
 Meyer, C. W., Kaufmann.
 Meyer, Rud., Sattler.
 Meyer, H. F., Kaufmann.
 Mönning, B., Fabrikant.
 Mönster, H., Gastwirth und Posthalter.
 Morjan, H. H., Kaufmann und Kirchrath.
 Morjan, C., Kaufmann.
 Müller, Obervogt.
 Niepert, Gymnasiallehrer.
 Nölle, Handelsinstituts-Director.
 Orkland, Rentier.
 Overhues, Domvicar.
 Pagenstecher, Obergerichts-Vicedirector.
 Peterissen, Oberstlieutenant a. D.
 Potthoff, Fabrikant.
 Prenzler, Stadtchirurg.
 Prenzler, Schuhmacher.
 Prüssmann, Ed., Kaufmann.
 Quirll, Fabrikant.
 Radhorst, Fr., Buchhändler.
 Rasch, C., Schornsteinfegermeister.
 Rautenberg, Obergerichtsrath.
 Reinede, Amtsassessor.
 Richard, Administrator a. D.
 Richard, Stadtbaumeister.
 Richter, H., Kaufmann.

- Ringelmann, Chr., Kaufmann.
 Ringelmann, Oberlehrer am Rathsgymnasium.
 Rölker, C., Rector.
 Ronning, Lehrer.
 Roth, J., Weinhändler.
 Rosenthal, Lehrer.
 Schade, Seminar Director.
 Scharnhorst, Oberstlieutenant a. D.
 Schieferdecker, J. G., Tuchhändler.
 Schmeißer, Comprediger.
 Schönbaum, Rentier.
 Schulte, Fr., Kaufmann.
 Schüren, Oberichulinjpector.
 Schwärze, W., Kaufmann.
 Schwenger, Banquier.
 Schwietering, Pastor.
 Spiegel, Dr., Pastor.
 Stolz, Hauptmann 7. Infanterie Regiments.
 Stube, Dr., Ministerial-Vorstand a. D., Landrath und Bürgermeister.
 Stube, Gymnasial Director.
 Stube, Collaborator.
 Zulte, Pastor.
 Swart, Gymnasiallehrer.
 Theisinger, Kaufmann.
 Thiele, Consistorialrath.
 Thiemeyer, Kaufmann.
 Tiemann, Conrector.
 Thorbecke, Organist.
 Torner, L., Kaufmann.
 Tzsch, Regierungsrath.
 Forbauer, Amtmann.
 Waldmann, F. K., Kaufmann.
 Wendi, Sattler.
 Westerlamp, Dr. jur., Kronanwalt.
 Westerlamp, G., Banquier und Kirchrath.
 Westphal, Hauptmann.
 Wenmann, C., Fabrikant.
 Winkelmann, Seminar-Oberlehrer.
 Witte, Kaufmann.
 v. Wullenweber, Freiherr, Major a. D.
 Zuhorn, Obergerichtsanwalt.

B. Auswärtige.

- Kleben, Scheimer Legationsrath zu Berlin.
 Kleben, Kaufmann zu Dresden.
 Kühnes, Amtsrichter zu Papenburg.
 Lenthe, Obergerichtsanwalt zu Kurisch.
 Bergmann, Obergerichts-Assessor zu Neppen.
 Bloß, Dr. med., Stadtsarzt a. D. zu Roethelm.
 Bloß, Apotheker zu Schapen.
 Böbeler, Pastor und Senior ministerii zu Hannover.
 Böger, Gutsbesitzer zu Neppenburg.
 v. Böselager-Eggermühlen, Freiherr, Gutsbesitzer zu Eggermühlen.
 Breusing, Navigationslehrer zu Bremen.
 Brinkmeyer, Pastor zu Hunteburg.
 Brül, Geh. Regierungsrath und General-Secretair zu Hannover.
 Bränjes, Bogt zu Quakenbrück.
 Buddenberg, Syndicus und Advocat zu Verfenbrück.
 v. b. Bussche, Freiherr, Gutsbesitzer zu Hünnefeld.
 v. b. Bussche-Kessel, Graf zu Ippenburg.
 Brosin, Dr. in Wehden, Kreis Lübecke.
 Biermann, Pastor zu Lintorf.
 v. b. Bussche-Rüsch, Freiherr zu Rendhausen, Lübecke.
 Drees, Dr. jur. zu Verfenbrück.
 Durlach, Superintendent zu Menslage.
 Diepenbrock, Dechant zu Lingen.
 Ehmä, Dr. zu Bremen.
 v. Estorff, Kammerherr zu Jägersdorf bei Forchheim in Baiern.
 Ewald, Fabrilant zu Bramsche.
 Eymann, Dr. med. zu Alfhausen.
 Fiedeler, Amtsrichter zu Hannover.
 Fischer, Rath zu Hannover.
 Goldschmidt, Pastor zu Niemsloh.
 Grotefend, Dr., Archivrath zu Hannover.
 Gruner, Obergerichtsrath zu Verden.
 Hamberg, Pastor zu Laer.
 Hartmann, Dr. med. zu Lintorf.
 Hartmann, Dr. med. zu Ankum.
 Hecker, Amtsvogt zu Verfenbrück.
 South-Weber, Finanzrath zu Hannover.
 Huischke, Kronanwalt zu Hannover.
 Imwalle, Dr. jur. zu Quakenbrück.

- Jugler, Ober-Bergrath zu Hannover.
 Kettler, Major zu Einbeck.
 Kistemaker, Dr. jur., Obergerichtsanwalt zu Neppen.
 Klafen, Pastor zu Alshausen.
 Kloss, Dr. phil. zu Hannover.
 Kohlrausch, Dr., General-Schuldirector zu Hannover.
 Lanwer, Pastor zu Heede.
 v. Ledebur, Freiherr, Gutsbesitzer zu Arenshorst.
 Lehnert, Rector am Lyceum zu Hannover.
 v. Langwerth, Gutsbesitzer.
 Rauerberg, H., zu Lintorf.
 v. Reding, Oberforstmeister zu Hameln.
 Reyer, Postspeciteur und Bürgermeister a. D. zu Nelle.
 Reyer, Nebant des Georg-Marien-Bergwerks- und Hütten-Bereins zur
 Georgs-Marien-Hütte.
 Reyer, Bergbau-Inspector zu Lingen.
 Reyer, Apotheker zu Neuenkirchen b. B.
 von und zu Münster, Graf, zu Langelage.
 Pagenstecher, Bergmeister zu Lechtingen.
 Piesbergen sen., Dr. med. zu Bramsche.
 Rasch, Baumeister zu Bad Deynhausen.
 Rathof, Advocat, Rath zu Bentheim.
 Raven, Oberappellations-Gerichtsanwalt zu Celle.
 Reibstein, Rector zu Lingen.
 Richard, Advocat zu Iburg.
 Richard, Pastor zu Belm.
 Richter, Oberpostmeister a. D. zu Münden.
 Rudloff, Regierungsrath in Berlin.
 Rump, Apotheker und Bürgermeister zu Fürstenau.
 Rump, Dr. zu Münster.
 v. Schele, Freiherr, Landrath, zu Schelenburg.
 v. Schele, Freiherr, Staatsminister a. D., Fürstl. Thurn- u. Taxisch.
 General-Postdirector zu Frankfurt a. M.
 Schlump, Hofbesitzer zu Lulle bei Fürstenau.
 Schmidt, Dr., Gymnasial Director zu Brilon.
 Schönian, Oberamtmann zu Wittlage.
 Schülke, Dr. phil. zu Leer.
 Schüke, Rentier am Piesberg.
 Schwertmann, Dr. med. zu Haste.
 Zergel, Pastor zu Belm.
 v. Siehart, General Major zu Hannover.

- Siebenbürgen, Pastor zu Welle.
Sluyter, Ober-Kirchenrath und Pastor zu Sage, Grafschaft Bentheim.
Stüve, G., Amts-Assessor zu Hannover.
Stüve, C., Syndicus zu Uelzen.
Strid, Superintendent und Pastor zu Bramsche.
Strudmann, Obergerichtsassessor zu Hannover.
Strudmann, Auditor zu Hameln.
Subendorf, Dr. phil., Archiv-Secretair zu Hannover.
Subendorf, Amtsrichter zu Neuenhaus.
Scharmeyer, Dr. med. zu Essen b. Wittlage.
Schmidt, G., Dr., Collaborator zu Göttingen.
Zwelbed, G. R., zu Gehrde.
v. Bely-Jüngken, Freiherr und Kammerherr zu Hüffe bei Preuß.
Oldendorf.
Bornholt, Hofbesitzer zu Nulle.
v. Wangenheim, Freiherr, Klosterammer-Director a. D. zu Waale
bei Göttingen.
Wehner, General-Lieutenant zu Hannover.
Windthorst, Staats- und Justiz-Minister zu Hannover.
Windthorst, Dr. med. zu Gehrde.
Wingerberg, Pastor zu Bersenbrück.
Wynken, Oberamtmann zu Freudenberg.
Zacharia, Hauptmann zu Hannover.
Zedler, Pastor zu Begejad.
Zurhorst, Hofbesitzer zu Epe.
-

Die
Bibliothek des historischen Vereins

ist seit der Ausgabe des sechsten Bandes der Mittheilungen bis zum 1. Juli 1863 vermehrt worden durch gewogentliche Zusendungen:

I. Von öffentlichen Behörden:

- A. Vom Königl. Ministerio des Innern in Hannover:
1. Topographische Karte von Lingen, Bentheim, Kremsberg-Weppen. Lieferung VII.
 2. Zur Statistik des Königreichs Hannover. VII.
 3. Zeitschrift des Königl. Preuss. Statistischen Bureau's. VI.
 4. Uebersicht der Witterung im nördlichen Deutschland nach den Beobachtungen des meteorologischen Instituts zu Berlin.
- B. Vom Königl. Ministerio der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten in Hannover:
1. Eubendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg. Bd. II, III.
 2. Geschichte des Fürstenthums Grubenhagen von G. Mez, I.
- C. Von dem Magistrate der Stadt Braunschweig:
- Urkundenbuch der Stadt Braunschweig.

II. Von Vereinen und einzelnen Gelehrten:

1. Von der k. k. Geographischen Gesellschaft in Wien: Mittheilungen der k. k. Geogr. Gesellschaft III, Jahrgang IV. V.
2. Von Herrn C. von Moor in Chur:
 - a. Archiv für die Geschichte der Republik Graubünden. Heft 31, 32, 33.
 - b. Anhorn's Büntner Aufrühr.

2. Von dem Seigisthübischen Alterthumsforschenden Vereine zu Solingen:
 - a. Societas V.
 - b. Fortsetzung des Catalogs der Bibliothek des Vereins.
4. Von der Friesch Genootschap van Geschied-Oudheit en Taalkunde zu Szarwerden:
 - a. Het Leven van Meuse van Coehorn.
 - b. Handelingen 31. 32. 33.
 - c. De Vrijz Fries. VIII, 2, 4. IX, 1—4.
 - d. Catalogus der Bibliothek.
5. Von der Gesellschaft für Friesische Geschichte und Alterthumskunde in Ertzin: *Nedische Studies*. XVIII, XIX, 1.
6. Vom Germanischen Museum in Nürnberg:
 - a. *Anzeiger* 1860, 1861, 1862, 1863.
 - b. *Jahresbericht* 7. 8.
 - c. *Widhellen, Geschichte der Landfrieden in Deutschland.*
7. Von der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften in Görlitz: *Neues Lausitzisches Magazin* 37, 38, 39, 40, 1.
8. Von dem historischen Verein für Nassau in Wiesbaden:
 - a. *Annalen des Vereins* VI, 3. VII, 1.
 - b. *Periodische Blätter*. 12.
 - c. *Urkundenbuch der Abtei Eberbach* I, 1—3.
 - d. *Mittheilungen* 1. 2.
 - e. *Denkmäler aus Nassau*. 3.
 - f. *Bücherverzeichniß*.
 - g. *Neujahrsgabe*.
9. Von dem Herrn Superintendenten Dr. Gruner:
 - a. *Pterien, die Pferdeköpfe auf den Bauernhäusern, besonders in Norddeutschland.*
 - b. *Sagler, die Beziehungen Gustav Adolfs zu der Reichsstadt Ulm.*
10. Von der A. Piperschen Akademie der Wissenschaften in München:
 - a. *Sitzungsberichte*, 1860. 1—5. 1861. I, II. 1862. I, II, 1. 2.
 - b. v. Rudhart, *Erinnerungen an J. G. von Lori. Eine Rede.*
 - c. *Martius, Denkrede auf A. v. Humboldt.*
 - d. *Abhandlungen der historischen Classe der A. B. Akademie* VIII, 3. IX, 1.
 - e. v. Rudhart, *Rede auf Macaulay.*
 - f. *Rede auf v. Rudhart.*
 - g. *Hodinger, Briefsteller und Formelbücher in Deutschland während des Mittelalters.*

- h. Plath, Dauer und Entwicklung des chinesischen Reichs.
 i. Verzeichniß der Mitglieder der Akademie. 1860, 1862.
11. Von dem Vereine für Lübedische Geschichte und Alterthumskunde in Lübed: Zeitschrift. B. I, II, Heft 1.
12. Von dem tirolischen Ferdinandeum in Innsbruck:
 a. Bericht des Verwaltungsausschusses 28, 29.
 b. Zeitschrift. Dritte Folge. Heft 9, 10.
13. Von dem Vereine für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde in Schwerin:
 a. Quartalberichte.
 b. Jahrbücher und Jahresbericht, Jahrgang XXV, XXVI, XXVII.
14. Von dem Vereine für Geschichte und Alterthum Schlesiens in Breslau:
 a. Codex diplomaticus Silesiae. Band I, II, III, V.
 b. Zeitschrift des Vereins. Band I, II, III, 1. 2. IV, 1. 2.
 c. Grünhagen, Breslau unter den Pflaßen.
 d. Wattenbach, Monumenta Lubensiae.
 e. Bericht des Vereins für schlesische Alterthümer.
15. Von dem historischen Verein für Niedersachsen in Hannover:
 a. Zeitschrift des Vereins. 1858, 1859, 1860, 1861.
 b. Urkundenbuch der Stadt Hannover.
 c. Die Entwicklung der Stadt Hannover bis zum Jahre 1869. Vortrag vom Dr. Grotefend.
 d. Vereinsnachricht 23, 24, 25.
16. Von dem altmärkischen Vereine für vaterländische Geschichte in Salzwedel:
 a. Jahresberichte 2 bis 12.
 b. v. d. Anekebeck, Rittermatrikeln der Altmark; desgleichen von Magdeburg, Halberstadt und Wernigerode.
17. Von dem Vereine für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Münster: Zeitschrift des Vereins XX. (Neue Folge X.)
18. Von Herrn E. F. Rooyer in Minden:
 a. Zur Feststellung der Reihenfolge der ältern Bischöfe des Hochstifts Basel, von Rooyer. Basel 1860.
 b. Derselbe: Kleine urkundliche Beiträge zur ältern Geschichte Ungarns. Ins Ungrische übersetzt. Pesth 1859.
 c. Zur Chronologie schleswigischer Bischöfe.
19. Von dem Vereine für hessische Geschichte und Landeskunde in Kassel:
 a. Periodische Blätter 13, 14, 15, 16.
 b. Zeitschrift des Vereins. B. VIII. IX, 1—4.
 c. Achtes Supplement. Kassel 1861.

2. **Verordnungen an die Mitglieder des Societ. 1—3.**
 c. **Verordnung der Mitglieder.**
20. **Von der überaus. lutheran. lutheranischen Gesellschaft für unter-
 suchung. Ordnung u. Stat.:**
 a. **Verordnung für die Sammelstelle der Herzogthümer Gd. S. und
 2. Band II. Heft 2 und 3. Band III, IV, V, VI.**
 b. **Landesrechnung I. Chronicon Holsteiniae, ed. Lappenberg.**
 c. **Verordnungen der unterthänigen Societät.**
21. **Von dem Herrn Reichs. Dr. Jäger in Jamburg:**
Heft. 1. Von Reichs. Kirchen. Band I.
22. **Von dem Nordischen Verein für den Nördlichen, insbesondere die
 alte Geschichte. Heft u. Stat. Nummern des Societ., Heft 7, 8, 9,
 10, 11, 12.**
23. **Von d. Mandat. d. d. Niederländische Lotterikunde zu Seiden:
 Handl. 1844. 2.**
24. **Von dem Vereine für dänische Geschichte und Alterthumskunde
 in Jena: Mitglieder des Vereins. B. IV, 2. 4. V, 1—3.**
25. **Von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der russi-
 schen Ober. Provinzen in Moskau:**
 a. **Verordnungen aus der lutheranischen Geschichte. B. IX, X, 1.**
 b. **Verordnungen. Verordnungen des dänischen Ordens in Schweden.**
26. **Von der Nordischen dänischen Gesellschaft in Dorpat:**
 a. **Verordnungen. Band V. S. 1—3.**
 b. **Schriften. Verordnungen lutheranischer Geschichte. Quellen in schwedi-
 schen Archiven und Bibliotheken. Band I. S. 1.**
 c. **Schriften der Gesellschaft. 2, 3.**
 d. **Sitzungsberichte.**
27. **Von dem Vereine für dänische Geschichte:**
 a. **Dänische Chroniken. ed. Lappenberg. Heft 3, 4.**
 b. **Zeitschrift. Neue Folge. II, 1.**
28. **Von dem Vereine für Geschichte und Alterthumskunde der Herzogthümer
 Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade:**
 a. **Statuten und Reglements des Vereins.**
 b. **Bericht über die Jahre 1859 und 1860.**
 c. **Archiv des Vereins. I.**
29. **Von dem historischen Vereine für Steiermark in Graz: Mitthei-
 lungen. Heft 10.**
30. **Von dem Vereine für Geschichte und Alterthumskunde in Frank-
 furt a. M.:**
 a. **Mittheilungen. Bb. I, 1—4. Bb. II, 1.**
 b. **Wattson, Topographie der Stadt Frankfurt a. M. Heft 1.**

- c. Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. Neue Folge. I, II.
d. Neujahrsblatt für 1859—1862.
31. Von dem Herrn Dr. Hartmann in Lintorf: Gedichte von H. Hartmann.
 32. Von der antiquarischen Gesellschaft in Zürich:
 - a. Berichte. 15, 16.
 - b. Mittheilungen, vier Hefte. I, 3. III, 3. 6. XIII, 3, 4.
 33. Von dem Herrn Dr. A. Buchholz in Riga: E. Kruse, Wahrhaftiger Gegenbericht auf B. Ruffow's Liefländische Chronica.
 34. Von dem Herrn Kreisgerichtsrath Seibert in Arnberg: Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen. II.
 35. Von dem Freiburger Alterthumsvereine in Freiberg i. S.: Mittheilungen. Heft 1.
 36. Von dem Alterthumsvereine in Lüneburg:
 - a. Mittheilungen des Vereins. Liefer. V.
 - b. Bolger, Ursprung und ältester Zustand der Stadt Lüneburg.
 37. Von dem Akademischen Leseverein an der K. K. Universität in Wien: Jahresbericht über das Vereinsjahr 1861—62.
 38. Von dem Herrn Professor Dr. Cornelius in München: Ueber die deutschen Einheitsbestrebungen im 16. Jahrhundert. Eine Rede.
 39. Von der königlichen Gesellschaft für Nordische Alterthumskunde in Kopenhagen: Mémoires des Antiquaires du Nord. 1850—1860.
 40. Von der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterrandes in Altenburg: Mittheilungen, Band V, 1.

Inhalt

	Gelt.
1. Rundschau literarischer Werke	1
2. Geschlechter und Jenseit in Lüneburg	23
3. Kirchliche Verordnungen	236
4. Götter und Götterkultus nach dem Jahr 1600 im Dorfe zu Lüneburg	236
5. Zwei Reden über Bräutigam	237
6. Der literarische Künste- und Schul-Jahres. (Aus dem nach- gelassenen Sammlungen des H. Knechtelwies (Leibniz).)	300
7. Lüneburger Sammlungen. Aus dem literarischen Nachlass	307
8. Beschreibung einer weltlichen Kapelle und Gedenkstätte und Merkwürdigkeit einer Sage vom Hofe Berni. Von Dr. med. Hermann Hartmann	321
9. In Babylonie. Von Dr. H. Hartmann	329
10. Ein Volkslied. Eingebildet von Dr. Oscar Boehm in Hildesheim, Kreis Lüneburg	341
11. Zur Topographie der Grafschaft Lingen	346
12. Erzählungen von Carl dem Großen. (Aus einem oberniedersächsischen Lagerbuche.)	353
13. Der Volksaberglaube im hannoverschen Beckfale (Landschaft Lüneburg.) Beschrieben von H. Hartmann, Dr. med. zu Lüneburg	372
14. Literatur	397

Reimchronik osnabrückischer Bischöfe.

Das Rathsbarchiv der Stadt Osnabrück besitzt einen ansehnlichen Quartband, welcher Urkunden-Abschriften von großer Erheblichkeit für die Geschichte von Osnabrück aus dem 14., 15. und 16. Jahrhundert enthält. Das erste Stück desselben ist die folgende Reimchronik der Bischöfe von Osnabrück, welche zwar keine erhebliche neue Aufschlüsse darbietet und deren letzte Abschnitte auch bereits in der Ausgabe der Lilienschen Uebersetzung der Erdmannschen Chronik (Osnabrück 1792) gedruckt sind, welche aber doch immer den Abdruck verdient. Die Handschrift ist der Abfassung der Chronik, welche in die Regierung des Bischofes Conrad von Diepholz (III) fallen wird, gleichzeitig.

Was aber diesem Denkmale des Alterthums ein besonderes Interesse gewährt, sind die lateinischen Anmerkungen, welche sich namentlich zu Anfang auf dem Rande der Handschrift vorfinden, und welche wir dem gegenwärtigen Abdrucke unter dem Texte hinzufügen. Dieselben sind nämlich von der aus andern Archivalien wohlbekannten — freilich etwas undeutlichen — Hand des Bürgermeisters Erdwin Erdmann geschrieben und enthalten wohl dessen erste Studien zu seiner

Osabrückischen Chronik, welche später durch Urkunden-Auszüge, Abschriften von Grabchriften und ähnliche Notizen in der ältern Zeit noch mehr erweitert ist. Leider sind Theile des Randes abgeschabt und daraus die Lücken entstanden, welche der Abdruck zeigt, welche aber, so weit thunlich, aus der Chronik (jedoch in Klammern) restituirt sind. Einiges stimmt genau mit dem Inhalte der Erdmannschen Chronik selbst überein und haben die Urkunden, welche bei dieser gebraucht sind, wahrscheinlich auch schon zur Zeit der Abfassung dieser Notizen dem Verfasser vorgelegen. Hin und wieder tritt auch Erdmann mit seiner Persönlichkeit hervor, indem er den Verfasser der Chronik tadelt oder lobt, wie z. B. bei der Stelle über Cobbo. Hin und wieder sind auch die Quellen angeführt, wie z. B. gleich anfangs das C. J. Canonici (Decretum Gratiani Dist. 63 c. 23.) und die Bemerkung zum Jahre 776 weist nach der Andeutung von Perz ziemlich deutlich auf die Ann. Laureshamenses (Mon. Thl. I. p. 30) hin. Allein die weiteren Quellen, die Erdmann unverkennbar benutzt und deren Inhalt er vielleicht wirklich hier eingetragen hat, sind doch nicht mit Bestimmtheit anzugeben. Perz, dem wir die Abschrift mittheilten, äußert darüber Folgendes:

„Die Bemerkungen scheinen mir aus einem alten Buche der Osabrückischen oder vielleicht der Thurgischen Kirche genommen zu sein. Ich habe die Bruchstücke der Thurgischen Annalen damit verglichen, aber ohne Erfolg, da gerade keine der Erdmannschen Bemerkungen in die Jahre fällt, deren Angaben in den Thurgischen Bruchstücken erhalten sind. Es wäre also wohl möglich, daß darin eine Ergänzung der Thurgischen Annalen vorläge, d. h. Auszüge aus ihnen nebst Angaben von Bischofsverzeichnissen oder einem Todtenbuch. Die Angaben über Adrian und Karl stimmen mit Erdmanns Chronik überein, diese beruht also an diesen Stellen auf denselben

Quellen, den Donabridischen Urkunden und wahrscheinlich den Iburger Annalen. Die Stellen über Adrians Uebertragung an Karl den Großen findet sich außer dem Gratian auch in andern Handschriften, dem Deusdedit zc.“

Wir wollen dieser Mittheilung nur hinzufügen, daß die erwähnten wichtigen Bruchstücke der Iburger Annalen in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde Bd. 8 (Münster 1857) p. 276 mitgetheilt sind und daß mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit die dem Erdmann eigenthümliche Nachricht über die Gewaltthaten des Grafen Friedrich v. Arnsherg (bei Thethards Leben) aus dieser Quelle herrühren wird. Im übrigen finden wir hier auch bereits die bekannten Verwirrungen in der Geschichte des 13. Jahrhunderts, die Verwechselung der beiden Gerharde von Bremen, den Irrthum über die Bischöfe Engelbert und Bruno von Isenburg und Conrad von Beltberg.

De leue, zoete ihesus crist,
 De waer god und mensche ist,
 Uns ladede al gelike
 To zijnes vader ryke.
 Do wy nicht komen wolden,
 Als wy van rechte zolden,
 Do koes he enen truwen knecht,
 De eme to denste was gerecht,
 Und gaf deme also grote macht,
 Dat he to deme gelouen vacht
 Wal vyfsteyn konynckryke,
 De he dwanck kreftichlyke,

Si diez eyz irwelick knede vort
 Als wyer knedeiker art.
 Eynnis se was he gemaet,
 Die knedeik in vranckrike bekant,
 Wieru die ingesmede here
 Was vranckri kneder myt groter ere. *)

Eyz jaerz zegge ons verwaer,
 In myt jaerz weder hondert iaer,
 In den xvi die neuentigsten iaer vort
 Dat d'abbeys wils knes heren gebort,
 Die knede kneder karl van rom
 Eyz die wils bisschopdom,
 Die knede knede knede to.
 In wils bisschop bes wylo. *)

I.

KAROLUS PRIMUS PP. VII et p'clarissimus et nobilissimus ge-
 nere suo p'clarissimus magnifice patruit (?) ius Karolo
 magno Imperatori super ordinatione sedis apostolice et constitutione
 eorum abbatum etc. in generali consilio dedit propter violencias
 Tyrannorum ut patet lxxij di per to.

Karolus (Rex burghonden) Imperator Romanorum Anno dni sep-
 tingentesimo septuagesimo secundo iij Kls aprilis in saxoniam
 perrexit et pascha Osnaburge regia curte celebrato Wihonem eiusdem
 loci primum episcopum designavit.

Anno septingentesimo septuagesimo sexto xvij Kls mali Saxo-
 nia est conuersa et . . . anno sequen. Iodowicus filius Karoli . . .

Septingentesimo lxxix iij ydus Aprilis Karolus reuertitur in
 Saxoniam septingentesimo Octuagesimo quinto Karolus
 romam (?) perrexit (cruces in uestibus apparuerunt) et per almaniam
 venit ad fines bauarie.

Anno dni Octingentesimo quarto ij Kls aprilis (primus Epi burgh-
 onden) Wihō primus Epus Osnaburgen prout altissimo placuit diem
 clausit extremum.

*) Wihō primus Episcopus Osnaburgen. friso fuit natus desig-
 natum rollum sanctum dictum Magnum Romanorum Imperatorem

In eyner stad he nederzat,
 De men do genomet hat
 To deer tijd osnaburga;
 Mer osenbrugge heyt ze daerna.
 De bisschop leuede do verwaer
 Euen twe und dertich iaer.

*Meyngardus*¹⁾ de ander bisschop was II.

Neghen und twyntich iaer, als ik las.

*Genevinus*²⁾ de derde wast, III.

De wart des stichtes gar eyn gast,

Regem francie et Longobardorum, sil. (similiter?) et extunc dominatorem et Saxonum, prout claret in priuilegijs suis Ecclesie Osnab. concessis, presertim in quo nemus vel forestum infra hec loca farenewinkel Rutenstein Angaria (?) Osnig S(enethe) Bergeshouet dreuanameri Egesteruelt dumeri cum omni integritate porcis (uidelicet siluaticis cervis avibus et piscibus omnique) venacione sub banno usuali ad similitudinem foresti aquisgrani donauit ab n sueque ecclesie quam primam omnium in Saxonia sub pena vindicte ultionis regie et lx solidorum regii ponderis. Insuper concessit Epo Wihoni et suis successoribus perpetuam concessit libertatem et ab omni regali seruicio confirmauit absolucionem, nisi forte contingat ut Impr. Romanorum vel rex Grecorum coniugalia federa inter filios eorum contrahere disponant. tunc Ecclesie illius Epus omni sumptu a Rege vel Imperatore adhibito laborem simul et honorem illius legationis assumat. Et hoc ea de causa statuit quia in eodem loco Grecas et latinas scolis in perpetuum manere ordinauit et nunquam clericos utriusque lingwe gnaros ibi deesse in dei misericordia confidit. Datum xiiij Kls Januarii Anno iij xpo propicio Impij ij, xxxviij regni in francia atque xxxi in italia. actum aquis in pallacio.

Karolus Impr. Augustus obiit Anno dni octingentesimo decimo quarto v Kls Februarii et Iodewicus filius ejus successit.

¹⁾ Alti habent Meingoz, successit.

Meymgo Os. secundus eps o. Octingentesimo xxxiiij Idus Aprilis Geswinus successit.

²⁾ hic Genevinus consilio quod filii Iodewici eum in custodiam miserunt consensum dedit unde passus est etc.

Verdreeuen, vluchtich hen tovoern
 Van eynen edelen, hoechgeborn,
 De greue kobbe ¹⁾ was ghenant,
 Van tekeneborch eyn here bekant.
 Wu id deme bisschope genge,
 Dat weghe ick gar (nicht) ²⁾ gheringe.
 He leuede twe und dertich iaer,
 Aldus zeghet dat datum my verwaer.
Gosbertus ³⁾ de verde was ghetalt. IV.
 De leuede der gheistliken gewalt
 Neghen iaer und ock meer nicht,
 Off ik den datum anze recht.
 De vorghenomedede greue
 Brack deme stichte aue
 Al dat werltlike recht.
 Dezelve hoechgeborne knecht ⁴⁾
 Vort eruede ⁵⁾ (brachte) dat geringe
 An zine nakomelinge.

¹⁾ Male scribit cum peccatorem laudat in carmine. hic comes prout et ceteri descendentes sp (semper?) fuerunt infesti ecclesie Osnaburgn. sed ops deus sepe protegit ipsam ecclesiam et adhuc presens N. comes non cessat. Ille Cobbo Comes in Tekeneborch prout et ceteri qui Ianiant. Eccliam dei, obiit Octingentesimo lxxxliij. ij. Aprilis.

Obijt Octingentesimo lxxvj ille Epus Geswinus et legi in vetustissima carta sic, Gosbertus sueonum Epus Cobbonis Comitibus gratia subintravit etc. quod verbum durum ymo factum durius fuit iniuriat.

²⁾ nicht ist von anderer Hand übergeschrieben und gar eingeflammt.

³⁾ Gosbertus quem sic legi scriptum Gosbertus sueonum Eps obiit Octingentesimo lxxliij, nix maxima, liij ydus Aprilis, Eybertus Osnaburgn quartus Epus Osnaburge ordinatus est.

⁴⁾ bene laudat ⁵⁾ brachte in . . . abbate insperatus(?) est ideo ponitur brachte in locum.

<i>Eybertus</i> , ¹⁾ daerna eyn bisschof, Beleuede teyn iaer zijnen hof.	V.
<i>Engelmarus</i> ²⁾ na zijn geueerde Dre und dertich iaer regeerde.	VI.
<i>Dodo</i> ³⁾ daerna leuede Drutteyn iaer, eer he sueuede.	VII.
<i>Drogo</i> ⁴⁾ acht und dertich iaer,	VIII.
<i>Ludolphus</i> ⁵⁾ neghen, dat is waer.	IX.

¹⁾ Iste Eybertus querulose scripsit Williberto Archiepo Colonien quo in iuribus sui Episcopii grauaretur petens eius (sic) eius consilium scribens in fine quod magnus et admirabilis princeps Karolus qui gentem Saxoniam per strenua bellorum certamina deo adminiculante ad fidem xpianitatis conuertit in primo eius aduentu Rome ij. fer. pasce in (bas)ilica beati petri apli inter cetera que ad missam Adriani epatum in honorem principis aplorum (B Petri) ibidem se ordinaturum deuouit. q. quinto regni eius Anno rome promisit . . . primus reuersus fuit ad impleuit et . . . more suo

²⁾ als Egilmarus hunc Stephanus pp sanctum scribit. Et obiit iste Egilmarus quintus Epus Oss. noningentesimo xviij in nonis Aprilis. Dodo successit.

Egilmarus deuotam scripsit Epistolam ad Stephanum ppam S conquerens de ablatione decimarum aduersus abbatem noue corbeie et puellas heruorden. inserens narrationem quomodo genewinus antecessor suus consilio et conspiratione dum tres filii lodewici Imperatoris patrem eorum in custodiam mitterent consensum prebuit cum uero Lodewicus ex custodia ad regnum cum honore remeasset ille eps genewinus sue perfidie et infidelitatis conscius ad cenobium fuldense habitum assumendo confugit et semel in anno latenter locum ipsius Epatus visere solebat permissione Ludowici Imperatoris et Cobbonis Comitls
. eiectus esset necessitate

³⁾ Dodo o. noningentesimo xxx. xiiij Kls maji. successit drogo

⁴⁾ iste Drogo o. noningentesimo lxxix. iij ydus Aprilis. Ludolphus successit.

⁵⁾ iste Ludolphus o. noningentesimo octuagesimo tertio ij Kls Aprilis. Duodo successit.

2. Von dem Teigilialischen Mitternachtsfesten Verein zu Hohenlandau:
 - a. Bericht V.
 - b. Festschrift des Catalogs der Bibliothek des Vereins.
4. Von der Friesch Genootschap van Geschied-Oudheit en Taalkunde zu Sneekwarden:
 - a. Het Leven van Menno van Coehorn.
 - b. Handelingen 31. 32. 33.
 - c. De Vrije Fria. VIII, 2, 4. IX, 1—4.
 - d. Catalogus der Bibliothek.
5. Von der Gesellschaft für Sommerliche Geschichte und Mitternachtsfeste in Stritz: Patrieche Studien. XVIII, XIX, 1.
6. Vom Germanischen Museum in Nürnberg:
 - a. Kupfer 1860, 1861, 1862, 1863.
 - b. Jahresbericht 7. 8.
 - c. Mittheil. Geschichte der Landfrieden in Deutschland.
7. Von der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften in Görlitz: Neues Lausitzisches Magazin 37, 38, 39, 40, 1.
8. Von dem historischen Verein für Nassau in Wiesbaden:
 - a. Annalen des Vereins VI, 3. VII, 1.
 - b. Periodische Blätter. 12.
 - c. Urkundenbuch der Abtei Eberbach I, 1—3.
 - d. Mittheilungen 1. 2.
 - e. Denkmäler aus Nassau. 3.
 - f. Bücherverzeichnis.
 - g. Kreuzjahrgabe.
9. Von dem Herrn Superintendenten Dr. Gruner:
 - a. Peterien, die Fierdeföpie auf den Bauernhäusern, besonders in Norddeutschland.
 - b. Sägler, die Beziehungen Gustav Adolfs zu der Reichsstadt Ulm.
10. Von der K. Bayerischen Akademie der Wissenschaften in München:
 - a. Sitzungsberichte, 1860. 1— 5. 1861. I, II. 1862. I, II, 1. 2.
 - b. v. Rudhart, Erinnerungen an J. G. von Lori. Eine Rede.
 - c. Martius, Denkrede auf A. v. Humboldt.
 - d. Abhandlungen der historischen Classe der K. B. Akademie VIII, 3. IX, 1.
 - e. v. Rudhart, Rede auf Macaulay.
 - f. Rede auf v. Rudhart.
 - g. Hockinger, Briefsteller und Formelbücher in Deutschland während des Mittelalters.

- h. **Platz, Dauer und Entwicklung des chinesischen Reichs.**
 i. **Verzeichniß der Mitglieder der Akademie. 1860, 1862.**
11. **Von dem Vereine für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde in Lübeck: Zeitschrift. B. I, II, Heft 1.**
12. **Von dem tirolischen Ferdinandeum in Innsbruck:**
 a. **Bericht des Verwaltungsausschusses 28, 29.**
 b. **Zeitschrift. Dritte Folge. Heft 9, 10.**
13. **Von dem Vereine für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde in Schwerin:**
 a. **Quartalberichte.**
 b. **Jahrbücher und Jahresbericht, Jahrgang XXV, XXVI, XXVII.**
14. **Von dem Vereine für Geschichte und Alterthum Schlesiens in Breslau:**
 a. **Codex diplomaticus Sillesiae. Band I, II, III, V.**
 b. **Zeitschrift des Vereins. Band I, II, III, 1. 2. IV, 1. 2.**
 c. **Grünhagen, Breslau unter den Västen.**
 d. **Wattenbach, Monumenta Lubensiae.**
 e. **Bericht des Vereins für schlesische Alterthümer.**
15. **Von dem historischen Verein für Niedersachsen in Hannover:**
 a. **Zeitschrift des Vereins. 1858, 1859, 1860, 1861.**
 b. **Urkundenbuch der Stadt Hannover.**
 c. **Die Entwicklung der Stadt Hannover bis zum Jahre 1869. Vortrag vom Dr. Grotefend.**
 d. **Vereinsnachricht 23, 24, 25.**
16. **Von dem altmärkischen Vereine für vaterländische Geschichte in Salzwedel:**
 a. **Jahresberichte 2 bis 12.**
 b. **v. d. Knefebeck, Rittermatrikeln der Altmark; desgleichen von Magdeburg, Halberstadt und Wernigerode.**
17. **Von dem Vereine für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Münster: Zeitschrift des Vereins XX. (Neue Folge X.)**
18. **Von Herrn E. F. Mooyer in Minden:**
 a. **Zur Feststellung der Reihenfolge der ältern Bischöfe des Hochstifts Basel, von Mooyer. Basel 1860.**
 b. **Derselbe: Kleine urkundliche Beiträge zur ältern Geschichte Ungarns. In's Ungriſche überſetzt. Peſth 1859.**
 c. **Zur Chronologie schleswigscher Bischöfe.**
19. **Von dem Vereine für hessische Geschichte und Landeskunde in Kassel:**
 a. **Periodische Blätter 13, 14, 15, 16.**
 b. **Zeitschrift des Vereins. B. VIII. IX, 1—4.**
 c. **Achtes Supplement. Kassel 1861.**

- d. Mittheilungen an die Mitglieder des Vereins. 1—8.
 e. Verzeichniß der Mitglieder.
20. Von der schleswig-holstein-lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte in Kiel:
 a. Jahrbücher für die Landeskunde der Herzogthümer Sch. H. und L. Band II, Heft 2 und 3. Band III, IV, V, VI.
 b. Quellsammlung I. Chronicon Holtzstiae, ed. Lappenberg.
 c. Johansen, die nordfriesische Sprache.
21. Von dem Herrn Professor Dr. Fieder in Innsbruck:
 Fieder, Dr. Vom Reichsfürstenstande. Band I.
22. Von dem historischen Verein für den Niederrhein, insbesondere die alte Erzbischof Köln in Köln: Annalen des Vereins, Heft 7, 8, 9, 10, 11, 12.
23. Van de Maatschappij der Nederlandsche Lotterkunde zu Leiden: Handelingen. 1860—62.
24. Von dem Vereine für thüringische Geschichte und Alterthumskunde in Jena: Zeitschrift des Vereins. B. IV, 3. 4. V, 1—3.
25. Von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der russischen Ostsee Provinzen in Riga:
 a. Mittheilungen aus der livländischen Geschichte. B. IX, X, 1.
 b. Aufwurm, Besitzungen des deutschen Ordens in Schweden.
26. Von der gelehrten estnischen Gesellschaft in Dorpat:
 a. Verhandlungen. Band V, S. 1—3.
 b. Schirren, Verzeichniß livländischer Geschichts-Quellen in schwedischen Archiven und Bibliotheken. Band I, S. 1.
 c. Schriften der Gesellschaft. 2, 3.
 d. Sitzungsberichte.
27. Von dem Vereine für hamburgische Geschichte:
 a. Hamburgische Chroniken. ed. Lappenberg. Heft 3, 4.
 b. Zeitschrift. Neue Folge. II, 1.
28. Von dem Vereine für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade:
 a. Statuten und Reglements des Vereins.
 b. Bericht über die Jahre 1859 und 1860.
 c. Archiv des Vereins. I.
29. Von dem historischen Vereine für Steiermark in Graz: Mittheilungen. Heft 10.
30. Von dem Vereine für Geschichte und Alterthumskunde in Frankfurt a. M.:
 a. Mittheilungen. Bd. I, 1—4. Bd. II, 1.
 b. Battonn, Topographie der Stadt Frankfurt a. M. Heft 1.

- a. Archiv für Frankfurt's Geschichte und Kunst. Neue Folge. I, II.
d. Neujahtsblatt für 1860—1862.
31. Von dem Herrn Dr. Hartmann in Lintorf: Geschichte von H. Hartmann.
32. Von der antiquarischen Gesellschaft in Zürich:
a. Berichte. 15, 16.
b. Mittheilungen, vier Hefte. I, 3. III, 3. 6. XIII, 3, 4.
33. Von dem Herrn Dr. A. Buchholz in Riga: E. Kruse, Wahrhaftiger Gegenbericht auf B. Ruffow's Plessenbische Chronica.
34. Von dem Herrn Kreisgerichtsraih Seiberz in Arnsherg: Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen. II.
35. Von dem Freiburger Alterthumsvereine in Freiberg i. S.: Mittheilungen. Heft 1.
36. Von dem Alterthumsvereine in Lüneburg:
a. Mittheilungen des Vereins. Liefer. V.
b. Bolger, Ursprung und ältester Zustand der Stadt Lüneburg.
37. Von dem Akademischen Lesevereine an der K. K. Universität in Wien: Jahresbericht über das Vereinsjahr 1861—62.
38. Von dem Herrn Professor Dr. Cornelius in München: Ueber die deutschen Einheitsbestrebungen im 16. Jahrhundert. Eine Rede.
39. Von der königlichen Gesellschaft für Nordische Alterthumskunde in Kopenhagen: Mémoires des Antiquaires du Nord. 1850—1860.
40. Von der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes in Altenburg: Mittheilungen, Band V, 1.

Inhalt.

	Seite
1. Reichschronik osnabrückischer Bischöfe	1
2. Gewerbzweigen und Hünfte in Osnabrück	23
3. Kirchspiels-Beschreibungen	228
4. Goldene und silberne Kunstwerke bis zum Jahre 1688 im Dome zu Osnabrück	268
5. Zwei Nachrichten über Wittekind	297
6. Zur osnabrückischen Kirchen- und Schul-Historie. (Aus den nach- gelassenen Sammlungen des sel. Amtsassessors Friderici.)	300
7. Osnabrückische Stammtafeln. Aus dem Fridericischen Nachlaß .	307
8. Beschreibungen einiger festlicher Aufzüge und Gebräuche und Mittheilung einer Sage vom Bischof Piewit. Von Dr. med. Hermann Hartmann	321
9. Die Babylonie. Von Dr. H. Hartmann	329
10. Ein Volksfest. Mitgetheilt von Dr. Oscar Brosin in Weßhem, Kreis Lübbecke	341
11. Zur Topographie der Grafschaft Xingen	346
12. Erzählungen von Carl dem Großen. (Aus einem osnabrückischen Lagerbuche.)	353
13. Der Volksaberglaube im hannoverschen Westfalen (Landdrostei Osnabrück.) Beschrieben von H. Hartmann, Dr. med. zu Lintorf	372
14. Literatur	397

I

Reimchronik osnabrückischer Bischöfe.

Das Rathsbarchiv der Stadt Osnabrück besitzt einen ansehnlichen Quartband, welcher Urkunden=Abschriften von großer Erheblichkeit für die Geschichte von Osnabrück aus dem 14., 15. und 16. Jahrhundert enthält. Das erste Stück desselben ist die folgende Reimchronik der Bischöfe von Osnabrück, welche zwar keine erhebliche neue Aufschlüsse darbietet und deren letzte Abschnitte auch bereits in der Ausgabe der Silienschen Uebersetzung der Erdmannschen Chronik (Osnabrück 1792) gedruckt sind, welche aber doch immer den Abdruck verdient. Die Handschrift ist der Abfassung der Chronik, welche in die Regierung des Bischofes Conrad von Diepholz (III) fallen wird, gleichzeitig.

Was aber diesem Denkmale des Alterthums ein besonderes Interesse gewährt, sind die lateinischen Anmerkungen, welche sich namentlich zu Anfang auf dem Rande der Handschrift vorfinden, und welche wir dem gegenwärtigen Abdrucke unter dem Texte hinzufügen. Dieselben sind nämlich von der aus andern Archivalien wohlbekannten — freilich etwas undeutlichen — Hand des Bürgermeisters Erdwin Erdmann geschrieben und enthalten wohl dessen erste Studien zu seiner

De verstenouwe heft he gestichtet,
 De hunteborch ock, des zijt berichtet,
 Al umme des landes beste,
 So makede he dusse veste.

Wol dertich yaer he bisschop bleff,
 Eer ene de doet van hynnen dreff.
Nu wyl men ock, dat bisschop *hoed*,

XXXVII.

Dorluchtich, were eyn pape gued.
 Des enbrukede he nicht to lesten
 Hijr to des landes besten.

He bleef eyn bisschop, dat is waer,
 To osenbrugge sesteyn yaer.

Na eme do bisschop *melchior* quam,

XXXVIII.

De hoge konycklyke stam.
 Ick moet zijn edeldom louen mer
 Wan syn daet, dat ruwet my zeer.

He was to lande hijr en here
 Achte yaer und ock nycht mere.

Daerna do reet he to swerijn
 Und starf, dat dede eme fenijn.

Hijrna quam bisschop *dyderick*,¹⁾

XXXIX.

Wol eynen guden heren gelijck,
 De wederkreech lude und lant.

Stat und rydderschop zick do verbant

¹⁾ Anno dni M ccc lxx vj festo exaltationis sancte crucis fuit electus dns Theodericus de horne in epm . ejusdem ecclie confirmatus per Gregor. XI.

Anno dni Mcccc ij die xix mens Januarij obiit dns T. Eps Osn. sit ei requies

Eodem anno quo supra die lune viz bti seuerini dns henricus fuit inductus ad ecclesiam Osnaburgensem

To eme myt alle erer kraft;
 Dat makede ene dycke zegehaft,
 De sloete weren uns benomen
 Und in vromeder heren walt gekomen.
 We uns den schaden heft gedaen,
 Den will ick ungenomet laen.
 De vorgenomede weerde
 Vijf und twyntich yaer regeerde.
 Van osenbrucge de borgere
 Arbeiden umme des landes eere;
 Des se vil groten schaden nemen,
 Up dat de sloete wederquemen;
 Se deden we lijf und gud;
 Bedachte dat der heren moed,
 Se ensolen in hulpe nicht versagen,
 War se myt rechte mochten clagen.
Darna mylde und louelick
 Quam hijr de edel her *henrick*,
 To holsten greue geboren,
 Und wort hijr here gekoren,
 Tohant darna confirmeret;
 Mer do he twe yaer regeret
 Hadde, bleuen van strijdes noet
 In dethmasch zine bröder doet.
 Als dyt vernam de heer tohant,
 Do toch he weder in zijn lant.
 He hadde eyn erlich leuen,
 Do he wolde ouergeuen
 Umme reede desse kercken;
 Schach myt wyllen, is tomereken.
 Doch hadde he to leenrechte
 Tovoren heren und knechte

XXXX.

Inuestierde openbar

Up eynen leendach, dat is war.

Na dessen quam ock in dyt lant

Ein hoyes heer, *otto* ¹⁾ genant.

XXXXI.

Administrator wort he hijr,

To monster bisschop was he schijr.

He heft ane yenigen waen

Desseme stichte gued gedaen,

De wytlage reformeret,

Eyn schone zal funderet,

Desgelijck he to den voerden.

Wat daet to den eren horden,

Hadde he löuelick an zick,

Menlick, lewenmoedes gelijck.

Regeerde dyt sticht twyntich yaer

In eeren, doget, dat is waer.

Hijr worden buntlick gemaket

Somyge, darvan zick zaket

Vyantlick schach dessen lande

An manigen rouen brande,

Dat beter na hadde bleuen,

Und nu ock unghescreeu.

Nu is he dotlyck verscheiden.

God moete zijn zel geleiden.

Tohant darna eyn edelmann,

Vrisch van staturen, her *iohan* ²⁾

XXXXII.

Van depholte, wort uterwelt

Und hijr-mede ingetelt.

¹⁾ O. de anno dni M cccc xx liij luce ewangeliste

²⁾ O. anno dni M cccc xxxvij in die see parasceues

Eyn waer sponsus desser kercken
 Bisscop wort; doch is tomercken,
 In tijd zijns koeres groet twydracht
 Wort hijr tusschen der geestliken acht
 Unde leyen. waraf dat quam,
 Ock wat wyse de ende nam,
 Is nijn noet to vernyen.
 Men late myt wysheit vlyen
 Alle twist in dessen lande,
 Bidde god vor laster, schande
 Dyt lant eyndrachtich beware;
 Dan is hijr eyn löelick schare
 Van geestliken guden heren
 Und leyn vyl, de wal keeren
 Kunnen gewalt und wederstaen,
 Als se vaken hebben gedaen.
 De twydracht word hengestalt,
 So de heer solde werden alt
 Unde zijn stichte vortgeghaen,
 Quam eme leyt vyl zunder waen,
 Wente zijn vader in vreeslant
 Bleef doet darna altohant.
 To monster do bisscop henrick
 Rouede, brande vyantlyck.
 Do dat ouer was gescheiden,
 Ock nicht enwolden beiden
 Her alberd, to mynden en heer,
 Rofflick dede schaden zeer,
 Darto vele ruter, knechte.
 We dyt wyl betrachten rechte,
 De kan bekennen, groet verdret
 Unde vyl desse here leet.

He was menlick und mylde;
 Arn, lewen in deme schilde
 Vorde he, betrachtet even.
 Men zede, eme weer vergeuen.
 So lege he do lange kranck,
 Went men de passe christi zanck.
 Johannes bescript do geschach
 Up den hilgen stillen vrydach,
 Do god dorch des menschen noet
 Heft geleeden den bitteren doet.
 Als desse here openbaer
 Hadde regeret drutteyn yaer
 Dyt stichte doegentliken,
 Do moste he ock entwyken
 Van desser werlt elendicheit.
 God geue em dat edel cleid,
 Dat de benedicti voren,
 De tom ryke godes horen.
 Do sulues de domdeken was,
 So yck ut vyl geschicht las,
 Was demsuluen heren gram,
 Daerna vyl boses vor zick nam
 Tegen capittel und kercken.
 Van alsulken zinen wercken
 Wort de myt rechte so entsat,
 Gotlick gewroeken zijn olde hat.
 Als dorch doet des edelen mans
 Desse kercke. bisscop iohans,
 Leediget was, wort gekoren
Eryck ¹⁾ van der hoy geboren,

XXXXIII.

¹⁾ priuatus de anno dni m ccccxlj ix mens. iunii (burçftriçen).

De domprouest to colne was,
So men uth sinez breuen las,
Administrator gegheuen.
Na willen mochte gebliuen
Des paueses hijr de here.
Syner broeder raet und mere
Volgede dan syner kercken
Capittels stades tomerken
Is he beschermen vor gewalt
Vorplichtet was wort so gestalt.
Nam en eer hane unde gud,
Daermyt nicht nogtet was zijn muet;
Mit vedigen, rouen, brande
Dede schaden dessen lande.
Capittel, stad do bedachten
Nicht lidelick weer towachten
Sulk verderf van enen heren,
De sulues sold gewalt keren.
Proueste hulpen kreegen in
De sloete stichtes; groeten wyn
Erworuen se myt goedes cracht
Tor vorstenouwe by mytnacht.
Van der hoye greue iohan
Geuangen word, en strijtbar man.
Do her erick walt, moetwillen
Ouer io nicht wolde stillen,
Noch richten den groeten schaden,
Wort he myt rechte geladen
Dat hijrum und andere reede
Up clage des landes leede.
Wort priueret desser kercken
Van synen ouersten, to mercken.

As men recht, he berue were,
 Dan quaden raed volgede sere.
 Des wort he by synes leuendes tijd
 Der promestie to colne quijt.
 Vredelick was hijr en here
 Veer yaer unde nicht mere,
 Darto twe, eer he wort ensat.
 Reekent; we wyl, de merke dat.
Do her erick was priueret,
 Wort na rechte postuleret.
 De erwerdich edel here.
 Des doget verbreedet veere,
 Her *henrick* ¹⁾ van morse geboren. XXXXI
 De to munster was gekoeren,
 Aldaer en bisscop is getelt,
 Hijr administrator uterwelt.
 Achte yaer dyt stichte vor gewalt
 Beschermde, horde junck und alt.
 Arm, ryke gherne er clage,
 Eynes itliken wedersage.
 In durer tijd gaf den armen,
 Vyl kummers zick leet erbarmen.
 De hunteborch had he bestalt,
 Vor lubbeke gekaert gewalt,
 To eyner öruede he ock dwanck
 Den bysscop to mynden ane danck.
 Dyt lant bracht in guden vrede.
 Raste geue em god daermeede.
De kercke wedewe so dorch doet
 Geworden was, quam noch in noet.

¹⁾ O. anno dni M cccc l

Her erylck syner olden breene
 Vornam to bruken myt leue,
 Stont na demesuluen stichte,
 Zijn proces achtet to nichte
 Is um reede vorgeschreeuen;
 Anders were he wal gebleeuen.
 Her *albert* ¹⁾ bisscop to mynden
 Postuleret wort, leed sijck vynden,
 Administracien annam,
 Darvan und merer sake quam,
 Went her erylck zijn broeder was,
 Als ick in paues breuen las,
 De der kercken to munster voer
 Wolde zijn, bouen capittels koer
 Unde tegen paues ghebot.
 De reede weeren sunder spot;
 Den postulerde confirmeren
 Is gnade des hilgen heren
 Pauses, und gift nijn recht,
 So uns zate des rechtes zecht,
 Sus confirmacio em nicht
 Konde weerden, des zijt bericht.
 Doch was he also ses yare
 To dessen stichte, zegge ick verware.
 God gaff reedeliken vrede
 Dorch gotlyker lude beede.
Darna um dogentlyke daet
 Und eer, vaken begangen haet,

XXXXV.

¹⁾ Recusatus propter prouisionem factam dno Rudolpho de
 Depte Epo trajectensi Anno Iquinto die ix mens. junii.

De edel walgeborn here,
Rolef van depholt, de vere
 Pryset in manigen landen,
 Bisscop tutrecht, den wolkanderen
 Vorsten, heren und cardinael
 De paues to densuluen mael
 Uterwelde unde vorsach,
 Dorch wal to done, als he plach,
 Hijr administratorem gaff
 Doch wort eme dat leuen aff
 Na gotlyken wyllen nomen,
 Eer he an dyt besijt komen
 Konde, al in den ersten yaer.
 So wort leedich ouer verwaer
 Dyt stichte dessulften heren,
 Moest, dat clegelick is, enberen.
 De sloete hadde he angestalt
 To gebouwende vor gewalt.
 Do men screef na goedes geboert
 Dusent verhundert viue voert
 Vyftich, unser leuen vrouwen
 Auent, mocht men dötlick schouwen
 Up annunciacionis
 Den nompten heren, des zift wijs.
 Demsulften, menlich unde wijs,
 Gheue god ewich paradijs.

XXXXV

II.

Gewerbswesen und Künste in Psnabrück.

Für das gesammte städtische Leben und so mit für den Charakter und die Geschichte der Städte überhaupt ist nichts von so großer und entscheidender Bedeutung, als die Zustände und die Leistungen desjenigen Theiles der Einwohnerschaft, welcher sich mit der Erzeugung der nicht unmittelbar dem Boden oder der Viehzucht entnommenen Lebensbedürfnisse beschäftigt. Denn eben diese Beschäftigung ist es, welche größere Menschenmassen in den Städten vereinigt hat; und wenn der Handel durch den Vertrieb dieser Erzeugnisse wesentlich die Zahl und den Wohlstand derer, die von der Erzeugung an einem Orte leben können, bestimmt: so ist doch nicht nur der Handel seinerseits durch Wohlfeilheit, Tüchtigkeit und Menge der Erzeugnisse bedingt, sondern es hängt der Zustand der Stadt überhaupt wesentlich davon ab, wie jene Arbeiter sich in ihrem Gewerbe benehmen und einrichten. Ein gedrückter, armseligere, oder entfittlichter und unredlicher, oder ungeschickter Arbeiterstand wird jederzeit der Stadt und ihrer Geschichte einen traurigen Charakter verleihen, während auf einen wohlhabenden, redlichen, geschickten, seine Verhältnisse mit Selbstgefühl und recht: Erkentniß der eigenen Lage ordnenden

Arbeiterstand zunächst ein günstiger Zustand im Innern der Stadt sich gründen kann. Allein es ist leider sehr schwer, diese Verhältnisse richtig zu erkennen. Selbst in der Gegenwart entziehen dieselben sich vielfach dem Blicke, und es gehört sogar hier eine nicht geringe Aufmerksamkeit dazu, um sich ein deutliches Gesamtbild der Zustände zu verschaffen. Für eine längere Vergangenheit sind aber aus dürftigen Resten oft nur höchst mangelhafte Schlüsse zu ziehen. Um so nothwendiger ist, daß man diese Reste gewissenhaft sammle. Sie werden die Zustände vielfach in einem andern Lichte erscheinen lassen, als man anzunehmen gewohnt ist.

Fragen wir zunächst, welche Arten von Handwerk in Osnabrück betrieben wurden, so geben uns die Urkunden zwar mancherlei Nachrichten an die Hand; allein wir müssen hier sofort auf einen Grund der Dunkelheit hinführen. Sehr viele dieser Nachrichten bestehen nur darin, daß in den Urkunden Bürger mit Bezeichnung ihres Gewerbes aufgeführt werden. Finden wir diese Bezeichnung neben einem Familiennamen, so sind wir freilich sicher, daß sie das Gewerbe des Mannes andeuten; aber sehr oft sehen die Urkunden solche nur zu einem Taufnamen, und hier bleibt immer der Zweifel übrig, ob eine wirkliche Gewerbsbezeichnung oder ein bereits aus solcher erwachsener Familiennamen vorliege. In den ältern Zeiten ist zwar das erstere anzunehmen, allein schon ziemlich früh kommen doch auch Beispiele vor, daß Leute ein ganz anderes Gewerbe betreiben, als das, welches jene Bezeichnung vermuthen läßt. Inzwischen wird uns doch die Gewerbsbezeichnung selbst als Familiennamen genügen, um die Annahme zu begründen, daß das genannte Gewerbe der Stadt nicht fremd gewesen sei. Bis um das Jahr 1260 scheinen überhaupt bei den Bürgern von Osnabrück die Familiennamen noch etwas unwesentliches zu sein; denn hier finden wir noch die

Schöffen insgesammt mit bloßen Taufnamen angedeutet. Auch noch im 14. Jahrhundert wird die Gewerbsbezeichnung als Regel anzunehmen sein, während im 15. Jahrhundert der Familienname vorherrschen dürfte.

Ein Gewerbe nun, welches sehr früh und in großer Entwicklung bei uns vorkommt, ist das der Schmiede. Das Schmiedeamt befaßt aber so ziemlich alle Metallarbeit. Schon in dem alten Güterverzeichnisse des Domcapitels finden wir 200 Nägel als Abgabe eines wahrscheinlich an der Herrschaftstraße (uppendike) belegenen Hauses. Hermann der Schmied ist Zeuge in einer Urkunde von 1247; das Haus Hermanns des Schmiedes an der Freiheit wird 1265, Tilmann der Platenmacher (Plate ist ein Harnisch) 1271, Gerhard der Hufschmied 1306 erwähnt. Um 1274 finden wir Bernhard den Kupferschläger als Provisor des Hospitals zum heiligen Geist. Dann finden wir Gürtelmacher (1348), Messerschmiede, Harnischmacher, Glockengießer, Potzgießer, Grapengießer, Helmschläger, Schwertfeger, Kannengießer ebenfalls um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Der erste Handwerker sodann, dessen unsere Urkunden überhaupt Erwähnung thun, ist der Schilder (Clipeator, Schildmacher) Dbert im Jahre 1217, und diese Handwerksbezeichnung währt noch lange fort, während zugleich die mit derselben in einer Zunft vereinigten Maler (zuerst 1305), Glaser und Sattler häufig erwähnt werden. Schneider werden 1299 zuerst erwähnt, Schuhmacher erst 1326. Indes wurde dieses Gewerbe in alter Zeit mit größerer Arbeitstheilung als später betrieben. Denn die getrennten Zünfte der Corduaner und Rinderer traten erst 1360 in Eine einzige Zunft zusammen ¹⁾, und daß man Som-

¹⁾ Urk. v. 1360. In Münster dauerte die Trennung noch 1490 und 1496, in Soest noch 1360 fort. In Bremen bestanden die Alutifces sive

mer- und Winterschuh ausdrücklich unterscheidet¹⁾, giebt ebenfalls den Beweis einer gewissen Verfeinerung der Arbeit. Außerdem kommen Sohlenmacher, Trippenmacher und Klossmacher vor, welche letztern wohl jene hölzernen Ueberschuhe verfertigten, die wir auf alten Bildern häufig finden. Gleichwohl trugen auch die Kinder angesehener Leute Holzschuhe, wie denn der Domherr v. d. Brinke um 1400 solche für seine Bruderskinder kaufte²⁾. Daß die Schuhmacher selbst zu gerben pflegten, dürfen wir annehmen; wenigstens besaß das Amt lange vor 1634 bis nach 1700 vermöge eines Vertrags mit dem Domcapitel eine Lohmühle an der Herrnteichsmühle; aber nichtsdessenoweniger bildeten die Lohgerber schon früh ein angesehenes Gewerbe. Im Memorienbuche des Doms wird ein Lohgerber (lore)³⁾ schon aus dem 13. Jahrhunderte erwähnt. 1343 finden wir den Gerber Wulfhard und 1344 den Gerber Rikebertold erwähnt, und daß der letztere den Zusatz des Reichs bei seinem Namen nicht ohne Grund geführt habe, ergibt sich aus der Stellung, die seine Söhne einnahmen, deren zwei als Vicarien zu St. Johann und einer als Kreuzfahrer (crucesignatus)⁴⁾ bezeichnet wird. Hiemenschneider finden sich ebenfalls um die Mitte des 14. Jahrhunderts, eben so Erkmacher, Hammacher, Pergamentmacher

Cordewanarii schon 1240 und wurde ihnen die Stiftung des deutchen Hauses daselbst zugeschrieben. Cassel, Sammlung von Urkunden zc. p. 525.

¹⁾ Urkunde des Klosters Gertrudenberg, wonach jede domina 8 \mathfrak{h} , jede Scolaris 4 \mathfrak{h} , ad calceos aestivales und eben so 12 \mathfrak{h} und 6 \mathfrak{h} ad calceos hiemales erhält. (f. 6 in Sept Pasche 1349.)

²⁾ Nach Inhalt einer Vormundschaftsrechnung.

³⁾ 26. Mai: 30 den. reditus de area in Campo quam Godefrid Lore quondam inhabitabat. Ein Lohgerber-Gildemeister Godeke Lore kommt auch 1407 im Stadtbuche vor.

⁴⁾ Urkunde v. 1355.

und Pelzer. Die Bedeutung dieser letzteren Zunft aber ergibt sich aus der Sage, daß sie die fast verlorene Schlacht am Halesfelde wiederhergestellt und den Sieg errungen habe¹⁾. Von Hornarbeitern finden wir einen Kammacher (pectenator). Dagegen scheint das Gewerbe der Holzarbeiter ungemein schwach entwickelt zu sein. Nur Zimmerleute werden erwähnt und neben diesen einmal ein Sargmacher und einmal ein Hobeler oder Böttcher (doleator); eigne gewerbliche Verbände haben diese Arbeiter erst im 16. und 17. Jahrhunderte errungen. Die Bildschnitzer zählten sich (1484) zum Schilderamate, das auch die Maler und Glaser enthielt. Man wird mit Recht von dieser geringen Bedeutung der Holzarbeit einen Schluß auf die dürftige Ausstattung der Haushaltungen mit Hausrath ziehen dürfen, die auch sonst nachgewiesen ist.

Bedeutend ist dagegen schon in früher Zeit die Weberei und zwar zunächst in Wolle. Außer den Tuchmachern finden wir schon 1307 einen Tuchsheerer und 1311 einen Hutmacher, wie denn diese Gewerbe das ganze Mittelalter hindurch in Verbindung vorkommen und nicht selten genannt werden. Auch die Leinweber hatten schon früh eine zunftähnliche Verbindung, welche ihre Gelage hatte, dann Memorien stiftete, und auch den Tuchmachern die Arbeit in gemischter Waare abstritt. Außerdem gab es Weberinnen, die schon früh dem Handwerk etwas für die Erlaubniß zur Arbeit zahlten, das dieses mit der Stadtcasse theilte. —

Sehr früh und in sehr bedeutender Stellung finden wir Bäcker und Schlächter. Die ersten werden bereits früh im

¹⁾ Münstersche Chroniken. Thl. I. p. 124. Auch das Kürschner-Amtsbuch enthält die Bedeutung der Sage in Reimen. Es heißt dem Amte sei für den Sieg die Krone im Wappen zugestanden; später aber sei die Krone für eine Tonne Bier dem Schmiedeamte überlassen.

13. Jahrhundert im Memorienbuche des Doms häufig erwähnt. Schon in früher Zeit scheint der Rath auch ähnlichen Normen, wie die zu Soest in so großer Ausführlichkeit festgesetzten¹⁾, beabsichtigt zu haben, ihnen eine Taxe zu setzen, und es liegt nicht fern, daß der Streit mit den Bildemeistern der Bäcker, welcher im Jahre 1297 zu harten Beschlüssen Anlaß gab²⁾, sich um diese Taxe bewegt haben möge. Auch später sind unter den Bäckern sehr angesehene Namen und Leute von erheblichem Wohlstande. Der Bäcker Ovenstake, welcher unter andern in den Kriegszügen der Jahre 1358 und 1383 die Gefangenen beköstigt, so wie die Familie von Dissen³⁾, mag zum Zeugniß dienen. Die Schlächter aber sind die erste Zunft, welche vom Rathe dem Bischof gegenüber bei ihren Privilegien geschützt wurden. Sie besaßen die Zollfreiheit für ihr Schlachtvieh, daß sie im Scharn schlachteten und verkauften⁴⁾, und es ist nicht zu verkennen, daß ein solches Vorrecht den Viehhandel eben so in ihre Hände bringen mußte, wie die Bäcker den Kornhandel sich zu eigen machten. So finden wir denn auch in dieser Zunft sehr angesehene Leute. 1350 war Johann v. Anchem Mitglied derselben und legte den Grund zu großem Wohlstande, wie denn noch bis 1435 Glieder der Familie der Zunft angehören. Nicht minder gehörte Johann Smakepeper, der Stadtrichter und Lehmann von Bentheim (1376), derselben Zunft an. Dürfen wir aber annehmen, daß die Familien in alter Zeit eben so sehr an

¹⁾ Seiberg Urkundenbuch No. 268, in gleichzeitiger Abschrift im Dsn. Stadtarchive nebst dem unten mitgetheilten Schreiben von Soest.

²⁾ Gesch. der Stadt. I. Urk. 49 am Ende.

³⁾ Wessel v. Dissen war 1372 Herrenbäcker und kommen mehrere Bäcker aus der Familie vor.

⁴⁾ Stube, Gesch. des Hochstifts Dsnabrück. Urk. D.

dieser Zunft festgehalten haben, als dies später der Fall war, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß auch die Familie des Stadtrichters Giselbert von Essen (1237—46), welche sich in mehreren Zweigen bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts fortzieht, demselben Gewerke angehört haben möge, da auch 1444 der Gildemeister Arnd von Essen erwähnt wird, und späterhin der Name sich in dieser Zunft unausgesetzt gehalten hat.

Außer diesen kommen aber auch andere Gewerbe schon früh vor. Eine Strumpffstrickerin (hosenstrickersche) finden wir schon um 1480. Eben so einen Uhrmacher (Hinrick de de urwerkte maket). Dann haben wir Steinbauer, die auch künstliche Arbeit verfertigen; Bildgießer (apengeter), Maurer, Kalkbrenner (cementarii), Ziegelmeister und vor allem Müller, die zu den angesehensten Leuten der Stadt gehören. Und diese sind theils Pächter der bischöflichen und der Domcapitel=Mühlen an der Gase, wie Sigmund oder Segelin von der Mühle zwischen 1309 und 1340, theils Eigenthümer der kleinen Wind- und Wassermühlen in der Nähe der Stadt, wie Werneke von der See, dem die Düvelsmühle zustand, Johann Twent, dem die Windmühle auf dem Westerberge gehörte u. Auch dürfen wir nicht vergessen, daß Aerzte (zunächst wohl Wundärzte) und Apotheker schon 1283 ¹⁾ und seitdem fortwährend vorkommen, während von Wartscheerern erst um 1350 die Rede ist. Ein Garloch (herman cocus) findet sich auch bereits im Register der Domcapitular=Güter, gehört also ebenfalls spätestens dem 13. Jahrhunderte an. Garbrater kommen noch später vor (1482); eben so Armbruster (1485. 1508), Bildgießer (apengeter 1508), Flaschendreher (1489), Sand=

¹⁾ Im Calendarium kommt unter dem 1. September selbst eine Margaretha Medica aus dem 13. Jahrhunderte vor.

schuhmacher (1456), Posauner (1466). Von ganz besonderer Wichtigkeit ist aber schon früh das Gewerbe der Goldschmiede. Schon 1292 finden wir den Goldschmidt Thetmar im Rathe und durch das 14. und 15. Jahrhundert gehören dem Gewerbe Leute aus den ersten Familien, namentlich deren von Anchem, Drumzele u. s. w. an. Schon früh besaßen sie eine Zunftverfassung, welche 1483 vom Rathe bestätigt und in das Stadtbuch aufgenommen wurde; und es ist wohl nicht unwahrscheinlich, daß auch die Münzmeister (schon 1146 ist der Münzmeister Mangold als einer der ersten Wohlthäter des Klosters Gertrudenberg erwähnt) dieser Klasse von Gewerbetreibenden angehörten.

Eigenthümlich ist das Verhältniß der Brauerei. Die Bereitung des Biers, fast des einzigen Getränkes, das man genoß, hatte eben so wie der Handel mit dieser Waare im Mittelalter und noch bis zum 18. Jahrhundert hin eine Wichtigkeit und Ausdehnung, von der wir uns schwer einen Begriff zu machen im Stande sind. In den meisten norddeutschen Städten klebt das Recht zu Brauen den Häusern an, entweder allen oder doch den altberechtigten Bürgerhäusern. Daraus hat sich dann eine besondere Gesellschaftsverfassung gebildet. Die Eigenthümer dieser Brauhäuser pflegen in gemeinschaftlichen Gebäuden nach der Reihe zu brauen, und es ist vielfach dieses Brauwesen die Quelle nicht unerheblicher Einnahmen für die Berechtigten, zumal in früherer Zeit, gewesen. In Osnabrück findet sich davon keine Spur. Zwar ist die Sorge für dies Getränk auch in unsrer Gegend schon früh Gegenstand öffentlicher Einrichtungen geworden. Die Zahlung der Bierpfennige oder der Bierzise, wie sie auch genannt werden, ist auch auf dem platten Lande eine uralte Gerichtsabgabe derer, die zu feilem Verkauf brauen ¹⁾.

¹⁾ Wir finden sie schon vor der Mitte des 14. Jahrhunderts.

Hier und da gehörte, wie zu Laer, die Braupfanne der Kirche und jeder, der brauen wollte, mußte solche von dieser mietzen. In der Stadt Osnabrück war aber die Brauerei, so weit unsere Nachrichten reichen, ein völlig freies Gewerbe. Jeder wohlhabende Bürger pflegte zu eigenem Gebrauche noch bis tief ins 18., ja bis ins 19. Jahrhundert selbst zu brauen. Nur die Accise von dem zum feilen Verkauf gebrauten Bier stand der Stadt schon seit der Mitte des 14. Jahrhunderts und die Bereitung und der Verkauf der Grut, d. h. des Kräutergemisches, mit welchem der Grüfing, jenes noch zu Anfang des 30jährigen Krieges sehr beliebte und gesuchte Kräuterbier, bereitet wurde, ebenfalls zu ¹⁾. Indeß war die Zahl dieser Grüfingbrauer doch, wie es scheint, nicht so groß. In einem Verzeichniß der Brauer aus dem Ende des 15. Jahrhunderts wird allein Johann Lotemann als Grüfingbrauer bezeichnet, während doch nicht weniger als 63 Brauer auf der Altstadt allein vorkommen. Außerdem wurden aber noch andere fremde Biere nachgemacht, namentlich das beliebte und kostbare Hamburger Bier ²⁾.

¹⁾ Die Grut besteht nach den Stadtrechnungen aus Porsen (Porsch), Behsen, Scharpetangen (oder Sarmetangen), Lorber und Harz, welche Kräuter unter dem 2. und 3. Namen verstanden sind, ist unbekannt. Diese wurden in einem nicht mehr bekannten Verhältnisse gemengt und gemalen. Das daraus bereitete Bier mag aber doch nicht jedem geschmeckt haben, wenn es wahr ist, daß der päpstliche Legat beim westphäl. Frieden von dem vorzüglichen Lengericher Grüfing sagte: *Adde parum sulphuris, et erit potus Infernalis.* S. Holsche, Gesch. der Grafschaft Tecklenburg, p. 89. Westph. Beiträge zum Nutzen und Vergnügen v. 1768. N. 38 und 39. — Um 1456 scheint die Grut schlecht gewesen zu sein. Man vernahm deshalb 7 Grüfingbrauer, welche solche theils selbst verbesserten, theils stärkeren Zusatz zum Malter Malz gaben.

²⁾ Wenigstens verlangt eine Ordnung des Schuhmacheramts von 1474: „tree Hamburger tunne Beers so guet alse man dat to Osenbrügge krouet vnn den Scheyeren behaget.

Leider sind unsere Nachrichten über die Zahlen und die Bedeutung der Gewerbtreibenden sehr mangelhaft. Einzelne zerstreute Notizen sind wenig geeignet ein zutreffendes Bild zu gewähren. Aus dem Ende des 15. Jahrhunderts geben nur die hin und wieder aufbewahrten Meisteregister eine Uebersicht über die Zahl der Bäcker und Brauer, die hier mit Namen aufgeführt sind, und von diesen ist dann wohl ein weiterer Schluß zu ziehen.

Wir finden hier nämlich auf der Altstadt etwa 63 Bäcker ¹⁾ und eben so viele Brauer, von denen 9 bis 10 beide Gewerbe treiben. Auf die Neustadt werden wir jedenfalls 20 rechnen können; so daß wir mit Sicherheit die Zahl von 80 Bäckereien und Brauereien annehmen dürfen. Nun liegt uns ferner ein Beschluß der 11 Ämter vom Jahre 1566 vor über dasjenige, was in jedem Amte zu einem Gildemeister-Schmause verwendet werden durfte. Nach dem Verhältniß der hier bestimmten Quantitäten an Speise und Trank aber wäre das Schmiede- und Schuhmacher-Amt doppelt so groß gewesen als das Backamt; das Vohgerberamt um die Hälfte größer als letzteres; Schneider-, Riemenschneider- und Krameramt etwa dem Backamte gleich. Schilder-, Pelzer- und Knochenhaueramt mehr oder weniger halb so groß als jenes. Diese Rechnung würde nun auf etwa 160 Genossen des Schmiede- und Schuhmacheramts, 80 des Back-, Schneider-, Riemenschneider- und Krameramts, 40 des Schilder- und Knochenhauer- und 50 des Pelzeramts führen, so daß die Zahl sämtlicher Amtsbrüder — Meister und bloße Amtsgenossen

¹⁾ In Johannis-Laischaft Bäcker 19, Brauer 22, davon treiben beides 2
in Butenborg " 18 " 15 " " " 1
in Markt- u. Hase-Laischaft " 26 " 26 " " " 6

63 63 9

zusammen gerechnet — sich auf etwa 870 bis 80 beliefen. Diese Rechnung findet einen Anhaltspunkt darin, daß 1647 noch 850 Sildebrüder, darunter 675 wirkliche Meister, vorhanden gewesen sein sollen, daß aus dem Jahre 1575 bei Gelegenheit der Pest die Zahl von 70 Schuhmachermeistern als noch nicht die Hälfte des Amtes befassend angegeben wird. Zu dieser beträchtlichen Zahl der eigentlichen Sildegenossen war dann noch die der übrigen hinzuzuzählen, die theils ebenfalls junftartige Verbindungen hatten, wie die Goldschmiede, deren doch nur wenige waren, die Leinweber, deren Zahl nicht unbedeutend gewesen zu sein scheint, vor allem die Tuchmacher, deren man um 1600 aus etwa dreihundert zählte. Dann sind auch nach dem Obigen 60 bis 80 Brauer nicht zu übersehn. Dagegen wird die Zahl der Holzarbeiter, von denen die Tischler erst 1559, die Böttcher 1619 ein Junftprivilegium erlangten, nicht erheblich gewesen sein, (der letzteren waren 1612 zwei und zwanzig) wie denn überhaupt von anderen Gewerbetreibenden wenige vorhanden waren.¹⁾

Diese Zahlen scheinen sich bis in das 17. Jahrhundert ziemlich gleich geblieben zu sein. Allein während des dreißigjährigen Krieges und nach demselben trat eine große Veränderung ein. Die Tuchmacher, deren um 1615 aus 300 gewesen waren und welche 1656 noch 189 zählten und 3156 Stücke Tuch verfertigten, sanken 1674 auf 130 Meister mit einer Production von 2270 Stück; 1679 verfertigten 104 Meister nur noch 1280; 1686 deren 60 noch 868 und 1693 deren 50 noch 544 Stück, und im folgenden Jahre verarbeiteten von diesen 50 nur noch 22. Diesem Sinken des großen Fabrikationsgewerbes folgten dann auch andre, wenn

¹⁾ Doch kommt schon im 14. Jahrhundert mehrmals ein Sarkmaker und doleator (wohl Fassbinder von dolium) vor.

gleich später. 1708 hatte man noch 18, und 1727 noch 20 Pelzer gezählt. 1778 waren deren nur noch 3. Das Schilderamt war schon im dreißigjährigen Kriege auf 22 Glieder zurückgekommen. Das Schmiedeamt, das 1727 noch über 100 Meister gehabt hatte, zählte 1778 kaum 50. So erklärt es sich, daß die Zahl der Handwerker in den 11 Künften, welche am Ende des großen Krieges 1647 noch 675 betragen hatte, im Jahre 1778 auf 325 geschwunden war.

Das Sinken der Stadt, welches zuerst bei den Tuchmachern bemerklich geworden war, schritt mächtig fort; nachdem 1680 die Hofhaltung Ernst Augusts I. von Osnabrück wegverlegt war und Kriegsdruck und Last mit verdoppeltem Gewicht wirkten. Die Klagen beginnen 1688 zuerst laut zu werden. Eine arbeitslose Bevölkerung, die den Tagelohn am Festungsbau gern verdiente, hatte man schon 1667, und 1676 ist die Rede davon, daß (Einlieger (Hüffelten) den Bürgern die Lebensmittel vertheuern. Der Handel zog sich auf das Land und wurde dort von der Regierung begünstigt, die Künfte in der Stadt aber zogen sich immer enger zusammen. Neue Gewerbsbetriebe zeigten sich zwar; Cattundrucker 1694, Raschmacher 1695, Braantweinbrenner 1699. Allein es fehlte an Unternehmungsg Geist. Zu dem letzten Gewerbe wollte niemand das Geld auslegen, ungeachtet des angebotenen Monopols. 1700 wollte man die Lehrgelder herabsetzen und geschickte Handwerker heranziehn; es half ebenso wenig. Unter der Regierung Karls von Lothringen gab die wechselnde Hofhaltung wieder einigen Erwerb. Ernst August II., der fortwährend in Osnabrück residirte, wollte ernstlich das Gewerbe heben; aber in der Weise wie es damals gewöhnlich war, nämlich durch eigene Fabrikunternehmungen. So legte er 1719 die Wachsbliche, 1727 die Porzellanfabrik an, trieb die Stadt, auch ihrerseits eine Fabrikation auf dem Armenhose und in einem

eigenen Werkhause zu unternehmen, auch von Strumpfwirkererei war die Rede. Allein ohne Erfolg. Nach seinem Tode sank alles nur um desto rascher. Man konnte 1734 in Bramsche bessere Waare haben, als in der Stadt. Der Rath fing an Concessionen an Auswärtige und auf einzelne Handelsartikel zu ertheilen, überhaupt die Freiheit gegen die Zünfte zu vertreten (1720.) Aber bald gewann auch dabei die Rücksicht auf Concessionsgelder das Uebergewicht (1743). Der 1738 aufgestellte Grundsatz, daß Waare, die hier nicht in gleicher Güte und Wohlfeilheit verfertigt werde, eingeführt werden dürfe, drang freilich nicht durch. Aber schon 1733 klagte man über verfallende Häuser, 1741 konnte man einen Theil der französischen Einquartirung in leerstehenden Häusern caserniren, 1743 erschrak man, als 5 Häuser auf einmal subhastirt werden mußten. Eine Tuch- und Flauellfabrik konnte auch jetzt nicht aufkommen (1746—47.) Um die Zeit des 7jährigen Krieges war nicht die gewöhnlichste Tischlerarbeit in der Stadt zu haben. Zu den wenigen Bauten brauchte man Landzimmerleute.

Um diese Zeit stand überhaupt wohl die Bevölkerung der Stadt am tiefsten. Man zählte 1771 in Allem nur 5923 Köpfe. Allein man würde doch irren, wenn man nun annehmen wollte, daß diese nach dem oben angegebenen Verhältnisse der Gildegenossen nun etwa die Hälfte derjenigen von 1647 betragen hätte. So war das Verhältniß gewiß nicht. 1778 hatte bereits jene große Umwandlung der Gewerbe begonnen, welche gegenwärtig so tief in alle Verhältnisse einschneidet. Wir erkennen das nicht besser als durch Vergleichung mit den gegenwärtigen Zuständen. Auch jetzt, bei einer Bevölkerung von mehr als 15000 Menschen (während die von 1778 nur etwa 6000 betrug) haben wir nur etwa 387 Handwerker, welche den 11 Kemetern zugezählt werden könnten, dagegen etwa 300 solche, die nicht dahin gehören, aber

Productionsgerwerbe treiben, welche auch in der ältern Zeit vorhanden waren. Noch wichtiger aber sind etwa 170 jener Zeit ganz fremde Productionsgerwerbe, die meist als Fabriken bezeichnet werden, und die eine noch ungleich größere Zahl von Arbeitern beschäftigen. Die Zahl der Handelstreibenden beläuft sich etwa auf 200. In der ältern Zeit befaßten die Zünfte fast alle Gewerbtätigkeit der Stadt. Gegenwärtig gehören derselben nur etwa 580 Handwerker und 100 Handelstreibende an; und dieselben müßten dem Gewichte nach kaum die Hälfte des gewerblichen Lebens darstellen.

So erklärt sich die große Zahl der Handwerker in der früheren Zeit im Verhältniß zur städtischen Bevölkerung selbst. Alles was jetzt der Fabrik, sehr vieles was dem Handel zufällt, beschäftigte damals das eigentliche Handwerk. Sehr viele Gegenstände, namentlich Waffen aller Art, wurden noch im 17. Jahrhundert in Menge gefertigt, Pulver bereitet, Kanonen gegossen. Noch 1698 kaufte die Stadt das Gießhaus an sich, das Ernst August auf der Witte-Waßion erbaut hatte. Auch den Salpeter zur Pulverbereitung soll man 1543 selbst. Im Handwerk aber war die Form des Betriebes durch Meister und Gesellen die allgemeine. Unternehmer und Arbeiter in unserm Sinne kannte man nicht. Allein um die Bedeutung des städtischen Gewerbes ganz aufzufassen, muß man doch auch den Zustand des Landes hinzunehmen. Wir wissen, daß das Land auch früherhin von Gewerben nicht ganz entblößt war. Schon um 1350 kommen die Tabernen auf dem Lande vor, und 1488 verlangten die aufstehenden Bürger, daß keine Wandschneider, Krämer, Schuhmacher oder Pelzer und überhaupt keine Kemter auf den Dörfern sein sollten. Es sollte kein Malz daselbst gemacht, keine Taberne auf den Bauerschaften gehalten werden u. s. w. Der Rath verbrach dagegen nur, dahin zu sehn, daß kein Gewürztram

stättfunde, kein Leder gelohet werde und daß in den übrigen Städten es beim Alten bleibe. Es liegt also am Tage, daß Gewerbe auf dem Lande vorhanden waren; und schwerlich wird es damit im 16. und 17. Jahrhundert rückwärts gegangen sein. Nun zeigt das anliegende Verzeichniß, daß 1667 in den kleinen Städten und auf dem platten Lande überall nur die einfachsten Gewerbe und diese in ungleich geringerer Zahl betrieben wurden als jetzt. Die Gesamtzahl betrug damals 2347. Von denselben Gewerben waren 1830 in dem um das Amt Neudenberg mit der Stadt Wiedenbrück und um die Kirchspiele Damme und Neuentkirchen verkleinerten Lande 5107 vorhanden, obgleich die Zahl der Bierbrauer um 206, die der Leinweber um 9, die der Tuchmacher um 59 geringer war. Dagegen hatte das Land außerdem noch 3825 selbständige Gewerbetreibende der verschiedensten Art, theils von großer Bedeutung.

In diesen Zahlen liegt der Schlüssel zu dem wahren Verhältnisse der Stadt zum Lande während des Mittelalters und selbst bis gegen das 18. Jahrhundert hin. Alles was damals das Land gebrauchte — mit Ausnahme der nächsten Lebensbedürfnisse — wurde ihm von der Stadt und deren Handwerkern bereitet und zugeführt. Alles, was jetzt mehr als 700 Kaufleute und Krämer aus fernen Fabriken beziehen, war damals Erzeugniß des städtischen Handwerks. So ist es natürlich, daß damals das städtische Handwerk die doppelte Meisterzahl beschäftigte, wie in späterer Zeit, während gleichzeitig die Zahl der Gewerbetreibenden des Landes auf das Vierfache gestiegen ist. So finden wir daß um 1619 auch die städtischen Wöttcher hauptsächlich für das Land arbeiteten. Die Furcht vor der Concurrrenz auf dem Lande war es, die noch 1650 die ältern Städte des Landes so abgeneigt machte, Fürstenuau in ihre Zahl mit aufzunehmen. Diese Ausdehnung

der städtischen Arbeit für das Land ist um so höher anzuschlagen, je überwiegender überall die Bedeutung des nahen Verkehrs über dem entfernten ist, und je größer der Vortheil des nähern Producenten im Mittelalter sein mußte, wo die schlechten Communicationen und die allgemeine Unsicherheit dem Verkehre so große Hindernisse in den Weg legten. Diesem Uebergewichte verdankte die Bürgerschaft jenen großen Grundbesitz, den sie im 14. und 15. Jahrhundert an sich brachte und der diesen Bürgern auch die bedeutende Stellung zu der landbesitzenden Ritterschaft gewährte. Zu diesem materiellen Uebergewicht kommt aber dann noch als bedeutendstes Moment hinzu, daß die Stadt in fester Verfassung und geordneter Gliederung ihre ganze Kraft zu jeder Zeit auf denjenigen Punkt hinrichten konnte, wo dieselbe nöthig war, während das Land in wüster Ungebundenheit des Einzelnen sich jeder Regierung entzog, und während später die Fürsten nur mühselig durch die Vereinigung der widerwilligen Stände eine schwache Regierungsgewalt schufen. Erst als der dreißigjährige Krieg gelehrt hatte, Kriegsvolk zu werben und auf Kosten des Landes, auch wider den Willen der Stände, zu erhalten, bildete sich die Fürstenmacht nach monarchischen Grundsätzen nicht ohne Gewaltthat aus. Nun erhielt auch das Land Regierung und Organisation. Seine Gewerbe wurden vom Fürsten gehoben. Die Stadt aber verlor mit dem politischen Uebergewichte nothwendig auch das gewerbliche.

Freilich stellte sich jetzt auch eine andere Art der Einwirkung der Stadt auf das Land wieder her. Das Regierungswesen hat von Tage zu Tage an Bedeutung gewonnen und dieses hat seinen Sitz hauptsächlich in der Stadt, in städtischen Verhältnissen, finden müssen. Dazu ist das künstlichere Gerichtswesen gekommen, das im vorigen Jahrhunderte zumal eine ungleich größere Anzahl von Personen in der

Stadt ernährte und bereicherte, als das heut zu Tage der Fall ist. Auf diese Weise wurde das Land in anderer Beziehung wieder von der Stadt abhängig; allein es war dieses nicht Folge des unmittelbar durch das bürgerliche Gewerbe befriedigten Bedürfnisses; vielmehr fand dieses in jenen Kreisen der Regierungs- und Gerichtsbeamten sowie der Advocaten wenige Unterstützung. So war diese neue Einwirkung der Stadt auf das Land keine gewerbliche mehr, sie kam der bürgerlichen Stellung des Gewerbetreibenden nicht zu Gute. Der Gewerbetreibende war vielmehr selbst zum großen Theile von den neuen Elementen, die so sehr dazu beitrugen, die alte Stellung der Stadt zu schwächen, abhängig geworden. Nicht zu übersehen ist dabei auch der Einfluß, den das städtische Capital allmählig gewann, und der in jener Classe der Regierenden ebenfalls zum bedeutenden Theile seinen Sitz hatte. Aber auch dieser Einfluß knüpfte sich nicht an das wirthschaftliche Leben an. Die Capitalien wurden fast nur dem Adel geliehen, der dieselben größtentheils verzehrte. Das vom Bauernstande allein betriebene Gewerbe der Landwirthschaft fand keinen Credit und wußte solchen auch nicht zu benutzen. Der gewerbetreibende Bürger aber fand ebenfalls wenig Credit und gerieth durch dieses Verhältniß des Capitals nur um so mehr in Abhängigkeit von denen, deren bürgerliche Stellung sich von der seinigen mehr und mehr entfernte.

Eine nicht minder bedeutende Seite des gewerblichen Lebens ist das Verhältniß der Preise und der Arbeitslöhne. Allein auch hier ist es sehr schwer zu einer irgend klaren Ansicht zu gelangen. Schon im Leben gehört ein nicht geringer Grad von Aufmerksamkeit dazu, um zu bestimmen, wie viel der Handwerker an seinem Geschäfte verdient. Oft wissen es ja die Leute selbst nicht. Nur wenige machen eine

genaue Berechnung; auf die sogenannten Handwerksvorteile ist ein sehr erhebliches Gewicht zu legen. In der älteren Zeit wirkten alle diese Ursachen aber in noch größerer Ausdehnung. Von ordentlicher Rechnungsführung hatte man kaum einen Begriff. Man braucht nur die Stadtrechnungen anzusehn, um sich davon zu überzeugen. Die Handwerksvorteile, welche meist in den Ungenauigkeiten der Berechnung, in billigen Einkäufen des Materials, oft in Zufälligkeiten und in Unbekanntheit der Abnehmer mit dem Werthe des etwa übrig gebliebenen, für sie selbst nutzlosen Materials beruhen, mußte noch größer sein als jetzt. Es liegt daher auf der Hand, daß aus den verlorenen Notizen, welche sich etwa zusammenbringen lassen, ein genügendes Ergebnis nicht geschöpft werden kann. Dazu kommt nun noch eine weitere Schwierigkeit. Es ist nicht so schwer, ein ziemliches Verzeichniß der Preise von allerlei Gegenständen und Arbeiten aus den Rechnungen des 14., 15. und 16. Jahrhunderts zusammenzusuchen, wenn man nur Zeit und Aufmerksamkeit daran wenden will. Allein auch damit ist noch wenig geholfen. Um daraus Schlüsse zu ziehen, wie groß nun der Verdienst des Arbeiters gewesen, müßte man die Gegenstände selbst, die Mühe, welche auf die Herstellung verwendet, die Kosten des Materials kennen. Man müßte im Stande sein, auf der andern Seite auch die Bedürfnisse des Arbeiters zu schätzen. Dazu kommt nun eine oft ganz unerklärliche Abweichung in den zu ermittelnden Preisen selbst. Es kommt die Unsicherheit und das Schwanken des Münzfußes hinzu. Wir finden nicht selten, wenn wir die Preise verschiedener Arbeiten vergleichen, eine Ungleichmäßigkeit, welche uns unbegreiflich ist, und welche nur soviel deutlich zu erkennen giebt, daß wir es hier mit Verhältnissen zu thun haben, welche von denen der heutigen Zeit gänzlich verschieden sind.

Es soll deshalb auch hier nicht der Versuch gemacht werden, ein solches Preisverzeichnis zusammen zu stellen, sondern nur wenige hinlänglich zu bestimmende Angaben mögen andeuten, wie es eigentlich mit dem Erwerbe und Lohn der Handwerker stand. Eine der bestimmtesten Thatfachen ist die folgende. Im Jahre 1430 wird die Brodtaxe regulirt nach einem Roggen-Preise von 8 h bis zu 2 ß . für den Scheffel; wir können also den Mittelpreis zu 14 bis 16 h annehmen. Um dieselbe Zeit schloß das Schuhmacher-Amt eine Vereinbarung, daß kein Schuhmacher seinem besten Gesellen höheren Wochenlohn geben dürfe als 27 h .¹⁾ Der Gesell verdiente also im Wochenlohn neben der Kost den Werth von fast zwei Scheffeln Roggen, was nach heutigen Preisen etwa 2 Thalern gleichkommen könnte. Um dieselbe Zeit wurden ein Paar Mannschuhe ebenfalls mit 28 h bezahlt. Es kam also auch dieses auf den Preis von etwa 2 Thalern. Da gegenwärtig der Wochenlohn bei den Schuhmachern, wo er noch vorkommt, etwa $\frac{2}{3}$ bis $1\frac{1}{2}$ ß beträgt, und da der Lederpreis zu jener Zeit gewiß billiger war, als heut zu Tage, indem die rohen Häute bei der verhältnißmäßig sehr großen Viehhaltung schwerlich den heutigen Werth hatten: so ergibt

¹⁾ Es wurde übrigens außer dem Lohn auch Weinkauf gegeben (Amtsbuch 1638 und 1655). 1576 strafte man einen Meister, weil er halbjährig $2\frac{1}{2}$ ß Lohn gegeben hatte, also $27\frac{1}{2}$ h die Woche. Das war zu viel. 1640 suchte man die Ordnung, die im Kriege gestört war, herzustellen. Man gab Taglohn bei des Gesellen Kost 1 bis 2 ß . Stücklohn für ein Paar mit Leder abgesetzte Schuh $1\frac{1}{2}$ ß .; mit Holz abgesetzte und schlichte Mannschuh, alles vom Gesellen beschnitten $1\frac{1}{4}$ ß .; Pantoffeln, gestickt $1\frac{1}{4}$ ß .; schlicht 1 ß .; Kinderschuh, 2 Paar $1\frac{1}{4}$ ß .; um die Löcher gestickte Schuh $1\frac{1}{2}$ ß .; über den Fuß gestickt 2 ß .; schwarze Stiefel, beschnitten 3 ß .; weiße oder gewichste $3\frac{1}{2}$ ß . 1675 war 7 ß . Wochenlohn zu hoch, 1692 aber war der schlechteste Wochenlohn $10\frac{1}{2}$ ß . und stieg bis auf das 4fache.

sich hieraus, daß der Schuhmacher recht reichlich bezahlt werden mußte. Diese Zahlung aber stellt sich noch um vieles reichlicher heraus, wenn wir die heutigen Lebensbedürfnisse mit den damaligen vergleichen. Der alte Morgen Land wurde vom Kloster Gertrudenberg noch im Jahre 1484, wo der Roggen-Preis schon bis auf 4 β . für den Scheffel steigen konnte, und 2 β . also wohl Mittelpreis waren, um 6 bis 12 β ., also um den Preis von 3 bis 6 Scheffel Roggen verpachtet, die Tonne einheimisches Bier kostete 10 bis 12 β . Die Quart (Kanne) des kostbarsten, auswärtigen, des Eimbecker Biers, 3 \mathscr{d} .; Hamburger 2 $\frac{1}{2}$, Hameler 2, Bremer, Mindener und Bechtaer Bier 1 $\frac{1}{2}$ \mathscr{d} .; die Kanne Wein dagegen 1 β . 10 \mathscr{d} . bis 2 β ., also fast so viel wie der Scheffel Roggen. Um dieselbe Zeit, wo der Roggen etwa mit 16 β . für das Malter bezahlt wurde, kostete die Tonne Butter (280 Pfd.) 7 \mathscr{M} ., ein Preis, der ungefähr in demselben Verhältnisse zum Roggen steht, wie dies heutiges Tags der Fall ist. Brod, Butter und Bier waren aber zu jener Zeit die Hauptnahrungsmittel, und über die einfachsten Lebensmittel ging das Bedürfniß nicht hinaus. Die Kinder der angesehensten Bürger gingen in Holzschuhen, wie die Vormundschaftsrechnung über die v. d. Brinkeschen Kinder (1395—97) erweist, oder hüteten auf der Wüste das Vieh, wie dieses aus den Vormundschaftshändeln der Kinder Franko Mellenburgs mit ihrem Bruder Johann Franke 1483 hervorgeht. In einem Vertrage, den Johann Bevel 1456 mit dem Käufer seines an der Großenstraße belegenen Hauses, Hermann Krepe, abschloß, wurde dem Verkäufer für 4 \mathscr{M} .. jährlich, also etwa für den Werth von 3 Malter Roggen, die volle Beköstigung und Wohnung zugesagt. Er erhielt seine eigene hinlänglich geräumige Kammer, durfte seine Mahlzeit bei dem gemeinschaftlichen Feuer verzehren und sich überhaupt dort aufhalten,

mußte aber, um Feuergefähr zu vermeiden, ohne Licht schlafen gehen und durfte überhaupt kein Licht oder Feuer in seiner Kammer haben. Das Hospital zum heiligen Geist gab 1526 den Pfründnern wöchentlich 1 Pfd. Butter, 1 Pfd. Speck, 1 Brod, deren 5 aus dem Scheffel kommen, dazu tägliche Küchen Speise. In den Fasten statt Butter und Speck täglich einen guten Vollhäring. In den andern Hospitälern ist die Kost ähnlich bestimmt: Brod, Speck, Butter überaus reichlich, aber alles im höchsten Grade roh und einfach, nach Normen, die 1468 unter Erdwin Erdmanns Einfluß festgestellt waren. So wurden 12 Loth bis $\frac{1}{2}$ Pfd. Speck für den Tag gegeben, 12 bis 20 Pfund Brod für die Woche, Kohl mit Del gekocht u. s. w. Daneben erhalten die Pfründner aber doch auch Reigen oder Reigengeld, etwas Weißbrod, Bier zumal in den Fasten — Zugemüse kommt wenig vor; trockene Bohnen werden nur gegeben, wenn sie gut gerathen sind. Sie sind also kein geringes Essen. Noch deutlicher stellt sich das Leben auch des angesehenen Handwerkers in einer Rechnung über den Nachlaß des Matthæus Platen schläger heraus. Dieser hatte 1516 in dem Hause des Stadtrichters Bernhard Gramberg gewohnt und bei demselben nebst seinem Gesellen die Kost gehabt, war, als er aus dem Thore gegangen war, um die Wallfahrer von Lengering auf St. Margarethen Tag zurückkommen zu sehen, in Händel gerathen und erschlagen. Aus jener Rechnung ergibt sich, daß er als Panzerschmid mit einem Gesellen arbeitete, und für diesen und für sich ein Kostgeld von wöchentlich 2 hornischen Gulden, (etwa 1 Goldgulden) zahlte, wofür ihm, außer den gewöhnlichen Mahlzeiten, Immet und Besperbrod jedesmal mit einer Kanne Bier gegeben werden sollte. Zu jener Zeit kostete das Malter Roggen etwa 3 \mathcal{M} , der Goldgulden aber galt 18 Schillinge, so daß das Kostgeld für den Mann etwa zum

Preise von 4 Scheffel Roggen berechnet werden kann. Der Mann aber, der ein so hohes Kostgeld bezahlte, besaß im übrigen außer seinem Werkzeug und seinen Arbeiten fast gar nichts. Ein Bett hatte er zu Pfande für 8 Schillinge; ein paar grobe hedene Laken, ein einfacher Anzug, ein grauer Rod, Wamms, Hosen (Strümpfe) und Mütze, das ist alles. Eben so bescheiden ist das Inventarium des Nachlasses eines reichen Lohgerbers Hermann Warendorf, von 1498, nur daß hier großer Vorrath von Betten und ähnlichen Bedürfnissen ist, ohne alle Spur von Luxus. Bei so geringen Bedürfnissen mußte ein Lohn wie der oben angegebene dem Handwerker eine im Verhältniß zu der späteren Zeit außerordentlich günstige Stellung sichern. Der Schuhmachergesell, der im Jahre über seine Kost den Werth von 7 bis 8 Maltern Roggen verdiente, war nach Bestreitung seines geringen Kleidungsbedarfs sehr wohl in der Lage, ein Capital zu erübrigen, das bei dem ohnehin geringen Betriebscapital hinreichte, um als Meister sein Fortkommen zu finden.

Auffallend ist bei diesem reichlichen Lohn des Schuhmachers der geringe Lohn für Schneiderarbeit, welcher gezahlt zu sein scheint. Zwar fehlen uns hier Angaben über den Wochenlohn. Dagegen geben die Rechnungen folgende Auskunft. In Folge einer Anzahl Stiftungen zu der armen Leute Kleidung wurden jährlich 7 bis 8 Stück grobes Donabrüd'sches und Soestisches Tuch zu Kleidungsstücken für Arme gekauft und verarbeitet. Hier beträgt der Arbeitslohn für Scherren, Zuschneiden, Nähen u. s. w. kaum $\frac{1}{12}$, ja in einzelnen Jahren nur $\frac{1}{20}$ des Preises, welcher für das Tuch gezahlt wird, ein Verhältniß, das man im Vergleich zu den heutigen Preisen sich kaum einigermaßen erklären kann, wenn man annimmt, daß jene Kleidungsstücke nur in der rohesten und einfachsten Weise zusammengearbeitet wurden. Um dieselbe

Zeit zahlte das Kloster Gertrudenberg an einen Bildschnitzer und seine Gefellen einen Taglohn von 10 h . Der Maurermeister erhielt 12, der Gesell ebenfalls 10 h . Der Zimmermeister dagegen nur 9, und der Gesell 8 h ; und da dieses in eine Zeit fällt, wo man den Roggenpreis nicht wohl unter 2 β . annehmen kann, so würde also der wöchentliche Verdienst des Maurermeisters 6 Scheffel Roggen, der des Gefellen und des Bildschnitzers 5 Scheffel, der des Zimmermeisters $4\frac{1}{2}$ und des Gefellen 4 Scheffel Roggen gleich gekommen sein. Sätze, die jedenfalls über dasjenige hinausgehen, was heut zu Tage gezahlt wird. Schützen, welche im Dienste der Stadt ausziehen, und ohne Zweifel aus der Zahl der Handwerker genommen sind, erhalten täglich 12 h außer Zehrgeld, Pfeilen und Armbrustschaden. Damit stimmt die Lohntaxe, welche sich in der städtischen Gerichtsordnung von 1516 findet, ziemlich überein. Hier verdienen die Meister, sowohl von Zimmerleuten, als von Maurern, bei eigner Kost 20 h , die Gefellen 18, die Kalkführer 16, die Zuträger 14 h . Letzteres ist auch der Satz des gewöhnlichen Taglohns. Die Kost wird dabei zu 9 h angenommen. In dieser Zeit aber stellt sich der Roggenpreis etwa auf 3 Schilling für den Scheffel. Die Kost berechnet sich also auf ein Viertel, und der Gefellenlohn auf einen halben Scheffel, was denn mit den übrigen Zahlen wieder ziemlich übereinstimmt. Sehr hoch stellt sich daneben das Maurermaterial, indem 100 Backsteine zu $3\frac{1}{2}$ bis 4 Schillinge berechnet werden, was für das 1000 einen Preis von $11\frac{1}{2}$ bis $13\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen ergibt. — Den Kalk kauft man zu sehr verschiedenen Preisen, die Karre wenigstens zu $4\frac{1}{2}$ β . oder $1\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen, während man den selbst gebrannten Kalk nur zu 18 h berechnet. Dagegen wird der Fuß starker eichener Bohlen nur zu 3 h ($\frac{1}{12}$ Scheffel Roggen) bezahlt. Wenn hier also sehr große

Vorthelle des Arbeiters sich herausstellen, so ist dagegen kaum zu erklären, wie Falkenbüchsen zu 1 Goldgulden oder 18 β , mithin für den Werth von 6 Scheffeln, Serpentina zu $3\frac{1}{2}$ Goldgulden oder etwa den Werth von 22 Scheffeln Roggen geliefert werden konnten. Auch hier kann man nur vermutben, daß die Arbeit sehr roh gewesen sein mag und darin die Verfertiger ihre Rechnung gefunden haben. Eines der wenigen Stücke Bauarbeit, über welche noch eine Nachricht vorhanden, ist das Stadtwappen vor der Waage. Dieses wurde 1531 mit 12 \mathcal{M} 10 β , also mit dem Werthe von mehr als 4 Maltern Roggen bezahlt; was gewiß als ein sehr reichlicher Lohn betrachtet werden kann. Kupferne Gossen wurden mit 18 \mathcal{S} oder drei Viertel Roggen das Pfund, ein kupferner Kessel von $111\frac{1}{2}$ Pfund mit 9 Goldgulden oder zu der Zeit etwa 6 Maltern Roggen, mithin das Pfund etwa mit dem Werthe von $\frac{2}{3}$ eines Scheffels bezahlt. Im Allgemeinen scheinen Holzarbeiten verhältnißmäßig gering, dagegen die Arbeiten der Maler verhältnißmäßig sehr hoch bezahlt zu sein, obgleich eben hier, da die Gegenstände selbst nicht vorliegen, am allerwenigsten ein irgend sicheres Urtheil zu fällen ist. Wir dürfen aber dabei nicht übersehen, daß schon nach der Mitte des 16. Jahrhunderts längere Zeit kein Maler im Schilderamte vorhanden war, und daß dann erst um 1585 wieder in der Person von Joachim Scholle ein solcher angenommen wurde.

Wir könnten diese Notizen noch um ein Erhebliches vermehren, ohne dadurch eine bedeutend größere Aufklärung zu gewinnen. Im Allgemeinen können wir uns an dies Ergebnis halten, daß der Arbeitslohn im Allgemeinen sehr reichlich war, während die Lebensbedürfnisse der Arbeiter an sich sehr mäßig und nur auf die Befriedigung der allernothwendigsten Erfordernisse des Lebens beschränkt waren. Dazu

kommt denn noch, daß der Handwerker wenig oder gar kein Betriebscapital bedurfte. Allerdings fingen, wie wir später sehen werden, allmählig manche Handwerker an, den Grundsatz aufzustellen, daß es den Zunftgenossen nur erlaubt sein solle, in eignem Material und eigener Werkstatt, nicht aber im Material des Bestellers oder in dessen Hause zu arbeiten. Allein um das Jahr 1500 scheint es doch noch die Regel gewesen zu sein, daß der Besteller das Material selbst lieferte. Später, namentlich um die Zeit des dreißigjährigen Krieges, tritt dann auch freilich das früher nicht erscheinende Streben der Meister hervor, den Lohn der Gesellen zu beschränken. Die Schuhmacher bestimmen 1640, daß der Gesell Stückweise gelohnt werden könne, für das Paar Schuh mit 1 β 3 bis 6 δ , für das Paar schwarze Stiefel 3 β , weiße oder gewichste Stiefel 3 β 6 δ . Um diese Zeit kam der Scheffel Roggen auf 12 bis 14 β (nach heutigem Gelde 17 bis 20 gr . zu stehen. Der Verdienst des Gesellen konnte also bei diesem Satze ein sehr mäßiger sein. Diese Erscheinung gehört aber schon einer Uebergangsperiode an, welche überall die Verhältnisse des Handwerkers ungleich ungünstiger gestaltet hat. ¹⁾)

In jener älteren Zeit machte man zwischen dem Handwerker als solchem und der übrigen Bürgerschaft keinen erheblichen Unterschied. Mochte immer die Geistlichkeit den Mechanicum oder Tabernarium einem Vicarius oder einer andern honesta persona nachsehen ²⁾ und dem zum Rathe gewählten Handwerker nach dem Statute von 1370 untersagt sein, sein Gewerbe zu treiben, so lange er im Rathe saß, so unterschied man doch im bürgerlichen Leben nicht auf

¹⁾ S. oben pag. 41. Note.

²⁾ Vgl. Gesch. des Hochstifts Donabrüd bis 1608. pag. 242, N. 4.

diese Weise. Die älteste Hochzeitsordnung von 1341 bestimmt die Zahl der Hochzeitsgäste lediglich nach dem Betrage des Brautshages. Wer 100 ~~M~~ giebt, kann 100 Schüsseln (jede zu zwei Tischgästen) geben. Größer darf die Zahl der Gäste nicht sein. Ist der Brautshag geringer: so fällt für jede Mark weniger noch eine Schüssel weg. Die Hochzeitordnung von 1516 ist nicht so nach plutokratisch, aber auch sie unterscheidet nur zwischen den beerbten, reichen Leuten, denen 60 Schüsseln, den mittleren, bloß hausbesitzenden Bürgern, denen 40 Schüsseln und den geringen Miethleuten, denen nur 20 Schüsseln verstattet sind. Unterscheidungen von Rathsherrn, Doctoren, Kaufleuten, Handwerkern u. s. w., wie sie das 17. Jahrhundert kennt, sind jener alten Zeit noch völlig fremd.

So dürfen wir denn auch nicht zweifeln, daß Unterricht und Bildung im Allgemeinen auf ziemlich gleicher Stufe gestanden haben. Man thut dem Bürgerthum des späteren Mittelalters Unrecht, wenn man dasselbe durchweg für unwissend und ununterrichtet hält. Schon seit dem 13. Jahrhundert finden wir in den Städten ein eifriges Streben nach Einrichtung und Erwerbung von Schulen.¹⁾ Die weltlichen Herrscher, denen solche Rechte zustehen, pflegen ihnen damit förderlich zu sein. Die Geistlichkeit dagegen sucht sich die Schulen vorzubehalten. Erzbischof Philipp von Cöln (1167—1191) erklärte es für eine löbliche Gewohnheit der Mindener Diöcese, daß nur an solchen Orten, wo Collegiat-Stifte vorhanden seien, Schule gehalten werden dürfe, damit der Chorgesang desto vollständiger eingerichtet werde; und

¹⁾ Man braucht nur einen flüchtigen Blick z. B. in Hempels nieder-sächsisches Urkundenverzeichnis zu werfen, um sich davon zu überzeugen.

verbot auch seinerseits alles Schulhalten an andern Orten.¹⁾ Allein durchführen konnte man dergleichen Ansprüche im 13. Jahrhundert nicht mehr. In Osnabrück gewährte sowohl die Schule des Domecapitels als diejenige des Stiffts zu St. Johann hinlängliche Gelegenheit zur Unterweisung und dieselbe wurde auch fleißig benutzt. Um 1315 hatte der Besuch der Domschule sich so vermehrt, daß der Rector, welcher für den Scholaster den Unterricht versah, und die Schulgelder genoß, Ueberfluß hatte, während der Scholaster, der die alten Einkünfte an sich gezogen hatte, sich kaum zu erhalten im Stande war. Es wurde daher bestimmt, daß der Rector dem Scholaster jährlich 6 M oder nach dem Werthe jener Zeit den Werth von 18 Maltern Roggen und 18 Maltern Gerste abgeben solle, eine Abgabe, die eine bedeutende Frequenz der Schule voraussetzt. 1345 mußte man zu St. Johann das Succentorat stiften, um dem Rector den Schuldienst zu erleichtern. So that man denn noch mancherlei, um die Schulen zu heben. Die Schüler bildeten ihre eigene Genossenschaft, hatten ihre Vorsteher, die bei den Einrichtungen zu Rathe gezogen wurden, ihr Bischofsspiel, das ihnen Geld einbrachte, ihre Begräbnißordnung u. s. w. Wir dürfen annehmen, daß Lesen und Schreiben zu können bei den Bürgern etwas Gewöhnliches war. Gegen das Ende des 15. Jahrhunderts galt es wenigstens für eine tadelnswerthe Vernachlässigung der Erziehung, wenn Bürger söhnen dieser Unterricht nicht zu Theil wurde.²⁾ Auch zeigt die Art und Weise wie die Künste

¹⁾ Würdtwein, Sel. jur. Eccles. T. X. 4. 49.

²⁾ Dies tritt deutlich in dem Streithandel der Mecklenburgschen Kinder hervor. Der Garloch Joh. Franden hielt seinen Kindern sogar einen Privatlehrer. Das Stadtarchiv enthält auch einzelne Privatbriefe des 14. Jahrhunderts, die kaum einem Zweifel Raum lassen, daß sie von den benannten selbst verfaßt wurden und die sich z. B. durch schöne Handschrift auszeichnen.

jener Zeit ihre Rollen zusammentragen, eine geistige Freiheit und eine Uebersicht der Verhältnisse, in denen sie lebten, welche den Beweis giebt, daß sie an Geistesbildung unter den weltlichen Ständen jener Zeit nicht zurückstanden. Diese Klarheit und Uebersicht in der Ordnung der eignen Verhältnisse geht erst mit dem Ende des 17. Jahrhunderts verloren.

Und so finden wir denn auch bei den Handwerkern keineswegs eine bloß nach den niedrigen Bedürfnissen des Lebens strebende Geistesrichtung. Schon in der Waffenpflicht und dem Waffendienste, der sich ja unmittelbar an Handwerk und Kunstverfassung anknüpfte, lag ein höheres, geistiges Element von desto größerer Bedeutung, da ja nicht, wie in unsern Bürgerwehrspielen, eingebildete Thaten und Gefahren, nicht ein befohlener Kriegsdienst über unbekannte Händel, sondern wirkliche Kämpfe zur Vertheidigung der eigenen völlig erkannten politischen Stellung, der Ehre und Sicherheit der Stadt gegen Gefahren von Außen das Motiv waren, und da die Erinnerung an eigene Thaten und alten Ruhm, wie z. B. den von den Pelzern erfochtenen Sieg auf dem Galersfelde, sich an diese Waffenpflicht knüpften. Erst in zweiter Reihe kamen dann die Fragen und Kämpfe über die inneren Verhältnisse, die ja eben so oft aus unklarer Selbstsucht entsprossen und nur dieser förderlich sind, als die Vertheidigung gegen Außen zu Selbstverleugnung und Aufopferung führt. Wie lebendig noch in späterer Zeit diese Verhältnisse dem Handwerker vor Augen lagen, das beweiset die Stiftung des Schuhmachers Heinrich Ottink um 1492 für die Armen des Amtes besonders in Zeiten, wenn man zu Felde liegen mußte. Nicht weniger aber haben auch die Handwerker der Stadt Theil an den höheren Aeußerungen des kirchlichen und sittlichen Lebens ihrer Zeit. Das Begräbnißwesen, dessen Glanz und Feier ist einer der ältesten und wichtigsten Gegenstände

zünftiger Ordnung. Die Knochenhauer besitzen schon 1277 in dieser Beziehung besondere Rechte. 1347 beschränken die Leinweber ihre Trintgelage und erkennen es als ein großes Verdienst ihrer Vorsteher, daß sie das Geld zur Begräbnißfeier bestimmten. An der Theilnahme am Begräbniß scheiden sich die Bäcker der Alt- und Neustadt, die Rolle des Krameramtes und des Schilderamtes heben diese Pflicht auf gleiche Weise hervor, die elf Aemterfreunde schließen 1491, in jener Zeit, wo das religiöse Gefühl nach den Reibungen des vergangenen Jahrhunderts mit erneuter Kraft wieder hervortritt, ihre Verbindung gewissermaßen ab durch die Stiftung der Bruderschaft mit dem Kloster zu Natrup, zum Begängniß aller Gildemeister. Nach der Reformation aber tritt auch diese Seite des Lebens mit erneuter Kraft und Frische wieder hervor. Derselben Richtung gehören denn auch jene zahlreichen Armenstiftungen der Gildegenossen an, die keineswegs in engherziger Weise allein auf die Zunftgenossen beschränkt sind, sondern zunächst die Linderung der Noth und nur nebenbei das Handwerk im Auge haben. Es gehört mit zu dieser Geistesrichtung, wenn die Schuhmacher 1474, die Pelzer 1484 zu Liebe, Ehre und Troste aller ehrlichen Frauen den Wittwen das Erbrecht an der Zunft zusprechen; ebenso wie die naive Form, in der die Leinweber 1347 ihr Begräbniß- und Memorienwesen für sich und alle Weberkinder in der oben erwähnten Stiftung ordnen. Bestimmungen wie die der Schuster in Hofgeismar, daß jeder, der die Zunft gewinnen will, „ein geistlich züchtig Lied vor der Gilde singen soll“¹⁾ haben wir freilich nicht; allein der religiös-sittliche Geist, aus dem die Zunftverfassung hervorgegangen war, und dessen sie als Gegengewicht gegen gewerbliche Selbstsucht nicht entbehren kann, tritt überall hervor.

¹⁾ Falkenbeiner, Gesch. Hess. Städte. II. p. 412.

Und so finden wir denn auch die Handwerker in den Geschäften von höherer politischer Bedeutung thätig. Schon vor 1350 waren Amtsbrüder im Rathe und nahmen theils eine bedeutende Stellung in demselben ein.¹⁾ Auch das Richteramt wurde von Handwerkern versehen. Der Vogt und Stadtrichter Johann von der Widen (1409 bis 1413) war Kupferschmied, der Richter der Neustadt Joh. Ludelvint (1429 bis 1434), Tuchscherer. Wir dürfen also annehmen, daß sie an Rechtsverfahrung und Bildung denen, über welche sie zu richten hatten, nicht nachstanden. In diesem Verhältnisse des Handwerkerstandes zu der Bürgerschaft überhaupt lag aber seine Kraft, wie denn überall das Maasß der geistigen Bildung, deren sich ein Stand im Volke zu erfreuen hat, und das Verhältniß dieser Geistesbildung zu derjenigen der übrigen am meisten über die bürgerliche und politische Stellung entscheidet. —

So können wir denn bis zum 16. Jahrhundert hinab den Handwerkern einen Bildungsgrad beimessen, welcher demjenigen der übrigen Bürgerschaft in keiner Weise nachstand. Die Veränderungen der Reformationzeit brachten in dieser Beziehung auch keine wesentliche Umwandlung hervor. Wenn sie es bewirkte, daß auf Schulbildung ein noch größeres Gewicht gelegt wurde und daß durch das Lesen der heil. Schrift selbst auch der größern Masse eine ungleich tiefere Erkenntniß und Bildung zugeführt wurde, als der bisherige Unterricht zu geben vermocht hatte, so trat auch jetzt ein Unterschied der verschiedenen Stände noch nicht so sehr hervor. Der Unterricht beruhte für alle gleichmäßig auf der lateinischen Sprache.

¹⁾ Die Gabe von 1348 schließt sie nicht aus. Es war zu dieser Zeit aber auch Uadeke der Schilderer, welcher eine bedeutende Stiftung zu der Heute Kleidung machte, im Rathe.

Das Hauptbuch war für alle gleichmäßig die Schrift. Die Krämer und Tuchhändler, so wie die Kriegskleute, die noch im 16. Jahrhundert die Stadt regierten, standen darin auf keiner andern Stufe, als die Handwerker. Erst als mit dem 17. Jahrhundert die Rechtsgelehrten das Uebergewicht bekamen, veränderte sich die Sache. Allein auch jetzt noch scheint die Gewöhnung an gleichen Bildungsstand, die Gleichheit des Schulunterrichts und der Hauptbildungsmittel, sowie die Theilnahme an so vielen eigentlich politischen Functionen, welche das damalige Leben bedingte, in dem Handwerker das Streben nach höherer Bildung lebendig erhalten zu haben. Die Kunstprotocolle und ähnliche Denkmäler des 17. Jahrhunderts, zumal der schlimmen Zeit des dreißigjährigen Krieges, zeigen noch immer eine Reife der Auffassung und eine Sicherheit der Form, welche beweisen, daß die Bildung des Handwerkerstandes nicht nur im Verhältniß zu den Zeitgenossen, sondern auch im Allgemeinen einen ungleich höheren Standpunkt eingenommen habe, als in späterer Zeit. Erst mit dem Ende des 17. Jahrhunderts verlieren sich diese Zeichen und im 18. sinkt dann alles zu der mangelhaften und dürftigen Spießbürgerlichkeit zusammen, welche von den gleichzeitigen Juristen mit verächtlichem Bedauern betrachtet wurde, und eben so sehr ein Zeichen und eine Wirkung als eine Ursache des Verfalls von Stadt, Gewerbe und Bürgerthum war. Aber selbst damals auch fanden sich noch einzelne Personen, welche in Stadtverfassung, Handwerk und Bildung die Gemeinlichkeit aufrecht zu halten im Stande und von denen hier vor allen der Weißherber und Altermann Schleddehaus und der Sattler und Lohnherr Klodt noch aus der letzten Zeit der alten Verfassung mit wohlverdienter Ruhme erwähnt werden mögen. Die Bewegung hat jedoch seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts ihren Fortgang gehabt. Der Unter-

schied der Bildung hat sich erheblich vergrößert. Auf der andern Seite ist eine Spaltung im Gewerbestande selbst unter Meistern und Gesellen hervorgerufen, von der die Vorzeit noch nicht die entfernteste Ahnung hatte. Das Bedürfnis höherer Bildung macht sich zumal bei den Gesellen in etwas lärmender Weise geltend, während die Meister sich hoch über diese Arbeiter stellen und sich von ihnen entfernen. Gleichzeitig sucht man durch sogenannten Realunterricht die Kluft zwischen den Handwerkern und den höhern Gebildeten zu erweitern. Ob die eingeschlagenen Wege zu dem erstrebten Ziele führen, das muß sehr zweifelhaft bleiben. Aber so viel ist gewiß, wir sind von der alten Grundlage des bürgerlichen Lebens, der Gleichmäßigkeit in Lebensverhältnissen und Bildung so weit abgewichen, daß an eine Rückkehr schon von diesem Gesichtspunkte aus schwerlich gedacht werden kann.

Wir müssen also die alte Verfassung der Handwerker als etwas unsern Begriffen und Zuständen gänzlich Entfremdetes zu fassen und zu begreifen suchen. Dabei aber dürfen wir uns auch nicht verleiten lassen, die Zustände des Kunstwesens, wie solche sich etwa im 17. oder 18. Jahrhundert entwickelt hatten, als die ursprünglichen mittelalterlichen Formen zu betrachten. Es wird sich zeigen, daß diese namentlich bei uns erst dem spätern Fortschritt einer höchst beengten einseitigen Richtung angehören.

Als Bischof Bedekind 1265 von den Knochenhauern Zoll des im Fleischhause verkauften Fleisches fordert, treten Richter und Schöffen für sie auf und beweisen mit Hülfe der Dienstmänner durch ihren und 12 anderer Bürger Eid, daß denselben von Alters her Freiheit vom Zoll zukomme.¹⁾ Die Erhaltung der Ordnung im Speisekauf war

¹⁾ Stüve, Gesch. u. Besch. des Hochstifts Osnabr. Urk. d.

überhaupt ein Recht der sächsischen Gemeinden. In den bischöflichen Städten hatte jedoch mitunter die Geistlichkeit solches an sich gezogen, wie denn Paderborn 1275 mit dem Domkämmerer darüber einen heftigen Streit führte. In Osnabrück aber finden wir keine Spur, daß solches einem andern als dem Rathe zugestanden hätte. Eine Hauptsache war dann die Sorge für richtigen Brodpreis und der Rath von Soest hatte schon um 1250 eine ausführliche Backordnung und Taxe erlassen, der Rath von Osnabrück aber ließ sich diese Ordnungen mittheilen. Es scheint, daß die Bäcker sich widersetzten. Ihre Guildemeister (es ist das erste Mal, daß diese Bezeichnung und das Amt selbst erwähnt wird) Gerhard Umbesofte und Gerhard von Non hatten 1297. um welche Zeit auch die Braunschweiger Hünfte den ersten großen Aufruhr erregten, der unter Mitwirkung der Hanse blutig gestraft wurde, eine Verbindung gestiftet, um den Rathsschlüssen entgegen zu treten. Es wurde nun durch einen Schluß von Schöffen, Weisheit und Gemeinheit, allen Guildemeistern, die solche Verbindungen stiften würden, der Tod gedroht; jenen Bäckern wurde zwar das Leben geschenkt, doch mußten sie aus der Stadt weichen und schwören, nie wieder zurückzukehren.¹⁾

Dieses Uebergewicht des Schöffentaths über die Aemter wurde lange festgehalten. Zwar finden wir ein Statut des Schmiedeamtes²⁾ angeblich vom Jahre 1312, das keine Einwirkung des Rathes zeigt; es ist aber zweifelhaft, ob die Jah-

¹⁾ Die Urkunden sind oben bereits angeführt.

²⁾ Die Form der in der Amtslade vorhandenen Urkunde (Weich. der Stadt I, 59.) läßt, wie gewöhnlich bei Zunftstatuten, zweifelhaft, ob ein Original oder eine alte Abschrift vorliegt, doch ist letzteres wahrscheinlicher, nach der Schrift.

rezahl richtig sei. Daß indeß die Zunftverfassung bestand und namentlich das Kriegswesen der Stadt auf ihr beruhte, giebt die Nachricht von der Schlacht im Halersfelde genügend zu erkennen. Das Wöllneramt erlangte dann 1345 vom Rathe der Neustadt das Recht seine Lächer zu besiegeln. Die Bedeutung desselben ergibt sich aus den Plettenberg'schen Händeln;¹⁾ allein es hat niemals auf die Verfassung der Stadt einen directen Einfluß gewonnen. Eben so wenig gelang das dem Wein Weber-Amt, das doch schon 1347 selbständige Anordnungen trifft und den Namen eines Amtes führt, ohne der großen Gilde der 11 Kemter anzugehören.

Nach 1350 aber tritt mehrfache Einwirkung des Rathes auf die Kemter hervor. Die Streitigkeiten der Kramer mit den Riemenschneidern (um 1358 und 1371), der Riemenschneider und Sattler (um 1358), der Lohgerber und Schuhmacher (1372) wurden vom Rathe geschlichtet, die Vereinigung der Rinder- und Corduanschuhmacher (1360) vom Rathe bestätigt, die Rechte des Backamtes (1387 und 1389) vom Rathe festgestellt. Wie man aber 1370 strebte den eigentlichen Handwerksbetrieb vom Rathe entfernt zu halten: so schlossen sich zu derselben Zeit die Gildemeister fester an einander. Als 1369 ein geistlicher Richter das Backamt nöthigen wollte, einen excommunicirten Bäcker auszustoßen, nahmen sie gemeinschaftlich mit dem Rathe die Vertheidigung auf sich; und die aufrührerische Hefigkeit, zu der sich die Gildemeister des Lohgerberamtes wiederholt (1373 und 1407) vor dem Rathe selbst hinreißen ließen, sowie die schwache Nachsicht, mit der der Rath auf Fürbitte der übrigen Gildemeister diesen Uebermuth behandelte, zeigt zur Genüge, daß von dem alten Uebergewichte

¹⁾ Gesch. d. S. D. p. 227. 231. 234.

des Rathes viel verloren gegangen war.¹⁾ Ein Streithandel der Schwertfeger des Schmiedeamtes mit den Riemenschneidern wurde nun bereits an die gemeinen Gildemeister gebracht, die dann nach dem Eide der Ältesten des Amtes entschieden.²⁾ Gegen das Backamt hielt der Rath jedoch den freien Brothandel mit Unterstützung der Weisheit und Gemeinheit (1414) aufrecht.³⁾ Allein 1407⁴⁾ hatten die gemeinen Gildemeister einen Beschluß gefaßt, welcher ihr alleiniges Recht in Streitigkeiten der Amtsbrüder mit ihren Gildemeistern, oder ihrem Amte, oder irgend einem Gildebruder zu entscheiden, feststellen sollten, indem sie streng untersagten, zu solchen Verhandlungen irgend einen außer den Ämtern gefessenen Gemeindemann mitzubringen und nur einen Bestand bis zu 6 Gildebrüdern gestatteten. 1416 faßten sie dann einen fernern Beschluß, der alle Pfaffenkinder, Waubürtige und Frauen, deren Ehre nicht rein wäre, vom Zunftrechte ausschloß.⁵⁾ Von dieser Zeit an nahmen sie nicht nur in der Verfassung und Verwaltung der Stadt, sondern auch in der Zunftverfassung eine entscheidendere Stellung ein. 1453 wurde der Beschluß von 1407 erneuert,⁶⁾ 1463 bestimmt, daß niemand Gildemeister werden könne, der nicht das Amt selbst verstehe⁷⁾ und 1491 durch die Stiftung der Marienbrüderschaft aller Gildemeister bei den

1) Vergl. das Stadtbuch.

2) Urkunde 5. d. in der Lade des Riemenschneideramtes.

3) Stadtbuch.

4) S. Gesch. d. St. D. II. II. 124. Eine alte bessere Abschrift in der Lade des Krameramtes hat keine Jahreszahl.

5) Gesch. d. St. D. 1416. Die Märkischen Urkunden nennen diese rein deutsche Geburt öfter den „Adel“ der Zunft und den Geburtsbrief „Adelsbrief“. Aus jenen Gegenden schreibt sich denn auch die Klausel der Geburtsbriefe „Deutscher und nicht Wendischer Geburt“ her.

6) Lade des Riemenschneideramtes.

7) Stadtbuch.

Dominicanern zu Natrup der Vereinigung auch die geistliche Weihe gegeben.¹⁾

Wenn nun auch der Rath die Backaren und das Knochenhauerwesen in Ordnung hielt, auch die Streithändel der nicht zu den Kemetern gehörigen Gewerbe oder der Kemer mit diesen schlichtete und zumal seit Erdwin Erdmanns Zeit durch eine Reihe gewerblicher Statuten die Ordnung zu befestern suchte: so gewannen doch die Guildemeister in den Händeln der Reformationszeit ungemeinen Einfluß. Schon 1522 hatten sie einen Beschluß zu Wege gebracht, daß kein Bürger außer in peinlichen Sachen verhaftet werden solle.²⁾ Im folgenden Jahre waren sie es, welche die Beschwerden gegen die Geistlichkeit geltend machten.³⁾ Dann ward aber durch ein Statut vom Jahre 1531, das die Guildemeister-Schmause beschränkte, ihre Stellung zum Rathe geregelt;⁴⁾ und nun finden wir zumal vom Jahre 1549 abwärts eine Reihe Schlüsse der 12 Kemer, durch welche besonders das Einkaufswesen geordnet wird, theils Bestimmungen über Lehrlinge oder Meisterskude der einzelnen Kemer getroffen, theils Streithändel geschlichtet werden. Unterwarfen sich die Betheiligten nicht: so trat der Rath wohl ein; allein seine Einwirkung war doch mehr vermittelnder Art, um Streitigkeiten in der Bürgerschaft, die zu jener Zeit leicht Gefahr bringen konnten, zu beseitigen, als daß er richterlich entschieden hätte.⁵⁾ In späterer Zeit, als die Rechtsgelehrten das Uebergewicht im Rathe erlangten, suchten diese allerdings eine solche mit ihren

¹⁾ Rathsarchiv.

²⁾ Rathsarchiv.

³⁾ Denabrtiggesche Unterhaltungen p. 27.

⁴⁾ Rathsarchiv.

⁵⁾ Dies tritt besonders in dem 1553 verglichenen Streite der Kramer und Schmiede über den Messerhandel hervor.

Begriffen schwer zu vereinigende Macht ungelehrter Handwerker zu beschränken. Der Rath nahm unbedingt Beschwerden über die Beschlüsse der 11 Aemter an. Diese suchten sich dagegen zu sichern, indem sie jeden, der vor ihnen erschien, Bürgen stellen (stipuliren) ließen, daß er ihrer Bestimmung Folge leisten werde. Daran kehrte sich wieder der Rath nicht. Es kam zu reichsgerichtlichen Processen, in denen der Reichshofrath 1708 und 1729 die Autorität der Elf Aemter anerkannte, doch war ihre Stellung bis zum Ende der alten Verfassung mehr zu einer vermittelnden herabgesunken. Darin aber besaßen die Handwerker doch immer noch eine sehr bedeutende Kraft. Denn da dem Krameramte nur Eine Stimme im Collegio der Elf Aemter Freunde zustand: so konnten sie gegen die Ausdehnung des Kleinhandels in ihren Gewerbekreisen sich sehr wirksam verteidigen; während doch auch auf der andern Seite das Interesse so vieler Gewerke es nicht duldet, daß ein Einzelnes zum Nachtheile der übrigen zu überwiegender Befugnisse sich anmaße.

Die nicht zu den Elf Aemtern oder der Gilde gehörenden Gewerke blieben dagegen unter der alleinigen Autorität des Rathes und erhielten auch ferner ihre Zunftordnungen nur von diesem. So wurde das Wüllnerwesen durch eine Reihe Statuten von 1471, 1481, 1488, 1501, 1559, 1575 geordnet. 1483 wurde von ihm den Goldschmieden eine Handwerksordnung ertbeilt.¹⁾ 1559 ertbeilte sodann der Rath den Kleinschmitzern, 1576 den Wandschneidern, und 1619 den Fassbindern Zunftprivilegien, die später vervollständigt wurden. Dann erhielten auf Fürsprache der Friedensgesandten 1648 die Barbierer einen Gildebrief, welchen die elf Aemter wegen der zwei-

¹⁾ Sammtlich mit Ausnahme derer von 1488 und 1501 im Stadtbuch. Das Goldschmiede-Privileg. ist zuletzt 1624 und 1688 erneuert.

selbsten Ehre der Barbierer sehr ungern anerkannten; ferner 1720 die Perückenmacher, 1722 die Buchbinder, 1798 die Hutmacher, die sich früher zu den Wöllnern gehalten hatten. An alle diese Privilegien knüpfte sich dann wieder eine Reihe weiterer Verhandlungen an. Je bedeutender aber die Einwirkung des Rathes im allgemeinen wurde, um so mehr gewöhnten sich nun auch wieder die Kempter daran, auch ihrerseits Erweiterung und Verbesserung ihrer Rechte vom Rathe zu erlangen. Namentlich erwarb das Schuhmacheramt, das auf 80 bis 90 Meister gekommen war, 1792 vom Rathe den Junftscluß gegen Fremde, bis die Zahl auf 60 gesunken sein würde; und ein gleiches Recht wurde 1794 auf Gutachten der Elf Kempter Freunde auch dem Schneideramt verliehen. Auch der Vereinigungs-Vertrag der Riemenschneider und Kürschner wurde 1800 vom Rathe bestätigt. Unverkennbar hängt dieses Steigen der Autorität des Rathes aber damit zusammen, daß das eigentliche Stadtreghment vom Rathe mehr und mehr an den sogenannten engeren Rath gekommen war, in welchem die Aelterleute der Gilde unmittelbar einen bedeutenden Einfluß übten. Ueber diese Stellung der Aelterleute der Gilde oder wie man sie früher nannte, der großen Gildemeister, wird aber an einem andern Orte zweckmäßiger zu reden sein.

Sehen wir überhaupt von der Natur und Entstehung jener großen Gilde der elf Kempter als einer mehr politischen als gewerblichen Einrichtung für jetzt ab: so finden wir den Ursprung der Gewerkszünfte zunächst in den Markteinrichtungen der ältesten Zeit. Auf dem Markte der Stadt bildete sich die Gemeinschaft der Gewerksgenossen; hier entwickelte sich die Polizei, die sie selbst gegenseitig übten, diese Einrichtungen übertrugen sie auf die Märkte des Landes, welche sie gestlich bezogen. Daran schlossen sich dann ferner

bestimmte Arbeitsmethoden, welche als die eigentliche Berechtigung der Zunft betrachtet wurden.¹⁾ An diese Gemeinschaft des Gewerbes und der gewerblichen Verttheidigung knüpfte sich dann wieder die Waffenpflicht und Waffenordnung zur Verttheidigung der Stadt; und alles dieses führt nun zu jener Geselligkeit, die durch jene Einrichtungen zum Theil schon nothwendig bedingt, jedenfalls aber das natürlichste Mittel war, das Band der Freundschaft und Waffenbrüderschaft, das die Zunft vereinigte, noch enger zu schließen. Nicht minder gehört aber zu dieser geselligen Verbindung noch die Pflicht, den Genossen und ihren Familien die letzte Ehre zu erweisen, für Begängniß und Memorien zu sorgen, und überhaupt gewisse kirchliche Feiern mit einander zu begehen. Von dieser Pflicht sind noch am meisten in unsern Sitten erkennbare Spuren vorhanden.

Jedenfalls aber standen bei dem Zunftwesen in seiner recht mittelalterlichen Blüthe dergleichen gesellige Beziehungen obenan. Um die Gelage und die geselligen Zusammenkünfte drehen sich die Zunftordnungen, an sie knüpfen sich die Rechte, auf die man Gewicht legt. In den meisten Städten ist das Getränk zu den Zunftgelagen accisefrei. In Coesfeld wird ausdrücklich den Kaufleuten der Wein, den Handwerkern das Malz freigegeben.²⁾ In Münster nehmen die Gilden das Bier, das sie zu ihren Versammlungen bedürfen, ausdrücklich von Bewilligung der Accise aus.³⁾ Zu Dortmund ist es eine

¹⁾ Vergl. das Schreiben der Schuster und Bohgerber zu Braunschw. von 1260 in Sudendorf. Urkundenbuch zur Gesch. von Br. u. Lüneb. Urk. 53. — Auch aus den Donabrücker Wöllnerprivilegien geht hervor, daß nur ganz bestimmte Arten von Waare dem Kinte zustanden, während alle andre freiblieben.

²⁾ Seibertz Urk. 6., Urk. 762 von 1360.

³⁾ Riefert, Urk.=Samml. III: p. 346.

Hauptpflicht der Rechnungsführer des Wüleneramts, auf ihren Rechnungstag 4 Malter guten Märzmalzes anzuschaffen, um davon das Bier zu diesem Tage zu brauen.¹⁾ Wenn einer sich in eine Zunft aufnehmen läßt, ohne das Handwerk üben zu wollen, so geschieht dies, um mit den Gildebrüdern sein Geld zu verzehren.²⁾ Diese Gedanken ziehen sich durch das ganze Zunftwesen hindurch. In Osabrück finden wir nicht, daß ein so überwiegendes Gewicht auf die Zehrung der Zünfte gelegt wird. Manche Zünfte haben niemals eigene zu diesen Festen bestimmte Häuser gehabt. Die Zunft Häuser, die in späterer Zeit vorhanden waren, sind meist erst im 16. Jahrhundert erworben. Seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts sollten die Räume des 1622 aufgeführten Theiles des alten Rathhauses, darin der s. g. Redoutensaal und Scharphus-Tisch sich befanden, wesentlich zu diesen Zunftschmäusen dienen. Auch von Accisfreiheit des Zunftgetränkes findet sich keine Spur. Schon 1531 nimmt man auf Beschränkung Bedacht. Das Schmiedeamt bestimmt schon 1580, daß nur zweimal im Jahre Zehr gehalten werden solle. Nichtsdestoweniger bildet auch hier die Geselligkeit unter den Handwerksgenossen den wesentlichen Charakter der alten Ordnungen. Mahlzeiten und Gelage, sowohl regelmäßige an den Memorien und Pflichttagen der Zunft, den Festtagen ihres Schutzheiligen, als außerordentliche bei Aufnahme neuer Genossen, Wahl neuer Gildemeister und Alterleute fehlen nicht; und man bestimmt mit besonderer Sorgfalt die Speisen und Getränke, die es da geben soll. Es werden die Strafzelder verzehrt; die Neuaufgenommenen thun den „Dienst“ entweder für die Selbstherren allein oder auch für die ganze Zunft, Männer und Frauen (doch läßt man

¹⁾ Fahne, die Grassch. u. Reichsh. Lortmund. III. p. 24.

²⁾ Niefert I. c. p. 257.

die Kinder der Ordnung halber weg). So thut auch der gewählte Gildemeister oder Altermann seinen „Dienst“. Dagegen haben die Gildemeister von dem Einheirathenden auch ihren besondern „Weindienst“; oder sie baden unter sich den „grünen Pfannkuchen“ und was dergleichen Gelegenheiten mehr sind.

Alles aber hat nicht etwa den Charakter des bloßen Genusses und Vergnügens, sondern der Feier, wie denn, wenn das Krameramt zur Gildemeisterzehr auf das dazu bestimmte alte Rathhaus zieht, die Wache verpflichtet ist, zu salutiren und die Versäumniß großen Anstoß erweckt (1678).¹⁾

Daher kommt es denn auch, daß, wenn gleich die gesellige Vereinigung entschieden aus den Handwerksgeoffen besteht und bestehen soll, dennoch in den ältern Ordnungen die Geselligkeit ungleich mehr hervortritt als das Gewerbe. Dieses letztere versteht sich von selbst. Man kennt ursprünglich nur solche Genossen, die das Gewerbe persönlich treiben. Wenn man auch den Söhnen den Eintritt erleichtert, so schließt man doch die Töchter aus und gestattet den Witwen nur etwa ein Jahr lang das Gewerbe fortzusetzen. Vom Meisterstück ist wenig die Rede, wenngleich der Aufzunehmende auch „seine Hand muß sehen lassen.“ Dagegen bestimmt

¹⁾ Man erkennt den Grundcharakter der Jungsgesellschaften nicht besser als aus einer Rechnung des Schuhmacheramts von 1522. Dieselbe theilt sich in eine Geldrechnung und eine Wachrechnung. Die Geldausgabe bezieht sich auf Verzehrung bei der Rechnungsablage, auf Fastabend, beim Bringen der Lade, auf grünen Donnerstag, bei der Morgensprache, bei Gerichtsverhandlungen, bei einer Procession Freitags vor Pfingsten, auf Crispin und Crispinian (der Hauptberrn=Tag), beim Verzehren von Strafgeldern, bei Grabenarbeit, bei der Gildemeisterwahl, bei dem Gildemeister Zehr und noch bei Begängen und andern Gelegenheiten. Außerdem kommt nur der Lohn des Boten, die Anfertigung eines Schlüssels und eines Kessels vor. Das Wachs wird zu Fackeln und Lichtern im Dome verwandt. Die Quellen der Einnahmen sind nicht ersichtlich.

man mit großem Ernst und Sorgfalt, daß nur ehrbare ehrliche Leute in die Gesellschaft aufgenommen werden können, und jeder, der aufgenommen und des Amtes würdig sein will, muß die einer solchen Ehrbarkeit entsprechenden Verpflichtungen geloben.

Das erste Erforderniß ist hier echte Geburt, Freiheit und gutes Verlicht. Schon die Statuten des Pöbgerberamtes vor 1400 bezeugten, daß nach alter Sitte alle verlichtigten Leute und Pfaffenkinder ausgeschlossen seien. Der Schluß der 11 Kemter von 1416 spricht dieses dann allgemein aus. Pfaffenkinder, waußürtige Kinder, im Ehebruch erzeugte, Pfaffenamien, oder die solches gewesen, und alle übel verlichtigten Leute sollen nicht in die Zünfte kommen, noch von Zunftgenossen zur Ehe genommen werden. Nähme Jemand untreiffend eine solche Person zur Ehe, so hat solche an dem Amte und des Amtes Gesellschaft kein Recht und die in der Ehe erzeugten Kinder werden als fremde angesehen. Wer aber wiffentlich eine solche Ehe eingeht, der soll das allen Kemtern bessern, auch soll ein verlichtigter Mann niemals zum Gildemeister gewählt werden können. Und so beschließt denn 1474 das Schuhmacheramt zu Pöb und Trost aller ebrlichen Frauen, daß eine Witwe, über die bei ihres Mannes Leben, oder später, böse Gerüchte Straßenmär und Mühlenmär gewesen, und die sich darüber vor Gildemeistern und Amt nicht zur Ehre verantworten könne, alles Rechtes am Amte verlustig sein solle. Die Amtskrolle des Schilderamtes von 1484 aber bestimmt, daß eine unehrlliche Frau nicht zu der Amtsgesellschaft verboten werden soll, und läßt nur nach, sie zu biten, wenn man sie haben will.

Abermals beschließen dann die 11 Kemter 1549, daß Niemand einen Zungen lehren solle, er sei denn also geboren, daß er künftig ins Amt gelangen könne; also kein Pfaffen-

Kind, kein im Ehebruch Erzeugter oder Eigenbehöriger; und wiederholen ferner 1571 noch schärfer den Schluß von 1416. Von den außer der Stadt geborenen aber verlangen 1559 die Pelzer und 1563 die Riemenschneider ausdrücklich den Geburts- oder den Freibrief. Im Jahre 1587 gab die Verheirathung der Wittwe Kredete Eggemanns mit Heine Sodermann Anlaß zu großer Aufregung. Die Vorsteher des Krameramts hatten dieselbe nicht zulassen wollen, weil der Geburtsbrief nicht in Ordnung sei und darauf war unter den Elf Aemtern solche Erbitterung entstanden, daß der Rath dieser Spaltung während der gefährlichen Spanisch=Cölnischen Handel nicht glauben nachsehen zu können. Mit vieler Mühe wurde die Sache unter Zugiehung der Wehr dahin verglichen, daß die Ehefrau das Krameramt behalten und solches, jedoch mit Ausschluß von Ellenwaaren, üben möge, auch ihre Kinder das Amt behalten. Die Urkunde beweiset, daß nur die außerordentliche Zeit ein so sehr von den Regeln abweichendes Auskunftsmittel hatte zulässig erscheinen lassen.

Wie aber von den Aufzunehmenden eheliche Geburt und gutes Gerücht, so verlangt man auch von den Aufgenommenen christlichen redlichen Wandel. Dem Schuhmacher wird vorgehalten: „Du sollst Gott fürchten, die Sonn- und Festtage feiern, fleißig zur Kirche gehen und Gottes Wort hören nach Anordnung eines Ehrbaren Rathes. Du sollst keinen Meineid schwören, sonst bist du deines Amtes quitt. Du sollst deine Kleider nicht verspielen, sonst bist du deines Amtes quitt. Du sollst deinen Amtsbruder oder Schwester nicht schelten, raufen oder schlagen, sie nicht aus Haus oder Land gewinnen; sonst verwickelst du des Amtes Brüdern und mußt sie gleichwohl wohnen lassen.“ Und die Pelzer verlangen ferner, daß jeder seinen Wildebruder bei Materialkäufen von mehr als Einem Schilling Werth mit in den Kauf eintreten

lasse; wie denn auch jedem Gildebruder obliegt bei Feuersnoth zuerst dem Gildebruder zu helfen. —

Die ehrliche und freie Gesellschaft, deren Gemeinschaft und Eintracht man auf diese Weise zu sichern suchte, hatte denn auch genau bestimmt, was bei den gemeinschaftlichen Gelagen, die als Dienst der Aufzunehmenden oder der Gildemeister oder anderweit stattfanden, gereicht werden sollte. Nach den älteren Ordnungen ist das Gewöhnliche Pottkaff, Schinken und Rauchfleisch, etwa mit Zugemüse (Warmes bei den Vohgerbern, durchgeschlagene Erbsen beim Krameramte), Rindfleisch mit Senf, Braten, Käse und Brod. Die Vohgerber und das Krameramt haben auch noch gefottene Hühner und etwa ein Quart Wein zu jeder Schüssel (von 2 Personen). Das Krameramt aber erhält außerdem noch „gelben Brei“. Bier, so gut es zu Osnabrück gebraut wird, in reichlichem Maße ist das Getränk.

Am reichlichsten sind diese „Dienste“ bei der Aufnahme Fremder, von denen dann zugleich ein gewisses Einkaufsgeld bezahlt zu werden pflegte. Die Vohgerber verlangten vor 1400 vier Mark, was damals etwa dem Werthe von sechs Maltern Roggen gleich kam, das Krameramt 1457 vierundzwanzig Goldgulden oder den Werth von 12 bis 15 Maltern Roggen. Das Schilderamt 1484 sechs Goldgulden, welche etwa auf 2 Malter Roggen zu schätzen sein mögen. Außerdem scheint auch, obwohl es selten erwähnt wird, zu Osnabrück auf gleiche Weise wie in fast allen Städten von dem Eintretenden 1 Pfund Wachs zu den Begräbnislichtern gegeben zu sein.¹⁾

Diese Einrichtungen wurden 1531 geändert, wo der Rath mit den Gildegeistern sämmtlicher Ämter einig wurde, daß fortan der Dienst ganz aufhören und dagegen für denselben

¹⁾ Krameramtgröße von 1457.

eine mit jedem Amte zu bestimmende Summe Geldes erhoben und etwa nach Abzug einer Tonne Bier zum Vertrinken zum Besten des Amts angelegt werden solle. Dabei ging die Absicht hauptsächlich dahin, einen Fond zu Anschaffung von Roggen in Theuerungszeiten zu sammeln. Der Beschluß wurde in einzelnen Aemtern ausgeführt. Namentlich das Schilderamt einigte sich, 16 Goldgulden zu nehmen. Davon sollten Silbemeister und Scheffer einen zu Weine haben. Allein die Dienste nach alter Weise kamen doch nicht ganz ab, denn 1643 beschloß man wieder, um die jungen Meister nicht zu ruiniren, den Backharst, das Senffleisch und die Mählgüt mit den Frauen ganz abzuschaffen und sich mit drei Schüsseln Pottkaff, einem Schinken und einer Mettwurst, Brod, Butter und Käse nebst drei Vierteln Bier zu begnügen.¹⁾ Das Backamt, das den Dienst beibehalten zu haben scheint, erwarb dagegen von den 11 Aemter-Freunden im Jahre 1541 gegen freundliche Berehrung das Recht, das Kaufgeld über die gewöhnlichen Unkosten noch um 8 Goldgulden zu erhöhen, um den übermäßigen Andrang abzuhalten, und erhöhte dann 1584 den Einkauf auf 80 ₰ für den Fremden. — 1556 erlaubten die 11 Aemter dem Schmiedeamate den Einkauf auf 50 Goldgulden, zwei Tonnen Bier, zwei Schinken und zwei Backharste zu setzen, damit, wie es schon heißt, ihre Wittwen und Töchter leichter zum Manne kommen möchten; und 1607 wurde dieser Einkauf sogar auf 100 ₰ erhöht. Auch den Schneidern war zu derselben Zeit der Einkauf von den 11 Aemtern erhöht; und den Riemenschneidern wurde 1559 verstattet, denselben von 20 auf 30 ₰ zu erhöhen; 1563 wurde er auf 40 ₰ bestimmt und erst 1780 ist diese Summe auf 100 gesteigert. Auf ähnliche Weise erhöhte das Krameramt

¹⁾ Schilderamtbuch. Es waren damals 22 Meister.

seinen Einkauf, der 1564 noch 24 Goldgulden betrug, auf 100 fl , dann 1603 auf 200, ferner 1649 sogar auf 300 fl .¹⁾

Die Neigung, sich familientweise gegen fremde Handwerksgenossen abzuschließen, welche in diesen Schritten hervortritt, hatte bereits früher den Vorzug der Söhne, späterhin den der Tochtermänner und endlich den Vorzug derer, welche Meisterwitwen heiratheten, hervorgezufen. Der Zeitpunkt, in welchem der Vorzug der Söhne entstanden sein mag, ist nicht zu bestimmen; wir finden denselben überall bereits vor, und er ist wahrscheinlich so alt, als das Zunftwesen selbst; die markgräflichen Privilegien der altmärkischen Städte kennen ihn schon vor der Mitte des 13. Jahrhunderts.²⁾ Bei uns wurde den Töchtern im Badamte zuerst 1386 ein gleiches Recht wie den Söhnen eingeräumt; doch ließ man 1584 den Tochtermann 10 fl zum Einkauf oder Eschegelde zahlen, während von dem Sohne nur 8 fl gefordert wurden. Das Lohgerberamt ließ schon vor 1400 sowohl die Söhne als die Tochtermänner gegen den bloßen Dienst für die Selbstherren ohne Zahlung des Einkaufs von 4 Mk und ohne die Mahlzeit für Männer und Frauen zu. Das Krameramt ließ 1457 beide gleichmäßig gegen bloßen Dienst ohne Einkauf eintreten. Das Schilderamt dagegen erklärte noch 1484, die Kinder haben vom Amte nichts, aufgenommen die Söhne. Erst 1531 wurde bestimmt, daß alle Kinder gegen 8 Goldgulden — die Fremden gaben nun 16 — aufgenommen werden sollen. Die Niemenschneider ließen 1563

¹⁾ Der Roggenpreis war um 1600 etwa $4\frac{2}{3}$ –5 fl ; 1640 etwa 7 fl ; also der Einkauf 1603 etwa 40; um 1640 etwa 43 Malter Roggen gleich.

²⁾ So z. B. das Privilegium der Gewand Schneider zu Stendal von 1231.

die Kinder gegen 4 fl zu, wo die Fremden 40 zahlten, und die Pelger verlangten von Söhnen und Tochtermännern 1574 nur 4 fl , eine Kanne oder dafür 1 mk und einen Dienst oder dafür 10 fl . Man gab aber jene erstern 5 fl meist zurück, und begnügte sich, sie jährlich auf Gesmolder Markt wieder einzahlen zu lassen, um sie abermals zurückzugeben. Diese sinnlose Formalität unterblieb seit der durch den Brand von 1613 entstandenen Noth und 1649 beschloß man denn die 4 fl ganz nachzulassen.¹⁾

So verringerte sich die Leistung der Kinder oft geradezu, während die Leistung der Fremden fortwährend in die Höhe ging. Aehnlich, aber später entwickelte sich das Recht der Meisterwittwen. Im Krameramte scheinen dieselben gleich den Männern sich schon 1457 des Amtes bedient zu haben, wie denn der Kleinhandel ja stets auch von Frauen getrieben ist. Schritt eine ehrbare Wittve zur Ehe, so zahlte der Mann nur 12 Goldgulden, die Hälfte der für die Fremden bestehenden Summe, zum Einkauf. In andern Ämtern scheint den Frauen nur zugestanden zu sein, Ein Jahr lang das Amt zu üben. So wurde es noch 1484 im Schilderamte gehalten, und erst 1509 bestimmt, daß die Wittwen im Amte bleiben sollen, so lange sie sich nicht verändern. Im Schuhmacheramte wurde durch jenes Statut von 1474 zu Lob und Trost ehrlicher Frauen bestimmt, daß eine Wittve, die ihren Wittwenstand ehrlich und fromm gehalten, Einmal nicht nur binnen

¹⁾ Eine eigenthümliche Erscheinung ist es, daß man 1650 nach der Lohnrechnung einen Goldschmidt, der sich vor dem Meisterstück verheirathet, doppelt zahlen läßt. Wahrscheinlich liegt eine Strafe dabei zum Grunde. S. Lohnrechnung. Dagegen steht es sehr ab, wenn bei der Bürgeraufnahme von 1670 bemerkt ist, Jost Göbel sei zum Goldschmiede angenommen, indem er, was an seinem Lehrlingendienste und Gesellenjahren mangelt, bei seinem Bruder nachdienen solle.

des ersten Jahres heirathen möge, sondern wenn sie etwa aus Liebe ihres seligen Mannes oder Gottes im ersten Jahre nicht heirathete, so solle ihr das Recht unverjährt bleiben. Wer aber eine Wittwe heirathete, mußte den Guildemeistern den Weindienst leisten und dem Amte einen Goldgulden auf die Tafel legen. Das Pelzeramt erlaubte 1484 zu Lob, Ehre und Nutzen aller unberüchtigten ehrlichen Frauen in ihrem Amte, den Wittwen Einmal einen unberüchtigten Knecht oder Mann, der des Amtes werth sei, auf das Amt zu freien; wogegen den Guildemeistern der Weindienst und dem Amte ein Dienst mit Einer Tonne Bier, 2 Backharsten und Brot geschehen sollte. Im 16. Jahrhundert ging man dann weiter. Die Riemenschneider stellten 1563, die Pelzer 1574 die Wittwen den Söhnen und Töchtern ganz gleich. Das Backamt stellte 1584 den Einkauf für den, welcher eine Wittwe heirathete, auf 20 fl , also $\frac{1}{4}$ des Vollen und das Doppelte des Einkaufs für den Tochtermann. 1659 aber setzte man das auf 16 fl herab, während der Einkauf höher ging. Nur das Knochenhauer-Amt hielt eine abweichende Stellung fest. Es stand hier nur dem Meister selbst zu, zu schlachten. War er krank oder verreiset, so durfte die Frau nicht schlachten. Das Geschlachtete durfte er jedoch im Behinderungsfalle durch seinen Sohn oder vom Amte zugelassenen Diener im Scharrn aushauen und verkaufen lassen. Auch den Einkauf durfte nur der Meister, dessen Sohn oder zugelassener Diener besorgen.¹⁾ Daraus folgte dann nothwendig, daß die Wittwe das Geschäft nicht fortsetzen konnte. Der Regel nach war es das Geschäft der Wittwen, gekochtes Fleisch als sogenannte Todderschen im Scharrn zu verkaufen.²⁾ In späterer Zeit gestand man

¹⁾ Knochenhauer-Ordnung von 1613 und 1614.

²⁾ In älterer Zeit mußte dafür der Kämmerer eine Abgabe entrichtet werden.

aber doch den Wittwen eben so wie den Söhnen und Töchtern zu, auf das Amt zu heirathen, wiewohl bei der Beschränkung, welche die Schlachter in Bezug auf die Lehre ihres Gewerbes festhielten, sehr selten dazu die Gelegenheit sich darbot.

Auf diese Weise mußte dann die schon im Schmiedeprivilegium von 1556 hervortretende Ansicht, daß es zunächst auf Versorgung der Amtskinder und Wittwen ankomme und deshalb der Einkauf den Fremden möglichst zu erschweren sei, sich immer entschiedener feststellen. Das Mißverhältniß zwischen den Leistungen der zu der Familie gehörenden und den Fremden stieg immer höher und artete endlich zur entschiedensten Ungerechtigkeit aus, seit durch das Vertheilen der Opfergelder es dahin kam, daß selbst solche, die am Gewerbe gar keinen Theil nahmen, sich mit dem kleinen Capitale bereicherten, durch welches die neu eintretenden Meister ihr Gewerbe hätten begründen sollen.

Wir haben aber gesehen, wie 1531 der Plan war, den Aufwand für das gefellige Leben der Zunft zum Kornankauf für Theuerungszeiten, also für Zwecke der bloßen Nützlichkeit zu verwenden. Freilich waren die Schmäuse, wie wir ebenfalls gesehen haben, so leicht nicht zu verdrängen. Sie bestanden neben den erhöhten Einkaufsgeldern ungehindert fort. Allein das nüchternere Streben nach dem bloßen Nutzen, das sich schon in jenem Beschlusse von 1531 kund thut, wirkte doch weiter. Man kam bald dahin, die Gelder geradehin zu vertheilen, ein sogenanntes Opfergeld zu zahlen. Das Krameramt hatte im Jahre 1571 von dem Erlöse eines verkauften Hauses 400 fl zum Tuchhandel ausgelegt, und der Ertrag dieses Handels sollte jährlich auf Weihnacht vertheilt werden. Im Schuhmacher-Amtsbuche wird 1620 das Opfergeld bereits als etwas Herkömmliches erwähnt; und wenn auch manche Zünfte wenig Mittel zu vertheilen hatten (wie denn das Weißgerber-Amt

es 1727 als eine große Merkwürdigkeit anführt, daß nach vielen Jahren einmal wieder Dpfergeld vertheilt worden): so war doch am Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts in den zahlreicheren Zünften die Vertheilung von Dpfergeld die Regel. Die Mittel dazu lieferten die Einkaufsgelder, und da der Gebrauch als Mißbrauch eingerissen war, daß jeder, der etwa durch Geburt oder Heirath in die Lage gekommen war, ein Amt ohne vollen Einkauf zu erwerben, nun auch das Amt „eschte“, ohne irgend die Absicht zu haben, das Gewerbe zu treiben und ohne Kenntniß desselben das Amt „eschte“, lediglich um seinen Kindern den Vortheil des billigeren Einkaufs zu erhalten: so fiel denn ein sehr großer Theil der Einkaufsgelder in die Hände von Personen, die mit dem Gewerbe gar nichts gemein hatten.

Dieser Zustand fand indeß noch einen Anhaltspunkt, so lange die alte Verfassung bestand und darnach derjenige, welcher so die Bruderschaft eines Amtes gewonnen hatte, in der Eintheilung der Bürgerschaft, dem Wachtdienste u. s. w. zur Gilde gezählt wurde. Es war hier noch ein Rest geselliger und politischer Bedeutung vorhanden. Als aber 1817 die Ämter und Gilden als reine Gewerbsanstalten erneuert, der politische Charakter vergessen, das gesellige Leben verboten wurde, gedieh dieses Vertheilen zum wahren Mißbrauche. Große Summen, welche die Patentirten einzuzahlen hatten, sind auf diese Weise nicht selten an wohlhabende junge Leute verschwendet, die dem Gewerbe, das ihre Urgroßväter vielleicht geübt hatten, völlig fremd, und nur um Dpfergeld zu erhalten, eingetreten waren, jezt aber in Einem Jahre mehr an Dpfergeldern erhielten, als sie für die Eschung gezahlt hatten. Solche Ausartungen, bei denen der Grundgedanke des Zunftlebens völlig verloren war, konnten nur dazu dienen, das Ganze als unhaltbar erscheinen zu lassen.

Diese verkehrte Entwicklung der geselligen Verbindung der Zünfte führt aber noch auf eine andere Seite des Zunftlebens zurück, welche mit jenen fast in gleicher Bedeutung steht; nämlich die kirchlichen Beziehungen der Zünfte. Von der ältesten Zeit her finden wir, daß die Zünfte es sich zur Pflicht machen, nicht nur ihre verstorbenen Genossen mit gebührenden Ehren zu Grabe zu geleiten, wovon unten mehr zu sagen ist, sondern auch deren Memorien jährlich zu begeben. Es war Pflicht, bei diesen Gelegenheiten zu opfern; es fehlte nicht an Stiftungen, welche auch Zwecke der Mildthätigkeit daran knüpfen. Zu diesem Zwecke hatte unter andern im Krameramte Geseke, die Wittwe Johannis v. Börden 1452 und Geseke, Wittwe Arnolds Bödeker 1502 Stiftungen gemacht zu Weinwand, um armen Leuten Hemden zu geben. Man hatte diese Vertheilung dem Ältesten des Amtes überlassen, eben so wie die Wand- schneider jedem Genossen der Apostelbrüderschaft Ein Paar Schuhe für Arme gaben. Zu gleichen Zwecken waren ohne Zweifel ursprünglich jene Opfergelder gegeben, damit es keinem am Gelde zu milden Zwecken fehle. Diese Bedeutung war nun gänzlich vergessen. Man nahm alles als einen bloßen Zunftvortheil, auf dem gar keine weitere Pflicht ruhe, in Empfang und verbrauchte es zu eignem Vortheil, als klaren Beweis, wie tief die Reste des Zunftwesens unter der geistigen Auffassung stehen, von der das alte getragen und gehoben war.

Nur wenige Zünfte, die Schuhmacher, Schneider und Tuchmacher hatten es verstanden, durch Gründung einer Sterbecasse der Zunftverbindung ein neues Interesse zu verschaffen, und die Vorsteher des Schuhmacher-Amtes waren dann vollständig genug gewesen, durch die Mittel, welche ihnen aus diesen Einkaufsgeldern zufließen, diese Casse zu dotiren und zu verstärken. Bei den andern war so viel Einsicht nicht vor-

handen, und keines unter allen Aemtern hat jene reichen zu gewerblichen und gesellschaftlichen Zwecken so wohl zu verwendenden Mittel auf nutzlosere Weise versplittert, als dasjenige, welches sich des größten Wohlstandes, wie der größten Intelligenz zu rühmen pflegt, das Kramer-Amt.

Wenn nun aber diese den gesellschaftlichen Charakter der Zunft bezielenden Einrichtungen vor allem das Interesse der Vorfahren auf sich zogen, so war und blieb doch das Handwerk die eigentliche Grundlage der Gesellschaft. Die Genossen sollten das Handwerk verstehen, dasselbe ordentlich gelernt und geübt haben. Das sagt schon in der alten Ordnung des Schmiedeamtes die Regel, daß Niemand Arbeit annehmen oder Knechte darauf halten dürfe, die er nicht selbst gelernt habe, und daß ein jeder schuldig sei, dieses zu beweisen. Im Schmiedeamte, in welchem so verschiedene Arbeiten gefertigt wurden, lag ein besonderer Anlaß zu dieser Bestimmung, welche zugleich den Hauptgrundsatz der alten Handwerksverfassung enthält. Auch die Rolle des Schilderamtes von 1484 hat ähnliche Bestimmungen. Es heißt hier: man soll Niemand in das Amt aufnehmen, er könne denn sein Amt, und wer dies Amt begehrt, den soll man zuerst fragen, ob er sein Lehrgeld ausgegeben habe und ob er des Amtes würdig sei. Dann soll man ihn fragen, was er arbeiten will, Malen, Bildschneiden, Glaswerken, Sattelmachen oder Hammachen; was ihm von den fünf Stücken beliebt, das kann er wählen. Ein bestimmtes Meisterstück tritt auch hier nicht hervor, und es konnte allerdings in jener früheren Zeit darauf ein so unterschiedenes Gewicht nicht gelegt werden. Wenn dann ferner die Schuhmacher sich noch in Rinderer und Corduaner theilten, wenn der Erzhmacher sein halbes Lehrgeld den Zohgerbern zahlte, weil er in gewisser Beschränkung lohen durfte, wenn der Schuhmacher selbst gerbte, so wird man es natürlich

finden, daß das Lohgerberamt nicht streng exclusiv sein konnte, wie ja auch an andern Orten Lohgerber und Schuhmacher zu einer Zunft gehören. Man ließ es also hier ebenfalls dabei bewenden, daß der Aufzunehmende sich mit den Guildemeistern und vier oder sechs der Redlichsten aus dem Amte bei einem Trunke berieth; ein Meisterstück wurde bis auf die neueste Zeit nicht gemacht. Dagegen war doch die Regel des Badamts schon 1389, daß der, welcher mit einer Amts-Tochter in das Amt aufgenommen werden wollte, „seine Hand sollte sehen lassen“; daß aber unter dieser „Handsehung“ das Meisterstück zu verstehen ist, wird unzweifelhaft durch die Bestimmungen von 1584, daß die Handsehung in des ältesten Guildemeisters Hause geschehe und diesem dafür ein Thaler und für 6 β Brod vor der Handsehung gegeben werden solle. Auch hatte 1544, als Frau Luse, die Wittwe Johann Meiers sich mit Heinrich de Bar verheirathete, der das Amt nicht gelernt hatte, der Rath, welcher denselben für einen nützlichen Bürger ansah, ausdrücklich von den Guildemeistern erbeten, daß man die Eheleute des Badamts genießen lasse und sich verwahrt, daß dem Badamte und den Gelf Kemptern dadurch an ihren Rechten und Gewohnheiten nichts entzogen werden solle. Im Schuhmacheramte trifft erst ein Schluß von 1506 die Bestimmung, daß der Aufzunehmende in des Guildemeisters Hause mit seinen Händen drei Paar Schuh machen solle, die von den Guildemeistern und den Ältesten gesehen werden sollen, worauf dann, wenn ihnen das Werk behagt, der neue Guild Bruder vor dem Ofen baden (sic) und dieselben mit Fleisch, Braten, Schaffkäse, Butter und Weißbrod bewirthen darf. — Erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts scheint auf das Meisterstück größeres Gewicht gelegt zu sein. 1559 beschließen die Pelzer, wie es mit ihrem Meisterstücke gehalten werden soll, was dann 1639 erneuert wird. Aus demselben Jahre ist

die Ordnung des Schneideramtes vom Meisterschnitt. 1586 läßt sich dann das Schmiedeamt die Meisterstücke aller einzelnen zu ihm gehörigen Gewerke: Grobschmiede, Kleinschmiede, Büchenschmiede, Gelbgießer, Potgießer, Kupferschmiede, Kannengießer, Messerschmiede, Schwertfeger, Hufschmiede und Spornmacher, von den Elf Kämtern bestätigen. War das Meisterstück glücklich vollendet, dann wurde das Amt dem neuen Meister feierlich eingethan, in ähnlicher Weise wie nach altem Gebrauch das Eigenthum übergeben zu werden pflegte. Die Weißgerber überreichten dem neuen Meister einen Salbezweig ¹⁾, bei andern gelten andere Symbole; überall aber war ein Anklang der Idee, daß nunmehr das Amt, der Dienst, das Handwerk dem Meister zu Eigenthum übergeben werde. Allein sehr bald gehen wir dann auch in die Zeit hinüber, wo man zwar auf einer Seite wohl vergäunte, daß der neu aufgenommene Genosse des Schilderamtes noch vor der Fertigigung des Meisterstücks Handwerksarbeit unternehmen durfte (1641), auf der andern aber auch die Schuhmacher den Tochtermann nicht zum Meisterstück zuließen, ehe er die Ehe wirklich vollzogen hatte (1659), und dann doch klagten, daß auf das Meisterstück nicht geachtet werde (1692), so daß alles zwischen Strenge und Nachsicht, Begünstigung und Chicanerie schwankte; bis dann im Ende des 17. und im 18. Jahrhunderte sich eine festere, oft aber auch zum Bedrücke gereichende Ordnung feststellte.

Ähnlich ist es mit dem Erforderniß der Lehre ergangen. Die Lehrzeit war ursprünglich nur kurz. Ein Schluß des Schuhmacher-Amtes von 1465 setzte solche, wie es scheint, auf 2 Jahre. ²⁾ Doch sollte keiner angenommen werden, der

¹⁾ Ordnung von 1568 im Miemenschneider-Amtsbuche.

²⁾ Die Zahl ist in der Urkunde überschrieben „dre.“

über 16 Jahre alt wäre, woraus denn die Nothwendigkeit längern Dienstes von selbst folgte. Solche, die in Weichbilden gelernt, durfte nach einem Schlusse von 1499 kein Schuhmachermeister anders als auf zweijährige Lehre annehmen, diejenigen, welche in Dörfern gelernt, aber überall nicht. 1549 fügten dann die Elf Kemter das Erforderniß der ehrlichen Geburt hinzu. Dann aber entschlossen sich die Schuster doch 1639 gleich andern Städten, solche, die auf Dörfern gelernt, nur in Verbund zu nehmen („damit die Eltern sähen, daß die Schuffere auf den Dörfern nicht ihre Kinder, sondern ihre Lehrgelder meinen, und allhier ein Gildebruder, der Lust hat einen Jungen zu nehmen, desto eher dazu kommen könne.“) Man ließ sich aber doch stets nach Gebrauch der Kemter Bürgen stellen für FINDER und Schaden, und der Bürge mußte zahlen, wenn etwa der Junge entlieſ.¹⁾

Auch das Badamt hielt 1584 nur 2 Lehrjahre nöthig, obwohl später die Zahl in drei verändert wurde; und 1677 ließ man sich von den 11 Kemtern ein Privilegium geben, daß ein Amtssohn nur drei Jahre, ein Fremder aber 5 Jahre stehen, und wer einen Fremden ausgelernt hatte, erst nach 8 Jahren einen Fremden wieder zusehen dürfe. Ähnlicher Weise gestatteten auch die Pelzer 1593 nur alle 8 Jahre einen Lehrling zu nehmen. Wie es im Schmiedeamt vor dem gehalten, ist nicht bekannt. Die Kupferschmiede, bei denen nur Ein Lehrling zur Zeit zugelassen wurde, beschloßen 1631 in dem unten zu erwähnenden Vertrage, daß Meistersöhne drei Jahre, Fremde 4 Jahre lernen sollen; und 1774 ließ sich das Schmiede-Amt eben dieses Recht von den Elf Kemtern bestätigen. Unzünftige sollten dagegen drei Jahre im Verbund stehen. Für die Schuhmacher hatten die Elf Kemter 1735 drei

¹⁾ Beschluß der Pelzer von 1593; der Schuster von 1521.

Lehrjahre für den Meistersohn, 5 für den Fremden zugestanden; außerdem mußte ein Auswärtiger, der sich befehen wollte, 2 Wuthjahre aushalten.

Strenger wurde die Lehre schon früher von den Riemenschneidern und Pelzern genommen. Diese verlangten schon 1559 vier Lehrjahre und daß der Aufzunehmende zwei Jahre als Gesell gestanden und 2 Jahre gewandert habe. Auf gleiche Weise forderten 1563 die Riemenschneider, wie es der Gebrauch sei, wo das Weutler = Geschenk gelte, daß der Aufzunehmende 4 Jahre gelernt, und eben so lange gewandert habe. Später ließ man das dann ablaufen. Aber den Meistersöhnen ließen beide Aemter frei, zu wandern oder nicht. Die Schuhmacher aber beschloßen erst 1693 Niemand aufzunehmen, der nicht zwei Jahre in der Fremde gewesen, wo Zunftrecht ist; und 1714 wurde von den Elf Aemtern diese Wanderzeit auf vier Jahre verlängert, den Meistersöhnen aber ebenfalls frei gelassen, zu wandern oder nicht. So ist denn auch hier die wachsende Strenge der Bedingungen hauptsächlich dazu gebraucht, um das Abschließen der Familien zu befördern. Dabei aber blieb denn die Sache wieder nicht stehen, sondern im 18. Jahrhunderte behandelte man diese Bedingungen eben so, wie das häufig beim Meisterstück der Fall gewesen ist, nur als ein Mittel zur Gelderpressung. 1765 mißbrauchte das Weißgerber = Amt den Mangel der Wanderjahre, um einem Gesellen, statt des damals noch bestehenden Einkaufs von 40 fl , die Summe von 130 fl abzunehmen. Die Cassé des Amtes war durch Proceße in schlimme Lage gerathen. Man entschloß sich nur ungern und erst mehrere Jahre später zu regelmäßigen Beiträgen. Da war denn eine solche Gelegenheit ein willkommenes Mittel, die Bedürfnisse zu decken.

So tritt denn auch hier, wie in so vielen andern Dingen, die allmähliche Entartung der Verfassung hervor, die, zu

erst aus den unmittelbaren Bedürfnissen des Lebens entwickelt, sich mehr und mehr durch künstlich bestimmte Formen gegen die Einwirkung veränderter Verhältnisse zu schützen suchte und dann wieder diese Formen zu Zwecken mißbrauchte, für welche sie ursprünglich gar nicht bestimmt waren. Es bleibt uns aber noch eine Seite des Zunftwesens zu betrachten übrig, in welcher der gesellige Charakter sich am längsten erhalten hat, nämlich das Gesellenwesen, dessen Unordnungen und Mißbräuche zu so mancherlei Maßregeln der Regierungen geführt und so mancherlei Händel hervorgerufen haben, bis denn auch hier der allgemeine Wechsel der Zustände zu ganz andern Einrichtungen geführt hat.

In der frühern Zeit finden wir die Gesellen ungleich mehr in der Stellung von Familiengliedern des Meisters. Zwar war auch hier ein strenges Halten auf Zunftlehre schon in früher Zeit vorhanden. Selbst im Backamte, das später so wenig streng zünftige Ordnung behauptete, herrschte dieses Gefühl vor. Man ließ sich 1387 vom Rathe ausdrücklich bestätigen, daß kein Knecht des Winters im Backamte dienen dürfe, welcher Sommers zuvor mit Landarbeit oder sonst außer der Stadt sein Brod verdient hätte. Der halbjährige Dienst, welcher hier hervortritt, war damals allgemeine Regel. Die Gesellen oder Knechte, wie sie sich nannten, vermieteten gleich andern Diensthoten sich auf halbe Jahre, von Ostern bis Michael. Es war die gewöhnliche Atmalszeit¹⁾, in der sie eintraten und abgingen. Daneben war eine der ersten und allgemeinsten Pflichten der Zunftglieder, keinem Zunftgenossen einen Knecht abzugeben, so daß auch für den Gesellen wenig Aussicht war, bei einem andern Meister Arbeit zu bekommen, wenn er von seinem Meister abgegangen war. Durch den

¹⁾ Schluß des Schuhmacher-Amtes von 1400.

Amtsſchluß der Schuhmacher von 1499 war überdieß dem Lehrmeiſter vorbehalten, ſeinen Ausgelernten noch ein halbes Jahr zu behalten. Dieſe Ordnungen aber waren keinesweges etwas beſonderes unſerer Stadt. Wir finden ſolche vielmehr weit in den Hanſeſtädten verbreitet.¹⁾ Auch haben ſie lange gedauert und ſind zum Theil erſt im Anfange dieſes Jahrhunderts zu Grunde gegangen. Die Zeit, wo der Geſell nach alter Ordnung abgehen durfte, hieß die freie Wanderzeit. In den Geſellen-Artikeln des Schmiedeamts von 1826 wird ſie noch erwähnt, und in ihr liegt der Grund, daß derjenige, welcher außer derſelben mit 14tägiger Kündigung von ſeinem Meiſter abgeht, erſt nach einem Vierteljahre in der Stadt wieder umſchauen laſſen darf. Bei den Schuhmachern wurde die Wanderzeit 1711 von Oſtern und Michael auf Neujahr und Johannis gelegt. In andern Zünften war freilich größere Freiheit der Bewegung. Bei den Riemenschneidern, wo allerdings der Unterſchied von Beutlern, Senklern und Riemern große Schwierigkeiten hervorrief, wurde dem Geſellen verſtatet, wenn er 14 Tage bei einem Meiſter gearbeitet hatte und noch länger arbeiten wollte, aufß neue umzuſchicken, um bei einem andern ebenfalls 14 Tage zu arbeiten.²⁾ Nur durfte er nicht zum zweiten Male in einer Werkſtatt arbeiten, in welcher er bereits geſtanden. Er mußte erſt auf 3 Monate weggehen und konnte nun wieder 14 Tage die Reihe rund gehen.

Unverkennbar ſind auch dieſe Einrichtungen aus dem Bedürfniß hervorgegangen. Fehlte es weder an Meiſtern noch an Geſellen, ſo zog man ſtetiſches händliches Leben vor. Wo an beiden Mangel war, ſuchte man vor allem die Gleichheit aufrecht zu halten.

¹⁾ J. B. in der Platenſchläger-Ordnung zu Lübeck um 1350. Cod. Dipl. Lub. II. Nr. 1000.

²⁾ Amtsſchluß von 1563.

Sene eigenthümlichen Lustbarkeiten und Feste, in denen die Gesellen in andern Städten sich hervorthaten, öffentliche Aufzüge, Tänze, Schwertreigen u. dergl. werden in unsern Nachrichten nicht erwähnt. Daß es jedoch daran nicht fehlte, beweiset der Streit, den 1510 die Tuchmacher und die Bäckerknechte darüber führten, welcher von beiden Zünften es zukomme, bei ihren Festlichkeiten einen Rosenkranz zu führen. Die Sache wurde so wichtig gehalten, daß der Rath mit den Guildemeistern und Guildbrüdern beider Theile eine Ordnung traf, nach welcher die Tuchmacher wie bisher den rothen Rosenkranz behalten, die Bäcker aber, statt wie bisher, rothe und weiße Rosen zu mengen, in Zukunft die halbe Rundung des Kranzes von rothen und die andere von weißen Rosen führen sollen, und zwar bei 10 *M* Strafe. Diese Ordnung schrieb man sogar ins Stadtbuch. Später wird von diesen Gebräuchen nichts erwähnt. Allein an festlichen Aufzügen fehlte es dennoch nicht. Die Schmiede pflegten besonders ihren Maigang mit großer Feierlichkeit zu halten, nachdem in der Zeit des 30jährigen Krieges das Mittensommers=Zehr der Schuhmacher bereits abgeschafft war, weil Meister und Gesellen dadurch in Schulden geriethen. Im Jahre 1656 bewog aber der Maigang der Schmiede auch die Schuhknechte wieder eine große Zechen auf ihrem Krüge zu machen. Da aber die Meister mit Strenge einschritten, so wurde der Sache wieder ein Ende gemacht. Den Schmieden, die mit Trommeln und Trompeten zu ihrem Kür zu ziehen pflegten, wurde das 1664 vom Rathe untersagt. 1705 wurde ihnen verboten, an ihrem Pflichttage weiter als vom Krüge bis an St. Jürgenshaus und anderer Seits auf den Nicolai=Ort zu ziehen. Allein als 1716 Ernst August II. zur Regierung gekommen war und das Schloß bewohnte, hatten sie sich doch nicht begnügen wollen, das Fahnen schwenken vor ihrem Krüge zu üben-

sondern sie waren damit auch vor das Schloß gezogen, bis ihnen 1717 das ebenfalls untersagt wurde.*

In dieser späteren Zeit drehten sich alle solche Aufzüge um den Krug, zum Zeichen, daß in dem Wanderleben und der brüderlichen Unterstützung der Wandergesellen hauptsächlich die Bedeutung der Gesellenverbindung zu suchen sei. So war das Bringen des Schildes mit dem Zunftwappen auch die größte Feierlichkeit. Es wurde sehr darauf gehalten, daß dieses in richtiger Form dargestellt wurde. Als 1648 die Schneider ihren Schild so hatten malen lassen, daß die Löwen als Schildhalter die Schere hielten, gaben die Elf Ämter ihnen auf, dieses ändern zu lassen, so daß nicht die Schere, sondern die Krone von den Löwen gehalten werde.

Hauptsächlich kam es aber darauf an, nicht bloß den arbeitenden Gesellen einen Sammelplatz, sondern den wandernden Arbeit oder Unterstützung zu verschaffen. Hierauf bezogen sich jene großen über viele Städte gehenden Verbindungen, nach denen die Gewerke derselben Art sich wiederum schieden, die sich unter einander an Lehre und Gruß erkannten und darnach sich Hülfe gewährten oder verfolgten, Einrichtungen, welche der Reichsschluß von 1730 umsonst zu vernichten strebte und welche zum Theil freilich in großer Ausartung auch jetzt noch fort dauern. Wir finden diese Einrichtung bereits in den Artikeln des Weißgerberamts von 1563 erwähnt, wo untersagt wird, einen Beutlergesellen zu einem Riemer oder einen Senkler zu einem Beutler zu bringen. Eben so behaupten 1559 die Kürschner, daß ihnen das Pelzwerk zustehet und weisen das Buntwerk und die Buntfütterer (Buntfoder) zurück. Die Kupferschmiede in Westphalen bestimmen in ihrem Vertrage von 1631 ausdrücklich, daß Gesellen aus den Seestädten, wo man ihre Ausgelernten nicht für gut erkenne, auch in Westphalen nicht für gut erkannt

werden sollen; wer aber nach Holland oder in andern Gegenden „so der üblichen Ehrende der Westphälischen Kupferschmiede nicht gemäß sein“ wanderte, durfte sich dort nicht über 14 Tage aufhalten. — Auch auf dem Lande durfte der Gesell bei Strafe nicht arbeiten.¹⁾

Kam nun ein fremder Gesell in die Stadt, so verlangte die Ordnung, daß er jedem Meister die Ehre erwies, bei ihm umzuschauen; wer das versäumte, oder wohl gar sich widersetzte, durfte in der Stadt nicht bleiben.²⁾ Der Umschauende wurde durch einen Arbeitsgesellen seiner Zunft bei den Meistern eingeführt. War kein Gesell da, so lag solches einem Meister ob. Wenigstens war dies der Gebrauch der kleinern Zünfte. Bei den Weißgerbern durfte der Einwandernde nur 14 Tage bei einem Meister arbeiten. Dann mußte er wieder umschicken, und wenn ein anderer ihn begehrte, abermals bei diesem 14 Tage arbeiten. Zu dem ersten Meister durfte er erst dann wieder kommen, wenn er 3 Monate abwesend gewesen war. Bei den Kupferschmieden wurde bestimmt, daß der bei einem Meister einwandernde Gesell, wenn er zuvor gegessen und getrunken und ihm guter Wille erwiesen worden, sein Handwerk beweisen, d. h. angeben müsse, wo er gelernt und welche Meister und Gefellen bei seinem Lossprechen zugegen gewesen. Erhielt er dann keine Arbeit, so gab ihm der Meister den Rühmgroschen (wohl Räumegroschen); erhielt er aber Arbeit, so fragte der Meister ferner, welchen Wochenlohn er beim vorigen Meister verdient? sagte er die Wahrheit nicht: so verfiel er dem Handwerk in einen Brüchten von einem Wochenlohn. Dieselbe Strafe traf den Schuldigen bei Streitigkeiten, so wie den Gefellen, der erst seine Arbeit aufgesagt hätte und nach-

¹⁾ Schluß des Schilberamtes von 1656 für die Sattler.

²⁾ Schluß derselben von 1641.

her doch um Arbeit bat. Wer aber zu einem andern Meister derselben Stadt gehen wollte, mußte zuvor ein Vierteljahr auswandern. Ein großer Zwiespalt bei den Kupferschmieden betraf die Hausordnung. Die Meister verlangten, daß kein Gesell über 9 Uhr Abends außer Hause bleibe oder im Wiederholungsfalle einen Wochenlohn als Brüchten zahle. Die Gesellen aber erklärten rund heraus, lieber ihren Abschied nehmen, als diesen Artikel halten zu wollen, worauf dann die Meister sich genöthigt sahen, denselben aufzugeben.¹⁾

Bei den größern Zünften war das Gesellenwesen noch schärfer organisiert. Bei den Zusammenkünften vor offner Lade sahen zwei Ladenmeister auf Ordnung. Der Vorstand der Gesellen bestand aus Altgesellen, oder Alterleuten und Scheffern oder Ortenjüngern.²⁾ Diese Ämter gingen durch die Werkstätten um, und kein Meister durfte sich dem entziehen. Bei allen Zusammenkünften herrschte strenge Form und Ordnung. Niemand durfte sich setzen oder aufstehen, oder reden ohne Erlaubniß. Vergehen vor offner Lade wurden doppelt gebüßt. Außer dem Krüge durfte Niemand sein Geld verzehren. Für den unglücklichen Gesellen aber wurde nicht umgeschaut, und ein solcher sollte überall keine Arbeit finden. Das aber war vielfach den Meistern selbst ungelegen. Die Schmiede hatten stets für die Ausgelernten der Landschmiede mit umgeschaut; erst nach dem Reichsschluß von 1730 fingen die Guildemeister an diese zurückzuweisen. Die Elf Ämter aber überließen 1737 auf Klagen der Meister es dem Schmiedeamte, hier nach seinem Interesse zu verfahren. Strenger waren die Schuhmacher, die wenigstens 1639 beschloffen, durchaus keinem Unglücklichen

¹⁾ Vertrag der Westphälischen Kupferschmiede von 1681 in der Lade der hiesigen Kupferschmiede.

²⁾ Arten, Orten, d. h. Zechen.

Lohn zu geben. Auch einem Gesellen, welcher bereits das Bürgerrecht erlangt hatte, wurde hier keine Arbeit gegeben.¹⁾ Ueberhaupt zeichnete sich das Schuhmacheramt von jeher durch die strenge Handhabung seiner Gesellenverhältnisse aus. Schon in alter Zeit hatte man den Lohn festgestellt. Nur vor offener Lade durften, wenigstens in den freien Wanderzeiten, die Gesellen gemiethet werden (1638). Dann wurden die Lohnsätze, sowohl für die Woche als auf das Stück 1640 und 1692 erneuert und gegen die Meister, die etwa Unterschleif machten (1576, 1637, 1655, 1675, 1679), mit strengen Strafen eingeschritten. Als die Meister den Namen (1744) eines Gesellen, der gestohlen und davon gegangen, an die Gesellentafel anfügten, wurden diese mit Strafen genöthigt das zu leiden.

Uebrigens kommen Verschreibungen von Gesellen auch schon früher (1649, 1656) vor, und wie der verschriebene Gesell verbunden ist, zu dem Meister zu gehen, so ist auch dieser verpflichtet, ihm Arbeit zu geben, oder ihn zu entschädigen.

Der Ursprung der älteren Zunftverbindungen in unserer Stadt läßt sich urkundlich nicht nachweisen. Wir finden dieselben im 13. und 14. Jahrhundert als bestehend mit ihren Guildemeistern vor; ob sie irgend welche Privilegien besaßen, oder von wem sie solche erhalten, ob vom Bischofe oder vom Rathe, das wissen wir nicht. Genau genommen, scheint ursprünglich auch nur die große Gilde der Elf Kemter²⁾ eine genossenschaftliche Form gehabt zu haben.

¹⁾ Schuhmacher-Amtsbuch von 1633.

²⁾ Diese Bedeutung der alten Verfassung tritt ungleich mehr noch in den Münsterschen Urkunden, namentlich in dem rothen Buche des Schuhhauses Niefert, Münstersche Urk.=Samml. Bd. III. p. 237 u. f. hervor. Eine solche Verbindung bevorrechteter Zünfte findet sich aber in den meisten Städten Westphalens.

Denn nur sie wird mit dem Ausdruck: die Gilde, d. h. die Verbindung bezeichnet; während der Ausdruck Amt, mit welchem die einzelnen zu ihr gezählten Gewerbe bezeichnet werden, ursprünglich und bis zum 15. und 16. Jahrhundert hin weiter gar nichts besagt, als das Wort Gewerbe¹⁾, und in sich selbst durchaus keine Andeutung genossenschaftlicher Verfassung enthält. Die große Gilde der alten Elf Kemter bildet nur den politischen Gegensatz gegen die Gemeinde, oder wie man später sprach, die Wehr. Diese Gemeinde war in früherer Zeit ohne Zweifel der überwiegende Theil der Bürgerschaft, und aus ihr wurde wohl vorzugsweise der Rath besetzt. Erinnern wir uns nun, daß der Markt der Haupttheil der alten Burg und der Mittelpunkt des Verkehrs in der alten Burg, von den Häusern der Gewandschneider und Hölzer, welche beide Gewerbe nicht der Gilde, sondern der Gemeinde angehörten, umgeben war; und daß die Gildewort in der Butenburg unmittelbar am Hofe des Grafen von Tecklenburg, des Kirchenvogts, liegt, von welchem der alte Scharrn und Schlachthaus (macellum) der Knochenhauer wirklich einen Theil bildet: so liegt es nahe, jene Gemeinde als die Einwohnerschaft der alten Burg, diese die Gilde, als die unter dem Vogte stehende Bevölkerung der Außenburg zu betrachten. Später hatten dann allerdings die Kemter ihre Buden (Gademe) ebenfalls auf dem Markte. In andern Städten liegt es urkundlich vor, daß eben dieses Marktwesen und Marktleben einen bedeutenden Theil der ältesten Zunftordnungen ausmacht; wir dürfen daher wohl annehmen, daß das auch hier der Fall war. Wie nun die Kirchenvogtei wegfiel und der Schöffentrath aus der

¹⁾ Noch 1488 wird in einer Wäunerordnung Amt und Handwerk als synonym gebraucht.

ganzen Bürgerschaft der 4 Stadtviertel gebildet wurde, war es natürlich, daß einerseits auch der Begriff der Gemeinheit die nicht zur Gilde gehörigen Bürger der übrigen Stadttheile mit befaßte; andererseits aber auch die Gilde nicht mehr in ihrer Absonderung beharrte. Der Scharrn wurde nun an den Markt selbst verlegt und der Rath übte diejenigen Befugnisse, die bis dahin der Kirchenvogt behauptet haben mochte.

Wie sehr überhaupt das Verhältniß und die Ordnung des Marktes auf die Bildung der Zunft einwirkte, das zeigt sich am deutlichsten bei den Tuchmachern. Die Zunftverbinding ist hier alt; allein dieselbe beruht nur auf der Prüfung und Besiegelung der Tücher, wie sich das nicht nur aus dem Privilegium von 1347, sondern noch mehr aus den Ordnungen des 15. und 16. Jahrhunderts herausstellt, aus welchen sich die vollständige Freiheit auch für nicht Zünftige ergibt, gewisse geringe nicht siegelbare Waaren zu verfertigen, und also als f. g. kleine Wöllner zu arbeiten. Erst 1559 nöthigte man auch diese in die Zunft zu treten. 1575 wurde die Siegelung dieser Tücher vorgeschrieben, und 1591 wurde dann beschlossen, daß der Unterschied zwischen großen und kleinen Wöllnern ganz aufhören solle, wogegen die Stadt eine jährliche Zahlung, statt der bisher von den kleinen Wöllnern als Eintrittsgebühr gegebenen 6 fl und einem Doppelhaken, von der Zunft erhält.

Wahrscheinlich war die Gildeverfassung zur Zeit der Aufhebung der Vogtei schon vorhanden, und mochte ihre Entstehung vom Kirchenvogte begünstigt sein, der in der Organisation der von ihm abhängigen Gilde eine größere Kraft finden konnte. Im allgemeinen waren sonst die Machthaber um 1200 aus derartigen Bildungen nicht geneigt. Kaiser Friedrich II. gestattete 1219 in Goslar ausdrücklich nur den Münzern das Recht

eine Gilde zu haben.¹⁾ Wo man aber das Bedürfniß empfand, das bürgerliche Element sich geneigt zu machen oder zu stärken, da pflegte man das Gilderecht zu gewähren, und in den freieren Städten pflegte der Rath selbst freigebig Gilderechte zu ertheilen. Dies letztere war z. B. in Soest, Höfster u. der Fall. Das erstere soll von Kaiser Otto IV. zu Braunschweig zum Lohne der tapfern Vertheidigung der Stadt geschehen sein.²⁾

Ganz besonders ausgebildet finden wir die Zunftverfassung in den Städten der Mark Brandenburg. Hier, wo die deutsche Colonisation des Landes in den Städten vor allem ihre Stütze fand, wurde früher und in größerer Schärfe und Entwidlung als anderswo in Urkunden der Fürsten wie der Städte die Zunftverfassung geordnet. Hier finden wir denn auch gewerbliche Rechte und Verhältnisse ungleich früher und sorgfamer verbrieft, als im westlichen Deutschland. Ausschließliche Befugnisse, Erbrecht, Vorzugsrecht der Stadtbürger bei der Aufnahme, Verbotsrecht auch auf außerhalb der Stadt gelegenen Märkten und ähnliches erscheint hier zu einer Zeit, wo bei uns an dergleichen noch durchaus nicht gedacht zu sein scheint.³⁾ So hat denn in diesen östlichen Gegenden die Zunftverfassung das städtische Leben ungleich tiefer durchzogen, als das bei uns der Fall war. Während hier die Gemeinde stets die zweite Stimme der Gilde gegenüber behauptete, finden wir dort nicht selten die unzüchtige Bürgerchaft fast von aller Vertretung zurückgedrängt. Selbst die Adorbürger sind in zunft-

¹⁾ Orig. Guelf. Thl. III. Urk. 180. Schon Rudolf v. Habsburg erkennt aber auch die andern Gilden als berechtigt an. Urk. v. 1290.

²⁾ Orig. Guelf. IV. Urk. 12. p. 107.

³⁾ Vgl. Riedel Cod. Dipl. Brand. Abthl. I. in den Urkundensammlungen von Stendal, Salzwedel, Brandenburg, Spandau, Gardelegen u.

mäßiger Verfassung, die Brauerei darf nur von solchen geübt werden, die „der würdigsten Zunft werth“ sind. Dann sind die Märkte bestimmten Kreisen zugetheilt, über die nur die höchstprivilegirten Städte hinausgehen dürfen. Bannmeilen sind die Regel; der Bierzwang ist häufig auf das Land hinaus ausgedehnt. In älterer Zeit beruht dies alles auf Privilegien der Markgrafen, später auf Privilegien des Rathes. Wie dann aber seit der Mitte des 15. Jahrhunderts die Regierung des Landesherrn immer tiefer in diese Verhältnisse eingreift und solche zu ordnen sucht: so wird der ganzen Einrichtung eine Schärfe der Ausbildung verliehen, welche bei uns nur spät und nur in ungleich minderem Maße Eingang gefunden hat.

Bei uns übt freilich bei dem ersten Erscheinen der Gilde der Schöffentath bereits eine Einwirkung auf dieselbe aus und erscheint als Beschützer ihrer Rechte, aber auch als Vertreter der Ordnung und des gemeinen Wohles gegen ihre Selbstsucht. In einer Ordnung des Badaamts über das Gesellenwesen von 1387 heißt es noch, daß ihnen diese Regeln „von Gnaden des Rathes“ gegeben seien. Allein eine tiefere Einwirkung von oben her findet überall nicht statt. Das Zunftwesen hat wohl an wenigen Orten sich so rein aus sich selbst heraus entwickelt, und gerade in dieser Eigenthümlichkeit liegt der Grund, weshalb der Gang der Sache in Döna-brück ein besonders belehrender ist.

Der Hauptbedingung des gesunden geselligen Lebens mußte auch die Rücksicht auf den Gewerbebetrieb der Zünfte nachstehen. Sehr entschieden tritt diese Richtung in den Lübecker Zunftordnungen des 14. Jahrhunderts hervor¹⁾, und

¹⁾ 3 B. Privil. der Messingschläger von 1330. Cod. Dipl. Lub. Tbl. II.

in der großen gewerbreichen Handelsstadt bedurfte es natürlich größerer Anstrengung, um diese Gleichheit zu erhalten, als in der Landstadt, deren beschränkte Verhältnisse ohnehin dem Einzelnen es erschwerten, sich über die gewöhnliche Ausdehnung des Verkehrs zu heben. Am bestimmtesten haben auch hier, soviel wir wissen, die Schuhmacher dahin gestrebt, die Gleichheit zu erhalten.¹⁾ Bei den übrigen älteren Zünften finden wir dergleichen Bestimmungen nicht, da wahrscheinlich die Gewerbeverhältnisse auch ohne positive Vorschrift sich in dieser Beschränkung hielten. Höchst bemerkenswerth ist, daß selbst bei dem reinen Fabrik-Gewerbe der Tuchmacher die Ordnung von 1501 jedem Meister nur drei Knaben zugesteht; und sehr bezeichnend ist auch die Art, wie in den Zunftbriefen, welche der Rath im Jahre 1559 der neuen Gilde der Tischler und 1619 derjenigen der Fassbinder gab, das Verhältniß der Gesellen geordnet wird. Das erste dieser Privilegien fordert nur, daß der, welcher Meister werden will, Ein Jahr als Gesell in einer löblichen Stadt bei einem Meister gedient habe. Der Gesell kann den Meister auf 14tägige Kündigung verlassen. Kein Meister aber soll mehr als zwei Knechte halten, damit ein jeder Meister Arbeit und Nahrung bekommen möge; falls aber ein Meister mehr eilige Arbeit hätte, als er allein mit seinen Knechten fertigen kann, so soll er einen andern Meister mit seinen Leuten zu Hülfe nehmen. Im Privilegium der Fassbinder aber, welches auf einem schon 1612 abgeschlossenen ausdrücklichen Vertrage der Zunftgenossen beruht, wird festgesetzt, daß kein Meister mehr als einen Knecht und einen Lehrlingen halten, der zugereisete Knecht nach

¹⁾ Beschluß von 1400. Niemand soll mehr halten, als einen Knecht und einen Jungen; und außerdem einen Lehrlingen. Der Gildemeister darf einen Knecht mehr halten, so lange er Gildemeister ist.

8- bis 14 tägiger Probezeit von halbem Jahre zu halbem Jahre in Dienst treten, die Lehrzeit drei Jahre dauern, derjenige aber, welcher Meister werden will, außerdem nachweisen solle, daß er in oder außerhalb dieser Stadt bei einem bewährten Wöttchermeister zwei Jahre nach einander als Gesell gedient habe.

Wir dürfen nicht zweifeln, daß diese Beschränkung der Ausdehnung des Gewerbsbetriebes, diese geringe Erschwerung der Bedingungen des Meisterwerdens zugleich aber auch diese bei weitem größere häusliche Gebundenheit des Gesellenstandes (wenn auch der halbjährige Dienst nicht bei allen Zünften gebräuchlich war) durchaus noch den Bedürfnissen jener späteren Zeit entsprechen, und daß deren Uebung in einer früheren Zeit noch ungleich sicherer anzunehmen ist. Ueberhaupt war die Schwierigkeit des Wanderns ja ungleich größer, als in späterer Zeit. Die Unsicherheit der Straßen, die unaußerböhrlichen Fehden, in die alle Städte verwickelt waren und die dann auch gar zu sehr auf die Sicherheit des einzelnen einer solchen Stadt angehörenden Gesellen zurückwirkten, mußten in der eigentlichen Kaufrechtszeit sehr vom Wandern zurückhalten. Allerdings scheint man in den wenigen Fällen, welche vorkommen, die wandernden Handwerksgesellen als befriedete Personen zu betrachten; allein eben diese Fälle geben doch auch den sichersten Beweis, wie ungewiß der Schutz war, den diese Stellung verschaffte. So führt in der Fehde des Bertold Haverkamp die Stadt Osnabrück 1463 bei der Stadt Lübecke Beschwerde, daß Haverkamp drei arme „Schokes“ (Schuldknechte) aus dem Stift Utrecht aufgehalten und beraubt habe. Haverkamp entschuldigte sich nun: Er habe gehört, die „Schoken“ seien aus seiner Feinde Lande. Wenn dieselben ihren Verlust eidlich angeben: so wolle er seine Genossen zur Mückgabe anhalten, auch daß von denselben gelobte Gefängniß

lösen, wenn sie vor dem Rathe zu Osnabrück Urphede schwören. Auf ähnliche Weise hatte 1447 der Amtmann zu Wittlage, Otto Bramhorn, einen Knecht eines Mindener Bürgers gefangen und behauptete, derselbe gehöre der von ihm besetzten Grafschaft Schaumburg an, in welcher seine Mutter und Hausfrau zu Hagen (Stadthagen) wohne. Dagegen behauptete die Stadt Minden, derselbe habe bereits 2 Jahre, also $1\frac{1}{2}$ Jahr vor Anfang der Schaumburger Fehde, als „Korsenwertes Knecht“ (Kürschnergefelle) zu Minden gedient, und verlangte deshalb Befreiung.

Wie sich hier die große Unsicherheit des wandernden Gesellen, den man bald wegen der Fehde seines Geburtslandes, bald wegen der der Stadt, darin er gearbeitet, angriff, zeigt: so giebt auch der letzte Fall ein Beispiel eines wandernden Gesellen, welcher bereits verheiratet ist. Es hat auch hier das Mittelalter eine mindere Strenge der Gebräuche, als die späterer Zeit. Daß die Zunftordnungen nur eine natürliche Folge der ganzen Gestaltung des Lebens sind, das tritt auch in denjenigen Sagen hervor, welche den Gewerbsbetrieb selbst angehen. Eine der entschiedensten Tendenzen der neueren Zeit ist die, das zünftige Gewerbe dem Lande zu entziehen, und wir haben oben bereits nachgewiesen, von welcher überwiegenden Bedeutung die Versorgung des Landes auch für Osnabrück gewesen ist. So finden wir denn auch schon im 15. Jahrhundert Beschwerden der Bürger über den Gewerbsbetrieb auf dem Lande: Es soll auf den Dörfern kein Wanst gemacht werden, und in den Weichbilden soll man die städtischen Ordnungen halten. Es sollen keine Kramer, Schuster, Pelzer und überhaupt keine Kempter auf den Dörfern geduldet, kein Malz auf den Dörfern gemacht, kein Verkauf gestattet und Tabernen nur in Kirchdörfern und an rechten Heilwegen zugelassen werden. Der Rath, an den diese Forderungen gerichtet

sind, bittet dann den Bischof, die Forderungen hinsichtlich der Bantmacherei zuzugestehen, keinen Gewürzkrum oder Malzen und keine Bohgerberei an ungewöhnlichen Orten zu dulden. Auch das Verbot des Vorkaufs wird nur in beschränkter Weise befürwortet. Allein wir finden keine Verfügungen, welche dem entsprächen. Die Wandmacher zu Buer und Belm trieben auch später ein nicht unbedeutendes Gewerbe. Tabernen auf den Bauerschaften, die schon um 1350 erwähnt werden, sind wahrscheinlich immer geblieben, und als 1612 die Böttcher sich vereinbarten, Zunftrecht nachzusuchen, geschah dies hauptsächlich, weil verlaufene Knechte und Jungen, die das Gewerbe halb gelernt, sich damit befaßten, Böttcherwaaren zu machen, solche im Stifte hin und wieder zu verhandeln, ja sogar in die Stadt zu bringen, wodurch ihnen nicht nur der Markt, sondern auch der Einkauf des Bandholzes verdorben wurde. —

Die Zünfte hatten keinen andern Schutz als denjenigen, den sie sich selbst verschafften, und so finden wir denn schon in der alten Schmiedeordnung, daß keiner aufgenommen werden solle, der binnen zwei Meilen von der Stadt das Amt ausgeübt, oder eigene Arbeit gethan hatte. Die Weißgerber beschloßen 1563 keinen Lehrling anzunehmen, der nicht wenigstens 5 Meilen von der Stadt geboren sei. Die Sattler straften jeden, der Sattelsbäume innerhalb 5 Meilen von der Stadt verkaufte (1634). Nur schwer gestattete man einem Meister aus der Stadt zu ziehen und verlangte dann, daß der Ausgezogene sich in allen Stücken den Zunftordnungen gemäß halte, keine fremde Waare verhandle, keinen Stoff auf verbotene Weise verkaufe, die Lasten der Zunft mit trage, bei Leichenbegängnissen für sich einen Träger stelle u. s. w. In dieser Weise wurde 1660 von den Elf Kämtern gegen zwei Weißgerber, des Namens Withaus, die nach Ankum und

Badbergen mit Erlaubniß ihres Amtes gegangen waren, beschlossen.¹⁾ 1687 schlug man einem Andern die Erlaubniß zum Ausziehen rein ab; und als 1702 der Weißgerber Johann Tom Busch, welcher zum Goldmeister gewählt war, nach Damme zog, ließ man ihm zwar geraume Zeit zur Rückkehr, falls der Rath und die Elf Aemter ihn wieder aufnehmen wollten, schloß ihn aber dann 1706 förmlich aus. Weiter scheinen sich die Befugnisse nicht erstreckt zu haben. Nur im Schusteramte findet sich Nachricht von einem Anerkenntniß des Fürsten über eine Art Bannrecht. Das Amtsbuch meldet nämlich, 1556 habe ein Knecht sich zu Defede setzen und eine Hure heirathen wollen. Man habe sich beim Fürsten beschwert und habe dieser denselben vertrieben und das Amt damit nicht betrüben wollen. Das solle man verwahren „dewile es unffe (Gerechtigkeit ist.“ Dann wird 1557 beschlossen: „Keinen Jungen in die Lehre zu nehmen, er gelobe denn auf zwei Meilen Weges nach Danabrück sich nicht häuslich zur Ausübung des Amtes zu begeben.“ Zwar hatte auch 1499 das Amt beschlossen, keinen Knecht aufzusetzen, der in Weichbilden gelernt hätte, wenn er nicht zwei Jahre in Verbund trete, und wer auf Dörfern gelernt, sollte überall nicht zugelassen werden; von einem ähnlichen Gelübde, wie das 1557 beschlossene, ist nicht die Rede. Es erzieht sich also auch hier deutlich genug, daß es an Schuhmachern auf dem Lande nicht fehlte, daß man auf die Erklärung des Fürsten von 1556 und auf die gerühmte alte Gerechtigkeit doch kein zu großes Gewicht legte, und daß man hauptsächlich auch nur durch Maßregeln im Innern der Zunft jenen Anspruch auf eine Bannmeile aufrecht zu halten suchte. Der 30jährige Krieg lösete aber diese Verhältnisse so völlig

¹⁾ Auch die Pelzer verlangen 1660 in einem solchen Falle, daß der Ausziehende sich dem Amte gemäß verhalte.

auf, daß 1650 sogar der Rath eine neue Kutsche zu Lenggerich anfertigen ließ.¹⁾

Im Innern der Stadt dagegen hielt man das ausschließliche Gewerbrecht der Zunft aufrecht, obwohl es auch hier an Widerspruch nicht fehlte. Zuerst müssen wir hier die eigenthümliche Einrichtung erwähnen, daß das Backamt, das Schlachtamt und das Schneideramt der Neustadt besondere Ämter in einer gewissen Unterordnung unter das gesammte Amt oder das Amt der Altstadt bildeten; eben so wie auch die Schuhmacher der Neustadt eine besondere Brüderschaft ausmachten. Bei den erstgedachten Ämtern mochten die getrennten Scharneinrichtungen hauptsächlich diese Trennung erhalten haben. Beide Ämter, eben sowohl wie die Schneider, wählten ihre besonderen Gildemeister für sich. Bei den Schufern war dies nicht der Fall. Allein nach einem alten Vertrage des Backamts von 1413 hatten doch die Gildemeister der Neustadt nur innere Händel wegen Aufnahme neuer Mitglieder, Streitigkeiten, Graben und Leichenbegängnisse auf der Neustadt zu schlichten. Händel zwischen Bäckern der Alt- und Neustadt dagegen wurden von den Gildemeistern der Altstadt geschieden, von denen die Gildemeister der Neustadt die Sache nur an die Elf Ämter ziehen konnten. Brüchten aus solchen Händeln wurden gemeinschaftlich verzehrt. Täglich mußten die Bäcker der Neustadt einmal auf die Altstadt folgen, und außerdem, so oft sie wegen besonderer Angelegenheiten der Altstädter Bäcker gebeten wurden. Dagegen mußten aber auch die Gildemeister der Altstadt diejenigen der Neustadt in ihren Sachen von dem Rathe unterstützen. — Als späterhin Streit darüber entstand, ob ein Gildebruder von der einen Stadt in die andere ziehen dürfe, wurde dieser 1457

¹⁾ Lehnrechnung de 1650.

dahin geschieden, daß solches nur gegen Zahlung von 3 M und einer Tonne Bier nebst zwei Backharsten geschehen dürfe. Hinterher war dann abermals Streit darüber ausgebrochen, ob nicht die Regel, daß Niemand in zwei Ämtern sein dürfe, auch nothwendig mache, daß der, welcher auf die andre Stadt ziehen wolle, aus dem Amte völlig ausscheide. Das scheint jedoch nicht verlangt zu sein. Ähnlich mochten sich die Verhältnisse der andern doppelten Zünfte gebildet haben; die Theilung war jedenfalls bloß auf die gesellschaftlichen Zwecke gerichtet; in Beziehung auf den Gewerbebetrieb aber beschränkten die getrennten Zünfte einander nicht.

Dagegen wurde strenge darüber gehalten, daß auf den Freiheiten kein Gewerbe getrieben wurde. Das Domcapitel hatte allerdings hergebracht, einen Bäcker für seinen Bedarf auf der Freiheit zu besetzen, und im 14. Jahrhundert war der Herrenbäcker keine unbedeutende Person gewesen. Wessel Herrenbäcker war 1369 Guildemeister des Backamts, und das Urtheil eines geistlichen Richters, welches diesen in den Bann that und den Guildemeistern befahl, ihn aus ihrer Genossenschaft zu stoßen, hatte 1369 Anlaß gegeben, daß der Rath und alle Ämter sich der Sache annahmen. Es zeigt aber auch diese Verhandlung, daß schon damals der Herrenbäcker Mitglied des Amtes war. Auch später kommt Johann Herrenbäcker als Guildemeister des Backamts vor. In den Händeln mit der Geistlichkeit, welche im 15. Jahrhundert die Reformation vorbereiteten, war aber dieses Verhältniß verdunkelt, und 1496 wurde dann durch die Bürgermeister Erdwin Erdmann und Heinrich von Veden ein Vertrag zwischen den gemeinen Vicarien des Doms und dem Backamte abgeschlossen, vermöge dessen das letztere gegen eine Zahlung von 28 M den Vicarien gestattete, einen Bäcker aus dem Amte in einem eigenen oder geheuereten Hause zu ihrem eigenen Tische und

Rugen Brod backen, auch denen, die etwa bei andern in Kost gingen, dieses Brod folgen zu lassen; ohne jedoch davon einem Laien zu verkaufen. — Zu derselben Zeit, 1491, brachte Heinrich von Leben auch einen Vertrag zwischen dem Schuhmacheramte und dem Kloster auf dem Vertrudenberge zu Stande, in Folge dessen dem Kloster gegen eine Zahlung von 9 *Mk* zugelassen wurde, einen Schuhmacher, der dem Amte angehören sollte, auf dem Berge zu halten, um dem Convente und ihrem Gefinde und Diensten Klossen und was sie sonst an Schuhwerk bedürfen möchten, zu machen. Doch durften die Schuhe nicht verkauft, auch kein anderer Schuhmacher, als ein dem Amte angehöriger genommen werden. Auch das Capitel zu St. Johann brachte, wie es scheint, 1501 einen später (1619) erneuerten Vertrag mit dem Badaunte der Neustadt zu Stande, wonach jeder Geistliche wöchentlich 2 Weizen-Semmeln von eigenem Korne bei einem Genossen des Amtes durfte backen lassen. Weitere Verträge dieser Art scheinen aber nicht bestanden zu haben. Dagegen enthalten schon die Beschwerden der Bürgerschaft von 1525¹⁾ eine Reihe von Fällen, wo Geistliche Handwerksgefallen auf der Freiheit hielten und solche für sich arbeiten ließen. Diese Beschwerden, namentlich über Schneider auf der Erversburg, reißen auch später nicht ab. Auch das Kloster zu Natrup gerieth in den Jahren 1624, 1664 und 1716 mit dem Schuhmacher-Amte in große Händel, indem die Schuhmacher das Leder, welches heimlich ins Kloster gebracht werden sollte, wegnahmen. Das Recht der Zünfte zu solchen Verböten stand fest; allein zu völliger Ausführung konnten dieselben nie gebracht werden.

Streitigkeiten zwischen den einzelnen Kemtern, zwischen den in einem und demselben Amte vereinigten Ge-

1) Danabr. Unterh. p. 27 u. f.

werten, so wie zwischen den nicht zu den Elf Aemtern gehörigen Handwerkern kommen aber schon früh vor, namentlich bei den in unserer Stadt so ungewöhnlich zertheilten und entwickelten Gewerben der Lederbereiter und Verarbeiter. Die Theilung der Schuhmacher in Rinderer und Corduaner zeigte sich schon 1360 unhaltbar, wenigstens klagten die Rinderschuhmacher, daß sie nicht im Stande seien, eine besondere Gilde aufrecht zu erhalten, und die Corduaner baten dann um Vereinigung beider Gilden, was der Rath unter Vorbehalt alles Rechts und aller Renten der Stadt ¹⁾ und des Rathes zugab. Um dieselbe Zeit war Streit zwischen den Riemenschneidern und Krämern über den Handel mit Lederwaaren, welchen die Bürgermeister Dethard von Dumstorf und Arnd Dunker dahin schieden, daß die Krämer nur gepresste (Stempede) Gürtel mit Seide genäht, Böhnische Handschuh, Beutel mit rothem Leder gefüttert und Taschen mit seidenen Quasten führen; die Riemenschneider aber auch Alaun gleich den Krämern feil haben durften. ²⁾ Dieselben Bürgermeister schieden auch einen Streit zwischen den Sattlern und Riemenschneidern über die Verfertigung von Stegreifriemen und Halstern. ³⁾ Im Jahre 1371 erhob sich der Streit der Riemenschneider und Krämer von neuem. Besonders aber strengten um diese Zeit sich die Lohgerber an, die Bereitung des Lohleders, die außer ihnen auch von den Schumachern und Erkmachern betrieben wurde, allein in die Hand zu bekommen. Der Rath entschied, daß jeder Schuhmacher so viel Leder lohen dürfe, als er zu

¹⁾ Also zahlten diese Aemter der Stadt eine gewisse Rente; was sich auch aus dem Rentregister im Stadtbuche, unvollständig abgedruckt, Besch. der Stadt Lönabr. Urk. 76, ergibt.

²⁾ Besch. der Stadt Lönabr. Urk. 92.

³⁾ Zu der Lade des Riemenschneider-Amtes.

seinem eigenen Werke nöthig habe und daß er den Ueberschuß verkaufen könne. Damit mochten die Lohgerber unzufrieden sein; 1373 und später wieder 1407 mußten ihre Gildemeister aus dem Rathe gewiesen werden; ¹⁾ und 1376 machten sie selbst mit den Erkmachern einen Vertrag über die Befugniß der leßtern Rindshäute zu Fahlleder zu lohen, welcher die gedachte Zunft sehr beschränkt und selbst die Hälfte der Strafen dem Lohamte zuweist. ²⁾ 1395 erhielten sie dann vom Rathe das Recht, daß kein Fremder in Osnabrück rauhe Häute unter einem halben Decher, grüne Häute aber überall nicht kaufen durfte, mit Ausnahme der zwei Märkte zum Neuen-Markte und Herrenmesse. Die Strafen wurden dem Lohamte zugewiesen. In späterer Zeit nahmen jedoch an diesem Privilegium auch die Schuhmacher, denen das Gerben zum eigenen Gebrauch zustand, so wie die Weißgerber und Riemenschneider Theil, wie dies die Bücher dieser Ämter aus den Jahren 1622, 1664, 1673, 1715, 1723, 1735, 1740, 1741, 1778, 1781, 1782, 1787 und 1788 zur Genüge nachweisen. Der Ankauf wollreicher Schaaffelle wurde dagegen diesen Ämtern von den Pelzern in einem großen Prozesse streitig gemacht, welcher endlich zur Vereinigung des Riemenschneider- und Pelzer-Amtes führte.

Im 15. Jahrhundert finden wir zum ersten Male eine Verhandlung anderer Zünfte als dieser Lederbereiter und Arbeiter über Zunftgrenzen; allein es scheint hier weniger die Fürsorge für das Handwerk als für den Handel zu sein, welche die Veranlassung giebt. Der Rath vereinbart nämlich 1411 mit den Wöllnern, daß Sülftüch (Wollaken) von leinener Kette und Wollen-Einschlag überall nicht zum Verkauf

¹⁾ Gesch. der Stadt Osnabr. Urk. 105 und das Stadtbuch.

²⁾ Aus den Acten des Rathesarchivs.

verfertigt oder aufgestellt werden solle, bei der sehr harten Strafe von 3 β für jeden Schnitt. Dabei wird bestimmt, daß den Bürgern allerdings freistehe, solches Zeug zum eignen Gebrauche fertigen zu lassen, aber nur durch die Leinweber. Diese haben darauf zu achten, und erhalten dann die Hälfte der Strafe. Die andere Hälfte fällt dem Rathe zu. ¹⁾

Außerdem aber haben wir wiederum nur die Händel der Lederzünfte. 1453 wird von den zwei obersten Gilde-meistern (Alterleuten von der Gilde nach späterem Sprachgebrauche) und je zwei Gilde-meistern und zwei Dedingsleuten der Lohgerber und der Schuhmacher vertragen, daß die Schuhmacher für keinen andern Leder lohen, auch kein gelohetes Leder ungeschwärzt verleihen, verkaufen oder verschenken sollen. Nur einem Armen darf etwas Leder geschenkt werden. 1480 bestritten die Riemenschneider den Sattlern das Recht Weißleder mit Alaun zu bereiten. Das Schilderamt aber behielt mit seinem Eide, daß es den Sattlern freistehe, Weißleder zur eigenen Verarbeitung an Sätteln, Säumen, Halstern und sonst zu bereiten. Im Schilderamente selbst aber beschäftigten sich außer den Sattlern auch die Hammacher mit der Verarbeitung des Leders und es wurde hier in der Rolle von 1484 bestimmt, daß derjenige, der beide Gewerbe treiben wolle, doppelte Zahlung leisten müsse, werauß von selbst folgt, daß selbst in diesem gemeinschaftlichen Amte kein Gewerbe dem andern Einarriff verstattete. Und auf gleiche Weise zeigt uns auch eine spätere Verhandlung vom Jahre 1585, daß, während eine Zeitlang kein Maler vorhanden gewesen war, die Glaser sich die Malerarbeit angemacht hatten, und daß, als nun ein Maler ohne besondern Vorbehalt zu Gunsten der Glaser an-

¹⁾ Im Stadtbuche.

genommen war, die Elf Kemter diesen gegen die Glaser schützten. Endlich vertragen sich 1493 die Pelzer und Riemenschneider unter Vermittelung zweier Gildemeister von Schuhmachern und Riemenschneidern dahin, daß die Riemenschneider so viel Schaaffelle und Wildwaare kaufen und bereiten mögen, als sie zu Futter und Besatz der Handschuhe bedürfen. Dagegen sollen die Pelzer keine Bock-, Reh-, Ziegen- und Pferdefelle und nur so viel Kalbfelle kaufen, als sie zu Pelzen und Rissen bedürfen.

Diese Händel beruhen fast ausschließlich darin, daß manche Gewerksarbeiten allen diesen Zünften gemeinschaftlich waren, und daß man nun künstlich scheiden mußte, wie weit eine jede sich ihrer Fertigkeit im Gewerbe bedienen durfte. Die Streithändel traten also als die Folge einer Zerspaltung auf, bei welcher denjenigen Gewerben, welche sich hauptsächlich mit der Materialbereitung befassen, der Handel mit dem Halbfabrikate allein vorbehalten ist; diejenigen, welche die Verarbeitung besorgen, aber nur das Recht der Bereitung zu eigenem Verbrauch haben, und die eigentliche Handelszunft in der verarbeiteten Waare dem Handwerk weichen muß, und nur solche Waare führen darf, die von hiesigen Handwerkern nicht verfertigt wird. Zur vollständigen Uebersicht über die Grundsätze, welche hier leiteten, gehört dann auch noch die Bestimmung in dem Schlusse des Schuhmacheramts um 1400, daß kein Schuster einen Ledertauer halten darf. Also die Bereitung des Leders, des Halbfabrikates, darf von dem Arbeiter auch nur mit den gewöhnlichen Arbeitern unternommen, nicht aber Arbeiter der andern Zunft darauf gehalten werden; und dieser Satz steht so fest, daß die verarbeitende Zunft selbst ihren Meistern eine solche Ausdehnung des Betriebes, die freilich auch die Gleichheit ungemein stören würde,

unterragt. ¹⁾ Nur der Streit zwischen Sattlern und Riemen-
 schneidern über die Stegreifleder betrifft die Arbeitsgrenzen in
 Beziehung auf die zum Gebrauche fertige Arbeit, freilich in
 einer Weise, die uns kaum verständlich ist, indem es darauf
 ankommt, ob „Bernel oder Bügel“ an die Stegreifleder an-
 gesetzt werden. Von ganz anderem Charakter ist ein Streit
 der Schmiede und der Riemenschneider, welcher ebenfalls noch
 in das 14. Jahrhundert zu gehören scheint, ob nämlich den
 Schmieden gestattet sei, alte Harnische mit Weißleder auszu-
 schlagen. ²⁾ Es handelt sich hier um Reparaturarbeiten bei
 einer Sache, deren neue Anfertigung den Schmieden nicht
 bestritten zu sein scheint, und es wird von den gemeinen
 Wildenbüchern der Ausdruck nach dem Zeugniß der Ältesten
 zu Gunsten der Riemenschneider gethan. Wir finden also auch
 hier schon jenes große Gewicht, das den Reparaturarbeiten
 von dem Handwerke beigelegt zu werden pflegt, und zugleich
 den Grundsatz, daß zwar in neuer Arbeit ein jeder seine
 Werke so weit vollenden kann, als er es versteht, daß aber
 die Reparatur alter Arbeit demjenigen Amte bleiben muß,
 welchem die betreffende Arbeit zunächst zugehört. Im ganzen
 Zusammenhange dieser alten Grundsätze ist ein verständiger
 aus dem Charakter des Handwerksbetriebs unmittelbar hervor-
 gehender Gedanke nicht zu verkennen. So lange alles Gewerbe
 in derselben Form von Meistern getrieben wird, welche nach
 fest bestimmten Handgriffen mit geringem Capital und einer
 beschränkten Gehülfenzahl arbeiten, zugleich aber auch unter
 einander in dem festgeschlossenen Verbande der großen Gilde
 stehen, in welcher zu geselligen und politischen Zwecken die
 Eintracht erhalten werden muß und als deren Grundgedanke

¹⁾ In der Lade des Schuhmacher-Amtes.

²⁾ Ebenfalls aus der Lade des Riemenschneider-Amtes.

die Gleichheit der Meister anzuerkennen ist, so lange konnte und durfte nicht gestattet werden, daß der Vortheil des Einzelnen über den höheren Zweck des Ganzen den Sieg davon trug. Man mußte Grenzen festhalten; und es ist vor Allem charakteristisch, daß diese Grenzen nicht etwa nach jenen allerdings vorliegenden verständigen Gründen bestimmt werden, sondern nach demjenigen, was durch die sechs Ältesten wahr gemacht wird, also nach altem Gebrauche. In der durch diesen allgemein gültigen Beweis- oder Entscheidungsgrund gegebenen Erhaltung des Bestehenden liegt nicht nur die sicherste Bürgschaft des Friedens, sondern auch sie beruht wiederum auf einem guten Grunde; so lange nämlich keine neue Umstände eingetreten waren, welche das ruhige Gleichgewicht des städtischen Gewerbslebens aufhoben. Solche Umstände sind erst da eingetreten, als andere Gewerbsformen dem Handel ein Gewicht gaben, von dem die frühere Zeit nichts wußte. —

Das Gewicht des Handels hat am eigentümlichsten auf die Webereizünfte gedrückt. Diese, die Tuchmacher und Leinweber, hatten ein Verbotrecht gegen denselben nie besessen. Die erstern hatten eigentlich nur das Recht der Controle über die Fertigung gewisser Waaren, während andere Waaren frei verfertigt wurden. Als nun mit dem 16. Jahrhundert die Weberei sich weiter entwickelte und die Verfertigung künstlicher Gewebe auch in Dsnabrück begonnen wurde, suchte das Krameramt dies zu verhindern. 1597 hatte Johann Bartling und 1607 Egbert Bremer Trief verfertigt und denselben verkauft. Das Krameramt verbot dieses, pfändete und ließ das Pfand verkaufen. Da sich der Bischof der Sache wegen Verletzung der Domsfreiheit annahm, gedieh dieselbe zu einem Proceß. 1608 ließ sich der Rath sogar bewegen, ein Privilegium zu geben, daß Niemand in hiesiger Stadt Trief und Daunseide, auch

nicht bei hansen oder halben Stücken außer dem Krameramt kaufen oder verkaufen dürfe. Als dies erreicht war, beschloß das Krameramt 1610, daß kein Amtsbruder Triep, Baumseide, Schnüre oder sonstige in das Amt gehörige Waaren, gefärbt oder ungefärbt, welche von hiesigen Einwohnern verfertigt werden, kaufen dürfe. So wurde die Triepweberei und Baumseidenweberei unterdrückt. Als 1645 sich die Schnurmacherei verbreitete, wurde jener Beschluß erneuert und selbst dahin ausgedehnt, daß kein Amtsbruder solche Waaren hier dürfe verfertigen lassen. Den Beschluß hielt man durchaus geheim, aber der verderbliche Grundsatz fraß um sich. Man suchte die Production zu krücken. So wurde 1663 ein Nadelmacher abgehalten sich hier zu besetzen. Die Baumseiden-Weberei, die rings umher getrieben wurde, kam nicht auf, zumal die Weiber als unehelich behandelt wurden. Als der Rath auf dem Armenhaufe selbst hatte Rath machen lassen (1727), weigerte sich das Krameramt die Waare zu vertreiben. Den Wädern wurde das Verfertigen von Küchenwaare (1754), die das Krameramt doch nicht machte, den Glasern die Verfertigung lackirter Waare (1748) gehindert, Kammacher-Waare, Papiermacherei gedrückt, und so fortwährend alles verdrängt, was dem allereinsten Blicke als Beeinträchtigung des Verkaufs erscheinen konnte. Es war natürlich, daß gegen solche Grundsätze die Handwerker auch feindlich auftraten.

Dieser Streit von Handel und Handwerk tritt auch bei demjenigen Gewerbe, das solchen in späterer Zeit mit der größten Anstrengung geführt hat, dem Schmiedegewerbe, erst im 16. Jahrhundert auf, und zwar bei einem Gegenstande, bei welchem der Handel später durch das Uebergewicht der fabrikmäßigen Verfertigung vollständig gesiegt hat. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts klagten die Schmiede über den Handel der Kramer mit Messern vor den Elf Kemtern. Diese

entschieden zu Gunsten der Schmiede. Nun führte das Krameramt Beschwerde beim Rathe, der dann die Sache längere Zeit in Verhandlung hielt. Allein dadurch stieg die Erbitterung immer höher. Auch die Elf Kämter nahmen am Streite Theil. Endlich wurde es nach vielfältiger Verhandlung dahin gebracht, daß alle Theile 1553 in des Bürgermeisters Heinrich Sterk (Tuchhändler) Hände compromittirten; und dieser entschied dann folgendermaßen: Das Krameramt könne alle Sorten kleiner Schneidmesser und daneben Breckersfelder Knopfmesser führen, dürfen solche jedoch nur in den freien Jahrmärkten und an gewöhnlichen Wochenmarkttagen, Mittwoch und Sonnabends, zu Fenster legen. In den Buden dürfen solche immer sein. Messer aller Art, welche hier in der Stadt von den Schmieden gemacht werden und welche die Kramer von diesen gekauft haben, dürfen sie ungehindert auf den Fenstern auslegen. Es war also damals der Handel an sich frei, nur die Form des Handels, das Auslegen aufs Fenster, beschränkt; und auch dieses blieb an den Markttagen frei. Die Kramer trugen kein Bedenken, hiesige Waare zu verhandeln. Die Schmiede fanden darin keine Beeinträchtigung. Der Streit drehte sich hauptsächlich um die Waaren aus den Gegenden, wo die Bereitung der Eisenwaaren in lebendigerer Weise schon damals den Haupterwerb ausmachte, um die kleine Waare und die Breckersfelder Messer. Sene, die kleine Waare, mochte schon, wie heut zu Tage die kleinen Schlösser, Hengste zc., den hiesigen Handwerkern zu wenig Gewinn versprechen. Diese, die Breckersfelder Messer, waren eine Fabrikwaare, gegen welche die Concurrenz nicht mehr möglich war.

Diese Ordnung würde nun längere Zeit gehalten. Noch 1591 und 1598 wurden die, welche dagegen handelten, und fremde Messerhändler namentlich von den Schmieden, nicht von den Kramern, gestraft. 1612 aber gingen nun die

Es war kein Messerschmidt vorhanden¹⁾ und
 sie den Schwertfegern, nicht bloß an Markt-
 sondern alle Tage Messer feil zu bieten. Die Kramer
 dagegen an die Elf Aemter und diese schützten
 Die Schmiede wurden nach oft wiederholten Ver-
 angewiesen, ihre Ansprüche durch die Amtsnotel und
 zu erweisen. Als jene endlich beigebracht
 wurden die Schmiede für sachfällig erkannt und die
 welche den Schwertfegern jenes ordnungswi-
 Angekündigt gemacht, angewiesen, denselben die Kosten
 zu zahlen. Diese Ordnung erhielt sich längere Zeit. Noch
 wurde ein Kramer gestraft, der am Dienstage Messer
 Aemter gelegt. 1721 aber war die Sache schon so weit
 gekommen, daß, als die Kramer sich auf ihre durch jenen
 Vertrag von 1553 gesicherte Befugniß, täglich Osnabrücker
 Messer zu Fenster zu legen, beriefen, die Elf Aemter annah-
 men, der Vertrag sei durch Nichtgebrauch erloschen, und nur
 allerdings gestatten wollte, Osnabrücker Messer des Montags
 auszuliegen. Dann kommt noch 1749 eine Beschwerde über
 am Dienstag ausgelegte Messer vor. Bei dem fortschreitenden
 Verfall der städtischen Gewerbe und namentlich der Messer-
 schmiede, war natürlich die einheimische Waare, die zu Fenster
 gelegt werden durfte, gar nicht mehr zu haben gewesen. Da-
 durch war der Handel unbillig beschränkt, das Handwerk aber,
 wie die Erfahrung zeigt, nicht heben. Merkwürdig genug
 aber hat sich lange bei den Kaufleuten die Ansicht fortge-
 pflanzt, daß noch andere Schmiedewaare, deren Verkauf nicht
 gestattet werde, nur nicht zu Fenster gelegt, wohl aber im
 Hause verkauft werden dürfe.

¹⁾ Der letzte Messerschmidt war Klaus Bruns gewesen; früher (1424)
 hielt der Messerschmidt Kreve bei der Bischofswahl eine bedeutende Rolle.

Allmählig traten nämlich immer mehr Gegenstände hervor, welche die Fabrication und der Handel bequemer lieferten, als das einheimische Handwerk, und welche nun Gegenstand von Händeln und Strafen wurden. Die Schmiede stellten entschieden den Grundsatz auf, daß Waare, welche hier gemacht werde, nicht durch den Handel oder sonst eingebracht werden dürfe. Sie gingen aber noch weiter und wollten ihrerseits den Handel mit solcher Schmiedewaare, die nicht hier gefertigt wurde, gegen Vergütung erlauben, wie sich dieses schon bei jener Concession an die Schwerdtfeger zeigt. So wurde 1601, da kein Gildbruder Sensen verfertigte, zwei Deuten der Sensenhandel gegen 120 fl verstattet. Wenn jedoch ein Meister im Amte selbstgemachte Sensen verlaufen würde, sollte diese Erlaubniß aufhören, aber alsdann auch nur hier gemachte Waare verkauft werden. Die Elf Kemter ließen das zu, verlangten jedoch die Hälfte der Zahlung. Als das Krameramt 1653 einem Nürnberger Kaufmann erlaubt hatte, hier mit Nürnberger Waare von Eisen und Messing zu handeln, wurde dieser vom Schmiedeamte gestraft, wie dasselbe denn auch in einer Reihe von Fällen auswärtige Händler strafe. Selbst Kramer, welche hiesige Schmiedearbeit geschmähbet hatten (1697), welche auf einem Aushängeschilde Eisenwaaren ausboten (1679), wurden gestraft. Der Verkauf von Schießgewehren (1627, 1672, 1679), von Degengefäßen (1699), von Streicheisen, Wagebalken, Kofklämmen, Sägen, Schneidmessern, Schaufeln und Spaten, Schraubstöcken, Reitstangen, Striegeln wurde gestraft. Großes Gewicht legte man auch auf Gegenstände von anderm Stoff, z. B. Feuersprigen (1642), Spinnräder (1673), Wagen (1700), Defen (1799), die mit Eisen beschlagen waren. Ein besonderes Interesse gewähren aber folgende Fälle. Der Handel mit Nägeln wurde gestraft (1642, 1712, 1764); doch scheint man nur große —

ganze und halbe Diebnägeln — als verboten angesehen zu haben. Als 1667 die Schmiede einen Kramer pfändeten, weil er Schubspangen zum Fenster gelegt, ließen die Elf Renter zwar die Spangen zurückgeben, verboten aber solche zu Fenster zu legen. Ein Gegenstand von Erheblichkeit sind heut zu Tage die Schlösser. 1642 finden wir zuerst, daß die Schmiede den Verkauf von Kistenschlössern durch Fremde verboten. 1682 strafte sie einen Kramer, der verkaufte Schlösser-Arbeit selbst angeschlagen. Eben so wurden Zimmerleute und Tischler gestraft, welche Schlösser, auch wenn solche im freien Markte gekauft waren, angeschlagen hatten. Zugleich aber wurde 1765 auch ein angesehenener Gildebruder gezwungen, dem Handel mit fremden Schlössern zu entsagen. Ueber den Handel mit Degengefäßen entstand ein weitläufiger Proceß. Allein das Schmiede-Amt wurde vom Reichshofrath geschützt, und so kam es zu einem Vergleich dahin, daß das Krameramt sich aller Gegenstände, die zum Degen gehören, Gefäße, Griffe, Klingen, Ortbänder u. s. w. zu enthalten habe; und als nun bald auch keine Schwerdtfeiger mehr vorhanden waren, erlaubte 1751 das Schmiedeamt zwei Messermachern den Handel mit Degen. In dieser Weise ging die Entwicklung oder richtiger die Verwirrung der Sachen weiter. Das Schmiede-Amt wollte den Handel mit Schmiedewaaren überall nicht zugestehen, wenn solche Waare hier verfertigt wurde, und wenn sie nicht verfertigt wurde, wollte es doch den Handel für seine Genossen behaupten, und nahm das Recht in Anspruch, diesen denselben zu gestatten. Das Krameramt hatte von Alters her Fabrikwaare verkauft, wenn auch nicht zu Fenster legen dürfen. Nun wurde um jeden einzelnen Gegenstand gestritten. Von einem Grundsatz war nicht mehr die Rede. Als nach der Unterbrechungszeit die Schmiede das alte Recht hervor suchten, erlangten jedoch die Kramer Frist zum Ausverkaufe, mußten

aber den Ablauf dieser Frist durch fortwährend neuangekaufte Waare zu umgehen. In den Jahren vor 1848 wurde ein umfassender Vergleich verhandelt; allein die Sache kam nicht zum Schlusse.

Diese Händel mit dem Schmiedeamte waren um desto bedeutender, weil dieses Amt eine so große Zahl einzelner Gewerke umfaßte. Schon 1581 wurden die besondern Meisterstücke für Grobschmiede, Schlosser, Büchenschmiede, Gelbgießer, Pottgießer, Kupferschmiede, Kammengießer, Messerschmiede, Schwerdtfeger, Hufschmiede und Sporer bestimmt. Wahrscheinlich hatten früher die Platenschläger oder Harnischmacher ein eigenes Gewerke gebildet; ¹⁾ und später finden wir noch die Uhrmacher, Gürtler, Glockengießer. Auch wird das Rothgießer-Gewerbe zum Amte gerechnet und den Kupferschmieden nur so lange verstattet, Rothgießer-Arbeit zu machen, als kein Rothgießer sich hier befehlt (1767). In neuerer Zeit sind auch Nagel- und Zeugschmiede zum Amte gerechnet. Alle diese Gewerke haben ihren getrennten Arbeitskreis. Nach den alten Verpflichtungen darf keiner eine Arbeit übernehmen oder Volk darauf halten, die er nicht gelernt hat. Der Grobschmidt insbesondere muß sich aller Feilen und Schlosserarbeit enthalten (1312—1693). Und so wird auch später der Grobschmidt, der einen Sargbeschlag gemacht (1699), der Schlosser, der etwa zinnerne Leuchter gessicht (1778), gestraft. Der Schwerdtfeger darf zwar Gefäße selbst gießen; wenn er solche aber durch andere gießen läßt: so wird er durch die Gelbgießer gestraft (1684), und diese werden wieder von den Schwerdtfeuern

¹⁾ Es ist dies jedoch zweifelhaft, wenigstens hatte Meister Mattheus Platenschläger, welcher 1516 erschlagen wurde, keine Bruderschaft zum Begräbniß, was nicht der Fall gewesen sein könnte, wenn er zum Amte gehört hätte.

gestraft, wenn sie gegoffene Gefäße an andere verkaufen, als an Schwerdtfezer (1706). In früherer Zeit (1621) hatten die Schwerdtfezer halbfertige Gefäße und Kreuze von Lüttich bezogen und verarbeitet. Man hatte ihnen das bestritten; allein in jener lebendigeren Zeit war die Nothwendigkeit eines solchen Verkehrs anerkannt und von den Elf Aemtern festgesetzt, daß allerlei Lütticher, Solinger und andere Gefäße, die den Schwerdtfezern in ihren Werkstätten zu bereiten dienlich sein können, zugelassen werden sollen. Nur sollte jeder neue Schwerdtfezer eine halbe Tonne Bier geben für die Erlaubniß, geschmiedete Waare zu kaufen. Allein in jener Zeit des Erstarrens und Verdorrens zu Ende des 17. und Anfangs des 18. Jahrhunderts hatten jene gegenseitigen Beeinträchtigungen sich festgesetzt. Eigentümlich ist noch, daß die Schwerdtfezer den Sattlern verboten, Degenscheiden zu machen (1739), wogegen die Sattler 1673 mit der Behauptung, daß die Schmiede keine Degengehänge machen dürften, nicht durchgedrungen waren.

Indeß war das Schmiedeamt doch nicht aufmerksam genug gewesen, alles neu aufkommende ähnliche Gewerbe in seinen Kreis zu ziehen. Blecharbeiter werden in früherer Zeit gar nicht erwähnt, wenn nicht die Platenschläger oder Panzerschmiede ihnen gleich zu halten sind. Als sich später das Gewerbe entwickelte, war es dem Krameramte gelungen, einzelne dieser Arbeiter zu sich heranzuziehen, wie es denn überhaupt manchen neu aufkommenden Gewerbetreibenden, als Drechslern, Kammmachern u. dgl. gelegen war, das Krameramt zu erwerben und dann die selbst verfertigte Waare mit der fremden im Laden zu verkaufen. Die zum Schmiedeamte gehörigen Gewerbe konnten das nicht, vermöge des Grundsatzes der alten Gildegenossenschaft, daß Niemand zwei Aemter zugleich üben könne. Eben dies war auch Grund, weshalb solche Hand-

werker, die nebenbei Kramerhandel führen wollten, sich ungern einem Amte anschlossen. Nun fing aber das Krameramt an, die Verfertigung der Waare, welche von solchen Handwerkern gemacht werden konnte, den Aemtern, die solche etwa liefern wollten, zu bestreiten. Als zu Anfang des 18. Jahrhunderts der Genuß von Thee und Kaffee allgemeiner wurde, verkauften die Kramer zinnerne Thee- und kupferne Kaffeetöpfe, und wurden vom Schmiedeamte deshalb gestraft (1707). Später kamen blecherne Kaffeekannen auf. Die Schmiede wollten wieder strafen; die Kramer aber behaupten nun (1735) im Besiz gewesen zu sein, so lange der Kaffee im Gebrauch sei. Zudem seien diese Kannen Blechschlägerarbeit, „die auch im Krameramte verfertigt werde.“ Allein die Schmiede drangen bei den Elf Aemtern dennoch durch. Man hat später auch Nadelmacher, Drechsler, Kammacher u. s. w. in ähnlicher Weise in das Krameramt gezogen, dadurch allerdings eine kleine Production gefördert, die Verhältnisse aber sind dadurch immer verwickelter geworden. Wichtiger wäre es gewesen, wenn man die Webereigewerbe nicht unterdrückt hätte.

Eine eigenthümliche Stellung unter den Nebengewerken des Schmiedeamts behaupteten die Kupferschmiede. Sie waren dem Amte angeschlossen gleich den übrigen Gewerken, und 1581 war auch für sie das Meisterstück bestimmt. So vertrat denn auch das Schmiedeamt ihre Befugnisse. Inzwischen hatten die Kupferschmiede auch für sich ihre eigenen Alterleute und standen in einer Verbindung mit einer Reihe anderer Städte, worüber ein am 6. Juli 1631 hieselbst durch die Vertreter und Alterleute von Minden, Osnabrück, Lippstadt und Münster abgeschlossener Vertrag Auskunft gewährt. Aus diesem Vertrage ergibt sich, daß die Kupferschmiede in Westphalen unter sich eine besondere Verbindung unterhielten, welche namentlich die Verhältnisse der Lehrjungen und Ge-

sellen, aber auch die Einrichtung des gesammten Gewerbetriebes zum Gegenstande hatte. Es gehörten zu dieser Verbindung Bremen mit Oldenburg, Tever, Wildeshausen und Verden; Osnabrück mit Minden, Wiedenbrück, Lübbecke, Quakenbrück, Bechte, Melle und Helvern; ¹⁾ Münster mit Warendorf, Coesfeld, Dülmen, Borken und Bokholt; Lippstadt mit Paderborn, Soest, Brilon, Iserlohn, Mühlheim, Hattingen und Ihler (Uslar?); Bielefeld mit Lemgo, Herford, Hörde und Uthofs Kupfermühle; Dortmund mit Limburg, Wehrenhausen(?), Hamm, Lünen, Verden, Essen; und Rheine mit Steinfurt, Schüttorf und Nordhorn. In den Seestädten erkannte man aber diesen Verband nicht an, erkannte die in diesen Städten Ausgelernten nicht für gut; und so wies umgekehrt der Verein auch die dortigen Gesellen zurück. Dies Verhältniß hielt sich, so lange die Zahl der die Verbindung ausmachenden Städte von hinreichender Bedeutung war, eine Gelegenheit zum Wandern zu verschaffen. Allmählig aber löste sich der Verband. Mehrere Städte versanken; andere, namentlich Bremen, trennten sich. Die Kupferschmiede zu Osnabrück fanden sich nun auch beengt in dem alten Verhältniß zum Schmiedeamte. Dieses ließ ihnen keine freie Bewegung. Während größere Kupferarbeiten fast immer eine Zusammensetzung mit Eisen verlangen, verfügten doch die Elf Meister 1756, daß ein Kupferschmied kein anderes Eisenwerk machen dürfe, als „was mit einem Kupferniete gefesselt werden könnte.“ Die Kupferschmiede wollten nun die Verbindung ganz auflösen und

¹⁾ Es fällt auf, hier einen bloßen Meierhof genannt zu sehen, der nichts weniger als städtische Verfassung hatte. Allein dies erklärt sich dadurch, daß eben in jenen Jahren der Abt zu Burg auf dem Hofe zu Helsen eine Kupfermühle (Kupferhammer) angebracht hatte, der nun zur Kunst ger

Auch bei Verden kommt eine Koppermühle vor. —

sich vom Amte absondern; allein der Streit, der darüber 1762 entstand, kam nicht zum Ende und die Ausgelernten der hiesigen Kupferschmiede sind auch jetzt noch in der unangenehmen Lage, daß man sie in andern Städten nicht für gut erkennt.

Ungleich einfacher gestalteten sich die Verhältnisse des Schuhmacheramtes. Allerdings hinderte auch dieses dem Krameramte jeden Handel mit Schuhen, duldete nicht einmal, daß solche im freien Jahrmarkte ausgelegt wurden (1706), hinderte ferner das Heroinbringen von Schuhwaare (zuerst erwähnt 1635), verfolgte die Störer auch außer der Landwehr auf der Poggenburg (1637), hinderte in Gemeinschaft mit Lohgerbern und Weißgerbern allen Handel mit blutigem und rauhem Leder¹⁾, so wie den Handel mit Pech nach Pfunden, den allein die Gildemeister in Anspruch nahmen (1579, 1656); dagegen untersagten ihm die Lohgerber in Gemäßheit ihrer alten Verträge (1372 und 1453) allen Handel mit Leder und erzwangen nach langem Prozesse im Jahre 1714 einen Vergleich, welcher das Amt sehr beengte. Weitere Handel hatte dieses Amt nicht.

Dem Backamte hatte in früherer Zeit die Stadt kein Verbotrecht gegen den Handel mit Brod zugestanden. Das ergibt sich aus dem Statute von 1414, wonach die Bäcker keine fremden Leute, die Brod in der Stadt verkaufen, bestimmen können, ohne Erlaubniß des Bürgermeisters; ferner aus dem Statut von Neujahr 1430, welches allen Auswärtigen und Einheimischen verstattet nach der Taxe zu backen. Auch wurde um 1478 jährlich Brod von Warendorf in die Stadt gebracht und veracciset. Allein später wurde auch hier

¹⁾ Das Statut von 1395 giebt dies Verbotrecht an dem Lohamte, allein in der spätern Praxis nahmen auch die genannten Aemter Theil daran.

nicht bei ganzen oder halben Stücken außer dem Krameramte kaufen oder verkaufen dürfe. Als dies erreicht war, beschloß das Krameramt 1610, daß kein Amtsbruder Trier, Baumseide, Schnüre oder sonstige in das Amt gehörige Waaren, gefärbt oder ungefärbt, welche von hiesigen Einwohnern gefertigt worden, kaufen dürfe. So wurde die Trierweberei und Baumseidenweberei unterdrückt. Als 1645 sich die Schnurmacherei verbreitete, wurde jener Beschluß erneuert und selbst dahin ausgedehnt, daß kein Amtsbruder solche Waaren hier dürfe fertigen lassen. Den Beschluß hielt man durchaus geheim, aber der verderbliche Grundsatz fraß um sich. Man suchte die Production zu drücken. So wurde 1663 ein Nadelmacher abgehalten sich hier zu besetzen. Die Baumseiden-Weberei, die rings umher getrieben wurde, kam nicht auf, zumal die Leinweber als unehrlich behandelt wurden. Als der Rath auf dem Armenhause selbst hatte Rasch machen lassen (1727), weigerte sich das Krameramt die Waare zu vertreiben. Den Bäckern wurde das Verfertigen von Kuchenwaare (1754), die das Krameramt doch nicht machte, den Glasern die Verfertigung lackirter Waare (1748) gehindert, Kammacher-Waare, Papiermacherei gedrückt, und so fortwährend alles verdrängt, was dem allerengsten Blicke als Beeinträchtigung des Verkaufs erscheinen konnte. Es war natürlich, daß gegen solche Grundsätze die Handwerker auch feindlich auftraten.

Dieser Streit von Handel und Handwerk tritt auch bei demjenigen Gewerbe, das solchen in späterer Zeit mit der größten Anstrengung geführt hat, dem Schmiedegewerbe, erst im 16. Jahrhundert auf, und zwar bei einem Gegenstande, bei welchem der Handel später durch das Uebergewicht der fabrikmäßigen Verfertigung vollständig gesiegt hat. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts klagten die Schmiede über den Handel der Kramer mit Messern vor den Elf Aemtern. Diese

entschieden zu Gunsten der Schmiede. Nun führte das Krameramt Beschwerde beim Rathe, der dann die Sache längere Zeit in Verhandlung hielt. Allein dadurch stieg die Erbitterung immer höher. Auch die Elf Kämter nahmen am Streite Theil. Endlich wurde es nach vielfältiger Verhandlung dahin gebracht, daß alle Theile 1553 in des Bürgermeisters Heinrich Stork (Luchhändler) Hände compromittirten; und dieser entschied dann folgendermaßen: Das Krameramt könne alle Sorten kleiner Schneidmesser und daneben Brederfelder Knopfmesser führen, dürfen solche jedoch nur in den freien Jahrmärkten und an gewöhnlichen Wochenmarkttagen, Mittwoch und Sonnabends, zu Fenster legen. In den Buden dürfen solche immer sein. Messer aller Art, welche hier in der Stadt von den Schmieden gemacht werden und welche die Kramer von diesen gekauft haben, dürfen sie ungehindert auf den Fenstern auslegen. Es war also damals der Handel an sich frei, nur die Form des Handels, das Auslegen aufs Fenster, beschränkt; und auch dieses blieb an den Markttagen frei. Die Kramer trugen kein Bedenken, hiesige Waare zu verhandeln. Die Schmiede fanden darin keine Beeinträchtigung. Der Streit drehte sich hauptsächlich um die Waaren aus den Gegenden, wo die Bereitung der Eisenwaaren in lebendigerer Weise schon damals den Haupterwerb ausmachte, um die kleine Waare und die Brederfelder Messer. Sene, die kleine Waare, mochte schon, wie heut zu Tage die kleinen Schlösser, Henste zc., den hiesigen Handwerkern zu wenig Gewinn versprechen. Diese, die Brederfelder Messer, waren eine Fabrikwaare, gegen welche die Concurrenz nicht mehr möglich war.

Diese Ordnung wurde nun längere Zeit gehalten. Noch 1591 und 1598 wurden die, welche dagegen handelten, und fremde Messerhändler namentlich von den Schmieden, nicht von den Kramern, gestraft. 1612 aber gingen nun die

Schmiede weiter. Es war kein Messerschmidt vorhanden ¹⁾ und nun verstatteten sie den Schwertfegern, nicht bloß an Markttagen, sondern alle Tage Messer feil zu bieten. Die Kramer wandten sich dagegen an die Elf Kemter und diese schützten dieselben. Die Schmiede wurden nach oft wiederholten Verhandlungen angewiesen, ihre Ansprüche durch die Amtsnotel und ihre sechs Kestesten zu erweisen. Als jene endlich beigebracht war, wurden die Schmiede für sachfällig erkannt und die Guildemeister, welche den Schwertfegern jenes ordnungswidrige Zugeständniß gemacht, angewiesen, denselben die Kosten zu erstatten. Diese Ordnung erhielt sich längere Zeit. Noch 1706 wurde ein Kramer gestraft, der am Dienstage Messer zu Fenster gelegt. 1721 aber war die Sache schon so weit gekommen, daß, als die Kramer sich auf ihre durch jenen Vertrag von 1553 gesicherte Befugniß, täglich Osnabrücker Messer zu Fenster zu legen, beriefen, die Elf Kemter annahmen, der Vertrag sei durch Nichtgebrauch erloschen, und nur neuerdings gestatten wollte, Osnabrücker Messer des Montags auszulegen. Dann kommt noch 1749 eine Beschwerde über am Dienstag ausgelegte Messer vor. Bei dem fortschreitenden Verfall der städtischen Gewerbe und namentlich der Messerschmiede, war natürlich die einheimische Waare, die zu Fenster gelegt werden durfte, gar nicht mehr zu haben gewesen. Dadurch war der Handel unbillig beschränkt, das Handwerk aber, wie die Erfahrung zeigt, nicht gehoben. Merkwürdig genug aber hat sich lange bei den Kaufleuten die Ansicht fortgepflanzt, daß noch andere Schmiedewaare, deren Verkauf nicht gestattet werde, nur nicht zu Fenster gelegt, wohl aber im Hause verkauft werden dürfe.

¹⁾ Der letzte Messerschmidt war Claus Bruns gewesen; früher (1424) spielt der Messerschmidt Krepe bei der Bischofswahl eine bedeutende Rolle.

Allmählig traten nämlich immer mehr Gegenstände hervor, welche die Fabrikation und der Handel bequemer lieferten, als das einheimische Handwerk, und welche nun Gegenstand von Händeln und Strafen wurden. Die Schmiede stellten entschieden den Grundsatz auf, daß Waare, welche hier gemacht werde, nicht durch den Handel oder sonst eingebracht werden dürfe. Sie gingen aber noch weiter und wollten ihrerseits den Handel mit solcher Schmiedewaare, die nicht hier verfertigt wurde, gegen Vergütung erlauben, wie sich dieses schon bei jener Concession an die Schwertfeger zeigt. So wurde 1601, da kein Gildebruder Sensen verfertigte, zwei Leuten der Sensenhandel gegen 120 fl verstattet. Wenn jedoch ein Meister im Amte selbstgemachte Sensen verkaufen würde, sollte diese Erlaubniß aufhören, aber alldann auch nur hier gemachte Waare verkauft werden. Die Elf Kemter ließen das zu, verlangten jedoch die Hälfte der Zahlung. Als das Krameramt 1653 einem Nürnberger Kaufmann erlaubt hatte, hier mit Nürnberger Waare von Eisen und Messing zu handeln, wurde dieser vom Schmiedeamte gestraft, wie dasselbe denn auch in einer Reihe von Fällen auswärtige Händler strafte. Selbst Kramer, welche hiesige Schmiedearbeit geschmähet hatten (1697), welche auf einem Aushängeschilde Eisenwaaren ausboten (1679), wurden gestraft. Der Verkauf von Schießgewehren (1627, 1672, 1679), von Degengefäßen (1699), von Streicheisen, Wagebalken, Kofklämmen, Sägen, Schneidmessern, Schaufeln und Spaten, Schraubstöcken, Reitstangen, Striegeln wurde gestraft. Großes Gewicht legte man auch auf Gegenstände von anderm Stoff, z. B. Feuerspißen (1642), Spinnräder (1673), Wagen (1700), Ofen (1799), die mit Eisen beschlagen waren. Ein besonderes Interesse gewähren aber folgende Fälle. Der Handel mit Nägeln wurde gestraft (1642, 1712, 1764); doch scheint man nur große —

ganze und halbe Dielelnägcl — als verboten angesehen zu haben. Als 1667 die Schmiede einen Kramer pfändeten, weil er Schubspangen zum Fenster gelegt, ließen die Elf Kramcr zwar die Spangen zurückgeben, verboten aber solche zu Fenster zu legen. Ein Gegenstand von Erheblichkeit sind heut zu Tage die Schlösser. 1642 finden wir zuerst, daß die Schmiede den Verkauf von Ristenschlössern durch Fremde verboten. 1682 strastcn sic einen Kramer, der verkaufte Schlösser-Arbeit selbst angeschlagen. Eben so wurden Zimmerleute und Tischler gestraft, welche Schlösser, auch wenn solche im freien Markte gekauft waren, angeschlagen hatten. Zugleich aber wurde 1765 auch ein angesehenener Gildebruder gezwungen, dem Handel mit fremden Schlössern zu entsagen. Ueber den Handel mit Degen-gefäßen entstand ein weitläufiger Proceß. Allein das Schmiede-Amt wurde vom Reichshofrathe geschützt, und so kam es zu einem Vergleich dahin, daß das Krameramt sich aller Gegenstände, die zum Degen gehören, Gefäße, Griffe, Klingen, Ort-bänder u. s. w. zu enthalten habe; und als nun bald auch keine Schwerdtfeger mehr vorhanden waren, erlaubte 1751 das Schmiedeamt zwei Messermachern den Handel mit Degen. In dieser Weise ging die Entwicklung oder richtiger die Verwirrung der Sachen weiter. Das Schmiede-Amt wollte den Handel mit Schmiedewaaren überall nicht zugestehen, wenn solche Waare hier verfertigt wurde, und wenn sie nicht verfertigt wurde, wollte es doch den Handel für seine Genossen behaupten, und nahm das Recht in Anspruch, diesen denselben zu gestatten. Das Krameramt hatte von Alters her Fabrikwaare verkauft, wenn auch nicht zu Fenster legen dürfen. Nun wurde um jeden einzelnen Gegenstand gestritten. Von einem Grundsätze war nicht mehr die Rede. Als nach der Unterbrechungszeit die Schmiede das alte Recht hervorsuchten, erlangten jedoch die Kramer Frist zum Ausverkauf, mußten

aber den Ablauf dieser Frist durch fortwährend neuangekaufte Waare zu umgehen. In den Jahren vor 1848 wurde ein umfassender Vergleich verhandelt; allein die Sache kam nicht zum Schlusse.

Diese Händel mit dem Schmiedeamte waren um desto bedeutender, weil dieses Amt eine so große Zahl einzelner Gewerke umfaßte. Schon 1581 wurden die besondern Meisterstücke für Grobschmiede, Schlosser, Büchschmiede, Gelbgießer, Pottgießer, Kupferschmiede, Kammengießer, Messerschmiede, Schwerdtfeger, Hufschmiede und Sporer bestimmt. Wahrscheinlich hatten früher die Platenschläger oder Garnischmacher ein eigenes Gewerke gebildet; ¹⁾ und später finden wir noch die Uhrmacher, Gürtler, Glockengießer. Auch wird das Rothgießer-Gewerbe zum Amte gerechnet und den Kupferschmiedern nur so lange verstattet, Rothgießer-Arbeit zu machen, als kein Rothgießer sich hier besetzt (1767). In neuerer Zeit sind auch Nagel- und Zeugschmiede zum Amte gerechnet. Alle diese Gewerke haben ihren getrennten Arbeitskreis. Nach den alten Verpflichtungen darf keiner eine Arbeit übernehmen oder Vorkauf darauf halten, die er nicht gelernt hat. Der Grobschmidt insbesondere muß sich aller Feilen und Schlosserarbeit enthalten (1312—1693). Und so wird auch später der Grobschmidt, der einen Sargbeschlag gemacht (1699), der Schlosser, der etwa zinnerne Leuchter gestift (1778), gestraft. Der Schwerdtfeger darf zwar Gefäße selbst gießen; wenn er solche aber durch andere gießen läßt: so wird er durch die Gelbgießer gestraft (1684), und diese werden wieder von den Schwerdtfeuern

¹⁾ Es ist dies jedoch zweifelhaft, wenigstens hatte Meister Matthäus Platenschläger, welcher 1516 erschlagen wurde, keine Bruderschaft zum Begräbniß, was nicht der Fall gewesen sein könnte, wenn er zum Amte gehört hätte.

gestraft, wenn sie gegoffene Gefäße an andere verkaufen, als an Schwerdtfeger (1706). In früherer Zeit (1621) hatten die Schwerdtfeger halbfertige Gefäße und Kreuze von Rüttich bezogen und verarbeitet. Man hatte ihnen das bekräftigt; allein in jener lebendigeren Zeit war die Nothwendigkeit eines solchen Verkehrs anerkannt und von den Elf Aemtern festgesetzt, daß allerlei Rütticher, Solinger und andere Gefäße, die den Schwerdtfeuern in ihren Werkstätten zu bereiten dienlich sein können, zugelassen werden sollen. Nur sollte jeder neue Schwerdtfeger eine halbe Tonne Bier geben für die Erlaubniß, geschmiedete Waare zu kaufen. Allein in jener Zeit des Erstarrens und Verborrens zu Ende des 17. und Anfangs des 18. Jahrhunderts hatten jene gegenseitigen Beeinträchtigungen sich festgesetzt. Eigenthümlich ist noch, daß die Schwerdtfeger den Sattlern verboten, Degenscheiden zu machen (1739), wogegen die Sattler 1673 mit der Behauptung, daß die Schmiede keine Degengehänge machen dürften, nicht durchgedrungen waren.

Indeß war das Schmiedeamt doch nicht aufmerksam genug gewesen, alles neu aufkommende ähnliche Gewerbe in seinen Kreis zu ziehen. Blecharbeiter werden in früherer Zeit gar nicht erwähnt, wenn nicht die Platenschläger oder Panzerschmiede ihnen gleich zu halten sind. Als sich später das Gewerbe entwickelte, war es dem Krameramte gelungen, einzelne dieser Arbeiter zu sich heranzuziehen, wie es denn überhaupt manchen neu aufkommenden Gewerbetreibenden, als Drechsler, Kammachern u. dgl. gelegen war, das Krameramt zu erwerben und dann die selbst verfertigte Waare mit der fremden im Laden zu verkaufen. Die zum Schmiedeamte gehörigen Gewerbe konnten das nicht, vermöge des Grundsatzes der alten Gildegenossenschaft, daß Niemand zwei Aemter zugleich üben könne. Eben dies war auch Grund, weshalb solche Hand-

wetter, die nebenbei Kramerhandel führen wollten, sich ungern einem Amte anschlossen. Nun fing aber das Krameramt an, die Verfertigung der Waare, welche von solchen Handwerkern gemacht werden konnte, den Kemptern, die solche etwa liefern wollten, zu bestreiten. Als zu Anfang des 18. Jahrhunderts der Genuß von Thee und Kaffee allgemeiner wurde, verkauften die Kramer zinnerne Thee- und kupferne Kaffeetöpfe, und wurden vom Schmiedebeamte deshalb gestraft (1707). Später kamen blecherne Kaffeekannen auf. Die Schmiede wollten wieder strafen; die Kramer aber behaupten nun (1735) im Besitz gewesen zu sein, so lange der Kaffee im Gebrauch sei. Zudem seien diese Kannen Blechschlägerarbeit, „die auch im Krameramte verfertigt werde.“ Allein die Schmiede drangen bei den Elf Kemptern dennoch durch. Man hat später auch Nadelmacher, Drechsler, Kammacher u. s. w. in ähnlicher Weise in das Krameramt gezogen, dadurch allerdings eine kleine Production gefördert, die Verhältnisse aber sind dadurch immer verwickelter geworden. Wichtiger wäre es gewesen, wenn man die Webereigewerbe nicht unterdrückt hätte.

Eine eigenthümliche Stellung unter den Nebengewerken des Schmiedeamts behaupteten die Kupferschmiede. Sie waren dem Amte angeschlossen gleich den übrigen Gewerken, und 1581 war auch für sie das Meisterstück bestimmt. So vertrat denn auch das Schmiedeamt ihre Befugnisse. Inzwischen hatten die Kupferschmiede auch für sich ihre eigenen Alterleute und standen in einer Verbindung mit einer Reihe anderer Städte, worüber ein am 6. Juli 1631 hieselbst durch die Vertreter und Alterleute von Minden, Osnabrück, Lippstadt und Münster abgeschlossener Vertrag Auskunft gewährt. Aus diesem Vertrage ergibt sich, daß die Kupferschmiede in Westphalen unter sich eine besondere Verbindung unterhielten, welche namentlich die Verhältnisse der Lehrlingen und Ge-

sellen, aber auch die Einrichtung des gesammten Gewerbetriebes zum Gegenstande hatte. Es gehörten zu dieser Verbindung Bremen mit Oldenburg, Tever, Wildeshausen und Verden; Osnabrück mit Minden, Wiedenbrück, Lübbecke, Quakenbrück, Bechte, Nelle und Helbern; ¹⁾ Münster mit Barendorf, Coesfeld, Dülmen, Borken und Bokholt; Lippstadt mit Paderborn, Soest, Brilon, Iserlohn, Mühlheim, Hattingen und Ihler (Uslar?); Bielefeld mit Lemgo, Herford, Hörde und Uthofs Kupfermühle; Dortmund mit Limburg, Wehrenhausen (?), Hamm, Lünen, Werden, Essen; und Rheine mit Steinfurt, Schüttorf und Nordhorn. In den Seestädten erkannte man aber diesen Verband nicht an, erkannte die in diesen Städten Ausgelernten nicht für gut; und so wies umgekehrt der Verein auch die dortigen Gesellen zurück. Dies Verhältniß hielt sich, so lange die Zahl der die Verbindung ausmachenden Städte von hinreichender Bedeutung war, eine Gelegenheit zum Wandern zu verschaffen. Allmählig aber löste sich der Verband. Mehrere Städte versanken; andere, namentlich Bremen, trennten sich. Die Kupferschmiede zu Osnabrück fanden sich nun auch beengt in dem alten Verhältniß zum Schmiedeamte. Dieses ließ ihnen keine freie Bewegung. Während größere Kupferarbeiten fast immer eine Zusammensetzung mit Eisen verlangen, verfügten doch die Elf Kemter 1756, daß ein Kupferschmied kein anderes Eisenwerk machen dürfe, als „was mit einem Kupferniete gefesselt werden könnte.“ Die Kupferschmiede wollten nun die Verbindung ganz auflösen und

¹⁾ Es fällt auf, hier einen bloßen Meierhof genannt zu sehen, der nichts weniger als städtische Verfassung hatte. Allein dies erklärt sich dadurch, daß eben in jenen Jahren der Abt zu Burg auf dem Hofe zu Helsen eine Kupfermühle (Kupferhammer) angebracht hatte, der nun zur Kunst gerechnet wurde. Auch bei Werfen kommt eine Koppermühle vor. —

sich vom Amte absondern; allein der Streit, der darüber 1762 entstand, kam nicht zum Ende und die Ausgelernten der hiesigen Kupferschmiede sind auch jezt noch in der unangenehmen Lage, daß man sie in andern Städten nicht für gut erkennt.

Ungleich einfacher gestalteten sich die Verhältnisse des Schuhmacheramtes. Allerdings hinderte auch dieses dem Krameramte jeden Handel mit Schuhen, duldete nicht einmal, daß solche im freien Jahrmarkte ausgelegt wurden (1706), hinderte ferner das Herbringen von Schuhwaare (zuerst erwähnt 1635), verfolgte die Störer auch außer der Landwehr auf der Poggenburg (1637), hinderte in Gemeinschaft mit Lohgerbern und Weißgerbern allen Handel mit blutigem und rauhem Leder¹⁾, so wie den Handel mit Pech nach Pfunden, den allein die Gildemeister in Anspruch nahmen (1579, 1656); dagegen untersagten ihm die Lohgerber in Gemäßheit ihrer alten Verträge (1372 und 1453) allen Handel mit Leder und erzwangen nach langem Proceße im Jahre 1714 einen Vergleich, welcher das Amt sehr beengte. Weitere Händel hatte dieses Amt nicht.

Dem Backamte hatte in früherer Zeit die Stadt kein Verbotrecht gegen den Handel mit Brod zugestanden. Das ergibt sich aus dem Statute von 1414, wonach die Bäcker keine fremden Leute, die Brod in der Stadt verkaufen, bekümmern können, ohne Erlaubniß des Bürgermeisters; ferner aus dem Statut von Neujahr 1430, welches allen Auswärtigen und Einheimischen verstattet nach der Taxe zu backen. Auch wurde um 1478 jährlich Brod von Warendorf in die Stadt gebracht und veracciset. Allein später wurde auch hier

¹⁾ Das Statut von 1396 giebt dies Verbotrecht an dem Lohamte, allein in der spätern Praxis nahmen auch die genannten Kemer Theil daran.

ein Verbotrecht geübt und durfte nur im freien Jahrmärkte Brod von Außen eingebracht werden.¹⁾ Das Knochenhauer-Amt hat wahrscheinlich in früherer Zeit eben so wenig ein Verbotrecht besessen. Allein später verstattete dasselbe höchstens zwei (nicht aber mehreren) Bürgern ein Stück Rindvieh zu theilen, und den Höltern zwei Schweine zu Würsten zu verarbeiten. 1655 beschloffen die Elf Aemter, daß es zwei oder mehreren Bürgern freistehen solle, ein Stück Vieh zu theilen. Die Schlachter wollten sich nicht unterwerfen, beschwerten sich 1663 beim Rathe und wollten sich auch da nicht unterwerfen, als der Rath den Schluß der Freunde bestätigte. Die Freunde verwiesen sie nun von den Aemtern, bis sie sich unterwerfen würden, und nun erst entschlossen sie sich zur Submission und Erlegung der Strafe von einem halben Dhm Wein.

Kein Amt ging von jeher leidenschaftlicher in der Vertheidigung seiner Gerechtsame zu Werke, als das Schneideramt. Daß jemals den Frauen die Verfertigung von Kleidungsstücken zugestanden worden, wie das in Soest der Fall war,²⁾ finden wir nirgend. Dagegen scheuten die Schneider sich nicht, den Domprobst Gotschalk Ledebur auf seiner Erersburg zu pfänden (1595), und dieser, der in so vielen Dingen der Bürgerschaft zuwider war, mußte sich doch bequemen, ihnen Strafe zu zahlen. 1641 wurde die Braut des Bürgermeisters Eberd Schulte auf der Neustadt, der ein Schneider von Werten zwei neue Kleider gemacht, und nicht minder der schwe-

¹⁾ Eigenthümlich ist dagegen folgender Fall. 1552 hatte Johann Boß Brod gegen des Rathes Gebot gebaden, im Großen (samdtkopes) verkauft und ausführen lassen. Dafür sollte er gestraft werden. Ob es geschehen, läßt die Lohnrechnung dunkel. Das Verbot scheint sich aber auf Ausfuhr von Brod zur Zeit einer Theuerung zu beziehen.

²⁾ Seiberg Urkundenbuch No. 571 de 1317.

bische Statthalter und Offiziere wegen desselben Schneiders angefochten. Ein anderer Böhmer, der im Dominicaner-Kloster arbeitete (1673), konnte sich nur retten, indem er sich unter den Schutz von Offizieren begab und Dienste nahm, und mußte sich nachher theuer wieder loskaufen. Der Junker Diepenbrock, der in dem freien Zedenhofs wohnte, mußte sich (1669) strafen lassen, weil er einen Schneider in seinem Dienste hatte. Dem Junker Steding wurde auf der Strafe der Degen mit Gehäng abgepfändet (1660), weil er die angenommene Strafe von 2 fl nicht sogleich bezahlen konnte. Mit gleicher Rücksichtslosigkeit wurde überall gegen die fremde Arbeit verfahren. Mit andern Kämtern hatte man aber keinen Streit: Als indeß das Krameramt 1676 anfing, mit japanischen Schlafköden, genähten Mützen und gesteppten Brusttüchern oder Lappen (Westen) zu handeln, welche von Amsterdam und Hamburg bezogen sein sollten, erlangten die Schneider, daß von den Elf Kämtern dem Amte aufgegeben wurde, solche nur dann zu verkaufen, wenn sie vom Schneideramte gefertigt worden. Damit nicht zufrieden, verbot nun das Amt sämtlichen Gildebrüdern irgend etwas für das Krameramt zu verfertigen, und als in Folge davon die Kaufleute sich wieder von Außen versorgten, schritten die Schneider eigenmächtig zur Pfändung. Die Elf Kämter gaben nun den Schneidern auf, für die Kramer um billigen Preis zu arbeiten und strafte beide Kämter wegen der Eigenmacht. 1733 behauptete das Schneideramt, Gegenstände dieser Art müßten gestempelt sein, allein diese Forderung wurde nicht zugestanden. — Mit den Pelzern war man, wie es scheint, darüber einig, daß die Kleidungsstücke, welche diese mit Pelz verbrämt verkauften, vom Schneider genäht sein müßten (1610); um 1658 wurde beiden Kämtern von den Elf Kämtern die Befugniß zuerkannt, Kleider mit Pelz zu füttern; aber 1662 nahmen

dieselben dieses jurd und schüßten die Kürschner allein dabei.¹⁾ Mit den Riemenschneidern tritt man über die Verfertigung von ledernen Hosen. Die Schneider behaupteten, ihnen gebühre das Stüd zuzuschneiden. Dann möchten die Riemenschneider es laschen, ihnen aber gebühre dann wieder dasselbe zu vollenden. Indes legten die Riemenschneider eine belederne Hufe vor aus Einem Felle ohne Rath gefertigt und zwei Felle dazu, und fragten, ob die Schneider daraus ein gleiches Stüd zu machen im Stande seien? Das konnten die Schneider nicht, und nun entschieden 1746 die Elf Kemter, daß beiden Theilen die vollständige Verfertigung der Hosen zustehe.²⁾ Die unzüchtige Verfertigung lederner Beinkleider war schon früher von Schneidern und Riemenschneidern gemeinschaftlich gestraft. Es zeigt sich auch hier das Streben der einzelnen Zünfte, ihre Grenzen immer spizfindiger auszubilden, während von den Elf Kemtern doch eine der Natur mehr entsprechende Gemeinschaft erhalten wird. In ähnlicher Weise sprachen die Elf Kemter 1724 auch die Puttschen und Stockriemen den Sattlern und Riemenschneidern gemeinschaftlich zu.

Wie weit überhaupt die Zünfte, welche Felle und Leder verarbeiten, schon im Mittelalter zuerst in Händel verwickelt finden, so zeichnen auch in neuerer Zeit sich dieselben durch die Menge und die Kleinlichkeit ihrer Streitigkeiten aus. Man kann den großen Streit der Kürschner und Riemenschneider über die Annahung der letztern, wollreiche Schaaffelle zu pellen und die Wolle zu verkaufen, der beide Zünfte arm machte, zu den bedeutenderen Sachen zählen. Wenn dagegen die Riemenschneider mit den Kürschnern um die Verfertigung von Riemen, Bußen (?), Laschen, Tabackbeuteln, oder über

¹⁾ Protocolle der 11 Kemter.

²⁾ Riemenschneider-Amtsbuch.

das Waschen von Hosen, mit den Sattlern um Putzchen und Stockriemen stritten, lehrten die Verfertigung von Stuhlklissen untersagen (1724, 1728), während die Sattler es als einen großen Eingriff in ihre Rechte rügen, daß Weißgerber nicht nur selbst Reitklissen verfertigen, sondern solche auch von Bremen nach Quakenbrück einbringen (1660, 1724, 1727), und endlich entschieden wird, daß Gurten mit Leder besetzt den Weißgerbern zukommen, wenn sie mit weißem Leder genäht sind, und den Sattlern bei anderer Art der Arbeit: so können wir solche Händel nur zu denjenigen Erscheinungen zählen, die ursprünglich ihren Grund allerdings in der Art der Arbeit gefunden haben mögen, die aber später, als diese Unterschiede nicht mehr in den Verhältnissen des Gewerbsbetriebes selbst begründet waren, zum Verderben des Gewerbes gereichten.

Die neuern Gildebriefe haben insgesammt Beschränkungen anderer Gewerbe zum Zweck. Der älteste Gildebrief der Tischler (Kleinschnizer 1559) läßt allerdings den groben Zimmerleuten frei, was sie machen können; allein schon 1602 wird ihnen untersagt, Thürbogen oder Fenster mit geschnitzter oder gedrehter Arbeit zu verzieren. Später ist ihnen dann noch der Schrupphobel auf der Flucht und der Schlichthobel auf der Kante zugestanden. — Das Zunftrecht der Wandschneider sollte den Handel der Tuchmacher beschränken. Das Böttcher-Privilegium von 1619 ist hauptsächlich gegen unzüchtige und Landarbeit gerichtet. Später bestritten die Böttcher den Handel mit Böttcherarbeit, doch ließ man solchen zu, wenn die Arbeit hier und aus eigenem Holze der Besteller gemacht war (Krameramts-Protocoll 1710).

Außer diesen zum Schutze der Gewerke gegen einander abzweckenden Bestimmungen finden wir aber auch noch eine Reihe anderer Ordnungen, welche die Arbeit innerhalb der

Zunft selbst zu regeln bestimmt sind. Hierher zählen wir, daß schon nach der alten Ordnung die Lohgerber keine Hundes- und Schweineselle gerben durften, und daß auch noch 1738 die Elf Ämter das Gerben von Hundesellen verbieten. Es scheint dies mit den alten Begriffen von Ehrlichkeit zusammenzuhängen, wie denn auch den Gerbern wohl von andern Handwerkern vorgeworfen wurde, daß sie dem Schinder nach arbeiteten. Jedenfalls geht hier die Sache bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts hinauf. Von großer Erheblichkeit ist die ganz allgemeine Bestimmung, daß kein Zunftgenos einen andern seine Arbeiter ablocken, ihn durch höhere Miethe aus der Wohnung treiben, oder ihm anderweit seine Nahrung entziehen darf. Wir finden diese Bestimmungen schon in der alten Ordnung des Schmiedeamts (1312?). Sie wiederholen sich dann in der Rolle des Schilderamts 1484; in der alten Verpflichtung der Schuhmacher; in derjenigen der Weißgerber von 1563; bei den Kupferschmieden 1619; in den Privilegien der Tischler von 1559 u. s. w. Später nimmt dann diese Verpflichtung eine noch strengere Gestalt an, und wendet sich auch gegen die Kunden. Im Schilderamte ist's eine der Hauptregeln, daß in einem „verbotenen Hause“ kein anderer Meister arbeiten darf; verboten wird aber jedes Haus, in welchem ein Meister unbezahlte Arbeit hat. Diese Fälle beschäftigen das Amt während des 17. Jahrhunderts fortwährend; ja es entsteht sogar die Streitfrage, ob durch Neuzerung (Concurs) dieses Verbot des Hauses aufgehoben werde, wenn der Glaser aus dem Concurs das Seinige nicht erhalte. Der Rath entscheidet gegen das Amt (1670) und nun wird bestimmt: Jeder Glaser solle mindestens alle zwei Jahre mit seinen Kunden Nichtigkeit machen; thut er das nicht, so darf ein anderer Glaser auf Beschädigung die Fenster machen; aber der, welcher unbezahlte Forderung

hat, soll dann sofort klagen. Eine andere, auf den Grundgedanken der Gleichberechtigung aller Genossen recht entschieden hindeutende Ausdehnung dieser Grundsätze ist es, wenn nach den Regeln des Pelzer-Amtes von 1639 jeder Amtsbruder bei einem Ankaufe, der mehr als einen Schilling werth ist, einen Andern mit zum Kauf zulassen muß, worauf dann 1705 weiter beschlossen wurde, alle Felle, welche in der Stadt vorfielen, ohne Ausnahme für das Amt aufzukaufen und solche durch des Amtes Fellschreiber unter das ganze Amt gleich vertheilen zu lassen. So durften auch nach dem Vertrage von 1714 Schuhmacher und Bohgerber im Fellhandel sich nicht benachtheiligen, in der Stadt kein Fell auf dem Viehe kaufen, nicht mehr Leder und Lohe kaufen, als jeder selbst verarbeitete und keinen andern im Kauf stören, sondern vorbeigehen oder darum loosen. Dahin gehört ebenfalls, daß 1715 von den Weißgerbern beschlossen wird, wer einem Amtsbruder in „seinen Schnitt“, den er mit einem Knochenhauer habe, falle, solle dem Amte eine Tonne Bier geben und die Felle fahren lassen.

Zu derselben Classe von Bestimmungen gehört das Verbot fremden Stoff zu verarbeiten. Wir begegnen demselben schon in den alten Ordnungen der Bohgerber, welche verbieten, für einen Knecht zu gerben, es sei denn, daß dieser das Amt habe. Dann untersagt die Rolle des Schilderamts 1484 ausdrücklich den Malern, andern Leuten ihre Farben zu vermahlen, oder ihr Gold zu verlegen, den Sattlern und Hammachern fremdes Leder, den Glasern fremdes Glas oder Blei zu verarbeiten; und die Verträge über den Herrenbäcker (1496), die Bäckerei des Johannis-Capitels (1501, erneuert 1519), über die Befugniß des Klosters Gertrudenberg, einen eignen Schuhmacher zu halten (1491), gehören in dieselbe Reihe. Das ursprüngliche Verhältniß, wo der Besteller den Stoff selbst liefert, mochte eben um diese Zeit den aufstrebenden

Zünften besonders unangenehm werden. Rechnungen des Klosters Gertrudenberg beweisen aber, daß die Kunden doch gern die verbotenen Stoffe lieferten und die Zunftgenossen dann auch jene Bestimmungen nicht allzu streng hielten; und dieser Kampf dauerte denn auch mit größerem oder geringerem Erfolge fort. Schon die alte Verpflichtung des Schusteramts verbot bei Verlust des Amtes von fremdem Leder Schuh zu machen, es sei denn Sämisch oder Corduan. Man strafte aber 1623 einen solchen Fall doch nur mit 6 fl , obwohl man den Schuldigen wegen Meineids meinte aus dem Amte weisen zu können. 1637 wurde, um Mißtrauen zu vermeiden, untersagt, in andern Bürgerhäusern Corduan, Trip oder Sämisch Leder zuzuschneiden. Aber 1639 ging man weiter und beschloß dann auch, daß keiner für einen Kramer, oder einen andern als einen Gildebruder Leder, Corduan oder Trip verschneiden und verarbeiten solle. Als um 1650 und 1664 die Dominicaner einen Schuhmacher ihr eignes Leder zu verarbeiten gaben, befahlen die Gildemeister solches wegzunehmen, wenn es dem Meister gebracht werde. In ähnlicher Weise suchten dann auch andere Ämter sich Handwerksvorteile zu verschaffen. Die Schneider konnten es dahin nicht bringen, obgleich ihnen in alter Zeit der Tuchhandel freistand.¹⁾ — 1580 beschloffen die Schmiede kein Eisenwerk pfundweise zu machen außer Anker, Gitter, Stangen, Pfannen von drei Fuß oder anderes schlechtes Eisenwerk, und zwar zu bestimmten Preisen, die man aus Vorsicht nicht ins Protocoll schrieb. Stiegen die Eisenpreise, so wollte man herausgehen. Auch verbot man keinem, theurere Preise zu rechnen. Wenn aber ein Dritter das Eisen lieferte, sollte der Schmied doch den Feuerverlust selbst tragen. Man einigte sich, dieses geheim zu halten.

¹⁾ Statut von 1480 über das Wandschneiden der Wälnner.

Jeder halte sein Wort! sezt das Protocoll hinzu. So kam man allmählig auch hier immer weiter. Die Schuhmacher gingen in ihrem Kampfe gegen die Lohgerber so weit, daß sie 1690 beschloffen, Niemand solle Leder verarbeiten, das er nicht selbst getauct habe. Allein damit war ihnen nicht zu helfen; es fehlte der Mehrzahl an Capital und so fiel der schon oben angeführte Vertrag, durch welchen nach langem Streite die Schuhmacher und Lohgerber 1714 ihre Verhältnisse gegen einander ordneten, doch zu ihrem Nachtheile aus.

Ungleich eigenthümlicher sind die Bestimmungen der Westphälischen Kupferschmiedeordnung von 1619 wegen der mannherlei Beziehungen des Handwerks zum Handel und zu dem mechanischen Betriebe der Kupferhämmer. Dem Handel gegenüber wird hier bestimmt, daß kein Meister den Kesselführern Braupfannen zum Verkauf und eben so wenig dergleichen oder auch Kessel von deren eignem, neuem Kupfer machen soll. Auch soll den Kaufleuten und Kesselführern nicht auf deren eigener Werkstatt gearbeitet werden. Sollte ein Kaufmann oder Kesselführer einem Meister geschmiedetes Kupfer bringen, das verdächtig wäre und dem Handwerk zum Despect gereichen könnte, so soll er denselben warnen und nicht mehr für ihn arbeiten. Kein Meister soll den Kaufleuten und Kesselführern seine zum Handwerk gehörige Waare zu Kauf bringen, es sei denn auf freiem Markte. Kein Meister soll den Kesselführern billiger arbeiten, als den Centner für 8 fl , und keiner soll den Centner billiger verkaufen, als 28 fl in Cölnischem und 29 fl in schwerem Gewicht. Nur den Bremischen Meistern ist gestattet zu 7 fl in Species zu arbeiten. Kein Meister darf Braupfannen oder Braukessel stücken pfundweise, es sei denn, daß ein neuer Boden oder ein Stück von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Centner eingesezt würde. Es darf aber in diesem Falle doch nur das neu eingesezte Stück gewogen werden. Uebrigens darf kein

Meister einen andern bei jemand, mit dem derselbe in Arbeit und Vertrag steht, ausstechen; und wenn ein Kesselführer mit einem Meister handelt und diesen nicht befriedigt, so darf kein anderer, der dieses weiß, mit jenem Geschäfte machen; es sei denn, daß der Kesselführer zuvor nachwies, daß der Meister bezahlt sei. Wer auf eine Kupfermühle ziehen will, soll das Handwerk gelernt haben, und sich unter die Schenke (das Geschenk) begeben. Er darf solche nicht vor Ablauf eines Jahres und nur nach halbjähriger Kündigung verlassen. Wer ohne des Mühlensherrn Vorwissen die Mühle verläßt, Meister oder Gesell, der soll für unredlich gehalten werden, bis er sich wieder einstellt und vom Handwerk strafen läßt. —

Zu diesen Bestrebungen, dem Handwerk gegen den Handel und einen durch denselben zu vermittelnden Fabricationsbetrieb eine möglichst selbständige und gesicherte Stellung selbst da zu erhalten, wo der Handel die Arbeit schaffen muß, gehört denn noch die Bestimmung der alten Vohgerber-Ordnung, daß kein Wildebruder von einem außer dem Amte gefessenen Geld nehmen darf auf Halbwinnung, noch ihm verstaten darf, in seiner Bude zu handthieren. Ueberall aber liegt neben diesem Streben, den Handel zu verdrängen oder zu beschränken, doch auch dasjenige, dem Gewerbebetriebe der Zunft den Charakter der Redlichkeit und Treue im Handel und Wandel zu erhalten.

So muß von Alters her der Schlosser geloben, keine Schlüssel zu machen, davon Unwillen kommen könnte. Die Kupferschmiede dulden es nicht, daß alte Waare verarbeitet werde, davon das Handwerk in Unebre kommen könnte; und als 1613 ein Münsterländer in Osnabrück nach dem Brande verbranntes Kupfer, Pottspeise, Zinn und Messing aufkauft, ob er vom Schmiedeamte gestraft. Eben so wenig leiden die Kupferschmiede, daß an den auf Gewicht gearbeiteten Sachen

Eisen oder Blei heimlich angebracht sei; öffentlich es zu verkaufen, steht frei. Eine ähnliche Aufsicht wird auch darüber geübt, daß gelieferter Stoff nicht unnütz verdorben werde, wie denn der Schmidt den Feuerverlust am gelieferten Eisen selbst tragen muß und sogar ein Schneider, der die Arbeit verpfuscht, vor dem Amte und vor den Elf Aemtern verklagt wird.¹⁾ Eben dahin gehört auch die Zinnprobe der Zinngießer, welche das Schmiedeamt 1579 festsetzt, so wie die Silberprobe 1483 durch den Rath bestimmt wurde; und in gleicher Weise die Verpflichtung der Kramer, bei ihrer Seelen Seligkeit und einer Mark Strafe rechtes Maaß und rechtes Gewicht zu haben.²⁾

Der eigentliche Mittelpunkt aller dieser Bestimmungen sind aber ohne allen Zweifel die Marktordnungen. Wie das Handwerk zunächst auf dem Markte in den Buden und Gademern seinen Verkehr hatte: so haben sich hier in der Oeffentlichkeit des Marktens die Satzungen gebildet, die wir später auch bei dem so wichtigen Beziehen der Landmärkte finden, und die uns auch noch in späterer Zeit und in engen Verhältnissen vollständig das Bild desjenigen Verkehrs wiedergeben, aus welchem auf den großen Handelsplätzen des Mittelalters zu Brügge, London, Wisby u. s. w. sich die Hansen entwickelten. So wie diese Hansen in der Fremde den Bund der Städte im Gefolge hatten, aus denen jene Händler kamen, eben so erwuchs auch in dem engen Kreise der Landmärkte Westphalens der Westphälische Städtebund, dessen ersten Keim wir in dem Marktbandniß von Münster, Osnabrück, Minden und Herford von 1246 vor Augen haben.

Die Regeln aber, die wir in späterer Zeit für den Markt-

¹⁾ Protocoll der Elf Aemter von 1622.

²⁾ Amtrolle von 1467.

bezug finden und die sich innerhalb des Stifts Donabrüd auch im 17. Jahrhunderte noch, wie 1246 bestimmt worden, nach Donabrüder Gebrauch richteten, sind folgende. Niemand darf ungewöhnliche, mithin nicht unter der Aufsicht und dem Schutze der Zunft stehende Märkte besuchen. Im 16. Jahrhundert war das Bezichen von „Weimärkten“ gewöhnlich geworden. Dies bewog die Wandschneider 1580 die erlaubten Märkte vertragsmäßig zu bestimmen; auch die Verpflichtungen der Pelzer setzen den obigen Satz ausdrücklich fest. Wer dann zum ersten Male einen solchen Markt bezieht, muß den Silberbrüdern „die Hense zahlen;“ wer sich dessen weigert, verfällt in eine nicht unerhebliche Strafe gegen jeden der gegenwärtigen. So bestimmt es die alte Verpflichtung der Schuhmacher, und die Strafe wird von den am Amte gegenwärtigen Meistern in bestimmter Ordnung nach der Reihe der Stände vertrunken (Schuhmacher=Amtsbuch 1658). Wenigstens bei den kleinern Zünften (nach dem Schlusse der Kürschner von 1574) war es dann der Gebrauch, daß der Gildemeister vor dem Markte das Amt auf das Rathhaus laden ließ; hier mußte jeder Amtsbruder die Waare angeben, die er zu Markte zu bringen dachte. Wer nicht kam, verfiel in Strafe. Nach der Menge der angemeldeten Waare bestellte dann der Gildemeister die Wagen. Das Strafgeld wurde zu den Fuhrkosten verwendet. Auf dem Markte selbst durfte niemand mehr als Ein Maß haben, wie dies in Uebereinstimmung mit der alten Verpflichtung der Schuhmacher auch noch 1715 von den Weißgerbern festgestellt wurde. Beim Pelzeramt scheint gemeinschaftlich „gelattet“ und die Plätze verlooset zu sein; wer zu spät kam, mußte mit dem untersten Plage vorlieb nehmen. Waren nun die Plätze vertheilt und die Waare ausgehangen, so wählte der Gildemeister oder der älteste gegenwärtige Amtsbruder etwa 4 Meister, welche die Waaren besehen mußten, ob

es gutes Werk sei. Schlechte Waare wurde gestraft, die Strafe entweder zum gemeinschaftlichen Fuhrlohn verwandt oder vertrunken. Schon im 15. Jahrhundert führte freilich dies Verfahren zu manchen Händeln. Um 1430 hatte ein Bürger von Osnabrück, Cord Klossenmeyer, auf dem Martini-Markt zu Minden Schuh feil gehabt, die so gethan waren, daß man sie nicht für gut verkaufen konnte. Die Gilbemeister von Minden nahmen sie weg; er schimpfte, wurde gestraft und erhob nun Klage am Behmgericht zu Müddendorf. Aber der Gilbemeister war selbst ein Wissender und der Rath zu Minden verlangte von Osnabrück, daß die Klage abgestellt werde. Noch im 17. Jahrhundert bestanden dieselben Ordnungen. 1642 auf Gesmolder Markt wollten die Herforder Schuster sich nicht nach Osnabrücker Gewohnheit halten, sondern hingen Morgens mit Sonnenaufgang ihre Schuhe auf. Die Osnabrücker nahmen sie dreimal ab, bis es rechte Zeit sei und pfändeten, da jene nicht nachließen, 2 Paar Schuhe auf ein Recht; was denn zu Schlägerei und Klagen vor dem Amtmann¹⁾ führte. 1658 auf Zburger Markt wurden einige Gildebrüder verhanstet, einige wegen untauglicher Arbeit bestraft. Das Geld sollte nach dem Brauch auf Märkten vertrunken werden nach der Reihe der Rieck; was jeder dann bekommen konnte, damit mußte er vorlieb nehmen. Nun aber trat einer aus der Reihe vor das Rieck des Gilbemeisters, der den ersten Trunk hatte, und forderte Antheil, wollte sich nicht strafen lassen und schimpfte. Zu Hause wurde er dann vom Rinte gestraft. 1669 hatte auf dem Bechter Markte Heinrich Meier ein Paar Schuhe von altem Leder aufs Rieck gehangen. Die zwei Gildebrüder, welche die Schuhe besahen, nahmen sie weg

¹⁾ Gesmeld war damals Domaine, daher hatte der Amtmann zu ichten.

und strafen den Verkäufer um einen Ortöthaler. Er nahm die Schube mit Gewalt wieder und hing sie auf; dafür aber strafe ihn zu Hause das Amt auf $\frac{1}{4}$ Tonne Bier.

Solche Zuchtlosigkeit war aber der zünftigen Ordnung sehr zuwider. „Wenn die Pelzer zur Herberge kommen, heißt es in ihrer Marktordnung: ¹⁾ so setzt man sich nach des Amtes Gerechtigkeit. Das steht fein und ehrlich; die Gildebrüder nach dem Alter im Amte, dann die Frauen, dann die Gesellen, dann die Jungen, endlich die Mägde. Das soll alles wohl gehalten werden; so hat man Ehre und Ruhm davon.“ —

Ueberhaupt war im Innern der Zünfte alles nach sehr strengen Formen geordnet, von denen ungestraft nicht abgewichen werden durfte. Niemand durfte in der Versammlung reden ohne Erlaubniß, niemand einen andern Platz nehmen, als der ihm gebührte. Selbst die anscheinend bedeutungslosesten Dinge in Sitte, Kleidung und Leben hatten ihre feste Form, von der abzuweichen nicht erlaubt war. Diese Strenge, welche dem heutigen Wesen und Ansprüchen an Freiheit so sehr widerspricht, war nothwendige Bedingung der Freiheit und Selbstregierung dieser Genossenschaften, denen es wohl bewußt war, daß ohne dieselbe keine Ordnung unter den rohen und leidenschaftlichen Gemüthern zu erhalten, ohne Ordnung aber auch keine Kraft zur Erhaltung der Freiheit denkbar sei; während wir der Freiheit und ihrer Bedingungen ungewohnt nur zu gern die Ungebundenheit des Einzelnen an die Stelle setzen. Gehorsam gegen die Beschlüsse der Zunft und die Gildemeister, Geheimniß über diese Beschlüsse und die Pflicht, das Recht des Amtes überall zu schützen und zu stärken, bilden deshalb auch die Grundlage der ganzen inneren Verfassung und stehen in dem Gelübniße, daß jeder neu auf-

¹⁾ von 1574 im Buche des Kürschner-Amtes.

genommene Meister ablegen muß, von Alters her nicht nur in Dsnabrück, sondern auch in allen andern Städten, ¹⁾ oben an. So soll nach den alten Artikeln der Genosse des Schmiedeamts geloben: Was er bei dem Amte sieht und hört, niemand zu offenbaren als seinem Gildebruder; fest zu halten, was man eins wird zu behuf des Amtes, auch seinen Gildemeistern gehorsam zu sein in allen gebürlichen Dingen; was man sieht, das dem Amte zuwider ist, anzubringen, was dem Amte günstig ist, stärken zu helfen und desselben niemals zu vermindern, sondern zu verbessern. So geloben die Schuhmacher dem Gildemeister gehorsam zu sein; die Weißgerber in der Versammlung still zu sitzen und zu hören, was die Gildemeister vortragen, und darnach nach der Reihe des Alters die Meinung zu sagen, Eingriffe nicht zu verschweigen, im Auftrage der Gildemeister Hülfe zu leisten, den Gildemeistern zu gehorchen und über Amtssachen zu schweigen. Eben so gebietet die Rolle des Schilderamts, daß jeder verspreche, alle Punkte dieser Rolle zu halten, nicht weiter zu sagen, was in des Amtes Acht geredet worden, oder sich den Brüchten zu unterwerfen. Wer ungehorsam wäre und die von den Gildemeistern aufgelegten Brüchten weigerte, der soll gefragt werden, ob er sich in des Amts Gnade geben wolle. Will er das nicht, so soll man ihn verklagen bei den großen Gildemeistern. Und dann wieder heißt es: Wer einen Meineid schwören würde, der soll unsers Amtes nicht würdig sein. Alle jene Gelöbniße aber wurden eidlich übernommen und jeder Bruch als Meineid betrachtet.

¹⁾ Vgl. das Buch des Münsterschen Schuhhauses. Niefert Urkund.-Samml. Bd. III. p. 240. 289. Gildebrieff der Schuhmacher zu Hörter von 1343. Bei Wigand, denkwürdige Beiträge, p. 140. Dortmunder Erbs-Gildenrecht bei Fahne. Gesch. von Dortmund III. p. 221. 224. 245 u. f. w.

Zweimal im Jahre war der Gebrauch Morgensprache zu halten vor Mittag, damit alles bei nüchternem Muthe zugehe.¹⁾ Auf dieser wurden des Amtes Beschlüsse und Noteln verlesen und dem Amte alle alte und neue Gewohnheit und Gerechtigkeit vorgelegt. Zugleich wurden alle kleinen Brüchten eingefordert und kleine Händel abgethan. Wegen wichtiger Sache stand den Gildemeistern zu, das Amt auch zu andern Zeiten fordern zu lassen und die Sachen zu schlichten; doch sollten diese so viel als thunlich auch auf die Morgensprache verschoben werden.

Gildemeister als Vorsteher der Kemter finden wir schon in früher Zeit, da im Jahre 1297 die Widersetzlichkeit und Strafe der Backamtsgildemeister in das Stadtbuch eingetragen wurde. Von dieser Zeit an werden sie ununterbrochen als Vorsteher der Kemter und bald auch in einer bedeutenden politischen Stellung angeführt. 1369 bildeten sie bereits eine Genossenschaft, welche hauptsächlich die Vertretung der gewerbtreibenden Bürgerschaft zum Zwecke hatte.²⁾ Daß sie von jeher durch die Kemter frei gewählt wurden, können wir nicht bezweifeln. Die erste Nachricht über die Wahlordnung aber enthält die Rolle des Krameramts vom Jahre 1457. Wie bei allen Osnabrückischen Wahlen entschied auch hier nicht die Mehrheit der Genossen, sondern ein Kür. Zwei Gildemeister hatten sich über zwei Gildebrüder zu einigen, und zwar über unbescholtene Leute (berve Mans), welche dann ihrerseits vier andere unbescholtene Gildebrüder erwählten, die erst

¹⁾ In Hannover pflegte man schon 1450 die Morgensprache Nachmittags zu halten. Das wurde aber von Minden, wo Hannover zu Haupte ging, getadelt. Vgl. das Hannoversche Stadtrecht. Vaterl. Archiv, Jahrgang 1844, p. 435. 436. Es sollte eine „nüchterne“ Morgensprache sein.

²⁾ Gesch. des Hochstifts Osnabr. p. 243.

einen Eid leisten mußten, daß sie nach bester Einsicht ohne Rücksicht auf Lieb und Leid wählen wollen, und dann die neuen Guildemeister zu erwählen hatten.¹⁾ Nach einem Statut von 1463 durfte keiner zum Guildemeister gewählt werden, als der des Amtes erfahren war und dasselbe geübt hatte, nach Entscheidung des Rathes. Ueberdies verlangte man, daß der Guildemeister freier ehelicher Geburt, auch mit keiner berücktigten Person verheirathet und selbst guten Wandels sei. Es wurde jährlich gewählt; allein wer nur Ein Jahr Guildemeister gewesen, mußte noch Ein Jahr Guildemeister bleiben, vorausgesetzt, daß er dem Rath und dem Amte nützlich war. Aus diesen Grundzügen hatte sich dann ein höchst künstliches und verwickeltes Wahlssystem gebildet,²⁾ dessen Grundzüge folgende waren. Jedes Amt hatte wenigstens 3 und höchstens 4 Guildemeister, welche lebenslänglich abwechselnd in der Regierung waren, also daß jedes Jahr Einer aus- und ein Anderer eintrat. War durch Eintritt eines Guildemeisters in den Rath oder durch Absterben eine Vacanz entstanden, so stand es, wenn dies vor Johannis geschehen war, dem Kür frei zu wählen oder einen Abgegangenen „beizubitten.“ Diese Ordnung hielten die Elf Ämter mit großer Strenge aufrecht. Waren, was nicht selten der Fall, Fehler begangen, so wurde die Wahl cassirt, das Amt gestraft und mußte ein neuer Kür gesetzt werden, in den diejenigen, welche die Ordnung verlegt, nicht wieder kommen durften. Wurden auch jetzt aufs neue

¹⁾ 1650 konnten im Schuhmacher-Amte die vier Guildemeister sich über den Kür nicht einigen, deshalb wurde nach altem Brauch der fünfte beigezogen; daß dieser erzählt, was im Kür vorgekommen, wurde als Eidbruch angesehen. Im Kürschner-Amte bildeten nach einem Schlusse von 1568 die vier ältesten den Kür.

²⁾ Vgl. Leges der Elf Ämter Freunde von 1767 über die Guildemeister-Wahl.

Fehler begangen: so konnten die Elf Aemter dem Amte die Wahl für diesmal ganz nehmen und selbst einen neuen Gilde-
meister setzen.¹⁾

Die Gildemeisterwahl war das wichtigste Geschäft des Amtes. Deshalb wurden die Gildebrüder vertagt in ihren besten Kleidern und bei der höchsten Strafe.²⁾ Der Schmaus, den ein neugewählter Gildemeister auf dem s. g. alten Rathhause zu geben hatte, und dessen Maaß ein Beschluß der Elf Aemter vom Jahre 1566 zu beschränken suchte, wurde mit solcher Feierlichkeit gehalten, daß die Wache vor den auf das alte Rathhaus ziehenden Amtsbrüdern ins Gewehr treten mußte.³⁾ Nach dem 17. Jahrhundert aber wurden diese Festlichkeiten mehr und mehr beschränkt. Man zahlte der Regel nach für diesen „Dienst“ ein Dienstgeld, das dann, wenn sich mehrere gesammelt, verzehrt wurde;⁴⁾ und 1702 verließ ein zum Gildemeister erwählter Weißgerber gar die Stadt, um das Dienstgeld nicht zu zahlen.

Den Gildemeistern zur Seite standen in früherer Zeit einige Schäffer (Schaffner), welche von denselben ernannt wurden und besonders die Zunftmahlgelten und Feste zu ordnen hatten. Später verschwand dieses Amt, dagegen traten andere an die Stelle, denen polizeiliche Geschäfte oblagen, Feuerschauer, Brodschauer u. dgl. Das Krameramt hatte auch seine Weinprober, um den Wein für die Mahlzeiten auszuwählen. In den größern Aemtern aber bildete sich allmählig ein Collegium der Aeltesten, denen etwa besondere Vortheile

1) Elf Aemter-Protocoll von 1624.

2) Schluß des Kürschner-Amtes von 1568.

3) 1678 beschwert sich das Krameramt über Unterlassung dieser Ehrenbezeugung.

4) Schuhmacher-Amtesbuch 1658. 60. 63. Ein Gildebruder, der sich dabei besonders was gültlich thut, wird gestraft.

aus dem Junftvermögen zu Theil wurden und die man bei den Gefchäften hauptfächlich zu Rathe zog; wie denn auch die Elf Ämter nach dem Zeugniß der Ältesten die Gränzhandel zu fchlichten pflegten. Alle diese Ämter wurden mäßig mit größern oder geringern Genüssen und Gebühren vergütet; die Genossen waren im Ganzen wenig geneigt, ganz ohne Vergütung irgend welche Leistungen zu übernehmen.¹⁾

Nach altem Gebrauche war aber der jüngste Genosse des Amtes, mochte er Meisters Sohn oder fremd sein, der Bote oder Knecht der Gildemeister, mußte bei den Gelagen aufwarten und willig die Aufträge der Vorsteher vollziehen. Erst später haben die größern Ämter angefangen, besondere Boten aus der Zahl der geringeren Meister zu ernennen.²⁾

Den Gildemeistern lag es nun ob, nicht nur auf die künftige Ordnung des Gewerbsbetriebs und des Verhältnisses von Meistern und Gesellen zu achten, sondern namentlich das Vermögen, die Anstalten und Stiftungen und die sonstigen gemeinsamen Gebräuche, Ordnungen und Pflichten der Junft aufrecht zu halten. Aus jenem Theile ihres Geschäfts entwickelte sich die Art der Gewerbspolizei, welche auf den Märkten geübt wurde. Allein auch außer Marktzeit duldete man nicht, daß schlechte Waare gefertigt wurde. 1642 entstand Klage über den Sattler Klobt, daß er Sättel für zwei Thaler

¹⁾ Freilich ist allmählig manches zu Emolumenten geworden, was ursprünglich ganz andere Bedeutung hatte. So haben die Opfergelder ursprünglich wohl die Bestimmung, jeden zu einem angemessenen Kirchenopfer in Stand zu setzen. Die bekannten 12 Hemden für die 12 Ältesten des Krameramts aber rühren aus den Stiftungen der Wittwen Geselle Berdesche (1452) und Elseke Bodekers (1502) her und sollten den Armen vertheilt werden; eben so wie die 12 Paar Schuhe der Wandschneider. S. unten.

²⁾ Die Krameramts-Rolle von 1457 erwähnt schon einen Boten.

mache und damit das Handwerk verhubele. Er behauptete, die Arbeit sei gut für das Geld; allein die Kläger blieben dabei, daß ihre Ehre in andern Städten leide. Man einigte sich endlich dahin, Meister aus andern Städten entscheiden zu lassen. So wurde auch 1622 über verpfuschte Schneiderarbeit Klage an das Schneideramt, und da dieses nicht half, an die Elf Kemter gebracht.

Das Krameramt befaß schon in seiner Rolle von 1457 die Genossen bei ihrer Seelen Seligkeit rechtes Maasß und rechtes Gewicht zu gebrauchen. Auch wurde der Ankauf gewisser Waare zwischen Weihnachten und Ostern verboten und überall aller Handel an allen Sonntagen und Festtagen untersagt, mit alleiniger Ausnahme desjenigen, was zur Speise oder zur heiligen Kirche gehört, was für Kranke und Schwangere bestimmt ist und des Papiers, Pergaments und Siegelwachs zu nothwendigem Gebrauche. Später aber dehnte das Amt seine Aufsicht ungleich weiter aus. 1651 gab dasselbe an: Es sei bei ihnen und ihren Vorfahren löblich und wohl hergebracht, daß alle betrüglichen, falschen und untauglichen Waaren, wo man sie betreffen könne, weggenommen, und die sie verkaufen, mit schwerer Strafe belegt werden. Auch fehlt es nicht an Beispielen, wo Gildebrüder wegen schlechter Waare vom Amte zur Strafe gezogen wurden.

Zu dieser polizeilichen Bedeutung der Zünfte gehören denn auch die Kemter der Feuerschauer bei Schmieden und Bäckern, um die Feuergefähr abzuwehren, die Revision der Gemäße und Gewichte, welche das Krameramt vornahm, die Bestellung der Brodschauer aus eben diesem Amte um die Bäder, der Honigseimer um den Honighandel in Ordnung zu erhalten. Doch tritt bei den letztern Geschäften schon die polizeiliche Einwirkung des Raths hinzu, welche überhaupt bei Bäckern, Schlachtern und der Aufsicht auf die Hauptpro-

dufte und Stapelwaaren der Stadt, Tuch und Leinwand, das Uebergewicht behauptete. Davon, so wie von der Pflicht zur Brandhülfe soll unten die Rede sein; hier mag nur noch diejenige gesellschaftliche Verpflichtung, auf welche bis zu neuester Zeit hin das größte Gewicht gelegt worden, die Pflicht zum Leichenbegängniß der Genossen erwähnt werden.

Das hohe Alter dieser Pflicht, nicht nur den Genossen, sondern auch deren Kindern und selbst deren Gefinde die letzte Ehre zu erweisen, ergibt sich mit Bestimmtheit aus der Anordnung der Leinwebergilde vom Jahre 1347, welche aus den bisher verzehrten Strafgeldern Lichter zum Begängniß, Spenden für die Armen und zwölf Seelmessen jährlich am St. Maternus=Altar im Dome zu lesen stiftet. Was hier bei einer der geringsten Zünfte eingerichtet wurde, hatte ohne Zweifel bei den bedeutendern längst bestanden, und so finden wir denn nicht nur im Vertrage der Backämter der Alt- und Neustadt von 1413 die Bestimmung, daß die Ämter sich gegenseitig zum Begängnisse nicht zu folgen brauchen, sondern es wird auch noch in den Rollen des Kramer- und Schilderamtes von 1457 und 1484 gerade dieser Gegenstand mit besonderer Ausführlichkeit behandelt. Zu den Begräbnissen, welche im Krameramte nur auf die Gildebrüder und deren Frauen, im Schilderamte aber auch auf Kinder, Knechte und Mägde bezogen werden, hielten die Ämter Lichter und Sargdecken (Soldol). Jeder Genosse ist verpflichtet, sich zur rechten Zeit einzufinden und die Leiche zu begleiten, alles bei erheblicher Strafe. Niemand darf sich weigern, den Todten zu tragen — was später als besondere Pflicht der Jüngsten erscheint. — Niemand darf vor der Entlassung vom Leichenzuge weggehen. Einige Tage später wird das Begängniß gefeiert, wozu jede Zunft ihre besondere Bruderschaft mit irgend einem Altar hat. So die Leinweber mit St. Maternus=Altar im Dome, die

Krämer mit dem Convent zu Natrup, die Schilderer mit den Augustinern, die Tuchhändler zu St. Marien. Hier muß geopfert werden, sowohl auf dem Altar für den die Seelweffen lesenden Priester, als auf den Span für die Armen. Sowohl Männer als Frauen und Wittwen sind verbunden zu erscheinen. Der Abwesende muß sein Opfer schicken; wer das versäumt, wird nicht zu des Amts Gesellschaft gelassen, bis er seine Strafe erlegt. Außerdem wird noch an einem bestimmten Tage jeden Jahres die Memorie aller Verstorbenen an dem bestimmten Altare und nachher eine festliche Mahlzeit sämtlicher Männer und Frauen gehalten. Zu diesen kirchlichen Feierlichkeiten wird dann auch das Wachs verbraucht, dessen Lieferung eine der ältesten und allgemeinsten Leistungen der in die Zünfte neu Aufgenommenen in allen Städten zu sein pflegt. In einer Rechnung des Schuhmacheramtes von 1527 bildet das Verfertigen der Lichter aus diesem Wachs eine Hauptausgabe. Sogar die Gesellen haben für sich ihren Wachs-vorrath, der zu gleichen Zwecken gebraucht wird.

Ueberhaupt waren diese Begräbniß-Brüderschaften während des Mittelalters sehr dem Sinne des Volks entsprechend. Die sämtlichen früher erwähnten Brüderschaften, welche unter verschiedenen Namen und zu verschiedenen Kirchen und Altären der Stadt gestiftet waren, bezogen sich zunächst auf dieses Begräbnißwesen. Gegen das Ende des 15. Jahrhunderts, wo überhaupt die mystische Richtung über die rohe Feindseligkeit gegen die Kirche, welche im 14. und Anfangs des 15. Jahrhunderts geherrscht hatte, wieder ein Uebergewicht gewonnen, gefiel man sich darin, neue Brüderschaften der Art zu bilden. Dahin gehört namentlich die Brüderschaft der Elf Ämter von 1491 zum Natruper Convente, welche so streng gehalten werden sollte, daß der Ungehorsame sogar sein Amt nicht sollte üben dürfen, bis er Genugthuung geleistet hatte. Man wirkte

gern mit, um kirchliche Feste zu verherrlichen. Bei einer Procession am Freitage vor Pfingsten lohnte das Schuhmacheramt Männer, die im Harnisch mitgingen, während andere die Kerzen des Amtes begleiteten. Der Tag der Hauptherren der Zunft Crispin und Crispinian wurde mit besonderer Feierlichkeit begangen. Man schmückte das Fest mit Kränzen u. s. w.

Die Reformation brach allerdings die äußere Form dieser Gebräuche. Die Mittel der Bruderschaften wurden vielfach zu andern Zwecken verwandt. Sie selbst bestanden fort. Bonnus zählte sogar auf ihre Hülfe für die Durchführung seiner Kirchenordnung, und noch 1625 wurde zur Zeit ansteckender Krankheit die Laurentius-Bruderschaft zur Verbesserung des Begräbnißwesens gestiftet. So hielten auch die Zünfte fest an ihrer Sitte, wenn auch die Seelmessen und Memorien wegfielen. Man schloß die Feierlichkeit jetzt mit stillem Gebete und Niemand durfte nach Hause gehen, ehe er in der Kirche sein Gebet verrichtet und geopfert hatte. Die Pelzer bestimmten 1548, daß wegen der geringen Zahl ihrer Zunft auch Söhne und Knechte zum Begräbniß geladen werden sollen. Die Weißgerber ordneten ihr Begräbnißwesen aufs neue 1563, die Kramer 1564, Schuhmacher 1574. In diesen neuern Bestimmungen tritt bereits einige Fürsorge wegen Ansteckung hervor. Aber die Elf Rämter erklärten dennoch, als 1636 eines Schilderamtsgenossen Tochter in Gülüchs Hause an der Pest (so heißt jede ansteckende Krankheit zu jener Zeit) gestorben war und von den Kramern begraben werden sollte, daß jedes Amt seine Todten selbst begraben solle, in wessen Dienst sie auch gestorben sein möchten. Dieses Begräbnißwesen der Zünfte bildete, so lange die alte Verfassung bestand, eine der äußerlich bedeutendsten Erscheinungen des bürgerlichen Lebens. Die langen Züge der Zunftgenossen sämmtlich, bis auf die Leidtragenden, in dem braunen Mantel, den der Bürger bei feier-

1 Gelegenheiten trug, gekleidet, 1) ließen die Zunft vor Augen in ihrer vollen Bedeutung erscheinen. Eine Eifer-Brüder aber, bei welcher sämtliche Amtsgenossen der Stadt erschienen, um irgend einem Manne von besonderer Bedeutung die letzte Ehre zu erweisen, führte fast die ganze Zunft in einer Organisation, Ordnung und Haltung das Auge, davon die heutige Zeit keinen Begriff mehr hat. Daß das Begräbnißwesen der Zünfte, wenn auch in sehr schwächer Weise, alle Zerstörungen dieses Jahrhunderts überdauert hat, läßt aber am besten erkennen, wie diese Einrichtung in dem Leben und Wesen der Zünfte eingewurzelt ist. 2)

Unmittelbar an dieses Begräbnißwesen der Zünfte schließt sich dann weiter ihre Sorge für die Armen, wie solche denn schon in der Vertheilung des Opferbrotts beim Leichenbegängniß, den Memorien und Festen hervortritt. Eine Beschränkung auf die Genossen der Zunft finden wir hier nicht. Selbst die Stiftung der Leinweber von 1347 sagt nur, daß 2 Pfennigwerth Brod armen Leuten gegeben werden solle, und so ist sich auch in der großen Zahl von Schenkungen und Leistungen für Arme, welche in den Urkunden oder in den Büchern der Stadtbücher enthalten sind, und deren nicht wenige nach bekannten persönlichen Verhältnissen auch von Fremden herrühren, keine Beziehung auf ein bestimmtes Individuum. Auch da, wo sich ein vorhandenes Vermögen der Armenzunft, ist doch eine besondere Bestimmung für die Armen

1) Nur das Krameramt suchte eine Auszeichnung durch Befatz des Leichens mit einer schmalen Goldtreffe.

2) Auch die Böttcher beschloßen 1612, noch ehe sie eine Gildeverfassung erlangt, ihre Leichen zu Grabe zu geleiten, damit das desto ehrlicher mit mehrerem Ansehen verrichtet werden möge.

der Zunft nicht zu erkennen. Im Krameramte knüpften die Armenstiftungen sich meist an die Memorienstiftungen an. Cord von Colne, der schon 1429 seinen großen Kampf zwischen der Stadt und der hohen Mauer den Armen geschenkt, setzte 1436 zu seiner Memorie 6 β Rente aus, ohne der Armen zu gedenken. Allein die Wittwe Geske von Borde (1452) und Eiseke Bddelers (1502) stifteten mit den erheblichen Renten von 7 Goldgulden und 6 Mark nicht nur Memorien und Lichter in Klöstern und Siechenhäusern, sondern bestimmten namentlich, daß jährlich Hemden und andere leinene Kleidungsstücke an die Armen vertheilt werden sollten.

Der erste, welcher eine Stiftung für die Armen seiner Zunft machte, ist der Schuhmacher Wessel von Nulle. Aber selbst diese Stiftung scheint den Beweis zu liefern, daß dem Stifter die Armen und Hülfbedürftigen überhaupt mehr am Herzen lagen, als eben seine Zunft. Schon 1392 hatte derselbe mit Gisele seiner Frau, als kinderlose, schon seit längerer Zeit wohlhabende Eheleute ihr Haus und Erbe in der Hegerstraße mit 3 \mathcal{M} 9 β Rente, einem halben Morgen Land bei Edinkhausen, 12 Betten und allem Hausrath zu einer gemeinen Herberge für arme, elende, wandernde Leute und Pilgrime gewidmet und dann selbst die Verwaltung dieser Stiftung übernommen. 1406 schenkten sie nun dem Schuhmacheramte ihre drei neben jenem Hause belegenen Gadenie mit der Bestimmung, daß die Gildemeister darin arme Leute, welche Bürger seien, um Gotteswillen sollen wohnen lassen. Doch also, daß arme Schuhmacher jeder Zeit den Vorzug haben und je zwei arme Wittwen in einem Hause zusammen wohnen sollen. Dazu fügten sie noch eine Mark Rente, von der theils die Gildemeister auf Wittwintler jeder ein halbes Viertel Weins auf ihre Tafel, den Ueberrest aber die Armen in den Häusern haben sollen.

Dann schenkt 1461 die Wittwe Mette Pagen dem Schuhmacheramte eine Rente von 7 rhein. Gulden, davon die Gildemeister 6 für Hausarme in der Stadt, die sie für die bedürftigsten halten ¹⁾ und den einen Gulden zu behuf des gemeinen Amtes verwenden sollen. Später bestimmte sie dann noch, daß auch hiervon die Gildemeister auf Wittwinter jeder $\frac{1}{2}$ Viertel Wein haben sollen. Ferner stiftete 1482 Johann Koleskind mit 2 \mathcal{M} : 3 β Rente ein Opfer für das heil. Kreuz zu Natrup jährlich nach Alexii Tag und für den Pfarrer und Caplanei zu St. Marien auf St. Dominici Tag zu Memorien. Den Uberschuß sollten Hausarme und die Gildemeister ein Viertel Weins erhalten. Endlich gab 1492 Heinrich Ottind 3 β Rente zu Nutz und behuf der Armen des Schuhmacheramtes, sonderlich wenn man, was Gott verhüte, zu Felde liegen müßte.

Um dieselbe Zeit schenkte Hermann Landtschmidt, jener wohlhabende Schmiedemeister, welcher die Marienbilder, die die Fronte des Rathhauses zierten, verfertigen ließ, dem Schmiedeamt sein Querhaus auf dem Kampe von drei Wohnungen nebst 100 Goldgulden. Den obern Theil des Hauses sollte das Amt benutzen. Unten sollten arme Leute um Gotteswillen wohnen; zunächst solche von Landtschmidts Familie, dann Amtsbrüder und wenn diese nicht vorhanden wären, andere Arme. Vom Zinse jener 100 Gulden sollten die Armen jährlich drei Gulden zu ihrer Feuerung an Holz und Kohlen haben und der Rest zur Besserung des Hauses dienen. Der Bäcker Johann Stegemann stiftete 1478 ein Marienbild im Dome, verschaff solches mit Renten und Kleinoden und verpflichtete das Backamt zu dessen Bewahrung. Die im Laufe der Zeit verminderte Rente ergänzte 1521 sein Sohn und be-

¹⁾ der je menen na eren besten wane des allerbest behof sy.

stimmte dabei, daß das Amt einmal jährlich eine halbe Tonne Bier und die Gildemeister ein Quart Wein für die Nahrung zu genießen haben sollen. Später (im Jahr 1600) vermachte dann der Bäcker und Brauer Hermann zur Wische mit seiner Frau Timme den Armen 1000 fl und bestimmte, daß die Gildemeister des Stadtraths der Neustadt, die Ältesten der Schuhmacher und die zwei Ältesten Schneidergildemeister, sämmtlich auf der Neustadt, davon zwei Mal im Jahre nach Johannis und vor Weihnachten den Neustädter Armen Weißbrod (das möglichst von seinen Verwandten auf der Neustadt zu backen sei) vertheilen und für sich jeder einen Thaler und insgesammt einen Thaler zu Wein erhalten sollten. Auch der Gildemeister des Lohgerberamts, Albert Brodmann, schenkte 1576 einige Häuser, welche zwar zunächst für Arme aus der Familie des Stifters, dann für solche des Lohgerber- und Weißgerberamts, wenn aber diese nicht vorhanden sein sollten, für andere Hausarme bestimmt waren. Das Schneideramt besaß ebenfalls einige Armenhäuser, und im Jahr 1619 schenkte die Wittve von Schapen (1524 und 1531 war Egbert von Schapen Gildemeister des Schneideramtes und Altermann) 10 fl Rente. In jener Zeit waren überhaupt der Armen nicht viele, und am wenigsten wohl in den Ämtern.

Alein im Laufe der Zeit machte der Geist freier Liebe und Wohlthätigkeit, der in diesen Stiftungen überall sich kundgibt, einem engen Zunftinteresse Platz. Die meisten Ämter hatten nun freilich Gelegenheit, ihre Mittel an Arme im Kreise der Zunft zu verwenden; die Brodmanns Armenstiftung, welche durch günstige Umstände in ein nicht unerhebliches Capital umgewandelt war, für dessen stiftungsgemäße Verwendung im Kreise der Ämter sich keine Gelegenheit fand, ist aber lange Zeit hindurch theilweise den Armen entzogen und als ein Eigenthum der Amtsbrüder behandelt.

Bei der Kroschel-Brüderschaft der Tuchhändler bestand die Verpflichtung jährlich auf Weihnachten 12 Paar Schuhe an Arme zu vertheilen. Allein wie man hier allmählig aufhörte in den Versammlungen gemeinschaftlich einen Trunk Wein zu thun und erst den Wein, dann seit 1628 das Geld dafür jedem Einzelnen ins Haus schickte: so vertheilte man um diese Zeit auch nicht mehr die Schuhe, sondern gab dem Einzelnen Schußgelder, die er dann für Arme verwenden oder behalten mochte, bis man überhaupt dahin kam, alles zu vertheilen. Auch bei den Krämern werden die Spenden, welche fromme Frauen der alten Zeit für die Armen gestiftet, noch diesen Augenblick gedankenlos an die Ältesten des Amtes vertheilt, die damit thun mögen, was ihnen beliebt.

Indeß ist nicht zu verkennen, daß in der Zeit des Verfalls ähnliche mit dem Gewerbsleben in keiner Beziehung mehr stehende Vortheile, Opfergelder u. s. w. am längsten die Zünfte zusammengehalten haben, daß diese Beziehungen noch am meisten dazu gedient haben, das Interesse wach zu halten, daß darin aber auch der Grund lag, weshalb die Brüderschaft, zumal der bedeutenderen Kämter, in späterer Zeit so sehr gesucht und so vorsichtig bewahrt wurde und die Gemeinde im Gegensatz der Gilde, welche erstere zu Anfang des 16. Jahrhunderts noch den bedeutenderen Theil der Bürgerschaft ausgemacht hatte, immer mehr zurücktrat.

Zu diesen Nebenvortheilen des Zunftverbandes ist nun auch ganz vorzüglich die Fürsorge für Anschaffung von Brodkorn zu zählen. Es ist natürlich, daß in der früheren Zeit bei mangelhafter Verbindung, großer Gefahr des Handels und schlechterm Betriebe des Ackerbaues jede Mißernte eine erhebliche Theuerung herbeiführen mußte. Zu Ende des 15. Jahrhunderts hatte diese Theuerung schwer gedrückt und den
 atß 60 „ für Rechnung der Stadt herbeizuschaffen.

Als man 1531, ein Jahr nach dem großen Brande vom grünen Donnerstage 1530, die Gildeesmäuse beschränkte, war der Hauptzweck die Sammlung von Capitalien, welche im Kornhandel für Rechnung der Aemter und zum Nutzen ihrer Genossen angelegt werden sollten. Als 1571 dem Krameramte durch den Verkauf eines seiner nach dem Brande von 1530 billig erworbenen Hausplätze ein Capital disponibel wurde, sollte dieses hauptsächlich durch vier dazu erwählte Männer im Kornhandel angelegt und der Gewinn auf Weihnachten an die Genossen des Amtes vertheilt werden. Während des 16. u. 17. Jahrhunderts kommen diese Kornkäufe dann häufiger vor; wie denn zu dieser Zeit alle Corporationen, namentlich auch die Leischaften, herbeigezogen wurden, um Bedürfnisse zu begegnen, die heut zu Tage meist der Thätigkeit freier Vereine oder des entwickelten Handels anheimfallen.

Beschränkter als diese, wie wir gesehen haben, ursprünglich auf allgemeiner Anordnung beruhende Verwendung des Zunftverbandes für die allgemeinen Bedürfnisse des Lebens ist die Verwendung für Zwecke des eigentlichen Gewerbetriebes. Die ältesten Anstalten dieser Art, welche wir kennen, besaßen die Wandmacher. Zur Zeit des Aufschwungs dieses Gewerbes im Jahre 1457 erwarben sie bereits die Gretescher Mühle und richteten solche zur Walkmühle ein. Eben so betrieben sie um 1615, zur Zeit ihrer größten Blüthe, die Errichtung der Walkmühle erst am Schleifsteiche oberhalb des Fledders, so wie am Weibergraben, dann endlich der Hase¹⁾, so wie der Walkmühle zu Werfen. Allein der Verfall des Gewerbes hatte schon vor 1698 die Wandmacher bewogen, die auf der Umfluth der Hasemühle belegene zweite Walkmühle eingehen zu lassen, und 1698 schlossen die=

¹⁾ Jetzt die Luidl'sche Papiermühle.

selben einen Vertrag mit den Tischlern, wodurch sie diesen gegen eine Zahlung von 8 R gestatteten, daselbst eine Sägemühle anzulegen. Diese scheint aber nicht lange gedauert zu haben. 1785 waren nur noch 30 Wandmacher vorhanden und es wurde der Verkauf der Hasemühle an die Stadt nothwendig. Dann ist die Wersener Mühle, hierauf um 1779 auch die Gretescher Mühle und endlich 1804 auch das dazu gehörige Redekers Erbe der Stadt verkauft. Jetzt ist nur noch ein unbedeutendes Färbehaus vorhanden, der Versuch, eine Spinnerei einzurichten, aber völlig mißlungen. Das Schmiedeamt besaß im 16. Jahrhundert eine Schleifmühle am Schleifsteich oberhalb des Kladders; 1615 aber war auch diese bereits in eine Walkmühle verwandelt und 1622 wurde letztere Mühle zur Pulvermühle benutzt. Auch den Kohlenhandel scheint das Amt in früherer Zeit betrieben zu haben. Es waren Genossen des Schmiedeamtes, welche von Anfang des 16. Jahrhunderts bis nach der Zeit des 30jährigen Krieges den Borgloher und Deseder Bergbau betrieben, und der Rath hatte ihnen einen Platz am Hasethore zum Magazin eingeräumt. Auch noch 1672 finden wir, daß einem Meister, der sein Kohlengeld nicht zahlte, der Blasebalg ausgehängen wurde; wahrscheinlich betrieb also auch damals das Amt noch den Kohlenhandel. Als aber 1678 Tecklenburgischer Seits angezeigt wurde, daß man das Glück gehabt habe, gute Schmiedekohlen zu finden, scheint die eingetretene Concurrenz diesem Bedürfnisse auch ohne Einwirkung des Amtes abgeholfen zu haben. Daß 1694 die Regierung vom Rathe ein Verbot an die Schmiede verlangte, Schaafberger Kohlen zu gebrauchen, hatte keinen Erfolg.¹⁾

Von eigenthümlichem Interesse ist das Verhältniß, in welchem nach dem Vertrage von 1631 die Kupferhämmer zu

¹⁾ Aufhängeretell vom 13. August 1694.

musste umgebaut werden. Es wurde eine Ordnung gemacht, daß jeder für seine Leute haften und Niemand mit offener Laterne Nachts in die Mühle gehen solle. Allein 1642 verbot das Domcapitel der Gefahr wegen das nächtliche Mahlen. Tags war gewöhnlich Mangel an Wasser; man beschwerte sich und das Domcapitel nahm den Schluß zurück. 1677 erhob man Beiträge zur Erhaltung der Mühle, je nach dem Gebrauch, den der Einzelne davon machte, deren geringfügiger Betrag eben nicht auf ein bedeutendes Werk schließen läßt.¹⁾ Es wurden dann 2 Meister zur Aufsicht bestellt und das Mahlgeld auf 6 s für den Sack gesetzt. 1714 war aber die Mühle, namentlich der Damm ganz verfallen; man accordirte mit dem Oeconomus des Capitels, Geistermann, die Mühle in Mauerwerk aufzuführen zu lassen für 45 s. Aber 1722, als die Händel Ernst August II. und der Stadt mit dem Capitel eine leidenschaftliche Stimmung hervorriefen, verbot das Capitel alle Arbeit an der Pohnmühle. Der Bischof hob zwar das Verbot auf, allein das Capitel erwirkte doch einen neuen Arrest. Die Absicht war, es dahin zu treiben, daß der Rath das Capitel ersuchen möchte, die Mühle, wie es vor 90 Jahren der Fall gewesen, bittweise bestehen zu lassen; und dann von diesem als Gegenleistung das Aufgeben der Hellingstraße zu verlangen.²⁾ Das wollte der Rath nicht. Auf diese Weise wird die Mühle eingegangen sein. Es wurde dann auf der damaligen Umfluth der Hasemühle eine Pohnmühle eingerichtet. Diese aber war ein Eigenthum der Pohnherber, welche von jedem neu aufgenommenen Meister ein Anwaldsgeld von 5 s

¹⁾ Nach dem Schuhmacher-Amtsbuche, dem diese Nachrichten entnommen sind, sollten diejenigen, die die Mühle am meisten brauchten, 7 fl. geben; geringere 3½ fl.; wer sie gar nicht brauchte 2½ fl.

²⁾ Nach dem Rathesprotocolle von 1722.

wegen der Mühle erhoben. Auf ähnliche Weise waren die Leinwandgerber zu Benutzung der dortigen Walkmühle berechtigt. Als aber um 1808 das Mühlwerk verfallen war, und die Stadt die Mittel zur Herstellung nicht zu finden wußte, hatte ein Herr von Kemter Kraft oder Muth, dieselbe zu übernehmen, und so kam die Mühle durch Verkauf in die Hände des Papierfabrikanten Quirll.

Das Schuhmacher=Amt hatte um diese Zeit keinen Antheil mehr an der Lohmühle und scheint das eigene Lohenzug aufgegeben zu haben. Der Vertrag mit den Lohgerbern von 1714 hatte die Freiheit der Bewegung auch in dieser Beziehung so sehr beschränkt, daß man keinen Vortheil mehr darin finden konnte, lediglich zu eignem Gebrauch Leder zu reiten. Dagegen machte das Amt von dem vorbehaltenen Rechte, als Amt ausländisches Leder für die Genossen anzukaufen, einen ausgedehnten Gebrauch. Längere Zeit hindurch wurde ein erheblicher Lederhandel betrieben. Allein der Krebsjaden, welcher gegen Ende des 18. Jahrhunderts alle Zunftniederlassungen zu verderben begann, richtete auch diesen Handel zu Grunde. Die Angelegenheiten der Genossenschaft wurden mit Schleichheit betrieben. Weder die Verwalter trieben die schuldigen Gelder ein, noch ließen die einzelnen Meister es sich, so wie dem Privatmanne gegenüber, angelegen sein, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen. Es häuften sich die Ausstände und das Amt selbst konnte seine Lieferanten nicht mehr bezahlen. Endlich überwies man diesen die Ausstände statt der Bezahlung und löste das Geschäft auf. Damit waren denn auch jene Bestrebungen erloschen, den Zunftverband für die Genossen im gewerblichen Sinne fruchtbar zu machen.

Einen ähnlichen Ausgang nahmen die letzten Bestrebungen für die Tuchmacherei. Seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts war aus dieser früher so bedeutenden Zunft, wie

wir gesehen haben, alle eigne Lebenskraft gewichen; sie steht nur dürftig vom Erwerbe der Borzeit. Um das Jahr 1767 versuchte man dann von Seiten der Regierung das erloschene Leben wieder zu wecken. Möser hatte den Plan entworfen, in Dsnabrück und Bramsche Lagerhäuser zu begründen, welche die Wolle ankaufen und Tuch zur Sicherheit für die Zahlung übernehmen sollten, wie das in andern Gegenden mit Erfolg geschehen ist. Die Stände bewilligten dazu für Dsnabrück 1500 fl , König Georg III. aus eigner Freigebigkeit 100 fl , das Amt ließ noch 700 fl an und die Anstalt wurde den Gildeameistern zur Verwaltung übergeben. Allein auch hier fehlte die Ordnung und die Treue. Nach einigen Jahren war das ganze Capital in Ausständen bei den Tuchmachern zer- splittert, deren Zahlung theils nicht mehr zu ermbglichen war. Der Magistrat übernahm die Verwaltung; allein der Erfolg war auch jetzt nicht erheblich. Man begnügte sich zuletzt, das Capital an Tuchmacher zinsbar auszuleihen. Erst 1836 hat man versucht in passender Weise dasselbe den alten Zwecken wieder zuzuwenden. Allein dem Reste der Tuchmacher fehlte doch die Kraft, die Gelegenheit zu gebrauchen. Man kaufte lieber aus zweiter und dritter Hand mit längerem Credit, als daß man ernstlich das hier dargebotene Betriebscapital genutzt hätte. Bis jetzt hat der Rückgang des Gewerkes nicht aufgehalten werden können. Die Sägemühle, welche die Tischlergilde 1698 einrichtete, ist oben bei der Walkmühle erwähnt.

Damit endigen die älteren Bestrebungen der Zünfte, durch Benutzung gemeinschaftlicher Gewerksanstalten sich zu heben. Die neuern Magazine der Tischler, Schlosser und Schneider beruhten auf einem andern Boden; es ist aber auch hier das Princip der Gesellschaftlichkeit stets in schwacher, mitunter auch in verkehrter Weise gehandhabt.

Nachdem auf diese Weise das eigenthümliche, gefellige und gewerbliche Leben der Zünfte in seinen verschiedenen Richtungen verfolgt worden, bleibt noch übrig die Stellung derselben zur Stadt und zur Obrigkeit zu erwähnen, wenn auch hier nicht der Ort ist, auf die Entwicklung der Stadtverfassung im allgemeinen tiefer einzugehen. Die Stellung zu der Rathsverfassung im allgemeinen ist indeß bereits oben angedeutet und wird an einem anderen Orte eine weitere Erörterung finden; nur einzelne Punkte, namentlich aber die bürgerlichen Pflichten der Zünfte, sind hier noch nachzuholen.

Daß in älterer Zeit, namentlich im 16. Jahrhunderte, eine Reihe von Verhandlungen vorkommt, welche vor dem Vografen vorgenommen wurden, ändert in dieser Beziehung nichts. Alle diese Fälle betreffen Streithändel der Kempter mit Auswärtigen. In jener ältern Zeit stand aber den Stadtrichtern, so wie dem Magistrate unbestritten nur der Gerichtszwang über die Bürger und Einwohner der Stadt zu, nicht aber über Fremde. Diese standen noch unter dem Gerichtszwange des Vografen und konnten daher auch nur bei diesem in Anspruch genommen werden. Von besonderer Bedeutung war dieses Verhältniß allerdings hinsichtlich der Geistlichkeit, die nicht selten ein Geschäft daraus machte, fremde Gesellen auf ihren Freiheiten zu halten und zu beschäftigen. Namentlich im Jahre 1525 hatten die Kempter über eine Reihe derartiger Beeinträchtigungen zu klagen.¹⁾ In diesem Falle wurden solche fremde Gesellen vor dem Vografen friedlos gemacht; allein die Geistlichkeit achtete das allerdings wenig, bis dann etwa die Bürger sich durch Gewaltthätigkeit halfen. Ohne Zweifel liegt in diesem Verhältnisse ein Hauptgrund, weshalb die Gerichtbarkeit der Vografen über Fremde in späterer Zeit

¹⁾ Dönnabr. Unterhaltungen p. 28 No. 8. No. 20 u. f.

von der Stadt so eifrig angefochten wurde. Wenn man aber auch der Bograf zum Schutze der Zunftrechte nicht zu entbehren war: so stand demselben doch eine weitere Einwirkung überall nicht zu, sondern diese, so wie der Schutz des Rechts unter den Bürgern selbst, blieb allein dem Rathe.

Dagegen lag auf den Zünften vor allem die Pflicht der Vertheidigung der Stadt nicht nur gegen feindliche Gewalt, sondern namentlich auch gegen Feuernoth. Die Zunftordnungen der ältern Zeit brachten es mit sich, daß die Silberbrüder vollständig gerüstet sein mußten. Die alten Artikel des Schmiedeamts schreiben vor, daß der neue Meister Harnisch, ledernen Eimer und alles Gewehr zum Behufe der Stadt haben müsse. Die Rolle des Krameramts von 1457 fordert, daß jeder Kramer seinen Harnisch habe, wie es im Amte Sitte sei, nämlich Krebs, Brust, Handschuh, Schild und Eisenhut. Die Pelzer verlangen 1639 Rüstung und Gewehr. In dem ganzen alten Gewerbsbetriebe, dem Marktbezichen in großen Schaaren, lag ohnehin schon die Nothwendigkeit der Selbstvertheidigung und eine gewisse kriegerische Ordnung; die Schwerdtreigen der Gesellen dienten ebenfalls dazu,¹⁾ diese Gewöhnung zu erhalten. Ueberhaupt blieb das Waffentragen eine allgemeine Gewohnheit des Bürgerstandes. Erst 1656 fand man nothwendig, zu bestimmen, daß bei Gesellschaften der Degen abgelegt werden müsse, um Unheil zu verhüten. Den Gesellen wurde das Dagentragen erst 1689 untersagt²⁾ und noch in den Artikeln der Schmiedegesellen von 1772, nach denen bei den Quartalsversammlungen die Schaffer zuerst das Scharfgewehr abfordern und solches verwahren sollen, bis die

¹⁾ welche z. B. in Braunschweig zu Aufruhr Veranlassung gaben.

²⁾ Rathesprotocolle von beiden Jahren.

: wieder zu ist, liegt ein Anklang dieses wehrhaften We-
der alten Zeit.

In älterer Zeit war auch die Bürgerschaft, wenn sie zu
erischen Unternehmungen auszog, nach den Zünften ge-
iet. Wir sehen dieses bereits bei Gelegenheit der Schlacht
dem Halersfelde, wo die Pelzer durch ihre verspätete An-
t den Feinden den Sieg entrißen,¹⁾ und die Wülner-
ung von 1501 erwähnt es noch als ein besonderes Vor-
: des Amtes, unmittelbar hinter denen von der Gilde aus-
hen. In den gewöhnlichen Fehden kam freilich ein der-
er Auszug der Bürgerschaft nicht vor. Es genügten in
Regel Söldnerhaufen und Schützen, die aus der Bürger-
t selbst genommen, gegen Sold dienten. Indes lag doch
Gildemeistern nach ihrem Eide ob, „die Wehr in ihrem
: zu wahren.“ — Die neue Gestaltung des Kriegswesens
16. Jahrhundert wirkte aber auch hier ein. Man erkannte
Nothwendigkeit einer bessern und beweglichern Organisa-
und theilte um das Jahr 1580, wo der Truchsessische
g die Gefahr näher brachte, die Bürgerschaft in Fahnen
Kotte, so daß je 13 bis 18 Mann ein Kott und etwa
s 6 Kotte eine Fahne ausmachten. Jedem Kott wurde
bestimmter Platz des Walls zur Vertheidigung angewiesen.
Der Kotte waren auf der Altstadt 59. Später zählte man
der Altstadt sechs und auf der Neustadt vier Bürgerfahnen,
außerdem zwei Schützenfahnen der Altstadt und Eine
Neustadt. Die Eintheilung richtete sich nach den Straßen
machten die Aemter und die bloßen Einwohner die Bürger-
ien, die Wehr aber die Schützenfahnen aus. In jeder
gerfahne war ein Rathsherr Hauptmann und wählte seine
ziere aus den Fahnen. Meist fielen aber diese Wahlen

¹⁾ Münstersche Chroniken p. 124.

doch auf die Gildemeister, so daß dadurch noch eine gewisse Einwirkung des Zunftwesens erhalten wurde; im Ganzen aber war doch die Bedeutung der Zünfte in Beziehung auf die Wehrverfassung aufgelöst, wenn auch der Rath bei den Gildprivilegien, die er erteilte, eine Erinnerung an dieses Verhältniß beizubehalten schien; wie denn die Tuchhändler bei Ertheilung ihres Gildbriefs im Jahre 1576 ein Geschenk schenken mußten, das auf dem Ratrapper Kundel seine Stelle fand, und im Gildprivilegium der Tischler von 1559 und in der Ordnung über die Aufnahme der Kleinen Wöllner von demselben Jahre die Pflicht der neu aufzunehmenden Meister, einen Doppelhaken zu liefern und in dem der Wöttcher (1619) ausdrücklich eine Zahlung aller neu Aufzunehmenden zur Anschaffung von Musketen festgesetzt wurde.

Außer dem Waffendienst verlangte aber die Vertheidigung der Stadt auch andere Dienste zu Wällen und Mauern und die Kempter waren auch zu diesem verpflichtet, deshalb heißt es denn noch in der Verpflichtung der Pelzer von 1639: „Es solle ein jeder haben Hacke, Schaufel und Spaden zu behuf des Rathes zu Dsnabrück und unsers Amtes.“ — Ohne Zweifel ist von diesen Leistungen in früherer Zeit, namentlich beim Festungsbaue, ein erheblicher Gebrauch gemacht. Wir finden sogar, daß man sich, um am Piesberge das Wasser abzuleiten, der Schmiedeknechte, Schuhknechte, Bäckerknechte und Bohgerberknechte bediente (1540). In späterer Zeit lag aber den Zünften noch die Reinigung der Stadtgräben, das Wimpeln, wie man es nannte, ob. So wurde 1718, als Ernst August auf seine Kosten den Neuengraben aufmauern ließ, derselbe durch die Schmiede, Schuhmacher, Krämer, Bäcker und Bohgerber gereinigt.¹⁾

¹⁾ Rathesprotocoll von 1718.

Diese Dienste nahmen an Wichtigkeit ab. Anders aber war es mit der Feuerlöschung. In älterer Zeit hatte die Feuernoth eine ganz andere Bedeutung, als die, welche die Verbreitung des Brandes an sich mit sich führt. Man mußte bei jedem Brande, in Folge der unaufhörlichen Kriegen und Kriegsgefahren, zugleich an feindliche oder doch räuberische Ueberfälle denken und gegen diese gefaßt sein. Daher bestimmt die alte Brandordnung von 1573, daß bei ausbrechendem Feuer nur die Einwohner der Straße, in welcher das Feuer aufgegangen ist, sich mit Eßchen und Netten befassen, alle übrigen Bürger aber an ihren bestimmten Wehrplätzen, und die Schützen auf dem Markte, sich versammeln sollen. Dem jüngsten Rathsherrn der Rathschaft liegt es ob, mit 50 bis 60 Schützen unter dem jüngsten Schützen-Scheffer unnützes Gesindel und müßige Zuschauer abzuwehren. Andern guten Leuten, sammt den Zimmer- und Maurermeistern ist unverboden zu helfen. Ueberall aber sollen die Hausgenossenschaften brennbare Stoffe beseitigen, Wasser schöpfen, zutragen, die Gassen stauen und in aller Weise dem Feuer Widerstand leisten. Bei solchen Zuständen war es von doppelter Wichtigkeit, daß die Zünfte sich dieser Noth annahmen. Wir haben bereits oben gesehen, daß das Schmiedeamt von jedem Genossen verlangte, daß er einen ledernen Eimer halte. Das Badamt verlangte 1584 von jedem Neueintretenden, daß er dem Amte einen ledernen Eimer gebe. Ueberhaupt nahm diese Pflicht allmählig die Gestalt an, daß die Aemter selbst die Feuergeräthschaften, namentlich die Eimer anschafften und solche den Amtbrüdern vertheilten. Auf diese Weise verfuhr 1705 das Pelzer-Amt, und 1731 beschloß das Schuhmacher-Amt, daß jeder, der ins Amt komme, einen ledernen Eimer schenken müsse. Das Kramer-Amt hatte bereits 1669 beschlossen, eine Feuerspritze machen zu lassen. Ueberhaupt gestaltete sich die Feuerordnung so, daß

die Haltung der größeren Feuergeräthe hauptsächlich als ein Obliegenheit der verschiedenen städtischen Corporationen erschien.

Die eigentliche Brandhülfe freilich blieb noch in der alten Weise geordnet, nur daß die Bürgerschaft nicht mehr auf die Wehrplätze zog. An Organisation der Mannschaft für den Feuerdienst war nicht gedacht. Die Spritzen bediente, wer zunächst dazu kam. Hier war aber von Bedeutung, daß jeder Zunftgenos die Verpflichtung hatte, vor allem seinen Genossen zu helfen. Die alten Artikel des Schuhmacher-Amtes sagen: „Du sollst auch, wenn, was Gott in Gnaden verhüten wolle, eine Feuersbrunst entstehen würde, deinen Gildebrüdern, denen die Gefahr am nächsten ist, so treulich helfen retten, als wenn es dein Eigen wäre.“ Die Weißgerber-Artikel von 1563 schreiben vor, daß bei Feuersbrunst jeder in des nächstgelegenen Gildebruders Haus laufe und retten helfe. Die Artikel der Kürschner von 1639 befehlen, daß in Feuersnoth jeder dem Gildebruder, der ihm nächst wohnet, drei Trachten wegtrage, solche bei seinem Eide verwahre und sie ihm wieder liefere. —

So griff auch hier die Amtspflicht in die Bürgerpflicht ein und theils derselben vor, wie es denn überhaupt in der Natur der engeren Verbindung lag, daß deren Verpflichtungen den weitern Pflichten der Bürgerschaft vorgezogen wurden. Als 1472 das Krameramt den Apotheker Johann Hoswinkel in seine Genossenschaft aufnahm, gestand es demselben die Freiheit von bürgerlichen Lasten, welche der Rath ihm im Contracte versprochen, ungeschmälert zu. Allein ausdrücklich wurde bedungen, daß derselbe sich von den Amtspflichten „der Amts-Dracht“ nicht losmachen könne, sondern solche gleich andern Gildebrüdern übernehmen müsse. Nur das sagten sie ihm zu, daß sie ihn nicht zum Gildemeister wählen

Wir schließen hiermit diese Zusammenstellung der Nachrichten, welche sich über das Zunftwesen unserer Stadt haben sammeln lassen, indem wir uns vorbehalten, die Einwirkung dieser Einrichtungen auf die Verfassung und das gesammte bürgerliche Leben bei einer andern Gelegenheit zu entwickeln. Dieselbe hat in vielen Beziehungen mangelhaft bleiben müssen. Die Nachrichten sind an sich unvollständig. Die einzelnen Aemter haben sehr verschiedene Sorgfalt angewandt, ihre Ordnungen und Erlebnisse zu sammeln. Nicht alles Vorhandene hat hier benutzt werden können. Sehr vieles ist leider auch durch die Ereignisse seit 1809 zerstört. Dazu ist mit dem Zusammenhange der alten Verfassung auch die altherkömmliche Anhänglichkeit und Ehrfurcht verschwunden, mit der diese Denkmäler in früherer Zeit betrachtet wurden. Dazu kommt, daß die Veränderungen, welche den gesammten Gewerbsbetrieb Europas getroffen, und gegen welche die Zünfte lange Zeit angekämpft haben, übermächtig geworden sind und die alten Formen nicht mehr dulden, daß die Polizei der Staaten überall in die Gebräuche eingegriffen und dieselben theils überflüssig gemacht, theils völlig vernichtet hat. So ist denn das meiste von demjenigen, was hier dargelegt worden, lediglich der Classe der Alterthümer zuzuzählen.

Nichtsdestoweniger giebt doch auch das Studium dieser Verhältnisse eine nicht zurückweisende Belehrung. Wir erkennen, daß das Zunftwesen nicht, wie wir heut zu Tage anzunehmen pflegen und wie unsere Gewerbeordnungen es darstellen, eine wohlberechnete Ordnung des Gewerbsbetriebes, sondern, daß dasselbe ein Zustand ist, welcher das ganze bürgerliche Leben und seine gesammten gewerblichen, häuslichen, geselligen, kirchlichen und politischen Beziehungen umfaßt. Es ist ein vergebliches Unterfangen, Dinge dieser Art von oben her nach wohlberechneten Grundsätzen regeln und feststellen zu

wollen. Sie sind nur das Ergebniß des Lebens und seiner Bedürfnisse selbst. Sie können nur in freier Entwicklung erwachsen, nicht willkürlich hervorgerufen werden. Der Staat kann sie hemmen und stören. Er hat die Pflicht, das unhaltbar Gewordene zur rechten Zeit und schonend zu beseitigen und denen entgegen zu treten, welche eigenfinnig oder selbstsüchtig das Abgestorbene noch halten, oder gar durch Spitzfindigkeit und Chicanerie noch über das Maaß des Nothwendigen und Willigen ausdehnen wollen. Vor allem aber muß er dem Leben die nöthige Freiheit zur Entwicklung derjenigen Formen lassen, welche den neuentslehenden Zuständen gemäß sind, damit die Dinge sich nicht in feindseliger Erbitterung verwirren. Es giebt nichts Überdrückteres und Verleßteres, als die Einbildung, das gewerbliche Leben von oben her regeln und medeln zu können.

Das Kunstwesen war in seiner Entstehung die an sich notwendige Form eines Gewerkesbetriebes ohne erhebliches Capital, ohne Verbindungsmittel, unter dem Druck gewaltsamer Zustände. Auf Marktleben und Marktverkehr angewiesen, schlossen die Gewerbetreibenden von gleichem Interesse sich zusammen, duldeten unter sich keine Ungleichheit, keine Ehrlosigkeit, erfreuten sich an gemeinschaftlichen Festmahlen und unterstützten sich gegenseitig in Noth und Tod. Die Ausbildung für den Gewerkesbetrieb war nicht die Hauptsache; eben so wenig die Vertheidigung gewerblicher Gerechtsame. Allein da der Kunstgenosse doch das Gewerbe üben sollte, so sah man nothwendig auch dahin, daß er solches lernte und verstand. Die Lehrzeit war kurz, die Bedingungen leicht. Eben so wurden die Gränzen der einzelnen Gewerkesverbindungen wohl streitig, allein man entschied den Streit nach altem Gebrauch, wie solcher von den Ältesten bezeugt wurde, oder vereinigte die bisher getheilten Zünfte, wenn die Gründe des Unterschieds

sich verloren. Allein mit dem 16. Jahrhundert nahm die Zeit zugleich einen entschieden gewerblichen Charakter an und begann die Jurisprudenz alle Verhältnisse des Lebens in beschränkte, oft willkürliche, oft unverständene Formen und Grenzen einzuzengen. Das Gewerbeleben bot für diese Richtung einen unerschöpflichen Stoff. Es wurde nun alles immer kleinlicher und peinlicher bestimmt, die Bedingungen der Lehre und Aufnahme verschärft, das Zunftrecht eigensüchtig zu einem Familiengute gemacht. Durch den Verfall des 17. Jahrhunderts nahmen alle diese Dinge nur um so mehr an Schärfe und Härte zu. Doch hatte man die corporative Bedeutung der Genossenschaft auch noch in anderer Weise zur Geltung gebracht. Man besaß Gewerbestätten, mechanische Hilfsmittel, deren das Handwerk bedurfte, und suchte diese zu erhalten. Allein nun entwickelte sich in Frankreich, England, selbst in manchen deutschen Ländern eine andere Form des Gewerbebetriebs, welche auf Capitalreichtum Einzelner gestützt, von diesen die Leitung erhielt, und über der demokratischen Gleichheit des Zunftwesens ein aristokratisches, wenn nicht monarchisches Leben mit derjenigen Möglichkeit ungleich wirksamerer Anspannung und Richtung der Kräfte auf einen Punkt, welcher in diesem gelegen ist, entstehen ließ. Die Zünfte kämpften einen Kampf, der immer ungleicher geworden ist, jemehr das Capital unterstützt durch Wissenschaft und Technik das Uebergewicht gewonnen hat. In Osnabrück fiel der Kampf um so entschiedener gegen die Productionsgewerbe aus, da der Kaufmannsstand, von engem Krämergeiste geleitet, denselben ebenfalls entgegen trat, um die Handelsvorthelle nicht einzubüßen. Dazu wurde das ganze bürgerliche Leben anders. Die Geselligkeit hat einen andern Charakter angenommen, das häusliche Leben ist nicht mehr durch das alte Familienband gehalten. Das kirchliche Leben ist durch confessionelle Unterschiede

und nur zu oft auch durch Irreligiosität untergraben; die städtische Selbständigkeit, in der die politische Seite des Zunftlebens wurzelte, ist zu Grunde gegangen. Vor allem ist die Gleichheit in der Zunft selbst vernichtet. Der wohlhabende Meister betrachtet den Gesellen nicht mehr als seines Gleichen. Dieser rächt sich durch Hehheit, entzöhnt sich des Familienlebens, vergißt das Streben nach Selbständigkeit und sinkt auf die Stufe des Lohnarbeiters herab. In den großen Werkstätten ist von väterlicher Zucht des Lehrlings vollends nicht mehr die Rede. Auch dieser gilt während der langen Lehrzeit nur als Werkzeug und wird dadurch von Anfang an auf einen Standpunkt gestellt, der ihm die Erhebung um so mehr erschwert, je höher die Stufe ist, die er erreichen müßte. So sind wir auf dem Wege mit oder ohne Zunft eine gewerbliche Bevölkerung zu bekommen, die der Selbständigkeit nicht fähig, nur noch aus Herren und Knechten bestehen zu können scheint. Und auf der andern Seite entwickeln sich wieder aus den Formen des Fabrikbetriebes, wo dieselben auf wahrhaft christliche und bürgerliche Tugend begründet sind, manchmal schöne Früchte. Es entsteht unter den Arbeitern ein neues genossenschaftliches Leben. Es zeigt sich ein Streben nach dem Höhern, das freilich oft verirrt, aber doch über dem Schmutze des Treibens steht, welches uns im Zunftleben nicht selten anwidert. Mögen wir uns denn bescheiden, daß nicht in den starren Formen der alten Zünfte allein das Heil zu finden ist, sondern daß jede Form gute Früchte tragen kann, aber auch nur dann trägt, wenn sie aus den Zuständen und Bedürfnissen des Lebens hervorgeht und wenn sie auf dem Boden wahren Wohlwollens von oben und der Treue von unten ruht. Darin allein ist das Mittel zu finden, aus dem Ruin der Zünfte die wahren und schönen Grundgedanken zu

ten, die das Wesen derselben bedingen. Darin liegt aber auch die Kraft, das Fabrikwesen zu verebeln und von demselben die Vorwürfe von Fabrikproletariat u. s. w. abzukehren, wie eben so wohl, wie das Geschrei nach unbedingter Gewerbefreiheit zu dem Arsenal der bloßen Redensarten gehören, mit denen die Partheien heut zu Tage gegen einander zu Felde ziehen. —

Urkunden.

Die nachfolgenden Urkunden sind nach der Reihenfolge geordnet, in der sie in dem vorstehenden Aufsatze erwähnt sind, obwohl manche derselben mehrmals in Bezug genommen werden mußten. Sie sind größtentheils aus den Kunstladen gesammelt. Bei manchen haben mangelhafte Abschriften, welche sich bei verschiedenen Acten finden, ausbessern müssen, da leider die Urschriften während der Zerrüttung, welche unser Kunstwesen zur Zeit der Fremdherrschaft erfuhr, zu Grunde gegangen zu sein scheinen. Diefelben werden aber am besten zeigen, in welcher Selbständigkeit sich die Kunstverfassung in Conabrud ausgebildete. Es liegt darin Etwas, das an die eben so merkwürdigen als belehrenden Kunsturkunden von 1352 und 1355 in Böhmers Codex Mornofrancosurtanus erinnert. Auch dort ordnen die Handwerker ihre Verhältnisse in völliger Selbständigkeit. Allein der große Unterschied bleibt doch, daß dieses dort zu einer Zeit der Aufregung und des Aufstandes geschieht, während hier die Autonomie dem regelmäßigen und ruhigen Zustande mehrerer Jahrhunderte zum Grunde liegt. Erfreulich wäre es, wenn diese Mittheilungen dahin führten, noch mehreres, das vielleicht noch in den Kunstladen der Zerstörung entgegengeht, an den Tag zu fördern.

I.

Bereinigung des Schuhmacher-Amtes 1360.

Ad pag. 25. Not. 1.

Wy Herman van Melle Vergermester Henrich van Ringelo Johan van . . . Henrich Doppener Henrich van Velham Gerd van Soest Johan Polense Stacius van den Brinke Albert Stunme Herman van Diffene Gilhard van der Gulen unde Tiderich Brumsele Stepenen des Stades to Osnabr. bekennet unde betüget openbare in dessen Breue dat vor ons

quemen Johan de Kalkberner vnde Herman Vorhard Gillemeistere der Kindernen Schomakere to Dfenbr. vnde beclageben siß des swerliken vor ons dat ze vnde ere Gillebrodere van rechter Bemacht nyne sunderlyke Gille lenger vorholden vnd bevalborden enkonden also se went an dessen Dach geban hadden. des hebbe wy dat overgeven umme bede Willen Erbeswines Bolbercing vnde Hermannes van Lodere de to der tyd Gillemeistere weren der Kordemanere dat der Kordemanern Gille vnde dat der Kindernen Schomaker Gille zal wesen eine Gille vnde alle tyt bliuen onvertogen der Stad to Dfenbr. unde dem Stade al eres Rechten vnde Rente. Dat dit stede vnde vast bliue des hebben wy vnser Stades grote Insegel gebangen an dessen bref. Im Jare Eindusent drehundert vn festig.

p. copia mendosa in Act.

Schuster ca. Kramer wegen Handels mit Schuhen.

1820 sq.

II.

Schreiben von Soest über die dortige Brotschau.

Ad p. 28. Not. 1.

Noveritis quod duo probi viri ex officio pistorie per consules Susat omni anno et quotiens eis expediens videbitur statuunt qui jurabunt ad Jus Officii pistorie predicti ac Civitatis. si quem illi accusabunt ille dabit iii Solidos pro emenda Consulibus. Item Consules absque indignatione eorundem duorum panem per libram probare poterunt quancunque et quociensque volunt et quem ipsi in culpa inveniunt tres Solidos dabit etiam pro emenda Insuper si dicti viri sterent alii duo probi illis destitutis in locum eorum per consules tunc existentes reponerentur qui similiter jurare deberent. ad officium civitatis ut est dictum.

Auf einem Pergamentblatte des Rathsarchivs von einer Hand um 1300 geschrieben, und als Brief verschlossen gewesen.

III.

Ordnung der Hilf Aemter über die Gildemeisterschmäuße 1566.

Ad p. 32.

Item hnn dar lxxvj (1566) by thdenn alderlnde werenn Johann Trige vnd Herman Hammader do is tegelattenn de smede ampte wannte se einenn nngenn gildemeister keisenn de schall eren ammete geuenn iiij schinden iiij bacharste ij tunte bres brot botter vund keise vund wannte se einenn nigenn gildebrotder frigen dat denn ammete dar van to kumpt dat scholen se so lange hudenn bet dat se dar eynen tofrigen vnd dann mit eren ammete siß frolick maken.

It. de schomaker ammete wan se eynen nigenn gildemeister keisen

de schal geuen eren ammete ij schinden vund jr badharste ij tunne bers botter vund reise vund broit Jt. wannt eyn alt gildemeister gese-
renn wert de schal denn ammete nichtes geuen. Jt. dat lee-ammet wan
se eynen nigenn Gildemeister kreisen de schal eren ammete geuen ij schinden
ij badharste ij tunne bers botter vund reise vund so vele brodes also se
dat to bederuenn Jt. wente se einenn alden gildemeister wedder kreisen de
schal eren ammete nichtes geuen.

Jt. dat baler ammete wannte se einen nigen gildemeister kreisen de
schal eren ammete geuen ij schinden vnd twe badharste twe tunne bers
brot botter vund reise vund wannte se einenn alden gildemeister kreisen
de schal eren ammete nichtes geuen.

Jt. dat snider ammet wannte se eynenn nigenn gildemeister kreisen
de schal geuen eren ammete ij schinden ij badharste vund twe tunne bers
botter vund reise Jt. wannt se einen alden gildemeister kreisen de schal
eren ammete nichtes geuen.

Jt. dat remensnider ammet wannte se eynen gildemeister kreisen de
schal eren ammete geuen ij schinden vund twe badharste, brot, botter
vund reise Jt. went se eynen alden gildemeister kreisen de schal eren
ammete nichtes geuen.

Jt. dat framer ammet wan se einen gildemeister kreisen de schal geuen
erenn ammete ij schinden vund twe badharste ij tunne bers vund botter
vund reise vund brot Jt. wenn ein alt gildemeister wert wedder gese-
renn de schal eren ammete nichtes geuen.

Jt. dat schiler ammete se einen nigenn gildemeister kreisen de schal
eren amte geuen vor den groten Drinst ij Valer einenn schinden vund
ebenn badharste eine halve tunne bers brot botter vund reise wannte se
einen alden gildemeister kreisen de schal nichtes geuen.

Jt. dat peller ammet wann se eynen nigenn gildemeister kreisen de
schal geuen eren ammet ij schinden eynn badharste eyn tunne bers botter
vnd reise vund so velle brodes also se bederuen. Jt. wenn se eynenn al-
den gildemeister kreisen de schal eren ammete nichtes geuen.

Jt. dat knodenhouwer ammet wenn se eynenn nigen gildemeister kreise
de schal geuen eren ammet eynn schinden vund j badharste vund
j halve tunne bers brot botter vund reise Jt. wen se einen alden gilde-
meister kreisen de schal eren ammete nichtes geuen.

Jt. mit den stoppelgosen den ter den schollen se nalaten.

Orig. im Stadtarchive.

IV.

Forderungen der Bürger nebst Erklärung des Rathes aus dem Ende des 15. Jahrhunderts.

(Wahrscheinlich aus Venethuns Aufruhr.)

Ad pag. 36.

Int erste dat man nehn want en make eder nyne wantnynder wesen
solen op den dorperen des stichtl. to Dsenbr. dan allene in steden vnn
wibbolden des stichtl. to Dsenbr. vorgl. vnn we in den wibbolden want
maken wolde, solde holden de ordinancien vnn sate der stadt to Dsenbr.

It. vpt erste punct dat wy willen bidden vnser hern he wil gebeden vnn bestellen laten, dat men neyn want en make off nicht en snyde dan vp steden vorgl. vmb bedroch to vorhoben; vnn syn gnade of bestellen lathe dat bynnen den vorgl. steden vnn wibbolden vnn sloten to holden, als dat to Df. geordent wert.

It. dat nyne kremer, schomaker, eder pelfer vnn dort alle ampte en solen syn vp den dorperen dan allene In steden vn wibbolden des sichts to Ofenbr.

Vp dat ander punt myn her gebeden men nyn specierie als Crut dagelijc verlope noch leder en loe vp den vorgl. dorpen vnn burscopen; myt den anderen to holden so van oldes geholden is.

It. dat men nyn molt maken en schole dan allene in steden vnn wibbolden des sichts to Df, vthgesecht we dat to syner egenen nut maken wolde.

It. myt den derden punte myn h. gebeden men nyn molt en make vthbescheden up steden dat bruwen togelaten is, dan als vorgl. is.

It. dat men of de koplude myt varenden haue eder vorn solde to markede komen laten vnn dat nicht vpholden eder vorkop don up den dorperen eder vnderwegen.

It. myn h. gebeden, dat de gene de vp de wege syn myt erer Haue vnn vorne to Ofenbr. to markede varen, de numment en behinder er markt to holden, dan so wat we to syner egenen behoff vp den wege kopen worde, oft men in den sulden wibbolden vnn dorpen dar se dor varen werden sliten wolde.

It. nyne tauereren to wesen vp den burscapen dan allene in den ferdorperen vn vp den rechten gemeinen helwegen.

It. myn h. gebeden men myt den puncte holden so vorgl. is.

Kuffchrift. dyt hs be zedel als men begert buten Df geholden solde mogen werden.

V.

Copia status universalis Conscriptionis sammt Project des Anschlags de Ao 1667, so aber nicht ad effectum kommen.

Ad pag. 87.

Ganze Erben und deren Hauptfeuerstätte sind etwa 2200.

In Städten und Flecken finden sich etwa zu 1000 Feuerstätte. Wenn nun selbe den Hauptfeuerstätten gleich angeschlagen würden, wären insgesamt derer Hauptfeuerstätte 3200, jede angeschlagen zu 6 fl. thut

	914	fl.
Halberbige Feuerstätten sind etwa 1066 zu 5 fl.	251	fl.
Erbkotten, Hauptfeuerstätten sind etwa 1322 jede zu 4 fl.	478	fl.
Markkotten zu etwa 3350, jede zu 3 fl.	421	fl.
Nebenfeuerstätten etwa 4422 zu 2 fl. jede	2315	fl.

Frei Land.		Transport 2215 ₰	
ad 1 thlr. 4490	Schfl. ad 1 fl. thut . . .	212	₰
" 3/4 " 5258	" " 9 3/4 " " . . .	157	"
" 1/2 " 9833	" " 6 1/2 " " . . .	224	"
" 1/4 " 21,778	" " 3 1/4 " " . . .	264	"
<u>41,364</u>			<u>857</u>
Eigenhörig Land.			
ad 1 thlr. 19,931	Schfl. ad 9 3/4	712	₰
" 3/4 " 21,833	" " 6 3/4	519	"
" 1/2 " 47,806	" " 3 3/4	569	"
" 1/4 " 69,323	" " 1 3/4	412	"
<u>158,903</u>			<u>2212</u>
Eigen Holzgewächse oder Weiden.			
10357.	Schfl. ad 3 3/4	123	₰.
an Wiefengewächse 15,667	Fuder ad 1 fl.		
6 3/4		1119	"
Gartenland 10,207	Schfl. ad 2 fl.	972	"
			<u>2214</u>

Summa 7628 ₰

NB. daß hierunter noch soviel freygeben muß, als		Bögte Unterbögte	
Fußknechte und sonstn, oder Land so zu Fude liegt.			
57 Mühlen jede zu	1/2 ₰	thut	28 ₰ 10 fl. 6 3/4
74 Kaufleute ad	1 "		74 " — " — "
135 Kramer oder Föder	7 fl.		45 " — " — "
22 Feldscheerer ad	3 "		3 " 9 " — "
368 Bierbrauer ad	7 "		121 " — " — "
152 Bierzapfer	4 "		25 " 3 " — "
20 Branntweinbrenner	4 "		5 " 15 " — "
96 Bäcker	3 "		13 " 15 " — "
159 Schneider	4 "		30 " 6 " — "
170 Schuster	3 "		24 " 6 " — "
239 Schmiede	4 "		45 " 11 " — "
19 Glaser	2 "		1 " 17 " — "
68 Leinweber	1 " 6 3/4		4 " 18 " — "
139 Wollenweber oder Tuchmacher	3 "		19 " 18 " — "
42 Zimmerleute	3 "		6 " — " — "
351 Sägenzieher oder Zimmerknechte à 2 "			23 " — " — "
99 Pflug- oder Mademacher	à 3 "		14 " 3 " — "
100 Holschen- oder Wollenhauer	3 "		9 " 11 " — "
55 Wätker	2 "		5 " 5 " — "
45 Drechsler oder Stuhlmacher	2 "		4 " 6 " — "
41 Tischler	3 "		5 " 18 " — "
13 Sattler oder Riemenschneider	3 "		1 " 18 " — "
11 Töpfer oder Ziegler	3 "		1 " 12 " — "
			<u>514 ₰ 10 fl. 6 3/4</u>
			<u>7628 " — " — "</u>
			8142 ₰ 10 fl. 6 3/4

zu 12fach thut = 97,704 ₰.

Hauptfeuerstätte Erben und Stätten ad $\frac{1}{2}$ thlr.	1600	thlr.
Halbe Erben ad	9	fl. 452 "
Erbkötter	8	" 502 "
Markkötter	7	" 1116 "
Nebenfeuerstätte	5	" 1052 "
		4722 thlr.

VI.

Seelmessen und Spendeordnung der Weinbergilde 1347.

Ad p. 51.

In den Nahmen Godes höret gi Kunder alle

de da plegēt wärden, Johan de Rode Juwe Freundt unde Lidede Schowenborg sin Kumpan de hebbet gefattet ein dink mit rade Erer Werägenoten de dar Mannes Nahmen findt, dat Golt dat de Kunder plegēt ut to gewen umme dat Jahr mald einen helling und ander Geld darto, dat sie wol möchten Bordon to erem Bederwe, dar van hebbet se gefatet einerley dink des Gott fall hebbēn Ehre unde de Sele bederf. Sy höret dat ludet aldus, dat se hebbet gefatet dat gy sollen hebbēn Beer Lechter Van Beer ende twintig Punden Wasse, wann ehr se nges gemaket findt. De Ber Lecht schall men don allen den jenigen de dar sterwet, de er Lecht geld darto plegen To Gewen umme dat Jahr, se wörden ofte wörden nicht, und darto de Bächtere und erem pessel, unde darto einen penning! den Altarheren To sünte Maternesse in den Dome, den wy hebbet gekoren to einen Overmanne unser Sele to plegende. De fall Vorlesen eine Seelmisse der Sele de Verstornen ist und allen Kristenen Selen, und twey pennind wert Brodes armen Lüden to gewen in des Doden Huß, wannehr dat he ist begraben, der Meistere der sind twe, den unser Herren de Schepene befehlet dat Amt Jährlich up ehre Eyde, dat halbe Jahr fall waren de eine Meister dat Brodt to geben und nicht weg to gaen dat Brodt sey Vergeben, dat ander halbe Jahr de ander Meister und wer den Doden heset, de fall senden einen penning den Meister dat he geve den genen, de de Lechter bringet und Vormahret. Were dat also dat des de dode Von Armode nicht Vermöchte, so sollen de Meister don Van des Ambtes gelde, Vortmehr hebbet de Meister Versatet alle Jahr twölff Seelmisse den selen de sint Verstornen in dem Amte und allen Kristēn Selen ende de Lebendigen dat se Gott sterke in allen goden Werden, diese twölff Penninge de sollen se geben dem Altarheren sünte Maternesse in dem Dome de Vorgenohmet ist, in Beer tiden des Jahrs, dat ist des ngesten Sondages na twelffen, na sünte Walburges Tage, na sünte Margarethen dage, ende des Sondages na aller Gottes heiligen Dach. Were dat also dat dit dat Amt Versümede, So fall de Altar Here manen de Meister und na dat Amt mit Geistlichen Rechte want et de sele anrdret. Dessen prester den gi hebbet gekoren to Troste juwer Seele ende sine nachömligen den solt gy Klagen wat juwe Entbrede in dieser Ver-

sattinge des Pennings de to der Seelmisse hört, ende der twer Pennig
 wert Brodes in den Fuß to geben, wannehr de Dode begraben ist, ende
 der twelf Seelmisse de men soll leffen den Seelen de in dem Amte Be-
 sterben sijn, Were dat gy in dessen Dreien Städten jehres entbrecht, dat
 solde he mit juwe und gy mit ehm helpen Klagen in geistlichen Recht.
 want et de Seele angehet, wat gy anders hebbet to Klagen dat de Stat
 anbroet unde juwe Amte, darmit bewet de Prester nicht mede to dende,
 Vortmehr wannehr de Werdgenoten des Begehrent sindt, so soll de Prester
 by ehm sitten sonder sinen Schaden, und wesen goden hogen mit ehm
 Und lesen den Bref dar ehre Versattinge an freit. Vortmehr sollen se
 hebben Vier Rechte de sollen hebben achte Pundt Wasses wann Sie ge-
 madet sindt. De willet se donn allen den Kindern de wetersehen to Ko-
 dern bekhet de ehre Recht Hellinge gewet umme dat Jahr, de Dader de
 se wat Mannes he so. Wer de Lütten Recht lat halen, De soll dar sen-
 den einen Penning dat man de Recht mede betert Wer se tobredt de soll
 geben Vier den Brode einen Penning. Vor de groten Recht ist Vor den
 Brode twes Penning. De dar Vorarmode ofte Versüerde und sin Gelt
 nichten möchte geten ouer Lang ofte ouer Kort deme soll men ditt alidit
 wohl denn. Vertrage we des Werdes, unde sin Recht Gelt nicht geben
 wolde binnen Jahre und Dage umme sinen dohlen mot, sone brofft
 wie ehme in unsern Amte nicht bekennen. weret dat es we Vortrage und
 geben Mechten umme dat Jahr sinen Recht Helling dat were über Lang
 oder über Kort, deme soll man lide wohl werdes Recht don, wo he bin-
 nen der Statt blewe. Dar men dit Schall von Tügen dat findt de Hel-
 linge de de stelle gebet de dar Vaden würdet to Offenbrügge. Vortmehr
 se gebet de Meister darto alle de Brode de ihm fällt, wo dahne wisse dat
 se Kompt Von den Amte de ehre Vorfahren plegen to Vertrinden dit
 Gelt dat man hier to bewet gesatet, dat fällt bowen dat Gelt dat den
 Schepenen fällt in de hüßen Vere da also dat eine Sterbunge käme, dat
 se dit Von der Rente nicht tügen könnnten, so sollen alle denjenigen de
 stelle hebket gaen uppe den Beerden Penning unter twischen sich beschatten
 jeder na siner Macht, uppe dat se sich des übergeben dat se dat bettern
 willet oft ehm entbrecht so willet se und satet dat alle de Mannes Na-
 men sindt in den Werde dat de Meister de dat Amte waret des Geldes
 nicht Werden, sen Verdont mit ehren Rade der Mannes Nahmen, Und
 bewiesen em des nexten Sondages na sünste Andreas dage, Ob de Schepene
 andere Meister willen setten, dat se weten wat ehr sindt so, Nu Vert
 mehr bittet se juw nu se sich aldus Vor otmödiget, dat gy juwe wedder
 Vier otmödiget, unde bringen umme dat Jahr jeder einen Helling to des
 Meisters Fuß de dat Amte dan Verwaret, dat ist des Sondages next
 na sünste Wahlburgs dage, Unde sollen dat weten, wo des nichtes bede.
 Dat se ehme dan willet söden also ehres werdes Hende Van Oldes heff
 gewesen sindt den Tiden dat se ju nichts biddet to aller besser Ver-
 sattinge, wan also gy Von Oldes hebket gegeben ende gy selben
 wilforden uppe den Fuß dar alle de Nacht ende de nige jat beude Van
 der nigen Statt unde Van de Alden und die Bewerfchen beyde Van
 de Nigen Statt unde Van der Alden gegenwerdig weren, dat gy mit lere
 wolden geben, unde diesen Bries schal waren de Eldeste Van den Werde
 he wahre dat Amte Van der Schepene wegen off nicht da van Godes
 bort werten bergan dusend Jahr „drei hundert Jahr Seden ende

bertig Jahr des Freidages negst Vor der Hochtit der Aposteln Sancte Philippe ende Jacobi da wardt dessen Breff ende desse Verfatunge, de hier angeschriewen seint, gebollbordet und gesteltiget mit Godes Willen der Schepene des Rades der Lewen Stadt to Ossenbrügge, de waren desse de hier sint geschriewen Gerhardt Hasede Schepenmester Justacius von den Brinde Johan Van Sliclo Johan Van Arnheim, Johan Blome de Junge, Heinrich von Ringelo, Gerhardus Jone, Widdbold Van Linneke, Ulrich von Tule, Franco Rihge, Nicolaus Dunder, Johan Billeckewet Friederich von Lunne, van der Rikken Stadt. Sweder Dunder, Hermann Peternelle, Werner de Voget, und Volquin Van Wimmere, Vortmehre de Rester de sint des überkommen mit Rade ehren Wertgenoten, dat sey willet bringen ein Recht von einen Pundt Wasses, uppe den dach des goden sunte Maternesse to x uppe sin Altar in den Dome jährlich, dat Geld schall men nehmen Von des Ambtes Gelde, Were dat also dat dat Amt des nicht Vermochte, so soll de Rester geben, ut ehren eigenen kädeln, dieser Verfatunge was ein Anbegin ende ein Bullenbringen Johan de Rode de da ein Rester was des Ambtes un de lange wessen hadde bi tiden Herrn Gerdes van sunte Katrienen de Fundator was des Altars mit Helpe goder Lüde, de hebbet gegeben den Johanne siene Jahrtit to begehende siener Seele mit allen Glibigen Seele mit einer Seelenmisse./

Aus einer fehlerhaften Abschrift in den Acten des Rathsarchivs über die Aufhebung der Zünfte im Jahre 1809. Das Original ist nicht wieder aufzufinden.

VII.

Brüderschaft der Elf Aemter zu Natrup von 1491.

Zu p. 51.

Im Rathsarchive.

In den namen Godes Amen In deme Jare vnser Heren also men schreef dusent veirhundert vnde eyn vnde negentich op den dach sunte pawels bekeringhe hebben angenomen mit Innichheit gheworuen de Ersamen ghemenen gildesters der erliken stat Ossenbrügge eyne broderschap to holdenne in deme Conuente to Norttorpe so em de bestedighet ghegheuen vnde togelaten is von deme prouinciale vnn ouersten des Ordens sancti dominici des hilligen vaders vorsegelt myt groter indulgencien aflate vn vordenste ghegheuen vnn od van dem prior vn ghemem Conuente vorgl. bewillet vnd besulbordet is to loue vnd to eten des almechtigen godes marien soner werden hilligsten leuen moder vnd alle gods hilgen vnd dorch salicheit aller kristenen selen vnd vnmme eyndrachticheit in guder vpsatke des ghemenen besten der Stad Borgermesters vnn Rades to Ossenbrügge in allen puncten eyndrechtlich to wesen vnde to hebben,

Item so sollen vnde willen alle olde vnde Nye gildesters alle der ampte bynnen Ossenbrügge eynd des Jares begendnisse to holden to norttorpe vor alle vorkoruene gildesters nempiliken des maudages wan se to hope eten dat men dan den Conuente vorgl. wittigen sal vigilien

van selemiffen to holden dar dan eyn ittlic gildemeester van broder wesen sal vnn eyn penning offren by brote alse vnder den torne ij penninge.

It. op der graft vnn dorsteruend eyns ittlicen gildemeesters to volghen war he vordobed wort by brote ij penninge.

It. wan so eyn gildemeester oft eber nye dorstornen is den sal syne strouwe eber negeften frund begaen laten in den vorgl. Convent ton Korttorpe mht eynes prourne na olde wonheit mht eynen leste quare wons vn semelen, ofte mht eynen rebedeliken stude vleisches (Zusatz neuerer Hand) vnn od syn wy vordenommen gildemeesters swer eyns gesomen dat eyn ittlic gildemeester de nyes wart ingeforen vnn ney setten best sal gheuen eyn punt wasses to den lechten mede to bettiren.

It. to better begensnisse to volghen by brote ij.

It. we hvr enteghen bede vnn dit vorgl. vorachte vnde nicht holden wolde den sal men vnuordobed sitten laten vnn en sal of synes amptes nicht gebreken so langhe dat he den vnhorsame vulgebaen hebbe na opfathe alle der gildemeesters.

It. so waken alle der gildemeester knecht verbodet tor begensnisse ton nortorpe sal he hebben vj 3 van den frunden des gheuen den men begheyt.

VIII.

Beschluß des Schuhmacher-Amtes über die Rechte der Wittwen 1474.

Zu pag. 51.

Aus der Lade des Schuhmacher-Amtes.

In den Namen godes Amen In deme Jare vnser heren alse men sereff dusent verhundert vnde veer vnde seuentich op den achteden dach des hilighen sacramentes daghe Den almachtighen gode vnde syner benedicker moder marien Sinte Crispino vnde Crispiniano vnn allen hemelicher here to loue vnde to eren. So synt wy Gildemeesters vnde gantse amt des erliken amptes der schomaker to Drenbrügge eyndrechtliken vnde sammentliken eyns gheworden vn ouerdregghen dorch noet sake, den vorgl. ampte andrepnde allen erliken vrowen to loue vnde troste de nu in den ampte syn vnn des gebreken.

Item int yrste sette wy vnn vort denken to holden dat weller vrouwe vnser amptes er hushere dorstorne vnn wedewe werte so mach vnde sal de vrouwe der genaden bruden vnde vryen eyns op dat amt vnde de knecht ofte man sal vry vnde echte syn mht sodanen vnderscheide dat se eren wedewen stat erliken vnde vrome gheholden hebbe.

Item ton anderen male sette wy weer sake en sodane vrouwe vnde wedewe dar nicht by komen en konde vnde so bynnen Jares nicht en vryede dorch leue willen eres dorstornenen husheren vn vmmen de leuen dan gode lete, sal de vrouwe deshaluen vnboryaret vn vnuorlustich syn in den se erlik bloue.

Item ton derden male sette wy dat eyn hemelich gildebroder sal vnde mach so vaken vryen op dat amt alse em dat ballet vnde eme syne huf-

frome na den willen godes aff verstoruen is so en sal of dan de gildebroyder nene vrouwen eber maghet nemen de wanbordig ofte vnechte sy oder de beslapen sy de vnse ampt vorgl. gebrufen sollen.

Item ton verden male weer sake dat welik browe in vnfen ampte vnde beruschthiget worde dat dan strate meer vnde molen meer were by eres Mannes tyden ofte na eres mannes dobe vnde dan des gheruchtes vor den gildemeesters vnde Ampte nicht ton eren antwoeren enkunde de sal wesen vorkustich aller vrghheit vnde insate vnfes amptes.

Item ton visten articule sette wy welik wedewe vrghede so vorgl. is op dat ampt vnde de man des amptes werdich is sal den wy denst denen na jede vn wonheit vnfes amptes als dat to voren ghewesen is vndt dat doen war dat den gildemeesteren bequemeft is vnde hebben wilt vnde dar sal de nye gildebroyder de so in vnse ampt vorgl. kumpt gelde enen golden rynsch gulden op de Tafelen.

Item ton seften articule So sal de denst eyns heweliken ngen gildebroyders vnde den vullentomeliken doen vnde denen van veer gherichten alse myt potharste na dages tydhynghe groet stüdet vleisch vnde gebraden, lese vn botteren vnde also vele schones brodes vnn werten brodes des noet vnde behof is vnde twee homborger tunne beers so guet alse man dat to Ofenbrugge brouwet vn den schefferen behaget.

(Mit anderer Hand.)

In den namen godes amen. In deme Jare vnfes heren als man screeff M v° vnn vi jare so sint wy gildemester als herman holscher vnn herman oldewerld myd den ampte der schomaker ouerdregen vnn ens geworden vnmme ere vn bederff vnfes Amptes vnde vorkumpft aller guber upfatte so sin wy endrechtiliken vnn samentliken eyns geworden vnmme des gemeynen besten wyllen vnfes amptes so dat ngn gildebroyder sal werden entfangen in vnse ampt he en sy des amptes werdich vnn schall ersten lij par scho maken suluen myt sinen handen in des gildemeesters hus de wert is eyn par scho myt hogelsen to gelecht myt enen oft myt twe ringen offte he wil eyn par manne scho upgelecht myt enen ringe vn eyn par scho van den dren stüden vnn vort wan dat werk rede is so solen de gildemeesters de oldesten van den gildebroyderen dar by verboden laten dat se dat werk beseren vnn ist dat em dat werk behaghet so schal dan de nye gildebroyder myt willen der gildemester vnn des amptes vor den ouen baden vn schal kopen iij stüde loe vnn en half hop to braden vnn enen schap lese vnn eynn punt botteren vnn so vele scho broder (sic, wohl schone brodes) als men dar to hof hefft.

IX.

Beschluß des Pelzer-Amtes über die Rechte der Wittwen 1484.

Zu p. 51.

Aus der Lade des Amtes.

In den namen godes amen. Is to weteenne vor als meine openbare to bekennen dat in deme Jare vnfes heren alse men screeff dusent veerhundert neghene vnn achtentich by tyden der Ersamen Hanse molners

vnde Lamberte bodkers gildemeesters des erliken pester amptes der Stad Ofenbrugge synt eyndrechtliken gruntliken vnd leeliken overghelomen vnde eyns gheworden myt gantsen willen vn vulborde des ghemenen amptes vordenompt vnde eyn iliken gildeboder bysunderen tilike vnde alle nabescreuen puncte vnn stude beleueden vn vulbordeben sander wederropent in hande der vorkenompten gildemeesters doch loff ere vnde nutticheit vnde od ghemene beste ere vnn aller erliken vnderochteden vromen in een ampte vorgl. Also dat wd gildemeesters vorgl. vnde gantse gemen amptes gendeben vnn gildeboders vorgl. jamentliken vnde eyndrechtliken inzietzen vnde setten myt vordedachten mode vnde rypen synnen tho ewogghen syden der vns vnde vnse nacomelinghen. Wannet eynet erliken vromen vnde gildefufteren vnser amptes vorgl. ere echte rechte hushere na den willen godes almachtich af versteruet vnde dan en sodane wedewe vnde naghelatene hushrome des verstoruenen er leuent erliken holt vnn geholden heuet vnderochtet van gemende myt warastigen puncten de sulste vromen vnde wedewe sal vnde mach eyns na eres husheren dode vp dat vorgl. ampt hiliken vn vryen vnde nemen eynen vnderochteden knecht ofte man de des amptes werdich is, vnde wan dan eyn solf loffwerdich wedewe vnde vrome myt een wedergenomenen husheren dit vorgl. ampt eyschende wort vnde brufen wil so vaken vnde van weeme dat geschuet de sollen den gildemeesteren dan tor tyt doen eynen myn denst na jede vnn wonheit als er kynder des amptes doet.

Item wan dat dan ghescheen is sollen se doen eynen gemenen denst den gantsen gemenen ampte myt enner tunnen beers vnde tweeu bacherken dar to so vele broders (sic) men darto behouet. vnde de denst sal schern in des eldesten gildemeestere huse. deses alles als vorgl. srit hebbe wy Gildemeesters vorgl. vnde gantse ghemene amptes broders in vnser gildemeesters hant getastet dat jamentliken vor vns vnde vnse nacomelinghe dat stede vast na data better ruilen to holdenn gelouet sander argelike geser. vp datum vergl. des gudensdagl. na des hilligen cruces daghe Inventionis.

X.

Beschlüsse des Stadamts über die Knechte und die Rechte der Töchter 1387 und 1389.

Zu p. 56.

Aus dem Ratharchive.

In den vare vnser Heren do men screeff duzent drehundert in den Seuen vnd Achtentighesten do Herman van diffene Borgermeester was vnd Diderich Brunzele Wichman Peternelle Herman van Dummeestorpe Johan Crumyseren Johan von der Vele Franke Mefelenborgh Johan Fode Teleman de Poppener Oherd van Veda Bernd van Horsten Albert van Westerkholte up der Oldenstat Herman van Nelle Albert Bud Nabode von Haren vnd Bernt myt der lypen vp der Ngenstat to Ofenb. Scepenen den Raed des Stades bejeten Also dat de Gildemeester van des amptes wegghen spreken vor den Rade dat ze de jate vnd wonheit hebben van

ghenaden des Raedes des ze den Raede dor er Inneben dat nyn man van den **Bad** ampte Jeyngghen knecht des wynters yn denste holden solde de des **Somers** dar vore buten Ofsen. Mijt megene mjt Graueue eder anders Jeynigherlehe wys ghearbedet hedde.

It. in dem Jare do men screeff duzent drehundert in deme Neghen vnd achtentghyghsten Jare do Herman Luthynck Borgermestere was vnn **Johan** van Welle vnderborgermester vnd **Gherd** van Veda vnd **Johan** Vederue vnd ander gude lude de to der tyt den Raed bezeten vnd in der tyt do **Renete** ackerman vnd volbert vederue ghildemester weren dat se ouerdroghen mjt den ganzen ampte vnd mjt **Bulbord** des Raedes dat raes mannes dochter de in den ampte born h8 vnd sich nycht vorander sedet hebhet buten den ampte de dochter sal so groet recht hebben to der ghille alze de sone **Weret** of dat de dochter enen man neme de nyn recht en hadde to der ghille de zal syne hant seen laten ane des amptes scaden vnd dar jolen an vnd ouer wezen de twe ghillemestere vnd de olden twe ghildemestere vnd de twe broetschouwere de dan to der tyt synt.

XI.

Vertrag der Riemenschneider und Schwertfeger.

(Im 15. Jahrhundert.)

Zu p. 57.

Aus der Lade des Riemenschneider-Amtes.

Kundich vnde openbar h8 den **Odelsten** (sic) van der **Ledersnyder** Ammete van olbes dat de swertbeghere schellachtych weren myd den ledersnyderen dat jyl dat smet Ammet an nam warvomme quam dar yn gherichte dat ammet der ledersnyder vnde sprak ze an dat ze wyt leder sloghen yn elt harn8 dat den ledersnyderen tho horde vnde ze nycht doen enne mochten. Dar quemen beyden Ammete vn berepen jyl dor den meynen ghillemesteren, Dar spreken de ledersnyder ze woldens dar blyven by den beruen luden vnde by den rechten na erer ansprake vnde na der smebe Ammete wedertale vnn dar behelden de ledersnyder yn ghescreuen vnde maleden dat war mjt eren oldesten dat ze desse vorghelet. zake nycht don ene mochten **Of** wart dar den ledersnyderen van den ghillemesteren tho gbezeghet, vnd tho den tyden dat ze dyt war maken wolden mjt eren **Oldesten** eres Ammetes zo en scholden ze desse vorghescreuen zake nycht doen **Weret** of dat ze et deden dat scholden ze vnde noch scholen vordeteren den ledersnyderen na eren willen **Desse** schryt v8 ghescheyn yn den tyden dat **Johan** leentvort vnde wylleken de bokeler weren der smebe ghillemestere vnde yn den tyden dat **Albert** van **Monster** vnde **Johan** **Budde** weren der ledersnyder ghillemestere. **Of** v8 dyt ghescreuen yn eyne **Verdrinssse** erer nakemelnge by dat ze weten wat ze mjt eren ende mjt Rechte beholden moghen.

XII.

Schufteramts-Rechnung 1527 u. f.

Zu p. 63.

Aus dem Rathschreibe.

It. om Jar vnfes Heren do men schreff M d vnd xx ij do enffet
 if de Redenshop van hohan Satrouen des donderdages vor sinte mat-
 ges vnn de dede id vt xx ij $\frac{1}{2}$ fl. vor flesch vnd negen fl. vor brot vnd
 ij fl. mon ens penninges vor botteren vnd vor senep vnd vi fl. v
 span des frugdages vor sunte matges dede id vt fl. in des reiden
 hus v
 te span.

It. v
 p luttiken fastauende des morgens do my de schomakers dei
 ametes reschep brachten, kysten vnn lastenn vnn wat dar to hort, do gaf
 id ine ij fl. von des ametes wegen.

It. noch hebbe id vt gedan j fl. do luttiken fastauende v
 p de span.

It. noch hebbe id vtgedan yn den fastauende de beyden Dage vor
 kost vnn vor ber ij mark.

It. noch hebbe id vtgedan vviij fl. v
 p de span do my de krapelen
 etten.

It. id hebbe latten maken te des ametes beyden g.... kysten tre
 stellet vnn viij negel to samen vor j fl.

It. noch dede id vt te groningen Vonderdage xi $\frac{1}{2}$ vnnnd liij $\frac{3}{4}$ vor ber
 v
 p de span vnd vor botteren vnd vor brot.

It. noch dede id vt, do my vnffe morgensprake helden xiv $\frac{1}{2}$ fl.
 v
 n vj $\frac{3}{4}$ vor ber.

It. do my vphome vor den richte hadden v
 p der nygenstat des
 dages dede id vt ij fl.

It. noch dede id vt des frugdages vor pnykten de yn den harnffche
 gengen xxj fl.

It. noch j fl. des frugdages vor pnykten den gennen de by den
 kerffen gengen.

It. des sendages to goden mandage, do my rolff vann leden begen-
 gen, do dede id vt v fl. vor de preuen vnd vor dat lecht vnd vor de
 semelen.

It. v
 p vnffer houet herendach dede id vt ij $\frac{3}{4}$ vnd liij fl. vnd j fl.
 den koster vor de preuen v
 n den dome.

It. noch ij $\frac{3}{4}$ vor krenffe.

It. to vnffer houetheren dach vnd to goden mandage de beyden dage
 do was de vpslach xxxij fl. mon j. $\frac{3}{4}$ vor kost vnd vor ber.

It. do enffend id vt xvij fl. von hohan vphome de kremen dar vt.

It. noch liij fl. van broden de kremen dar vt to.

It. to der suluen tyt noch xx $\frac{3}{4}$ vor j schap kesse.

It. noch hebbe id vtgedan des goensdages na sunte margen made-
 lenen yn des releden hus j $\frac{3}{4}$ v
 n liij fl. vor kost.

It. noch hebbe id vt gedan ij fl.

It. do my vt der graff kremen do dede id vt yn des releden hus
 v fl. vor kost v
 n vor ber.

It. to messelinges hus dede id vt xx fl. vor kost vnd vor ber, do
 wd de beyden broede vorterden von den twen gildebreders.

It. do wy vt der graft kenen do dede id vt ten kebete xiiij fl. der kost flesch betteren vnd brot.

It. des dinstages vor sunte chryspyn vnd chryspynyan do helden wy vnffe morgensprake do dede id vt xij fl. myn ij verhyng.

It. to vnffer hoeruet heren dage dede id vt to der preuen vj fl. vnd ij d .

It. noch hebbe id vtgedan ii $\frac{1}{2}$ fl. vn x verhyng de vp vnffe morgensprake vortert werden.

It. noch hebbe id vtgedan ij fl.

It. id hebbe vnffes ametes boerden geuen liij fl. to lone vn vj d to offergelde.

It. Johan Dittynge hebbe id gegeuen j fl. to offergelde.

It. id hebbe den bovmester tuffchen der nortroper porten gedan j fl. to offergelde.

It. noch hebbe id vtgedan ij fl. vp de span.

It. kort na der hochtyt do wy de dre brode vorterden von den dren gyldeborders dar dede id noch to x fl. ton lowote.

It. id hebbe vt gedan do wy vnffe gyldemester foren liij marc vn viij d .

It. do de gyldemesters to samen terden do dede id vt xxxij fl. vn liij d .

It. id hebbe vnffen scheyeren gedan vij fl. to baette ton beyr dat vnffe ampt drand to Johan van vorstens hus.

It. id hebbe twe olde kettel vor bittet vnd hebbe latten maken j nygen kettel vnd de olden kettel de woegen xxii punt vnd hebbe eme geuen vp dat punt oldes viij d .

It. de nyge kettel de wecht xij punt vnn des hebbe id geuen vp de olden kettel ij goltg vnn ii $\frac{1}{2}$ fl. vnn x d .

It. noch heb id vtgedan j fl.

It. id heb vtgedan j punt wasses to twen engellechten vnd twe swar to maken.

It. id hebbe vtgedan liij punt wasses dar de skarffen stalen mede bewunden worden vnn id heb geuen vor spans groen vnn davor to maken ens werhynges myn als xvj d vp sunte markes bach.

It. noch heb id vt gedan j punt wasses to twen engellechten yn den dome vnn twe swar dar vor to maken legen pynkten.

It. id heb latten maken de twe grotten sechte yn den dome dar dede id to liij punt wasses vnd vj d to maken.

It. noch hebbe id vtgedan j punt wasses to twen engellechten yn den dome vnd twe swar to maken.

It. id hebbe latten maken de twe grotten sechte vor der taffelen yn den dome dar dede id to liij punt wasses vnd liij d dar vor to maken.

(3 leere Seiten.)

It. hm yar vnf heren m d vn xxij des mandages na den fasten markede entfend id van hohan brakel x fl. des gaff in eme liij d weder.

It. entfangen van lemer molle yn den kerpen van ankvm liij d vnn xvij fl. yn der palm wedt.

It. noch entfangen von dhrid meger des mandages na palm xij fl.

- It. entfangen j gl. vnn xvij fl. van Herman satrouwen op poech ont.
 It. id ludeke Jungbelind hebbe betalt rolef van leden xx fl. v
 deren (?) donderdach in dat jar do men schref bufent occc in xij.
 en des hebbe id weder entfangen j fl. vor eyn weder ganz. (Vanden Dam.)
 It. entfangen twe swaer mon als iij fl. von den messen tuschen de
 nartruper parten des dinstedages ou den pynten.
 It. id hebbe entfangen iij fl. von den dootter.
 It. id hebbe entfangen van dyrid meger vj fl.
 It. des sondages vor sunten sander entsend id van herman satrou
 j goltgl vnde ii $\frac{1}{2}$ fl.
 It. entfangen v fl. von dyrid meger.
 It. gert bramboeren hefft my bracht van herman staroges (?) wey
 ter fastenoewe x fl. des goendages na sunte margreten.
 It. entfangen van herman satrouwen xx fl. des gaff id ene xvij $\frac{1}{2}$
 weder des mandages na vuser leuen frowen hemelstari.
 It. entfangen van den dwerter iij fl. op sunten clawes dach.
 It. id hebbe entfangen iij fl. to behoff des amets von den gelde
 dat me to sunte martens auende vme godes willen gaff.
 It. id hebbe entfangen van luedelen messen tuschen der nartruper
 parten enen schrydenberger.
 It. id hebbe entfangen j marc van fferid frowen van der lippe v
 sunte lueggen auent.
 It. id hebbe entfangen xj fl. to behoff des amets van den gelde
 dat wy to sunten tomassdage vme godes willen geuen.
 It. id hebbe entfangen van huirides frowen van vechten xij fl. v
 mndwinters auent.
 It. id hebbe entfangen van arent van borsten xxvij fl. man twe
 verynge vn der dootyt.
 It. entfangen xij fl. v sunten swyber dach van der wegemanschen.
 It. entfangen xvij fl. van nohan van oldensele.
 It. do id de rekenfchop entsend von nohan satrouwen do gaff id ene
 noch weder x fl.
 It. id hebbe entfangen von arent boueman vij fl. de formen den
 amete to.
 It. id heb entfangen j marc van dyrid meger des frygdages na
 lechtmissen.
 It. id heb entfangen van den remensnyder in der hegerstrate vi fl.
 man iij $\frac{1}{2}$.
 It. entfangen van dyrid meger j punt wasses des mandages na palm.
 It. entfangen ij punt wasses van den dwyter vj paschaent.
 It. entfangen van dettert huffer vj fl. to twen punt wasses von sy-
 nes knechte wegen des godessdages na passchen.
 It. entfangen van vuest wortkampe ij punt wasses.
 It. entfangen van liden huedepol j punt wasses.
 It. entfangen von Johan wan borsten ij punt wasses de frowen
 vns to van vphewes wegen.
 It. entfangen van nohan krotten j punt wasses.
 It. entfangen van nohan plugen j punt wasses legen mydwynter.
 It. tor suluen tyt vcl van aleff steuen j punt wasses.
 It. entfangen j punt wasses von vofst surynf.

It. desse gyldebroder synt schuldich vass vnssen ampte.

It. johan satroue ys schuldg vnssen ampte ij punt wasses van ij knechten.

It. gert coster j punt wasses van j knechte.

It. detert huser iij punt wasses von synen knechte.

It. albert tydeman j punt wasses van synen knechte langaeym.

It. johan plagge ys vns noch j punt wasses schuldich vnssen ampte.

It. yl bin den schofnachten eren olderladen schuldich ij punt wasses de hebbet se my gelenet to behoff des amptes.

XIII.

Satzungen des Vogtgerber-Amtes (nach 1412).

Zu p. 64.

Aus einer Abschrift in den Akten des Ratharchivs.

Wy Burgermeistere vndt Raedt des Stades tho Dsenbrügk de dem Raedt bezeten. In den Jahre do men schreeff na Godes gebortt, dusendt Jahr, drehundert Jahr, in dem Wyff vnd Regentigsten Jahre uff Suinte Lucien dach. Hebe wy eine genade gegewen den Voh Ampte tho Dsenb. dat nyn gast eder Bthman, en soll kopen binnen Dsenb. ruwe Hnde beneden einen Halwen veder, weret dat dat we dede 30 maninge hubt alse he kostte, 30 maninge twelf pennige solde de bredenn in dat Voh Amt; Utgesproken de twe Jahr-Markete, tho Nyemarkete Und tho Herrenmisse, od en fall nyn gast eder Bthman kopen gröne Hnde binnen Dsenbr. Uthgesproken de twe Jahr Markete vorgemeldt. Od Hebbe wy eine genade vom dem Burgemeisterten Undt Rade des stades tho Dsenbrügk, datt ze Uns alle Bwegene vor besate Beliget binnen Dsenbrüg, alle Jahr vonn Paschen an wente Suinte Jacobs Tage Undt od dat nyn Bürger buten Dusen Ampte off nyn Bthman, nyn veder binnen Dsenbrügge vorkopen, vorkäten, offte schlitte mach oder en fall idt en wehre dat Unser Gilderbrödere weld datt geldet vnde geschleten Hadden in vorkope offte in vorkäten. etc.

In dem Jahre vnser Herren do men schreeff na godes gebortt dusendt Jahr, drehundert Jahr, in deme Seß vndt Sevntigsten Jahre, wehre wy gemeine Voh-Amt tho Dsenbrügge schelachtich mit den gemeinen Erchmader Ampte *) to Dsenbrügge vnde schreidenen, in deher wise, dat nyn Erchmader tho Dsenb. ninerley Kinder valedet lden offe gähren en sollen idt en wehre dat ze Knhsind kostten dar Wyff Kalff vell offte darbeneden mede wehrens ze mochten ze lden offte gähren Undt nicht mehr, Undt daren solen ze od nyne sunderge Kalff vell tho kopen, sunder argelist, vndt wes

*) Es ergiebt sich hier die Verwandtschaft der jetzt unbekanntem Erchmader mit dem Vogtgerber-Gewerbe. Nach Grimm's Wörterbuch ist Erch, Erich eine Art feines Leder. Die Erchmader sind also eine besondere Art der Gerber, was denn zu diesen Bestimmungen sehr wohl paßt.

in denselwen Erzmader Ampte vaket van broden alle van tobtingene oder van ouerlope, dat sole dem Soh Amt Halff böhren, undt der Erzmader Ampt de andere Helffte böhren, undt weid Erzmader besondlich wort vor der portenn alle de Solop gesatet is den Brodt sole wy Soh-Ampt undt de Erzmadere tho samende verterren, Undt so Watene alle ein Erzmader einen Lehrknecht tho settet wat de Lehrknecht giff dat sole wi Soh-Ampt Halff böhren Undt der Erzmadere Ampt de andere Helffte böhren etc.

Wortmehr, welch mann Unser Soh Amptes begehrene is tho winnenn, de soll sich vordregen darumme mit Unsem Gildemeistren Habt darto mit Verren offe Sehen den redelikesten uß Unsem Ampte, Und geldenn dan dar dre schillinge tho vordrinkende, darna wannehr man Unse Amt vorbadet dat wy den entfangen solen in Unse Ampt, wennet dat gescheen is, so soll He den gemeinen sulues Heren in Unsem Ampte gewen einen Bachharst Und ein Hop gebraden, Kefe Undt broedt, undt gelden dann darto dre schillinge tho verdrinkene, undt gewen dann Unsem Ampte Vnuortiget veer Mark penninge alle dann tho Ofenbrügge ginge Undt gewe sindt, vndt darna wannehr unse Amt begehrene is so fall He den gemeinen Sulues Heren in Unsem Ampte einen denst doen mit albuß danen gerichtten Vor Erstem soll He gewen Pottcharst, darna Schinken undt Bachharst dröge, dar warmes br. darna in Jewelike schottelenn ein Halff Hoen gesodenn, undt wohl thogemadet, undt darby eine quarte winnes, in Flaschen br Jewelike schöttelen, darna großstüdende Keho mit Sennepe, darna Bachharste undt Hope gebraden, darna Kefe undt botteren, undt darto ein Vatt gudes Beers dann twe undt twintich vorbranden, ouer Tassen tho drinkene. Datt fleisch, Wien undt beer fall He kopen mit Helpe undt na rade twyer Unser Gildbrodtere, eme unse Gildemeistere dann darto settet undt geuet. Und wannehr de denst gedaen is, so fall He Unsem Ampte vndt tho des Amptes behoeff twe wernde (?) Hüde Iden sunder des Amptes schaden.

Dil hebbe wy vonn olbes eine Sede undt wonhrit, dat wy nine berüchte lade offte nine Papenkindere in unse Amt nehmen daruenn offte solen etc.

Wortmehr, Welchs Lohrs Söhne de Unse Amt Heuet, offte welch bederue Knecht de eines Lohers dochter nimbt dar He Unse Amt mede nimbt, undt de Unse Amt ankluen willet, de solenn nicht utgeuen, Wer se solenn den gemeinen sulues Heren in Unsen Ampte, eine Maeltidt einen denst doen, mit albuß danen gerichtten thon Erstenn Schinkenn undt Bachharst, dröge darna großstüden Keho mit Sennepe, darna Hope vndt Bachharste gebraden, darna Kefe vndt Botteren, undt ein Vatt gudes Beers von twe und twintich vorbranden ouer Tassen tho drinkene, will He ditt warme vorbetteren, dat mag He doen, dat fleisch vnd Beer tho dem denste fall He kopen mit Helpe vndt na rade twyer Unser Gildbrodtere de thme unse Gildemeistere dann darto geuet, dese mahlthdt vndt denst mag He doen des Koners offte des Bepfers welder em bequemeß is etc.

Id hebbe wy eine genade vonn dem Rade vonn Ofenbrügk, dat 3e Vns alle lehe wagene vor bezate Beliget binnen Ofenbrügk alle Jahr van Sunte Walburgis dage wente Sunte Jacobs dage, unde od dat non Berget de in Unsen Ampte nicht en is, offte non Bthman non Ict

leder binnen Osenbrügge vorkopen en sal, idt en wehre datt Unser Gildbrödere welck dat geldett vnnndt verloffit hadden. etc.

Ok en soll nemandt von Unsem Gildbröderen gelt nehmen von einem buten vnnsen Ambtte vppe halff winninge dat Se Handtere in finer Boden. etc.

Ok en soll niemandt in Unsen Ambtte roden Dell effte Söge Dell Iden. etc.

Ok en soll niemandt in Unsen Ambtte sinen Knechte ledder Iden, idt en sy datt de Knecht unse Ambt hebbe. etc.

In dem Jahre Unses Heren, do men schreeff na Godes gebortt, Duseht Jahr, Verrhundert Jahr, in deme twelfsten Jahre, des Hilligen Sondages tho Alermanne Vastauende, sindt wy Herman Bileveldt vnnndt Johann Stoffelck, de tho der tydt Gildemestere wehren, des Voh Ambtes tho Osenbrügge vnnndt gemenen Gildbrödere des vorgl. Ambts des gemeineliken ouerkomen vnnndt vordregen, welck man nyest in de vorgemelte Gilde kumpt, dat Sy löhrs Sohne offte nicht, edder anders we de de Gilde winndt de fall sid des Badenambts mede vnderwinden Undt dat dertzo Horet, und dat vormalen so lange dat ein ander Gildbröder in de Gilde nyest come, de fall dat don na Vormalen also de ander beuoren syne gedahn fruet. etc.

Das Vorstehende Abschrift mit dem Originale wörtlich gleichlautend sey ein solches attestire hiemit der Wahrheit gemäß Pflicht mähig Dnabrück den 28ten Julius 1808.

Henrich Winold Homann

Notarius Legalis et approbatus Specialiter
requisitus manu Signetoque propriis.

XIV.

Die Rolle des Schilderamts 1489 bis 1531.

Zu p. 64.

In der Lade des Schilderamts.

In den Namen des hern amen. In deme Jare men screeff M. cccc lxxx iij Sent wy Goldmesters vnd gemenen gildbröders van den Schilder ampte ouer gelomen gelouet vnd gewylfort vor vns vnd vnse nakomelinge vmmme eyndrechticheit willen vnser amptes vor eyne gude gewoenheit alle puncte vnde articule de hre nagescreuen staet. Int erste also vaken eyn komet vnser amptes begert den sal men vragen oft he sin lere gelt hebbe vtegeuen vnde werdich sy vnser amptes na Inneholt vnd guder gewonte der anderen ampte to osenbrügge also dat he nyn papentint en sy vnn oc nicht tüffchen twen bedden getelet en sy vnde suluen nyn hinder en hebbe dat em hinderlich sy. Dyt sal he alle beuoren.

Dar na sal men vragen wat he arberden wyl malen, beldesnuden, qlaweriken sadelmaken edder hammaken wes en dan beleuet van den vruen vorgeuonmt eyn he vnd sal den ampte geuen Ses Monche gulden gulden effte mer wo ein dat ampt bisitten wart vnde moet knecht wesen

wyllich den goldmestern vnn ampt also lange dat eyn noghe gildebrot kumpt. sunder quemen twe gildebrot in enen Jare so sal de eldste dat Jar vth krecht wesen wer of zake dat eyn were de sabel vnn hammas to hope arben den woldre, de zal dubbelt gelt (vtgeuen) alwege rede vnguen.

Item man sal em of segen twe denste to donde enen den gildebrotren allene mit ener haluen tunnen berß enen schinden vnn bakark, seneplesch braden botteren vnn lese Item den anderen vulle maltz den gildebrotren vnde ern vrcumen also dat sebedid is.

Item wan dat allet vorgal. (geschen is) tor noghe geschen is So sal de eldste goldmester van deme noen gyldebrot eschen enen pennung dar mede sal he werven alle de rechticheit gelyd enen anderen gildebrot. Of eu sal men nemant in dat ampt nemen He en kone syn ammet.

Item wan dat allet vorgescreuen vtgeuen is. So sal de nye gildebrot deffse vnse noitelen puncte vnn articule louen wyllkorn vullenkomen to holden gelyd anderen gyldebroters vnser amptes vnde lesen em dan de puncte so se hvr nagester. stat.

It. int erste so vaken alse wy to hope verbodet werden by den hegesten brose vp enen clockenlach vnde stede enen ylliken gesecht wert vn vpe den clockenlach dar nicht en were zal he breken dre schillinge vnn de na dem slage queme adteyn penninge.

Item went men vns verbodet vp enen clockenlach by vnser brose vnn nicht eu kumpt sal breken twe penninge vnn de na kumpt enen pennung.

Of en zal de ene gildebrot den anderen vnne knechte eder megede vnder wunnen eder enen anderen to hegen, he en sole ersten sinen gildebrot vragen oft vragen laten by enen synen medegildebrot, oft se em of denß schuldich so by brose dre h vnn geuen ene nochtan van stunt vuer.

Item est de ene gildebrot myt enen anderen in vnser ampte wed to dende hadde de ene sal den anderen nicht vorspreken sunder vor ere goldmesters vorlagen by brose iij fl.

It. hadde we in vnser Ampte eyn werd angenomen vordineget eder verdrach gemaeket des en sal de ander gildebrot em nicht vndergan eder vthstelen by brose dren schillingen vnde sal dat werf van stunden an ouergeuen.

It. so vaken also vnser eyn enen lere knecht an nympt de sal vnser ampte geuen dre schillinge vn ern punt waffes wan he achte dage dar by is gewesen. lese he van den werke so sal et de mester vth geuen.

It. wan wy to hope tert sal mald sitten gan so he an dat ampt gekomen is vn hadde zid dan we vnhouesch myt worden sal breken dre schillinge.

It. des amptes knecht zal den ampte denen by brose dren schillingen.

It. also vaken als en vth vnser ampte steruet van broderen vn süsteren so sal men by den klocken slage wesen vp der stede wy verbodet werden by brose dren fl.

It. kinder knechte vn magede by brose enes fl. vnd de Jüngsten in vnser ampte solen de doden dregen by brose dren schillingen.

It. also vaken wy begengnisse holden we dar nicht en is ton offer breket dre fl.

it wy ons geworden vn ouer gekomen dat wy wyllen ene be-
 el Jar holden to den augustineren na guden mandage myt
 zen dar solen dan man vnd vrouwen eyn illid offern enen

› sünke lucas dach to der myffe vns dan holden des geliken
 nu man offern by broke dren hl.

wan de begendnisse to guden mandage geschen is solen dan
 vrouwen to hope eten ene malyd dar sal men alle Jar enen
 in enen scheffer to lesen de dat eten bestellen to loue vn to eten
 l.

› sünke lucas dach zal de oldeste gyldemeister enen braden be-
 de gyldebrodere eten vnd vnder andern betalen oft vordel dar

an eyn broder edet suster steruet vth vnser Ampte so sal man
 i mandages darna ene myffe holden vor de sele to den Augusti-
 ener prouenen de de vrende dar bestellen solen da vnser amptes
 oldof to denen solen, dar solen man vnde vrouwen offeren by
 hl. se en hebben redelike sake.

solen de twe gyldeesters mall enen slotel hebben vn de derde
 dar vnser amptes breue vnn gelt Inne is vime vrede vnde
 vt willen.

ier so vro de gyldeesters vp den wyne hebbet gegeten solen
 aesters renscep don dat sal alle Jar schen vor vastauende.

jo en sal nyn maler anderen luden ere vartwe vormalen edet
 vreegen.

i sal nyn sabelmaker edet hammaker wes maken van enes an-
 des geliken eyn glazewerker nyn glas edet blyg enen anderen

an en gyldebroder vth vnser ampte steruet so mach de vrouwe
 s eyn Jar dar na brufen.

en hebbet de kinder nicht in deme ampte vtgesecht de sones.

› de ene gyldebroder in vnser ampte den andern wes ouer jede
 d rechte nicht by bringgen en sonde zal vnser ampte geuen dre
 in broke etc.

wan wy vnse gyldeesters lesen de für heren dar to solen
 l allene vte den malers edet glasemakers noch van den sabel-
 n van em allen oft man dat so hebben kan vme eynrechticheyt
 tes.

hie eyn van vnser gyldebroderen neme ene huffrouwe de nicht
 re na jede der ampte to Ofenbruce der en sal man nicht vor-
 wy to hope etet, wil man se hebben so sal man se bydden.

emant sal naseggen vnser amptes achte also wes gesecht wart
 mpte worde dar wer ouer gebunden myt der warde solde liden
 de em to vunden worde.

ere of welf van vnser gyldebroders de enen menen eet swoere
 vrede de en solde nicht werdich wesen vnser amptes.

at we mand vns were de dnt alles vorgl. ober eyn deel nicht
 wolde vnde den gyldeesters der broke vordardede den sole
 setten vnd vragen ein oft he sil wil geuen in des amptes ge-

nade. wil he des nicht doen sal men en vorelagen dor den groten gildmeisters vnde voruolgen ene mit rechte.

(Neuere Hand.)

It. so alle vergl. steyt eyn vrouwe in vnsen ampte mach vnsel amptes bruden eyn darlant na ers mans debe So son wy Gildmeesters des schulder amptes mit vnsen ampte euergelouen vnn eynd geworden so sellen sulke wedewesschen in dem ampte bliuen so lange se sich nicht vor anderen vnn wy wollen se vordregetingen vor vttbeen vn der grauen wan de stadt grauen leth gelvd alse ander Ampte holden mit eren wedewesschen So sullen vreuwen vergl. volgen ten offer by brote gelvt den anderen gildebroderen besser vuerkumpst iont wy Gildmeistere vnn Amt vergl. vns geworden vn deme vare na xpi vns heren geberit duisent vint-hundert vnd neghen.

Im Jaer duisent vffhundert twe vnde derttich sint ouer eyn abelomen vnderdichsel de eluen ampte toe Dffenbruge mit wullen des Ersamen rades toe betrachten vnd vertolomen dat ioh eyn Ider ampt sal megen vnde medich wesen see vaken ern negge gildebroder effet vns ampt vnn vnses amptes werlt vs toe setten vnde toe tarseren denst vnde gelt des ern Ider ampt bestt enen bress van deme Ersamen Rade entsangen des de raet eyn bress by sich bestt verspelt etc. des hebbe wy gildmeisters des schulder amptes mit vnsen gildebroderen ouer eyn abelomen vnde hebbe abeset vnde alle vnderdichselen bewollet for denst vnde gelt als nemeliken vntern gulden vntschde gulden vnd enen golt gulden den gildmeistere vnde den schesseren te wone vnde od want ern gildebroders kont ouerne vnde effede vns ampt desulunge schal abeuen acht gulden vntschde gulden vnn enen gelt gulden toe wone den gildmeistere mee sorben abeset. dat wille wy see vngelouen holden toe lange vnn better abefunden werde etc. dat abeset. by sinte lucas dach vn kowessende vns gant ampt Im jaer wy beuen abesereuen etc.

XV.

Das Amtsbuch des Pelzer-Amtes.

Zu pag. 65.

In der Ladde des Amtes.

Im Nahmen der Heiligen einzeithelten drei Einigkeit, Gottes des Vatters Gottes des Sohns und Gottes des Heiligen Geistes Amen. etc.

Kundt und zuwissen ser Hiemitt das nach der Heilshamen Geburt, und Menschwerdung unsers Herrn und Saligmachers Jesu Christi, im Tausent Sechshundert Neun und Dreihingstem Jahre. Ist durch die Pro-tempore Herren Gildmeistere des loblichen Kobener Amts Abbie zu Dsnabrugg, Alß Lambert Hillebrandt Alterman, Johan Pelmeke Regierender gildmeister, und Otto Uttinge Regierender gildmeister, Wie dan auch Johan Voss Senior. Und noch Johan Voss, beide gewesene Gildmeistere, Ihres Amts gerechtigkeit, welche für drehvndt und mehr Jahren Uffgerichtet, Confirmirt und beschediget worden; und in senderheit zu dero Zeit Anno Tausent Dreehundert, da von diesem loblichem Amte wirt gedacht.

bei Sie gewonnen han die Schlacht, wieder der Stadt Münster, auff
Hallerfeld, da erschlagen manig Kühner Heldt. Zur gedechtnus und lob
unser Stadt, Führen sie noch heut zu tagen des Nachts Raht.

Nun wider uns des Amtes gerechtigkeit, mit beliebung des ganzen
loblichem Köpener Amtes Gildebröder, durch gesehen, gebeckert, vermehret,
und in nachfolgende ordnung gebracht. Und zur Ewiggen gedechtnus in dies
buch schreiben lassen, diesen nachgehenden einhalts etc.

Umme Rucht und Ehr Unfers Amtes seindt die Herren Gildemei-
ster mit dem gangem Amte ein geworden, und faste zu halten, Als
folget. etc.

1. Erstlich soll er gefragt werden ob Er das Amt begehret.
2. Zum andern soll Er seine lehr bey einem Ehrlichem Meister Beer
Jahr auß gedienet haben.
3. Zum dritten soll Er bey Einem Neddlichem Meister dienen zwei
Jahr der gefelle, und wans kein Meisters Sohn ist, zwei Jahr
gewandert haben.
4. Zum Vierden soll Er erstes tages Berger werden, und eigin Nod
halten.
5. Zum fünften soll Er haben Nüftung Und gewehr.
6. Zum Sechsten soll Er haben Naden, Schoffelen und Spaden zu be-
huff des Nivades zu Einbruak und unfers Amtes.
7. Zum Siebenden, wan nach dem ehwandelbahen willen Gottes ein
Feuresbrunst Nehme, soll Er dem Gilde Prucer welcher, Ihm nechst
wobnet, drey drechte abdragen und bey seinem aide verwahren, Und
Ihme wider liefern.
8. Zum achten soll ein Gildebröder dem andern nicht auß Hause und
lande gewinnen.
9. Zum negenden soll ein Gildebröder dem andern, zu dem Kaufe sta-
den, welches über einen Schilling werth ist, und sein geld darben
legen. etc.
10. Zum Zehenden soll Keiner kein werck machen alsz hier gebreuchlich
ist, und außt taghs werck.
11. Zum Elfften soll Keiner kein Markt binnen Landes mehr holden
und friffen alsz gebreuchlich ist. etc.
12. Zum Zwölfften soll Keiner mit Keiner Meidvasst, mit fleischen, Ste-
den, gern, widen, kuteme dem Hause arbeden.
13. Zum dreitgehenden was Einer auß dem Hause, dar das Amt zu-
sahmede Kommt, und Nadttschlaget zusahmedt, beret, dafeltige soll
Er niemands offenbahen oder nachsagen. oder Er soll auß Beden
Articull brodbastig gemacht werden. etc.

Wen einer begehret sein Meisterwerck zu machen, der soll den beiden
Regierenden Gildemeistern geben sechs schillinge zu Fischen darnach schollen
die Oldesten Zusahmede Kommen, und weisen Ihme eine stede da Er das
Meisterstuck maker, in eines Gildemeisters hause. etc.

Er soll machen drey Pelze einen von Lükschen Fellen, Einen vrgeden
mit Wittem Meimen, Einen strifer mit Noden Meimen, mit einen socht
Meimen, und darub gesettet, ein Viffen, ein har Pelz mit einen Noden
Meimen und ein Viffen.

Im Jahre 1569. ist ein streit vergeschallen. in unserm Amte, dat die
ganzen Eluen Amtes freunde Zusahmenn Kommen seindt, das kein-

mandt in daß Ambt scholde gelassen werden, Er hette den Vorher der Jahr den einem Edelichem Meister gelehret, Dartho soll Er hiebei einem Ehrlichen Meister zwei Jahr dienen vor geselle und zwei Jahr wanden, so soll Er zugelassen werden, daß kein Meisters Sohn ist etc. daß ist auch vor der ganzen freunde der Eluen Ambte beschlatenn daß man keinen Pundfoder in daß Ambt nehmen soll Er mache dann ein meisterwert als hier zu Einabrügl gebreudlich were, einen geergeden nyrdell, einen frucht mitt Roden Reimen, mit einem fodtreimen, und darup gesettet ein Dopsfen, Noch ein har Pels int mittel mitt einen Roden reimen und blaun mit ein Vrselen. etc.

Man Einer were der das bundtwerck zu machen gelehret hette, Da soll nicht zugelassen werden, Er Kenne dan auch up daß Pelsmachen Irbeiden, und seine drey mriser Pelsche machen, als gebreudlich ist, daß heisse ein Sildebrotter getrewlich, so lieb als Ein daß Ambt ist, diesen beschreibet haben uns die freunde der Eluen Ambte mit gegeben. In der Regierung seindt gewesen Zwei Alderleude

Johan Frede undt Herman Hammaker. etc.

Im Jahre 1559: hatt daß ganze Ambt zusahmede gewesen und beschloffen, Er sey Meister oder Meisters Sohn, oder wo Er weer, der sich dar bestrebet in daß Ambt, und eine Persohne nimbt, die buten der Stadt gebaren ist, und mit einem fredbrieffe Ihr gebordt beweisen muß, als pilsig ist, und wan der Brieff vor dem ganzen Ambte vor guett erlanndt ist, so soll sie den Eldesten einen Nises Tasser geben, dar sie daß Ambt vor empfängt, zu dem ingange. etc.

Und die künnen Einabrügl geborren sindt auß andern Kemtern oder von andern bekandten guden leuten, dar sie neuen Prieff bederben, die soll dem gildemeister geben wan sie in daß Ambt will Veer Schridenborgere.

Im Jahre 1593. etc.

Wen ein Meister einen Jungen annimbt in die Lehr, so soll Er zwei bergen stellen, vor die gildemeistere und Eldesten, daß Er will bei seinem Meister Veer Jahr ehrlich dienen, und wan der Junge eine nacht von seinem Meister ableffe mit modtwillen, oder der Meister schuldt hefft, so sollen sie beide vor die Eldesten kommen, und den bröcken die dar schuldt hatt.

Wen der Junge den seinem Meister begert weder tho sin, und der Meister em nicht beholden will, und Kan up den Jungen nicht bringen, dat die Junge van Em gelopen ist, so schall der Meister in Veer Jahren Keinen Jungen weder in die Lehr nehmen, oder wen ein Meister einen Jungen veer Jahr hefft uth gelehret, so schall he nenen Jungen in veer Jahren weder lehren.

Dies ist also Unmenntigkeit Unsers Ambtes, und Ambts Broders willen, so vor gudt angesehen undt beschlaten, und vast tho holden verordnet worden. etc.

Im Jahr 1572. Hebbe Ich Wert de Herr unde Manto Wödnanth tho behoff unsers Ambts mit Klouekoren gehandelt, dat wy de woffche dar erst Kregen dat helt werck Kumbt unserm Ambte tho, und dat wahret tho unjen Nakomlinge tho sin umb der gerechtigkeit willen, undt wy hadden, mit Klouekorn selle strides, Ehr he dat tho laten woff, de dar walfet de schall od sine garstsch dar mahlen laten, de he tho seinen sellen bedarff. etc.

Et tho einem Gildemeister gefahren werdt, de vergette dat Ja nicht dat he schreitt up dem Huse, wen de Rhatt bestediget werdt, dat men sin Kapt will waren und fort setten, dat men will, des Ampts geldt tho hope wahren und verbetteren, und de gerechtigkeit die dat Amt hefft, dat men die ed verbediget, und nicht lichtferdiger wise des Ampts geldt ver-
 saret als bey unsen tiden geschehen is, Als nemlich Brendt Daxer, und lange Johan, die bedachten dat nicht, dat se geschworen hadden, so dedgen he ed, de wagt in sin eidt nimbt, die mocht dat Ja billig bedenden, dat findt fromme Iude, de dat dohn und ein guet geredtuisse maken. etc.

Im Jahre 1574. sindt de Gildemeister mit dem ganzen Ampte, auserin gekommen de wille einer unses Ampts besnyet, van Meisters Zehn oder Dohler oder Wedefraw, de schall unsem Ampte geuen in gelde Der Reichs Daller in Specie, und eine Kanne, so dat Amt genoch Kannen oder sette (?) hefft, so schall derselbe einen Nides Daler darvor geuen, und sechs schillinge, und eine thonne beerd, und eine thonne beerd, so dat Amt genoch dartho dreh Schinken, drei Backhaste, dreh metwörste, dreh pundt gute Bottern thein pundt sottemelkes und grauen (?) Rehe, und also dat dat Amt darmit tho freuden is, und so velle Prodes als man den tagh bedarf, so he nene schinden, Backhaste oder metwörste hefft so schall be dem Ampte so vell frisch fleisch an Potthant undt sempfleisch, als dat Amt den Tagh van dohn hefft, so ferne die Gildemeister, und dat ganze Amt, nicht den Dienst hebben will, so schall be dem Ampte geuen ten Nides Daler in Kleinem gelde, und krukten dat gelt wer idt dat Amt am besten bederfet.

Wen de Gildemeistere einen Schaffer willen erwählen, so schall en dat ganze Amt entwiden, und schall den Gildemeister frey stahn einen Schaffer tho Reisen, der dem Ampte nüt und guet is, Wen he thom Schaffer gefahren is, so schall he dem Ampte einen Dienst dohn, und schall eren dreh schinken, ein Feder van leuen- oder van twelf pundt, dreh Schenke, dreh metwörste, ten pundt sottemelkes- und grauen (?) Rehe, und so velle Prodes als man den tagh bedarf, und eine thonne beerd, so guet als se in dem Kroege gebrewet werdt. etc.

Im Jahre 1568. Als de Eluen Ampte de ordnunge maken, do wart unsem Ampte tho gelaten wan se einen newen Gildemeister Reiseden oder Reisen wollen, so scholl de eldste Gildemeister de in der regierung is mit seinem gebulpe den baden seggen, dat he de Gildbroeders verdas-
 zede up einen Kloedenschlagh, up dat Rhattbukh, in Ihren besten Kleideren, und so dem begeren brede, wen se dan tho samede sindt, so schollen de eer eldsten tho samede treden, und Reisen vier Gildbroeder, de nicht carten sindt, de eer schollen dan vor de Gildemeisters treden, und holden dan in de Mechten handt twe Inger up, und schieren den eldsten Gildemeister de dat werdt hefft nach, Id will twe Gildemeisters Reisen de dem Gekaren Rhatt den Eluen Amptern, und unsem Ampte nüt und denlich sacht, und will selkes nicht dohn, umb less, oder ledt, oder baett undt fruchtloes, damit de gerechtigkeit moyte gehindert werden, so war helpe up Gott und sin billiges wortt. etc.

Wan dan de Gildemeisters gefahren sindt, so schall der Noge erst an-
 gefomer Gildemeister, dem Ampte einen dienst dohn, und geuen dem Ampte dreh schinden dreh Backhaste, drei metwörste so guet dat dat Amt dan einen frede met hefft, und so velle bottern als man den Tagh van

dehn best de guet is, und so velle witten setznelles Rehe und geben Rehe man den Dagh van dehn best und so velle brodes als man den Dagh van dehn best, und so veel gudes beers als man den Dagh van dehn best und in dem Kroege kan gebrewet werden, dat schall als Instrumēt sin. etc.

Himut best od ein Amt besclaten dat man die Kinder scholde the buß laten, wen dat Amt einen Denß best den idt seit den Dagh nicht wol.

Wie Amt best od de arechtigheit, wen ein Gildereder is de ein Wrede schuldig is oder ander schuld dat in dem Amte versallen is und nicht bethalen wil, so mag man em venden laten, so grebt als de schuld is, und man man de vende will lassen, mocht man se in dat Gildemeister buß bringen. Versterben Dage, man de se dan nicht weder löset, kan man de Gildemeisters nar achte Dagen se weder greuen, oder se mögen de vande verkeren dat de schuld bethalen wert. etc.

Im Jahre 1574, sind de Gildemeisters mit dem Amte eins geredet, und de arechtigheit gemaket, dat in des Amtes listen sind in gebrut des Amtes Namen und sette Joh Herr de Herr dem Amte eine Name geauen, dat dar sind in alles 21 Namen, 12 sam. ein bracht stelt, die der Listen schall de ildeste Schreier den Schreier haben, und die Liste schall stiben in des ildesten Gildemeisters huse, de in der Mergenung is, Wen einer se in dem Amte is, de, de Namen the dehn best, de schall an den Gildemeister gahn, dat de de Namen begehren velen, so schall de Schreier kommen, und langem se em dar uth, dat de Gildemeister se gutt als de se em deht, und man se em weder gebracht weeren, so schall de Schreier de Namen und late beöben, dat se ueber mocht hebben, se dar lade is in gememen, so schall de, se gebalt best, in vier Haken weda machen lasten, man schal se od nicht buten dem Amte bren seluen, nit tho altes turelich geholden werden, de Schreier scholten od einen schreier hebben de the des Amtes schreier hert, in. In men etc, ut betwaren the des Amtes listen etc.

Wen de Gilderechts the Markede reuen willen mit erer wehr, se schall de Gildemeister, den kaden laten vertragen up dat Markat buß die als broden, und ein gildereder, schall dar gildet ut dat buß kommen, in. Ingen we velle wille dat he nach dem Markede hebben wil, darnach werden de Gildemeister einen wagen rinnen, se dar ein Gildereder nicht up dat yus kumbt, undt nicht uth der Stadt is, edert dat he nicht kumbt is de schall einen schilling the brecke geben, dat he van dem huse abt von is, dat geldt soll man the dem Werelde the bate nehmen. etc.

Wen man ut dem Markede is se schall man the rechter thut laten, und man dan gelattet is, van bauen schall, bet under them ende, undt dan ein gildereder, the late kumpt und bestt nicht mit gelattet, de schall Inderan stiben, dat he nicht the rechter wdt ut sin leet gewaret bestt.

Wen man dan will uthstaben so schall dan de Gildemeister, de dar stact, oder de ildeste gildereder, de dar up dem Markede is, de schall vier gildereders erwählen, twe an Jeder sid und beiben dat idt gutt wert is, so dar einer wehre de dar brockfellig wörde, dat schall dar verdragen werden, und dat geldt schall tho dem Wehrgeilde genahmen werden,

die Pelze schollen an beiden siden gedehlet werden, dat man up de reket, dat de Bohrman sein gelt kriichte.

Man man thor Herberge Rumbt, so schall man sich setzen nach un-
 abts gerechtigkeit, datt sticht sin Undt ehrlich, de gildebreders als
 em Amte findt, so schollen se sich od setzen, darnach die gildebreders
 is, darnach de gesellens, darnach de Jungens, Und darnach de me-
 isth schall alles woll gehalten werden, so hefft man Ehr und rohm
 n. etc.

nse Amte hefft od de gerechtigkeit wen der gildebreders nicht Bette
 t sie die Meister Sohnes und Knechte, tho der Dodem begreiffnuhe
 m laten mögen, wan idt dem Amte am besten gelegen is, den
 m folgenn woferne se tho Dhenbrügge arbeiten willen, Id Gerdt
 r bede idt als man schreff 1648. Do starff teltete van der Lippe
 rtenner vor der Herren dides Portten. etc.

nse Amte hefft od ein Schrein midt einen schwartten trippen Bol-
 mit schwartten sden frenseum Umme her verkreinet, und ein linnen
 etc.

od einen Beldod, vor Knechte, Megede, Jungens und Kinder in
 ideren schreine, Und is in selbigem schreine noch ein schwart trippen
 t mit einen laden gelacht.

Der German Prüssman und Johan Ves iziger Zeit regierende Gilde-
 re unfero Amtes, thun kundt und Zuwissen für und unfero
 Nachfolgern und künftigen Gildebredern, ewell für ephlichen ab-
 nen Jahren Unfero dero Zeit gehrete kern Gildemeistere und
 Amte mit einander Einig geworden, das ein Jeder ankommender
 Gildebreders bei antretung des Amtes, hatt erlagen müssen Vier
 haler, beneben Einem thaler, welcher ein Kannen thal. genennet
 welche Dünff thaler einem jeden Gildebreders, damit seine heußliche
 g fortzusetzen alsbalt zurük geben werden. und hatt dieselbe alle
 en negsten tag nach Gekmelder markt uff das Nabhauß brengen
 auch alsbalt uff des Amtes belieben, einen jeden Gildebreders
 anzureichet sein, als nun die kemptliche Gildebreders uns Gildere
 ringangs gemeldet. Glagendt zu erkennen geben, das durch die
) In Anno Ein Taufendt Sechshundert Firtzighn über ihre Glid-
 id Sie selbst theils erlangte groke Brandstichade, und feruet durch
 Anno 1628 den 19. Januuary anhangne Kaiserliche und feruet
 In Anno 1633 erfolgte Schwedische Uberschwert und harte juquar-
 die Gildebreders solcher gestalt erschepet, das zu richtiger beibren-
 elcher gelder ein großer mangel erspuret worden, und dahero Lej-
 tlich angehalten und Anfendig begehret, das umb angedeuter und
 Urfachen Willen, solche Vier Reichs thaler bei einem jeden Gilde-
 breders, der bemelte Kannen thaler aber uff erstes erfurteren der
 Gildemeistere richtig beigebret werden, auch des Amtes dieser Zeit
 Ekennefig, halben theils neuen gemessen sollen, Allermassen auch
) geschehen is, mit seinem begeren, das nun hinfürte die zur Zeit
 nenden jungen Gildebreders, die sein Meisters Sohne, oder heu-
 Meisters Tochter, geben sollen zum Ein gange Einem Reichsthaler

zur Lamm oder Stucken zu des Amtes besten Eigenschaften unserm Amt
 bezeugen so den Christen von Thun gepredigt und einem gewissen
 Amtes Dienter oder davor Johan Reichspeler nach der sein Gilde
 und des Amtes bezeugen zu geben und weisend nicht. Was nun wir ein-
 ganze gemachte Gildemeister dieses unser Amtes bezeugen mit unserm
 unterzeichnet hern Samleren Hülbrandt Althman hern Johan Felsch
 und Cito Cuno Gildemeistern in beaufschlagung gegeben und der Treu-
 heit also gemacht, und unserm Amte mit Rathswomen nicht dieulich be-
 funden. Demnach pragen wir Kraft dieses öffentlich für uns und unser
 Amtes nachkommen, das gemacht unser lieben Gildetruder und Amtes
 Vortrungen, Althermann öffentlich mit weitem angezogen, für gemacht
 abtun, hiermit ratifizieren und bekräftigen, das es Althermann wie obsteht,
 als eine bekräftigte Ordnung und Satze sey uns und unserm Amte nach-
 kommen, also gehalten werden solle. In Urkund der Wahrheit und Er-
 haltung ist diese Bezeugung und Satze zur sechs- und zwanzig
 in unserm Amte Buch geschrieben und von uns Gildemeistern eingetraget
 gemeldet auch von unserm Gildetruder Rante Dalder Rathe verlesen
 geschrieben und unterschrieben werden, den 3 Januarij Anno Ein
 Tausent Sechshundert Dertzig Neun.

Rante Dalke senator manu propria.

nd Lambert Hilbrandt bekenne als kauen geschreuen war thoman
 alder mann

Ich Johan Felmele gelüster bekenne als kauen geschreuen steht
 weile Herman Prühman kurz nach dieses beschließung mit todte abgangen,
 hab Ich etengl. manie Dalke uff der hern Gildemeister begeru dieses
 an Statt des abgelebten Gildemeisters subscribirt.

Ich Johan Voh Gildemeister bekenne solches war zu sein wie
 eben steht

Ich Thomaß Voh Gildemeister bekenne wie oben geschrieben.

Eid

welchen alle Gildebrüder in den Aemtern dieser Stadt
 schweren müssen.

Ich gelobe und schwere dass ich meinem Amte getreu und
 Hold seyn, meinen Vorgesetzten Gildemeistern gebührenden Gehor-
 sam leisten, alle Satzungen und Gewohnheiten des Amtes getreulich
 halten, alles was ich sehe und höre das wieder meine Vorsteher
 und mein Amt geredet und gehandelt wird bey Zeiten anmelden,
 auch alles was im Amte gehandelt wird bey mir verschwiegen blei-
 ben lassen, und dieses alles getreulich halten und ausrichten will,
 so wahr helfe mir Gott und sein heiliges Wort.

XVI.

Verpflichtungen der aufzunehmenden Schuhmachermeister
(16. Jahrhundert.)

Zu p. 65.

Aus dem Amtsbuche.

I. Forma wie ein Gildem. so unser Amt begehren Entfangen werden soll:

Begerst du uße Amt? Antwort: Ja.

Dreistu gelt? — : Ja.

1. Bistu od helpen holden alle Eede vnde Gewohnheit vnseres Amptes? Ant. Ja!
2. So gehöre und merke walt di wirt fährgehalten.
3. Erstlich soltu Gotd fürchten, die Sundage vnd festdage führen, stitlich tho Kerden ghan Gottes wort hören Na anordnung eines Erbaren Rates.
4. Du schalt dinen Gildemeistern gehorsam sein wor se dy bitten vnd verdagen laten willig vnde gerne folgen.
5. Du schalt keinen meinEidt Ewehren So du datt werst dohn so bistu dines Amptes quitt.
6. Du schalt nicht verspelen dine Kleider bett up din Hemmet, so du dat werst dohn, So bistu dines Amptes quitt.
7. Du schalt dinen Gildebrotter oder Gildesüster nicht schelden Rôpen oder Slan. So du dat doest, bredest du des Amptes brode.
8. Du schalt dinen Gildebrotter oder Gildesüster nicht vth finer behuunge wihnnen So du dat wirt dohn so bredest du des Amptes Brude vnde mozt se dennoch Gelide woll wohnen laten.
9. Du schalt nicht mehr den ein Rid halten dar du to Markege geist. Dê dar du to Markege geist vnd noch nû gewesten bist den Gildebrottern die Penke nicht weigern, wan de von dy geförderet wirt. So du datt werst dohn, So bredest du So mannige Achtein peninge alke Gildebrotter dar ist.
10. Du schalt od von keines anderen Ledder Schumachen, es Si den Semisch oder Kordewan, so du datt wirt dohn. So bistu dines Amptes quitt.
11. Du schalt od welkes Gotd in Gnaden verhöden wolle eine fährbrunst entstehen würde, dinen Gildebrotter den de Gefahr am Negeken ist, So trüwlich helpen Ketten Alke wenn ett din Eigen wehre.
12. Nu werdt ein ortreill gefellet walt de Ankommende nie Gildebrotter Hir Eübett vnde herett vnde hernoch tho wetten werdt oft datt od gelike Stede sy.
13. Hir up werdt he beEidet vnde darna Ein ortreill gefragt walt he nu gewonnen vnde erworuen ihn dießer Stunde etc.

XVII.

Rolle des Krameramts 1457.

Zu p. 66.

Aus der Late des Krameramts.

In den Jaren enes heren Ihesu Xpi als men screeff dusent en-
 bundent seuen end verftich sind erndrechtliken ouerkomen vnnnd end ge-
 weiden te mester des Kremer Ampts to Denbrugge mit enen gemen
 gildebrodenen by der wt dat men — — alle puncte vnn articule yete
 end woubeit des Amptes selde bescriuen ey dat et ewoch bloue den al-
 medtighen gode — — end te enen sinner gebenedyden moder end Junce-
 strome Sancta Maria end allen armen selen to trostie end to enen der
 gebeten siad vnn Mades to Denbr. we sid en Jilich gildebroeder der
 wt in den Ampte is en in toememen wt in dat verster. Ampt komer
 wert by ede vnn woubeit des Amts helden selde to ewygen tuden. *ix*
 dat alle late vnn gatte wt aldus te her na bestr. siet en willet dat *ix*
 ewygen tuden ver wt en woubeit gebelden hebben.

So nameren end we val a wt enen gildebroeder in dit verster. Ampt
 entmangt te sal hie verdaen hand leggen ey sine verst end seuen in
 guden tunen by huer en en in ede sal end by sinner uerlinge dese na
 bescriuenen punte te holden ver ede en woubeit des Kremer Ampts
 versta.

St die vntem gildemester by der wt sellen twe gildebroeder segen
 als men te gildemester seuen sal dat kerue mans sin de sellen ey enen
 liden man recht ver kerue mans seuen sinder ede vnn de veer sellen
 ten lidenen weeren. den wt sal en de gildemester sianen de dat wort belt
 in den ampte dat te neder twe vnbescerde kerue mans segen te gilde-
 mester by al enen recht sinnen end dat nicht te latene vnnne seff ey
 vnnne lot sinder Magant de deme Mide to Denbrugge vnn desen Kre-
 mer Ampte mitte vnn end sin mit al sellen beserde welker gildemester
 en Jilich gildemester gouden heff. dat men den dat Jar gildemester bliuen
 late Jilich te dem Mide to Denbrugge mitte w vnn vnsen Ampte.

Wt enen wtter wlat gildebroeder in vnsen Ampte soken haden
 wil de sal nom-n vnses Amptes verdel end seemes afgeschreefen mit enen
 bescriuenen helte dat sal men te weagen twe punt verster — — —

men te quante waters en nicht meer end vnn gildebroeder sal
 menschen be en beke dar by enen gildebroeder — — — — — dat it
 te gomerget werde te her na gefer. siet wer dat vemand verkreeke de sal
 da mede sinder genade — — — — — breeken hebben vnn dar mede
 verluubt wesen *xl* en — — — — — de soken nicht boger — vpen
 dan te weagen — — — — — breeke de sal den Kremer Ampte
 siader genade te breeke seuen ene mark te vakene als dat schut. we in
 — — — — — de sal den gildemesteren by der wt ten sulgen weeren dat be den
 enen menge gelick den anderen — — — — — gese. vs en dat ampt
 sal hebben ij verdel to mettenn.

En Jilich Gildebroeder de Anappfelen haden wil de — — — — —
 en — — — — — el waters by breeke ener mark sinder genade

Wt — — en — ed te — — el gildebroeder siuse krud — — si — wil

— — — — — ort safferans by — en dat je van der hand
— — — — — vnd — — — — — sinen hus wer dat — — — — —
dem Ampte sunder genade i Mark vnd wer wil frud — — — — —
yt frut heft de sal to eener prone den ij — — — — — punt safferan.

It. als ein gildebroder dat fremer Ampt eutfangen wert de sal geuen
vor dat Ampt vnd des Amptes rechticheit veer vn twintich golden rinfche
gulden vnd sal mannen vnd wrouen enen denst den de to den Ampte
horen den sal man geuen in dat erste honre — — — — — droge vlesch
mit Verflagenen erwyten dar na v — — — — — ede vnd yo by — — — — — ene
quarte wones vnd enen veweliken gildemeister malc eyn halff verdel wons
dar na gret ko mht senepe dar na den braden, dan gelen bry, dan feze
vnn botteren weten bret vnn roggenbrot en gud beer to der maltyd vnde
de sal — — — — — vnfen Ampt eyn punt wasses vnn twe golden rh. gulden
vor der Inghand.

It. de selue gildebroder sal hebben sin barnes zo in vnfen Ampte
zedelic is by namen kreuet vnd berst en baniken schilt vnd Nieren hoet.

It. stende of — — — — — nd ouer tafel weder der gildemeister verloff des
kroete is dre schillinghe sunder genade.

It. geue ed enich gildebroder dem anderen — — — — —
eer vnd gelomp ginge dar wy to samen weten welker dat dede sal enen
voweliken gildebroder vor sinen broede — — — — — pennunge vnd dat sal
to des Amtes beboef komen.

It. wer welik gildebroder de mit den anderen kuede — — — — —
— sin broede is dre schillinghe sunder genade vnd wer dat buten Osen-
bruge des de verhal — — — — — sin broede is dem Ampte sunder genade eyn
halue mark.

Wo zetet en zettet dat eyn vewelik gildebroder — — — — — Ampte
dar te zer by siner zeelen salicheit vnd by broede ener mark sunder genade
dat he rechte mate vnd rechte gerichte hebbe — — — — — ito de gildemeister by
des tot der to zeten zellen dat dat rechte verwaert werde.

It. als wo vnse memerien holden sal man ouer taffelen geuen zo
bir na gret. seit Tut erste b — — — — — hente gebraden — — — — —
— — — — — daera schraden vnd ko mit der slagenen erwyten darna greue ko
mit zenepe darna de braden darna botteren en feze vnd by der schottelen
i quarte wones den gildemeisteren mallik ij out wons van gud beer ouer
taffelen.

Wo zetet vnn zettet dat welik gildebroder ene dochter hadde off meer
in dem Ampte geboren de des Amtes weidich woren de sollen den Ampte
Itlic enen denst den zo verfer. is vnd des Amtes bruken gelick den
knechten in den verfer. Ampte geboren.

Wo zetet vnn zettet also waken also eyn gildebroder off gildesuster
vte vnfen fremer Ampte verkerfft dan sal een Itlic gildebroder de den
leuendich vn to Osenbr. is den deden to graue volgen by sinen broede
kumpt he als de Kleden geslagen heft sin broede is dre pennunge kumpt
he als men den deden halet sin broede is ses pennunge kumpt he als de
dode begrauen is de broede is negen pennunge, schidet ed de gildemeister
remende den deden halen te helpene de des weyert sin broede is dre
schillinghe sunder genade welker dan enwed gret als de dode begrauen is
sunder verloff de broede is dre pennunge.

Als men den deden begaen sal de dar dan nicht mede en offert to

dem altaer de broede is dre pennynge vnde de nicht na offeret vppe de spaen de broede is dre pennynge de dan vort nicht en volget to graue de brot is dre pennynge.

Vnd oft welik gildebrotter nicht to Ofenbruge en weer de sal ja offer zenden to den altaer vnn vppe den spaen al by broede so vorser.

Vnd van de offer vppe den spaen sal men den boden geuen dre pennynge dat ander sal men geuen armen liden.

Vnd een Iulid gildebrotter sal warden vppe de Ampts lechte vnd vppe den holdoed als men dan to graue volgen sal by broede vnd nyemand en zal enwech gaan funde orloeff by sinen broede.

El gale wy en jetten to ewigen tuden in vnsen Kriemer Ampte to holden zo vaken als enn gildebrotter off gildefufter sterfft vt vnsen Ampte des nesten sondages darna sollen ene ten nextorpen manne vnn vrowen offeren to dem altaer vnd vnse gildemester sollen dar dan to dem altaere ene prouene bestellen van des Ampts gute vnd dat by broede vorser. dat to de wedewen de des Ampts bruken vnn off dat de vorsumen sal men ze van des Ampts selscup laten zo lange ze den broede vt geuen zo vorser. is (neuere Hand) nomentlied xij 3 de vorser.

El gale wy en jetten to ewigen tuden to holden zunder argeloff vnser Ampts rente vn gud to bewarenn.

El gale wy en jettet to ewigen tuden to holdene wellid wedewe de erbaer is mannen wilt de solt vt geuen to des Amptes besten twelf golden rinch gulden de nicht in den Ampte geboren sin.

El en sal nyemand van vnsen gildebrotteren off gildefufteren . . . kopen sunder orloeff tuschen wemachten vnd passchen sunder orloff by broede dre schillinge van enen Iuliden -- -- offte -- --

El en sal nyemand van vnsen gildebrotteren off gildefufteren verkopen vppe den veer hochtiden vppe vnser leuen vrowen dage op alle hilligen aposteln dage vy alle dubbelde festa vnd vy alle sondage dan allene dat men to der spise behouet off to der hilligen kerden vn offt yemand nodige papere off pergament off segelwas behouede by broede ener marck sunder genade (neuere Hand) offte franden liden offte zwanger vrowen.

Unne lucht vnde ere aller Ammete to Ofenbr. zo jont ouerfomen vnn vordreggen al de gildemester elde vnn nyge veer dat welch gildebrotter in ammete sultene twydrachtich worde mit synen gildemesteren ofte mit synen ammete ofte mit zuegen gildebrotter zo dat he des to donde hedde dat he dat seken moste vor den ghemenen gildemesteren als he dar komet dar na sal he nyen mentes man mede brengen by namen de buten den eluen ameten sy beseten behouet de wene mot sod to nemenn den mach he bydden wo he an den eluen ameten zy beseten der mach he bydden twe offte dre went to seffen vn nicht mer Wer od we de hierna dat vordreke vnn vnhorsam hir an worde als hir vorgl. steyt de sal dat al den eluen ameten vordreken na sede vnn wonheyt der ammete.

XVIII.

Rathschluß über die Gildemeisterschmäuse 1531.

Zu p. 66.

Im Rathsharchive.

By Borgermeister vnd Raidt der Stadt Ofenbrügge bekennen In vnd vormig dessjen vnser breue vor vns vnd vnse nacomelinge dat vor vns Im sittenden stoull des Rades wy nha gewontliker wyse vorgaddert weren ershennen syndt de Ersamen Egbert van Schapen vnd Egbert Tolner Gildemeisters des Schroder amptl Johan Breke vnd Johan Wyn-ter Gildemeisters des Smede ampt Johan van Dorßen vnd Otto holscher Gildemeister des Schomaker amptes Jaesper Ringelman vnd Johan Strucke Gildemeisters des Beder Ampts Jürgen Stord vnn Johan pot-gerer Gildemeisters des Gremer Ampt Lüdeke Grothues vnd Johan Vor-derer Gildemeisters des Pelser ampts Augustinus Remensnider vnd Berndt hartoge Gildemeisters des Remensnyder ampts Cordt Sadelmaker vnd Brandt Glasemaker Gildemeisters des Schilderampts Euerdt Brügge vnd herman lübbekind Gildemeisters des Voeder ampt Frauwin van Eßen vnd Hinrid hemmekind des knochenhauwers Ampt vnd Johan Borß alleyne Gildemeisters des Witgeruers Amptl nu thor thdt gemeyne gildemeistere vnser eluenn Ampte bynnen vnser Stadt Ofenbrügge Vnd hebben dorch de Ersamen Egbert van Schapen vnd Johan Breken groten Gildemei-steren vorgl. vortellen vnd seggen lathenn wo se alle vp vorgeuen der beiden groten Gildemeisters vp vnse behach vnd vorwillinge tho nutte vnd behoff der eluen Ampte vnd des gemeinen besten vor gudt angesehen dat so dicke vnd vaken eynen Ideren ampte eynen denst edder mer tho donde weddersart vnd beiegent vor den suluen denst sollen de Gildemei-sters vnd Ampt eynen dreiliken pennynd na gehoere eynes Ideren amptl nhemen vnd tho behoess eres Amptl vpleggen Werth auers saeke dat man van sodanen denste vnd gelde Ja eyne thunne bers drinden wolde solde alle thdt staen by den gildemeisterenn des sulfften ampt sodans touor-willigen edder des nha nutticheit vnd profite dessulfften amptl touorweige-renn vullen comen macht vnd gewalt hebben. Wer oic saecke eynen ju-weliken ampte etlich gelt edder renthe affgelost worde edder dath etlich gelt dem ampte thoqueme dat sulffte gelt sal man nycht wedder beleggen edder vonn spcl doen dat were dan saecke dat men dar roggen vnd foren tho behoff dessulfften amptl vor eyne gheborliken pennynd thokrigen vnd thokopen wustenn tho behoess des selfften amptl gildebroederenn hent-oggegn well alle vorgl. sael nha rade das selfften Amptl gildemeisterenn gescheynn vnd oic in guder vorwaringhe ghenamen werdenn. Vnd dyt alle wo bauen geschreuen hedden de beidenn Gildemeisters eynes Jeweliken Ampt vorgl. eres ampts gemeynen gildebroederenn also vor gudt an-gesehenn vnd vorgeholdenn dar vp de ghemeynen gildebroeder eynes Ide-renn ampte ere acht vnd beraeth ghenomenn Vnd hebben solks alle vorgl. tho nueth vnd behaf eynes Iderenn amptl vor syd vnnnd ere na-comelinge vor gudt angesehen vnd dat se des alle eren gildemeisteren truweliken volgen wolden. Also wes de beiden Gildemeisters eynes Jewe-likenn amptl hir Inne deden vnd vor gudt eynes Iderenn amptl bestenn

ansehenn solden thor thdt eris ampt gildmeisters vorgl. dor sit dat
 ere nacomelinge moegich vnd machtig wessenn Vnd eynes Ideren Ampt
 gildebroder wolden solchs stede vaste vnuorbrotren sander Semighe Insege
 vnd wedderrede vnd sander wedderropen holdenn Vnd wer saecht hie na-
 maels Jenich ampt befunden vnd gesport worde de seggen desse vorgl.
 Instate vnd auerlumpft wo vorgl. dede mpt handenn edder manne ver-
 brete, dat sulueste ampt off gildebroders sollen den gemeynen gildmei-
 sterenn der eluen ampte sander gnade thostraffen vorfallen sijn Vnd dat
 solchs alle vorgl. van den vorgemelt gildmeisterenn vnser eluen ampt
 also vnd Inmaten wo vorgl. schulde vnuorbrotren gheholden vnd vult-
 tagen werden Sjo sont vor vns gelomen de vordn. Gildmeisters dat
 hebbenn semptlikenn vnd eynn Ider Insonderheit vor sit vnd ere na-
 melinge vnd von wegen vnd beuelle eynes jewelikenn Ampts Gildebrot-
 renn vnd een nacomelingen vns Borgermeister vnd Raith der Stadt
 Osenbr. gelauet vnd bantastinge gedaenn solchs alle vorgeschreuen an dat
 in tho kumpstigen tiden vnwedderropelich sander Semighe Insaege vnd
 wedderrede thoholdenn Vnd wo Borgermeister vnd Raith vorgl. hebbn
 of selchs alle vorgl. thobehoff vnser eluen Ampte vnd vor dat gemeyn
 beste vor gutt angesehen Vnd willen selchs alle vorgl. dor vns vnd
 vnse nacomelinge confirmert autorisert vnd approbert hebbenn Vnd wer
 oic saecht hie nhamaels Jenich ampt edder gildebroder befunden de hit
 jnne vnser abemernen gildmeisterenn vnghehorsaem worden vnd solchs
 vucht selgenn woldenn sander dat wedder sechten edder deden wy wil
 vnser Gildmeisteren vnser eluen ampte vor vns vnd vnse nacomelinge
 de selften vnghehorsamen tho aler vnderdanicheit vnd ghehorsaem vor-
 helpen vnd nba geboet eynes Ideren dat straffen. Vorder so oic de ge-
 meyne gildmeisters der eluen Ampte vor sit vnd ere nacomelinge vor
 gutt angesehen dat se sit der gemeynen Gildmeisters teringe de eynen
 Jewelikenn ampt tho greter vnkeest leert vme nueth vnd profit der eluen
 ampt enne tid langh op vnser behagent vnd wolgesallenn entholdenn
 vnd afflaen woldenn doch mpt dem vorbesede dat so daen wy vor-
 schendinge de van vns den gemeynen Gildmeisteren thobehoff angetagener
 teringe Jarlij gekt vnd ggeuen wort dat de den gemeynen Gildmei-
 sterenn de tor thdt mpt vns den Raith besittenn vnd stede op vnse vor-
 bordt ghehorsaem sijn meethenn sodann wyn vorscheninge Jarlij vnder
 malkanderen (selange vns solchs beleuede vnd behagete) bruden vnd deilen
 mochten dewile nu solche teringe den gemeynen Ampten nonen gheringen
 schaden vnd nadeil Inbrachte wil wo Borgermeister vnd Raith vor
 vns vnd vnse nacomelinge oic vor gutt angesehen vnd vorwilliget heb-
 benn dat sodane wonteringe enne toelant op vnse behagent berengstelt
 vnd afgedaen werde Op dat de gemeynen Gildmeistere de den Raith tor
 thdt mede besittenn der wyn vorschendinge de wy em Jarlij tor teringe
 gestadenn dat se de noch allkenwol hebbn vnd vnder anderen deilen vnd
 gebrukenn moegenn so lange wy vnd vnse gemeyne Gildmeisters des
 anders auer eyn komen Vnd vorwilligen vor vns vnd vnse nacomelinge,
 dat vnse gemeyne Gildmeistere de tor tidt mpt vns tho stede horet In
 wedderstadinge sollicher wonverschendinge sollen Jarlij twemaell eyns tho
 Parffchen vnd eyns op Midwinterre dar wy vnser wyen dann nhemem oic
 von vns eren wyen hebbn thor selften thdt so wy vnser wyen nhemem den
 oic eren wyen thodeilen. Vnd mpt vnser Stadessrunden vnd degheren In

: wgn gedelen gesaeth werden Nomplicken den beiden groten Gilde-
 deren mald eyn verdel vnd den anderen Gildemeistern mald eyn halff
 ed wghs geueen werdenn So od vnser eluen ampte bade den ge-
 men Gildemeistern war wy vnser wgn nhemen vnd op wath tydenn
 en haeren schollenn vor kundigen vnd anseggen sael Vnd oid tor tydt
 : Secretarius dat Register der vorschendinge benheuen vnser Register
 schreuen vnd anthotelenn saell beladen synn dar vor schollen de beiden
 tydt vnser Stadt Secretarius vnd od vnser gemeynen Eluen Ampte
 : tho Jewelcker tydt mald eyn halff verdel wghs vor erhe beloninge
 ien alle vorgheschreuen sunder argelst vnd geferde. dusses vorgl. breues
 ien de gemeynen Gildemeistere eynes Jewelckes amptl tho behoff eres
 pil eyne warhafftige Copien vnd affschriste op pergament geschreuen
 h vnser Secretarien Meister Joste hetlagghenn alse eynen gemeynen
 ibaren Notarien myt syner egen handt vndergeschreuen vnd Anscultert
 sel genamen vnd thobehoff eynes Jderen Amptl Gildemeistern gilde-
 deren vnd eren nacomelingen by sic gelacht, Vnd dess Gegenwardige
 cipael vorsegelde breff sal allehne by den gemeynen gildemeistern vnser
 en Ampte vor sic vnd ere nacomelinge gelacht vnd gehalten werden
 nd wy Borgermeister vnd Raidt hebben oid dusses Gegenwordigen
 ies warhafftige Copien vnd affschriste In vnser Stadt boid laten
 uen Vnd dat dith alle vorgheschreuen van vns vnser gemeynen Gilde-
 deren vnd vnser nacomelingen also schael gehalten werden hebbe wy
 r Stadt groter Ingefell willicken vnd bekentlicken an dessen breff
 n hangen Im Jare na vnser heren gebort dusent viffhundert vnd Eenn
 dertich am donnerdage nha Michaelis.

XIX.

Beschluß der Gild Aemter über den Einkauf in das Bachamt 1541.

Zu p. 67.

Aus der Uade des Amtes.

By Uadeke grotehuus wortholder Johan Verman Bisttere vnd vort
 ptlichen Gildemeistere der Eluen Ampte to Osenbrügl doen kundt vn-
 nnen vormik besser Nottelen. Na dem sich de Gildemeistere vn semp-
 m gilbrodere des Bachampts vpr Oiden vnd Nienstadt to Osenbr. hir
 orens to meren mals vnn Gegenwordichlich hoichlichen beelagen dat
 me geringicheit der dreinste vnn Innheminge eres Ampts so velle gil-
 dere sich to dem Bachampte hen Indrengen vnd beffuluen ampts ge-
 len dat darmede nicht alleen der neringe ores Amptes merdlichen aff-
 roken werde sunder dat sodans oid dem gemeynen besten der Stadt
 nbrugl durch vngeschidlicheit des badens nadelich etc. Mit fruntlicher
 noitwendiger vnt vnn boger dat vobren. Bachamt to wunnen vn to
 rn bouen dat genne suflange dar vor to geuen gewontlich myt vnser
 r vordwilginge, myt achte gelt gulden vordhoget mochte werden dwile
 nu sodaner clage vnn beswer des vorgl. Bachampts gudt medewetten

brengen dnn er begerte nicht vor vnnbillich erachten synt wy semplichen
 Gildemeistere vor berortter Eluen Ampte na gehalten ripen berade eynd ge-
 worden dnn hebben vort Ingsfakt vorgundt dnn toegelaten so wy od wy
 mede Iegenwordichlichen vorgunnen vnn tolaten dat man Ieremennid-
 lich na dato deffer Rottien so dat Badampte to Ofenbr. wianen dnn
 kopen willen dat sulutige Ampte bouen de gewontlichen Infsok deintt en
 koppelt men dar suhlange vorgegeuen wyht achte goldenen gulden verhoys
 sohen dnn mogen. Dar vor wy semplichen Gildemeistere van den voryl.
 Badampteren ehne frantliche vorerlinge to genoge an dnn genomen hebben.
 allet voryl. sunder argelift. deffer Rottieren synt dte todehoff der Eluen
 Ampte voryl. vnn der Badampte vpr Olden vn Nienstadt to Ofenbrüg
 ehnes Inholdes vorferdiget vn wyht einer handt geschreuen. dat In Jar
 na vnser zaligmakers gebort duzent viffhundert eynd vna verlich Jar an
 Kuende Natiuitatis Iohannis baptiste.

XX.

Rolle des Badamts 1584.

Zu pag. 68.

Aus der Bude des Amtes.

Tho weten sy Jedermennichlik vnser Badamptes dat Im Jar na
 Christi gebort 1584 den 28 Februarii Ist vnse Ampt eins geworden
 Also nemliken mitz Iost Droy Rathsheren Jasper Ringelshon Ober-
 man, Johan Euerdind Johan Hanemahn Helberth Pötter Johann Juy
 Gildemeisters vpr der Oldenstadt vnd od mitz den gildemeisters der Nien-
 stadt Also Nemliken Gennede Grouenn Rathshere Johan Bogelsant, Her-
 man Droy Jürgen Euerdind gildemeisters volgens mitz beiden sden Al
 nemlich der olden vnd Nienstadt Senioren vnde ganzen amptes Ein-
 drechtlich beslaten vnde einß geworden Nu vnnde tho allen tiden tho hol-
 den wie volgeth.

1. Thom Ersten wer vnser Ampt kopen will schal geuen veyr sig
 Rikes Daler.
2. Thom anderen wan vnser amptes sohne will datt Ampt hebben so
 schal he to des oldesten Sittenden Gildemeisters huse sine handtfringe
 doehn vndt dan nach Erkenntnis derer so darby geuorderet werden
 schall ehme datt Ampt gegeuen werden vnde schall dem Ampte acht
 daler vnde ehnen leddernen Emmer geuen.
3. Thom drütten wen ein Bederknecht sid ahn vnser Amptes dochter
 bespelt vnde dat Ampt wil brukenn so schall he thouorn Sof Jar
 by vnserm Ampte alhir tho Ofenbrügge gedent hebben vnde sine
 handt frunge dohn in des Oldesten sittenden gildemeisters huse vnde
 den Nha erkenntnis derer so dar by geforderet werdenn schall ehme
 datt Ampt gegeuen werden vnd schall Trin daler vnde einen ledder-
 nen Emmer geuen.
4. Thom verden wann ein Bedesruwe sid ahn vnser Amptes knecht
 bespelt vndt datt Ampt wil brukenn de schal dem Ampte twintich

Daler vnde einen leddernen Emmer geuen vndt sine handtseunge dohn wie bouen geschreen.

in Marg: Ao. 1650 mit vollbort des ganzen Amptes ist es gesetzet auff 16 thlr.

5. Thom vosten wan eine wedesruwe sich begerdt tho besrhen Ahn einen Mahn oder Jungengesellen vndt begerdt nicht tho baden, Allein soldt Ampt tho bewaren tho behofft ehrer Kinder de schal geuen twintich Daler vnde einen leddernen Emmer.
in Marg: Ao. 1650 dieses auch auf 16 thlr.

6. Thom Seften wen einer Buse Ampt lehren will de schal vnserm Ampte geuen twe (überschrieben dre) Daler dem gildebrotter de Idt ehme lehrth dem schal he geuen Söß Daler Vnde schall frey vnde echt geboren sein vnd twe (überschrieben dre) Jar in der lehre sin.

7. Thom Seueden vnfers Amptes knecht scholen Afgahn vnde wedderumb thogaen Alletidt vp Paschen Mandach vnde volgens vp Michaelisdach. Solchs stede vnde veste tho holdende sindt deser Nottelen twe eines inholdes vpperichtet vnde dem Bekerampte der Oldenstadt vnde Nienstadt einen Jettliken ein thogestellt.

Des scholen de suluigen (wo bauen geschreen) de de handtseunge dohn den gildemeisters geuen Vnde so darby gefordert werden einen daler vnde vor soß Schillinge Brodt van der handtseunge.

XXI.

Beschluß der Gilt Aemter über die Einkaufsgelder des Schmiedeamts 1556.

Zu p. 67.

Aus einer Copie von 1808.

V. D. M. J. E.

Bermittels deser Nottule is to wetten dat im Jahre na Christi vnfers seligmackers Geburth dusent hieshundert und ses und fiftig up den 21 Nbris wy de sittende Gildemeister der Eluen Aemter binnen Offenbrügge also Nemtliken,

Johan von Horsten und Hinrich Grabendamp von den Schomaker Ampte

Johan Alwes und Johan Clawesind von den Schmiede Ampte,
Hinrich von Damme und Noelf Hammaker von den Kramer Ampte

Johan Ewerdind und Hinrich Potger von den Beker Ampte

Gerdt Wiedenbrugge und Hinrich Nade von den Schnieder Ampte

Gerdt Hüge und Gerdt Besseling von den Loder Ampte

Albert Brockman und Rotgert Köster von Remenschnider Ampte

Krent Bödeker und de Lange Johan von den Pelzer Ampte

Herman Hammaker und Jost Wesschal von den Schilder Ampte

Herman von Essen und Johan Blecker von den Knochenhauer Ampte
sind to samede up den huse gewesen elliche gebrede tho Verklarende, so sind aldar vor uns erschienen de Gildemeister des Schmiede Ampts nemt-

sind wy burgermeistere vn Raed des Stades to Dsenbr. mit vnssen frunden de mit vns to rade geuegen in dem Jare vnser heren als men screeff Tuseht verhuindert twe vnde seuentich vp den neisten gudensdach na sunte Egidii dage samentlike vnn eynrechtlike ouerkomen vnn edus geworden van den Knoekenhouwer Ampte to Dsenbr. vorgl. dat eyn illid gildebrieder in den vorgl. ampte nimmer na dessen vordrage sal allene in den scharnen slaen vnn verkopen ho tot tyt eyn egen rind twe dre veer myn oder mer (In marg; dat nicht wandelbar sunder geue vnn gud sy) to siner egenen behoff vp watter dach eder wo vele he kan eder wil. dar nemant anders van ienigen gildebriederen medehandelinghe anwachinge nut oder vordrach mede offte daran hebn en sal sunder wat wo vele, oder wo vakene eyn gildebrieder slan kan vnn wil mach he doen, vn sal allene to sinen besten wesen so vorgl. is sunder Argelist. Un oft hir enbouen ienich gildebrieder mit iemande sinen medegildebriederen ienich vordrach makede an den slane vn dit so vorgl. is vordreke vnn dar ouer bevunden worde kentlike de en solde bynnen nyen den neisten iar dar na nicht in den scharnen slaen eder vlesch verkopen vnn dat solen melden de gildesters by der tyt in den Ampt vorgl. vn desuluen gildestere in den Knoekenhouwer Ampte solen dit alle iar wan se to gildesteren gekorn sint vor den Burgermeistere vnn rade by der tyt ton hilgen sweren dit aldus in eren ampte to holdene vnn so meldene so vorgl. is Vn dit ok aldus to holden in den Knoekenhouwer ampte vp der nyenstat dat od de gildestere dar solen sweren vor den Rade vp der nyenstat in eren ampte dit to holden vn te meldene gelick vp der oldenstat so vorgl. is

(Späterer Zusatz.)

de bynnen lufere In den Knoekenhouwer ampte gesat werden sollen alle jar ton hilligen sweren dat se befeen vnn vorkosten dat In der scharnen to esenbr. nyn vlesch vorkost werde dat wandelbar vnn nicht geue en sy enn wat van vlesche ouerbliuet des Sondages dat men dat des dingedages dar na nicht en sal weder In der scharnen verkopen noch dat des dingedages ouerblift des dingedagl. verkopen noch dat des dingedages ouerblift dat des sondages verkopen dar mede so to holdende van mehdage went mychael.

Zusatz vom Jahre 1577:

b. Item dat bullen vp de sondage vnd veerhochtides Feste gahr nicht noch oik de weden in der scharen verkofft werden, Es ligge dan ein witt laken darunder tom ofteken gelick vinnigen swonen by pyna viff daler sinen Erb: Rade vnnhalatig tobetalen vnd solches dem Vnherrn tor sundt antogeuen. darbeneffen dat in der scharne touerkopenden Zegenbuden thwas felles vnd haar deghaluen am fleerte gelaten werde,

Anno 77 tor bestedigung concludert.

c. Der knoekenhouwer Ordnung 1613.

Aus dem Rathschrib.

- Es hebben sich verhalten vnser voirdeder In den knoekenhouwer Ampte,
1. Es geburd ein gildebrioder vp de band tholechgen Einerley Rindfleisch, datsulbige ersten thovorlopen, Ehr man ein ander Rindt, wedder vp de band thohouwert edder lecht,

2. Es geburd ein gillebroder, den Weigbage bis michels vphovorlopen allerleig fleisch, Ihn twendagen dat mhen thor scharren slachtet, oder bringedt,
3. Es geburd ein gillebroder suluest Si seine band tho seinen, vnde dat fleisch thovorlopen, Es weir sake dath Ehr vthheimedk wber, Noithwellige Dinge zuerrichten hadde, dat Idt geburd thovorlopen, derch seinen sonne Ofste deiner de thogelaten Is vor dem ampt,
4. Es geburd ein gillebroder, vphovorlopen allerleig fleisch dat ehr slachtet hefft den donnerdach, Nicht wedder den sondach Inthobringen,
5. Es geburd kein gillebroder, wben Ehr vorreisett Is vth der stath. Dk wen ehr krank Is, sein hushrume nicht tho slachten laten, In sein hus tho vorlopen, edder In de scharren thobringen,
6. Es geburd kein gillebroder kaluer tho slachten see sein dre weden alth, vnde der scharren werdich, vnd de gillebroder suluest Intholopen, edder derch seinen sonne Ofste deiner, de tho gelaiten Is,
7. Es geburd kein gillebroder slachten krank goith, Dk nicht van stellen, Edder weide, dar beester affhorden sein, edder krank gewesen Binnen Mainth tiden es geschehe mitb rade der gillemeister,
8. Es geburd kein gillebroder In de scharren thofainen, Des Glura slegt, Es si sake dat Er medt vph vorlopen,
9. Es geburd kein gillebroder vuirsaithlich bester tholopen, de der scharren nicht werdich sein, Es mochte vnuersinlich geschein, wen man dath guth nicht walbekemen kan Ihn der meigitt, dat man de gillemeister darbi vorderen, Ihn de scharren thobringen, edder nicht, Lffte In sein hus thoverlopen Si verdelv edder bi studen, etc.

d. Wie es mit dem Slachten Im Knochenhower Amble gehalten werden Soll 1614.

Aus dem Rathbarchiv.

Als geraume Zeit hert Vom Sleide Im Knochenhower Ampte Zuverkauffen allehandt Vnrichtigkeit vnd vngerechtm surgelauffen, daber dan viel vlayen sich verunsabet, demselbenn aber geruendermaßen abzubessern. So haben wir Burgermeistere vnd Abatt der Stadt Lnabr., mit vns v. abate geborigen Stenden vund freunden, zu mehrer Befurteilung des gemeinen bestenn vund erhaltung gutter richtigkeit, Im fleisch Zuverkauffen, vns auß den bruber erichteten allen Zakungen vnd vrdnungen dieser Sachengelegenheit mit fleiß erheben vnd sonstenn erkundigt. Vnd demnach Im Jare nach Christi Geburt, Tausentt, Sechshundert vnd Vierzehen, Montags den Ahtzehenden Aprilis, Vns dieserwegen entschidlich Vergleichten, auß darauß Vur vns vnd vnser Nachkommen statuert vnd Verordnett, Daz ein Jeder Gildbruder Im Knochenhower Amble nun hinfurter vnd in Jeder Zeit allein In den Zakungen slachten vnd Verkauffen sell.

Se zur Zeit ein eigen Mndt 2. 3. 4. min oder mehr, das nicht wandelbahr, sondern geue vnd gutt sey, Zu seiner eigan Wechsch, vff wilchenn tagh Er kan vnd will, daran niemant anders von einigenn Gildbrudern part, anrachtungh, nuß oder Vertragh habenz sell, sondern was, wie viele vnd wie oft ein Gildbruder slachten kan vnd will, Das

soß allein zu seinem pestenn sein, Es sol auch ein Jeder Gildebruder zur Zeit nur von einem Kindt das fleisch off die Band legen vnd Verkauffen, Ehe vnd beuor ein ander Kindt oder fleisch darauffgelegt vnd gehowen wirt, Vnnd soll ein Jeder Gildebruder selbst In der Persohn für seiner Band sein, Das fleisch hawen vnnd Verkauffen, Es wehre dan, daß Er kendllich Verhindertt wurde, Vnnd sulchs also durch seinen Sohn oder Diener, so vom Ambtte Zugelassenn, vorrichten liesse, Wan auch ein Gildebruder krank oder verreisset, So soll deßen Haußfr. Inmittelst nicht slachten mugenn,

Die kelber Sollen vnter drey Wochen alt, vnd wan Sie sonst der Scharnen nicht wurdigh, nicht eingekauft, geslachtet vnd das fleisch Verkaufft werdenn, ebenmessig soll kein krank guitt geslachtet, noch auch von Ställen oder weiden, Da Viehe abverstorben oder krank gewesen, Innerhalb einer Monatsfrist darnach nicht gekaufft vnd geslachtet werden, Vnnd soll ein Jeder Gildebruder die kelber vnnd Kinder, so Er zum Scharnen slachten will, selbst oder durch seinen Sohn oder Diener, so vom Ambtte dazu kundig vnd genugsamb befunden vnd Zugelassen, einkauffenn vnd darann sein, das tugliche vnd gutte feiste Kinder vnd kelber rugekaufft vnd zum Scharnen gebracht werdenn,

Weiters soll kein fleisch von Kindern oder kelbern, die wandelbar vnd nicht geue ist, In dem Scharnen Vorkaufft werden, vnd was vom fleische des Sontags oberpleibt, Das soll hernacher des Dingstages In den Scharnen nicht gepracht, noch das des Dingstags oberpleibt, des Donnerstages, Noch auch Was des Donnertages oberpleibt, des Sontages darnach, In den Scharnen nicht verkaufft werdenn, Vnnd sol dieß also Von Meitage bis Michaelis gehalten werden, Von Michaelis aber bis Mehtag widerumb den Winter ober soll alle das fleisch In der Wochen als es geslachtet, verkaufft, vnd auß einer Wochen In die andern, was oberpleibt, Zum Scharnen nicht gepracht vnd verkaufft, Das kalbfleisch des Sommers In einem, bei Winter Zeit aber In Zwein tagenn Verkaufft werdenn,

Vnd da nun einige Gildebruder diese Vorgeschr. ordnungh Verbrechen vnd darüber befundenn wurde, derselb soll Innerhalb einem Jahre danegst In den Scharnen nicht slachten noch fleisch verkauffen, Vnd hirauff sollen die Gildemeistere vnd Binnenleichere Im knochenhower Amhte Zur Zeit fleihige aussicht habenn, vnd wan wieder diese ordnung gehandelt, dasselb vermelden vnd anprengen, Gestalt auch die Gildemeistere vnd Binnenleichere, Wan Sie dazu geforen seind, dieß also Zu halten, auch fleihige aussicht Zu haben, vnd die Vbertretere nicht Zu verschweigenn, Nur vnß Burgermeistern vnd Rathe sambt Vnsern Zu rhaten gehörigen Stenden, Zu Gott vnd seinem heilig Euangelio schweren sollen, Alles mitt diesem fernern anhangh vnd Verwarnungh, Dasern die Gildemeistere vnd Binnenleichere keine fleihige aussicht habenn, vnd die Verbrechere nicht angeben werden, da alskan Zugleich die Gildemeistere vnd Binnenleichere neben den Verbrechern von vnß dem Rathe gestraffet werdenn sollen.

XXIII.

Beschlus der Gilt Aemter über die Meisterstücke des
Schmiedeamts 1581.

Zu p. 76.

Aus einer Copie von 1808.

Wb Jasper Ringelman und Gerdt Drunc Johan jegiger Tiedt Oberlude der Elwen Ampte binnen Offenbrügge von Kundt und bekennen vor uns und unse Nakomlinge und van wegen der Elwen Ampts Vorgeacht, Krafft desser Nottulen vor allermäniglich openbahr betügelt, dat Vor uns und in beywesen der sämtlichen Elwen Ampte heren oick olken und Alden Gildemestern upen elden Rathhuse der oldenstadt ofenbrüd gescheenen und Vorgekommen sind, de Ehrsammen Ewert von Schledshuis und Johan to Brinde jegiger Tiedt des Schmiede Ampts Gildemeester und mit einen ere andern Gildemeester und ältesten des sülwigen Ampts und hebben sich darfülwest von wegen gedachtes eres Schmiede Ampts beklaget, welcher Gestalt Alden Gildebroder in Vertieden eres Ampts in erster derfulwigen Anfunst ein Meisterstück gemaket bedden, doch solches eine Tiedt lang fallen laten, und also bisher to Meisterstück gemaket, darüber dan allerley Misgunne und Velbeitenn (?) Gildebroder entstanden. So ware nu des Schmiede Amts bitte und begerde, de gemeinen Gildemeester der Elwen Ampte wollen sich nicht misgefallen laten, besondern günstlichen gestaden und beculkerden datt na düffer Tiedt und hinförder stetiglich ein jeder eres Ampts ankommende Alden Gildebroder bedoren de sülwigen ten Ampte Verkadet ere Meisterstück to maden verbunden sijn mochten und nehmlich, de Grofschmedt eine breide Bolen, oder im falle se sich dessen beschwerden eine Zimmer Erse und hand Vole. De Kleinschmede ein sprindschlott tween scheten Miegeln, dat Ingerichte gelodet und mit ses reffen oder ein falschloct mit tween fallen, dat Ingerichte gelodet und oick mit ses reffen doch eines gestaltes, und in falle he mit Vödwert to arbeiten begerde, solle he oick ein Ristenschloct mit tween Bogen Verfertigen. Ein Büchschmedt einen langen Vop von tween Ellen achter Verkant binnen und buten woll bereitet, stem ein (?) süerschlott mit eine Krumme federn unde vorkelen, und mit einem Schwabahn; de Gelgeters einen Missinges Luchter mit einer piepen und den Luchter uth einen stück gegotten, einen Voruth lopenden hanen uth Leinen (Leime) geschneben und einen Pott. Ein Pettgeter eine Forme und geten einen Pott von ses punden. Ein Kopperschmedt einen Schinden Kettel, und eine Kerstenforme. De Kannengeter eine spede Halserdeils Wienkannen Forme und eine Kanne darinnen stan eine quarte Kannenforme, und eine schlagen Kanne darin gemaket oick eine satt forme von derdehalf punden und ein satt darin gemaket. De Nestmader einen Knodenhouwer, und einen wohlbericeten Vok. De Schwertsfeger ein Krüz und Knop ton Schwerde suluest schmeden; ein Schwert bericden, oick mit Scheden und orbande unsträflisch fertig to maden. Ein hoiffschmedt ein hoiffstern in tween betten schmeden. De Spormader einen Muilkorf, ein Gebette, ein Paar Sporen und ein Paar Vögell doch alles woll gemaket. Warup Wb Oberlude mit sampt den heren und anderen Gildemestern der Aempter vorgeacht unß beraden

und bedacht und na gehaltenen Bedenken datt Schmede Ampt von wegen dessen datt Idt ein gut Wert fallen laten erstlich in Nothe und Strafe genommen einen halben Ohm Wienes und demnach, de wils solche Bitte nicht Untemlich besonders to beförderung und Vorstellung des Schmede-Ampts gericht, up empfangner Verehrung nehmlich einen ganzen Ohm Wienes, solche gebedene Meisterstücke Autorisirt, bestediget und besulbordet. Und doin solches Hiermede und in Krafft dieses Gegenwärtighen, wollen oick datt na dessen Dage und stetighen datt Schmede Ampt ere ankommende Azen Gildebröder darhen holden sollen, datt de sältwigen in Mate wy obsteit ein jeder syn Meisterstück vor erst made, besichtigen late und bevorn solches geschehen tom Ampte nicht gestadet werde, bey Vermeidung voriger und anderer noch schwerer Uplage und Strafe ohne alle Gesehrde und Argeliff. Und des to stetiger Vesthaltung vorgebachte Puncten sind besser Notturn twen eines gelueds eine to Behuf der Elwen und de andere in Behuf des Schmede Ampts up gericht und durch den Nahmen stetigherit uth einander geschneben de gegeben sind im Jahre nach Christi Geburt da man schreif dusend hieyhundert ein und achten den, d. teinden Monay Dag Junii.

XXIV.

Beschlah des Schuhmacher-Amts über die Lehrzeit 1464 und 1499.

Zu p. 76.

Aus dem Original der Schuhmacher-Amts-Lade.

In dem Jahre vnser heren do men schreeff Emdusent Veerhundert viff vnd Seftich Ih vnse ganze gemeine Ammet ouerkomen Vnde einß geworden dat nemandt mand vnser Gildebrödern nemen leer Jungen fall tosetten den he leren will de bauen Seftein Jahr alde sy. Vnde den Jungen fall he ersten dene Gildemestern seen laten ehr he Enne sette. vnde man fall den Jungen hebben *) Jahr In der Lehr vnde is dat sake dat Erne de Junge to willen ist so mach he den Jungen dat negeste halue Jahr na holden, is dat sake dat he Enne begeret Vegeret he des oick nicht so is he dar vnbedrungen tho Vnde we ditt vorkreke de fall vnser Ammet geuen eine Lunnan beers sunder genade vnde fall den Jungen nachtanß daren laten desse puncte vnde artikel stede vaste vnuorkroken to holden so lange dat vnse Ammet anders weß eindrechtlichken einß werde.

In dem Jare vnser heren do man schreeff Emdusent Veerhundert Regen und Regentich Ih vnse Ammet eindrechtlichken einß geworden dat nen Gildebroder en fall nene knechte vp setten de jr Wibholden gelernt hebben Se en hebben ersten twe Jahr vth gelernt vnder argeliff Vörder so en fall nemandt nene knechte vpssetten de vp dorpern gelernt hebben Wert sake dat et jemand vorkreke, de solde kreden den suluesten broke de vp de leerjungen gefatt ist Diffe welke Knecht were de anders sebe dant

*) Die Zahl der Jahre ist so überschrieben, daß man das Ursprüngliche nicht mehr sehen erkennen kann.

gefunden wörde de en sall binnen Dfenbrügge nicht arbriden dit besk vnd
 enuuerbrofen toholden want vnse Ammet wech eindrechtich eind werden.

Concordat cum ipsa veteri annotatione
 quod Jodocus Meier alias Sorgk (rect.
 Storgk) Notarius approbatus hac manu
 sua ppria testatur.

XXV.

Beschluß der Eilf Aemter über die Fähigkeit zur Lehre 1549.

Zu p. 77.

Aus dem Original der Schuhmacher-Amts-Satz.

Im Jare vnser hern do men schreff Ein Dusenndt Viff hundert A-
 gen vnd Vertich sint Dienander gewesen de Eluen Ampte tho Dfenbrug
 dieses vorgeschreuen Jahrs gekorne Gildemeistere Vnd tho nutte vnd befeh
 derseluen eluen Ampte eindrechtichliken beraden gesloten Vnd Stride Vak
 vnd Vnuuerbruchlich tho bolden Vereinigett vnd samtlischen auergegan
 Also datt neimandt Van alle den Gildebroedern in den Eluen Ambten tho
 Dfenbruge schal oder mach Tenigen Jungen ein Ampt leren Idt si den
 sache desulue also geboren vnd geleedet si datt he datt sulue Ampt in tho-
 kumpstigen tiden tho Dfenbruge besitten vnd gebroken, wardich erkandt
 vnd gefunden kan werden Na erkentnisse ed seden Vnd gewonheiden der-
 suluen Ambten vorgeschreuen Of de ein Papen findt geboren, Vnd de
 tischen echten lüden van einer Amien geboren Vnd ed de noch Egen
 findt schollen vnd mogen tho Tenigen Ampte tho leren edder gebroken
 binnen Dfenbrüge nicht gestadet Ofst gegunnet werden Vnd so Irmandt
 in den Eluen Ambten jegen desse Ordenunge vnd sate Vorsumich vnd
 Angehorsam gefunden werde schal na erkentnisse siner Gildemeistere Vnd
 Ampte in eine Straffe gefallen Vnd darsür Angesehen werden Vnd also
 vort thor Stunde sodanen Jungen welch des Amptes tho gebroken nicht
 werdig Von sich vorlaten vnd schall desulue Junge henforder tho nenen
 Ampte tho leren gestadet vnd thogelaten werden Alles sunder Argelift vnd
 behendicheit.

XXVI.

Beschluß des Schuhamts über das Gefellenwesen um 1400.

Zu pag. 79.

Aus dem Original der Schuhmacher-Amts-Satz.

Omme lucht ere vn vortgand vnser amptes vnn to vnser knechte
 egener bederff vnn horsamheyt jynnd vnse gildemeister vn ganze gemeyne
 ampt eyns geworden van hebben ouersprofen samentliike van eyndrechtliike
 gesloten Wyo dat eyn Jewelich vnser gyldebroeder jynnen knechten nyne

nijge dage lonen zal vnn zynen besten knechten nicht mehr lonen ter verdrae dan xxvij ſ vnn dem anderen nicht mere dan xxvij ſ (viersicht xxliij) de he vor eynen Jungen holden wyl. dyt loen mach he zynen knechten na eren werke vormynneren sunder nicht enbouen geuen vnn de we knechte vorgl. heuet de en zal nynen ledertower holden vnn oft deulste onse gyldebroder synen jungen in kost neme de en zal nicht mer zogen off konen verdeynen dan achteyn penninge zunder argelyst Offt he olde den suluen broke gelden de hyr in gefereuen steit vn men zal nynen knechte mehr dan vi ſ to wynkope geuen. wer zachte dat em jemand geue oft geuen leyte jemande vom zhyer wogene bouen zyn loen oft wynkop an vorgl. ys zunder ienigerleye argelyst darto to antwordene de zal reken iij ſ . zunder genade Of en solet de knechte off jungen op nyne Werkedage spelen gaen vtgefacht to atmals tyden want men de Knechte o brindt vnn to guden mandage vnn to vastauende et en wer dat ze andere rederlye zake hebben. weld knecht de dyt vorbreke de zal vor eynen eweliken daech geuen vnsen ampte $\frac{1}{2}$ pund wasses vnn des en zal eyn nester nicht vorhelen sunder he zalt den gyldebesteren openbaren Offt he es nicht en dede zo brecht he des amptes broke so vaken als he manigen ach gespelet hefft.

Of en zal nyn gyldebroder mere den eynen knecht holden vn eynen kngen it en were dat he eynen lerjungen holden wolde, vtgefacht des amptes gyldebestere iegenwordich, de mach de tyd he gyldebestere ys eyns knechts mer holden. wer ouer zake dat Zument in vnsen ampte mer knecht off jungen holde dan vorgl. ys in zynen beynste oft mer lens ene de zolde bresen eyne tunne beres sunder genade unn zolde noch den knecht varen laten.

Of en zal nemant in vnsen ampte den knechten eder jungen loen vnen eer dan he ene jegenwordich in zynen beynste heuet de dar entegen ede zolde bresen des amptes broke vnn desse puncte stede vast vnn vn-verbrotten to holdene hent tor tyd vnse ampt eyndrechtlyke anders wes yns worde. desse vorgl. puncte stude vn arthyle zyn brordelt na zede n wonheyt vnſ amptes wylkore vnn dyt zal men lezen twey in deme zare want wy vnſes amptes morgensprake holden.

XXVII.

Rathschluß über die Kränze der Bäcker und Wandmacher 1510.

Zu p. 81.

Aus dem Stadtbuche.

Im Jare na gebort xpi vnſes leuen heren man screeff x v vn teyn p den mandach na derne Sondage Trinitatis als dar beuoren vnſ Burgermeſteren vn Rade to Ofenbr. vorgekomen was dat de knecht van en Dadampste an eyner vnn der wulneknapen an de anderen syden vnen vnſe insate wy vnderſchedeliken se mit eren krensen ſid hebn solden wylwal ſplitterich weren vnn mochten vermelen hebn to wruuelen sulſ wuilen vnn vordret to verhoden ſind wy mit vnſſen fränden ouerkomen

vnn hebn den beiden parten vnn eren **Gildemeſteren vnn Gildbrodern** vor ons verdayet Ingeſtalt vnn gebeden eweliken enuorbrofen to halten ſe dat de wullener vnn wullentnapen mogen hebn vn beholden den vden roefenfrantſ ſe ſe wentherto gebad vnn gefort hebn. **Sunder de van den Raedampte** wal dat de eren frantſ plegen to mengen mit witten vnn vden roefen ſellen ſe nomer to ewigen tyden eren frantſ half dan witten van half van roeden roefen hebn ſo dat de halue rundicheit deſſ frantſ allene van witten vnn de ander halue rundicheit allene van roeden roefen ſo vnn welker vnn wo vaken der parte vergl. en ſulle inſate nicht enſolde of verkreke ſal geſallen ſin In pene tern mark to den gemenen beken der ſtat Dlenbr. ſunder genade vth to geuende vnn to betalende.

XXVIII.

Statuten des Raedamts 1413 und 1457.

Zu p. 85.

Aus dem Original der Raedamts-Bok.

Wir Johan van der Woden Richter des Stades to Dlenbr. Erkennet vn betuyet openbare in deſſen breue dat de **Vorgermeſter vnn Raed des Rates to Dlenbr.** in eren zittenden Stole deſſelven Stades de **Gildmeſtere vnn gemenen Bedes Ampte** vnn der **Oldenſtad** vnn eyne yhd vnn de gemeynen bedere vnn der **Nyenſtat to Dlenbr.** vnn de anderen yhd vor ons alſe In geuchte zid ſchickten vnn vrentliken geſcheden hebbet vnmme ſchellinge vnn wedracht de alduſlange tuſſchen en gemeynen breuet In deſſer rechte, wert dat jenich ſchellinge oder vplor ſchege oder velle tuſſchen en allen oder vemande van den eren he were **zulueſhere** oder **knecht** van eren ampte der vnn van der **Oldenſtad** vnn vnn van der **Nyenſtat to Dlenbr.** weren den des to londe is de mach dat clagen den **Gildmeſteren der Bedes Ampte** vnn der **Oldenſtad** de zolen den ghenen dar de dan ouer claget dar by vorbeden laten vnn na des clegers Anſprake vnn na des anderen wedertale zolen de ſuluen **Gildmeſtere** vnn der **oldenſtat** der ſchellinge richter weſen na jede vn wonheit eres amptes vnn dar mogen de **gildmeſtere vnde gemenen bedere der nyenſtat** dan by ſtan al ofte eyn beyl oft ze willen vtgeſproken blotruundinge vnn ſchuldich gelt vn gut. In were de zake dan also zelegen dat dar broke van vellen van beiden partren oder van erer eren de broke ſal men leggen by de ſuluen **gildmeſtere** vnn der **Oldenſtat to Dlenbr.** vergl. de des of manere weſen zolen. ghinge dan de broke ouer ennen zulſſheren oder knecht vann der **nyenſtat** wannen den de **gildmeſtere der Bedes Ampte** vnn der **oldenſtat** den broke eſſcheden dar mogen dan der **bedes gildmeſtere** vnn der **Nyenſtat** byſtan. Duchte den dan dat den von der **Nyenſtat** de broke vngeneideliker dan eſſchet worde den ghenen **bedes** oder **bedesknacht** vnn der **Oldenſtat** dat mochten beſeluen **gildmeſtere** vnn der **nyenſtat** wederſpreken vnn bringen dat dan an de anderen gemenen **gildmeſtere** der **Ampte to Dlenbr.** de to rade plegen to ghane vn de zolen ze dar eynd vnmme maken. vnn de vorgl. broke vnn der **bedes ampt** von der **Oldenſtat** vnn de gemenen **Bedere** vnn Dlenbr. eynd in dem Jare also des neyſten Sundages

gudenmandage to zamende vorteren houesliken vn vredeliken. vnn alle
 re eynde in deme Jare jolen de gemeynen bedere vp der Ngenstat den
 re Ampt: vp der Oldenstat volgen waner ze dat van en effchen latet
 go vaken in deme Jare also den bederen vp der oldenstat jake an-
 jende jind de eren ampte offte jenigen eren gildebrederen anrorende
 waner de suluen gildestere vp der Oldenstat ze dan bidden latet so
 n ze mit den gemeynen bederen vp der Ngenstat to en komen, were
 dat dar jenich van den bederen vp der ngenstat dan van franchheit eder
 anderet nofsake dar dan nicht by komen en sonde de moge orloues
 den van den gildesteren vp der Ngenstat vorgl. Item were dat men
 em dan dar junderlinges wat to jake me hadde den en jolden ze nyn
 ff geuen vtgesproken kentlike nofsake sunder Argelift. Were of dat de
 enen Bedere vp der Ngenstat vorgl. eder erer jenich to jakenbe hadden
 Raed eder vor gericht bynnen Dsenbr. dar ze der Oldensteder bedere
 jehoueden So mogen de gildestere vp der Ngenstat gan by de gildeste-
 ter vp der Oldenstat vnn openbaren en de jake vn dar jolen de gildeste-
 ter vp der Oldenstat mede by gaen vn laten dar mede by verboden
 gildebredere al offte eyn deel dar na dat en dan des dunket noet wena
 legenicheit der jake. Vnn of alle jede vn wonheit der beder Ampte
 der oldenstat jolen de gemenen beder vp der Ngenstat volgen bewaren
 holden gelyc en vn eren gildebrederen suluen sonder argelift vp dat
 ze vn ondracht tusschen en to beyden jiden blighe to ewigen tiden vt-
 roken desse nageset. articule Alse dat de Ngensteder bedere gildebredere
 an mogen buten den bederen vp der Oldenstat alse ze albuslange ge-
 hebbet, vnn oft schelinge eder vpslop schege tusschen den bederen vp
 ngenstat be were zulffhere eder knecht dar nyn beder eder beder knecht
 der oldenstat mede to sakende hadde dat mogen ze richten vp der ngen-
 on of dar de bedere vp der ngenstat, den gildebrederen vp der
 enstat wan ze doet jind, nicht to grauen noch to begentnisse doruen
 jen. Des gelikes endoruen of de Oldensteder beder vnn volge doen
 bederen vp der ngenstat to grauen noch to begentnisse junder Argelift.
 jind dar vor ons gekomen In der suluen tyt also in gericht Gerd
 108 vnn Johan schelincg gildestere der beder ampte vp der Olden-
 alse van eres Amptes wegen vp ene jyd vn Johan wittchelle vn
 an hakeman gildestere der Beder vp der Ngenstat to Dsenbr. alse
 der suluen beder wegen vp de anderen jyd vnn loueden den vnn vul-
 xeden erer gewelck van eres amptes wegen alle desse vorgl. schedinge
 aller wise alse vorgl. is. Vyr weren an vnn cuer Gerd muhorst,
 in kagedyck, herman Woluelt, Arnd van Essen, Guerd de smet, her-
 i dyndelage, herman landuord, ludeke bruichat vnn ander guder lude
 109. In premissis testimonium sigillum nrm pntib9 est appensil
 im Anno dni M^o cccc^o tercio decimo feria quinta proxima ante dnica m
 narum.

By Michael Bonnd Richter des Stades to Dsenbr. Erkennet vnn
 get openbare in dessen breue dat vor ons gekomen jind Ingerichte
 an Stenhus vnn Johan van der hude nu to tiden Gildestere des
 samptes vp der Oldenstat to Dsenbr. vp de eonen, lubbete de Beder
 herman budwilleding nu to tiden Gildestere des kadamptes vp
 ngenstat to Dsenbr. vp de anderen jiden vnn enkanen an beiden

iden So als lange tot In een gemenen Ampte van beiden saken vorg. hebbe twiſt gedred vnn onwille geweseu wanner eyn gildebroder van wulde van der eynen Stad op de anderen to wonende etc. dat p. h. omme samentliken en eyndrechtliken na rade vnn mit willen van twelck alle eret gemenen gildebroder eret Amptes van beiden saken vorg. so sijn en vor alle ere nacomelinge sijn hebbe vordregen van gescheiden van eyndrechtliken onder sijn afesloten to ewigen tiden to bliuenen van to sijn denn aldus Manner dat een vulgildebroder daret von der eynen stat to Osenbr. op de anderen to wonenn de sal geuen den gemenen bodekmit der Stat dar de dan daret dre markt penninge alle to Osenbr. ginge in geue sijn vnde kunnen ders vnn twe badharste vnn wen se dat wagen hebbe so mach de don gelit anderen gildebroderen Mit desen bodekmit dat nemant mit vorsate sal gildebroder werden op der eynen stat van dan varen wonenn op de anderen Stat vnn of dat alle scrifte bereit van rechtliken alduslange tusschen beiden Ampten vorg. geweseu hie weede nicht insolen vorandert ofte getrenket wesen men gesterket vnn in vnder macht bliuen sunden Argelist. hier weten an vn ouer Johan oppen orde Cant schulle vor tusschude hie to geschiet vnn gebeden In premissorum actuum nimum sigillum nrm patris est appensum datum Anno dni M^o cccc^o lxxviiiimo feria secunda p. festum beate katherine vgl.

XXIX.

Vertrag über den Herrenbäcker 1496.

Zu p. 96.

Copie des 17. Jahrs.

Wir Willem Tieslingh Vograue unde des Stades Richter to Osenbrügge, in saken nabezereuen, sonderlingh bewillet, Erkennet unde den Kundt openbahr in desem Breue betügende, dat vor Uns erschonen unde geschonen sint im Gerichte de werdigen undt Ehrsamem Meister Johan Schollen, der billigen Schrift Licentiatus Herr Willem Wiltind, Herr Krentt Fabri Werckmeister, Herr Herman Hebelke, Herr Peter Hilman, Herr Dinrich von Neppen, van wegen Eren saluest unde der gemeinen vicariorum der Domkerken to osenbrügge an Eine Vnde Henrich Euerdingh, Moleff Boneberg, Herman Joghingebush, Moleff Boneberch, Grim Grotbush genandt Streueke, Johans Herenbäcker, Wessel Boneberch Herman Schürman, Herman Baumeister, olde unde Nie gildemeister unde gildebroder des Amptes der Bäder to Osenbrügge an de anderen sieden, Vnde beide parte erkanden vor sijn undt eren Nachomelingen, dat ein gütlich Bründtlich ouerkumpst undt ouerdracht tusschen beiden parten wer, also dat de Vorgl. Gildemeister unde gemeine Gildebroder vom Bäder Ampte vor sijn undt eren Nachomelingen van guten willen gegönnet, gestadet, toegelaten undt bewillet haben, undt iegenwerdighliken bewillenden eweliken to durende, den gemeinen vicarien der Domkerken Vorgl. dat se alle tidt so maken den saluen vicarijs deseyn noth undt Besoff off Bredig is, einen — Innon Kriemen off gehärenden Huse er Brot to badene uth rimen undt hebben mögen sothane Brodt to

hadene, und to ehren eigenen tafelen unde nûth tho gebrukende, item en weren erer welcke mit iemende in Kost genge dan dar dat Brodt volgen to laten, of alsûd Brodt nenen Lehen verkopen willen noch en sollen, und alsoe dan de gemeinen Gildebrôderen des vorgemelten Ambtes mende-ten, alsûd den gemeinen Gildebrôderen und Ambte môchte schâdelid sien, so de vicarij in Vortieden den Gildebrôderen Brot plegen aff to Kopen, hebben de vorgemelte Herrn vicarij dat angesehen, unde nicht gerne sollen hinderlich sijn, dem Ambte vorgemelt eber iemende, undt hebben darumb uth Bryen willen undt gunsten, of umme Besmôdigheit, undt eindracht under andern to bewaren, den vorgemelten Gildemeistren undt Beder embte, in weder stadunge off dat sulue Ampt dar ienigen schaden af heben môchte, gegeuen Bndt vor Uns Willem Tiefingl Richtern vorgemelt gestaet, unde ouergeleuert, acht unde twintich osenbrûgger mark de to be-legen to behoff des gemeinen Amptes, und daruan tomalene ein unde twintich schillinge geldeâ iâhrlicker Rente, der to gebrukende to eren Ampte nûd undt besten vor sîd undt eren Naomelingen to ewigen Tyden, de de vorgemelte Gildemeistere undt Ambt vor Uns entsangen, undt also to belegen gelouet hebben, undt den vicarijssen der gûtliden ouergereket bedandende undt loueden vor sîd undt eren Ambtes Naomelingen alsdes vorgerôrten Verdrages unde Brietliden ouertransportes, den Vorgemel-ten Herrn Vicarien alle tydt totostande, bekandt to wesende stede Vast undt Vnuerbroden, vor sîd vor er Eruen undt Naomelingen to ewygen Tyden, sander ienige eindracht, hinder off ichteswâs des, men dar en-legen bedenden môge, geldlicken wal to holdende unde warschop to doende, ane argelîst, Alsoe dâs vorbenômbte gûtlidde Vordracht undt auerkumpst geschâs, weren bi an undt ouer der Erbâhren undt vorsichtigen Erdtwin Erdtman Hinrich van Leiden Seligen Hinriches Sôhne Vorgermeistere Johan Pente, Maetman der Stadt Osenbrûgge, Schweder Nolden undt Herman Pôlscher dar sâlueâ Gildemeister, de dit mede horenden undt sa- gen vor getûge so vor Uns ton besten der geistlicken Brigheit, undt mit willen des Ambts vorgemelt beueet, undt desen to Ewiger dechnûke hebben beide parte gebeden Uns Richter vorgemelt Unser Segel an desen Dreffs to hangen, Wy also gedan hebben Datum Anno Domini M. CCCC. X. C. sexto. sabbato post festum Martini Episcopi. —

XXX.

Vertrag über den Schuhmacher des Klosters Gertrudenberg 1491.

Zu p. 97.

Aus einer Copie von 1808.

In den Namen Godes amen. Is to wetenn dat im Jar na Gebort Uns Heren Ihesu xpi men scress Duzent Verhundert Eyn vnn Regentlich Vp Kuent sunte Siluester des Pawes is lûschen der werdigen Vnn er- barn Bromen, Iussern Vnn Couente Vp sunte Gertrudensberge vor Osen- brugge belegen an eyner Vnn der Schomaker Ampte to Osenbrugge an

der andern Seitenomme Anwillen tuffchen en sich hadde erheurt den
 weeren to Schomaker und Berge to beddende besprecken geordert
 den erlich besloten anmisset den erborn Dietrich von Eden Kerp-
 wasser to Schomaker Wan wegen des Conventl. Vgl. Vnn Johan Ude-
 wasser Wan Herman Heister Wildemestere Wan wegen des Ampt vgl.
 Vgl. Vnn de beere Vnn Conuente of ere Verwarer wegen we veran-
 wecht nemen einen Schomaker Vth den Schomaker Ampt to Sch-
 omaker Vth de dat Ampt beere Vnn des mit en gedruckt, de den Vgl.
 Conuent of van beende Vnn Dersin scho Glesken, Vnn wed f de
 to beere beere, maken more Wan Berge Vgl. Vnn van ere wegen
 beere anders dech alle dat schure Schomaker, Vgl. en nicht nicht
 beere maken den dat Conuent Dursen Vgl. sulues beereet noch en
 beere Vnn Dursen Vgl. anders dan er Scho, de en Wan den Conuent
 schure Vnn eren en werden Zunder of dat Conuent vgl. en Scho of
 anders was maken laten wade in Mangel (?) to verkopende Vnn ofte
 to beere, en sel hie vnn nicht made beereken wesen, noch de Scho-
 maker of de sel Macht hie more dech en egn Genoge of Weder
 of de erl Vnn van Eden dem Ampt Vgl. wegen Densbrugger Kint
 Penne wegen bech Vnn mal verneget Vnn mit dessen Underbede,
 were beere Schomaker dat Conuent vgl. welcher Tot hadde sie dar
 made ofte beereken erkende of den Conuente nicht getelich enere
 wegen f eren andern alle wegen Vth den Ampte so Vgl. seit weder en
 des Side neuen Wan den so hier scho bedden verlaten. Werden of
 dat Conuent Wan beere er Schomaker Anwillich Under malkander,
 die Sinne seien Wan willen des Ampt Vgl. Wildemestere de Vgl. zur
 gutten ste, en Wan van en liegen Unde wente euer dat Conuent Vgl.
 en Wan beere Schomaker Vnn anders dan Vgl. is annerne, dan so sel
 beere beereet Hagededinget sin Wan dat Ampt Vgl. Weder en sine
 Mediken sin, Wan allidewal de Vgl. geberden Summe vnn beholden
 to beere des Amptl. Vgl. alle sunder Argelich Vnn dech in ewige Ge-
 bechtisse Wan Erkunde der warheit sin decher Nottulen twe eren ludende
 einer hand geauen de en Vth der anderen durch den Namen Emanuel
 geuon der ein Amptel part en best, geauen Vnn — — Im Jar Wan
 Vth 1399 Vgl. In Auwesende Albert Pelings Dietrich Hapelans Hermans
 Schomaker, 3 W. tenant Joren Weuns Wan anderen gemeinliche Vth den
 Schomaker Ampte to Densbr. Vgl.

XXXI.

Vertrag der Lohgerber und Schuhmacher 1453.

Zu p. 100.

Aus einer Copie des 16. Jahrh.

To wetene so als de twe Ampte bonamen der Voer und der Scho-
 maker to Densbr. alduslange wente an datum desser nottelen vnder
 einander hebn twyff dnd schelinge gehat als omme leder to loene vnde
 anders mo de schelinge geschapen 30 re. vnde dan desuluen twe Ampte
 twyff dnd schelinge vergl. hebn gesat an de twe elderen

ersten Gildemeistere nu to tiden bynamen Johan Stenhuse vnd Gjurise von der Wylde ze dar vnmme Bruntlike to scheden vnd dar to to n vorgl. olden twen Gildemeisteren hebn desuluen twe Ampte vorgl. iemwelcher yd gesat vnd geforn twe bedinges lude to eren Gildemeistere asse bynamen von des Vocampthes wegen Volberte den Bryen vnd lerten Stoppelkalle to ere twe Gildemeister dessuluen Voampts als Hermann Warendorpe vnd Deppe de Boer vnde van des Schomaker Ampt wegen Hinrike Brunich vnd Johanne Runge od to eren twen Gildemeistern des Schomaker Amptes asse Alberte Polhd vnd Gerde Deuene vnd zo hebben de teyn Schedeslude by namen de Der Gildemeister d Der schedeslude der twyer Ampte vorgl. mit den twen olderen Gildemeistern Dalling op datum deher nottelen nabeser. de vorgl. twe Ampte in wesen vnd iegenwordicheit alle der gemenen gildebroder der twyer Ampte rgl. leffliken Bruntliken vnd gruntliken genliken teger vnn al eyndliken voreniget vnn gescheden vme gebred twerst vnde schelinge tusschen twe Ampte vorgl. zo hvr nageser. seit. Also dat de Schomaker in n Ampte nu mer na dehen vordrage neimande nvn leder loen en zolen n ey ittlic to jnner behoff offte en zil od vnn loet leder vngezwertet nande lenen verkopen offte geuen Vngesacht It en wer dat Eyn den bere eyn dar jnden offte eyn ander stude leders geue Kuer Danne jnner node willen sunder argelich vnd wer jake dat welk Schomaker dat vorse dat wetlid wer de sal jinen brode dar vnmme liden wellen schert rgl. alle de gemenen Gildebroder der twyer Ampte vorgl. leuden vnn lbordeben Om orkunde dan eyn ittlic erer zine bedingesslude vnn schedeslude vorgl. hir to gemedtigt vnn geforn hebbe vnn loueden vnn lorden vor Sid vnd ere Racomelinge dehen schert so vorgl. is an den jiden erer eyn deme anderen to ewigen tiden stede Vast vnn vnbroken to holden vnn hvr mede zo selen ander zebe vnde wronheit vnn s in des Stades boke seit vnuerbroken vnn vnuerandert wesen sunder jelist deher nottelen off twe eyn vte der anderen gesneden gelod inne liden der eyn iemwelch Ampt van der twen vorgl. eyn heuet. Datum no Dni M^o eccce^o quinquagesimo tertio prox. Dnica post festum i Aegidij. conf.

Pro copia, cum originali, verbotenus concordante, Hermannus Wede caesareus et publicus, Notarius subscripsit.

XXXII.

Scheidung der Sattler und Riemenschneider über Stegreißleder von 1360.

Zu p. 98.

Aus dem Original in der Riemenschneider=Amts=Lade.

Kundich vnde openbar is den ledersnyder ammete dat de zedeler spreken de ledersnyder dat se makeden siegherepes leder. Dar schuldeghheit vort de ledersnyder de zedeler vnde spreken ze weder an dat ze makeden halteren myt wernelen. Dyt quam vort vor den Rad en vor de

meunen Gilde-meester. Dat vorden ze alre gheschieden dat ic jehre moghen maken halteren ende doen dar rynge yn zunder nyet menden dat de ledersnyder moghen snyden snyderes leder ende jehen dat yn Snyg zunder nyet dogdele. Wortweert da desse sneret schach waren Dunge-meester Arn Donker ende Detbart van Dummefcorpe Of also dat jehan tyd weren der jedeler gilde-meester de olde Pome yn Jehan van Wierst. Wortmer de gilde-meester der ledersnyder weren Claves van Wilt en Jordan Rogge.

Detbart v. Dumfcorp und Arn Donker waren Bürgermeiſter 1364, 1365 und 1358.

XXXIII.

Scheidung der Sattler und Riemenſchneider über
Gebrauch von Weißleder 1480.

Zu p. 100.

Aus dem Stadtbuch.

Anno dni Mcccc lxxx^o feria secunda post elisabeth vidue Sind der vns Burgermeister ende rade der stad Osenbr. ende de mit vns to rade horen gesomen de gilde-meester vnn dat Schilderampt vp de rymen en de Gildemeester vnn dat Riemenſneiderampt vp der anderen syden vnn also ere gebrede ende ſchellinge ver vns laten vertellen so dat de ſchilder vnn jedeler willeder jereden vnn allunden, halteren makeben mit worenelen ende darto willeder verarbeiden in jadelen reimen vnn anders dat de ledersnyder menden ſich dat nicht solde geboren vnn in ere ampt rorde van en allene to solde horen dar de ſchilder vnn jedeler weder vp antworten alsuld hadn ere veruaren in eren ampte also gehalten onbespraket vtgeſicht allene dat se vnn willeder maken vnn allunen mochten dan dat se vnder eren messeden verarbeiden en en mochten anders in nnnen stücken willeder verkopen dan se sulkes so vorgl. is in jadelen, tomen gerriben halteren reimen vnn to erer reſſeop behoueden vnn erboden ſich des mit eren vldessen en behelt mit eren eden vp to denke, dar wi vns vp bereben ende steden de vorgl. ſchilder en jadeler dat behalt to denke, deme ze mit mathente jedeler, binnre den meler vnn campe Clawese glasemaker en hinnre jedeler also deden vnn Sworen vnn behelden dat, darmede de parte also geschieden worden en also vorder sal mer gehalten worden. Des in orfunde vnn in gedenkste to bliuende hebbe wy dit in vnſſe Statets bock don scriuen.

XXXIV.

Scheidung zwischen den Pelzern und Riemenſchneidern
über Schaffelle 1493.

Zu p. 101.

Aus einer Copie von 1635.

In dem Namen godes Amen Is to wetten dat in dem Jare vnſers als men schreeff duſent Vierhundert dre vndt negentich, Vp den

sonnersdach na Unser V. frowen gebortsdage, sint to der tidt Vndt od
 unge tidt to vor schreelhaftig gewesen de Ersamen beide Ampten der Pel-
 ter vnd Remensnider to Ofenbrügge dorch gebred haluen nabeschreuen
 had dan dorch Voreininge vndt vmmme gudes Vordrages willen hebben
 ngesehen dat sulue gebred de Ersamen gemeine gildemeistere der Stadt
 Xemburgge vmmme twidracht to vormiden, Vndt dorch bescheidenheit darbi
 schiedet, twe bescheidene ersame gildemeisters Nemplich Herman Holscher
 an den Schomaker Ampte Vndt hinrick zedeler van den Schilder Ampte
 sse nabeschreuene gebrede to bliene, Also dat dar de Ersamen Ebbete kre-
 ur vndt frederich Klute gildemester des Pelzer ampts erkennen, bewilleden
 nd vurbordeden vor sich vndt ere Nacomelinge, mit Willen vndt Beten
 es gemeinen Ampts vorgl., dat idt Remensnider sollen vndt mogen kopen
 innen Ofenbrügge also vele Schapfelle, so dan behouen ton hantschen to
 oderen de se dan od beten vndt gheren mogen, ein idtlied so vele he der
 chovet vndt erer ein en sal den andern der nicht verkopen, od sollen vndt
 wogen se binnen Ofenb. so vele wiltwhare kopen vndt gheren, se to den
 anfschen to besetten behouen vndt buten Ofenbrügge sollen vndt mogen se
 open wat selwerd dat se willen, vndt wat se mher kopen dan se behouen
) eren Ampte sollen se den Pelzer Ampte an beden to kopen, vmmme ere
 erwerde, willen se dan nicht, so mogen se dat vorkopen wor se willen Vndt
 irentiegen eranden de ersamen Johan Noes vndt Hinrick Hartoge gilde-
 wistere des Remensnider Ampts, bewilleden vndt vurbordeden vor sich
 vndt ere Nacomelinge mit willen vndt weten eres gemeinen Ampts vorgl.
 at idt Pelzer Ampt sollen vndt mogen kopen vndt vorarbeiten binnen
 Xemb. also vele hoaken (sic.) selle se to eren Pelzen behouen vndt nichts
 iher, dan se en sollen nene bucfelle Abhefelle Zegenfelle Perdefelle oder
 alffelle kopen binnen Ofenb. vtgsecht so vele Kalffelle se to eren Pelzen
 houen, Vndt Küssen to (?) gheren Dan buten Ofenb. sollen vndt mogen
 alle selwerd kopen vndt vnser Ampte dat od beden to kopen vmmme de
 erwerde, glic wie en doen sollen vndt willen so vorgl. is. Vndt we hir
 t bauen dede van einen itlieden deffer vorseer. beider Amptes gildebren-
 ren sal breken ein idtlied so vaken dat schrege in sin ampt dre hl. sonder
 made dith allent von puncten to puncten als Vorseer. steit souede vndt
 illkorde dat eine Ampt den andern vor sich vndt eren nacomelingen to
 vigen tiden stede vast vndt vnbordeden to holden ane wedderrropinge
 mber argelift In Urkunde der Warheit hebbe wi twe Nottelen van
 ner handt doen schriuen itlied Ampt eine (to) hebben dorch den Namen
 Iesus gesneden Ego Theodericus Oldenzael ut Notarius et communis
 cathedralis Scriptor ad hoc requisitus omnia ut supra fieri vidi et au-
 idi protektor manu mea propria. datum ut supra.

XXXV.

Scheidung des Krameramts und Schmiedeamts über
Messerhandel 1553.

Zu p. 105.

Aus der Kramer-Amts-Tabe.

Nach deme sich Inn vordedenen Jarenn tusschenn denn Gildemestere
 vndt sempftlichen Smede Ampte Elegerenn an erne, vndt denn Gildemel-

sterenn vnd kramer Ampte beclagten andertheil vnde de schynge vnd kramerie allerleie mehere togebrukende anseindlich vor denn Gildemeistern der Eluen Ampte bynnen Dsenbrugg gesprach vnd vneynlich erhoert. war vth folgendes Clage vnd vortwordunge oid nach der Ampten wonheit vnd gebred kuntschaft vnd getuschnisse erwaeren geschehen vnd vorgebracht. Dar vp oid dann denn Eluen Ampteren befalls beschilt ouertomen, Welches sich der tidt de gildemeistere vnd kramer Ampt beswert erachtet vnd sich derfuligenn schelonge vnd erkentnisse an de Erbaren Ersamenn vnn vursichtigenn Herrenn Borgermeistere vnd Rait der Stadt Dsenbrugg to hogeren rechten beroprenn. Darfuluest oid dann denn partien etlicher maten anclage vnn vortwordunge geschehen. Tho datt sich de angeregte vntwille tusschenn denn bemelten Ampteren vnn vth tidt erholdenn vnd dann dagenn to dagenn gestrigert vnd vorwreitt allet to Hogestenn misgessenn vngemelter Borgermeistere vnd Rades oid wren vnd der vnn denn Ampteren. So sint de vorangetagenn geschehen vneynlich vnd gebrede der berortenn viden Smede vnd kramer Ampt oid der Eluen Amptere vnd wes allenthaluenn vor denn Eluen Ampteren erster Instancen vnd folgendes vor Borgermeistere vnd Rade vngemelt durch Clage vortwordunge erkentnisse vnd sunst vngublich vngenomen vnd folgendes dar vth einem Iderenn (wie gemeinet) to srenn nadeile beiegenet vnd ersproten, oid warender vneynlichkeit vnn Jewelichem teile lampt oder besunderen personen konde beiegenet togewrenn ofte vergeweyrenn synn, moit gudenn vorwetenn vultorbe vnd vorwilligunge velgenompter Borgermeistere vnd Rades oid der sempliche Eluen Amptere, nach velseldiger vnderhandelonge vnd tidlichenn bedenkenn durch nabemelte dar to verordente vnderhendelers dato vndergesa. vp ennn vnwedderroplich stede erwid vorbliff vnn denn Gildemeistern vnd oldestenn des Smede Amptes oid denn gildemeisterrenn vnd oldestenn des kramer Amptes vnd van denn beiden oldekluden der Eluen Ampt. In des Borgermeisters Hinrich Stordes Hande compromittert vnd gelehenn ton ewigenn dagenn vordregenn by vnd hengelacht vnd sollenn vnwedderspredlich vordregenn by vnd hengelacht synn vnd blhuenn Inn aller maten wo hir nageschreuen selgett

1. Vnd anseindlich dat de gildemeistere vnn sempliche Amptes brodere des Amptes bynnen Dsenbrugg sollenn vnd mogenn hensforder sundet Insage oder verhinderonge des Smede Amptes Darfuluest Inn erem krame to lope hebbenn allerleie Jart vnn kleynen meheren tom smede gemakett vnd darbeneffen Brekenuelder knopmeste Idoch mit dem beschide willorlicher vortwordunge vnd vortwordenn dat des kramer Amptes gildemeistere vnd sempliche gildebrodere de iz genompten kleynen mehere vnd Brekenuelder bulen denn freyen Zarmardecken Inn einer Jewelichenn wekun nicht mer dann twe mal nomlichen des Mitwedens vnd Sonauend vp ere Kestere Int apenbare vthleggenn sollenn vnd mogenn vnd fall dannoch onen denn krameren. de vorangetagenn mehere vnd Brekenueldere vp alle andere dage Inn der wedenn bynnen eren huserenn vnd vndenn vth denn Regionen vnuerhindert touorkopende togelatenn vnd vnn idnn.

2. So dese ouer de Messere belanget so alhir bynnen Dsenbrugg vnn dem Smede Ampte beredet werdenn vnd de van dem kramer Ampte vnn denn Messmakerenn affstopenn. mogenn de Gildemeistere vnd semp-

liche Silberbrodere des kramer Amptes desulzuigen Ofenbruggeschen mehrere vnn allen Jarten cleyn vnn groß wo de by denn Westmalerren to kope gefundenn Ider tidt ane ondersheit op der kramer Benker vthleggen velt- hebbren vnn verstopenn Allet vorg. ane geferr arrich vnn list Desses wie bouengefer. sint derordente vnderdeletere gewesen vnnn erslich vnnn wegen Borgermeistere vnnn Rades vpgemelt de achtbarenn vnnn Cren- fromen Hinrich Stord vnnn Lucas vnnn Endhouenn beide Borgermei- stere vnnn vnnn den Eiuenn Ampteren desse nabeschl. Silbemeistere alse vth dem Schomaker Ampte Johann vnnn Dorsten, Claves Bachus der pelker, Jurgen Framesman der Bedere, Ludese Bangind der Boder, Jo- hann Dreyer der Schroder, Albert Brodman der Hemensnider, Herman Hammaker der Schilder, vnnn Hinrich Hemmekind der Inakenhouwer Silbemeistere vnnn dwile desse verdrach Inn Tegenwordicheit beyder par- tien Inn maten wie vorg. vor dem semplichen Rade vpgemelt vorlesenn bewilligett vnnn angenomen Is desse vordrages Notula behoff der beidenn Smede vnnn kramer Ampteren vrsatet Inn des Rades der Stadt Ofen- brügl Boed *) Ingeschreuen vnnn dar vnnn Ider partie aueschrift vorwil- ligett. Actum vnnn Raibthuse der Stadt Ofenbrügl Im Jare na Christl vnnnns Salichmalers gebortt als menn schreff Dufent viffshundert dre vnnn viffth Mandages na Fabianj et Sebastianj Martyrum

Desse Copie vorgelichet sich myt der original vordrages Notula In des Rades der Stadt Ofenbrügl Boed Ingeschreuen solchs be- kenne id Statius Rode Secretarius myt Tegenwordiger myner egenen Handtschrift

Concordat cum originalj de verbo ad verbum id quod ego Christophorus Bern- berch sabbata pontificia potestate Notarius mea ipsius manu attestatur.

XXXVI.

Gildebriefe der Tischler von 1559, 1602 und 1622.

Zu p. 117.

Aus Acten des 18. Jahrh.

A.

Wy Borgermeistere und Radt der Stadt Ofenbrügl doin Kundt und Bekennen Vor Uns, Unsere Raikmelinge, und jdermann openbahr betü- gende; Nachdem dat wy Von Unseren bürgeren und Underdanen, so ipiger tidt des Kleinsnitler arbeides binnen unsere Stadt gebuken Umme to latinge twier olderlube und bestedigunge etlicher puncte und artikel in Underdänigkeit billich ersocht und angelanget: So hebben wy de süßigen sake mit Unseren fränden erwogen und befunden, dat Von den süßigen Kleinsnitlers nicht Unbillichs oder gefehrliches gesocht worden ist, derowegen wy erer bitt under nachfolgender meynunge und Vorbeholde statt und

) Diese so wie mehrere andere Junsturkunden, in denen dieselbe Notiz enthalten, finden sich im Stadtbuche nicht. Es muß also dasselbe entweder unvollständig oder noch ein anderes vorhanden gewesen sein.

gehör gegeben; Bemühen und Verordnen demnach das auch in jeder
 gen Kleinschnitt alhier angekommen und hüßlich gesessen, de sich der Kroyer
 schauen und des Ipmens mit Vorstrecken, und was sonst einem Kleinsch-
 nitter tosteit, undermaten wolle, und alhier ggnnes Meisters Sonne wer, so
 sodann arbeite Vergünstiget oder to gelaten werden solle, he sy den
 Vorerst Uns mit dem gewentlichen borger Eide behaff und hebbe demselben
 deme gemochsam schin und bewiß Vorgebracht, dat He solches arbeits für
 Vehrjare Nullenkomen, ehrlich und fromlich bey eynem Meister us ge-
 denet, und na Wirtganze sehnner Vehrjare noch eyn jair binnen einer
 löblichen Stadt bey einem Meister Vor einem gesellen gedenet und gear-
 beidet hebde; Und soll dar negeß ein Meister-Stück, als nemptlich einen
 Uhtrecken dach, und ein tamlich geschweden tresor oft dergelichen, außlich
 int Verkante to steden, und darnegeß to Nullendigen Vornehmen, beschn-
 tigen, und darup erkennen laten; Und wen solches alles also Vorgegan,
 sel He Uns to behoef des gemeinen besten Vor de Incarinnge (?) tolangt
 eine tubbelden Gaden, und den samptlichen Kleinschnitters eine tunnen in-
 zuwen bers mit einem Schinken und Nachharste oder davor in gelde to
 daler geuen und Verndgen, Idt sollen ouc de Meisters, de eine dem an-
 deren ere Knecht und gesellen nicht affspannen, auerreden, Verlofen, oder
 mit ungeboirlichen Lone auerstedden, und Verstegern; Und welcher gesck
 oder Knecht sich bey einem andern Meister to arbeide begetuen wolle, sal
 ter Idt seonem Meister, darby be denet solches to Vierteln dage to Vorn
 angehen, und darbeuoren Von einem nicht affscheden, idt geschehe dan
 mit gunsten, erlofnisse und Willen: darmit ouc ein jeder Meister der
 Kleinschnitt Vorgeschnenen arbeits und narunge bekommen möge; sal ein
 jeder Meister nicht mehr den twe Knechte hebben, und helden mögen. Im
 falle awer, dat jemand ein werd Vorhedde dat iltich gederdiget werden
 moße, mach He einen anderen Meister mit seonen Knechten to sich bewer-
 ren, und sellig werd Nullendigen; Und damit desser ordnung, punct,
 und artikel eine gute Ucht und folge gescheen möge, so sal den Mei-
 stern erlovet sen jders jairs, doch up Unsern Vorwetten, und bewilli-
 gunge, twe elckerlüde to Kehen, de dessen dingen, wie obsteit, Vorweten
 sollen; Und so in solchen arbeide tüßlichen Meistern oft Knechten sachen
 Vorfällen, die welke de elckerlüde nicht schiren Renten, oder de Partien
 mit een außschede nicht wollen freich syn, sellliches sal an Uns to erd-
 teren gelangen mögen. Idt sollen sich ouc de semplichen Kleinschnitters
 gegen Uns in allen gehorsam erzeigen; Und sal durch desse ordnung de
 groeren Zimmerlüden in een arbeide, wes se maken können, nichts aff-
 gaen, noch benommen syn; Aud Uns Vorbeholden, dat wy Und Unser
 Nachmelunge, so uns to jenger Idt raittsam Rutte und judt syn döcht
 desse ordnung Vorbetteren aschein, korrigieren, und Berändern mögen
 Allet Vorgeschnenen sunder Argelist. Dusses in obrkundi der Warbei
 hebben wy Borgermeister und Raid der Stadt obnabrüß desse ordnung
 In Unser Stadt Hoch ingeschrewen, und deßen bres mit Unser Stadt an-
 gehangenen Secretth Seegel befestigen laten. Im jaire na Christi ge-
 bohrt dußent Viffhundert Negeß und Vrestig, binzdags am auente Luci
 Virginis.

B.

ir Bürgermeistere und Rath der Stadt ohnabrid, Thuen Kundt
 rauen, Für Uns und Unsere Nachkommen, auch jedermäniglichen
 jr Bezeugende, daß Uns Unsere Bürgere und Unterthanen, welche
 insmiter arbeits jehiger Zeit binnen dieser Stadt geprauchten, etliche
 Untertänig Klagende zu erkennen geben; Obwohl Unsere Goblliche
 ren Ihnen Ordnung und maß gegeben, und Vorgescrieben, wie
 ihren Handwerde und arbeit unter Ihnen gehalten werden solle,
 nen demnach allerhandt beschwerliche und Unleitsahme Sachen zu
 ; Als fürnehmlich, daß die frembden gesellen, so daß Kleinschnitker
 rd gelernet, und Von Anderswo her Inner Kommen, sich alhie
 phen, und nicht an Ihres Handwercks Meisters dochtern oder Wit-
 ndern außerhalb deren, an andern Ihres gefallens (seintemal Sie
 ie prauchung solcher arbeit Ihnen den Kleinschnitkern bis daher
 esunders gegeben) Verheirathen, dadurch Ihre der Meister doch-
 d Wittiben zu mehrmalen besigen plieben, und in Armtähligkeit
 ; dan auch daß die groben Zimmerleuthe Ihnen an Ihren Klein-
 arbeit wider alt herkommen und geprauch unentliche Jahr her ein-
 s thun sich angemahet und dborenbogen zu schneiden, und unterm
 nten schein mit Schnitker Arbeit zu verzieren; Ingleichen Kreuz-
 mit geschnittenen Brösforten (?) und gedrähten säben, welches je
 e wege Bey Ihrer der Kleinsnitker Voreltern auch ihren Zeiten, be-
 Schnitker Arbeit gewesen und noch ohnangesehen sie die groben
 leuth nichts täglichs davon machen Kunden, Zu machen Vermeint-
 erstanden; Und demnach sie die Kleinschnitkern insländigß fleißes
 Inig und demüthig gebetten Oberigkeit wegen zu zulassen, und an-
 n daß die frembden ankommende gesellen, so sich Oberjaltermahen
 euslich niedersetzen, der Kleinschnitker arbeit geprauchten, und nicht
 lben Ihres Handwercks Meisters dochtern oder Wittiben Verheir-
 orden Ihnen den semplichen Kleinschnitkern Für die mit prau-
 dscher arbeit über die bis dahero gegebene tonne Vier, Schinden
 dharst, etwa achtzehn oder Zwanzig reichsthaler geben mögten.
 Sie gleichwohl nicht Verzehren oder ehnnüßlich zurpringen, sondern
 rderung und auffnahme Ihrer Societät, und sonderlich beschaffung
 loggen Vorraths anlegen und verwenden wolten; desgleichen den
 Zimmerleuten obspecificirten Ihrer Schnitker arbeit, hinfurter zu
 yen oder anzumachen ernstlich zu inhibiren.

an nun Wir Bürgermeistere und Rath obgemelt, Uns die Von
 Lieben Voreltern Ihnen den Klein Schnitkern die bevor gegebenen
 3 fürprungen laßen, Uns beschaffenheit darauf zu ersehen, auch er-
 was jekmals von den Kleinschnitkern ferner geklagt, gesucht und
 worden; Und dan sulche Unserer Voreltern erdnung ihres inhalts
 auch der Kleinschnitker jehiges suchen mehrentheils der pilligkeit
 besunden; So haben Wir mit recht und belicken Unser fründen
 Mahte geberig sulche Verige Ordnung renovirt, Verberfert und
 irt; ordnen, belieben und setzen demnach auch hiemit für Uns und
 Nachkommen; daß nun hinfurter kein Kleinschnitker, der sich alhie
 phen, der Kreiner schauen, des Viehes mit Verstedten, auch Verga-
 öhrtern und listen wie im gleichen Oberbogen groß oder Klein;

Item fensterläde mit geschnittenen lobern gedriehet, und was sonst dem Kleinschnittler Handwerk zutrifft, geprauchen wolte, und alhie Keines dieses Handwerks Meisters Sohn wäre, zu derselben Societät und pranzung solcher arbeit, nicht zugelassen, gehalten oder aufgenommen werden solle; Er sey dan zuzuförder Vor Uns und Unsern Nachkommen zum Bürger angenommen verridet, und habe dahnebst seines Vaters herkommens gebührt und Verhaltens, und daß Er sulch Handwerk redlich gelernt, auch seine Lehrjahre bey einem redlichen Meister süßenkommen ehrlich und förmlich aufgehalten und gedienet, und nach Umbgangen sulcher Lehrjahre, noch ein Jahr binnen einer Söblichen Stadt bey einem Ehrlichen Meister Vår einen süßenkommen gesellen gearbeitet, genugsammen Schein und beweiß beygebracht, und aufgelegt; dan auch ein Meister Vår, als nhemlich einen aufstredenden Tisch, und ein zimbllich geschnittes Trifser oder dergleichen gemacht, sulchs erstlich ins Verstant gekochet, darnach Vollendigt, und durch die sämbtliche Meister des Kleinschnittler Handwerks darüber erkennen laßen; Und wan sulchs alles Vorgangen, und für genugsam täglich und gut befunden, und erkant, so soll derselbige Uns dem Rathe In behuff des gemeinen besten Vår die Zulassung ein doppelde Paden, den sämbtlichen Kleinschnittler aber zu mehrer beförderung und Aufnahme Ihrer Societät, und sonderlich eines Roggen Vorraths zwölff alte Reichthaler, wenn er nicht eines dieses Handwerks Meisters Sohn seyn, oder sich an eines Meisters tochter oder Wittiben Verheirathen würde; da beneben anstatt der bißhero gewöhnlichen Tonnen Bier, Schinden und Bachharst zwein (?) reichthaler und nicht mehr geben entrichten, und darnach zu sulcher Kleinschnittler arbeit zugelassen und aufgenommen werden; Was nun dieses Handwerks Meisters Söhne, und diejenige, so sich zu die Societät an eines Meisters dochter oder Wittiben Verheirathen werden, anlangt dieselbige Zwölff Reichthaler in behuff der Societät nicht sondern nur allein Zwin thaler Vår eine tonne Bier, Schinden und Bachharst gleich den anderen zu geben schuldig und gehalten sein; Es sollen auch die Meister der einer dem andern ihre Knechte oder Gesellen nicht abschauen, noch durch Versteigerung oder Verhöhung der besoldung noch einige andere wege abhendig machen. Und welcher Knecht oder gefelle sich bei einen andern Meister zum arbeit begeben wolte, derselbige solle zur Zeit seinen Meister, dabey er gedienet, solches zum wenigsten Viertzehn tage Zeitvor ankündigen, und dabedor Von demselben nicht abscheiden, es geschehe dan mit guten willen und erlaubniß; damit auch ein jeder Meister dieser Kleinschnittler Societät arbeit und Nahrung habe und bekommen könne, soll ein jeder Meister nicht mehr als zwei Knechte haben oder halten mögen.

Im fall aber jemand arbeit Vorhanden hätte, welch eilig gefertigt werden müße, derselbig soll einen andern Meister mit seinen Knechten, zu Vollführung sulcher arbeit, zu sich zu bewerben ermechtigt seyn; Und damit dieser Ordnung Puncten articula gute Aufficht beschehen, und gepührende solge geleistet werden möge; Als solle dem sämbtlichen Kleinschnittler erlaubet seyn, alle und jedes jahre, doch mit Unsern Ratwissen unde belieben, zwei Alterleute Aus Ihren Mittel zu erwählen, welche diesen Sachen, Inmaßen Vürgerrieben, ob seyn sollen. Und wie in sulchen arbeit zwischen Meistern oder Knechten streit oder gepreden einfallen werde, welche die Alterleute nicht entscheiden können, oder die Partheyen mit

denselben ausspruch nicht friedig seyn wollen; Als sollen solche sachen zu gefährlicher erörterung Uns der Obergkeit angebracht werden; Und sollen auch sonst die sempliche Kleinschnitter sich gegen Uns in allen Unterthänigen gehorsamb bezeigen, und Verhalten; So Viel nun die groben Zimmerleuthe betrifft, sollen dieselbige sich nun hinsünder obspeculirter und anderer Kleinschnitter arbeit gänzlich mäßigen und enthalten; sonst aber denselben döhrenbogen groß oder klein fensterstäbe, döhren und fenster auf der Basen oder Hodeln abgebrochen, zu machen und zu Verfertigen, auch die Dabelle balden und bende mit Schulpen Rosen und dergleichen ornamenten zu Verzieren frey stehen; Inmassen dan auch diese Ordnung Ihnen den Zimmerleuthen an Ihrer groben arbeit ohnnachttheilig seyn solle; Vestlich haben Uns auch Wir Uns und Unsere Nachkommen, diese ordnung jederzeit, und so oftmal wir solches thadtsam nahe und gut zu seyn befinden werden, Zu Verbeßern, abjuthun zu Corrigiren, und zu Verändern fürbehalten, Alles ohne gefehde und argelist; Und dieses zu Urkund der warheit, haben Wir Bürgermeistere und Rhat der Stadt ofnabrück diese Ordnung mit Unser Stadt großem anhangenden Eingefegell wissentlich muniren und befestigen laßen. Im Jahre nach Christi Gebuhrt, tausend Sechshundert und zwey; Am Donnerstage den Krunten Monat Decembris./.

C.

Wir Bürgermeistere und Rhat der Stadt ofnabrück, bezeugen Vor Uns und Unsern Nachkommen Kraft dieses daß wir zu meher besüderung der Schreiner oder Kleinschnitter Gilde in dieser Unser Stadt, und damit Ihre Wittiben und Töchtern desto beßer zur heirath geholffen, sonst auch diese Junft oder Gilde mit tügtigsten Meistern ferner besetzt werden mögte, Verordnet und nachgegeben; wie Wir dan Berordnen und Nachgeben hiemit und Kraft dieses, daß hinführo, wenn ein frembder oder außershalb dieser Stadt geböhrener, diese Kleinschnitter Gilde Kaufen, und sich an ihrer Gilde Wittiben oder Töchtern nicht Verheirathen wolte, daß derselb Vor ankaffung solcher Gilde Gerechtigkeit derselben Vorstehern an Statt der gewöhnlichen Zwölffe, hinführo Achzehen Reichthalern, und Unsern Vohnherren in behuff des geminen besten Vier reichs thalern geben; da es sonst mit dem Ampt-Kindern, oder denen, die sich an die Ampts Wittiben oder Töchtern befragen, wie auch in allen anderen Puncten nach aufweisung der Zurüd geschriebener alter privilegien werden solle; Verbieten aber dabey ernstlich und wollen, daß nun, hinführo Kein Kleinschnitter er sey ein frembder, oder in der Gilde geböhrenen, zu dieser Junft Verstattet, oder zugelassen werde; Er habe dan zufüderst selbst ohn hülf oder zuthun eines anderen die gewöhnliche Meister-stüde, nach der rechten Meister-Kunst in eine Visirung, und darauff folgendes die Vollenkommen Arbeit und also das ganze Meister-werk Unsern Eltern Bürgermeister und Vohnherren, gleich auch Ihren Ampts Vorstehern Vorzeigen laßen; Wie dan die pro tempore dieser Junft Vorgesetzte Alterleuthe hiemit befehligt seyn; sich bei Verlust Ihrer Ampts Gerechtigkeit mit Einrichtung solchen Visirung hernachher zu ver-

halten, ohne gefehde. In Urkundt haben Wir diese Verbesserung juch
uff diesen Privilegiums-Brieff durch Unfern Nachbemelten Secretarium
zu schreiben beschlen. So geschehen, und geben am Neunzehenden Decem-
bris des tausend, sechs hundert zwei und zwanzigsten jahrs.

XXXVII.

Vereinbarung der Wöttcher von 1612.

Zu p. 117.

Aus gleichzeitiger Abschrift des Rathsrarchivs.

In Godes namen. Amen, Krafft dieses so Allen Und Jedermannlich
Kundt apenbar Und to werten, dat im Jahre na Christi gebordt Tuseht
Sechshundert Und Zwölue Tziend. Indiction 2c. Donnerstags den dert-
zweind. monats February, elden Calenders, by tieren der Romischen Kei-
serlichen Maiestat Sedis vacantz etc. Namiddages tüsschen Zwen und
dren Vhren, the Osenbrügl Uper Odenstadt In des Achtbaren Portt
Töleken burgers Aldar gewentlichen Behusinge Der der olden Porten,
de Ersamen Gherdt Abineke, Jurgen Koneman, herman by den Kummre,
Johan Wödeker, Lubbert hülsmann, Johan Ebbekint, Perendt Strime,
Wilhelm Pentke, heinrich Wödeker, heinrich Gudman, Johann Möller,
herman Zweckman, Johan Brockhoff, Yudeke Auerberch, Jürgen hüntel-
man Und Johan ter Mollen, dann vid folgende Mitweckens den Elften
monats Marey, Namiddages vid tüsschen Zwen Und dren Vhren to Osen-
brügl Wöral. Uper Odenstadt In myner to endt benantes Notary ge-
wöndtlicher behusinge Tegen der Augustiner Kercken, de ed Ersamen her-
berdt Tabe, herman the Vuiten Sweder Ghsika (?), heinrich Vogel, Gerdt
Spekbrink Und Johan Puls, alle Wurgere Und Tziiger tidt Meistere des
Wödeker handwerks to Osenbrügl, Der my to endt benanten apenbaren
Notario, by sins nabeschreuenen getuigen verkenlich erskenen Und Ver-
gekomen sint. Und de Verbenompte sempliche Meistere vor sich eren aff-
wesenden handwerks Mitbroder Ehemass by dem Kummre (welcher soner
Zugefallenen Ungelegenheit haluen nicht bedde verkenlich mede erscheinen
können gelichwell die nabeschreuenen Vereinigung gelich vor nödtich Und
ratsfamb angeben hebbe) als Ze sachtem, Aller mathem dann vid
assuert na Verrichtung dieses desuluae Thomas by dem Kummre solches
Der My Notario gestendiget, dann ed vor erer alle Nakemmlingen Und
Jedermanlich; Sachten Und bekanten sampt Und senders ewentlich,
Welcher gestalt In wenich affgelokenen Taren de Meistere ebes hand-
werks (so Tziiger tidt weren) sich temelicher mathem albir to Osenbrügl
Vermechret bedden, Auerst kettherthe durch ed Wörsfabren Undd als vid
durch Ze nicht were angeordnet, noch vid derhalten Under Eynen ge-
brüclich gewesen, Jemich Meister stude eres arbeides off handwerks to
maken, Ze hebbe sich ed vor dieser tidt verschentliche mable togedragen
datt ettlliche knechte vndd Jungen, so by ere ettlidenn Undd vid andern
vorigen Meistern eres handwerks Albir, datsulunge er handwerk to lehren
angefangen, Auerst nicht ganz vndd sullenkommentlich Uthgelebet hebben,
Undd gelichwol sich Understahn, Allerhande Wödeker wahre to maken,

Innd nicht alleine butenn dieser Stadt Im Stifte hin und wedder touer- andelen sondern oid herintobringen Innd sowoll Under denn Burgern Ipir, als fremdden touerkopenn, derwegenn dann nu Vorlengest sich an- henn lathenn, Als soldenn ehre wahre, vngeacht desulzuigen Unstraffbar, ächtig vnnnd gutt sijn, Inn Veracht Innd also oid Inn geringen wördt ommen, darjenn auerst de Uthlendische Innd andere vonn buthenn her ommende wahre, Ungeacht ere Undüchtfamheit, den Börtoch beholdenn, Innd Se als erer tidlichenn nähringe Inn Verkleinerung, nadeil Innd ffgangl geradenn möchtenn, Vor Einß, Thom Andern so were oid nicht hne, datt de Bodeler, welche sich also buten dieser Statt, dit handtwerk o gebriuiden nedderfettedenn, henn Innd wedder dat beste, begwemfte Innd stärkste bandthold, welche Se, de Bodelere alhir Vmme den bis- ichen Koep hedden to bekommen plegen, by gangen fodern vñ Vand an sich kostenn, dardurch Ehnen, denn Bodelern alhir dat bandthold Im Inkope verstrigert würde, Innd Se also ere wahre denn Burgern Innd sonst angeblich duirer, dann toudren geschen, geuen mösten, Thom erden, off oid woll Se, de Bodelere alhir sich Ihe temelich woll, Inn nathenn, wie Börgemelt, Vermehret hedden Vand hiramme oid woll Ichristlich und billig were, dat de eine dem andern vnd desulzuigen buess- ffinde, wie by andern handtwerksluiden Innd Erbaren Gesellschaften, oid onst to Ofenbrügl gebrülich sñ, tor begreiffnisse folgeden, Auerst hirower ettherto oid nehne besondere Vereinigung oder anordnung Under Ehnen vredet noch vpperichtet, So wehre solche folge bettherto by Ehnen nicht ouerlatic oder gewiß, sondern ganz unbestendig, geringe Innd gabr Un- ächtfam, oid als de pegreiffnisse Innder Ehnen ganz Verkleinerlich, swad Innd smähelich genesenn, darmit nñ selchenn Iß vörberörten Angelegen- riten fouchl Ehnen were oid mit ratification vnd bewilligung eines Er- arn Rathß erer geböddenden Quericht alhir, In mathenn Se hirbeuorn vnn denn Ehruesten Innd wolweisen hern banß Wildt als regerenden Burgemeister Vertröstet weren, geschen konnte, durch ordentliche middel Innd wege vörgebouet werdenn möchte, So hedden Se tesorderst mit gun- tigen erlöffniß Iß gedachtes herrn Regierenden Burgemeisters etlicher Verschedener Articul oder so unter haluen Ver sich Innd er Naköme- ingen folgender gestalt sich mit einander vereiniget, oid henförder als to völden besletten.

Erstlich, datt de Tenne welcher nba düffer tidt alhir to Ofenbrügl, als ein Meister dat Bodeler handtwerk gebriuden wödde, sich anfenglich vñ by dehnenn Under Ehnen nu henförder Verordneten Meßtern oder Borspentern angeben demuegest Inn eines des völestenn oder Verordneten wse, Inwendich Woerthein dagenn tom Meistersstüde maken, Wer erst Eine vöden Diß sothe rhum vnd wödt vonn guden wnen drögeiken helte Innd mitt eiken benden gebunden, Item eine alhir gewöndliche beer Tunnen vnd dartho eine Karnen oid vonn eikenn helte, wie Vergl. Alles Instrafflich. Innd wannehr dann als solche dre Meistersstüde gemaket sñ, Ist dann desulzuigen durch Vere andere desulzuigen handtwerks dartho son- erlich verordnete Meistere besichtiget werdenn, solenn, solgendts nba be- anding solcher drer gemaketen Meistersstüde Instrafflichkeit, desulunge lunge Meister Verordneten Beer Reüchtigern Ein Vördendeil, wertho ann desulzuigen Verordneten Reüchtigere Einen, Ire off mehr andere desulzuigen handtwerks Meistere the megen fodern lathenn, Ihe dehme,

ehr Vnnd beudren de nye Meister fullkummentlich togelassen wolt, solt dessulige, woforne he eines Meisters Sohne alhir ist, denn andern hantlichenn Meistern eine haluen tunnen gudes Ingebrunnens lauen, In fremdder, nye Meister auerst eine ganze tunnen dessuligen lauen gelit gestalt geuen Und to kommen lathen,

Diesemha solle ein Meister dieses Handwerks nitliche menn einem Knecht Vnnd Jungen holden mögenn, Vnnd wannehr ein fremdder Knecht dieses handwerks donn buthen her wandern komme, Als dann solle mit demsuligen einer von deynen alhir arbeitendenn Knechtenn, oder auerst der Jungeste Meister de andere semplichenn Meister von ildstenn bett tom Jüngestenn Umme arbeidt erfuchen, Und welcher Meister solchen Knecht arbeidt geuen wolde, de solle demsuluen Knecht vorerst achte oder Veitken dage Umme touersoden, annehmen, darnha by haluen Jahren arbedden lathen, Vnnd des lohn haluen, na befundung der Arbeidt, mit einander einich werdenn,

Ferner solle ein Meister, welcher einen Lehr-Jungen haben wolt, demsuluen dre Jahr lang Inn de Jahr nehmen, Vnnd vor Vthgang oder Verlope, solcher dreer Jahre sich keines anderen Jungen, denn desulue Meister od lähren wolt, krobigen, Idt were dann, dat de angenommene Junge denn Meister Inmiddelst ohne hebbeden Ursachn Uth der Lehr entloppenn worde, Und de eine Junge, welcher vordereit mathehn Uth der Lehr entlöpe Und darnha wedder by ditt handwerk wolt, ehr Vnnd beudren he wedderumme darby gestadet worde, denn semplichenn Meistern 1 thlr. geben.

So soll oid ein Junge, welcher de bestempte dre Jahr lang Inn der Lehr gewesen, Vnnd Vthgelehret hebbe, bauen solche dre Jahr hir binnen oder butenn dieser Stadt up ditt handwerk tom wenigstenn noch twe Jahr lang Vor einenn Knecht arbedden, ehr Vnnd beudren desulige tom Meister dieses handwerks togelathen werde, Vnnd ist hirby souche de Jennen welche ditt handwerk alhir binnen Vsenbrugl lehren woldenn, anlanger Beraffredett Vnnd beslottenn, dat desuligen Vor anfang der Lehr, sollenn Twe guttgeachtede börgenn stellenn vor de Lehre Vnnd das dieser sate Vnnd ordnung sich in alle wege gemeess Verhaltran solle to hastenn Vnnd gutt to synn, Belangent wyders de begreiffnisse Inn mathehn wie vorgemelt, darmit desuligenn to Vorfalender gelegenheit desto ehrlicher Vnnd mit mehreren angesehenen Verrichtet werdenn möchtenn, So sollenn de semplichenn Meistere dieses handwerks, welche der tidt to huff Vnnd mit nehner Krankheit oder andere gebredlichkeit behaft noch oid sonst durch chafft wettlich verhindert werdenn, dem Verstourenen Meistern, Wie dann oid deren hufffrouwen, Kindern Vnnd anderen hufffjehnde, so Inn des Meisters brode gewesen, by einer Vonn vonn Eß Vsenbruggeschen penningen, tor begreiffnisse folgenn, dat Vordagant auerst to solchenn begreiffnissen wie dann oid to andern dieses handwerks Meistere byfamentkumptenn, solle Jedemahls de Jungeste Meister dohn, bett so lange darto ein besonder bade Vnder Ehnenn bestelt werde, Vnd to Jedere begreiffnisse touerdagenn einenn Vsenbruggeschen schillingl genethen, So sollenn oid dat dodendragenn souche andere de Jüngesten, als Jeder tidt dartho nöddich synn worden, suluest Verrichtenn, oder andere In ere stede dartinne oder bestellenn mögenn, wortho dann oid wolt de Jennigen, so dieses handwerks nicht werenn, gewonnen

er bestelt werdenn möchtenn, Dierennha sachtenn Vnnd bekandenn wer de Vörbenömpte Meistere des obberörtenn Bodeker handtwerts, npt Vnnd sonderß vor sich Vnnd ehre Nafolgerñ, ferner inbhelich Verredet syn, Inn mathenn Se dann oick vor My Notario Vnnd dehnen wesenben getuigen sich mitt handen Vnnd munde verpflichtenn debenn, welcher Meister Vnder Ehnen oder ehrenn Nafömmeligen dieses, wie zgemeltt, Inn einenn oder andern puncte vor sich, ehre Nafolgere Vnnd also se ordnung verbrechenn wörde, desuluige so oft oder vadenn solches schege denn Vorftehern tor tidd Inn behoff des gemeinen besten alhir, igegebenn Vnnd nach Befindung des decretis von derselben gestraft erdr, von welcher straf der dritte Part den sembtlichen handtwert zum Ren Kommen soll, Vnnd woldenn sonstl. Jeder tidd Se sampt vnnd aders wie Inn gelichenn oick ere Nafömmeligenñ soldenn ehrenn tor dt erwöltenn Vnnd gesettenden Vörstendern geböderlich gehörr, folge Vnnd horfamb leistung, Louende nochmahls vor sich, ehre Nafolgere Vnnd edermenniglichl. oick eren Jeder vor sun huet Zegenwordlich, Vermidist gelasteter handtgelöfste, by ehreun Vnnd trüwen, ditt alles Vnnd edes, wie vörgl., Jeder tidd vor Allermeniglichl. gestendig Vnndt beandt to syn, oick up Ungetwiuelde gunstige ratification Vnnd bewilligung rn gedachtes Erbarñ Rathß als ehreer gebedendenn Querichheit, Vnnd wesssen darher nicht weddersprochenn Vnnd affgeschaffet wörde stede Vnnd ist, oick Vnuerbrodenn woll to holden Vnnd geholbenn werden solle, des mit dem angehengten Vorbehelde, dieses, wie Vörgl. ganz oder m teil na Vorfallender gelegenheit oick radtsamen gudt bedänkenn Vnnd usent eines Erbarñ Rathß Vörgl. Jeder tidd to uerändern, touerbetteren, uermindern oder touermehreñ, Vnnd woldenn stütlich My Notarien inq stitich ersucht hebbenn, Ehnenñ und ehren Nafömmeligen tho nutt ad gute, oick stetiger narichtung hirduer eins oder mehr geloffwerdig schriftsch Instrumentent Schön Vnnd bewyß uptorichtenn Vnnd Ehnenñ, to forstt einen Erbarñ Rathhe Vorthohezigenn Umme de gebdr mittodeilenn, ortho dann, mit Utthdrücklicher preservation wolgedachtes eines Erbarñ olweisen Rathß, als ordentlicher Querichheit Vorwissenñ Vnnd approbation, Ich Notarius, In betrachtung myner obliggenden Ambtspflicht, Vnnd icht weiniger willig als schuldig erkläret, Gescheñ sint diese Dinge Im are, Indiction, monaten, dagen, stunden Vnnd ann dehnen örttern, wie erscheidentlich bauen geschreuen. Darmede by an Vnnd auer werrenn getige de Achtbare Vnnd Ehrentsfrommen Cordt Töleke bauen genömpf, ärgenn hugo Gildemeister Vnnd Melchior Kose hern Jaspas Lipman nnd heinrich Schröder genant Köster, Burgern der Stadt Osenbrugg on My Notario hirtso sonderlich erfordert Vnnd gebedenn/.

Vnnd deweile ditt alles Vnnd Jedes wie Vörgl. Von My Jost Keyer genant Storgl. Keiserlichem approberten Notario Vnnd dehnen Vörbenömpten getuigen gescheñ Vnnd ergangen, hebbe ich datt alles, by erwegen geschehene requisition in notam genommen, darduer ditt openn Instrument concipert, upgerichtet Vnnd tesorderst up diese Sch papieren läder libells wise verferdiget, mit eigener handt Ingrossiert Vnnd gehreuen. Volgendts to mehrer Bekundt Vnnd getüchnisse mit monnen dör Vnnd thonamen, oick gewöndtlichen Notariat tekenn Vnnd signet Vnderbreuen, signert Vnnd bestrefftiget, Tho debme wie by dergelichen Instruementen, welche Inn libells edet soliums gestalt Verferdiget werdenn, ge-

brüchlich, mit durchgezogenen Fäden an einander gebunden, auf unge-
druckten neuen angebornen und in sechs fälligen gewöhnlichen Jagdzeit
bereitet, Alles mit der protestantischen Band bedienung In diesem soll
mehrfachgedachten Erben Rathe oder auf landesherrlicher Dürftigkeit re-
spective Im geringsten nicht Inredlich oder Beryplich, sondern in
Verständliche ratification gegeben seyn, Senftl. auserß denn obli-
gende Amtes wegen Inländerheit gebender noch hirtbo requirirt, er-
sucht und gebeten.

XXXVIII.

Gildebriefe der Wöttcher von 1619, 1628 und 1641.

Zu p. 117.

Aus einer Abschrift von 1808.

A.

Wir Burgermeistere und Rath der Stadt Schnabrück thun kundt
und zeugen hiemit öffentlich, und in Kraft dieses Briefs Der Uns, Un-
serm Nachkommen und mannsleichen, daß Uns die feindliche Unser Stadt
einwohnende Wöttcher oder Dörckender vor und nach Alasandt zu erken-
nen geben, welcher verhält, daß in diesen noch abgewichenen Jahre, die
Meistern selbigen Dörcks Handwerks sich unbillig gebühret, daß auch ohnan-
gesehen einer sich ein Dörckel vor sich oder bei einem bewehrten Meister
unbill oder wohl gelernt, sich dennoch, wenn Er nur zur Burgererschaft ge-
rathen mögte vor einen Meister alhie aufhaben, und seine Arbeit um oder
außerhalb dieser Stadt verkaufen mögte; daher denn erfolget, daß Ihr
untauglich Arbeit der andern bewehrten Meister wohl bereitete Gefäß (als
welche uff den gemeinen Dörck-Marketen unter Nahmen Schnabrückischer
Verordnung verkauft wurden) Verurtheilt Sie alleamt deswegen ver-
kleinert, und in Dörck-Nahrung also zurückgesetzt wurden, daß sich auch
mit der Zeit allerhand bösser uff die benachbarten Dörffern nieder-
ließen, welche Ihr schlechte gleich der Schnabrückischen wohl bereiteten Ar-
beit verkaufen, auch über das gute und bessere Gelegenheit hätten, damit
Sie die Veruemeße Staß und Handbelg zu schaden und erfolgter Theu-
rung, der biezigten Wöttcher bauen weise an sich bringen konnten, welches
denn alles daher verurthet wurde, daß sie sich bis anhero keine Enigkeit
getraucht, noch auch den eingang Ihrer Meisterschaft durch ein bewehrtes
Probirud zu erlesen gehalten werden, Und Uns verhalten gebeten, Wir
Ihnen so günstig erkennen, und sie freundlich in gewisse Ordnung und
Gesetze also Verknupffen mögten, daß diesen Gebrechen vorgebaut, Ihnen
auch sonst nach aller Erhabrer Gesellschaften Kenntlichen Gebrauch alhie
eine Maße zu der Ibrigen Begrabung, und wie weit ein jeder unter Ihnen
derselben bezuwohnen schuldig seyn solte, gegeben würde; werin wir uns
dann alle demjenigen, was zu Unser obgemelten Stadt und dero Bürger-
schaft besten, Nutz und Wohlthat zureichen kann, besten Fleißes nach zu
kommen, schuldig erkennen, und diese der mehrgemelten Wöttcher oder
Fasbänder supplication und bitt mit ungeziemlich, sondern vielmehr die-
ser Stadt nützlich zu seyn erachtet: So haben wir auch mit reiffen Rath

und vorbedachten Wissen und Willen auß Kraft tragender Ehrigkeit Ampts dahin geistlichen, und wollen, daß

1. hinführo zu allen Zeiten keiner zum Bötticher Handwerks-Meister alhie in dieser Unser Stadt verstattet werden solle, Er habe den zusörderst (wie nachgehens zu ersehen) selbig sein Handwerk aufrichtig gelernt; und wenn etwa ein Knecht uff nachgesähte maße sein Handwerk vollkömblich erlernet, und sich alhie zum Meister gebrauchen laßen wolle, Soll er sich zusörderst bey den, von Uns verordneten Uffsehern und Vorsehern angeben, und darauff in des Meisters Haus, der Ihm von solchen Vorsehern ernennet werde wolle, versügen, und daselbst sein Meisterstück verfertigen, Als erstlich ein runder Boden von fünf Fuß hoch, mit eichen Bänden; zum andern eine alhie gewöhnliche Viertonne, und zum dritten eine vollkommene Karen, alles von trockenen eichen Holze, Und wenn solche drey Stücke, von dem angehenden Meister gefertigt, sollen sie durch den Vorsteher, und etwa drei oder vier andern vorgemelten alten Meistern fleißig besichtigt und Ihr Judicium darüber ob selbige stücke nach der Kunst gemacht, also daß er zum Meister könne verstattet werden, interponiren; wie dan auch bey solcher Zulassung derselbiger angehender Meister, wenn Er eines Meisters Sohn alhie ist, Uns dem Rathe zu behuff des gemeinen Besten alsdan eine Musquetten oder an dessen Statt anderthalb Reichsthaler, und den gemeinen Böttcher Meistern einen Reichsthaler, sonsten wenn Er ein frembder und keines Meisters Sohn, alsdan Uns dem Rathe zu vorigem ende auch eine Musquet, und den gemeinen Meister zwey Reichsthaler einhändigen soll.

2. Diesennach soll ein jeder Meister dieses Handwerks zur Zeit mehr nit als einen Knecht und einen Jungen zur stetigen Arbeit, und Dienste bei sich haben, würde aber etwa ein frembder Knecht von außen anhero wandern kommen, soll derselbe entweder von dem jüngsten Meister des Ampts, oder einem Knechte von dem ältesten Meister bis zu dem jüngsten, doch also, daß uff folgende Zeit, wenn noch ein ander Wanderer Kähme Von denselben, dabj man leht uffgehört, wieder anfangen, und demselben Meister solchen Knecht zu Dienste praesentiren soll, und mag alsdann selbiger Meister angereisten Knecht etwa acht oder vierzehnen Tage zu verjuchen, annehmen, und darauf von halben jahren bis zu halben Jahren bei sich dienen laßen.

3. So soll auch ferner ein Meister, welcher einen Lehrjungen annehmen will, denselben drey Jahr lang bey sich in der Lehre haben, und vor derselben Jahren außgang, vor ein Knecht zu arbeiten nit verstaten, Immaßen den ein Junge selbige Jahr ehrlich aufzuhalten, bey eingang seiner Lehrjahren durch zwey gute Bürgen, und daß er nach dieser Ordnung und site sich alle Zeit gemäch verhalten wolle, angeloben soll, und soll der Meister, wie obgemelt, keine mehr als einen Lehrjungen zuseßen, und in Dienste haben dürfen; Würde nun Ein Junge aus selbigen angeleschten Lehrjahren verlauffen, soll er nit zum Handwerk wieder verstattet werden mögen, Er erlegge den zusörderst den semplichen Meistern einen Reichsthaler.

4. Ehe nun und bevor solch ein Junge nach volendigten, Lehr-Jahren zum Meister angenommen werde möge, soll Er noch in oder außertalk dieser Stadt by einen bewehrten Bötticher Meister zwey Jahre nach

einander, der einen Gräbern getraut haben, und vor solcher aufgebauet Zeit vor ihrem Tode zugesehen werden.

5. Anlangend die Begräbnis damit dieselbe bey dieser Gesellschaft gleich andern erbit gehalten werden möge. So sollen die fremptliche Wäthern dieses Handwerks, welche zu Haus, und durch Krankheit und künfftliche Gschicklichkeit nicht verhindert werden, den verstorbenen Meister, dessen Hausfrauen, Kinder oder Diener, so in seinen Brode seyn, zur Begräbnis folgen. Es sollen aber die jüngsten Meister, so viel dazu nöthig, durch sich oder andere bezeichnen, den Todten Beisam zu erde bringen wie sie denn dazu und die Vergemeinte fremptliche Meister, oder etzo einen Sonderlichen bitten thut, und verlagt, denselben auch der jede Verlegung ein Schilling gegeben, und hingegen zu dieser Begräbnis der nicht erlöbende Meister umb drei Schillinge gebrüchet werde solle.

6. Daher den Von Uns Bürgermeister und Rath hiemit geordnet seyn, und binden sol, dahero einiger Meister in eine oder andern puncten diese Ordnung sich verhalten würde, soll derselbe, so oft es geschieht, von den andern Meistern Unsern Rathhern denunciert, und nach Befindung von denselben geschafet werden, von welcher Straffe der dritte Pfennig dieser Gesellschaft zum besten verfallen soll.

7. Wir Uns denn auch ferret hiemit ordnen und wollen, daß hinfubro die Ehnabrische Tonnen und halbe Tonnen etwas Langlochig, und nach art der Wäthernischen Tonnen gemacht, auch jede Tonne von unsern dem ordneten Wege mit Wasser gewroget, und vor derselben, so viel Bierdahl sie bedarf mit radern und das übrige bei Kannen mit gekraunt werden und 100 hundert und zwelf Kannen bereitet werden sollen.

8. Nach demnach den Wir Bürgermeister und Rath selbigen Unsern Bürger und Bürgern diese Ordnung zu Thier selbst nuß gegeben und bekräftigt haben. So wollen Wir auch zu derselben beßerer Vorlesung Ihnen den bester Jahren oder nach Gelegenheit, ein oder mehr Vorlesere anordnen welchen dann die künfftliche Glieder dieser Societät, gepürlliche Gelder und respect erzeigen, und beweisen sollen; Dabey Wir Uns den hiemit ausdrücklich vorbehalten haben, diese Ordnung nach Gelegenheit zu bessern, — — ändern zu verändern, oder gestalten sachen nach gangen abtumbann denselben mehrgemelten Botchern, dero Dienern, Magten, Gehirne und maniglich ernstlich gerietend, daß sich unterwerffen sollen, künfftig büten und hinfubro Unsern Alten und Neuen Stadt Wandwehre, zu verbauen, und in einige Weise beschadigen; mit der Commination, daß werferne einer dawider gethaen zu haben, bezeugt würde, daß Wir durch Unsern Vergemeinte Rathhern, wider den oder dieselbe mit der Schaffe und ernstlicher Straffe zu procediren mitbeschlossen. Alles in Ubrsunt unsers großen zu endt gebangenen Stadt Siegels; So geschehen und geben am dreißigsten Septembris des tausend, Sechshundert Neunzehenden Jahrs.

B.

Zu wissen seß hiemit, demnach keyn Erhaben und Wohlweisen Nachte, die Ehrliche Gulte der Fassbänder oder Bettlicher alhie, supplicative

mit Erhöhung der Access Gelder von denen, so außerhalb dieser Stadt und Ihrer Gilde geboren, und in Ihre Gilde sich zu begeben auch vorabends sendt, auch Abschaffung der, von Ausheimischen Meistern gefertigten Hölzern Geschirren Kannen und Bähern gestalt dieselb alhie (außerkommen den offenen freien Jahrmarkten) nicht zu gemeinen Feihlen auf einzutragen; zu des mehrerer Nutzbarer Erhaltung Ihrer Gilde dienliche Ansuchen gethan und zwar Ihre Erb: 2 thlr. in diesen Jahren gemelte Gilde etlicher Maße Gratificirt; dann noch und folglich bei uns ausführlicher aller dieser manifesten, auch Ihrer Gilde Beschaffenheit gehörliche Remonstracion, nach jetzigen Coniuncturen gemilliget aufgeben verstatet und befohlen haben, daß obgemelter Gilde Vorstehern und Angehörige, in Abförderung bedruter Access-Gelder (jedoch ohne Abbruch ihrer 2 thlr. praeservirte Competenz) sich hiesigen Kleinschnitzlern, und deren habenden von Wollgemelten Maße ertheilte Ordnungen nach für dießmahl schicken und halten, auch alle Hölzerne Geschirre und Bähler, welche hiesige Fassbender oder Bötticher eben so gut machen können (die Harzwoldische Arbeit ausgenommen) aber außerhalb gemeinen offenen Jahrmarkten Umbgetragen werden pflegen, nicht Gebulden, sondern bei öffentlichen Feihlen aufkauf, mit Zuziehung Ihres proteverore Vohnherrn abhalten, und nach Befindung, die Distrahentes Vorbehaltlich 1. Erb: 2 thlr. gepürniß bestraffen sollen und mögen. Signam d. 22ten Decembrei A. 1628.

C.

Wir Bürgermeistern und Rath der Stadt Osnabruck, Urkunden und bezugten Vermit. und in Krafft dieses, demnach Unsern der Fassbänder oder Bötticher ehrliebender Gilde, zugethanne Bürgern, Uns ein rithero supplicative zu erkennen geben, daß eigen Hölzerne Loiten von denen so nicht unter Ihrer Gilde seyn, verkaufft würden, welches sie zu erbiten Unterdienstlich gebetten, auch zugleich Nutz- und dienlich zu seyn rinnert, daß bey Verfertigung der Meister-Stücke eine Hölzerne Loiten zügemacht würde, mit weiteren dienstlichen Suchen, weilen wegen der excess Gelder Sie die Böttichern und Fassbänder. Im Anno 1628 den 22ten Decembrii sich hiesigen Kleinschnitzlern, und deren habenden ertheilten Ordnung nach, zu schicken und zu halten verwiesen seyen, daß Wir auf gemelter Kleinschnitzler privilegio, dasjenige so Sie concernirte, und rithrichlich sein mögte, extrahiren zu lassen anbefehlen wollen. daß Wir der Fassbänder oder Bötticher suchen nicht Ungezimlich erachtet, Und als zu Ihrer Gilde aufnehmen gereicht Uns, kraffttragender Obrigkeitlichen Rath, gern angelegen seyn lassen, Ordnen und Confirmiren demnach nachmalß hiemit, und in Krafft dieses, alles dasjenige, was die Bötticher oder Fassbänder von Unserm Amtes Vorwehnen und Vorfahren dem Maße alhie respective im Jahre 1617 und 1628 pro Privilegio erhalten, und n dero Buch geschriben, Mit dieser erleuterung und austrädlicher Vernehmung daß Keimandt, Er sey, wer da wolle, welcher nicht in der Fassbänder Gilde ist hinsühro Hölzerne Loiten (die Harzwoldische Arbeit, und öffentlichen Jahrmarkts Zeiten außgeschlossen) zu Fenstersezen nicht beh-

dat nyn goltfmet in vnffer stad fal Jenich syluer vorwerden dar
 anne sy sunder dat syluer dat he vorwerden wil fal also gud
 also men dat to Sollen Dorpmunde vnn munster to holden plegt
 wshedeliken dat se sollen arbeiden gut werd syluer de marc vppe
 & loit konnyndfsluers vn nicht lober, ydt werde en gebracht eder
 kent sulues. Vnn oft erer well dat suluen smeltele off branthe.
 en off anderen liden de dat mit sic hen nemen wolden vn sull
 nicht vp erer werckede solde werden vorarbeidet dat sal dan de
 de dat gesmolten off gebrant hedde telenen mit vnffes stades vn
 nes sulues telene dar men by bekennen vn merden moge dat yt
 in gud sy Vn nemant anders sal syluer bernen off smelten dan de
 nede in vnffer stad wonende. Of en sal nyn goltfmet kopperwerd
 & gelphen versulueren yt en werde getelent mit ehnen telene dar dat
 e vor schyne so dat men clarliken erkennen konne dat Kopper vp dat
 in gud sy Vn nemant bedrogen en werde Of en sal nyn goltfmet van kopper-
 Jenich kleynwerck maken dar bedroch van komen mach nichts vt-
 en. versuluen goltfmede en solen od nyne ringe van kopper off van
 ige maken de ze vergulden zollen Noch od nyne gulden off under
 vergulden dar valscheyt ynne were*) Of en sal nyn stider beflach
 maden vp dat men de beth wete dat nyn quael syluer vorwerket
 rde vnn oft yemant desse puncte In jenigen deile vorbreke dat
 ' were de solde dan sunder genade vns to Stades gemenen beste
 ard vn den de dan in der goltfmede vorfammlunge weren twe marc
 ruggschs vortrolen hebn vn In sulke pene der viif marc voruallen
 de men dan van ene manen mach sunder argelift Vn vp dat dyt
 gl. bynnen vnffer stat Ofenbrugge to ewigen tyden geholden werde
 n we dat don scriuen tot gedechnisse to vnff Stades bod. —

XXXX.

Ung der Schuhmacher über die Morgensprache 1552.

Zu p. 128.

Aus der Schuhmacher-Amts-Lade.

in jedermenniglich Insuperheit Vnffes Amktes Giltbrodren se
 in wo dermatten Im Ibar Na vnfers Sallidmakers gebordt dusent
 indert twe vnd vfflich vp Mandach na Esto mihi de Vnffes Amb-
 ldemestere Medenschap gedaen hedden Vnd weder Johan Herman
 Johan st . . huf Vnffes Amktes gekoren Giltmeister de Stede des
 s na gewonheit bekleidet hedden als do uth einer frien Ndt durch
 mbtes Worthelker hebben ingebrecht, od darna eindrechlich geordnet
 beslossen mit wetten willen vnde welbedachten rade ditt alle hierna

*) Zu dieser Stelle ist auf dem Blatte folgender Zusatz von etwas neuerer Hand:
 1: De sulsten Goltfmede en solen od nicht te sic hen nemen wolden noch un-
 n seluerwerd en gebracht werde van alle die in Jenige Goltfmede an here dat un-
 rechte gekoren sijn, oder gekoren zunden sijn, en suld vn sic beholden se hinc
 clarlike erkennen se hinc wel en recht sijn en sijn.

III.

Kirchspiels-Beschreibungen.

(Siehe Mittheilungen VI., S. 243.)

Amt Wittlage.

1. Kirchspiel Lintorf.

Dasselbe besteht aus den Bauerschaften 1) Dorf Lintorf, 2) Heidhausen oder Heiddöfen, 3) Wimmer, 4) Hördinghausen, und 5) Dalminghausen.

§. 1. Landesfürstliche Gebäude finden sich im Kirchspiel Lintorf nicht.

§. 2. Auch kein Waisenhaus.

§. 3. Die Kirche ist im Dorfe Lintorf belegen und befindet sich außerhalb derselben in der Bauerschaft Wimmer noch eine besondere Kapelle, welche von den Bauerschaften Wimmer und Heiddöfen unterhalten wird.

§. 4. Die Pfarre zu Lintorf ist evangelisch, und hat der Archidiaconus zu Lübeck, aus Mittel des Domkapitels zu Minden, darüber das Patronatrecht.

Das Pasterathaus zu Lintorf ist vom Kirchhofe durch den Pasteratgarten abgesondert und befindet sich dabei noch ein Nebenhaus, so nicht bewohnt wird. Bei der Angelbecker Markttheilung sind beauf der Pasterat zwei Mevertbeile aus-

gewiesen, und wird dabei prätextirt, daß der zeitige Pastor wie zwei Meyer oder volle Erbeyer in der Markt interessen sei.

Die Küsterei befindet sich auch im Dorfe, und hat sich der Archidiaconus zu Lintorf der Collation über dieselbe angenommen. Bei der Angelder Markttheilung hat der Küster, welcher als ein Vollerbe in der Markt berechtigt zu sein prätextirt, in solcher Weise seinen Markt- oder Holztheil empfangen.

Der Schule ist ein besonderer Schulmeister vorgefetzt, welcher auch in der Kirche den Cantum versieht, und zuletzt vom Archidiaconus zu Lintorf präsentirt ist. Bei der Angelder Markttheilung ist für die Schule ein besonderer Erb- oder Meyertheil ausgewiesen und wird auch für die Schule in solcher Weise das Recht eines Vollmeyers in der Markt behauptet.

§. 5. Rath- und Kirchenspeicher, Rathhäuser oder andere Versammlungs-Gebäude finden sich im Kirchspiele Lintorf nicht.

§. 6. Auch keine Armenhäuser und Spitäler.

§. 7. Eine besondere Schule befindet sich zu Wimmer bei der dasigen Kapelle, und wird das Schulhaus von den Ringessenen der Bauerschaft Wimmer und Heidhöfen unterhalten. Den Dienst conferirt der Archidiaconus zu Lintorf. Bei der Markttheilung ist dieser Schule ein voller Meyertheil eigelegt.

§. 8. Die gemeine Feuerspritze wird in einem zu Lintorf auf dem sogenannten Glodenbrinke des Endes besonders aufgerichteten Gebäude aufbehalten.

§. 9. Sonstige gemeine Gebäude, als Arrestanten-, Hirn-, Wage-, Abdecker- und dergleichen gemeine Häuser sind nicht vorfindlich.

§. 10. Klöster oder Gotteshäuser sind im Kirchspiele Lintorf nicht vorhanden.

§ 11. In Kirchliche Dintorf, und zwar in der Bauer-
 schen Dintorf, liegt ein adeliges Gut, je nach seinen vorigen
 Besitzern, entweder vor oder insgemein nach der Bauerschaf
 des Dintorf genannt und Außer dem Wohnhause haben
 sie auch eine Feuerherdungen und ist dasselbe mit den
 in demselben Grundstücken anstehen oder neben andern schaf-
 ten Gütern und zandenen liegen.

§ 12. Die Güter dieses Grundstücken sind in diesem Kirch-
 spiele:

§ 13. Die Güter sind:

- 1. Die H. Wälder oder Krumsberg zu Wimmer;
- 2. Die Wälder zu Wimmer, deren gleichfalls
 § 14.
- 3. Die Güter des Wälderbergs in §. 16;
- 4. Die Güter des Wälderbergs in §. 44
 § 15.

§ 14. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.

§ 15. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.

§ 16. Der der Krumsberg oder Krumsberg zu Wimmer
 § 17. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 18. Der der Krumsberg oder Krumsberg zu Wimmer
 § 19. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 20. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 21. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 22. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 23. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 24. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 25. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 26. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 27. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 28. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 29. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 30. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 31. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 32. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 33. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 34. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 35. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 36. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 37. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 38. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 39. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 40. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 41. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 42. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 43. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 44. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 45. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 46. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 47. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 48. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 49. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 50. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 51. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 52. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 53. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 54. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 55. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 56. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 57. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 58. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 59. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 60. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 61. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 62. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 63. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 64. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 65. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 66. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 67. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 68. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 69. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 70. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 71. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 72. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 73. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 74. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 75. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 76. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 77. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 78. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 79. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 80. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 81. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 82. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 83. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 84. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 85. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 86. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 87. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 88. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 89. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 90. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 91. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 92. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 93. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 94. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 95. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 96. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 97. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 98. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 99. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.
 § 100. Die Güter dieses Grundstücken sind im Kirchspiele Dintorf nicht.

Nach dem Bericht des Amtsverwalters gehören dermalen dazu,
 außer dem Garten und Saatlande, so aus dem Walle und
 einem Theil der Gräben entstanden, verschiedene sonstige Grund-
 stücke, so einem Helene, der im Leibeigenthume des Hauses
 Zpyenburg steht, und neben dem Erbwohnhause ein bewohntes
 Nebenhaus hat, untergeben sind. Das Vieh desselben benutz
 die Mark und ist auch bei der Markttheilung für selbigen ein
 Holztheil ohne Bemerkung der Qualität angewiesen. Gemein
 Reibe oder sonstige Pflichten werden nicht prästirt.

2. Der Kattenpohl, sonst Daman-Kotten zu Wimmer, ist vormalß ein Eigenthum des Hauses Eritenstein gewesen und im Jahre 1729 von einem Besizer dieses Hauses als schatzfrei verkauft worden. Da dieser Kotten sich so wenig im Schatzcataster, als im Exemten-Register findet, so ist im Landrathe vom 27. April 1775 resolvirt, daß es annoch näher zu untersuchen sei, wenn dieser Kotten zuerst errichtet worden, und daß, wenn sich fände, daß die Errichtung nach dem Jahre 1667 geschehen, sodann solcher zum Rauchschatz angesehen werden müsse. Das Vieh des Bewohners genießt der Mark; bei der Markttheilung ist jedoch für selbigen nichts angewiesen.

3. Ohnweit dem Dorfe Barkhausen an der Ravensberg'schen Grenze, zwischen den Angelbeder und Buerſchen Marken, liegt die sogenannte Vosse- oder Büſſcher-Heide, und darin acht verschiedene Colonate, wovon zwei mit Erbmannern und 6 mit Köttern besetzt sind, und welche den Häusern Hünnefeld und Spenburg zustehen. Es gehören nämlich an das Haus Spenburg: 1) der Meyer Christoph Meyer mit zwei Nebenhäusern, 2) der Meyer Joſt Meyer, welcher außer seinem Erbhaufe kein Nebenhaus hat, 3) der Kötter Geheneyer

An das Haus Hünnefeld gehören: 4) der Kötter Staupe, 5) der Kötter Beder, 6) der Kötter Kötter, 7) der Kötter Stoffers und 8) der Kötter Wilms, welche letztere fünf jeder ein Nebenhaus haben.

Bei der Angelbeder Markttheilung haben die Büſſcher-Heider verschiedene Gründe angekauft, selbige sind aber sonst in solcher Mark nicht interessirt, concurriren zu keinen gemeinen Reibpflichten und werden für adelig frei gehalten.

Diese Büſſcherheider sind übrigens im Ravensberg'schen Amte Limberg zu Börninghausen eingepfarrt.

§. 17. Bormalige officialfreie Häuser, so im Jahre 1667 und nachher wegen ihrer damaligen Besizer keinen Anschlag

zum Monatschah erhalten, finden sich zwar nicht; in gewisser Maßen ist jedoch des Brobieters Markkotten hieher zu referiren. Dieser ist im Jahre 1667 als wüßliegend gar nicht, nachher aber demta quarta zu 9 $\frac{1}{2}$ per Monat angeschlagen, solcher Anschlag gleichwohl in der Zeit, da der Amtdrogt Busch den Kotten besessen, so wenig als nachher praefür. Einen Theil dieses Kottens hat die Gutsberrschaft an sich genommen. Den Rauchschah und die übrigen Reihpflichten errichten die Bewohner dieses Kottens.

§. 18. Der ehemalige Untervogt Gerle Blande ist zwar im Jahre 1667 zum Monatschah, jedoch nur zu 2 β angeßet, wegen seine Nachbarn zu 9 β angeschlagen sind. Derselbe ist cessante officio noch zu keinem höhern Anschlag gebracht worden.

Sonstige Unterbedientenstellen für Amtsdienner, Halbmeister und Gefangenhalter finden sich nicht.

§. 19. Der Erbblötter Rahmeyer im Dorfe ist im Kirchspiele Lintorf der einzige Briefträger und muß alle an ihn kommende außer Amts und Landes gerichtete Briefe und Bestellungen besorgen, welche ihm vom Ante, oder dem Amtsvogte durch den Briefträger Fride zu Rabber oder sonst zukommen. Da indessen diese Bestellungen so gar oft nicht vorkommen, so überwiegen seine Freiheiten die Dienstpflicht. Sene bestehen in der Exemption von den Monats- und Rauchschahungen auf sämtliche gemeine Reihpflichten und vorkommenden Ausgaben.

§. 20. Außer 4 Dorfbaumschließern, so bereits früher ihres Dienstes wieder entlassen worden, haben sich, bis zur Verordnung vom Jahre 1719, wegen Entlassung der Baumschließern, folgende Baumschließern im Kirchspiele Lintorf befunden:

- a. zu Lintorf 1) Halberbe Peter Wismann,

b. zu Wimmer 2) Johann Blase und 3) Hermann Lange, beide Markkfötter,

c. zu Hördinghausen 4) der Markkfötter Berend vor der Hade
und

d. zu Dalinghausen 5) der Markkfötter Gerke Klusmeyer.

Alle diese praestiren je Monat als Rauchschapungen bis auf den Markkfötter Berend vor der Hade, welcher im Jahre 1667 als vacant, und nachher wegen des Baumschließerdienstes zum Monatschape nicht angeschlagen ist. Inzwischen wird davon jährlich 1 Rthlr. 6 β an das Coers halbe Erbe, wovon dieser Kotte genommen sein soll, zum Monatschape beigetragen, auch der Rauchschap in der Ordnung entrichtet. Wahrscheinlich mögen auch die übrigen wegen ihres Dienstes einen in etwa geringeren Anschlag zum Monatschape erhalten haben.

Als Baumschließer sind selbige vom Gograsendienst, ordinairen Jagden, Wachten, Flußräumungen, Wegebetterungen und sonstigen außerhalb der Bauerschaft vorkommenden Arbeiten, soweit sie nicht in Fuhren bestehen, frei gewesen. Die Bauerschaftslasten haben selbige hingegen in der Ordnung prästirt.

§. 21. Vördevogte giebt's im Kirchspiele Lintorf nicht.

§. 22. Auch finden sich daselbst keine Holzverwahrer, Reichverwahrer, Fischer, Säger, Kohlenbrecher und andere dergleichen Aufseher und Besteller.

§. 23. Beständige Kirchspiels- und Bauerschafts-Vorsteher, Führer, Fährndrücke, Trommelschläger und Schützenkönige sind im Kirchspiele Lintorf zwar nicht, wohl aber befinden sich daselbst erstlich bei der Kapelle zu Wimmer ein Küster, der Markkfötter Franz Johann, welcher zu den Wetstunden und dem Gottesdienste, der zu gewissen Zeiten in der Kapelle zu

Wann er wieder nach jahrelangem Einhalte gehen, und in Kirchen-Acte er ist es möglich, anzusehen, so kann möglich bei mal Jahren in Jahren, er lange solche unberichtigt sind, die der ersonnen schenken, und er ist der ganzen Bauerschaft durch Hund zu machen ist zu Kirchen gehen muß; und deshalb von der Land- und Bauerschaftsfolge, imgleichen von Monats- und Rauchschaf frei ist, nicht minder ein Stück Viehland von einem Schock, er das Kleppfeld genannt wird, er genossen hat.

Das verordnet sich die Bauerschaft bei Zusammenkunft zu in dem Hofe. Der Verwalter des Nebenhauses ist mit der Verwaltung der Rauchschaf angeziesen und entrichtet derselben Betrag mit 10 s 6 d.

2. Von Bauerschaften, nämlich

a. der Herrin Cajette Hermann zu Wimmer und

b. der Herrin Johann Schmitz zu Hördinghausen.

Der erste muß die in der obren Bauerschaft Wimmer vorkommenden Bestellungen verrichten. Der andere aber die in der Bauerschaft Hördinghausen verfallenden Bestellungen besorgen. Beide sind dierhalb von der Land- und Bauerschaftsfolge frei, geben jedoch Monats- und Rauchschaf. Von den übrigen Bauerschaften vid. §. 34.

§. 24. Erbbelrichter und Erbbolzgrafen, deren Dienst sicheren Statten anner ist, sind im Kirchspiel Lintorf nicht vorhanden. conf. §. 37.

§. 25. Dasselbst befindet sich nur ein einziger Sadelböfer, nämlich der Halberke Gerke Wiede zu Wimmer. Dieser ist, so wie die übrigen Sadelböfer im Amte Wittlage, verpflichtet, jährlich einen Tag am Amte Einen Handdienst zu verrichten, welcher Tag vom Amte nach Willkür bestimmt wird, bei Criminal-Executionen das dazu nöthige Holz auf- und abzuladen, die daraus gefertigten Galgen und Rad mit aufzurichten, die Leitern daran auf- und absetzen zu helfen, und wenn dem

Verbrecher das Todes-Urtheil vorgelesen und derselbe justifi-
cirt wird, den ersten Kreis zu schließen, demnächst aber die zur
Execution gebrauchte Leiter wieder fortzunehmen und solche
bei Hart zu Rabber niederzulegen. Er genießt dieserhalb die
Freiheit von Gograsendiensten, ordinairen Jagden, Wachten,
Flußräumungen und solchen Wegebetterungen, wobei keine
Fuhren erfordert werden, auch allen außerhalb der Bauer-
schaft vorkommenden Hand-Arbeiten. Alle übrigen Berrichtungen
muß er, gleich andern halben Erben, verrichten, und genießt
in Ansehung der Bauerschaftslasten keine Freiheit; und prästirt
sowohl Monats- als Rauchschag.

§. 26. In den Bauerschaften Vintorf, Heidhöfen, Wim-
mer und Hördinghausen sind 98 freie Dienstpflichtige, wovon
jedemal eilf im Jahre an das Amt Wittlage einen wöchent-
lichen Handdienst, oder dafür drei Thaler in Gelde prästiren.
Diese Dienstverrichtung wechselt alle 7^{*)} Jahre um, und in dem
Jahre, da der Dienst verrichtet wird, sind sie vom Gograsen-
dienste, ordinairen Jagden, Wachten, Flußräumungen, Wege-
betterungen und sonstigen außerhalb der Bauerschaft vorkom-
menden gemeinen Handdiensten frei, die übrigen Bauerschafts-
lasten aber verrichten selbige nachbargleich. Bei der Dienst-
verrichtung kommen jährlich 3 aus dem Dorfe Vintorf, 5 aus
Heidhöfen und Wimmer und 3 aus Hördinghausen. Die Pflicht-
tigen sind namentlich:

1. zu Vintorf 1) Herm. Klinge, 2) Verdum, 3) Kameyer,
4) Grummert oder Walter, 5) Jürgen Schmidt, 6) Herm.
Hönmge, 7) Johann Wisßmann, 8) Engelle Gronemeyer,
9) Jacob Lahrman, 10) Albert Kellermann, 11) Pieper,
12) Herm. Wehrmann, 13) Paul auf'm Höfen, 14) Johann
Lahrman, 15) Rahn Johann, 16) Trine in den Boden,
17) Herm. Lühr, 18) Albert Wehrmann, 19) Tonnieß Schmidt,

*) In den Ziffern wird wohl ein Schreibfehler unsers Copisten sein.
D. R.

20) Jürgen Kurlag, 21) Johann Schröder, 22) Paul Schumacher, 23) Heinrich auf'm Lager, 24) Johann Koster, 25) Gert Blandt, 26) Johann Kuchirt, 27) Johann Deterning, 28) Heinrich Brennermerer und 29) Johann Blandt;

2. zu Herbeden 1) Kauneyer, 2) Albert Hinrich, 3) Erckern Stenbrügge, 4) Clamer in der Heyde und 5) Claus Schärer;

3. zu Bimmer 1) Tets Lütk, 2) Ulrecht, 3) Johann Krems, 4) Heinrich Koster, 5) Jürgen Boigt, 6) Albert Johann, 7) Enackfen Verm, 8) Clamer auf'm Garten, 9) Arnd Wermann, 10) Verm. Krems, 11) Johann Bewes, 12) Jürgen Schmidt, 13) Deterts Clamer, 14) Albert Lütk, 15) Gerte Klostermann, 16) Kublmann, 17) Tonnies Palz, 18) Johann Blase, 19) Verdes Jürgen, 20) Eggert Schmidt, 21) Jürgen Wente, 22) Jürgen Melker, 23) Cord Schäper, 24) Marten Ablett, 25) Johann Schröder, 26) Cord Wente, 27) Palz Wilking, 28) Tonnies auf't Kublen, 29) Jürgen Hagedorn, 30) Johann Hye, 31) Clamer Schmidt, 32) Herm. Melker, 33) Mette Petering, 34) Heinrich Bledt, 35) Lührs Annette, 36) Verm Wente, 37) Johann Jesting, 38) Johann Hagedorn, 39) Lundenmann, 40) Johann Wolbert, 41) Hillenkette, 42) Unland junior;

4. zu Herdinghausen 1) Bernd bey der Hade, 2) Jürgen Weser, 3) Richter, 4) Albert Jöfing, 5) Jürgen Schroder, 6) Wendeln Engelle, 7) Timmer Johann, 8) Jürgen Borgmann, 9) Johann Drefing, 10) Heinrich Klostermann, 11) Engelle Schröder, 12) Johann Bride, 13) Welbige Helmichs, 14) Peter Kriger, 15) Johann Schuster, 16) Langen Johann, 17) Engellen Johann, 18) Daniel Wiemeyer, 19) Eggert Leves, 20) Lende Drefing und 21) Pape.

§. 27. Der Markkötter Johann Schumacher zu Bintorf ist als Mönchdiener aufgeführt, weil er den Franciscanern

zu Bielefeld und Dominicanern zu Osnabrück, wenn sie im Junius Butter und im October Roden einsammeln, zu assistiren pflegt. Er genießt dieserhalb die Freiheit von Vografendiensten, ordinairen Jagden, Wachten, Flußräumungen, Wegebetterungen und anderen gemeinen Handdiensten. Sonstige in und außerhalb der Bauerschaft vorkommende Reispflichten muß er aber, wie andere Markkötter, prästiren, auch Monats- und Rauchschatz bezahlen.

Wegen des Markkötters Walther oder Stemmerls zu Lintorf siehe §. 41.

§. 28. Hausgenossen und Petersfreie sind im Kirchspiele Lintorf nicht angegeben.

§. 29. Amts- und Gerichtspersonen = Fiscale und Bögte und deren Witwen, auch Pastoren-Witwen, wohnen dormalen im Kirchspiel Lintorf nicht.

§. 30. Auch sind daselbst keine Amtsführer, Amts- und Gerichtsdienner, Holznechte, Amtsjäger, Halbmeister, Fußnechte.

§. 31. Im Kirchspiel Lintorf ist nur ein einziger Untervogt, welcher auf den Vorschlag des Amtsvogts vom Ante angefeßt wird, sich wöchentlich einmal bei dem Amtsvogt einfindet, um dessen Aufträge zu empfangen, wenn er aber mehrmalen erscheinen soll, dazu besonders gefordert wird.

§. 32. Der Amtsvogt zu Wittlage befreiet im Kirchspiel Lintorf 7 verschiedene Erbbeständer von Vografendiensten, ordinairen Jagden, Wachten, Flußräumungen, Wegebetterungen und sonstigen außerhalb der Bauerschaft vorkommenden gemeinen Handdiensten, und mögen dazu so Erbmäner als Kötter gewählt werden, weil deren Verpflichtungen hierunter gleich sind. Die übrigen in und außerhalb der Bauerschaft vorkommenden Dienste und Abgaben müssen selbige nachbargleich verrichten. Für jene Befreiung erhält der Amtsvogt von jedem Einen Reichsthaler.

Der zeitige Untervogt des Kirchspiels Lintorf befreiet 6 Erbbeständer von ordinairn gemeinen Jagden, Wachten, Flußräumungen und solchen Wegebetterungen, welche keine Fuhrn erfordern. Auch genießt einer von diesen 6 die Freiheit von Gograsendiensten. Letzterer bezahlt dafür an den Untervogt Einen Thaler. Die übrigen aber 14 β oder 10 β 6 d . Alle übrigen Pflichten müssen diese einstweilen Befreiten, welche der Untervogt auswählen mag, in ihrer Ordnung mitprästiren.

§. 33. Die Provisoren müssen außer dem Kirchendienste, so sie zu versehen haben, auch bei allen außerhalb der Bauerschaft vorkommenden Arbeiten als Mitaufseher erscheinen, die Aufsicht auf die angeschafften Feuer = Geräthschaften mithaben, bei Visitationen und andern beim Amte vorkommenden Fällen sich gebrauchen lassen. Es sind deren zwei und können dazu sowohl Erb- und Markkötter, als Erbmänner genommen werden. Ein jeder genießt aus der Monatschagung jährlich drei Reichsthaler, und von der Kirche für seine ordinairn Bemühungen 1 Mtblr. und 1 Scheffel Gersten. Die extraordinairn Bemühungen werden besonders vergütet. Noch hat ein Provisor die Freiheit von Gograsendiensten, Jagden, Wachten, Wegebetterungen, Flußräumungen und sonstigen gemeinen Handdiensten, sonst aber muß er alles in und außer der Bauerschaft nachbargleich verrichten.

§. 34. In jeder Bauerschaft sind zwei Bauerrichter, welche den Dienst gemeinschaftlich verrichten, ohne daß jedem ein besonderer Distrikt angewiesen wäre. Sie wechseln jährlich ab, und geschieht diese Umwechselung zu Lintorf, Heidhöfen und Dalinghausen auf Michaelis, zu Wimmer und Hördinghausen aber um Fastabend. Zu Heidhöfen werden alle Eingeseffene zu Bauerrichtern genommen, in den übrigen Bauerschaften aber nur Voll- und Halberben, außer daß jedoch zu Lintorf auch die Erbkötter Wulf, Blase, Grummert oder Wal-

ter Jost aufm Garten, Herrn. Böhmge, Albert Kellermann und Pieper diesen Dienst in der Ordnung mit übernehmen müssen. Die Pflicht eines Bauerrichters ist, daß er die Bauerschafts-Rechnungen führen, bei den Begehrenungen, Ausräumungen und sonstigen, sowohl in als außerhalb der Bauerschaft vorkommenden Arbeiten über seine Bauerschaft die Aufsicht haben, die ihm vom Amte zukommenden Befehle entweder selbst ausrichten oder zur Ausführung bringen, mithin alles, was in Bauerschafts-Sachen verfällt, berechnen muß. Er ist dagegen von der Land-Amts- und Bauerschaftsfolge frei, muß aber, wenn der Bauerschaft etwas berechnet wird, das seinige in der Ordnung beitragen; und geneigt zur besondern Vergütung für jeden Gang, den er in den Bauerschaftsachen außerhalb Amtes thut, eine Belohnung, die nach der Entfernung des Orts abgemessen wird, und so viel die Dörfer-Bauerschaft insonderheit betrifft, auch für jeden Gang in Bauerschafts-Angelegenheiten innerhalb Amtes einen Schilling.

Außer den Bauerrichtern sind in den Bauerschaften Lintorf, Wimmer, Hördinghausen und Dalinghausen noch besondere Dorf- und Bauerschaftsboten, so den dasigen Bauerrichtern mit zu Rathen kommen und in den Bauerschaften vorkommende Bestellungen verrichten müssen. Selbige sind von der Land-Amts- und Bauerschaftsfolge frei und sind dazu bisher gewöhnlich Kötter genommen.

Der Dorfbote zu Lintorf wird von der dasigen Bauerschaft gewählt. Zu Wimmer sind 2 Dorfboten, wovon der erste die Bestellungen in der obern Bauerschaft und der zweite die Bestellungen in der untern Bauerschaft zu verrichten hat. Der erste ist beständiger Dorfbote, nämlich der Erblötter Engelke Hermann (vid. S. 23), den andern wählt die Bauerschaft.

Zu Hördinghausen ist gleichfalls ein beständiger Dorfbote, nämlich der Marklötter Johann Schuster vid. S. 23.

Der Dorfbote zu Dalinghausen wird von der Bauerschaft gewählt und versieht diesen Dienst der Marktgemeinde Kahlenberg.

Alle diese Dorfboten prästiren die gewöhnlichen Schöffen, außer daß der Markttötter Johann Schuster im Jahr 1667 mit dem Monatschape als Nuntius der Bauerschaft übersehen, auch bis dahin mit solchen nicht belegt ist.

Von dem Küster Franz Johann zu Wimmer vid. S. 23. S. 35. Nebenschulmeister, so bei andern wohnen oder keine besondere zur Schule beständig bestimmte Wohnung haben, sind im Kirchspiele Pinterf nicht, wohl aber ist daselbst ein Calcant bei der Kirche, welchen der Pastor und Küster ansetzen und welcher, außer dem Valgentreten bei der Orgel, sich auch beim Lichtermachen als Aufwärter gebrauchen lassen muß. Derselbe erhält dafür aus der Kirchen-Rechnung zwei Thaler und genießt die Freiheit von Wegrasendienst, ordinaren Saaden, Wachten, Flußräumungen, Wegebetterungen und andern außerhalb der Bauerschaft verfallenden gemeinen Handdiensten. Alles, was sonst, sowohl in als außer der Bauerschaft verfällt, muß er jedoch nachbargleich verrichten.

S. 36. Im Kirchspiele Pinterf findet sich ein Kirchspiels-Läubdrich, welchen die Beamte und der Amtsvogt ansetzen, und dessen officium darin besteht, daß er bei erforderlichen Fällen (insonderheit beim Pinterfer Markttage und Einrichtung der Hebelthäter) die Kirchspielsfabne tragen, bei gemeinschaftlichen Arbeiten, als Flußräumen, Wegebetterungen u. s. w. als Mitaußseher erscheinen und sich bei Musterungen, auszustellenden Wachen, Visitationen und sonstigen Begebenheiten gebrauchen lassen muß. Dafür hat er nicht nur für sich die Freiheit vom Wegrasendienst, Saaden, Wachten, Flußräumungen, Wegebetterungen und sonstigen außerhalb der Bauerschaft verfallenden gemeinen Handdiensten, sondern be-

freiet auch noch einen andern Eingefessenen von ordinairn Jagden, Wachten, Flußräumungen und Wegebetterungen, insofern letztere keine Fuhren erfordern und erhält dafür 10 β 6 \mathcal{D} . Die übrigen Bauerschaftslasten muß der Fährndrich aber, so wie seine Befreiten, in der Ordnung mit prästiren. Der Dienst dauert der Regel nach auf die Lebenszeit des angesehenen Fährndrichs. Die Fahne wird bei jedesmaliger Veränderung des Landesfürsten neuangeschafft, mit dessen Wappen versehen und in der Kirche aufbewahrt.

Außer dem Kirchspiels = Fährndrich befindet sich in jeder Bauerschaft ein Corporal, welcher von dem Amtsvogt ange setzt wird, bei den außerhalb der Bauerschaft vorkommenden Arbeiten als Mitaufseher erscheinen und bei Arrestirungen und Visitationen, auszustellenden Wachen und was sonst vorkommt, bei der Hand sein muß. Jeder Corporal ist frei von Gograsendiensten, Jagden, Wachten, Flußräumungen und Wegebetterungen, insofern letztere keine Fuhren erfordern, und andern außerhalb der Bauerschaft vorkommenden Arbeiten; auch befreien die Corporale zu Lintorf, Heidhöfen, Hördinghausen und Dalinghausen jeder Einen, der Corporal zu Wimmer aber zwei von ordinairn und gemeinen Jagden, Wachten, Flußräumungen und Wegebetterungen, so keine Fuhren erfordern, wofür sie von jedem der Befreiten bald 14 β , bald 10 β 6 \mathcal{D} erhalten; alle sonstigen in und außerhalb der Bauerschaft vorkommenden Verpflichtungen müssen die Corporale und ihre Befreiete nachbargleich prästiren.

§. 37. In der Bauerschaft Lintorf, Wimmer, Hördinghausen und Dalinghausen, und zwar in jeder derselben, nicht aber zu Heidhöfen, so nur in 15 Erbgesessenen besteht, befindet sich ein Trommelschläger, welchen der Amtsvogt ansetzt und welcher in vorkommenden Fällen die Trommel rühren, auch die eiserne Schläge der Bauerschaft in Verwahr haben

solche bei Wegebesserungen herbeibringen und damit, so lange er kann, die großen Steine zerbrechen muß. Die Trommelschläger genießen mit den Corporalen für ihre Person gleiche Freiheit. Die Freiheit von Gografendiensten, ordinären Jagden, Wachten, Flußräumen, Wegebesserungen, insofern letzter nicht mit Steinen gefahren, und sonstigen gemeinen Handdiensten; alles übrige, welches in und außerhalb der Bauerschaft zu leisten ist, müssen sie nachbargleich verrichten.

§. 38. Besonders angesehene Grabenmeister und Wegwärscher befinden sich im Kirchspiele Vintorf nicht. In Vintorf ist ein Nachtwächter, welcher von den Eingepfunden angesehen und belohnt wird, sonst aber keine Freiheiten hat.

Auch ist in jeder Bauerschaft ein besonderer Armenjäger, welcher von den Eingepfunden ausgemittelt und dem Amtsvogte angezeigt wird; auch außer der Befoldung keine Dretweile oder Freiheiten hat.

§. 39. Die Leibzüchter werden in Absicht der gemeinen Meibepflichten den Heuerleuten völlig gleich gehalten, und genießen also keine besondere Freiheiten.

§. 40. Folgende Markkotten, a. in Heidböfen: 1) Heinrich Lange, 2) Otto Koop; b. zu Wimmer: 3) Jürgen Schmidt, 4) Kublmann, 5) Friedrich Schaap, 6) Johann Vüde Vübr, 7) Johann Jösting; c. zu Hördenhausen: 8) Eide Dresing, 9) Johan Kruse, 10) Pape, praestiren ihre Meibepflichten an Wachten, Flußräumungen, Wegebesserungen und andern außerhalb der Bauerschaft vorkommenden gemeinen Handdiensten nur als Heuerleute, alle übrigen aber, sowohl in als außerhalb der Bauerschaft, allen Markköttern gleich.

Der Heinrich Lange, welcher dem Markkötter Herman Lange monatlich 5 β 3 δ zum Schatz beiträgt, ist aus einem Pertinenz desselben Herman Langen Markkotten; der Johann Vose aus dem Nebenhause des Albert Krämers Markkotten

und der Lepe aus einem Nebenhause vom Lende Drefings Markkotten entstanden. Letztere beiden geben noch zur Zeit keinen Monatschaf. Der Lende Drefing zu Hördinghausen ist im Jahre 1667 als vacant nicht zum Monatschaf ange-
 setzt, auch bisher dazu nicht gezogen.

Von dem Walthert oder Kemmerts Kotten zu Lintorf
 vid. §. 41.

§. 41. Der Walthert oder Kemmerts Kotten, welcher nach dem Jahre 1667 aus einem Pertinenz von Waltherts Erbkotten entstanden und vormals von einer Pastoren-Wittwe bewohnt ist, praestirt bisher allein den Beitrag zum obnabrückischen Wachtholz, nicht aber die sonstigen Reichspflichten.

Dieser und auch die vorher ad §. 40 gedachten Mark-
 kötter und Otto Koop, Heinrich Lange zu Heidhöfen und Jo-
 hann Bese und Pape zu Hördinghausen sind namentlich als
 Neuwohner anzusehen.

§. 42. Zu Lintorf finden sich 17 Kirchhöfer unter fol-
 genden Namen: 1) Jobst Schaaf, 2) Ebbede Jurgens,
 3) Balz Küster, 4) Wiedebusch, 5) Johann Keller, 6) Pieper,
 7) Otto Möller, 8) Heggehoff, 9) Christoff Schlüter, 10) Jost
 Kramer, 11) Johann Brand, 12) Pladiesenhaus, 13) Hein-
 rich Becker, 14) Wibua Kramer, 15) Voismann, 16) Johann
 Kirchhöfer, 17) Clamor Schuieder. Von diesen sind die sub
 № 2, 4, 5, 6, 9 und 15 benannten eingegangen und wer-
 den die Plätze, worauf die Buden gestanden, mit dazu gehö-
 rigen Holztheilen und sonstigen Gründen von den Nachbarn
 benutzt. Zu den sub № 6 gehört jedoch kein Holztheil. Von
 diesen eingegangenen Kirchhof-Speichern wird jetzt nichts
 prästirt, die übrigen hingegen, von denen die sub № 1, 3,
 10, 11, 13, 14 und 17 Monats- und Rauchschaf, die sub
 № 16 aber nur letzten allein prästiren, müssen zu jedem
 Thaler, welcher im Dorfe Lintorf berechnet wird, Einen

Männig beitragen, auch zu Wegebetterungen, so im Dorf geschehen, mit der Hand gleich andern Dorfsteingefessenen concurriren, nur daß der jetzige Besitzer der Heggeshof-Dak, als zeitiger Untervogt, von dem Reichediensten frei ist. Das Vieh dieser Kirchhöfer genießt der gemeinen Weide, und hat jeder bei der Angelbeder Markttheilung ohngefähr zwei Eshfel Holzwaß erhalten.

§. 43. Die Feuerleute müssen zu den Wegebetterungen, wenn sie extraordinair und binnen Amtes sind, gegen die Eshgefessenen ein ums andere mal mit der Hand dienen; concurriren zu den Huateräumungen auf gleiche Art und lassen jährlich am Amte Einmal einen Handdienst.

§. 44. Folgende Schappspflichtige Kotten sind noch zur Zeit nicht zum Monatschapp angezehrt:

a. Zu Eintorf 1) der Erbötter Kameyer als Briefträger. vid. §. 19.

2) Der Markötter Johann Gölter, so im Jahre 1667 als vacant nicht zum Monatschapp angezehrt, auch noch zur Zeit mit keiner Wohnung versehen ist.

3) Walthert oder Kemmert, ein Neuwohner, vid. §. 41.

4) Heinrich Freund, so 1667 wegen seiner Armuth keinen Anschlag erhalten und unter den abgehenden Stätten weiter vorkommt.

b. Zu Heidhöfen 5) der Markötter Heinrich Lange und 6) der Markötter Otto Koop. vid. §. 41.

c. Zu Wimmer 7) der Markötter Franz Johann als Küster bei der Kapelle zu Wimmer. vide §. 23 et 34.

d. Zu Hördinghausen 8) der Markötter Frobieter als und nachher vom Amtsvogte Busch besessen. vid. §. 71. 9) Der Markötter Berend vor der Hade als vacant und nachheriger Baumschließer. Es wird jedoch von diesem Kotten jährlich Ein Rthlr. 6 β an das Gort halbe Erbe,

wovon er genommen sein soll, zur Schätzung prästirt. vid. §. 20. 10) Johann Schuster als Bauerschafts-Bote. vid. §. 23 et 34. 11) Der Markkötter Lende Drefing, so 1667 als vacant nicht zum Monatschah angefehrt. vid. §. 40. 12) Johann Bofe, welcher aus einem Nebenhaufe des Albert Krämer Markkotten und 13) Pape, welcher aus einem Nebenhaufe des Lende Drefing Markkotten entstanden ist. vid. §. 40.

e. Zu Dalinghausen 14) der Markkötter Hermann Pieper, so 1667 als vacant und nicht mehr vorhanden, übergegangen, auch jetzt nicht mehr vorfindlich ist.

Noch die Kirchhöfer 15) Evede Jurgens, 16) Johann Keller, 17) Pieper, 18) Otto Möller, 19) Christoph Schlüter, so insgesammt nicht mehr vorhanden und zu den benachbarten Kirchhofsstätten eingezogen sind. 20) Pladiesen, jezo Grevershaus, so 1667 nicht zum Anschlag gekommen und 21) Boismans Spieker, so vom Colono Buimann als Eigenthümer eingezogen ist.

Wegen der Damanns oder Rattenpohls, jezt Utrecht's Stätte zu Wimmer vid. §. 16.

Vacante Stätten sind a. zu Lintorf:

1) Wulfmann, ein Bollerbe, so 1667 zu gar keinem Anschlag gebracht worden, auch damit bis jezt übersehen ist. Im Cataster von 1667 ist dabei bemerkt: Nach Spenburg. Der Kotten ist unter dem Namen Postmeyer oder Fortmann unter den Markköttern im Anschlag. Die Ländereien des Wulfmanns prädiu sind einzeln verheuert, und sind überhaupt auf selbigem keine Gebäude vorhanden. Auch ist bei der Anselbeder Markttheilung behuf desselben nichts angewiesen. Reihedienste werden davon nicht verrichtet. cf. §. 13 et 47.

2) Hermann Güller, ein Markkötter. Hievon ist das Wohnhaus eingegangen; und werden davon keine Reihepflichten prästirt.

Wimmer gehalten wird, jedesmal ein Geläute geben, und die Kapellen-Uhr, so oft es nöthig, aufziehen, sodann täglich dreimal kleppen, die Zeichen, so lange solche unbeeerdigt sind, täglich zweimal beläuten, auch so oft der ganzen Bauerschaft etwas kund zu machen ist, die Glocken ziehen muß; und desfalls von der Land-Amts- und Bauerschaftsfolge, imgleichen vom Mondt- und Rauchschape frei ist, nicht minder ein Stück Feldland von einem Scheffel, so das Kleppstück genannt wird, zu genießen hat.

Auch versammelt sich die Bauerschaft bei Zusammenkünften in seiner Wohnung. Der Bewohner des Nebenhauses ist zur Prästation des Rauchschapes angewiesen und entrichtet denselben jedesmal mit 10 β 6 δ .

2) Zwei Bauerschaftsboten, nämlich

a. der Erbkötter Engelke Hermann zu Wimmer und

b. der Markkötter Johann Schuster zu Hördinghausen.

Der erste muß die in der obern Bauerschaft Wimmer vorkommenden Bestellungen verrichten. Der andere aber die in der Bauerschaft Hördinghausen vorkommenden Bestellungen besorgen. Beide sind dieserhalb von der Land-Amts- und Bauerschaftsfolge frei, geben jedoch Monats- und Rauchschap. Von den übrigen Bauerschaften vid. §. 34.

§. 24. Erbholzrichter und Erbholzgrafen, deren Dienst sicheren Stätten anner ist, sind im Kirchspiel Lintorf nicht vorhanden. conf. §. 37.

§. 25. Tafelst befindet sich nur ein einziger Sadelhöfer, nämlich der Halberbe Gerke Wlecke zu Wimmer. Dieser ist, so wie die übrigen Sadelhöfer im Amte Wittlage, verpflichtet, jährlich einen Tag am Amte Einen Handdienst zu verrichten, welcher Tag vom Amte nach Willkür bestimmt wird, bei Criminal-Executionen das dazu nöthige Holz auf- und abzuladen, die daraus gefertigten Galgen und Rad mit aufzurichten, die Leitern daran auf- und absetzen zu helfen, und wenn dem

Verbrecher das Todes-Urtheil vorgelesen und derselbe justifizirt wird, den ersten Kreis zu schließen, demnächst aber die zur Execution gebrauchte Leiter wieder fortzunehmen und solche bei Hart zu Rabber niederzulegen. Er genießt dieserhalb die Freiheit von Gograsendiensten, ordinairen Jagden, Wachten, Flußräumungen und solchen Wegebetterungen, wobei keine Fuhrten erfordert werden, auch allen außerhalb der Bauerschaft vorkommenden Hand-Arbeiten. Alle übrigen Verrichtungen muß er, gleich andern halben Erben, verrichten, und genießt in Ansehung der Bauerschaftslasten keine Freiheit; und prästirt sowohl Monats- als Rauchschaf.

§. 26. In den Bauerschaften Lintorf, Heibhöfen, Wimmer und Hördinghausen sind 98 freie Dienstpflichtige, wovon jedesmal eilf im Jahre an das Amt Wittlage einen wöchentlichen Handdienst, oder dafür drei Thaler in Gelde prästiren. Diese Dienstverrichtung wechselt alle 7^{te}) Jahre um, und in dem Jahre, da der Dienst verrichtet wird, sind sie vom Gograsendienste, ordinairen Jagden, Wachten, Flußräumungen, Wegebetterungen und sonstigen außerhalb der Bauerschaft vorkommenden gemeinen Handdiensten frei, die übrigen Bauerschaftslasten aber verrichten selbige nachbargleich. Bei der Dienstverrichtung kommen jährlich 3 aus dem Dorfe Lintorf, 5 aus Heibhöfen und Wimmer und 3 aus Hördinghausen. Die Pflichtigen sind namentlich:

1. zu Lintorf 1) Herm. Klinge, 2) Gerdum, 3) Kameyer, 4) Grummert oder Walter, 5) Jürgen Schmidt, 6) Herm. Bönmge, 7) Johann Wisßmann, 8) Engelle Gronemeyer, 9) Jacob Lahrman, 10) Albert Kellermann, 11) Pieper, 12) Herm Wehrmann, 13) Paul auf'm Höfen, 14) Johann Lahrman, 15) Rahen Johann, 16) Trine in den Boden, 17) Herm. Lühr, 18) Albert Wehrmann, 19) Tonnies Schmidt,

*) In den Ziffern wird wohl ein Schreibfehler unsers Copisten sein.
D. H.

20) Jürgen Barlag, 21) Johann Schröder, 22) Paul Schumacher, 24) Heinrich auf'm Lager, 25) Johann Koster, 26) Gerd Blande, 27) Johann Kuhirte, 28) Johann Detering, 29) Heinrich Gronemeyer und 30) Johann Blande;

2. zu Heidhöfen 1) Kaumeyer, 2) Albert Hinrich, 3) Erdwyn Steinbrügge, 4) Clamor in der Heyde und 5) Claus Schäper;

3. zu Wimmer 1) Dets Lüke, 2) Utrecht, 3) Johann Krems, 4) Heinrich Koster, 5) Jürgen Reigt, 6) Albers Johann, 7) Engellen Herm, 8) Clamor auf'm Garten, 9) Arnd Wormann, 10) Herm. Krems, 11) Johann Bewes, 12) Jürgen Schmidt, 13) Deterts Clamor, 14) Albert Lüke, 15) Gerke Klostermann, 16) Kuhmann, 17) Tonnies Balz, 18) Johann Nase, 19) Gerdes Jürgen, 20) Eggert Schmidt, 21) Jürgen Vente, 22) Jürgen Melcher, 23) Gerd Schäper, 24) Marten Ahlert, 25) Johan Schröder, 26) Gerd Vente, 27) Balz Wilking, 28) Tonnies aufe Kuhlen, 29) Jürgen Hagedorn, 30) Johann Nzo, 31) Clamor Schmidt, 32) Herm. Melcher, 33) Metto Detering, 34) Heinrich Wlecke, 35) Lührs Kunecke, 36) Herm Vente, 37) Johann Josting, 38) Johann Hagedorn, 39) Lindemann, 40) Johann Wolbert, 41) Hillenlote, 42) Unland junior;

4. zu Hördenhausen 1) Bernd bey der Gade, 2) Jürgen Weser, 3) Richter, 4) Albert Josting, 5) Jürgen Schroder, 6) Wendeln Engelle, 7) Zimmer Johann, 8) Jürgen Borgmann, 9) Johann Dresing, 10) Heinrich Klostermann, 11) Engelle Schröder, 12) Johann Fricke, 13) Welbige Helmichs, 14) Peter Krigers, 15) Johann Schusters, 16) Lansen Johann, 17) Engellen Johann, 18) Daniel Wiemeyer, 19) Eggert Leves, 20) Lende Dresing und 21) Pape.

§. 27. Der Markttötter Johann Schumacher zu Eintorf ist als Mönchdiener aufgeführt, weil er den Franciscanern

zu Bielefeld und Dominicanern zu Osnabrück, wenn sie im Junius Butter und im October Roden einsammeln, zu assistiren pflegt. Er genießt dieserhalb die Freiheit von Vografendiensten, ordinairen Jagden, Wachten, Flußräumungen, Wegebetterungen und anderen gemeinen Handdiensten. Sonstige in und außerhalb der Bauerschaft vorkommende Reichspflichten muß er aber, wie andere Markkötter, prästiren, auch Monats- und Rauchschaf bezahlen.

Wegen des Markkötters Walthar oder Kemmerts zu Zintorf siehe §. 41.

§. 28. Hausgenossen und Petersfreie sind im Kirchspiele Zintorf nicht angegeben.

§. 29. Amts- und Gerichtspersonen = Niscale und Bögte und deren Witwen, auch Pastoren = Witwen, wohnen dermalen im Kirchspiel Zintorf nicht.

§. 30. Auch sind daselbst keine Amtsführer, Amts- und Gerichtsdienner, Holznechte, Amtsjäger, Halbmeister, Fußnechte.

§. 31. Im Kirchspiel Zintorf ist nur ein einziger Untervogt, welcher auf den Vorschlag des Amtsvogts vom Amte angefeht wird, sich wöchentlich einmal bei dem Amtsvogt einfindet, um dessen Aufträge zu empfangen, wenn er aber mehrmalen erscheinen soll, dazu besonders gefordert wird.

§. 32. Der Amtsvogt zu Wittlage befreiet im Kirchspiel Zintorf 7 verschiedene Erbbeständer von Vografendiensten, ordinairen Jagden, Wachten, Flußräumungen, Wegebetterungen und sonstigen außerhalb der Bauerschaft vorkommenden gemeinen Handdiensten, und mögen dazu so Erbmäner als Kötter gewählt werden, weil deren Verpflichtungen hierunter gleich sind. Die übrigen in und außerhalb der Bauerschaft vorkommenden Dienste und Abgaben müssen selbige nachbargleich verrichten. Für jene Befreiung erhält der Amtsvogt von jedem Finen Reichsthaler.

Der weltliche Untervogt des Kirchspiels Lintorf bezieht 6 Erbbeständer von ordinären gemeinen Jagden, Wachten, Aufräumungen und solchen Wegeverbesserungen, welche keine Jagden erfordern. Auch genießt einer von diesen 6 die Freiheit von Hoftrafendiensten. Letzterer bezahlt dafür an den Untervogt einen Thaler. Die übrigen aber 14 β oder 10 β 6 d . Alle übrigen Pflichten müssen diese einstweilen Befreiten, welche der Untervogt auswählen mag, in ihrer Ordnung mitprästiren.

§. 33. Die Provisoren müssen außer dem Kirchendienste, so sie zu versehen haben, auch bei allen außerhalb der Bauerschaft vorkommenden Arbeiten als Mitaufseher erscheinen, die Aussicht auf die angeschafften Feuer-Geräthschaften mithaben, bei Mutationen und andern beim Amte vorkommenden Fällen sich gebrauchen lassen. Es sind deren zwei und können dazu sowohl Erb- und Markkötter, als Erbmannen genommen werden. Von jeder genießt aus der Monatschätzung jährlich drei Meubenthaler, und von der Kirche für seine ordinären Bemühungen 1 Miblr. und 1 Scheffel Gersten. Die extraordinären Bemühungen werden besonders vergütet. Noch hat ein Provisor die Freiheit von Hoftrafendiensten, Jagden, Wachten, Wegeverbesserungen, Aufräumungen und sonstigen gemeinen Landdiensten, sonst aber muß er alles in und außer der Bauerschaft nachbargleich verrichten.

§. 34. In jeder Bauerschaft sind zwei Bauerrichter, welche den Dienst gemeinschaftlich verrichten, ohne daß jedem ein besonderer District angewiesen wäre. Sie wechseln jährlich ab, und geschieht diese Umwechselung zu Lintorf, Heidhöfen und Lalmghausen auf Michaelis, zu Wimmer und Hördinghausen aber um Fastabend. Zu Heidhöfen werden alle Eingeseffene zu Bauerrichtern genommen, in den übrigen Bauerschaften aber nur Voll- und Halberben, außer daß jedoch zu Lintorf auch die Erbkötter Wulf, Blase, Grummert oder Wal-

er Jost aufm Garten, Herm. Bönmge, Albert Kellermann und Pieper diesen Dienst in der Ordnung mit übernehmen müssen. Die Pflicht eines Bauerrichters ist, daß er die Bauerschafts-Rechnungen führen, bei den Wegebetterungen, Flußkumungen und sonstigen, sowohl in als außerhalb der Bauerschaft vorkommenden Arbeiten über seine Bauerschaft die Aufsicht haben, die ihm vom Amte zukommenden Befehle entweder selbst ausrichten oder zur Ausführung bringen, mithin alles, was in Bauerschafts-Sachen vorkommt, berechnen muß. Er ist dagegen von der Land-Amts- und Bauerschaftsfolge frei, muß aber, wenn der Bauerschaft etwas berechnet wird, das seinige in der Ordnung beitragen; und genießt zur besonderen Vergütung für jeden Gang, den er in den Bauerschafts-Sachen außerhalb Amtes thut, eine Belohnung, die nach der Entfernung des Orts abgemessen wird, und so viel die Dörferbauerschaft insonderheit betrifft, auch für jeden Gang in Bauerschafts-Angelegenheiten innerhalb Amtes einen Schilling.

Außer den Bauerrichtern sind in den Bauerschaften Eintruf, Wimmer, Hördinghausen und Dalinghausen noch besondere Dorf- und Bauerschaftsboten, so den dasigen Bauerrichtern mit zu Rathen kommen und in den Bauerschaften vorkommende Bestellungen verrichten müssen. Selbige sind von der Land-Amts- und Bauerschaftsfolge frei und sind dazu öfter gewöhnlich Kötter genommen.

Der Dorfbote zu Eintorf wird von der dasigen Bauerschaft gewählt. Zu Wimmer sind 2 Dorfboten, wovon der erste die Bestellungen in der obern Bauerschaft und der zweite die Bestellungen in der untern Bauerschaft zu verrichten hat. Der erste ist beständiger Dorfbote, nämlich der Erbkötter Encke Hermann (vid. S. 23), den andern wählt die Bauerschaft.

Zu Hördinghausen ist gleichfalls ein beständiger Dorfbote, nämlich der Markkötter Johann Schuster vid. S. 23.

Der Dorfbote zu Dalinghausen wird von der Bauerschaft gewählt und versieht diesen Dienst der Markttötter Kahlenberg.

Alle diese Dorfboten prästiren die gewöhnlichen Schatzungen, außer daß der Markttötter Johann Schuster im Jahre 1667 mit dem Monatschaze als Nuntius der Bauerschaft übersehen, auch bis dahin mit solchen nicht belegt ist.

Von dem Küster Franz Johann zu Wimmer vid. §. 23.

§. 35. Nebenschulmeister, so bei andern wohnen oder keine besondere zur Schule beständig bestimmte Wohnung haben, sind im Kirchspiele Lintorf nicht, wohl aber ist daselbst ein Calcant bei der Kirche, welchen der Pastor und Küster ansehen und welcher, außer dem Balgentreten bei der Orgel, sich auch beim Lichtermachen als Aufwärter gebrauchen lassen muß. Derselbe erhält dafür aus der Kirchen-Rechnung zwei Thaler und genießt die Freiheit von Gograsendiensten, ordinairen Jagden, Wachten, Flußräumungen, Wegebetterungen und andern außerhalb der Bauerschaft vorkommenden gemeinen Handdiensten. Alles, was sonst, sowohl in als außer der Bauerschaft verfällt, muß er jedoch nachbargleich verrichten.

§. 36. Im Kirchspiele Lintorf findet sich ein Kirchspiels-Käbndrich, welchen die Beamte und der Amtsvogt ansehen, und dessen officium darin besteht, daß er bei erforderlichen Fällen (insonderheit beim Lintorfer Markttage und Hinrichtung der Hebelthäter) die Kirchspielsfahne tragen, bei gemeinschaftlichen Arbeiten, als Flußräumen, Wegebetterungen u. s. w. als Mitaußseher erscheinen und sich bei Musterungen, auszustellenden Wachen, Visitationen und sonstigen Wegebetterungen gebrauchen lassen muß. Dafür hat er nicht nur für sich die Freiheit vom Gograsendienst, Jagden, Wachten, Flußräumungen, Wegebetterungen und sonstigen außerhalb der Bauerschaft vorkommenden gemeinen Handdiensten, sondern be-

freiet auch noch einen andern Eingeseffenen von ordinairn Jagden, Wachten, Flußräumungen und Wegebetterungen, insofern letztere keine Fuhrn erfordern und erhält dafür 10 β 6 d . Die übrigen Bauerschaftslasten muß der Fährndrich aber, so wie seine Befreiten, in der Ordnung mit prästiren. Der Dienst dauert der Regel nach auf die Lebenszeit des angesehenen Fährndrichs. Die Fahne wird bei jedesmaliger Veränderung des Landesfürsten neuangeschafft, mit dessen Wappen versehen und in der Kirche aufbewahrt.

Außer dem Kirchspiels-Fährndrich befindet sich in jeder Bauerschaft ein Corporal, welcher von dem Amtsvogt ange-
setzt wird, bei den außerhalb der Bauerschaft vorkommenden Arbeiten als Mitaufseher erscheinen und bei Arrestirungen und Disputationen, auszustellenden Wachen und was sonst vorkommt, bei der Hand sein muß. Jeder Corporal ist frei von Sograsendienst, Jagden, Wachten, Flußräumungen und Wegebetterungen, insofern letztere keine Fuhrn erfordern, und andern außerhalb der Bauerschaft vorkommenden Arbeiten; auch befreien die Corporale zu Zintorf, Heidhöfen, Hördinghausen und Dalinghausen jeder Einen, der Corporal zu Wimmer aber zwei von ordinairn und gemeinen Jagden, Wachten, Flußräumungen und Wegebetterungen, so keine Fuhrn erfordern, wofür sie von jedem der Befreiten bald 14 β , bald 10 β 6 d erhalten; alle sonstigen in und außerhalb der Bauerschaft vorkommenden Verpflichtungen müssen die Corporale und ihre Befreiete nachbargleich prästiren.

§. 37. In der Bauerschaft Zintorf, Wimmer, Hördinghausen und Dalinghausen, und zwar in jeder derselben, nicht aber zu Heidhöfen, so nur in 15 Erbgesessenen besteht, befindet sich ein Trommelschläger, welchen der Amtsvogt ansetzt und welcher in vorkommenden Fällen die Trommel rühren, auch die eiserne Schläge der Bauerschaft in Verwahr haben

Begebesserungen herbeibringen und damit, so lange die großen Steine zerschlagen muß. Die Trommelgenießen mit den Corporalen für ihre Person gleiche Die Freiheit von Bograsendiensten, ordinairen Jagdten, Flußräumen, Wegebeesserungen, insofern letztere Steinen gefahren, und sonstigen gemeinen Handalles übrige, welches in und außerhalb der Bauers leisten ist, müssen sie nachbargleich verrichten.

8. Besonders angesehnte Grabenmeister und Wegaufenden sich im Kirchspiele Lintorf nicht. In Lintorf ist twächter, welcher von den Eingefessenen angesehnt und wird, sonst aber keine Freiheiten hat.

9) ist in jeder Bauerschaft ein besonderer Armenjäger, von den Eingefessenen ausgemittelt und dem Amtsz gezeigt wird; auch außer der Befoldung keine Vorr Freiheiten hat.

9. Die Leibzüchter werden in Absicht der gemeinen hten den Feuerleuten völlig gleich gehalten, und geso keine besondere Freiheiten.

10. Folgende Markkotten, a. in Heiddöfen: 1) Heinze, 2) Otto Koop; b. zu Wimmer: 3) Jürgen 4) Kuhlmann, 5) Herich Schaqt, 6) Johann r, 7) Johann Döfing; c. zu Hördenhausen: 8) Linde 9) Johan Kruse, 10) Pape, praestiren ihre Reiche an Wachten, Flußräumungen, Wegebeesserungen und ußerhalb der Bauerschaft vorkommenden gemeinen Handur als Feuerleute, alle übrigen aber, sowohl in als der Bauerschaft, allen Markköttern gleich.

Heinrich Lange, welcher dem Markkötter Herman onatlich 5 β 3 δ zum Schaze beiträgt, ist aus einem desselben Herman Langen Markkotten; der Johann dem Nebenhause des Albert Krämers Markkotten

und der Lepe aus einem Nebenhaufe vom Lende Drefings Markkotten entftanden. Letztere beiden geben noch zur Zeit einen Monatsfchaf. Der Lende Drefing zu Hördinghaufen ift im Jahre 1667 als vacant nicht zum Monatsfchaf angezucht, auch bisher dazu nicht gezogen.

Von dem Walthet oder Kemmerts Kotten zu Lintorf id. §. 41.

§. 41. Der Walthet oder Kemmerts Kotten, welcher nach dem Jahre 1667 aus einem Pertinenz von Waltherts Erbkotten entftanden und vormals von einer Pastoren-Wittwe bewohnt ift, praefirt bisher allein den Beitrag zum osnabrückfchen Bachtholz, nicht aber die fonftigen Reihpflichten.

Diefer und auch die vorher ad §. 40 gedachten Markkötter und Otto Koop, Henrich Lange zu Heidhöfen und Johann Bofe und Pape zu Hördinghaufen find namentlich als Neuwohner anzufehen.

§. 42. Zu Lintorf finden fich 17 Kirchhöfer unter folgenden Namen: 1) Jobst Schaaf, 2) Ebbede Jurgens, 3) Balz Küfter, 4) Wiedebusch, 5) Johann Keller, 6) Pieper, 7) Otto Möller, 8) Heggehoff, 9) Chriftoff Schlüter, 10) Jost Kramer, 11) Johann Brand, 12) Pladiesenhaus, 13) Heinrich Becker, 14) Bidua Kramer, 15) Boismann, 16) Johann Kirchhöfer, 17) Clamor Schnieder. Von diesen find die sub N^o. 2, 4, 5, 6, 9 und 15 benannten eingegangen und werden die Plätze, worauf die Buden gestanden, mit dazu gehöri- gen Holztheilen und fonftigen Gründen von den Nachbarn enuht. Zu den sub N^o. 6 gehört jedoch kein Holztheil. Von diesen eingegangenen Kirchhof-Speichern wird jezt nichts prästirt, die übrigen hingegen, von denen die sub N^o. 1, 3, 7, 8, 10, 11, 13, 14 und 17 Monats- und Rauchfchaf, die sub N^o. 16 aber nur letzten allein prästiren, müssen zu jedem Thaler, welcher im Dorfe Lintorf berechnet wird, Einen

Pfennig beitragen, auch zu Wegebetterungen, so im Dorfe geschehen, mit der Hand gleich andern Dorfseingeseffenen concurriren, nur daß der jetzige Besitzer der Heggehoßs-Bude, als zeitiger Untervogt, von den Reihedienssten frei ist. Das Vieh dieser Kirchhöfer genießt der gemeinen Weide, und hat jeder bei der Angelbeder Markttheilung ohngefähr zwei Schefel Holzwachs erhalten.

§. 43. Die Feuerleute müssen zu den Wegebetterungen, wenn sie extraordinair und binnen Amtes sind, gegen die Erbseffenen ein ums andere mal mit der Hand dienen; concurriren zu den Quateräumungen auf gleiche Art und leisten jährlich am Amte Einmal einen Handdienst.

§. 44. Folgende Schatzpflichtige Kotten sind noch zur Zeit nicht zum Monatschah angefehrt:

a. Zu Lintorf 1) der Erbötter Kameyer als Briefsträger. vid. §. 19.

2) Der Markötter Johann Gälter, so im Jahre 1667 als vacant nicht zum Monatschah angefehrt, auch noch zur Zeit mit keiner Wohnung versehen ist.

3) Walthar oder Remmert, ein Neuwohner, vid. §. 41.

4) Heinrich Freund, so 1667 wegen seiner Armuth keinen Anschlag erhalten und unter den abgehenden Stätten weiter vorkommt.

b. Zu Heibhöfen 5) der Markötter Heinrich Lange und 6) der Markötter Otto Koop. vid. §. 41.

c. Zu Wimmer 7) der Markötter Franz Johann als Küster bei der Kapelle zu Wimmer. vide §. 23 et 34.

d. Zu Hördinghausen 8) der Markötter Frobieter als und nachher vom Amtsvogte Busch besessen. vid. §. 71.

9) Der Markötter Berend vor der Hade als vacant und nachheriger Baumschließer. Es wird jedoch von diesem Kotten jährlich Ein Rthlr. 6 β an das Gort halbe Erbe,

wovon er genommen sein soll, zur Schätzung prästirt. vid. §. 20. 10) Johann Schuster als Bauerschafts-Vote. vid. §. 23 et 34. 11) Der Markkfötter Lende Drefing, so 1667 als vacant nicht zum Monatschaft angefehrt. vid. §. 40. 12) Johann Bofe, welcher aus einem Nebenhaufe des Albert Krämer Markkotten und 13) Pape, welcher aus einem Nebenhaufe des Lende Drefing Markkotten entstanden ist. vid. §. 40.

e. Zu Dalinghausen 14) der Markkfötter Hermann Pieper, so 1667 als vacant und nicht mehr vorhanden, übergegangen, auch jetzt nicht mehr vorfindlich ist.

Noch die Kirchhöfer 15) Evede Turgens, 16) Johan Keller, 17) Pieper, 18) Otto Möller, 19) Christoph Schlüter, so insgesammt nicht mehr vorhanden und zu den benachbarten Kirchhofsstätten eingezogen sind. 20) Pladiesen, jetsu Grevers Haus, so 1667 nicht zum Anschlage gekommen und 21) Voismans Spieler, so vom Colono Buimann als Eigenthümer eingezogen ist.

Wegen der Damanns oder Kattenpohls, jetsu Utrecht's Stätte zu Wimmer vid. §. 16.

Vacante Stätten sind a. zu Lintorf:

1) Wulfmann, ein Vollerbe, so 1667 zu gar keinem Anschlage gebracht worden, auch damit bis jetzt übersehen ist. Im Cataster von 1667 ist dabei bemerkt: Nach Ippenburg. Der Kotten ist unter dem Namen Iosimeyer oder Fortmann unter den Markkföttern im Anschlage. Die Ländereien des Wulfmanns prädiu sind einzeln verheuert, und sind überhaupt auf selbigem keine Gebäude vorhanden. Auch ist bei der Anselbecker Markttheilung behuf desselben nichts angewiesen. Reihedienste werden davon nicht verrichtet. cf. §. 13 et 47.

2) Hermann Güller, ein Markkfötter. Hievon ist das Wohnhaus eingegangen; und werden davon keine Reihepflichten prästirt.

3) Johann Güller, ein Markttötter, so 1667 und auch nachher als vacant gar nicht zum monatlichen Schatz-Anschlage gebracht worden. Ein Wohnhaus ist bisher nicht erbauet. Die Gebäude davon hat aber der Erbtötter Wulf unter, und ist auch bei der Markttheilung ein Markttöttertheil angewiesen. Die gemeinen Reichelasten sind bisher nicht abgetragen.

b. Zu Wimmer 4) Johann Hagedorn, ein Halberbe, so zwar 1667 nach den dazu gehörigen Ländereien zum Anschlage gebracht worden, welcher jedoch nicht allerdings prästirt wird, indem jene Ländereien mehrentheils zum adeligen Hause Wimmer eingezogen sein sollen. Die Reichdienste werden gar nicht geleistet, indessen ist jedoch bei der Markttheilung ein halber Erbtheil für die Hagedorns Stätte ausgewiesen. Wegen Reintegration des Erbtheils hat der Advocatus patriae den Besitz in Anspruch genommen.

c. Zu Hördinghausen 5) Buhrmann, ein Vollerbe, der Kirche zu Lintorf gehörig, so zwar unbesezt und mit keinen Häusern versehen ist, wovon gleichwohl selbige Schatzungen und Reichelasten prästirt werden.

d. Zu Dalinghausen 6) Jürgen Schriever, ein Markttötter, dessen Wohnhaus ist nicht weiter vorhanden und werden zwar die Schatzungen, nicht aber die Reichdienste prästirt; bei der Markttheilung ist bei diesem ein Markttöttertheil angewiesen.

Nachfolgende Kirchhöfer a. Ebbeden Jürgen, b. Wiedebusch, c. Johan Keller, d. Pieper und e. Christoph Schlüter, auch f. Boismanns Speicher vid. §. 42.

Getheilte Stätten von der Art, daß jeder Theil verhältnißmäßig gesammte Lasten trüge, sind nicht vorhanden; von Stätten, so aus andern erwachsen, vid. §. 40 ibique Heinrich Lange zu Wimmer, Johann Bofe und Pape zu Hörding-

hausen. Addatur §. 20 ibique Verend vor der Hade zu Hördinghausen.

Von dismembrirten Stätten vid. §. 17 ibique Frobieter und oben in diesem unter dem vacanten Hagedorn.

Im neuen Schatzregister vom Jahre 1776 sind folgende Stätten als abgehend bemerkt:

a. Im Dorfe Lintorf 1) Heinrich Freund. Es soll jedoch dieser Kotten in des Lahrmanns Garten gestanden sein und davon das Kottland der Markkötter Kasten Kubirte unter haben.

b. Zu Dalinghausen 2) der Markkötter Hermann Pieper, so schon im Jahre 1667 als vacant und nicht mehr vorhanden, zu keinem Schatz-Außschlage gebracht ist.

§. 45. Folgende sind von der Bezahlung des Rauchschages für die Leibzucht, so nicht vorhanden ist, vorerst frei erklärt:

a. zu Lintorf 1) Meyer, 2) Grönemeyer, 3) Engelle Lahrmann, 4) Wehrmann, 5) Boismann, 6) Peter Wismann;

b. zu Wimmer 7) Detering, 8) Nobbe, 9) Melcher, 10) Cord Klostermann, 11) Hille, 12) Thomas Meyer, 13) Jacob Meyer;

c. zu Hördinghausen 14) Cord, 15) Klostermann, 16) Welpinghus;

d. zu Dalinghausen 17) Hagedorn, 18) Wehrmann, 19) Huesmann, 20) Broier.

§. 46. Von Grundstücken, so gewissen Gemeinheiten zustehen, besitzt:

a. die Bauerschaft Wimmer ein Gehölze, so dieselbe mit Eichen besetzt hat, im Wimmerschen Oberfelde liegt, das Kleine Roh genannt wird, ohngefähr 3 Scheffel Saat groß ist und woraus das Holz zu Brücken, Schlagbäumen genommen wird;

b. die Bauerschaft Heidhöfen ein dergleichen Gehölze,

ohngefähr 1½ Scheffel groß, in der Oberseite ohnweit 20 Höfen.

§. 47. In Vintorf beſſen einzelne Grundſtücke:

1) Das Haus Ippenburg, 2) das Haus Eritenſte 3) das Haus Hännefeld, 4) der Rentmeiſter Schmittma zu Iburg und 5) das Domcapitel zu Dönaabrüd, deſglei in Dalinghauser Felde die Ravensbergſchen Coloni Fortmey Weingartner, Poſſert, Tirmann und Niechagel zu Hartſhausen, auch Kruper und Staas zu Schröttinghaufen, 1 ſolches darüber ad acta befindliche Nachweiſung vom 16. N vig. näher enthält.

Anmerkungen. *)

Zu §. 3 und §. 4. Der Name Vintorf hat entweder mit d Vintberge, wie der Vimberg in dem hiſtoriſch-geographiſchen Handat von Carl von Sprunner geſchrieben ſteht, gleichen Urſprung, oder ſo auch die Lage des Dorfes bezeichnen ſollen, indem dieſes an den B ſich anlehnt, und wäre in dem letzteren Falle aus dem altſächſiſchen W lhinem. lehnem, und Dorf zuſammengeſetzt. In welchem Jahre die Pa chie zu Vintorf errichtet iſt, wird wohl nicht zu beſtimmen ſein. Da i Kirchſpiel Vintorf ehemals zum Fürſtenthum Minden gehörte, ſo iſt wahrſcheinlich, daß ein Biſchof zu Minden die Kirche fundirte. Patron derſelben war er gewiß, denn nur als ſolcher konnte er das jus patro tus über die Kirche zu Vintorf im Jahre 1227 dem Archidiaconus Lübbeke ſchenken, wie es aus dem documentum fundationis des Sti zu Lebern hervorgeht.**) Dieſer war bis dahin Archidiaconus der Ku zu Lebern geweſen und wurde, da das jus patronatus über ſelbige d neu gegründeten Stifte übergeben wurde, mit dem Patronatsrechte ü die Kirche in Vintorf entſchädigt. Das jetzige Gotteshaus iſt, wie e einer Inſchrift am erſten Seitenpfeiler hervorgeht, im Jahre 1499 geba aber erſt 1567 vollendet und zwar, wie eine Inſchrift über der der B dum zugekehrten Seitenthür der Kirche vermeldet, ſub cura des er

*) Die Anmerkungen rühren, mit Ausnahme der zu §. 26, von dem H Dr. Hartmann in Vintorf her.

**) Städte, Geſchichte des Hochſtifts Dönaabrüd pag. 27.

rotstantischen Predigers, des Pastors Nölmann zu Bintorf. Darnach schickte die Gemeinde zu Bintorf schon bald nach Einführung der Reformation in das Hochstift Osnabrück reformirt worden sein, was mit dem Umstande, daß an den alten Thurmpfeilern die Wappen der Pladien und von Born zusammen ausgehauen waren, den Verfasser der historischen Notizen, wie sie sich im Lagerbuche der Pfarre zu Bintorf vorfinden, bezogen hat, eine Verwandtschaft zwischen dem adeligen Hause Wimmer und der Gemahlin des Dr. Martin Luther, Katharina von Bora, anzuschließen.

Die Kirche zu Bintorf ist im gothischen oder germanischen Styl gebaut und zeigt im Bau des Spitzbogengewölbes mit den aus gehauenen Steinen bestehenden Gurten und hohen Spitzbogenfenstern eine leichte und reiche Behandlung der Formen. Die Kirche hat den St. Johannes Baptista, dessen Haupt über dem Altar im Schlüsselsteine des Chorgewölbes ausgehauen ist, zum Schutzpatron.

Im dreißigjährigen Kriege hatte auch die Gemeinde Bintorf viel zu leiden, wechselte die Prediger beider Confessionen nach dem Glück der Waffen ihrer Verfolger, und nur der Umstand ist merkwürdig, daß die beiden Prediger, der katholische Richter und der protestantische Prediger Hülseman und der schwedische Offizier Hagedorn, welcher den ersteren, gegen welchen die unzufriedene Gemeinde bei den siegreichen Schweden in Osnabrück Hülfe suchte, nach Wittlage abführte, aus dem Kirchspiel Bintorf gebürtig waren. Dem zuerst weichenden Pastor Hülseman wird nachgesagt, daß er die Kirchenacten aus Wuth und Haß seinem katholischen Nachfolger nicht ausgeliefert, sondern eigenmächtig verbrannt habe. Unter dem Pastor Joh. Contr. Dunder, welcher 1718 starb, brannte die Wehdum ab und gingen bei diesem Brande viele Nachrichten verloren. 1755 brannten abermals die Wehdum und mit ihr die Kirche und 42 Häuser ab.

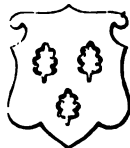
Die Kapelle zu Wimmer scheint die ältere zu sein. Der Verfasser der geschichtlichen Notizen im Pfarrlagerbuche scheint derselben Ansicht zu sein. Die Kapelle ist dem heiligen Erzengel Michael gewidmet und ist gerade dieser Umstand als Beweismittel für das hohe Alter derselben wichtig. Es substituirt nämlich die Befehrer unserer heidnischen Vorfahren um Christenthum den heidnischen Göttern christliche Heilige und so erklärt sich die merkwürdige Erscheinung, daß an Stellen, welche den heidnischen Göttern geweiht waren, christliche Kirchen mit Schutzheiligen entstehen, welche an Rang oder in ihrem Wesen jenen ähnlich sind. So baute Winfried aus der gefällten Donnersieche bei Hofzeismar dem Petrus ein Kirchlein, so wurden von ihm und auch später Michaels-Kirchen und Kapellen gebaut, an Stellen, wo Wodansaltäre gestanden hatten und so verschwim-

men die Gestalten des Donar und Petrus, des Bodan und Engel Michael in einander. Späterhin, wie der Heiligencultus sich entwickelt hatte, trat die geistige, körperlich schwer zu fassende Erzengel Michael mehr zurück und die des heiligen Martin mit und Gut auf weißem Roffe, ein treues Contrefrei des Gottes Wobd in den Vordergrund. Dieser Umstand spricht um so mehr für die Michaels-Kirchen und Kapellen. Der Verfasser der geschichtlichen meint, daß eine Behme mit den ältesten Kapellen verbunden um die neubekehrten, aber nur zu oft rückfälligen Gemeinden im zu halten, daß ein solches geistliches Gericht auch bei der Kapelle immer gewesen und daher der Name Wimmer entstanden sei.

Als die Kapelle behuf Einrichtung derselben zur Schule einen erfuhr, fanden sich viele Todtenknochen in der Umgebung. Sol dieser Umstand schließen lassen, daß die Kapelle anfänglich kirchlichständig gewesen, also kein Vicariat der Vintorfer Kirche, da die von Wimmer zu gering ist, um die Eingeseffenen jener Bauerschaft wegen, ihre Todten nicht nach dem Parochialkirchhofe zu bringen? läßt noch die Sage die Kapelle in Wimmer früher als die Kirche entstanden sein. Urkundliche Notizen finden sich über die Wimmer nicht. Solche sollen allerdings in derselben vorhanden aber aus Unkenntniß verloren gegangen sein. Später war die allerdings zu einem Vicariat der Vintorfer Kirche geworden, wie in einer in lateinischer Sprache abgefaßten Handschrift hervorgeht, w unter den Vintorfer Kirchenpapieren vorgefunden hat. Das Vicar vom Benedictinerkloster zu Minden aus verwaltet worden sein Vicar in dem der Schule gegenüber liegenden Hause gewohnt hat der Kapelle war Altar und Kanzel. Am Michaelitage wird noch Gottesdienst in der Kapelle gehalten.

Zu §. 11.

1543.



PLADISE

Das Haus Wimmer, gemeinlich Pladiesen-Haus genannt, gehörte ursprünglich den Diese gehörten wahrscheinlich zu dem Dienstmannengeschlechte

Namens, welches auf dem Simberge und auf der Wittlage saß. In den Fehden unter Bischof Johann III. von Diepholz, zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts, werden die Pladiesen oft genannt. So zerstörten die Osnabrücker Judenbed in einer Fehde mit Johan Pladiese.^{*)} In der Lehnsrechtsordnung des Stifts Osnabrück, wie sie Landrath Dr. Stüve mit Bemerkungen in den Mittheilungen des historischen Vereins zu Osnabrück herausgegeben hat, wird unter anderen ein Henrich Pladiese mit Wolbert's Hofe zu Wimmer belehnt. Der jetzige Besitzer des Wolbert's Hofes hat sich vor einigen Jahren freigelauft, und weiß noch viel von Pachtkorn, Präbendien, Hof- und Spanndiensten zu erzählen, welche er als Eigenbehöriger des Pladiesenhauses an die Krebsburg hat entrichten müssen. Die Herren von Morscy auf Krebsburg waren nämlich durch Erbschaft in den Besitz des Pladiesenhauses gekommen. Sie setzten Derwallter auf dasselbe, vermiethteten die zugehörigen Ländereien an die kleineren Eingeseffenen in der Bauerschaft Wimmer und hielten eine bedeutende Schäfferei. Die älteren Dorfbewohner erinnern sich noch deutlich des Pladiesen-Hauses. An der Straße zu Wimmer nach Lebern zu und zwar am nördlichen Ende, lagen rechts die das Haus Pladiese ausmachenden drei Gebäude, nämlich das Wohnhaus, der Pferde- und der Schaffstall. Ein großer von einer Mauer umschlossener Garten schloß sich an, welcher mit vielen Obstbäumen besetzt, nachher zu 200 R das Scheffelsaat verkauft, von den umliegenden Colonen zerstückelt wurde. Nachdem im Anfange dieses Jahrhunderts von dem damaligen Besitzer die zugehörigen Ländereien ebenfalls größten Theils verkauft worden waren, wurden der Schaffstall und das Wohnhaus abgebrochen, und es trat vor ungefähr 30 Jahren das Haus Ippenburg durch Ankauf des Uebriggebliebenen in den Besitz des Hauses Wimmer, welches jetzt durch die hinzugekommenen Markengründe vergrößert, in der Nähe von Wimmer aufs neue erstanden ist. Von Morscy hatte dafür, daß er für den Schaden, welchen seine Schafe in den Feldern ausüben konnten, gut sagte, einen Kamp von der Bauerschaft Wimmer bekommen. Vor dem mußte Alles, was in dem für die Winterfrucht bestimmten Felde nach der Erndte an Frucht sich vorfand, sofern es nicht durch Hecken geschützt war, den Heerden preisgegeben werden. An diesen Kamp hatte noch von Morscy 1812 die abgebrochenen Häuser wieder aufbauen lassen. Der Pferdestall blieb auf dem alten Plage stehen und an ihm, wenn auch vielfach verändert, haften die letzten Erinnerungen an das alte Pladiesen-Haus. Im Dorfe, und zwar in östlicher Richtung vom Pladiesen-Hause, lagen noch zwei

*) Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück pag. 334.

Fischteiche, deren Gräben zugefüllt, den jetzigen Besitzern sette Weiden bieten. Außerdem erinnert noch der Schafdam, über welchen die dem Plabiscen-Hause zugehörigen Heerden getrieben wurden, an frühere Zeiten.

Zu §. 18.

Die Rumpeshorst

gehörte dem mächtigen Dienstmannengeschlechte von Horst, welches auf den Forsten des Bruchlandes saß. Arenshorst, Streithorst und Rumpeshorst liegen in den Bruchen, welche sich an der Hunte weit hin erstrecken. Die Rumpeshorst wurde in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts zerstört, indem der Bischof von Minden und die Grafen von Rabensberg und Diepholz, erbittert durch den Schaden, welchen ihnen Arnold und Gelerbert von Horst von ihrer Rumpeshorst aus zufügten, beschloffen, die Burg zu brechen, auch nicht zu dulden, daß eine andere Burg zwischen Wittlage und Lübbecke erbaut werde.^{*)} Späterhin finden wir Ippenburg in Besitz der Rumpeshorst, wie wir auch die Streithorst und Horstshof in den Händen der Busschen sehen. Von Ippenburg aus wurde Fischerei in den Gräben, welche den Burgplatz und Wall umgaben, getrieben. Der Wall, welcher drei Scheffelsaat groß sein mochte, war einem Eigenbehörigen des Hauses Ippenburg übergeben worden und auch noch sonstiges Land, welches demselben zugehörig, in der Nähe lag, hinzugefügt. Das Wohnhaus des Rummeyer lag früher auf dem Burgplatze. Der erste Graben umschloß es ganz und konnte man nur vermittelst einer Zugbrücke zu demselben gelangen. Der zweite Graben und der zwischen beiden Gräben liegende Wall waren nicht vollständig, sondern ließen den Zugang offen. Das jetzige Wohnhaus, welches 1796 gebaut wurde, liegt nur einige Schritte vom früheren Burg- oder Wohnplatze entfernt, und zwar zwischen den beiden Enden des Walles, da wo früher der Eingang in die Burg war. Auch jetzt noch lassen sich die Gräben deutlich verfolgen, indem der Wall nicht vollständig geebnet wurde, und von dem äußern Graben ist das westliche Segment noch offen. Der Burgplatz hat einen Umfang von ungefähr 200 Schritten, der innere und der äußere Graben haben eine Breite von 12, der zwischen liegende Wall von 24 Schritten. Ursprünglich scheint allerdings zur Rumpeshorst nichts mehr, als was zwischen den Gräben lag, gehört zu haben. Die große Wiese vor dem Hofe ist gegen Markengründe von dem Hause Hünnefeld eingetauscht und was hinter den Gräben an Wiesengrund hinzugekommen und eingefriedigt ist, gehörte früher zum Lohmann's Volkerbe zu Linterf. Das sogenannte Neuland ist ziemlich weit vom Hofe entfernt. Die Bewohner der Rumpeshorst hatten die Mahd in den Gräben,

^{*)} Stube, Geschichte des Hochstifts Osnabrück pag. 190.

mußten dieselben reinigen, zu welchen Zwecken ein Kahn vorhanden war, und die Fischgräben hütten, durften aber selbst kein Fischwech im Hause haben, wenn sie nicht straffällig werden wollten. Sonst waren sie exempt und es durfte ihnen kein Untervogt auf den Hof kommen.

Zu §. 25. Im Kirchspiel Vintorf befindet sich nur ein einziger Sabelhöfer, im Kirchspiel Barkhausen sind zwei und im Kirchspiel Essen ihrer sieben. Der Executionsplatz befand sich in Remerts Boh an der Osnabrück-Mindener Chaussee, Vintorf gegenüber. Wenn der Verbrecher, an dem das Todesurtheil vollzogen werden sollte, aus dem Wittlager Thurm geführt worden war, um seinen letzten Gang anzutreten, so empfingen ihn die Beher aus dem Kirchspiel Essen mit ihren Schülern und gingen ihm mit Gesang voran, bis da, wo jetzt Greven Haus steht. Hier empfingen ihn die Beher und Schüler aus dem Kirchspiel Barkhausen und bei der sogenannten Naultrommel, an der Grenze zwischen Kirchspiel Vintorf und Barkhausen, erwarteten den Zug die Beher und Schüler aus dem Kirchspiel Vintorf. Der Sabelhöfer Meyer zu Essen brach auf dem Executionsplatze nach Verlesung des Todesurtheils den Stab mit den gebräuchlichen Worten und hatte die andern Sabelhöfer zu commandiren.

Zu §. 26. Die Freien gehörten theils in den Stein des Limbergs und hatten Ravensbergischen Schuß; theils waren sie Osnabrückisch und hatten, wie es scheint, den h. Andreas zum Schußpatron. vgl. Stube, Gesch. des Hochst. Osnabr. bis 1508 p. 376 u. 425. Die Ravensberger Freien werden durch den Vertrag von 1664 an Osnabrück gekommen sein.

Zu §. 36. Vor Beginn des Vintorfer Marktes versammelten sich alle Kirchspielsinteressenten unter der Linde, welche zur Seite der Kreuzungsstelle der Osnabrück-Mindener Chaussee mit dem Wege, der von Vintorf nach Wimmer führt, und zwar an der Stelle, welche noch jetzt durch zwei steinerne Kreuze bezeichnet ist, stand, und zogen die Voll- und Halberben mit Flinten, die Andern mit Piken bewaffnet, unter Vortritt des Fähndrichs und der Trommelschläger und unter Anführung des Amtsvogtes nach Vintorf, um so den Markt zu eröffnen. Alte Leute erinnern sich noch, in der Linde den letzten ausgestopften Wolfsbalg gesehen zu haben. Auch wurde in der Sacristei zu Vintorf noch lange ein großes Wolfsgarn aufbewahrt.

Die Vintorfer Kirchspielsfahne, welche in der Kirche zu Vintorf aufgehängt ist, trägt das englische Wappen mit dem Namenszuge Georg IV.

2. Kirchspiel Barkhausen,

welches aus 4 Bauerschaften besteht, nämlich 1) Barkhausen, 2) Rabber, 3) Linne und 4) Brodhausen.

A.

§. 1. Landesfürstliche Schlösser, Amtshäuser, Mühlen und andere Gebäude befinden sich im Kirchspiele Barkhausen nicht.

§. 2. Auch kein Bogteihaus.

§. 3. Die Kirche ist im Dorfe Barkhausen belegen und befindet sich außerdem in der Bauerschaft Rabber noch eine besondere Kapelle.

§. 4. Die Pfarre zu Barkhausen, welche durch einen Pastor versehen wird, ist evangelischer Religion und steht dem Benedictiner-Kloster St. Simonis und Mauritii zu Minden die Collation zu.

Das Pfarrhaus liegt etwa 200 Schritte von der Kirche entfernt und ist außer demselben noch ein Nebenhaus vorhanden, so dermalen der Pastor emeritus Olsenius bewohnt, auch ist auf dem Hofe noch ein Wagenhaus.

Bei der Ungelbeder Markttheilung sind zwei Mevertheile zur Pfarre angewiesen.

Der zeitige Küster zu Barkhausen versteht zugleich die Schule und hat sich der zeitige Archidiaconus der Collation dieses Dienstes angenommen.

Bei der Ungelbeder Markttheilung ist für den Küster ein Mevertheil ausgesetzt, weßfalls sich derselbe in Rücksicht der mitzuhaltenden Schule beschwert halten will.

§. 5. Rath- und Kirchenspeicher, Riehthäuser und andere Versammlungs-Gebäude sind nicht vorhanden, indem das unter den Namen Alte Pastorsche, aufm Kirchhofe zu Barkhausen befindlich gewesene Haus an den Kaufmann Schwane

verkauft und mit dem Ledemeyerschen Speicher vereinigt worden (wovon S. 42.).

§. 6. Auch kein Armen- oder Krankenhaus.

§. 7. Zu Rabber befindet sich außer der Kapelle auch noch ein besonderes Schulhaus für diese Bauerschaft, und hat das Haus Ippenbura das Collationsrecht über den Schuldienst.

§. 8. Das Kirchspiels-Sprißenhaus ist auf dem Kirchhofe zu Rabber belegen und befindet sich darin eine gemeine Feuer-Spriße.

§. 9. Sonstige gemeine Gebäude, als Arrestanten-, Hirten-, Wage-, Abdecker- und dergleichen gemeine Häuser finden sich nicht.

§. 10. Klöster und Gotteshäuser sind nicht vorhanden.

B.

§. 11. Das Haus Eritenstein ist das einzige adelige Gut in diesem Kirchspiele. Dessen Gebäude sind

a. das Wohnhaus,

b. das Viehhaus, Pforthaus und Hofdiener-Stall,

c. die Mühle, welche der Müller bewohnt,

d. das Schäferhaus, welches auf einem von der Gemeinde adquirirten Grund gebauet sein soll. Dasselbe liegt unmittelbar an den Wrechten und wird vom Pächter der Schafhude bewohnt.

Die Bewohner dieser Gebäude betreiben mit ihrem Vieh die gemeine Mark, haben jedoch weiter kein Gewerbe, als daß sie sich mit ihrer Pacht und Ackerbau beschäftigen.

§. 12. Besondere adelige freie Güter sind so wenig, als

§. 13. Exemte Güter im Kirchspiele Barkhausen vorhanden. Indessen hat das Haus Eritenstein drei freie Köttereien, nämlich

- a. Fiening,
- b. Jürgen in der Stege und
- c. Schaefer aufm Hopfengarten, und
das Haus Ippenburg
- d. die Barkhauser Mühle, wovon unten §. 16.

C.

§. 14. Befreiete landesherrliche Amtshöfe und

§. 15. Klösterliche Uthhöfe finden sich nicht.

§. 16. Das adelige Haus Critenstein besitzt ein geschlossenes Gehölze oder Sundern, und darin einen eigenbehörigen Kötter, Fiening genannt. Dieser hat keine Marktgerechtigkeit und beschäftigt sich bloß mit dem Ackerbau. Gedachtes Haus besitzt ferner zwei eigenbehörige Markttotten, nämlich

1. Jürgen in der Stege und

2. Schaefer aufm Hopfengarten,

welche auf Critensteinschen Gründen errichtet sein sollen; und beim Examine exemptorum im Jahre 1667 schafffrei erklärt sind.

Bei der Markttheilung hat jeder dieser beiden Markttötter einen Bergtheil erhalten, und concurrirt auch jeder zu den Bauerschafts-Begebesserungen, nicht aber zu sonstigen Reibepflichten.

Die jetzt an das Haus Ippenburg gehörige Mühle zu Barkhausen soll vormalß an das schaffpflichtige Glanmeyers Erbe daselbst gehört haben, und wird von dem Müller bewohnt, welcher zuweilen auch Braunterwein brennt. Zur Schätzung ist diese Mühle bisher nicht gezogen. Bei der Anselbeder Markttheilung hat solche einen Bergtheil erhalten.

D.

§. 17. Der ehemalige Zöllner Markttötter Siemann zu Rabber ist cessante officio bisher so wenig zu Monats- und

Rauchschätzungen, als gemeinen Reichediensten gezogen. In-
 dessen muß derselbe noch jetzt von der Kapelle zu Rabber die
 Rechnung über Einnahme und Ausgabe führen und als
 Amts-Conducteur oder Amtsführer in landesfürstlichen An-
 zelegenheiten die Fuhren bis Minden, Petershagen, Bremen
 u. s. w. begleiten. Der ehemalige Fußknecht, Markttötter
 Frimmler sive Benneder zu Barthhausen, ist cessante officio
 zwar nur erst zum Rauchschätze gezogen, zum Monatschätze
 jedoch noch zur Zeit nicht angefehrt.

Von den ehemaligen Baumschließern vid. infra §. 20.

§. 18. Der Markttötter Johann Pott zu Brodhausen ist
 als Hausvogt am Amte Wittlage nicht zur Schätzung gezo-
 gen und muß zwar die Bauerschaftslasten nachträglich prästi-
 ren, genießt aber von den übrigen Reichediensten außerhalb
 der Bauerschaft die Freiheit. Da der Besitzer jetzt zur Ver-
 setzung seines Dienstes selbst untüchtig ist, so muß er den
 statt seiner substituirtten Amtsdienner unterhalten.

§. 19. Briefträger sind außer dem Markttötter Friden
 Grete zu Rabber nicht, welcher die Bestellungen vom Amte
 und Amtsvogte von Rabber aus an den Untervogt zu Lin-
 terf besorgen muß, und deshalb die Freiheit vom Rauch- und
 Monatschätze, auch allen Reichelasten genießt, wobei dafür
 gehalten ist, daß Beides, seine Dienstobliegenheiten und Frei-
 heiten, in einem billigen Verhältnisse stehen.

§. 20. Die ehemaligen Baumschließer (Vollerbe) Meyer
 zu Barthhausen, (Vollerbe) Splete zu Linne, (Vollerbe) Wol-
 king und (Erbtötter) Herm bey der Brüggen zu Rabber prä-
 stiren zwar den Rauch- und Monatschätz, sind jedoch zu den
 Bografendiensten, Jagden, Wachten, Flußräumungen, Wege-
 besserungen und sonstigen außerhalb der Bauerschaft vorfal-
 lenden gemeinen Arbeiten, wenn sie nicht in Fuhren bestehen,

noch nicht wieder gezogen. Die Fuhren und Bauerschaftslasten werden hingegen von selbigen verrichtet.

Vom ehemaligen Zöllner Tiemann vid. supra §. 17.

§. 21. Boffe oder Buffe, ein Markttötter zu Rabber, ist Vördevogt des Benedictiner-Klosters St. Simeonis et Mauriti zu Minden und daher nicht zum Schatz-Anschlage gebracht, auch prästirt derselbe die gemeinen Reichspflichten nicht.

§. 22. Besondere Holzwahrer, Leichwahrer, Jäger, Fischer und andere dergleichen Aufseher und Besteller sind nicht vorhanden.

§. 23. Im Kirchspiele Barkhausen sind 5 Dorfboten, und zwar 2 in der Bauerschaft Rabber, nämlich:

die Markttötter Hüsemann und Knippenberg.

Einer zu Barkhausen, nämlich der Besitzer Maria unterm Brinke.

Einer zu Linne, der Markttötter Jürgen Schröder, und zu Brodhausen, der Markttötter Grete Schlüter, welche die Amts- und Bauerschafts-Angelegenheiten den Dorf- und Bauerschafts-Eingefessenen ansagen und bekannt machen müssen; selbige prästiren zwar bis auf den Brinkfiser Maria unterm Brinke alle Schatzungen, sind jedoch frei von den gemeinen Reichdiensten. Der Besitzer Maria unterm Brinke zu Barkhausen ist bisher zum Monatschätze nicht angefehrt, sondern nur zum Rauchschatze gezogen.

Sonstige erbliche Rentten (?) für Vorsteher, Führer, Fähndriche, Trommelschläger und Schützenkönige finden sich nicht.

§. 24. Erbholzmeister und Unterholzgrafen sind nicht vorhanden.

§. 25. Die beiden Sadelhöfer, nämlich (Vollerbe) Glasmeyer zu Barkhausen und (Vollerbe) Hedermann zu Linne, prästiren die Schatzungen, sind jedoch von Vografsendiensten, ordinairten Tagden und Wachten, auch solchen Flußräumun-

gen und Wegebeförderungen, welche die Bauerschaft, worin sie wohnen, nicht betreffen und wozu keine Fuhrn erfordert werden, befreiet. Die Verpflichtungen, welche sie mit den übrigen Sadelhöfem des Amtes Wittlage gemein haben, sind, daß sie jährlich Einen Handdienst am Amte prästiren, auch bei Criminal-Vorfällen das dabei nöthige Holz auf- und abladen, Galgen und Rad aufrichten, die Leitern daran auf- und absetzen helfen und bei Verkündigung der Todesurtheile und Execution den Kreis schließen.

§. 26. Von mehreren freien Amtsdienstpflichtigen prästiren jährlich acht am Amthause einen wöchentlichen Handdienst oder bezahlen dafür 3 \mathcal{P} . Selbige sind dagegen während des Dienstjahres von Vograsendiensten, ordinairn Jagden, Wachten und sonstigen Berrichtungen, welche mit der Hand geschehen, soweit sie nicht in der Bauerschaft vorkommen, frei.

§. 27. Bei der Kirche zu Barthausen ist der Erbkötter Kerksträter zu Rabber Kirchendiener, so den nöthigen Communicanten-Wein anholen muß und dagegen von der Land-, Amts- und Bauerschaftsfolge frei ist, übrigens aber die Schapungen prästirt. Da dormalen zu Barthausen selbst der nöthige Wein zu haben ist, so wird zwar der Dienst nicht weiter geleistet, jedoch dem Küster dafür ein jährliches Geldquantum gegeben.

Der Erbkötter Eidermann zu Rabber ist Mönchediener und geht, wenn die Franciskaner aus Bielefeld und die Dominikaner aus Osnabrück im Kirchspiele Barthausen ihren sogenannten Butter- und Roden-Termin halten, zur Begleitung mit, wobei er das Butterfaß und den Sack zu tragen hat. Er ist dagegen von Vograsendiensten, ordinairn Jagden, Wachten und andern Handdiensten außerhalb der Bauerschaft frei, die übrigen Verpflichtungen aber muß derselbe, so

wie auch die Bauerschaftslasten und Schatzungen in der Ordnung stehen.

§. 28. Hausgenossen und Pfarrefreie sind nicht vorhanden.

E.

§. 29. Amts- und Gerichtspersonen, FISCALe und Bfyt rechnen dormalen nicht im Kirchspiele Barkhausen, als eine Butte derselben.

§. 30. Auch keine Amtsführer, Amts- und Gerichtsdiener, Feldwecker, Amtsjäger, Halbweiser, Hufschmiede.

§. 31. Im ganzen Kirchspiele ist nur ein einziger Untervogt, welchen der Amtsvogt verschlägt und das Amt approbirt und beridigt.

§. 32. Der zeitige Amtsvogt befreiet fünf Personen von den Gograsendienstern, ordinairern Jagden, Wachten und andern gemeinen Handdiensten, und zwar 1 zu Barkhausen, 1 zu Linne, 2 zu Rabber und 1 zu Brockhausen. Er erhält dafür von jedem Einen Reichsthaler. Die Bauerschaftslasten müssen selbige jedoch mit verrichten.

Auf gleiche Weise befreiet der zeitige Untervogt fünf Personen, jedoch mit dem Unterschiede, daß nur Einer von dem Gograsendienste frei ist und die übrigen, welche solchen prästiren, demselben nur 14 β entrichten.

§. 33. Zu Barkhausen sind 2 Kirchen-Providoren, welche für ihren Dienst aus den Monatschatzungen jährlich 3 \mathcal{R} , und aus der Kirchen-Rechnung jährlich zwei Reichsthaler erhalten, und von Gograsendienstern, Jagden, Wachten und andern gemeinen Handdiensten außerhalb der Bauerschaft frei sind.

§. 34. Bauerrichter sind in der Bauerschaft Rabber und Brockhausen zwei, in Barkhausen und Linne aber nur Einer. Diese sind von den gemeinen Reichspflichten frei, und führen bei Wegebetterungen, Flußräumungen und sonstigen in und

außerhalb der Bauerschaft vorkommenden Arbeiten die Aufsicht; berechnen die Bauerschafts-Gelder, besorgen die ihnen vom Amte zukommenden Befehle und was in Bauerschafts-Angelegenheiten überhaupt vorkommt. Die beiden Bauerrichter zu Rabber genießen für die extraordinairern Bemühungen die Hälfte des von der Bauer-Rente, nach Abzug von 5 R , bleibenden ungewissen Ueberschusses, und die beiden Bauerrichter zu Brockhausen desfalls das nämliche nach Abzug von vier Reichsthalern. Der Bauerrichter zu Linne genießt für jeden Gang in Bauerschafts-Angelegenheiten innerhalb Amts, jedoch außerhalb der Bauerschaft 1 R ; außerhalb des Amts aber nach Entfernung des Orts ein Mehreres. Eben diese Vergütung hat auch der Bauerrichter zu Barkhausen.

Wegen der Bauerschaftsboten, welche ebenfalls in den Bauerschaften einige Bestellungen verrichten, vid. S. 23.

§. 35. Neben-Schulhalter, so bei anderen wohnen, oder keine besondere zur Schule beständige Wohnung haben, sind nicht verzeichnet.

§. 36. Im Kirchspiele Barkhausen wird ein Fährdrich vom Amte und Amtsvogte gemeinschaftlich angefehrt, welcher bei erforderlichen Fällen die Kirchspiels-Fahne tragen, bei Arrestirungen, auszustellenden Wachen, Visitationen und sonstigen Vorkommnissen aufwärtig sein, auch bei gemeinschaftlichen Arbeiten, als Flußräumungen, Wegebetterungen u. s. w. als Mitaufseher erscheinen muß. Dagegen ist derselbe nicht nur selbst frei von Gograsendiensten, Jagden, Wachten und andern außerhalb der Bauerschaft vorkommenden gemeinen Handdiensten, sondern befreiet auch noch einen andern von Jagden, Wachten, Flußräumungen und Wegebetterungen, sofern letztere keine Fuhren erfordern, und erhält dafür von selbigem insgemein 14 R . Die Bauerschaftslasten aber muß jeder in der Ordnung prästiren.

Corporale sind zu Barthhausen und Linne vier (welche beide hierunter nur Eine Bauerschaft ausmachen), zu Rabber Einer und zu Brockhausen Einer. Die Verpflichtung derselben besteht darin, daß sie bei Arrestirungen und Visitationen, auch zu stellenden Wachen sich gebrauchen lassen, auch bei den außerhalb der Bauerschaft eintretenden gemeinen Arbeiten als Mitaufseher erscheinen müssen. Sie haben deshalb die Freiheit von Gografendienst, Jagden, Wachten, Flußräumungen, Wege-
besserungen und andern außerhalb der Bauerschaft vorfallenden Arbeiten, insofern solche keine Fuhrten erfordern. Sie befreien auch außerdem in ihren Bauerschaften noch einen andern von diesen Verpflichtungen mit Ausschluß der Gografendienst, wofür sie von den Befreiten insgemein 14 β erhalten. Die Bauerschaftslasten müssen jedoch beide nachbargleich prästiren.

Trommelschläger sind zu Barthhausen und Linne Einer, zu Rabber Einer und zu Brockhausen Einer, selbige werden vom Untervogt angefaßt und müssen in vorkommenden Fällen die Trommel schlagen, welche von den Bauerschafts-
Eingesessenen angeschafft wird; die Trommel und die Bauerschafts-
eiserne Schläge in Verwahr haben, auch letztere bei Wege-
besserungen, die mit Steinen geschehen, herbeibringen und nach Vermögen die großen Steine zerschlagen. Dagegen sind dieselben von Gografendiensten, ordinären Jagden, Wachten, Flußräumungen, Wege-
besserungen, sofern letztere nicht mit Steinen geschehen, und sonstigen außerhalb der Bauerschaft vorfallenden gemeinen Handdiensten frei. In der Bauerschaft aber müssen selbige alles nachbargleich prästiren.

§. 37. Besondere Unterholzgrafen sind im Kirchspiele Barthhausen nicht, welches ganze Kirchspiel zur Angelbeder Mark gehört. Mahlleute aber aus diesem Kirchspiele vier, vom Amte Wittlage als nachgeseßten Holzgrafen angefaßt, welche

bei den Holzgerichten vom Vografen beehdet werden. Selbige haben keine besondere Freiheiten.

§. 38. Besondere Grabenmeister, Wegauffseher und Nachtwächter sind zu Barthausen nicht.

Zur Kirchspiels = Sprize ist ein Sprizenmeister angefest, welcher eine Vergütung an Gelde erhält, sonst aber keine Freiheiten hat.

Armenjäger sind zu Barthausen und Linne Einer, zu Rabber Einer und zu Brodthausen Einer. Selbige erhalten Befoldung, haben aber keine Freiheiten.

F.

§. 39. Die Leibzüchter werden in Absicht der gemeinen Reihpflichten den Feuerleuten durchgängig gleich gehalten und gemessen also keine besondere Freiheiten.

§. 40. Im Kirchspiele Barthausen sind einige kleine Markkötter, so ihren Beitrag zu den Reihelasten in geringerer Maße als die übrigen, und theils nur als Feuerleute, prästiren. Diese sind zu Linne (22) Schierbaum, (23) Jürgen Schröder, (25) Berend Küster, (27) Wibbeler, (31) Thille, (32) Lude auf Leimkuhle, (33) Wilfmann, (34) Leves auf der Heyde, welche Acht nur so viel, als Ein Vollerbe beiträgt, contribuiren, da sonst Sechs Markkötter auf Ein Vollerbe gerechnet werden.

Zu Rabber (31) Schlüter, (37) Schmitz aufm Kamp, (39) Bede, (40) Gerke Böster, (42) Anne bei der Hunte, (43) Wulf, (44) Henrich Schwegmann, (52) Hüfemann, (53) Jaspar aufm Brinke, (54) Sommer, (56) Herman Dbrock, (57) Knippenberg, (58) Middendorf, (64) Westersfeld, (65) Schmitter, (68) Kruse, (69) Jürgen Hamping, von denen gleichfalls acht auf Ein Erbe gerechnet werden.

Zu Brodthausen (55) Jürgen Wilkener, so auf gleiche

Beste nur zum achten Theil, (57) Kutscher, so gar nicht, wozu nur als ein Feuermann und (58) Schulte, so nur zu Geldbeiträgen zur Wollner, bei Strohlieferungen aber gar nicht, und zu übrigen nur als ein Feuermann contribuiert.

§. 41. Die Feuerweber sind unter den kleinen Markköttern mit bemerkt und erählet, insonderheit der Schulte und Kutscher zu Brockhausen und Kruse zu Rabber, die Arbeitern nicht in gehöriger Maße, sondern zum Theil nur als Feuerleute.

§. 42. Von den Kirchhöfern 1) Jost Schldmann, 2) Schwanz verdin Ledemerer und Alte Pastorsche, als welche beide zusammengesogen sind, 3) Grete Wöning und 4) Johann Garde, ist bisher nur der erstere zum Monatschap. alle aber sind zum Rauchschap angezehrt. Die gemeinen Arbeitendie verrichten sie nicht, indessen ist jedem bei der Angeldeder Markttheilung ein Antheil von 3 G. $\frac{1}{2}$ B. Holzwasch zugelegt.

§. 43. Die Feuerleute tragen aufer dem Rauchschape zu den gemeinen Auflagen und Arbeitpflichten nicht weiter bei, als daß sie Einen Tag am Amte dienen und zu den Wegebetterungen, wenn solche extraordinair und binnen Amts geschehen. Desgleichen zur Gunteräumung gegen die Erbgeseffenen um's andere Mal den Handdienst verrichten müssen.

§. 44. Aufer den bereits benannten praedius sind die übrigen zum Monatschape angezehrt.

Vacant ist das Heckermaunnsche Vollerbe zu Linne.

Dis membrirt ist das Schlütersche Halberbe zu Rabber, so der Anzeige nach zum Gute Critenstein eingezogen worden, bis auf denjenigen Theil, woraus der Schlütersche Markkotten entstanden ist.

Der im Jahre 1667 wegen Armuth der Besizerin zum

Monatschag nicht angelegte Maria Schriebers Markkotten geht ganz ab.

§. 45. Leibzuchten fehlen in Rabber beim Vollerben Schwegmann und bei den Halberben Spaming, Hüge und Herrn Meyer, auch prästirt der Schwegmann den Leibzucht-Rauchschag nicht.

§. 46. Die Bauerschaft Brodhausen hat Einen Garten von ohngefähr Einen Scheffel groß.

§. 47. Der Amts-Rentmeister Schmidtman zu Tburg besitzt 9 verschiedene Grundstücke, welche insgesammt ohngefähr 12 Malter Saat groß sind.

Das Haus Ippenburg besitzt daselbst 4 Malter.

Der Schulmeister zu Hüfede 4 Scheffel Weide-Grund. Außerdem haben die Coloni Büscher, Gronemeyer und Wolfhalt zu Wittlage Einige Wiesen und Ackerländereien, respective ad 2 Scheffel, 5 Sch. und 12 Scheffel.

§. 48. Das ganze Kirchspiel Barkhausen gehört in die Angelbeder Mark und hat darin seine besondere Weisung.

Anmerkungen.

Zu §. 3. Der Name Barkhausen wird von Berg, Birke (plattdeutsch *Barte*) oder von dem plattdeutschen Wort *Barl* (hochdeutsch *Rinde*) abzuleiten sein, und da das Dorf zwischen bewaldeten Bergen liegt, so konnte die Ableitung von allen dreien im Gegensatz zu Brodhausen, welches im Brode, Bruche liegt, gleiche Wahrscheinlichkeit haben. Von der Entstehung der Kirche zu Barkhausen ist im Pfarrarchive keine Notiz vorhanden. Man vermuthet darin jedoch mit Recht, daß sie mit zu den ältesten im Lande gehört. Sie ist dem St. Martin und der heiligen Katharina geweiht. Der erste Schutzheilige, welchem auch die alte Kirche in Buer geweiht war, dessen Bild, wie im Bericht des Pastor Pötter zu Barkhausen aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts steht, daselbst hinter dem Altar auf einem Pferde reitend und den Hut auf einem Ohr zu sehen gewesen sei, gehört zu denen, welchen neben dem Erzengel Michael

und St. Petrus eine große Menge weiterer Stufen gemauert war. Wenn man sich nicht immer der heilige Martin an die Stelle Hubertus hat und unter einem Namen eine Kirche im Bistum-Gebiet immer untersteht, so läßt sich doch nicht der weitere Fehler annehmen, daß, da der Kirchenbau nicht unvollständig ist, die Kirche, welche seinen Namen trägt, zu der Kirche an Stelle gehen. Ungeachtet soll die Kirche nur eine Kapelle, aber nur im Kirchenbuche von Pastor Helman, „Dernst Ulrich in der Gemeinde zu Puchstorf“. heißt: „Hier, sehr alt Kirchlein gewest“ etc. Daß das Chor Helman's Behauptung ist, geht deutlich aus der Beschreibung des Baustils hervor, indem das Chor viel größer mit Gewölben von bestimmten Formen und Schichten, das große Schiff der Kirche sehr dünn und gedrückt im Rundbogenstil gebaut ist. So daß das Gewölbe große Schönheit mit einem Längengewölbe hat, indem zwischen je zwei Läden und beiden Gurtbögen sich je zwei ein Kreuzgewölbe erhebt, aber mit so wenig ausgeprägten Formen und ohne scharf abgesetzte Gurtbögen, daß der Eindruck, welchen die breiten Gurtbögen machen, der überwiegende ist. Außerdem steigt man mit einigen Stufen in den Raum der Kirche hinauf. Alles dieses beweist, daß wir es mit einer sehr alten Kirche zu thun haben, wo der romanische Baustil in der reibenden Form und geboten wird und noch keine Spur von den feineren Formen des germanischen Baustils zu finden ist, welcher in der Mitte des 15. Jahrhunderts seine Vollendung erreichte und für den Kirchbau maßgebend wurde.

Auch der Umstand, daß die Kirche zwei Schutzheilige hat, spricht für eine nachherige Vergrößerung derselben, indem man dem alten Schutzpatron, welchen man nicht verwerfen wollte, bei der jetzt erzielten größeren Bedeutung der Kirche unter der Gestalt der heiligen Katharina eine Schutzgehilfin gab. Naiver ist allerdings der Grund, welchen Pastor Pöcker geltend macht, nämlich der, daß der erste „vor die Männer, die zweite vor die Frauen“ habe gelten sollen. Das Chor soll vor 400 Jahren gebaut sein und glaubt man sich zu dieser Annahme durch den Umstand berechtigt, daß sich in einem auf dem Chor befindlichen Fenster, in dem einen Fache das Busschische Wappen mit den Worten: Johan von dem Busche, in dem andern: Gerhardus Abba in Minda vorgefunden haben. Jener nun soll kein anderer sein, als der Johan von Busche, welcher im Jahre 1421 vom Bischof zu Osnabrück und Münster, Otto von Hoya, die Erlaubniß erhielt, auf dem Hause Ippenburch eine Kapelle zu stiften. 1668 waren auf dem Thurm drei Glocken, deren Aufschriften in Helman's Kirchenbuche aufbewahrt sind.

Auf der größten Glocke stand:

Albertus de essen nunc curatus Johan Vrese me fudit Anno Domini M. CCCC. XCIII Maria hete ick, Marien löve ick. Mitten auf ihr war ein Marienbild und unter demselben die Worte angebracht: Ave Maria. —

Die zweite Glocke war umschrieben: Sanctus Martinus Epishapus patronus noster anno Domini M. CCCC. XCIII.

Auf der dritten und kleinsten las man:

Gaudia divina tu posece famullis Catharina. O Rex glorie veni in pace. anno Domini M. CCCC. XCV.

Dem Benedictinerkloster St. Simeonis und Mauritii zu Minden stand das jus patronatus über die Kirche zu Barkhausen zu und mochten von da aus Mönche zur Verwaltung der Pfarre und des Gottesdienstes entsandt werden. Wie das Benedictinerkloster dieses Recht acquiriret, ist nicht bekannt. Es kann sein, daß, da der Benedictinerorden in alter Zeit hoch angesehen war, man ihm eine tüchtige Bestallung der Pfarre zu traut. Es hatte das Kloster im Kirchspiele Barkhausen viele Eigenthümer, welche aber nur ein laudemium, etliche, die auch Pacht bezahlten mußten. In Habber und Vinne hatte es den Korn- und Blutzehnten.

In der Kirche zu Barkhausen zeigt der Thürmpfeiler die Jahreszahl 1592. Um 1660 waren noch 2 Altäre vorhanden und noch jezt fallen dem Besucher der Kirche die mit ungewöhnlicher Eleganz verfertigten 6 Chorstühle auf, welche durchaus nicht zu der etwas ärmlichen Nachbarschaft passen wollen. Der Pastor Helman sagt, daß sie Niemanden eignen sind. Sie mögen vom Kirchenpatron an die Kirche geschenkt sein. Der erste evangelische Prediger war Dandmeyer, welcher 1550 genannt wird und bis 1607 gelebt hat. Den evangelischen Pastor Hoffroge vertrieben im dreißigjährigen Kriege die Kaiserlichen, den an seiner Statt fungirenden Vater Tornwesten die Schweden. Der erstere wurde wieder restituirt, erlebte aber das Ende des Krieges nicht. Seinem von den Schweden eingesetzten Nachfolger Knippenberg wurde nach dem Friedensschluß bedeutet, daß er von neuem die Collation beim Kloster zu Minden nachzusehen habe. Sein Nachfolger, Magister Helman, findet in der Kirche und auf der Wehdum Alles verwüestet. Er scheint nach dem Kirchenbuche, welches er angelegt und aus dem diese Notizen entnommen sind, und nach den Zeugnissen seiner Nachfolger ein unterrichteter Mann, guter Seelsorger und tüchtiger Verwalter der Pfarre zu Barkhausen gewesen zu sein. Unter den andern Pastoren hat sich nichts ereignet, was zur besonderen Aufzeichnung auffordern könnte.

Es gehörte an die Wehdum von altersher die Freiheit, in der Hunte

und Glane zu fischen, so weit diese im Barthäuser Revier fließen, ein Recht, welches ihr von Tritenstein (oder Krietenstein) aus vergeblich strittig gemacht wurde. Außerdem besaß die Wehdum 6 Trische. Man sieht daraus, daß es den mönchischen Pfarrverwaltern an schmackhaften Fastenspreisen nicht kann gefehlt haben, um so weniger, da sowohl die Hunz als die Glane die schönsten Forellen aufweisen können. Endlich gehörte noch an den Wehdum eine freie Schafhude.

Die Kirchspielsfahne, welche in der Kirche zu Barthausen aufbewahrt wird, zeigt das englische Wappen mit dem Namenszuge Friedrichs, Herzogs von York und Bischofs von Osnabrück. —

Von der Kapelle zu Rabber ist geschichtlich wenig bekannt. Maria, die Mutter Gottes, ist Patronin. Der Gottesdienst bei der Kapelle zu Rabber soll vor der Reformation durch einen Vicarius versehen sein. Die Kapelle hat ein vollständiges Kircheninventar, auf dem Altar sind die Wappen der von Bussche und von Mönchshausen angebracht. Es wird auch jetzt noch zwei Mal im Jahr in der Kapelle Gottesdienst gehalten.

§. 4. Es hat sich unter den Kirchenpapieren gefunden, daß die Wahl des Küsters der Gemeinde zusteht. Es wählen der Pastor und die Provisoren mit 2 Deputirten aus jeder Bauerschaft.

Zu §. 4.

1543.



GROTHAUS.

Die Jungherrn von Grotthaus, welche lange im Besiß von Krietenstein waren, gehören wahrscheinlich zum tecklenburgischen Dienstmannengeschlechte gleichen Namens, dessen Stübe in seiner Geschichte des Hochstifts Osnabrück erwähnt. Das jetzige Wohnhaus ist erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts vollendet, indem es um die Hälfte vergrößert wurde. Die erste Hälfte, der rechte Flügel, ist wohl um 1543 gebaut, wie das adlige Wappen derer von Grotthaus, welches über der Gartenthür mit dem der Plabiesen vereinigt angebracht ist, andeutet. Da über der eigentlichen Eingangsthür ein Raum leer gelassen, um ein Wappen aufzunehmen, aber nicht ausgefüllt ist, so läßt sich hieraus mit Bestimmtheit schließen, daß dieses zu dem Zwecke intendirt war, um, wie an der andern Seite das alte wieder eingemauerte Wappen den Anfang des Baus mit der Jahres-

jahl 1543 documentirte, die Vollendung des Baues durch Wappen und Jahreszahl ebenfalls zu kennzeichnen. Von den Jungherren Grotthaus auf Krietenstein ist wenig bekannt. Der Vorname Philipp scheint gebräuchlich gewesen zu sein. Der Pastor Helman erzählt uns, daß der damalige Gutsherr auf Krietenstein, Jungherr Philipp von Grotthaus, das Recht eines Burgmanns oder Oberrgildemeisters über die Barkhauser Kirche sich angemacht habe oder habe beanspruchen wollen, welches ihm aber decretaliter abgeschlagen wurde. Eben so vergeblich hat derselbe der Wehdum zu Barkhausen die Fischgerechtigkeit in der Funte und Glane und die freie Schaffhude streitig zu machen versucht, wobei denn der Pastor darauf hinweist, daß er Zeugnisse habe, wie die Pastöre zu Barkhausen schon seit vielen hundert Jahren diese Gerechtfame ausgeübt, der Krietenstein aber erst seit 100 Jahren gestanden. Helman lebte um 1660 und wenn man hundert Jahre zurückzählt, so stimmt dessen Angabe ziemlich genau mit der Jahreszahl 1543 unter dem Wappen überein. — In der Kirche zu Barkhausen hängen zwei Trauerwappen der von Grotthaus. Das eine, an dessen Seite ein Degen und ein Sporn an der Wand befestigt sind, trägt keinen Namen, nur den Todestag und die Jahreszahl 1675, vielleicht gilt dieses dem Philipp von Grotthaus, mit dem der Pastor Helman den bekannten Proceß führte. Das zweite, welches neben dem ersten hängt, ist dem Andenken des letzten Jungherren von Grotthaus gewidmet, welcher als Hauptmann zu Göttingen, im Jahre 1772 in der Fulda erkrankt. Sein Name und Titel sind auf dem Trauerwappen angegeben, ebenso Geburts-Tag und Jahr, wie auch Datum seines gewaltsamen Todes. Er hieß Friedrich Ernst Philipp von Grotthaus, Herr von Krietenstein, war Capitain und Wegcommissair, geboren 1734, gestorben im Jahre 1772. Ein Herr von Krietenstein soll vor Bergen op Zoom gefallen sein. Nach dem Absterben des letzten Jungherren von Grotthaus ging Krietenstein auf dessen Schwager, Herrn von Langreher, über. Dieser verkaufte es an den Grafen von Münster-Vandegen, der es wieder an den Geheimrath von Nebeler in Minden veräußerte. Dieser vermachte es an den Vater des jetzigen Besitzers, den Regierungsrath von Pestel. —

Es gehörte zur Leibzucht von Krietenstein der alte Hof, welcher, bei Barkhausen gelegen, vor 60 Jahren verkauft wurde.

b. Der Hofdienerstall lag früher zwischen Pfort- und Viechhaus.

Zu §. 16. Die Angabe, daß die jetzt dem Hause Ippenburg gehörige Mühle zu Barkhausen früher an das Glanmeyers Erbe daselbst gehört habe, ist sehr wahrscheinlich. Die Mühle ist auf Glanmeyers Grund und Boden gelegen und fällt der Glanmeyer das Holz bis an das Wasser. Der jetzige Besitzer des Glanmeyers Vollerbe zu Barkhausen behauptet,

XII. Der Unterreyt.

Vid. adj. 11.

† † †

XIII Die Kirchhöfer sollen nach der Anzeige des Amtmanns von allen Kirchspiels- und Bauerschafts-Lasten frei sein. Sie haben jedoch zu den letzten Landfolgen contribuiert.

1. Peter Herrlin,
2. Schmidt,
3. Buntz,
4. Schmitt,
5. Schickhaus s. Schickhaus,
6. Hans Kuhn s. Schröder,
7. Peter Wernan,
8. Peter Wernmann,
9. Joh. Adam Wermann.

Vid. adj. 12.

C Von sonstigen gemeinen Kirchspiels- und Bauerschafts-Lasten.

Die sub A I bis XIII verangeführten sind auch von sonstigen gemeinen Kirchspiels- und Bauerschafts-Lasten frei, und nachstehende gemeinen der beigesten Kreiseiten.

I. Belagende Güerträger:

1. der Erbfolger Harelette in der Bauerschaft Borten und
2. der Erbfolger Mettwurst in der Bauerschaft Bortwahl, von Kirchspiels-Lasten, Begebefferungen, Gograsen- und sonstigen Diensten.

Vid. adj. 13.

II. Die beiden zeitigen Kirchen-Providoren von Wachten und Gograsen-Diensten, von der außerhalb des Kirchspiels

erfallenden Handarbeit und von den Fuhrn zur Wegebefahrung binnen des Kirchspiels.

Vid. adj. 14.

III. Die zeitigen drei Bauerrichter — von der Handarbeit innen und außer dem Kirchspiele und von den binnen dem Kirchspiele erforderlichen Hundefuhrn.

Vid. adj. 15.

IV. 1) Der Fährdich — von Wachten und Gograsendienstn, von vorfallenden Handdiensten und von den binnen dem Kirchspiele zu Wegebefahrungen erforderlichen Hundefuhrn.

Vid. adj. 16.

2) Die 3 zeitigen Corporals — von Gograsendiensten und Wachten, von den binnen dem Kirchspiele behuf Wegebefahrungen erforderlichen Fuhrn und überdieß hält jeder in seiner Bauerschaft einen Mann vom gemeinen Handdienste frei.

Vid. adj. 16.

3) Der Tambour ist auch als Kirchhöfer von den Kirchspiel- und Bauerschaftsklasten frei.

Vid. adj. 16.

V. Die zum sogenannten freien Rott gehörigen 7 kleinen Larckfötter

1. Unland,
2. Strud,
3. Geyrd Gadmann,
4. Otten,
5. Schmieder s. Schlüter,
6. Schmidt und
7. Linnen Schmidt

werden nicht zu den Amts-Wachten gezogen und prätendiren sich die Freiheit von Hunteräumen und Wegebefahrungen.

Vid. adj. 17.

Von den Kirchspiel- und Pauerſchafts-Luſten u. in Kirchſpiel Benne.

Denn im Kirchſpiel Benne die Fahren, Handdient, Collecten, außerordentliche Contributionen und dergleichen nur eine oder andere Pauerſchaft allein angehen, ſo werden ſolche Pauerſchafts-Luſten, dafern ſie aber das ganze Kirchſpiel betreffen, Kirchſpiel-Luſten genannt; es hat aber der Amtsvogt nicht ſpecifice anführen können, was eigentlich zur einen oder anderen Art gehört.

Vid. Vol. spec. 15 adj. 6. 7.

Außer der Landfolge und den Rundenieſten ſind folgende Pflichten bemerklich gemacht:

1. die Wachten,
2. das Hunteräumen,
3. die Jagden und
4. die Gograſendieſte.

1. Die Wachten werden nicht allein bei Vorfalligkeiten am Amtshauſe, ſondern auch im Kirchſpiele, z. E. bei anſtehenden Seuchen, Viſitationen, Beſetzung der Pöſſe und Wege, bei Arreſten und wann es ſonſt erforderlich iſt, verrichtet.

2. Das Hunteräumen geſchieht jährlich ein, zwei oder mehrmal nach erforderlicher Nothdurft, da dann das ganze Kirchſpiel dazu auf einen Tag aufgeboten, und in einem ſicheren vormals zwiſchen den dreien Kirchſpielen des Amtes verabredeten Diſtrict der Hunte gebraucht — und ſolcher Dienſt auf keine andere Art verwendet wird.

3. Von der Pflicht der Jagd iſt dem Amtsvogte nichts weiter bekannt, als daß die Eingefeſſenen vor einigen Jahren zur Wolfs-Jagd gebraucht wurden.

4. Zum Gograſen-Dienſt iſt jeder ſchabpflichtige Erb-

mann, er sei Voll- oder Halb-Erbe oder Rötter, jährlich zwei Tage und jeder Feuermann jährlich einen Tag verpflichtet.

Die Dienste der Erbleute pflegen von der Landes-Regierung oder Cammer einem oder andern angewiesen zu werden, die Dienste der Feuerleute aber werden beim Amte-Wittlage jährlich verbraucht.

Vid. Vol. spec. 15 adj. 17.

Zu den Rundefuhren sind außer denen, die oben im Verzeichnisse als davon befreiet angegeben, die Voll- und Halb-Erben ohne Unterschied verpflichtet, die Erb- und Markkötter aber nur alldann, wenn sie Pferde halten.

Vid. Vol. spec. 15 adj. 4. 8.

a. Welchermaßen die Rundefuhren von den Voll- und Halb-Erben, Erb- und Markköttern gestellt werden, und wie viel Pferde aus jeder Bauerschaft erfolgen.

Vid. Vol. spec. 15 adj. 1. 3.

b. welche zur Rundefuhr verpflichtet und welche davon befreiet

Vid. Vol. spec. 15 adj. 2. 4.

c. wie die Rundefuhren in verschiedenen Classen vertheilt und welchermaßen solche verrichtet werden

Vid. Vol. spec. 15 adj. 2.

d. was desfalls zu bemerken gefunden

Vid. Vol. spec. 15 adj. 4. 5.

davon geben die angeführten adjuncta näher Nachricht, und wie

e. die in diesem Kirchspiele vorhandene ungleiche und verworrene Einrichtung wegen der Rundefuhren abzuändern sein möchte, desfalls finden sich Vorschläge der Beamte

in Vol. spec. 30 vom Kirchspiele Ostercappeln, adj. 3, welche jedoch, wie sie selbst sehr richtig bemerken, einer näheren Prüfung bedürfen.

Wenn Fuhren in der Stunde geschehen, wobei auch Hand-

denke nöthig sind, so werden solche von den Rättern, die diese Pferde halten, mithin keine Fuhrer leisten, und von den Feuerleuten — und zwar aus jeder Feuer-Stätte, mit einem Mann vertreten.

Daher nur bloß Handdienste in der Runde nöthig sind, so muß aus jedem Voll- und Halb-Erbe, Erb- und Nachsetten — auch aus jedem Feuerhause ein Mann gestellt werden, wobei jedoch diejenigen Feuerhäuser, worin nur ein Partikel wehnt, in dem Falle, da die Arbeit weitläufig ist, und die Arbeit erst herumkommt, das zweite Mal vorbeigehangen werden.

Vid. Vol. spec. 15 adj. 6. 8.

Die Bestimmung geschieht auf Befehl des Amts-Bogts von den Raurichtern.

Vid. Vol. spec. 15 adj. 6.

Die landesherrliche Mühle zu Benne.

Bei selbiger ist keine Wohnung vorhanden, sie hat auch keine Markgerechtigkeit, und es wird so wenig Schatz als andere Dienste davon verlangt.

Vid. Vol. spec. 1 adj. 1.

Das adelige Haus Borgwedde.

Bei dem Examine Exemptorum anno 1666 hat der damalige Richter dieses Guts von Prenge schriftlichen Bericht eingegeben, daß es ein uraltes adeliges Gut und Haus sei, auch die Waren davon zu Landtagen beschrieben werden,

Vid. Vol. spec. 2 adj. 2. 3.

und da es auf keinen Schatzregistern befunden,

Vid. Vol. spec. adj. 2.

so ist es am 17. Februar 1667 beschloffen worden, daß es für schatzfrei zu halten sei.

Vid. Vol. spec. 2 adj. 4.

Wegen eines zu diesem Gute gehörigen Wäldeners — Namens Hassebrods — ist bereits im Jahre 1659 Frage vorgekommen und im Landrathе resolvirt worden:

weil man aus dem übergebenen Documente sehe, daß die Erbanung (des Kottens) aus gemeiner Mark geschehen, und ohne Zweifel der Mark genieße, als müsse der Kotte geben oder die Exemption beweisen,

Vid. Vol. spec. 2 adj. 5.

und obwohl der von Prenge bei dem Examine Exemptorum im Jahre 1666 schriftlich vorgestellet hat, daß der Kotte in seinen Wälden belegen, der Bewohner zur Aufsicht der Wredeten und Schlagbäume gebraucht werde, und nie zum Schatz contribuirt habe,

Vid. Vol. spec. 2 adj. 8.

so ist derselbe doch in alten Registern, daß er Schatz gegeben, aufgefunden,

Vid. Vol. spec. 2 adj. 7.

und daher im Landrathе den 4. Mart. 1667 beschloffen worden:

daß, da er sich auf alten Registern finde, er den Schatz geben müsse,

Vid. Vol. spec. 2 adj. 9a.

wie dann auch aus den Landtagß=Handlungen vom Jahre 1667 erhellet, daß er mit 6 β zum vollen Monats=Schatz hat angesetzt werden sollen.

Vid. Vol. spec. 2 adj. 9b.

Bei Untersuchung der Schatzhebungß=Register im Jahre 1774 zc. hat sich gefunden, daß der Monats=Schatz von Hassebrods Kotten mit 9 δ dta 4ta und der Rauchschatz mit 1 \mathcal{F} , weil der Kotten vacant, in Abgang gebracht worden, und obwohl der Amtsvoigt Meyer zu Hunteburg am 31. Mai

1748 der Hochfürstlichen Canzlei berichtet hat, daß die Gründe dieses vacanten Kotten 1 S an Feuer thun könnten,

Vid. acta die Untersuchung der Schatzhebungs-Register des Amtes Hunteburg Vol 1. No. 79.

so hat sich doch nach der vom Amtsvoigte Schönning eingezogenen, am 30. November 1776 gelieferten Nachricht, der Platz, wo das Haus gestanden und der Garten belegen, nicht finden wollen.

Vid. acta cit. No. 97 1.

Da derselbe aber vorher am 21. Januar 1775 berichtet hat:

bei dem adeligen Hause Bergwedde sei ein Garten, welcher wohl Hassbrocks Garten genannt werde, auch ein zur Markt gehöriger offener Platz, der Hassbrock heiße,

Vid. acta cit. No. 43.

und ferner von ihm in obgedachter Nachricht angeführt wird, daß in beregtem Garten ein Leimentreicher Platz sei, woraus vielleicht vermuthet werden möge, daß daselbst ein Haus gestanden, so ist wahrscheinlich, daß beregter vom Hause Bergwedde genutzt werdender Garten zu Hassbrocks Kotten gehört habe.

Man hat daher in dem neueren Hebungs-Register den Rauchschatz in der Linie mit 1 S und den Monats-Schatz vor der Linie mit 9 S aufgeführt, und in einer besonderen Bemerkung höherer Entschliebung überlassen, ob zur Auffsuchung der angeblich verlorenen Gründe und Herbeischaffung des Schatzes von dem, der solche unter hat, das Nöthige verfügt werden solle.

Vid. das neue Hebungs-Register die zweite Anmerkung beim Kirchspiel Benne für hochfürstliche Canzlei.

Obwohl bei den Examinibus Restantiarum der Jahre 1689, 1699, 1700, 1701, 1702, 1705 und 1706 stets an-

gegeben wird, daß die Bewohner verarmet oder nichts mehr vorhanden sei,

Vid. Vol. spec. 2 adj. 10. 11.

so ist doch bereits am 16. Dec. 1701 bemerkt,

es sei zu untersuchen, weil auf Prengers Grunde gestanden,

und es finden sich ferner folgende Resolutiones:

16. Mai 1709.

weil verlautet, daß hiebei ein Garten gehöret, der von Prengen eingezogen, als hat der Voigt hiernächst daraus den Schatz beizutreiben.

Vid. Vol. spec. 2 adj. 12.

Solvant detentores des Gartens, und hatte der Voigt von selbigem beizutreiben 1 fl 2 ß 9 d .

Vid. Vol. spec. 2 adj. 13.

Hasselbrod restat von beiden Jahren mit 1 fl .

Praefectus hat von dem von Prengen als Inhaber des Hasselbrods Garten diesen geringen Schatz beizutreiben.

Vid. Vol. spec. 2 adj. 14.

Hasselbrod restirt von allen vier Jahren in toto 1 fl 14 ß 6 d . Solvat., welches der Voigt quovis meliori modo juxta prot. exam. rest. de anno 1713 beizutreiben quoad praeteritum et futurorum.

Vid. Vol. spec. 2 adj. 15.

Da sich hieraus hinlänglich ergibt, wo der Garten und Platz geblieben ist, so wird sich das Nöthige um so eher versügen lassen.

Zu dem Hause Borgwedde, welches jetzt dem Herrn von Bar zustehet, gehören dormalen, außer den Guts-Gebäuden, folgende Nebenfeuerstätten:

a. binnen den Pächten:

2. das kleine Haus auf dem Plage,

3. Altonauen Haus,
4. das Haus am untern Felde,
5. die Mühle,
6. das Haus am Bahren-Kampe;

b. außerhalb — doch neben den Brechten und auf altem Grunde:

7. das Haus am obern Felde,
8. das Sommer-Haus.

Die Mühle ist an den Müller in Erbpacht ausgethan, und die übrigen Häuser sind an Leute vertheuert, die keine Handtierung treiben, von Handarbeit leben, der Mark, wie Feuerleute genießen, und von denen weder Schagung, Landfolge noch sonstige Lasten getragen werden.

Vid. Vol. spec. 2 adj. 17. 18. 19.

Bauerschaft Böhle.

Burgemeister, ein Markkotte.

Dieser Kotte ist im Schag=Cataster vom Jahre 1667 als das Vogtei-Haus zwar angeführt, aber nicht zum Anschläge gebracht.

Da der Amtsvogt jetzt seine Wohnung auf dem Amtshause Hunteburg hat, so bewohnt er diesen Kotten nicht selbst, nußt ihn jedoch mit seinem Zubehör und genießt für selbigen nach dem Landraths=Schlusse vom 28. April 1775 ferner die Freiheit vom Schage, bringt auch überdies den Rauchschag eines Erbkotten jedesmal in Abgang.

Vid. Vol. spec. 5 adj. 2. 3.

Im Anfange dieses Seculi haben die Voigte zu Benne, weil es eine schlechte Voigtei — und selbige noch nicht mit der Hunteburgischen und Ostercappelschen verbunden war, den Versuch gemacht, noch ein anderes Erbe zu ihrem Vortheil

vom Schafe zu befreien, welches ihnen aber abgeschlagen worden.

Vid. Vol. spec. 5 adj. 1. 4. 5.

Zu diesem Voigtei=Hause gehört der dabei gelegene Garten, ein Theil auf dem Torfmoore, eine kleine Wiesen=Placke und eine Voigtei=Wiese, welches alles dormalen zu 18 R jährlich vermiethet ist, und vom Kirchspiele unterhalten werden muß.

Das Haus ist in der Mark zur Weide, Hütung des Viehes und Plaggen=Mähen berechtigt, und die Bewohner genießen der Freiheit von Kirchspiels= und Bauerschafts=Lasten.

Vid. Vol. spec. 5 adj. 6. 7.

Briefträger und Markflötter.

1. Landwehr,)
2. Niehaus,) Bauerschaft Niewedde,
3. Dierding s. Dierls in der Bauerschaft Brorten.

Diese drei Briefträger haben bereits im Jahre 1656 unter der Anführung, daß sie geringe Markflötter, und nicht allein aus dem Amte Hunteburg, sondern auch aus allen umliegenden Aemtern die Briefe tragen müssen, und desfalls die Woche oft nicht ein oder zwei Tage bei ihrer Arbeit bleiben könnten, darum angesucht, daß sie, so wie in andern Kirchspielen, mit der Schakung verschont und bei der althergebrachten Freiheit manutenirt werden möchten.

Vid. Vol. spec. 8 adj. 1. 2.

beim Landrathe am 15. Dec. 1656 ist aber beschloffen:

daß sie auf die alten Register verwiesen, vermöge deren sie geben sollten oder nicht.

Vid. Vol. spec. 8 adj. 3.

und im Cataster vom Jahre 1667 sind sie zum Monats=

Schafe angeschlagen, welchen sie, so wie den Rauchschatz, auch jetzt entrichten.

Sie sind alle drei verpflichtet, die in herrschaftlichen Sachen vorkommenden Briefe zu bestellen, welches nach Beschaffenheit der Geschäfte zuweilen oft, zuweilen minder vorkommt und unter ihnen abwechselt.

Vid. Vol. spec. 8 adj. 9.

Sie genießen dagegen der Freiheit von allen Kirchspiels- und Bauerschafts-Lasten, auch besonders von Sograsen-Diensten und Wegebetterungen.

Vid. Vol. spec. 8 adj. 6. 7. 8. 10. 11.

und den Rundefuhren.

Vid. Vol. generale n. act. 4.

Vom Untervoigte.

Im Kirchspiele Benne ist ein Untervoigt vorhanden, der vom Voigte benannt und dem Amte präsentirt wird.

Es kann dazu ein Heuersmann oder ein Erbgeseffener genommen werden, und außerdem, was solcher Untervoigt vermöge der Voigte-Ordnung aus der Stifts-Casse erhält, hat er für die zu besorgende Bestellung und Aufsicht bei gemeinschaftlicher Arbeit die Freiheit von Kirchspiels- und Bauerschafts-Lasten, hält auch in jeder Bauerschaft für sich einen von der gemeinen Handarbeit frei.

Vid. Vol. spec. 9 adj. 3. 2.

Die Lasten, wozu er verbunden, wenn er ein Erbgeseffener ist, kann der Amtsvoigt nicht benennen.

Vid. Vol. spec. 9 adj. 4.

es leidet aber wohl keinen Zweifel, daß er alsdann, und wenn er Pferde hält, mit solchen gleich anderen zur Landfolge concurriren müsse.

Vid. Vol. generale n. act. 15.

Die Kirchhüter.

sind von allen Kirchspiels- und Bauerschafts-Lasten — besonders auch von den Wegebetterungen und Gogerichts-Diensten frei, entrichten jedoch den Schatz und haben zu den Landfolgen wegen der Wallenhorster Brücke das Ihrige betragen.

Vid. Vol. spec. 7 adj. 1.

Nach dem neuen Schatz-Register sind daselbst folgende Feuerstätten auf dem Kirchhofe vorhanden:

1. Ebbecke Morrian,
2. Schnieder,
3. Borries,
4. Schlomer,
5. Schletbaum s. Schleibaum,
6. Claus Rehme s. Schröder,
7. Gerb Morrian,
8. Lampe Brindmann,
9. Joh. Bud mod. Uermann,
10. Surrelbrink.

Von den Kirchen-Providoren.

Im Kirchspiele Benne sind 2 Kirchen-Providoren, deren Obliegenheit darin besteht, daß sie die Kirchen- und Armen-Rechnungen führen, auf Kirchen- und Schul-Gebäude sehen, dasjenige, was die Kirche sonst angeht, beachten, und als Vorsteher des Kirchspiels bei gemeinschaftlichen Zusammenkünften und Arbeiten gegenwärtig sein müssen.

Die Abwechslung geschieht nicht jährlich, sondern nach Beschaffenheit der Umstände, und pflegen die mehrsten selbst darum nachzusehen, der Pastor, der Amtsvoigt und die Gemeinde bringen alsdann ein oder anderes Subject, welches sie dazu dienlich finden, ohne Rücksicht, ob es ein Erbmann oder

Erb- und Markttötter sei, in Vorschlag, welches sodann vom Archidiacono angenommen und bestätigt wird.

Die Rechnung müssen sie öffentlich in der Kirche vor dem Archidiacono in Gegenwart des Pastors, Amts-Boigts und der Gemeinde ablegen.

Wegen ihres Dienstes erhalten sie jährlich jeder 3 R aus dem Monats-Schabe, und genießen, so lange sie im Dienste sind, der Freibeiten von Wachten und Gograsendienst, auch von der außerhalb des Kirchspiels vorkommenden Handarbeit, geschieht aber letztere binnen dem Kirchspiele, so müssen sie dabei gegenwärtig sein und darauf achten; zu den Rundsuhren müssen sie gleich andern ihre Pferde stellen und die Suhren mit verrichten, bei den Wegebesesserungen aber, die im Kirchspiele oder der Bauerschaft vorkommen, pflegen sie mit den Suhren übersehen zu werden, weil sie Anweisung thun und auf die Arbeit achten müssen.

Vid. Vol. spec. 11 adj. 1. 2.

Bei den letzten Landfolgen behuf der Wallenhorster Brücke sind sie mit ihren Beiträgen in Abgang gebracht.

Von den Bauerrichtern.

Im Kirchspiel Venne sind 3 Bauerschaften, nämlich Borwalde, Niewedde und Brorten und in jeder Bauerschaft ist ein Bauerrichter.

Die Bauerrichterschaft geht unter den Voll- und Halb-Erben in gewisser Ordnung um, in der Bauerschaft Brorten gehören jedoch dazu auch 2 Erbtötter.

Die Umwechselung geschieht jährlich am Montage nach Pfingsten, und da die Bauerschaften keine besondere Aufkünfte haben, so werden die Vorfälle von den Bauerrichtern der Bauerschaft angezeigt, ohne daß der Amts-Boigt, welcher jedoch dabei gegenwärtig sein kann, dazu berufen wird.

Die Obliegenheiten bestehen darin, daß jeder Bauerrichter die Eingefessenen zu den Rundefuhren, gemeinschaftlichen Arbeiten und sonstigen Vorfällen bestellen, darunter Ordnung halten und auf die Arbeit achten, auf die öffentlichen Wege sehen und sonstige Kirchspiels- und Bauerschafts-Angelegenheiten beachten müsse.

Ihre Vergeltung dafür besteht darin, daß sie, da sie die Aufsicht verrichten, von der Handarbeit binnen und außer dem Kirchspiele frei sind, und auch mit den binnen dem Kirchspiele vorkommenden Rundefuhren dem Herkommen gemäß, und weil sie binnen Kirchspiels die Aufsicht führen müssen, übersehen werden.

Vid. Vol. spec. 12 adj. 1. 2. 3.

.. .. generale n. act. 15.

Vom Fähndrich, den Corporals und Tambour.

1. Vom Fähndrich.

Im Kirchspiele Benne ist ein Fähndrich vorhanden, der vom Amts-Boigte angesetzt wird.

Dessen Berrichtungen bestehen darin, daß er, wenn das Kirchspiel mit Geirecht zusammenkommt, die in der Kirche aufbewahrt werdende Fahne führt, auch wenn die Kirchspiels-Eingefessenen zu gemeinschaftlicher Arbeit, zu Visitationen oder sonstiger Geschäfte halber zusammenkommen, darauf acht geben und Anweisung thun muß.

Er genießet dagegen die Freiheit von Wachten und Gografen-Diensten; auch von den Handarbeiten, vorkommenden Wegebetterungen werden sie auch in Rücksicht, daß sie die Einrichtung und Aufsicht besorgen, dem Herkommen nach mit den Fuhren übersehen.

Vid. Vol. spec. 13 adj. 1. 2. 7.

.. .. generale n. act. 15.

2. Von den Corporala.

In jeder Bauerschaft des Kirchspiels Benne ist ein Corporal, mithin sind überhaupt deren 3 beständig, die von Amtsvoigte angeſetzt werden.

Ihre Geſchäfte beſtehen darin, daß ſie in jeden Vorfällen, z. E. bei Wachten, Viſitationen, Arresten, Feuerbräuſten u. die Eingefeſſenen aufbieten und anführen.

Sie ſind dagegen frei von Vograſen-Dienſten und Wachten, halten auch jeder einen in ihrer Bauerschaft von Wachten und gemeinſchaftlicher Handarbeit frei und werden, wenn Wegebeſſerungen binnen dem Kirchspiele vorfallen, in der Rückſicht, daß ihnen die Aufſicht und Einrichtung obliegt, hergebrachter Maßen mit den Fuhren überſehen.

Vid. Vol. spec. 13 adj. 3. 4. 7.

„ .. generale n. act. 15.

3. Vom Tambour.

Aus einem von weiland Rentmeiſter Schmidtman am 18. Januar 1676 erſtatteten Berichte erhellet, daß Eble Morrian auf dem Kirchhofe zu Benne ſeinen Spieler auf dem Kirchhofe cum consensu archidiaconali erweitert und dagegen übernommen habe, aus ſelbigen dem Kirchspiele Benne zu gemeinſchaftlicher Landfolge einen Trommelschläger zu verſchaffen.

Vid. Vol. spec. 13 adj. 6.

Die Trommel iſt auch noch in gedachtem Spieler, und vermuthlich ſind die Beſizer oder Bewohner deſſelben ſeit der Zeit her Trommelschläger geweſen.

Die Obliegenheit deſſelben beſteht darin, daß er bei Zuſammenkünften des Kirchspiels mit der Fahne, bei Wolfs- und dergleichen Jagden, auch bei Feuerſnoth und ſonſtigen Vorfällen die vom Kirchspiele angeſchafft werdende Trommel führen muß.

Vid. Vol. spec. 13 adj. 5.

Er hat dagegen und als ein Kirchhöfer die Freiheit von Kirchspiels- und Bauerschafts-Lasten.

Vid. Vol. spec. 13 adj. 6. 7.

Bauerschaft Bortwalde.

Die zum sogenannten freien Rott gehörenden 7 kleinen Markttötter

Unland,
Strund,
Gehrd Sachmann,
Otten,
Schnieder s. Schlüter,
Schmidt und
Sinnenschmidt

werden, wenn Jemand zu arrestiren — oder sonst ohne Aufschub dergleichen vorzunehmen ist, als Schützen gebraucht, da sie dann sofort erscheinen müssen, und dagegen nicht zu den Amts-Wachen gezogen werden; wie sie dann auch die Freiheit von Hunteräumen und Wegebetterungen prätendiren, und als sie desfalls vom Amtsvoigte beim Brüchten = Gerichte angezeigt worden, so soll doch darauf nichts erfolgt sein — und sie selbiger Freiheit fortdauernd genießen.

Vid. Vol. spec. 14 adj. 1. 2.

„ „ generale n. act. 15.

Sie nutzen die Mark gleich andern Markttöttern, bezahlen den Monats- und Rauchschag, verrichten die Gograsen = Dienste, sind sonst am Amte mit keiner Abgabe verpflichtet und haben ihren Beitrag zu den lezten Landfolgen bezahlt.

Vid. Vol. spec. 14 adj. 1. 3.

Bei Untersuchung der Rundefuhren am Amte im Jahre 1773 sind diese Markttötter nicht als frei angegeben, mithin, wenn sie Pferde halten, dazu verpflichtet.

Vide acta generalia n. 15.

IV.

Goldene und silberne Kunstwerke bis zum Jahre 1633 im Dome zu Osnabrück.

Wie die Kunstgeschichte überhaupt, namentlich die Geschichte der Baukunst, seit einer Reihe von Jahren treffliche Bearbeiter gefunden hat und man in Folge dieser Bestrebungen auch in Deutschland auf eine Menge von werthvollen Denkmälern, besonders der kirchlichen Kunst, aufmerksam geworden ist, die früher unbeachtet und fast vergessen waren, so hat auch ein ganz specieller Zweig der mittelalterlichen Kunst, die der Goldschmiede und Sticker die Aufmerksamkeit der Forscher auf sich gezogen, und wir besitzen bereits über die Kunstschätze dieser Art, die noch jetzt in Köln in großer Zahl sich befinden — und viele sind in der französischen Zeit abhanden gekommen — ein ausgezeichnetes Werk von Franz Bod unter dem Titel: Das heilige Köln. Beschreibung der mittelalterlichen Kunstschätze in seinen Kirchen und Sacristeien aus dem Bereiche des Goldschmiedegewerkes und der Paramentik.

Auf die werthvollen Schätze dieser Art, welche noch jetzt in den Kirchen Osnabrücks sich befinden, hat Lübke in seinem vortrefflichen Buche über die mittelalterliche Kunst in Westfalen bereits aufmerksam gemacht und dieselben eingehend beschrieben. Wenn er aber Osnabrück überhaupt reich nennt

jen alter Prachtkunstwerke (S. 413), so scheint dieser doch nur ein geringer Rest zu sein von dem, was an Schätzen der Goldschmiedekunst vorhanden war. Der Theil derselben ist nämlich im dreißigjährigen Kriege eingeschmolzen worden; aber nicht, wie die gemeine Meinung ist, von den Schweden gestohlen, sondern das Domcapitel hat diese Sachen an Goldschmiede nach dem Metallwerthe verkauft; von dem Kunstwerthe, den dieselben hatten, wahrscheinlich weder das Capitel noch sonst jemand da- von. Die Sache verhält sich nämlich so.

Die schwedischen Waffen waren in Deutschland siegreich. Am 28. Juni 1633 war der kaiserliche General Melander an der Weser geschlagen worden. In diesem Siege rückten Herzog Georg von Braunschweig und General Dodo von Knyphausen vor Osnabrück und ihr Hauptquartier auf dem Gertrudenberge. Im September mußte die Stadt capitulieren und die kaiserlichen Truppen in die besetzte Petersburg. Im October mußte die Stadt geräumt werden. In der Capitulation vom 2. September war dem Domcapitel und der Stadt für den gegebenen auch Abwendung der Soldatesca von Raub und Plünderung eine Zahlung von 60,000 Reichsthalern in Speise und Trank, zu welcher das Domcapitel 20,000 Rthlr. beizugab, während die Stadt 40,000 Rthlr. zahlte, von welcher die Hälfte der Ritterschaft zur Last fallen sollte, die andere Hälfte der Zahlung sich weigerte.

Dem Antheile, welchen das Capitel zu zahlen hatte, mußte auch das Capitel zu St. Johann, die Komthureien, so wie die übrigen Geistlichen bei; sogar die Weltgeistlichen am Domhose und der Freiheit wohnten, mußten ihren Beitrag hergeben. Was durch diese Beiträge nicht aufkam,

beschloß man durch den Verkauf der Gold- und Silberlein des Doms zu bestirn.

In einer sehr seltenen gebrauchten Proceßschrift des Domcapitels gegen Ritterchaft und Silber von 1720 ist unter den Anlagen ein Verzeichniß der damals verkauften Güter nebst den dafür erlangten Preisen mitgetheilt. Es wird für manchen Interesse haben, dasselbe durchzumustern, deshalb mag es hier folgen. Evident ist eine Beschreibung der Kunstzeit nicht dabei.

D. W.

**Was an Silber-Geschier ist geliefert worden folgt
hernacher:**

Erstlich eines Ehrwürdig Thumb-Capitals Silber-Berd, so in Coena Domini gebraucht worden 34. Pfund 16. Loth das Loth ad 9 β. facit	473 ₰ 3 β — 1
item Noch an Brust-Schilder und prophanirten Kelchen, so sich in die Gerkammer befunden 9. Pfund 24 1/2 Loth, das Loth ad 9. β. facit	133 " 19 " 6 "
item Einen silbernen Bey-Kessel hat gewogen 4. Pfund 12 1/2 Loth, das Loth ad 9. β. facit.	60 " 4 " 6 "
item Eine Goldene Kette mit einem kleinen Guldenen Pfennig, so aus den Thumb genommen und an das silbernen Marien = Bild gehangen, hat gewogen 9 7/8 Loths, das Loth, ad 5. Thlr. facit	49 " 7 " 10 1/2 "
item Ein geschmolzen Stück Golds aus dem Thumb ad 9 1/2 Loth, das Loth. ad 4 1/2 Thlr. facit	42 " 15 " 9 "
item Noch ein Stücklen Golds aufm	

humb von $3\frac{3}{4}$ Loth ^s ist außgeben orden vor	16	Ⓐ	10	β	7	δ
item Die übergülde Taffel im Ho- m Altar, sambt den dabey befundenen hoben und geschlagenen Bilderen, hat gewogen 136. Pfund $30\frac{1}{2}$ Loth, das Loth ad 9 β. facit	1878	„	4	„	6	„
item Von der Tomben S. Reginae 3. übergülde geschlagen und erhobene bilder, haben in alles gewogen 33. Pfund 1. Loth, das Loth ad 9. β. facit . . .	458	„	12	„	—	„
item Noch an unterschiedlichen ver- guldeten Kelchen und sonstn silber Par- allen so auß der Wapffen-Kist genom- men haben in sambt gewogen 6. Pfund 3. Loth, das Loth ad 9. β	94	„	6	„	—	„
item Außm Thumb acht silbernen postelen haben gewogen 39. Pfund 1. Loth, das Loth ad 9. β. facit . . .	543	„	9	„	—	„
item Zwey Kelch, zehen Patenen, ein Bild von der Kist, vier darunter drei vergulde Ampullen, ein Hostien- würte, Thuribulum mit dem Schiff ha- ben in sambt gewogen 11. Pfund 16. Loth, das Loth ad 9. β. facit	157	„	15	„	—	„
item 17. Calices und 6. Patenen haben gewogen 20. Pfund 10. Loth, das Loth ad 9. β. facit	278	„	12	„	—	„
item Zwey gegoffene Platten und ein silbernen Pfeil von ein Umbhang eines himels darunter Venerabile getragen,						

In den geringen 3 Pfund 21. Loth, das hier ad 2. β facit	51 β 9 β - β
Item hier gepessene Stück Goldes 2 von einem S. Peter und Martin- fest abstrahiren haben geringen 58 $\frac{1}{2}$ Loth. Das hier ad 2. Thaler facit . .	291 " 5 " 3 "
Item Der Gold-Schmidt Rünffer- man von 100 Loth Silber an Reldchen und Patenen das hier ad 10. β 6 β facit	80 " - " - "
Item Gut der Herr Thumb-Prebst zwey Reldche eingekauft von	24 " - " - "
Item Antonius Zehng von redimi- rung eines Reldche	16 " - " - "

Das diese Gezeu mit der in Archivio Rmi Capitu-
tuli Osnabrugensis befindlicher Designation über-
einstimme, beschreibe ich hiermit

F. P. A. Hesselmeir. Secr. Mp.

Additamentum sub Lit. II.

Specification allerley Silber-Werd so hiebervorn, vor der
Schwedischen Belagerung, bei der Thumb-Kirchen befunden
und zum Accord, Anno 1633. aufgegeben.

Silber-Werd so in Coena Domini gebraucht worden. Als	
Ein überguldet Becher sampt einem silbern Deckel	50 Loth
item Ein Becher mit einem Deckel verguldet . .	47 "
item Noch ein groß silber vergulter Becher mit dem Deckel	55 "
item Noch ein grosser silbern Becher mit dem Deckel ad	97 "
item Zwey in einander schliessende Becher . . .	56 "

item Noch drei silberne Becher neben den Deckels	93	Loth
item Noch 2 silberne Becher	43	"
item Zwey kleine silberne Becher mit Joachims= Thlr. im Boden ad.	22	"
item Ein silbern Nepfen etwa verguldet	25	"
item 14. groß und kleine silberne Confect Schalen ad	217	"
item Eine groß und zwei kleine silberne Wein= Kannen oben und unten verguldet	233	"
item Zwey silberne Hand=Becken mit verguldeten Rändern	266	"

Kirchen-Silber-Berd.

Ein silbern und verguldenes Weyrauch=Faß	95	Loth
item Noch ein groß silbern Weyrauch=Faß	115	"
item Noch ein klein silbern verguldenes Wey= rauch=Faß	47	"
item 8. silbern verguldeten Brust=Platen so vorn an den Chor=Kappen gefessen	203	"
item 2. verguldene Ampullen	47	"
item Noch 2. silberne Ampullen	32	"
item Ein Hostien=Büchse ein= und auswendig ver= guldet ad	18	"
item Ein silbern Hostien=Büchse ad	9	"
item Noch zwey kleine silberne Hostien=Büchse mit 2. kleinen verguldenen Löffeln ad	9	"
item Ein grosser silbern überguldener und außwen= dig gebildeter Kelch mit der Patena	202	"
item Noch ein verguldeter Kelch cum Patena	74	"
item Noch ein verguldeter Kelch cum Patena	29	"
item Noch ein verguldeter Kelch cum Patena	33	"
item Noch ein überguldeter Kelch cum Patena	28	"

ander weiß Silber von fehl. Hn. Thumb= Cüßter Lütten gegeben ad	89 Loth
item Noch ein klein silbern Crucifix von wohlgem. fehl. Hn. Thumb=Cüßtern Lütten ad	16 $\frac{1}{2}$ ''

Item Der Vicarien zu derselben Altaren gehörende
Kelche, Als:

Hr. Andreas Dredeleef ein Kelch cum Patena	28 Loth
Conradus Stortenzaun ein Kelch cum Patena	25 "
Conradus Raestrup ein Kelch cum Patena	20 "
Theodorus Eising ein Kelch cum Patena	32 "
Joannes Helbed & Gerh. Couerde ein Kelch cum Patena	25 "
item Wilh. Stortenzaun & Hilling ein Kelch cum Patena	29 $\frac{1}{2}$ ''
Joannes Grunfeld ein Kelch cum Patena	32 "
Jacobus Buiren ein Kelch cum Patena	20 "
Joannes Happerbind ein Kelch cum Patena	36 $\frac{1}{2}$ ''
Jodocus Iphaus	30 "
Ant. Solingen ein Kelch mit der Patena	37 $\frac{1}{2}$ ''
Abel Pütz ein Kelch cum Patena	29 $\frac{1}{2}$ ''
Conradus Molanus ein Kelch cum Patena	28 "
Johannes Strahmann ein Kelch cum Patena	31 "
Georgius Buiren ein Kelch mit der Patena	31 $\frac{1}{2}$ ''
Ewaldus Madius ein Kelch cum Patena	24 "
David Grotthaus ein Kelch mit der Patena	28 "
Godfridt Mönch ein Kelch mit der Patena	16 "
Erden. Auerberch & Joannes Borch ein Kelch ad item achte Quartisten ad Capellam Crucis ein Kelch cum Patena	30 $\frac{1}{2}$ '' 31 $\frac{1}{2}$ ''
Joannes Nieman ratione Vicariae Organistae ein Kelch mit der Patena	32 $\frac{1}{2}$ ''

Statuten: Statuten ex integrum bene-	
factis ex Stat. cum Patens	31 246
Item unterhalb: Stat. § von einem Hof-	
quartalen gebildet	41 ,

Das ist Copy mit der im Original auch vor-
handen sind im Archiv des Kapitels Catho-
drals Kirche Osnabrück unter der Speci-
fication gleichmäßig (vgl. unten) ist hiermit

F. P. A. Henschler Secr. Hp.

V.

Zwei Nachrichten über Wittekind.

Das Leben der Königin Mathilde, der Gemahlin König Heinrich I., Tochter des Grafen Dietrich aus Wittekindischem Stamm, wurde schon wenige Jahre nach ihrem Tode (14. März 968) beschrieben. Diese Beschreibung wurde gefaßt im Kloster Nordhausen, welches sie als Wittwe gestiftet hatte, entweder von einer Nonne des Stifts, oder von einem Priester, welcher der Königin im Leben nahe gestanden hatte und sonstige Mittheilungen über dieselbe von der Herzogin Ricburg erhielt. Leider ist der geschichtliche Inhalt dieser Biographie höchst dürftig und der bedeutenden Persönlichkeit wenig entsprechend.

Sie war überdies bis in die neuere Zeit nur in einer älteren noch mangelhafteren Bearbeitung bekannt, bis vor wenig Jahren H. Koepke die ältere Beschreibung in einer Höttinger Handschrift entdeckte und sie in dem zehnten Bande der Monumenta von Perz herausgab. Wie der Verfasser gewissenlos und ohne Kritik aus allerlei Schriftstellern Redewortlein zusammentrug und wohl oder übel auf seine Heldin anwandte, hat Ph. Zaffé in seiner 1858 erschienenen Uebersetzung vollständig nachgewiesen.

Es konnte dennoch nicht fehlen, daß die Arbeit auch manche

habe sie für letztere die Grundlage gebildet, an welche das Mythische und Wunderbare allmählich sich angeschlossen.¹⁾)

Historischen Gehalt dürfte dagegen die zweite Nachricht haben. Von der Kirche zu Enger behauptete die Sage schon immer, daß dieselbe von Wittekind gegründet sei. Die Geschichte wußte nur, und zwar aus der Stiftungsurkunde von 948, daß die Königin Mathilde dort ein Kloster gegründet habe. Ihr Biograph erzählt uns nun, und es ist kein Grund vorhanden, diese seine Nachricht für unwahr zu halten, daß schon Wittekind dort eine Art klösterlicher Stiftung begründete. Er sagt: „des Irrthums ledig aber kam Wideland gläubig und reumüthig von selbst zur Erkenntniß der Wahrheit, und wie er vordem ein erbitterter Feind und Vernichter der Kirche gewesen, so erschien er nunmehr als der christlichste Verehrer der Kirche und Gottes, dergestalt, daß er selbst verschiedene Zellen voll thätigen Eifers errichtete und mit gar vielen heiligen Reliquien sowohl wie der übrigen Geräthschaft versorgte. Noch heutzutage besteht vielen wohlbekannt eine derselben, die Engersche und enthält manches von der eben erwähnten Ausstattung.“ D. W.

¹⁾ S. Mittheil. III, 216. 306. 324 zc.

VI.

Dur osnabrückischen Kirchen- und Schul- Historie.

(Aus den nachgelassenen Sammlungen des sel. Amtmanns Brückel.)

Am 1542 auf Nikolai ist Hans Hönemann nach Lübeck ge-
schickt. *)

Am 1543 den 25. Januar ist Bonnus angekommen, und
hat den 2. Februar zuerst in St. Marien und folgenden
Sonntag in St. Catharinen Kirchen gepredigt. Am Tag
Marias Magdalenas sind in St. JohannisKirche die päp-
stlichen Mißbräuche abgethan, welches auch bald darauf zu den
Augustinern ist erfolgt.

Am 1544 ist mit Consens Bischofs Franz im Barfüßer-
Kloster ein Gymnasium angelegt vom Rath, und W. Sand-
furd aus der Kirchspiels-schule zu St. Johann dahin trans-

*) Ullens Chronik: Als nu de Borgermeister und Raet eine Vor-
segelunge van dem Fursten erlanget hadden, dat syne H. G. de Stadt
Offenbrugge by eren Predikanten und dem Euangelio behandhaven, be-
schützen und beschermen, darna hebben de Borgermeisters und Raet twe
erer Borgers, als Cordt Wetten und Johannem Hönemann, geschickt na
den erbaren Borgemeistren und Raet der Stadt Lübeck und van en
schriftelichen begeret, dat se enen lenen wolden eren Superintendenten der
Predikanten, Meister Hermannum Bonnum, van Quakenbrugge gebaren.

ferirt, alles mit Consens höchst erwählter fürstl. Gnaden, wie dasselbe die Consensions- und Donationsbriefe der Klöster zum Augustinern, Barfüßern und Dominikanern oder zu Nordtorf und bemeldter Klöster Conventualen freiwillige Ueberlieferung, so datirt ao. 1542 und 1544, augenscheinlich bezeugen können.

Von Joh. Olfenio, Jo. Grevenstein und Jo. Pollio vid. Joh. v. Münster adlichen Diskurs pag. 217.

Ao. 1548 ist die evangelische Schule zugethan und die Kirchen und Klöster wieder occupirt. Hinrich von Menden hielt Sonnabends nach Luciae wieder Messe in St. Cathrinekirche. Diedrich Lilie ward pastor zu St. Marien. Beide Kirchen sind hernach versperrt und haben zugestanden ins dritte Jahr, bis Nembert von Kerßenbrock der Gewalt nach zum Pastor in St. Marien verordnet Ottonen von Wilden ao. 1549, hat aber erst vollkommenen Besiß bekommen zu Ende von 1550 und sein Sacellan Jo. Olthof ao 1553.

Ao. 1595 in die Galli 16. Octobr rectore Jodoco Kirchhofio ist die Rathsschule angegangen.

1633. 6. Sept. ist zu St. Marien, a. eod. zu St. Catharinen, 1634. 31. Jan. zum Augustinern und die Rathsschule anno eod. in die Phil. Jac. wieder restituirt.

ex antiq. manuser.

Zur Kirchengeschichte des osnabrückischen Landes.

Dissen. Evangelische Prediger sind daselbst gewesen a tempore reformationis, nach des Hn. Past. Bruns gegebenen Versicherung,

Pastores: 1. Joh. Sandhagen. 2. Jacob Beltmann. 3. Anton Matthias Beltmann. † 1692. 4. Joh. Schwarze Osnabr. † 1700. 5. Joh. Heint. Tenge Osnabr. † 1714. 6. J. E. Brauns.

haben gewogen 3. Pfund 24. Loth, das Voth ad 9. β . facit	51 ϕ 9 β - δ
item Zwen geoffene Stück Goldes so von einem S. Peters und Marien- Bild abkommen haben gewogen 58 $\frac{1}{4}$ Voth, das Voth ad 5. Thaler facit	291 " 5 " 3 "
item Der Gold-Schmidt Münster- man vor 160. Voth Silber an Kelchen und Patenen, das Voth ad 10. β . 6 δ wilt facit	80 " - " - "
item Hat der Herr Thumb-Propst zwen Kelche eingelöset vor	24 " - " - "
item Antonius Soling vor redimi- ung seins Kelchs	16 " - " - "

Daß diese Copen mit der in Archivio Rmi Capi-
tuli Osnabrugensis befindlicher Designation über-
einstimme, bescheinige ich hiermit

F. P. A. Hesselmeir. Secr. Mp.

Additamentum sub Lit. JJ.

**Specification allerley Silber-Werck so hiebevorn, vor der
Schwedischen Belagerung, bei der Thumb-Kirchen befunden
und zum Accord, Anno 1633. aufgegeben.**

Silber-Werck so in Coena Domini gebraucht worden. Als

Ein überguldet Becher sampt einem silbern Deckel	50 Loth
item Ein Becher mit einem Deckel verguldet	47 "
item Noch ein groß silber vergülter Becher mit dem Deckel	55 "
item Noch ein grosser silbern Becher mit dem Deckel ad	97 "
item Zwen in einander schliessende Becher	56 "

matre Hilla Dreckmanns, anno christi 1504. pridie Jdus Februarii, 1548 Lubecae aetatis anno 44 in coelestem patriam evocatus est.

Catalogus Pastorum Quackenbrugensium. 1. Vitus Buscherus qui 1647 prim. fest. Pentec primam concionom habuit et 1666 fest. Paschalis defunctus est. 2. M. Rudolph Molanus, Past. Prim. Buscherii Past. Prim. ipsis Cal. Jan. 1667 successor. 3. Justus Suantesius Secundarius. 19. Jan. 1668. demortuus. 4. Georgius Heeck (forsan Osnabr.) 1669 d. 20. Dec. introductus per Licent. Barckhausen † 19. Nov. 1673. 5. Sabacus (?) Meenzen Past. secundar. (hactenus in Neuenkirchen Vordensis praefecturae) introductus d. 24. Febr. 1674 per Barckhausen. vocatus Osnabr. Past. Prim. valedicens 1680 die sexages. 6. Jo. hermann Varenhorst, Secundarius Hallae Ravensbergensis, hactenus pastor Castrensis, introducitur pastor secundarius d. 1. Mart. 1680. p. M. Rudolph Molanum, Consistorialem † 1716. 30. Oct. 7. M. Jo. Eberh. Richter. † 1701 d. 15. Maji, tam 1695 den 12. Jun. nach Quackenbrück. 8. M. Jo. Chrian. Schulenburg Primarius. hactenus Subrector et Rector Scholae cathedralis Bremensis et porro pastor primarius Wildeshusanus. successit Richtero 1701 d. 12. Oct. 9. Georg Chrian. Brockhusen Pastor secundarius, hactenus Pastor Iburgensis et Bissendorpiensis, successit Vahrenhorstio 1717, introducitur per Peithmannum. 10. Hickmann. filius Hickmanni Pastoris Badbergensis.

Pastores Badbergae.

Pastores Catholici.

1. Reinerus Hardement. 2. Augustinus Gramfeld, defen Bruder Chrian. Gramfeld iſt Sacellanus worden, wie er

item	Noch ein überguldeter Keldy cum Patena	30	Loth
item	Noch ein Keldy cum Patena	29	"
item	Noch ein verguldeter Keldy cum Patena	21	"
item	Noch ein überguldeter Keldy cum Patena	29	"
item	Noch ein überguldeter Keldy cum Patena	37	"
item	Noch einer cum Patena	19	"
item	Ein Silber Weib-Kessel	140	"
item	De Tumba S. Reginae haben sich befunden		
	33. überguldete Silber, welche gewogen zusammen	1092	"
item	Aus dem hohen Altar das überguldete Silber, so die gülden Taffel geheissen, hat gewogen	438	"
item	Aus gemeldtem Altar neun Stücke an silbernen Bildern so in sambt gewogen	1112	"
item	Ein Crucifix. vier Engelen, ein Taube	228	"
item	Das Bildniß Christi und Maria auf einer silbernen Wand stehende	238	"
item	Der Engel Gabriel	256	"
item	In gemeldtem Altar 15. silberne Seulen so allerseits verguldet gewesen ad	936	"
item	3. Kronamenten (sic.) ad	220	"
item	4. Kronamenten neben einen Ochsen- und Esels-Kopff ad	312	"
item	in bemeldtem Altar die silberne Apostel, deren Sieben, als Johannes gewogen	166	"
item	Andreas gewogen	164	"
	Jacobus Major gewogen	172	"
	Jacobus Minor	160	"
	Philippus	118	"
	Bartholomaeus	168	"
	Matthias	148	"
	Noch Simon Thadaeus gewogen	188	"
item	Zwey Reliquien-Kasten eins überguldet, das		

ander weiß Silber von fehl. Hn. Thumb= Güfter Lütten gegeben ad	89 Loth
item Noch ein klein silbern Crucifix von wohlgem. fehl. Hn. Thumb=Güftern Lütten ad	16 $\frac{1}{2}$ ''

Item Ders Vicarien zu derselben Altaren gehörende
Kelche, Als:

Hr. Andreas Fredeleef ein Kelch cum Patena	28 Loth
Conradus Stortenzaun ein Kelch cum Patena	25 "
Conradus Raestrup ein Kelch cum Patena	20 "
Theodorus Eising ein Kelch cum Patena	32 "
Joannes Helbed & Gerh. Couerde ein Kelch cum Patena	25 "
item Wilh. Stortenzaun & Hilling ein Kelch cum Patena	29 $\frac{1}{2}$ ''
Joannes Grunfeld ein Kelch cum Patena	32 "
Jacobus Buiren ein Kelch cum Patena	20 "
Joannes Happerdind ein Kelch cum Patena	36 $\frac{1}{2}$ ''
Jodocus Uphaus	30 "
Ant. Solingen ein Kelch mit der Patena	37 $\frac{1}{2}$ ''
Abel Pütz ein Kelch cum Patena	29 $\frac{1}{2}$ ''
Conradus Molanus ein Kelch cum Patena	28 "
Johannes Strahmann ein Kelch cum Patena	31 "
Georgius Buiren ein Kelch mit der Patena	31 $\frac{1}{2}$ ''
Ewaldus Madius ein Kelch cum Patena	24 "
David Grotthaus ein Kelch mit der Patena	28 "
Godfridt Wöndch ein Kelch mit der Patena	16 "
Erdew. Auerberch & Joannes Borch ein Kelch ad item achte Quartisten ad Capellam Crucis ein Kelch cum Patena	30 $\frac{1}{2}$ '' 31 $\frac{1}{2}$ ''
Joannes Nieman ratione Vicariae Organistae ein Kelch mit der Patena	32 $\frac{1}{2}$ ''

officio † 1650 alt 79. officii in Kirchen und Schulen 53, da ihm Alardus Vauk (?) Superintendens zu Jever eine Reichenpredigt gehalten.

Iburg.

Evangelische Schloß Prediger daselbst. 1688 ist da gewesen Hieronymus Grote, welcher nachgehends Pastor Secundarius im Stift Lavern geworden und daselbst verstorben. Als er noch zu Iburg gewesen, hat er mit einem Patre Ord. Praem. Raymundus Petri genannt, einige Streitschriften gewechselt, welche mit (J. A. S.)* von beiderseits Parthejen des Hn. Groten hinterlassener Sohn, jetziger Pastor zu Alswede, in Msto. communiciret. NB. Phil. Sigismundus ließ zuerst hier lutherisch auf dem Schloß predigen, da er aber 1623 starb, und 33 Jahr evangelisch daselbst war geprediget worden, so wurde der Leuchter des Evangelii weggenommen, bis 1662 Ernst August so gleich wieder evangelisch predigen, auch 1664 die noch stehende Schloß-Kirche erbauen ließ, worin M. Wilhelm Stratemann die Kirchweih-Predigt am Tage Philippi und Jacobi über die Worte Joh. X. 22 gehalten, welche auch zu Osnabrück in 4^{to} gedruckt ist, 5 Bogen, und zugleich einen Catalogum der Osnabrückschen Bischöfe, wie auch einige historica von Osnabrück in sich hält.

Biffendorf.

Christoph Sack hat hier 1632 als Pastor gestanden und hat zu Cölln studirt. Feltrup const. 1684. 15. Mart. (Korf (?) Msc.) Heidsieck remotus 1716.

*) Diese Buchstaben werden aufzulösen sein in Johann Anton Strubberg, Verfasser eines kurzen Entwurfs einer ausführlichen osnabr. Historie. Jena 1720. 6^{te}. Bogen. A. d. R.

VII.

Dsnabrückische Stammtafeln.

Aus dem Fridericischen Nachlaß.

Von Ledem und Hammacher.

Rudolph von Ledem, Bildemeister zu Dsnabrück, lebte im XV. und XVI. Saeculo, wovon:

Catharine von Ledem, verheirathet mit Gerd Hammacher, Bildemeister und Glaser zu Dsnabrück. Er starb 1529, wovon:

Rudolf Hammacher, geb. 1528, gest. 1594. Leinwandhändler und langjähriger Bürgermeister zu Dsnabrück, der daselbst viel Heren verbrennen lassen, verheirathet: a. mit Regine Cappelmann s. von Cappel, Wittve Jürgenß von Benzgerke 1552; b. mit Anna Schleiching 1589.

Kinder aus erster Ehe:

1. Regine Hammacher, geb. 1556, verheirathet an Heinrich Niße den ältern, Rathsherrn und Bürgermeister zu Dsnabrück 1573. Er starb 1618.
2. Gerhard und
3. Rudolf Hammacher, die jung starben.

gute und historisch wichtige Nachrichten enthielt, weshalb sie denn auch fleißig benützt worden ist.

Ueber Wittelkind enthält die ältere Bearbeitung zwei in der späteren übergangene Nachrichten, die wir unsern Lesern, welche sich für alles, was diesen unsern Nationalhelden angeht, lebhaft interessieren, nicht vorenthalten wollen.

Die erste ist sagenhaft. Wir geben sie nach Tasse's Uebersetzung.

„Sie (Mathildis) stammte nämlich aus dem Geschlechte Widekind's, des Herzogs von Sachsen, der ebendem in böser Weiser Irrewahn befangen, aus Mangel an Predigern vor Abgöttern betete und die Christen nachdrücklich verfolgte. Karl der Große jedoch, welcher zu jener Zeit des Reiches Beste inne hatte, zog, wie er es gegen die Heiden gewohnt war, den Glauben zu verfechten mit Heeresmacht in den Krieg gegen jenen Widekind. Und als sie zusammengetroffen, kamen beide Fürsten überein, daß sie allein mit einander zum Zweikampf schreiten und demjenigen das gesammte Kriegsvolk unbedenklich gehorchen sollte, dem das Geschick den Sieg gewährt. Nun griffen sie einander an und stritten lang und wacker, bis endlich, gerührt von der Christen Thränen, der Herr, wie der Glaube es verdiente, seinen getreuen Streiter über den Gegner triumphieren ließ.“

Neu ist für uns diese Erzählung von dem Zweikampfe der beiden Helden. Aber nicht darüber, daß im 10. Jahrhundert schon die Sage an die Stelle der Geschichte getreten war, dürfen wir uns verwundern, da schon fast ein Jahrhundert früher „der Mönch von St. Gallen“ eine Menge sagenhafter Züge aus dem Leben Karls erzählt; aber das kann uns auffallen, wie diese Erzählung mit der Sage von dem Streite Karls und Wittelkinds bei den Steinen imhone in so manchen Zügen übereinstimmt, daß es fast scheint, als

babe sie für letztere die Grundlage gebildet, an welche das Mythische und Wunderbare allmählich sich angesetzt. *)

Historischen Gehalt dürfte dagegen die zweite Nachricht haben. Von der Kirche zu Enger behauptete die Sage schon immer, daß dieselbe von Wittelind gegründet sei. Die Geschichte wußte nur, und zwar aus der Stiftungsurkunde von 1148, daß die Königin Mathilde dort ein Kloster gegründet habe. Ihr Biograph erzählt uns nun, und es ist kein Grund vorhanden, diese seine Nachricht für unwahr zu halten, daß schon Wittelind dort eine Art klösterlicher Stiftung begründete. Er sagt: „des Irrthums ledig aber kam Widelind gläubig und reumüthig von selbst zur Erkenntniß der Wahrheit, und wie er vordem ein erbitterter Feind und Vernichter der Kirche gewesen, so erschien er nunmehr als der christlichste Verehrer der Kirchen und Gottes, dergestalt, daß er selbst verschiedene Zellen voll thätigen Eifers errichtete und mit gar vielen heiligen Reliquien sowohl wie der übrigen Geräthschaft versorgte. Noch heutzutage besteht vielen wohlbekannt eine derselben, die Engersche und enthält manches von der eben erwähnten Ausstattung.“ D. M.

*) S. Mittheil. III, 216. 305. 324 etc.

Martin Ledtmann, Notar und Precurator, b. mit Seb. Justus Schwender. J. U. Dr. und Sängellist zu Dsnabrück.

2. Anna Dorothea, verheirathet an den Cantor Weinmeister.
3. Justus Stel f. u. 4. Herrmann starb jung. Kinder zweiter Ehe: 5. Anton Casper J. U. Dr. 6. Anna Elisabeth, verheirathet mit Georg Stel Schwender, Dr. und Rathsherr, 6—12 starben jung.

Justus Stel Elberfeld, J. U. Dr. und Bürgermeister zu Dsnabrück, geb. 1656, gest. 1738, verheirathet mit Cathr.

Gertrud Hönemann. wovon:

1. Hermann, geb. 1693, gest. 1733 unverehelicht, Sängellist.
2. Anna Catharine, verheirathet mit Eberhard Berghof, Bürgermeister zu Dsnabrück.
3. Regine Gertrud, geb. 1695, gest. 1758, verheirathet mit Joh. Zacharias Mäfer, Sängeldirector zu Dsnabrück.
4. Ernestine Juliane, verheirathet mit Carl Clamor von Grothaus aus dem Hause Kritenstein, Obristlieutnant.
5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. Sieben Söhne, so jung gestorben.

Bregenbeck und Bartholdi.

Johann Bregenbeck, Apotheker zu Dsnabrück, † 1614, wovon:

1. Johann, Apotheker.
2. Anna, verheirathet mit

A. Adrian Bartholdi, Herzoglich Braunschweigischer Hauptmann und Commandanten zu Wolfenbüttel.

Davon:

1. Levina, verheirathet an Jobst Hellberg, Vogt.
2. Maria, verheirathet an Heinrich Scherius.
3. Susanne, verheirathet an Andreas Graverus, Oberamtmann in Ostfriesland.

4. 5. 6. 7. Vier Söhne, wovon drei ao. 1622 in spanischen Kriegsdiensten.

B. Caspar Müller, Amtmann zu Gretziel in Friedland.

Helberg.

Anton Helberg, Vogt zu Wallenhorst und Kulle, starb 1618, wovon:

Jobst Helberg, Vogt zu Wallenhorst und Kulle nach seines Vaters Tode, ward von den Schweden, da er katholisch war, 1633 vertrieben, trat darauf als Lieutenant in kaiserliche Dienste und ward 1650 in seine Vogtei restituirt. Er starb 1665 und war verheirathet mit Levina Bartholdi, wovon:

1. Katharine Elisabeth Helberg, verheirathet 1652 an Just. Elberfeld, Notar und Procurator, † 1660.
2. Anna, verheirathet an Heinrich Faber.
3. Sixtus Caspar, Vogt zu Bissendorf.
4. Anton Philipp, Rentmeister zum Palsterkampe, nachher münsterscher Capitain.

Möser.

Georg Möser, Bürger und Rathsherr zu Brandenburg, verheirathet mit Elisabeth Matthias, wovon:

Zacharias Möser, geb. 1601, gest. 1682. Er war seit 1622 philosophiae Magister, und ward 1625 Conrector zu Magdeburg. Als Lilly 1631 diese Stadt eroberte, ward er an einen Pferdeschweif gebunden herausgebracht und mußte nachher das Lösegeld für seine Frau zusammenbetteln. Er ward 1632 Rector zu Kiel und 1646 Conrector am Johanneo zu Hamburg, wo er auch starb. Er war verheirathet mit

A. Barbara Schrage, Wittwe des M. Christian Büglers,

Archidiaconi an St. Johann zu Magdeburg, wovon keine Kinder; verheirathet 1628, † 1658.

- B. Gese Staphorst, einer Tochter des Mag. Nicolaus Staphorst, Predigers an St. Johann zu Hamburg und Margarets von Eifen, geb. 1641, gest. 1696, wovon:
1. Zacharias, Dr. med. zu Hamburg, unverheirathet.
 2. Barbara Elisabeth, verheir. an Caspar Jenisch zu Lüneburg,
 3. Johann s. u. 4. Barthold, Georg † jung. 5. Margrete Gertrud † jung. 6. Ursula † jung. 7. Nicolaus, starb auf der Universität.

Johann Möser, geb. 1663, gest. 1699, war Magister philosophiae und erster Prediger an St. Marien zu Osnabrück, war verheir. mit Anna Maria Mönning seit 1689, wovon:

Johann Zacharias Möser, geb. 1690, gest. 1768, war J. U. Dr., Gograf zu Tzburg, nachher Canzleirath und zuletzt Canzleidirector und Consistorial-Präsident zu Osnabrück, verheirathet mit Regine Gertrud Eiberfeld seit 1716, wovon:

1. Cathar. Lucie, verheir. mit Caspar von Göllich.
2. Ein todter Sohn.
3. Justus, geb. 1720, gest. 1794, Syndicus der Ritterschaft und geheimer Referendarius der Regierung, führte den Titel als geh. Justizrath, war verheirathet seit 1746 mit Juliane Drouning, wovon:
 1. Eine jung verstorbene Tochter.
 2. Johanna, verheirathet mit Justus Gerlach von Voigts zu Melle.
 3. Justus, geb. 1753, gest. 1773.
4. Marg. Cathr. Elis. † jung.
5. Ein todter Sohn.

6. Joh. Zacharias, Criminalactuar, und
7. Itel Ludwig, Zwillinge, starben unverheirathet.
8. Ernestine Juliane, geb. 1729, gest. 1765, verheirathet an Johann Georg Friderici, Regierungsrath zu Blankenburg.
9. Cathr. Gertrud, starb jung.
10. Anne Marie Elis. † alt 19 Jahr.
11. Joh. Christian Friedrich † jung.

Mönnich.

Kaspar von Mönnich, vom Hause Sidhof im Kirchspiel Haselünne, war Canonicus ad Stum Joannem zu Osnabrück, † 1597, verheirathet mit Anna von Tecklenburg, † 1625. wovon:

Rudolf Mönnich, ein angesehenener Bürger zu Osnabrück, geb. 1580, gest. 1642, war verheirathet mit

A. Engel Kentrup, wovon:

1. Anna Mönnich, verheir. mit Heinrich Schmit.

B. Anna von Gülich, wovon:

2. Caspar Franz Mönnich, J. U. D. und Bürgermeister zu Osnabrück.
3. Anna Elis., verheirathet mit Eberh. Wetter, Weinhändler.
4. Joh. Gerh. Mönnich s. u.
5. Sara Maria Mönnich, verheirathet a. mit Hermann Fröhlich, b. mit Franz Peter Schröder, camerarius der Stadt Osnabrück.
6. Anna Mönnich, verheirathet a. mit Samuel Marienborger, b. mit dem Chirurgus Langenberg.
7. Heinrich Mönnich, J. U. D.

Joh. Gerh. Mönnich, geb. 1634, gest. 1686, J. U. Dr. und

Advocat zu Osnabrück, war verheirathet mit Regine Marie von Bengerke, wovon:

1. Gerh. Rud. Wönnich, gest. 1715.
2. Joh. Caspar Wönnich, J. U. Dr., gest. 1727.
3. Anna Maria Wönnich, geb. 1670, verheirathet 1689 mit Joh. Wöser, pastor primarius ad Stam. Mariam zu Osnabrück, gest. 1710.
4. Catharine Marie Wönnich, verheir. mit Christ. Meier, Predigern ad St. Mar. zu Osnabrück.
5. Anna Lucie Wönnich, verheirathet mit Joh. Wilh. Gerding, Predigern zu Menslage.
6. Anton Eberh. Wönnich, Med. Dr. und *physicus*, auch Bürgermeister zu Herford.
7. Regine Marie Wönnich, verheirathet mit Dietr. Eberh. Stüve, Dr.
8. Anna Elisabeth, verheirathet mit Joh. Heinr. Wegner, Consistorialrathe und Pastor zu Buer.
9. Joh. Jobst Wönnich, geb. 1684, gest. 1753, war Camerarius der Stadt Osnabrück.

Von Göllich.

Franz von Göllich, genannt Bone, geb. 1547, gest. 1614, war Rathsherr zu Osnabrück und verheirathet mit

A. Susanne Hanemann, geb. 1558, verheirathet 1581, gest. 1601, wovon:

1. Sara, geb. 1589, verheirathet mit Joh. Baumeister, Kaufmann zu Osnabrück, ward 1639 als Here verbrannt.
2. M. Gerh. v. Göllich, pastor primarius ad St. Cathr., war von 1628 bis 1633 vertrieben.
3. Cord, Kaufmann und Rathshsenior, hatte 6 Frauen und 29 Kinder.
4. zc.

B. Anna von Seebur, wovon:

9. Anna v. Gülich, geb. 1603, gest. 1656, verheirathet mit Rudolf Mönlich.
10. Maria, verheirathet mit Ameling von Lengerke.
11. Heinrich, wovon die v. Gülich zu Weplar.
12. Eberhard.
13. Bartholomäus, Kaufmann und Gildemeister zu Dsnabrück, wovon:

Heinrich v. Gülich, Kaufmann zu Dsnabrück, gest. 1692, verheir. mit Margrete von Blechen, wovon:

Caspar Franz v. Gülich, geb. 1675, gest. 1725, verheir. mit Reg. Elis. Strudmann, wovon:

- a. Joh. Casp., geb. 1712, gest. 1762, verheirathet mit Lucie Mäser, ohne Kinder.
- b. Gerh. Friedrich, geb. 1716, † 1796, verheirathet mit Margrete Gertrud Tenge, wovon die v. Gülich zu Dsnabrück.

Friderici.

Matthäus Friderich, Oberförster zu Wickerode im Stollbergischen und nachher Forst- und Justizbeamter zu Herrmannsader, starb 1688 und war verheirathet mit:

A. Ursula Friderichs, gest. 1675, wovon:

1. Eine Tochter, verheirathet an Schäfer, Pastor.
2. Heinrich Justinus s. u.
3. Johann Hieronymus, geb. 1672. Da einer von des Oberförsters M. Friderich Söhnen in kaiserlichen Diensten als Major gestanden hat und in Ungarn gestorben ist, so mag dieß vielleicht dieser Joh. Hieron. gewesen sein.
4. Peter Simon, geb. und gest. 1675.

- a. Justus ¹⁾, geb. 1787, Assessor beim Königl. westphäl. Tribunale zu Osnabrück 1810.
- b. Johanna, geb. 1789, gest. 1807.
- c. Juliane, geb. 1792.
- d. Wilhelm, geb. 1795.
- e. Bertha, geb. 1802.
2. Auguste Friderici, Zwilling, geb. 1754, verheirathet 1772 mit Carl Ludwig Buch, Generalempfänger zu Neuhaus, nachher kais. procureur am Tribunale erster Instanz zu Münster.
3. Jeannette Friderici, Zwilling, geb. 1754, verlobt mit dem Hofrath von Blum zu Wolfenbüttel, gest. 1784 vor der Hochzeit.
4. Hans Friderici, geb. 1755, anhalt=berenburgischer Droß 1786, gest. 1787.
5. Friderike Friderici, geb. 1757, verheirathet 1773 mit Justus Lodtmann, Canzleisecretär zu Osnabrück, seit 1780 Canzleirath und seit 1798 Canzleidirector und Consistorialpräsident daselbst, geb. 1743, gest. 1808.
6. Ludwig Friderici, geb. 1760, gest. 1761.
7. Charlotte Friderici, geb. 1762, gest. 1766.
8. Christian Friderici, geb. und gest. 1763.

Henne, Moriz und Pfeiffer.

Claudius Moriz, gebürtig aus Dänemark, war Kaufmann zu Erfurt, wovon:

Susanne Christine Moriz, verheirathet mit:

¹⁾ Die Biographie dieses vortrefflichen Mannes, der leider schon früh starb, findet sich in der Vorrede zum zweiten Theile der Geschichte Stadt Osnabrück.

1. Mag. Rudolf Conrad Heune, Pastor zu Sommerda im Erfurtschen Gebiete, wovon:
 - a. Martha Magdalena Heune, verheirathet mit Heinrich Justinus Friderici, gest. 1770.
 - b. Frider. Rud. Heune, starb jung.
2. Joh. Lorenz Pfeiffer, Dr. theol. senior ministerii evangelici, professor theologiae ordinarius und protoephorus des Rathsgymnasiums zu Erfurt, geb. 1662, verheirathet mit der Wittwe Heune 1700, gest. 1743. wovon:
 - a. Joh. Christof P., Superintendent zu Sera.
 - b. Martha Christine P., verheirathet 1. mit Joh. Wilh. Albrecht, Prof. der Med. zu Göttingen. 2. dem bekannten Abt Jerusalem zu Braunschweig.

Schleibing.

Magister Christian Schleibing aus Kredenhorst, Superintendent zu Osnabrück, † 1566, verheirathet mit Regine Wesseling, Tochter des osnabr. Rathsherrn, Jobst Wesseling, wovon:

1. Regina, verheirathet a. mit Jasper Johannich, b. mit Jobst Grave, Bürgermeister der Neustadt. Sie starb 1616 zu Osnabrück.
2. Anna, geb. 1562, † 1643, verheirathet a. mit Rudolf Gammacher, Bürgermeister zu Osnabrück. b. mit Conrad Grave, Bürgermeister zu Osnabrück.
3. Christian, † 1590 als stud. juris zu Wittenberg.

Grave.

Eberhard Grave von Gravenhof, geb. 1520, † 1582.

Deffen Kinder:

1. Anna, verheirathet mit Goswin Eiffler.
 2. Arnold, Canonicus ad S. Joannem.
 3. Eberhard, Bürgermeister zu Hamburg.
 4. Jobst, geb. 1553, † 1622, Wandschneider, Rathsherr 1593, und Bürgermeister der Neustadt Osnabrück 1601, verheirathet
- A. mit Regine von Lengerke, wovon
- a. Regine, verheirathet 1. mit Joh. Gildemeister, Rentmeister zu Tecklenburg. 2. mit Anton von Lingen, Rathsherrn zu Osnabrück.
 - b. Eberhard, Wandschneider zu Osnabrück.
 - c. Mag. Gerh. Grave, Prediger an St. Marien zu Osnabrück.
 - d. Anna, verheirathet mit Anton Fürstenaus.
 - e. Jobst zc.
- B. Regine Schleibing, Wittwe Johannich, wovon:
- f. Johann, unverheirathet.
 - g. Maria, geb. 1608, verheirathet 1631 mit Gerhard von Lengerke, Rathssenior zu Osnabrück, † 1689.
- C. von Dinklage.
5. Conrad, Bürgermeister zu Osnabrück, verheirathet mit Anna Schleibing, Wittwe Hammachers.
 6. Catharine, verheir. mit Rudolph von Lengerke, Rathsherrn zu Osnabrück.
 7. Maria, verheirathet mit Rud. v. Lengerke.
 8. Margrete, verheirathet mit Augustin Lohmann.
 9. Johann, Altermann zu Osnabrück, verheirathet mit Agnes von Lingen, dessen Nachkommen zu Hamburg, Nienburg und zur Hoye gelebt und zum Theil nobilitiret worden sind.

von Zengerke.

Jürgen von Zengerke, Leinwandhändler und Silbermeister zu Osnabrück, verheirathet mit Regine von Cappeln, die 1552 Rudolf Hammacher in zweiter Ehe heirathete.

Deffen Kinder:

1. Wilhelm, Altermann zu Osnabrück.
2. Catharina, Ehefrau Wesseling's.
3. Johann f. u.
4. Ameling, Bürgermeister zu Kiel.
5. Georg, Stadtsecretär, nachher Stadtrichter und Rathsherr zu Osnabrück.
6. Heinrich, Bürger zu Osnabrück.
7. Rudolf, verheirathet mit Marie Grave.

Johann von Zengerke, Rathsherr zu Osnabrück, † 1603. verheirathet:

A. mit Regine Hönemann, Tochter des Rathsherrn Hans Hönemann, wovon:

1. Johann, † 1600.
2. Regine.
3. Ameling f. u.
4. Rudolf.
5. Anna, verheir. mit Christoph Schlaeff.
6. Catharine.

B. mit Catharine Grave.

Ameling von Zengerke, Bürgermeister zu Osnabrück, starb 1607, verheirathet 1604 mit Catharine Schlaeff, wovon:

1. Johann, Bürgermeister zu Kiel.
2. Gerhard f. u.
3. Jobst, Oberalter zu Hamburg.
4. Ameling, Kaufmann zu Osnabrück.
5. Christoph.

Gerhard von Zengerke, geb. 1606, † 1667, Rathsfenior zu Osnabrück, verheirathet mit Maria Grave, wovon

(Weiter geht das Manuscript nicht.)

VIII.

Beschreibungen einiger festlicher Aufzüge und Gebräuche und Mittheilung einer Sage vom Bischof Pirvit.

Von Dr. med. Hermann Hartmann.

Die Gebräuche, Aufzüge und Mummereien unserer Landleute sind meistentheils von unsern heidnischen Vorfahren auf sie vererbt und haben entweder ihre ursprüngliche Form behalten, wie z. B. das Tobaustragen der Fastnacht, oder sind christianisirt worden, indem man sie für wichtig genug hielt, um sie für den christlichen Cultus zu adoptiren. Aber auch im letzteren Falle sieht der heidnische Kern deutlich genug aus der losen Umhüllung hervor. Ich habe an einer andern Stelle (*Gedichte, Osnabrück bei G. Meinders, 1862*) die Fastnacht und das Osterfest beschrieben. Es sei mir erlaubt, im Nachfolgenden noch einige festliche Gebräuche zu schildern, welche ich selbst in den zwanziger und dreißiger Jahren in Anklam mit angesehen habe. Es sind dieses die Aufzüge am Abend vor dem heiligen Dreikönigstage und am Nikolausfeste (6. December). Da letztere, die Nikolaus=Umzüge, wegen der geschlossenen Zeit, welche in der katholischen Kirche während der ganzen Advent= und Fasten=Zeit dauert, jetzt strenge verboten sind und die Erinnerung daran und die dabei gesungenen

Lieder bald gänzlich verwischt und vergessen sein werden, so glaube ich denen, welche sich mit der germanischen Sage und den heidnischen Anklängen in der Jetztzeit gern beschäftigen, einen Gefallen zu erzeigen, wenn ich eine Beschreibung der Festlichkeiten und eine Aufzeichnung der dabei gesungenen Lieder versuche.

I.

Das Fest der Heiligen drei Könige (6. Januar).

Die zwölf heiligen Nächte, in welchen unsere heidnischen Vorfahren die Winter Sonnenwende feierten, schließen mit der Nacht vor dem Feste der Heiligen drei Könige. An dem Vorabend hält Perchta, Pertha, Pertha, Hulda oder Rerthus, wie Tacitus sie nennt, die Göttin der Erde, die Gemahlin Wodans, die Belohnerin des häuslichen Fleißes, noch die letzte Umfabrt. Nach ihr heißt der Dreikönigstag noch in den Urkunden des Mittelalters Perchten- oder Berchten-Tag und mit ihm schließt das alte Kirchenjahr. Wie nun unsere heidnischen Vorfahren die Zeit der zwölf heiligen Nächte durch religiöse Aufzüge feierten und diese am Vorabend der Heiligen drei Könige ihren Höhen- und Glanzpunkt erreichten, so sehen wir auch jetzt noch am Vorabend des Dreikönigtages Aufzüge, aber zu Ehren der Heiligen drei Könige. Am Abend dieses Tages ziehen nun in verschiedenen Gegenden Deutschlands, auch im Limburgischen, Kinder als Magier herausgeputzt von Haus zu Haus und singen die Hausbewohner an. Das Lied, was die Kinder im Limburgischen singen, heißt:

Dry Koningen mit een Sterrn
 Kwamen gereezen al van zoo verrn.
 Zy riepen alle gelyk: Offeranden!
 Lant wierook branden!
 Zy riepen alle gelyk: Vivat!

In der Uebersetzung würde es heißen:

Drei Könige mit einem Stern
Kamen auf ihrer Reise schon von fern.
Sie riefen alle sogleich: Laßt uns opfern!
Laßt uns Weibrauch brennen!
Sie riefen alle sogleich: Divat!

Auch Adalbert Kuhn erwähnt dieser Sitte in seinen Sagen, Gebräuchen und Märchen aus Westfalen. In der Mittheilung des Lehrers Kuhn aus Hemsfalar, welcher Adalbert Kuhn's Notizen entnommen sind, spricht sich das lebhafteste Bedauern darüber aus, daß dem Berichterstatter die Worte, welche die als die drei Weisen verkleideten Knaben zu singen pflegten, entfallen sind.

In Aukum zogen nun auch am Dreikönigsabend Knaben, je drei zusammen, als die drei Weisen aus dem Morgenlande verkleidet, von Haus zu Haus. Sie hatten ihr Gesicht geschwärzt, weiße Hemden übergezogen und der größte von ihnen trug eine Laterne von geöltem Papier, welche auf einem Stocke befestigt und oben offen war. In der Mitte derselben brannte ein Licht und an den Seiten waren als besonderer Schmuck ausgeschnittene Heiligenbilder aufgeklebt. Während nun der Träger seine Laterne in immerwährender Drehung erhielt, sangen alle Drei folgendes Lied:

„Glück zu, Glück zu, zum neuen Jahr,
Das leuchten uns die Sterne klar.

„Wir gehen und sehen die Sterne klar,
Laßt uns hingehen und opfern dar.

„Nach Bethlehem, in David's Stadt,
Wohin uns der Stern gemiesen hat.

„Wir kamen wohl durch den Berg herfür,
Wir kamen wohl vor Herodes Thür.

„Herodes sprach mit fallichem Sinn:
„Wo seid Ihr gewesen, wo wohnt Ihr hin?“

„Wir sind die drei Weisen aus Morgenland,
Die Sonne hat uns so schwarz gebrannt.

„Nach Bethlehem steht unser Sinn,
Da sind wir gewesen, da wollen wir hin.

„Nach Bethlehem, nach David's Stadt,
Alwo der Stern ganz stille stand.

„Er stand so still und war so froh,
Und zeigte uns den Ort also.“

Wenn die Sanger durch kleine Geschenke zufriedengestellt waren, dann schlossen sie mit folgenden Versen:

„Sie haben uns eine Bescheerung gegeben,
Der liebe Gott laß uns in Frieden leben,

„In Frieden leben wohl immerdar,
Das wunschen wir Euch zum neuen Jahr.

„Das neue Jahr, das alte Jahr,
Daß Euch kein Ungluck widerfahr.“

Im Fall, da nichts gegeben wurde, sangen sie:

„Sie haben uns keine Bescheerung gegeben,
Der liebe Gott la Euch kein Tag mehr leben,

„Kein' Tag, kein' Stund', kein' Augenblick,
Der Teufel fuhr' Euch ins Galgenstrick!“

Anderer, kleinere Kinder, nicht verkleidet und meistens Madchen, welche ihre frierenden Handchen unter den Schurzen verbargen, sangen ebenfalls von Haus zu Haus und sammelten Gaben ein. Das groere Lied, was sie sangen, hie:

„Kindken, Kindken Jeisus
 Giv us ein pund deigus (Xrig),
 Lütke stücke,
 Grot gelücke.
 Selges nies jars avend,
 As de kinner nar schole gingen,
 Harrn se gern wat eten,
 Harrn nich enen beeten.
 Lewe moor, gaht na'n spiker,
 Soeket wat ji finen koent,
 Kaise und brod,
 Godes lohn.
 En stuecke van de teuten (Xorten),
 Da koenn wi scheun na fleuten.
 En stuecke van de schinken,
 Da koenn wi goot na drinken.
 Rosenblad!
 Schöne Stadt!
 Schöne junge deeren.
 Gevt us wat!
 Drei mile (Meilen) Weges is no wiet,
 Gevt us wat, so were ji us quiet!“

1. Kleinereß, welcheß ebenfalls gesungen wurde, lautete:

..Hilgen drei konige sin hoch geborn,
 Mari moder Godes heft kindken verlorn.
 Kindken was in Gipken (Xrggpten) land,
 Gipken land was wol bekand.
 Da seiten drei Dueskens (Xauben) up een'e duer,
 Bei eene was kolt, dei anre was warm,
 Dei dridde nam Mari moder Godes in arm.

II.

Das St. Nikolaus-Fest.

St. Nikolaus-Abende, den 6. December, gehen Ber-
 umher, welche die fleißigen Kinder beschenken, die un-
 strafen. In Schwaben und der Lausitz ist es der

Genuß der Purpur, im deutschen Norden Knecht Ruprecht,
 in Thüringen und Franken Sankt und Schante Klaas, im
 Rheinland Gerichte Klaas, bei uns Klausmann, in Ostfrie-
 land und Friesland Sinter Klaas. Entweder erscheint der
 heilige Seender verkleidet als Schimmelreiter mit einem gro-
 ßen beschlagenen Fuß, mit einem Korb in einem, einer
 Kante im andern Arm, oder er bringt umgekehrt während
 der Nacht den armen Kindern kleine Geschenke, zu welchem
 Behufe er Geschenke vor die Fenster stellen. Da selbst bis
 nach Amerika ist der heilige Nikolaus gedungen und hat sich
 dort in einem wunderbaren krystallinen Eispalaste häuslich
 eingerichtet, wozu er während des ganzen Jahres die nied-
 lichen Seefahrer verführt, welche er an seinem Ehrentage
 an die armen Kinder bringt und verschenkt. Er ist der Schup-
 patron von New-York und auf dem Broadway steht eins der
 größten und schönsten Hotels der Welt, welches ihm zu Ehren
 St. Nikolaus-Hotel genannt wird. Das Klaasfest wird eben-
 falls durch ganz Holland gefeiert und von da läßt sich der
 kinderfreundliche Heilige selbst den weiten Seeweg nach dem
 Cap der guten Hoffnung nicht verdrängen, um die Kinder der
 sogenannten „Boers“ zu beschenken.

Mit Recht fragen wir nach der historischen Bedeutung
 des heiligen Nikolaus, um uns erklären zu können, weshalb
 sein Heil eine so allgemeine Verbreitung gefunden hat, und
 hier müssen wir zu unserm Erstaunen erfahren, daß er aller-
 dings einer der Hauptheiligen in der griechischen Kirche ist,
 seine Verehrung aber im Abendlande erst späterhin hie und
 da Eingang fand. Er wurde durch Zufall, indem er der Erste
 war, der zur Kirche ging, verabredetermaßen Bischof von
 Myra in Lykien. Allerdings unter Diocletian eingekerkert, be-
 kam er unter Konstantin seine Freiheit wieder und soll von
 Jugend auf wohlthätig gewesen sein. Diese Vorgänge in

seinem Leben, welche weder ein bedeutendes Märtyrertum noch sonst auszeichnende Eigenschaften documentiren, können uns unmöglich mit dem Gedanken vertraut machen, daß es der heilige Nikolaus ist, dem zu Ehren ein so allgemein verbreitetes Fest gilt. Aber wer ist denn dieser Schimmelreiter mit dem breitkrämpigen Hute? Es ist Wodan, der liebevoll und schalkisch genug aus der Umhüllung des Heiligen hervorschaut. Es ist bekannt, daß die verfolgten, heidnischen Götter sich in die Gestalten der christlichen Heiligen flüchteten, ja, daß solche erfunden wurden, um ihnen zu einer christlichen Fortdauer hier zu verhelfen. Die Erscheinung des heiligen Nikolaus paßt nun ganz zu der Ausstattung, welche die Vorstellung unserer heidnischen Vorfahren dem Gotte Wuotan oder Wodan zu Theil werden ließ.

Es ist die Kirche zu Antum dem heil. Nikolaus gewidmet und die älteste in dieser Gegend, da der Ort schon in einer Urkunde vom Jahre 977 erwähnt wird. Im Kirchspiel Antum in der Bauerschaft Grovern liegt das bekannte Giersfeld mit seinen acht mächtigen Hünenbetten und seiner Sage vom Alkenkrüge. Wenn wir annehmen, daß hier das numen alcis, welches Tacitus erwähnt, verehrt wurde und daß das Wort von dem gothischen alkeis, was die glänzenden, leuchtenden bedeutet, herkommt, und damit auf die Lichtgestalten der Asen, deren höchster Wodan war, hinweist, so finden wir auch darin Beziehungen zwischen Wodan und dem heil. Nikolaus, dem Schutzpatron der Antumer Kirche.

In Antum setzten nun auch die Kinder Holzschuhe vor die Fenster, in welche der Klausmann den Fleißigen allerhand Naschwerk legte, und was auch jetzt noch geschehen mag. Den Unartigen erschien er verummmt mit Ruthe und Schüffeltuch. Früher wurde am Abend des Nikolaustages in 15 Häusern getanzet und es fanden auch Bekleidungen statt. In jedem

Hause wurden Mettwürste gebraten und gegessen und weit und breit zogen die Fremden herbei, um in Anklam Mettwürste zu essen.

III.

Das Pievit-Säuten.

Der Bischof Pievit (Wido II. ?), der vor langen, langen Jahren in Osnabrück Bischof war (v. 1092—1101), hatte sich einstmals auf der Jagd, indem er von seinem Gefolge abgetrennt war, im Walde verirrt. Nach vielen vergeblichen Versuchen, sich durch das dicke Unterholz durchzuarbeiten und wieder zu den Seinen zu kommen, sinkt er ermüdet und ermattet nieder und da auch schon die Nacht hereingebrochen war, so giebt er jede Hoffnung zur Rettung auf und empfiehlt seine Seele im frommen Gebete dem Herrn. Da auf ein Mal hört er in seiner Nähe ein Klostersglöcklein um zwölf Uhr Nachts zur Hora läuten. Er geht dem Schall nach und das Kloster nimmt den Geretteten auf. Aus Dankbarkeit stiftet er nun im Osnabrücker Lande ein Geläute mit allen Glocken, welches von Allerheiligen an bis Lichtmess an jedem Sonnabend-Abend nach dem Vesperläuten eine Stunde dauert.

IX.

Die Babylonie.

Vom Dr. G. Hartmann.

Das westliche Süntelgebirge*), welches von der Holzhäuser Schlucht bis zur Porta westphalica in einer bogenförmigen Linie von Westen nach Osten verläuft, bis Lübbecke eine mehr nördliche Richtung nimmt, von da an bis zur Weser wieder nach Süden abfällt, ist reich an durch geschichtliche Erinnerungen merkwürdigen Punkten, noch mehr aber an solchen, welche die Sage mit ihrem Zaubergewand umkleidet hat. Der Limberg, welcher dicht bewaldet sein mit einer Thurmuine gekröntes Haupt über der Holzhäuser Schlucht erhebt, wird oft in den Fehden zwischen Osnabrück und Minden genannt. Es hausten auf dem Limberge Ravensburg'sche Dienstmannen. Ein solcher, Alhard von dem Bussche, nahm den tapfern Dietrich von Horne, welcher aus einem Dienstmannengeschlechte entsprossen von 1376—1402 auf dem Osnabrück'schen Bischofs-sitze saß, verrätherisch ohne vorhergegangene Absage gefangen

*) Dies ist der urkundliche Name der Bergkette. Die Benennung Wiehengebirge ist eingeschmuggelt und wird von einem Kartenmacher dem andern nachgeschrieben; sie ist entlehnt von einem einzelnen Berge, dem Wiehenberge, an der Nordseite der Margareten-Kluis bei Minden.

und brachte ihn auf den Limberg. In der Pforte des Limberges begegnete dem gefangenen Bischofe erst der Knecht welcher die Fehdebrieife überbringen sollte, und veranlaßt diesen Umstand den ersteren mit Recht zu spöttelnden Bemerkungen. Doch dauerte die Gefangenschaft des Bischofs nicht lange. Noch verhängnißvoller für Stift und Stadt Osnabrück war die Schlacht am Holzhäuser Bache, welche von Dietrich von der Mark, dem Vicarius des Stifts unter dem gelehrten aber schwachen Bischof Johann II. Hoet gegen die Mindener geschlagen und verloren wurde. Dietrich von der Mark wurde verwundet und gefangen, mit ihm 62 der edelsten Bürger der Stadt Osnabrück. Der Heineberg, welcher sich über Sübbede erhebt und ebenfalls eine Burg trug, von der nur wenige Trümmer und eine prachtvolle alte Linde auf dem Burgplatze übrig geblieben sind, ist ebenfalls Zeuge mancher blutigen Fehde, welche an seinem Fuße ausgesochten wurde und wiederholten mächtigen Anrennens gegen sein bewährtes Haupt gewesen. Anfänglich eine tellenburgische Burg war sie späterhin im Besiß von Minden.

Wenn man nun von der Holzhäuser Schlucht aus auf die Berge steigt und den Pfad verfolgt, welcher über die Bergebrücken wegführt, so tauchen vor den entzückten Blicken, welche nach rechts in die Grafschaft Ravensberg, nach links in die alte Grafschaft Stemwede fallen, Thürme und Burgen auf, welche Erinnerungen an die verschiedenartigsten Epochen der Geschichte wach rufen. Reich ist vor Allen die Grafschaft Ravensberg an solchen, ein Garten, welcher sich in den reizendsten Abwechslungen zwischen Berg und Thal, Wald und Flur bis zum Döhningebirge ausbreitet. Da ist es die Ravensburg, welche zunächst unsere Blicke fesselt, die Stammburg der Grafen von Ravensberg, deren Wappen: drei übereinanderstehende Sparren man noch oft in unsern Bergen auf

Grenzsteinen antrifft. Weiter nach links tauchen die Thürme von Bielsfeld hervor, der alten ravensberg'schen Stadt und neben ihr der Sparenberg. Näher dem Beschauer liegt Herford, Hervorden, die uralte Sachsenstadt und nicht weit davon Enger, wo der alte Sachsenheld Wittelind begraben liegt. Während nach Westen die Dietrichsburg, wahrscheinlich eine alte sächsische Feste, mit ihrem neuen Thurme den Horizont schließt, schweift der Blick nach Osten und Süden ungehindert bis an die blauen Berge, den Stüntel und das Döhninggebirge. Und zu allen dem grüßt auch noch das unvollendete Hermanns-Denkmal herüber. Welch ein großes, reiches geschichtliches Feld hat sich da nicht mit der Grafschaft Ravensberg unsern staunenden Blicken erschlossen! Wir sehen einen Befreier des geknechteten Deutschlands auf den blauen Bergen erscheinen und einen gleich mannhafteu Helden in einem andern spätern Befreiungskampfe in diesen Thälern unterliegen. Von dort winkt das leider unvollendete Denkmal des ersten, mit Sieg gekrönten Helden herüber und dort unten liegt der zweite gleich tapfere, aber minder glückliche Kämpfer für die Freiheit seines Volks und seinen häuslichen Heerd begraben. Aber es ist, als hätte die Nachwelt die Mauer des Letzteren mit seinem unverdienten Mißgeschick durch ein treues Andenken an sein heldenhaftes Ringen versöhnen wollen. Während das Denkmal des glücklichen Siegers unvollendet dasteht, ist das Grab des nach langem vergeblichen Ringen besiegten Helden mit allen Ehren geschmückt. Wir sehen selbst einen Kaiser des heiligen deutschen Reichs zu dem Grabe des großen Sachsenhelden Wittelind pilgern, um dem großen Todten ein würdig Grabmonument zu setzen. Es war Karl IV., der einzige deutsche Kaiser, welcher geschichtlich nachweisbar in unsere Gegend kam und eine bleibende Erinnerung an seinen Besuch zurückließ.

Der Blick in die alte Grafschaft Stemwede ist, wenn wir ihn nach links wenden, ebenfalls entzückend. Leider fehlen ihr geschichtlich merkwürdige Punkte. Der Sitz der Grafen von der Hoya, welche von der Seite dem Stifte zu Domsbrück so viel Böses zugefügt haben, liegt zu fern, um gesehen werden zu können, Minden hält sich hinter den Bergen verborgen und der alte Grafensitz berer von Diepholz wird von den Stemmerbergen verdeckt.

Wenden wir nun unsere Blicke wieder der Grafschaft Ravensberg zu, so sind es zunächst Herford, Enger und die Dietrichsburg, welche uns in die Zeiten der deutschen Geschichte zurückverföhren, in welchen die Sachsen den Kampf mit dem Frankenönig aufnahmen und nach heldenhaftem Ringen mit der Uebermacht unterlagen. Es war in dieser Gegend der Wittelindsche Stamm reich begütert. Die Kaiserin Mathilde schenkte die von ihrem Vater, dem Grafen Dietrich, erhaltenen Güter dem von ihr an dem Ort Enger gestifteten Kloster. Und es heißt ausdrücklich von ihr, daß sie aus Wittelindschem Stamm entsprossen sei. Wenn ihr Vater Dietrich, von dem die Dietrichsburg ihren Namen haben soll, auf dem Grönenberg gewohnt hat, so sehen wir die Grafentochter aus Wittelindschem Stamm von hier aus dem sächsischen Erbprinzen, dem späteren Kaiser Heurich I., dem Finkler, die Hand reichen. Die Großmutter der Kaiserin Mathilde war Aebtissin in Herford. Doch nicht nur die Geschichte kennt die Bedeutung dieser Gegend als Stammsitz des Wittelindschen Geschlechts; auch die Sage feiert den bedeutendsten Träger dieses Namens an vielen Punkten. So haben wir eine Wittelindsburg auf dem Wittelindsberge, auch Welindsburg genannt, auf dem östlichen Ausläufer des Westfälens, der einen Säule der Porta westphalica. Unter Bergkirchen,

einem Dorfe, welches hoch oben an der Bergkette liegt, quillt noch heute der Wittelindsborn. Hier an diesem Born, welchen auf Verlangen des Heidenhelden nach einem Zeichen, ein christlicher Priester durch den Huf des sich bäumenden Rosses hat hervorschlagen lassen, kniete überzeugt von der Macht des ewigen Gottes der bekehrte Wittekind und baute eine Kirche an diesem heiligen Orte. Die hieß dann Bergkirchen.

Der interessanteste Punkt in den Wittelindsagen an unserm Gebirge ist aber unstreitig die Babylonie, auf die uns nun nachgerade, wenn wir nicht zu lange beim Anblick auf die reichen Thäler nach beiden Seiten verweilt haben, unser Pfad geführt hat.

Die Babylonie, im gewöhnlichen Leben die Babilönier genannt, ein stattlicher Berg in der Bergkette, erhebt sich oberhalb Blasheim, einem Dorf in der Nähe von Lübbecke, an der Osnabrück-Mindener Chaussee. Auf ihm hatte Wittekind eine Burg, die Babylonie, nach welcher der Berg benannt ist und in diesen unter seine Burg verwünschte sich der geschlagene Held mit seinem ganzen Heeresstolz nach der Schlacht auf dem Wittenfelde. Manchmal sieht man ihn mit seinem Gefolge auf weißem Rosse in den Bergen reiten und wenn er mit lautem Getöse und Waffenlärm aus dem Berge hervorbricht, so bedeutet dies den Anwohnern Krieg.“)

*) Die Wittelindsburgen, der Wittelindsborn und Wittelindsgrab finden sich hier nahe zusammen und bezeichnen die Laufbahn des Helden, die Bekehrung und den Tod. Es sind die bedeutendsten Wittelindsagen, wie sie Bechstein S. 319 und 320 in seinem deutschen Sagenbuche erzählt, am Süntel und in der Nähe desselben zu Hause, ein Beweis mehr, daß hier, wo er begraben liegt, auch die Wiege des großen Sachsenhelden gestanden hat. Auch bei Osnabrück wird eine Wittelindsburg genannt, aus welchem der verwünschte Heeresfürst hervorbricht und mit Waffen-

In diesem Berge liegt außerdem ein Schatz, ein weißes Selenin läßt sich sehen, welches die Auserwählten, oder solche, welche sie durch ihre Kunst zwingen, zu den Schätzen führt und davon mittheilt und, wie denn gewöhnlich, auch nebenbei des Befreiers aus den Zauberbanden harret. Die Babylonie ist oft von Schatzgräbern besucht und ich selbst kenne einen alten Mann, welcher sein Heil als Schatzgräber, wenn auch ohne augenblicklichen Erfolg, bei der Babylonie versucht hat; aber dennoch der festen Ueberzeugung lebt, daß der Schatz vorhanden ist und mit Hilfe der schwarzen Kunst gehoben werden kann. Von ihm habe ich die folgenden Erzählungen:

Ein Mönch (Pater) in Minden, welcher die schwarze Kunst verstanden hat, ein Bauer aus der Nähe von Lübbecke und der Großvater des Erzählers haben sich vorgenommen, den in der Babylonie befindlichen Schatz zu heben. Zu dem Ende haben diese drei vorerst eine Recognoscirung vorzunehmen beschloffen und sich auf drei Pferden von dem Hofe des Bauern aus nach der Babylonie begeben. Wie sie an den Berg kommen, sehen die Begleiter nichts Außerordentliches, nur Busch und Braken, wie der Erzähler sich ausdrückt. Auf Geheiß des Mönches steigen sie nun von den Pferden, und wie der Bauer sich nach einem Gegenstande umsieht, an welchen er die Pferde binden kann, beruhigt ihn der Mönch mit der Versicherung, daß dieselben sich nicht verlaufen würden, auch wenn er sie los und ledig ließe. Darauf zieht der Mönch ein Fläschchen hervor und läßt die beiden Gefährten darauf riechen. Diesen ist jetzt zu Sinne, als könnten sie durch Mauern rennen und so gehen alle drei in den Berg hinein. Wie sie

larm über das grundlose Loch oder den grundlosen Koff zu Ider fährt. Jedoch treten die Witterkindsagen am Sintel mehr in den Vordergrund und sind mehr ins Bewußtsein des ganzen deutschen Volkes gedrungen.

in drinnen sind, befinden sie sich in den Gängen einer Burg, der Wielsburg, und gelangen zu einer Treppe, welche hinunter in ein Gemach führt, in dessen Mitte ein mit einem weißen Tuche bedeckter Tisch steht und dessen Wände in einem in der Decke befindlichen Karfunkel hell beleuchtet werden. An dem Tische sitzen drei weißgekleidete Fräulein in einem traumartigen Zustande. Wie sich die drei in dem Gemache umhersehen, entdecken sie zu ihrer großen Freude 7 Tonnen mit Silber und eben so viele mit purem Golde gefüllt, er auch zu ihrem größten Schrecken den Bösen unter der Treppe lauern. Nachdem sie Alles beschaut haben, gehen sie jeder zurück und treten aus dem Berge heraus ins Freie, wo sie ihre Pferde auf demselben Flecke wie angefesselt vorfinden. Begierig nach dem Besitze der Schätze, welche sie so eben gesehen haben, fragen nun auf dem Rückwege die beiden Begleiter den Mönch, ob er keine Mittel und Wege wüßte, wie man sich des Schatzes bemächtigen könne. Dieser zeigt sich bereit zu dem Wagnisse und bestimmt die Zeit, in welcher man dran wolle. Bevor aber diese herangenaht war, hat sowohl der Mönch als auch der Bauer das Zeitliche segnen lassen und somit ist aus der Hebung des Schatzes für dieses Mal nichts geworden.

Der Vater des Erzählers hat einen Schäfer gekannt, welcher in der Babylonie gewesen war und aus dessen eigenem Munde folgenden Bericht über sein Abenteuer gehört. Wie dieser, der Schäfer nämlich, eines Mittags ruhig seine Herde auf dem Plage hütet, auf welchem, zwischen Lübbede und Blasheim gelegen, jährlich der Blasheimer Markt abgehalten wird, fühlt er sich auf einmal emporgehoben und nach der Babylonie entführt. Hier in den Berg eingelassen, kommt er in das bekannte durch einen Karfunkel erhellte Gemach und findet ebenfalls die drei weißgekleideten Fräulein an

isfällig Wittwirkender diesem nicht unterwürfig gewesen sei. Sie nun die drei, nachdem auch der Bauer hinzugekommen, in der Babylonie angelangt sind, fangen sie tüchtig an zu graben und kommen gegen Abend vor einen viereckigen hohen Stein, welcher gerade vor ihnen steht. Unser Erzähler ist überzeugt, daß dieser die Thür in den Berg gewesen, er selbst hat, nachdem Alles bis unten hin aufgeräumt war, unter den Stein weg mit der ganzen Länge des Armes in den Gang hineinfassen können. Leider ist die Sonne dem Untergange nahe gewesen; und weil nur bis dahin hat gearbeitet werden können und auch nur an einem Mittwoch, so hat die Arbeit bis dahin aufgeschoben werden müssen. In den nächsten Tagen aber stirbt schon der eine von den dreien und unglücklicherweise gerade der Schwarzkünstler, und somit ist auch dieses Mal die Hebung des Schatzes vereitelt. Unser Erzähler hat sich aber von dem Vorhandensein des Ganges selbst überzeugt und versichert, daß der Schatz noch einmal mit Hilfe der schwarzen Kunst gehoben werden wird. —

Noch einmal taucht der Name Wittkind in unserer Sage sonst so armen Gegend auf und zwar bei den Schanzen in der Nähe von Levern. Im Levern Sundern sind noch auf zwei Stellen Schanzen vorhanden, welche ungefähr eine halbe Stunde von einander entfernt liegen. Die ersten aus vier Gräben bestehend, welche in langen Halbbügen sind verschiedenen Zwischenräumen mit einander verlaufen, liegen in südöstlicher Richtung von den zweiten entfernt. Diese sind mit Tannen bewachsen und bilden einen einzigen hohen Haß. Hier hat nun der Sachsenheld Wittkind, in jenen Tagen der Frankenzeit sich gegenüber gestanden. Zuerst hat Wittkind sein Lager verlassen und ist in der Richtung nach dem Wittensfelde zurückgewichen. Ihm folgte König Karl auf seinen Bersen und noch wird zwischen Berne und Hunteburg

die Karlswiese und auf dieser eine Stelle gezeigt, wo Karls Zelt gestanden hat, in welchem dieser vor der Schlacht auf dem Wittenfelde geruht hat. —

Zusatz der Redaction:

Einer andern Erzählung folgt Redeker (Pastor zu Schlenbeck) in den westphäl. Provinzialblättern I, 4, S. 49, welche auch Kuhn in seine westphälischen Sagen herübergenommen hat. Da die Abweichungen nicht unbedeutend und von Interesse sind, so mag auch sie hier Platz finden.

Weking in der Babilonie.

Zwischen Lübbecke und Holzhausen, oberhalb des Dorfes Mehnen, liegt nahe an der Bergreibe ein Hügel, der die Babilonie genannt wird. Hier hatte einst König Weking eine mächtige Burg. Diese ist nun versunken. Und der alte König sitzt darinnen und harret, bis seine Zeit kommt. Es ist eine Thür vorhanden, welche von Außen in den Hügel und zu dem Palaste führt. Allein nur selten geschieht es, daß einer, ein besonders Begünstigter, sie erblickt.

Es mögen jetzt hundert Jahr sein, als ein Mann aus Hille, Namens Gerling, welcher auf der Waghörst Schäfer war, seine Heerde an dem Mehner Berge weidete. Da sah er an dem Hügel der Babilonie drei fremde lilienartige Blumen und pflückte sie. Dennoch fand er des folgenden Tages gerade an derselben Stelle wieder drei gleiche Blumen. Er brach auch diese, und siehe, am andern Morgen waren abermals an dem Orte eben dieselben aufgeblüht. Als er nun diese gleichfalls genommen und sich dann in der Schwüle des Mittags am Abhange hingesezt hatte, so erschien ihm eine schöne Jungfrau und fragte ihn, was er da habe, und machte ihn aufmerk-

— einen Eingang in den Hügel, welchen er

sonst nie gesehen und der mit einer eisernen Thür verschlossen war. Sie hieß ihn nun mit den Blumen das Schloß betreten. Kaum that er es, so sprang das Thor auf und zeigte einen dunkeln Gang, an dessen Ende ein Licht schimmerte. Die Jungfrau ging voran und der Schäfer folgte, und gelangte durch das Dunkel in ein erleuchtetes Gemach. Gold und Silber und allerlei köstliches Geräth lag da auf einem Tische und an den Wänden umher. Unter dem Tische drohte ein schwarzer Hund. Doch als er die Blumen sah, ward er still und zog sich zurück. Im Hintergrunde aber saß ein alter Mann und ruhete, und das war König Beking. Als der Schäfer das Alles angesehen, sprach die Jungfrau zu ihm: „Nimm, was dir gefällt, nur vergiß das Beste nicht.“ Da legte er die Blumen aus der Hand auf den Tisch und erwählte sich von den Schätzen, was ihm das Beste schien und was er eben fassen konnte. Und nun eilte er, das unheimliche Gewölbe zu verlassen. Nochmals rief die Jungfrau ihm zu: „Vergiß doch das Beste nicht!“ Er blieb stehen und blickte zurück und sah umher, welches denn wohl das Beste sei. Auch nahm er noch Einiges, was besonders köstlich schien. An die Blumen aber dachte er leider nicht, sondern ließ sie auf dem Tische liegen. Und diese waren doch das Beste, denn sie hatten ihm ja den Eingang verschafft. Ueberzeugt, gewiß nicht das Beste vergessen zu haben, ging er mit Schätzen beladen durch die dunkle Halle zurück. Eben trat er an das Tageslicht heraus, als das Eisenthor mit solcher Gewalt hinter ihm her fuhr, daß ihm die Ferse abgeschlagen wurde.

Dieser Schäfer liegt in der Kirche zu Hille auf dem Chore unter einem großen Steine begraben. Er hat nach diesem Ereignisse viele Jahre in großem Wohlstande gelebt. Allein den Eingang hat er nie wieder erblickt, und seine

Kreuz ist nie heil geworden; so daß man ihn bis an seinen Tod nicht anders als mit einem niedergetretenen Schuh an diesem Fuße gesehen hat. Er hat manche Vermächtnisse nachgelassen, unter andern auch eins für die Kirche zu Gille. Und die Nachkommen seiner Erben besitzen noch gegenwärtig den Aßwen-Hof in Gille, welcher von ihm angekauft ist.

Ein Volksfest.

Mitgetheilt von Dr. Oscar Brosin in Wehdem, Kreis Lübbecke.

Wenn uns bei unsern Forschungen nach den Resten deutscher Vorzeit ein Volksfest entgegentritt, welches unverkennbare Spuren eines hohen Alterthums und deutscher Eigenthümlichkeit an sich trägt und dadurch, daß es sich nach allmählichem Erlöschen oder unfreiwilliger Abschaffung der meisten dieser uralten Einrichtungen bis auf die jüngste Zeit gehalten hat, eine Lebensfähigkeit verräth, welche nur eine Folge engen Bewachsenseins mit dem Bewußtsein des Volkes sein kann, so ist eine solche Thatsache wohl geeignet, das Interesse der Freunde deutschen Alterthums in Anspruch zu nehmen und würdig, zum Gegenstande einer kurzen Mittheilung gemacht zu werden.

Es feierten nämlich seit undenklicher Zeit bis vor ungefähr 8 Jahren die Bauerschaften der Gemeinde Wehdem (im Westphälischen Kreise Lübbecke), Wehdem, Oppendorf, Oppenwehde, mit Ausnahme der Bauerschaft Westrup, ein jährlich wiederkehrendes Fest, welches Germania (Germanie, Gumanie) hieß. Um die Pfingstzeit ward in jeder der drei genannten Bauerschaften aus den im zwölften bis vierzehnten Lebensjahre stehenden Mädchen das beliebteste und hübscheste aus-

erforn, ergriffen und festlich geschmückt, theils mit bunten Bändern, theils durch weiße Unterärmel, wie sie vor alten Zeiten hier getragen wurden. Ebenso bemächtigte man sich des beliebtesten Knaben aus demselben Lebensalter und zierte sein Haupt mit einer hohen durch Goldfitter, Bänder und buntes Papier ausgeschmückten Krone. Beide wurden dann, von der Jugend begleitet, unter Geschrei und Musik durch das Dorf geführt, und der festliche Aufzug endigte in einer fröhlichen Zusammenkunft bei Spiel und Tanz.

Die früheren Prediger der Gemeinde hatten das uralte Volksfest nicht allein geduldet, sondern auch den Festzug selbst mit angesehen; ihr jetziger Nachfolger glaubte es als Unsitte abschaffen zu müssen und es folgte auf sein Verbot dieses Volksfest seinen zahlreichen dahingeshiedenen Brüdern.

Ob es gerathen war, einen edlen Wetteifer der Jugend, sich unter ihres Gleichen so auszuzeichnen, daß sie dieser unzweifelhaft hohen Ehre sich werth machten, zu unterdrücken, lassen wir dahingestellt. Jedensfalls läßt sich behaupten, daß die Absicht, durch rühmliche Belohnung eines ausgezeichneten Betragens zur Nachahmung aufzufordern, welche dem Feste zu Grunde lag, ein Moment ist, welches sich schon zu alten Zeiten auf das Beste bewährt hat und offenbar einen der Haupthebel zu der ewig bewunderungswürdigen Größe des alten Griechenlands bildete, wo jenes Moment in den wiederkehrenden Festversammlungen und Spielen hervortrat und an vielen andern vorzüglichen Staatseinrichtungen einen wenigstens mittelbaren Antheil hatte. Dies scheint uns die sittliche Berechtigung des Festes, welche auch dann bleibt, wenn wir den eigentlichen Ursprung desselben auf heidnische Menschenopfer zurückführen wollten. Zu dieser Ansicht nämlich hat einen Freund des Berichterstatters der ihm auffallend erscheinende Umstand geführt, daß, trotzdem es eine Ehre war, aus-

erwählt zu werden, dennoch, sobald die Namen der zu Wählenden bekannt geworden waren, diese sich zu verbergen pflegten und oft viele Stunden lang in den geheimsten Winkeln des Hauses versteckt blieben, bis sie zuletzt doch gefunden und unter heftigem Weinen und Sträuben hervorgeführt wurden. Der gedachten Auslegung stehen bedeutende Gründe entgegen, aus denen wir erstlich hervorheben wollen, daß wohl aus den überwundenen feindlichen Stämmen ursprünglich Schlachtopfer ausgewählt sein mögen, nicht aber aus den Besten der eigenen Gemeinde; daß, nachdem die Kunde des alten Ursprunges verdunkelt und verschwunden war, die Erwählten ja in der That nichts Schreckliches mehr zu fürchten hatten; daß sich endlich Aeußerungen von Gemüthsbewegungen nicht durch Brauch fortpflanzen lassen, wenn sie nicht äußerst gezwungen erscheinen sollen, was doch erweislich nicht der Fall war. Suchen wir also einfacher den Schlüssel jenes Sträubens in ländlicher Schüchternheit.

Auffallend ist jedenfalls der undeutsche Name des alten Festes, während hier auf eine Verpflanzung römischer Sitte nichts hinweist und es andererseits kaum einem Zweifel unterworfen ist, daß der Name lateinisch ist. Ueber diesen Umstand, so wie über die wirkliche Entstehung des Festes hat Berichterstatter zwar seine Vermuthungen gehabt, mit diesen jedoch, weil ihm selber keine derselben von genügender Wahrscheinlichkeit zu sein schien, den Leser verschonen wollen.

Dagegen möchte er nicht unterlassen, auf einige andere Erscheinungen aufmerksam zu machen, welche er auf dem Territorium des genannten Volksfestes gemacht hat.

In den sandigen Gaideflächen der Bauerschaften Behdem, Oppendorf und Oppenwehde befinden sich noch jetzt viele sogenannte Hünengräber, während die Mehrzahl schon durch Spaten und Pflug verschwunden ist. Die meisten der ver-

schonten Gräber trifft man in der Osterhaide, welche sich von Dppendorf nach dem hannoverschen Dorfe Brokum hingieht und zwischen der östlichen Spitze des Stammweder Berges und dem Westrande des gleichnamigen Moores gelegen ist. Der Theil der Wehdeiner Gemeinde, in welchem Kleiboden sich befindet, z. B. die Bauerschaft Westrup und der größte Theil der Bauerschaft Wehde, zeigt keine Hünengräber, wohl aber finden sich hier viele Streitärzte, vom gemeinen Manne, der sie für ein Schuttmittel gegen das Einschlagen des Bliges hält und, zu Pulver gestoßen, den Kindern gegen die Krämpfe eingiebt, Donnerkeile genannt. Sie sind ohne Stielloch und von verschiedener Größe und Steinart.

In den Sandflächen der Gemeinde Nahden, welche durch Deichfluß und Aue von Dppendorf getrennt sind, zeigen sich wieder Zeichen deutscher Vorzeit, die leider in den letzten Jahrzehnten zerstört sind. Es war namentlich ein zwischen Steinkamp und Löttenhaide gelegener Opferaltar, aus ungefähr zwanzig Trägern und zwei Decksteinen gebildet, welcher unter sich viele Todtenurnen barg. Ein zweiter Altar befand sich eine halbe Stunde näher nach Nahden vor dem Hause des Wirthes Säger. In der Gemeinde Wehde hat Berichterstatter keinen Opferaltar ausforschen können, doch sind zu Bauten in Dppenwehde Steine verwendet, deren Form und Aussehen darauf schließen läßt, daß auch dort solche Altäre vorhanden gewesen sind.

Bemerkung der Redaction.

Ähnliche Gebräuche und Feste, wie das vorstehend beschriebene, finden sich um die Pfingstzeit, jedoch mit zahlreichen Verschiedenheiten, fast in ganz Deutschland. S. J. Grimms *Deutsche Mythologie* S. 746 u. (Ausgabe II.). Simrod,

Landbuch der deutschen Mythologie S. 564 zc. Kuhn, Sagen, Gebräuche und Märchen aus Westfalen II, S. 159 zc. In vielen Orten sind aber die bekränzten Kinder die, welche zuerst aufgestanden sind oder ihr Vieh zuletzt ausgetrieben haben und die Bekränzung ist dann ein Schimpf. Man singt dann an einigen Orten:

Pingstbrüt,
 süle hät!
 wörst du'n bitken frör upstän,
 wör't di'n bitken bäter gän.

Oder:

Pingsterblome,
 süle suoge (sau),
 harst du eer uppestaun,
 har et di kén leid andaun.

An anderen Orten wird das zuerst erschienene Mädchen und die zuerst erschienene Kuh bekränzt. Dann ist es natürlich eine Ehre, und das Mädchen ist die Königin des Festes.

An noch anderen Orten finden um Pfingsten allerlei Bettspiele statt; die, welche sich auszeichnen, erhalten einen Preis.

An manchen Orten erhalten um Pfingsten ordentliche Mädchen Raibüsch, unordentliche Dirnen aber einen Dornasch oder auch wohl einen Strohmann.

Ueber die mythologischen Beziehungen dieser Feste vergleiche man die genannten Mythographen.

XI.

Zur Topographie der Grafschaft Ringen.

Die alten Heberegister der Abtei Werden aus dem neunten und zwölften Jahrhundert, deren Erläuterung, so weit die verzeichneten Güter innerhalb der alten Diocese Osnabrück lagen, ich in dem sechsten Bande dieser Mittheilungen unternommen hatte, haben den Herrn Amtsrichter Sudendorf in Ringen veranlaßt, weitere Forschungen über den Gegenstand anzustellen, und dabei hat er in der Registratur des Amtes Ringen ein altes Lagerbuch aufgefunden, worin jeder Hof mit seinen Abgaben an das gräfliche Domanium und unter Angabe seiner Eigenschaft aufgeführt ist. Die mit sehr geringen Abgaben belasteten Abtfreien von Corvei und Werden, welche leider nicht auseinander gehalten sind, die Bauerschaftsverbände und sonstige Merkwürdigkeiten, die ein historisches Interesse haben können, hat Sudendorf für die Mittheilungen unseres Vereins extrahirt. Er bemerkt dabei noch folgendes: Hüvetfelde k. Ringen und Hüvede und Estringen k. Bramsche scheinen mit Bramsche ursprünglich eine Bauerschaft ausgemacht zu haben, und die Trennung scheint erst durch die Gründung der Kirche in Bramsche entstanden zu sein, denn Bramsche selbst wird up dem Hüvetfelde genannt. Vielleicht ist deswegen in dem Werdenschen Register, Register B. XXIII, statt Hüvedfelde zu lesen Hüuedfelde.

Salbei, Register A. X ist Feilbexten, R. Emdbüren. Letztere Bemerkung hatte mir schon früher Herr J. E. Berlage in Meppen gemacht, welcher hinzufügt, daß Bexten noch jetzt in der Volkssprache Feilbexten genannt werde. Derselbe vermuthet, daß Ostenstodon in A. X vielleicht Steide, R. Salzbergen sei, welches urkundlich auch Stathede genannt werde. Dürfte statt Herst, bemerkt Herr Berlage weiter, gelesen werden Herst, so fände sich dies vielleicht wieder in Hörstel bei Rheine, woselbst ja auch die drei unmittelbar vorher genannten Ortschaften Gellendorf, Bentlage und Rodde liegen.

Ich spreche beiden Herren für die Theilnahme, welche sie meiner Arbeit erwiesen haben, herzlichsten Dank aus.

Nicht minder bin ich Herrn Dr. Kistemaker in Meppen zu Danke verpflichtet. In dem von mir mitgetheilten Documente über die Grenzen der bischöflichen Jagd im 15. Jahrhundert findet sich als Grenze im Amte Fürstenau angegeben: „dat velsterholt“, über dessen Lage ich Zweifel ausdrückte. Herr Dr. Kistemaker bemerkt mir: „ohne Zweifel ist dieses das noch jetzt so benannte Fensterholt, an der Grenze des Fürstenthums Osnabrück und der Grafschaft Lingen, ein Theil der Sandrup-Hestruper Mark an der Grenze der zum Amte Fürstenau gehörigen Bechteler Mark. Dieses „Holz“ ist jetzt eine von der übrigen Mark sich durch nichts unterscheidende Haidfläche, ohne alles Holz.“

Herrn Kistemaker's Emendation ist wohl begründet. Willig hätte ich selbst darauf kommen sollen, da ich schon in Mittheil. II, S. 99 bei Bestimmung des von Karl d. Gr. oder Otto I. dem Bischöfe verliehenen Wildbanns der Fensterberge bei Fürstenau erwähnte, an welche der Fensterholt sich westlich anschließt. Dieser Grenzpunkt ist also uralt.

D. M.

**Blaffert oder Lagerbuch vom ganzen Domainium in der
Graffschaft Eingen, vom Rath und Commissions-Chef
Dankelmann eingefandt im Nov. 1707.**

A. Kirchspiel Eingen.

- I. Stadt Eingen.
- II. Bauersch. Larten mit den Erben to den Brodbeerren
und in den Brodhusen.
- III. B. Hüvetfeld mit nur $4\frac{1}{2}$ Erben.
- IV. B. Altenlingen mit nur $6\frac{1}{2}$ Erben.
- V. B. Holtbusen.

**B. Kirchspiel, Dorf und Bauerschaft Bawinkel mit den
Brinkfihern to Cluesort und up den Brinke.**

C. Kirchspiel Lengerich.

- I. B. Langen (mit Espel und Bentrup):
 1. Kribber, $\frac{1}{2}$ Erbe, abteifrei, dem Freiherrn von Rhede
gehörig oder an Fr. von Rhede,
 2. Nouschütte, $\frac{1}{2}$ Erbe, abteifrei, an Freiherrn von Coe-
verden,
 3. Lull Freerid, 1 Erbe, abteifrei, an Fr. von Rhede,
 4. Luigermann, 1 Erbe, abteifrei, an Fr. von Rhede,
 5. Schuir Koles, 1 Erbe, abteifrei, an Fr. von Rhede,
 6. Lülmann, $\frac{1}{4}$ Erbe, abteifrei, an Fr. von Rhede,
 7. Brinker, 1 Erbe, abteifrei, an Fr. von Rhede,
 8. Suurmänn, eigen an die Kirche zu Lengerich.
- II. Bauerschaft Warften und Droepen:
 1. Lindemann, 1 Erbe, abteifrei, an Fr. von Rhede,
 2. Buise, 1 Erbe, abteifrei, an Fr. von Rhede,
 3. Ihe zu Droeppe, 1 Erbe, abteifrei, an Fr. v. Rhede,
 4. Bregen-Weinert, $\frac{1}{2}$ Erbe, abtfrei, an Fr. v. Rhede.
- III. B. Wettrup:
 1. Saal Wolke, 1 Erbe, Sabelfrei.

V. B. Zengerich mit den Erben zu Bülkering, Raming, Berlage und Wehe (i. e. Suderwehe.)

1. Glasler, $\frac{1}{2}$ Erbe, abtfrei, an Fr. von Rhede.
2. Rydermann, $\frac{1}{2}$ Erbe, abtfrei, an Fr. v. Rhede.
3. Beltmann, 1 Erbe, abtfrei, an Fr. v. Rhede.
4. Dink Albert, 1 Erbe, abtfrei, an Fr. v. Rhede.
5. Beerlage, 1 Erbe, abtfrei, an Fr. v. Rhede.
6. Weermann, 1 Erbe, abtfrei, an Fr. v. Rhede.
7. Saage Meiuert, 1 Erbe, abtfrei, an Fr. v. Rhede.
8. Gall Johann, $\frac{1}{2}$ Erbe, abtfrei, an Fr. v. Rhede.
9. Hendrick Callage, $\frac{1}{2}$ Erbe, abtfrei, an Fr. v. Rhede.

D. Kirchspiel Thüne.

I. A. Brümfel.

1. Bedmann, 1 Erbe, abtfrei, an Fr. v. Coeverden.

II. B. Messingen.

III. Bauerschaft Loe (jezt Laue) und Bendlage (registr. Corb. Lây et Vinisklay):

1. Sonnemann, 1 Erbe, Sattelfrei,
2. Nienhaus, 1 Erbe, Sattelfrei,
3. Hemmer, 1 Erbe, Sattelfrei.

IV. B. Suttrup:

- Leben Jacob, 1 Erbe, Sattelfrei.

V. Dorf und Bauerschaft Thüne mit Gunkensbeck und der Gunkendenne, worin die Hünensteine, wahrscheinlich die alte Thinglage des pagus Venkinne oder Fenkigau. Zu bemerken vielleicht:

1. Gunkensmüller, $\frac{1}{2}$ Erbe, eigen an den Hange,
2. Cornelis von Weerden, $\frac{1}{2}$ Erbe, frei.

E. Kirchspiel Treren.

I. B. Andervenne.

II. B. Ostvoje und Settlage.

III. Bauerschaft Espel mit dem Meyer zu Umborf und
Brinksporn auf dem Doeklerfelde und bei dem Dick.

IV. B. Steenbeek mit dem Schulten zu Hedderbeek.

N. Kirchspiel Mettingen.

I. Westerbauer mit Erben zu Ambergen und Hottouw.

II. Osterbauer.

O. Kirchspiel Brochterbeek.

I. B. Brochterbeek.

II. B. Holthausen.

XII.

Erzählungen von Carl dem Großen.

(Aus einem osnabrückschen Lagerbuche.)

Im Rathsarchiv zu Osnabrück befindet sich ein geschriebener Folioband, der Handschrift nach aus dem 16. Jahrhundert herrührend, mit dem Titel: „Lager-Buch alter statut: privileg: undt observantien der Stadt undt Stifftes Ständen von Osnabrück. de anno 1397.“ Derselbe mag dem Inhalt nach etwa zum Gebrauch eines unstudirten Rathsherrn bestimmt gewesen sein und enthält manche interessante Urkunden. So findet sich darin die einzige vollständige Handschrift der osnabrückschen Kirchenordnung von Hermann Bonnus aus dem Jahre 1543, indem bei der andern im Archiv befindlichen Handschrift ein großer Theil des Einganges fehlt. Noch wichtiger ist, daß dieser Band auch die Bestätigungsurkunde der osnabrückschen Kirchenreformation durch den Bischof Franz von Waldeck aus demselben Jahre enthält, woraus hervorgeht, daß der Bischof der ganzen Angelegenheit durchaus günstig war. Letztere Urkunde war bis jetzt nur durch die kurze Notiz in Nölings osnabrückscher Kirchengeschichte bekannt. Nöling hat aber, wie die Randbemerkungen von seiner Hand zeigen, das Lagerbuch bereits benutzt.

merken. Der in der Geschichte Niedersachsens Bewunderer wird leicht Wahres von Falschem unterscheiden.

**Von Carolo Magno ein Fortsetzt sth dem Cronicon
Eusebii, Almanorum, Martini.**

Enolphus was ein Hertoge van Frankriek, van dem geschlechte des Konninges von Troien Priami geboren, In suer Jüget, vorwarff he mit siner frowen einen Sonne, Anchises geheten, Anchises der Hertoge vorwarff einen Sonne, Pipinus geheten, desulue leth Dionisium enthouden, Pipinus der Hertoge, telde Carolum Marcellum, Carolus Marcellus, telde Steffanum papam secundum einen Konning van Frankrike, na deses Dode transfererde men dat Römische rike in Germanos.

**Wat tidt Carolus Konning geboren, vnd wo lange
he regerede.**

Na Christi gebort, do men schreff 776, do wart Carolus Magnus, Pipini Sonne, ein Konning auer Frankriek erwelet, vnd regerede darauer 32 Jar, vnd in dem Römischen rike — 14 Jar. Frankrike wart by eme meer geheget vnd vormehret, dan by jennig Konninge, he was ock de erste Römische Konning de to Rome gekrönet wart van dem Paweste Adriano primo. Wente de Römische Kerke wart manidymall auerfallen van dem Konninge van Lumberdien, Desiderius gebeten. Wimme bedde deses Pawestes belagte Carolus Pauen, vnd nam deses bosen Konning sendlich, vnd reddede de Römischen Kerken van siner hant. Hirumb wart Carolus van der Römischen Kerken vorhoget, Konning gekoren, macht

to hebben einen Pawest to keisen, de der Romeſchen Kerken nutte mochte ſin, na ſinen gefallen.

Von Caroli leugde, doegede, ſterke, macht vnd herlicheit.¹⁾

Deſer Carolus Magnus was van ſtaturen, achte ſiner Voete langt, darby ſtard vnd wolgeſchidet in allen ledde, od rife, löne, vnd vorſichtig in allen ſinen werden, metig in drinden, vnd glorioſus in etten. Dã in ſtride geludlich, milde was od Carolus, vnd den Armen guder teren, beide den Chriſten vnd den Heiden, darby was he rechtferdig, vnd in den Seuen frien Kunſten, wol geleret vnd erfahren. Dã hedde he einen langen barth, de wende eme wente vp den Naſſel. Vanne ſiner groten Dogede willen, Kronede em de Paweſte Leo quartus to einen Keiſer, in der Kerken Sanct Petri to Rome, in dem Jare 800. Duſer Carolus was ſo ſtard, dat he einen wolgewapenden Man, in ſiner ſtacken handt leth ſtaen gaen, vnd börede den in der hant vp van der erden, wente an ſin houet. Dã vp eine tidt deſede he ſiner Biende einen in twe deſe mit ſinem Swerde, mit einem ſchlage einen gewapenden Ridder, alſe he vp einen perde ſatt, Grimmich was Carolus von angeſichte, vnd wen he mit errigen ogen anſach, dem entgind thor ſtunde ſin meet. Carolus hadde des nachtes ſo em vorwarden vp den hedde 120 Ridder, de darto vorordenet weren. Der ſtonden vormitnachte, 10 tho ſinen houede, 10 to ſinen voten, 10 to ſiner rechteren ſiden, vnd 10 to ſiner lichtereren ſiden, vnd hadden in der lichtereren hant, eine brenende Kerſen, vnd in der rechteren handt wapene were, vnd weren bereit to ſtriden. In der middernacht, deneden eme de anderen vertig, geliker mate, vnd deſgeliken od de anderen namitnachte.

¹⁾ *Henricus p. 22. 23.*

Van Caroli Swerde Gaudiassa geyeten, vnd des Swertes Krafft.

Als nu de tidt quam na Gades gefallen, dat etlike Lande solden to den Christliken gelouen bokeret werden, vnd dattulue dorch Carolum solde befördert werden, nach Gades willen, Schide Gott Carolo van Hemmel ein swert in einer Flammen, dar he de Heiden mede bedwingen solde, vnd etlike Lande, we nasolgende, welter schwert ihundt noch to Dliedonberg ist, vnd to finer tidt gewiset wert, de flamme is to Paris affgebildet, mit einem roten siden Doete, einer elle breidt, vnd anderhalff ellen lang, mit dren siden questen geziret. Duße flamme in ertöginge van Gottlicher vorsichticheit, wert to finer tidt so klar, dat de unglouigen ere Klarheit nicht vordregen konden in eren ogen, sunder storteden. Hirmedde od in den lesten Dagen ein Konnind von Brandrike, de leste Keiser, Jerusalem medde winnen fall. Dath Swert droch Carolus des Dages by sid, vnd bestribede darmedde dese naboschreuen Lande, mit togaende der flammen, vnd makede dar Christen vth mit Gades hulpe vnd wolgefallen.

Dith sint de Lande de Carolus bekrigede.

Dat Landt Hispanien, Italien, Armandien, Slauonien, Aquiertanien, Britanien, Sicilien, Labrien, Burgonien, vnd dat Konningrike van Enger, darto losete he de Grekeschen Kerken vaken van auersalle der Heiden, van wegen finer sterck.

Wo Pawest Leo uth Rome vordreuen wart, vnd dar wedder hen quam.¹⁾

By Caroli Magni tiden worden de Romer dem Pawest Leoni entwegen, vthvroueliken hochmode, setteden sid Tegen

¹⁾ Henr. p. 37. 38.

eme, wo woll he eines guden leuendes was, Stelen em sine ogen vth, snedden em sine tungen aff, vnd vordreuen em vth Rome. Also toch de gude Pawest Carolo nha dorch de lande, mit Caroli willen, dewile nu dese Pawest, finer tungen vnd ogen berouet was, sunder orsake, schryede he dach vnd nacht to Gade dem Heren, wo eme de Herr sine tungen vnd ogen wedder gaff, Vnd dat Carolus sach, settede he alle sinen sin darhen, dat he desen Pawest wolde to Rome wedder inbringen, Alsus leth Carolus de friesen vorbaden, dat se mosten mit dem Paweste tehen, vnd eme wedder to Rome bringen, also worden de Friesen rede up de farth, vnd quemen to Rome na Carolo, nemen de statt mitt gewalt in, vnd brachten den Pawest wedder an sinen ortt, hirmede wart dese Pawest Carolo restituert to Rom, vnd Carolus gaff Leoni de Keiserliken Kronen.

Wo Carolus den Friesen 4 priuilegia gaff.¹⁾

Hirna, vmb bedde willen freisichen Fursten, sampt eren freunden, gaff Carolus de Keiser den Fursten 4 priuilegia, de duße pawest alle confirmerde, vnd bestedigede ewich to holden.

Dat erste priuilegium ys, dat Carolus se alle Eddelde.

Dat ander ys, dat se alle golt vnd suluer in eren landen monten mogen.

Dat drudde, dat se in eren landen sunder stridt mogen Ridders maken golt to dragen.

Dat vierde, dat se vnder Beschermunge des Rikes sin to ewigen tiden, Also, dat se nemant in eren landen mit gewalt anferdigen fall vmb maledictioni pape. Von dußer historien, vindet man velle in Historia tripartita.

¹⁾ Henr. p. 38.

Von den Engländern Krieg und winninge.)

Das Ende die Zeit geschah in den Jahren und wende
 wurde zu de Zeit. Es wend in jehder in ihre Zeit, also
 mit den Jahren wurde zu de Zeit. mit verhalten. de Besch-
 wänge verhalten werden. Sind zum der Zeit best es de
 Zeit es der Zagen behalt. Verhalten gehalten. Diese Zagen
 werden es verhalten. Das mit Jahre. Es best werden
 Es es funder und Es hie frem gehalten de bringen. das se
 halten gehalten werden. Das mit Jahre. mit einer harkheit
 werden. Das mit verhalten es zum der Scher des Kenninges
 Alexander. Maeri. Sente de Hinderer der was, werden se
 es Masselien Lande mit gewalt verhalten. De quemen se
 an diese Lande und verhalten es Verhalten Lande mit ge-
 walt de Zagen, und es Zagen Lande de Wenden, und be-
 setzen alle de beiden Lande. Diese Verhältnisse und Zagen
 haben einen Kennung, gehalten Bedeking. de best kurz to
 Genger, wende Genger was de ein best dieser Lande, Also nu
 de hie anam war twe Jar vor dem stride de in Ballant sich
 erhoff, das de Zagen Christen werden solde, und de Krich
 in Zagen Lande ein ende nemmen solde, de well 33 Jar ge-
 luret hatte, de geschach twe mall in einem Mante July, das
 Carolus und Bedeking tofamen quemen mit erten Schare to
 striten, Thom ersten by (Gaddekmellen,*) dar erhoff sich ein
 Worterlich stridt, dar velle doden bleuen to beyden siden, doch
 behelt Carolus den platz, Worumme he Gadde ein geloffte
 bede (by dat he em den segen geue) vnd winninge auer sine
 vrende, do wolde Sante Peter bowen eine Gades ebre, einen
 tempel, den erwid. hie na in densuluen Mant sterckede sich Kon-
 nung Bedeking wedder, vnd Eschede Carolum to stride.
 Esß quemen se andermall tofamen by den Schlachforde, dar

*) Henr. p. 30.

*) Thiotmelle, Detmold.

erhofft sich de ander stridt, Vnd Carolus vorschlah dar sine Biende mit groter macht, vnd folgede den vienden de eme den rugge togeteret hadden, yn welcherer flucht he od Bedeking Enger affwan. Vnd Bedekingh wart so amechtig, dat he Carolo nicht lenger wedderstan koude.

Wo Carolus den Konning Bedekingh vān Enger halen leth tho sich, vnd wo se vnderredinge tofamen hadden. 1)

Als nu Konning Bedekingh betrachtete sin vorluif, vnd dat he Carolo nicht wedderstaen koude, gedachte he in sinen sinne, oft he nicht erfahren koude heimeliken den staet, vnd Sate Carolj, darvth he em mochte wedderstaen, vnd vorkleide sich vp einen stillen Frigdach, vnd gieng sitten manck de Armen lude de by den wege seten vnd begereden de Almisen von Carolo, Als he nu darmede satt, wart he vorspeet von Carolj Deiner einen, de touoren in den hauc des Konninges Bedekinges gedenet hadde, vnd Bedekingh woll kende, by sinen glasoge, vnd krummen vinger, vnd sedde dat Carolo an dat Bedekingh dar sete manck den Armen. Do schickede Carolus hen, vnd leth Bedekingh vpnehmen, vnd vor sich bringen, vnd sprach to em, Konning Bedekingh, worume bistu hir by den Armen gekommen, he antwerde darvp, Ich bin gekommen tho besende Dinen staet vnd Volk, hirmime min leuent in Dinen henden steit, vnd dat vorsue na Dinen willen. Als Carolus Dith horede, wart he bewagen, stont vp van sinem stole, vnd kufede Bedekingh, vnd leth em darna konninglike kleider andoen, vnd settede em by sich, aldus sellen twischen den beiden manningerlei rede van den stridende, de se malkander gehatt hadden.

Darna befoel Carolus Bedekingh tein siner Ridder in

1) Henr. p. 32. 33.

ere hode, vnd dat se finer plegen solden vnd eme denen als einem Konninge tobehoret. Als nu de achte Dage na Paschen vorby weren, leth Carolus Wedekind eschen, vnd by sich to taffeln setten. Do sprack Wedekingt, berichte mi doch Caroli, watt de sake sy, dat du vnd din Bold des Frigdages vor Paschen negest vorgangen, so bedrouet werest, vnd nu frolich, dat mi doch lefflic was antoseende vnd wolgesel, Darop antworde em Carolus alsus, Bp den Dach der bedroffnisse, heff Christus Iesus vnse salichmaker vor vns allen, den doet gelidden, darvmp trete wy thor gedechtnisse, dat he vnmme vsent willen, moeste so smeliken vnd vnschuldigen liden vor vnse funde, Vnd in den grotten Paschedage darna ys he wedder vpgestaen van den Doden, Vnd mit finer froliken vperstunding, hefft he vns de porten des hemmels eröpent, de lange was toegelatten vnmme vsent willen. An dußen Christum Iesum, gades warhafftigen Naturliken Sonne, schaltu gelduen, de Ihet alleine, de dy dat ewige leuent geuen kan vnd will, so du eme vortruwest, Vnd also Konningt Wedekind an dese worde fulberde, do befoell Carolus den Geistlichen de by em weren, dat se Wedekind to sich nemen, vnd em vordan in den Christlichen gelouen vnderwiseden, so gebörlich were, vp dat he gedopet, vnd ein Christen worde.

Alse nu dese gelerden den Konning Wedekind vnderrichteden vnd lereden, also, dat he mit em thor Kerken gend, geschah idt vp eine tidt, dat dar Misse geholden wart. Vnd also de Prester dat hillige Sacramente vp börede, duchte Wedekind, wo dat de Prester ein klein Kindt vp börede vnd lebde idt wedder vor sich vp dat Altar, belede Idt darna in drei dele, vnd ethe dat fleisch vnd druncke dat blodt vor den Altare apentlich. Darna als Wedekind an Caroli taffeln satt, satt de Prester od darby, de de Misse geholden hadde. Sprack Wedekind tho Carolo alsus, O Carole. du gude Konningt,

woorumme settestu einen Morderer an dinen Tisch, de hutes Dages, als Ich geseen hebbe, ein klein Kindt dobede, vnd att dat ganz heill vp. Darvp em Carolus antworde: Dat Kint dat du geseen heffst, im schine des brodes ys Iesus Christus vnse salichmaker, den du noch nicht erkenest, In diesem is dy noet, dat du gelouest, vnd dat tor salicheit diner seelen, als du dan od berichtet bist van den Geistliken vnd gelerden. Alse Bedekind hat horede, leth he sich ddpen, vnd wart barna ein guet Christen, full aller Doegede, vnd barna als twe Jar vordy weren, makede Carolus van Konnind Bedekind einen Hertogen auer Enger vnd Westphalen, darhe sin leuent Inne endigede.

So Carolus den Doem to oßenbrugge stiftede, geistlike darin settede. 1)

Carolus was der löfste vnuorgetten, de he Gade touoren gedaen hadde, vnd stiftede in Westphalen de Kercken to oßenbrug, In dem Jare Christij 771 ehe he Keiser wart, vnd alse de Kerke binnen 7 Jaren rede wart, do settede Carolus dar einen Bischof, Wyho geheten, vnd einen Prauest, einen Dezen, vnd Candnikte, in talle hondert personen, de Gade aldar Dages vnd nachts denen solden, vnd hebben des Jars ein itlich vor sin verdeinst decimen vum Lande, van Wischen, van holte, vnd van Weide, de Carolus gaff, od 100 Mark gelbes der Monte de genge was, Dese Kercken leth Carolus Wygen in de ehre Gades, vnd S. Petri dorch Egilfridium, Bischof to Lüdeke, thor tidt regerende.

So Carolus de Kercken to oßenbr. heffst mit hilligedom vorsorget.

Syrna, de Carolus de Keiserlike Kronen erlanget hadde

1) Henr. p. 31.

to Rome, begaude he de Kerken to oßenb. mit hilligedom, sunderliches, mit den Bicham Crispini vnd Crispiniani, de he mede van Rome brachte, Do he Leonum quartum, vnd de Romeschen Kerken ouermals vorloset hadde, van ouersalle des Konninges von Lumberdien Desiderio.

Van dem studio, oder üniversitet. 1)

Wider settede of Carolus to oßenbrug ein studium vnd richtede dar ein Üniversitet vp, van tweyerlei tungen, nemlich Grekesch vnd Latin, als men lesen mag in einem priuilegio, darup gegeben dar he alsus redet, Wy hebben gesatet to oßenbrugge eine Schole, dar men tweyer tunge sprake, inne vinden mag, des wy in Gades Barmherticheit vortruwen, dat darinne der Sprake, erfarme Klereke, nummer enbrecken sollen, der orsaken, So der Romesche Keiser bogerende were tor Ehe des Konninges Tochter van Greken, dat dan nin ander Ambustiat van den Fursten des Romeschen Rikes to der beschidinge solde gebroket werden vmb vorstenutniß der tungen, dan alleine ein Bischof to oßenbrug.

Wo Carolus den Doem to Munster stiftede vnd begaude. 2)

Als nu dit geschehen was, gedachte Carolus, Westphalen Landt, solde sich nowe van einem Bischope regeren laten, vnd merkede woll, dat dat Veld hartt vnd wedderstreuch was, daromme stiftede he twe Jar darna do de tempel to oßenbrug rede was, eine Kerke to Munster, in de ehre gades vnd S. Pawels vth der Kerken to Oßenbrugge, vnd settede dar of einen Bischof, Prauest, Dedden vnd Canonike, im talle 40 personen.

1) Henr. p. 33.

2) Henr. p. 32.

Wo Carolus Minden stiftede.

Darna stiftede Carolus vth der Kerken to oßenb. So de Doem to Munster rede was, einen Doem to Minden, in de ehre Gades, vnd Gorgonij vnd Dorothee.¹⁾ vnd settede dar oß einen Bischof, Praeust, Deßan, vnd Canoniko, im talte Seuenvndartig personen. Aldus sint in der Kerken to oßenbrug. gebleuen, veervntvintig personen, der ehr vnd gloria sunderlich (to einem spriekworde to reden) min ys geworden, dar Minden den namen van beholden hefft.

Wo Carolus Bremen stiftede, vnd darna Paderborne transfererde.²⁾

Als nu Carolus de drei stifte vullenbracht hadde, duchte em dersuluen noch to weinig sin in Westphalen, dewile dat Landt mithweldig is, vnd stiftede noch vp de Weser Bremen vnd Hertzfelde.³⁾ Dewile nu Bremen deßen anderen stifften vngelegen, wardt idt darna transferert in Paderborn: dat idt veer stifte sin solden. Deßen 4 Bischopen, als Oßenbrug, Munster, Minden, vnd Paderborn beuoll Carolus, heerden to sin auer Westphalen Landt, vnd ein vpschent to hebben mit eren Geisliken, vp dat dat gemeine Bold by den Christen gelouen erholden worde, vnd we daraffelle, dat de wedder vormanet offte gestraffet worde.

Wo Carolus Coruey stiftede.

Da stiftede Carolus ein Munster in dem stifte Oßenbrug to Meppen, Coruey geheten, Querst na der tidt konden sich de Bischof vnd Abbet nicht wol vordragen, vnd vmmes des vnuordrages willen, wart Coruey transferert in dat stift van Paderborne. Des hefft de Abbet van Coruey in dem

¹⁾ Henr. p. 37.

²⁾ Henr. p. 32.

³⁾ Gerstelle. Henr.

von Westphalen: Bortst ein Archiepiscopus von Colen
 Churfurste des riles van wegen siner landes, vñ dese hain
 des ryles, dar dat Suerlant tohoret vor einen Suersten, also
 he sich ock schrift ein Hertog van Westphalen, vñ Enger,
 dem folget ein Bischof van Djenbrugge, ein Bischof von
 Munster, ein Bischof von Minden, ein Bischof von Pader-
 borne, ein Abbatt van Coruey, ein Graue van der Mark,
 ein Graue van Wolbrige, ¹⁾ ein Graue van Tecklenborch, ein
 Graue van Bentheim, ein Graue van dem Rottberge, ein
 Graue van Gierstein, ein Eddelher van der Lippe, ein Eddelher
 van Depholt, ein Eddelher von Stenforde, ein Eddelher von
 Schomborch, ein Eddelher van Falkenberge.

**Van Affallinge der westphelinge van den gelouen, vñ wat
 Carolus dariegen anrichtede, mit gesetten.**

Do de Westphelinge sahen, dat Carolus entwege was,
 vñ meineden he worde nicht wedder kommen, vellen se aff,
 van dem Christen gelouen, kerden sich wedder to den affgöden,
 worden erger als vorher, wente se frageden gar nichts na
 den Bischoppen vñ ouericheit, de Carolus gesettet, vñ ge-
 geuen hadde, to leren, vormanen, vñ by den gelouen to er-
 holden, de ouericheit wart ock mit der tict kalt, bede do, also
 nu, nam gelt, vñ leth dat völd beteyen, wolde kein doent
 mit em hebben, noch sich Segen de halstarken setten, vñ fruch-
 teden sich de eime vor den ayderen, in sinen lande, Also Ca-
 rolus dith hörde, quam he wedderumme vñ betrachtete wo
 he dat wehren mochte, vñ völd bi den Christen gelouen er-
 holden, vñ leth lange boege Cruze setten in dat Felt, by de
 wege da men her geit und rith, welche dat völd solde auseen,
 vñ des gecruzigeden Christi darbi togedenken, vñ an den-

¹⁾ Waldeck.

fuluen gelduen, Darto geboet he, dat men solde dat weyten brodt in ein Gruze baden laten, vp den Disch, vp dat de menschen alle tidt, se gingen, se stunden, se ethen se drunden, dat teken des Cruzes int angesichte hadden, daran gedenken, dat se geloueden an den gekruzigeden Iesum, vnd nummer vth erem herten queme, welcher vorgeschreuen nergen velle sint, dan in westphalen lande, Dartho alse Dith noch nicht helpen wolde, dat vold noch gelike böse vnd weitt bleff, do satte Carolus vor ein Itlich Darrp einen Zundheren, de kein Sasse gebaren was, de solden dat Vold mit Dwange by dem Christen gelouen erholden, daruan sint de eigen lude geworden, de men nergen vindet dan in westphalen lande. Duse Zundheren, alse se thom lesten de lude bedwingen konden, vnd im gelouen erholden, do behelden se in Dienstdwange, vnd lethten sunst mit landheit der tidt einen yderen bethemmen, dat se doen vnd laten mochten, wat se wollen.

So Carolus dat heimlike vnd freygerichte infettebe, wartho men datt gebruken fall, vnd we scheppen sin.¹⁾

Thom latesten, alse Carolus sach, dat alle sine möye vnd arbeit, flith, vnd vorgeuent, nicht helpen wolde, sunder de menschen van Dage to Dage erger worden, nicht alleine im gelouen sunder od mit Ketterien, Morden, stelen, vnd dergeliken anderen bosen studen, Wente Westphalen landt, was so vull büsche, Wörte, vnd Brockede, alse wiltniße plegen to wesen, dar men ersten an raden vnd bouwen beginnet.

Do gedachte Carolus ein ander dar vth, Satte einen Krig Greuen vnd gaff dem frye heimlike gerichte, gaff em od scheppen to hulpe, dat desulfften solden mit dem rechte beschutten, vnd boschermen den Christlichen gelouen, vnd dit ge-

¹⁾ Henr. p. 30.

richte wart od van Papeste confirmeret vnd bestediget. Als dat dat weltlike swert, dat geistliche, vnd geistlike das weltlike regeren, vnd dat eine dem anderen to hulpe kommen solle, welder gerichte in den tiden, göttlich genommet wartt, do ist alleine den Eddelingen Ridders vnd Schiltbaren befallen wol, vnd wartt recht gehalten, na insaete des groten Keisers Carolj. Kuerst na der tidt, dat idt an de Weltcheppen gelommen is (dat nu de hueflude mede meinen) so is nu dat gericht den vorigen ungelick, wente se mißbrucken dat in vellen puncten, Dit doen de heren so woll alse de Knechte. Derhalven velle bösen lude vngerichtet bliuen, vnd ere bochheit is lengt io groter wert, D wo schon vnd suerlich de garde Ziret sit, darinne dat bose kruett den guden doet kein vordreth. Sunst bleue dat Wold by dwange, vnd by dem hilligen gelouen, vnd werden bogentbaßtige, de teuoren arch vnd bose werten, vnd leueden in fruchten.

Wo Carolus recht gaff den Sassen, westphalen, vnd den Swaben.

Syrna, alse Carolus velle Lande bedrungen, vnd od Sassen vnd Westphalen to dem Christen gelouen gebracht hadde, od den groten schatt Konning Herculis gefunden hadde, de auer lange Taren begrauen was, darto veller groten Daden gedaen, vorede he teyn Dusent vorstendige auer de Elue, vnd belede de auer alle dudische Lande, darvan men noch mannich weerdich darrp vindet im Lande to Sassen vnd Westphalen mit gerechticheit, So sint de Wesedeler allererst gelommen, Darto gaff he od den Swaben er recht, Alse dit alle gescheen was, bogiffede he Westphalen mit dem Fryen gerichte, tho erem hogesten rechte to finer gedechtnisse, Den Sassen auerst gaff he ein privilegium thogebriken, welder privilegium genommet wertt ein Speigell der Sassen, welder

Speigell Her Erike van Nipengowe vth den Latine int Dutsche hefft gebracht, vmb bedde willen Graue Hoyers van **Balkenstein.**

Van Caroli Frowen, Kinderen, Dode, vnd van finer begreffiße.

De Hoichgelauede Keyser Carolus, do hadde eine Frowen, de was geheten, de Schone Hillegardt vnd hadden tofamen dre Sous, de eine hete Carolus, de andere Carolomandus, de drudde Lodowicus, De ersten twe worden erschlagen in einen stride, alsus behelt Lodowicus dat Landt vnd Rike alleine na des Waders Dode.

Alse nu Carolus doet was twevndseuentig Jar, Settede he siß to rouwe, vnd gaff dat Imperium sinen Sonne Lodowicus ouer, de da was ein Hertoge van Aquitanien, dat he dat Romsche Rike nha em regeren solde, wortt darna krank vnd starff in guden gelouen, quinto Calendas Februar. vnd leth siß begrauen to Aken, in finer Capellen, de he siß suluer darto hadde maken laten.

XIII.

Der Volksaberglaube im hannoverschen Westfalen (Landdrostei Bsuabrück.)

Beschrieben von Hermann Hartmann, Dr. med. zu Bintorf.

1. Der Thieraberglaube.

„Der Volksaberglaube, sagt Beschrein, ist nichts anderes, als der in dieses Gewand geflüchtete Götterglaube, das durch Jahrhunderte mißkaunte Erbe unserer heidnischen Vorfahren.“ Unter den vielen Gestalten, in welchen der Volksaberglaube sich zeigt, ist der Thieraberglaube unter den Landbewohnern Westfalens der am meisten verbreitete.

Es hat wohl kein Volk sich von jeher so eingehend mit den Geheimnissen der Natur, so liebevoll mit denen der Thierwelt beschäftigt, als das deutsche. So finden wir auch die letztere mit der Götterwelt aufs engste verknüpft. Das schnelle Ross ist dem Wuotan heilig und das ihm geheiligte Opferthier. Auf seinem heiligen, weißen Rasse, von seinen Jagdhunden, den ungezähmten Wölfen, umgeben, braust er in wilder Jagd als Hakenberend durch die Lüfte. Rothe Böcke ziehen Donars Donnerwagen. Der goldrothglänzende Hahn, die vor der Brust rothgefärbte Rauchschwalbe sind dem Donnergotte heilig. Auch der wenig beliebte Fuchs steht zu diesem

Gotte in Beziehung. Auf einem von Kühen gezogenen Wagen fährt die mütterliche Göttin der fruchtsprießenden Erde durchs Land, überall Ruhe und Frieden verkündend. Das Schwein, das fruchtbarste, üppigste Thier, ist dem Fró geheiligtes Opfertier und Raben ziehen den Wagen seiner Schwester Freya, der Göttin der Fruchtbarkeit und Wollust, des Behagens und Friedens, der Venus des Mittelalters.

Fangen wir nun, indem wir den Thieraberglauben unter den Landbewohnern Westfalens verfolgen, mit dem Pferde an, so finden wir dieses Lieblingsthier des aderbauenden Volkes in Sagen, Wappen, als Siegelbilder überall vertreten und in dem Thieraberglauben eine bedeutende Rolle spielen. In den osnabrück'schen Wittelindsagen läßt der Held seinem Pferde, einem schwarzen Hengste, die Hufeisen verkehrt unterlegen, um die ihn verfolgenden Feinde zu täuschen; und wie er dennoch bald durch Verrath gefangen worden wäre, rettete ihn sein treues Pferd durch einen kühnen Sprung über ein Berghau, mit welchem die Franken den Weg im Hon gesperrt hatten.¹⁾ Nach seiner Tausche schenkte ihm Carl der Große ein weißes Pferd, welches nun anstatt des früheren schwarzen ins sächsische Wappen aufgenommen wurde, und noch jetzt das Wappenthier der hannoversch=braunschweig'schen Lande ist. Es liegt in diesem Tausche ein tiefer ethischer Sinn. Da das Heidenthum die Nacht-, das Christenthum die Tagfarbe hat, so bedeutet die Verwandlung des schwarzen in ein weißes Wappenthier, daß das Sachsenvolk aus der Nacht des Heidenthums

¹⁾ Die Worte, mit denen Wittelind sein Pferd ermuthigte, heißen:

„Hengsten spring aber
Krißt'en Spint Haber.
Springst du nig aber,
Frätet die und mie de Rawen.“

zum Licht des Christenthums hindurchgedrungen war. Die Pferdeköpfe, in welche die hervorragenden Siebelbretter auf den westfälischen Bauernhäusern auslaufen, unterscheiden diese von den Wohnungen im alten Engerlande, auf welchen die Irmen säule thronet, deren Vorbild, die dem Wuotan, nach Andern dem wilden Schlachtengotte Zio geweihte Säule bei dem Eresberge an der Diemel, unweit dem heutigen Stadtberge, Carl der Große im Jahre 772 zerstören ließ. Auf der Gränze des alten Westfalen- und Engerlandes stehen nicht selten beide auf demselben Hause, auf dem vordern Siebel die Irmen säule, auf dem hintern die Pferdeköpfe. Die Pferdeköpfe mögen dadurch auf die Siebel gekommen sein, daß die heidnischen Sachsen dieselben als Abwehr bösen Zaubers auf ihre Wohnungen pflanzten. Die Irmen säule dagegen erscheint vom christlichen Standpunkte aus betrachtet als ein mächtiger Zeigefinger, welcher nach dem Himmel zeigt; wie denn auch vor dem durch die heidnischen Götterzeichen geheiligten Siebel das christliche Monogramm: I N J, d. h. „Im Namen Jesu,“ steht. Unter den Geschenken, welche die alten sächsischen Provinzen des Königreichs Preußen bei Huldigungen darbringen, steht ein weißes Pferd obenan.

Im Thieraberglauben hat das Pferd eine Licht- und eine Schattenseite. Als edelstes Hausthier ist es Allem abgeneigt, was den Hausbewohnern Schaden bringen kann. Wenn Hexen oder Gespenster im Hause weilen, so zeigen die Pferde im Stalle dieses durch eine große Unruhe an. Eben so verrathen sie beim Fahren oder Reiten durch Spizen der Ohren und Scheuen, wenn ihnen etwas Unruhiges aufstößt und sind weder durch Bitten, noch durch Gewalt zu bewegen, eine solche Stelle, auf welcher es nicht ruhig ist, zu betreten. Wenn Jemand im Hause sterben muß, so schütteln und klappen sie wiederholt mit den Ohren, als wollten sie ihre Miß-

Uigung über das bevorstehende traurige Ereigniß ausdrücken.¹⁾ Den Hexen und dem Hexenwesen überaus abhold, haben sie zu weissen von ihnen zu leiden. Nachts werden sie von solchen Unholden auf tausenden Nachtfahrten geritten. Man findet dann am andern Morgen in Schweiß gebadet und mit wirren Mähnen und Schwanz zitternd im Stalle stehen. Wenn ein Pferd bei der Feldarbeit stätig wird, so ist dieses einem bösen Zauber zuzuschreiben, dem man aber dadurch abhelfen kann, daß man mit dem Deichselhammer vor die Spitze der Deichsel schlägt. Mit diesem Schlage trifft man den böswilligen Zauberer. Hiervon handelt folgende Sage:

„Auf einer Bauerndiele neben der Landstraße waren einst Arbeiter mit Dreschen beschäftigt. Wie nun ein Frachtwagen überkommt, fangen auf einmal die Pferde an stätig zu werden, so daß der Wagen trotz allem Schelten und Schlägen des Fuhrmanns nicht aus der Stelle kommt. Wie dieser nun merkt, daß hier ein Zauber mit im Spiele ist, legt er erst auf's Bitten, indem er zu wiederholten Malen ruft: „Hilf los!“ Wie aber sein Bitten nichts fruchtet, da nimmt er den Deichselhammer und schlägt mit aller Gewalt vor die Spitze der Wagendeichsel. Also gleich stürzt einer der Drescher vor die Stirn getroffen todt zur Erde nieder.“ —

Als Pferd des wilden Jägers wird es zur Spulgestalt: Ein Bauer, welcher Nachts durch den Berg ging, hörte plötzlich ein lautes Hullohrufen. Er wußte nicht, daß dieses

Facit. Germ. X. Eine Eigenthümlichkeit des Volkes ist es, sich Orakel zu lassen und ermahnen zu lassen. Weiße, durch keine Arbeit Stoffe werden in heiligen Gainen unterhalten. Bei wichtigen Gelegenheiten spannt man sie vor den heiligen Wagen, den der Priester begleitet und auf ihr Wiehern und Schnauben Acht hat. Keine Vorbedeutung findet mehr Glauben, nicht nur bei Gemeinern auch bei Vornehmen und Priestern, denn sich halten sie für die Hingegen für Vertraute der Götter.

der wilde Jäger that, sondern meinte, es sei ein Wanderr, der sich verirrt habe und um Hülfe rufe. In dieser Meinung antwortete er auf den Ruf: ein „Gleich“ und hatte sich damit die wilde Jagd auf den Hals geladen. Denn kaum hatte er das Wort gesprochen, als ein Pferd sich ihm hinten aufbotte, welches er trotz allem Sträuben durch den Berg tragen mußte.“

Bei Feuerbrünsten erscheint oft ein Reiter auf einem weißen Pferde, welcher um das brennende Haus jagt und damit das Feuer abschließt. Die weiße Farbe des Bodanpferdes ist noch jetzt die Lieblingsfarbe des Landmanns.

Neben dem Wuotanstoffe begegnet uns der dem Gotte heilige Wolf in der Gestalt des Werwolves.¹⁾ Menschen, welche einen Zauberriemens besitzen, können sich in Werwölfe verwandeln. Sie laufen als solche auf eine nahe Weide, holen sich ein Fohlen und verzehren dasselbe in der gierigen Weise des friedlosen Thieres, dessen Gestalt sie angenommen.

„Einst saßen zwei Arbeiter nach aethaner Arbeit und erwarteten das Mittagessen, welches ihnen gebracht werden sollte. Von diesen war der eine in Besitz eines Zauberriemens. Dieses mochte der andere wissen und stellte sich schlafen. Also gleich verwandelte sich der erste in einen Werwolf, lief zu einer nahen Weide und verzehrte eines der dort grasenden Fohlen. Als nun das Mittagessen kam und der Fohlenfresser keinen Appetit hatte, ja sich über seinen Kameraden lustig machte, daß dieser einen solchen Hunger habe, antwortete ihm dieser: „Du kannst gut sprechen, ich habe auch kein Fohlen im Magen.“ Da sah er sich verrathen und entfernte sich mit wüthenden Blicken auf Nimmerwiederkehr.“

1) Das Wort bedeutet „Mannwolf“, vom althochd. wer, Mann; agf. verevull; engl. Werewolf; griech. *λυκάνθρωπος*.

Den Wölfen reihen sich die Hunde an. Wie der Gott mit Wölfen, als seinen Jagdhunden, durch die Lüfte braust, so zieht mit seinen giffenden Hunden und lautem Halloh der wilde Jäger durch den nächtlichen Himmel. In den Harzfagen begegnet uns der manteltragende Gott, woher er den Namen Hadelberend hat, als Hadelberg, welcher mit seiner Märtnonne auf seinen eigenen Wunsch in den höheren Regionen bis zum jüngsten Tage jagt. In Westfalen heißt der wilde Jäger Solz, Sölz und Söjäger, welche Namen das gespenstige Loben des wilden Jagdzuges kennzeichnen sollen.

„Einstmals fiel aus solch einem Zuge, welcher mit vielem Gebrause und Gejölle über den Wildemann auf der Büscherheide nach der Babylonie zog (siehe Becksteins Sagenbuch No. 377) ein Hund vor der Einfahrtsthüre nieder. Die Bauerleute nahmen ihn mitleidig auf und setzten ihm zu fressen vor. Er hat aber nichts angerührt, sondern immerfort gegifft. Nach einigen Tagen ist er wieder abgeholt worden.“

„Einstmals hörte der Bauer auf Siemeringshofe zu Längen, wie er Nachts vor seiner Hausthüre stand, den Zug mit gewaltigem Halloh der Jäger und Gekläffe der Hunde über sein Haus ziehen. In seinem Uebermuthe rief er dem Zuge nach: „Gibt mi aff!“ Kaum hatte er die Worte gesprochen, als ein dunkler Gegenstand ihm blitzschnell vor die Füße fiel. Entsetzt wich er ins Haus und schloß die Thüre hinter sich zu. Als er am andern Morgen seinen Geldschrank öffnete, erblickte er darin zu seinem größten Schrecken eine abgehauene Mohrenhand, seinen Antheil an der Jagdbeute. So viel sich nun auch der Bauer es hat kosten lassen, die Hand durch Bannen, Versenden, Verbrennen und Bergraben los zu werden, sie lehrte immer wieder auf Siemering's Erbe zurück und

seit der Zeit war Sterbgang im Hause. Wenn die Hand sich rührte, mußte Einer im Hause sterben.“

Das treue Thier muß in dem Volksaberglauben meist als verkappter Höllegeist umherschleichen. Solchen Menschen, welche mit dem Bösen einen Pakt geschlossen haben, erscheint dieser meistens in der Gestalt eines feurigen Hundes und bringt ihnen Schätze. Nachdem er eine Zeit lang bei ihnen verweilt, auch wohl gefressen hat, fährt er als ein glühender Bindebaum wieder zum Dache hinaus. Sieht ein anderer einen solchen Drachen irgendwo einfahren und springt rasch hinzu und hängt einen Thürflügel, oder auch nur die Hofspforte um, so brennt selbiges Haus auf der Stelle auf und der Drache in ihm. Man kann dem Drachen seinen Schatz, welchen er seinem Günstlinge bringen will, auch abjagen; nur muß man Obacht geben, daß man dabei nicht zu Schaden kommt.

„Einstmals zog ein Drache über Weidenköpfe hin und man zwang ihn, seinen Schatz fallen zu lassen. Wie man hinzutrat, um nachzusehen, fand man alle Zweige voller Sahne hängen. Diese hat er seinem Günstling bringen wollen, damit der hat buttern können.“

„Ein Pastor, welcher arm nach Achelrien kam, wurde in kurzer Zeit mächtig reich. Das kam daher, daß ihm ein Drache, welcher durch den Schornstein zu fahren pflegte, Schätze brachte, die er jedesmal in einem Topfe, welcher auf dem Herde stand, vorfand. Einstmals wollte der Pastor seine Neugierde befriedigen und zusehen, wie der Drache das mache; denn dieses durfte er nicht. Da spie ihm der Drache zwei feurige Kugeln in die Brust, und man fand am andern Morgen den Pastoren todt mit gebrochenem Genick in seiner Wohnung liegen.“

Nach solche Menschen, welche einen bösen Lebenswandel

geführt haben, müssen nach ihrem Tode in der Gestalt eines Hundes geistern. So der ungerechte Schulte zu Nortrup:

„Der Schulte zu Nortrup¹⁾ ließ aus Arglist die Freischeine zweier Jungfrauen, welche der Pastor zu Ankum als seine Mägde in Anspruch nahm und diese ihm, seinen Schuß anrufend, vorgeigten, ins Feuer fallen, so daß sie nun dienen mußten. Von der Zeit an suchte der ungerechte Mann, und wie er bald darauf starb, ging er in seinem Hause als schwarzer Hund spuken, bis es einem Mönche gelang, ihn zu bannen. Dieser bannte ihn in einen Kasten und ließ ihn wegfahren. Wie der Geist nun sah, daß er vom Hofe weg mußte, machte er sich immer schwerer, so daß ihn die Pferde zuletzt nicht mehr ziehen konnten und ihn auf einer Wiese, Seelhorst geheißen, lassen mußten. Auf sein flehentliches Bitten erlaubte ihm der Mönch alle Jahre einen Hahnenritt seinem Hofe näher kommen zu dürfen.“ — Wo Hunde heulen, muß bald Jemand sterben.

Wir gehen jetzt zu den Thieren über, welche dem Gotte Donar heilig waren. Von den Vöckern wissen wir nicht viel zu berichten. Sie dienen den Herren zu ihren Nachtfahrten.

„Einst fuhr einem Bauer aus Lintorf, welcher Weiden gestohlen hatte, auf dem Rückwege ein Vock zwischen die Beine und er mußte mit demselben eine unfreiwillige Luftfahrt machen. Der hat einen solchen Schrecken davon bekommen, daß er nie wieder Weiden gestohlen hat.“

Vom Hahn²⁾ werden wir später bei den Festbräuchen

¹⁾ An den Schultenhof zu Nortrup war die Hölzgraffschaft der Nortruper Mark geknüpft. Hier erscheint der Schulte zugleich als unterster Civilrichter über Freie (siehe Mittheil. des hist. Vereins zu Osnabrück, Band III, S. 232.).

²⁾ Das Krähen des Götterhahnes, des Gullinkambi (Goldklamm), verkündet den Aesen den Beginn des Kampfes, welcher mit dem Untergange der Weltordnung endigt.

reden und sehen, daß er bei den Frühlings- (Hahnen-) Stunden zur ruhigen Stelle zieht. Auch haben wir in der Lage von ungewissen Stunden zu Nocturne vernommen, daß er jedes Jahr um einen Hahnentritt seinem Hofe näher kommen dürfte. Zur künzlichen Artensart, Jemanden einen rechten Hahn aufs Dach setzen, weißt ebenfalls auf Donar hin. Bekannt ist, daß mit dem ersten Hahnenstrei die Nacht des Jahres zu Ende nimmt. So das böse nächtliche Balten des Teufels, welcher mit dem Sünfelsteine die Thür der neugebauten Benner Kirche schließen wollte. Er stie diesen mit einer Kette auf seinem Rücken geschwankt und so es eilig, daß er der Höhe schriepte und der Stein an zu hmelzen fing; dennoch kam er nicht zeitig genug. Denn wie er eben auf dem Benner Berge angelangt war, fing ein Hahn in Thale an zu krähen. Da mußte er seinen böswilligen Versuch aufgeben und den Stein liegen lassen. An demselben kann man noch jetzt die Spuren der Kette und den Abdruck des Teufelrüdels wahrnehmen.

Der Fuchs ist dem Volke als ein listiges Thier bekannt — so listig als ein Wolf — und einer der Haupthelden im Thierpos. Das rothe Haar — die Bartfarbe des Gottes Donar — ist weder an Pferden beliebt, noch bei Menschen gern gesehen, obgleich zur Kaiserzeit das rothe Haar deutscher Frauen bei den römischen Damen zum Modeartikel geworden war. Vom Pferdefuchs sagt man: ein Wolf ohne Lücke, das ist 'n Glücke, und vor einem rothhaarigen Menschen warnt man mit den Worten: Truwe keinen Wolf. Die dem Donar und der Göttin Ostera geweihten rothen und gelben Ostereier, welche am Ostermorgen von den Kindern gefunden werden, hat der Fuchs gelegt.

Von der Schwalbe, diesem beliebten Hausgaste, giebt es zwei Sorten, die Stein- und die Rauchschalbe. Jene wählt

zum Bau ihres Schlammnestes eine der vielen Vorsprünge am vorderen Giebel der Bauernhäuser, welcher auf den Hof sieht, wenn dieser der Sonne zugetehrt ist. Am hinteren Giebel würde der vielen Obstbäume wegen ihr Flug behindert sein. Außerdem hat sie, wenn sie am vordern Giebel baut, den Vorzug, daß die auf dem Misthaufen und über den Tümpeln, welche sich hier befinden, umherschwärmenden Fliegen und Mücken ihr reichliche Nahrung bieten. Die Rauchschwalbe, welche am Halse roth und der eigentliche gottgeweihte Vogel ist, baut in den Häusern selbst. Sie wählt hier einen der vielen Balken auf der geräumigen Diele, um an diesen ihr Nest zu fleben. Entweder bleibt sie vorn bei den Pferdeställen, wo sie durch die immer offenstehende Overtür ihre Aus- und Einflucht leicht bewerkstelligen kann, oder sie wählt eine Stelle oben im Hause in der Nähe des Herdes. Hier halten sich im Unterschlage, dem Raume neben der einen Seitenthüre, wo im Sommer gegessen wird, unzählige Fliegen auf. Sie verläßt dann nur selten das Haus, erhascht ihre Beute, indem sie in einem weiten Bogen über die Herdstelle fliegt und ruht auf einem der vielen Pföcke aus, die überall an den Balken und Stützen vorstehen. Da sie gern gesehene Hausgäste sind, so erleichtert man ihnen den Nestbau dadurch, daß man überall kleine Brettchen anschlägt, welche für ihre Nester eine sichere Unterlage bilden. Hierbei hütet man sich aber wohlweislich, ein solches an den Leichenbalken, den dritten von oben, so genannt, weil unter demselben bei Begräbnissen der Sarg zu stehen kommt, zu befestigen. Denn wenn an diesem ein Nest gebaut wird, so muß bald einer der Hausbewohner sterben, und es kommt nicht ganz selten vor, daß bei einer Leichenfeier die Leiche der thätigen Hausfrau mit den jetzt ruhenden gefalteten Händen unter dem Leichenbalken steht, während die Schwalbe über ihr ihren Tungen unermüdet das Futter zum

Es wundert die nachdenkenden trauernden Aus-
 wärtigen auf Gottes Rathliche ein besseres Trost,
 die Verdacht. Wenn einmal unthätiger Weise ein
 im Leben ist so wendet im selbigen Hause nie eine
 zu werden wie viele Menschen man auch anschlagen
 zu die von Nutzen zu verlocken. Das bedeutet dann
 Die die Schwärze deut. Da schützt ihr Weilen vor
 Schläger des Schmerzes und deshalb hütet man sich,
 dazumal.

z. man nun einmal bei der Schwalbe verweilen, so
 man zugleich den andern Hausfreund, den beliebten
 gebeten den Storch. erwähnen. Dieser wählt vor-
 die die Worte des westfälischen Bauernhauses, um dar-
 zu Nest zu bauen und seine Erbsenung, wie er auf
 seine im Wald der hehaglichsten Ruhe, oben dasteht,
 unbedingt mit dazu. um die gemüthliche Vorstellung
 westfälischer Bauernhauses. namentlich in den Brücken,
 schändigen. Die einsame Lage desselben, welches in
 künftigen Wälder von alten Eichen umgeben daliegt,
 bei der unbeliebten Störungen. Vor dem Gehöfte sin-
 in den Wäldern reichliche Nahrung und hinter demselben
 sich Wiesenstücke, zum gravitativen Lustwandeln
 id. aus. Der anfangs etwas schwerfällige Flug hebt
 er die hohen Eichenkronen hinweg und dann wird der-
 urch nichts mehr behindert. Von den Hausbewohnern
 beim Kommen mit Freuden empfangen, und die lie-
 unen, die er ja alle kennt, denn er hat sie ja selbst
 t. jubeln ihm larmend entgegen. So bezieht er mit sei-
 tim das alte Nest und steht wie beschützend neben den
 nen Penaten, den Giebelbildern. Wo er sich sehen läßt,
 die Kleinen, von einem Bein auf das andere hüpfend:

„Stork, stork, langebeen,
 Hät dien vaar (Vater) wol hangen sehn?
 Tüsken de glönnigen tangen (zwischen den rothen Beinen)
 Süste din vaar wol hangen.
 Da hängt din vaar, da hängt din vaar.“

Ober:

„Stork, stork, langebeen,
 Wan wult du wier ut dem lande tehn?
 Wen de roggen riepet,
 Wen de wagen (Erntwagen) qulek segt.“ —

Ober:

„Stork, stork, steene (Steine),
 Mit de langen beene,
 Heff en rohet (rottes) röck'sken an,
 De mie un die (een brörken or süsterken, ein Bräuderchen
 oder Schwesterchen) bringen sall.“

Er selbst, der liebe Gast, bezahlt für die Herberge im voraus. Das erste Jahr wirft er eine Feder, das andere ein Ei und das dritte, ein zweiter Abraham, ein Junges herunter. Wenn Störche im nächsten Frühjahr ihr Nest nicht wieder auffuchen, so gilt dieses als eine böse auf Sterben gerichtete Vorbedeutung. Der Storch ist in dem heidnischen Mythos der Frau Holle heilig. Diese wohnt in Teichen und Brunnen mit den neugeborenen Kindern. Von ihr bekommt der Storch (der Kinderbringer nach Grimm) die Kleinen und bringt sie den Müttern.

Eine noch größere, fast rührende Aufmerksamkeit wird den Bienen erzeigt. Man rechnet diese klugen, fleißigen Thiere, deren geordnetes Staatshauswesen mit Recht so viele Bewunderung erregt, zu den Hausbewohnern. Es ist nämlich alte Sitte, daß beim Absterben eines Hausgenossen alle Hausbewohner, junge und alte, wach sein müssen. So werden denn mit den übrigen auch die Bienen gewedt, indem Einer nach

dem Sonnenbalken steht, an jeden einzelnen Koch ansetzt; allen von dem bevorstehenden Drame alle Kunde macht.

Kühe gegen den Zauber der mütterlichen Göttin der Erden für Ruhe und Frieden verständend über das Land zu Zirk nördlichen Hauptstorte sind vor allem dem Zauberer böser, menschen Menschen angesetzt; und unzählbar sind Mittel, um sie gegen selbes zu schützen. Man läßt ein Stahl in die Hörner legen, legt Erlentnoten in ein in Grundkalken, über welchen sie hinwegschreiten müssen, gebotes Eck, oder legt eine Partbe vor denselben. Neugebor Kälber, auch Heblen und Schweine, treibt man, um sie gegen Zauber zu schützen, durch ein rothes Stüd Garn. Erinnert uns dieses nicht an die reinigende Kraft des Feuers (No Feuer)? Hat der Zauber dennoch gewirkt, was man bemerkt, daß die Kühe die Milch nicht lassen wollen, daß Blut barnen, daß die Butter nicht kommen will, so hat man auch dagegen die verschiedensten Mittel. Das einfachste ist, man vor Sonnenaufgang von dem Felde desjenigen, weld man in Verdacht hat, ein wenig Futter holt und der Kü eingiebt. Damit ist der Zauber gehoben. Wenn die Butter nicht kommen will, so nimmt man von dem Hause des vermeintlichen Zauberers vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang, ohne ein Wort zu sprechen, ein wenig Stroh und legt dieses kreuzweise unter das Butterfaß. Nur rothe Kü gehen spuken:

„Einstmals traf ein Schäfer zu wiederholten Mal wenn er Nachts zur Hürde ging, eine rothe Kuh mit zu rothen Kälbern auf derselben Stelle im Wege liegen. Auf Rathen ließ er ein kleines silbernes Kreuz in seine Schippe set und schlug damit das nächste Mal auf Kuh und Kälber. Sie verwandelten sich diese in eine ihm bekannte Frau und den Töchter.“

Man hat auch Mittel, die Hexen, welche einem Vieh meistens durch ihren Besicht Schaden zugefügt haben, ins Haus zu zwingen, wo sie denn den Zauber wieder umthun müssen. Doch damit wären wir bei den Hexen angelangt, welche wir baldigst ausführlicher behandelt werden.

Dem Ferkel war das Schwein heiligstes Opferthier. In dem vorigen Abschnitte, die Festzüge behandelnd, haben wir gesehen, daß am St. Nicolaustage die Hausfreunde von weit und breit nach Ansum eilten, um die delicaten gebratenen Mettwürste zu essen. Mit dem Nicolaustage beginnen die Winterfeste, welche am 6. Januar, dem heil. Dreikönigstage, endigen. Im scandinavischen Norden wurden dem Freyr (unserm Ferkel) Eber geschlachtet, und an diese heidnische Opferung des Ebers erinnern die Schmausereien, welche am St. Nicolaustage bei uns noch vor kurzem stattfanden und aus dem delicatesten Schweinegerichte, gebratenen Mettwürsten, bestanden. Auch Schweine haben von dem Unwesen der Hexen zu leiden. Wenn ein solches behert worden ist, so fließt beim Schlachten Wasser anstatt des Blutes und kann das arme Thier nicht zum Absterben kommen. Doch nun zu den Hexen!

Obgleich es längst keine Hexenprocesse mehr giebt, so ist doch der Hexenglaube bei den westfälischen Landleuten noch fest eingewurzelt. Es giebt wohl kein Dorf, in welchem man nicht solche aufzuweisen vermag. Diese erscheinen nun insgemein in Rahengestalt den reinlichen und eitelen Thieren, welche den Wagen der Göttin Freya, der Göttin des Behagens und der Wollust, der Venus des Mittelalters, ziehen. Man sieht sie auf Gaffeln, Besenstielen, Sieben und anderem Hausgeräth über Hecken und Zäune hinweg nach ihrem Tanzplatze eilen. Bei dem Ausroden einer Hecke, welche eine als Hexentanzplatz bekannte Wiese umgab, fand man verschiedene Leuchter, welche bei ihren Tanzbelustigungen gedient hatten.

„Ebenals mußten die Bauerleute auf der Kumpel-
 berg bei Wittlage (die Burg Kumpelhorst wurde um
 1340 erbaut. Siehe Ziere, Geschichte des Hochstifts Donauw.
 p. 19) von einer Unzahl Kagen, welche sie überfallen hatten,
 befreit. Ein Bauer aus dem nahen Dorfe erbot sich, sie zu
 kochen. Er ging nach dem Hause, machte um die Herdseite
 einen Kreis mit Kreide und setzte sich in demselben an den
 größten Kessel nieder, um Wasser zu kochen. Die Kagen kamen
 neugierig herbei, konnten aber nicht in den Kreis kommen.
 Die erste lud der Bauer mit den Worten ein: „Lieb Käpelin,
 setz' dich hier!“ Diese sagte unter vielen wunderlichen Be-
 zeugungen in einer andern Kage:

„Lieb Käpelin, setz' dich hier,
 Strickt Hinrich Volbert zu mir,“

und setzte sich an den Kreis. Nachdem diese Einladung so
 weiter bis an die letzte Kage gekommen war und sie alle um
 den Kreis herum saßen und unterdeß das Wasser kochte,
 schöpfte der Bauer von demselben und begoß damit die Kagen.
 Diese flohen nun heulend davon. Und am andern Morgen
 hatten fast alle alten Weiber im selbigen Dorfe Brand-
 wunden.“

Auch als Truden, Nachtmahren geheißen, schleichen
 große schwarze Kagen an die Schlafenden heran, um diese zu
 quälen. Man braucht aber nur den Namen Jesus auszurufen,
 um sie zu verschrecken.

Auch in Hasengestalt treiben die Unholden ihr Unwesen.
 „Einstmals kommen einem Jäger auf dem Anstande sieben (!)
 Hasen, die sich in den wunderbarlichsten Sprüngen auf dem jun-
 gen Klee umhertummeln. Da merkte er, daß es Hexen waren
 und machte sich eilends davon. Ein anderer, welcher beherzter
 war, versuchte ihnen erst mit Blei beizukommen. Wie dieses

aber nicht anschlagen wollte, nahm er seine silbernen Ohr-
ringe aus den Ohren, zerbrückte, lud sie und schoß. Da ver-
wandelten sich die Hasen in junge Mädchen.“

„Der Herr von Langen befand sich einstmals mit seinen
Freunden auf der Jagd. Nach langem, vergeblichen Suchen
fanden die Hunde einen großen Hasen, welchen sie bis in die
Nähe eines Bauernhofes verfolgten. Hier rief ein kleiner Junge
hinter der Hecke hervor: „Moor loopt, die Langensken
Hunde sind achter vu!“ Der Hase schlüpfte rasch durch das
Hühnerloch ins Haus, und als die Jäger gleich darauf ein-
traten, fanden sie ein altes Mütterchen, welches athemlos am
Herde saß.“

Böse Geister, welche gebannt worden sind, kommen alle
Jahre einen Hasensprung dem Orte wieder näher, an wel-
chem sie früher gehauset haben, so der Böse an dem Bersen-
brücker Bache. Dieser wollte nicht leiden, daß die Nonnen
des Bersenbrücker Klosters ein Stauwerk in dem Bache an-
legten, um einen Mühlenteich herzustellen. Da er dieses mehre
Male zerstörte, mußte ein Pater denselben bannen.

Es ist eine bekannte Sache im Volksaberglauben, daß
die Hexenmeister reich werden, wenn sie auch bei dem Umgange
mit dem bösen Drachen, wie der Pastor zu Achelrien, für
ihr Leben Gefahr laufen und jedenfalls für ihr Seelenheil
schlecht geforgt haben. Die Hexen dagegen bleiben arm und
werden noch dazu überall geschunden und verspottet. Es muß
bei ihnen also der Reiz nur in der Macht, Böses verüben zu
können, liegen.

Zuletzt noch wollen wir die Thiere nennen, welche im
Volksaberglauben ebenfalls eine Rolle spielen. Die Sage vom
Specht, daß er die Springwurz aufzufinden weiß, ist auch in
Westfalen zu Hause. Man breitet unter dem Baume, worin
ein Spechtnest sich befindet, ein rothes Taschentuch aus, um

die Springwuruz aufzufangen. Es wird den Lesern bekannt sein, daß der Spöck das vorher absichtlich zugeheilte Nest mit der heruntergelassenen Springwuruz zu öffnen kommt, sie aber fallen läßt, wenn er unter dem Baume das rothe Taschentuch erblickt. Nur dieser nun kann man Ferge, verschlossene Thüren öffnen, um die in und hinter denselben verborgenen Schätze zu heben.

„In der Sage von der Babilonie bei Lübbede, im Regierungsbezirk Minden, in welchen Berg sich Wittenkind nach der Schlacht auf dem Wittenfelde mit allen seinen Wappsteinen verwünschte, wußte sich ein Schäfer durch eine Springwuruz den Weg in den Berg zu bahnen. Er fand in einem durch einen Karfunkel erleuchteten Saale sieben Lörse mit Gold und sieben Lörse mit Silber und zwei weißgekleidete Jungfrauen, welche ihn freundlich anluden, zuzugreifen, ihn aber wiederholt ermahnten, das Beste nicht zu vergessen. Er wählte nun immer eifriger in den Schätzen, um noch besseres zu finden. Wie er alle Taschen gefüllt hatte, verließ er den Saal, ließ aber das Beste, nämlich die Springwuruz, das Mittel, um wiederkehren zu können, darin zurück. Wie er nun durch die Thür ins Freie ging, wurde diese so heftig hinter ihm zugeschlagen, daß ihm beide Fersen verwundet wurden. Diese haben aber nie wieder heilen wollen.“

Die Elfter ist ein Unglücksvogel; wo die Elfter schreit, giebt es bald Streit unter den Nachbarn oder einen Sterbefall unter dem Vieh; ebenso, wenn Hühner schreien. In die Kategorie der Unglücksvögel gehört auch der kleine Kauz, Leichhuhn genannt. Wo er gegen die erleuchteten Scheiben der Krankenküche schlägt, muß der Kranke bald sterben. Wer das Herz eines Käuzchens, ohne es zu wissen, bei sich trägt, hat Glück im Gewinnen, sei es beim Kartenspiel, Würfeln oder Verloosen. Noch ist hier der Holzwurm, welcher Todtenuhr

heißt, zu nennen. Wenn die Todtenuhr geht, muß Jemand im Hause sterben. —

Zulezt noch müssen wir die Schnaken erwähnen, welche in doppelter Eigenschaft, als gute und böse Hausgeister, vorkommen. Es sind Schlangen, welche in den Viehställen hausen. Die guten sind zufriedengestellt, wenn die Mägde sie aus den Milcheimern trinken lassen und bringen dem Hause Glück und Segen. Wenn die Mägde darauf vergessen, sie zu tränken, so stoßen sie die Milcheimer um. Die bösen Schnaken gehören zu den Drachen. Sie tragen goldne Kronen, welche sie ab und an fallen lassen. Die Hauswirthin lesen diese auf, werden reich, haben aber für ihr Seelenheil schlecht gesorgt.

Auf den Weltuntergang, ¹⁾ das Ende aller Dinge, hat zu guter Letzt noch ein Spruch Bezug, welcher also lautet:

„Kiewit,
 ..Wo bliv ik.
 „Wenn de welt vergeht,
 „Un nix mehr steht?!“

2. Volksaberglaube.

Was mir von sonstigem Aberglauben der westfälischen Landleute bekannt ist, will ich hier anführen; muß aber dabei bemerken, daß dieses reichhaltige Capitel damit noch keineswegs erschöpft ist.

Abergläubische auf Leben und Sterben gerichtete Beziehungen sind außer den im Thieraberglauben angegebenen äußerst mannigfaltig. Wenn Kinder begraben spielen, wenn das Kleppen mit dem Schlagen der Thurmuhre zusammenfällt,

¹⁾ Es geht nach dem scandinavischen Mythos das Göttergeschlecht im Bruderkriege mit der Welt zu Grunde und eine neue entsteht, wo ein ewiger Sommer und Friede herrscht.

oder die Stinde einen ungewöhnlich hellen Klang haben, so muß in Der That Jemand sterben. Wenn die Träger, welche die Särge nach dem Bestenhanf holen, diese, um sich anzusehen, nur einem andern Hause niedersehen, wenn aus demselben ein prächtiger Schmuck hervorkommt, wenn man auf der Hausthür über einen unsehbaren Gegenstand, einen Stein, stößt, wenn man die auf dem Boden befindlichen Schwestern Lasteren über und ein Stück einen Strohhalm unter der Schwanz tragen sieht, so kann man aus diesen Anzeichen schließen, daß in dem Hause bald Jemand sterben muß. Wenn in dem Hause, in welchem ein Kranter sich befindet, die Hausthür rückwärts offen bleibt, so wird jener nicht mehr werden; eben so wenig, wenn einem andern Fortwärtigen unter einem Nagel eine Blume wächst. Mit dem Fortwachen oder Zurückwachsen der Blume wird auch der Kranter das Leben verwenden. Bekannt ist, daß die Todtschwärmer die Todtschwärmer Unglück bringt. Von den anderen Zeichen weiß derjenige noch im Verlauf des Jahres hinter welcher dem Kreuzel gegenüber sitzt. Ein Kind, welches eine kleine Fortung an der Nasenwurzel hat, ist fest (unverwundbar) d. h. ein solches wird nicht lange mehr leben, da es wie man zu sagen pflegt, seinen Sarg schon auf der Nase trägt. Ein Säugling, welcher außergewöhnlich früh lacht lacht sich in den Himmel. Wenn der Maulwurf in einem Acker große Haufen macht, so kann sich der Besitzer desselben auf seinen baldigen Tod gefaßt machen. Eben so wird, wenn auf der Diele oder in einer Kammer der Maulwurf wohnt, in demselbigen Hause bald Jemand sterben. Unter den Spinnern gilt die Regel, daß derjenige, welcher an einem Sonnabend rein abgesponnen, die Spule leer, das Bind und das Stück voll hat, bald sterben muß. Das am Johannismorgen vor Sonnenaufgang geschnittene und unter den

Balken gesteckte Donnerkraut wird welken, sobald der, dem es gilt, fege ist. Wenn man den Storch zum ersten Male stehend erblickt, so wird man nicht lange mehr leben, wenn man ihn aber fliegen sieht, so kann man über die Dauer seines Lebens beruhigt sein. Auch ist die Person, welche, indem man gerade von ihr spricht, in das Zimmer tritt, nicht fege. Ebenso werden zwei Personen, welche zu gleicher Zeit denselben Gedanken aussprechen, noch ein Jahr zusammen leben. Wenn Jemand den Kuckuck zum ersten Male hört und die Kufe desselben zählt, so kann er aus der Zahl derselben schließen, wie lange er noch zu leben hat. Trägt er zugleich Geld in der Tasche, so wird ihm dieses das ganze Jahr hindurch nicht ausgehen. Endlich wird man noch so viele Jahre leben, als man am Osterabend Osterfeuer erblickt.

Unter den sogenannten Elementen hat das Wasser, welches am Ostermorgen früh geschöpft wird, eine heilende Kraft. Das Nothfeuer ist als solches in Westfalen nicht bekannt; dagegen treibt man junges Vieh durch ein rothes Stück Garn, welche Procedur ebenfalls eine reinigende Kraft auf jenes ausübt. Wenn man eine Sternschnuppe fallen sieht, soll man rasch ein Vaterunser beten. Auch wird der Wunsch (Gott Wuotan, der Segensspender, heißt auch schlichtweg „Wunsch“), welchen man in diesem Augenblicke denkt, gewährt. Feuerkugeln sind Drachen, welche in irgend ein Haus niederfahren, um ihren Hünstlingen Schätze zu bringen. Beim Abbrennen der Osterfeuer sorgt man durch Schlagen auf das Feuer und Umhertragen der Brände dafür, daß die Funken weit über die angränzenden Hecker fliegen, um diese dadurch fruchtbar zu machen (Gott Donar, welchem die Osterfeuer angezündet wurden, macht die Erde fruchtbar, indem er Donner und Bliß, Winde und Regen mit heiterem Wetter abwechseln läßt.) Als Donnerkeil (Donars Hammer) fährt

in die Luft gehen und zum Aufbruch schüßt wiederum vor dem Feind her die Sonne. Man legt, sobald ein solches in die Luft geht, auch daran, daß der Stein schmilzt, indem man den Degenstiel neben eine getriebene Kerze auf der Erde herumzieht. Solche zeigen einen Schatz an, ebenso die in der Luft schweben im dem skandinavischen Nothbus als die Sterne waren die Ursache von Valder's Tode wurde. Es ist ein in der Sonne auf welchem eine Pfeil angetroffen wird und auch da wo die Kerze durcheinander verschlungen sind, ein Schatz an Kränzen (Kronen) bilden, ein Schatz besteht. Als Feuerstätten müssen diejenigen nach ihrem Tode gehen welche in ihrem Leben Grenzsteine verrückt haben.

Einmal sahe ein solcher Feuerstamm auf der Erde, wo der Sonnenstamm welcher von Osnabrück nach Minden fließt und auf immerfließt: „Wo soll ich ihn lassen?“ Dieser war es der Grenzstein, welchen er bei seinem Leben verrückt hatte und jetzt nach seinem Tode tragen mußte. Ein Fuhrmann welcher einst vorüberfuhr und diesen Aufhänger ansetzte: „Wo du ihn betrachtest hast!“ und damit war der Feuerstamm erlosch.

Die Luft der gedachte Raum zwischen Himmel und Erde, ist der Aufnahmestort der Seelen solcher Kinder, welche ungetauft sterben sind. Bei hellem Sonnenschein kann man sie als Sonnenstäubchen in der Luft tanzen sehen. Auch den Glöden, so lange sie nicht getauft wurden, widerfuhr von dem Wesen manches Unheil:

„So entführte er die Glöden von dem neugebauten Thurme zu Tamme und fuhr damit in die „deinen Pöble“ zwischen Hunteburg und Wörden. Seit der Zeit lassen die Leute die Glöden taufen. Am heiligen Christfest, wenn die Glöden zur Kasuchte, d. h. dem Krübgottesdienst am Weiß-

nachtsmorgen von Kerzen und Uchte (Morgenfrühe) läuten, dann läutet der Teufel, um die Christen zu verhöhnen, mit seinen Glocken in den „deipen Pohlen!“

Was die Erde anbetrifft, so ist der grausame Rasenzauber hierher zu ziehen. Wenn man den Fußstapf eines Diebes, der sich in den nassen Rasen abgedrückt hat, ausschneidet und ins Wasser hängt, so muß der Dieb binnen drei Tagen sterben.

Unter den Himmelskörpern spielt der Mond im Aberglauben eine bedeutende Rolle. Seine interessanten Beziehungen zu den Eingeweidewürmern sind bekannt. Wenn zwischen Neumond und erstem Viertel die ganze Mondscheibe deutlich zu sehen ist, oder, wie der Landmann sich ausdrückt, „to dull schint,“ so ereignet sich bald ein Unglück. In den Bannen, d. i. die Zeit zwischen Vollmond und Neumond, ist gut säen. Wenn das zuletzt geborene Kind im Wassen (Wasssen des Mondes) geboren ist, so wird das folgende ein Mädchen, wenn in den Bannen, so wird es ein Knabe werden. Der Name ist nicht schwierig vom agl. und altfäds. van, welches abnehmen bedeutet, herzuleiten. Man ist hier versucht, an die Banen, die mütterlichen Göttinnen der Erde und die Geschwister Fró und Freya, die Gottheiten der Fruchtbarkeit und des Ackersegens, zu denken.

Auf die Wochentage und Jahreszeiten haben folgende Regeln und abergläubische Bedenken Bezug. Unter den Wochentagen ist der Sonntag denen, die an diesem Tage geboren werden, Glück bringend. Wenn das Sonntagskind unter der Kirchzeit geboren ist, so muß es die sehr unangenehme Eigenschaft, Leichenzüge, Hausbrände, sogenannte Vorgeschichten sehen zu können, mit in den Kauf nehmen. Wenn ein solches Sonntagskind auf dem Kirchwege geht und einen gespenstigen Leichenzug kommen sieht, so weicht es vorsichtig aus. Die-

jenigen, welche mit ihm überweg gehen und seine Warnung, auf die Seite zu treten, verachten, fallen unsanft auf die Nase. Und damit hat es folgende Bewandniß. Erst treten Jene auf die Leichsel, gehen über diese bis auf den Wagen, schreiten über den Sarg hinweg und, wenn sie an das Ende des Wagenbrettes gekommen sind, müssen sie fallen. Wenn man an einem Sonntage in der Kirche durch einen Kranz von Federich sieht, kann man die unter den Kirchleuten sitzenden Herren daran erkennen, daß sie dem Altare den Rücken zulehren.

Montag und Freitag sind Unglückstage. An ihnen soll man nicht auf Reisen gehen. „Montag wird nicht wochenalt.“ Auch die Schulen auf dem Lande fangen alter Sitte gemäß nicht am Montage, sondern erst am Dienstage an.

Dienstag und Donuerstag (Donars Tag; Donar der Beschüßer der Menschheit) sind Glück bringende Tage. An ihnen werden meistens die Hochzeiten geschlossen. Wenn aber bei der Copulation ein Ring auf die Erde fällt, so wird die Ehe eine unglückliche werden. Wer bei dem über den ineinandergelegten Händen ausgesprochenen Segen die seinige oben hält oder seinen Fuß auf den des ihm in diesem Augenblicke gegebenen Ehegenossen zu setzen weiß, wird im Hause das Regiment führen.

Am Mittwoch gehen die Dienstboten nicht gern zu treten an diesem Tage ungern ihren Dienst an, weil sie, wenn sie dieses thun, nicht lange bei ihrer Herrschaft bleiben werden.

Am Sonnabend Abend, besonders am Christ- und Neujahrsabend, muß Alles rein abgesponnen werden. Auch die *gespenstige* Mohrenhand in Siemering's Hause zu Langen

(siehe Volkabergglaube I) hat nicht gelitten, daß die Mägde am Sonnabend Abend gesponnen haben.

Von den Witterungsregeln will ich nur einige anführen.

Wenn im Winter viel Schnee fällt, so giebt es ein gutes Flachsjahr. Der Flachs wird so lang werden, wie die an den Häusern hängenden Eiszapfen es sind. Diese Regel wird für uns bedeutsam, wenn wir uns erinnern, daß die Göttin der Erde in der Gestalt der Frau Holle die Beschützerin des Flachses und Spinnens ist. Denn von ihr sagt man, daß, wenn es schneit, Frau Holle ihr Bett macht, und daß die niederfallenden Schneeflocken die beim Schlagen der Betten umherfliegenden Bettfedern der Frau Holle sind.

„Lichtmessen hell und klar, giebt ein gutes Roggenjahr.“

Wer Fastabend spinnt, den stechen im Sommer die Mücken.

„Märzenstaub ist Goldes werth.“

Stillen Freitags Regen ist lavelaust (labelos), d. h. wenn es stillen Freitag regnet, so wird es den ganzen Sommer hindurch regnen, dieser aber keinen Nutzen bringen. In der Charwoche soll man keinen Flachs säen.

Wenn Christus im Grabe naßregnet, so giebt es einen nassen Sommer; wenn Christus im Grabe die Füße frieren, so wird es noch sechs Wochen hindurch frieren; ebenso wird der Wind, welcher an dem Morgen, an welchem Christus auferstanden ist, weht, noch sechs Wochen wehen.

In den Märzenwannen muß das gefäet werden, was nicht faulen soll. Märzenbier wahr, hält sich lange. In den Märzenwannen gewaschenes Zeug bekommt nicht leicht Ungeziefer.

Wer im Pfingsten arbeitet, über dem hält ein Gewitter. Ebenso über dem, welcher Johanni arbeitet. Wenn Johanni ein heißer Tag ist, so giebt es einen kalten Winter. Am

Johannimorgen vor Sonnenaufgang muß man das Donnerkraut schneiden und unter die Decke streuen.

Wenn es Jacobi regnet, so fallen die Eicheln leicht ab. Wenn der Eichapfel eine Fliege enthält, so bedeutet dies Krieg, wenn einen Wurm, theure Zeiten, wenn eine Spinne, pestartige Seuchen.

Wird Martini der Kobl naß, dann verfriert er.

Schwarze Weihnachten, weiße Ostern. In der Christnacht wird alles Wasser zu Wein und der Hopfen kommt fingerlang aus der Erde. Die Hühner stehen auf einem Bein. Wer in der Christnacht unter den vorher reingefegten Tisch sieht, wird entweder Weizen- oder Roggenkörner, je nachdem Weizen oder Roggen im nächsten Jahr besser geräth, darunter liegen sehen. In den Zwölften von Weihnachten bis zum 6. Dreikönigstage soll man keine grobe Arbeit verrichten, so nicht ausmisten, sonst hat man Unglück mit den Kälbern. Man soll kein Stroh vom Boden ziehen, sonst fällt leicht ein Kind mit herunter. Die Witterung in den Zwölften bestimmt die Witterung der einzelnen Monate im folgenden Jahre.

Neujahrsabend muß Alles rein abgesponnen und ein neuer Boden aufgesteckt werden, das bedeutet Glück zum neuen Jahre. Prost Neujahr! —

XIV.

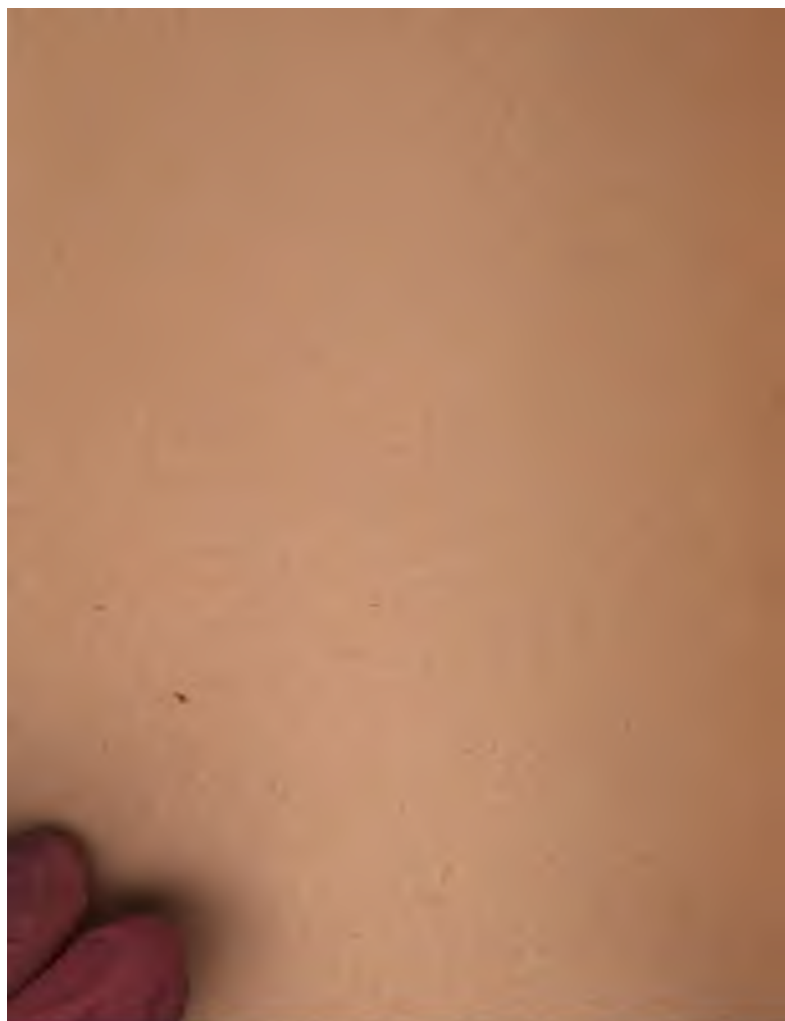
Literatur.

Sippische Regesten. Aus gedruckten und ungedruckten Quellen bearbeitet von D. Preuß und H. Falkmann. Erstes Heft. Vom Jahre 783 bis zum Jahre 1300. Lemgo und Detmold. Meyer'sche Hofbuchhandlung, 1860.

Die Herren Preuß und Falkmann haben sich durch die Bearbeitung und Herausgabe dieser Regesten ein großes und bleibendes Verdienst um die Geschichte, nicht des Sippischen Landes allein, sondern Westfalens überhaupt, erworben. Die Sippischen Lande erhalten dadurch zuerst eine feste Grundlage, auf welcher allein es möglich ist, eine Landesgeschichte zu bearbeiten. Dies war bisher nicht möglich, weil das urkundliche Material fast gänzlich fehlte, dessen Herbeischaffung und Zusammenstellung die Herausgeber eben übernommen und auf durchaus befriedigende Weise bis zum Jahre 1300 durchgeführt haben. Leicht war aber ihre Aufgabe nicht, da für die ältere Zeit die Landesarchive selbst sehr dürftig und lückenhaft sind. Sie mußten also aus den Urkunden=Werken der benachbarten Territorien und aus deren Archiven zusammensuchen, was irgend für die Sippische Geschichte Werth zu haben schien, und das haben sie mit großem Fleiß und vollständiger Kenntniß des Materials gethan. Nur auf eine un-

2019年12月





0401
508

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Mittheilungen P 9 1977
STACKS

des

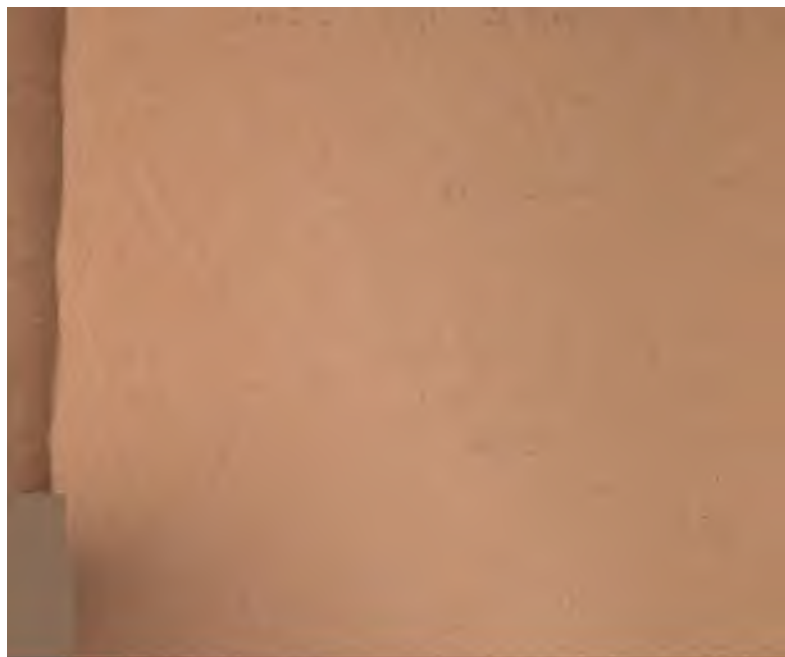
historischen Vereins

zu

Osnabrück.

Achter Band.
1866.

Osnabrück · H. Th. Wenner · 1977



Mittheilungen
des
historischen Vereins
zu
Osnabrück.

Achter Band.
1866.



ISBN 387898 1074

Vorstand
des
historischen Vereins zu Osnabrück.

Präsident: Stüve, Dr., Ministerial-Vorstand a. D. und
Landrath zu Osnabrück.

Vize-Präsident: von Hammerstein, Freiherr, Staats-
minister und Landdrost zu Osnabrück.

Schriftführer: Struckmann, Advokat zu Osnabrück.

Buchführer: Westerkamp, Advokat zu Osnabrück.

Verzeichniß
der
Mitglieder des historischen Vereins.

A. Einheimische.

Oppen, General-Vicariats-Secretair.
Wittmann, Dr., Senator und Ober-Gerichts-Anwalt.
Domcapitular.

Wittmann, Dr. jur.

Wittmann, Landchirurgus.

Wittmann, Rentier.

Wittmann, Dr. theol.

Wittmann, J. W., Kaufmann.

- Bischoff, Pastor.**
Böde, Dr. jur., Ober-Gerichts-Anwalt.
Böttger, Fabrikant.
Brake, C., Leggemeister.
Breusing, C., Banquier.
Bridwedde I., Ober-Gerichts-Anwalt.
Brück, Ludwig, Kaufmann.
v. Bülow, Major a. D.
Dellekamp, Dr. med.
Detering, Syndicus.
Dierkes, Rector am Gymnasium Carolinum.
v. Dindlage, Freiherr, Drost.
Doelz, Oberlandbaumeister.
Dreinhöer, C. L., Senator.
Droop, Dr., Amtsrichter.
Droop, Dr. med., Medicinalrath.
Droop, C., Chemiker, Fabrikant.
Dütting, C., Gastwirth.
Engelen, Consistorialrath.
Ewa b Director.
Finkenstädt, Ph., Kaufmann.
Fortlage, H., Senator und Banquier.
Franko, Haupt-Steueramts-Rendant.
Gerdes, Oberamtmann.
Gerig, Wegbau-Inspector.
Gerie, F. W., Uhrmacher.
Gosling C., Senator.
Graff, Dr. jur., Amtsrichter.
Greme Hoffattler.
Groneweg, Justizrath.
Gruner, Dr. theol., Superintendent.
Hagemann, C., Ober-Gerichts-Anwalt.
Hammerßen, C. H., Fabrikant.
v. Hammerstein, Freiherr, Excell. Staatsminister, Landdrost
Hartmann, Conrector.
Hartmann, Th., Kaufmann.
Hauß, Oberamtsrichter.
Heilmann, Gust., Kaufmann.
Heeseman, Hauptmann.
Hilger, Kaufmann.

lenkamp, Fabrikant.
 erg, A., sen., Kaufmann.
 erg, A., jun., Weinhändler.
 smann, Amts-Rentmeister.
 Rein, Jr., Juwelier.
 Rein, H. G., Goldarbeiter.
 pe, Commerzrath.
 ing, Dr., Director.
 go, Kirchrath.
 ugo II., Hauptmann.
 depohl, Conrector.
 ing, Kaufmann.
 ustrrie-Verein.
 nper, Apotheker.
 itler, Obergerichtsrath.
 isen, Obergerichtsrath.
 in, Musikdirector.
 beKorn, Rentier.
 schmann, Dr. jur., Ober-Gerichts-Anwalt.
 app, H., General-Agent.
 inold, Pastor und Consistorialrath.
 age, Hub., Kaufmann.
 ising, Dr., Conrector.
 demann, Oberstlieutenant a. D.
 itmann, Lotterie-Director.
 itmann, Landrath.
 itmann, R., Rentier.
 ding, Landes-Oekonomie-Commissair.
 hmer, Obergerichtsrath.
 ise, Fabrikant.
 anders, H., Buchhändler.
 rrer, Succentor.
 z, Leberhändler.
 er, Rector.
 er, H., Buchdruckerei-Besitzer.
 er, Jr., Apotheker.
 er, C. W., Senator.
 er, Hub., Sattler.
 uel, Dr., Bürgermeister.
 Imann, Dr., Senator.

- Münich, B., Fabrikant**
Münster, H., Gastwirth und Posthalter.
Norjan, C., Kaufmann.
Riepert, Gymnasiallehrer.
Rille, Handelsinstituts-Director.
Ortland, Rentier.
Oerhues, Domvicar.
Potthoff, Fabrikant.
Prenzler, Stadtchirurg.
Quirll, Fabrikant.
Rachorst, Fr., Buchhändler.
Rasch, C., Schornsteinfegermeister.
Rautenberg, Obergerichtsrath.
Reincke, Amtmann.
Richard, Administrator a. D.
Richard, Stadtbaumeister.
Richter, H., Kaufmann.
Ringelmann, Chr., Kaufmann.
Ringelmann, Conrector.
Rölker, C., Rector.
Ronning, Lehrer.
Rosenthal, Lehrer.
Schade, Seminar-Director.
Scharnhorst, Oberlieutenant a. D.
Schieferdecker, J. H., Kaufmann.
Schmeißer, Domprediger.
Schönbaum, Rentier.
Schulze, Fr., Kaufmann.
Schüren, Oberschulinspector.
Schwarze, W., Kaufmann.
Schwenger, Banquier.
Schwietering, Pastor.
Spiegel, Dr., Pastor.
Struckmann, G., Advocat.
Stüve, Dr., Ministerial-Vorstand a. D., Landrath und Bürgermeister.
Stüve, Gymnasial-Director.
Stüve, Dr., Collaborator.
Sulze, Pastor.
Swart, Gymnasiallehrer.
Tzeiffing, Kaufmann.

Thiele, Constitorial-Rath.
 Thorbecke, Organist.
 Tiemann, Conrector.
 Vejin, Geh. Regierungsrath.
 Vorhauer, Amtmann.
 Waldmann, F. A., Kaufmann.
 Wendt, Sattler.
 Westerkamp, C., Banquier und Kirchrath.
 Westerkamp, C., Advocat.
 Weymann, C., Fabrikant.
 Winkelmann, Seminar-Oberlehrer.
 Witte, Kaufmann.
 v. Wüllenweber, Freiherr, Major a. D.
 Zuhorn, Ober-Gerichts-Anwalt.

B. Auswärtige.

Abelen, Wirklicher Geheimer Legationsrath zu Berlin.
 Abelen, Kaufmann zu Dresden.
 Behnes, Amtsrichter zu Papenburg.
 Benthe, Ober-Gerichts-Anwalt zu Aarich.
 Bergmann, Ober-Gerichts-Rath zu Nienburg.
 Biermann, Pastor zu Lintorf.
 Blod, Dr. med., Stabsarzt a. D. zu Nordheim.
 Blod, Apotheker zu Schapen.
 Bödeler, Pastor und Senior ministerii zu Hannover.
 Böger, Gutsbesitzer zu Meppenburg.
 v. Böselager, Freiherr, Gutsbesitzer zu Eggermühlen.
 Breusing, Navigationslehrer zu Bremen.
 Brinkmeyer, Pastor zu Hunteburg.
 Brojin in Wehden, Kreis Lübecke.
 Buddenberg, Syndicus und Advokat zu Versenbrück.
 Buddenberg, Arnold, zu Buppen.
 v. d. Bussche, Freiherr, Gutsbesitzer zu Hümmefeld.
 v. d. Bussche Kessel, Graf zu Ippenburg.
 v. d. Bussche Münch, Freiherr zu Henschhausen bei Lübecke.
 Diepenbrock, Dechant zu Lingen.
 Drees, Dr. jur. zu Versenbrück.
 Durlach, Superintendent zu Menslage.
 Schmidt, Dr. zu Bremen.

- Engeljohann, Pastor zu Schlechhausen.
 Eymann, Dr. med. zu Alshausen.
 Fiedeler, Amtsrichter zu Hannover.
 Fischer, Rath zu Hannover.
 Funke, Frau Pastorin zu Lintorf.
 Goldschmidt, Pastor zu Niembloß.
 Grotefend, Dr., Archiv-Rath zu Hannover.
 Gruner, Obergerichts-Rath zu Verden.
 Hamberg, Pastor zu Laer.
 Hartmann, Dr. med. zu Lintorf.
 Hartmann, Dr. med. zu Kalkum.
 Heber, Amtsvoogt zu Verfenbrück.
 Houth-Weber, Finanzrath zu Hannover.
 Hugenberg, Bürgermeister zu Uelzen.
 Hufschle, Kronanwalt zu Hannover.
 Imwalle, Dr. jur. zu Duakenbrück.
 Jugler, Ober-Bergrath zu Hannover.
 Kettler, Major zu Gimdel.
 Kistemaker, Dr. jur., Ober-Gerichts Anwalt zu Meppen.
 Klafen, Pastor zu Alshausen.
 Klopp, Dr., Archivrath zu Hannover.
 Köster, Maschinen-Berwalter zu Lingen.
 Kuhlrausch, Dr., General-Schuldirector zu Hannover.
 v. Langwerth-Simmern, Gutsbesitzer bei Etville im Rheingau.
 Lanwer, Pastor zu Hude.
 v. Ledebur, Freiherr, Gutsbesitzer zu Arenshorst.
 Lehnert, Rector am Lyceum zu Hannover.
 Mauersberg, H., zu Lintorf.
 v. Meding, Oberforstmeister zu Hameln.
 Melchers, Dr., Erzbischof von Cöln zu Cöln.
 Meyer, Apotheker zu Neuenkirchen b. B.
 Meyer, Postspeiteur und Bürgermeister a. D. zu Nelle.
 Meyer, Nendant des Georg-Marien-Berg- und Hütten-Vereins zu Georgs-
 Marien-Hütte.
 Meyer, Wegbau-Inspector zu Lingen.
 von und zu Münster, Graf zu Langelage.
 Pagenstecher, Bergmeister zu Lechtingen.
 Pießbergen sen., Dr. med. zu Bramsche.
 Rasch, Baumeister zu Bad Deynhausen.
 Raven, Oberappellations-Gerichtsanwalt zu Celle.

- Klein, Rector zu Singen.
 Korb, Advocat zu Tübingen.
 Korb, Pastor zu Weim.
 Korb, Oberpostmeister a. D. zu München.
 Korb, Regierungsrath zu Frankfurt a. d. O.
 Korb, Apotheker und Bürgermeister zu Fürstenaue.
 Korb, Dr. zu Münster.
 Köhler, Freiherr, Landrath zu Schellenburg.
 Köhler, Freiherr, Staatsminister a. D., Fürstl. Thurn- u. Taxischer
 General-Postdirector zu Frankfurt a. M.
 Köhler, Dr. med. zu Essen bei Wittlage.
 Köhler, Hofbesitzer zu Kulle bei Fürstenaue.
 Köhler, Dr., Gymnasial-Director zu Brilon.
 Köhler, G., Dr., Collaborator zu Göttingen.
 Köhler, Oberamtmann zu Hannover.
 Köhler, Rentier zu Piesberg.
 Köhler, Dr. med. zu Gaste.
 Köhler, Pastor zu Weim.
 Köhler, General-Major zu Hannover.
 Köhler, Pastor zu Kelle.
 Köhler, Ober-Kirchenrath und Pastor zu Lage, Grafschaft Bentheim.
 Köhler, Major zu Stade.
 Köhler, G., Finanz Assessor zu Hannover.
 Köhler, Obergerichts-Assessor zu Hannover.
 Köhler, Dr. phil., Archiv-Secretair zu Hannover.
 Köhler, Amtsrichter zu Neuenhaus.
 Köhler, G. K., zu Gehrde.
 Köhler, Jüngler, Freiherr und Kammerherr zu Hüffe bei Br. Oldendorf.
 Köhler, Hofbesitzer zu Kulle.
 Köhler, Freiherr, Klosterammer Director a. D. zu Waale bei
 Göttingen.
 Köhler, Kaplan zu Lathen.
 Köhler, General Lieutenant zu Hannover.
 Köhler, Hauptmann.
 Köhler, Staatsminister und Kronoberanwalt zu Kelle.
 Köhler, Dr. med. zu Gehrde.
 Köhler, Pastor zu Versenbrück.
 Köhler, Oberamtmann zu Freudenberg.
 Köhler, Hauptmann zu Hannover.
 Köhler, Hofbesitzer zu Epe.

Die
Bibliothek des historischen Vereins
ist seit Juli 1863 vermehrt worden durch gewogen-
liche Zusendungen:

I. Von öffentlichen Behörden:

- A. Von dem Königl. Ministerio des Innern in Hannover:**
1. Zur Statistik des Königreichs Hannover. Heft 8. 9. 10. 11.
 2. Topographische Karte von Bentheim &c. Lief. 9. 10. 11. 12.
 3. Preussische Statistik. VI. Witterungserscheinungen von 1858—1863 von Dove.
- B. Von der Commission für das Königl. Welfenmuseum (durch den Conferator und Secretair Hrn. Dr. Müller):**
Das Königl. Welfen Museum in Hannover im Jahre 1863.
- C. Von dem Königl. Cultus-Ministerio in Hannover:**
- a. Eubendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge zu Braunschweig-Lüneburg. Theil IV. V.
 - b. Mag. Geschichte des Fürstenthums Grubenhagen. Zweiter Theil.
- D. Von Sr. Excellenz dem Minister des Königl. Hauses Freiherrn von Rasortie im Auftrage Sr. Majestät des Königs:**
- a. Die Werke von Leibniz, durch die Munificenz Sr. Majestät des Königs von Hannover ermöglichte Ausgabe von D. Kopp. Bd. I. II. III. IV.
 - b. Beschreibung der zylographischen und typographischen Incunabeln der Königl. Bibliothek zu Hannover, von Dr. E. Vobemann.
- E. Von dem Magistrate der Stadt Braunschweig:**
Urkundenbuch der Stadt Braunschweig. Bd. I, 2. Statute und Rechtebriefe.
- F. Von der Königl. Landdrostei zu Osnabrück:**
Festschrift zur Säcularfeier der Königl. Landwirtschaftsgesellschaft nebst den dazu gehörig.: Zeichnungen. Bd. 1 u. 2.
- G. Von dem Verwaltungsrathe der Wedekindschen Preisstiftung für deutsche Geschichte (Waig):**

Chronicon Henrici de Hervordia, ed. A. Potthast.

II. Von auswärtigen Vereinen und Privaten:

1. Vom germanischen Museum in Nürnberg:
 - a. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. 1863, 1—11. 1864. 1865, 1—10. 1866, 5—7. 8. 9.

- b. Jahresbericht 10. 12.
2. Von der R. B. Akademie der Wissenschaften in München:
- a. Sitzungsberichte. 1863, I. II. 1864, I. II. 1865, I. II. 1866, I, 1. 2. 3.
 - b. Abhandlungen der historischen Classe der Akademie. Bd. IX, 2 Bd. X, 1.
 - c. Doellinger, König Maximilian II. und die Wissenschaft.
 - d. Ruffat, Verhandlungen der protest. Fürsten in den Jahren 1590 und 1591.
 - e. Kiehl, über den Begriff der bürgerlichen Gesellschaft.
 - f. Thomas, die Stellung Venedigs in der Weltgeschichte.
3. Von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Frankfurt a. M.:
- a. Neujahrsblatt für 1863, 64, 65.
 - b. Mittheilungen II. III, 1.
 - c. Dertliche Beschreibung der Stadt Frankfurt a. M. von Vattonn. Heft 2. 3.
 - d. Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. Neue Folge. III.
4. Von dem Vereine zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer in Mainz:
- a. Zeitschrift des Vereins, Bd. II, Heft 3. 4.
 - b. Führer in dem Museum des Vereins und dem römisch-german. Centralmuseum.
5. Von dem Verwaltungs-Ausschuß des Ferdinandeums zu Innsbruck:
- a. Rechnungs-Ausweis und Personalbestand am 1. Jan. 1863.
 - b. Zeitschrift des Ferdinandeums, dritte Folge, Heft 11. 12.
 - c. Bericht des Verwaltungs-Ausschusses. 30.
6. Von der Gesellschaft für Pommerische Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin:
- a. Baltische Studien. Jahrg. 19, Heft 2. J. 20, S. 1. 2. J. 21, S. 1. 2.
 - b. Ueber einige Gedichte der Sybilla Schwarz.
7. Von der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte zu Kiel:
- a. Ueber Alterthumsgegenstände. Eine Ansprache an das Publikum, im Auftrage des Vorstandes der Gesellschaft von F. v. Warnstedt. 1835.
 - b. Bericht der Gesellschaft 18. 7—61.
 - c. Bericht 20. 23 u. 24.
 - d. Jahrbücher der Landeskunde. Bd. VII. VIII. IX, 1.

8. Von der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz:
 - a. Neues Lausitzisches Magazin. Bd. 40, 2. Bd. 41. 42.
 - b. Metrische Uebersetzung einiger Psalmen. Gratulationschrift an K. W. Dornid.
9. Von dem Boigtländischen alterthumsforschenden Verein zu Greiz:
 - a. Jahresbericht von 1860.
 - b. Jahresbericht 33. 34. 35. 36.
10. Von Herrn Contradin v. Moor in Ghrur:

Rätia. Mittheilungen der geschichtsforschenden Gesellschaft von Graubünden. Jahrgang I. II. III.
11. Von dem historischen Verein für Niedersachsen zu Hannover:
 - a. Nachricht über den Verein. 26. 27. 28.
 - b. Zeitschrift des Vereins. Jahrg. 1862. 1863. 1864. 1865.
 - c. Urkundenbuch des Vereins. Heft 1. 3. 4.
12. Von het Friesch Genootschap van Geschied-Oudheit- en Taalkunde zu Leeuwarden:
 - a. (Vier-on-dertigste) Verslag der Handelingen. 34. 36. 37.
 - b. De Vrije Fries. Tiende Deel, Elfte Deel 1. 2.
 - c. Lex Frisionum, door von Richthoven. Mit einer Abhandlung von Professor Lintelo de Geer zu Utrecht.
 - d. Herinneringen uit 1815 door eenen Frieschen vrijwilligen Jager.
13. Von der Meyerschen Hofbuchhandlung in Lemgo und Detmold:

Sippische Regesten, Bd. II.
14. Von dem Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena:

Zeitschrift des Vereins. Bd. V, Heft 4.
15. Von dem Vereine für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin:

Jahrbücher. Jahrgang 28. 29. 30.
16. Von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostsee Provinzen Rußlands zu Riga:

Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Esth- und Kurlands. Bd. X, Heft 2.
17. Von dem Vereine für Geschichte und Alterthum Schlesiens in Breslau:
 - a¹. Zeitschrift des Vereins. Bd. V, VI, 1. 2.
 - a². Register zu Bd. I—V.
 - b. Codex diplomaticus. Bd. IV. V. VI.
 - c. Palm, Acta publica. Verhandlungen und Correspondenzen der schlesischen Fürsten und Stände.

18. Von dem historischen Vereine für Steiermark in Graz:
- a. Mittheilungen des Vereins. Heft 12. 13.
 - b. Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. I.
19. Von der Königl. Norwegischen Universität zu Christiania:
- a. Moarad, det Kongelige Norske Frederiks Universitets Stiftelse. (Universitæts-Programm.) 1861.
 - b. Det Kongel. Frederiks Universitets Halvhundredaars-Fest. Sept. 1861. — Beretning og Actstykker.
 - c. P. A. Munch, Cronica regum Manniae et insularum. Editet from the manuscript Codex in the British Museum. 1860.
 - d. P. A. Munch, Aalok Bolts Jordebog. 1852.
 - e. Anæise von dem am 25. Mai 1863 in Rom erfolgten Tode des Professors Munch.
 - f. C. R. Unger, Karlamagnus Saga ok Kappa Hans. Fortællinger om Keiser Karl Magnus og Hans Jævninger. 1860.
 - g. Norske Vaegtlodder fra fjortende Aarhundrede. Beskrevne af C. A. Holmboe. 1863. (Universitæts-Programm.)
 - h. Munch, Symbolae ad historiam antiquiorem Rerum Norvegicarum.
 - i. Sieblein, ägyptische Chronologie.
20. Von der Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer in Bremen:
- a. Bremisches Jahrbuch. Bd. I, II, 1.
 - b. Denkmale der Geschichte und Kunst der Stadt Bremen. Abth. I.
 - c. Rohlfmann, Beiträge zur Bremischen Kirchengeschichte. I—IV.
 - d. Dr. Schumacher, die Stedinger.
21. Von dem Vereine für Hessische Geschichte und Landeskunde in Kassel:
- a. Zeitschrift des Vereins X. — Supplement IX. X.
 - b. Mittheilungen an die Mitglieder des Vereins 9—11.
 - c. Röder, histor. Beiträge zur Geschichte der Schlacht bei Hanau.
22. Von der K. K. Geographischen Gesellschaft in Wien:
- Mittheilungen der Gesellschaft. VI, 1862. VII, 1863. VIII. 1864. I. II.
23. Von dem Vorstande der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes in Altenburg: Mittheilungen Bd. VI, 1.
24. Von dem Bergischen Geschichtsverein in Elberfeld:
- Zeitschrift des Vereins Bd. I, II, 1. 2.
25. Von der Kaiserl. Russischen Archäologischen Commission in Petersburg:
- Rapport sur l'activité de la Commission Imperiale Archéologique en 1862, 1863.
26. Von der Gelehrten Estnischen Gesellschaft in Dorpat:
- a. Schriften der Gesellschaft 1. 1.

- b. **Sitzungsberichte** 3, 4—12. 1862. 1863.
 c. **Codex Zamocianus** von C. Schirren.
27. **Von dem Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande zu Bonn:**
 a. **Jahrbücher des Vereins. XXXVI bis XL.**
 b. **Fr. Fiedler, die Grippswalder Matronen- und Mercuriussteine**
28. **Von der Gesellschaft für vaterländische Alterthümer in Berlin:**
 a. **Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft. Bd. II, 3. 6. Bd. VI, 5. Bd. VII, 2.**
 b. **Jahresberichte von 1861. 62. 63.**
29. **Von de Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde zu Seiden:**
 a. **Handelingen 1863. 1864.**
 b. **Levensberichten der afgestorvene Medelieden van de Maatschappij.**
30. **Von dem Herrn Dr. F. Grote in Hannover:**
Osnabrückische Geld- und Münz-Geschichte.
31. **Von dem Vereine für hamburgische Geschichte in Hamburg:**
 a. **Zeitschrift des Vereins. Neue Folge. Bd. II, Heft 2. 3.**
 b. **Arbeiten der Kunstgewerke des Mittelalters zu Hamburg.**
32. **Von dem Vereine für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Münster:**
Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde, dritte Folge, Bd. I—IV.
33. **Von dem akademischen Lesevereine in Wien:**
Jahresbericht III, IV.
34. **Von dem Vereine für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung zu Wiesbaden:**
 a. **Mittheilungen Nr. 3. 4.**
 b. **Deißmann, Geschichte des Benedictinerklosters Waldsorf.**
 c. **Annalen des Vereins Bd. VII, Heft 2.**
 d. **Münz-Sammlung des Vereins von Dr. Schall.**
 e. **Urkundenbuch der Abtei Eberbach, II, 1 von Kossel.**
35. **Von dem Vereine für Lübedische Geschichte zu Lübed:**
 a. **Urkundenbuch der Stadt Lübeck, Th. III, 1.—6. Lieferung.**
 b. **Zeitschrift des Vereins II, 2.**
 c. **Verzeichniß der culturhistorischen Sammlung der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit.**
 d. **Verzeichniß der Lübedischen Kunstalterthümer in der Catharinenkirche.**
36. **Von dem Altmärkischen Vereine für vaterländische Geschichte und Industrie zu Salzwedel:**
Bierzehnter und fünfzehnter Jahresbericht.

73. Von dem historischen Verein für den Niederrhein, insbesondere die alte Erzdiöcese Köln u. in Köln:
Annalen des Vereins, Heft 15. 16.
38. Von dem Vereine für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Habeln zu Stade;
Archiv des Vereins II.
39. Von dem Herrn Kreisgerichtsrath Dr. Seiberg in Arnberg:
Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen. Theil 3.
40. Von dem Vorstande der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde, Neuvorpommersche Abtheilung, zu Greifswald:
a. Dr. Pyl, das Rubenowbild in der Nikolaitirche zu Greifswald u. u.
b. Dr. Pyl, Margareta von Ravena, Pommersches Lebensbild aus dem 15. Jahrhundert.
c. Dr. Pyl, Die Rubenowbibliothek. 1865.
d. v. Rosen, Fensterschmuck der Kirche zu Renth. 1865.
e. Zober, Vereinigung Pommerns mit Preußen. 1865.
41. Von dem Freiburger Alterthumsverein zu Freiberg (in Sachsen):
Mittheilungen auf das vierte Vereinsjahr.
42. Mittheilungen des Vereins für die Geschichte und Alterthumskunde zu Erfurt. Erstes Heft.
43. Von Herrn Justizrath Groneweg in Osnabrück:
a. Scheidt, Nachrichten vom hohen und niedern Adel.
b. Telgmann. Von der Ahnenzahl.

Der historische Verein hat durch Kauf erworben:

1. Westfälisches Urkundenbuch von Wilmanß. Band 3, Abth. 1, Heft 1. 2. Fortsetzung von Erhardß Regesta hist. Westf.
2. Index zu Erhardß Regesta historiae Westfaliae von Wilmanß.
3. Lübke, die mittelalterliche Kunst in Westfalen, nebst Atlas.
4. Otte, Geschichte der deutschen Baukunst. Lieferung 1—3.
5. Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum. I. Monumenta Corbeiciensia. II. Monumenta Gregorianna. III. Monumenta Moguntina.
6. Ernst, histoire de Limbourg.
7. Böttger, die Brunonen.
8. Abel, Jahrbücher des Fränkischen Reichs unter Karl d. G.
9. Weiland, das sächsische Herzogthum.
10. Werner Kolveind, Lob des alten Sachsens. Ed. Tross.
11. Die mittelalterlichen Wandentwürfe Niedersachsens. Heft 1—10.

Inhalt.

	Seite
1. Zur Geschichte der Stadtverfassung von Osnabrück. Von dem Ministerial-Vorstande a. D. Dr. Stüve	1
2. Leben Benno's II., Bischofs zu Osnabrück, vom Abt Norbert zu Iburg. Uebersetzt und mit einer Vorrede und Anmerkungen versehen von H. Hartmann, Dr. med. zu Lintorf	211
3. Ueber eine Urkunde Ludwigs des Frommen für das Bisthum Osnabrück. Sendschreiben an den Präsidenten des historischen Vereins zu Osnabrück, Herrn Schatzrath Dr. Stüve, Ministerial-Vorstand a. D. Von D. Meyer	328
4. Historische und rechtliche Entwidlung des Osnabrück'schen Lehnwesens. Von Kubloff, Oberappellationsrath in Celle	363
5. Literatur	389

I.

Der Geschichte der Stadtverfassung von Osnabrück.

Die Verfassungsgeschichte der ältern Städte Deutschlands liegt in ihren ersten Anfängen durchaus im Dunkeln. Neuere Städte pflegen wohl eine bestimmte Urkunde zu besitzen, in welcher von dem Landesherrn, der sie gründete, ihre Rechte mit mehrerer oder minderer Vollständigkeit dargelegt sind. Bei den ältern Städten ist davon nicht die Rede und Osnabrück ist ohnehin keineswegs reich an Urkunden über seine Rechte. Nichtsdestoweniger zeichnet die Stadt und Bürgerschaft von alter Zeit her sich aus durch einen hohen Grad von Selbständigkeit dem Bischofe, dem doch die Landesherrschaft nicht bestritten wird, gegenüber und so ist die Frage nach der Grundlage dieser Freiheit wohl der Prüfung werth.

Die ältesten Urkunden des Bisthums, deren Echtheit wir hier nicht untersuchen wollen, da jedenfalls ein großer Theil ihres Inhalts doch nicht zu bezweifeln ist, reden von einem locus Osnabruggi, und König Arnulf giebt von 889 dem Bischofe das Recht, an diesem Orte Markt, Münze und Zoll zu haben, giebt der Kirche die Freiheit, welche andern Kirchen in Franken und Sachsen zusteht, und verbietet namentlich,

die Knechte und Liten der Kirche so wie die Abrigen, welche ihr einen „Kuntscat“ oder Schutgeld zahlen, zu Diensten heranzuziehn¹⁾. Der Ausdruck *locus* wiederholt sich dann in einer Reihe Privilegien, welche in Uebereinstimmung mit diesem ausgestellt sind. Ein Urtheilspruch Kaiser Heinrichs IV. vom Jahr 1078 bedient sich zuerst des Wortes *civitas*²⁾. Dieser Ausdruck kehrt dann 1147 in dem Vertrage über die Grenzen der Parochien des Doms und der St. Johanniskirche wieder³⁾, wo zugleich die Freien und Dienstleute, welche innerhalb der Stadt wohnen, ausdrücklich erwähnt werden, ohne solche als Bürger zu bezeichnen oder erstern einen besondern Ehrenstand beizulegen. Der Ausdruck Bürger (*Cives*) und Schöffen (*Scabiones*) findet sich zuerst in einer Urkunde von 1150; man kann aber zweifeln, ob solche sich auf die Stadt beziehen⁴⁾.

Bei so schwachen Spuren städtischer Entwicklung kann es auffallen, daß nun plötzlich 1171 die Bürger (*Cives*) von Osnabrück früher als diejenigen irgend einer anderen westphälischen Stadt vom Kaiser das Privilegium *de non evocando* dahin erhalten, daß sie vor niemand als ihrem Richter und dem Kaiser zu Rechte zu stehen brauchen⁵⁾. Eine Urkunde von 1186⁶⁾ belehrt uns, daß um diese Zeit der Herzog Heinrich der Löwe im Besitze der Kirchenvogtei sich befand, und daß

¹⁾ Rösler, Osnab. Gesch. Urk. 7.

²⁾ das. Urk. 29.

³⁾ das. Urk. 54.

⁴⁾ das. 56.

⁵⁾ das. 67a.

⁶⁾ das. 81. Der Vogt Amelung, von dem die Vogtei auf Heinrich kam, erscheint zuletzt 1150. Für das Verständniß des Privilegii ist es nicht ohne Bedeutung, daß der Kaiser kurz zuvor den ersten Kampf der Kirche und der Fürsten gegen Heinrich den Löwen geschlichtet hatte und sich nun verpflichtet fühlen mochte in den Bürgern von Osnabrück die Kirche selbst zu schützen.

diese nach seinem Sturze als Burglehen auf Jburg in die Hände des Grafen von Tecklenburg gelangte. Die Vogtei der Stadt scheint nach der späteren Entwicklung den bedeutendsten Theil dieser Kirchenvogtei ausgemacht zu haben¹⁾. Nun erscheinen die Richter der Stadt wiederholt als bedeutende Mitglieder der Dienstmannschaft. Einwohner der Stadt kommen wiederholt als Wohlthäter der Kirche vor und gehören theils der Dienstmannschaft an²⁾. Aber erst 1216 u. f. erscheinen Bürger mit ausdrücklicher Bezeichnung ihres Gewerbebetriebes und ihrer Eigenschaft als Bürger unter den Zeugen³⁾. Urkunden werden mit dem Siegel der Stadt besiegelt⁴⁾, und als Bischof Engelbert 1226 die Vogerechte erlangt hat, verkauft er das halbe Bürgerrecht in der Stadt den Bürgern, um dadurch die Einkünfte aus dem Gerichte zu mehren⁵⁾. Von jetzt an übt die Stadt einen bedeutenden Einfluß auf die Verhältnisse der Kirche. Richter, Rath (consules), Dienstleute und Bürger der Stadt stellen Urkunden unter ihrem Siegel aus⁶⁾. Die Erwerbung der Kirchenvogtei im Frieden mit Tecklenburg wird 1237 vom Capitel, Dienstmannen und Stadt gemeinschaftlich erlangt, und der Stadt auch hier Rechte verbrieft. Wie hoch beide Erwerbungen geschätzt wurden, das ergibt sich am besten daraus, daß man für beide die Bestätigung des Kaisers erlangte. Nun aber gewinnt die Bürgerschaft an Ausdehnung ihres Grundbesitzes. Sie widersezt sich der

1) das. 173 heißt es ausdrücklich: advocatia Civitatis, bonorum Episcopi etc.

2) das. Urk. 80. 91. 260 u. a.

3) das. 110. 113. 276. Osbertus clipeator. Liborius Mercator. Gerhardus mercator etc.

4) das. 114. ad majorom sui formitatem placuit, ut Sigillum Civitatis nostras apponeretur de 1217.

5) das. 138.

6) zuerst das. 154 de 1231.

Kirche, schließt Handelsverträge mit Nachbarstädten, tritt in Verbindung mit den westphälischen Hauptstädten Münster, Dortmund und Soest, zwingt in Verbindung mit der Dienstmansschaft dem Bischofe Rechtsver sicherungen ab, und nimmt in den Landfriedensbünden Westphalens eine selbständige Stellung ein. Dann rettet sie in den tecklenburgischen Fehden am Ende des 14. und den boyaschen Fehden in der Mitte des 15. Jahrhunderts zweimal das Land, indem sie gegen Bischof und Kirche mehr die Stellung eines freien Bundesgenossen als eines Unterthanen einnimmt. Die Rechte des Bischofs in ihr sind fast verschwunden. Erst nach 1500 bringen die veränderten Grundbegriffe der Reichsverfassung und dann die Reformation veränderte Stellungen zu Wege, bis der dreißigjährige Krieg und der westphälische Frieden ihre Freiheit bestätigt, aber sie in der That damit als Ruine einer vergangenen Zeit hinstellt, die nur mühsam in den neuen Zuständen, welche sie umgeben, ihre Geltung zu erhalten vermag.

Um diese Entwicklung aufzuklären, ist es nöthig auf die früheste Gestalt der Verfassung zurückzugehen.

Die Stadt Osnabrück, namentlich die Altstadt, wird theils von Dienstleuten, theils von freien Schulzeuten der Kirche (liberis malman) bewohnt sein. Ob altfreie Leute, die unter dem Grafengerichte des Freistuhls zu Sündelbeck gestanden, daselbst gewohnt, müssen wir dahin gestellt sein lassen, jedenfalls war durch das Privilegium von 1171 alles unter dem Begriff der Bürger verschmolzen. Wenn aber auch dieser Unterschied nicht von Erheblichkeit war, und Grund und Boden gänzlich (was doch schwerlich anzunehmen), von der Kirche abhängig gewesen sein sollte: so war darum doch die Stadt keineswegs als reines Eigenthum der Kirche zu betrachten. Diese hatte in der Stadt, außer ihrem eigenen Grundeigenthum und den davon nach Weichbildsrecht fallenden Wortgelbern nur Münze, Markt,

Zoll und Gericht. Allein die Bedeutung dieser Gerechtsame wurde wesentlich dadurch beschränkt, daß einerseits der Kaiser nicht bloß Lehnsherr, sondern auch berechtigt war, alle weltlichen Rechte selbst auszuüben, wenn er in einer bischöflichen Stadt seinen Hof hielt¹⁾. In Osnabrück ist freilich, so weit unsere Kunde reicht, niemals des Kaisers Hof gehalten und es sind überhaupt die Bischöfe von Osnabrück nur selten persönlich am Hoflager erschienen; allein der günstige Einfluß, den diese Vernachlässigung auf die Stellung des Bischofs hätte üben können, ging dadurch verloren, daß die meisten und wichtigsten jener Rechte nur durch den Kirchenvogt geübt werden konnten, und daß andererseits die Vogtei um die Mitte des 12. Jahrhunderts in die gefährlichsten Hände, erst Heinrichs des Löwen, dann des Grafen von Tiedenburg, gekommen war. Die Vogtei aber führte auch wieder auf den Kaiser zurück. Denn der Vogt konnte sein höchstes Gericht zu Hals und Hand nur üben, wenn ihm der Königsbann vom Kaiser selbst geliehen war. Es war also das Recht des Bischofs jedenfalls sehr beschränkt.

Die Verfassung der deutschen Städte hat überall gewisse gemeinsame Grundzüge, die verschieden modificirt doch in den Hauptpunkten zusammentreffen, und in weiterer Entwicklung ähnliche Formen hervorgerufen haben. Die Grundbedingung ist überall das dem Rechte des Richters gegenüberstehende Recht der Gemeinde. Dieses erstreckt sich zunächst auf die Urtheilsfindung. Dann auf Wahl des Richters, wenigstens in Nothfällen, bei handhafter That²⁾; aber gewisse andere Rechte

¹⁾ vgl. den Reichsschluß von 1220 über die Rechte der geistlichen Fürsten.

²⁾ vgl. Sachsenspiegel I. a. 55. 56. Ältestes Soester Recht. 25. Dortmunder Recht de judiciis. Magdeburger Recht, bei Gaupp das alte Magdeb. und Sallische Recht p. 231. 272.

pfelegen der Gemeinde auch ohne alle Einwirkung des höheren Richters zuzustehen. Dahin gehört zunächst das Recht, Maß und Gewicht in Ordnung zu erhalten, den Speiselauf zu regeln, und Willküren über die Ordnung des Gemeinbewesens zu treffen. In diesen Rechten liegt der nächste Grund der Entwicklung der Städte, die mit ihrem bürgerlichen Gewerbe sich an Marktrecht und Marktordnung zunächst heraufbildeten ¹⁾.

In den slavischen Gegenden nahm die Herrschaft das Recht, den Markt zu ordnen, unbedingt in Anspruch. Es war eine Hauptschwierigkeit bei Ertheilung deutschen Stadtrechts, hier die nöthige Freiheit zu gewinnen, und auch so ist in den slavisch-deutschen Gegenden durchaus eine strengere Ordnung herrschend geblieben ²⁾. In den deutschen Gegenden kam zu dem allgemeinen Rechte der Gemeinde ein gewisses Herkommen der königlichen Städte. Auf dieses Herkommen ward bei Ertheilung der Marktrechte ausdrücklich zurückgegangen. So erhielt namentlich der Erzbischof Adalbag 966 für Bremen Markt, Zoll, Münze und Schutz für die Kaufleute nach demselben Rechte, wie die übrigen Kaufleute der königlichen Städte ³⁾. In Westphalen war Dortmund die einzige entschieden königliche Stadt, und so bildete sich denn das Marktrecht und dann auch das Recht der bischöflichen Städte überhaupt nach Dortmunder Recht. Schon 962 wurde dem Orte Horhusen unter der Gres-

¹⁾ S. Esp. II. 13. 55. III. 91. Weichbildrecht 10 und 42. Es wäre von höchstem Interesse, das Verhältniß des Weichbildrechts zu den einzelnen Stadtrechten, so wie zum Landrechte zu erörtern, doch führt das hier zu weit. Wie das Sächs. Weichbild die Kaufleute als die Städtegründer bezeichnet, so giebt auch K. Conrad II. 1088 den Kaufleuten zu Quedlinburg das Marktrecht von Ragdeburg und So

²⁾ vgl. Gaupp: Das alte Ragdeburgische und Hallische Recht, zumal Hist. S. Fabricius Urkunden zur Gesch. des Fürst. Rügen, B. II. Abhandlungen p. 100 sqq.

³⁾ Lappenberg, Hamb. Urk.-Buch Nr. 43.

1) Dortmunder Recht verliehen¹⁾. 990 erhielt Gandersheim Marktrecht wie Dortmund²⁾ und andere Orte, ao. 1000 Helmersen Markt, Münze und Zoll mit allen Rechten wie Dortmund, Mainz und Köln³⁾. Wenn wir nun finden, wie die meisten Städte Westphalens mit nur Einer Ausnahme Münster, Bielefeld, Paderborn, Hörter, Minden, Herford sich insgesammt Dortmund nachahmten und dort Recht suchten⁴⁾, so liegt es nahe, vorzugsweise auch das Marktrecht und die Marktorbungen als einen Gegenstand dieser Rechtsgleichheit, die doch hauptsächlich nicht wenige Abweichungen zuließ, anzunehmen; wir werden nicht weit fehlen, wenn wir das Recht von Dortmund und den Städten, welche Dortmunder Recht haben, für Osnabrück zur Erklärung heranziehn. Die Bedeutung des Dortmunder Rechts wird aber wesentlich erläutert durch den Gegensatz des Rechts der zweiten westphälischen Mutterstadt, welche ihre Wirksamkeit durch ihre Tochterstadt Lübeck viel weiter ausgebehnt hat, durch Soest. Die Verleihungsurkunde des Soester Rechts für Medebach von 1144 sagt ausdrücklich, daß auch hier die Marktrechte zunächst in Be-

1) Seiberg Urk.-Buch Nr. 11. eo jure vivere et ipsa legitima habere omnia que throtmannici habent. Die Echtheit der Urkunde ist bestritten, diese Idee aber sicher sehr alt. Später wäre man nicht darauf gegangen.

2) Leibnitz Script. Rev. Brunsv. II. 376 ut negotiatores et habitatores ejusdem loci eadem lege utantur, qua ceteri emptores Throtmanniae etiamque locorum utuntur.

3) Wend. Hess. Landesgesch. Urkundenbuch Nr. 81. ut omnes negotiatores ceterique mercatum colentes — talem pacem, talemque justitiam habeant, qualem illi — qui Moguntiae, Coloniae et Trutmanniae negotium faciunt.

4) Das Dortmunder Recht nimmt es sogar als ein Recht in Anspruch, alle Urtheile im Reiche, oder nach neuerer Limitation zwischen Rhein und Weser bei ihm zu suchen seien. Fahne Dortmund, Bd. III. p. 22.

tracht kommen¹⁾ und aus dem Privilegium von Stippstadt, das nachher demjenigen von Hamm als Muster diente, sehen wir, daß das Soester Recht als das mildere, den Anfeindern willkommener betrachtet wurde²⁾. Nun finden wir, daß in Dortmund und den ihm folgenden Städten die Marktordnung mit den daran geknüpften Abgaben in den Händen des Herrn oder seines Vogts war. Erst 1240 überläßt der Graf von Dortmund der Stadt das ihm vom Reiche übertragene Recht an den Fleischbänken, den Schuhbänken, dem Brodbause, gegen eine mäßige Abgabe und verkauft 1265 die Hälfte der Grut und der Bierpfennige an den Erzbischof von Cöln³⁾. In Minden wurden 976 die Marktbänke (*macellum*) dem Bischof verliehen⁴⁾. In Paderborn streitet die Stadt 1273 mit dem Domcämmerer Otto um die Ordnung über Bier und Brod⁵⁾. In Münster erwirbt die Stadt erst 1265 und 1277 vom Bischofe das Recht, die Grut zur Bierbrauerei zu liefern⁶⁾. In Herford kleben diese Marktrechte an dem der Aebtissin gehörigen Burggerichte⁷⁾. Ja sogar das mächtige Cöln erwirbt erst mühsam und allmählig vom Kaiser den Bierpfennig, den Weinpennig, die

¹⁾ Zeibert U.-B. Nr. 46. — *leges illius fori similes essent legibus fori Susatiensis.*

²⁾ Erhard. Regesta hist. Westph. II. Urk. 541. *incolis liberum consulti arbitrium ut jura miciora et meliora de quacumque vellent eligerent. Tandem iura Susatiensium — eligere decreverunt; jedoch mit der Bedingung, Billiges abzustellen.*

³⁾ *Recht Dortmund II. Urk. 8. Lacomblet. Nieberrhein. Urk.-B. IV. Jedoch dürfen auch zu Dortmund die Bürger dem Rath und nicht her (Stadtrecht) de mensuris.*

istorius Script. III. p. 823.

Wo f. Westphalen II. p. 59. 61.

urk. Münst. Urk.-Buch I. 94. II. 89. Besser bei Wilmanns.

Wo f. Westph. II. p. 10.

Fleischbänke u. s. w.¹⁾ Anders ist es in Soest und den ihm folgenden Städten. Die Gemeindebehörde der Consules ist hier uralte. Ueber Maas, Gewicht, Brod urtheilen die Bürger auf dem Rathhause; über Korn und Bier die Burrichter auf dem Thy. Uebereinstimmend mit dieser Wirksamkeit in Bezug auf die ersten Bedürfnisse des Lebens tritt das Ansehn von Consuln und Rathsheiftern schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts in voller Bedeutung hervor²⁾. Und so ist auch in Medebach, das zuerst Soester Recht erhält, unrechtes Maas und Speisekauf den Consuln mit Hilfe der Bürger anheimgestellt³⁾. In Lippstadt aber, wo dem edlen Herrn Bernhard sehr daran lag, seine neue Stadt baldmöglichst wehrbar zu machen und mit Einwohnern zu besetzen, ist es gleich der zweite der ausdrücklich neben dem Soester Rechte bedungenen Punkte, daß alle Vergehen im Baden, Brauen, Gewicht und Maas von den Consuln bestraft und der Ertrag der Strafe, nicht wie in Soest mit dem Richter getheilt, sondern ganz zur Befestigung der Stadt verwandt werde⁴⁾. Ebenso überläßt Adolf von Altena seinen Bürgern zu Mark, welche Lippisches Recht erwählt haben, alles Urtheil über Bier und Brod und ähnliches den Rathmännern und Proconsuln der Stadt.

So sehen wir hier, ähnlich wie in den Städten Magdeburgischen Rechts, wo die Rathmänner in ihrem Vordinge

¹⁾ vgl. Lacomblet. Urk. 230. 237. 246. 248. Nach den jetzt vollständig gesammelt vorliegenden Cöln. Geschichtsquellen ist freilich Bierpfennig und Accise nur später mit Bewilligung des Erzbischofs zu städtischen Bedürfnissen bewilligt und dabei von jenem der halbe Ertrag vorbehalten.

²⁾ Ältestes Soester Recht, Seiberk Urk. B. 43. 44—36. 88—37—39.

³⁾ Seiberk II. B. 55. Das Medebacher Recht ist so wichtig, weil da durch das Alter des Soester Rechts bestimmt vor das Jahr 1165 gestellt wird.

⁴⁾ Erhard I. c. Urk. 526. von 1193 oder 1213. Sollte diese Urkunde wirklich älter sein als die lippische von 1194? —

über dieſe Verordnungen urtheilt¹⁾, und mit aller einfeltigen Weisheit der Landgemeinde auf die ſelbſtthätige Sachkenntniß überträgt. Während er der erlöſenden aber ſchnel- und ſelbſtthätig das Recht des Herrn überträgt. In dem Sauberen aber, wo dieſes Herrrecht ſelbſtthätig nachtrifft, da heißt dieſelbe ſich zunächſt an die Rechte des alten Markgr. zu Lützen, in Habeborn, in Zücher ſie hat der Graf, in Kander der Statthalter oder Markgr.²⁾, in den mehren Städten aber rüchzt demſelben der Land des Boges beizugeben zu werden und dieſer Markgr. ſie ſo gewöhnlich, daß auch dem Grafen zu Lützen und dem Markgrafen zu Magdeburg ein Bogtrecht zugeſchrieben wird³⁾. So die Kirchenvogtei der Kirche wieder erworben ſie, da wird ſelbſt der Markgr. Bog. vermieden. Man überträgt etwa das biſchöfliche Bogtrecht unter Königsbann dem Vogtwey, wie das von Herford urkundlich vorliegt⁴⁾, und in den übrigen Städten vorausgeſetzt werden darf; die Einkünfte aber, welche bis dahin der Bog. aus ſeinen Functionen gewann, eben ſo wie Dienſt, Bede und ähnliches, zieht der Herr in eigne Hand. So ſie es natürlich, daß in Müritz, wo die Bogtei ſchon 1173 verſchwunden war, die Grut dem Biſchof wieder zuſteht.

In Osnabrück finden wir aber keine Spur von ähnlichen Rechten des Biſchofs. Wir finden im Jahre 1265 die Schlichter unter dem Schutze des Raths⁵⁾, 1297 die Pädergildmei-

¹⁾ Gaupp: Das alte Magdeb. und Hall. Recht, p. 231.

²⁾ Der Ausdruck iſt in Deutſchland ſelten, in den Niederlanden und Frankreich, wo daraus der Titel vicomte entſtand, häufig vgl. Warnkönig, flandriſche Staats- und Rechtsgeschichte, der Burggraf und vicecomes gleichſtellt I. p. 284 sq.

³⁾ Sächſ. Reichsbild a. 16. demer hogſten Bogede — — dat is die wogere von Meibeborch.

Koſſa f. Weſtphalen II. p. 26.

Köſer, Geſch. u. Beſchr. des Hochſtifts Osnabrück. Urk. D.

ler im Streite mit denselben ¹⁾). Dann finden wir Tuchgabeme, Jolengabeme, Schuhgabeme, Fleisch- und Brodhaus in den Händen der Stadt ²⁾). Die alte Sage belehrt uns, und die localität giebt es an die Hand, daß die Fleischbänke ursprünglich unter dem Schutze und der Herrschaft des Bogts standen; aber keine Spur findet sich, wie dann das alles in die Hand der Stadt gekommen sei. Und doch hatte um 1240, als die Vogtei bereits abgelöst war, der Bischof in der Stadt nichts als 5 Mark und 33 Pfennige an Wirtzins, ein großes Haus, als 30 Schillinge zinst, die Mühlen, Zoll, Münze und Gericht ³⁾). Auch der Domprobst besaß in der Stadt nur den Wirtzins von 30 Häusern, welche im Ganzen 1 Mark 23 Pfennige 1 Heller und 200 Nügel einbrachten. Von Marktrechten, von Bierpfennigen, Grut oder ähnlichen Befugnissen und Einkünften, in deren Besitz wir später die Stadt finden, ist durchaus nicht die Rede. Noch weniger kommt irgend etwas einer Steuer ähnlich sehendes vor, wie das in den meisten Städten, namentlich den Reichsstädten der Fall ist. Der Zins des großen Hauses von 30 Schillingen ist zwar ansehnlich genug, um hier eine Vergütung für höhere Gerechtfame zu vermuthen. Allein wäre dies auch der Fall, so wäre das doch nur der Beweis, daß jene Gerechtfame damals bereits gegen eine Vergütung abgefunden waren. Dazu kommt nun noch die Eigenthümlichkeit, daß keine von allen alten Zünften oder Aemtern ein Privilegium besitzt, weder vom Rathe, noch vom Bischofe.

¹⁾ Gesch. der Stadt Dsn. I. Urk. 49.

²⁾ Das Verzeichniß ist unvollständig abgedruckt Gesch. der Stadt. I. 76.

³⁾ Mäfer, Urk. 323. p. 411. Dieses Register der Einkünfte beweiset zugleich, daß unmöglich aller Besitz in der Stadt auf Stiftsgrunde gelegen haben kann. Auch die Domcapitular-Güter sind nicht bedeutend, wie sich aus dem alten Register der Pfarrei ergibt.

Das bürgerliche Leben in der Stadt Osnabrück tritt, wie wir oben angedeutet haben, nicht früh, und wenn wir von dem kaiserlichen Schatzbriefe absehen, noch weniger in bedeutender Weise hervor. Selbst in dem kleinen Wiedenbrück, das doch sein Recht von Osnabrück hatte, erscheint dasselbe früher und in größerer Selbständigkeit¹⁾. Es scheint fast, als ob an dem Siege des Bisitums die geistliche Macht des Bischofs, seine Lehns- und Dienstmännerschaft ein zu großes Gewicht behauptet haben, als daß die Bürgerchaft und ihr eigenthümliches Leben hätte zur Geltung kommen können. Erst mit der Erwerbung des halben Bürgerrechts tritt dieselbe hervor, um sich mit verdoppelter Schnelligkeit zu entwickeln²⁾.

Das Bürgerrecht war die einzige richterliche Macht gewesen, welche dem Bischof unmittelbar auf der Altstadt zugestanden hatte. Auch auf der Neustadt hat er ein solches besessen, dem zugleich die Pauerchaft Rahne unterworfen war³⁾. — Nun hatte Bischof Engelbert vom König Heinrich oder dessen großen Vormunde, dem Erzbischof Engelbert von Köln, seinem Oheim, die Vogtschaften zu Osnabrück, Iburg, Melle, Disjen, Ankum, Bramsche, Damme und Wiedenbrück erlangt, um die Vergehen seiner Unterthanen kräftiger strafen zu können⁴⁾. Sicher lag die Absicht zum Grunde, vom Vogtgerichte des Grafen von Tecklenburg, zu dessen Erwerbung noch wenig Aussicht war, unabhängiger zu werden. Denn die Strafgewalt

¹⁾ vgl. Wilmans, Westph. Urk.-Buch Nr. 5 de 1201. Nr. 78 de 1213, wo *juris literati* vorkommen.

²⁾ Nur der Besitz eines eigenen Siegels (oben p. 3. Note 4) ist zu bemerken. Selbst die Stadt Aachen mußte 1221 ihr Siegel noch im Gewahrsam des Dechanten des dortigen Stifts lassen. Lacombe II. 92.

³⁾ Noch im 17. Jahrhundert stand Rahne entschieden unter dem Ge der Neustadt, das ja auch ursprünglich ein bischöfliches war.

⁴⁾ *Möfer*, Urk. 137, quod liberiores habeant subditorum excussum *sentias corrigendi facultatem*.

des Vogts ging ja weit genug und über die des Bogenen hinaus. — Nun verkaufte er der Stadt das halbe Bürgerrecht, theils weil er Geld bedurfte, theils weil das Gericht bis dahin wenig einbrachte und gehofft wurde, daß durch die Betrieffsamkeit der Bürger das halbe Gericht mehr einbringen werde, als bisher das ganze¹⁾. Er behält sich dabei die Ernennung und Entsetzung des Richters aus der Zahl der Dienstleute bevor; aber nur mit Zustimmung der Bürger. Die Strafen, das Bürgergeld, das also bis dahin der Bischof allein gehabt hatte, sollen getheilt werden. Die Bürgersöhne zahlen nur einen Pfennig. Die geringe Strafe des Burrichters — nur 6 Pfennige²⁾ — wird beibehalten; davon erhält der Richter nur einen Pfennig; das übrige wird getheilt. Auch hier erkennen wir das Streben, den Vogt zu schwächen. Ohne Zweifel war bis dahin dem Bürgerrecht wenig zugewandt. Die Schöffen, welche wahrscheinlich hier wie in vielen andern Städten beiden Richtern, dem Oberrichter und dem Unterrichter, gemeinschaftlich waren, hatten es angemessen gefunden, die Sachen dem Oberrichter zuzuweisen. Es lag aber in ihrer Hand, vieles an das untere Gericht zu ziehen. Hatte der Unterrichter mit seiner höchsten Buße gestraft, so hatte der Vogt keinen weitem Anspruch³⁾. Darin liegt der Gewinn, den der Bischof hoffte, wenn das eigene Interesse der Schöffen dahin führte,

¹⁾ Röser 138, quod — industria ipsorum procurante multo magis medietas quam prius totalitas — — esset profutura.

²⁾ Daß diese Strafe auch in Westphalen dem Burrichter zukam, scheint auch aus der Urkunde bei Wilmans Westph. Urk.-Buch Nr. 1052 do 1278 hervorzugehen, wo der Stadt Beckum die Strafen bis zu 6 s ganz, die höheren halb zugesprochen werden.

³⁾ So zu Herford, Kindlinger, (Gesch. d. Hörigkeit Nr. 22. Der Frohne muß klagen, wo die Schöffen es wollen; und wenn der Richter gestraft hat, so hat der Vogt keinen Anspruch, sofern der Beklagte sich fügt. Auch in Schnabrück war das Frohnenamt besonders mit dem Bogenrecht verpfän-

die Sache dem Burrichter zuzuweisen. Nun kommt noch hinzu, daß die Städte schon aus der bürgerlichen Gemeinschaft selbst das Recht herleiteten, manche Vergehen unter den Bürgern und gegen die Gemeinde selbst mit schweren Strafen zu belegen und ebenso Streithändel zu schlichten. Wir finden diese Befugniß sowohl im Dortmunder als im Soester Rechte ausgesprochen¹⁾. Auch Paderborn hat solche immer der Herrschaft gegenüber durchgesetzt²⁾ und die Strafe, welche Osnabrück im Statut v. 1297³⁾ den Ungehorsamen droht, zeigt, daß man hier dieselbe Befugniß übt. Also konnte man hier den Königsbann des Vogts in den meisten Fällen entbehren. In allen diesen Verhältnissen ist der Grund zu suchen, weshalb der Bischof so erhebliche Erfolge von dieser Maßregel erwarten durfte. Und ohne Zweifel fällt auch in diese Zeit das Privilegium der Bürger, gegen Zahlung eines Berings von jedem Morgen Landes zu den Lichtern des Doms ihre Grundstücke vor dem Burrichter zu übertragen, wovon dann die Gebühr auch lediglich den Schöffen verblieb⁴⁾.

Dieser Schritt zu selbständiger Verfassung, so bedeutend er auch war — denn vielen Städten ist es erst spät oder nie gelungen, sich unmittelbaren Einfluß auf das Gericht zu

bet, Urf. v. 1313. Gesch. d. St. D. I. 61. Später wird in Urkunden von 1343 u. 44 für die städtischen Kämmerer (Camerarii) der Ausdruck *preco* und *Camerarius* gleichmäßig gebraucht. Die Kämmerer hatten aber auch die Strafen einzutreiben. —

¹⁾ Dortmunder Stadtrecht *de majori jure nostro*. Ältestes Soester Recht, Nr. 29. 43. 44. 51. Noch zu Ende des 15. Jahrh. scheint dem Richter jeder Zinnenwehre (*tinachtigo wero*) ein ähnliches Recht beigelegt zu werden.

²⁾ Vertrag v. 1318. Archiv f. Westph. p. 60.

³⁾ Gesch. d. St. D. I. 49. Die Strafen gehen bis zu 10 *M.*, also 120 Schillingen, oder dem doppelten Königsbann.

⁴⁾ vgl. das Statut über den Sieg am Halersfelde, G. d. St. D. I. 55 *am Ende*.

verschaffen — gewann aber durch die Ereignisse, welche unmittelbar auf denselben folgten, eine völlig unerwartete Bedeutung. Der Kampf der Kirche gegen die Vogteien war zu jener Zeit allgemein und während zu Osnabrück der Bischof mit Hilfe des Reichsverwesers Engelbert von Cöln die Vogtei des Grafen von Tecklenburg zu schwächen suchte¹⁾, entbrannte sein Bruder, der Graf Friedrich von Hsenburg, von Ingrimm gegen denselben Reichsverweser, der ihm die Vogtei des Stifts Essen zu entwinden trachtete. Der Mord am Gevelsberge war die Folge. Damit stürzte das ganze Hsenburgische Haus. Graf Otto von Tecklenburg, der Vogt von Osnabrück, aber nahm sich des Mörders an und Dienstmannen und Bürger fochten nun für ihre eigne Sache, indem sie erbittert die Fehde gegen den Grafen aufnahmen. Bischof Wilbrand von Paderborn, dem die Verwaltung des Stuhles übertragen war, hatte also vollen Grund, die Bestätigung jenes Bürgerrechtsvertrages beim Kaiser zu erwirken. Conrad von Welber, sein zweiter Nachfolger, aber mußte dann mit verdoppeltem Ernst in den Kampf gegen Tecklenburg eintreten. Er allein von den Bischöfen Westphalens verbindet sich mit Erzbischof Heinrich von Mülkenart zu Cöln zur gänzlichen Vernichtung des „vormaligen“ Grafen. Den Dienstleuten wird versprochen, nach ihren Wünschen zu herrschen, der Kirchenbann wird erneuert; und die Erlaubniß des Kaisers zur Erwerbung und zum Besiz aller Vogteien, die Conrad persönlich zu Ravenna erwirkt, zeigt deutlich den Zweck des Kampfes²⁾. Aber nun sühnt Otto von Tecklenburg

¹⁾ Es ist nicht zu überssehen, daß durch die erste Ravensbergische Sühne mit Tecklenburg, welche Cappeln und wohl auch die Freigrasschaft zu Sindelbeck, also über Osnabrück an das Haus Tecklenburg brachte, eine Verbindung von Vogtei und Grasschaft sehr nahe gelegt und dadurch das Bisthum fast mit Vernichtung aller weltlichen Autorität bedroht war. Vgl. den Glandorfer Frieden von 1231, Kiefert, Urk. Buch u. Wilmans Westph. Urk.

²⁾ vgl. Möser, Urk. 140. 146. 149 u. Schaten, Ann. Paderb. ad ann. 1227.

die bittere Fehde mit den Ravensberger Grafen, indem er sich dem alten, früher verschmähten Ausspruche Erzbischof Engelberts untermirft ¹⁾. Trotz kaiserlicher Schutzbriefe und Urtheile ²⁾ dauert der bittere Kampf fort. Die Stadt baut indeß die neu gewonnenen Rechte aus. Rathmänner, Dienstleute und Bürger bilden unter dem Richter eine festgeschlossene Gemeinschaft und das Bürgerrecht der Stadt dient schon zur Bestätigung bedeutender Handlungen, die auch anderes als Bürgergut betreffen ³⁾. Nun macht sich der Wunsch nach Frieden geltend. Der erste Versuch 1234, den Streit durch den Predigermönch Bernhard zu schlichten, schlägt freilich fehl. Allein 1236, nachdem mit dem Tode Conrads von Marburg die Kirche doch einen harten Schlag erlitten, nimmt Bischof Rudolf von Hölte zu Münster die Sache wieder auf. Ihm gelingt es, auf dem Kirchhof zu St. Johann die Fehde zu sühnen ⁴⁾. Der Graf

¹⁾ Wilmans Urk. B. Nr. 293.

²⁾ Röser, Urk. 149. 156. 161.

³⁾ Röser, 154.

⁴⁾ Röser, 163. 173. Wir können es uns nicht versagen, darauf hinzuweisen, daß dieser Friedensvertrag in eine große Kette von Verhandlungen gehört, welche dazu dienten, nicht nur die Ordnung und Ruhe von Norddeutschland herzustellen, sondern auch das Particular-Fürstenthum vom Reiche unabhängiger zu machen, z. B. die Belehnung Otto's des Kindes von Braunschweig 1235, der Mainzer Landfrieden von demselben Jahre. Die Vogtei als Reichslehn hätte die territoriale Ausrundung des Bisthums unmöglich gemacht. Aber Friedrich II., durch den Aufstand seines Sohnes Heinrich gebrängt, mußte sich Ruhe schaffen, und so erledigte sich denn auch am besten wohl die Frage, ob die Vogtei von Heinrich dem Löwen **1) Erbe, oder als Reichslehn auf Simon v. Tecklenburg (der nach der**
Langenschaft auf dem Halersfeld ja streng welfisch gesinnt war) überge-
geben sei? Kaiser Otto IV. war in der Lage gewesen, diese Dunkelheit
nach seinem damaligen Vortheil zu nutzen. Jetzt mußte die Frage klar werden, und dazu dient denn auch die kaiserliche Bestätigung. Nicht ohne In-
wissen ist es übrigens, wie auch hier so wie im Braunschweigischen Lehn
daß die Stadt und die Vogtei über dieselbe das ganze Land nach sich zieht.

entfagt allen Vogteien bis auf die seiner väterlichen Stiftung *Malgarten*, seinem Burgrechte auf *Zburg*. Allein die 800 Mark, welche ihm die Kirche zahlt, sind von Capitel, Dienstmännern und Stadt neben den schweren Verlusten an Gut und Blut angebracht. Der Bischof muß dafür lohnen und nun wird abermals unter ausdrücklicher Bestätigung des Kaisers ihnen allen die Zusicherung gegeben, daß in Zukunft Kirchenleute, Dienstleute und Bürger im Vogtgerichte nicht höhere Strafen geben sollen als zwei Schillinge (nur Fremde unterliegen dem alten Rechte). Der Stadt wird die Hälfte der Strafen von den Bürgern zu Theil, den Erlaß der Strafe behält sich der Bischof vor. Der Vogt, der dreimal jährlich sein Vogtbing hält, wird vom Bischof aus der Zahl der Dienstmännern oder Bürger ernannt, und muß verändert werden, wenn er sich ungerecht zeigt. Er selbst erhält, gleich dem Stadtrichter, für sich nur einen Pfennig von der Strafe¹⁾.

Damit war nun das Gericht in der Hand des Bischofs vereinigt, aber mit unendlich geschwächter Bedeutung. Statt des Königsbannes von 60 Schillingen stand gegen Dienstleute und Bürger dem bischöflichen Vogte nur die geringe Buße von 2 Schillingen zu Gebote²⁾. Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Vogtgericht, ähnlich wie in *Herford*, dem Vografen übertragen wurde, welcher solches am Löwen hegte, so wie das *Gogericht* an der *Lüstringer Bank* gehegt wurde. Schöffen im Vogtgerichte waren die Rathleute der Altstadt. Der erste Bürgermeister nahm als ältester Schöffe dem Vografen den Eid

¹⁾ *Möser*, 176. 177.

²⁾ Als eine spätere Folge dieser Abschwächung der ordentlichen Gerichte mag es auch betrachtet werden, daß der Bischof 1381 gemeinschaftlich mit der Stadt den *Havensbergischen Freistuhl* zu *Rüddendorf* und *Sündelbecke* erwarb, oder, wie in der *Langenschen Streitsache* wohl richtig angegeben wird, zu *Pfande* nahm.

Sistor. Mittheil. VIII.

musste*), und so dies weltliche (Gericht
wie es war, von der Stadt abhing, h
gesellschaftlichen Verbande die Macht, ihr
zu zwingen, die das Doppelte des Königs
Es wird nicht zu bezweifeln sein, daß
bischöflichen Macht der Grund jener ga
abhängigkeit liegt, deren die Stadt sich
Marktrechte ihr ausdrücklich übertragen,
richtungen für Markt und Verkehr vo
schaffen sein, wir finden keine Spur, da
ner damit befaßt habe. In dieser Selbst
die wahre Grundlage alles städtischen &
die Quelle alles übrigen.

Auf der Neustadt war es anders. I
dem Bischofe. Die Vogtei der Güter des
hann trugen die von Holte von Tecklenb
durch Verpfändungen gelang es allmählig
dieser Last zu befreien*). Auf gewerbliche
Verhältnisse aber bezog sich diese Vogtei
hatte sich auf ...

der Rath der Neustadt sich in der Lage, durch Erwerbung eines Städtchen Immunitätsgrund ein Rathhaus und in diesem die erforderlichen Gewerksvorkehrungen einzurichten¹⁾).

Die Erwerbung dieser Freiheit für die Altstadt war aber in eine günstige Zeit gefallen. Hatte sie sich zuvor mit den sübwesphälischen Städten in Bezug auf Unabhängigkeit von der Herrschaft nicht messen können: so erleichterte es ihr nun die wachsende Zerrüttung des Reichs, dieselben bald einzuholen. Sie gründete jetzt ihr eigenes Rathhaus²⁾, die Geistlichkeit konnte nicht vermeiden, in ihren Händeln mit Bürgern hier Recht zu nehmen. Dann erweiterte sie den bürgerlichen Grundbesitz auf Kosten der Befitzungen des Bischofs und der Kirche, die sie nun zu Morgentornsrechte erwarb³⁾. Ihre Verbindung mit der Dienstmanschaft, die doch niemals, wie in Süddeutschland häufig, dahin führte, daß die Glieder derselben irgend bevorzugten Einfluß auf die Stadtgeschäfte gewannen, erleichterte es beiden, auf die wichtigeren Geschäfte des Bischofs und der Kirche selbst einen Einfluß zu gewinnen, welcher die vertragsmäßige Begründung aller Verhältnisse des Landes auf das Entschiedenste, und früher als in den meisten andern Territorien entwickelte⁴⁾. Der Bischof selbst verschmähte sogar nicht mehr geistliche Geschäfte, bei welchen die Stadt doch gar nicht theilhaftig war, durch deren Siegel zu bekräftigen⁵⁾

1) Gesch. d. St. D. I. Nr. 77. Das jetzige Hobergsche Haus, Joh.-Straße Nr. 37. 38.

2) Es wird zuerst erwähnt 1232. Röser 195. Wie bedeutend ein solches gehalten wurde, kann man aus dem Kampfe der Stadt Worms um ihr Rathhaus 1230 entnehmen.

3) Die Höfe Osnabrück, Winninkmölen und Blakendorf 1243. 1244. Röser, 205. 210.

4) S. besonders den Vertrag von 1278. Stüve, Besch. u. Gesch. des S. D. Urk. E. Dann die Verträge von 1295 u. 1296.

5) z. B. den Tausch der Kirchen Netze und Halle, Röser, Urk. 216 v. 1246.

und die Gemeinde fühlte sich schon stark genug, in offenem Streit mit der Kirche zu treten und die Einnahme-Quellen derselben zu schmälern. Das erste von Richtern, Schöffen und Bürgern beschlossene Statut, von dem wir Kunde haben, beschränkte die Zahl der Seelmessen und der Erzbischof von Köln bedrohte die Stadt dafür mit dem Banne¹⁾.

So begannen nun auch die Schöffen eine selbständigere Stellung einzunehmen. So wie in den andern Städten Westphalens Schöffen und Rathleute ohne Zuthun des Richters von Alters her manche Geschäfte wahrzunehmen hatten: so treten auch die Dsnabrücker Schöffen oder Rathleute (denn beide Bezeichnungen werden schon früh gemischt gebraucht), unabhängig vom Richter auf. Sie allein beschloßen 1246 die Marktbinde mit den andern Städten²⁾ und ernannten die Verwalter des heiligen Geist-Hospitals (1250)³⁾. Allein einen bestimmten Charakter hat diese Absonderung doch nicht. 1263 finden wir bei der Verwaltung des Hospitals auch den Richter betheiliget. Ueberhaupt nimmt bis 1266 der Richter mit den Schöffen häufiger an Geschäften Theil, die nicht zu den gerichtlichen gehören. Vereinzelt wird derselbe auch in den Bündnissen von 1295 gegen Richard Boß und mit dem Grafen Otto von Ravensberg⁴⁾ genannt; in dem Bunde, der im folgenden Jahre mit dem Capitel geschlossen wird, kommt er nicht mehr vor⁵⁾ und später verschwindet er aus diesen Geschäften gänzlich. Eben so ziehen sich die Schöffen mehr und mehr von den gewöhnlichen Handlungen des Gerichts zurück und überlassen solche dem Richter allein, der dann einzelne von ihnen oder

¹⁾ Moyer, Nr. 191 de 1241.

²⁾ Wilmans Urk.-B. Nr. 450. Westphalia Cod. Dipl. Urk. 8.

³⁾ Gesch. d. St. D., Urk. 24.

⁴⁾ G. d. St. D., Urk. 45. 46.

⁵⁾ *ibid.* 47.

andere Bürger als Zeugen und Rürgenossen zuzieht ¹⁾). In Urkunden und Schreiben anderer Städte u. s. w. wird noch manchmal der Richter als Haupt der Schöffen genannt; aber augenscheinlich mehr weil die Verfassung der Städte im Allgemeinen das noch mit sich brachte, als weil es der besonderen Verfassung von Osnabrück entsprochen hätte. Das Sinken der herrschaftlichen und das Steigen der communalen Autorität, das sich zu jener Zeit überhaupt in den Städten entwickelt, war in Osnabrück noch mehr begründet durch jene Schwäche, in welche die richterliche Gewalt durch den Vogteivertrag von 1237 versunken war. Nach 1300 erscheint der Richter gänzlich auf privatrechtliche Geschäfte beschränkt. Er ist allerdings noch im Dienste des Bischofs. Wir finden sogar, daß der Stadtrichter Johann Blome (der zweite dieses Namens) 1309 zugleich Amtmann des Grönenbergs, und sein Nachfolger, der dritte Johann Blome, zugleich Vogt des Bischofs zu Osnabrück ist. Eben dieser dritte Johann Blome hatte das halbe Stadtgericht vom Bischofe zu Pfande und überließ solches seinem Nachfolger Johann Scolt für 150 *M* ²⁾). Dieser aber hatte seinerseits als Amtmann (officiatus) ebenfalls eine Forderung von 150 *M* an den Bischof aus seiner Abrechnung, und so verpfändete Bischof Gottfried für diese 300 *M* ihm das Stadtgericht und vier Wauerhöfe. Nach seinem Tode (um 1362) blieb das Gericht wahrscheinlich der Familie und wurde von dieser zehn Jahre lang durch verschiedene Verwalter besorgt ³⁾). Dann verwaltete Gerb von Leda dasselbe zehn Jahre hindurch,

¹⁾ Bis 1315 werden in den Stadtgerichtsurkunden nur Zeugen genannt, 1316 bis 1318 heißt es: presentibus — — Scabinis Civ. Osn. und folgen dann die Zeugen. Von 1320 an werden lange Zeit etwa zwei Schöffen und dann andere Zeugen aufgeführt.

²⁾ (9. d. St. O. I. Nr. 73.

³⁾ Von 1362—1366 Joh. Smalpeper. 1367 Joh. Vilkvet. 1367 Florenz Boghet. 1368—70 Gerh. v. Nuchorst. 1371—72 Dietrich Berner.

bis 1382 der jüngere Johann Scofe, ein Stiefbruder seines gedachten Vorgängers, dasselbe wieder übernahm. Nach seinem Tode 1409 lösete dann der Rath die Pfandschaft von der Wittwe an sich¹⁾; und stellte nun den Richter nach seinem Gefallen an. Bei Gelegenheit der Wahlhändel des Bischofs Johann von Diepholz (1424 u. 25) aber gab der Rath dem Bischofe die vier Bauerhöfe wieder zurück und behielt das Gericht allein für 300 *M^z*. In den Wahlcapitulationen wurde dann versprochen, die Gerichte in der Stadt Osnabrück so zu halten, wie solches von weiland Conrad von Retberg und Ludwig von Ravensberg geschehen sei²⁾. So dauerten denn die Dinge hin, bis die Ereignisse der neueren Zeit auch das Einlösungsrecht beseitigten. —

Anders war es mit dem Gerichte der Neustadt. Auch hier hatte der Bischof, wie oben bemerkt ist, sein besonderes Bürgergericht, dessen Gerichtsbann sich auch über die Bauerschaft Nahne erstreckte und das des Bischofs Richter mit seinen Schöffen hegte. Die Zahl dieser Schöffen scheint vor der Vereinigung beider Städte größer gewesen zu sein³⁾. Nach dieser Vereinigung waren ihrer nur vier. Lange Zeit und bis tief in das 14. Jahrhundert hinein wurden hier die privatrechtlichen Geschäfte bald von Richter und Schöffen gemeinschaftlich, bald aber auch von dem Richter oder auch von den Schöffen allein verhandelt, während bei Verwaltungsgeschäften auch hier der Richter nicht mehr zugezogen wurde. Es war aber auch dieses Gericht schließlich vom Bischofe den Richtern verpfändet; und 1523 lösete der Rath der Neustadt dasselbe

¹⁾ Gesch. d. St. O., Urk. 127 u. 128.

²⁾ Der Vertrag steht in den Osnabr. Unterhaltungen p. 116. Die Wahlcapitulationen bei Kreis vom Archidiaconalwesen.

³⁾ Sudendorf, Commende der Ritter d. O. zu Osnabrück, Urk. 8. 1805, führt 6 Consules der Neustadt auf.

von dem Richter Johann Cloer an sich¹⁾. Beide Gerichte waren nun zu Niedergerichten herabgesunken, welche nur geringere Streithändel zu schlichten hatten. Die wichtigeren Sachen, Erbsachen zumal, hatte der Rath an sich gezogen. Ueberdies ging die Berufung von dem Richter an den Rath, und zwar so, daß auf der Neustadt die Berufung erst an die Schöffen der Neustadt und von diesen an den ganzen Rath gelangte, während vom Richter der Altstadt die Berufung sofort an Letztern ging. Es beruhte dies auf einem Rechtsbrauche, der auch in andern Städten nicht selten ist.

So waren beide Gerichte ganz in die Hand der Schöffen gekommen, und es liegt am Tage, daß deren Stellung eine um desto bedeutendere werden mußte. In den alten Stadtverfassungen bilden der Regel nach die Schöffen allein die Vertretung der Gemeinde. Nach altem Brauche wurden sie vom Gerichtsherrn ernannt, oder ergänzten sich selbst, wenn ein Mitglied ausschied. Die Würde pflegte lebenslänglich zu sein; auch verlangte man beim Schöffen einen gewissen Grundbesitz. Es bildeten daher die Schöffen fast immer eine gewisse Aristokratie und das hatte zur Folge, daß schon während des 13. Jahrhunderts in einer nicht unbedeutenden Zahl von Städten Rathleute neben die Schöffen gestellt wurden, welche nur von der Bürgerschaft gewählt, das beweglichere, demokratische Element der Verfassung vertraten und bald die Verwaltungsgeschäfte, das eigentliche Gemeinwesen, an sich zogen und den Schöffen nur das Gerichtswesen überließen. Später wurden dann freilich auch diese Rathmänner als Stütze der städtischen Aristokratie angegriffen und unterlagen dann den Zünften. Dieser Gang zeigt sich namentlich in Köln und Magdeburg. In andern Städten dagegen behaupteten sich die

¹⁾ Die Urkunde ist ungedruckt im Stadtarchive.

Schöffen im Besitze der Verwaltung und bildeten dann selbst die Rathscolliegen, auf deren Entwicklung die Stadtverfassung wesentlich beruht. Es war dieses namentlich der Fall in Lüneburg, in Hamburg u. s. w. und Osnabrück gehört ebenfalls in diese Reihe.

In den ältern Verhandlungen werden nun die Schöffen nicht als Vertreter der Bürgerschaft bezeichnet, vielmehr nennen die Urkunden überall die ganze Stadtgemeinde. So wird 1171 das Privilegium des Kaisers den Bürgern (civibus) gegeben. Bischof Engelbert verkauft der Gesamtheit der Bürger (civium universitas) das Bürgerrecht. Bischof Conrab giebt ebenfalls den Bürgern (burgenses) die Rechte an der Vogtei. Auch in den Grundtheilungsurkunden ist dann nur von der ganzen Stadt oder den Bürgern und von dem Siegel der Stadt oder der Bürger die Rede. Das ist noch 1246 bei dem Tausch der Kirchen von Halle und Rheda der Fall. Die Schöffen, welche in einer Gerichtsurkunde von 1231 zuerst auftreten, werden in den Vogteibriefen unter den Zeugen nur als Gesamtheit der Schöffen und Bürger (alia Scabinorum et burgensium universitas) erwähnt. Den Marktbund von 1246 schließen dann aber die Schöffen, denen 1250 auch die Rechte am heiligen Geist-Hospitale zugesprochen werden. Aber auch zu dieser Zeit, wo die Städte in ihren mächtigen Bündnissen sich so großartig erheben, ist noch alles schwankend und ungewiß. Im Bunde von 1253¹⁾ handeln Schöffen, Rathmänner und Bürger der südwestphälischen Städte. In dem Zusatzbündnisse von 1268²⁾ handeln dann wieder nur die Bürger. Eine ähnliche Unsicherheit der Formen der Verfassung tritt zu jener Zeit auch in vielen Städten hervor. Unmöglich konnten alle

¹⁾ Stüve, Besch. u. Gesch. d. s. D., Urk. C.

²⁾ Gesch. d. St. D., Urk. 34.

beschäfte durch die Gesamtheit besorgt werden; diese bedurfte Vertreter; aber eben so wenig dürften auch die Rathleute wagen, ohne die Vertretenen zu handeln. In Osnabrück entwickelt sich indeß die Vertretung doch allmählig mit größerer Entschiedenheit. 1266 sind es die Schöffen, welche durch ihren Eid die Rechte der Schlächter sicher stellen. 1278 schließen sie einen Bund mit der Dienstmannschaft und den Burgmannen („Quakenbrück“¹⁾), während der Frieden von 1279 dann wieder mit den Bürgern geschlossen wird²⁾. Bei allen öffentlichen Verhandlungen der 80er und 90er Jahre des 13. Jahrhunderts vertreten aber dann Schöffen und Rathleute selbständig auf und die Statuten von 1297 zeigen, daß nun auch schon eine erweiterte Form der Vertretung der Bürgerschaft neben dem Rathe, die Weisheit (discreti), entstanden ist, zu deren Beschlüssen dann auch die Gemeinheit mit ihrer Genehmigung hinzu kommt. — Wir werden darauf unten zurückkommen.

Die Zahl der Schöffen der Altstadt beträgt zwölf. Es ist das eine sehr verbreitete Zahl; dieselbe erscheint bei der Vertretung der Zollfreiheit der Knochenhauer 1266 und dem Bunde von 1278. Dieser letztere, eben so wie das Statut von 1297 und die Vereinigungsurkunde mit der Neustadt zeigen, daß damals bereits jährliche Schöffenwahlen gebräuchlich waren. Die Wahlform kennen wir erst durch das Statut von 1348³⁾. Da aber auch dieses sich auf altes Herkommen gründet, und die Existenz eines solchen Herkommens auch schon 1297 bezeugt wird, so wird es nicht zu gewagt sein, anzunehmen, daß wirklich diese Formen schon längere Zeit im Gebrauche gewesen und 1348 nur schriftlich niedergelegt seien. Dieselben befaßten ein durch Compromiß sehr gemildertes Selbst-

¹⁾ Mittheilungen des hist. Ver. II. p. 337.

²⁾ Gesch. d. St. Osn., Urk. 15.

³⁾ Monumenta Osnabrug., pag. 138.

ergänzungsrecht. Zwei durch den Würfel bestimmte Schöffen ernennen eine Wahlversammlung von 16 Personen, vier aus jedem Stadtviertel. Diese ernennen abermals 16 Personen und erst dieser zweite Rath den Rath. In Herford finden wir 1230 das starre Selbstergänzungsrecht des Rathes mit Bestätigung des Vogts¹⁾. In Soest hat die Gemeinde doch Antheil²⁾ und in Dortmund scheint der Stadtadel der Erbsassen allein gewählt zu haben. Jene Form der Wahlen in Osna-brück hat unangefochten alle Stürme bis zum 19. Jahrhundert überdauert. Ihr dürfen wir es mit zuschreiben, daß die innere Zwietracht nie zu so heftigem Ausbruche gekommen ist, wie in andern Städten, und daß man sich stets mit dem Schöffenthathe begnügte, ohne einen andern Rath neben denselben zu stellen.

Die Wahl des Kürs war durchaus frei. Ein Vorrecht von Geschlechtern besteht nicht; eben so wenig jener verbreitete Gebrauch, wo dieselben Leute je im zweiten oder dritten Jahre wieder gewählt werden müssen³⁾. Nur freie Geburt wird verlangt. Dabei aber hindert es nicht, daß der Gewählte etwa Dienstmann ist. Wir finden schon früh Dienstleute unter den Schöffen und das Richter- und Vogtamt war ja diesen besonders vorbehalten. Daß Handwerker ausgeschlossen gewesen, können wir nicht nachweisen. Der Goldschmidt Detmer war 1292 Schöffe, und um die Mitte des 14. Jahrhunderts wurden auch Mitglieder der zur Gilde gehörenden Zünfte entschieden zugelassen⁴⁾. Müffen wir annehmen, daß die Schöffen

¹⁾ Kindinger, Gesch. d. Hörigkeit, Urk. 22.

²⁾ Seiberg, Urk. 314 u. 408.

³⁾ Dieser Gebrauch scheint indeß in der Regel auch erst später eingeführt zu sein.

⁴⁾ Der Rathschluß von 1349 über die Armenstiftung Lutberts des Schilderers bezeugt, daß Lutberts Bruder, Rudolf der Schilderer, ob da se

zunächst die Weisiger im Vogtgericht gewesen, so ist um so weniger ein Grund zu finden, weshalb der Vogt freigebozene, zunächst unter seinem Schutze stehende Handwerker zurückgewiesen haben sollte.

Allein schon 1297 war bestimmt, daß keiner die Wahl ablehnen dürfe, bei Strafe von 5 *M* und im Falle hartnäckiger Weigerung der Verweisung aus der Stadt, und da daneben der Gebrauch bestand, daß kein Handwerker, so lange er im Rathe saß, sein Handwerk üben durfte, so war dem Anbrange damit gewehrt. Diesen Gebrauch bezeugt das Statut von 1370 ¹⁾ ebenfalls als altes Herkommen.

Die Schöffen der Altstadt bedienen, wie bereits oben bemerkt ist, eben so das Vogtgericht wie das Bürgergericht. Die Schöffen der Neustadt scheinen am ersteren keinen Theil gehabt zu haben ²⁾. Vor der Vereinigung beider Städte scheint ihre Zahl sich auf sechs belaufen zu haben; nach derselben kommen entschieden nur vier vor, obwohl die Vereinigungsurkunde davon nichts erwähnt. In späterer Zeit, am Ende des 15. und bis zum 17. Jahrhundert hin, finden wir unter den Schöffen der Neustadt vorzugsweise Namen, welche rittermäßigen Dienstmannengeschlechtern angehören, ohne Zweifel eben deshalb, weil die großen Höfe am neuen Graben, in der Kampfstraße, in der Porsteword u. s. w., sich in den Händen ritterlicher Leute befanden und diese vorzüglich geeignet scheinen mochten, zum Rathe gezogen zu werden. In der früheren

leude mit vnser vorvaren und mit vnser someliken den Raed vnser Stad to Dfenbr. besath.

¹⁾ Im Stadtbuche. Es heißt alze vnzes Stades olde Wonheit ghevezen heuet. Dabei kann man freilich noch zweifeln, ob dieser Gebrauch mehr als 100 Jahr hinaufreiche.

²⁾ Wenigstens im 16. Jahrhundert stand das fest, wie dieses die Nachrichten des f. g. Lagerbuches von 1580 bezeugen.

Zeit können wir ein ähnliches Verhältniß nicht mit solcher Bestimmtheit behaupten. Einzelne ritterliche Namen kommen auch da vor.

Nach altem strengem Rechte konnte der Richter nur richten mit seinen Schöffen. Allein schon früh ließ man Ausnahmen zu, wenn etwa ein Theil der Schöffen verstorben war ¹⁾, und umgekehrt übten die Schöffen manche Rechte ohne den Richter. So konnte der Unterrichter mit den Schöffen die Streithändel unter Bürgern abthun, auch wenn sie eigentlich ins obere Gericht gehörten ²⁾. Dem Gerichtsfrohen gestand man nur dann eine Anklage zu, wenn die Schöffen einverstanden waren ³⁾. Auch konnten die Schöffen in Gemeindefachen ohne den Richter handeln. Diese Selbstständigkeit führte dann nothwendig dahin, daß einem der Schöffen eine bevorzugte Stellung zu Theil wurde. Nach dem sächsischen Weichbilde ⁴⁾ hatte der erste Schöffe die wichtigen Rechte des Schultheißen, vor dem der Richter selbst Recht nehmen mußte, zu üben. Daraus entwickelte sich dann von selbst der Vorsitz unter den Schöffen, wo diese allein handelten. Im Soester Rechte kommt in dieser Stellung der Magister Consulum schon früh vor ⁵⁾. Im Allgemeinen ist die Mitte des 13. Jahrhunderts die Zeit, wo diese Stellung eines unabhängigen Hauptes des Rathes überall hervortritt. In Osnabrück finden wir die Amtsbezeichnung

¹⁾ Magdeburger Recht von 1188 bei Gaupp, Das alte Hallische und Magdeburgische Recht p. 214, vgl. auch Böhmer Cod. dipl. Francofurt. p. 666.

²⁾ Herford. Urf. bei Kindslinger l. c. Nr. 22.

³⁾ daselbst.

⁴⁾ Sächs. Weichbild, Art. 14.

⁵⁾ Ältestes Recht a. 43. 44. Das Soester Recht hat auch einen Schultheißen, allein dieser hat mit dem Schultheißen des Sächsischen Land-Rechts und Weichbilds nichts gemein.

erst im Jahre 1274¹⁾. Da aber dieselbe Person auch bereits mehrere Jahre früher regelmäßig an der Spitze der Schöffen steht, so dürfen wir nicht zweifeln, daß das Amt doch schon länger bestanden habe. Der Ausdruck, dessen sich die lateinischen Urkunden bedienen, ist schwankend; 1274 heißt derselbe Magister Scabinorum, 1275 Rector Consulum, 1278 Rector Scabinorum, 1295 Magister Consulum. Mehrere Jahre später finden wir den Ausdruck proconsul und bald erscheint dann auch ein subproconsul. Den Ausdruck Magister Civium finden wir zuerst 1310 in auswärtigen Schreiben (wie denn auch in andern Städten diese Benennung längst geläufig war), und erscheint denn auch die deutsche Benennung Bürgermeister. Allein sehr häufig führen auch jetzt noch die Urkunden die alte Reihe der Schöffen auf, ohne einem derselben einen andern Titel zu geben, und als Behörde werden bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts nur die Schöffen oder der Rath genannt. Erst unter Bischof Johann Hoet nach 1350 kommt die Bezeichnung Schöffenmeister und Schöffen und nach 1360 auch Bürgermeister und Rath vor; bis dann etwa um 1367 dieser letztere Ausdruck oder proconsules et consules allgemein wird.

Kann man aus dieser Veränderung der Benennungen schon eine steigende Bedeutung der Stellung selbst nicht folgern, so schon früher die Stellung des Bürgermeisters gewichtig genug war; daß Fürsten und Grafen ihm die Bezeichnung „Herr“, die sonst nur Geistlichen und Rittern zukommt, nicht weigern, so ist es doch nicht zu übersehen, daß dieselbe der Zeit nach mit den Bewegungen des demokratischen Elementes gegen die herrschenden zusammenfällt, welche um die Mitte des 14. Jahrhunderts in fast allen Städten eine Erhebung der Zünfte her-

¹⁾ Die älteste Urkunde, welche diese Bezeichnung enthält, betrifft den Verkauf des Hofes zu Löningen mit dem Kloster Hardehausen. Archiv für Geschichte III. 94.

beiführten; und wir werden also, um ihre Bedeutung richtig zu fassen, auch die Stellung der Bürgerschaft zu berücksichtigen haben.

Wenn auch im 12. Jahrh. (1147) eine Unterscheidung von Freien und Dienstmannen in der Stadt hervortritt und bis in das 13. Jahrh. in gewissen Beziehungen fortbauert, so findet sich doch die Bezeichnung der ganzen Gemeinde als *Universitas civium*, von der Bürgerrechtsurkunde anfangend, durch das ganze 13. Jahrhundert als Ausdruck derjenigen Gesamtheit, welche bei Verträgen und Geschäften handelnd auftritt. In dem ersten uns formell aufbehaltenen Statute von 1297¹⁾ aber findet sich in dieser Beziehung eine doppelte Unterscheidung, indem einmal der Beschluß gefaßt wird, *consensu et voluntate expressa discretorum et universitatis*, oder wie eine gleichzeitige, im Stadtbuche befindliche Uebersetzung es wiedergiebt, „nach Rath der Weisheit und mit Willkür der Gemeinheit“ — eine Redeweise, welche mehrere Jahrhunderte hindurch sich unverändert erhält — und indem dann zugleich Strafen gedroht werden für Aufruhr der Gilbemeister (*illorum de nostris civibus qui vulgo dicuntur gyldemestere*). Es tritt also hier eine weitere Organisation der Bürgerschaft hervor, indem zunächst die Weisheit von der Gemeinheit, jene rathgebend, diese zustimmend, unterschieden wird und dann ein Theil der Bürgerschaft in den Gilbemeistern auch bereits eine besondere Vertretung besitzt. Es entsteht also die Frage, was unter jenen erstern Ausdrücken zu verstehen sei. —

In der spätern Zeit, wo zu Schlüssen ähnlicher Art die „Stadt-Stände“ oder der alte Rath, d. h. alle die einmal im Rathe gesessen, Gilde und Wehr gezogen wurden,

¹⁾ Gesch. d. Stadt D. I. 49.

glaubte man unter dem Ausdrucke Weisheit jenen, unter Gemeinheit diese beiden verstehen zu können. Allein die alte Zeit scheint die Ausdrücke anders verstanden zu haben. In Verhandlungen vom Jahre 1458¹⁾ heißt es, daß die Gilbemeister mit zu Rathe oder „zur Weisheit“ gehen. In Verhandlungen vom Jahre 1433 werden gleichlautende Schreiben des Bischofs an den Rath, an die Gilbemeister und an Weisheit und gemeine Bürger gerichtet²⁾; in andern Schriften zeigt sich ein ähnliches Schwanken. Dann hat der Ausdruck Gemeinheit in den städtischen Verhandlungen einer sehr großen Zahl von Städten die ganz bestimmte Bedeutung eines Gegensatzes gegen die Handwerker, indem damit derjenige Theil der Bürgerschaft bezeichnet zu werden pflegt, welcher nicht zu den Zünften gehört; und daß auch in Osnabrück dieser Gegensatz bekannt war, zeigt die Satzung der Eilf Ämter von 1407, in welcher ausdrücklich untersagt wird, einen Gemeindegemeinmann mit vor die Gilbemeister zu bringen³⁾.

Am nächsten werden wir der Wahrheit kommen, wenn wir die Ausdrücke Weisheit, discreti, auf einen Ausschuß beziehen, wie in andern Städten von den Wichtigsten oder der Witttheit die Rede ist, und dann unter Gemeinheit die Bürgerschaft, jedoch mit Ausschluß des für diesen Ausdruck gewöhnlichen Gegensatzes der Handwerker begreifen, welche letztere sich dann hier wie in Münster und andern Städten bereits in eine große Gilde zusammengeschlossen hatten⁴⁾. Zu jenem Ausschusse werden dann vor allem die Gilbemeister zu zäh-

1) Im Stadtarchive über eine Streitigkeit des Barchams.

2) Dasselbst Judenbeder Streithandel.

3) Gesch. d. St. O. II. Urk. 124.

4) Besonders in Münster nach Inhalt des Buchs des Schuhhauses, Riefert, Urk.-Samml. III. p. 237 ff., aber auch in Dortmund, Fahne III. Nr. 167. Doch werden in Osnabrück einzeln auch die getrennten Handwerke oder Ämter Gilden genannt, z. B. die Schuhmacher 1360.

len sein, und dem steht nicht entgegen, daß einer der ersten Beschlüsse, zu denen diese discreti mitwirkten, gegen die Gilbemeister selbst gerichtet ist, und diese mit dem Tode bedroht. Denn es waren nur die Gilbemeister eines einzelnen Handwerks, die Bäder, die sich dem Ganzen widersetzten, und es liegt in der Natur der Dinge, daß eine jede Autorität, zumal eine neu erlangte, sich mit aller Kraft geltend zu machen strebt. Das Verhältniß der Gilde war sicher sehr alt. Die Gilbewort, an welcher der Vogtshof lag, der alte Fleischarren eben an diesem, an einem sonst ungelegenen Punkte der Stadt, die Sage von dem Rechte der Grafen von Tiedenburg in Beziehung auf das Schlachtwesen, zusammengenommen mit der überwiegenden Bedeutung, welche dieses Gewerbe im 13. Jahrhundert besaß¹⁾ und welche den Zuständen anderer Städte entspricht, führt auf die Vermuthung, daß das Schlachtwesen von dem Kirchenvogte gegen das vom Bischofe abhängige Bürgerrecht mit seinen Schöffen gepflegt und dadurch gegen die demselben ungünstigen Reichsbeschlüsse gedeckt sein mag. Mit der Aufhebung der Vogtei wird dasselbe dann in die Hand des Schöffenrathes gekommen sein, und wahrscheinlich ist schon um diese Zeit auch der Fleischarren an den Markt verlegt, wo derselbe sich um 1300 bereits befand²⁾. Die Gilbemeister, welche von den Collegiis (Gilden) oder Officiis (Ämtern) ernannt waren, dürfen wir als gleichartig mit der Einrichtung selbst betrachten, und man wird sie als discreti um so wahrscheinlicher zugezogen haben, je lästiger es sein mußte, bei allen Dingen, wo man der Uebereinstimmung mit den Bürgern bedurfte, die Schaar der Handwerker selbst heranzuziehen.

1) S. die Urk. von 1266, bei Stüve Gesch. d. Hochst. Dsn. E.

2) Urkunde über das Haus Krahnstr. Nr. 6 von 1300 in der Sammlung des

Dunkel bleibt hierbei immer vieles. Namentlich wie es kam, daß die Gilbemeister der Tuchmacher und Leinweber, welche wir doch schon 1345 u. 1347 finden, nicht zugezogen wurden¹⁾. Ebenso wenig können wir den Zeitpunkt bestimmen, wo man aufhörte, die Zustimmung (vulbort) der Gemeinheit in ihrer Gesamtheit zu demjenigen, was nach dem Rathe der Weisheit beschlossen war, anzugehen. Eine Berathung mit der Gemeinheit eintreten zu lassen, war kaum thunlich²⁾; um so näher aber lag es, auch aus ihrer Mitte einen Ausschuß zur Weisheit, also zur wirklichen Berathung, zuzuziehen. Ein Statut über denselben oder über die Wahlform findet sich nicht vor; allein diese selbst, wie sie später bestand (nämlich Einigung zwischen Rath und Gilbemeistern über 16 Bürger, vier aus jeder Laifchaft, wobei dem erstern der Vorschlag, den letztern die Verwerfung zusteht), läßt ebenfalls das höhere Alter der Gilbemeister deutlich erkennen. Wahrscheinlich war bereits zu Anfang des 15. Jahrhunderts dieses Collegium der Wehrherren oder Wehrschwerer, wie der ältere Ausdruck ist, bereits vorhanden; denn in einem Statut von 1402 wird ein Streit der Alt- und Neustadt an Weisheit und Gemeinheit „de den Rab mede gesworen hebbet“ gewiesen. Es war also bereits eine Gemeinheit, welche ausdrücklich zu Rathe beeidigt war, vorhanden; und dies führt abermals einen Schritt weiter. Die Eidesformeln, wie solche im 16. Jahrhundert in das Stadtbuch eingetragen worden, gehen nämlich dahin, zuerst

1) Gesch. d. St. Dsn. I. Urk. 75 und Mitth. des hist. Ver. Bd. VII. p. 163 sq.

2) Verhandlungen dieser Art scheint man noch unter freiem Himmel gehalten zu haben. 1435 werden Klagebriefe unter der Linde auf dem Dombhofe gelesen. 1532 wird daselbst sogar ein Tag mit den Schneidern gehalten (Berichtsprotocoll, bis ins 17. Jahrh. hinein werden Verhandlungen zwischen Capitel und Rath dort häufig vorgenommen.

Älfter. Mittheil. VIII.

für den Schöffenrath: „den Rath zu wahren, fortzusetzen, zu rathen und zu helen“. Die Wehrherren schwören: „die Wehr in der Laifchaft zu wahren und fortzusetzen“; und die Gildemeister: die Wehr in ihrem Amte zu wahren, fortzusetzen, zu rathen und zu helen“. — Die nächste Pflicht bei der Gilde, wie bei den Vertretern der Gemeinde ist also die Wehr zu wahren und fortzusetzen, d. h. zu verbessern.

Es ist also der Kriegsbefehl, welcher beiden Theilen zunächst obliegt. Die Gildemeister waren entschieden bis zur Aenderung der Kriegsverfassung nach der Mitte des 16. Jahrhunderts die Anführer ihrer Gilde. Ohne Zweifel die Wehrschwerer eben dasselbe in Ansehung des nicht zur Gilde gehörenden Theils der Bürgerschaft, bis ihre kriegerische Function in Folge jener Veränderung auf die Schützenhauptleute überging. Der ursprüngliche Zusammenhang gerieth nun in Vergessenheit; dagegen war die Wehrgeschworenschaft im Gegensatz zur Gilde die Wehr genannt, und so geschah es, daß dieser Ausdruck allmählig auf die ganze Abtheilung der Bürgerschaft, die man sonst die Gemeinheit nannte, übertragen und so die Eintheilung der Bürgerschaft in Gilde und Wehr herbeigeführt wurde.

Eine Thätigkeit der Wehrgeschwornen in bürgerlichen Dingen aber finden wir mit völliger Bestimmtheit zuerst im Jahre 1420, wo ihnen die Erhebung und Verwaltung einer Auflage zur Vertheidigung gegen auswärtige Gerichte mit aufgetragen wird. Zu richterlichen Geschäften des Rathes sollten sie, sowie die Gildemeister nicht zugezogen werden; aber in den unruhigen Zeiten, deren Spitze um 1430 der Kampendals Aufruhr bildete, kam es doch auch schon vor, daß man sie zu diesen mit heranzog. In allen Fällen ist um diese Zeit wohl entschieden unter Rath und Bulbord von Weisheit und Gemeinheit nichts anders zu verstehen, als die Theilnahme der beiden

Corporationen der Gilbemeister und Wehrgeschworenen. Von entscheidendster Bedeutung war es dabei, daß man 1402 begonnen hatte, die Streitigkeiten zwischen Alt- und Neustadt durch diese Vertretung entscheiden zu lassen. Die Vereinigung beider Städte von 1306 war nur ein sehr unvollkommener und unbestimmter Act und wie die städtischen Verhältnisse sich entwickelten und ausbildeten, erneuerten sich auch die Ansprüche der Neustadt, die in ihrem getrennten Gerichte, dem getrennten Rathe, dem getrennten Gemeingute, noch immer einen starken Kern der Selbstständigkeit besaß. In der Vertretung der Bürgerschaft war eine solche Trennung nicht vorhanden, die Neustadt war dort in entschiedener Minderheit und es konnte nicht zweifelhaft sein, nach welcher Seite der Spruch hin ausfallen mußte; aber daß Wehrgeschworne und Gilbemeister auf diese Weise die erste völlig einheitliche Behörde und die Beschützer der Einheit der Stadt wurden, mußte ihre Bedeutung noch mehr heben.

Um dieselbe Zeit aber, wo diese politische Bedeutung von Wehrgeschwornen und Gilbemeistern mit Bestimmtheit hervortritt, finden wir auch bereits einen Vorstand derselben; indem eben dasselbe Statut von 1420, welches die Steuer zur Verteidigung gegen auswärtiges Gericht anordnet, die Verwaltung der Gelder den „zwei Gilbemeistern, die zu der Zeit der Ämter Wort wahren, und zwei Wehrschwerern, die dazu gehören werden“, anvertraut. Auch hier treten die Worthalter der Gilde bereits als eine bestehende Autorität auf, während die Vorsteher der Wehrgeschwornen erst gewählt werden. Beide zusammen aber erhalten in der gemeinschaftlichen und dauernden Thätigkeit, welche ihnen hier aufgetragen wird, einen festen Grund für die wichtige Stellung, welche von nun an die Älterleute in der Verfassung der Stadt einnehmen. Es war ein bedeutendes Interesse, dessen Vertretung ihnen hier

überwiesen war. Die Verfolgungen mit fremdem Gerichte hatten eine ungemaine Ausdehnung gewonnen. In den kirchlichen Verhältnissen war dies Uebel durch die Unmasse päpstlicher Privilegien und die damit verbundenen Delegationen besondrer oft weit entfernter Richter tief eingerissen. Die Stadt hatte sich durch päpstliche Privilegien dagegen zu sichern gesucht. Seit der Zeit des Westphälischen Landfriedens griff aber in den Behmgerichten derselbe Mißbrauch um sich. Nun kamen, seit Sigismund versuchte die Reichsordnung herzustellen, die Klagen und Berufungen an die kaiserlichen Hofgerichte hina. In vielen Fällen waren die Bürger durch solche Angriffe belästigt und jedenfalls hatten jene vier Wortführer ein wichtiges Geschäft, wenn sie die Vertheidigung gegen solche Angriffe zu leiten hatten. Sie wurden die Vorkämpfer der höchsten Privilegien der Bürgerschaft, und dadurch mußte ihr Einfluß nothwendig wachsen. So finden wir denn auch von 1422 an namentlich die Älterleute der Gilden in steigender Bedeutung. Die stürmischen Zeiten vom Ende der Regierung Otto's, äußere Fehde, innere Gährung, Aufruhr und Partheiung wirkten dahin. Wer von der Stadt etwas suchte, wandte sich außer dem Rathe zunächst noch an sie¹⁾. Selbst das Baseler Concilium forderte 1432 Rath und Geschworne der Bürgerschaft auf, die Vertretung seiner Beschlüsse zu übernehmen. In den gefahrvollen Fehden der 40er Jahre ist dann freilich weniger von ihnen die Rede. Allein in dem Zerwürfniß nach Bischof Heinrichs von Mors Tode, als Graf Johann von Hoya durch die Münsterische Democratie die Wahl Erichs durchzusetzen suchte, tritt ein ähnliches Streben, Gilde und Gemeinheit vom Rathe zu trennen, auch in Osnabrück hervor. Zuerst zeigt sich das

¹⁾ Namentlich ist das der Fall in der Fehde mit den Biffen zu Gersmold, um 1437.

r den Buchsen Händeln und dem damit zusammenhängenden
 streite um die Probstei zu St. Johann. Als später Rudolf
 von Utrecht vom Pabste zum Verwalter von Osnabrück er-
 nannt war, wandte sich die Stadt Münster und Johann von
 Oya an Gilbe und Gemeinheit. Dasselbe thaten nach Rudolfs
 Tode die Freunde Conrads von Diepholz. Es scheint jedoch
 nicht, daß jene sich vom Rathe trennen ließen. In dieser Zeit
 der kommt zum ersten Male in einem Schreiben der Stadt
 Münster, wo die Gilbenverfassung ein ungleich größeres Ueber-
 wicht erlangt hatte, der dort gängige Ausdruck „Alterleute“ auch
 für die Osnabrücker Vorsteher der Gilben, welche bisher nach Osn-
 abrücker Redeweise „oberste Gilbemeister“ genannt waren, vor.
 In andern Schriften ist noch von den zwei ältern und ober-
 sten Gilbemeistern die Rede. Im Jahre 1455 finden wir auch
 in dem der Empfehlungsschreiben für Bischof Conrad noch „an
 die vier Geschwornen der Gemeinheit“ gerichtet. Durch den
 Tod des 15. und selbst in der ersten Hälfte des 16. Jahr-
 hunderts bleibt aber der Ausdruck Alterleute noch immer etwas
 ungewöhnliches. Der Ausdruck Große Gilbemeister, von denen
 einer eine als Worthalter und der andere als Beisitzer bezeich-
 net wird, ist gebräuchlicher; und erst nach der Mitte des 16.
 Jahrhunderts wird der Ausdruck Alterleute überwiegend.

Bei diesen Alterleuten bildete sich dann der in den deut-
 schen Stadtverfassungen so beliebte Wechsel, nach welchem die-
 selben Personen zwar längere Jahre im Amte blieben, aber
 ein Jahr um das andere die Geschäfte führten, vollständig
 abwechselnd. Wir finden diesen Wechsel mit den sich daran knüpfenden
 stiftlichen Wahlformen und Grundsätzen am Ende des 16.
 Jahrhunderts bei der Gilde völlig feststehend. Aber eine
 im Jahre 1422 an Gilbemeister „alte und neue“ und die
 Gemeinheit gerichtete Klage läßt vermuthen, daß schon da-
 als dieses Verfahren gewöhnlich war, und die Rolle des

Krameramts von 1457 führt mit noch größerer Bestimmtheit darauf hin.

Zu welcher Zeit sich der Gebrauch ausgebildet haben mag, die Aeltereute zu allen Rathsverhandlungen zuzuziehen, ist uns nicht bekannt. Nothwendig aber mußte diese Einrichtung sich entwickeln, sobald die Gilbemeister und Wehrgeschwornen einen lebhaften und häufigen Antheil an den Geschäften nahmen; denn die halbe Sachkunde, welche unvermeidliche Folge der beschränkten Theilnahme ist und das daraus ebenfalls entstehende Mißtrauen und Zwiespaltigkeit konnte in jener Zeit freier Entwicklung nicht anders als zu dem Heilmittel führen, welches in der Theilnahme der Wortführer an sämmtlichen Geschäften liegt. Wir dürfen aber annehmen, daß jene ausgedehnte Theilnahme der Gilbemeister und Wehrgeschwornen schon in dem bewegten zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts üblich war. 1432 beklagte sich Conrad von Langen, daß man in seinen Händeln den alten Rath, Gilbe und Wehr zugezogen habe, was in gerichtlichen Sachen nicht der Ordnung entspreche¹⁾. Etwa 1432 und 1458 finden wir dann Aeußerungen, nach denen Gilbemeister mit zu Rathe gehn oder zu Rathe gehören²⁾.

¹⁾ Die Ansprache Conrads v. Langen sagt: Die Bürgermeister Hermann v. Nelle, Hermann v. Dumstorf u. s. w. haben Ungericht über ihn gehalten 1428 auf Petri und Pauli, Dienstags, gegen der Sachsen Recht und der Tafel Sitte — — vor „neuem und altem Rathe, 16 Wehrschwerern und 22 Gilbemeistern“ — — gegen der Stadt Sitte, welche ist, daß kein Bürger den andern beklagen soll an Festtagen oder andern Wochentagen als Donnerstags. „Auch soll der alte Rath, Wehr und Gilbe nicht verbotet seyn zu Vericht“. — Im 16. Jahrh. geschah das aber nicht selten. S. Stadtrechnungen von 1577. 78.

²⁾ In der Hudenbeder Streitfache schreibt Johann Plabiese an Gilbemeister und Gemeinheit der Wilden, an Bürgermeister und Gemeinheit, Rath und Gemeinheit; an vier benannte Männer, von denen die zwei ersten auch als Obergilbemeister vorkommen, und die ganze Gemeinheit. Der Bischof schreibt getrennt an Bürgermeister und Rath, an die Gilbemeister und

Und so zeigt sich denn auch bei der Appellation an das Baseler Concil in der hopyaschen Streitsache 1444, daß Lübeke Brutschat und Johann Kreye als Obergilbemeister für sich und Namens der Aemter, Arnold Warnerind, Johann Crumader und Berthold Klenecop aber anscheinend für die Wehr auf-treten ¹⁾. Die Verschiedenheit der Zahl läßt allerdings nicht verkennen, daß eine feste Form sich noch nicht gebildet hatte. Aber der Grundgebauke war ins Leben getreten.

An diese Entwicklung schließt sich denn naturgemäß auch die weitere und eben so bedeutende, daß nicht mehr der ganze Rath, sondern nur ein Ausschuß desselben in Gemeinschaft mit den Alterleuten manche Geschäfte besorgte. Hiervon finden wir das erste Beispiel 1444, wo die Rechnungen geheime Ausgaben erwähnen, über die nur die Bürgermeister und großen Gilbemeister Auskunft geben können. Dann finden wir, daß im Jahre 1470, wo ein Friedbrecher von 4 des Raths und eben so vielen der Gemeinde nebst dem Secretär vernommen wird ²⁾. Daraus entwickelte sich dann der später so genannte enge Rath, bestehend aus den Bürgermeistern, Senior, Lohnherrs und vorstehenden Alterleuten, welcher die meisten laufenden Geschäfte besorgte. Dadurch aber war in der That die

an Weisheit und ganze Gemeinheit. In der Streitsache des Badaentes der Alt- und Neustadt 1458 heißt es, daß die Bäder-Gilbemeister der Altstadt „mede to Kade offte tor wysheit gan“; während die der Neustadt „nicht to Kade hören“.

1) Sub^o 10^{ma} Octobris 1444. Ludolfo Brutschat, Johc. Kreye pro se et nomino officiorum et machanicorum Arnoldo Warnerinck, Johc. Crumacker, et Bertoldo Klenecop provisoribus. Es kann zweifelhaft sein, ob das die Wehrherrs bezeichnen soll.

2) Klage der Stadt Groningen über einen Albert, der gegen sie gefehdet, vig. Joh. a. p. Lat. 1470. Es wird gesagt: der Rath zu Osnabried habe denselben gefangen, und seien zu ihm gegangen „mit 4 Rathsherrs und 4 ihrer Gemeinde und dem Secretär“, um ihn zu verhören.

Verwaltung dem Rathe und den Vertretern der Gemeinde gemeinschaftlich geworden; was dann dazu diente, die Uebereinstimmung zu fördern und die Einwirkung der Bürgerschaft auf die Wahlen mit dem ganzen Gange der Verwaltung in Uebereinstimmung zu erhalten.

Das Verhältniß der Bürgermeister und des Rathes gegen einander war ursprünglich wohl ohne Zweifel dasselbe, welches der Lübecker Rath 1340¹⁾ bezeugte. Feste Grenzen waren nicht gezogen. Außerdem übte jeder Rathsherr in der Laienschaft, der er angehörte, eine gewisse Polizeigewalt. Nächtlche Ruhestörer sollten von denen, die sie ergriffen, dem nächsten Schöffen in der Laienschaft überantwortet und von diesem in den Thurm gelegt werden²⁾. Auch finden wir, daß 1442 die Schwestern zu Dumstopping der Aufsicht der vier Rathsteute ihrer Laienschaft überwiesen werden³⁾. Wer die städtischen Rechnungen in früherer Zeit geführt habe, ist nicht deutlich. Die Accise wurde anfangs, wie es scheint, mitunter verpachtet⁴⁾. Nach der Mitte des 15. Jahrhunderts wurde sie von einzelnen Rathsherrn als „Eisewahrern“ in Ordnung gehalten und von denselben dann auch als „Lohnern“⁵⁾ die Ausgaben bestritten. Zwei Lohnherren mit besonderer Geschäftsführung erscheinen 1531. In den Rathssversammlungen,

1) Lübecker Urkundenbuch II. Urk. 718.

2) Statut von 1328 van Nachtes ungewoghe im Stadtbuche. Schon hier wird übrigens die wysheit zu gerichtlichen Acten gezogen, was mit der obigen Behauptung Conrads von Langen zu streiten scheint.

3) Statut über die Schwestern zu Dumstopping von jenem Jahre im Stadtbuche.

4) 1358 wird die Bier- und Weinaccise wie es scheint, verwaltet; 1367 erhöhte man solche und überließ sie 1371 den Gefangenen vom Holt- häuser Bache zur Tilgung ihrer Ansprüche. 1411 verpachtete man sie an Hille Tegebersche. (Besch. d. St. II. Urk. 130.)

5) S. Sanderische Streitigkeit, Zeugen Verhör von ser. 4. post Misericordias 1517.

welche herkömmlich Morgens 9 Uhr gehalten wurden, mußte in jeder bei Strafe erscheinen. Urlaub wurde nur ertheilt, wenn in der Versammlung selbst darum gebeten wurde¹⁾. Die Pflicht, die Verhandlungen nach Schöffenweise heimlich zu halten, wurde 1443 ausdrücklich eingeschärft²⁾; es ist aber nach der Art des ältern Stadtwesens nicht zu bezweifeln, daß solche schon früher bestand. Auf Heimlichkeit der Verhandlungen wurde überhaupt gehalten; und der Gebrauch, daß in solchen Fällen, wo eine besondere Besprechung der Weisheit erforderlich schien, der Rath die Rathskammer verließ, um der freien Aeußerung keinerlei Zwang anzulegen, läßt sich schon in alter Zeit erkennen³⁾.

Einen Stadtschreiber finden wir bereits in einer Rechnung um das Jahr 1280 erwähnt. 1357 wird dann Absolon l. Scillere und 1371 Aspelan de Hallis, vielleicht dieselbe Persönlichkeit, als notarius Civitatis genannt. Vor der Mitte des 15. Jahrhunderts finden wir als Stadtschreiber Johann Belham, der von 1431 bis 36 auch das Amt des Stadtrichters bekleidete. Nach der spätern Verfassung lag dem Stadtschreiber auch die Schreiberei des Gerichts ob, und die Handschriften lassen vermuthen, daß diese Einrichtung schon sehr alt war⁴⁾. Sonst hat das Amt in älterer Zeit, wo dem

¹⁾ Beschluß im Correspondenz-Copiar von 1476. Strafgebelde scheinen eine Absencien-Büße gefallen zu sein, aus der man 1512 an die Lohnrechnung 5 fl. zahlte.

²⁾ Statut vom Donnerstag nach Thomä 1443 im Stadtbuche. Ob man diese Geheimhaltung nach Schöffenweise auf das Freischöffenthum und das Zehlen der Behme bezogen, ist wohl kaum zu behaupten.

³⁾ Beschluß über die Ungebühre des Wilteneisters Godecke Lore vom 22. Juni 1407 im Stadtbuche.

⁴⁾ Daß das Amt des Schreibers von dem des Richters schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts getrennt war ergibt sich daraus, daß dieselbe Hand die Urkunden mehrerer nach einander folgender Richter schreibt.

Schreiber hauptsächlich die Abfassung der Beschlüsse, von denen die bedeutenderen dann in das 1297 angelegte Stadtbuch eingetragen wurden, und die Führung des Briefwechsels oblag, eine überwiegende Bedeutung nicht gehabt. Auf die Thätigkeit Johann Belhams ist in der unruhigen Zeit von 1430 bis nach 1450 allerdings ein erhebliches Gewicht zu legen. Allein in der unmittelbar folgenden Zeit hielt Erdwin Erdmann mit juristischer Gelehrsamkeit das nunmehr sich entwickelnde Geschäftswesen in seiner Hand und der Stadtschreiber war minder bedeutend. Vor der Mitte des 16. Jahrhunderts¹⁾ tritt dann Jost Heltage und am Ende desselben Georg von Lengerke mehr hervor, und um diese Zeit wird sich das spätere Verhältniß gebildet haben, daß im Grunde der erste Bürgermeister und der Secretär die Geschäfte leiteten und daß nur sie den immer wichtiger und verwickelter werdenden Haushalt völlig übersehen.

Außerdem fühlte man aber schon früh das Bedürfnis einer besondern Rechtsberathung. In dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts, wo unter den unablässigen Streitigkeiten mit dem Klerus guter Rath bei den Geistlichen der Stadt schwerlich zu finden war, hatte man den Pastor zu Westercappeln, Magister Johann von Letene, in Sold genommen, um als Clericus und besonderer Freund der Gemeinde die geistlichen Geschäfte zu bearbeiten²⁾. Das Verhältniß führte aber bald zu unangenehmen Händeln und wurde, wie es

¹⁾ Es ist zu bemerken, daß man 1537 eine eigene Stadtschreiberei (neben der Waage) baute. Der Brand dieser Schreiberei 1613 hat die Stadt eines großen Theils ihrer Acten aus dem 16. Jahrh., namentlich der Rathspocolle beraubt. S. Protocol v. 9 x^{br}. 1649. Eine Ordnung des Rathes versuchte man 1618.

²⁾ Orig. d. St. D., Urk. 38 v. 1284.

heint, nicht erneuert. Wahrscheinlich fand man es später gethen, bei Mitgliedern der Bettelorden in der Stadt, welche it der Weltgeistlichkeit selten in gutem Bernehmen standen, ährend der Rath manches that, um ihre Freundschaft zu erulden ¹⁾, sich Rath's zu erholen. Auch gewährte die Pfarristlichkeit, namentlich zu St. Marien, Aushülfe, wie denn og der Abhängigkeit vom Domcapitel der Pastor zu St. larien, Heinrich Rod, sich des Rath's Caplan und Diener unt und Rechtsgeschäfte für denselben besorgt ²⁾. 1495 kommt r Richter der Neustadt, Hermann Frgind von Fradel ebenlls in geistlichen Händeln als Syndicus der Stadt vor.

Ein anderer untergeordneter Gehülfe war der Remener, merarius. Wir finden dieses Amt zuerst in den Jahren 344 und 45 erwähnt, wo ein früherer Stadtfrohn (preco vitatis) als Camerarius vorkommt. Dann finden wir noch äter dasselbe Amt von mehreren bekleidet ³⁾. Man brauchte e Remener zu mancherlei verschiedenen Diensten. Theils aren ihre Functionen gerichtliche (z. B. Einziehung der Straun 1531), dann dienen sie als Bauaufseher, zumal beim estungsbau; in späterer Zeit lag hauptsächlich die Erhebung r Accise in ihrer Hand ⁴⁾.

Was wir sonst von Dienern finden, bezieht sich mehr uf die Hülfe mit starker Hand. Stadtknechte (Servi civitatis) oben wir schon um 1350. Die Rechnung von 1413 erwähnt

1) So schenkte oder ließ man den Variusern 1393 einen silbernen ch und Patene, vergoldet und 4 Kl. schwer. Stadtbuch.

2) Schr. v. Bitalis 1116 aus Cöln im Corr. Cop. Auch der Bicar artlef Kövelamp besorgt die Geschäfte der Stadt zu Basel. Freilich war an damals mit dem Capitel eng verbunden.

3) Die ersterwähnten Urkunden sind nicht in meinem Besitze. 1501 erden die Remener neben dem Schreiber in der Frohnleichnamstiftung s Arnd Fabri genannt.

4) Eid der Remener im Stadtbuch.

den Lohn des Scharrichters und war also um diese Zeit die uralte Pflicht des jüngsten Schöffen, den Dienst des Rathrichters zu verrichten, welche wir an andern Orten finden¹⁾, bereits abgestellt. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts finden wir dann außer den Bütteln auch Ausreiter, bewaffnete reisende Diener zu Verrichtungen außerhalb der Stadt, namentlich zu Begleitung der Herren des Raths bei auswärtigen Tageleistungen. Man behielt diese bis 1625 bei, wo dann gewöhnliche Diener und Kutscher an ihre Stelle treten. Ueberdies hielt der Rath Thurmhüter, Todtengräber und Hirten, mancher anderen Dienstleistungen, welche in Kriegszeiten nöthig wurden, nicht zu gedenken. Von besondrer Wichtigkeit waren aber die Stadtboten, welche gleich andern Städten zur Uebringung von Schreiben und zu mancherlei andern mündlichen Ausrichtungen gehalten wurden. Solche Boten mit Arrest zu belegen, wenn sie im Dienste ihrer Stadt gingen, war in den Städten nicht Gebrauch; und es wurde daher sehr übel empfunden, als im Jahre 1449 zu Cöln der Stadtbote Johann Vermenter in der Hoyaschen Achtsache gefangen gelegt wurde²⁾. Alle diese Diener erhielten von der Stadt außer einem bestimmten Lohn auch die Kleidung. Andere Ehrenämter, namentlich die Verweser der Hospitäler, werden unten erwähnt werden. Nicht vergessen dürfen wir dabei die Fürsorge der Stadt für Heilung der Krankheiten. Ob die Aerzte und Apotheker, welche schon im 13. und 14. Jahrh. erwähnt werden, mit der Stadt in amtlicher Verbindung standen, ist nicht zu bestimmen. Inzwischen wurde schon 1466 der Apotheker Johann Hoswinkel vom Rath angestellt und privilegiert,

¹⁾ Auf derselben Idee beruht die Pflicht der Freischöffen, den Verurtheilten zu hängen, und eben so der Jüngsten dienst in den Zünften.

²⁾ Der Bote führte die Briefe in einem Beutel, wie das in der Sanderfsch
r Bote beraubt wird, vorkommt.

as denn auch von da an fortwährend geschah; und eben so wurde 1481 der Doctor Adrian mit 6 *Mk* besoldet; 1538 hält der Doctor 15 *gfl.*, und seitdem im Jahre 1571 der Doctor Johann Amelung als Arzt angenommen war, wurde zu fortwährend einer oder noch mehrere Aerzte mit Wohnung oder Gehalt versehen, um die Gesundheitspflege in den maas so sehr gefürchteten Epidemien wahrzunehmen.

An eine Besoldung des Rathes ist in älterer Zeit natürlich nicht zu denken. Doch genoss derselbe gewisse Gebühren, er von manchen Lasten befreit und wir zweifeln nicht, daß er wie in andern Städten diejenigen, welche etwas zu suchen hatten, sich durch Geschenke geneigtes Gehör sichern mußten. Es war das ja der Gebrauch selbst bei den Fürsten. Der Hauptvortheil, den die öffentlichen Mittel gewährten, bestand in dem Weine, der zu den Sitzungen geliefert wurde, in Gastzählern bei manchen Gelegenheiten, namentlich wenn Herren und Freunde die Stadt besuchten, und auf dem Rathhause wirthet wurden. Dazu hatte der Rath seine besondern Feste. Vor allem fand am Tage der Rathswahl ein großes Gastmahl statt, zu welchem ein Ochse geschlachtet werden mußte¹⁾. Außerdem wurde der Fastabend gefeiert. Im Frühlinge aßen die Herren des Rathes ihr Maishuhn. Auch zu andern Ergötlichkeiten gab der gemeine Beutel die Mittel her; so schon 1383 in so gar schwerer Kriegszeit zu Schauspielen²⁾, was sich bis zum dreißigjährigen Kriege hin fortpflanzte.

Zu den besondern Vorzügen des Rathes können wir im Innern des Mittelalters auch dessen Theilnahme an religiösen Pflichten rechnen; im Ganzen aber war das Leben der

¹⁾ Es scheint dies jedoch erst im 16. Jahrhundert angekommen zu sein.

²⁾ In der Kriegsrechnung von 1383 kommt sonderbar genug vor: am 6 d' dat spel to sende.

in auch von da an fortwährend geschah; und eben so
 1481 der Doctor Adrian mit 6 M : besoldet; 1588
 der Doctor 15 fl ., und seitdem im Jahre 1571 der
 Johann Amelung als Arzt angenommen war, wurde
 fortwährend einer oder noch mehrere Aerzte mit
 oder Gehalt versehen, um die Gesundheitspflege in den
 als so sehr gefürchteten Epidemien wahrzunehmen.
 In eine Besoldung des Raths ist in älterer Zeit natür-
 lich nicht zu denken. Doch genoß derselbe gewisse Gehäl-
 te von manchen Lasten befreit und wir zweifeln nicht, daß
 er wie in andern Städten diejenigen, welche etwas zu suchen
 haben, sich durch Geschenke geneigtes Gehör sichern mußten.
 Es war das ja der Gebrauch selbst bei den Fürsten. Der
 Hauptvertheil, den die öffentlichen Mittel gewährten, bestand
 in den Feiern, der zu den Sitzungen geliefert wurde, in Gast-
 mählern bei manchen Gelegenheiten, namentlich wenn Herren
 als Fremde die Stadt besuchten, und auf dem Rathhause
 bewirthet wurden. Dazu hatte der Rath seine besondern Feste.
 Bei allem fand am Tage der Rathswahl ein großes Gast-
 mahl statt, zu welchem ein Ochse geschlachtet werden mußte¹⁾.
 Außerdem wurde der Feste ein Maishuhn. Auch zu andern Ergö-
 ßlichkeiten gab der Rath seine besondern Mittel her; so schon
 1583 in so gar schwerer Kriegszeit zu Schauspielen²⁾, was
 sich bis zum dreißigjährigen Kriege hin fortpflanzte.
 Zu den besondern Künsten des Raths können wir im
 Sinne des Mittelalters dessen Theilnahme an religiösen
 Festen rechnen; in
 Sagen aber war das Leben der

1) im 16. Jahrhundert aufgefunden zu
 sein 1583 kommt sonderbar genug vor

bentes mansiones certas) wie auf dem Lande, wird nicht gemacht. Freie in der Stadt sind gleich. Neben ihnen wohnen Dienstleute der Kirchen, die in kirchlicher Beziehung verschiedene Stellungen behaupten, denn nur die Dienstleute von St. Johann gehören dieser Kirche, die übrigen dem Dome an. Auch in den spätern Begräbnißordnungen von 1253 u. 1277¹⁾ stehn Bürger und Dienstleute noch neben einander. Allein im bürgerlichen Leben verschwindet dieser Unterschied. Zwar stellt die Bürgerrechtsurkunde noch Dienstmannen und Bürger gegen einander, und räumt jenen besondere Rechte in Bezug auf das Richteramt ein. Auch ist die erste Urkunde des Stadtgerichts von 1231 ausdrücklich im Namen der Rathleute (consules), Dienstleute und aller Bürger (burgenses, wie sie zum erstenmale heißen) ausgestellt. Allein die Vogteiurkunde (1237) stellt Dienstmannen und Bürger in Bezug auf den Vogtsdienst schon gleich²⁾. — Später aber werden die Dienstmannen nur noch bei den Theilungen von Grundeigenthum erwähnt. Am Ende des 13. Jahrhunderts finden wir indeß bereits Bürger mehrfach im Besitze von Freigut und von Dienstmannslehn zu gleicher Zeit. Es waren also zu dieser Zeit die Begriffe nicht mehr streng gesondert³⁾, obwohl noch im 14. Jahrhundert sehr darauf gehalten wurde, daß von Dienstleuten auch

1) Gesch. d. St. O., Urk. 28 u. Acta Osn. p. 104.

2) Wöser 186. ita tamen quod Ministerialem Ecclesie sive militem, sive burgensem, sive servientem etc. — Die Unterscheidung ist eigenthümlich. An Burgmänner zu denken hindert der Sprachgebrauch derselben Urk., der die universitas burgensium erwähnt.

3) Dem steht auch nicht entgegen, daß in einer Urk. des Stadtrichters Heinrich v. Steinfort de 1289 bei Resignation eines Bürgerhauses durch einen Ritter 4 Ritter das Urtheil finden und dann noch bürgerliche Aegen benannt werden; es ist dies wohl nur ein Vorzug des Ritterthums.

hergewette und Gerade dem Herrn zufiel¹⁾, und wohl erst bei Gelegenheit des Wahlstreits von 1424 auch diese Spur des Unterschiedes verschwand. Alle bedeutenden Mitglieder des Rathes und der Bürgerschaft waren nun wieder Dienstleute oder doch Besitzer von Dienstmannslehen, ohne daß das auf ihre rechtliche Stellung in der Bürgerschaft den mindesten Einfluß gehabt hätte.

Der Bürger zahlte nun bei seiner Aufnahme in die Stadt nach der Bürgerrechtsurkunde ein Bürgergeld von 3 β . Das hatte in alter Zeit wohl der Bischof allein gezogen, wie denn wahrscheinlich die freien Bürger seine Mundmannen (*liberi mundman*) nach dem Ausdrucke der alten Privilegien waren. Seit dem Kauf des Bürgerrechts erhielt die Stadt die Hälfte und die Bürgersöhne zahlten nur einen Pfennig. Späterhin hatte die Stadt das Bürgergeld allein zu erheben, ohne daß der Bischof irgend welchen Antheil daran gehabt hätte²⁾. Daß nun diese Zeit ein Unterschied zwischen Handwerkern und andern Freien in Bezug auf das Bürgerrecht gemacht sei, läßt sich durchaus nicht nachweisen. Vielmehr kommen Handwerker als Zeugen in bischöflichen Urkunden schon sehr früh vor. Bei dem Statut über die Rathswahl aber zeigte es sich dann, daß die freigebornen Handwerker nach altem Gebrauch als fähig zum Schöffenamte angesehen wurden. Die Theilung in Gilde und Gemeinheit bezog sich also, soweit irgend unsere Nachrichten gehn, auf die Rechtsfähigkeit überall nicht, und so wurde auch 1360 der Bürgereid für alle Bürger übereinstimmend festgestellt. Wer diesen Eid geschworen hatte, wurde ohne

¹⁾ Von Bedeutung sind neben dem großen Rechtsbandel in den: „Urkunden u. Stammtafeln der Familie Bar Nr. 40“ ein paar gleichlautende Urkunden von 1383 u. 1403 im Zburger Archive, welche beweisen, daß das Dienstmannsrecht zu Dönanbrück sich viel reiner erhielt, als z. B. zu Herford. Archiv II. p. 40. sq.

²⁾ Zur Rechnung kommt Bürgergeld erst seit 1492.

Unterschied in das Bürgerbuch eingetragen. Das Bürgerbuch der Neustadt wurde im Jahre 1377 angelegt und hat sich bis auf unsere Zeit erhalten. Von der Altstadt besitzen wir Zeichnungen nur seit dem 16. Jahrhundert.

Der älteste Bürgereid verpflichtet den Schwörenen nur, der Stadt treu und hold zu sein, ihr Bestes zu thun und keines Herrn Knecht zu sein oder zu werden, so lange er zu Osabrück wohnt, und in dieser ausschließlichen Pflicht der Treue gegen eine freie Gemeinde liegt in der That das Charakteristische des Bürgerrechts, während das ältere Recht eine solche Pflicht nur gegen einen Herrn erkennt. In der stürmischen Zeit von 1430 bis 50 fügte man dem aber das Versprechen hinzu: alle dem zu folgen und alles zu halten, was Bürgermeister und Rath und Diejenigen, die mit ihnen zu Rathe gehören, rathen und thun; ohne deren Genehmigung mit Niemand Verbindungen (Vergabderungen) einzugehen und wenn man dergleichen erführe, es dem Bürgermeister oder Einem des Rathes anzuzeigen. Um 1500 wurden noch einige unbedeutende Verschärfungen hinzugefügt. Bei dieser Fassung blieb es. Als später die Kriegsverfassung sich in der Art entwickelte, daß Gemeinde oder Wehr und Schützenbrüderschaft identisch wurde, kam dann für diese noch der besondere Schüzeneid hinzu. Man würde aber irren, wenn man aus diesem spätern Unterschiede auf eine ursprüngliche Verschiedenheit der Pflichten von Gilde und Wehr schließen wollte. Der Bürgereid war allen Dienstleuten, Gemeindefleuten und Gildegenossen gleich und gemeinsam. Im übrigen waren alle zu der Stadt Dienste verbunden und diesen Dienst begriff man unter „Graben, Wachen, Ausziehen und Schatz geben“. Damit war der Kreis der Bürgerpflicht abgeschlossen¹⁾. Exemtionen gab es nur

¹⁾ So bezeichnet es die Ritzmeister-Bestallung von 1468. Mittheil. B. VI. p. 156, welche namentlich erwähnt, daß auch die Exemtion der

für die städtischen Diener und wem es der Rath sonst gönnte. Es ist eine Eigenthümlichkeit der Verfassung von Osnabrück, welche auch in andern westphälischen Städten vorzukommen scheint, daß die sonst so hoch gehaltene Regel, nach welcher der, der Jahr und Tag ohne nachfolgenden Herrn in der Stadt gewohnt, als frei vertheidigt wurde, hier entweder überall nicht, oder nur in beschränkter Maaße in Anwendung kam. Es ist uns eine Reihe von Verbusemungen über eigenhörige Bewohner der Stadt aufbewahrt, bei denen davon durchaus nicht die Rede ist. Eigenbehörige Bewohner finden wir auch in andern Städten¹⁾. Zu Stadtberge werden sie nur gegen die Feuerprobe geschützt. Besonders lehrreich aber ist das Rechtsbuch der Stadt Herford²⁾. Hier wird ebenfalls nur eine Verjährung von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen vom Herzog von Sachsen anerkannt und eine Reihe einzelner Rechtshändel beweiset, daß auch in der Praxis das Recht der Freiheit auf einjährigen Besitzstand nicht begründet wurde. So nahm man denn auch in Osnabrück häufig Eigenbehörige auf; aber man gab ihnen kein Bürgerrecht, ließ sie auch keinen Bürgereid schwören, vielmehr wurden sie bis in das 16. Jahrhundert hinein mit einem bloßen Treueide belegt. Vielleicht hat diese Eigenthümlichkeit nicht wenig dazu beigetragen, die Eigenhörigkeit, welche in andern Gegenden mehr und mehr erschwand, hier aufrecht zu halten. Unverkennbar war dieselbe am Ende des 15. Jahrhunderts auch bei uns sehr im Sinken. Den Klöstern fehlten damals Eigenbehörige zur Besetzung ihrer Höfe sehr häufig. Sie mußten dieselben an freie Leute in Winn geben oder sie an ritterliche Leute zu Pachtrecht

städtischen Diener, die später so viel beitrug alles zu lähmen und zu verwirren, nur auf Vergünstigung der Stadt beruhte.

1) Seiberz Urk.-Buch Nr. 186 de 1229.

2) Wigands Archiv II. p. 11 u. f.

austhun, damit diese solche gegen die Ablieferung der trocknen Pacht mit ihren Leuten besetzten und von diesen dann den Dienst und die ungewissen Fälle zogen¹⁾. Im Laufe des 16. Jahrhunderts und noch mehr in noch neuerer Zeit bis zu Anfang des 18. Jahrhunderts hin²⁾ hat man denn alle Mühe angewandt, das unglückliche Verhältniß wiederum auszu dehnen.

Auffallend ist es aber, wie gering die Zahl derer ist, welche als Bürger aufgenommen und beeidigt zu werden pflegten, bis 1488 enthalten die Rechnungen durchaus keine Einnahmen von Bürgergeldern und auch dann nur wenige Schillinge. Nichtsdestoweniger war es noch bis ins 16. Jahrhundert hinein gewöhnlich, daß angesehenere Leute, die etwa in der Stadt wohnen wollten, das Bürgerrecht erwarben. So finden wir im Jahre 1519 Conrad von Horne, Lübecke Grothaus, Lübecke Cappel, Dietrich von Horne; 1529 Johann v. d. Bussche; 1532 Gerd v. Münster; 1533 Heinrich v. Seggerden (aus einer hoya'schen Familie); 1540 Conrad Stael unter den als Bürger Aufgenommenen. Bartold v. Büren, aus dem edeln Hause von Büren, der Bischofs Franz v. Waldeck Amtmann gewesen war, starb 1561 als Bürger zu Osnabrück, und sein Bruder, der Edelherr Meinolf von Büren und eine Schwester mußten den zehnten Theil der Habe zur Nachsteuer geben. Um diese Zeit war überhaupt die Aufnahme der Bürger stärker, als solche in früheren Zeiten gewesen; wahrscheinlich trieben die immer gefährlicher werdenden Heerzüge manchen in die Städte, der früher vorgezogen hatte, auf dem Lande zu bleiben. Man nahm aber auch Freie ins Bürgerrecht auf, nachdem man von ihnen Urkunde und Handgelübde erhalten hatte, daß sie

¹⁾ Ersteres war auf den Höfen des Klosters Gertrudenberg, letzteres auf denen des Klosters Iburg gewöhnlich.

²⁾ 1710 wollte die Ritterschaft sogar alle Freiläufe verbieten.

rene und Gehorsam leisten wollen'). Um das Jahr 1600
 achte man dann diese Normen in feste Ordnung. Niemand
 lte zugelassen werden, eignen Rauch und Haus zu halten,
 wisse denn sich, Weib und Kind mit Gott und Ehren zu
 nähren, könne auch, wenn er fremd, zuvor seiner Geburt,
 rkunft, Abschieds und Gerüchts versiegelten Schein beibrin-
 n und sei dann zum Bürger angenommen und beeidigt.
 em Rathe blieb vorbehalten fremde Wittwen oder andre
 rsonen, die keine Bürger werden können, zuzulassen; die
 rebiger sollten aber keine Paare ehelich zusammen geben,
 s die in dieser Weise vom Rathe zugelassen. Auch sollte
 emand an solche, die nicht zugelassen seien, Wohnung ver-
 uern oder sie auf längere Zeit als 3 Tage hausen, bei
 trafe von 10 M oder Verlust der Feuer; die also einge-
 lichenen aber sollten sofort bei scheinender Sonne mit Weib,
 nd, Saß und Pack die Stadt räumen und bei Ungehorsam
 afllich gestraft werden'). Es sind im wesentlichen die Nor-
 m, die bis zu unserer Zeit beachtet sind und auf denen
 age das bürgerliche Wesen und das Gemeindebewußtsein
 r Stadt geruht hat.

Das Gemeinwesen der Stadt wurde aber auch wesentlich
 stimmt durch das Verhältniß, in welchem dieselbe zu ihren näch-
 n Umgebungen, zum Reiche, zur Kirche und zu dem die geist-
 he und weltliche Gewalt in sich vereinigenden Bischof stand.
 ie eigenthümliche Entwicklung dieser Verhältnisse im Mittel-
 ter ist nicht leicht aufzufassen und darzulegen. Im allgemei-
 en war der Gang der Dinge der, daß die ursprünglich
 anarchische Verfassung der Stadt durch die Fortschritte der

feudalen Fürstenmacht sich immer weiter abschwächte, bis im 17. Jahrhundert die Vertheidiger der Fürsten nur noch ein aristokratisches Regiment im Reiche anerkannten. Dagegen wurde die anfänglich durchaus in den Klostern und Bischöfen ruhende Gewalt der Kirche in stetigem Fortschritt mehr zur Alleinherrschaft des Papstes ausgebildet. Die Städte, deren politisches Gewicht sich erst zu einer Zeit entwickelte, wo die Fürstenmacht bereits weit vorgeschritten war, sind vielfach in zweifelhafter Stellung geblieben. Städte, welche auf unverlehntem Reichsgute entstanden waren, wie Aachen, Frankfurt, Nürnberg, Lübeck, Dortmund, Goslar und die kleinen Reichsstädte in Schwaben, Elsas, der Wetterau, standen allerdings in einem andern Verhältnisse zum Kaiser als die auf verlehtem Reichsgute erwachsenen, zu denen wir die bischöflichen Städte zum größten Theile zählen dürfen. Allein auch die bedeutendern Städte der letztern Art hielten sich darum keineswegs vom Reiche geschieden. Die Kaiser ertheilten auch ihnen vorzugsweise Privilegien mancher Art. Aus ihnen erwuchs die Klasse der bevorzugten Freistädte, zu denen Cöln, Worms, Speier, Basel, Augsburg, Regensburg und andre zählten¹⁾. Bestimmte Kennzeichen, nach denen zu beurtheilen wäre, ob eine Stadt im Laufe des Mittelalters zu den Freistädten oder zu den

¹⁾ Höchst charakteristisch für die spätere Auffassung des Unterschieds ist der Anspruch, den die Franzosen 1648 auf Ueberlassung der Kaiser Reichsstädte machten, weil diese von geringerer Freiheit seien als Straßburg. Wir setzen ihrer Bedeutung halber die Worte Pufendorfs de reb. Succ. L. XVIII. c. 119. hierher: *Addabant et x imperiales urbes in Alsatia sitas et ad Hagenoicam praefecturam provincialem pertinentes. Dictas quippe urbes non uti Argentoratum et alias pleno jure Imperiales esse, sed Austriacae domui ob praefecturam Hagenoicam certis legibus per quas Supremates ipsorum non nihil decedat, obnoxias etc.* Es ist eine eigenthümliche Verwechslung von Suprematus (Souveränität) in unmittelbare Abhängigkeit vom Reiche, durch welche das Ursprüngliche geradezu umgekehrt wird.

stlichen Städten zu zählen gewesen sein möchte, lassen sich nicht angeben. Magdeburg, das zu den Freistädten gerechnet werden pflegte, ist, eben so wie Mainz, Erfurt und andre, eine Landstadt herabgesunken, während Hamburg und Bremen Reichsstädte anerkannt sind. Im allgemeinen übte der Kaiser in den ihm angehörigen Städten eine ungleich schärfere Herrschaft, als schwächere Fürsten einer kräftigen Stadt gegenüber durchzuführen vermochten und der Reiz, dem Reiche anzugehören, war daher nicht groß. Da z. B. selbst eine Stadt wie Frankfurt zu einer Menge Dinge, welche Osnabrück thun nicht richten konnte, ohne den Bischof auch nur zu fragen, stets die kostspielige Genehmigung des Kaisers einholen mußte.

Im 14. Jahrhundert hatte sich dann die Einwirkung des Reichs fast gänzlich auf die süddeutschen Städte zurückgezogen, während der Norden von der Kaisermacht wenig gewahrt wurde. Erst nachher begann auch auf den Norden wieder mehr einzuwirken, z. B. in den Mindenschen Händeln. Noch entschiedener suchte Siegmund die Reichsgewalt zu heben. Zu seinem großen Reichstage zu Costniz lud er auch die Hansestädte und namentlich Osnabrück; in seinen Reichsmatrikeln sind viele derselben aufgeführt, seine erste Reichsteuer sollte von ihnen besonders eingebracht werden. Nach dieser Zeit häuften sich nun auch die Händel vor den kaiserlichen Hofgerichten¹⁾.

¹⁾ Aschbach, Gesch. Kaiser Siegmunds. Thl. III. p. 311. 419. Sudendorf, Registrum III. p. 112. Rot. 279. Meiern, Acta Pacis III. p. 688 u. a. andere. Daß in der angeführten Stelle des zuerst bei Sudendorf abgedruckten wichtigen Reichsschlusses von 1427 die Lesart houbetstedo falsch ist von den Hansestädten die Rede sei, ergibt sich nun mit Entschiedenheit aus dem neuen Abdruck in der Frankfurter Reichstagscorrespondenz, wo houbetstedo steht. Das Einladungsschreiben an die Hansestädte findet sich in denselben, Frankfurter Reichstagscorrespondenz Nr. 506, wörtlich auch an die Wetterauer Städte gerichtet; woraus sich theils die Echtheit des Schreibens beglaubigt, theils aber auch hervorgeht, daß man damals an

Allein der Begriff der Reichsunmittelbarkeit hat sich wesentlich im 15. und 16. Jahrhunderte entwickelt, als die Reichsteuern seit der Zeit der Hussitenkriege allmählig der Verfassung eine neue Grundlage gaben, diese dann nach den ohne irgend ein festes Princip gebildeten Reichsmatrikeln erhoben wurden; und man sich nun gewöhnte, zu den früher so unregelmäßig berufenen und schwach besuchten Reichstagen auch nur die in der Matrikel stehenden und bleibenden Städte zuzuziehen, während Kaiser Siegmund berufen hatte, wer ihm passend schien, und daher nicht wenige der später als landsässig behandelten Städte geladen waren.

Im allgemeinen waren die norddeutschen Städte nach dieser Ehre wenig lüstern. Als Bremen 1547 von Herzog Erich v. Calenberg im Namen des Kaisers belagert und des Ungehorsams beschuldigt wurde, berief der Rath sich ausdrücklich darauf, daß er dem Erzbischof und nicht dem Kaiser verpflichtet sei¹⁾. Dann waren auch, abgesehen von den Kosten des Reichstages, die schweren Steuern, welche schon die ältern Kaiser, namentlich Rudolf von Habsburg, von den Reichstädten beigetrieben hatte, nichts weniger als lochend. Nach diesen aber waren die Matrikularanschlüge der Städte gebildet, während die Fürsten wenig oder gar keine Reichslast trugen, und auch zu dem wenigen ihre Städte nicht immer heranziehen konnten. Bis tief ins 16. Jahrhundert war es die entschiedne Tendenz der Städte, solche Steuern auch da, wo der Kaiser sich an sie wandte, abzulehnen und sich dadurch dem Reiche zu entziehen. Erst nachdem die jesuitische Auslegung des Religionsfriedens von 1555 die thicandöse Ableugnung der

einen Unterschied nicht dachte. Im 30jähr. Kriege galt es dagegen für einen argen Eingriff, daß der Kaiser die Stadt Bremen zum Reichstag zuließ.

1)

- Renner's Chronik.

Königl. Declaration vom 24. Sept. 1555 zu Gunsten der Städte, welche allein den geistlichen Vorbehalt für die Evangelischen annehmbar gemacht hatte, gleichzeitig mit der Entwidlung der Landessteuern und den schwankenden Theorien der Juristen und der Reichsgerichte über die Landeshoheit die Gefahren der Landräufigkeit bei steigender Fürstenmacht deutlich erkennen ließen, entwickelte sich ein Streben nach Reichsunmittelbarkeit, das dann um die Zeit des dreißigjährigen Krieges oder in den nächstfolgenden Jahren seine Entscheidung fand.

Osnabrück gehörte zu den Städten, die vor jenem Wendepuncte zu Anfang des 17. Jahrhunderts am wenigsten Ursache hatten, eine Reichsunmittelbarkeit zu suchen. Unter den Hohenstaufen, als der Kirchenvogt noch übermächtig war, hatte man gewiß mit Willen des Bischofs den Schutz kaiserlicher Privilegien sich verschafft. Unter Rudolf von Habsburg, als der Erzbischof von Cöln im Bunde mit dem Bischofe eine gefährliche Macht bildete, hatte man das Privilegium die Stadt befestigen zu dürfen, erworben. Nun verging eine lange Zeit, in der man mit Kaiser und Reich wenig zu thun hatte. Allerdings wurde in dem Streite um den gehuften Sundern an den Kaiser appellirt: dann erhielt man von Ludwig von Baiern Bestätigung der Privilegien. Carls IV. politische Wirksamkeit war in Westphalen doch nur schwach. Er gab, wie Ludwig, Freigerichts-Privilegien (jedoch nicht an Osnabrück) und ertheilte dem Clerus das Privilegium gegen Anmaßung der Städte, das man nicht sonderlich achtete, das war alles. Seine Reise über Minden, Enger, Dortmund, wirkte auf Osnabrück nicht ein. Schutz konnte man von einem seiner Vorgänger so wenig als von ihm und seinem Nachfolger erwarten. Selbst die Bestätigungen und Aufhebungen des Landfriedens hatten doch nur wenig Gewicht. Auch die nähere Verbindung König Ruprechts von der Pfalz mit dem Cleveschen

sich theils bereits vollzogen hatte, theils vorbereitete, und nun durch die Kämpfe um die Reformation entschieden wurde.

Auch in diesen Kämpfen stand Osnabrück anfangs mit dem Bischöfe zusammen. Erst nach dem Passauer Vertrage, als Johann von Hoya zum Bischof gewählt war und anfangs eine indifferente, später eine völlig katholische Stellung einnahm, während die Stadt in ihrer kirchlichen Freiheit durch die Declaration König Ferdinands zum geistlichen Vorbehalt des Religionsfriedens von 1555 sich geschützt glaubte, trat dann auch hier eine Scheidung hervor. Die Stadt ließ sich ihre Privilegien abermals durch Ferdinand I. (1555), dann durch Maximilian II. (1566), bestätigen. Die rechte Gefahr aber kam erst, als nach dem Cölnischen Kriege von 1582 und dem Eindringen der Jesuiten in Paderborn und Münster nun auch in Osnabrück eine Parthei des Domcapitels den Kampf aufnahm und bei der schwachen Stellung Philipp Sigismunds mit Heftigkeit verfolgte. Auch jetzt suchte man sich durch Bestätigungen von Rudolf II. (1612), Matthias (1617) und Ferdinand II. (1621), zu schützen. Aber so wenig der Wortschwall, in den die Reichscanzlei diese einkleidete, noch auch die ausdrückliche Religionsversicherung, welche der Kaiser ertheilte, schützten, als 1628 die Stadt sich der Liga ergeben mußte. Nachdem man den vollen Druck der Landesherrschafft erfahren, ließ man es sich nun ernstlich angelegen sein, bei den Friedenstractaten die Reichsfreiheit zu erlangen. Als aber die entgegenstehenden Interessen sich zu stark zeigten, scheute man doch die nöthigen Bestechungen der Gesandten und die Last eines hohen Matricularanschlags und erlangte durch die Bestätigung des Zustandes, wie er im Jahre 1624 gewesen, eine gesicherte Freiheit, welche in der That alle, ja noch größere Vortheile und Unabhängigkeit zu gewähren schien, als die Reichsunmittelbarkeit gegeben haben würde, bis das

neue Vordringen der Territorialgewalt nach dem Kriege auch hier factisch die Macht des Landesherrn hob¹⁾.

Die Freiheit der Stadt hatte also wesentlich ihren Grund in der Stellung, welche sie dem Bischöfe gegenüber einnahm und es wird also auch das Wesen der bischöflichen Landeshoheit näher zu betrachten sein. Bis zur Erwerbung der Sogerichte war der Bischof im Grunde bloß Guts- und Lehns- herr eines bedeutenden, aber doch sehr zerstreuten Besitzes gewesen und selbst die Rechte, die ihm als solchem zustanden, hatte er mit dem Kirchenvogte zu theilen. Daneben aber gab ihm sein Bischofsamt in dem ganzen Sprengel erhebliche Einwirkung auf die Erhaltung von Frieden und Recht, welche im Grunde die ganze Regierungsthätigkeit jener Zeit umfaßt. Wir dürfen aber bei der feudalen Stellung des Bischofs niemals vergessen, daß solche sich von der der weltlichen Herren bedeutend unterschied. Schon zur Zeit der sächsischen Kaiser hatte neben dem Clerus das Volk einen Einfluß auf die Wahl besessen. Im 12. u. 13. Jahrhundert nahm überall in Deutschland die Dienstmansschaft dieses Wahlrecht gegen den Clerus, der solches dem Kaiser abgedrungen hatte, wieder in Anspruch, und im 15. Jahrhundert sind es dann namentlich die Städte, die sich tief in die Wahlen einmengen. Zu Dänabruß war dies 1424 mit großem, 1450 mit minderem Erfolge geschehn. Der Gedanke blieb aber wach und in den Bewegungen des 16. Jahrhunderts taucht diese Idee stets wieder auf. Sicherlich diente dieselbe nicht dazu, den feudalen Gehorsam gegen den selbstgewählten Herrn zu stärken und am wenigsten war dies im spätern Mittelalter, wo jene Lehnspflicht sich ohnehin sehr verdunkelte, der Fall.

¹⁾ Vgl. hierüber Gesch. d. Stadt Dsn., Thl. III.

Nach Erwerbung der Vogtei, näherte sich aber auch der weltliche Staat mehr der Erlangung eines geschlossenen Schutzes: und der Erwerbung der Vogtei gab die Möglichkeit, diese Macht wirklich geltend zu machen, während die Erwerbungen der Kaiser Ottobrunen, Dessebe, Raalgarten, Hult, Verdenbrück, des Markgrafen Sage das Gut der Grafen von Zedlenburg, Marenberg, Obenburg und anderer Edelherren unter der Gewalt der Kirche brachten, und so die Andienung höhertraten. Der Ban von Burgwehren zu Jburg, Lantzenbrück und Gröbenberg diente dazu, der Macht mehr Festigkeit zu geben. Doch hatte schon 1201 der Bischof Gerhard, unter Vermittelung des Cardinals Guido von Brünsee, die Rechte des Capitels und der Dienstleute anerkannt, und diesen eine große Einwirkung auf Erhaltung des gesammten Kirchenguts, in dem alle diese Besitzthümer gehörten, zugesprochen müssen. Durch die Erwerbung der Vogtei waren auch jene Rechte verdrängt und auf die Stadtgemeinde als solche — bisher hatten wohl nur die städtischen Dienstleute Theil genommen — ausgedehnt.

Zugleich aber war durch den Anlauf der Vogtei die weltliche Gerichtsbarkeit des Bischofs über Kirchenleute, Dienstleute und Stadt im höchsten Grade abgeschwächt und daneben dann freilich auch die Kaisermacht schon in hohem Grade zerrüttet. Die in den Rechten und Schriften des übrigen Deutschland überall hervortretende Grundidee der Abhängigkeit von des Herrn Gnade, mag dieser Herr der Kaiser oder der auf unterer Stufe des Heerschildes stehende Lehns- oder Oberherr sein, war hier nie zu völliger Entwicklung gelangt. Wir finden sie fast nur in dem alten Zedlenburgischen Lehnrechte des Grafen Otto I.; den einheimischen Nachrichten fehlt jede Spur von dieser Idee von des Herrn Gnade, sowohl dem Bischof als dem ^r über. Die Bischöfe von Osnabrück hatten

ch dem Reichs- und Hofdienste schon früher wenig gewidmet. Nach 1237 mußten sie die Kraft zur Handhabung des Rechts hauptsächlich in Bündnissen mit benachbarten Fürsten, zumal mit dem Erzbischofe von Köln suchen, wie denn die Landfriedensbünde seit 1235 immer mehr an die Stelle der Leichsgewalt traten. Die Vertragsidee ward um so mehr die bewiegende Grundlage. Dabei trat nun die erste große Spaltung ein, in welcher Bischof und Clerus auf der einen, Dienstmännern und Stadt auf der andern Seite standen (um 278). Die Waage neigte sich auf die letztere Seite; wie es heint, durch das Gewicht der Kaisermacht, und die Stadt erlangte das Befestigungsprivilegium von 1280 davon. Allein der Streit erneuerte sich. In den Bewegungen von 1296, wo in Theil des Capitels mit zu den Weltlichen stand, erlag der Bischof völlig; und ein halbes Jahrhundert hindurch befestigten sich nun die Verhältnisse auf den Grund der Einmüchtheit dieser drei Stände, bis unter Gottfried und Johann von Lothringen der Streit zwischen Bischof und Clerus wiederum neues Leben in Bewegung brachte, der Bischof in der Abbitte und Versöhnung von 1356 anerkennen mußte, daß er keinerlei Strafmacht, sowohl über die Stadt als über das Landvolk anders, als im ordentlichen Landgerichte üben dürfe¹⁾, die Dienstmännerschaft die Treue vergaß und nur nach langer Zerrüttung die Vereinigung der Stadt mit dem Capitel das Land wieder zusammenbrachte. Allein nun wurden die Ansprüche der Stadt gegen den Clerus Quelle neuer Zerrüttung. Die Parttheiung riß durch alle Stände hindurch und eine wüste Raub- und Fehdezeit, sich anknüpfend an den Anhang der Häuser Hoya, Diepholz und Moers, war die Folge. Die

1) Die Bedeutung des Vertrages bei Stüve, Gesch. u. Besch. des Hochstifts Osnabrück. Urk. 9., in dieser Beziehung bedarf noch einer gründlicheren Erörterung als sie bisher gefunden.

Bünde von 1423 u. 1441, theils von Stadt und Dienstmannen gegen den Bischof, theils von Bischof und Dienstmannen gegen Stadt und Capitel geschlossen, mit der gegenseitigen Erbitterung, welche daraus hervorging, geben die Anhaltspunkte zum Verständniß dieser Zeiten. Endlich unter Conrad von Diepholz trat wieder Eintracht ein.

Das von Anfang an schwache Gerichtswesen des Bischofs hatte sich in diesen Zuständen nicht ausbilden können. Im 13. Jahrhundert finden wir zwar einige Spuren eines bischöflichen Gerichts, die sich dann durch das 14. Jahrhundert fortziehen. Allein dieselben führen doch im Grunde nur auf den Lehnhof oder das geistliche Gericht zurück, in welchem damals die Laien ihre Stellung und Urtheilsfindung eben so gut behaupteten, als im weltlichen Gerichte¹⁾. In allen eigentlichen Streithändeln kam es bald dahin, daß solche nur von den Satesleuten, welche bei den verschiedenen Bünden zur Handhabung der Ordnung erwählt waren, mit Erfolg angebracht wurden, und ein Verfahren vor Capitel, Dienstmannen und Stadt zu Ehren und zu Rechte oder auch zur Minne, den einzigen rechtlichen Ausweg gewährte. Aehnliche Stellung nahmen dann noch die zahlreichen Burgmannschaften, in Ansehung der zu ihrer Burg gelegten Gebiete ein, in denen sie mit dem Vogte, Amtmann oder Drost, welcher der Burg vorgesetzt war, Frieden und Recht handhabten, den Glockenschlag aufboten und den Freoler verfolgten. Von Zeit zu Zeit versuchte man dann auch in Otto von Bodraden (1362), Dietrich von der Mark (1374) oder Friedrich Bud (1436) einen einzigen Drost oder Verwahrer an die Spitze des ganzen Landes zu stellen.

¹⁾ Wenn nicht der Ausdruck der Urkunde von 1284: *Judex ad jus militum constitutus* auf einen gewillkürten Richter zu beziehen ist. Dagegen nennt eine Urkunde von 1274 einen *judex a domino Osm. Electo*

lein die rechtlichen Mittel der Regierung wurden dadurch nicht vermehrt, der Feudalverband nicht verstärkt, und das Ganze erschien immer mehr ein Resultat freier Vereinigung. In dieser aber war die Stadt, während in größern, zumal weltlichen Territorien, die Städte wohl als der schwächste und geringste Stand bezeichnet werden, durch ihre zusammengekommene und geordnete Kraft, weitaus der stärkste Genosse. Als unter Conrad von Diepholz allmählig Ruhe und Ordnung wieder hergestellt wurden, blieb doch die Grundlage dieselbe. Ein ständiger Rath des Bischofs, aus Einwohnern des Stifts, nach der Wahl von Capitel und Rath der Stadt, stand dem Bischof zur Seite. Schatzungen mußte der Bischof von diesen erkaufen, Landfolgen wurden von ihnen bewilligt, Streithandel mit ihrer Hülfe geschlichtet. Daß Capitel und Rath stets zur Stelle waren, gab diesen ein natürliches Uebergewicht über die Dienstmannen, die man nur zu entscheidend wichtigen Sachen (z. B. dem Landesvertrage von 1461, Verhandlungen mit Tecklenburg 1484) hinzurief. So entschieden Capitel und Rath auch nicht selten gemeinschaftlich die Händel der Dienstmannschaft, so die Veränderungen und Streitigkeiten des 16. Jahrhunderts Anlaß gaben, daß das Capitel die Stadt, wie aus der gemeinschaftlichen Verwaltung *sede vacante*, so auch aus dieser gemeinschaftlichen Verhandlung zu verdrängen suchte¹⁾. Selbst bei jenem Landesvertrage hielt man eine Bestätigung des Bischofs nicht nöthig; man ließ sich solche erst 1482 vom

¹⁾ Es ist von Interesse, daß am 27. October 1574 das Capitel in einem Handel zwischen Jasper Schele und Herbord Pladise über die Hülter Mark und Kronensundern ausdrücklich protocolliren läßt, daß die Schlichtung allein im Capitel und nicht auch bei dem Rathe der Stadt gesucht werde. Zu vor hatte die Entscheidung von Capitel und Rath erfolgen sollen. Es ist der Zeitpunkt, wo der Widerstreit von Capitel und Stadt zuerst auftritt.

Nachfolger geben. Allein wie sich Ruhe und Ordnung herstellten, gewann doch auch die Idee von landesherrlichen Rechten mehr Kraft, und der juristisch gebildete Bürgermeister Erwin Erdmann, der sich selbst 1470 einen bischöflichen Wappen- und Exemtionsbrief auf seine Pöggensburg gegen die Stadt selbst — den diese auch niemals anerkannt hat — erteilen ließ, trug ohne Zweifel dazu bei, diese Anschauung zu fördern. Noch mehr Raum gewann dieselbe unter den Nachfolger Conrad IV. Hier schleichen sich Ausdrücke und Formeln in die Urkunden ein, welche auf völlig neue juristische Begriffe von landesherrlicher Gewalt in großer Verworrenheit hinführten, und eben in dieser Verworrenheit und Unbestimmtheit sehr geeignet waren, neue Ansprüche zu erwecken. Es zeigt sich nun ein Instanzenzug an das Gogericht zu Osnabrück, von diesem an die Cammer des Bischofs, die dann doch mehr rathgebend als entscheidend eingreift¹⁾. Daneben wird freilich das Fehderecht gegen Rechtsweigerer aufrecht erhalten, die Schlösser des Landes sollen dem, der also sein Recht wahren will, offen stehn. Der ewige Landfrieden und das Reichscammergericht warfen in die alte Verwirrung nur neue Elemente hinein, indem die Streitenden sich von den ordentlichen Gerichten bald an die Behme, bald an das Reichscammergericht oder an den Pabst, ohne Rücksicht auf das Bischofsgericht, beriefen²⁾.

¹⁾ Schon der Landesvertrag von 1495 setzt die Berufung an die Cammer fest; allein die Erkenntnisse haben noch 1529 die Form einer bloßen Rechtsbelehrung.

²⁾ Eine merkwürdige Verwirrung zeigt sich in der Streitsache von Heinrich Sander und seinen Söhnen 1512—1527, wo der Rath unter andern auch den Kaiser ersucht, dem Reichscammergericht das Verfahren zu verbieten; dieser aber erwiedert: Es gebühre ihm nicht, die Sache davon ziehen, als mit rechtlicher Erkenntnis.

Am tiefsten wurden alle diese Verhältnisse verändert durch die Entwicklung des Söldnerwesens und die dadurch immer nothwendiger und regelmässiger werdenden Landesfürstern. Diese zeigten das Bedürfnis einheitlicher Regierung und schufen feste Landesgrenzen. Die Reichsgesetze und Reichsgerichte aber gaben der fürstlichen Macht feste Stützpunkte. Wie in den meisten Territorien, so bildete sich auch in Osnabrück jetzt ein festes Gerichtswesen, und aus der Reichspolizeiordnung die Idee einer Landesregierung, welche sich dann allmählig bis zu dem Staatsbegriffe der neuern Zeit herauf gearbeitet hat¹⁾. Nirgend aber hat dieser ganze Gang der Dinge sich mit grösserer Entschiedenheit und Deutlichkeit dargelegt, als in dem Verhältnisse der Stadt zum Lande.

Es ist bereits oben erwähnt, daß der Bischof und die Kirche manches Recht in der Stadt besaßen, erhebliches Grundeigenthum und Zinsrecht, Markt, Zoll und Münze, Schutzrecht über die der Kirche angehörigen freien (*liberi malman et muntman*). Dienstleute, Dienstlehn, Dienstfolge. Auch die Befestigung der Stadt war nicht ohne ihren Willen geschehen. Allein diese Rechte waren größtentheils verschwunden, und das Ganze weit entfernt von jenem entschieden oberherrlichen Character, den z. B. die Befugnisse der Herzoge von Lüneburg in der Stadt dieses Namens behaupteten, wo jede Aenderung der Befestigung von ihnen erkaufte werden mußte, und Gericht und Vogtei völlig in ihrer Hand waren²⁾. Die Gerichtsbarkeit, die alles hätte zusammenhalten müssen, war schwach, ein Strafrecht gegen die Bürger, sowie gegen Dienstmannen und geistliche

¹⁾ Während des 16. Jahrhunderts erscheint die meiste Regierungsthätigkeit, namentlich die legislative, fast nur als Ausführung der Reichsgesetze und Reichsabschiede. Eine völlige selbstthätige Gesetzgebung beginnt in der That erst mit dem Ende des 17. Jahrhunderts.

²⁾ Vgl. Eubendorf, Urkundenbuch III. Urk. 426 de 1369.

Leute kaum vorhanden, während die Stadt das Strafrecht, das sie aus ihrem bürgerchaftlichen Verbanne ableitete, kräftig zu handhaben wußte¹⁾. Es kam dahin, daß 1356 der Bischof wegen Bestrafung einiger Bürger mit dem Tode die demüthigendste Abbitte thun mußte und daß er 1440 selbst wegen Gewaltthaten, die auf der Freiheit geschehen waren, die Rechtshülfe der Stadt ansprach, wenn auch vielleicht in böser Absicht²⁾. Eben so ertheilte die Stadt Geleit und Begnadigung, ohne den Bischof zu fragen. In bürgerlichen Sachen war die Gerichtsbarkeit ganz an das Bürgergericht gebracht, das der Stadt halb und seit 1409 und 1425 ganz gehörte. Eine obere Gerichtsbarkeit des Bischofs scheint zwar aus dem Rechtspruch über den gehuften Sundern 1303 hervorzugehn³⁾. Allein der Fall steht so vereinzelt da, daß man zweifeln mag, ob hier nicht von bloßem Lehnsgerecht die Rede sei, wie denn auch 1366⁴⁾ sich in dem Gerichtswesen die äußerste Verwirrung, eine eigentliche obere Gerichtsbarkeit des Bischofs aber nicht zeigt. Und so verlor sich denn während des 15. Jahrhunderts auch hier jede erhebliche Einwirkung des Bischofs. Das Gogericht, durch die Stadt beherrscht, hatte nur insofern eine Bedeutung, als ihm das Gericht über die Fremden blieb. Aber auch hier überwog das Recht und namentlich das Handels-

1) Der Gograf als Handhaber des Strafrechts gegen Dienstmannen, scheint aber doch schon in einer Urkunde von 1283 vorzukommen, freilich neben einem *judex ad jus militam constitutus*. Ueber das städtische Strafrecht s. o. p. 4. Entschiedener findet sich das Strafrecht des Gografen in dem Judenrechte von 1327. *Ritth. Bd. VI. p. 144.*

2) S. die Urk. bei Stüve, *Gesch. u. Besch. des Hochstifts D. G. H. N.* Um 1350 übte der Bischof wenigstens den Arrest auf den Freiheiten und die Stadt berief sich dann gelegentlich auch ihrerseits darauf: *Judicia nostro Civitatis non sunt nostra* (alte Correspondenzen).

3) S. *Rittheilungen des h. B. II. p. 339.*

4) S. *Stammtafeln v. Bar, U. 40.*

Interesse der Stadt. Der Bograf konnte keinen Arrest anlegen ohne Genehmigung des Bürgermeisters, der zu erwägen hatte, ob die auswärtigen, namentlich die hanfischen Verbindungen der Stadt solches litten, und der sich auch befugt hielt, ohne den Bografen zu fragen, jeden Arrest aufzuheben¹⁾. Außerdem war der Bischof verpflichtet, einen Lehnsrichter in der Stadt zu halten, der dann aus der Zahl der Dienstmannen genommen wurde²⁾. Dieses Lehnsgericht finden wir schon 1223. Dann wird 1250³⁾ bezeugt, daß die Berufung von demselben nach Eöln ging. Das Gericht über den gehuften Sundern, von dem Berufung an den Kaiser genommen wurde, war vielleicht eben dieses Lehnsgericht. Später, 1366, war offenbar der ganze Zusammenhang dieses Gerichtswesens ver-
 gessen. Erst 1495 finden wir dann, daß die Berufung vom Bogerichte bestimmt an die Cammer des Bischofs gewiesen wurde; bei den Landleuten wurde das auch durchgeführt; aber der Stadt gegenüber kam es nicht zur Geltung. Vom Stadtgerichte war die Berufung schon von Alters her an die Schöffen, den Rath, gegangen; von diesem nach Dortmund⁴⁾. Aber im 15. Jahrhundert berief man sich eben so oft an die Freigerichte, die dann wegen Rechtsweigerung sich der Sachen annahmen, oder auch an den Kaiser. Und dasselbe Verfahren wurde auch nach Errichtung des Reichscammergerichts beobachtet. Wurde etwa auch der Bischof angegangen,

¹⁾ Um die Mitte des 16. Jahrh. fing man aber an, dies streitig zu machen.

²⁾ Nach den Capitulationen des 15. Jahrh. u. f.

³⁾ Wöser 125 u. 320.

⁴⁾ Diese Berufung nach Dortmund findet sich in einer Reihe Streit-
 händel erwähnt. In einem Schreiben Eweders v. d. Bussche h. d., aber
 um 1450 heißt es ausdrücklich „dar ji juwe Recht pleget to halen to
 laten“. —

Bünde von 1423 u. 1441, theils von Stadt und Dienstmannen gegen den Bischof, theils von Bischof und Dienstmannen gegen Stadt und Capitel geschlossen, mit der gegenseitigen Erbitterung, welche daraus hervorging, geben die Anhaltspuncte zum Verständniß dieser Zeiten. Endlich unter Conrad von Diepholz trat wieder Eintracht ein.

Das von Anfang an schwache Gerichtswesen des Bischofs hatte sich in diesen Zuständen nicht ausbilden können. Im 13. Jahrhundert finden wir zwar einige Spuren eines bischöflichen Gerichts, die sich dann durch das 14. Jahrhundert fortziehen. Allein dieselben führen doch im Grunde nur auf den Lehnhof oder das geistliche Gericht zurück, in welchem damals die Laien ihre Stellung und Urtheilsfindung eben so gut behaupteten, als im weltlichen Gerichte¹⁾. In allen eigentlichen Streithändeln kam es bald dahin, daß solche nur von den Satesleuten, welche bei den verschiedenen Bünden zur Handhabung der Ordnung erwählt waren, mit Erfolg angebracht wurden, und ein Verfahren vor Capitel, Dienstmannen und Stadt zu Ehren und zu Rechte oder auch zur Minne, den einzigen rechtlichen Ausweg gewährte. Ähnliche Stellung nahmen dann noch die zahlreichen Burgmannschaften, in Ansehung der zu ihrer Burg gelegten Gebiete ein, in denen sie mit dem Vogte, Amtmann oder Drosten, welcher der Burg vorgesetzt war, Frieden und Recht handhabten, den Glodenschlag aufboten und den Frevler verfolgten. Von Zeit zu Zeit versuchte man dann auch in Otto von Bodtraben (1362), Dietrich von der Mark (1374) oder Friedrich Bud (1436) einen einzigen Drosten oder Verwahrer an die Spitze des ganzen Landes zu stellen.

¹⁾ Wenn nicht der Ausdruck der Urkunde von 1284: *Judex ad jus militum constitutus* auf einen gewillführten Richter zu beziehen ist. Dagegen nennt eine Urkunde von 1274 einen *judex a domino Osm. Electo constitutus*.

die Stadt bei den Verträgen über die Wahl Bischof Johanns von Diepholz diese Zollhebung dem Bischof als Stiftsrecht zu, nachdem dieser auf Gericht, Judenschutz und Hergewette und Gerade u. s. w. Verzicht geleistet hat¹⁾. —

Das Marktrecht, welches ursprünglich mit dem Zollrechte verbunden gewesen, war schon längst in dem Besitze der Stadt und der Bischof hatte daran überall keinen Antheil mehr. Das einzige, welches ihm von den alten Hoheitsrechten übrig geblieben, war das Münzrecht; allein bei der Ausübung auch dieses Rechts war bereits seit langer Zeit der Stadt eine Mitwirkung eingeräumt, wodurch dasselbe, wenigstens dem Effecte nach, als ein gemeinschaftliches angesehen wurde; wie denn die westphälischen Städte überhaupt einen nicht unbedeutlichen Einfluß auf die Übung des Münzrechts anstehen, und auch noch bei den Münzverhandlungen in den Jahren 1438 und 1489 die Stadt Osnabrück mitwirkte²⁾.

Nehmen wir nun noch hinzu, daß die Bortzinie, welche der Bischof noch um 1240 in der Stadt beisehen hatte, verschwunden waren und jedenfalls durch die Ablösung, welche nach dem Jahr 1380 immer entschiedener erzwungen wurde, verschwanden, daß das Recht den Nachlaß der Selbstmörder zu erheben — ein Recht, auf welches die Landesherrschaft erhebliches Gewicht legte, — schon 1430³⁾ von der Stadt als dem Herkommen widersprechend zurückgewiesen wurde, daß auch die Huldigung, welche bis gegen das Ende des 14. Jahrhunderts der neu gewählte Rath dem Bischof geleistet hatte, geweigert wurde, weil der Bischof und die Seinen der Stadt Schaden zugefügt hatten, und daß, ungeachtet das Domcapitel das Recht

¹⁾ Stüve, Gesch. und Besch. d. p. D., Urf. J. u. M., Gesch. d. St. D. 121.

²⁾ Bgl. Mitth. VI, p. 150 u. f.

³⁾ Schreiben wegen Conrad Hügelmeiers Nachlaß im Corresp.-Copien.

des Bischofes anerkannte, dennoch dieser Gebrauch in Abgang kam¹⁾: so war allerdings die bischöfliche Herrschaft so sehr eingeschrumpft, daß von einer Oberherrlichkeit kaum noch die Rede sein konnte.

Nur ein erhebliches Verhältniß blieb noch übrig, aus welchem bei dieser Verbunkelung der Rechte noch eine Unterwerfung der Stadt unter die Oberherrschaft des Bischofs hätte abgeleitet werden können, nämlich die Heerfolge nebst der daran sich knüpfenden Heersteuer. Aber auch diese war so unklar und so unregelmäßig entwickelt, daß solche auch jeder andern Deutung Raum ließ.

Wenn das Recht des Bischofs, von seinen Hintersassen Heerfolge für den Dienst des Reiches zu verlangen, nicht zu bezweifeln ist, und damit von selbst folgt, daß die bischöflichen Dienstmännern, welche in der Stadt einen so bedeutenden Stand bildeten, diese Heerfolge auch ihrerseits zu leisten verpflichtet waren, so scheint daraus hervorzugehen, daß auch die Stadt und Bürgerschaft als solche ursprünglich zur Heerfolge verbunden gewesen sei. Allein schwerlich leisteten sie solche jemals weiter als zur Vertheidigung der Stadt und deren Mauern. Im 16. Jahrhundert mußte der Bischof sogar die Lehnsleute, welche in der Stadt wohnten, auf Fürbitte der Stadt zum Behuf der Vertheidigung der letztern von seiner Lehnsfolge freilassen²⁾. Nun war allerdings die Befestigung ursprünglich mit

¹⁾ Gesch. d. St. D., Urk. 113. Die Schöffen zu Rünster schwuren: „daß sie die Stadt wehren wollten, dem Bischof zu seinem Rechte und der Stadt zu ihrem Rechte, den Kaiser ausbeschieden.“ Riefert, W. Urkunden-Samml. III. p. 109.

²⁾ Das wird im f. g., vom Bürgermeister Hammacher 1568 bis 1587 verfaßten Lagerbuche, als Privilegium der Stadt erwähnt. Vgl. übrigens über den städtischen Heerdienst das älteste Soester Recht bei Seiberh, Urk. 43. §. 53. Die Dän. Unterhaltungen, p. 101, enthalten ein in diesem Sinne abgefaßtes Schreiben an den Bischof v. 21. Aug. 1572.

Genehmigung des Bischofs erfolgt, der dann weiter die Erlaubniß des Herzogs oder des Kaisers zu suchen gehabt hätte; allein alle diese Verhältnisse waren wieder verdunkelt durch die Abhängigkeit, in welcher alles dem Kirchenvogte gegenüber stand. Dazu kommt nun noch ferner, daß die Bischöfe von Osnabrück dem Kaiser und dessen Hofe ungewöhnlich selten folgten, und daß sie behaupteten vom Heerdienst frei zu sein. Um so natürlicher ist es, daß uns über die Art der Leistung des Reichsdienstes keine Nachricht geblieben ist. In der letzten Periode, wo ein solcher Heerdienst hätte vorkommen mögen, zur Zeit Otto's IV. namentlich, war daran nicht zu denken, da Bischof Gerhard, dem Gibellinischen Geschlecht der Grafen von Oldenburg angehörend, zu König Philipp von Schwaben stand, während Capitel und Dienstmannen, den päpstlichen Geboten folgend, sich zu Otto hielten. Wir können es dann als Reichsdienst auffassen, daß Dienstmannen und Bürger von Osnabrück 1226 in Verfolgung der Mörder des heiligen Engelbert vor Ledlenburg zogen. Allein die Theilnahme der Bürger an diesem Kriege außerhalb ihrer Ringmauer geht doch auch eben so sehr über die vorhandene Dienstpflicht hinaus, als die Zahlung von 800 *Mk* zum Ablauf der Vogtei, dazu Geistlichkeit, Dienstleute und Stadt beitrugen, über den Begriff der Heersteuer. Freiwillige und pflichtige Leistungen gingen hier also schon bei der ersten Entwidlung der Landeshoheit in einander über.

Als aber dann im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts Bischof und Stadt schon eine feindselige Stellung gegen einander genommen und letztere durch den Bund mit den Nachbarstädten und den Dienstmannen sich gesichert hatte, änderte das Privilegium Rudolfs von Habsburg über die Befestigung der Stadt auch den Character der eigentlichen Kriegsdienstpflicht der Bürger. So lange die Festung der Stadt als eine

Bergkäufung des Bischofs erschien, mochte deren Vertheidigung auch als ein demselben geleisteter Dienst angesehen werden; nachdem aber die Festung das eigne Recht der Stadt selbst war, durfte der Bürger den Dienst auch nur als der eignen Gemeinde geleistet betrachten und jene Befreiung der Dienstreute hatte nun einen ganz andern Character.

Nun aber war bereits der Zeitpunkt erreicht, wo alle Ordnung im Reiche fast nur noch auf den Verträgen beruhte, durch welche der Landfrieden seit König Wilhelms Zeit hatte gesichert werden sollen. Die Städte Westphalens hatten aus diesen ihren Bund gerettet; auch das Verhältniß zu den Landesherren nahm seit dieser Zeit mehr und mehr den Character besonderer Verträge und Bündnisse an, denen allerdings ein Gefühl der Zusammengehörigkeit zum Grunde lag, bei denen aber doch alle Verpflichtung als freier Vertrag erschien. Die wilde, regellose Zeit des 14. und 15. Jahrhunderts war durchaus geeignet, eine solche Auffassung zu befördern; und darin liegt ohne Zweifel der Grund, daß durch jene ganze Zeit ein eigentlicher Kampf des Bischofs mit der Stadt nicht eintrat. Die Händel mit Bischof Johann Hoet waren bald durch gänzliche Beugung des Bischofs abgethan. Der Streit mit Otto von Hoya kam nicht zu vollem Ausbruch und in den Händeln mit Erich von Hoya siegte der Theil des Capitels, mit welchem die Stadt dem Fürsten alles bischöfliche Recht überhaupt bestritt. Wenn man sich nun an die Bischöfe Heinrich von Mörs und Conrad von Diepholz enger angeschlossen und beiden viele Kriegsdienste leistete: so beruhte das hauptsächlich auf selbstgeigner Theilnahme an den Geschäften. Hatte doch unter dem erstern die Stadt die Vertheidigung und Regierung des Landes mit dem Capitel gänzlich in Händen ¹⁾.

¹⁾ Den Schützen, welche die Stadt 1448 dem Bischofe leihet, wird ausdrücklich gesagt: „Wenn sie sich vor Noth brauchen lassen, so wolle

Erst nachdem in der spätern Regierungszeit Conrads v. Diepholz der Landesverband und mit ihm die Ordnung und fürstliche Regierung sich zu entwickeln begonnen hatten, bringt die Theilnahme an dem Kriegszuge nach Ruß die merkwürdige Erscheinung eines von der Stadt selbst in Gemeinschaft mit dem Bischöfe geleisteten Reichsdienstes. Dann wird dem Bischof Conrad von Ritberg zu seinem Zuge nach Niedersachsen Hülfe geleistet. Als aber 1484 der Bischof Capitel, Ritterschaft und Stadt um Hülfe gegen Tecklenburg in seinen Grenzhandeln anspricht, machen diese dieselbe davon abhängig, daß sie des Bischofs zu Ehren und Rechte mächtig seien¹⁾. Das ständische Wesen war bereits zu vollständiger Ausbildung gekommen. Auf dem alten Feudalrechte des Bischofs beruhte dieser ganze Landesverband mit seinen Rechten und Pflichten nur noch zum geringsten Theile. Es war ein aus der Verwirrung der wüsten Jahrhunderte völlig neu erwachsenes Verhältnis, aber auch dieses weit entfernt von einer Staatsordnung nach unsern Begriffen. So wie der Bischof nur soviel Recht ansprechen konnte, als er hergebracht hatte, eben so hatten die Stände sich an ihr hergebrachtes Recht zu halten, und die Mitregierung des Landes, welche die Stadt in allen wichtigen Angelegenheiten vorzugsweise übte, hatte eine desto tiefere Bedeutung, als die bevorzugte Stellung derselben keineswegs bloß ihr als Gemeinde, oder ihrer Obrigkeit zustand, sondern auch jeder einzelne Bürger daran Theil nahm. Schon oben haben wir gesehen, daß die bürgerlichen Lehnsleute durch die Vertheidigung der Stadt von ihrer Lehnspflicht frei wurden. Nicht minder waren bei Vergehen der Bürger im Lande die Amtleute genöthigt, die Bürger in der Stadt vor dem

die Stadt ihr Hauptherr nicht mehr sein!" s. Corr. Copiar. — Die Stadt betrachtet sich also auch hier als selbstständig.

1) Landtagschluß auf dem Torneyesfelde im Corr. Copiar.

Stapel und der Einkünfte der Stadt zu verfolgen. Bürgergut durfte im Grunde nicht mit Irrthum belegt werden und nur bei handgreiflicher strafbarer That durfte man den Bürger angreifen. Dazu war der Bürger frei von Markt-, Zoll-, Weg- und Schatzgeld, und nahm das Recht in Anspruch, durch das ganze Fürstenthum die Jagd frei auszuüben. Alles Vorzüge, die das Selbstgefühl auf das Höchste steigern und die Vertheidigung der Rechte der Stadt auch jedem Einzelnen nahe legen mußten ¹⁾.

Das Unbestimmte und Unfähere aller dieser Verhältnisse war nun im Mittelalter wenig empfunden, da die Kraft der Stadt derjenigen des Bischofs die Waage zu halten vermochte. Selbst die veränderte Kriegsverfassung des 16. Jahrhunderts hätte die Gefahren dem schwachen Fürsten gegenüber nicht eben dringend gemacht; wenn nicht gleichzeitig das kirchliche Verhältniß einen Rechtsanspruch und Verbindungen geschaffen hätte, welche die weltliche Macht des Fürsten hoben. Der Fürst war nicht bloß weltlicher Herr; er war auch Bischof und hatte als solcher die mächtigen Mittel zur Hand, welche ein mit Schärfe und Consequenz durchgebildetes Rechtssystem stets gewährt; in der Gährung der Reformation aber fiel das doppelt ins Gewicht.

Allerdings war schon während des Mittelalters die bischöfliche Macht beschränkt. Allein während im Landes-Staate die

¹⁾ S. den Abschnitt über die Privilegien in dem f. g. Lagerbuche. Das Jagdrecht wurde zu Anfang des 17. Jahrh. von Zeugen behauptet. Namentlich die Schlächter hatten solches geübt. Das Amt, das den Wildhandel als ausschließliches Recht in Anspruch nahm, und dazu eigne Haken im Scharn hatte, hielt eigne Jagdhunde. Die Jagd mag mit dem Gut- und Lehnbesitz so vieler Bürger zusammen hängen und die besonders Betheiligung des Schlachtamts damit, daß die von Ankum und auch wohl die von Essen diesem angehörten.

oberste Macht des Kaisers aufgelöset wurde, zum Vortheil der Fürsten, nahm die Verfassung der Kirche die entgegengesetzte monarchische Richtung, indem das Papstthum auch die Rechte der Bischöfe in seine alleinige Hand brachte. Und dieses Uebergewicht selbst, die Art wie dasselbe gewonnen und geübt wurde, die Menge widersprechender Privilegien und Delegationen aller Art, welche alle Ordnung durchkreuzten, diente dann wieder dazu, dem Unabhängigkeitsgeiste des deutschen Bürgerthums Stützpunkte zu gewähren, um die Einwirkung des nächsten Kirchenobern zu schwächen. Aber auch abgesehen davon gab schon jene urdeutsche Ordnung, nach welcher das Recht vom Volke selbst im Gerichte gefunden wurde, Reiz und genügende Kraft zum Widerstande. Auch in der Kirchenverfassung stand diese Ordnung fest. Im Synodalgerichte des Bischofs sowohl als der Archidiaconen wurde das Urtheil durch Urtheilsfinder aus der Gemeinde eingebracht ¹⁾ und dadurch erhielt oder bildete sich in denselben nothwendig das dem Systeme der Kirche geradezu widersprechende Gefühl, daß nicht der Priesterstand allein, sondern eben sowohl auch die Gemeinde in den kirchlichen Dingen berechtigt sei. So lag es nahe, daß der Schöffentrath, welcher die weltlichen Rechte der Gemeinde wahrnahm, auch in geistlichen Dingen sein Ansehen geltend machte, während der Clerus unmöglich dieser Anschauung nachgeben konnte. Allein hier kam die Tendenz des Papstthums, die Macht der Bischöfe durch Privilegien, unter Ernennung besonders delegirter Conservatoren, zu schwächen und an sich zu ziehen, zu Hülfe. Auch die Weltlichen, namentlich die Städte ²⁾, lernten bald sich dieser Mittel zu bedienen.

¹⁾ Bgl. Synodalurtheil über den Zehnten der Markotten von ser. 3 post Remigii 1310.

²⁾ Bgl. vor Allem das Beispiel Braunschweigs; es ist aber die Geschichte aller Städte voll von ähnlichen Verhandlungen.

Ursprünglich war die Macht der regelmäßigen Kirchenobern, des Bischofs mit seinem Capitel, in der Stadt sehr fest gegründet. Außer dem Einflusse, den ein großer Grundbesitz gab, war der Bischof selbst zur Stelle, das Domcapitel aber mußte sich beim Anwachsen der Stadt auch in den Besitz der Pfarrkirchen zu setzen, nach deren Patronat die Städte sonst zu trachten pflegten, und war also des Gehorsams gewiß. Auch das Capitel zu St. Johann stand mit demselben in so genauer Verbindung, daß an einen Widerstreit kaum zu denken war. Dazu war der Domprobst Archidiacon der Stadt, hatte also die Ausführung unmittelbar in der Hand und erhielt sich im Besitz dieser richterlichen Gewalt bis in die Zeit der Reformation hinein. Auf der Freiheit des Doms nahm der Decan die Rechtspflege in Anspruch. Auf der zu St. Johann das dortige Capitel; auf den fürstlichen Freiheiten der Offizial; die Klöster behaupteten gleiche Rechte. Das alles mußte zu Reibungen und Zweifeln Anlaß geben; zumal die Kirche behauptete, daß jedes von ihr erworbene Gut oder Haus sofort auch jene geistliche Freiheit mit genieße. Durch die Bettelorden mit ihren Privilegien aber kam das vom Papste gepflegte, vom Bischofe unabhängige Element in die Stadt. Schon vor 1250 hatten die Minnerbrüder Haus und Capelle gehabt, welche man zu jener Zeit dem Hospitale zum heil. Geist überwies. 1287 wurde das Augustinerkloster von Holte in die Stadt verlegt ¹⁾ und 1294 das Dominicanerkloster gegründet. Auch die Beginen hatten bereits 1238 einen päpstlichen Schutzbrief und den Scholaster von Cöln als Conservator erlangt. Da aber dieser den Domdechanten und andre Domherren subdelegirt hatte ²⁾,

¹⁾ Schiphower Chron. Oldenburg. bei Meibom II. p. 152.

²⁾ Rösser, Urk. 298.

Es war dadurch der Macht des Capitels nichts entzogen, während die Privilegien jener erstern Orden, vermöge deren sie überall Rechte hören, Absolution ertheilen und selbst an beliebigen Orten verweilen durften, die Kraft des Bischofs und Capitels ungemein schwächen mußten.

Indeß scheint die Stadt anfangs diese Vortheile weniger zu schätzen zu haben. Die Streitigkeiten mit der Geistlichkeit, von denen das vom Clerus angefochtene Statut von 1241 über Beschränkung der Seelmessen und die erste Kunde giebt, waren schon 1280 zu großer Erbitterung und Gewaltthaten ge-
 worhen. Die Stadt hatte den Gertrudenberg niedergebrannt, der Bischof und der Clerus einen Bund geschlossen, welcher gegen Gewaltthaten, namentlich gegen Gefangennehmung, schützen sollte. Dagegen nahm die Stadt dann 1284 den Pastor von Westercappeln, Magister Johann von Letene, in ihren Dienst, um in geistlichen Händeln Rath zu ertheilen¹⁾; 1294 finden wir jedoch die Stadt mit den Capiteln verbunden gegen die Augustiner, und eine ähnliche Verbindung scheint mit dem Capitel zu St. Johann gegen die Wilhelmiten stattgefunden zu haben²⁾. In dem großen Streite der Dominicaner gegen das Capitel über das Begräbniß der Lutgardis von Bure war die Bürgerschaft wie es scheint mehr auf der Seite der Mönche, allein man war bei Gelegenheit des Vergleichs im Jahre 1319 doch nicht sicher, daß der Rath den Uebergang der dem Capitel zustehenden Häuser und Baupläze am Kloster in das Eigenthum des letztern genehmigen werde und behielt sich einen andern Ausweg bevor, wenn etwa diese Genehmigung nicht erfolgte³⁾.

1) Gesch. der Stadt, Urk. 36. 38. Sandhoff, hist. Ant. Omn., Urk. 128.

2) Gesch. der Stadt, Urk. 44. Ueber den Streit mit den Wilhelmiten findet sich eine Kostenrechnung.

3) Ungedruckte Urk. aus dem Archive des Klosters zu Ratrup.

Hieraus ersehen wir denn auch, daß bereits zu jener Zeit der Uebergang städtischen Grundeigenthums in geistliche Hand nicht gebuldet wurde. Ältere Statuten oder Privilegien über dieses Verhältniß besitzen wir nicht¹⁾. Allein im Jahre 1331, sowie dem Johanniscapitel gegenüber 1336, wurde streng darauf gehalten und 1358 wurde als feststehend angegeben, daß kein mit einer Pfründe versehener Cleriker der Gewohnheit zufolge in der Stadt ein Haus kaufen dürfe. Das besondere Recht der Stadt, daß unbewegliches Bürgergut nur vor dem Burrichter übertragen werden durfte, gewährte zugleich eine Sicherung für die Aufrechthaltung jener Gewohnheit und widerstrebte jenem Anspruch auf geistliche Freiheit des Erworbenen. Allein die Geistlichkeit zog doch auch diese Sachen vor das Gericht des Domprobstes als Archidiacons der Stadt, welches denn natürlich jener Gewohnheit nicht geneigt war. Nach der Pest von 1350 hatte auch der Stadtrichter kein Bedenken getragen, dieselbe bei Verkäufen vertragsmäßig ausschließen zu lassen²⁾, und so war der geistliche Grundbesitz und noch mehr der geistliche Rentenbesitz in der Stadt gewachsen. Es kam zu schweren Handeln gegen Ende des 14. Jahrhunderts und in dem Vertrage von 1381 wurde ausdrücklich bestimmt, daß Renten für die Geistlichkeit nur vor dem Burrichter verkauft werden dürften.

¹⁾ Es scheint das indeß ein allgemeines Stadtrecht zu sein. Wenigstens sagt das Dortmunder Stadtrecht: *Nemo potest legare, vel etiam dare ecclesie, vel claustris aliquam hereditatem, vel aliqua bona immobilia infra muros nostros jacentia, vel in campo nostro in agris, pratis, pascuis, molendinis, vel piscariis.* Darnach werden sich die in Dortmund zu Hauptgehenden Städte gerichtet haben.

²⁾ B. B. in einem von dem Stadtrichter 1358 geschlossenen Verkauf eines Hauses wird der Pfründe des Käufers ein Vorkaufsrecht zugesprochen *non obstante consuetudine, quod Clerici beneficiati domos intra Civitatem Osn. emere non debeant.* Bgl. Fafne III. p. 24.

als die Stadt bei diesem Vergleiche nicht stehen blieb, fing sich die Geißlichkeit und nicht selten auch die Bürger selbst lieber an, die geistlichen Gerichte zu dergleichen Geschäften zu beugen. In der Erbitterung dieses lange dauernden Streits sah die Stadt es aber rathsam, sich der Bettelmönche zu bedienen. 1396 vertrat der Rath sich mit den Augustinern, daß er allen städtischen Besitz, sowohl an Renten als an Erbgut in Löse geben wollten; und erließ ihnen dagegen allen Beitrag zu den Lasten der Stadt. Später (1413) ließ der Rath zu Basel durch die Rathsherren einen silbernen Kelch nebst Patene zu ewigen Zeiten für die Seelen aller derer, die davon Lohn verdienen¹⁾. Nicht minder aber hatte man 1398 von dem an Privilegien freigebigen Papste Bonifaz IX. das Recht erlangt, daß der Aufenthalt gebannter Personen in der Stadt die Feier der Messe in Gegenwart des Raths nicht hindern solle und 1399 erriet, daß keine päpstliche Delegation gegen die Stadt Kraft haben solle, wenn nicht die Beseitigung dieses Privilegii darin ausdrücklich erwähnt worden²⁾. Diese Privilegien, welche die Stadt durch das Baseler Concil und durch Pabst Sixtus IV. bestätigen ließ, hatten nun zwar einestheils den Effect, die weltliche Kirchengewalt mehr in ihrer Stellung zu erhalten, und die Eingriffe der delegirten Richter erschwert wurden. Anderntheils aber wurden auch die Maßregeln der ordentlichen Richter gegen die einzelnen Bürger bedeutend geschwächt. Die Kraft des Kirchenbannes bestand ja eben darin, daß der Gebannte seine Verstoßung aus der Zahl der Gläubigen auf den Menschen und jeden Ort übertrug, wo er zum Verkehre

¹⁾ Gesch. der St. Bas. Urk. 107. Der letztgenannte Vertrag ist im Stadtbuche. Die geistlichen Renten in der Stadt beliefen sich um 1420 doch noch auf 761 Mk. 4 fl. 6 d. —

²⁾ Die erste Bulle ist ungedruckt im Rathsbarchiv; die letztere, Gesch. der St., Urk. 115.

zugelassen wurde. Das fiel nun in Osnabrück hinweg und so wurde das Zwangsmittel des Bannes, dessen sich die geistlichen Gerichte auch in den weltlichen Klagesachen (z. B. in Schulklagen, die an sie gelangten) fortwährend bedienten, ein wirkungsloser Mißbrauch¹⁾. 1472 sah die Stadt sich genöthigt, auf den unwirksamen Bann weltliche Zwangsmittel folgen zu lassen, um dem Verfall der gebannten Häuser und andern Uebelständen entgegen zu treten²⁾. Dabei wurde aber dann allerdings die Pflicht der geistlichen Gläubiger, das erstandene Gut binnen Jahresfrist in weltliche Hände zu bringen, aufs Neue eingeschärft. Man hielt an diesen Normen durchaus fest und noch 1530 mußte der Weihbischof Johann Meier versprechen, sein Gut nicht in geistliche Hand zu lehren³⁾.

Die Entstehung neuer geistlicher Stiftungen in der Stadt suchte man ebenfalls zu verhindern. Um das erste Viertel des 15. Jahrhunderts scheinen die Brüder vom gemeinsamen Leben, eine der würdigsten geistlichen Genossenschaften, die das Mittelalter aufzuzeigen hat, den Plan gehabt zu haben, sich auch in Osnabrück niederzulassen. 1418 erwarb das Kloster St. Mariä zu Windesem ein Haus an der Martenspforte; allein schon in demselben Jahre erzwang der Rath den Verkauf unter Strafandrohung und mit Vorbehalt der Statuten. Bald darauf wurde demselben Kloster ein Haus geschenkt, wogegen das Kloster dem Schenker seine Brüderschaft gewährte. Der Rath verlangte, beides rückgängig zu machen. Als das

1) Schon im 14. Jahrh. war freilich dieses Zwangsmittel oft wirkungslos. So mußten die Gebrüder von Langen eine Rente der Capelle zu Schepßdorf verkaufen, weil dieselbe von dem Schuldner, Gottfried Samme auf der Neustadt: *nulla jurisdictione spirituali, vel civili poterat extorqueri*. Im 15. Jahrh. ist z. B. die Einrede gegen Zeugen in Klagesachen, daß sie im Kirchenbann seien, etwas ganz gewöhnliches.

2) Statut im Stadtbuche von 1472.

3) Urkunde des Stadtarchivs.

Kloster das Haus abtrat, aber die Brüderschaft als ein geistliches Gut nicht zurücknehmen wollte, wurde der Schenker durch Befängniß gezwungen, der Brüderschaft zu entsagen und jedem, er sein Brot in der Stadt verdienen wolle, unter sagt, das Haus zu repariren. Endlich mußte das Kloster dem Rathe das Haus verlaufen und versprechen, nie wieder Besitzungen in der Stadt zu erwerben und durch geistliche Leute bewohnen zu lassen, es sei denn mit Willen der Stadt¹⁾.

Dieselbe Strenge übte man gegen Genossenschaften von Jungfrauen. Seit dem 13. Jahrhundert fand das geistliche Leben der Beginen vielen Beifall. Die Schwesternhäuser des Doms und zu St. Johann waren stark besetzt. Im erstern befanden sich 1320 nicht weniger als 37 Schwestern²⁾. 1332 gründeten 12 andre das Haus zu Haltering³⁾. Außerdem hatten sich andre Schwestern in den Häusern zu Blomind und Bebering niedergelassen, um Schaden ihres Heils und ihrer Ehre zu vermeiden, und in Nachahmung der höhern Einigkeit und Eintracht ohne bestimmte Gelübde zusammen zu leben. Der Rath hatte dem keine Schwierigkeit in den Weg gelegt. Als aber um 1400 die reichen Töchter des Rathmanns Nichold Salmann elternlos zurückblieben, wurde mit dem Großvater derselben, dem Rathmann Joh. von der Befe, ausdrücklich verabredet, daß denselben, falls sie unvermählt blieben, das Gut nur dann ausgeantwortet werden solle, wenn sie schwören würden, das Erbe und die Renten nicht in geistliche Hand zu kehren⁴⁾. Als dann 1442 abermals zwei und zwanzig Jungfrauen und

¹⁾ Verhandlungen des Rathsbarchivs.

²⁾ Dieselben werden in einer Urkunde von diesem Jahre namentlich aufgeführt.

³⁾ Von der Stiftungsurkunde existirt nur eine alte Abschrift; die Originalien scheinen 1628 von den Jesuiten weggenommen zu sein.

⁴⁾ Das Vermögen verblieb der Stadt.

Wittwen des Hans Erwins von Dumstorp kauften, um dort gemeinschaftlich in Keuschheit und Armut Gott zu dienen, sollten sie ebenfalls geloben, das Haus in keine geistliche Hand zu bringen, keine Renten an Geistliche zu verkaufen und wurden ihnen so harte Bedingungen gestellt, daß sie vorzogen anzustorben und keine neuen Mitglieder aufzunehmen ¹⁾. Erst 1469 wurde diesem Kloster zu Dumstorp oder Marienstätte eine festere Stellung zu Theil; doch nahm man auch jetzt von neuen Schwestern Revers; und als die Schwestern zu Blomind 1511 eine Capelle bauen wollten, brachte man es dahin, daß ihnen solches vom Provinzial der Franziskaner (unter deren Aufsicht das Haus stand), untersagt wurde. Es wurden diese Häuser noch immer stark gesucht. Indes hatte die Opposition, welche ursprünglich wohl nur gegen die weltlichen Rechte und die Macht des Clerus gerichtet war, sich allmählig auf den Kirchenglauben selbst geworfen. Schon im 15. Jahrhundert widerstrebt der Rath der Heiligentracht auf das Heftigste. Auch das Widerstreben gegen die Brüder von Windesem gehörte dieser Richtung an. So wurden dann auch jene Schwesternhäuser unbeliebt. Zur Reformationszeit, als das Volk ihnen bereits sehr entgegen war, lebten in Marienstätte dennoch 50 Schwestern und ernährten sich meist von ihrer Arbeit, Leinweberei und Tuchweberei. Das Volk übertrieb die Zahl bis zu 120 und glaubte, daß sie den Bürgern den Erwerb schmälerten; als sich die Wahrheit herausstellte, ließ man sie in Ruhe. Die Schwestern zu Blomind mußten aber 1530 doch geloben, alle Stadtlast zu tragen und selbst bei Feldzügen zwei Männer auf ihre Kosten und Schaden zu stellen.

Diese gereizte Stimmung der Bürgerschaft gegen die Geistlichkeit hatte denn auch das in früherer Zeit so bedeutende

Recht in einen eigenthümlichen Widerspruch mit sich selbst setzt. In älterer Zeit hatte die Immunität oder Freiheit unbedingten Schutz gewährt. Der Totschläger hatte das Recht auf die Freiheit zu fliehen, dort Jahr und Tag zu verweilen, um mit den Bluträchern des Erschlagenen sich zu rächen und konnte nur nach Ablauf dieser Zeit zur Strafe gebracht werden. Dieses Recht finden wir noch in der Streitigkeit des Johann Swane, um 1420 in Übung. Ja noch 1511 kam die Stadt in das Interdict, weil der Rath einen ungebührlich Wahnsinnigen von der Freiheit genommen¹⁾. Eine nothwendige Folge jenes Rechts nun scheint zu sein, daß Verbrechen, welche auf der Freiheit selbst begangen waren, auch außer dem Bereiche der städtischen Strafgewalt liegen mußten und dem entsprechend finden wir auch, daß um 1400 noch das Capitel über eine im Dome geschehene Gewaltthat Urtheil findet²⁾. Auch verträgt sich der Rath 1389 mit dem Capitel zu St. Johann dahin, daß über Ansprüche an Leute, die in geistlichen Wohnungen ihren Aufenthalt haben, nur von den Capitelsherren selbst geurtheilt werden soll³⁾. Allein bereits um 1440 nimmt der Bischof Erich von Hoya Abt die Stadt wegen Gewaltthätigkeiten, die auf der Freiheit geschehen, in Anspruch, weil sie behaupte, daß ihr zustehende Strafen zu empfangen⁴⁾, und seit dieser Zeit hat auch die Stadt diesen Anspruch nicht aufgegeben, wiewohl sie darüber oft in bittere Händel gerieth.

Auch in anderer Beziehung finden wir die geistliche Gewalt durch weltliche Einrichtungen wesentlich bedingt. Namentlich ist dies der Fall bei den Pfarrkirchen, deren Verhältnis

¹⁾ Stadtrechnungen von 1511 u. 1512.

²⁾ Urf. des Rathesarchivs.

³⁾ Statut im Stadtbuche.

⁴⁾ Stille, Besch. u. Beschr., Urf. N.

nebst demjenigen ihrer Gemeinde überhaupt ein durchaus eigenthümliches ist. Die erste Nachricht, welche wir über das Pfarverhältniß zu Osnabrück besitzen, ergiebt der Vergleich zwischen dem Dome und St. Johann von 1147. Hier wird die Domkirche als Mutter, die andere Kirche als Tochter behandelt und so bleiben auch alle Dienstleute und Freien, welche auf ihren eigenen Gütern wohnen, mit ihren Kindern dem Dome vorbehalten; nur die Freien, welche keine eignen Höfe haben, die Freien in der Stadt und die Dienstleute von St. Johann gehören der letztern Kirche an. Noch beschränkter sind die Befugnisse der Kirche zu St. Marien und St. Catharinen, wie solche in den Ordnungen vom Jahre 1253 und 1277¹⁾ sich zeigen. Hier ist die Trennung nicht nur der verschiednen Stände, sondern auch der verschiednen geistlichen Functionen noch viel weiter durchgeführt, wie denn auch die beiden Kirchen selbst dem Dome völlig incorporirt waren²⁾. Alle Geistlichen, Edlen und Dienstleute des Doms, der Kirche zu St. Johann und des Klosters Iburg, selbst wenn sie um Lohn dienen, eben so die Beginen des Beginenhauses und die unterrichteten Jünglinge (litterati), welche zwar die Schule nicht besuchen, aber noch geistliche Kleider tragen, sind hier dem Dome gänzlich vorbehalten. Die unehelich geborenen Dienstleute, die Bürger der Neustadt, wenn sie auf der Altstadt sterben, besonders die Schlächter, die Hauseigenthümer, auch wenn sie nicht Bürger sind, und die Colonen aus den drei Landgemeinden werden zwar beim Dome begraben, gehören aber in jeder andern Beziehung den Pfarochien an, in deren Bezirk sie sich aufhalten. Nur die Kinder unter 7 Jahren, die Dienstboten, die unehelich Gebornen (mit Ausnahme der

1. St. O. Urk 28 u. Acta Osnabrug. p. 104.

2. Urk. 229.

Dienstleute), die Eigenbehörigen und alle Ankömmlinge, welche weder Edle noch Dienstleute jener drei Kirchen sind, gehören auch in Ansehung des Begräbnisses der Pfarrkirche an, in deren Bezirke sie sich befinden¹⁾. So ist also der Dom Mutterkirche der ganzen Stadt, in gewisser Beziehung auch Pfarrkirche der drei altstädtischen Parochien, und in jeder Beziehung Pfarrkirche eines besonders dem ersten Altar zugewiesenen Pfarrsprengels. Leider sind die Grenzen dieser letztern drei Pfarrsprengel nicht bekannt.

Inzwischen hatten die Sprengel von St. Marien und St. Catharinen auch eine Gemeindeverfassung, welche denjenigen des Doms und von St. Johann fehlte. Kirchräthe, deren wir 1306 zu St. Marien nicht weniger als 18 finden²⁾, besorgen den Bau, sammeln zu diesem Ende Almosen in aufgestellten Stöcken, während die Pastoren ihnen diese Befugniß streitig zu machen suchen³⁾, begründen Memorien für die Wohlthäter ihrer Kirchen, und üben eine gewisse Aufsicht auf die Erhaltung der Stiftungen, auch dem Pastor gegenüber⁴⁾. An ihrer Spitze steht der Werkmeister⁵⁾, den die Kirchspielleute wählen, und der der Regel nach für die Kirchräthe handelnd auftritt. Einen solchen Werkmeister finden wir auch im Dome mit der Verwaltung nicht bloß der Structur, sondern auch andrer Einrichtungen, z. B. der Bäckerei, beschäftigt; allein von einem Kirchrathscollegium ist hier so wenig als zu St. Johann eine Spur; vielmehr erscheint der Werkmeister des Doms gewissermassen an der Spitze der Vicarien

¹⁾ Diese Bestimmungen erklären das geringe Areal der Kirchhöfe dieser Pfarrkirchen.

²⁾ Urk. des Ratharchives von 1306.

³⁾ Verhandlungen des im Domsarchive bewahrten Kirchenarchivs von 1393.

⁴⁾ Streit über eine Frühmesse zu St. Marien im Ratharchive 1491.

⁵⁾ 1326 kommt derselbe unter dem Namen Oeconomus vor.

oder als deren Geschäftsführer¹⁾, und es dürfte die Einrichtung zu St. Johann eine ähnliche gewesen sein, obwohl darüber nähere Kunde nicht vorliegt. Bei beiden Kirchen lag aber der Bau auch nicht der Gemeinde ob, sondern derselbe wurde aus den Kirchenvermögen und insbesondere aus den dazu gewidmeten Nachjahren der Geistlichen bestritten, und wir dürfen den Mangel einer Gemeindevertretung mit diesen Umständen um so mehr in Verbindung bringen, als das Institut der Kirchräthe, Rathleute, Templer oder wie sie sonst genannt werden, mit ganz ähnlichen Functionen auch in den Landgemeinden allgemein sich findet.

Die Eigenthümlichkeit, welche in dieser besondern Stellung der Parochien zu St. Marien und St. Catharinen liegt, zeigt sich aber auch darin, daß der Archidiacon auf die Verwaltung des Guts dieser Kirchen keineswegs diejenige Einwirkung zu haben scheint, welche demselben bei den Pfarrkirchen des platten Landes zu steht. Die Streithändel werden nicht von ihm, sondern vom ganzen Capitel geschlichtet und in späterer Zeit bringt man solche sogar an Schiedsleute, bei denen der weltliche Einfluß des Rathes überwiegt²⁾.

Im allgemeinen finden wir bei der Bürgerschaft eine Neigung, selbst geistliche Stiftungen unter die Aufsicht weltlicher Behörden zu stellen. Selten giebt man der Kirche seine milden Gaben hin, ohne auf irgend eine Weise sich eine Einwirkung auf die Ausführung zu sichern. Die verschiedenen mit den Kirchen verbundenen Bruderschaften haben eben diese Richtung. Ebenso werden Stiftungen der Verwaltung der Zünfte übergeben. Wir finden aber auch besondere „Verwahrer“ irgend einer Stiftung und auch der Rath wird zum Verwalter von

¹⁾ ~~Wohl~~ im Anfang des 17. Jahrhunderts war der Werkmeister in ^{Carthus.}

der angeführten Verhandlungen von 1383 u. 1491.

Stiftungen bestellt, so daß auch von dieser Seite eine beständige Verührung der geistlichen Verwaltung mit der weltlichen und eine fortwährende Rückwirkung der Letztern auf die erstere unvermeidlich ist. Vielleicht irren wir nicht, wenn wir diese eigenthümliche Stellung als eine Folge des Umstandes ansehen, daß es der Stadt nicht gelang, Patronatrechte an irgend einer Kirche zu erwerben. Während in den meisten Städten, wo dies der Fall ist, geistliche Stiftungen der Bürger sich häufen, scheint hier in entgegengesetzter Weise das Streben entwickelt zu sein, alles was man an milden Werken thut, in weltliche Verwaltung zu bringen. Nur wenige der Stiftungen des Doms sind von weltlichen Personen, bei weitem die meisten von geistlichen gegründet.

Am entschiedensten finden wir diese Richtung beim Armenwesen. Die alte Bestimmung des Zehnten brachte es mit sich, daß die Kirche für die Armen sorgen sollte. Allein die Zehnten waren zersplittert und der Armen war nicht gedacht. Der Dom hatte wohl ein Hospital in der Nähe des Herrenreichs¹⁾, allein es scheint von geringer Bedeutung gewesen und früh verschwunden zu sein. Die älteste Stiftung für Arme war das Hospital und die Capelle S. Viti, von einem Priester und einer bürgerlichen Wittve 1177 gegründet. Als aber um die Mitte des 13. Jahrhunderts das Bedürfnis besserer Fürsorge sich geltend machte und man nöthig hielt, ein Hospital zum heiligen Geist für Arme, Kranke, Alte und Schwache zu errichten (1250), übernahm das Capitel nur den Priester zu bestellen, der für die geistlichen Bedürfnisse der Kranken sorgen

¹⁾ S. Calend. 13. April, 1. Mai, 23. Septbr. u. 2. Decbr. Dasselbe bestand jedenfalls im 13. Jahrh. — Vielleicht war auch das Martenhaus der Barfüßer, das eine Urkunde von 1473 erwähnt, eine ähnliche Stiftung und identisch mit dem 1481 von der Begine Jemne Stenteler beschenkten *Sichthaus* des Klosters.

sollte. Die Verwaltung, auf welche jener nicht einzuwirken hatte, bestellte der Rath, wie denn auch die Bürger schon vor der Gründung dafür gesorgt hatten, Mittel herbeizuschaffen¹⁾. 1277 finden wir dann zwei Hospitäler, eines für Leprosen und eines für Kranke (infirmi) und aus einer Urkunde von 1281 geht hervor, daß das eine vor der Stadt, das andere in der Stadt selbst belegen war²⁾. Da nun erst 1296 der Bischof Conrad von Wittberg erlaubte, das Hospital zum heil. Geist außer der Stadt zu verlegen, so folgt von selbst, daß das Hospital der Aussätzigen schon zu der ersten Zeit, wo wir dasselbe finden, außer der Stadt lag. Wann solches gestiftet sei, darüber fehlen die Nachrichten. Man hat dasselbe mit den Kreuzzügen in Verbindung bringen wollen. Allein dabei ist doch wohl an den Kreuzzug von 1188, an welchem Bischof Arnold Theil nahm, oder an denjenigen, welchen Bischof Otto von Münster 1217 u. 18 mitmachte, nicht zu denken, da die Chronik erzählt, wie Bischof Adolf (1217--1224) sich eines Aussätzigen, der bei Merzen in der Heide wohnte, angenommen habe. Der milde Bischof würde diesen sicher in das Siechenhaus befördert haben, wenn ein solches vorhanden gewesen wäre. Später finden wir allerdings noch 1227, daß der Graf Gottfried II. von Arnberg sich zu einem Kreuzzuge vorbereitete; allein eine allgemeinere Theilnahme der Westfalen an irgend einem spätern Kreuzzuge in den Orient dürfte schwerlich anzunehmen sein. Die Richtung ging seit 1200 entschieden mehr nach dem Nordosten, nach Liefland und Preußen. Wir können daher unmittelbar an einen bestimmten Kreuzzug nicht anknüpfen, sondern die Stiftung nur mit der

¹⁾ Gesch. d. St. Urk. 29. Eine Urkunde von 1249 zeigt, daß schon
 1) Bürger Mittel zur Stiftung hergaben.

nifordnung, Acta Osn., p. 104 u. Schenkung Lüt.
 das Siechenhaus zu Sünderbeck 1281 im Archive.

nällig eintretenden weiteren Verbreitung des Uebels, das in Deutschland überhaupt einheimisch geworden war, in Zusammenhang bringen. Eine Capelle erhielt das Hospital die Leprosen erst 1297 und da diese abgelegene Stiftung er solchen gewiß eben so sehr bedurfte, als das Hospital der Stadt, welches dieselbe schon 1250 hatte, so dürfen auch daraus schließen, daß dieselbe die neuere und minder bedeutende gewesen sei. Aus der Bestimmung der ältesten annnten Schenkung Lütberts von Mettingen (1281), daß die öfentliche Rente an das Hospital in der Stadt fallen solle, an dasjenige außer der Stadt eingehen würde, möchte man schließen, daß das letztere ursprünglich eine Abzweigung des lern zur bessern Absonderung der ansteckenden Kranken sei. rauf mag denn auch die ganz gleiche Verwaltung durch ei Provisoren, welche der Rath ernennt, hindeuten. Die iftung der Capelle verdankt dasselbe den ritterlichen Brün n Wilhelm von Hollage und Gerhard von Gogelenberg, 1 denen der erstere schon im Jahre 1258 eine Kreuzfahrt h Remel gemacht hatte. Die meisten Erwerbungen scheint in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts gemacht zu en. Das Hospital zum heiligen Geist erhielt ebenfalls sein nstes und ältestes Besizthum, den Meierhof zu Hüningen Jahre 1299 von dem Kaufmann Dethard Blaminch, wel- r zugleich das heil. Geist-Hospital zu Wisby mit einer nte von 12 Schillingen bedachte. Ueberhaupt wurde im ifange des 14. Jahrhunderts diese Stiftung von den Bür- n reichlich begabt und mit besonderer Aufmerksamkeit be- ndelt. Man nahm das Verzeichniß der Renten mit in das abtuch auf und bestimmte 1336, daß die Zahlung durch ändung mittelst des Stadtboten erzwungen werden solle¹⁾; undeigenthum wurde jedoch weniger erworben. —

¹⁾ Gesch. d. St. D. Urk. 68.

Inzwischen genügten doch diese Stiftungen nicht; es fehlte nicht an Armen und Schwachen, die vor den Kirchthüren, auf den Straßen und an den Stadtthoren lagen. Das bewog den Bürgermeister Johann Twent 1339 am Hegethor ein Hospital zu erbauen, um diese Elenden darin zu sammeln und zu heilen. Die Verwaltung behielt er für seine Lebenszeit sich selbst bevor; nach seinem Tode sollte solche an den Rath fallen ¹⁾. Auch diese Stiftung wurde von den Bürgern vielfach beschenkt und zu einer uns nicht bekannten Zeit ebenfalls mit einer Capelle versehen. Von ihrer Stelle am Stadtgraben aber war sie auf den Hügel verlegt, wo die Windmühle und mehrere Grundstücke der Familie Twent ihr zu standen ²⁾.

Bald darauf, im Jahre 1349, schenkte Lütbert der Schilderer, Bruder Ludolfs des Schilderers, der mit im Rathe gesessen hatte, 6 Mark Rente zu der armen Leute Kleidung, und an diese Stiftung schließt sich dann eine Reihe anderer Schenkungen zu demselben Zwecke, bis zum Betrage von etwa 50 Mark Rente an, welche im Laufe des 14. Jahrhunderts von einer Reihe großentheils bekannter Personen, Männer und Frauen, gestiftet wurden. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts folgen die Almosenspenden des Canonikers zu St. Johann, Rathbert von Holsten, der Goldschmieds Wittwen Lüdmob und Elisabeth von Anchem (1369 u. 1373), des Rathmanns Florenz v. Morsbete (1373), nach welchen Geld, Brot, Heringe den Armen, zum Theil bei Läutung der Burglocke im alten Fleischhause ausgetheilt wurden, und welche durch die Schenkungen anderer allmählig auf eine erhebliche Summe heranzuhen; ferner die Schenkung der Wittve Honebein (1375),

¹⁾ D. Urk. 70.

²⁾ in den holländischen Fezben nach 1440 wieder gebrennt.

welche ihr Haus bei der Nicolaicapelle, ein Erbe zu Bamberg und mehrere Renten bestimmte, um armen Leuten und Schülern, die das um Gotteswillen begehren, Bier zu schenken. An solchen Schenkungen theilhaftig waren außer Rathsgliedern, Priestern und Leuten in ähnlichen Verhältnissen auch Handwerker. Namentlich schenkte 1392 der Schuhmacher Wessel von Rulle, derselbe welcher auch das Schuhmacher-Armenhaus stiftete, und seine Frau ihr Haus mit $3\frac{1}{4}$ Mark Rente, einem halben Morgen Land und 12 vollständigen Betten zu einer Herberge für arme, elende wandernde Leute und Pilgrime, deren Verpflegung sie selbst übernahmen¹⁾. Eine ähnliche Stiftung machten 1439 Gerbhusmann und seine Frau. Dann folgt eine Reihe von Spenden, welche in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts Bernd Drencker, die Wittwe Christine von Dissen, Johann Tole, 1424 Bürgermeister, Conrad von Cöln, von dem der Cölner-Camp den Namen trägt, Lütbert Swarte, Wilhelm Rindhof, vormals Droß zu Fürstenau und Wörden, Hermann Dinklage der Schuhmacher, Brun Hasedyt, lange Zeit Altermann der Gilde, Johann Tor Wyden, Heinrich von Diepholz u. s. w. mit Länderei und Geld zu ähnlichen Zwecken stifteten.

Alle diese Stiftungen wurden dem Rathe zur Verwaltung übergeben; und es ist nicht unbemerkt zu lassen, daß sie zum großen Theile von solchen Personen herrühren, die in den erbitterten Händeln jener Zeit gegen die Geistlichkeit besonders thätig gewesen waren, als Bernd Drencker, Johann Tole und der Schuhmacher Dinklage, welche besonders den Aufruhr gegen die Bischofswahl von 1424 getrieben, Brun Hasedyt der Altermann, die Frauen aus den Geschlechtern von Lüttingen und

¹⁾ Die Stiftung führte den Namen des Gertrudis-Gasthauses und wurde das Haus 1648 verkauft. S. Stadtrechnung.

von Dissen, die in diesen Sachen so sehr betheiligt sind u. s. w. Alle diese Stiftungen beruhen aber dennoch entschieden auf religiösen Motiven. Sie geschehn zu Trost der Seele der Schenkgeber oder ihrer Freunde und Angehörigen, zur Ehre Gottes, die Armen sollen um Gotteswillen um die Gaben bitten u. s. w. Aber von einer Einwirkung oder Mitwirkung der Geistlichkeit ist außer den Stiftungen für Seelmessen und Opfer, an welchen die Zünfte nach ihrer auf das Begräbnißwesen überhaupt gerichteten Thätigkeit reicher sind, überall keine Rede. Die Zeit scheint nur darnach zu streben, den Einfluß der bürgerlichen Autoritäten auf den Wirkungskreis der Kirche zu stärken; namentlich die Ernennung des Bischofs selbst, welche vor dreihundert Jahren die Kirche dem Kaiser abgedrungen hatte, nun von der Einwirkung des Volks abhängig zu machen, und so den Einfluß den schon in uralter Zeit die Dienstmannen geübt, und den die sächsischen und fränkischen Kaiser diesen entrißen hatten, in noch tieferer Sphäre wiederum herzustellen. —

Diese Bewegung des Volks, schon vor den großen Concilien des 15. Jahrhunderts begonnen, hörte mit denselben nicht auf, machte sich vielmehr in wiederholten Aufständen (1488 und 1508) Luft, bis sie endlich in der Reformation einen entsprechenden Ausgang fand. Der religiöse Sinn hatte sich mehr und mehr von der Kirche abgewendet, wie denn auch ein hochgeachteter Geistlicher, der Weihbischof Albert Suho, um die Mitte des 15. Jahrhunderts in seinem Spiegel der Zukunft dem Clerus mit prophetischem Geiste die schweren Heimsuchungen, welche in Folge der eignen Verschuldung über ihn hereinbrechen würden, unter bitteren Vorwürfen vorher sagte. Die Armenstiftungen nahmen aber nun eine etwas andere Richtung. Es wurde namentlich gegen Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts gebräuchlich, außer den noch

immer fortgehenden Spendestiftungen auch Armenhäuser zur Wohnung für Arme zu stiften. Das erste Beispiel dieser Art hatte 1406 Bessel von Kulle zu Gunsten verarmter Schuhmacher gegeben. Darauf folgte erst 1478 die Stiftung des Haken-Armenhauses durch die Testamentarien des Stiftsherrn im Dome, so wie zu St. Johann und Dechanten zu Deventer, Dethard Sleter, unter Aufsicht des Dechanten zu St. Johann und des Raths der Neustadt. Hierauf stiftete 1490 die Wittwe Lude Vanckmebes die Schmiedebeamts-Armenhäuser auf dem Rampe, 1496 die Wittwe Aleke Schürmanns die St. Annen-Armenhäuser. Dann wurde das von Husmann gestiftete Jacobi-Gasthaus 1501 durch Johann Grube in dieser Richtung verbessert. 1504 stiftete Engelbert von Langen zu Stodum den alten Männerhof, 1505 gründete der Cantor und Canonikus Adolf Kurre zu St. Johann das Kurren-Armenhaus für alte Frauen. Schon vor 1497 hatte Johann Petershagen die nach seinem Namen benannten Armenhäuser in der Goldstraße erbaut, welche sein Sohn Heinrich 1520 bestätigte, und um dieselbe Zeit waren die Rixen-Armenhäuser entstanden. Im spätern Verlaufe des 16. Jahrhunderts wurden dann noch die Grefels-, Storks-, Dumstorfs- und Brockmanns-Armenhäuser gestiftet und von der Viti-Gesellschaft die Capelle ebenfalls in ein Armenhaus verwandelt. Diese letztgenannten Stiftungen blieben theils in den Händen der stiftenden Familien; die früheren, insofern solche nicht den Zünften überlassen waren, verwaltete ohne Ausnahme der Rath. Nur bei dem Hakenarmenhaus und dem Armenhaus, welches der Küster und Senior zu St. Johann, Rönnich 1580 stiftete, fand eine gemeinschaftliche Verwaltung des Raths der Neustadt und des Clerus statt, und das Armenhaus, welches der Vicar am Dome, Heinrich Voss, 1570 gründete, wurde von der Geistlichkeit des Doms verwaltet. Da die Kirche sich

den Armen fast gänzlich entzogen hatte, so war auf ganz natürlichem Wege die Sorge für dieselben der weltlichen Gemeinde, sowie den weltlichen Corporationen anheim gefallen. Es war der Reformation vorbehalten, auch hier die verloren gegangenen Grundgedanken wieder zu erneuern.

Glücklicher war die Kirche in der Erhaltung eines andern ihrer ältern Besizthümer, der Schule; denn der Dom und die St. Johannis Kirche blieben bis zum 16. Jahrhundert im Besitze ihrer Stifts-Schulen und die Pfarrkirche im Besitze ihrer Pfarrschulen ungeführt. Wir finden keine Spur, daß die Stadt, wie das in andern Städten ebenfalls hervortritt, gesucht habe, sich derselben zu bemächtigen oder eigene Schulanstalten zu begründen. Mangel an Interesse wird nicht der Grund gewesen sein; denn die Frequenz stieg bereits zu Anfang des 14. Jahrhunderts sehr bedeutend. Daß der gute Zustand der Schulen dahin geführt habe, darauf deutet wohl eben so wenig das Blutvergießen in der Johannis Schule im Jahre 1330, welches eine erneuerte Weihe des Kirchhofs nöthig machte, als die Organisation der rohen Spiele und die Feste der Schule, welche zum Theil 1348 bestätigt und 1398 abgeschafft wurden. Aus dem 15. Jahrhundert vernehmen wir über den Zustand der Schulen nichts und von den Pfarrschulen zu St. Marien und Catharinen hat sich so gut wie gar keine Nachricht erhalten. Dagegen wissen wir, daß schon gegen den Schluß dieses Jahrhunderts Privatlehrer gebraucht wurden, und daß manche Bürger ihren Kindern Hauslehrer hielten, was die Geistlichkeit nicht hinderte oder nicht hindern konnte.

So war denn mit dem Anfange des 16. Jahrhunderts für die ungebundene Thätigkeit der Humanisten der Boden trefflich vorbereitet. Sie hatten in Münster einen Stützpunkt gewonnen, wie er ihnen an wenigen Orten in gleicher Weise

Theil geworden war. Domherren und Ritterbürtige, wie Adolf von Langen¹⁾ und Hermann Büsche, treten auch hier die Spitze. Der letztere kam auf seinen anregenden Streifen wiederholt hierher, erklärte 1505 öffentlich den Perseus, er, so wie die humanistischen Vorsteher der Domschule — erst, Grützer, Alexander von Meppen, Bollius — waren die Käufer der Reformatoren, von denen Adolf Clarenbach im Jahre 1527 ebenfalls öffentliche Vorlesungen, die den Sitten nicht mehr fremd waren, über das Evangelium Johannis und den Brief Pauli an den Philemon²⁾ hielt. — So ist die gewaltige Bewegung der Geister, welche im 16. Jahrhundert durchbrach, auch hier eingeleitet. Der Kampf gegen weltlichen Uebergrieffe der Kirche war seit länger als einem Jahrhundert zur Gewohnheit geworden; der Kampf gegen Unwissenheit und Eigennuß des Clerus war wiederholt zu neuer Gewalt ausgebrochen. Nun war seit einigen Jahrzehnten eine tiefere religiöse Erregung durch das Volk gegangen, während die Häupter der Gemeinde begannen nach einer neuen, bis dahin unbekanntem Art geistiger Bildung zu streben. Darin waren die Bedingungen gegeben, welche dem sittlichen Inhalte der Reformation das Uebergewicht über die zerstörungssüchtige der frühern Bewegungen verschafften und dem gesammten öffentlichen Leben einen neuen höhern Inhalt gaben.

Die Bewegung, welche zu Ende des 15. Jahrhunderts die weltliche Verfassung des Reichs umzugestalten suchte, fand im Bisthum Osnabrück schon durch Conrad IV. manches vor-

¹⁾ Es ist von Interesse, daß auch in Osnabrück ein Rudolf v. Langen vorkam; vielleicht war derselbe mit jenem bedeutenden Manne zu Münster verbunden.

²⁾ Vgl. Hamelmann, H. ren. Ev. in urbe Osnabr.

Histor. Mittheil. VIII.

bereitet. Er hatte ein Cammergericht gegründet, an welches die Berufungen gehen sollten. Der Hofmeister Johann von Dey und der Secretär Johann de Vyenna spielten eine Rolle und gefielen sich darin, gewöhnliche gutherrliche oder hohgräfliche Bewilligungen in Floskeln zu kleiden, welche an die damalige Theorie erinnerten, die die Landesherrschaft auf das Gerichtswesen gründete¹⁾. Doch ging wenig ins Leben über, und in der spätern Zeit seiner Regierung, als er im Münsterlande mehr zu thun fand, organisirte Landesbehörden aber nicht vorhanden waren, vielmehr die Rätze als eine Art Hofleute mehr an seine Person geknüpft blieben, sank alles wieder in die alte Wirthschaft zurück. Als aber am Montag nach Bartholomäi 1509 sein Nachfolger Erich von Grubenhagen mit bisher unerhörter Pracht seinen Einzug hielt, kam neben dem einheimischen Hofmeister²⁾, Holbwin Bof, auch Wilhelm von Kesselrode als Marschall und Wanto von Herborn der Kanzler zum Vorschein; und im Landesvertrage von 1525 wurde ihm ausdrücklich zugestanden, neben den Landrätthen auch andre Rätze zu halten, statt daß die Capitulation, wie die ursprüngliche Versicherung Conrads III., neben den von den Ständen Gewählten keinen³⁾ andern zuließ. Diese fremden Rätze wußten nun alsbald die Lehnsgelühren höher zu treiben⁴⁾; und andre Vortheile den im Lande begüterten

1) Vgl. die Urkunde über einen Tausch des Klosters Desebe mit der Pfarrkirche zu Desebe über Markgrund crast. Conv. Pauli 1489, darin der Bischof „als ein Lantherr den Tausch autorisirt, beliebt und sein Decret einsetzt und interponirt.“

2) Ein magister curiae findet sich schon 1337. Ritth. II. p. 64.

3) Bei Krefz ist in den Capitulationen immer fehlerhaft gedruckt „unn einen anderen“, während es heißt nymen anderen. —

4) Nach einer alten Notiz über den Lehntag von 1510 fanden die Lehnmänner dem Kanzler nur 1 hornischen Gulden vom Lehnbrief und dem Hofmeister eben so viel. Der Kanzler hatte aber „parforz“ einen Goldgulden haben wollen.

Mindenschen Klöstern abzubrüden¹⁾. — Auch die Willkommener ging nicht in alter Weise vor sich. Aber die Reichskener von 1510 blieb unbezahlt. Fürk und Land und die Stadt mit fielen in die Reichsacht. Die letztere, deren Widersacher am Reichsammergericht diesen Vortheil wohl zu nutzen wußten, mußte mit der Zahlung helfen und durch eine gemeinschaftliche kostspielige Gesandtschaft Absolution erwirken²⁾. Das hinderte, wie wir oben gesehen, den Fürsten aber nicht, sie mit geistlichem Recht zu plagen, weil sie einen Menschen an der Freiheit verhaftet hatte; und das neue Kriegswesen, das den Fürsten zu bisher unerhörten Gewaltthaten die Macht gab, nöthigte die Stadt ebenfalls, sich dem Lande enge anzuschließen. Das regellose Sammeln und Umherziehen von Söldnerhaufen zu dem Ueberfalle der hoyaer Grafen (1511), den Händeln in Leddenburg, in Ostfriesland, Butjadingen (1513), zwischen Carl von Gelbern und Albrecht von Sachsen, die Theilnahme der braunschweigischen Fürsten an allen diesen Dingen, machte Eintracht mit dem Fürsten nöthig. Hatte doch Minden der ruchlosen Wirthschaft des Herzogs Franz von Braunschweig ungeachtet sogar zu der hoyaer Gewaltthat mit helfen müssen. So nahm denn die Stadt am Landeschutze mit solchem Eifer Theil, daß die Grenzhut durch ihre Schützen einer ordentlichen Heerfolge sehr ähnlich wurde, wie man denn auch in Zeiten

¹⁾ Vertrag von 1516 mit dem Stifte Mauritzii et Simonis über den Zehnten und den Kornkauf zu Rabber, Linne und Lintorf. Hist. Mitttheil. de 1850 p. 374 u. f.

²⁾ Vgl. Darstellung des Berh. der Stadt C. zum Stifte. Hannover 1824 Anl. 1., so wie die Sanderschen Händel im Rathsarhiv. Der Cffizial Predemolle und Hermann Polmann wurden 1511 nach Worms gesandt, um die Absolution zu erwirken, was 217 Mk. kostete. Man vergleiche diese Cite mit der Thatsache, daß man von 1445 bis 1470 in der Acht gewesen war, um zu erkennen, wie sehr die Reichsverfassung an Kraft gewonnen hatte.

der Gefahr den Bischof zu Schutz und Rath in die Stadt berief¹⁾).

Der unfertige Zustand des neuen Reichsgerichtswesens ließ zwar die obrichterliche Stellung des Bischofs noch im Dunkeln. Bald drohte er, wenn seine Vermittelung nicht ansetzte, den Gegnern zu gestatten, „sich mit Recht zu wehren.“ Bald schien er in dieser Zeit wachsender Adelsansprüche geneigt, die Forderung des Landadels, nur vor ihm selbst auch über Bürgergut zu Rechte zu stehen, zu unterstützen²⁾. Freilich wurden die Bürger nun auch aus dem Domcapitel verdrängt, der Besitz der erbmännlichen Bürgerfamilien an Landgütern und Lehen kam wieder in die Hände des Adels³⁾, während die Stadtverwaltung von den Erbleuten an die Kaufleute kam.

Im Ganzen drückte den Bischof Gelbnoth, der er durch alle Mittel abzuhelpen suchte. Als er 1519 den Lippstädter Bund⁴⁾ gegen die beginnenden Unruhen hatte schließen helfen, mußte das Land einen Kopfschlag übernehmen, davon nur die Stadt frei blieb⁵⁾. Erpressungen und Streit wurden aber im Lande nicht beseitigt, auch ein Privilegium, das die Stadt 1522 für Geld erhielt, vermochte das nicht; als 1525 um

1) J. B. 1519. Man mußte dann freilich auch seine Zehnung bezahlen.

2) Streitigkeit mit Sweber Scheele 1510. Schr. v. Sigil. Bartholomäi und Dienstag nach Mariä Geburt.

3) Größtentheils durch Heirathen, aber auch durch den Uebertritt der Familien v. Leben und v. Dumstorf zum Adel.

4) Vgl. Schaten ad h. a. Die Urkunde findet sich im Archive zu Hannover.

5) Darst. des Berh. der Stadt O. zum Stifte, Anl. 2 und Mittl. von 1860, p. 377. Jeder Mensch im Stifte außer der Stadt von 12 Jahren an sollte dem Fürsten zu Weitag 1 fl. geben. Was der Fürst mit Einzelnen vertragen, sollte ihm unverfüßt bleiben. Ein Repräsentationsrecht nahmen also die Stände noch nicht in Anspruch.

Pfingsten die Reformationbewegung zu Osnabrück und an andrer Orten in Aufruhr ausbrach, wurde jener Vertrag von 1519 zu Hannover in größerer Ausdehnung erneuert¹⁾. Darauf gestützt konnte der Bischof von der innerlich nicht einigen Stadt 6000 Gulden erzwingen, welche dann größtentheils von den Theilnehmern des Aufstandes wieder eingebracht wurden²⁾. Doch mußte er auf dem Gertrudenberger Landtage in demselben Herbst die alten Landesrechte gegen bewilligte Schätzung neu verbriefen³⁾. Nun aber wandte er selbst sich der reformatorischen Bewegung mehr zu, war 1529 der Protestation der evangelischen Reichsstände geneigt⁴⁾, schloß dann 1532 den mißlichen Handel über das Stift Münster und starb plötzlich ohne aus der Unordnung herauszukommen. Die Sebisvacanz hatte eine Einigung der Stände, welche das ganze ständische Verhältniß für ein Jahrhundert neu regelte, und einen Vertrag der Stadt mit dem Domcapitel zur Folge, auf den erstere um so lieber eingehen mochte, da sie durch den Brand von 1530 schwer getroffen war, und die Anarchie in Münster doch zu drohend erschien.

Der neugewählte Franz von Walbeck war nach seiner Sinnesart wohl geeignet, einen solchen Vergleich aufrecht zu halten⁵⁾. Dazu zogen ihn die Verhältnisse seiner andern Stif-

¹⁾ Die vollständigen Acten befinden sich zu Schwerin nach einer Mittheilung des Herrn Archivraths Dr. Sudendorf.

²⁾ Vertrag zu Bielefeld Sonntag nach Vinc. petri 1525. Johann Erdmann zahlte 250 gfl. Heinrich Unvorsorge und Baltazar Beder jeder 100 gfl. Bernd Holtmeyer 50 gfl.

³⁾ Mittheil. de 1860 p. 381.

⁴⁾ Rande, Gesch. Deutschl. im Zeitalter der Reformation III, p. | 3te Ausg., vgl. auch Schaten ad 1512.

⁵⁾ Ueber die Verhältnisse Franzens s. die Mitth. von 1860 p. 86 | 161. Weiteres ergeben Protocolle der schmäl. Bundesversammlungen, Hannover und Acten des vornehmigen Domarchivs.

ter, Münster und Minden, sehr von Osnabrück, wo er beliebt war, ab. Ein gemilderter Katholicismus wurde noch etwa 10 Jahre hingehalten¹⁾. Die Stadt unterstützte den Fürsten gegen die Münsterschen Wiebertäufer und gegen die Anmaßungen, welche der Graf Conrab von Ledlenburg sich erlaubte. Allein diese letztern Händel trieben ihn später in den schmalkaldenschen Bund, um eine Stütze gegen den Grafen zu haben, welcher, mit Philipp von Hessen verschwägert, von diesem unterstützt wurde. Dazu kam, daß seine Mindenschen Verhältnisse ihn mit Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig in Streit erhielten. Nachdem er 1542 auch an der Vertreibung des Herzogs Theil genommen, sah er sich zu entschiedeneren Schritten gezwungen. Der schmalkaldensche Bund war bedenklich, ihn anzunehmen, solange nicht die Stände seiner Stifter mit betreten wollten. Die Stände in Münster waren aber durchaus abgeneigt; in Minden war wilder Streit. Die Stadt Osnabrück, deren Reformation und Kirchenordnung durch Hermann Bonnus er 1543 förmlich genehmigte, war fast seine einzige Stütze, während das Domcapitel in Verbindung mit dem von Cöln und gestützt auf ein Rescript Carls V. vom Januar 1544 ihm entgegenwirkte. Er verlor gleichzeitig aber auch die Achtung seiner Unterthanen. Eine feste Regimentsverfassung bestand nicht. Verhaftete und verachtete Personen bildeten einen für alle drei Stifter gemeinschaftlichen Rath. Als nach der Mühberger Schlacht das Uebergewicht des kaiserlichen Heeres sich unbedingt geltend machte und vor diesem auch die Stadt sich demüthigte, gerieth alle Macht in die Hand der ihm feindseligen Stände. Nachdem der Passauer Vertrag die Sachen

¹⁾ Doch wurde schon 1538 die Heiligenbracht abgestellt und die Reliquien meist verschleubert, welche dann die Abtiffin zu Getrubung sammelte. S. Jburger Kloster-Chronik des Abts R. Joh.

geändert hatte, stellte die Stadt die Reformation selbstständig wieder her. Als aber der braunschweigische Ueberfall von 1563 auch den Ständen eine Landes Schuld aufbürdete, entfiel der Herrscherstab den Händen des entwichenen Bischofs völlig. Sein bald erfolgter Tod lösete die Verwirrung.

Sein Nachfolger Johann von Hoya, jung, gelehrt, lauer Katholik, und lange Zeit nur auf Osnabrück angewiesen, suchte in die Behörden Ordnung zu bringen, ließ aber den Ständen sie durch die Landes Schuld gewonnene Stellung unverkümmert. Doch ist dabei nicht zu übersehen, daß die Stadt eben mit dieser Landes Schuld nichts zu thun hatte, noch haben wollte. Nun entstand auch ein geordnetes Regiment von Kanzler und Rätthen, zu denen die Landrätthe mit gehörten¹⁾. Besondere Mühe wandte man auf die Grenzhandel und die Berichtigung der Grenzen. Als die Erwerbung von Münster und Baderborn Johanns Macht erweiterte, das Tridentiner Concil die katholische Kirche gegen die Reform schon abgesehen hatte und das spanische Uebergewicht in den Niederlanden eben dahin drückte, wandte Johann sich dem Katholicismus entschieden zu und suchte zugleich seine Ordnung in das Gerichtswesen zu bringen. Sein frühzeitiger Tod (1574) und das Streben der Archidiaconen, ihre zwei getriebene Gewalt aufrecht zu halten, hinderte beides: aber der Fortschritt der Reaction in Münster eben so wie die wachsende Kriegsgefahr in den Niederlanden war wohl Ursache, daß an seine Stelle der 24jährige Herzog Heinrich von Sachsen, Erzbischof von Bremen, gewählt wurde. Dieser war, soweit bei der stillen Verwilderung eines Landes, von der auch er nicht ganz

¹⁾ Die Behörde ist nicht unrichtig durch die Stadt zu haben; wenigstens war hier das „Hoyenrathe“, in welches die Kapitulanten gingen. Somit aber war die Behörde der Stadt in Hoya von einer Seite die Stadt von Hoya an, an der Hoya der Stadt.

frei war, davon die Rede sein konnte¹⁾, protestantisch gesinnt. Die päpstliche Confirmation erlangte er nicht, und regierte bis 1580 nur kraft kaiserlichen Jubults der Regalien. Paderborn wurde ihm 1577 zu Theil, die Wahl in Münster konnte er nicht erreichen. Dagegen stand er in enger Verbindung mit Gebhard Truchses, seit 1577 Churfürsten von Köln, der durch seine Vermählung mit Agnes von Rannsfeld in ganz Deutschland den confessionellen Haß und in Westfalen den Religionskrieg zum Ausbruch brachte und durch spanische Hülfe den Sieg der Jesuiten herbeiführte. Die Gefahr wuchs; Heinrichs eigne Stellung machte Eintracht mit Stadt und Ständen unentbehrlich. Als er seinen Wohnsitz und seine Regierungscanzlei in der Stadt fest zu gründen suchte, kam man ihm entgegen²⁾. Allein auch er starb plötzlich, kaum 35 Jahre alt, und sein Nachfolger Bernhard von Walbeck, der zwar die päpstliche Confirmation erhielt, die Weihen nahm, dann aber sich dem Protestantismus doch geneigt erwies, verschied ebenfalls schon nach fünf Jahren, die unter steigender Kriegsnoth verfloßen. Doch gab er dem Gerichtswesen durch Einrichtung der Generalcommission, aus der später die Canzlei erwuchs, eine einiger Maßen bestimmte Form, da die Reform der Gerichte immer noch unerreichbar blieb.

Von ungleich größerer Bedeutung nach diesen Schwankungen war die Regierung Philipp Sigismunds von Braunschweig, der als treuer Protestant es verschmähte, die Confirmation durch Verleugnung seines Glaubens zu erlangen³⁾.

¹⁾ Vgl. Kobbe, Gesch. von Lauenburg. — Er war enge verbunden mit Gebhard Truchses zu Köln, sein Bruder dessen fanatischer Gegner. S. Thuanus Lib. LXXVIII.

²⁾ Vertrag vom 5. Juli 1584 im Rathesarchiv.

³⁾ Protocoll über die Verhandlungen mit den päpstlichen Abgesandten, dem Jesuiten Michaelis und dem Dr. Wüddenborg. Fürstemanu 1592.

Ein Regalien-Jahrszahl erhielt er 1598 nur auf 3 Jahre. Der Papst bewilligte sich erst 4 Jahre später; und so erhielt er den Willkomm erst nach 11 Jahren, Belohnung mit den Regalien ist ihm nie zu Theil geworden. Aber wie er seine Wahl nur der geistlichen Zeit verdankte, so war diese auch Ursache, daß das Capitel ihm die Verwaltung, freilich nur gegen Bürgschaft von 12 Ritters¹⁾, übergab. Daher wurde er aber auch von der Annahme des Capitels, welches eigentlich im Besitze der Regalien blieb, niemals frei. Gehörig auf die Verfügungen Carl's V. von 1544 mußte dieses die Stadt immer mehr an sich zu ziehen, in geistlichen Dingen selbständig zu verfügen, den Einfluß seiner Archidiaconatsgerichte über alles Raab auszuüben. Räte und Beamte wanden in der That unter zwei Oberherren, Fürst und Capitel. Von beiden erhielten sie Befehle. Die Anordnungen hingen von beiden ab und das Capitel verlangte sogar, der Fürst solle ihm bei jeder Vacanz 3 Candidaten zur Auswahl vorschlagen. Es wurde der Versuch gemacht, die Leinwand der Jesuiten zu übergeben, und als die Stadt dem entgegen ihre eigene Schule gründete, entbrannte der Streit gegen sie um so heftiger, je zweifelhafter die jesuitische Anlegung des Religionsfriedens den gerichtlichen Schutz des nun schon mehr als 50jährigen Besitzandes für sie machte. Noch dachte die Stadt nicht daran, sich vom Lande zu trennen. Die Kriegsgefahr legte die Nothwendigkeit gemeinschaftlicher Mächte ihre eigene Sicherheit beruhte auf der Vertheidigung des und so konnte sie den Einfluß, den sie auf diese Glanzperiode des ständischen Reichs über, nicht aufnahm selbst die Vertheidigungsbehörden²⁾ mit auf sie

1) Arch. vom Archid. Beken, Bd. I. P.

2) Sendungsabschied unter der letzten Kaiser u. 16. Juli 16.

die Strömung war ihr weit ungünstiger geworden. Das Capitel trieb die Rätthe unablässig zu feindlichen Schritten; der jülich'sche Erbstreit hatte den Kampf bis in die nächste Nähe gebracht und der Kantener Vertrag von 1614 erregte die schwerste Sorge ¹⁾. Ueberall waren die Städte mit den Fürsten in unerfreulichem Streit verwickelt. Die vom Capitel in höchster Strenge behaupteten Theorien der Juristen über die fürstlichen Rechte waren ihnen immer mehr entgegen. Auch die doch unter dem Einflusse des Capitels stehenden Rätthe Philipp Sigismunds theilten diese Ansichten. Es handelte sich recht eigentlich darum, ob eine Regierungsgewalt des Fürsten über die Stadt entstehen, ob die Stadt verbunden sein sollte, jedem Befehle von oben her Folge zu leisten, oder ihr das Recht bleiben sollte, im Wege des Rechtsverfahrens solche abzulehnen. Es war das Ziel des katholisirenden Domcapitels, jenes zu erreichen. Die fürstlichen Rätthe waren ihm anfangs abgeneigt; aber je mehr der Streit vom geistlichen auf das weltliche Gebiet verlegt wurde, um so mehr wandten sie sich dieser Richtung zu. Die Stadt suchte sich im Rechtswege zu schützen und so wuchsen Proceffe aus Processen, während der eigentliche Gang der Entwicklung von allen unbeachtet blieb oder von allen verdunkelt wurde.

Nun brach der Krieg in Böhmen aus. Ferdinand II. bestieg den Kaiserthron. Die Stadt erkaufte auch von ihm Bestätigung ihrer Privilegien und selbst Versicherung für ihre Religion. Das Getümmel der Heere nöthigte sie, sich noch enger als zuvor an das Land und die Stände anzuschließen. In der gefährlichsten Zeit starb Philipp Sigismund. Ihm folgte der Cardinal von Hohenzollern und nach dessen bald erfolgtem Tode Franz Wilhelm von Wartenberg, der unbeug-

1) Instruction für Amstr. Schrader zur Verhandlung in Lübed.

samste und gewandteste Fanatiker jenes Krieges, der dann durch Ränke des Capitels noch mehr erbittert mit der siegreichen Macht der Liga (1628) alles Recht der Stadt mit Füßen trat. Nach 6 Jahren wurde diese durch die schwedisch-braunschweigischen Waffen befreit, um unter die Kriegsverwaltung und dann unter die Herrschaft eines rohen Reiterobersten zu fallen. Und nach abermals zehn Jahren wurde dann in ihren Mauern der Friedenscongreß versammelt, der all die heillose Verwirrung lösen sollte, und der ihr schließlich den Befiſtand des Jahres 1624, d. h. desjenigen Zeitpunktſicherte, wo die unter Philipp Sigismund angesponnenen Händel unter dessen Nachfolger den gefährlichsten Character anzunehmen drohten. Unter der schwedischen Herrschaft aber war ihre Verbindung mit den Ständen in bitterm Streithändeln gänzlich gebrochen und während der Friedenshandlungen nur kümmerlich wiederhergestellt.

Das ist in flüchtigem Umriſſe die Geschichte jener Zeit; sehen wir nun, wie es der Stadt gelang, die Umstände zur Ausbildung ihrer innern Verfassung zu benutzen.

Im allgemeinen führte die Zeit weniger dahin, an den äußern Formen zu ändern, als diesen Formen einen völlig neuen Inhalt zu geben. Die alten Grundsätze in Reich und Kirche, an deren Herstellung die vergangene Zeit gearbeitet hatte, stürzten zusammen. Der Bildungstrieb, der sich in den engern Kreisen des Gemeindelebens vielfach Luft machte, und auch in dieser Zeit in manchen Städten in Gewaltthat durchbrach, nahm ebenfalls eine Richtung an, welche tief den innern Gehalt des Lebens ergriff und nur etwa von diesem aus auf die alten Standeskämpfe zurückwirkte. In Osnabrück aber trat nach der Entwicklung der Stadt und der Art des Volks die politische Form mehr zurück. Wir müssen die Ver-

Änderungen in dreifacher Richtung betrachten, wie solche im kirchlichen, im bürgerlichen und im staatlichen Leben sich entwickelten.

Der Mißbrauch der geistlichen Macht und des geistlichen Guts war der Gegenstand, welcher von Anfang die Gemüther am meisten bewegte. Das Hinübergreifen der geistlichen Macht in das weltliche Gebiet durch Ausdehnung der Jurisdiction und der kirchlichen Exemption gab die Veranlassung. Jene war in ihrer Ausdehnung auf das rein bürgerliche Gebiet unerträglich und zerrüttend geworden. Wenn wegen gewöhnlicher Schuldforderungen vom Archidiaconus der Bann ausgesprochen wurde oder dieser gar als Conventionalstrafe eintrat, und nun jeder den Gebannten meiden sollte, dieser aber sich dadurch doch nicht beugen ließ, oder vielmehr durch Vernichtung seines ehrlichen Erwerbs noch unfähiger gemacht wurde, die Schuld zu entrichten, so mußte das ganze bürgerliche Leben im tiefsten Grunde zerrüttet werden. Gegen das Verderben dieses „schweigenden Banns“ — denn öffentlich ihn zu verkündigen war unthunlich — hatte schon 1472 das Statut schützen sollen, welches nach Jahresfrist die Grundstücke, auf denen Renten hafteten, die solchen nach sich gezogen, zur Auktion bringen ließ. 1516 sah man sich genöthigt, aus demselben Grunde eine neue schärfere Ordnung des weltlichen Schulverfahrens zugleich mit einer Lohn- und Zugsordnung zu veröffentlichen¹⁾. Allein auch im Jahre 1525 stand der Mißbrauch des Banns an der Spitze der Beschwerden. Dazu kam die geistliche Immunität. Obgleich durch Vertrag und Gewohnheit sich die Rechte der Immunität in Osabrück so gemildert hatten, daß der Rath doch die auf den Freiheiten begangene

¹⁾ Die Tafel, auf welche die Pergamentschrift dieses Statuts angezogen ist, um im Gerichte aufgehängt zu werden, ist noch vorhanden.

Ungebühr strafen konnte, und auch das Asylrecht seine bestimmten Grenzen hatte, so war doch schon 1511 daraus der oben erwähnte arge Streit hervorgegangen. Der Rath hatte einen Menschen wider Willen des Bischofs von der Freiheit genommen. Dieser verhängte Bann und Interdict und der Rath mußte nachgeben. Die Sache kostete aber der Stadt eine erhebliche Summe. Unverkennbar war diese Immunität auch Veranlassung zur Verwilberung und Gewaltthätigkeit der Geistlichen, zu Eingriffen in die Rechte der Hünfte und selbst zu Verbrechen, davon nicht nur die Beschwerden der 11 Ämter von 1528, sondern auch der Gertrudenberger Landesvertrag aus demselben Jahre lautes Zeugniß geben. Uebertrieben wurde aber dieses Uebel durch den Mißbrauch, nicht etwa bloß Geistlichen oder Schülern, sondern allerlei losem Geinbel, Handwerksburschen und ähnlichem Volke die kleinen Weihen zu ertheilen und sie damit der Immunität theilhaft zu machen. 1522 hatte der Bischof dem Rathe, der ihm 200 Golbgulden verehrte, die Zusicherung ertheilt, daß derselbe bergleichen Zänker, Muthwillige und Mißethäter angreifen, auch hinsichtlich der Bestrafung der Blutrönnen sein Recht üben möge¹⁾. Aber dem Uebel war damit nicht geholfen, wie solches die Beschwerden und der darüber geschlossene Landesvertrag von 1524 erweisen. Dazu kam nun die Klage über Sittenlosigkeit, über Eingriff in den bürgerlichen Erwerb und die andern schon seit mehr als 140 Jahren geführten Klagen. Die Unordnung und Gewaltsamkeit überwog jedoch jetzt sowohl als in der spätern Zeit um 1530, wo Bischof Erich weniger zu gewaltsamer Abwehr geneigt war. Allein im letztern Jahre machte sich schon das religiöse Bedürfniß entschiedener geltend. Auch den Klöstern wurde nun aufgegeben, das Evangelium recht

¹⁾ Privileg. über den Garnhandel x. Invocavit 1522 im Ratharchiv.

zu predigen¹⁾. Als Erich aber das Stift Münster erlangt hatte und die Schwärmerei in dieser Stadt zu schrecken anfang, wurden Donnerstags nach Cantate vom Rathe selbst die deutschen Gefänge in den Kirchen bis zu endlicher Ordnung verboten²⁾; und als er dann Dienstags nach Graubi starb, brachte die Gefahr eine nothdürftige Vereinigung mit dem Capitel zu Wege, welche alle Streitpuncte des Augenblicks befaßt, dabei die Stadt sich aber doch alles vorbehielt, was etwa auf dem Reichstage beschloffen werden möchte³⁾. Daß die Reformationsgedanken in der Bürgerschaft fortwirkten, ergiebt sich aus der Verwendung des Vermögens der Bruderschaften zu weltlichen Zwecken und dem Verschwinden der geistlichen Namen derselben. Als die tecklenburgischen Grenzhandel wohl eben so sehr als eigene Neigung den auch nicht mehr sittenreinen Bischof Franz zur Reformation drängten, gewährte er der Stadt — auch diesmal nicht ohne Geld — die Berufung des ehrenwerthen Superintendenten Hermann Bonnus von Lübeck, überließ ihr die von den Mönchen verlassenen und theils ausgeplünderten Klöster der Augustiner

¹⁾ Notiz in einem Gertrudenberger Rechnungsbuche von 1530:

It. dat evangolium sal men recht prediken.

It. men en sal nyn uprur maken.

It. do sacramenta der hilligen kerken vn de oerimonien holden.

It. men en sal nicht wedorstreulich wesen.

²⁾ Concept des Archivs: Leue her Pastor wilt kündigen dat Boeyn Raed der Stadt Dsenb. ernstliken mennige gebeden dat siel eyn Ider der dübesschen Sengge in den kerken genffliken entholde vnd siel eyn Ider man vnd frowe wyl szo myt synen kynderen vnd volcke spreken dat seker Dübesschen gesenge wanehr to eynre entlicker ordnungge vnd auerckumff nablyuen, vnd szo wo dat bouen gefunden worde, sollen sunder genede to straffe gelomen (?) werden. Dar vor sje eynen Ibern willen genodig gewarner hebben.

³⁾ S. Krefz vom Archiv. Wesen, Anl. p. 20.

nd Franziskaner¹⁾ zu Anlegung einer Schule und genehmigte die Kirchenordnung oder richtiger das Gutachten Bonns über Einrichtung des Kirchenwesens, das die Stadt als Kirchenordnung annahm und ohne die bischöfliche Genehmigung 1. erwähnen in Druck gab. Diese Ordnung hält sich streng an das geistliche Gebiet, Kirche, Schule und Armenpflege. Hier findet die alten evangelischen Lehren hervortreten. Von Aenderungen der Verfassung bleibt sie fern. Der Gemeindeordnung geschieht kaum Erwähnung. Zu voller Geltung kam sie nicht, da die Capitel des Domus und zu St. Johann, so wie die noch nicht gänzlich leer gewordenen Klöster der Dominikaner, der Trarbachenberg und Marienkirche die alten Normen beibehalten. Man führte das Jahr 1547 und das Jucium alles an.

Allein an der bereits vollzogenen Umgestaltung der Verwaltung des Bistums scheiterte die Reformation. Schon vor der letzten Vertreibung hatte man die Sacramente nach lutherischem Ritus verändert und wurden in beiden Vortragsarten lutherische Prediger wieder eingesetzt. Die beiden Capitel zu Bonn und zu St. Johann in der die Klöster wieder alles, aber auch nicht ohne Schwand der alten Biber von. Diese seit der Reformation gründete sich nicht mehr auf der Hilfe des Bischofs, der den Cardinal zunächst zu Köln an. Er war einig die der Stadt. Sie hatte denn auch von Anfang an eine neue Gemeindeordnung erlassen, welche die lutherischen Evangelisten der Stadt der von Vortragsarten gestützt, während die alten Vortragsarten des Domus mit der Johanniskirche allein für die katholischen beibehalten wurden. In beiden Herten des Bistums. Es war nicht mehr in demselben Jahre unter mehreren Aenderungen

¹ Vor der Reformation standen die Prediger nach der Art der lutherischen Prediger.

kunft darüber, in welcher Weise sich die im Einverständnisse von Magistrat und Bürgerschaft bewirkten Besetzungen des Predigtamts zu der eigenthümlichen Form des Wahlrechts ausgebildet haben, welches wir um 1600 im Wesentlichen bereits vorfinden. Einige Vicarieen, welche in den Kirchen bestanden, hielt das Domcapitel fest. Allein das Recht an den Pfarrstellen selbst fiel entschieden hinweg und die bürgerliche Verfassung erhielt eine Ergänzung von unberechenbarer Bedeutung, indem der städtischen Obrigkeit nun zugleich die höchste Pflicht der Handhabung christlichen Glaubens und Lebens zufiel und in dieser Beziehung die Diener des göttlichen Wortes in jener engen Vereinigung mit Obrigkeit und Gemeinde, welche den Character der ersten Reformationszeit bildet, als Ergänzung des Gemeindelebens und nicht in der Absonderung der herrschenden Kirche hinzutraten.

Durch den Passauer Vertrag war dieser Zustand vorläufig gesichert. Als dann 1553 Bischof Franz starb und Johann von Hoya an seine Stelle kam, bedurfte dieser der Gunst der Stadt zu sehr und war, etwa 24jährig, aus evangelischem Stamm entsprossen, von dem nahe verwandten Gustav Wasa mit einem schwedischen Bisthum beschenkt, viel zu wenig Zelot, um in diese Dinge einzugreifen. Der Religionsfrieden schützte zwar nur die Reichsstände und zu denen zählte sich Osnabrück selbst nicht. Aber die königliche Declaration vom 24. September 1555, die man später sich von Sachsen mittheilen ließ, war auf Osnabrück vollkommen anwendbar. Dabei beruhigten sich alle Theile. Der Rath nahm sich des Kirchenwesens eifrig an. In mancher Weise wurden die Pfarrkirchen aus den Mitteln der Stadt unterstützt; den Predigern Bewilligungen gemacht. Als dann Wilhelm Boß sich den Calvinismus zuneigte, wurde Magister Christian Gleibing (später pinguhoff nennen ihn die Rechnungen) zum Inspector ordinarius

ernannt und ihm ein Gehalt von 50 Thalern aus der Lohn-
casse beigelegt. Vor ihm hatte der 1562 verstorbene Pollius
eine ähnliche Würde bekleidet; man hielt dieses Amt jedoch
nicht für eine Nothwendigkeit; denn während Sleibing bereits
1566 verschied wurde erst 1596 Andreas Dithmarus wieder
als Superior über das Ministerium bestellt und nun zugleich
eine Superintendenten-Ordnung entworfen, welche das Verhält-
niß der Prediger zur Kirche, zur Obrigkeit und zur Gemeinde
zu ordnen bestimmt war.

Es war bereits ein gefahrdrohender Umschwung eingetre-
ten. Nachdem die Schlüsse des Tridentiner Concils die Ver-
einigung von Katholiken und Protestanten in schroffster Weise
abgeschnitten hatten, gewannen die jesuitischen Ansichten auch in
den westphälischen Capiteln das Uebergewicht über das unent-
schiedene Wesen, in welchem sich die Capitel und auch die hö-
hern kirchlichen Würdenträger wegen des Religionsfriedens und
seines geistlichen Vorbehaltes gern hielten. Bischof Johann,
seit 1568 auch in Münster und Paderborn gewählt, wurde
den Osnabrückern entfremdet. Bisher hatte man sich mit dem
Capitel um die Domschule geeinigt, jetzt zeigte dieses Lust, die
protestantischen Lehrer aus derselben zu entfernen. Der Rath
schritt nun (1570) dazu, eine eigne Schule einzurichten und
nahm bereits einen Rector, Convector und Cantor an¹⁾. Das
Capitel gab nach. Allein die Zeit wurde noch ungünstiger.
In Münster und Paderborn erzielten die Jesuiten große Er-
folge; in das Domcapitel zu Osnabrück selbst waren auch
allmählig Männer von schroff jesuitischem Geiste gekommen,
deren Zahl dann in Folge der Verfassung noch zu vermehren
sich mußte. Unter der halbberechtigten Regierung
Sigismunds that es den entscheidenden Schritt, Lehr-

¹⁾ Lohnrechnung von 1570.

i welcher Weise sich
 und Bürgerchaft be
 der eigenthümlichen
 n, welches wir um 11
 Einige Vicaricen, wa
 das Domcapitel fest. D
 Abst fiel entschieden hin
 hielt eine Ergänzung von
 em der städtischen Obrig
 t der Handhabung christlich
 and in dieser Beziehung die
 jener engen Vereinigung mit
 che den Character der ersten V
 rgänzung des Gemeindelebens
 ag der herrschenden Kirche hinzutr
 h den Passauer Vertrag war die
 ichert. Als dann 1553 Bischof Franz
 n Hoya an seine Stelle kam, bedur
 er Stadt zu sehr und war, etwa 24jäh
 i Stamm entsprossen, von dem nahe verwa
 mit einem schwedischen Bisthum beschenkt, v
 um in diese Dinge einzugreifen. Der Religi
 zwar nur die Reichsstände und zu denen
 rüch selbst nicht. Aber die königliche Declara
 September 1555, die man später sich von Saaj
 n ließ, war auf Osnabrück vollkommen anwendb.
 beruhigten sich alle Theile. Der Rath nahm sich de
 vesens eifrig an. In mancher Weise wurden die
 en aus den Mitteln der Stadt unterstützt; den Pr
 illigungen gemacht. Als dann Wilhelm Bof sich de
 smus zuneigte, wurde Magister Christian Gleibin
 hoff nennen ihn die Rechnungen) zum Inspector ecc

jesuitischer Gefinnung einzuführen und der Rath richtete nun vorsichtig die eigne Schule ein. Darans entstand ein erbitterter Proceß, der bald eine Reihe andrer Händel nach sich zog, auf welche wir unten zurückkommen.

Damit aber war die wichtigste Aenderung der Stadtverfassung vollzogen. Die Einwohner waren in zwei Theile gespalten. Der eine größere, fast die ganze Bürgerschaft umfassende, stand in geistlichen und weltlichen Dingen unter dem Rathe; ein kleinerer dagegen hielt sich an die katholischen Capitel und nach Umständen an den Bischof, und suchte der städtischen Ordnung sich zu entziehen; indem er sich auf die kirchliche Exemption, die Freiheiten, die landesherrliche Macht stützte. Freilich war diese Parthei nur klein; allein ihre Bedeutung sollte sich in den Kämpfen des 30jährigen Krieges nur zu sehr zeigen. Diese Kämpfe mit dem Katholicismus gehören nicht hierher. Nur das wollen wir noch bemerken, daß, während die Superintendenten-Ordnung die Disciplin der Prediger dem Superintendenten, den Berordneten des Rathes mit den Kirchräthen und dem ganzen Rathe nach Gelegenheit der Sachen überwies, eine Uebersetzung derselben im Jahre 1669 neben dem Superintendenten der Kirchräthe keine Erwähnung thut und die Consistorialen an die Stelle treten läßt. Man hatte, wie es scheint, während der Friedensverhandlungen es rathsam erachtet, dem früheren schwankendem Gebrauche die festere Form eines Consistorii zu geben; ein Schritt, der für die ganze Stellung der Stadt von großer Bedeutung geworden ist.

Das sind die Veränderungen in der äußeren Form, welche die Reformation im Verfassungsleben der Stadt Osnabrück hervorbrachte. Ungleich tiefer greifen die Wirkungen in Beziehung auf die Stellung der Obrigkeit überhaupt; allein diese werden

sich nur in einer Entwicklung der Veränderung des gesammten bürgerlichen Lebens übersehen lassen. —

In der alten Zeit waren die Verfassungsformen aus dem unmittelbaren Gefühle des Bedürfnisses hervorgegangen. Man hatte eben nicht an ihnen gemodelt noch sonderlich über Grund und Berechtigung nachgedacht. Auch nachdem der kritische Geist in Folge fortschreitender Bildung die höhern Regionen in Kirche und Staat längst ergriffen hatte, blieb man auf diesem Wege. Als aber gegen das Ende des 15. Jahrhunderts eine juristische Gelehrsamkeit neben dem kirchlichen Ideenkreise sich geltend machte und dann mehr und mehr neue Elemente der Bildung, humanistische, religiöse u. s. w. zur Geltung kamen, mußte jene alte Ordnung schwach werden. Auf der Selbsthülfe, die nach dem Fehderechte jeder für sich in Anspruch nahm, hatte die Nothwendigkeit geruht, Streithändel zu vertragen. Eben daher folgte die Nothwendigkeit, sich dem zu fügen, was die Genossen, auf deren Hülfe man sich stützen wollte, billig fanden. Die Berufungen an die Behme, an die kaiserlichen Gerichte, hatten den Anfang gemacht diesen Ideenkreis zu brechen, und je weiter der Gerichtszwang sich nach unten entwickelte, um so mehr mußte die Entscheidung nach Normen, welche größtentheils einer ganz fremden Gedankenreihe angehörten, jenes unmittelbare Gefühl des Bedürfnisses schwächen. Leidenschaftliche Gemüther ließen sich dadurch von der Selbsthülfe freilich nicht abhalten. Von der andern Seite wurde der Friedbruch um so mehr für ein Verbrechen gehalten, je mehr die Idee des ewigen Landfriedens Raum gewann. Das Fehdewesen wurde aber nicht plötzlich unterdrückt; es nahm vielmehr eine noch bei weitem wildere Gestalt an. Wen die Leidenschaft einmal trieb zu feyden, der mußte sich gefaßt machen, als Räuber, Mörder, Mordbrenner der Strafe zu verfallen und so verfuhr er dann auch als solcher. Dogn

gewährte die neue Gestalt des Söldnerwesens der Gewaltthätigkeit eine mächtige Unterstützung. Früher waren die Söldner ritterliche, wenigstens reifige Leute, bei denen sich doch wohl die Formen alter Waffenchre erhielten ¹⁾. Bei jenem Gefindel aller Nationen, Schwarzen, Weißen, Zigeunern u. s. w., das sich in den s. g. Garden, mit denen die niederländischen und friesischen Kriege geführt wurden, sammelte, war das nicht zu erwarten. Blutige Strenge hielt hier, die Mannszucht kaum aufrecht, und wenn so ein Haufen entlassen wurde oder verlief, so war es ebenso leicht, aus den umherziehenden, drohend bittenden Knechten Räuberbanden zu bilden, als der einzelne Gewaltthäter Gelegenheit hatte, in einem solchen Kriegshaufen Schutz gegen gerichtliche Verfolgung zu finden. Westfalen war diesem Unwesen fortwährend ausgesetzt; besonders seit Spanier und Niederländer hier um die Wette warben. Die Menge gräßlicher Verbrechen, die Berrüchtheit einzelner Räuber und Mörder, eben so wie die große Zahl der Mordthaten und ähnlicher Verbrechen, auch der Frauen, davon die Chroniken berichten, beweisen die furchtbare Verwilderung der Menschen. Gegen Ende des Jahrhunderts und bis in den dreißigjährigen Krieg hinein wurden dann fast systematisch Ansprüche und Forderungen in der Weise betrieben, daß man sich des Schutzes irgend eines Söldnerhauptmanns, etwa des Commandanten einer der zahllosen kleinen Festungen, versicherte, der dann unter dem Vorwande für geschehenes Unrecht Erstattung zu erzwingen Raub und Gewalt übte.

Unverkennbar löseten sich nun überall die Bande alten Gehorjams gegen die Genossenschaft. Hatte man in Osnabrück schon 1433 die Todesstrafe, welche früher den Ungehorsamen

¹⁾ Noch im 17. Jahrhundert war bei den Reutern eine Art der Weisheitsmachung gebräuchlich, die sehr an die Hoer der Ritterchre erinnert.

getroffen hatte, mit einem bloßen Scheinwesen vertauscht¹⁾ und damals mit Bürgern, z. B. den Brüdern zur Linden, böse Händel an den kaiserlichen Gerichten auszuführen gehabt, so traten nun diejenigen, die sich in ihrem Rechte verletzt glaubten, aus; erhoben nicht nur Rechtshändel der schlimmsten Art, sondern übten Mordbrand und Gewalt. Der Art waren 1512 u. f. die Händel mit den Brüdern Sander, die den hohnhorster Thurm mit den Bewohnern in Asche legten, den Stadtboten bei Braunsche beraubten, und mit denen man sich doch vergleichen mußte. Einen ähnlichen Handel hatte man um dieselbe Zeit mit einem Keiserling. Um 1545 ließ man die Brüder Buth wegen ähnlicher Dinge zu Iburg richten. Ueberhaupt ließ man sich nun die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung solcher Widersacher schwere Summen kosten. 1555 und 56 wandte man nicht weniger als 1215 fl 4 ß 1 d , d. h. fast $\frac{1}{4}$, der ganzen Jahresausgaben auf, um Johann Hillebrand und seinen Anhang, der im Lande Hadeln und im Bremischen, dem rechten Sitze des Landtsknechtsunwesens, in jenen Jahren Zuflucht hatte, zu verfolgen und den Gerichten zu überliefern. Noch weniger fehlte es an geringern Excessen, die theils von großer Rohheit zeugen und die man dann mit Geldbußen strafte, welche heut zu Tage für sehr hart gelten würden. Ueberall sehen wir auf der einen Seite ein Streben, sich von alter Ordnung und selbst von den ewig gültigen Schranken des bösen Willens loszumachen und von der andern Seite das Streben, durch positive Vorschrift und Strafe jene Grenzen herzustellen und zu schützen.

¹⁾ Statut von 1333 im Stadtbuche. Der Schuldige sollte mit dem Schwerte am Nacken um Gnade bitten. Diese Form des Gnadebittens kommt auch vor in der Eölnr Föhne von 1266. Geschichtsquellen von Eöln. II. Nr. 475, so wie vielfach in den mittelalterlichen Gesetzen, namentlich wo vom Kaiser Gnade erbeten wird.

die Schuhmacher von denselben das Privilegium, daß einem Kunden, der seine Schuld nicht bezahlt, kein anderer Schuhmacher arbeiten dürfe. Die Geschichte der Hünfte ergiebt eine Reihe ähnlicher Thatfachen, deren Wiederholung hier unnüthig ist, welche aber insgesammt die Tendenz beweisen, dasjenige, was etwa früher aus innerer Nothwendigkeit hervorgegangen war, durch positive Satzungen festzustellen; somit den Kreis freier Thätigkeit zu beengen, aber auch die Selbsthülfe an die Stelle des obrigkeitlichen Richteramts zu setzen.

In ähnlicher Weise suchte dann auch die Obrigkeit durch polizeiliche Satzungen bald die Ordnung im bürgerlichen Verkehr, bald die gute Sitte zu schützen. Man kam den Bestrebungen der Gewerbetreibenden allerdings in der Beengung der freien Thätigkeit entgegen. In den Händeln der Tuchmacher und Tuchhändler kam alles auf den Willen und die Entscheidung des Rathes an. Eben so in Beziehung auf die Färberordnungen. Der Rath entschied nach dem Wunsche der Kaufleute¹⁾, gestand aber nicht minder den Tuchmachern die Befugniß zu, die Wollweberei jedem, der nicht zu ihrem Amt gehörte, zu untersagen, während früherhin das Amt nur die Befertigung gewisser Waaren in Anspruch zu nehmen hatte und alles übrige den sogenannten kleinen Willnern frei geblieben war²⁾. Ebenso gehörte die Bedrückung der Trip- und Baumseide-Weberei zu den Maßregeln, mit denen der Rath den Kaufleuten zu Willen war³⁾. Freilich war es bei diesen Dingen nicht die Meinung, daß nun alle jene Anordnungen ein unabweichliches und unabänderliches Recht bildeten. Der Rath ließ noch wohl auf Intercession vornehmer Gönner einen

¹⁾ Privilegium der Tuchhändler d. 1576.

²⁾ Statut von 1559 im Stadtbuche.

³⁾ Vgl. Mitth. Bd. VII. p. 108.

Goldarbeiter zu, der den Ansprüchen der Kunst nicht genügte¹⁾, oder bewog das Radamt, einen Fremden, der das Amt nicht erlernt hatte, als Väder zuzulassen, weil derselbe ein nützlicher Bürger zu sein schien²⁾. Das lag durchaus noch nicht in den Begriffen jener Zeit, daß die Obrigkeit nur befugt sein solle nach unabänderlichen Normen und Gesetzen zu handeln und daß die Gerichte sie hindern sollten, ihr obrigkeitliches Amt zu üben. Es war allerdings der Gebrauch bei neuen Anordnungen mit den Betheiligten sich zu verständigen. War man aber mit den gewichtigsten Stimmen einig geworden, dann ordnete man an, was nöthig schien, zwang die Widerspenstigen durch Strafen zum Gehorsam und sorgte wegen gerichtlicher Hemmung um so weniger, als man ja selbst das Gericht in Händen hatte und in Strassachen keine Appellation galt.

So wurden denn mancherlei Ordnungen durchgeführt. Waren schlechte Münzen in Umlauf, so schritt man mit Verböten ein³⁾. Der Vorkauf wurde strenger untersagt (1573 u. 1583) und endlich eine feste Ordnung des Wochenmarkts (1618) geschaffen; durch die Waageordnungen (1590 (?) 1617) wurde der Handel der Auswärtigen, durch Knochenhauerordnungen der Handel mit Vieh und Fleisch geregelt (1614. 1619. 1622). Den Handel mit Brod und Korn beschränkte man, wie die Zeit zu fordern schien, setzte auf Bier, Wein, Butter, Ziegelgut u. s. w. Taxen und hielt auf Ordnung und Recht bei den Lotterien (Glückstöpfen), die um diese Zeit aufkamen und auch jetzt schon zu milden Zwecken benutzt wurden⁴⁾.

¹⁾ J. B. 1596 Erb Braune nach Inhalt der Lohnrechnung.

²⁾ Vgl. Urk. von 1544 über die Zulassung Heinrichs de Bar. Mittl. Bd. VII. p. 75.

³⁾ Ueber Münzverbot s. d. Lohnrechnungen von 1551. 1567. 1579.

⁴⁾ Ueber Brod- und Kornhandel s. Lohnrechnungen de 1548. 52. 54. 55; über Viertagen de 1554. 60. 79. 81; über den Weinhandel Ordnung von 1613; Buttertage 1559; Glückstopf 1584 u. s. w.

Aber die Reformation gab dieser Thätigkeit auch eine höhere Richtung. Man ließ es sich jetzt vor allem angelegen sein, Zucht und Sitte zu befördern. Unzucht, Ehebruch und ähnliche Sünden wurden mit schwerer Strafe belegt ¹⁾. Es war eine nothwendige Folge der Kirchenordnungen jener Zeit, daß nicht nur die kirchliche und gottesdienstliche Ordnung, sondern auch das Schul- und Armenwesen als die höchste und wichtigste Aufgabe der Obrigkeit betrachtet wurde. Zwar blieb die Schule bis zum Jahre 1595 größtentheils vom Wirkungskreise des Rathes ausgeschlossen, so lange man dem Domcapitel die Sorge für seine Domschule überließ und nur einige Beihilfe leistete. Aber man suchte Kirche und Gottesdienst zu heben und zu schützen. Man half, wo die eignen Mittel der Kirchen nicht reichten. Man kam den Bedürfnissen der Prediger zu statten. Man sorgte für Aufsicht und Ordnung, suchte einen Chordienst durch die Schüler einzurichten ²⁾, und gab durch die Superintendenten-Ordnung ³⁾ dem allen einen sichern Abschluß. Vor allem ließ man es sich angelegen sein, den Unfug des Schenkens unter dem Gottesdienste abzustellen und als durch ein Mandat von 1568 die Mummereien am Fastenabende unterjagt wurden, wußten die Prediger eine solche gottselige Ordnung wohl zu rühmen ⁴⁾. So gab denn der Rath

¹⁾ 1581 wird ein Ehebruch mit 200 Mk. gestraft u. s. w. Die leichtesten Strafen, welche die Archidiaconen mitunter einzeln, bloß um dem weltlichen Gerichte zuvorzukommen, sind wirklich anstößig.

²⁾ Seit 1585 wiederholt sich eine Ausgabe für Aufsicht auf den Chor beider Kirchen, welche von evangelischen Lehrern der Domschule geführt wurde.

³⁾ Vom Jahre 1596.

⁴⁾ Hoc pium verboque Viventis Dei consentaneum mandatum fideliter juxta prudentissimi Senatus Osnabrugensis votum executum est — lautet die Publications Note des Pastor Dithmarus Tiemann zu St. Gertruden.

sich auch besondere Mühe, der übergroßen Leppigkeit und dem wüsten Wesen der Hochzeiten, die zu jener Zeit fast eine ganze Woche zu Haus und Draus in Anspruch nahmen, entgegen zu arbeiten. Unstreitig begegnete die Kirchenreformation auch hier einem allgemein gefühlten Bedürfnisse. Schon die Gerichts-Ordnung von 1516 hatte eine Hochzeits-Ordnung in sich aufgenommen und 1531 nach dem Brande hatte der Rath mit großer Vorsicht die Zunftmahlzeiten zu beschränken gesucht. Man hatte nur mit Zustimmung sämmtlicher Gildemeister gehandelt, hatte die Urkunde nur den gemeinen Gildemeistern in Verwahrung gegeben. In den später von Zeit zu Zeit erneuerten Hochzeits-Ordnungen wurde jedesmal von den alten wunderlichen Bräuchen Einzelnes beschränkt oder beseitigt und als man das Hochzeitwesen allmählig auf mäßige Verhältnisse zurückgebracht hatte, begann man dann auch Kindtaufen und Begräbniße zu beschränken und versuchte eine Kleiderordnung herzustellen, die freilich in der Verwirrung des dreißigjährigen Krieges kaum zur Geltung gelangen mochte. Derselben Richtung gehört aber auch die entsetzliche Verirrung der Hexenproceße an, in welche man 1561 zuerst und schlimmer noch 1583 hinein gerieth.

Das Armenwesen hatte die Kirchenordnung als einen Theil des Kirchenwesens behandelt und man hatte längere Zeit es dabei bewenden und neben den kirchlichen Almosen auch die weltlichen Spenden fortbestehen lassen. Dies fand man aber nun ungenügend, und auch hier schritt die weltliche Macht ein. Es wurden in den Laiischasten Männer verordnet, um die Namen derer aufzuzeichnen, die zum Almosen sammeln — denn darauf beschränkte sich die Unterstützung — zugelassen werden könnten. Nur an bestimmten Stunden und Tagen wurde dieses Almosen sammeln gestattet. Auch Answärtigen war ihre bestimmte Zeit gesetzt. Dagegen sollten die Spenden

des Rathes nur noch den Hausarmen, die nicht Almosen sammeln können, oder sich dessen schämen, zu Gute kommen, die Kinder zur Schule und später zu nützlicher Arbeit gehalten werden. In den Abendstunden durften sie mit frommen Gefängen umherziehen und das Mitleid anrufen. Es war aber keinem Armen verstattet, Schweine zu halten oder Kühe auf die Weide zu treiben, und ein Armenvogt wurde angestellt, um strenge Aufsicht zu üben¹⁾. Damit hing dann auch die schärfere Aufsicht auf Einlieger und Einziehende zusammen, welche durch eine Bürgerrechts- und Eheordnung hergestellt werden sollte²⁾. Allein nach einer Reihe von Jahren erkannte man doch, daß es nothwendig sei, die Armen von den Straßen und Thüren ganz wegzuschaffen. Man suchte nun durch die neue Kriegsverfassung, welche der Bürgerchaft gegeben war, ein genaueres Armenverzeichniß zu erlangen. Dann fragte sichs, woher die Mittel zu nehmen. Im Jahre 1609 wurden öffentliche Sammlungen angeordnet; wie weit man damit kam, liegt nicht vor. Jedensfalls stürzte der Brand diese Einrichtungen und als man dann 1620 den tecklenburger Hof³⁾ ankaufte, um dort ein Armen- und Waisenhaus zu gründen, war der Krieg schon hereingebrochen. Es war keine gering zu achtende That, daß nach der Befreiung vom Drucke der Liga 1634 die Armenordnung einer der ersten Gedanken war und daß ehrenwerthe Männer mit großer Aufopferung und Treue sich dem Geschäfte widmeten und über die Pläne des entmuthigten

1) Armenordnungen von 1573 (?); 1604 u. 1609.

2) Die Ordnung, um das Jahr 1600 entworfen, aber, wie sehr viele dieser Ordnungen, ohne Datum, ist im Rathesarchive und hat ohne Zweifel bis zur neuesten Zeit zur Grundlage der Verhältnisse gedient.

3) 1621 wurde auch das Dorgelofche Haus hinzu gekauft.

Nathes hinaus eine Ordnung schufen, an der man sich bis 1810 genügen ließ¹⁾.

Alle diese Dinge, oder doch einen großen Theil derselben, hatte ehedem die Kirche als ihr Recht in Anspruch genommen und die Reformation hatte diesen Anspruch erneuert. Allein nicht die Kirche war es, welche jetzt deren Neugestaltung bewirkte. Wie das bürgerliche Leben schon früher an derselben einen erheblichen Antheil genommen hatte, so war es jetzt auch die im Sinne der Reformation geläuterte und gehobene bürgerliche Ordnung, welche sich derselben annahm und ihnen den Verhältnissen entsprechende feste Gestalt verlieh. Dieselbe umgestaltende oder doch ordnende und befestigende Thätigkeit, die sich hier geltend machte, wurde aber durch die tiefe Bewegung, welche zu jener Zeit alle Verhältnisse ergriffen hatte, auch in andern Richtungen gefördert.

Wir wollen hier der Veränderungen im Haushalte der Einzelnen wie der Stadt im Ganzen nur im Vorübergehn gedenken. Die Ausgaben steigerten sich weniger. Befolgung der Magistratspersonen war noch ungewöhnlich; erst um die Zeit des dreißigjährigen Krieges ging man dazu über und bis zu diesem hin wurde die Vermehrung der Ausgaben durch allmälige Erhöhung der Accisen gedeckt. Die wichtigsten Veränderungen der Verfassung bezogen sich auf das Kriegswesen. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde die Erbanung des Walls mit seinen Gräben und Bastionen durchgeführt²⁾. Die Rechnungen geben über die Kosten nur unvoll-

¹⁾ Vor allem verdient der Name des Kaufmanns Contr. v. Göllich ausbewahrt zu werden, der durch energische Verwaltung des Armenhofs und eigne Stiftungen, welche von ungewöhnlicher Geistesrichtung und Thätigkeit zeugen, in jener Zeit höchst ehrenwerth hervortritt.

²⁾ Wälle wurden schon früher gebaut, aber erst nach 1550 scheint man ein einigermaßen zusammenhängendes Befestigungssystem damit verbunden, namentlich die Thore durch runde Bastionen verteidigt zu haben.

ständigen Aufschluß; wahrscheinlich ist ein großer Theil derselben durch Arbeiten der Bürger beschafft¹⁾. Dasselbe Bedürfniß besserer Vertheidigung bewirkte eine neue kriegerische Einteilung der Bürgerschaft. Früher war die Gilde unter ihren Wildemeistern und nach Zünften geordnet, die Gemeinheit wahrscheinlich unter ihren Wehrgeschworenen ausgezogen; die Schützen machten eine besonders verpflichtete Miliz des Rathes aus. 1606 wurde Alles in Fahnen und Rotten getheilt. Die alte Gemeinheit wurde den Schützen zugewiesen. Die Gilde, mit den Einwohnern, die nicht Bürger waren, machte die Bürgerfahnen aus. Beide wurden auf locale Abtheilungen der Stadt gegründet, jedem Rott der Theil des Walles zugewiesen, dessen Vertheidigung ihm oblag²⁾. In besonders gefährlichen Zeitpunkten warb man Soldaten oder verpflichtete doch eine Anzahl geeigneter Männer zum Ausfallsdienst³⁾. Später (1620) sollte dann die Freifahne der jungen Gefellen eine ähnliche Stellung einnehmen, wie sie vor Alters die Schützen gehabt hatten.

Auf dieses Bürgerfahnenwesen gründete man nun eine Menge anderer Einrichtungen. Wir haben gesehen, wie die Armenverzeichnisse von den Führern der einzelnen Rotten aufgestellt werden sollten. Hatte man in späterer Zeit, namentlich während des Krieges, das Bedürfniß mit der Bürgerschaft in Verhandlung zu treten, die Stimmung der Bürgerschaft genau zu kennen, so wurden die Fahnen gehört. Die Contributionen wurden auf die Fahnen vertheilt, die in der Erhebung der Beiträge zu ihren eigenen Kosten bereits

¹⁾ Grabegelder kommen in früherer Zeit auch schon vor. 1583 werden 242 M. 10 fl. 8 d. Pflugesgeld in den Laifchaften erhoben und den Pflugesleuten ausbezahlt. Außerdem erhalten diese noch 381 M. 8 fl. 8 d.

²⁾ S. Vertheilung von 1590 etwa.

³⁾ S. z. B. 1601. S. Lohnrechnung.

den Schematismus befehen. So drang diese Kriegsordnung immer tiefer in das bürgerliche Leben ein. Neben derselben bestand allerdings die alte Theilung von Güte und Bekr. in voller Kraft und verband sich mit dieser neuen Einrichtung dadurch, daß die Offiziere der Bürgertruppen aus den Vorstehern der Zünfte und dem Rathe genommen wurden, eine Einrichtung, welche die Brauchbarkeit des Ganzen für bedeutende Zwecke unverkennbar vermehrte:

An diese Kriegsordnung ¹⁾ schloß sich dann die Brandordnung unmittelbar an. Jeder Brand wurde zugleich als Kriegsgefahr behandelt. Beim Läuten der Brandglocken mußten die Schützen sich auf dem Markte, die übrigen Kotten an den bekannten Wehrstellen versammeln. Nur die Einwohner der betroffenen Straße waren davon ausgenommen. Diese, mit einer zur Erhaltung der Ordnung kommandirten Abtheilung der Schützen von 50 bis 60 Mann, und mit Hülfe des zulaufenden Volks — Mäße mit Hoiken ²⁾ sollten nicht zugelassen werden — hatten die Rettungs- und Lösungsarbeit wahrzunehmen. An Löscheräth hatte man nur Leitern, Säfen und Eimer. Erst nach 1620 wurden zwei Brandsprützen angeschafft, für ordentliche Bedienung derselben aber nicht gesorgt ³⁾. Man scheint auch diese dem zulaufenden Volke überlassen zu haben. Der jüngste Rathsherr der Laifchaft und

1) S. Brandordnung von 1578.

2) Hoiken sind die bekannten, sowohl von Männern als Frauen getragenen faltigen Ueberwürfe, in denen man nicht arbeiten konnte.

3) Ein Meister Georg Lebzelter, sollte eine Sprütze machen; er starb aber darüber weg. Die Arbeit kostete 84 $\text{fl. } 5 \text{ sh.}$. Die Rechnungen von 1621 bis 23 incl. fehlen. 1624 wurden zur Vermahrung der zwei angekauften Brandsprützen, damit sie stets brauchbar seien, ein Zimmer und ein Maurermeister jeder mit 1 fl. salarirt. Die spätern Acten ergeben, daß an Mannschaft zur Arbeit nicht gedacht war.

einige aus den Ständen der Laienschaft hatten die Ordnung anfrecht zu halten.

Unscheinbarer zur Zeit ihrer Entstehung, aber bedeutender für die Folge war eine zweite Eintheilung der Bürgerschaft. Bis gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts hatte der Rath die Verwaltung der Gemeinweiden der Stadt selbst besorgt; ob er Gehülften aus der Bürgerschaft zugezogen hatte, liegt nicht vor. Die Hirten ernannte er selbst und bediente sich ihrer auch sonst zur Wache. Die gemeinen Grundstücke nutzte er nach Belieben. Namentlich zu Ende des 15. und Anfangs des 16. Jahrhunderts wurde ein ausgedehnter Bau von Hafer für den Marstall auf dem Kupenbrode betrieben. Wahrscheinlich waren die Beschwerden der Bürger über die Geistlichkeit, welche zum großen Theile das Weidewesen betrafen, Grund, daß um die Mitte des 16. Jahrhunderts den Bürgern, die ihr Vieh aus jedem Thor zu treiben pflegten, ein Antheil an der Verwaltung gegeben wurde. Man ernannte Wegherren, die für Erhaltung der Wege (welche man mit der Weide enge verbunden dachte¹⁾) zu sorgen hatten, Bruch- oder Weideherren, denen die Sorge für die Weidegründe oblag. Anfangs hatte der Rath sich die Ernennung derselben wohl vorbehalten. Allein nach damaliger Weise war es natürlich, daß die Betheiligten einen Einfluß erhielten, und daß dann die Wahl in ihre Hände überging. Die Neigung zu corporativem Abschluß, welche das 16. Jahrhundert characterisirt, trat aber auch hier früh und mit großer Entschiedenheit hervor. Man bewog durch ansehnliche Zahlungen den Rath die Weide- oder Pflagenutzung städtischer Besitzungen aufzugeben²⁾, suchte die Verhältnisse zur Geistlichkeit

¹⁾ Beschwerde von 1598.

²⁾ Das ist der Fall hinsichtlich des Edinghuß Erbes 1578 und der Thürme zu Rattup und zu Dobeßhaus 1695.

festzustellen, und was von Gemeinbegriibern noch vorhanden oder von mehreren genutzt war, sich selbst aneignen, durch Erwerbungen und Ausweisungen den Privatbesitz der Rathsherrn zu mehren. Noch bis in den dreißigjährigen Krieg war das ganze Verhältniß in hohem Grade unbestimmt und schwankend. Auch nach dem Kriege hielt der Rath sein Eigenthum aufrecht, indem er von jedem Zuschlage die Hälfte an sich nahm ¹⁾.

Das Mittel, durch welches der Rath seinen Anordnungen Kraft verschaffte, war aber, wie bereits oben angedeutet ist, sein fiscalisches Strafrecht, welches mit großer Strenge geübt wurde. Nicht selten mußten die Uebertreter der gemachten Ordnungen und Vorschriften erhebliche Summen zahlen; eben so wie auch die Junftprivilegien in der Regel mit bedeutenden Leistungen erkaufte werden mußten ²⁾. Dies Strafrecht nahm entschieden den Character einer Finanzquelle an, wie das ja überhaupt die Richtung jener Zeit mit sich brachte; und so war auch der Lohnherr derjenige, welcher die Strafgewalt zu üben hatte; von einer gerichtlichen Thätigkeit findet sich dabei keine Spur, vielmehr war das „Abtragsmachen“ gerade das Mittel, dem gerichtlichen Verfahren aus dem Wege zu gehn und die Furcht vor letzterem das Mittel, den Abtrag herbeizuführen. Aber die allgemeine Entwicklung führte endlich doch dahin, der Sache eine gerichtliche Form zu geben. Dieses geschah durch einen Beschluß vom 20. März 1617, nach welchem zwei Rathsherrn fortan als Nichtherren (Censoren, wie man sich gelehrt ausdrückte) niedergesetzt wurden, um zu Ehren Gottes des Allmächtigen, zu Fortpflanzung seines heiligen und allein seligmachenden Wortes, sowie zu Erhaltung guter

¹⁾ Vgl. über das ganze Verhältniß Mitth. V. p. 56 u. f.

²⁾ So mußten z. B. die Tuchhändler für ihr Privilegium von 1576 ein Stück Geschütz schenken, das auf das Natrupper Thor kam.

Jucht, Friedens, Gehorsams und Ehrbarkeit die Frommen zu schätzen und die Bösen zu strafen. Die Sachen wurden hier nun in einfachster Form verhört und abgethan, wie das Protocoll an die Hand giebt. Allmählig aber ging an diese Richterherren alles Strafverfahren, eben so wie die Vorbereitung der todeswürdigen Verbrechen zur Abhaltung des peinlichen Halsgerichts, bei welchem der Gograf nach altem Gebrauche noch zugezogen werden mußte, über. Es ist dieses die einzige deutliche, auf besonderem Beschlusse ruhende Aenderung in den Formen der Verfassung, welche in sehr langer Zeit bemerkt wird und verdient deshalb um so mehr beachtet zu werden¹⁾.

Aber die Bedrängniß der Zeit brachte wahrscheinlich noch eine andere Wirkung in Bezug auf die Verfassung des Rathes selbst zu Wege, welche indeß wiederum mehr in einer gewissen Uebung als in fester Form bestand; doch wird es nothwendig sein, etwas tiefer auf die Wendung einzugehen, welche die Verhältnisse der Stadt zum Lande und zum Fürsten seit Philipp Sigismunds Zeit nahmen, um diese Entwicklung richtig auffassen zu können.

In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts waren die weltlichen Rechtsverhältnisse der Stadt dem Fürsten gegenüber wenig verändert. Die Eingriffe Erichs erschienen mehr als vereinzelte Gewaltthätigkeiten ohne rechten Zusammenhang und Folge und unter Franz von Waldeck ist davon nicht weiter die Rede. Aus dem Jahre 1558, also dem Anfang der Regierung Johans von Hoya, haben wir den Bericht des Gografen Eberhard Vorbroich, nach welchem zu jener Zeit nur darüber Streit war, ob der Bürgermeister hansische Bür-

¹⁾ Ein förmlicher Beschluß liegt darüber nicht vor, nur die Lohnrechnung von 1617 und die Einleitung zum Gerichtsherrn-Protocoll erwähnt denselben.

ger und Unterthanen solcher Herren, mit denen die Stadt in Verträgen stehe, aus dem vom Gografen angelegten Arreste entlassen könne. Der Gograf verfolgte in solchen Fällen seinen Arrest außerhalb der Landwehr so gut er konnte. Auch der städtische Bericht des s. g. Lagerbuchs, welches Bürgermeister Hammacher um 1580 verfaßte, nimmt nur dieses Recht, das Geleit und das Strafrecht innerhalb der Stadt in Anspruch. Von weitem Händeln wissen wir nicht. Der Gograf aber war zu jener Zeit das einzige Organ, dessen der Bischof in weltlichen Dingen sich in der Stadt zu bedienen hatte. In früherer Zeit war das oberste Gericht, die Cammer des Bischofs, wo er selbst mit seinen Rätthen urtheilte oder Rechtsbelehrung gab, in dem Hofe des Bischofs zu Osnabrück gehalten. Zu Johannis von Hoya Zeit befand sich dasselbe zu Jburg. Allein es war doch kein eigentliches Gerichtscollodium, sondern der Bischof pflegte zu jeder Sache Commissionen aus seinen Rätthen und dem Domcapitel zu ernennen, die dann den Proceß führten. Wer sich nun vom Gografen dahin berief, verfiel in einen Ohm Wein, wenn er die Berufung nicht verfolgte¹⁾. Daß man sich vom Rathe dahin habe berufen müssen, ist nicht bekannt. Die alte Berufung nach Dortmund war in Vergessenheit gerathen und man hatte sich an das Reichscammergericht, den obersten Freistuhl zu Arnberg und den Pabst eben so wohl berufen, als an den Bischof²⁾. Allein es war wohl eine nothwendige Folge von dem Verbote der sprungweisen Appellation an das Reichscammergericht,

¹⁾ Das ergibt sich aus einer Rechtsache von 1556 in der Lade der Tuchhändlergilde, vgl. auch die Canzlei-Ordnung Philipp Sigismunds im Cod. Const. I. Acta Osn. II p. 81. Nach den Canzlei- und Hofordnungen des 16. Jahrh. im Cod. Const. folgte die Canzlei jederzeit der Hofhaltung, die meist zwischen Jburg und Fürstenau wechselte. Später hatte sie im Barfüßer-Kloster ihren Sitz.

²⁾ So in der Sanderschen Streitsache 1512 u. f.

daß so wie die Stellung des Lehrern sich consolidirte und allgemeiner anerkannt wurde, nun auch die Bürger sich an das hohe Gericht des Bischofs wendeten. Die Reform des Justizwesens, welche Bischof Johann hier eben so im Sinne hatte, wie er sie in Münster durchführte, kam aber nicht zu Stande. Indeß scheint 1576 die Appellation an den Landesfürsten nicht mehr ungewöhnlich gewesen zu sein. Denn als in diesem Jahre Johann Bregenbed (er war eine Zeilang Gograf) vom Niedergerichte direkt sich dahin berief, so wurde er zwar sehr hart, mit 120 M , bestraft, aber doch nur, weil er dem Rath vorbei gegangen war. Indeß blieb man mit den Rätthen Heinrichs von Sachsen noch in gutem Vernehmen. Die Kölnischen Händler machten es für den Bischof selbst nothwendig, sich die Stadt nicht zu entfremden. 1581 wurde Rath, Domcapitel und ein Theil der Ritterschaft von den Rätthen auf die Kanzlei (die nun wieder in der Stadt war) zu Gast geladen, zu dergleichen freundlicher Conversation, zu guter Correspondenz und Einung ermahnt und bewogen¹⁾. Als 1584 der Bischof im Augustiner-Kloster seinen Bohnhof und seine Kanzlei einzurichten unternahm, war das auch, wie es scheint, dem Rathe keineswegs unangenehm²⁾. Allein um diese Zeit gaben die unglücklichen Hexenverfolgungen, in die man sich vertiefte,

1) Lohnrechnung von 1581.

2) Wenigstens setzte man, wie der Vertrag von 1584 zeigt, dem Bau keine Schwierigkeit entgegen, unterstützte den Bau vielmehr durch Lieferung von Baumaterial. An eine Exemption der fürstlichen Dienerschaft, die mit diesem Bau nothwendig in die Stadt gezogen werden mußte, scheint man nicht gedacht zu haben; oder man hielt sich daran, daß vor Alters die fürstlichen Diener eine solche nur durch besondere Bewilligung der Stadt erhalten konnten, wie dieses noch die Ranzmeister-Bestallung von 1466, Rittb. Bd. VI. p. 156 nachweist. 1608 kommt es aber schon vor, daß der Vogt Gast, welcher sich häufige Excesse zu Schulden kommen läßt, auf seine Exemption als fürstlicher Diener pocht. Doch giebt der Ranzler

Anlaß zu Streit. Es war der beständige Gang dieser traurigen Händel, daß die erst ergriffenen geringen Weiber auf andere, den höhern Ständen angehörige, aus sagten, daß man, um dem Vorwurfe der Partheilichkeit zu entgehen, auch diese angreifen mußte, und daß daraus dann Erbitterung und Partheiung erwuchs. So wurde denn der Rath seit 1584 auch, wie die Rechnungen sagen, von Jahr zu Jahr von etlichen unruhigen Personen unbefugter Weise ins Recht gezogen, und mußte zu gehöriger Bertheidigung bedeutende Summen aufwenden.

Bischof Bernhard von Walbeck gab nun dem Obergericht, zu dem früher in einzelnen Fällen Commissarien aus Capitel und Rätthen ernannt wurden, eine Art von Organisation, indem er die Rechtsfachen einer aus einem Domherrn und Rätthen bestehenden dauernden Commission auftrug¹⁾. Der Streit und die Ungebührlichkeiten in der Stadt nahmen aber zu. Jener Johann Bregenbeck vermaß sich so weit, daß er verlangte, eine beschimpfende Schrift solle vor den Ständen öffentlich verlesen werden (1592). Dann ergriff er (1594) zwei muthwillige Appellationen an den Fürsten, beleidigte den Rath, ließ sich an der Kanzlei gegen einen fürstlichen Rath mit

Fürsternberg das Strafrecht der Stadt zu. Zum Theil wohnten die fürstlichen Diener aber auch im Barfüßer-Kloster, welches als geistliches Gut eremt war. Die Sache verdient eine weitere Erörterung.

¹⁾ Nach den spätern Generalcommissionen im „Abdruck des an S. R. R. von Großbritannien vom Domcapitel abgelassenen Schreibens 1719.“ Anl. B. p. 42 und im Cod. Const. I, war das 1587 geschehen. Nach den Verhandlungen von 1619 war früher nur der Vergleich versucht oder Commissionen zur Erörterung der Sache auf einige Rätthe und Glieder der Stände, gewöhnlich des Capitels und der Stadt erlannt. Noch bis zum Ende des 17. Jahrh. hin sprachen die Rätthe das Recht nur unter der ausdrücklichen Bezeichnung als generales Commissarii. Das Capitel aber wollte wenigstens 1622 die Berechtigung derselben nicht anerkennen, was mit dessen leidenschaftlichem Widerstande gegen die Gerichtsordnung zusammenhängt. S. Domcapitels-Protocoll v. 15. Jan. 1622.

Duhen, Trogen und Drohen frevelhaft vernehmen und gehorchte nicht, als er beim Bürgereide geladen wurde. Man nahm ihn abermals in eine Strafe von 293 M . Ein andrer Bürger machte sich ehrenrühriger Neben gegen den Mag. Andreas Dethmari zu St. Catharinen schuldig, mußte vor Rath und Ständen Abbitte thun und 297 M 6 L zur Strafe erlegen (1590). Auch die Raths-Stände schienen aufgeregt. Nicht nur klagten sie über den Schaden, den des Raths Thürmer den Laifchaften mit ihrer Viehtrift thäten, sondern sie verlangten auch (1590) einen Ausschuß zu scharfer Prüfung des Schuldenwesens. In diese Aufregung fiel nun die gefährliche Sebisvacanz und der schwache Anfang der Regierung Philipp Sigismunds mit den unglücklichen Kriegshändeln in unmittelbarer Nähe. Dazu suchte die überwiegende katholische Parthei im Capitel, welches bereits in den Sebisvacanzhändeln von 1574 u. f. eine der Stadt keineswegs freundliche Gesinnung an den Tag gelegt hatte, bei jeder Gelegenheit seine Exemption hervorkehrte, und dadurch auch die nothwendigsten Verbesserungen, — z. B. die Ausführung der Brandordnung von 1573 erschwerte ¹⁾, jetzt die Domschule in die Hände jesuitisch-gesinnter Lehrer zu bringen; und es erneuerten sich die stets zu großer Erbitterung führenden Streitigkeiten der Bürger mit dem Capitel über Viehtrift, Landpacht und ähnliches. In diesem Zeitpuncte entschied sich der Rath. Er überließ gleichzeitig der Natruper und Hase-Laifchaft die Viehtrift und Grundstücke der Thürme und that den wichtigen und muthigen Schritt, das eigne Rathsgymnasium zu stiften und

¹⁾ 1582 war ein Brand auf der Freiheit von den Schützen gelöscht, das Capitel weigerte aber diesen die Vergütung des dabei getrunkenen Biers und erklärte, es wolle selbst Ordnung für seine Untergebenen machen und darüber halten; auch seien die Geistlichen bereit, vor der eignen Obrigkeit zu Recht zu stehen.

die Kirchenverfassung durch die Superintendenten-Ordnung noch fester zu gründen.

Es war eine Zeit großer Kriegsgefahr. Die Raths-Stände, wie es so oft geschieht, hatten nichts im Sinne, als augenblickliche Erspahrung und wollten zumal den Hauptmann Johann von Dumstorff, den man zu besserer Leitung des Vertheidigungswesens angenommen hatte, abgedankt haben ¹⁾. Das Capitel aber ergriff die feindlichsten Maßregeln. Lasten, die das Land hätte tragen sollen, suchte man nun der Stadt zuzuschieben. Vor allem aber verwickelte man diese in einen Rechtshandel wegen der Schule, welcher sofort außer vielfachen Verhandlungen mit dem Fürsten, der Ritterschaft, Rechtsbelehrungen von mehreren Universitäten, Zeugenverhöre und eine Menge andrer Kosten nöthig machte ²⁾. Indeß trat der Einbruch Mendoza's in das Münsterland ein und die noch größere Kriegsgefahr, die nun von allen Seiten hinzukam, hatte die Folge, daß die Capitel um eigner Sicherheit willen nach vielem Widerstreben ihre Exemption soweit vergessen mußten, daß sie einen geringen Betrag zu den Vertheidigungskosten gaben. Aber kaum war diese Gefahr beseitigt, so gingen die innern Hundel noch weiter. Die Canzlei (dieser Namen kommt nun schon regelmäßig vor) nahm Appellationen vom Gerichte der Stadt Wiedenbrück, die bis dahin an den Rath von Osnabrück gegangen waren, an. Die Stadt Osnabrück appellirte und gerieth nun noch mit dem Fürsten, der sich bisher freundlich erwiesen, namentlich auch die neue Schule unterstützt hatte,

¹⁾ Darauf wurde 1596 und 97 bei der Rechnungsablage gedrungen, während schon 1598 noch ein zweiter angenommen werden mußte; vgl. übrigens die Gesch. der Stadt. Thl. III. p. 95.

²⁾ Schon 1597 mußte man 677 Rfl. 12 fl. 3 s an Kosten zahlen. 1598 noch 209 Rfl. 2 fl. 9 s u. s. w. Uebrigens s. über diese wichtige Sache Hartmanns Osterprogramm des Rathsgymnasiums von 1865.

in Handel¹⁾. Indeß hielt sich die Sache noch einige Jahre hin. Der Proceß wegen der den Bürgern entzogenen Gartenpacht wurde verglichen (1600). Dann brach aber 1607 neuer Streit mit dem Capitel aus. Die Stadt schlug Kupfermünze²⁾, an der sie ansehnlichen Gewinn machte. Das Capitel that nun dasselbe. Die Stadt verbot die Capitelsmünze. Das Capitel bewog aber den Fürsten zu einem Mandate, das solche für gültig erklärte. Die Stadt appellirte. Es war das ein neuer Streit mit dem Fürsten, der das Capitel noch bitterer machte durch eine Injurienklage gegen den Rath, die Stände und besonders den Secretair Jobst Bruns (1609), welche auf diesen Streithandel gegründet wurde. Der Brand von 1613 führte zu neuen Händeln über die Bestrafung von Bergehen auf der Freiheit³⁾ und die Fischerei in der Gase. Gegen einen Bescheid des Fürsten wurde abermals appellirt. kaum zwei Jahre später ließ sich dann der Rath durch das Krameramt zu dem verkehrten Verbote der Fabrication von Trip und Baumsiede hinreißen und gerieth dadurch wiederum in einen Streit, an dem, wie es scheint, der Fürst persönlich einen besondern Antheil nahm. Nun wurden am kaiserlichen Reichshofrathe zu Prag die Schulsache, am Reichscammergericht⁴⁾ die andern Proceße mit verdoppeltem Eifer betrieben.

1) Lohnrechnung von 1599.

2) Das scheint zuerst 1569 mit geringem Vortheil geschehen zu sein. 1598 aber hatte man einen Ueberschuß von 691 fl. , 1599 gar 804 fl. 15 fl. , 1604 ferner 330 fl. 1605 — 760 u. s. w.

3) Schon früher war darüber gestritten. Die Stadt behauptete, auf Grund bisheriger Übung, die Bergehen der Bürger habe sie auch auf der Freiheit zu strafen, das Capitel, auf die Canzler Gueslen u. Renfing sich stützend, gründete sein Recht auf die fremdbrechtliche Lehre vom *forum delicti commissi*. S. Protocoll des Capitels de prof. Thomaes 1587. Unverkennbar war aber durch den schroffen Exentionsgeist des Clerus nun auch der Rath zu Uebergriffen gereizt.

4) Dies geschah 1617.

Inzwischen hatte auch von anderer Seite der Jurisdictionstreit weiter um sich gegriffen. Seit 1599 bekleidete der fürstliche Rath und Licentiat Jacob Barmeier das Gografenamt. Dieser, der es mit seinem Amte, dem die Canzlei die Appellation entzogen hatte, ziemlich scharf nahm, insbesondre dem Bürgermeister die Aufhebung der Arreste nicht zugestehen wollte, und sein alleiniges Recht auf Discussion aller freien Güter und Appellationsinstanz behauptete (zum großen Verdrusse des Capitels, das hier die Theorie aufstellte, nach dem Privilegium von 1225 seien alle Gogerichte gleich), meinte als Richter darauf halten zu müssen, daß bei den Criminal-Urtheilen nach der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Carls des V. verfahren werde. Mehrere Jahre hindurch hatte er sich nun mit den Schöffen freundlich verständigt. Als aber am 7. August 1616 die Schöffen ein Todesurtheil nicht in den von ihm entworfenen Ausdrücken, sondern in veränderter Form zur Publication hergaben, fand er sich veranlaßt, dagegen Protest zu erheben, und der Rath erhob nun ähnliche Proteste¹⁾. Dann war des Domprobstes Kutschler auf der Freiheit ermordet. Das Capitel wollte die Besichtigung des Leichnams hindern und der Gograf gab nach. Der Rath aber nahm nun den Besicht allein vor. Weiter entstand Streit darüber, wem das herrenlose Gut oder verstrichene Vieh zustehet²⁾. Daneben dauerten die alten Händel über die Arreste Fremder fort. Am unangenehmsten war aber doch die Neigung der Canzlei oder, wie man sich auch ausdrückte, der General-Commission, die Berufungen an sich zu ziehen; über welche sich nach der obigen Tendenz des Capitels auch Barmeier zu

1) S. das Peinl. Halsgerichts-Protocoll von obigen Tagen, sowie den Bericht Barmeiers vom Jahre 1624.

2) S. den angeführten Bericht.

1) Die nicht unbedeutende Summe, unter dem
 der General-Gemeinde verbleibe, wurde nach der Heiligkeit glie-
 derung Irregularitäten eine Vermögensgeschichte, wo man die Fiktion
 zu Grunde legt, in Bezug zu überlegen, gleich der Ver-
 waltung eines außerordentlichen, mit dem man überall ein-
 setzen konnte. Von der irreführenden Summe des alten Gerichts-
 rechts und hinsichtlich der Inhaberschaft, war keine Spur.
 Erst wurde wieder die eigenständige Inhaberschaft eingetre-
 ten zu sein, die man zwischen dem Inhaberschaftsverfahren nach
 dem Gerichtsverfahren und dem Gerichtsverfahren in jeder
 bestimmten Sache machte. In dieser Hinsicht lag dem
 aber auch die Verwirrung, nicht allen Umständen Rücksicht
 des Kapitals. Es lag in der Natur der Sache, daß nicht
 das Gefühl einer vollständigen Ordnung mehr verlegt, und
 ihre Stellung mehr bestimmt, als ein solches ordnungs-
 loses Verfahren. Die Stadt hatte solches bisher nicht
 gelassen, und es war jetzt nicht erfüllbar, da nach den Auf-
 schwüngen jeder der Gerichte und Nichtgerichte noch
 völlig ungetrennt vorkam. Man fühlte den Mangel,
 der in der Selbstständigkeit der Stadt und die dazu unzer-
 trennliche Autorität ihrer Obrigkeit gemacht war, tief und
 hatte schon durch ein Statut von 1601 demjenigen, der in
 der Appellation (diese Form nahm jede Beschwerde an) unter-
 lag, eine Strafe von 20 fl aufgelegt²⁾; diese Strafe aber

1) Die Kanzlei Ordnung Philipp Sigismunds im Cod. Const. I. (Tit. 9.
 §. 6, p. 64) verbietet die Appellation ans Obergericht völlig. Da diese Ord-
 nung aber nicht Gesetz, sondern bloßer Entwurf ist, so klagte Barmer über
 die Geltendmachung der Theorie des Capitels gegen das entschiedene Her-
 kommen mit Grund.

2) Das Statut findet sich bei dem Protocoll über die Verhandlung
 mit dem Bischof im Dec. 1619. Schon 1540 aber kommt in der Lohn-
 rechnung eine Strafe von 6 Thalern vor, da Anna de Vincesche tosampt
 Luden Homelriko baven des Rades Sententien ander utfucht gesocht —

sollte vor der Appellation sicher gestellt werden, und wenn dieses versäumt war, kam dann noch eine Strafe für den Ungehorsam von 25 R hinzu ¹⁾. Die Stimmung der Behörden gegen einander wurde immer gereizter und das Beschwerbewesen griff immer weiter um sich. 1617 hatte Lucas Wildt sogar beim Fürsten Beschwerde erhoben, daß er nicht zu Rath zugelassen sei, obwohl die Mehrheit der Stimmen im Rath auf ihn gefallen. Die Nachbarstädte wurden von den Landesherren und deren Räten auf ähnliche Weise bedrängt. Von Münster, das ähnliche Angriffe abzuweisen hatte, war man freilich durch den Katholicismus geschieden. Minden und Lemgo dagegen sprachen um Unterstützung in ihren Händeln an. Man scheute nun weder Mühe noch Kosten, um die Bestätigung der Privilegien vom kaiserlichen Hofe zu erlangen und als dieses 1618 erreicht, der alte erfahrene Kanzler Fürstenberg gestorben und der Dr. Pott an seine Stelle getreten und ungleich mehr in die Bahnen des Capitels, das auf jede Weise den Streit mit der Stadt nährte, eingetreten war, schritt man schon 1619 zur Appellation an das Reichscammergericht und erlangte ein bedingtes Mandat de non turbando, sandte aber auch sofort den Dr. Walfeld und den Secretair Slaph nach Rothenburg zum Fürsten, um diesen über die Eingriffe seiner Räte aufzuklären. Philipp Sigismund kam im Spätjahre 1619 nach Osnabrück und veranstaltete nun in seiner Gegenwart eine große Conferenz, zu der die Räte, Deputirte von Capitel und Ritterschaft und der ganze Rath nebst Gliedern von Gilde und Wehr gezogen waren, auf die man zu wirken hoffte. Er war durch die Räte, wie es schien, sehr eingenommen gegen den Bürgermeister Dr. Heinrich Schrader, der seit 1618 die Stelle

und die Gerichtsprotocolle, ergeben, daß jede erfolglose Urtheilsscheltung einen Brücken nach sich zog.

¹⁾ 3. B. gegen eine Wittve Kirchhofs 1616. S. Lohtrechnung.

bekleidete. Das Appellationsstatut, die Erneuerung der Privilegien, ein Aufgeld, das man bei der Viehmarktsaccise erhob, eine Reihe Privathändel, besonders den Bau des Eiferschen Hauses vor dem Augustiner Hofe, behandelte er als persönliche Beleidigungen. Die Erwiderungen der Stadt waren nicht minder scharf. Gab er der Sache am Schluß auch eine friedlichere Wendung, so war doch im wesentlichen nichts erreicht¹⁾. Schon 1620 sah man sich genöthigt, wegen Eingriffs in das Privilegium de non evocando, sowohl in zwei Eiferschen Streitsachen als in einem Handel mit der Wittwe Klövelorn, Besitzerin der alten Bischofsmühle, abermals Appellation zu ergreifen. Der Streit ging immer weiter. Da der Rath bei den steigenden Bedürfnissen die Accise erhöht hatte, erregte dieses bei den Rätthen Anstoß. Noch vor dem Ende Philipp Sigismunds war in der That die ganze Stellung der Stadt in Frage gezogen. Man war von Seiten des Capitels schon so weit gegangen, gestützt auf die jesuitische Theorie des Religionsfriedens, die ganze archidiaconale und bischöfliche Jurisdiction wieder in Anspruch zu nehmen²⁾. Nun trat in dem Cardinal Jtel Friedrich von Hohenzollern ein den Grundsätzen der Jesuiten durchaus

¹⁾ Das Conferenz-Protocoll v. 15.—17. December 1619 giebt über viele Dinge Aufschluß. Besonders wichtig ist, wie der Fürst sein Rechtsverhältniß möglichst auf die Concordate von 1532 stützt. Persönliche Erbitterung zwischen dem Kanzler Dr. Aeneas Pott und dem Bürgermeister Schrader scheint viel zur Sache beigetragen zu haben, wie man denn auch im Streite von beiden Seiten zu weit gegangen war. Der alte Kanzler Gotthard Fürstenberg (gestorben 1617) hatte den Frieden erhalten. Pott, mit Sachen und Personen unbekannt, bloß römischer Jurist, ging übereilt zu Werke.

²⁾ Das erwähnt die Stadt ausdrücklich in einem Schreiben an Lübeck, da sie 1628 Hülfe der Hanse begehrt; auch ergibt es sich aus einer Information, welche von Seiten des Capitels zur Vertheidigung gegen eine Appellation der Stadt aufgestellt war; und in den Capitular-Protocollen mehrmals daran erinnert.

anhänger der Fürst ein. Die Streithändel drohten noch gefährlicher zu werden, während die Kriegsnoth schon sehr nahe gerückt war, und man entschloß sich, da die Dienste des Dr. Walsfeld, der bisher die Rechtsachen geführt hatte, nicht ausreichten, den Dr. Erpbrodthausen aus Lemgo als Syndicus in Bestallung zu nehmen. Allein dies Verhältniß dauerte nicht; er wurde schon im nächsten Jahre mit Entschädigung entlassen und Walsfeld trat abermals ein. Inzwischen war auf Jtel Friedrich noch gar Franz Wilhelm von Wartenberg gefolgt, das Uebergewicht der Liga vollkommen entschieden und nun stand der gewaltsamen Durchführung rein theoretischer Partheianfichten mittelst roher Kriegsgewalt nichts mehr im Wege. Die Formen wurden freilich auch jetzt nicht geändert; das lag im Geiste jener Zeit nicht. Aber die unbedingte Herrschaft über die Gewissen, der unbedingte Ausschluß aller Protestanten von der Verwaltung (man bedenke, daß Anfangs 1629 erst 53 katholische Bürger aufgezählt werden) war mehr als die Auflösung aller Formen. Als 1633 nach der Eroberung der Stadt durch Herzog Georg die alten Verhältnisse zurückkehrten, blieb doch alles unter der Gewalt „der kriegerischen Obrigkeit,“ wie man sich damals ausdrückte, die dazu noch von einem rohen schwedischen Reiterobersten gehandhabt wurde. Als aber dann im Jahre 1643 die Neutralität der Stadt wirklich eintrat, sah diese sich nunmehr in einem Zustande von Freiheit und Unabhängigkeit, wie sie kaum irgend eine andere Stadt besaß, und fand darin eine große und glückliche Erleichterung für die Herstellung der rechtlichen Verhältnisse, wie solche durch den Frieden geordnet wurden ¹⁾.

¹⁾ Freilich bediente man sich dieser Unabhängigkeit mitunter auf höchst rücksichtslose Weise. Durch den Krieg war die Idee und die Bedeutung der Egenktion, um die mit dem Capitel ein so widriger Streit hatte geführt werden müssen, recht hervorgehoben. Nun hatte Lewes Klövelorn, der

In dieser Zeit haben wir nur Eine erhebliche Verhandlung in Bezug auf die Rathsverfassung selbst zu bemerken, da die erzwungenen Wahlen von 1629 u. 1640 lediglich dem Zustande kriegerischer Gewalt angehören. Als der Bürgermeister Pelzer durch fanatische Verblendung der Mehrzahl der Bürger in die gefährvolle Verirrung der Hegenproceffe gedrängt, die bitterste Feindschaft der ihrer Angehörigen beraubten Familien, der Geistlichen und eines bedeutenden Theils der Bürgerschaft auf sich geladen hatte, die fürstlichen Räte mit Verboten einschritten und dennoch die unglücklichen Proceffe nicht eingestellt werden konnten, wurde am 29. Juli 1639 ein Vertrag abgeschlossen, vermöge dessen Rath und Stände gelobten, Alles in dieser Sache Geschehene gemeinschaftlich auf sich zu nehmen und zu vertreten. Vor allem wurde in diesem Vertrage die Pflicht der Geheimhaltung eingeschärft und es sollte derjenige, welcher sich von dem Verdacht, das Geheimniß gebrochen zu haben, nicht eidlich reinigen, oder anderweit überwiesen werden würde, vermöge uralter Statuten mit Heimsendung der Rissen oder sonst arbitrario gestraft werden. Es ist das wohl das einzige Mal, daß wir der bestimmten Erinnerung an eine alte Säzung, nämlich an

Besizer der Bischofsmühle, für die eine Exemption behauptet wurde, sich ein kaiserliches Exemptionsprivilegium verschafft. Da die Stadt solches nicht anerkennen wollte, kam 1644 es zum Proceffe, in welchem Klövelorn siegte. Nun duldete man fast 2 Jahre hindurch nicht, daß er oder sein Vieh den Mühlenhof verließ und die Straßen der Stadt betrat. Pönalmandate liefen bis auf mehrere 1000 Thaler an und Klövelorn forderte am Ende eine Kostensumme von 16000 fl . Die Sache ist erst um 1800 beim Verkauf der Hellingstraße ausgeglichen. S. die Acten darüber. Unerkennbar führte theils der Druck der gemeinen Last, der Klövelorn sich entziehen wollte, theils das nach erfolgter Neutralitätserklärung gewonnene Gefühl der Unabhängigkeit zu diesem Keufersten; aber die Stadt hatte im Kriege auch das Bewußtsein dessen verloren, was ursprünglich Herkommens gewesen war.

das Statut von 1443 begegnen¹⁾. Bezeichnend aber ist es dabei, daß man diese Pflicht der Geheimhaltung nun bestimmt aus dem Freischöffenthum ableitet und die mangelhafte Verschwiegenheit daraus erklärt, daß seit dem Tode des letzten Freiherzen Conrad Vette († 1617), die neuen Glieder nicht Freischöffen geworden seien. Wahrscheinlich rührt aus dieser Zeit der Gebrauch her, daß am Tage nach der Rathswahl der Rath unter der Krone zusammentrat. Was dort geschah, wurde als ein Geheimniß behandelt. Dasselbe bestand aber lediglich darin, daß das feierliche Versprechen gegeben wurde, die Rathsverhandlungen nicht zu offenbaren.

Wie aber hier ein großes Mißverständniß der frühern Verfassung hervortritt, so kann es auch nicht unerwähnt bleiben, daß alle jene Händel mit Domcapitel und Fürsten, welche der Zeit vor dem dreißigjährigen Kriege, wie der spätern Zeit einen so unerfreulichen Character geben, wesentlich auf einer vollkommenen Unkenntniß der frühern Verfassung beruhen. Man hatte sich von allen Seiten nie die Mühe gegeben, derselben nachzuforschen, oder sich ihre Gründe klar zu machen. Man hielt sich von allen Seiten lediglich an Herkommen und Gebrauch und nicht selten wurde etwas kraft alten Gebrauchs verlangt oder geweigert, das erst seit wenigen Jahren angekommen war. Die alten Documente scheint man kaum gekannt zu haben, man verheimlichte sie; und was man kannte, wurde mißdeutet. Erst 1618 finden wir eine Spur, daß man sie sammelte und für sichere Bewahrung sorgen wollte. Auch rühren aus dieser Zeit die ältesten Verzeichnisse derselben her.

¹⁾ Das Statut hat im Stadtbuche allerdings auch die besondere Randbemerkung: *Nota qui occulta Senatus reuelauerit et qui contra Statuta Senatus fecerit opera vel consilija.* Das Statut selbst bedient sich dann der Worte: „Istes wes dat vor vns hemliken na scepen swiße raitslagete vnn gehandelt worde“. — Dabei ist wohl nur an allgemeine Schöffenpflicht und nicht an das Fehlen der Behme gedacht.

Hätte man sie aber auch gekannt, so würde sicherlich die Einsicht dadurch nicht vermehrt sein, denn durch das Einbringen des römischen Rechts und den Wechsel aller Verhältnisse war dem consequenten Streben des Domcapitels, eine Regierungsgewalt im neuern Sinne zu bilden, welche einem katholischen Bischof die Unterbrückung der Reformation im höchsten Grade erleichtert haben würde¹⁾, gegenüber doch jeder Schlüssel zum Verständnisse verloren gegangen. Wie die Dinge nun lagen, blieb der Stadt kaum etwas andres übrig, als die nackte Vertheidigung des Bestehenden; eine jederzeit schwache Stellung, wenn der Gegner sich auf folgerechte Entwicklung anerkannter Grundsätze stützt. Man hatte damit ausreichen können, so lange man die größere Kraft in der Hand hatte. Nachdem diese verloren gegangen, war an Erfolg nicht mehr zu denken. Daneben aber die große Gefahr durch eigne Uebergriffe sich ins Unrecht zu setzen. Und dieser Gefahr ging die Stadt auch nicht aus dem Wege. —

Dennoch ist es nicht ohne Interesse, zu sehen, wie die Stadt ihre Stellung zu vertheidigen suchte. Es war natürlich, daß die Veränderung erst allmählig erkannt wurde, wie ja auch dieselbe nur allmählig sich entwickelte. — Man suchte also lange Zeit im Aeußerlichen zu erhalten, was doch innerlich sich mehr und mehr umwandelte. Der alte Grund der Bedeutung der Stadt war ihr Einfluß auf das Stift, ihr Gewicht den Nachbarn gegenüber. Diese hatten ihr eine ebenbürtige Stellung verschafft und eine solche

¹⁾ Man denke an das Streben, die Stadt aus der Mitverwaltung *sede vacante* und aus der gemeinsamen Schlichtung von Streitthänden zu entfernen, wie sich das im Capitel-Protocoll vom 27/10. 1574 und den Händeln in dem Vertrage über die *Sebisvacanz* von Cathar. 1574, sowie der mißtrauischen Ausführung dieses Vertrags nach den Capitel-Protocollen zeigt; überhaupt war das Capitel nach seinem Protocolle unablässig bemüht, die fürstlichen Räte in dieser Richtung vorwärts zu treiben.

nöthe sie festzuhalten. Als sich aus der Einfachheit und Dürftigkeit des Lebens, wie solches im 15. Jahrhunderte noch gesehen war, mit dem 16. ein gewisser Glanz entwickelte, suchte auch die Stadt darin sich hervorzuthun. Der Bau des Rathhauses, als des ersten und einzigen weltlichen Gebäudes der Stadt, das von einer über das bloße Bedürfnis hinausreichenden Auffassung zeugte, war der Anfang gewesen. Man schmückte nun dasselbe mit geschnitzter Holztäfelung (1654), schaffte Ofen herbei zur Heizung von immer mehreren Localen, während man sich früher nur mit Kohlenpfannen geholfen hatte, durch die dann die Zimmer sehr verträuchert wurden¹⁾. Ueberhaupt wurde die Einrichtung des Rathhauses vervollständigt. Man sorgte für Tische, Stühle (1676), grüne Luchdecken auf die Tische (1677), Küchen- und Tischgeräth. Vor allem wurden silberne und vergoldete Vocale angeschafft. Man zierte die Zimmer mit Gardinen (1681), mit Gemälden von sinnvoller Bedeutung. So wurde auf dem Rathssaale das längste Gericht²⁾, auf dem Niedergericht, ein auf den Elb bezüglicher Bild angebracht (1689); so wie man auch auf dem Vorplatze des Rathhauses einen künstlich geschnitzten Gerichtsstuhl

¹⁾ Lohnr. v. 1689. Hofolge briderfibt Etende halbt vor twen joren edaner Ansuchung und C. C. Rades besluthe die Rathslameten vermulen haben, kostet 128 Ml. 2 fl. Und damit solches nicht verstellen mochte nstadt bis dahiger pannen und lölle einen Hjern Lwen In verhalten amern mit lacheln up fetten laten, so besamplich der luppen pipen unu fern Doren, Rößern u. anderen Euche un erbridenlohn gelostet 47 Ml fl. 7 s.

²⁾ Lohnr. 1686: So dan of de Borkdree In gemeyne Stadt Rath- ussel erbowunge haben der Ramerndocher zur t. de Lwe jungsten Gerichte alwa sto Contrasteien verordnet vor dessen Schloerz Meister Jochann C. Schloerz auen syne Bürger-schafft gegewen: 21 Ml 6 fl. Schilde muss damals her nige Maler in der Junst. des Gemein: aber kein sonderliches Kunst- werk — ist bei der Erneuerung des Saals 1646 besetztigt

aufstellte¹⁾. Dann wurden die Zimmer gemalt, namentlich (1589) auf Antrag der Stände der Saal und (1592) auch die Schreiberei.

Man fühlte aber auch das Bedürfniß, sich von den öffentlichen Verhältnissen, über die nächsten Umgebungen, an denen man sich früher genügen lassen, hinaus, sichere Kenntniß zu verschaffen. Man kaufte die Reichsordnungen (1560), die Kammergerichtsordnung und Rynsfingers Observationen an, ferner die einzeln gedruckten Reichsabschiede; ließ sich vor allem die hansischen Reccessive von Münster, Cöln oder Lübed zusenden. Besonders legte man auf Landkarten, Stadtpläne und ähnliche geographische Hülfsmittel, deren man sich auch zum Zierrath der Sessionszimmer bediente, Gewicht²⁾, und hielt mit den Historikern Hamelmann, dem geborenen Osna-brücker, und Chyträus, dem Geschichtschreiber Sachsens während des 16. Jahrhunderts, der zweimal auf seinen Reisen hier war, und den ersten Theil seiner Chronik selbst übersandte, freundliche Verbindung³⁾. Die Streitthändel führten dann auch dahin, daß man 1618 darauf Bedacht nahm, die eignen Urkunden sorgfältiger zu bewahren, und daß man die alten Richtschwerter als ein Beweismittel reinigen und öffentlich aufstellen ließ.

Auch die Dienerschaft des Rathes nahm einen andern Character an. Die Ausreiter, die man im 15. Jahrhundert

¹⁾ Ein Gerichtsstuhl, anscheinend von Steinmetzarbeit, wird schon 1489 beim Bau des Rathhauses erwähnt; wahrscheinlich ist wohl nur von einem Unterbau die Rede. 1607 erhält „Meister Herman zu Rane Kleinschmied vor den aufm Rhadthause gemachten Richterstuhl 5. f.“ Im Jahre 1726 war dieser Richtstuhl noch auf dem Vorplatze des Rathhauses vorhanden, und zwar hinter zwei alten steinernen Pfeilern, von denen der eine noch neben der Treppe sich findet.

²⁾ Vgl. Lohnr. v. 1560. 61. 66. 67. 68. 69. 73. 85. 86. 97.

³⁾ S. Lohnrechnung v. 1573 und ferner 1581 u. 1586.

zur Zeit der Noth je nach Bedürfniß gehalten, waren nun ordentliche Diener zu Begleitung der Bürgermeister und Rathsherrn auf ihren Reisen zu Tagen geworden. Man hielt aber für sie nicht minder einen wohlverseheneu Marßall, für den man ein eignes Gebäude auf dem Witthof errichtete und mit Wohnungen versah¹⁾. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts genügten zu den Reisen die Pferde nicht mehr. Es wurde ein Jagdwagen angeschafft (1589) und dieser erst mit Leder (1572) und dann mit Tuch (1578) ausgeschlagen. Dann wurden Kutschen nöthig, und deren mehrere auch mit vergoldeten Rägeln und ähnlichem Zierrath angeschafft (1583. 1597. 1603. 1617).

Aus den Ausreitern wurden nun Kutscher. Der Thurmbläser, der schon 1499 angestellt war, wurde ein Spielmann (1554), und als solcher mit vergoldetem Stadtwappen geschmückt (1588), sein Haus wohnlich eingerichtet und mit Defen versehen (1601). Er mußte sich aber auch Gehülfen zu vier Stimmen halten (1578). Eben so erhielt der Stadtbote eine silberne Büchse, um darin seine Brieffschaften zu bewahren (1600). Es gehört auch wohl hierher, daß man regelmäßig zur Beförderung guter Künste, für Schauspiele (1568. 1577. 1590. 1592. 1596 — wo der Rector den christlichen Ritter des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig darstellen ließ — 1601 und 1607), mochten diese von umherziehenden Banden oder von jungen Bürgern, oder wie es nach 1596 gewöhnlich wurde, durch den Rector mit seinen Schülern aufgeführt werden, Geld ausgab, ja sogar den verwegenen Seiltänzer beschenkte, der 1586 Westfalen besuchte und vom Domstürme über den großen Freithof flog²⁾.

¹⁾ Lohnr. 1617. 18. 20.

²⁾ Er wird auch in den Rünsterschen Chroniken als Lynxknieger erwähnt.

Wie sehr man aber auch bestrebt war, die äußere Erscheinung des Stadtwesens mit einem Glanze zu umkleiden, den die damalige Zeit wohl noch in höherem Maaße forderte, als die uns näher liegende Zeit nach dem 30jährigen Kriege, und den, wie er sich im Bau der Legge und des Accisshauses mit den Gesellschaftsräumen im obern Geschöß aussprach, der Landadel als Uebermuth bezeichnete, die Höhe des fürstlichen und abligen Wesens, durch Söldnerwirthschaft und Schatzungsdruck gehoben, stieg doch noch ungleich rascher; und um so mehr suchte man auch hier mit den alten Mitteln sich freundliche Gefinnung zu erhalten. Wie viel vor Alters eine bezahlte Zechen oder ein Geschenk von 100 Gulden selbst bei den ersten Fürsten des Reichs vermocht hatte, war den Städten bekannt genug. Als man 1533 mit Emden über die Vorbeifahrt stritt, hatte man für den Grafen von Ostfriesland durch Friedrich Wetter ein Geschenk von Nürnberg mitbringen lassen, das mindestens 85 Goldgulden kostete¹⁾; und später, 1557, als man die Händel mit Tecklenburg, in die man durch Bischof Franz gerathen war, vergleichen wollte, that ein silbernes Gefäß mit Deckel mit einigem Golde gefüllt auch gute Dienste²⁾. Nun aber wurde es Sitte oder Unsitte, daß fast jeder Fürst oder Graf, der in die Nähe kam, ähnliche Geschenke erhielt. Bei Herzog Erich von Calenberg (1588), Dranien (1561), mochte das hohe Ansehen am kaiserlichen Hofe die Geschenke rathsam machen; und als Herzog Heinrich der Jüngere 1567 mit eigenhändiger Namensunterschrift ein Pferd begehrte, mochte man sich der alten Händel erinnern. Dem päpstlichen Legaten hatte man 1561 dem Domcapitel zu Gefallen Ehre erwiesen. — Aber es wurde bald unter den fürstlichen Herren

¹⁾ S. die Lohnrechnung. Die Kosten waren von Kaufleuten der Sylvesters- und heil. Leichnambrüderschaft hergegeben.

²⁾ Es kostete über 69 fl .

Gebrauch, solche Geschenke, namentlich Pferde, die dann der Marschall lieferte, sich förmlich anzubitten. Das war der Fall bei Landgraf Philipp d. J. von Hessen (1568), bei dem Herzog Adolf von Holstein (1572), den Herzogen Franz, Roric und Magnus von Sachsen (1576. 1578. 1581), dem Grafen Johann von Ostfriesland (1578 u. 1581), Herzog Heinrich Julius von Braunschweig (1578), Otto von Harburg (1596). Selbst der Churfürst von Köln (1583) verschmähte dergleichen nicht. Vor allem dem eignen Landesherren wurden reiche Geschenke dieser Art zu Theil. Nicht bloß zum eignen Willkomm bei der Selangung zum Lande, wo sie von Alters her Gebrauch waren, sondern auch bei jedweden andern glücklichen Ereignisse, z. B. bei Selangung zu einem andern Stifte, oder bei einem freundlichen Besuche durfte es an Geschenken nicht fehlen. Besonders Bischof Heinrich und dann Philipp Sigismund haben dergleichen in großer Zahl erhalten, bis der Ausbruch der Prozesse um das Jahr 1612 dies freundschaftliche Verhältniß unterbrach. Aber auch die Diener wußten das zu benutzen. Hat etwa der Marschall Bischof Heinrichs (1579) oder ein Hofjunker des Grafen von Tiedlenburg, oder ein fürstlicher Rath den Rath zur Hochzeit oder zu Gevatter, oder der hanfische Syndicus Domann gar zum Doctorshmause¹⁾; so mußte die Höflichkeit, auch wenn man die Einladung nicht annahm, mit Geschenken erwidert werden; und als man dem gefürchteten Cardinal Stel Friedrich von Hohenzollern zum Willkomm Tischgedecke für das Haus Jburg, drei Ohm Wein und dazu einen vergoldeten Pokal von 293 Loth ver-

¹⁾ 1591. Man stand übrigens mit Domann in näherer Beziehung. Er hatte zu seinen Studien ein Stipendium von Osnabrück genossen und man machte bei seinem Tode und stattlichem Reichthum einen Anspruch auf Erstattung cum honesto auctario, wie es die Sitte sei; allein man scheint nichts erhalten zu haben. S. hanfische Correspondenz da 1618.

ehrte, fand man rathsam, zuvor dem Canzler und bisherigen Syndicus des Domcapitels Henseler auch 100 R zu schenken.

Je mehr die Kriege der Stadt nahe rückten, um so mehr nahmen solche Geschenke an Feldherren, Ober- und Unterbefehlshaber der Heere überhand. Als Moriz von Dranien 1597 Bingen belagerte, war es wohl im Interesse des Handels, daß man ihm einen braunen Gaul schenkte. Aber auch die spanischen Heerführer, Graf Friedrich von dem Berge, Berbugo u. s. w. erhielten Aehnliches, und man mußte sich selbst herbeilassen, ihre Hauptleute oder Stallmeister, die etwa herüberkamen, um die Streithändel und Expreffungen einzelner Soldaten zu Ende zu bringen, frei zu halten und zu beschenken. Im dreißigjährigen Kriege erreichten dann diese Expreffungen den höchsten Grad. Tilly mit seiner Generalität und Adjubanten ebenso wie der Herzog von Weimar, Anhalt, eben so wie Herzog Christian von Braunschweig, erhoben ähnliche Ansprüche¹⁾ und als gar 1628 die Einquartierung eingenommen war, beliefen sich die Geschenke für den Bischof Franz Wilhelm auf 2650 R , für den Commandant und den bischöflichen Marschall über 1590 R , die Capitains erhielten dazu noch Becher, und der Graf Ferdinand von Wartenberg, des Bischofs Bruder, einen Hengst mit versilberter Stange und einen Pokal; sogar der Auditeur, mit dem man wegen Abführung von zwei Compagnien der Besatzung „Kundschaft gemacht hatte“ 208 R . Die Ehrengeschenke wurden nun zu reinen Expreffungen, die dann doch nicht einmal Wirkung hatten. Jenes freundliche Verhältniß aber, in welchem man den Fürsten Philipp Sigismund mit seinen Angehörigen,

¹⁾ Es ist durchaus grundlos, wenn neuere Lendurg-Historiker Tilly von dergleichen freisprechen suchen. Es war das damals gar nichts Kostbares, wie aus Obigem hervorgeht.

ersten und Fürstinnen so oft auf dem Rathhause kostbar wirthet hatte, mit allen guten Wirkungen, die man davon warten mochte, war verschwunden. Von einem Gastmahl, wie es 1603 der Bürgermeister Johann Wildt, ein reicher Kaufmann, dem Fürsten in seinem Hause gegeben, war Merks nicht mehr die Rede¹⁾.

Die Kraft, die man aus diesen Verhältnissen zu schöpfen glaubt haben mochte, war dahin; und wenig besser stand mit dem Schutze, den man seit dem Ende des 15. Jahrhunderts beim Kaiser zu finden gehofft hatte. Nachdem die päpstliche Auktserklärung und ihre immerhin störenden, wenn auch nicht gerade sehr erheblichen Folgen das Verhältniß zum Kaiser näher gebracht hatte, war man bemüht gewesen, die alten Privilegien bestätigt zu erhalten. Das hatte schon zur Zeit Kaiser Friedrichs und Carls V. nicht wenig Geld gekostet, und dafür hatte man denn Erweiterungen erlangt, die in den Procuratoren am Hofe als sehr stattliche gepriesen wurden, die aber beim Licht besehen doch in einen solchen ortschwall von beengenden Clauseln eingewickelt waren, daß der Grund von der Wirkung wenig oder nichts übrig blieb, durch argwöhnliche Auslegungen der Gegner, wie die, durch welche man denn auch den wohlgefinnten Philipp Sigismund im Jahre 1619 besonders erbitterte. Man hatte dann nach der Mühlberger Schlacht zu Augsburg seinen Frieden zu machen

¹⁾ Eine solche Gasterei zu Pfingsten 1601 kostete c. 440 fl . 1602 wurde Gemahlin Herzog Heinrich Julius von Braunschweig, Elisabeth „geborene Wittiginne zu Dänemark“ (so die Rechnung), deren zwei Schwestern, die Wittve von Schaumburg und Fräulein Hedwig, Fürstinnen zu Braunschweig, bewirthet und beschenkt, was 250 fl 19 sch kostete. Der Bruder des Fürsten, Joachim Carl, Comprobst zu Strassburg, erhielt 64 Maß Wein und 2 Malter Hafer. Zu dem Gastmahl bei Wildt kostete der Wein 2 Dhm Wein zu 41 fl und dem Fürsten aus bewegenden Ursachen ein Gaul für 114 fl u. s. w.

gesucht, hatte in Brüssel und Speier wegen der Emdener Handelsbedrückungen und wegen der Tecklenburgischen Grenzhandel sollicitiren und handeln lassen ¹⁾. Um so eifriger ließ man sich nun von Ferdinand I., Maximilian II., Rudolf II., Matthias und Ferdinand II. die Privilegien bestätigen. Ja man war selbst so glücklich, von dem Letztern daneben noch im Jahre 1621 ein Manutenez-Rescript über die Uebung der Augsburger Confession zu erlangen ²⁾. Das alles hatte viel Geld gekostet, und als es 1628 hätte wirken sollen, galt es nichts und alle flehentlichen Bitten am Kaiserhofe um Aufrechthaltung des eignen Wortes wirkten gar nichts. —

In alter Zeit hatten die Städte sich gegenseitig durch ihre Verbindungen zu schützen gesucht. Nun war der Bund der westphälischen Städte schon lange schwach geworden. Der Erneuerungsversuch zur Zeit der Soester Fehde war wirkungslos geblieben und Soest war seit jener übergroßen Anstrengung selbst gesunken. Die Verbindung mit Münster 1486 war eben so wenig von Bedeutung gewesen, und die verschiedenen Schicksale seit der Reformation waren noch weniger geeignet, Kraft zu geben. Was hätte auch eine einzelne Stadt außer ihren Mauern vermocht. Allein die Hanse blieb noch übrig. Bei den sich fester ordnenden Verhältnissen des Reichs schien auch die Hanse zu gewinnen. Der Kaiser wandte sich wiederholt an sie. Sie selbst suchte und fand Unterstützung auf den

¹⁾ S. Lohnrechnung v. 1549. Man hatte sich Christoph Riffings und Franz von Dey, der auch zu Augsburg gehandelt hatte, zu der Sache bedient. Beide waren Geistliche und kosteten die Verhandlungen 97 ₰ und 60 gfl.

²⁾ Die letzten Privilegien nebst diesem Rescripte ließ man während der Friedensverhandlungen drucken unter dem Titel *Privilegia Caesares Civ. Osn. successive ab omnibus Imperatoribus gloriosissimis et tandem ab Imp. Ferdinando II. Gloriosissimae Memoriae confirmata; nec non ejusdem Imp. Rescr. manutententias super exercitio Rel. Aug. Conf.*

Reichstagen. Ihre schwandenden, unbestimmten Formen mehr zu nun schärfer zusammen zu ziehen und die in erheblicher Concentration, welche sich bildete, gab einen Schatz der Kraft und des Lebens, während die Natur der Verhältnisse selbst dieser einheitlichen Form widerstrebe und dieselbe mehr mit als Zeichen und Wirkung des Verfalls hätte betrachten werden sollen. Obnächst hatte sich früher aber nicht mit besonderer Theilbetheiligt; aber auch nicht der Sache entgegen. Seit 1547 mit den englischen Eingriffen beginnender Bewegung hat man an der Hanse fest, zahlte die Contributionen, welche der Artikel der Einnahmen an den Kaiser in Folge des Vertrages ersetzen sollte, ziemlich regelmäßig ein. Aber nach dem Kaiserlichen Quartierstage von 1594 schloß sich ein großer Theil der Reichsstädte zusammen. Obnächst zahlte der Kaiser von 20 fl fort, gefand sich aber, gemäß nach der günstigen Wendung, welche die Jülicher Handel durch den letzten Vertrag (1614) genommen, ein, daß bei dem durch die Religions-spaltung hervorgerufenen Mangel an die reichlichen Städte von Köln wenig mehr zu hoffen sei, und wählte 1619 unter den Schutz des niederländischen Königs zu werden; eben zu derselben Zeit, wo der Kaiser mit Cavatel und Fürsten eine so schlimme Wendung nahm. Man geleitete zwar die große Handelsstadt nach Frankreich und Spanien feierlich nach Bückler; aber an den spanisch-weizer Händeln und dem Bunde mit den Niederlanden wagte man nicht Theil zu nehmen. Man hatte einen andern Städtebund im Sinne gehabt¹⁾, hatte auch dessen Unausführbarkeit erfahren. Das Annuum wurde gezahlt, bis 1628 die Einquartierung alle Mittel raubte. Man suchte nun Rath und Hülfe bei den Städten, die damals von den kriegführenden Partheien noch

¹⁾ Gesch. der Stadt III. p. 100.

geschont wurden und trotz der Furcht vor Jesuiten auch im Kriege noch mehr zu ihrem Kaiser hielten, als zu den Fürsten. Ueberhaupt hatten die größern Städte in ihrer Selbstständigkeit und durch die Beherrschung des Handels während des Krieges noch ein Gewicht, welches die Schweden bewog, sie zu den Friedenshandlungen zuzuziehen, während die Fürsten sie auf jede Weise zurück zu drängen suchten. Allein, daß sie einer Schwesterstadt keinen Schutz mehr gewähren konnten, war klar. So erreichte denn Osnabrück auch hier nichts.

Mehr ließ sich von der landständischen Verbindung hoffen, zumal das Capitel dem katholischen, die Ritterschaft dem protestantischen Theile mehr befreundet war, und so die Elemente zu wirksamer Vermittelung nicht zu fehlen schienen. Auch war die Theilnahme an der landständischen Verhandlung damals noch kein Grund, die Rechte der Reichsstadt aufzugeben. Hatte doch auch Bremen noch bis zum dreißigjährigen Kriege den Landtag zu Basdahlen besucht. Allein die Verhältnisse waren auch hier sehr verändert. Während im 14. u. 15. Jahrhundert die Verbindung von Capitel und Stadt das Uebergewicht gehabt hatte und die Ritterschaft sehr zurück getreten war, hatte schon der erste Reformationsversuch mit seinen Bewegungen beide entfremdet. Die Ritterschaft hatte 1532 den Frieden vermittelt; aber nach 1543 war der Streit nur schlimmer geworden und bei der Brandschatzung von 1553 hatte die Stadt sich vom Bande ebenfalls getrennt. Der Streit mit dem Capitel war 1575 noch einmal durch die Ritterschaft vermittelt und 1598 durch die Gefahr zurückgedrängt; dann aber desto bitterer und die angerufene Vermittelung nach dem Concordate von 1532 wirkungslos geworden. Zu Anfang des dreißigjährigen Kriegs schon sehr schlimm, wurde der Bruch 1626 unheilbar, während das einmüthige Zusammenwirken mit der Ritterschaft durch die auf das Concordat von 1532 gestützten Ansprüche der

t wegen der gezahlten Brandschätzungen gelodert und die Umwälzung von 1628 fast ganz beseitigt wurde. trat nun bei der neuen Brandschätzung von 1633 die Forderung der Stadt auf, daß die Ritterschaft von den gezahlten 60,000 fl ebenfalls ein Drittheil zu übernehmen habe machte den Streit unheilbar. Während der fernern Dauer des Kriegs war von einem Zusammenwirken nicht mehr die

Der Stadt blieb nun nichts als ihre kriegerische Bedeutung. Diese war bis 1465 überwiegend gewesen; man hatte ein großes Opfer gebracht, um sie zu heben; aber die Entwicklung der Zeit hatte in keiner Beziehung die Bemühungen der Stadt so weit überflügelt, als eben in dieser. Seit 1628 konnte man auf die eigene Kraft unmöglich noch bauen setzen. Die Befestigungsarbeiten des 16. Jahrhunderts, die Soldatenwerbungen der ersten Kriegsjahre waren so wie die kostbare Artillerie, die Organisation der Mörser- und Schützenfahnen und die Bildung einer Freifahne aus unverheiratheten Leuten, dazu man 1620 gegriffen, vollkommen ungenügend. Sie vermochte kaum die durch alle Jahre garantierte Neutralität von 1643 bis zum Frieden nicht zu erhalten.

Was die Stadt im Frieden erlangte, die Bestätigung des Traktates von 1624, war nicht das Ergebnis einer richtigen Organisation der schützenden Kräfte, sondern ein Resultat außer dem Bereich der Stadt liegender günstiger Zufälle. Und selbst dieses günstige Ergebnis war doch in der That nur eine Vermeidung des Streits und der Verwirrung. ---

Es ist überhaupt nicht leicht, deutlich zu erkennen, worin eigentlich der Grund liegt, weshalb nach dem dreißigjährigen Kriege die Städte so tief sanken, und die Exzeßbürgerel zum

Gegenstände des Spottes und der Verachtung wurde. Jedenfalls hat eine Reihe verschiedner Ursachen dahin geführt und der Gang ist in den einzelnen Städten ein sehr verschiedener gewesen. Man ist aber im Irrthum, wenn man der Kriegsnoth alles zur Last legt; denn manche Städte, zu denen Osnabrück zu zählen ist, haben den Krieg mit ziemlichem Glücke überwunden. Eben so wenig kann die gewaltsame Entziehung ihrer Freiheit, wie solche einer Reihe von Städten widerfuhr, angeführt werden; denn die Reichsstädte und manche Landstädte, unter denen ebenfalls Osnabrück genannt werden kann, haben ihre Rechte bewahrt, ohne darin die Quelle eines bessern Zustandes zu besitzen. Auch der Verlust der Erwerbsquellen kann nicht allein angeführt werden; denn Residenzen und einige Handelsstädte haben sich gehoben und sind dennoch geistig gesunken. So sind auch Landessteuern, fürstliche Besatzungen und selbst fürstliche Regierung des Stadtwesens nicht unbedingt Schuld; denn in manchen Städten finden wir, daß diese in der That bessere Zustände herbeigeführt haben, wie das z. B. von Braunschweig in mancher Beziehung anerkannt werden muß; und die schwedisch-pommerschen Städte rühmten sich auf dem letzten Hansetage mit fast empörendem Uebermuthe der Vorzüge, welche ihnen die schwedische Herrschaft bringe¹⁾.

Halten wir uns an die Beobachtungen, zu denen Osnabrück Veranlassung giebt: so müssen wir zunächst in der Beengung des Gesichtskreises der Bürgerschaft den Grund des Uebels finden. Früher waren die politischen Verhältnisse der Länder, in denen sie verkehrten, den Bürgern völlig zugänglich gewesen. Die größeren Beziehungen der Staaten, welche sich seit

¹⁾ S. Bedenken der pommerschen Städte Stralsund, Stettin, Greifswald und Anclam, sowie der Stadt Wismar, bei den hansischen Acten von 1618 im Stadtarchive.

Jahrhundert bildeten, blieben ihnen dagegen ver-
 Sie selbst hatten keinerlei Antheil mehr an der
 g derjenigen Dinge, von denen doch ihr eigenes
 Wehe wesentlich abhing. So entstand diese Be-
 des Blides auf die eignen Mauern, die in der
 utralitätspolitik¹⁾ ihren Ausdruck fand. Beispiele,
 Blindheit die Menschen auch in größern Städten
 Wege geführt wurden, geben die Bewegungen in
 Bremen und Cöln im letzten Viertel des 17. Jahr-
 1 nur zu reichem Maße; wo die Volksführer kein
 trugen, um kleinlichen Zanles willen sich den ge-
 Segnern der Stadt, Dänen, Schweden, Franzosen,
 ne zu werfen. Auch die letzten Verhandlungen der
 en nichts so deutlich, als die gänzliche Unfähigkeit,
 nisse aufzufassen. Zu dieser Beengung des Gesichts-
 it dann wesentlich die juristische Richtung aller Füh-
 dtischen Geschäfte bei. Die Behandlung von Privat-
 In hat in ihrem ganzen Wesen etwas Beengendes.
 Interessen, oft aus unreinen Motiven durch Mittel
 welche sich wiederum im engen Kreise einmal gege-
 nicht selten durch Spitzfindigkeit zu bloßer Chicaner-
 er Normen bewegen, sind nur zu sehr geeignet,
 u beschränken. Nun kommt dazu die trostlose Ge-
 e die Jurisprudenz jener Zeiten angenommen hatte.
 ferner hinzu, daß die Thatfachen und Urkunden,
 bei den wichtigsten Dingen es sich handelte, ver-
 und dann fast immer gänzlich mißverstanden, wo
 llich verdreht wurden, daß man sich von allen Seiten
 em der Unwahrheit hineinarbeitete, in welchem jede

—
 nings trifft derselbe Vorwurf auch die meisten Fürsten, zumal
 vor dem Kriege.

gesunde Beurtheilung nothwendig verloren gehen mußte. Vom Rechte war fast nur die hohle Form übrig geblieben, der Besitz entschied im Grunde alles; es galt nur diesen zu erhalten, die Idee der Gerechtigkeit war abgeschwächt. Und so war denn auch aus allen öffentlichen Zuständen das Leben, das sich ursprünglich diese Form selbst geschaffen hatte, gewichen. Es war in diese Form ein völlig verschiednes Leben gegossen; aber daran dachte niemand. Man verehrte eben nur die Form.

Daß dann auch das ganze Gewerbewesen dieser juristischen Behandlung verfiel, ist eine der unglücklichsten Wendungen der Zünfte und des Städtelebens überhaupt. Während die ältere Zeit in ungleich größerer Freiheit ihre Einrichtungen den Bedürfnissen anbequemte hatte, nahm nun in Handel und Gewerbe Alles den Character kleinlicher Beschränkung an, und richtete dadurch sich selbst um so sicherer zu Grunde, je freier in andern Ländern die geistige Entwicklung auch diese Dinge gestaltete. Nur da, wo verständige und kraftvolle Regierung, wie in Sachsen, die engen Zunftideen regelte und mäßigte, wurden auf diesem Felde noch Erfolge erzielt.

Allein den Regierungen gelang es auch nur schwer und selten, zu dem städtischen Wesen die richtige Stellung zu gewinnen. Am leichtesten noch in den größern Staaten, wie denn die an Schweden gefallenen wendischen Städte die Vortheile, die ihnen aus dieser Vernichtung der Freiheit erwachsen waren, der Hanse gegenüber laut anerkannten. Aber die Regierungen der deutschen Länder litten ebenfalls zunächst an dem Fehler kleinlicher Auffassung der Verhältnisse und beschränkter privatrechtlicher Verehrung der leeren Form. Dazu gesellte sich denn bei den Cammerbeamten der Geist kleinlicher und gewaltthätiger Fiscalität, dem wir in jener Zeit so oft begegnen; und bei den Hof- und Kriegsleuten, denen die Leitung

der Politik anheim fiel, pflegte vollends jedes Verständniß städtischer Beziehungen und Interessen zu mangeln, deren Beachtung doch die Basis der Politik der drei dominirenden Seemächte jener Zeit, Frankreichs, Hollands und Englands, bildete. Höchstens suchten die Cameralisten in mechanischer Nachahmung dessen, was sie dort sahen, das Mittel, Erfolge zu erreichen, welche nur aus einer gründlichen Erkenntniß und Benützung der eignen Verhältnisse hervorgehen konnten, und zerstörten dann durch den Widerspruch ihrer Entwürfe gegen das Bestehende mehr, als sie zu schaffen vermochten. Die Zeit war vorüber, wo die Rathsstuben der Städte nicht selten die Schule der fürstlichen Canzler gewesen waren; wo die größern Herren gern einen Syndicus in ihren Rath zogen und der Canzler eines kleinen Herrn es nicht zu gering hielt, zum Syndicate einer größern Stadt überzutreten. Es hatte sich eine Dienstaristocratie neben und unter dem Adel gebildet, welche gewohnt war, auf die Stadträthe mit Verachtung herab zu sehen; und wir dürfen es nicht verkennen, daß das städtische Wesen neben seiner Kleinlichkeit und Beschränktheit aus der frühern Zeit auch eine Menge unblöthlicher Dinge, kleinliche Bevortheilung des gemeinen Gutes wie der einzelnen Bürger, mit herüber genommen und durch die unzeitige Sparsamkeit der Bürgerschaften oft noch verschlimmert hatte, welche auf die Stadtobrigkeiten den Vorwurf der Habsucht und des Schmutzes brachten und die Veranlassung zu endlosen Beschwerden der Bürger gaben, unter denen nicht selten die Freiheit der Stadt, immer aber die Ehre der Obergkeiten selbst zu Grunde ging. Mißbräuche dieser Art haben am Ende des 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts in sehr vielen Städten ein unmittelbares Einschreiten der Regierungen nöthig gemacht, zu dessen Rechtfertigung die Juristen dann ein politisches Reformationsrecht auskügelten.

Nun war aber auch die Stellung der Städte zu dem neugebildeten Staatsverbände unnatürlich geworden. Während sie von letzterem Schutz und Förderung zu erwarten hatten und verlangten, setzten sie ihr höchstes Recht darin, möglichst wenig zu der gemeinen Last beizutragen. Die Regierungen, die das Geld nicht entbehren konnten, nahmen dann gar zu gern von jenen Mißbräuchen Veranlassung, neben der Herstellung der Ordnung ihr eigenes Interesse zu fördern und die tabelnswerthen Obrigkeiten, die leidenschaftlichen Führer der Bürger, der ganze innere Unfrieden machte es unmöglich, den Gewaltdrohungen, die stets die letzten Argumente abgaben, zu widerstehen. So führten denn jene Reformen zu vermehrter Einwirkung von oben, zu vermindelter Theilnahme der Bürgerschaft und besonders zur Schwächung oder Beseitigung des Wahlrechtes, haben damit wenig genügt, sicher aber die öffentliche Stellung der Städte in ihrer Geltung noch tiefer herabgedrückt.

Rehren wir zu der Verfassung von Osnabrück zurück, so hatte man hier mehr als an andern Orten Veranlassung und Mittel gehabt, sich die richtige Auffassung der politischen Verhältnisse zu erhalten. Der Friedenscongrès und seine nächsten Folgen, so wie die Nothwendigkeit, sich gegen die Uebergriffe Franz Wilhelms zu sichern, die Deputationen an den Reichstag und die welfischen Höfe mußten den Blick erweitern¹⁾. Auf der andern Seite zeigte das Schicksal Münsters, an welchem man lebhaften Antheil nahm, in nächster Nähe die Gefahr, welche aus der Ueberschätzung der eignen Kräfte

¹⁾ Unleugbar hatte sowohl Schepeler als Brüning in diesen Geschäften eine durchaus staatsmännische Auffassung der Dinge gewonnen, die dann auch den Eifer erklärt, mit welchem man 1651 die Hansa wieder aufnahm. Aber leider schieben beide sehr bald aus dem städtischen Dienste aus, der ja überhaupt jetzt die bedeutenden Geister nicht mehr anzog.

hervorging. Die braunschweig-lüneburgische Herrschaft ließ ihrerseits auch bald noch andere Gefahren erkennen. Darin liegt der Beweggrund, daß Osnabrück bis zum letzten Augenblicke, wenn auch in schwächerer Weise, seinen Antheil an der versinkenden Hanse wahrte. Mit dieser aber freilich schwinden denn auch alle Spuren weiter blühender Politik dahin; und alles beschränkt sich auf die Vertheidigung des Zustandes im Entscheidungsjahre 1624.

Es war unverkennbar ein eigenthümlicher Glücksfall, daß dem Streben nach Ausbildung der Regierungsgewalt, das von 1596 bis 1633 so gewaltig vorgebrungen war, durch die Geltung des Entscheidungsjahres auch in politicis ein Kiegel vorgeschoben war, der jeden Streit auf die thatsächlichen Verhältnisse einer Zeit zurückführte, wo jene Regierungsgewalt noch völlig unentwickelt und bestritten dalag.

Damit war aber auch der Verfassung jene unglückliche Wendung gegeben, daß die nackte Thatsache, ohne irgend welche Berücksichtigung des wahren Sinnes derselben, entschied, daß also das lebendige Bedürfnis hinter der feststehenden Form einer weitentschwundenen Vergangenheit gänzlich zurücktreten mußte. Ja es war auch jede bewusste Entwicklung unmöglich gemacht. Denn der juristische Geist der Stadtoberkeit so wie der Stadtverfassung konnte dem Fürsten dabei keinerlei Einwirkung zugestehen. Dieser wieder gab eben so wenig zu, daß die Stadt aus eigener Macht für das Nothwendige sorgen durfte. Zu einer Einigung aber ließ das Mißtrauen es nicht kommen. Das Bedürfnis konnte sich also nur Luft schaffen, indem Gebrauch und Herkommen allmählig in die alten Formen einen neuen Inhalt goß; und so wurde denn nicht bloß Besitz und Herkommen die unabwweichlich einzige Norm, darnach alle Verfassungsfragen zu entscheiden waren, sondern es galt auch, den wahren Inhalt dieser Norm unwahrhaft zu verkehren;

und nun reducirte die ganze Politik auf beiden Seiten sich darauf, durch welche Mittel es auch sein mochte in Besitz zu gelangen.

In ähnlichem Geiste wurde z. B. im Jahre 1663 entschieden, daß die beiden ersten Wehrherren der Johannislaischaft „obwohl Exempla contrarii vorhanden“, stets Aelterleute der Wehr sein¹⁾, daß die kirchlichen Aemter stets zur Hälfte aus Gild- und Wehr besetzt werden müßten, daß dagegen die Aemter unbeschränkt einen jeden in ihre Bruderschaft aufnehmen und dadurch der Wehr entziehen durften u. s. w. Am deutlichsten und grellsten aber zeigen sich die Folgen dieser Erstarrung im Accisewesen. Es ist von jeher schwer gewesen, die Hebung indirecter Steuern in strenger Ordnung zu erhalten und nirgend ist es nothwendiger, den sich stets neu entwickelnden Mißbräuchen durch neue Schutzmittel zu begegnen und den veränderten Bedürfnissen durch entsprechende Aenderung der Abgabensätze zu folgen, wenn nicht am Ende die Abgabe zum Unsinn werden und der Ertrag sich verlieren soll. Früher hatte man diesen Gang eingehalten. Im 15., 16. und 17. Jahrhundert waren wiederholt die Erträge sehr zurückgegangen und dann durch Veränderungen und Erhöhungen mit den Bedürfnissen in Einklang gebracht. Dadurch war die Einnahme der Stadt, welche etwa zu $\frac{1}{3}$ durch die Accise herbeigeschafft wurde, den Bedürfnissen gleich gehalten und jener blühende Zustand des Haushalts herbeigeführt, welcher noch in den ersten Jahren des Krieges ein so erfreuliches Bild gewährt. Allein nun war das Recht zu solcher Entwicklung des Systems streitig geworden. Man hatte zwar im Laufe des Krieges durch eine neue Auflage auf Lebensmittel (die s. g. vivres) die schwindende Einnahme wieder zu bessern gesucht, allein mit geringem Erfolge. Nach dem

1) S. die Rathsprotocolle.

Kriege mußte man es beim Alten lassen. 1659 bestritt Franz Wilhelm die Accise auf das damals sehr beliebte Mindener Bier, wenn man nicht den Besiß des Jahres 1624 dociren könne. Das ganze System war früherhin nach damaliger Art wohl geordnet gewesen. Man hatte Sätze für Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr; die Consumtion des einzelnen Bürgers war begünstigt gegen die Gewerbtreibenden. Es sollte streng controlirt werden; was um so nothwendiger, je mehr die Zahl der Exemten und die Bedeutung der Exemption selbst durch den Krieg und seine Folgen gewachsen war. Allein ein solches System mußte zu einer unerträglichen Vegetation werden, wenn die Verhältnisse sich änderten; und die Controle war bei der durch die fürstliche Dienerschaft sich mehrenden Zahl der Exemten und der großen Zahl der Geistlichen (beide zusammen bildeten 1770, reichlich $\frac{1}{2}$ der Einwohnerschaft), eine Unmöglichkeit. Das führte denn bald dahin, daß statt genauer Feststellung der accisbaren Objecte Vereinbarungen mit den einzelnen Pflichtigen eintraten. Daraus ging wieder von selbst hervor, daß eine ordentliche Registerführung nicht stattfinden konnte. Es war nun noch ein günstiges Verhältniß, wenn Vereinbarungen dieser Art mit den ganzen Zünften unter obrigkeitlicher Genehmigung geschlossen wurden, wie dies bei den Schächtern der Fall war, die statt für jedes Stück Rindvieh 4 β , für das Schwein 1 β und für das Kalb oder Schaaf 6 β zu zahlen, im Ganzen auf 90 β gesetzt wurden (1689). Auch die Bäcker zahlten eine feste Summe, die allmählig immer tiefer sank. Der Regel nach handelte aber jeder Kaufmann über seinen Empfang oder Versandt, so gut es ging. Man nahm sich nicht einmal die Mühe, die Wagen vor das Comtoir kommen zu lassen oder solche zu untersuchen. Daraus folgte denn, daß bald auch keine ordentliche Declaration statt fand; vielmehr lief alles auf ein völlig principloses

Markten und Dingen hinaus. In Anfang des 18. Jahrhunderts hatte man noch daran gedacht, die Waaren auf der Niederlage deponiren zu lassen und die Defraude zu strafen (1707). Aber bald wußte man durchaus nicht mehr, von welchen Waarenquantitäten die Rebe war. Da nun aber die Rechnung einmal der Ordnung zufolge nach gewissen Waaren-Kubriken geführt werden sollte, so war die fernere Folge, daß man die in folle eingetommene Summe nach Gutdünken auf die verschiedenen Kubriken vertheilte. Im Ende des 18. Jahrhunderts bezeichneten kundige Männer die ganze Accisverwaltung als einen „ehrlichen Betrug“, d. h. im Einzelnen war keine Zahl richtig; es wurde nirgend die Ordnung genau durchgeführt; aber unterschlagen wurde eben nichts; wenn gleich herkömmlich allerdings für die Accisnehmer auch allerlei Vortheile abfielen. Es würde nicht schwer sein, eine lange Reihe ähnlicher Züge aufzustellen, wo aus der Sphäre, den Grund der Sachen zu berühren aber der Unmöglichkeit folgte zu ordnen, ähnliche Verkehrtheiten hervorgingen. Doch mag hier noch an das Grundeigenthum der Stadt und der Stiftungen erinnert werden, das man nach dem Kriege zur Deckung der Schulden um geringes Geld neben einem mäßigen Canon verpfändet hatte und dessen Wiedererlösung nun von den Stadtständen auf jede Weise gehindert wurde; aber an die Pächter, welche großentheils ein erbliches Recht an reinem Zeitpachtgut erlangten, weil niemand der Sache auf den Grund gehen konnte oder mochte. Die gemeine Meinung war einmal so fest an die Unabänderlichkeit alles einmal Bestehenden gewöhnt, daß niemand auch nur daran dachte, das eigentliche Verhältniß zu ergründen, daß das Ueberflüssigste und Unbedürftigste völlig unnahbar dastand und jeder einmal bestehende Mißbrauch dem geheiligten Rechte gleich gehalten wurde.

Unfehlbar mußte ein solcher Zustand den Geist lähmen;

endlich Vieles, daran sich die Vaterlandsliebe anknüpfte. Darin war sie nicht. Die bloßen Schöpfungen des Verstandes sind kein Gegenstand, daran die Liebe festhalten kann; und das Streben nach Wissen, das Abwägen der Vortheile ist ihr entschiedener Gegenstand. Denn Liebe ist Aufopferung, nicht Gewinnucht.

Sie haben diese Bemerkungen zum Verständniß jener trüben Zeit nicht umgehen mögen. Was in derselben für die innere Verfassung der Stadt geschah, war Weniges und nicht von tiefer Bedeutung, während die Stellung gegen den Fürsten sich doch allmählig sehr änderte. Sehen wir zuerst auf die Verhältnisse der Bürgerschaft im Allgemeinen, so waren die Normen, welche man zu Ende des 16. Jahrhunderts aufgestellt hatte, noch in Kraft; allein einmal war durch das überwuchernde Exemtionswesen von Geistlichen und Staatsdienern, das den fünften Theil und zwar den bedeutendsten der Einwohnerschaft abschneidet, der Boden zerrüttet; dann zeigen die Maßregeln, daß das Gefühl der Sicherheit, das damals die Bestimmungen hervorrief, welche den Erwerb des Bürgerrechts an ehrliche Nahrung und guten Ruf, die Conservirung nach dem Verlassen der Stadt vor allem an richtige Erfüllung aller Verbindlichkeiten knüpfte und welches die Erhaltung eines ehrbaren, züchtigen Lebens in der Stadt als nächstes Ziel verfolgte, schwach geworden war. Man erinnerte sich wohl (1717) an die Nothwendigkeit nur solche zuzulassen, die sich ehrlich ernähren könnten; aber das Gefühl, daß die Stadt sinke, hatte doch schon (1688) dahin geführt, verabschiedeten Soldaten ein geringeres Bürgergeld zuzugestehen. Das Gefühl des Sinkens begleitet dann ferner alle Maßregeln, bis man 1742 leerstehende Häuser als Casernen für die Einquartirung benutzte und 1770 sogar dazu schritt, solche, die niemand für die Schulden annehmen mochte, für die Sämmererei zu caduciren.

Der Einfluß der Bürgerschaft auf die Geschäfte hatte sich nun völlig auf die Stadtstände zurückgezogen, Gilde, Wehr und alter Rath, die denn auch, dem Vorbilde der ebenfalls erlahmenden Landstände gemäß, die Sache gehen lassen, die sie nicht ändern können. Erst der gänzliche Verfall der städtischen Finanzen drängte sie um 1700 zu Maßregeln, bei denen aber innerer Zwiespalt und Schwäche doch auch deutlich hervortrat. Es wird unten davon die Rede sein. An eine Vertretung der Bürger im Sinne der heutigen Zeit war freilich damals nicht zu denken. Man war dagegen gewohnt, daß der Rath überall direct mit denen verhandelte, die die Sache anging. So scheinen Gildemeister und Wehrherren denn auch hier sich selbst zu misstrauen. Mehrmals verlangen sie Zuziehung der Bürgerschaft (1699) oder Vortrag in den einzelnen Aemtern (1701); aber der Rath, dem die Verhandlung mit den Ständen bequemer war, lehnte das als den Ständen selbst präjudizirlich ab. Dann verhandelte man aber doch in bedenklichen Fällen (1709, 1723, 1729) wieder mit Ausschüssen der Bürgerschaft. Die Theilung der Bürgerschaft in Gilde und Wehr entwickelte sich nun zu einem Grundprincip der Verfassung, das überall, bei der Rathswahl, wenigstens bei Ernennung des Kürs, bei den Kirchrathswahlen u. s. w. durchgeführt werden sollte. Wie aber die alte Kriegsverfassung, darauf diese Theilung beruhte, seit Errichtung der Bürgerfahnen um 1600 sich verändert hatte: so identificirte sich nun mehr und mehr der Begriff der Schützen mit demjenigen, was die ältere Zeit Wehr oder richtiger Gemeinde nennt. Die Schützen waren im 15. Jahrhundert und später ein besonderes Corps von etwa 100 Mann gewesen, das, ursprünglich mit Schild, Schwert und Armbrust bewaffnet, dem Rathe zum Dienst besonders verpflichtet war, zu kleinern Feldzügen gebenuzt und mit besonderer Kopfbedeckung (Rogeln, ,

wurde, Sold und für den Fall der Verwundung Heilung, sowie Ersatz für Armbrustschaden erhielt. Auch hatten sie ihr Papageienschießen und Gelage, dessen Kosten der Rath trug. Dagegen mußten sie besonders Treue schwören, und so hatten sie auch in dem Aufruhr von 1525 den Rath wenigstens eine Zeitlang gegen die Gilben geschützt. Seit Errichtung der Bürgerfahnen machte nun aber die Wehr der Altstadt zwei, die der Neustadt eine Schützenfahne aus, während die nicht das Bürgerrecht besitzenden Einwohner mit der Gilbe die sechs Bürgerfahnen der Altstadt und vier der Neustadt bildeten. Nun hatte aber die Entwicklung des Kunstwesens zur Erblichkeit die Folge, daß alles in die Kämter drängte; und wenn auch etwa der Rath (1678) den Lohgerbern verbot, die Ruhhirten in ihr Amt sich einkaufen zu lassen, so war doch auch dieses Einkauf, selbst ohne Gewerbebetrieb, gewöhnlich. Rothwendig mußte daher die Wehr verfallen ¹⁾ und so sah man denn auch (1769) bei der Rathswahl vor, daß, wenn der erste Kür aus der Wehr der Laishaft keinen für den zweiten Kür finden konnte, der der Stadt nähe wäre, alsdann der Rath gestatten dürfe, einen nicht zur Wehr gehörigen mit in den zweiten Kür zu wählen.

Mit diesem gesunkenen Zustande der Wehr stimmte es denn auch ganz überein, daß die Vertretung derselben nicht von ihr, sondern von Rath und Gilbemeistern ernannt wurde, und daß sogar die Wehr nicht einmal das Recht hatte, ihre eigenen Alterleute, in denen doch die ganze Kraft der Vertretung ruhte, zu wählen. 1653 wurde, obgleich man damals noch Beispiele des Gegentheils kannte, entschieden, daß jeberzeit die beiden ältesten Wehrherren aus Johannislaischaft Alterleute der Wehr seien. Die Vertreter von Butenberg und Markt und Haselaischaft verlangten zwar noch 1710, daß auch aus ihrer Mitte

¹⁾ Schon 1692 bat der Rath, die Rathsdienier doch in die Kämter aufzunehmen, damit man ordentliche Leute zu diesem Geschäfte finde.

die Aeltere gewählt werden sollten; allein nun wies man sie damit in den Weg Rechts, da die Johannislaienschaft sich auf eine Urkunde von 1532 (von der auch schon 1657 die Rede gewesen war) berief. Uebrigens schlossen die Besizer, eben so wie alle ähnliche Genossenschaften, sich corporationsmäßig ab. Durch einen Vertrag sämmtlicher Genossen von 1609 wurde bestimmt, daß statt des Saßmals, das die neu zugewählten den übrigen von Alters her zu geben hatten, dieselben fortan 5 fl zahlen, diese Gelder in grauem Tuch oder anderer Waare angelegt und der Gewinn jährlich auf Thomas als Opfergeld vertheilt werden solle. Auf diese Weise war allmählig ein Capital gesammelt, das man dann 1744 zuerst bei der Stadt belegte. Nebenbei besaß man aber auch einige silberne Becher und auf Thomas wurde doch ein Glas Bier oder Wein in Gesellschaft getrunken. Nachdem man aber 1766 das Eintrittsgeld auf $11\frac{1}{2}$ fl im Einverständnis mit der Gilde erhöht hatte und nun das Capital auf 500 fl gewachsen war, wurde 1795 alles das beseitigt und man vertheilte nur noch die Zinsen. Das Wahlwesen wurde indeß öfter Gegenstand von Rechtshändeln. Die künstlichen Normen der Gilbemeisterwahlen gaben nicht selten Anlaß zu Streitigkeiten und Strafen von Seiten der Gild Aemter Freunde, die dann in Folge von Beschwerden auch im Rathe verhandelt wurden; und als 1682 die Haselaischaft gegen die Rathsgenossen der Rathswahl die Beschuldigung erhob, daß dieselben contra observantiam gehandelt und diese den Vorwurf zurück gaben, gerieth das in einen förmlichen Rechtshandel.

Die Rathswahl war im Grunde der einzige öffentliche Act, der in der Garte von 1348 einen schriftlich gesicherten und daher festern Boden hatte, als die bloße Observanz, doch blieb auch dabei für diese ein weiter Spielraum übrig. Hin und wieder wagte man denn auch die Observanz durch

Beschlüsse festzustellen, während man die eigentliche Bedeutung so sehr vergessen hatte, daß man den Ausdruck Schöffen auf Freischöffen bezog und es bei der Rathswahl von 1689 der Erinnerung bedurfte, daß die Wahl nicht an solche gebunden sei. Bei der Wahl von Markt (Burg) und Gaselaischaft war die Bestimmung, daß zwei aus der Burg und zwei aus der Gaselaischaft zu wählen, durch die Observanz beseitigt. Die Sache erregte wiederholt Zweifel, bis man 1682 zu dem Schlusse kam, daß aus beiden Abtheilungen verbunden vier zu wählen seien. Ein ähnlicher Fall, der mit großem Ernste behandelt wurde, betraf die Wahltag. Bis 1689 hatte man sich streng an den 2. Januar gehalten, mochte dieser auf einen Sonntag oder Wochentag fallen. Als aber in diesem Jahre der Wahltag auf einen Sonntag fiel, und eine ungewöhnliche Menschenmenge sich auf dem alten Rathhause zu der Feierlichkeit versammelt hatte, stürzte der Fußboden ein und mehrere Menschen wurden schwer verletzt. Das gab Anlaß zu der Bestimmung, daß die Wahl, wenn der 2. Januar auf einen Sonntag falle, am 3. vorzunehmen sei. 1712 wurden dann auch Bestimmungen über die Majorität beim Rür getroffen, 1734 über die Wahl von Verwandten. 1720 erregte es großes Bedenken, daß der Rür nicht nach Laichschaften, sondern nach dem Alter zur Beeidigung ausgetreten war. Erst im Jahre 1769 aber kam man dazu, die sämtlichen Observanzen, welche bei der Rathswahl beobachtet wurden, zusammen zu stellen¹⁾. Bemerkenswerth ist dabei zunächst der Gebrauch, nur

¹⁾ Freilich ist von der im Verhältniß der Sitten jener Zeit großen Heppigkeit des Gastmahls, welches den ganzen Tag den alten Rath auf dem Rathhause zusammenhielt, und das auch den Angehörigen der Unteroffizianten zu Gute kam, von dem Gebrauche die zum ersten mal zu Rathe kommenden Herren den Kaiserbecher so austrinken zu lassen, daß dem Bilde der Kaiserin kein Tropfen im Schooße blieb und der Wein nicht

die vor Johannis eingetretenen Vacanzen durch den Rür vom 2. Januar zu ergänzen; dann die eigenthümliche Scrupulosität in Berechnung der Wahlstimmen; endlich die Pflicht der Rürherren, die Gründe ihres Widerspruchs gegen eine Wahl offen auszusprechen. Tiefer eingreifend waren andere Rücksichten, die man zu nehmen pflegte. So wurden die beiden nachsitzenden Alterleute stets in den ersten, die vorsitzenden Alterleute in den zweiten Rür gewählt, um die Wahl zu leiten, wodurch denn die Bedeutung dieser Aemter, namentlich die des vorsitzenden Altermanns der Gilde, ungemein gehoben wurde, da durch die Wahlform der Wehr der vorsitzende Altermann der letzteren von dem guten Willen des erstern, der ihn dabei beseitigen konnte, abhing. Dagegen dauerte dann aber jenes einflussreiche Amt gesetzlich der Regel nach auch nicht länger als zwei Jahr, weil die Regierung in den Aemtern um das andere Jahr wechselte. Sah indeß der Rath irgend eine Persönlichkeit ungern im entscheidenden Rür, so pflegte man dieselbe in den ersten Rür zu setzen¹⁾. Wer zum ersten mal in den Rür gewählt wurde, mußte, wie bei allen öffentlichen Aemtern, beim Antritt den übrigen eine Verehrung geben, die ursprünglich sicher in einem Trunkte bestand, 1769 aber auf 5 fl beschränkt wurde.

Im übrigen vertheilte der Rath die Functionen, welche von den einzelnen Rathsgliedern wahrzunehmen waren, selbst, und zwar so, daß diejenigen der Altstadt von dieser und die der Neustadt von letzterer besetzt wurden. Zunächst wurden die Bürgermeister von den beiden jüngsten Rathsherren, selbst

unter die Kniee kam — bei Strafe völligen Aussetzens von der Beleuchtung des Marktes durch die „Herrschauer“ aus ähnlichen Verhältnissen nicht die Rede.

¹⁾ Man nannte das „die Fäden zerbrechen“ und die Anweisung über solche Maßnahmen fällt die erste Sitzung der Wahlversammlung aus

wenn diese den Rathseid noch nicht geleistet hatten¹⁾, ernannt; bis 1797 die Altstadt beschloß, ihre Bürgermeister durch Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Rathsherren zu ernennen.²⁾ Die Lohnherren, zwei der Altstadt und einer der Neustadt, wurden durch Stimmenmehrheit ernannt; nicht minder zwei Gerichtsherren, ein Billets herr, der dies Geschäft mit den Alterleuten versah, ein Scholarch und vier Schatzreceptoren, je einer aus jedem Stadtviertel, welche die seit dem 30jährigen Kriege permanent gewordene Stadtschatzung einhoben. Sieben Rathsherren besorgten, monatlich wechselnd mit den Camerarien³⁾, die Accishebung, die vier jüngsten aus jedem der vier Stadtviertel die Policegeschäfte, und die Puppillar-Commission, bestehend aus dem Syndicus, den Seniores der Alt- und Neustadt und den vorstehenden Alterleuten, die Vormundschafts- und Erbschaftsachen, welche nach dem Beschlusse von 1456 der Rath wahrnahm.

Im Grunde beruhte von dieser Geschäftsvertheilung ein Weniges auf Wahl, das Meiste auf unveränderlichem Herkommen, Einiges auf bestimmten, halb oder ganz vergessenen Ordnungen, z. B. die polizeilichen Functionen der vier Jüngsten auf der Bürgerordnung des 16. Jahrhunderts u. s. w. Zu diesen Functionen der Rathsglieder kamen dann aber die eigentlichen Beamten des Rathes. Der älteste von diesen, der Stadtschreiber, sollte zugleich den Dienst des Gerichtsschreibers sowohl beim Stadtgericht als beim Gogericht wahrnehmen, ließ diesen aber seit dem 17. Jahrhundert durch einen andern Rotar versehen. Dann die Stadtrichter, die seit der Erwerbung der

1) Beschluß von 1727.

2) Die Canzlei hatte Lust, bei dieser Gelegenheit die Befugniß der Stadt, die Wahlformen zu bestimmen, anzustreiten, zog sich aber auf ernste Entgegnung des Rathes zurück.

3) S. oben p. 38.

Gerichte anfangs auf wenige Jahre¹⁾, später auf Lebenszeit angestellt wurden. Der angesehenste war der Syndicus. Noch im 16. Jahrhundert hatte man keinen eigentlichen Syndicus gehabt; doch hatte man wohl die Doctoren zu Speier, deren man sich in den Processen bediente, mit dem Titel des Syndicus beehrt. Ein einzelnes Mal (1566) hatte man den Doctor Schneider²⁾ zum Syndicus ernannt. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts und bis zum 30jährigen Kriege hatte der Doctor Walsfeld, der auch im Rathe saß, die Processsachen wahrgenommen. 1624 aber hatte man den Doctor Erpbrochhausen aus Lemgo, einen auch sonst in größeren Geschäften geübten Mann, als Syndicus herangezogen, ihm Gehalt und freie Wohnung bewilligt³⁾; und er hatte die Stadtsachen denn auch mit breiter Gelehrsamkeit zu bearbeiten begonnen. Aber schon 1626 hatte man sich von ihm losgemacht. Während des Westfälischen Friedenscongresses ließ man sich noch einmal einen auswärtigen Gelehrten, den Dr. Böger, kommen, der zwar die Ehre hatte, bei der Einleitung der Verhandlungen gebraucht zu werden, mit dem man aber doch wenig zufrieden war. Während der katholischen Zeit hatte der Dr. Lohausen das Syndicat und später auch das Bürgermeisteramt verwaltet, so auch

1) Bestallungen der Richter Michel Boninck 1458 und Conrad Rele-
mann 1461.

2) S. Lohnrechnung d. J. Schon 1596 wird in der Lohnrechnung
Herman Fyrging oder Fyrgink, nachmals Richter der Neustadt, in Process-
sachen als Syndicus bezeichnet.

3) Sein Gehalt betrug, wie es scheint, 100 Thlr. Außerdem erhielt
er seine Arbeiten bezahlt, eine arrha, für den Transport seiner Sachen 21
Thlr. 2 fl., Verzehrkosten 25 Thlr., sein Aufwand im Wirthshause
(im goldenen Engel) 23 Thlr. 20 fl. 5 Pf. Die freie Wohnung in dem
eben angekauften Armenhose wurde zu 50 Thlrn. berechnet. Er kam also
theuer genug zu stehen. Beim Abgange erhielt er noch über 200 Thlr. und
der Dr. Walsfeld an Gehalt 92 Thlr. S. Lohnr. von 1624—1626.

Markten und Dingen hinaus. In Anfang des 18. Jahrhunderts hatte man noch daran gedacht, die Waaren auf der Niederlage deponiren zu lassen und die Defraudation zu strafen (1707). Aber bald wußte man durchaus nicht mehr, von welchen Waarenquantitäten die Rebe war. Da nun aber die Rechnung einmal der Ordnung zufolge nach gewissen Waarenrubriken geführt werden sollte, so war die fernere Folge, daß man die in follo eingetommene Summe nach Gutdunken auf die verschiedenen Rubriken vertheilte. Am Ende des 18. Jahrhunderts bezeichneten kundige Männer die ganze Accisverwaltung als einen „ehrlichen Betrug“, d. h. im Einzelnen war keine Zahl richtig; es wurde nirgend die Ordnung genau durchgeführt; aber unterschlagen wurde eben nichts; wenn gleich herkömmlich allerdings für die Accisnehmer auch allerlei Vortheile abfielen. Es würde nicht schwer sein, eine lange Reihe ähnlicher Züge aufzustellen, wo aus der Sache, den Grund der Sachen zu berühren aber der Unmöglichkeit solche zu ordnen, ähnliche Verkehrtheiten hervorgingen. Doch mag hier noch an das Grundeigenthum der Stadt und der Stiftungen erinnert werden, das man nach dem Kriege zur Deckung der Schulden um geringes Geld neben einem mäßigen Canon verpfändet hatte und dessen Wiedererlösung nun von den Stadtständen auf jede Weise gehindert wurde; aber an die Pächter, welche großentheils ein erbliches Recht an reinem Zeitpachtgut erlangten, weil niemand der Sache auf den Grund gehen konnte oder mochte. Die gemeine Meinung war einmal so fest an die Unabänderlichkeit alles einmal Bestehenden gewöhnt, daß niemand auch nur daran dachte, das eigentliche Verhältniß zu ergründen, daß das Ueberflüssigste und Ueberflüssigste völlig unnahbar dastand und jeder einmal bestehende Mißbrauch dem geheiligten Rechte gleich gehalten wurde.

Unfehlbar mußte ein solcher Zustand den Geist lähmen;

dem Lohnherrn die öffentlichen Arbeiten zu besorgen. Außerdem waren für die Sicherheit der Stadt noch Thurmbläser und Nachtwächter (letztere regelmäßig erst seit 1565¹⁾) und auf den Warten an der Landwehr Pächter, welche als Baum-schließer dienten, vorhanden; während die Pfortner an den Thoren zugleich für die Sicherheit und die Acciserhebung zu sorgen hatten²⁾. Die Einnahmen der Stadt wurden außer diesen und den Camerarien, auch durch Leggemeister, Paden-schläger, Wagenbesteller und Karrenbinder, sowie durch den Marktvogt³⁾ eingehoben. Die Müller und Wagentreiber waren zugleich auf die Mühlenaccise und auf gewissenhafte Behandlung des Mahlguts beeidigt. Der Waagemeister hatte die Waage, welche zugleich als Niederlage diente, und auf der die Fremden den Markt halten mußten, unter sich. Hopfenmeister, Bier-schreiber, Tonnenwroger und Gerichtswroger hatten auf rechtes Maaß und Gewicht zu sehen. Die Gilbemeister der Leinweber und Wandmacher waren verpflichtet, die von ihren Gewerben herrührenden, früher erheblichen Einkünfte herbei zu schaffen. Außerdem waren noch manche polizeiliche Funktionen in den Händen der Bürger. Jährlich bei Ernennung der Wehrbank wurden Brodwieger aus Gilde und Wehr zu gleicher Zahl angeordnet. Aus dem Schlachtamte benannte man die Finnenkicker. Schmiedeamt und Bäckeramt hatten ihre eigenen Feuer-schauer, das Krameramt ließ Maaß und Gewicht bei seinen Genossen untersuchen. Die Polizei der Hochzeiten,

¹⁾ Vermuthlich in Folge des wüsten Raubzugs Herzog Erich II. von Calenberg 1568. Die Lohnrechnung von 1565 sagt: Den wechtern so des nachts umgauen, affblasen vnd de stunde vthschreyen vor ere cleidung vnd scho 20 M. 3 pf.

²⁾ Im 16. Jahrb. hielt man seit 1568, wo die Schlacht von Jemgum die Kriegsgefahr näher brachte, regelmäßig auch Pfortenhüter, welche erhebliche Summen kosteten.

³⁾ Welcher 1608 mit Rappier, Koppel und Spieß versehen wurde.

Beerdigungen und ähnlicher Festlichkeiten wurde durch den Stadtmusikus ¹⁾, durch den Stadtkoch, die Hochzeit- und Leichenbitter und die Todtengräber geübt.

Nehmen wir zu diesem Personal noch die besondere aus der Bürgerschaft gebildete Organisation des Armenwesens, welche in dem Waisenvater, dem Waisenlehrer und einem Emonitor pauperum (seit 1782) für die Weitreibung der Einkünfte und in Armenvögten ihre besonderen Gehälften hatten, die Eilf Aemter Freunde mit ihrem ausgebreiteten Wirkungskreise in Zunft- und Injurienfachen, in welcher letzteren Beziehung die Offiziere der Schützen ihnen mit gleicher Gewalt zur Seite standen; nehmen wir die ganze militärische Organisation der Bürgerschaft mit ihren besondern Einkünften und ihrer besondern Verwaltung; von Kirche, Schulen und dem damals bei weitem minder als jetzt hervortretenden Laienchaftswesen nicht zu reden: so ergibt sich ein so weit entwickeltes und zugleich so tief mit dem gesammten Bürgerleben verwachsenes und daraus hervorgegangenes System des administrativen Apparates, daß bei der sinkenden Zahl und Bedeutung der Bürgerschaft, welche allmählig um 1772²⁾ auf 4720 Köpfe neben 1203 Exemten, unter denen sich allmählig in Bezug auf Vermögen und geistige Begabung die bedeutenderen Kräfte gesammelt hatten, herabsank, an eine tüchtige Handhabung

¹⁾ Thurmbläser hatte man lange gehabt. 1664 wurde Cyriacus Riffner, genannt Runke zu einem Trumpeter und Spelman angenommen mit der Verpflichtung, Morgens 4 Uhr, Vormittags 10 Uhr und Abends 9 Uhr vom Thurme mit der Trompete, Zinken oder Schalmeje oder anders an beiden Seiten abzublasen. Er wechselte in diesem Dienst mit einem andern ab, mußte in Zeit der Gefahr Tag und Nacht auf dem Thurme sein und hatte dafür die Einnahme von allen Hochzeiten, die er bedienen konnte. Dazu erhielt er Kleidung für sich und einen Jungen u. s. w. 1678 war indeß der Spielman verpflichtet, mit 4 Stimmen zu dienen.

²⁾ S. Acta Osnabrugensia p. 314.

der Geschäfte kaum mehr zu denken war, und daß die Kräfte sich in der schwerfälligen Bewegung dieses Räderwerks fruchtlos hätten aufreiben müssen, wenn nicht eben die vielfache Einwirkung der Bürgerschaft und die Unabhängigkeit der Stadt eine Art der Geschäftsbehandlung herbeigeführt hätten, von deren bequemer Formlosigkeit es schwer ist, sich heut zu Tage einen Begriff zu machen. Der Grund des Uebels lag ohne Zweifel auch hier darin, daß alles einmal Vorhandene, oder, sei es auf gradem oder krummem Wege, Entstandene auch unbedingt fortbauerte, während die alte Grundlage der Dinge verändert war. Diese Grundlage hatte außer der alten Gerichtsverfassung hauptsächlich in den kriegerischen und gewerblichen Zwecken bestanden. Erstere waren allmählig fast gänzlich verschwunden, letztere erstarrt, und die Selbstthätigkeit der Bürgerschaft, auf welcher ursprünglich alles allein beruhte, hatte zurückweichen müssen, als die juristische Entwicklung der neuern Zeit alles überwucherte. Kein Wunder also, daß diese ganze Gestaltung der Dinge den Zwecken nicht mehr genügte.

Nichts destoweniger lag aber doch in allem ein gesunder Kern, welcher der Pflege und der Entwicklung fähig war. Vor allem schätzenswerth war das Princip der Gradheit und Offenheit, welches überall, namentlich in der Mitwirkung der Bürgerschaft zu der Ernennung ihrer Obrigkeit und Vertretung herrschte, welches den nach unsern Begriffen so mangelhaften und selbst wunderlichen Wahlformen ihre Bedeutung gab, und die bei den heutigen Formen unvermeidliche Einwirkung von Intriguen, Bestechung und Unwahrheit in einer Weise beseitigte, die keineswegs leicht genommen werden darf. Bei den Wahlen herrschte überall die canonische Form des Compromisses vor. Die Wählenden wurden dadurch auf eine kleinere Zahl beschränkt, die Verantwortlichkeit für die Folgen ihrer Handlungen außerdem durch den Wahleid verschärft;

zugleich aber auch die Pflicht jedes Einzelnen anerkannt, seine Handlungsweise durch Gründe zu rechtfertigen. Wir haben dieses bei der Form der Rathswahlen bemerkt gemacht. Diese letzteren und die darin zur Wirksamkeit kommenden Grundsätze waren aber maßgebend für alle bürgerlichen Wahlen. Die Zünfte, die Leischaften mit ihrer vom Rathe so unabhängig gewordenen Organisation, alle vollzogen ihre Wahlen durch den Rür. Nur bei den kirchlichen Wahlen herrschte ein anderes Princip, nämlich das Stimmrecht aller Hausbesitzer bei beschränkter Wahlliste; und bei der Ernennung der Wehrherren bestand der Vorschlag durch den Rath und Genehmigung durch die Gilde. Aber auch hier wurde die Pflicht der Begründung des Urtheils festgehalten. Im Jahre 1780 hatte die Gilde einen bereits 1775 erwählten Wehrherrn gewischt¹⁾. Der Rath schlug nun nacheinander drei andere vor und da auch diese gewischt wurden, und die Vermuthung entstand, daß der vorsitzende Altermann durch dieses Verfahren eine bestimmte Persönlichkeit durchzusetzen beabsichtige: so beschloß jetzt der Rath, den zuerst gewählten, da gegen denselben keine gegründeten Vorwürfe vorlägen, wieder aufzusetzen und im Fall derselbe abermals gewischt werden sollte, die Angabe der Gründe zu verlangen. Man hielt sich Anfangs weigerlich; da aber der Rath erklärte, in diesem Falle das ganze Collegium der Gild Aemter Freunde vernehmen zu wollen, gab man nach und nahm den Präsentirten an. Es ist das ein Verfahren, das zu unseren Begriffen von Unabhängigkeit der Wahlen wenig paßt, das aber für jene Verfassung charakteristisch und in seiner Gradheit und Offenheit dem Wesen der Stadtgemeinde weit angemessener ist, als die Art der Einwirkung, mit der man heut zu Tage manchmal seinen Willen durchsetzt.

1) S. unten über die Wahlform.

Eine andere in den städtischen Ordnungen der früheren Zeit öfter wiederkehrende bedeutende Einrichtung ist die jährliche Erneuerung aller Dienstleute, welche sich hier an die „Rathsbefestigung“ anknüpfte.

Wenn auf Handgiften die Rathswahl, am folgenden Tage die Vertheilung der Rathsämtter und dann in den nächsten 3 bis 4 Wochen die Rechnungsablagen und die Gilbemeisterwahlen (das Rezen) der Ämter vollendet waren, trat die Gilde an Scharphus-Tische¹⁾ zusammen und wählte ihre Älterleute. War dieses geschehen, so begab man sich auf den großen Saal des Rathhauses zum Rathe. Die Älterleute nahmen den Vortritt. Daran erkannte der Rath, wer gewählt sei; eine weitere Anzeige wurde nicht gemacht²⁾. Nun wurde die Wahl der Wehr vorgenommen. Die Gilbemeister gingen in die Rathsstube, während der Rath von dem Saale ihnen eine Tafel mit den Namen der 16 vorzuschlagenden Wehrherren übersandte. Von diesen wählten sie so viele sie wollten und sandten die Tafel zurück, die der Rath dann wieder ausfüllte, bis Einigung erzielt war. Ein Verfahren wie das obige von 1780 war äußerst selten. Auch gab der Rath nicht zu, daß bei dem spätern Absenden der Tafel ein Name, der anfangs zugelassen war, nachträglich gewischt wurde. Waren auf diese Weise die Wahlen vollendet, so wurde gewöhnlich am

1) Bekanntlich befand sich in dem Erker des obern Stodes des 1622 neu erbauten Theiles des alten Rathhauses ein roher Tisch, an welchem die Vorstehenden der auf jenem Zimmer herkömmlichen Versammlungen der 11 Ämter Freunde ihren Platz nahmen. Das war Scharphus-Tisch, und das Zimmer hieß davon Scharphus-Tisch-Saal.

2) 1780 verlangten die Älterleute schon vor der Rathsbefestigung zu den Rathskonventen eingeladen zu werden. Der Rath ließ sich aber nicht darauf ein. Jene eigenthümliche Form oder Formlosigkeit zeigt so recht, wie diese ganze Verfassung aus dem Leben selbst, ohne irgend welche organisirende Thätigkeit, entstanden war.

nächsten Tage zur Rathsbefätigung geschritten. Es war eine der am höchsten geschätzten Freiheiten der Stadt, daß dieselbe weber zu ihren Wahlen noch zu irgend einer andern ihrer Verwaltungshandlungen der Befätigung des Fürsten oder irgend eines andern Herrn bedurfte, während doch selbst viele Reichsstädte an solche gebunden waren. Darum war die Handlung, wenn auch nicht gleich dem Wahltag ein Tag des Volkjubels, doch mit großer Feierlichkeit umgeben. Zunächst versammelte sich der Rath mit den Ständen; und nachdem die sämmtlichen Wahlen als rechtmäßig befätigt und die Eide abgenommen waren, beantragte zuerst der alte Rath, dann die Wehr, die hier nach alter Ordnung der Gilde voring, endlich die Gilde die Befätigung ihrer Privilegien. War diese ertheilt, so wurden die aus Gilde und Wehr zu besetzenden Functionen vertheilt. Hierauf wurden die Bediensteten der Stadt nach gewissen Kategorien, zuerst das gesammte Gerichtspersonal, vorgelassen. Denselben wurden ihre Diensteide vorgelesen und deren treue Haltung angelobt. Nicht selten knüpfte man daran Erinnerungen über bemerkte Mängel oder nahm allgemeine Bemerkungen über zu machende Verbesserungen entgegen ¹⁾. Besonders tüchtigen und gewissenhaften Beamten wurde die Erneuerung des Eides wohl erlassen; allen aber der Schuß des Rathes in ihren Rechten bei getreuer Erfüllung der übernommenen Pflichten feierlich versichert.

Dieses sichtbare, sinnliche Darstellen des ganzen Verfassungs- und Verwaltungswesens der Stadt erhielt dasselbe der gesammten Bürgerschaft in ungleich frischerer und lebendigerer Erinnerung, als das durch unser todtes Acten- und Schreibwesen möglich ist. Die Einrichtungen waren nothwendige Theile

¹⁾ So wurde die Knochenhauer-Ordnung 1677 auf der Rathsbefätigung erneuert und verbessert. S. Mitth. Th. VII. pag. 196.

des gesammten Bürgerlebens, nicht willkürlich getroffene Anordnungen, welche nach dem Willen irgend einer Oberbehörde jene erhebliche Aenderung der äußern Erscheinung wesentlich anders gestaltet werden können. Aus eben diesem Grunde aber hatte auch Alles eine ganz bestimmte äußere Form, wie solches denn überhaupt dem ganzen Leben jener Zeit eigen war.

Diese Formen nahmen aber freilich alsbald wieder einen einheitlichen Character an. Welches Gewicht auf den Platz gesetzt wurde, den ein jeder einzunehmen hatte, haben wir oben aus der Art der Bezeichnung des vorstehenden Altermanns in der Reihenfolge der Beeidigung des Raths gesehen. Die Rangordnung war im 17. Jahrhundert ja auch nicht bloß in den Städten, sondern auch in höhern Kreisen der Gegenstand einer nicht lächerlich erscheinenden Scrupulosität. Als im Jahre 1663 Hans Gerb von Nagel, Besitzer der Poggenburg und Abkömmling der Erdmannschen Familie, zu Rathe gewählt war, und die Privilegien eines Edelmanns (er war der letzte Adliche im Rathe) in Anspruch nahm, wurde entschieden, daß ihm die dritte Stelle von unten gebühre, die er denn auch einnahm. Auf gleiche Weise wurde auch noch 1681 den Doctoren die dritte Stelle von unten zuerkannt¹⁾. Von ähnlicher Bedeutung war das Gewicht, das man auf die Kleidung legte. Es war bis 1808 der Gebrauch, daß bei allen öffentlichen Belegenheiten, wenn nicht eine kriegerische Feierlichkeit in Wehr und Waffen beabsichtigt war, der Bürger im Mantel erschien; und zwar im hellbraunen Mantel, dessen Kragen die Mitglieder des Rathsamts mit einer schmalen Goldtresse verzieren. In tiefer Trauer (die auf das strengste geordnet war) und bei kirchlichen Feiern, namentlich beim Abendmahl,

¹⁾ S. Rathshprotocolle jener Jahre. Es war die Præcedenz der Doctoren schon 1652 als herkömmlich in Anspruch genommen.

trug man den schwarzen Mantel; und so war es auch ein Vorrecht der Herren des Rathes, im schwarzen Mantel zu erscheinen. Nur die Doctoren der Rechte zeichneten sich auch hier durch den scharlachrothen Mantel, die Farbe ihrer Facultät, aus. Im Jahre 1704 waren wohl Bedenken entstanden und man bestimmte, daß die Rathsherren bei Zusammenkünften und Commissionen in der Stadt mit schwarzem Kleide, Mantel und Waffen bei Strafe zehn Maasß Weins erscheinen sollen. Wer in die Stadt gehe, solle einen Mantel tragen; vor das Thor möge man mit einem Stecken gehen¹⁾.

Unerfreulicher noch tritt der kleinliche Geist, welcher das städtische Leben verdarb, in den Verhandlungen um die Dienst-einkünfte hervor. Ursprünglich hatten die Herren des Rathes keine Dienstvortheile außer der Befreiung ihrer Häuser vom Wachtgelde, dem Weine und sonstigen Ergötzlichkeiten, die dem Rathe auf öffentliche Kosten zu Theil wurden. Diese Ergötzlichkeiten, Mahlzeiten und Collationen bei möglichst vielen Gelegenheiten — auch bei der Rathswahl wurde von Alters her ein Ochse gebraten und viel Wein getrunken²⁾ — bildeten einen erheblichen Theil des Bürgerlebens. Den Richtern, den Secretairen, den Rämmerern waren die ihnen zukommenden Gebühren überwiesen. Im Jahre 1635 beschloß man dann jedem frei zu stellen, ob er den Wein selbst oder Zahlung dafür nehmen wolle. Eigentliche Gehalte wurden nicht gezahlt. Erst

¹⁾ Die Gelehrten wurden 1706 von dieser Strenge dispensirt. Uebrigens zeigt sich dabei, daß die Röschchen — ursprünglich nur der durch die Robe lang herabgezogene und schmaler gemachte Kragen, wie man ihn im 17. Jahrhundert trug — gar keine Beziehung zum geistlichen Stande haben.

²⁾ 1679 beschloß man: Irgend benhabertes Kriegsfolck Gefahr halven „ohne Drundenheit“ den Obr to verrichten und an Stadt gewontlicher verehrung bauen eren Rörmyn Jeder Röcheren 2 Out. wons folgen to laten, mit ermanung sich Inheimisch to holden, fürberlich antokomen und nicht in de nacht to verkehren. Man kann sich daraus ein Bild machen, wie es bei den Wahlen zugeht!

den Syndiken wurde ein Gehalt, auch wohl freie Wohnung, zugesagt und es mag das die Ursache sein, weshalb zuerst im Jahre 1630, auch zur Zeit des Bürgermeisters Lohansen, der im katholischen Rathe zugleich die Geschäfte des Syndicus wahrnahm, ein Gehalt vorkommt¹⁾. Am Ende des Krieges legte man dem ersten Bürgermeister zu den 10 Golbgulden und dem zweiten zu den 6 Golbgulden, welche beide bisher aus der sog. kleinen Lohnamtsrechnung bezogen hatten, noch 10 fl und 6 fl wegen der vielfältigen Geschäfte zu. Die Vortheile waren also gering. Allein die traurige Erscheinung in fast allen Stadtverwaltungen, daß auch ziemlich unrechtsfertige Mittel nicht verschmäht wurden, um Diensteynnahmen zu erlangen, ist auch in Osnabrück nicht zu leugnen. Die Theilnahme am Landtage und namentlich das Landrathsammt²⁾ mit ihren geringen Vortheilen gaben zu den unerfreulichsten Verhandlungen Anlaß. Der Verkauf untergeordneter Dienststellen war nicht unbekannt³⁾; die Verwaltung, zumal die Dingung der ungewissen Gefälle der Eigenbehörigen⁴⁾, verschaffte den Verwaltenden übermäßige Vortheile. Die Verwaltung der milden Stiftungen wurde deshalb als ein erhebliches Diensteymolument unter den bedeutendsten Rathsgliedern vertheilt. Man ging aber auch noch kleinlicher zu Werke. Man legte sich Trauerkosten beim Absterben von Rathsgliedern bei⁵⁾. Die

1) Die ältere Besoldung der Syndici s. o. — 1630 wurden nach der Lohnrechnung gegeben: Rathsg- und Syndicatagehalt laut Bestallung — 355 Thlr. 18 fl. und 2 Lohsen zu 45 Thlr.

2) Der Zanl um Landrathsgelalte und Diäten mit den obem Ständen war ein unererschöpflicher Stoff. Die Machination Wetters s. u.

3) 1706 verkaufte man die Gerichtschreiberstelle.

4) 1711 bestimmte man deshalb, daß die Dingungen vor den ganzen Rath gebracht werden sollten.

5) 1682 wurden dieselben abgeschafft; man hatte sich solche seit einigen Jahren beigelegt.

Befreiung von Stadtlasten wurde immer weiter, namentlich auf die directen Steuern, den Schatz, den man seit dem 30jährigen Kriege nicht mehr entbehren konnte, ausgedehnt; und besonders nachtheilig war es, daß alle diejenigen, die einmal ein Stadttamt bekleidet hatten, diese Befreiungen auch nach Ablauf ihres Amtes beizubehalten wußten. Der gewesene Bürgermeister Bräning suchte sogar 1674, als die Stadt dem Fürsten gegenüber in unangenehmen Schwierigkeiten steckte, sich die Fortlieferung der Weincompetenzen unter dem Vorgeben zu verschaffen, daß er im Stande sein werde, viel für die Erleichterung der Stadt zu thun¹⁾. Bei diesem Zustande ist es denn auch nicht zu übersehen, daß doch allmählig durch Erhöhung der Weincompetenzen und sonstige Bezüge sich am Ende des 17. Jahrhunderts nicht unerhebliche Gehalte gebildet hatten, welche außer den sonstigen Einkünften direct aus der Casse bezahlt wurden und neben der Masse von Exemtionen vorzüglich die Schulb trugen, daß die durch unten zu erwähnende Ansprüche des Fürsten ohnehin sehr belasteten Finanzen der Stadt sich in durchaus ungenügender Lage befanden, und daß Jahr auf Jahr ein Deficit angehäuft wurde.

Es war auch dieses Uebel unordentlichen Haushalts in den Städten sehr verbreitet, und gab namentlich der Churbraunschweigischen Regierung Gelegenheit, die Freiheit ihrer Städte zu beschränken, die Magistrate von sich abhängiger, und von den Bürgerschaften, die durch Beschwerden ganz andere Ziele verfolgten, unabhängiger zu machen. Osnabrück half sich selbst. Gegen das Ende des 17. Jahrhunderts, als die nach dem 30jährigen Kriege auf Kosten der Armenstiftungen²⁾ herab-

¹⁾ Die Stadt wurde damals von Ernst August sehr mit sogenannten freiwilligen Geschenken bedrängt.

²⁾ Durch die Verpfändung der mit geringem Canon belasteten Grundstücke. S. o.

chte Schuldenlast der Stadt in fortwährendem Wachsbegriffen war, machte sich die Unzufriedenheit in den ständen Luft. Um dieselbe Zeit hatten nach langem, rem Orde die Landstände des Fürstenthums gewagt, egierung des Kurfürsten Ernst August entgegen zu treten, hatte Bewilligungen beschränkt und Abstellung der Beschwerden er Bewilligung verlangt. Das Beispiel wirkte. Durch den des Kurfürsten und die mit der Wahl Carls von Lozen in Verbindung stehenden Bewegungen mochte die egung der Bürger noch vermehrt sein. Als am 30. Sep- er 1698 die gewöhnliche Schatzungsbewilligung ¹⁾ von den ständen begehrt wurde, stellten auch diese vor der Bewilli- die Forderungen auf, daß 1. die Rechnungen speciell legt werden, daß 2. die Exemption des alten Rathes weg- 3. die Krüge und Schenken außer der Stadt aufge- und 4. auch Richter und Actuare schatzspflichtig werden n. Auch sollte 5. statt zweier nur ein Physicus besoldet; ch 6. den Bürgern verstattet werden, die Canones aus nach dem Kriege verpfändeten Grundstücken auszulösen. letzte Forderung war eine offenbar grundlose. Der Rath te alle ab. Zum Austrage kam die Sache nicht. Aber) wurden die Beschwerden erneuert. Der Rath drohte den ersetzlichen, mußte aber doch in eine Commission zur Un- schung der Beschwerden willigen. Als diese nicht in Thä- it kam und nun Ein Theil die Schuld auf den andern , erklärten sich Gilde und Wehr endlich zwar zur Bewil- ig bereit. Es sollte aber keine Execution gegen die Säu- n gebraucht und die Streitigkeit vor die gesammte Bür- haft gebracht werden. Das lehnte nun der Rath ab, weil

¹⁾ Die Accise wurde nicht als eine jährlich zu bewilligende Steuer an- n, sondern stand ein für allemal fest. Die Schatzung dagegen wurde ligt.

es den Ständen selbst präjudicial sei. Im März 1700 erneuerten und vermehrten sich die Beschwerden. Man wollte in jeder Weise sparen, und verlangte zu diesem Ende sogar, daß die Rathswahl nur ums andre Jahr gehalten werden solle¹⁾. Der Rath gab nun endlich soweit nach, daß die Glieder des alten Rathes, wenn sie zwei Jahre außer dem Rathsstuhl gewesen, contribuiren sollen, eben so die Alterleute. Aber nun widerlegte sich der alte Rath. Die Sache beruhigte sich einigermaßen, da die Händel mit dem neuen Bischofe über Jurisdiction und Garnison den Gemüthern eine andere Richtung gaben. Die Bürgerschaft war jedoch keineswegs beruhigt. Erst bei der Rathswahl im Jahre 1704 kam die Sache zum Austrage. Man hatte nun die Unzulänglichkeit der frühern Auskunfts Mittel erkannt, hatte sich entschlossen, durch Herabsetzung sämmtlicher Rathesgehälte auf die Hälfte dem fortwährenden Deficit der Casse ein Ende zu machen, die Alterleute hatten vor der Wahl allen Herren des Rathes dies mit dem Bedeuten kund gethan, daß diejenigen, welche nicht einwilligten, auf Widerwahl nicht rechnen dürften; Alle hatten sich gefügt. Nur der Bürgermeister Meier, ein reicher Mann²⁾, hatte sich geweigert und seinen Collegen Pagenstecher ebenfalls vermocht, dieser Weigerung beizutreten. Die Folge war, daß bei der Rathswahl beide vergessen wurden. Ob das Mittel ein an sich richtiges oder billiges war, wollen wir nicht untersuchen; aber der finanzielle Erfolg der 1710 bestätigten Maßregel war

¹⁾ Merkwürdiger Beweis, wie wenig die jährliche Wahl geschätzt und wie überwiegend in der gemeinen Meinung die Ansicht war, daß die Festlichkeit Hauptsache sei.

²⁾ Ihm gehörte der vormal's Schradersche Hof in der Hafenstraße, welcher von ihm auf die v. Voigtsche Familie kam, von Röser für seinen Schwiegersohn gebaut wurde, dann Posthof und jetzt Sitz der Landdrostei ist.

günstig. Die Lage der Cassé besserte sich entschieden und wir können nicht behaupten, daß der Dienst der Stadt während der Zeit, wo diese verminderten Gehalte bezahlt wurden (bis 1802), schlechter versehen wäre, als während der früheren Periode. Es gehört aber doch zur Characteristik der Zeit, daß die beiden abgegangenen Bürgermeister Landrätthe blieben und als solche — zunächst um der Gebühren willen — die Landraths-Functionen wahrnahmen; daß dann, als Meier Alters halber dies nicht mehr konnte, sein Nachfolger im Bürgermeisterramte, Wetter, im Jahre 1713 den Versuch machte, unter Umgehung der städtischen Wahl sich vom Fürsten abjungiren zu lassen; und daß das zwar einen Sturm erregte, aber doch die Entfernung des Mannes, der so pflichtwidrig gegen die Privilegien angegangen war, vom Bürgermeisterramte nicht zur Folge hatte. Vielmehr wurde derselbe später durch ordentliche Wahl zum Landrath ernannt. Auf ihn folgte dann als Bürgermeister ein Mann, den wir als ein rechtes Muster jener starren Energie betrachten dürfen, welche unter barocken Formen dieser Zeit eigenthümlich war, der Bürgermeister Elberfeld, der freilich den engern Rath selten zusammenberief und eignen bestimmten Beschluß desto öfter und kräftiger geltend zu machen wußte; der die Anlegung der Hegerlaischaftsgärten lange Zeit bei schweren Strafen untersagte, der dann aber auch einen Verbrecher, den der Militärcommandant concordatwidrig in Dienst genommen, ins Gefängniß werfen ließ und auf die Drohung des Commandanten: er werde die Trommel rühren lassen und den Gefangenen holen, zur Antwort gab: dann solle ihn ein altes Weib, das die Sturmglode ziehe, zurüdtreiben! — Es war überall ein Gefühl obrigkeitlicher Würde und eine Achtung vor obrigkeitlicher Autorität in allen auch den geringsten Zunft- oder Leischaftsvorstehern, welche keinen Widerspruch aufkommen ließen, und

welche etwas später die Verbesserung der Einrichtungen wesentlich erleichterten. Hat doch damals manchmal ein Leischafts- buchhalter Dinge durchgesetzt, bei denen jetzt Expropriationsgesetz und Verhandlungen unentbehrlich sind. Freilich aber lag dem allen zum Grunde, daß Beschwerden nur beim Richter geführt werden konnten; daß es einen Recurs an das Gutdünken höherer Behörden nicht gab, und daß der Rechtsweg dem Mächtigen gegenüber stets seine besondern Beschwerden und Gefahren hatte — wobei denn allerdings auch derjenige, der auf der Rechtsform fußte, stets ein ungemeines Uebergewicht besaß, und vor allen Dingen das in Betracht kam, daß die Eide, mit denen der Bürger dem Rathe, der Zunftgenosse seiner Zunft verpflichtet war, auch eine tiefe und ernste Bedeutung hatten, während jetzt Hulbigungs-, Bürger- und Diensteiide nur zu oft eine völlig nichtsagende Form geworden sind. —

So war es mit dem Stadtreimente bestellt; noch viel mehr aber hatte sich das Verhältniß zur fürstlichen Regierung verändert. In geistlichen Sachen hatte allerdings die Stadt an Selbstständigkeit und Sicherheit gewonnen. Denn es war hier ein großer Gewinn, daß der Stand des Jahrs 1624 entschied. Der Bischof hatte damals keinerlei Einfluß auf das evangelische Kirchenwesen gehabt und so war das Stadtreiment nur als ein rein protestantisches, mit dem Kirchenregiment untrennbar verbundenes anerkannt; diese Verbindung gehörte recht zum Wesen der Verfassung. Man hatte seither die Verfassung noch weiter ausgebaut, die Stadtgeistlichkeit zu einem Consistorium vereinigt, wobei denn freilich die den Kirchrätthen früher zugestandene Disciplinar-Mitwirkung mehr zurückgebrängt als entwickelt wurde¹⁾, und konnte sich für

¹⁾ In den Superintendenten-Ordnungen von 1596 und 1610 sind die ~~ihre~~ als Gehülfen des Superintendenten in Aufrechthaltung der Ord-

völlig gesichert halten. Auch betrafen die Streitpunkte mit Franz Wilhelm nach dem Frieden nur die Frage, ob und mit welchen Rechten römisch-katholische geistliche Anstalten und Orden in der Stadt sich aufhalten dürften. Allein eben diese Frage wurde bald eine reiche Quelle von Streit, der denn auch, zumal unter protestantischer Regierung, noch weiter griff.

Mit Recht hatte bei den Friedensverhandlungen die Schwedische Regierung und das Land, insbesondere die Ritterschaft, alles daran gesetzt, um eine feste Kirchenverfassung für die evangelischen Gemeinden des Landes zu erlangen. Die Stadt war diesen Bemühungen fern geblieben, theils weil sie isolirt sich für sicher hielt, theils wohl aus einer feindseligen Stimmung gegen die Ritterschaft, welche sich aus den Vorfällen von 1633 entwickelt hatte. Nun hatte man endlich zwar die Zusage eines Consistorii für das Land erhalten; aber die schlauen Unterhändler der Gegenparthei hatten die Ausführung dieses Zugeständnisses an ein unbestimmt gelassenes Aequivalent für den Katholicismus geknüpft und dieses Aequivalent sollte in nichts anderem bestehen, als in Errichtung eines Jesuiten-Collegiums in der Stadt, durch welches man dem hier gegründeten Protestantismus die Spitze zu bieten, wohl gar denselben zu untergraben hoffte. Unter Franz Wilhelm kam das kaum zur Sprache. Ihm war es lieber, das Consistorium nicht errichtet zu sehen. Doch wurden auch jetzt schon zum Verdruße der Stadt einige Jesuiten heimlich herbeigeschafft und

nung benannt, denen der Rath gewisse verständige und gottesfürchtige Personen zuordnen will. Allein schon 1610 tritt die Obrigkeit als die Hauptperson hervor und bei der dritten Rebacktion von 1669, die im Wesentlichen noch jetzt gilt, ist statt ihrer nur von „Consistorialen“ die Rede. Man hatte die Consistorialverfassung dem Anschein nach von der Schwedischen Zeit her nothwendig gehalten, wo zuerst ein Landconsistorium errichtet war, und hatte dann, als die Schweden 1648 entfernt waren, der städtischen Einrichtung auch den Namen Consistorium beigelegt.

an internationalen katholischen Verhandlungen über den Stand der veränderten päpstlichen Instruktion im Jahre 1684 fehlte es auch nicht. Erst die protestantische Regierung Ernst Augusts verhielt sich zurückhaltend mit Ernst Johann, dem Conviktorium hergestellten. Damit wurde denn aber auch jene Förderung des Nequivalenz-Vertrages zwischen ihm und die bereits verhandelten Jesuiten die Ablehnung des Eintrages auf deren Zulassung nach Hannover gemacht¹⁾. Dazu kamen die politischen Verhältnisse der Zeit. Denn erst bei derselben betheiligten Böhmer Partei war vor allem dem Bischof Ernst August laßengelast nicht in einer erwünschten Stellung gegen den Kaiser zu Rinder und dem zu unmittelbarer Conwirkung auf das Reichsregiment dienenden Negotiation zu Köln, als an den Reden, welche die Stadt aus dem Entscheidungsjahre herleitete. Des eifrigen Widerstandes der Stadt, welche bei allen erwünschten Verträgen des Hofes Unterstützung suchte, ungeachtet, wurde das Jesuiten-Collegium nun doch organisiert. Die Regierung mochte geglaubt haben, daß es genüge, das Conviktorium herzustellen zu haben, und hatte sich keineswegs ausreichend sichernde Erklärungen verschafft, daß man mit dem am Hofen der Stadt erblichene Jesuiten-Collegium als Nequivalent zufrieden sei. Die Verhandlungen hatten wenigstens der Stadt gegenüber viel mehr das Ansehen gewonnen, als gelte es nur, ihre Unabhängigkeit einzuschränken²⁾. So kam es denn, daß nach Ernst Augusts Tode das Capitel, unter

1) S. Abdruck authentischer Urkunden und gründlicher Nachrichten, was es mit den Jesuiten zu Osnabrück vor eine Bewandniß habe 1730. Das Stadtarchiv enthält noch Manches zur Bervollständigung.

2) Man hatte lange gesucht die Stadt zu bewegen, sich bei dem Landesherrn mit zu betheiligen, zu dem sie denn auch ein Mitgliedschaft präsente (1667). Dann hatte man behauptet, gegen den Aufenthalt der Jesuiten in der Stadt kein Widerspruchsrecht zu u. s. w.

n Vorwände, das Aequivalent sei noch nicht gegeben, das Confistorium ganz beseitigte.

Die Stadt hatte in diesen Vorgängen doppelten Grund, die kirchlichen Freiheiten von denen des Landes gesondert zu halten. Auf der andern Seite strebte aber das Landconsistorium, gleich allen landesherrlichen Behörden, dahin, die Stadt in seinen Wirkungskreis zu ziehen; und es lag das dem im Confistorio vorsitzenden Mitgliede der Kanzlei um so näher, ja die obere weltliche Gerichtsbarkeit dieser letzteren Sache nicht bestritten war.

Drückender und gefährlicher war aber die Art und Weise, welcher Ernst August die Stadt in sein Kriegswesen hinzog. Zu keiner Zeit haben die Fürsten des Welfischen Hauses ihre politische Geltung so nachhaltig und kräftig behauptet, in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, und Ernst August, gefährdet durch den unruhigen Christoph Bernhard zu Galen in Münster, und getrieben durch einen fürstlichen Ehrgeiz, der weit über die Mittel hinausging, welche das kleine arme Bisthum ihm zu gewähren schuldig und im Stande war, trug nicht das mindeste Bedenken, zu erzwingen, was er Recht nicht fordern konnte. Das Kreisoberstenamt, das dem Welfischen Hause in Niedersachsen so scharf ausgeübt wurde, kam ihm hier freilich weniger zu Gute; aber in er mit seinen Brüdern in ganz fremden Gebieten die Artiere, die der Kaiser angewiesen, oder die man selbst genommen hatte, so ausbeutete, daß allgemeine Klagen erhoben wurden: so war nicht zu erwarten, daß er das eigne Land zu heilen würde. Die ständischen Acten geben den Beweis, mit welcher Rücksichtslosigkeit er vom Lande erhob, was die Stände nicht bewilligt hatten, noch bewilligen wollten; wie er 5 Jahre lang, 1676 bis 1680 incl., sich der Stände gänzlich entschlug, und später dieselben fast nur als ein Schattenbild behandelte.

Der Stadt erging es nicht besser. Als 1665 die Hofhaltung wegen der feindlichen Stellung gegen Münster nicht wagte in dem offenen Iburg zu bleiben und in der Stadt Zuflucht suchte, hatte man anfangs eine geringe Schutzwehr zugestanden. Nun wurde das Schloß gebaut und man hatte nicht vermeiden können, ein Concordat über die Aufnahme und Exemption der Hofhaltung zu schließen. Daraus folgte denn ein förmlicher Vertrag über die Aufnahme einer beschränkten Besatzung. Schon 1664 hatte Ernst August eine Zählung und Rüstung der Bürgerschaft verlangt. 1665 hatte man dann aber doch die Stadt noch gewissermaßen als Verbündete betrachtet, gefragt, wessen man sich zu ihr zu versehen hätte, mit guten Worten von ihr Waffen und Artillerie geliehen. Jetzt war er Herr. Die Besatzung wurde bald nach Belieben vermehrt, die Stadt zu Verstärkung ihrer Festung angetrieben. Auch anderwärts in den Hansestädten sah man die Sache so an, als ob Osnabrück durch diesen Besatzungsvertrag seine Freiheit preisgegeben habe und nun an den Verhandlungen der Hansestage von 1668 und 69 nicht mehr Theil nehmen können. Dann kamen noch weitere Anmuthungen. Die Verhandlungen über das Aequivalent des Consistoriums, welche sich in diese Angelegenheit verflochten, wurden beängstigend. Dazu drang der Hof auf bessere Policei, drohte selbst einzugreifen, verlangte Wochenmärkte u. s. w. Man suchte erst durch kleinere Geschenke sich günstige Stimmung zu erwerben. Als aber 1672 der Rachekrieg Ludwigs XIV. gegen die Niederlande ausbrach, nahm alles eine andere Gestalt an. Das Welfische Haus behauptete eine über seine eigentlichen Mittel weit hinausgehende politische Stellung und Ernst August nebst dem Herzog Georg Wilhelm von Celle hielt diese durchaus im wahren Interesse Deutschlands aufrecht. Stadt- und Landstände hatten davon keinen Begriff, dachten nur an ihre engen Verhältnisse und

Rechte und hätten sich etwa gern darauf beschränkt, die vom Reichstage bewilligten Reichssteuern unter vielen Klagen aufzubringen. Das konnte dem Fürsten nicht genügen; er nahm und erzwang, was und wie er konnte. Schon 1672 wurden Städte gegossen, von der Stadt Herleihung von Pulver, Geschütz, Waffen, Einnahme von Reutern, Verstärkung oder richtiger völliger Umbau der Festung verlangt. Den Landständen wurde kaum erlaubt, über die Landtagspropositionen zu deliberiren. Die Stadtstände legten erschreckt alles in die Hände des Rathes¹⁾; „nur möge dieser sehen, daß man beim Ruder bleibe.“ Aber die Geldmittel reichten nirgend zu. 1674 verlangte der Fürst nun auch von der Stadt Beiträge. Zu kleineren Geschenken hätte man sich wohl verstanden; aber diese wurden zurückgewiesen. Des Bischofs Meinung ging eigentlich dahin, daß die Stadt ihre Accise abtreten oder die Erhebung einer Accise für das Land bewilligen solle²⁾. Dazu jedoch war der Rath in keiner Weise zu bewegen. Auch forderten die Landstände für sich Accisexemptionen, die die ganze Sache unausführbar machen mußten. Nun forderte man von der Stadt baares Geld und 1675 wurden zuerst 2000 fl gezahlt. Im folgenden Jahre wurde noch heftiger gefordert. Die Rätthe brängten und drohten. Als man allenfalls 3000 fl geben wollte, verlangte der Fürst, der zu derselben Zeit auch mit den Landständen völlig brach und unbewilligte Steuern, deren Ertrag man auf 200,000 fl jährlich anschlug, von den armen Bauern eintrieb³⁾, statt jener Summe 9000 fl . Man handelte nun auf 5000 fl . Aber das erneuerte sich Jahr auf Jahr. Entweder man sollte zahlen, oder die Erhaltung der Garnison über-

¹⁾ Protocoll von 1672.

²⁾ Schon 1668 hatte der Fürst eine solche gefordert.

³⁾ Rathspröcollell von 1678.

nehmen ¹⁾. Die Soldateska jener Zeit aber gab derjenigen des dreißigjährigen Krieges in Rohheit wenig nach; darauf konnte man sich nicht einlassen. Der Sieg an der Sonzer Brücke, den die Herzoge über den Herzog von Crequi erfochten ²⁾, hatte die Sache nicht gebessert; eben so wenig ihre Rückkehr, um die Schwedische Beute des Herzogthums Bremen nicht in die Hände von Dänemark, Münster und Brandenburg fallen zu lassen. Mit langen Predigten, hieß es, sei dem Fürsten nicht gebient! *fac habeas!* ³⁾ Der Fürst werde die Accise selbst heben und sehen, was daraus zu machen; in Friedenszeiten solle dergleichen nicht geschehen, aber jetzt müsse das Geld da sein ⁴⁾. So gieng Jahr auf Jahr. 1679 ⁵⁾ wurde sogar der Rath und die vornehmsten Bürger mit Execution wegen dieser so genannten freiwilligen Geschenke bedroht und die Herren mochten sehen, wie sie Geld zusammenbrachten, um solche Gewaltthaten zu vermeiden. Man war ja nicht mehr Herr im Hause. Im Grunde waren es geringe Summen, die auf diese Weise erpreßt wurden. Aber eben ihre gänzliche Willkürlichkeit machte die Aufbringung schwer. An regelmäßigen Steuern hätte man ohne Druck das Doppelte und Dreifache aufbringen können; diese Erpressungen dagegen fielen rein auf das Stadtgut zurück; man lieb an und machte Schulden, wie man konnte.--

Nach dem Teller Frieden, als Ernst August das Herzogthum Calenberg zugefallen war, schien es ruhiger zu werden. Allein nun kamen andere Sorgen. Das Leggerecht wurde auf dem Lande gänzlich mißachtet. Man meinte Platen durch Ge-

¹⁾ Protocoll von 1677.

²⁾ Am 1. August 1675.

³⁾ Aeußerung des Canzleidirectors Derenthal. Prot. vom 20. April 1678.

⁴⁾ Protocoll vom 24. und 25. Mai 1678.

⁵⁾ Protocoll vom 4. Mai 1679.

heute gewinnen zu müssen¹⁾. Dann entstand neuer Streit mit dem Domcapitel, das nun den Jesuiten den Bau eines Collegiums auf der Freiheit gestattete und zu diesem Ende die schöne Barfüßerkirche abbrach²⁾. Bald aber verwickelten sich die politischen Verhältnisse abermals. Nachdem Brandenburg, erbittert über den Nimweger Frieden, sich mit Frankreich verbündet, das Welfische Haus aber in den Händen Dänemarks die Gottorpische Parthei ergriffen und sich deshalb mit Schweden allirt hatte, lag den herzoglichen Brüdern allein die Aufrechthaltung der kaiserlichen Parthei in Norddeutschland ob³⁾. Die Forderungen an die Stadt erneuerten sich. Auf den Kaiser konnte diese nicht die mindeste Hoffnung setzen⁴⁾. Daneben hatten das Domcapitel und die Jesuiten ziemlich, was sie wollten; bei den Rätthen war auch in dieser Beziehung kein Trost zu finden; die Landstände, deren Exemption freilich auf das sorgfältigste geschont wurde, wagten nicht mehr zu remonstriren; man habe ja gesehen, daß dadurch das Uebel nur ärger werde⁵⁾. Kleinliche Zänkereien in Polizei- und Jurisdictionssachen, davon man während der Anwesenheit des Fürsten wenig vernommen, fingen nun in seiner Abwesenheit die Rätthe mit desto größerem Eifer zu betreiben an. Daneben empfand die Stadt die Entfernung des Hofhalts. Man klagte über Ab-

¹⁾ Prot. vom 2. März 1680. Es war von 2000 Thln. und Exemption eines Hofes die Rede.

²⁾ Protocoll von 1681.

³⁾ S. Pufendorf Res Gestae Fred. Wilh. Droyfen geht darüber leicht weg.

⁴⁾ 1687 machte man freilich sehr zur Unzeit noch einmal den letzten Versuch, Kais. Bestätigung der Privilegien zu erlangen. Daß man damit zurückgewiesen wurde, war bei der politischen Stellung Ernst Augusts natürlich.

⁵⁾ Protocoll vom Juni 1684. Es ist die Zeit, wo das Braunschweigische Haus durch seine Rüstungen allein die Franzosen, Dänen und Brandenburgern zurückhielt. Vgl. Leibniz Personalien Ernst Augusts in Berghausgabe von Leibniz histor. Schriften Thl. IV.

nahme der Stadt, suchte durch Erleichterungen ehrlich entlassene Soldaten heran zu ziehen, untersagte Bildemeister-Schmäuse und andere Ergötzlichkeiten (freilich ohne sonderlichen Erfolg), wollte einen Theil der Wüste verwenden, um der Stadt aufzuhelfen ¹⁾). Platen war indeß Statthalter geworden und die Rätthe gingen nun so weit, daß sie eine Begeordnung für das Land gedruckt den Syndiken der Stände mittheilten und ihnen nur gestatteten, etwaige Bedenken ihrer Principale nachträglich beizubringen ²⁾).

Inzwischen fingen die Landstände nun doch allmählig an, sich zu ermannen. Die Stadt war noch furchtsam, wagte aber doch 1695 eine Vermehrung der Garnison abzubitten. Als indeß 1698 Ernst August starb, trat grenzenlose Verwirrung ein, die Stadt mußte nun sich selbst helfen; und dabei fand denn auch sie den Muth wieder. Ueberdies hatte man es jetzt nicht mit dem Braunschweig-Lüneburgischen Fürsten zu thun, der doch immer, wie mangelhaft das auch ausgeführt war, als der Schutzherr der Osnabrücker Protestanten betrachtet wurde; sondern mit dem münsterschen und rheinländischen Adel im Domcapitel, das seine nie zugestandene Erb- und Grundherrlichkeit gern benutzt hätte, um zu erlangen, was selbst Franz Wilhelm zu erreichen nicht vermocht hatte.

Die Hannoversche Besatzung hatte dem Rathe ohne Schwierigkeit die gesammte Militairhoheit wieder eingeräumt. Darin konnte das Capitel der Stadt gegenüber keinen Stützpunkt finden. Um desto mehr griff dasselbe, wie vor hundert Jahren, die Jurisdictionshändel wieder auf, oder ließ wenigstens der Canzlei freie Hand in dieser Beziehung. Nach einigen Monaten beehrte dann der neue Bischof Carl von Lothringen, daß

¹⁾ Protocolle von 1688 und 1689.

²⁾ Protocoll von 1601. Platen war 1689 zum Grafen erhoben.

Stadt auch von ihm Garnison einnehme. Allein man hatte
 1. Druck empfunden, hatte das Vertrauen zu Verträgen ver-
 2. en und weigerte sich. Als der Bischof selbst kam¹⁾, wurde
 3. in eine geringe Mannschaft für die Zeit der Anwesenheit
 4. genommen. Nach seiner Abreise blieb diese unter dem Vor-
 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

1) Im Jahr 1699.

2) Protocoll vom 19. Jan. 1700.

3) Protocoll vom 27. Juli 1700.

4) Protocoll vom 22. Sept. und 22. Oct. 1700.

zu erweisen. Die Stadt erwiderte, der General Dismann sey nicht in zu entschuldigen; aber die Stadtämter, obwohl sie nicht wissen, was nicht mit ganz Tscheln das Heine nicht sey, wollten sich der Verantwortung nicht auf sich nehmen, sondern die Sache der Herrschaft vorsetzen, was dann der Bürgermeister Herr nicht wollte¹⁾. Der Bruder der General, er wolle die Angelegenheit nicht abgeben. Die Soldaten, welche mit sehr vielen andern, sogar viel präsumieren und wurden eingeladen in der Hoffnung, daß die Jurisdictionen beschweren, die man mit in ihre Jurisdictionen setzen hatte, genügend abgethan werden würden. Es aber die Soldaten erst eingelassen waren, gaben die Kirche angehörige Aristocraten, verlangten jedoch, daß die Stadt dem Präbiter „das Vergnügen mache“, die Thore zu letzter Lage von den anmarschirenden Soldaten beiseite zu rücken: und da der Rath das weigerte, rückten die Soldaten wirklich ein, als ob sie die Wachen mit Gewalt beiseite wollten. Es war ein großer Schrecken. Aber nach einiger Zeit zogen sie wieder ab. Die Standhaftigkeit hatte Erfolg²⁾. Jetzt erst begann eine ernstliche Verhandlung, und am 19. October 1701 kam es endlich dahin, daß die Beschwerden zur Zufriedenheit der Stadt abgethan, der Besatzungsvertrag dagegen erneuert und die Thormachen den bischöflichen Soldaten übergeben wurden; nachdem man länger als drei Jahre den Verlockungen und Drohungen Widerstand geleistet hatte. Allein der schwer erkaufte Frieden hatte doch keine Sicherheit, da das Domcapitel dem Jurisdictionen-Concordate³⁾ nicht beitrug und so die Gelegenheit zu neuen Eingriffen offen blieb.

Zu einer solchen Gewalt, wie Ernst August I. sie geübt, brachte Bischof Carl es nicht. Geldgeschenke hat er niemals

¹⁾ Protocoll vom 30. Juni 1701.

²⁾ Protocoll vom 16. August 1701.

³⁾ Gedruckt im Cod. Const. I. p. 646.

erreicht. Dafür rissen die geistlichen und die Jurisdictionshändler niemals ab. Das Capitel wollte den 18jährigen, blühenden, dem Kaiserhause nahe verwandten und durch andere Pfründen noch mächtigern Fürsten nicht umsonst gewählt haben. Durch eine besondere Capitulation hatte man dem Domcapitel eine wahre Mitregierung, der geistlichen Jurisdiction der Archidiaconen eine wohl in keinem andern Lande erhörte Ausdehnung zu geben gesucht. An der Spitze der Regierung standen Domherren. Was durfte man nicht zu erreichen hoffen, wenn bei einer vielleicht 60jährigen Regierung das alles durch Besitz und Herkommen die in jener Zeit fast unüberwindliche Bestärkung erhielt. Zu diesem Zwecke wurden gegen die Stadt alle Jurisdictionshändler auf die Spitze getrieben; die Rechte des Gografen unabhängig von der Stadt und gegen die Stadt zu erweitern gesucht¹⁾; vor allem die Rechte, welche der Rath von Alters her auf den geistlichen Freiheiten geübt hatte, bestritten und dahin gearbeitet, immer neue Exemtionen von der städtischen Jurisdiction zu erringen. Bisher hatte man außer jenen Freiheiten durchaus nichts in der Stadt gehabt. Unter Ernst August war das Schloß hinzugekommen. Jetzt suchte man noch ein Criminalgefängniß zu erlangen²⁾. Dazu wurde die Exemtion der landesherrlichen Diener weiter und weiter getrieben. Als nach dem Utrlechter Frieden die Truppen aus dem Kriege zurückkehrten, wurden auch diese wieder gebraucht, um zu schrecken. Man drohte, Canzleimandate durch sie erequiren zu lassen³⁾. Als die Schneider sich gegen Eingriffe von Soldaten

1) Die Acten des Gogerichtes hatte man am 14. Februar 1629 abliefern lassen. Es wäre sehr zu bedauern, wenn dieselben bei der über die Archive verhängten Revision, wie so vieles andere höchst Bedeutende, der Vernichtung gewidmet werden sollten.

2) Protocoll vom 19. Januar 1713.

3) Protocoll vom 5. September 1714.

in gewohnter Weise sich Recht schaffen wollten, ließ der Oberst v. Roltte die Vorsteher der Kunststädter Schneider auf dem Kirchwege ergreifen und durch Unteroffiziere auf der Straße abbringen¹⁾. Reichwerden bei dem abwesenden Bischofe führten wohl zu guten Worten, aber nicht zu realer Hülfe²⁾.

Diesem kleinlichen ermüdenden Händeln machte höchst unerwartet im December 1715 der frühe Tod des 35jährigen Fürsten ein Ende. Zwar versuchte das Domcapitel auch jetzt sich neue Befugnisse beizulegen. Der Oberst v. Roltte hatte sogar die Stadtschlüssel dem Domcapitel abgeliefert und die während der Seiswocanz gewöhnlichen Reibungen zwischen Capitel und Stadt noch vermehrt. Die letztere erzwang aber doch, daß die Schlüssel zurückgegeben wurden³⁾ und behauptete auch sonst ihre Stellung. Es war auch für die Stadt ein glückliches Geschick, das im Widerspruche mit den Plänen des Domcapitels dem Lande in dem Herzoge Ernst August einen Fürsten gab, dem Herrscherpflicht und Gerechtigkeit über alles ging. Man kann ihm vorwerfen, daß er zu rasch die seit mehr als hundert Jahren eingewurzelten Uebergriffe des Capitals abstellen wollte⁴⁾, daß die kleinliche Streitsucht der Justizbehörden doch fortbauerte, und daß er in mancher Hinsicht dem Behördenwesen, das eben zu jener Zeit auf die Entwicklung des neuern Staatsdienertums mächtig hinarbeitete, zu viel Raum gab. Allein er erkannte Rechte der Untertanen auch

1) Protocoll vom 25. September 1714.

2) Man hatte den Synodicus Gildehausen deshalb nach Coblenz geschickt. Protocoll vom 29. October 1714.

3) Protocoll vom 23. December 1715.

4) Es war seine Absicht, die Sachen in Wahrheit auf den Stand des Entscheidungsjahrs zurückzuführen. Die Jesuiten sollten fort; im Dominicaner-Kloster nur 6 Mönche gebuldet, Marienstätte geschlossen werden u. s. w. Das waren eben die Eroberungen, die Franz Wilhelm nach dem Frieden gemacht und die die Politik Ernst Augusts I. gebuldet hatte. —

gegen seine Behörden ohne Rücksicht an¹⁾). Wenn er die Stadt trieb, manchen alten Brauch durch bessere Ordnungen zu ersetzen, so war das Ausfluß reinen Wohlwollens und die Energie, mit der er grundlosen Schwierigkeiten zu begegnen wußte, nur um so schätzbarer. Das ständische Wesen brachte er erst wieder zu Ordnung und Ansehen. Er schuf in den wesentlichsten Beziehungen jene Verbindung zwischen dem bedeutendsten Theile der Ritterschaft und der Stadt, welche auch unter der Regierung seines Nachfolgers das Ständewesen in Achtung erhielt, dem Protestantismus einen Schutz gewährte, welcher einem Statthalter wie dem Domprobst von Kersfenbrof gegenüber doppelt nothwendig war, und später einem Manne von Möfers Geist seine Laufbahn eröffnete. Er gab der ständischen Thätigkeit einen würdigen Inhalt und wenn auch der Einfluß der Stadt auf die Regierung des Landes nicht ein entfernter Schatten desjenigen genannt werden kann, was er im Mittelalter gewesen war, so gewann sie doch das Gefühl wieder, daß auch außer ihren Ringmauern Interessen liegen, zu deren Vertretung sie berufen sei. Allein auch er endete schon nach 12jähriger Regierung im 54. Lebensjahre. Schon während einer gefährlichen Krankheit im Jahre 1719 hatte die Ritterschaft nöthig gehalten, um den Schutz Hannovers und Anstellung eines beständigen Residenten in Osnabrück anzuhalten. Seit der Vereinigung von Calenberg und Lüneburg, der Anerkennung der Churwürde, der Erwerbung Bremens und vor Allem der Selangung Georgs II. zum Englischen Throne war die Stellung Hannovers eine andere geworden. In der Regierung war noch ein Rest der Kraft, welche das Welfische Haus unter den Brüdern Georg Wilhelm und Ernst August so hoch gehoben hatte. Gegenüber Sachsen, Branden-

1) J. B. 1726 dem Landconsistorio gegenüber.

burg und Pfalz, von deren Kurfürsten zwei zum Katholicismus, einer zum reformirten Bekenntnisse übergegangen waren, konnte die neue Chur mit vollem Rechte die Vertretung des Lutherischen Bekenntnisses übernehmen und strebte auch darnach. Die Stadt, in der man von der äußern Politik so wenig verstand, daß man im Jahre 1715 das thörichte Gerücht, es würden 30,000 Franzosen in Oldenburg einrücken, um Bremen und die Schweden gegen Dänemark zu unterstützen, mit großer Sorge aufnahm ¹⁾, welche aber doch immer noch im Reichscammergericht und Reichshofrath den besten Schutz ihrer Rechte sah, hatte Bedenken getragen, auf den Antrag einzugehen ²⁾. Nach Ernst Augusts Tode hätte Hannover die Besatzung, etwa wie in Hildesheim, gern behalten ³⁾. Das Capitel ließ durch ähnliche Anmaßungen, wie in der Sedisvacanz von 1698 auch die Gefahr erkennen, und der Geheimerath von Steinberg gab den freundschaftlichen Rath, sich um einen Schutzvertrag zu bewerben ⁴⁾. Zur Contestation über die Frage, ob die Stadt „fremde“ Besatzung einnehmen dürfe, kam es auch ⁵⁾. Nun erbot man sich Hannoverscher Seits, die Thore unbefest zu lassen, sich lediglich auf das Schloß zu beschränken, begehrte dann eine Frist, um Instruction aus London einzuholen. Endlich kam doch Ordre zum Abmarsch. Als aber im Januar 1729 der Minister des neugewählten Clemens August von Baiern, Churfürsten von Cöln, Bischofs von Münster, Paderborn und Hildesheim und später noch Hochmeisters des Deutschen Ordens, der Freiherr von Plettenberg, zwar das eigne Besatzungsrecht der Stadt anerkannte, aber ihr die Befugniß,

1) Protocoll vom 26. März 1715.

2) Protocoll vom 1. August 1719.

3) Protocoll vom 16., 18. October und 2. November 1728.

4) Protocoll vom 4. September 1728.

5) Protocoll vom 30. August 1728.

fremde Besatzung einzunehmen, bestritt¹⁾), wurde der Antrag, einen Schutzvertrag einzugehen, von Hannover ausdrücklich gestellt. Der Rath konnte sich aber dazu auch jetzt nicht entschließen. Er meinte sich selbst zu helfen, und überließ sich der Hoffnung, daß König Georg die Stadt, in der sonntäglich und in der Woche für ihn gebetet werde, doch nicht verlassen würde²⁾). Freilich gelang es auch diesmal nicht, sich von bischöflicher Besatzung frei zu erhalten. Schon 1729 sollte wieder die nahe Ankunft des Fürsten zum Vorwand dienen, um erst einige Truppen in die Stadt zu bringen. Daß die Stadt sich auf ihre Privilegien berief, wurde scharf verwiesen, diese Rechte bestritten, mit Strafe gedroht. Als aber der Rath mit anerkennenswerther Gradheit und Festigkeit sein Recht behauptete, zog man sich zurück. Erst im Sommer 1730, als Clemens August auch das Schloß von Hannover gemiethet hatte, glaubte man sich nicht entziehen zu können; der Streit über die Modalitäten nahm indeß noch wieder mehrere Monate hin, bis dann im November 1730 der Fürst ankam und die Sache auch diesmal zu Ende gedieh. —

Die Regierung mit dem hochfahrenden und durchgreifenden Domprobst Kersfenbrof an ihrer Spitze war nun der Stadt entschieden ungünstig. Im April 1731 klagte man schon über den dritten Bruch der Concordate³⁾). Die Canzlei erneuerte ihre Händeleien, welche sich mitunter bis zu öffentlichem Scan-

¹⁾ Protocoll vom 26. Januar 1729. Das Hannoversche Ministerium nahm das Recht der Stadt, Besatzung einer fremden Regierung einzunehmen, dem Capitel gegenüber sehr entschieden in Schutz. Man wußte allerdings recht gut, daß die Unabhängigkeit der Stadt für Hannover von großer Bedeutung war; wenn man das auch als ein arcanum imperii nicht laut aussprach. S. die Verhandlungen über die Landtagsbüdten de 1722, namentlich die Geschichte der städtischen Eingabe vom 29. April oder 8. Mai d. J.

²⁾ Protocoll vom 10. Februar 1729.

³⁾ Protocoll vom 27. April 1731.

dal steigerten ¹⁾). Daneben wurde die Exemption von Clerus und fürstlichen Dienern auf alle Weise erweitert ²⁾, der Stadtsyndicus von Göllich wegen behaupteter Majestätsbeleidigung angegriffen ³⁾. Die Stellung der Landstände wurde wieder streitig und die Einigkeit zwischen Ritterschaft und Stadt schien auch zu wanken. Dazwischen fiel dann der Polnische Successionskrieg und Clemens August, der mit Baiern die Französische Parthei ergriff, ließ nun wieder der Stadt schmeicheln ⁴⁾. Das Land mußte für die Politik des Fürsten durch preussische Winterquartiere büßen, die Stadt blieb aber doch frei. Endlich machten die Stände der Sache ein Ende, indem sie selbst für das Land mit Oestreich einen Subsidienvertrag abschlossen.

Der Wohlstand der Stadt war jedoch im entschiedenen Sinken. Verfallene Häuser, welche niemand kaufen wollte, häuften sich so sehr, daß der Rath dem Stadtrichter verbot, ohne besondere Erlaubniß Edictalladungen zu erlassen ⁵⁾. Daneben gingen alle jene Quälereien fort. Als nach Carls VI. Tode der österreichische Successionskrieg ausbrach und 1741 zum erstenmale eine neunmonatliche Französische Besatzung der Stadt nach sich zog, wurde die Exemption der Geistlichen und fürstlichen Diener auch für die Einquartierungslast beansprucht und dann dem Uebel durch freiwillige Uebernahme einiger Mitleidenheit nur halb geholfen ⁶⁾. Indeß erschlaffte über den unaufhörlichen Zänkereien, Strafmandaten und Appellationen

¹⁾ Namentlich bei Gelegenheit der Beerdigung von Selbstmördern.

²⁾ So mußte der Postmeister Amelburg 1729 auf die Schatzung gepfändet werden, dessen Function doch nicht einmal eine landesherrliche war.

³⁾ Er sollte im Wetterischen Weinhaufe vom Fürsten übel gesprochen haben. Protocoll vom 17. März 1732.

⁴⁾ Protocoll vom 28. Sept. 1733 und 14. Januar 1735.

⁵⁾ Protocoll vom 6. October 1738. Der Richter hatte fünf proclama-ta discussionis auf einmal publicirt. Schon 1733 ist wiederholt von Häusern die Rede, welche dem Einsturz drohen. 1742 casernirte man die Franzosen in leerstehende Häuser.

⁶⁾ Protocoll vom October 1741. Als die Franzosen ein Bergschloß

Alles. Die Kaufleute der Stadt fingen an, rings um dieselbe verbotene Nebenleggen anzulegen und man wagte nicht das Uebel abzustellen, weil der Handel sonst gänzlich für die Stadt verloren ging (1744). Man wagte nicht die Gassenbettler zur Arbeit zu nöthigen, weil die katholische Geistlichkeit sich ihrer annahm (1748). Den kräftigern Schritten der Ritterschaft gegen Eingriffe in landständische Rechte konnte man nicht beitreten (1748), weil solche sich zunächst gegen Maßregeln richteten, welche die Stadt im bürgerlichen Interesse wünschen mußte¹⁾. Indeß war das Streben der Regierung nach einem Gefangenhaufe in der Stadt immer dringender geworden und auch die Ritterschaft dafür gewonnen (1751). Der Widerspruch der Stadt wurde nicht geachtet. Die Appellation ans Reichscammergericht, welche diese zur Hand nahm, scheiterte an einem Parttheieinflusse²⁾, wie er in dieser Behörde nicht selten geübt wurde (1754). Die Stadt ergriff die Revision an den Reichstag. Die Verwendung von Hannover hatte man schon früher vergeblich nachgesucht (1752). Nun brach der siebenjährige Krieg aus, der dann die Unhaltbarkeit aller Zustände ins grellste Licht stellte. Die städtischen Constabler verstanden kaum eine Kanone zu laden und abzufeuern. Munition hatte man nicht, nur steinerne Kugeln³⁾. Bei Gelegenheit der französischen Einquartierung und auf diese gestützt, schritt die Regierung mit einer Verordnung vor, welche das Exemtionswesen aufs äußerste ausdehnte und darauf hin eine unmittelbare Theil-

aller Häuser fordern, verbietet der Canzler bei 1000 Gfl., keinen landesherrlichen Bedienten daraufzusetzen. Später erklären dann Capitel und Beamte, den Stab einnehmen zu wollen.

¹⁾ Nämlich gegen die Eintragung der Fideicommissse.

²⁾ Es hieß, der R.-E.-G.-Assessor von Bogelius, Bruder des Generalvicars zu Osnabrück, habe die Acten einem bereits bestellten unparttheiischen Referenten aus dem Hause geholt.

³⁾ Protocolle vom April 1757. Schon vor weit mehr als 100 Jahren hatte man eiserne Kugeln gegossen; so weit war man nun zurückgekommen.

nahme an der Verwaltung des Quartierwesens verlangte¹⁾. Dagegen schützte denn freilich das Reichscammergericht; aber noch mehr allerdings die allirte Armee, welche die Franzosen vertrieb. Streit und Quälerei wuchsen jedoch. Da starb Clemens August am 6. Februar 1761 und Georg III. zeigte dem Domcapitel sofort, daß seine Macht jetzt ein Ende habe. Die Wahl des 6 Monate alten Herzogs von York wurde endlich erlaubt; aber die vormundschaftliche Regierung nahm der König selbst in die Hand, wie denn überhaupt in dieser letzten Sebisvacanz das Capitel keine Macht zu üben hatte und für den Genuß des Tafelguts mit Gelde abgefunden wurde²⁾. Die Erneuerung der Besatzungconcordate von Seiten der Stadt schien sich nun schon von selbst zu verstehen; und daneben wurde auch der Streit über das Strafgefängniß in einer für die Stadt vortheilhaften Weise verglichen³⁾.

Die Regierung unter Möfers Leitung und getragen von der wahrhaft väterlichen Sorge und Gerechtigkeit König Georgs III. wurde in untadelhafter Weise geführt. Die Jurisdictionshändel traten zurück; dagegen stellte die Stadt auch nicht mehr policeilichen Ansprüchen, welche auf wirkliches Bedürfniß gegründet waren, den alten Starrsinn entgegen. Sogar als die Regierung dazu schritt, das gänzlich zerrüttete Leggewesen auf eine den Privilegien widersprechende aber für die Stadt und den Handel heilsame Weise gegen den Willen der Stadt zu ordnen, gab man nach. Die Stadt war sehr tief gesunken. 1767 hatte man 1130 Häuser gezählt. Aber in denselben wohnten 1772 nur 5923 Menschen⁴⁾; und von die-

¹⁾ Cod. Const. Osn. II. p. 365. Die Processus des R.-Cammergerichts erhielt man am 15. September 1768.

²⁾ Leider ist das Geld zu einer Verungierung des Doms im Rocaillestil verwendet. Die Verhandlungen am Reichstage über diese Verwaltung gehören nicht hierher.

³⁾ S. Cod. Const. I. p. 697.

⁴⁾ R. — — — 14. September 1767. Die Freisheiten werden mit-

sen waren nicht weniger als 1203 durch geistliche oder sonstige Exemption der bürgerlichen Verwaltung entzogen und die Bürgerschaft also auf 4720 Köpfe herabgesunken. Man zog die verfallenden Häuser, welche auch die Creditoren nicht übernehmen mochten, zum Besten der Stadt ein, und diese überließ solche dann an Leute, die sich etwa niederlassen mochten¹⁾. Wenn nun auch mit den siebziger Jahren eine bessere Zeit begann, der Leinenhandel einen kräftigeren Aufschwung nahm und das Streben nach bessern Zuständen, sowie das regere Geistesleben, welches überhaupt die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts bezeichnet, sich auch hier geltend machten: so war doch an wahre Selbstthätigkeit der Stadt in diesem Sinne noch wenig zu denken. Sie gab den Anforderungen der Regierung überall nur zögernd und mißtrauisch nach. Ihre ganze Verwaltung wurde noch immer durch jene engen und erstarrten Verhältnisse bedingt, in welche sich die alte Freiheit allmählig zurückgezogen und auf deren Vertheidigung sie sich beschränkt hatte. Im Rathe vermochte man sich auf einen höhern Standpunct, zu einer freieren Anschauung der Dinge nicht zu erheben. Diese fanden viel eher bei den höhern Ständen, der Regierung, der durch Grund- und Hausbesitz auch in der Stadt damals noch so bedeutenden Ritterschaft, selbst beim Domcapitel, einen Stützpunkt. Wollte aber die Stadt auch irgend eine Thätigkeit entwickeln, so fand sie in dem Uebergewichte aller dieser einflußreichen Exemten einen unüberwindlichen Widerstand. Dieselben Leute, welche zuvor am bittersten über die Unbeweglichkeit und Verkommenheit der städtischen Zustände geklagt und gespottet hatten, waren dann sicher am wenigsten bereit, ihre behaupteten Rechte aufzugeben. Ueberhaupt war ja keineswegs allein das städtische Leben von jener

gezählt sein. Auf das Haus kommen also nur etwa 5,24 Köpfe, vgl. auch Acta Om. I. 814.

¹⁾ *Städtische Verordnungen von 1777.* Cod. Const. I. p. 698.

Starrheit ergriffen. Wer die fruchtlosen Bemühungen um die Herstellung einer Gerichtsordnung betrachtet, in welcher Regierung und Landstände sich vom 16. bis zum 19. Jahrhundert vergeblich abarbeiteten, oder die Versuche, das Erbrecht des Bauernstandes zu ordnen, welche in 30 Jahren nur die ungenügende Verordnung von 1797 erzeugten und so manches andre, das auch dort erfolglos liegen blieb, der wird erkennen, daß der Grund dieser Kraftlosigkeit tiefer zu suchen ist.

Es war eine mächtigere Erschütterung erforderlich, um diesen Bann zu brechen. Die französische Revolution hatte zu Anfang der 90er Jahre die Meinungen in Gährung gebracht; allein an rechte Wirkung war doch wenig zu denken, da führte der unglückliche Krieg gegen dieselbe gewissermaßen zufällig eine tiefgreifende Veränderung der Verfassung mit sich, welche bald durch größere Erschütterungen wieder beseitigt und deshalb wenig erkannt, aber doch für das ganze städtische Wesen von größter Bedeutung gewesen ist. Zu Anfang des Jahres 1795 wurde das englisch-hannoversche Hauptquartier aus Holland nach Osnabrück zurückgedrängt. Es entstand in Stadt und Land eine ungeheure Anhäufung halb aufgelöster Heeresheile, und mußten alle Mittel angestrengt werden, um Ordnung und Rath zu schaffen. Die Regierung, welche allein nicht durchzubringen vermochte, veranlaßte, daß ein stehender Ausschuß aller drei Stände in Gemeinschaft mit der Kanzlei, welche ja überhaupt die städtischen Geschäfte wahrzunehmen hatte, die sogenannte ständische Conferenz, die Leitung der Geschäfte übernahm. Ein erheblicher Theil dieser Geschäfte betraf die Stadt, namentlich die Einquartierung in derselben; diese ließ sich jene Art der Behandlung gefallen. Es war eine freiwillig ernannte Commission, aus der man jeder Zeit sich zurückziehen konnte. Sie hatte nur Vorschläge zu machen. Die Beschlüsse bedurften überall der Genehmigung der eigentlich berechtigten Collegien; 1768 hatte man der Regierung,

die etwas Schickliches als Maßstab ihrer Noth und wohl nicht ohne erhebliche Rücksicht zu betrachten sollte, den künftigen und erfolgreichen Ueberhand gelohnt. Die Convention von 1796, auf seiner Bezeichnung beruhend, erregte keinen Aufseß. Die Beilegung der Controversen wurde einer Commission aus Stadt, Domstadt und eigener Dienerschaft übertragen, die hoch ihre überaus häufigen Sitzungen erst nach mehreren Monaten aus dem Bruchstücke des Rathgottes, das in derselben die Geschäfte hauptsächlich führte¹⁾, auf das Rathhaus verlegen durfte. Der Gang der Geschäfte war unvorsichtig, aber der Erfolg dennoch für alle höchst ehrenvoll. Das führte denn, als die Kriegsmacht sich entfernte, eifrig dahin, auch andere ähnliche Angelegenheiten und Bedürfnisse, welche ohne Theilnahme der Grenzen nicht zu fördern waren, in diese Convention zu bringen. Dadurch gelang es, der Stadt ein neues Straßenplan zu geben, in das General-Verordnungen Ordnung zu bringen, die Anordnungen der Stadt zu sichern und eine Reihe ähnlicher Verbesserungen, deren Rang man höher schon einschätzen konnte, durchzuführen. Allerdings kamen auch hier häufige Veränderungen, welche die alten Einrichtungen nicht los werden konnten. Indem auch diese Einrichtung zu bringen, um für die früheren Anordnungen neuen Boden zu gewinnen oder neue Anordnungen zu bringen. Namentlich der durch die Stadt und Justizämtern bestimmten Staatsdienerschaft: für das zur Stadt und der Stadt nur dem feineren und sehr geringen, wenig und ungenügend die Noth der Stadt zu verheben. Dazu kam auch, daß es nicht auch in größerer Beschaffenheit nicht kleinen Theile in eben den Angelegenheiten, wo nicht zu größerer Einigung drängte und die hier wurde, der bestimmte Gegenstand eines einzelnen Mannes

¹⁾ Rendant des damaligen Rathes und abgeordneter Stadtrath. (siehe Buchst. VII.)

die Trennung der Reichsstadt von der Mitstadt durch leidenschaftlich persönliche Schritte zu verschärfen versuchte. Daraus war denn nach wenigen Jahren eine Reihe neuer Streitigkeiten entstanden, als der Reichsdeputationsabschluß das Fürstenthum Donauwörth dem Churfürstenthum Brandenburg-Lüneburg zuwies und dieses, gestützt auf den §. 60 jenes Reichsgesetzes, größere Regierungsrechte, als bis dahin dem Bischof zugesprochen hatten, in Anspruch nahm.

Die neue Regierung kündigte sich in wohlwollender Weise an; die Stadt kam ihr mit Vertrauen entgegen. Man wollte allseits mit Gründlichkeit und Offenheit die Schäden beleuchten und heilen. Aber der Einbruch der Franzosen störte auch diese Entwidlung und als man nach zehnjähriger Verwirrung wieder zu dieser Sache zurückkehrte, war das Gefühl des alten Rechts in allen Theilen schwach geworden und wurde eine neue Verfassung geschaffen, welche manche Mängel beseitigte, aber den innern Zusammenhang des gesammten Lebens und Wesens doch nicht herstellte. Die alte Verfassung war zu Ende gegangen, als man das Bedürfniß erkannt hatte, sie zu bessern und das einzig wirksame Mittel dazu in gegenseitigem Vertrauen gefunden zu sein schien. Die Bruchstücke, welche man herstellte, ohne ihnen die alten bewegenden Kräfte zu lassen, vermochten aber doch noch harte Kämpfe zu bestehen, bis sie denn endlich in unsern Tagen denjenigen Formen gewichen sind, welche eine verbreitete Meinung als die dem deutschen städtischen Wesen überall angemessene angenommen hat. Aber Leben und Erfahrung zeigen doch auch jetzt, daß jede Stadt und jede Gemeinde ein individuelles Leben hat, dem man den Raum lassen muß, seine Formen selbst zu schaffen, wenn man nicht in die Gefahr gerathen will, Widerstand und Verwirrung hervorzurufen und darin die Keime des Guten zu vernichten.

II.

Leben Benno's II., Bischofs zu Osnabrück,
vom
Abt Norbert zu Iburg.

Uebersetzt und mit einer Vorrede und Anmerkungen versehen
von H. Hartmann, Dr. med. zu Sintorf.

Ich glaube annehmen zu dürfen, daß meinen Osnabrück'schen Landsleuten eine Uebersetzung der Norbert'schen Biographie des Bischofs Benno II. zu Osnabrück willkommen sein wird, einmal, weil diese, wie auch Möser an verschiedenen Orten sichert, an und für sich ein biographisches Meisterstück ist, nun auch, weil sie das Leben eines der bedeutendsten Männer seiner Zeit schildert, auf welchen, ihn als Bischof besessen haben, wir stolz sein können. Die Biographie des Abtes Norbert, welcher als zweiter Abt des von Benno gestifteten medicinerklosters Iburg seinen theuern Herrn und Meister viele Jahre überlebte, steht abgedruckt im Corp. hist. des Harb (tom. II, pag. 2161—2194) und aus ihr haben sowohl Schmidt als auch Möser geschöpft¹⁾. In demselben Bande findet sich auch S. 184—194 eine Schrift des Domprobstes Bruno, nachherigen Bischofs von Osnabrück (1092—1101), welche derselbe im Auftrage seines Bischofes Benno und des Abtes von Bismar von Bremen abfaßte und in welcher er sagt, daß der Papst Gregor VII. in seinem Streite mit Heinrich IV. in dem offenbarsten Unrechte sei, da kein Papst die Unterthanen des Königs von ihrem Eide lossprechen, noch ohne dessen Einwilligung den päpstlichen Stuhl besteigen könne. Möser sagt von ihr (Osnabr. Gesch. II., 51), daß sie mit vie-

¹⁾ Die neueste Ausgabe von H. Wilmans befindet sich in Pertz Monumenta Germaniae. Scriptor. tom. XII.

dem Feuer abgefaßt sei und aus einem Herzen
 scheine, welches den Schaden der Kirche stark und
 Sie gehört zu den vielen Denkschriften, welche zu
 rich's IV. in dessen Streite mit Gregor VII. beti
 in die Welt sandten. Sie wurde in einem Auszu
 Bamberger Möncher Udalrich in seine Sammlung
 und Actenstücke aufgenommen, welche er zur Ausl
 Kanzlern und Staatsmännern bestimmte und de
 Gebhard von Würzburg im Jahre 1125 (dieser z
 1122—1127) gewidmet hatte¹⁾. Auch diese habe i
 Uebersetzung beigelegt, weil aus ihr der gesetzliche

¹⁾ Diese Denkschrift war von dem Domscholaster L. 1
 — die Namen des Absenders und der Empfänger sind nur l
 fangsbuchstaben bezeichnet — als er in den Archiven nach E
 den Zwiespalt des Kaisers und des Papstes suchte, zu Iburg
 des Verfassers aufgefunden worden. Aber der Prior des Kloß
 daß sie von dem Domprobste Wiho, nachherigem Bischofe 1
 herrühre, der sie auf Anrathen des Erzbischofs Liemar von
 des Bischofs Benno von Osnabrück geschrieben habe. L. 1
 einen Auszug und sandte sie seinen Freunden, dem Probste 2
 Kollegen H. (Herbord?), wahrscheinlich zu Bamberg. Dieser 2
 in der Sammlung Udalrichs erhalten, während das Original
 dem Iburger Brande 1581, verloren gegangen ist. Für die
 und die Belesenheit Wiho's legt diese Schrift ein glänzendes
 und diese Eigenschaften waren es auch wohl, welche die Lust
 anlaßt hatten, grade ihn für die Abfassung der Schrift
 Eccard II, S. 183. Die Schule zu Bamberg, wo Otto, ein
 Mann, Belehre der Pommern, von 1103 bis 1189 auf dem
 Stuhle saß, stand damals in besonderer Blüthe. Schon der
 Bisthums, Kaiser Heinrich II., hatte für tüchtige Lehrer
 Schule gesorgt, an welche er aus der Lütticher Schule den
 den er 1021 zum Bischof von Lüttich machte. Später hat W
 her Abt von Ebersberg, hier gelehrt und Anno, 1056 zum
 Cöln erhoben, hat die von seinem Biographen sehr gerühmte
 besucht und dann geleitet. Wattenbach, Deutschlands Ge
 im Mittelalter, S. 306.

auf welchen die Partei des Kaisers sich zur Wahrung der weltlichen Annahmung zu stellen versahnte, beendigt hervorgeht. Es möchte auch für uns, die wir in einer Zeit leben, wo die hierarchischen Selbste in den christlichen Kirchen so anmaßend wiederum in den Vordergrund treten und denselben Streit wieder von neuem ansuchen, nicht ohne Interesse sein, uns die Wirren und Schrednisse jener Zeit ins Gedächtniß zurückzurufen, in welcher die Kirche unter der geschickten Leitung des Papstes Gregor VII. zu einer großen aber für das deutsche Reich verderblichen Macht herangewachsen war. Denn wir mögen uns auf den Standpunkt des historischen, legitimistischen oder den des Rechts der Völker stellen, auf keinem einzigen wird sich das Vorgehen des Papstes im Bunde mit den rebellischen deutschen Fürsten gegen den deutschen König rechtfertigen lassen.

Indem das Patriariat, womit man seit Stilicho's Zeit die Verwaltung des weströmischen Reiches durch fremde Eroberer unter schwachen Schattentaisern oder auch ohne solche bezeichnete, von Karl dem Großen auf die Könige deutscher Nation übergegangen war, und diese dadurch Schirm- und Schutzherrn¹⁾ der römischen Kirche geworden waren, hatte sich ein bestimmter Modus bei der Wahl der Päpste herangebildet, welcher darin bestand, daß der Kaiser nach dem Absterben eines Papstes eine Versammlung des römischen Clerus und Abels zusammenrief und sie zur Wahl eines neuen Papstes aufforderte. Diese überließ dann die Wahl dem Kaiser, dem sie als dem Schutzherrn der Kirche gebühre, krönte ihn zunächst zum Patriarius und bat ihn dann fufsfällig, einen würdigen Papst zu bezeichnen. Nahm aber Clerus und Adel, was ihnen

1) Das Patriariat der römischen Kirche hat große Aehnlichkeit mit der Bogtei in den deutschen Stiftern.

allerdings zu stand, die Wahl selbst in die Hand, so bedurfte diese zunächst und vor allem der kaiserlichen Bestätigung und dann erst, wenn diese erfolgt war, konnte die Wahl als rechtskräftig angesehen werden und der neuerwählte Papst die Weihen empfangen. Diesem hergebrachten Wahlmodus zuwider machte der Papst Nicolaus II., welcher unter dem Einflusse Hilbrands, des späteren Papstes Gregor VII. gewählt worden war, die Papstwahl zum Monopol der Cardinäle. Derselbe Hilbrand, welcher schon seit einiger Zeit die Seele der römischen Curie war, wurde nach eben diesem Modus, nach welchem auch schon sein Vorgänger Alexander II. ohne Genehmigung der Kaiserin-Regentin Agnes auf den Stuhl gesetzt worden war, gewählt (1073) und wußte sich durch Unterwürfigkeit von König Heinrich IV., der im Jahre 1061 mit den Insignien des Patriats geschmückt worden war, die Genehmigung zu erschleichen. Jetzt trat er mit seinen Absichten der größten Machtentfaltung der päpstlichen Gewalt, selbst über die kaiserliche hinaus, hervor und verbot zunächst den neu erwählten Bischöfen und Aebten, die Belehnung vom Könige zu empfangen, anstatt sich auf die Bekämpfung des Mißbrauches des Stellenkaufes, des Verbrechens der Simonie ¹⁾, zu beschränken. Wie konnte aber die königliche Macht bestehen, wenn die Bischöfe und Aebte, deren Bisthümer und Abteien im reichsten Maasse mit weltlichen Gütern und ganzen zum Reiche gehörigen Fürstenthümern ausgestattet waren, dem Könige keine Lehenstreue schuldeten und er seiner natürlichen Rathgeber, zu welchen die Kirchenfürsten vermöge ihrer gelehrten Bildung berufen waren, entbehren mußte? Als daher der König auf seinem guten Rechte bestand, drohte der Papst

¹⁾ Simonie nannte man nach dem Namen des Simon Magus den Verkauf kirchlicher Aemter.

ihn zu excommuniciren. Jener über die Anmaßung des Papstes, der ihn außerdem wegen seines Privatlebens und der von Seiten der aufrührerischen Fürsten über ihn geführten Klagen vor seinen Richterstuhl lud, im höchsten Grad empört, ließ ihn in einer Versammlung von Bischöfen zu Worms am 24. Januar 1076 absetzen. Diese Absetzung, welche allerdings widerrechtlich war, wenn auch nur zwei Bischöfe¹⁾ widersprachen und ihr die italienischen Bischöfe in Pavia beitraten, war nicht ohne Beispiel, da schon früher Päpste, wenn sie sich des apostolischen Stuhles durch unrechte Mittel bemächtig hatten, von den Kaisern abgesetzt worden waren und gerade eine solche Beschuldigung der Cardinal Hugo vor der Versammlung gegen den Papst vorgebracht hatte. Unerhört dagegen war es, daß der Papst, welcher am Tage vor der Synode, auf welcher der König persönlich erscheinen und sich verantworten sollte, seine Absetzung erfuhr, am folgenden Tage, am 22. Februar, denselben in den Bann that und die deutschen Völker von dem Eide gegen ihren König entband. Der Papst also, welcher als erster Unterthan dem Könige, als dem Schirmherrn seiner Kirche, Treue geschworen hatte und vermöge seines hohen priesterlichen Standes auch der treueste hätte sein sollen, maßte sich die beispiellose Gewalt an, sich selbst und das deutsche Volk von dem Gehorsam gegen seinen König entbinden zu können. Will man die Gründe erfahren, durch welche der Papst sein Vorgehen als ein rechtliches zu motiviren versucht, so lese man seinen an den Bischof Hermann von Metz gerichteten Brief vom 15. März 1081, welcher uns in Bruno's Sachsenkriege mitgetheilt wird. Hierin wirft er sich als Stellvertreter Christi auf Erden zum Richter aller Kaiser und Könige auf, verlangt unbedingten Gehorsam

¹⁾ Bischof Adelbert von Würzburg und Bischof Hermann von Metz.

von ihnen und nimmt das in dem theokratischen jüdischen Staate geübte hohepriesterliche Recht, an Gottes Statt die Könige ein- und abzusetzen, für sich in Anspruch, indem er wiederholt das Beispiel der Entsetzung Saul's anführt. In derselben anmaßlichen Weise sandte er dem Gegenkönige Rudolf von Schwaben eine Krone mit der Inschrift: „Petra dedit Petro, Petrus diadema Rudolpho“. Ebenso wurde unter seiner Autorität zu Forchheim am 17. März 1077 der Wahlmodus der Könige dahin verändert, daß die deutschen Fürsten an die Erbfolge des Königssohnes nicht gebunden seien und die Wahl in derselben Weise, wie die der Prälaten, vorgenommen werden solle, so daß der neugewählte König der Bestätigung des Papstes bedurfte. Damit waren nun die althergebrachten Verhältnisse, wie sie früher zwischen den deutschen Königen und Päpsten zu Recht bestanden hatten, geradezu auf den Kopf gestellt, indem die deutschen Könige, als Patricier Schirm- und Oberherren der römischen Kirche, von jetzt an die ersten Unterthanen des Papstes wurden. Dieses anmaßliche Vorgehen des Papstes hätte gewiß keine weiteren Erfolge gehabt, wenn er nicht, wie alle Feinde Deutschlands zu allen Zeiten, in der Uneinigkeit und den Herrschergelüsten der Großen, welche das Reichsregiment zu ihrem Privatvortheile zu schwächen bestrebt waren, die bereitesten Mittel zu seinen Zwecken gefunden hätte.

Die deutschen Fürsten, welche auf Seiten des Papstes gegen ihren König standen, waren nun, vom Standpunkte des Rechtes der Legitimität aus, die ausgesuchtesten Rebellen. Der König kannte keinen höhern Richter über sich, als sein Gewissen. So hatte auch der König seine Stellung ganz richtig aufgefaßt, wie dieses aus dem Absagungsbriefe, welchen er nach dessen zu Worms erfolgten Absetzung an den Papst sandte und welcher ebenfalls bei Bruno abgedruckt steht,

deutlich hervorgeht. Hierin sagt er unter anderm: „Nicht auch, der ich, wenngleich unwürdig, doch unter den Gefalbten des Herrn zur Herrschaft gekrönt bin, hast du angerührt, da doch die Ueberlieferungen der heiligen Väter lehren, daß solche nur von Gott zu richten sind und keines Fehltritts wegen entsetzt werden dürfen, wir wären denn, was ferne von uns sei, vom rechten Glauben abgewichen.“ Seine menschlichen Fehler und Verbrechen versetzten den kirchlichen Strafen, welche sein Beichtvater im Namen der Kirchenzucht über ihn verhängen mochte; als König war er weder den Großen seines Reichs noch gar einem fremden, weltlichen oder geistlichen Machthaber verantwortlich. Wenn ihn also Jene beim Papste verklagten, so verriethen sie das Reich; und nicht der Sünder Heinrich war es, der in Canossa im Staube lag, sondern der königliche Märtyrer und mit ihm die Majestät des deutschen Reiches. Man möge über Heinrichs Privatcharacter urtheilen, wie man wolle, man möge ihn in Rücksicht auf die von den geistlichen Fürsten zu ihrem Privatvorteile mißleitete Erziehung entschuldigen oder ihn verdammen; aber im letzteren Falle sollte man billiger Weise auch eingestehen, daß seine Gegner ihn an tugendhaftem Lebenswandel keineswegs überstrahlten. Otto von Nordheim, der frühere Herzog von Baiern, welcher, obgleich ihn der König wieder zu Gnade angenommen und des vertrautesten Umganges würdigte, ja den Sachsen zum Statthalter setzte, von ihm abfiel; Welf, durch Heinrichs Gnade Herzog von Baiern, welcher ihn verrieth der Herrschsucht willen und sein schändliches Werk damit krönte, daß er auch den eigenen Sohn des Kaisers, den späteren Kaiser Heinrich V., zum Verrath an seinem Kaiser und Vater verleitete; Rudolf von Schwaben, des Königs Schwager, welchen dieser liebte und in Ehren hielt und welcher nachher in der Schlacht an der Elster den Lohn für seine Untreue erndtete; Ebert von Rh.

ßen, welcher selbst gern den König spielen wollte; die Bischöfe von Magdeburg und Merseburg, welche, obgleich sie vor ihrer Entlassung aus der Haft dem Könige nochmals unverbrüchliche Treue eidlich gelobt hatten, nach ihrer Rückkehr sich den Feinden desselben wieder angeschlossen, sind wahrlich dem Könige gegenüber keine Tugendspiegel. Sie waren schuld daran, daß er die Menschen nur von der schlechtesten Seite kennen lernte und täglich Beweise der schamlosesten Habsucht, des giftigsten Reibes und der schändlichsten Treulosigkeit erhielt. Wir wollen damit durchaus nicht seine ausschweifenden Leidenschaften und Unzuverlässigkeiten entschuldigen; aber wir können in Rücksicht darauf, daß die rebellischen Fürsten jeden Vortheil gegen ihn für erlaubt hielten, höchstens bedauern, daß er zur Wiedererlangung der ihm während ihrer Bevormundung von ihnen geraubten Kaisermacht nicht lautere Mittel angewendet hat. Denn er war sich seiner hohen Pflichten wohl bewußt und verfolgte, trotz der vielen Widerwärtigkeiten, Mißgeschick und Anfechtungen, unverrückt und mit Erfolg das Ziel, welches ihm als deutschem Könige und römischem Kaiser vor Augen stand. Selbst der Quellschriftsteller Lambert von Hersfeld, welcher auf Seiten des Papstes steht, erkennt dies an, indem er sagt: „Aber jener Mann (der König), als Herrscher geboren und auferzogen, trug, wie es so hoher Abkunft, so großen Würden und Ehren seines Stammes ziemte, bei allen Mißgeschicken stets einen königlichen Sinn und wollte lieber sterben als unterliegen. Er hielt es für einen Flecken unauslöschlicher Schmach, ungestraft eine Beleidigung hinzunehmen und dagegen für den höchsten und selbst um den Preis seines Lebens nicht zu theuer erkaufen Ruhm, nichts ungestraft zu lassen, was ihm Widriges begegnete.“ Außerdem dürfen wir nicht übersehen, daß die Geschichtsschreibung in damaliger Zeit in den Händen der Mönche war und viele als Anhänger

des Papstes in Hinsicht auf den Privatlebenswandel des Königs übertrieben haben. Er hatte, was sich nicht verkennen läßt, auch viele gute Seiten. Er war freigebig gegen seine Umgebung, fleißig im Bauen und Bereichern der Kirchen. So ließ er den im Jahre 1081 abgebrannten Mainzer Dom wieder aufbauen und der Dom zu Speier wurde unter ihm vollendet. Seine Gerechtigkeitsliebe zeigte er, indem er dem Räuberwesen nach Kräften steuerte und selbst Lambert kann nicht unterlassen, ihr in verschiedenen Fällen seine Anerkennung zu zollen. So gab er bei der Wahl eines neuen Abtes zu Fulda, entrüstet darüber, daß Alle, Aebte und Mönche, in der ehrfurchtigsten Weise sich überboten, trotzdem, daß kurz vorher der Bischof von Bamberg des Bisthums beraubt war, weil er zu dem heiligen Amte sich durch unerlaubte Spenden den Weg gebahnt hatte, einem Mönch von Hersfeld, der sich dessen nicht vermuthete und zufällig zugegen war, seine Stimme. Für diese und noch andere gute Eigenschaften zeugt die feste Anhänglichkeit der fränkischen Bauern und der Bürger in den Städten, deren einziger Schutz gegen die Uebergriffe der Fürsten er war; dafür die bis in den Tod bewährte Treue so vieler vortrefflicher Männer, namentlich des Herzogs Friedrich von Schwaben, des Bischofs Osbert von Lüttich, unseres Bischofs und des unbekanntem Verfassers der ausgezeichneten Biographie des Kaisers, der *vita Henrici IV.* Ich möchte Jedem, der sich einen wahren Genuß verschaffen will, rathen, diesen Ausdruck der beharrlichsten und redlichsten Hingebung zu einer Zeit, die an Untreue, Meineid und Verrath ihres Gleichen sucht, zu lesen. Denn bis über das Grab hinaus bewährte der Schreiber seine Liebe dem Kaiser, den er sein Freund nennt, „seine Freude, seine Hoffnung und einzig Trost.“ Er richtet an einen gleichgearteten Parteinassen, rührendste Lobeklage, die je einem Kaiser geworden, von dem

Zeit, wo das eigene Parteilbanner bereits unrettbar verloren und „die Wahrheit zu schreiben gefährlich war“.

Jene aber, die rebellischen Fürsten, haben sich der größten Sünde eines Vasallen gegen seinen Lehnsherrn, der Felonie, schuldig gemacht; sie haben das Reich verrathen und ins Verderben gestürzt bis auf unsere Tage; sie haben der Welt zum ersten Male das erschütternde Beispiel gegeben, daß deutsche Fürsten sich nicht schämten, ihre eigene Krone zu bestaubeln und die heiligsten Bande zwischen König und Volk, zwischen Vater und Sohn zu zerreißen; und dies Alles der schändlichsten Gewinnsucht und Herrschsucht willen. Die sächsischen Großen, welche es nicht verschmerzen konnten, daß die Krone an das fränkische Königshaus zurückgefallen war, hatten schon gleich nach dem Tode des Kaisers Heinrich III. einen Aufstand versucht. Da dieser vereitelt wurde, suchten sie sich der Regierungsgewalt mit der Person des jungen Königs zu bemächtigen und entführten ihn mit Hilfe des Bischofs von Köln seiner Mutter. Der König hatte somit den aufrührerischen Sinn der Sachsen kennen gelernt und suchte zunächst diesen zu unterwerfen. Daß dabei sich manches Ungehörige, durch den Eifer der königlichen Diener veranlaßt, zugetragen hat, läßt sich nicht leugnen; aber auch eben so wenig, daß die sächsischen Großen nicht bloß für die Vertheidigung der Freiheit ihres Volkes ihre Schwerter zogen. Ihr Privatvorthell übermog auch hier jedes andere Interesse; denn selbst das sächsische Volk, aufgebracht darüber, daß jene nach erhaltenen Niederlagen sich in ihre Burgen zurückzogen und das Land wehrlos dem wüthenden Feinde preisgaben, zwang sie zur Unterwerfung bei Spira (25. October 1075). Bei der Königswahl Rudolfs verfolgte Otto, der gern selbst König geworden wäre, mit den übrigen Fürsten seinen Privatvorthell bei dem neugewählten Könige auf solch' eine unverschämte Weise, daß selbst die päpsti-

lichen Regenten dagegen Einsprache erheben. Nach dem Tode Rudolfs gönnte wiederum Keiner die Krone dem Andern, so daß es zu jener schmachvollen Wahl des Pfaffenkönigs Hermann kam, welcher bald, gänzlich der Sache müde, freiwillig sein schwaches Schwert niederlegte.

Wenn nun also, wie wir gesehen haben, sowohl das historische als auch das legitimistische Recht auf Seiten des Königs war, so wollen wir zuletzt noch untersuchen, wie es mit dem Rechte des Volkes ihm gegenüber, wenn wir demselben ein schiefsrichterliches und verdamnendes Urtheil über seine schlechten Regenten einräumen wollen, steht. In dem Besuche müssen wir uns umsehen, wo unter dem deutschen Volke die geeigneten Männer zu finden waren, welche über ihren König zu Gericht sitzen sollten. Die alte Eintheilung in Gane und die Stellung der Grafen als der königlichen Stellvertreter den Gemeinden freier Männer gegenüber begann gegen die verschiedenen Lehnverbände zu verschwinden. Der Heerbann, das Volksheer, hatte sich allmählig in ein Reiterheer verwandelt und die Mehrzahl der freien Grundbesitzer, da sie den lästigen Reiterdienst nicht zu leisten vermochten, sich in Schutzverhältnisse zu den Grafen und der Kirche begeben, so daß die Reste alter Freiheit auf dem Lande immer mehr zusammenschmolzen. Das Reiterheer bestand demnach aus den reichsten Freien, den Vasallen und Dienstmannen des Königs, der Kirche und des Adels. Unter diesen waren also nur die Herzöge, Grafen, Bischöfe und die Freien, welche nicht zugleich Vasallen waren, d. h. von jenen keine Lehen hatten, vollkommen frei, die übrigen nicht. Wir haben aber gesehen, daß Jene in Verfolgung ihrer Privatinteressen, welche denen der königlichen Macht schnurstraks entgegen liefen, und eigener Herrschergelüste zu sehr befangen waren, um als unparteiische Richter über ihren König gelten zu können. Allerdings hatten

sich in Sachsen, welches von allen deutschen Ländern am spätesten der fränkischen Herrschaft unterworfen wurde, noch viele gemeine Freie erhalten, so daß eine bedeutende Zahl, Bruno spricht von 60,000, im Heere der Sachsen die gemeine Ritterschaft bildeten. Ein so günstiges Resultat läßt sich aber in den andern Ländern wohl kaum annehmen. Die gemeinen Sachsen können wir ebenfalls nicht vorurtheilsfrei nennen, da sie seit den sächsischen Kriegen gegen das fränkische Königshaus einen tief eingprägten Groll hegten. Die Bauern können nun vollends nicht in Betracht kommen und unter ihnen hielten, wie bekannt, die fränkischen getreu zu ihrem angestammten Könige. Es bleiben uns nun noch die freien Bürger der Städte übrig, welche sich von allen Lehnverhältnissen frei gehalten hatten, und in ihnen finden wir die geeignetsten Elemente, um daraus ein vollgültiges Gericht zu constituiren. Und wie würde das Urtheil der Städter über ihren angeklagten König, falls man sie darum gefragt hätte, ausgefallen sein? Ganz zu seinem Vortheile. Denn diese hielten in selbständiger Treue und rührender Anhänglichkeit zu ihrem von dem Papst verfluchten und von den Fürsten verfolgten Könige. Ja der Name der Bürger von Worms war, wie uns Lambert erzählt, von Allen gefeiert, weil sie dem Könige im Unglücke die Treue bewährt und den Bischof, welcher sich aufzulehnen versuchte, aus der Stadt vertrieben hatten. Die Mainzer wollten in einem absichtlich erregten Tumulte den in ihrer Stadt gekrönten Gegenkönig Rudolf am 26. März 1077 umbringen und nur durch Zufall wurde ihre Absicht vereitelt; und die Cölner vertrieben ihren dem Könige feindlichen Erzbischof Anno am 24. April 1074 aus der Stadt. Selbst unter den sächsischen Städten hatte der König viele Freunde, wie uns der Verfasser der *vita Henrici IV.* erzählt und auch Osnabrück hielt eine Belagerung der Feinde des Königs aus

Ja, wäre das deutsche Volk frei gewesen, d. h. wären die Gemeinen Bürger gewesen, nie hätten sie geduldet, daß ihr König durch einen fremden Priester und einheimische Rebellen in den Staub getreten wurde und alle Väter, welche ihrer eigenen Gefinnung hätten folgen dürfen, würden die Sache des Vaters gegen den unnatürlichen Sohn vertheidigt haben.

Unter den sächsischen Bischöfen standen Benno II., Bischof von Osnabrück (1068—1088) mit dem Erzbischof Liemar von Bremen (1072—1101) und Bischof Eppo von Zeitz (1045—1078) trotzdem daß sie in Feindes Land lebten und von der einen Seite drohenden Ueberredungen, von der andern den erbittertsten Verfolgungen ausgesetzt waren, treu zum Könige. Die übrigen waren, wie der Erzbischof Bernher zu Magdeburg (1063—1078) und Bernher, Bischof von Merseburg (1063—1093), als Verwandte des Erzbischofs Anno von Köln, der Bischof Friedrich von Münster (1063—1084) als Bruder des Markgrafen Debi von der Lausitz und wie auch Bruno sagt: „weil er aus unserm Lande stammte“, und der Bischof Udo von Hildesheim (1079—1114) aus dem Geschlechte der Grafen von Reinhausen, auf Seiten ihrer sächsischen Freunde und Blutsverwandten. Zu ihnen gesellten sich noch Bischof Burchard von Halberstadt (1068—1087), Bischof Immed von Paderborn (1052—1076) und Bischof Gilbert von Minden (1055—1080). Der letzte scheint aber nie eine bedeutende Rolle gespielt zu haben. Von diesen ging aber Bischof Udo von Hildesheim, wie wir bei Norbert c. XXV lesen, durch Benno's Ueberredungskunst bewogen zum Kaiser über und wurde deshalb noch nachträglich vom Papst in den Bann gethan. Friedrich von Münster wurde schwankend, wie aus einem bei Bruno aufbewahrten, von ihm an den Erzbischof von Magdeburg gerichteten Schreiben, in welchem er diesen zu bewegen sucht, mit dem Könige Frieden zu schließen, her-

vorgeht. Unwandelbar treu der sächsischen Partei blieben die Bischöfe von Magdeburg, Halberstadt, Merseburg und Baderborn.

Was nun die nachfolgende Biographie anbetrifft, so können wir auf die Wahrheitsliebe des Verfassers derselben unbedingt bauen. Sie ist in dem warmen Tone einer begeisterten Ueberzeugung gehalten und schildert uns in treuer, bis über das Grab hinaus anhänglicher Liebe das Leben eines theuren Vorgesetzten. In Beurtheilung auswärtiger Angelegenheiten hält sie sich in dem maßvollen Vortrage einer leidenschaftslosen Unparteilichkeit, und steht deshalb, neben Lambert's Jahrbüchern, gegen das Straßengeschwätz, welches Bruno vorzugsweise gern in seinen Sachsenkrieg aufnimmt, vortheilhaft ab. Die Zerwürfnisse des Bischofs mit dem Papste in der ersteren Zeit verschweigt Norbert, vielleicht aus Rücksicht gegen seine Mönche, für welche er (siehe die Vorrede) seine Biographie zunächst schrieb, um diese in der schulbigen Ehrfurcht gegen den Papst nicht irre zu machen; dann auch wohl, weil er mit einer so klizlichen Frage, ob der Papst oder der König in seinem Rechte sei, sich nicht gern befassen mochte. Daß er aber für seine Person auf der Seite des Kaisers stand, geht daraus hervor, daß er (c. XXII) Clemens III. als Papst anerkennt, was die Feinde des Kaisers nicht thaten. Es sei mir deßhalb erlaubt, im Interesse der Leser die Lücken auszufüllen.

Nachdem Benno am 23. November 1068 Bischof von Osnabrück geworden und in seinem Stifte freudig und ehrenvoll aufgenommen worden war, sorgte er in den ersten Jahren seiner Amtsführung höchst segensreich sowohl für das Wohl der ihm anvertrauten Kirche, als auch für das seiner Stiftseingefessenen (c. XIII—XX). Doch der König konnte ihn nicht lange entbehren und so finden wir den Bischof in seiner Begleitung zu Mühlhausen 1069, Halberstadt und Mainz 1072, Worms 1073 und zu Erfurt. Wie aber im Jahre 1073 der Krieg mit den Sachsen ausbrach, wurde er mit Liemar von

Bremen und Eppo von Zeiz, weil sie dem gemeinsamen Beschlusse ihres Volkes nicht beitreten wollten, aus den Grenzen Sachsens vertrieben, und begab sich mit ihnen zum Könige, dem sie alle drei in der ganzen Zeit dieses Krieges als unzertrennliche Gefährten anhängen (Kambert). Bei alledem gingen seine Bemühungen immer dahin, das Feuer zu kumpfen, wie er denn auch mit dem Herzoge Berthold von Juchringen und dem Bisthove von Zeiz zu wiederholten Malen als Unterhändler zu den Sachsen, welche die Harzburg besaßen, gesandt wurde. Obgleich er mit den Uebrigen den König verständigt hat, Frieden zu machen (Kambert), so hielt er dennoch nicht auf den wohlgemeinten Rath, inuente. ertrug am 9. August in der Nacht von der Harzburg, Rath und seiner Flucht, welche sie durch den großen Kahl nach vier Tagen ganz ermattet und fast verhungert nach Schwinge brachten, was Benno sein treuer Gefährte. Viele Kinder hat unter unterländischer Dichter Theob. Brornermann in mehrertheil bezeugen. Trogdem, daß der Bischof von seinem Stulle vertrieben worden war, sorgte er doch während der Zeit seines Exils halbes am königlichen Palaße für die Abwehr seiner Feinde, indem er den Zehntzreit mit Corvey und Exeter zu Gunsten derselben zu Gabe brachte (c. XX). Als der König gewonnen worden war (1074), die in Sachsen anwesende Zehntzreit zu schleifen und die sächsische Banner in der Gegend von Harzburg die Kirche verbrannt, im Mitleid gerücktem und die Gräber seines Bruders aus Exeter entführt hatten, schickte er Gesandte an den Papst, um vor unheilvoller Strafe gegen die Sachsen anzubringen (Kambert), unter welcher auch Benno, unter dem Vorworte, daß er die sächsische Bestätigung in seiner Zehntzreit nicht verweigern wolle (c. XXI). Doch der Papst erklärte sich aus politischen Ursachen gegen den König und dieser erregte ihn durch sein Verhalten zu solchem Zwecke nach Worms berufenen Versammlung von Bischöfen

am 24. Januar 1076 seiner Würde. Jeder Bischof und unter diesen auch unser Bischof Benno mußte seine Stimme schriftlich abgeben. Die allgemeine Formel lautete: »Ego N. N. Ep. Hildebrando subjectionem et obedientiam et hac hora et deinceps interdico et eum posthac Apostolicum nec habebo nec vocabo.« Dieses rasche Vorgehen der Bischöfe machte zu Rom den übelsten Eindruck und der Papst that den König und die Bischöfe von Mainz, Utrecht und Bamberg in den Bann. Die übrigen lud er zur Verantwortung vor seinen apostolischen Stuhl, und wie sie nicht erschienen, excommunicirte er auch diese sämmtlich. Daß auch unser Bischof unter den Excommunicirten war, läßt uns Norbert in der Einleitung des in c. XXI mitgetheilten Briefes desselben an den Erzbischof von Cöln errathen. Als sich der König zu Oppenheim im October 1076 von seinen Getreuen, den Bischöfen von Cöln, Bamberg, Straßburg, Basel, Speier, Lausanne, Reiz und Osnabrück verabschiedet hatte, um durch die deutschen Fürsten gezwungen nach Canossa zu gehen, ging Benno als Verbannter in sein Stift, welches er seit 1073 nicht betreten hatte, aber nur, um bald darauf seinem Könige nach Italien zu folgen und ebenfalls seine Lossprechung vom Banne zu erhalten. Hier mußte auch er im Schlosse der berühmten Rathilbis mit bloßen Füßen und in einem härenen Gewande erscheinen und sich zur Strafe einen Tag lang bei geringer Kost in ein Kämmerchen einsperren lassen, bevor er wieder in den Schooß der Kirche aufgenommen wurde. Dem Könige war es, wie bekannt, noch schlimmer ergangen, da er drei Tage lang im zweiten Hofe baarfuß und seiner königlichen Insignien entkleidet fastend zubringen mußte. Raum zurückgekehrt, mußte Benno im Auftrage des Königs zum dritten Mal über die Alpen gehen, um, da der Papst schwankend geworden war (siehe die verschiedenen Briefe der Sachsen an den Papst, in welchen sie ihm seinen Wankelmuth vorwarfen

und welche bei Bruno aufbewahrt sind), sich den guten Rath des Papstes bei der Wahl Rudolfs zum Könige anzubitten, wurde aber abgewiesen. Als der König außerdem vom Papste seines Reiches entsetzt worden war, jener aber über seine Feinde 1078 und 1079 gesiegt hatte und ihn in einer Versammlung von vielen deutschen und italienischen Bischöfen zu Brigen (Norbert c. XXII meint, daß dieses zu Ticinum, Pavia geschehen sei) absetzen und den Erzbischof Wigbert zu Ravenna an seine Stelle wählen ließ, war Benno ebenfalls unter ihnen. Seit dem Vorgange zu Canossa finden wir ihn überhaupt ständig in Begleitung des Königs, so 1077 zu Regensburg, 1078 zu Mainz und 1079 wiederum in Regensburg. Ebenso bewährte er seine Treue in dem Versprechen, mit Genehmigung seiner Geistlichkeit wöchentlich dreißig Messen für den König, seine Familie und seine gegen die Päpstlichen gebliebenen Freunde lesen zu wollen¹⁾. Erst nach dem Tode Rudolfs, welcher am 16. October 1080 nach der Schlacht an der Elster zu Merseburg starb, wagte er in sein Stift zurückzukehren und wurde, wie Norbert c. XXIII erzählt, von seinem Volke, welchem er die Urkunde über die wiedergewonnenen Zehnten mitbrachte, auf das liebevollste und freundlichste empfangen. Von nun an glaubte er ungestört sich dem von ihm gestifteten Benedictinerkloster Iburg widmen zu können. Aber auch jetzt sollte er keine Ruhe haben, da, während der König Rom belagerte, um den neuen Papst Clemens einzusetzen und die Mißvergnügten in Deutschland den Herzog Hermann von Lützelberg zum Könige gewählt hatten, die Sachsen unter Bischof Udo von Hildesheim und Markgraf Albert von Meissen in das Stift gefallen waren, es sehr

¹⁾ Diploma Henrici IV. datum Bononi II. *Ornat. Ep. de d. actum Moguncie 1078*, und Diploma Henrici IV. datum Bonn. *Ornat. Ep. de decimis, actum Ratisbonae 1079*, Nr. 20 und Nr. 1 der Urkundenammlung zur *Ornat. Gesch. von Böhmen*.

ten und Osnabrück belagerten. Aber jetzt stand das Volk treu zu seinem Bischofe. Benno ging zu den Feinden ins Lager und wußte die Heerführer zu bereben, daß sie zu der Partei des Kaisers übergingen, welcher auch Udo treu geblieben ist. Im Jahre 1062 mußte Benno zum vierten Male über die Alpen reisen, um sich als Unterhändler zwischen Papsi und König gebrauchen zu lassen, woraus man wohl schließen kann, daß er auch bei jenem in Ansehen stand, wie denn auch Gregor die Hoffnung, daß er den ausgezeichneten Mann zuletzt noch für sich gewinnen würde, nicht fahren ließ. Erst nach dem zu Salerno am 26. Mai 1066 erfolgten Tode des Papsies wagte Benno in sein Stift zurückzukehren, um bald darauf am 27. Juli 1068 in seinem Thurne zu Jburg zu sterben.

Der Abt Norbert, welcher über seine eigenen Lebensschicksale in o. XXXIV berichtet, war zweiter Abt zu Jburg und starb im Jahre 1118. Er hatte eine gelehrte Bildung genossen, wie denn die Schriftsteller damaliger Zeit eine genaue Bekanntschaft mit den lateinischen Klassikern verrathen. Lambert, Bruno und der unbekannte Verfasser des Lebens Heinrich's IV. leben und weben in Citaten und Beispielen aus Cicero, Sallust, Livius, Tacitus, Terenz, Horaz, Ovid u. A. Die biographische Handschrift hat ebenfalls ihre Schicksale gehabt. Denn beim Brande des Klosters im Jahre 1581 ging auch die Urchrift der vita Bennonis in Flammen auf, wie aus den handschriftlichen Annalen des Klosters Jburg vom Abte Maurus Rost (um 1680) hervorgeht. Darnach ist die Angabe Wilmans, welche sich in der Ausgabe der monumenta Germaniae von Berg vorfindet, daß zu Edward's Zeit das Originalmanuscript noch vorhanden gewesen und nach diesem der Abdruck bewerkstelligt worden sei, zu berichtigen. Erst im Jahre 1587 erhielt das Kloster von einem Kister in Dinlage, wahrscheinlich Kinsthammer, dem Verfasser einer deutschen osnabrückischen Reimchronik, eine Abschrift davon.

I b u r g.

So setz' ich denn in diesem Tempel wieder
An Bischof Benno's schlichtem Leichenstein;
Und heil'ge Eichen durchrieselt meine Glieder;
Es stellt die Thräne mit Gewalt sich ein.
Du edler Dulder, Märtyrer der Treue,
Die du dem Kaiser hieltest ohne Kreuz,
Hier liegt in Ruh' und Frieden dein Gebein.

Verlassen von den Freunden ohn' Erbarmen,
Wirst du der Freundschaft stets getreuer Wirt;
Verbannet aus der Kirche Mutterarmen,
Wirst du den Deinen doch ein guterhirt;
Verstoßen von des eig'nen Volkes Herzen,
Hast du geheilt, wenn fern auch, seine Schmerzen,
Des Vaterlandes Vater unbeirrt.

„So schlafe wohl,“ der du mit müden Schritten
Durchwandelt hast der Alpen Schwindelpfad;
Der du des Bettlers Ungunst oft erlitten
Im Dienste Deines Kaisers früh und spät.
Es wurd' dein Nam' in Liedern einst gesungen;
Es hat des Dankes Stammeln Dir geklungen;
Es leuchtet rein dir der Geschichte Blatt.

Das
Leben Benno's, Bischofs zu Osnabrück,
niedergeschrieben
von
Robert, Abt zu Iburg,
im Jahre 1118.

Vorrede.

Es sind, wie mir scheinen will, vieler Thaten, welche würdig waren aufbewahrt zu werden, oft durch Nachlässigkeit mit Stillschweigen übergangen worden, so daß diejenigen, welche Herrliches vollbracht haben, bei der Nachwelt kein Andenken finden. Solches möchte ich, der ich durch Gottes Gnade in diesem Kloster Iburg dem Herrn diene, in Beziehung auf meinen hochwürdigsten Patron, Benno den zweiten, Bischof zu Osnabrück, vermieden haben. Eben so will ich nothgedrungen meinen Nachfolgern, welche dem göttlichen Dienst geweiht hier wohnen werden, einprägen, daß ich, über sein Leben, seine Sitten und Thaten nur Weniges erwähnend, mich des vielen Redens aus Mangel an Wissen und des wohlfeilen Geschwäzes enthalte. Dagegen möchte ich bei ihnen die Anerkennung finden, hauptsächlich gezeigt zu haben, wie weit der Gründer und Erbauer dieses Klosters durch unablässiges Beten an diesem Orte gefördert wurde und daß er keine Veranlassung

hatte zu der Klage, des göttlichen Trostes und der Hoffnung entbehrt zu haben. Wie er nämlich selbst in vertrauter Unterhaltung mit mir oft zu scherzen pflegte, daß er nach seinem Tode von dem ganzen Aufwande meines diensflichen Gehorsams täglich ein Frühstück erwarte, womit er andeuten wollte, daß die Seele gleichsam durch das Gebet gespeist werde; und weil er selbst durch die unzähligen weltlichen Geschäfte, welche ihm die Wirren der Zeit auslegten, verhindert im Dienste Gottes weniger thätig war: so hoffte er, daß dieses durch diejenigen, welche durch ihn zu dem gottgefälligen Leben vereinigt sind, wieder ausgeglichen würde. Obgleich ich nach der Sitte derjenigen, welche den Kampf der Märtyrer oder das Leben der Heiligen beschreiben, Wunder und Zeichen von ihm nicht aufzählen kann, so möchte ich doch Solchen, welche sich eines guten Lebenswandels befleißigen, die meisten seiner Thaten als nachahmungswürdig empfehlen. Diese werde ich der Ordnung gemäß an ihrem Plage, so wie sie dem Gedächtnisse sich darbieten, etwas ausführlicher beschreiben. Aber wie ich schon vorausgeschickt habe und hier wiederhole, nicht dahin geht die Absicht dieses Werkchens, daß das Leben desselben in dem Umriß dieser Erzählung fremden Nationen in die Augen leuchte, sondern damit zufrieden, daß die in diesem Kloster wohnenden es lesen, bitte ich diese flehentlich um Folgendes. Wenn ich, die wir allzumal Sünder sind, weniger anhaltend, wie er während seines Lebens es hoffte und nöthig hatte, ihm bei seinem Richter zu Hülfe komme, so mögen sie, je mehr sie erkannt haben, daß sie durch seine beharrliche Unterstützung und seinen Eifer sich hier befinden und zeitlichen Schutz und durch eifriges gottesfürchtiges Streben geistiges Wachsthum erlangen, um desto mehr mit allen Kräften die Ohren der göttlichen Barmherzigkeit anzurufen nicht müde werden. Deshalb fürchte auch ich, daß ich mich der Missethätigkeit schuldig

machen würde, wenn ich durchaus über ihn schweigen und ihn nicht durch irgend eine kleine Schrift auch Anderen empfehlen wollte ¹⁾). Denn es würden schon seine vielen erwiesenen Wohlthaten, wenn sich auch kein anderer Stoff zum Schreiben darböte, oder doch sicher seine unermessliche Liebe, sein wohlwollendes Gemüth und sein großer Eifer, womit er uns, seine Söhne, gleichsam wie eine Amme, hegte und pflegte, einen hinreichenden Stoff zum Schreiben abgeben. Nachdem ich dieses in einer kleinen Vorrede vorausgeschickt habe, wollen wir sehen, aus was für einer Familie er hervorgegangen ist und ich will erzählen, wie ich es aus seinem eignen Munde gehört habe.

Capitel I.

Von der Geburt Demo's und auf welch' eine wunderbare Weise seine Eltern ihn erlangt haben.

In Schwaben, in der Nähe eines Ortes, welcher Lunnige heißt, befindet sich ein kleines Dorf, in welchem seine Eltern, allerdings nicht edeln Standes, aber doch über den niederen hinaus, berühmt bei den Ihrigen wegen ihres reinen Lebenswandels und ihrer Liebe zur Religion, wohnten. Da sie aber in langer unfruchtbarer Ehe ohne einen Sprößling geblieben und sich dieses Verhängnisses wegen noch strenger, wie gewöhnlich, dem göttlichen Dienste unterworfen hatten, hofften sie, daß die göttliche Gnade sie für würdig halten würde, für das Speisen der Hungrigen, das Bekleiden der Frierenden und andere gute Werke mit den Freuden einer gewünschten Nachkommenschaft überschüttet zu werden. Nachdem sie nun bis dahin in ihren langjährigen Erwartungen zu ihrer Trauer getäuscht worden und über ihre schwindende Hoffnung klagend endlich fast der Verzweiflung nahe gebracht waren: wurde zu-

¹⁾ Diese Pflicht an seinem verstorbenen Wohlthäter und Freund erfüllen, mochte ihn das Borgefühl des nahen Lobes um so mehr ant-

Lezt diese Sache zufällig in der Nähe weilenden Mönchen mitgetheilt und den Freunden zur Berathung unterbreitet. Alle diese gaben in einem einmüthigen Spruche anheim, daß dieses noch stärker von der göttlichen Gnade zu fordern und noch inständiger zu erbitten sei. Nachdem sie nun ihr Hauswesen nach dem Ermessen der Freunde geordnet und das, was sie zur Reise nöthig hatten, hinreichend zu sich genommen, trachteten sie mit dem frömmsten, gottergebensten Sinne darnach, die Gräber der Apostel zu Rom zu besuchen. Damit sie aber nicht mit leeren Händen vor Gottes Angesicht treten möchten und das äußere Opfer den inneren Herzenswunsch empfehlend bezeichne, ließen sie zuvor das Bildniß eines kleinen Knaben aus dem reinsten Silber verfertigen. Dieses Abbild, natürlich nur von geringer Größe, welches ein tüchtiger Künstler mit vielem Fleiße hergestellt hatte, mit sich führend, als wollten sie Christus und seinen Aposteln ihres Herzens Wunsch durch ein Zeichen deutlich machen, reisten sie nach Rom. Hier verweilten sie einige Tage, durchwandelten die heiligen Orte und suchten unter anderen nothwendigen Dingen am meisten zu erflehen, daß die himmlische Gnade durch ihrer Apostel Stimmen erweicht, sie, welche mit anderen Sachen ihrem Stande und ihrer Würde gemäß reichlich versehen waren, für einen solchen Aufwand von Mühen durch das Geschenk von Kindern bereichern möge. Außerdem machten sie freiwillig das Anerbieten, daß, wenn Gott ihre Wünsche als Belohnung ihrer Frömmigkeit erfüllen würde, sie den ersten Sohn den heiligen Wissenschaften und dem göttlichen Dienste weihen wollten. Nachdem sie sich durch dieses Gelübde einer frommen Ergebenheit und gottgefälligen Absicht verpflichtet hatten und in ihr Vaterland zurückgekehrt waren, erzeugten sie bald darauf einen Sohn, welchen sie wegen der in der Familie gebräuchlichen Benennung Venno genannt wissen

wollten¹⁾. Das auf diese Weise empfangene Kind haben sie von Anfang an mit um so gewissenhafterer Sorgfalt und um so freudigerem Eifer erzogen, als sie glaubten, daß ihnen der Geber der Gnade denselben, durch ihre Bitten bewogen, geschenkt habe.

Capitel II.

Von den guten Anzeichen in der Kindheit Benno's.

Aber selbst in den Anfängen eines zarten Alters leuchtete schon, es ist fast unglaublich zu sagen, ein solcher Adel und vielversprechende Anmuth aus dem Knabengesichte hervor, daß die Lebhaftigkeit des Blickes ahnen ließ, er würde auf dieselbe Gnade, durch welche er den Eltern geschenkt worden, sollte er einmal berufen werden, zu hohen Ehren emporsteigen. In allem dem, was er etwa auf Befehl der Eltern, seinem jugendlichen Alter angemessen, auszurichten hatte, konnte ein Jeder in seinen Worten und seinem Handeln der Klugheit und des Scharfsinns höchst glänzende Anzeichen nicht genug bewundern. Weil nun die göttliche Güte den Wunsch der Eltern mit einer viel fröhlicheren Hoffnung genährt hatte, so waren sie um so williger, jener dafür, daß sie nicht nur ihren augenblicklichen Wünschen gewillfahrt hatte, sondern für die Zukunft noch viel Größeres zu versprechen schien, zu danken.

Capitel III.

Auf welche Weise der Knabe Benno sich der Wissenschaften beflissen hat.

Als nun sein Alter von den Eltern die Erfüllung dessen, was sie gelobt hatten, verlangte, übergaben sie ihn einem Lehrer in der Argentinischen Stadt, welche gewöhnlich Straß-

¹⁾ Anstatt Bernhard.

burg genannt wird, um ihn in den Anfangsgründen zu unterrichten. Wie große Fortschritte er daselbst durch die göttliche Gnade gemacht habe, mit welcher Leichtigkeit im Lernen er seinen Mitschülern voraneilte, ja sie an Scharfsinn und Wissen überragte, können diejenigen leicht merken, welche nur einige Zeit seinen regen Fleiß aus dem Umgange mit ihm und aus Erfahrung kennen. Als er nun fast schon in das Jünglingsalter eingetreten war, begab er sich zu einem gewissen Hermann¹⁾, genannt der Krüppel, aus dem Orden des heil. Benedict, welcher sich zu damaliger Zeit durch seine gelehrten Studien auszeichnete und von dem noch herrliche Werke vorhanden sind. Von diesem wurde er, wie er selbst eingestand, mächtig gefördert und wußte von ihm viel zu erzählen. Indem er seine Lernstunden gehörig eintheilte und nach Weise der Studenten auch andere Schulen auf einige Zeit besucht hatte, wurde er jetzt als Jüngling vielen hohen und edlen Männern in jener Gegend bekannt. Unter diesen aber am meisten dem Bischof jener Stadt²⁾, mit dem er eine Reise nach Jerusalem machte und auf derselben viele Gefahren um Christi willen bestand.

¹⁾ Hermannus contractus (der Krüppel, Lahme) war Mönch in Reichenau und starb daselbst am 24. Sept. 1054. Seine Eltern waren der schwäbische Graf Wolterab und dessen Gemahlin Hiltrude. Er war von früh an gichtbrüchig, so daß er in einem Lehnstuhl saß und nur mit fremder Hilfe seine Lage ändern konnte. Dennoch strömten, angezogen durch den Ruf seiner Belehrsamkeit und seiner liebevollen Freundlichkeit, ihm Schüler von allen Seiten zu. Er hat mathematische, astronomische und poetische Werke geschrieben. Sein Hauptwerk ist seine Chronik, welche von Christi Geburt beginnend, unter den Weltchroniken seiner Zeit die erste ist.

²⁾ Mit dem Bischof Bernher I. von Straßburg (1001—1029) im Jahre 1027. Nehmen wir an, daß er damals 20 Jahre alt war, so würde er, da er 1088 starb, 81 Jahre alt geworden sein. S. c. LXXVIII. — Bernher war vom Kaiser Konrad II. mit großem Gefolge nach Constantinopel geschickt, wo er starb, ehe er seine beabsichtigte Reise nach Jerusalem ausführen konnte.

Capitel IV.

Wie Benno des Studirens wegen nach Speier ging.

Um diese Zeit erholte sich die am Rheinufer gelegene Stadt Speier, welche als arm und durch das Alter baufällig von ihrem Bischofe schon verlassen werden sollte, dadurch wieder, daß sie durch die Fürsorge und Frömmigkeit der Kaiser, die dort begraben liegen¹⁾, neu erbaut wurde. Es war der lobenswerthe Wunsch dieser frommen Kaiser, da sie keine Gelegenheit hatten, im Reiche aus ihren Mitteln ein Bisthum zu stiften, dieses, welches fast schon zu bestehen aufgehört hatte, auf ihre Kosten zu restauriren und ihrem Gedächtnisse zu weihen. Zu dieser Zeit kam eine große Schaar von Geistlichen aus dem ganzen Reiche hier zusammen, weil der überall herrschende, glühende Eifer für den Kaiser und das heiligste wissenschaftliche Streben daselbst zu blühen begann; und so traf es sich, daß auch unser Herr Benno, welcher sich immer anzuschließen pflegte, durch die königliche Mildbthätigkeit herbeigezogen, jene Schule besuchte. Wie er sich hier nun unter den wetteifernden Mitschülern bewährt hat, wie er Allen durch seinen Fleiß und seine Rechtschaffenheit bekannt wurde, läßt sich leicht in seinem späteren Leben erkennen. Hier verweilte er einige Zeit und erlangte nicht nur an Kenntnissen, sondern auch an durch jene erworbenen Reichthümern Ueberfluß²⁾; und so unterlag es keinem Zweifel, daß, wenn er an diesem Orte immerwährend hätte verweilen wollen, seine Lage dahin gebiehn sein würde, daß er den Gipfel jener Ehre mit Leichtigkeit hätte erreichen

¹⁾ Unter dem Königthore lagen schon begraben Kaiser Konrad II. und Heinrich III. Es kamen noch hinzu Heinrich IV., Heinrich V., Philipp von Schwaben, Rudolph von Habsburg, Adolph von Nassau und Albrecht von Oestreich.

²⁾ Ein bedeutungsvolles Zeichen für den hochgesteigerten Trieb nach Kenntnissen in damaliger Zeit.

thunen, welche er bei uns nachher durch eine größere Erfahrung bewährt erreicht hat. Aber da ein großer Mann im Müßiggange zu erstarren verachtet und es für heilsam hält, sich im Wirken anzustrengen und seine Hoffnung und sich selbst bei jedem Vorhaben Gott anempfehlte, so wollte er sich nicht eine Ehrenstellung oder Leitung vererblicher Weise anmaßen. Vielmehr suchte er sich durch Uebung des Geistes und körperliche Arbeit Alles, was zu erlernen war, anzueignen, damit er, wenn ihn der höchste Richter seinem Hause als Verwalter vorsezen sollte, sich mit aller geistigen Nahrung wohl versehen hätte, mit welcher er die Familie seines Herrn zu sättigen verpflichtet war.

Capitel V.

Auf welche Weise Benno Schulmeister in der Stadt Hildesheim wurde.

Nachher war er dem Kaiser Heinrich III. nach Sachsen gefolgt, als dieser die Stadt Goslar mit mühevolem und königlichem Aufwande zu vergrößern anfangte. Er wurde dort dadurch, daß er sich in gewohnter Weise durch seinen wissenschaftlichen Eifer und seine Sittenstrenge vortheilhaft auszeichnete, den Edelsten in jenem Lande bekannt und von dem ehrenvollsten Wettstreiter heimgesucht, welchen er sich als Herrn erwählen sollte. Es trug in diesem Streite Gzelinus¹⁾, der Bischof dieser Stadt, den Sieg davon. Dieser bewog ihn durch große Versprechungen, mit ihm in sein Bisthum Hildesheim zu gehen und setzte ihn dort als Vorstand der Domschule ein. Er versah ihn nun hinreichend mit allem Nothwendigen und machte ihn, damit er sich sicher und sorglos mit ganz freier Seele dem Studium hingeben konnte, gemäß dem Worte,

¹⁾ Gzelin, früherer königlicher Caplan, Bischof von Hildesheim (1044–1054.)

welches von dem Kaiser in Rücksicht auf seine geistlichen Würden:

„Doppelte Sorge mit einem Ansehen auf die weltliche Seite“¹

für lange Zeit von aller äusseren Thätigkeit und Beschäftigung frei und lebte. Da die Bischöfe dieser Kirche auf eine bürgerliche Weise erzogen worden und sich ohne alle wissenschaftliche Bildung aber doch in derselben Schärfe auszeichneten,² so haben sie durch keinen Fleiss und keine unermüdete Bemühungen Liebe zum Studium bekommen, in Folge dessen nirgends in jener Gegend ein ähnliches wissenschaftliches Streben gefunden wurde. Es wurde nämlich eine ausgezeichnete Geistlichkeit sowohl in der Oberwelt der Lutherschen Kirche als auch in weltlicher Hinsicht herangezogen, so daß er mit Recht als der Eckstein, ja als neuer Begründer der kirchlichen Ordnung angesehen werden kann.

Capitel VI.

Auf welche Weise Hans Rath des Bischofs Episcopus von Lübeck wurde.

Einen Mann von solch einer beherrschenden Thätigkeit konnte jener Bischof, welcher selbst ein sehr kluger und gottesfürchtiger Mann war, nicht länger in seiner Umgebung erbeten, sondern gebrauchte ihn bald als Beamten, bald wirkte er bei Unterhandlungen mitgenossen, bald den Vortritt eines Gesandten annehmen und eine Zeitlang auch bei den Staatsgeschäften als Sprecher fungieren. Zuletzt nahm er ihn, wegen Anstellung er konnte, als ein zuverlässiger Kriegszug gegen

¹) Juvenal VII, 65 *Pectus nostra cum non admittentis curat.*

²) Der Bericht der Landstände richtet daher, daß ein neuwärdiger Däne Dittmar (1035—1044) sich des Bistums zu verschaffen gewünscht hätte. Die Königin Gemild hatte ihn als Kaplan angeworben und so gut für ihn gesorgt.

Verheißungen von Geschenken, noch aus Rücksicht auf einen größern Vortheil bewogen werden konnte, etwas daran zu ändern oder sie auf irgend eine Weise zu verletzen. Im Verleihen von Gnadengeschenken gegen Freunde hatte er, obgleich er gegen die Seinigen sparsam war, eine offene, freigebige Hand. Wenngleich ich eingestehen muß, die Grundsätze seines Handelns hierin nicht zu kennen, so kann ich doch mit Sicherheit behaupten, daß er nie etwas gethan hat, was nicht in der tiefen Regel der Klugheit begründet war. Gegen Arme und Bedürftige oder Solche, welche durch irgend eine Trübsal niedergebeugt wurden, war sein Herz voller Mitempfindung, so daß er den Gefangenen und Schwachen, den Hungrigen und Nackten, den Fremden und Ankömmlingen, den Wittwen und Waisen nach seinen Kräften mit jeder Gabe der Barmherzigkeit zur Hülfe eilte. Bösewichte aber, Ehebrecher und Meineidige, Tempelräuber und Schänder der heiligen Feste und alle der Kirchenentheiligung Schuldige, welche den strengen Synodalstrafen verfallen waren, züchtigte er mit dem Angriff des Schreckens und trieb sie so in die Enge, daß Keinem, der je vor ihm angeklagt und der angeschuldigten That überführt worden war, sein Verbrechen ungestraft nachgesehen worden ist. Denn er hatte nicht nach dem Beispiele schlechter Menschen, welche Geschenke annehmen, Rücksicht mit dem Schuldigen, sondern er wußte, nachdem diesem die Buße oder irgend eine Art der Sühne nach dem Maße des Verbrechens auferlegt worden war, sich auf die geschickteste Weise dagegen zu verwahren, als Mitschuldiger eines fremden Verbrechens befunden zu werden. Wo aber in dieser Sache die kirchliche Gewohnheit erlaubte, Geschenke anzunehmen, da wies er nie das Dargebrachte und den Armen Bestimmte zurück. Wenn aber Jemand wegen Ueberschreitung menschlicher Gesetze bestraft oder zum Tode verurtheilt worden war, so kam er diesem auf

seine Weise dadurch zur Hülfe, daß er die Richter bewog, mit einem Gelbopfer als Abkommen sich zufriednen zu geben. Er berücksichtigte dabei aber immer, in wie weit Jenem die Strafe durch eine gelinde Marter ermäßigt werden durfte, damit nicht das Verbrechen, wenn ungestraft gelassen, zu neuen und wohl gar größeren den Muth fasse. Denjenigen aber, welche zum Tode verurtheilt worden waren, erbat er das Leben, damit sie bereuen konnten. Wenn er aber dieses nicht erreichen konnte, so ermahnte er sie selbst zur Reue, oder er schickte einen andern Priester, und selbst noch im Tode, nachdem er ihnen den Leib unseres Herrn Jesu Christi mit auf den Weg gegeben, forderte er sie zur Reue auf. Dieses, was wir in unserer Erzählung vorgreifend nur flüchtig über seine Sitten geschildert haben, hat er während seines Aufenthalts im Stifte vollständig ausgeübt und das, was er anfangs gleichsam spielend in der Schule gelernt hatte, nachher im Wettkampf des Lebens in noch erhöhtem Maße angewandt.

Capitel IX.

Auf welche Weise er die gewöhnliche Strenge des Fastens aufgehoben und dafür das Geld für eine Messe erhalten hat.

Der Abtödtung des Fleisches beflissen, pflegte er fleißig zu fasten und sich der Fleischspeisen zu enthalten, wozu er auch Andere durch Wort und Beispiel ermahnte. Wenn er aber, wie es bei Laien Sitte ist, von einem Andern gebeten wurde, daß er ihm gegen das Versprechen, als Wiedervergeltung und Gegendienst das heilige Messopfer durch Jemanden darbringen lassen zu wollen, das Fasten erlassen möge: ließ er sich das Geld für die Messe in Voraus bezahlen, wobei er gleichsam scherzend sagte, daß er auch ein Presbyter sei. Bei Einforderung des Geldes richtete er sich, wie

turner, so auch hier nach dem Vermögen des Auftraggebers und gab Alles einem Armen, daß dieser sich dafür Kleider kaufe und für den Rauenden bete, wobei er ebenso wiederum scherzend sagte, daß es Gott angenehmer sei, wenn ein Racker belleidet würde, als wenn Jemand den ganzen Tag hindurch mit einem leeren Magen umherlaufe. Durch diesen Vertrag hatte er sowohl seinen Brüdern genug gethan, als auch für die Armen gesorgt, zugleich aber auch durch Vermittlung der christlichen Liebe Sorge dafür getragen, daß der gebräuchlichen Andacht nicht zu viel entzogen würde. Jedoch konnte er bei alledem oft seinem Zorne wenig gebieten, noch seinen Zühorn mäßigen, so daß er oft ohne alle Ursache in Wuth gerieth, aber in der Weise, wie Jemand von sich selbst sagte:

„Leicht gerath' ich in Zorn, doch schnell verßhn' ich mich wieder.“¹⁾

In allen Dingen aber, mochte er sie nun mit Ueberlegung oder mit einer gewissen Hitze des Gemüthes zu Stande bringen, wußte er sich die Scheu und Ehrerbietung von den Seinigen zu erwerben.

Capitel X.

Ueber die Kenntnisse, welche Venno in der Bewirthschaftung von Landgütern erlangt hatte.

Außer den Kenntnissen, welche aufzuzählen eine lange Zeit in Anspruch nehmen würde und die ausreichten, um die höchsten Ehrenstellen verwalten zu können, besaß er auch in geringeren Dingen eine bewunderungswürdige praktische Kenntniß. Die Landwirthschaft kannte er vor allem sehr genau, so daß er im Bauen der Häuser, im Aufziehen des Zug- und

¹⁾ Horat. Epist. lib. I, XX, 25. Wie Röser hierbei bemerkt, der Charakter aller Männer, die große Sachen mit trägen Menschen ausrichten müssen.

Kleinviehes, im Besäen der Aeder und jeder andern Besorgung des Landbaues Meister war. Diese hatte er jedoch nicht durch die Praxis, sondern durch die Theorie kennen gelernt, so daß Keiner einsichtiger für diese strebte, als er, noch in ihr glücklichere Resultate erzielte. Ferner ist es bekannt, daß er bei Bezahlung von Abgaben, welche durch jährliche Einforderung gehoben wurden, sehr strenge war und die Bauern zur Abtragung ihrer Schulb oft durch Schläge antreiben ließ. Derjenige aber, welcher die Bewohner dieses Landes kennt und unter ihrer nicht zu besiegenden Fahrlässigkeit, Unredlichkeit und Verschlagenheit zu leiden hat, wird ihm dieses wahrlich nachsehen und zugestehen, daß er nur gezwungen so gehandelt habe¹⁾. Wenn wir nun Einiges von seinen Sitten berichten, was Andern vielleicht tabelnswerth erscheint, so glauben wir zuversichtlich, daß wir nicht erzählen, um ihn zu verunglimpfen, sondern in unserem Streben nach Wahrheit dahin trachten, daß, wo er selbst weniger vollkommen erscheint, von den Lesern desto eifriger für ihn gebetet wird. Denn nicht

1) Mit Schlägen, welche in Sachsen landesüblich waren, war auch der berühmte Bischof Reinwerk von Paderborn (1009—1036), dem das Bisthum seine Blüthe verdankt, gleich bei der Hand. Einst ließ er den königlichen Caplan, welcher ihm, der in den Wissenschaften nicht sehr bewandert war, auf den Befehl Kaiser Heinrich II. in der missa pro defunctis (Totenmesse) aus den Worten *sanctus* und *sanctulus* (Diener und Dienerrinnen) die erste Silbe *sa* ausradirt hatte, so daß er auch richtig *pro mulis et mulabus* (Raulesel und Raulesefinnen) sang, höchst ergrimmt über diesen bösen Streich, tüchtig durchprügeln; beschenkte ihn aber gleich darauf zum Troste mit einem neuen Gewande. Ebenso ließ er seine Meierin, die er im größten Staate, ihren Gemüsegarten aber voller Kesseln fand, durch seine Knechte so lange über das Unkraut wegziehen, bis es niederlegt war. Im nächsten Jahre fand er hier die schönsten Gemüse.

Der Charakter unserer Landbewohner scheint so ziemlich derselbe geblieben zu sein, woran wohl der immerwährende Druck, unter welchem sie standen, schuld ist. Nachdem dieser gehoben, steht zu hoffen, daß sich auch die sittlichen Verhältnisse auf dem Lande bessern werden.

nachahmungswerth erscheint hier die mehr unüberlegte als fromme Speichelledererei zu sein, welche bei Denjenigen, deren Leben sie beschreibt, mit einem solchen Lobe verweilt, daß nicht so sehr darauf geachtet zu sein scheint, was Jene gethan haben, sondern vielmehr darauf, was sie hätten thun sollen. So zeigt auch die heilige Schrift, daß die größten Männer und solche, die dem Herrn sehr lieb waren, Tadelnswerthes begangen haben; und will auch ich ihn nicht mit Worten zu einem Heiligen machen, wo ich wünsche, daß er dieses lieber selbst durch seine Handlungen gethan hätte, sondern ich schildere sein Leben aus den oben angeführten Gründen ohne allen Schmutz und Einschränkung. Denn wenn seine Thaten jeder Unvollkommenheit entbehrt hätten, dann hätte ich wahrlich nicht den Segen des Gebetes für ihn von irgend Einem zu ersehen, sondern die allgemeine Willfährigkeit anzurufen brauchen, ihm die wie andern Heiligen schulbige Verehrung zu sollen. Denn nicht Andern, daß sie für ihn beten möchten, wäre er dann zu empfehlen, sondern er wäre zu bitten, daß er für Andere seine Fürsprache erhebe. Nachdem wir diese Bemerkung über ihn eingeschaltet haben, wollen wir zu unserm Vorhaben zurückkehren.

Capitel XI.

Auf welche Weise Benno in Goslar auf Königl. Befehl dem Palast so vorgestanden, daß er nicht bloß die kirchlichen, sondern auch die öffentlichen Geschäfte selbstig verwaltete.

Auch bei Heinrich, dem vierten Könige dieses Namens, welcher noch Knabe war, stand er in großem Ansehen und nach seinem Dastürhalten wurde am Hofe Alles geleitet. Ebenfalls nahm er bei dem großen Haufen des Volkes eine ausgezeichnete Stellung ein, da Jeder von ihm entweder Straf-

lofigkeit oder Hülfe in Nöthen erwartete. Zuletzt wurde er der Stadt Goslar in doppelter Machtvollkommenheit vorge-
 setzt, einmal, indem er mit bischöflicher Gewalt die Synodal-
 angelegenheiten prüfte, und zum andern, indem er unter kö-
 niglicher Hoheit den öffentlichen Geschäften vorstand. Oft
 mußte er von einer und derselben Person durch eine doppelte
 Sühne zufrieden gestellt werden, so daß, was Gottes war,
 ihm gezahlt wurde und was des Kaisers, er dem übertragenen
 Amte gemäß ebenfalls schlichter mußte. Außerdem war er
 ein ausgezeichnete Baumeister, der geschickteste Anordner in
 Maurerarbeiten, weshalb ihn auch der Kaiser seines unzer-
 trennlichen vertraulichen Umganges würdigte. Denn damals
 fingen die sächsischen Kriege, welche wir noch jetzt nach so
 langer Zeit in ihrer Zerstörungswuth beseufzen, hervorzule-
 men an, weshalb der König, der dieses wohl wußte, das ganze
 Sachsenland durch neue und feste Burgen zu sichern anfang
 und dem Abfall der Verräther durch Befestigung der einzelnen
 Länder zuvorzukommen suchte. Deshalb befahl er, daß unser
 Herr Benno, um die Sache zu beschleunigen und fleißig aus-
 zuführen, sie leiten solle, wohl wissend, daß er keinen Treueren
 noch Betriebsameren zu diesem Amte finden könne. Er konnte
 nämlich seine hohe practische Erfahrung aus den Hildesheim-
 schen Bauten kennen lernen, wo unter seiner, des Compro-
 missen Aufsicht, wie bekannt, vom Bischofe Hecelo¹⁾ seligen An-
 gedenkens so herrliche Bauten angeführt worden waren.
 Hierdurch und durch andere schon erwähnte Vorzüge sich aus-
 zeichnend, wünschten ihn auch auswärtige Mächte sehr zu
 sehen, welche von ihm hörten, zu beizien. Er mußte nämlich
 Alles, es mochte gering und werthlos sein, mit großer Bereit-

1) Hecilo, Bischof von Hildesheim, von 1146-1177. Die erwähnten
 Bauten wurden in den Jahren 1142-1144 angeführt.

nung zu ordnen, so daß er auch bei Kleinigkeiten von seinen Freunden zu Rathe gezogen wurde und die Reichthümer vieler durch eine wohlhangewandte Betriebsamkeit befestigte.

Capitel XII.

Auf welche Weise Benno von dem heiligen Anno, Bischof zu Cöln, zu seinem Bicedom oder Statthalter angenommen worden ist und nachher, nachdem er auf diese Stellung verzichtet hatte, wieder zu seiner Domprobstei zurückkehrte.

Es lebte um diese Zeit zu Cöln der Bischof Anno ¹⁾, ein Mann von bewunderungswürdiger Heiligkeit und einer für unsere Zeiten staunenswerthen Frömmigkeit, der, ganz erfüllt von seinen heiligen Obliegenheiten in seiner hohen Stellung, bei großen Reichthümern und Ehren, mit seiner ganzen Seele dem Himmlischen anhing und alles Irdische und die Hinfälligkeit der rasenden Welt verachtete, er, der Erbauer von Klöstern, der Wiederhersteller der Kirchen und der Armen Diener. Aber durch die Last so vieler Geschäfte behindert, konnte er weniger nachdrücklich dahin vorschreiten, wohin er mit allen Kräften und aller Frömmigkeit zu gelangen strebte; und da er es für verderblich hielt, alle weltlichen Angelegenheiten, die ihn angingen, unbesorgt zu lassen und sie, obgleich sie ihm auf dem Wege zu Gott hinderlich waren, zu vernachlässigen dennoch für eine schwere Sünde hielt: suchte er überall einen Mann, welcher ihm zur Besorgung dieser Geschäfte geeignet schien. Deshalb bat er sich diesen unsern Vater Benno, welcher ihm durch den Ruf und von Angesicht früher schon bekannt war und von dem er in seinen eigenen Angelegenheiten bereits erfahren hatte, von dessen Bischofe Hecelo aus. Nachdem Jener vom Königl. Hofe entlassen worden war,

¹⁾ Anno, Bischof von Cöln, von 1056—1076.

behielt er ihn eine Zeitlang um sich, damit er ihn mit den Geschäften, Menschen und Dertern bekannt und seinen großen Verpflichtungen geneigt machte, überließ ihm dann alle seine auswärtigen Angelegenheiten, zuletzt auch, damit er desto ungeförter seinem Gotte sich widmen könne, die Verwaltung des Bisthums. In dieser zeichnete er sich so aus und gab sich in dieser wichtigen Sache und auf diesem hohen Posten so viel Mühe, daß durch sein Verdienst zu der Zeit die Kirchen-disciplin wieder aufblühte. Indem er nun das ganze Bisthum nach seinem Ermessen und Willen eine geraume Zeit regierte, machte er jenen heiligen Bischof, der seiner Klugheit und Betriebsamkeit ganz und gar vertraute, für die Befolgung der göttlichen Dinge um so freier und ungehinderter, jemehr er ihm die Sorge um die weltlichen Angelegenheiten abnahm. Da er aber die Last einer solchen Arbeit und solcher Sorgen auf die Dauer nicht ertragen konnte und unter dem Reide jener Geistlichen litt, welche, selbst zurückgesetzt, es mit Widerwillen ertrugen, daß er eingeschoben worden war, hielt er es für das Beste, zu scheiden; und nachdem ihn der Bischof nach langem Zögern endlich entlassen, ist er wieder nach Sachsen zu seiner Domprobstei in Hilbesheim zurückgekehrt. Aber auch dem Könige, welcher ihm schon längst anderswo ein Bisthum übertragen haben würde, wenn er ihn in Sachsen, wo er sich fast beständig aufhielt, hätte entbehren wollen, konnte seine Abwesenheit nicht gleichgültig sein. Er, der seine Vorzüge kannte, hatte beschlossen, ihm in dieser Gegend, wenn es sich nur auf irgend eine Weise thun ließe, ein Bisthum zu übertragen, damit er ihn zu jeder Zeit zur Hand haben könne.

Capitel XIII.

Auf welche Weise der hochwürdigste Bischof Benno zum Bischof zu Osnabrück am Tage des heil. Clemens ernannt worden ist und wie er gelobt hat, dem heil. Clemens zu Ehren einen Altar zu bauen und einzuwihen.

Es ereignete sich, daß zu derselben Zeit der hochwürdigste Benno ¹⁾, welcher auch Beringarus genannt wurde, Bischof zu Osnabrück, starb. Obgleich der König über dessen Tod nicht wenig betrübt war, glaubte er über den Schmerz sich getröstet zu können, wenn er an dessen Stelle einen Mann mit gleichem Namen und gleicher Tugend setzte. Nachdem er nun diejenigen, welche zur Bestimmung eines Bischofs notwendig sind, in der Stadt Goslar vereinigt und ihre Meinung über unsern Herrn Benno erforscht hatte, billigten es Alle wie aus einem Munde wegen seiner vielen Tugenden, von welchen sie gehört hatten, daß er ihnen als Bischof gegeben würde und gaben aus vollem Herzen Beifall. Er aber, als wahrer Weiser seiner eigenen Schwachheit sich bewußt, lehnte anfangs die ihm übertragene Ehre ab, sich damit entschuldigend, daß er durch weltliche Beschäftigungen immerfort verhindert, sich weniger in den geistlichen Studien geübt und mehr den weltlichen Dingen als der Kirche Gottes vorzuziehen gelernt habe, und deshalb unwürdig sei, zum Bischof ernannt zu werden. Da aber der König, nachdem er den lebhaften Wunsch des Volkes erkannt hatte, von seinem Vorhaben nicht abstand, nahm er demüthig und der göttlichen Barmherzigkeit vertrauend an und ließ sich in der Hoffnung auf die göttliche Gnade zum Bischof machen. Da sich dieses am Tage des heil. Clemens ²⁾, des Römischen Papstes und

1) Benno I., Bischof von Osnabrück, von 1052—1068. Er starb nach der Mitte des Monats September. Der König war um Martini in Goslar.

2) Clemens, welcher heilig gesprochen wurde, war Papst von 91—100.

lärtyrers, zutrug, vertraute er sich diesem mit den innigsten Bitten und großer Ergebenheit an. Er nahm ihn vor den andern Heiligen für seine übrige Lebenszeit zu seinem sonderm Patron an, gelobte seiner Milde immer der unterjüngste Diener sein zu wollen und suchte mit folgendem Inerbieten seine versprochene Ehrerbietung zu bekräftigen, daß er, sobald er in sein Bisthum gekommen sei, zu dessen bebächtnisse einen Altar bauen und einweihen wolle, gleichsam als wenn durch Vermittelung der Verdienste dieses Heiligen die Gnade Gottes ihm an diesem Tage milder zur Seite zu stehen geruht hätte. Nur dieses erbat er sich auf das inständigste von ihm, es möge sein Wille an ihm geschehen, wenn er verfügt habe, daß er zum Vortheil seines Volkes und zu einem eigenen Seelenheile und nicht zum allgemeinen Nachtheile seinem Bisthume vorstehe. Wenn aber der Stadt oder ihm durch eigenes Verschulden aus seiner Beförderung Schaden erwachsen solle, so möge die göttliche Barmherzigkeit der Verdienste des Heiligen wegen geruhen, ihm die Gelegenheit zu nehmen, durch welche ihm oder Anderen der Weg zum Verderben geöffnet würde. Doch um kurz zu sein: Sogleich an demselben Tage von des Königs Majestät zum Bischof ernannt¹⁾ und ohne Säumen unter angemessener Begleitung nach seinem Bestimmungsorte gesandt, wurde er dort mit der größten Bereitwilligkeit von der Geistlichkeit und dem Volke aufgenommen. Als er sich einige Zeit mit der Einrichtung beschäftigte und das Weihnachtsfest auf das andächtigste gefeiert hatte, reiste er unter passender Begleitung zur Weihe nach Eöln und wurde von dem Erzbischofe Anno seligen Andenkens durch eine würdige Aufnahme gefeiert, was er durch seine Verwaltung zur Zeit wohl verdient hatte. Von diesem

¹⁾ Am 23. November.

bischofe wurde er mit aller Ehrerbietung zum Bischofe von Osnabrück geweiht¹⁾, unter der würdigen Assistentz des hochwürdigsten Bischofes Friedrich von Münster²⁾ und eines auf gleiche Weise im Dienste Gottes erprobten Mannes, des Bischofes Eilbert von Minden³⁾, als Segenssprecher und Zeugen der vollzogenen Weihe. Nachdem er daselbst auch noch das Fest Maria Reinigung gefeiert hatte, kehrte er mit großer Freudigkeit nach seinem Sitze zurück. Hier verrichtete er mit vielem Eifer drei Jahre lang vor den sächsischen Kriegen seine Dienstgeschäfte, streute den Samen des göttlichen Wortes unter das Volk aus und gab sich viele Mühe, die Sitten seiner Untergebenen zu bessern und das Unkraut, welches von dem Feinde in den Gottesacker gesäet worden war, auszureißen. Er leitete alle seine Dienstgeschäfte mit solch einer gütigen Hand, daß er sich selbst und Anderen als nützlich und wahrhaftig verehrungswürdig bewährte.

Capitel XIV.

Ueber das Kloster Herzebrod und den heiligen Gertrudisberg.

Indem er als Bischof nicht nur auf die kirchliche Zucht, sondern auch auf das klösterliche Leben sein Augenmerk richtete und erkannt hatte, daß die Nonnen im Kloster zu Herzebrod⁴⁾ nicht der Ordensregel gemäß lebten, beschloß er, ihnen in der Nähe von Osnabrück ein Kloster zu erbauen und nach Vertauschung ihrer Güter sie dahin zu versetzen. Er erwog dabei, daß sie in seiner Nähe einen frömmeren Wandel füh-

¹⁾ Die Consecration erfolgte am Neujahrstage 1069.

²⁾ Friedrich, Graf von Wettin, Bischof von Münster von 1064—1084.

³⁾ Eilbert aus Baiern, Bischof von Minden von 1055—1080.

⁴⁾ Das Frauenkloster Herzebrod wurde 860 von der edlen Frau Walburg, Ekharbs Wittwe und deren Tochter Duda gestiftet.

ren würden und die Jügellosigkeit und Zuchtlosigkeit durch Einschränkung der Freiheit im Verkehr ihnen erschwert werde. Aber als sie auf keine Weise sich aus ihrer Einsamkeit reißen lassen wollten und durch keine Drohung oder Jurede zu bewegen waren, ihren Wohnort zu verändern, hinterließ er die Kirche, welche er schon zu Ehren der heiligen Gertrud auf dem Berge, auf welchem bereits früher eine kleine dem heil. Michael geweihte Capelle gestanden hatte, gebaut und geweiht, seinen Nachfolgern zur Verfügung und Ausstattung. Diese hatte er mit Allem, was zum Klosterleben gehört, auf das reichlichste versehen und hoffte, daß Gott es später so fügen würde, daß sie durch irgend einen der Gläubigen zur vollständigen Unterhaltung seines Dienstes fundirt werde¹⁾.

Capitel XV.

Auf welche Weise er Sümpfe wegbar gemacht hat.

Daß er durch unwegbare Sümpfe, deren es in dieser Gegend viele giebt, trockene und gerade Wege für die Reisenden anlegen ließ, sieht man unter anderen an dem Wittenfelde, welches selbst im Sommer früher Niemand passiren konnte. Er aber, nachdem er eine große Menschenmenge zusammengebracht hatte, verweilte hier lange Zeit, beaufsichtigte die Arbeiter und machte dadurch, daß er auf beiden Seiten Gräben auswerfen ließ, die Gegend wegsam, so daß von nun an man selbst im Winter dieselbe passiren konnte.

¹⁾ Bischof Udo von Steinfurt (1137—1161) setzte den Bau des unmittelbar neben der Stadt auf dem Gertrudisberge liegenden Klosters fort und unter Bischof Philipp von Ravensbogen (1161—1178) wurde er 1162 vollendet.

Capitel XVI.

Beschreibung des Berges und der Burg Zburg.

Es möchte nachgerade an der Zeit sein, daß wir von diesem Orte und von dem Ursprunge unserer Congregation etwas in der Kürze erfahren. Daß dieser Berg schon in alten Zeiten auf das stärkste besetzt und mit herrlichen Wohnungen geziert gewesen, geht aus vielen Zeichen sicher hervor. Die Fundamente, welche fast täglich bloß gelegt werden, bezeugen dieses zur Genüge. Ebenso die von den Kriegsthaten vieler handelnden Schriften, welche einmüthig behaupten, daß unter den vielen alten Burgen, welche bis jetzt zerstört worden sind, Eresburg ¹⁾ in Sachsen an der Grenze des Hessenlandes, Siegburg ²⁾ an der Ruhr und unser Zburg, welches sich durch seine herrliche Lage auszeichnet, die vorzüglichsten und bedeutendsten gewesen seien; was auch Niemand mehr bezweifelt. Zu der Zeit aber, in welcher der berühmte und große Kaiser Carl die Bewohner dieser Gegend vom Heidenthum zum Christenthum durch lange Kämpfe und großen Aufwand von Kriegesmacht zu bekehren sich bestrebte, hat Widekind, der König der Sachsen, ein Mann von hohem Muth und fast übermenschlicher Kraft, viele Gefechte in diesem seinem Lande mit den Franken, wie erzählt wird, bestanden. Nachdem dieser König besiegt worden war, unterwarf sich das ganze Sachsenland dem Christenglauben und dem fränkischen Reiche; und da der genannte Kaiser und die Ersten in einem gemeinschaftlichen Rathe beschlossen hatten, daß das ganze deutsche Volk mit gleichem Rechte einem Könige gleichmäÙig und für immer

¹⁾ Eresburg an der Diemel, unfern des heutigen Stadtberge, wo die von Carl dem Großen im Jahre 772 zerstörte Irmenküule gestanden hat.

²⁾ Siegburg da, wo die Lenne in die Ruhr fällt. Die Siegburg lag auf einem steilen Felsen. Die alten Gräber sind noch vorhanden.

unterworfen sein solle, hat ein kaiserlicher Befehl, nachdem durch alle Länder des Reichs der gemeinschaftliche Frieden verbreitet war, Kirchen zu bauen und um Aufstände zu vermeiden, die Burgen ganz und gar zu zerstören, angeordnet. Unter den übrigen, welche damals weit und breit zerstört wurden, ist auch unser Berg in eine Einöde verwandelt worden. Dieser Berg, zwischen zweien Bächen auf das Anmuthigste gelegen, hat gegen Osten einen kleinen Hügel, Hagenberg genannt, und einige zerstörte Burgmänner-Wohnungen, gegen Mittag Land und eine kleine Heide, Sutheide, gegen Abend verschiedene Hügel und wird gegen Norden durch einen sehr hohen Berg¹⁾ begrenzt. Es waren die hier wohnenden Bauern nach der Kirche zu Glane eingepfarrt, eine kleine Capelle aber stand neben der zerstörten Burg, in welcher zu einigen Malen im Jahre Gottesdienst gehalten wurde. Die zerstörte Burg, in welcher jetzt das Kloster gegründet werden sollte, gehörte dem Stifte, von welchem sie erst ausgetauscht werden mußte, wie an seiner Stelle erwähnt werden wird.

Capitel XVII.

Auf welche Weise verschiedene Güter zur Fundation des Klosters nach der Ordensregel des heil. Benedict dem Bischof Benno übertragen worden sind.

Inzwischen theilte er, seines Versprechens, ein Kloster zu bauen, eingedenk, seine Absicht verschiedenen edelen Männern und Frauen und vorzugsweise solchen mit, von denen er voraussetzte, daß sie diesem Orden wohlwollten und die göttliche Ehre zu mehren sich bestreuten. Gott erregte die Herzen und er erhielt Verschiedenes; denn von Reinmoba, einer edlen Frau und deren Erben erhielt er Schwantendorf²⁾ mit einem

¹⁾ Dieser heißt der Dörenberg.

²⁾ B. Schwenningdorf R. Rößinghausen bei Wanda. ...

Zehnten, ebenso von Walderich, einem edelen Manne und dessen Erben, viele Güter in Versmele¹⁾. Einen Hof, Bomwiede²⁾, schenkt Cuniza, eine edle Frau, zur Stiftung des Klosters. Aber auch Benno, aus Freude über die Schenkungen und in der Hoffnung, daß noch mehr geschenkt werden würde, wendet sich an einen Edelherrn Wal und bittet ihn, daß er auch ebenso wie die Andern seine Freigebigkeit zur Dotirung des neuen Klosters bezeugen möge. Dieser nun schenkt, durch eigene Frömmigkeit und durch die Bitten des Bischofs bewogen, mit Genehmigung der Mathilde, der Tochter seiner Schwester Ettecha, dem heil. Clemens und heil. Benedict zwei Höfe Oselage³⁾ und Harsheim⁴⁾. Zum andernmal schenkt er, wiederum durch den heil. Geist geleitet und in der Ueberzeugung, daß er zu mehrerem verpflichtet sei und in den Schenkungen der beiden Höfe zu wenig gegeben habe, während seines Aufenthalts auf dem Landgute Barkhausen⁵⁾, einer Besizung des Abalgerus, dem heil. Clemens noch einen Hof zu Riesenbeck⁶⁾ mit einem Zehnten. Der Bischof aber, voll Bewunderung über die Freigebigkeit dieses Mannes, ließ ihm in Gegenwart vieler Edelen den Zehnten für seine Lebenszeit. Eine edele Wittwe schenkt mit ihrem Sohne Hecilo verschiedene Güter und Zehnten in Glane, ja Gisela übergiebt ihre kleine Kirche, welche sie dem heil. Jakob gebaut und unter ihrer Gewalt behalten, der Leitung des zukünftigen Abtes. Die Hälfte der Schenkung hatten die Vorgänger des Bischofs besessen, welche sie nachher mit Bewilligung der Domherren

1) D. Versmold.

2) D. Bomte.

3) Hof in der B. Ringel R. Lengerich bei Tockenburg.

4) Hasmann in der B. Medelwege R. Lienen.

5) Vielleicht B. Barkhausen R. Buer.

6) D. Riesenbeck bei Ippenbüren.

dem Abte überließ. Auch viele Andere aus den edelen Geschlechtern, sowol Männer als Witwen, wie Gisela, Erpho und Andere, bezeugten dadurch ihre Ehrerbietung, daß sie dem zu gründenden Kloster viele Schenkungen machten. Dem Bischofe Benno gereichte es zur besonderen Freude, daß der edle Boldhardus, des weltlichen Lebens überdrüssig, sich dem heil. Petrus weihte und unter die Zahl der Domherren aufgenommen zu werden wünschte und mit Genehmigung der Aveja, seiner legitimen Erbin, und seines Blutsverwandten Abalgerus, den freien durch viele Privilegien und das Jagdrecht ausgezeichneten, vor kurzer Zeit zu einem Edelitz erhobenen Hof Helveren ¹⁾ mit verschiedenen andern Gütern schenkte. Durch diese Güter bereichert und ermuthigt ging Benno ans Werk und mit sich zu Rathe, wo der gesundeste und passendste Ort zu finden sei. Nachdem er zuletzt seinen Sprengel durchreiste, kam er an den Berg, auf welchem die sehr alte, zerstörte Hburger Besse lag und dieser Ort sagte ihm vor allen zu, weil er sowol Ueberfluß an Baumaterial hatte, als auch die Mönche sich der reinen Luft und einsamen, ruhigen Lage erfreuen konnten.

Capitel XVIII.

Auf welche Weise Benno den Berg und die zerstörte Burg vom Stifte erlangt hat.

Die zerstörte Burg gefiel dem Bischof Benno auf das höchste, nicht bloß wegen der schönen Lage und gesunden Luft und weil das zu gründende Kloster von den weltlichen Wirren entfernt lag, sondern auch, weil die benachbarten Anwohner hier geistliche Unterstützung finden konnten, so wie auch das

¹⁾ Ein dem Kloster noch gehöriger Hof z. Dissen.

Muster eines frommen Lebens stets vor Augen hatten. Es stand aber der frommen Absicht Benno's der Umstand hindernd im Wege, daß der Berg dem Stifte gehörte. Denn nach Morgen zwischen den Wohnungen der beiden Burgmänner, da, wo jetzt der Garten unserer Meierei sich befindet, wohnte der bischöfliche Amtmann, welcher das, was dem Bischofe von den Markgenossen und den Andern zukam, in jedem Jahre sammeln und dem Amtmann am bischöflichen Hofe zu Dissen ¹⁾ übergeben mußte. Aber um den Berg und das Häuschen des Amtmanns von den Domherren zu erhalten, bot er den Hof Bomwiebe ²⁾, welchen er von der Cuniza bekommen hatte, zum Tausch an. Da jene auf keine Weise der frommen Absicht Benno's hinderlich entgegentreten wollten, sich vielmehr Hilfe zu leisten und die Ehre Gottes zu mehren für verpflichtet hielten, so bewerkstelligte er auf leichte Weise den Austausch. ³⁾

¹⁾ Dissen war früher eine kaiserliche Villa gewesen. Diese hatte Ludwig der Fromme gegen die Schuttfreiheit der von den von ihm gestifteten Klöster zu Corvey und Herford abhängigen Zellen (Missionarstationen) zu Reppen und Bisbeck (bei Diepholz) an die Kirche zu Osnabrück verkauft (Stäube, G. d. S. p. 9).

²⁾ Der Hof zu Bomte war durch diesen Tausch in den Besitz des Domcapitels gekommen.

³⁾ Es sind im Kloster Iburg, gewiß schon seit Robert's Zeiten, Annalen geschrieben worden, die leider bis auf einen kleinen Rest für uns verloren gegangen sind. Dieser Rest befindet sich in dem Einbände eines 1661 in Mainz gedruckten Ritualbuches, welches dem hift. Vereine in Münster gehört. Schon Erhard bemerkte, daß die zwei Pergamentblätter der Schrift nach dem 12. Jahrhundert, dem Inhalte nach Westfalen angehörten. Julius Ficker, jetzt Professor in Innsbruck und Freund unsers Vereins, erkannte, daß ein Rönch des Klosters Iburg Verfasser sei. Aus der Uebereinstimmung mehrerer Stellen mit Robert's Biographie schloß man, daß entweder dieser die Annalen, oder umgekehrt der Annalist Robert's Schrift gefaßt habe. In Beziehung auf die Burg erfahren wir aus den Annalen, daß Benno entweder vor Erbauung des Klosters oder gleichzeitig mit derselben dieselbe wieder hergestellt habe. Die Worte lauten zum

Capitel XIX.

Auf welche Weise er diesen Ort und die Kirchengüter vertheidigte.

Aber auch noch ein anderes Hinderniß war vorhanden, da die Bauern den Berg, welcher nämlich mit Holz bewachsen war, als gemeine Weide in Anspruch nahmen. Denn da schon eine geraume Zeit seit Zerstörung der Burg vergangen war und der lange Friede seit Beendigung der Kriege die Unverschämtheit geboren hatte, so machte er nicht nur die Mächtigen und Edelen bereit, den Frieden zu brechen und durch Zwietracht zu untergraben, sondern bewaffnete auch den gemeinen Haufen und den Bauernstand und machte sie nach Neuerungen lüftern. Denn da einmal die Fruchtbarkeit diese Gegend außer anderen Früchten mit einer Masse Eicheln angefüllt hatte und dieser Berg in seiner uralten Lage den umliegenden durch seinen Holzreichtum ähnlich war, so trieben die anwohnenden Bauern, welche man Markgenossen nennt, ihre Schweine in denselben, trugen die Eicheln in Säcken fort und singen an, das Privat-Eigenthum des Bischofs dem allgemeinen Gebrauche zu übergeben. Als nun der Amtmann, der hier wohnte, ihrem Treiben entgegentrat und die ihm anvertraute Sache mit den Waffen vertheidigen wollte, gaben sich Jene nicht zufrieden, sondern insultirten und zwangen ihn,

Jahre 1077: Sub idem fere tempus venerabilis Osnaburgensis episcopus dominus Benno II. castrum in Yburg propter imminencia bella aedificare disposuit, a praedecessore suo jam inchoata aliquanta parte murorum, ubi et coenobium in beati Clementis honore construxit, monasticas inibi religionis rudimenta felici molitus exordio. Das letzte Wort, in der Handschrift zerstört, ist aus des Benedictiners B. Witte um 1517 verfaßten *Historia occidentalis Saxoniae seu Westphaliae* (gedruckt Münster 1776) ergänzt. Dieser hat nämlich die Nachrichten über Benno und das Kloster Yburg in ganz gleicher Fassung, woraus erhellt, daß er noch die Urkunden gekannt und benutzt hat.

nach Onabrück zu flüchten. Als dieses die Ritter, damals eine große Menge beim Bischofe war, durch raschen Angriff auf ihre Weise zu rächen bereit waren, der kluge Bischof, daß er dieses Unrecht mit seinen 1 bestrafen wolle, that die Bauern, seine Stola umhängend, sog der Kirche als Räuber des Kirchengutes in den Ban drohte sie zu excommuniciren, wenn sie nicht in der ihm gesetzten Frist nach dem Synodalrechte Genugthuung würden. Die Bauern, welche sich anheischig machten, ihm mit einem Eide zu bekräftigen, schlug er nach dem in Gegend gewöhnlichen Gebrauch durch die Erklärung, es ihm eher zu durch den Eid seines Vogtes die Sache, er schon so lange Zeit ohne Gegenrede besessen, zurück zu ten, als Jenen, auf eine gewalthätige Weise durch Meineid sich fremden Eigenthums zu bemächtigen. Da nun ein Tag zur Verhandlung angesetzt worden war, er seinen Vogt, mit Namen Meginhard mit sich, einen und rechtschaffenen Mann, welcher noch jetzt in hohem Vogt in Dissen ist. Dieser bestieg an Ort und Stell Pferd, nahm einige der Gegend Kundige mit sich und renndem eine große Volksmenge um den Bischof versam anwesend war, umritt er selbst voran den Berg und 1 tigte, mit erhobener Hand schwörend, diesen ganzen buri Umritt bezeichneten Raum dem gegenwärtigen Bischof seinen Nachfolgern zu einem ewigen Besiz¹⁾). Weil das

1) Die Kirchenwogte, welche man als die ersten Beamten der ansehen muß und nicht besser als mit unsern heutigen Drosten an kann, waren übrigens in allen weltlichen Sachen des Bischofs ober schlußhaber (Möser, D. G. II, §. 8). Sie mußten edel sein, um d schof und die Kirche würdig vertreten zu können. Die Kirchen, M dolph (1070), Eberhard (1074), Folker (1089), Eberhard, lassen sich nicht bestimmen. Zuletzt ging die Kirchenvogtei in die Hände der von Lettenburg über.

man aus der allgemeinen Nutznießung der Menschen ausschleibet und Jemandem zu seinem Privatgebrauche übergiebt, gewöhnlich Sundern genannt wird, so sollte dieser ewig so genannt werden und bleiben. Der Bischof aber, welcher die reizende Lage des Berges und die Festigkeit der alten Mauern an den Fundamenten erkannt hatte, machte den Berg, welcher seinen alten berühmten Namen sich bewahrt hatte, durch die Ausrodung des Waldes und des Gesträuches bewohnbar und baute zu Ehren des heil. Clemens eine kleine hölzerne Capelle und gelobte aus den erworbenen Gütern und Grundstücken eine Abtei für den Orden des heil. Benedict zu bauen. Nachdem er nun in größter Eile an einem abschüssigen Orte an der Westseite für sich eine Wohnung erbaut hatte, beschloß er hier öfters zu weilen, damit er sowol auf den Bau achten und noch mehr in der Stille den göttlichen Dingen sich widmen, als auch die auffällige Menge im Zaume halten könne.

Capitel XX.

Von der Wiedererlangung der Lehnten von dem Abte zu Corvey und der Äbtissin zu Herford.

Aber da schon die Kriegspest zunahm, er jeden Tag Gefangenschaft oder Tod sogar von seinen Freunden drohend vor Augen sah und auch durch die Untreue der Seinigen erschreckt wurde, hielt er für gerathen, sich wiederum auf einige Zeit zu entfernen und reisete, nachdem er über sein Bisthum, so gut er damals konnte, Verfügung getroffen und die Stadt denen anvertraut hatte, deren Treue ihm weniger zweifelhafte erschien, mit anderen ebenfalls wegen ihrer festen Treue (ihren König aus dieser Gegend zahlreich Vertriebenen),

¹⁾ Erzbischof Siemar von Bremen (1072—1101) und Bischof Erzeig (1046—1078).

wenigen der Seinen begleitet zum Könige. Von diesem wurde er in hohem Grade freundlich empfangen und blieb einige Zeit bei ihm. Damit er die Zeit seines Aufenthalts am königlichen Hofe nicht ganz unnütz verbringe, glaubte er hier nun eine passende Gelegenheit zu haben, über die Zehnten ¹⁾, welche ihm schon so lange gewaltsam vorenthalten worden waren, zu verhandeln. Er enthüllte zuerst seinen Freunden, dann den Vertrauten des Königs die ganze Streitsache und diese sagten aus Liebe zu ihm ihre Hülfe zu. Sie überredeten ihn leicht, ihnen die Sache zu überlassen, indem sie für ihn sprechen und ihm auf alle Weise die königliche Huld verschaffen zu wollen versprachen. Denn zu der Zeit des Kaisers Ludwig hatte der Graf Cobbo die Güter der Diöcese auseinandergerissen, währenddem der Bischof Goswin, um die in der Diöcese wüthenden Stürme zu vermeiden, zu Fulda im Kloster verweilte und sich um seine Diöcese nicht bekümmerte. Es war aber nach den langen Zeiten, in welchen die Zehnten abhanden gekommen waren, die günstigste Gelegenheit, sie wieder zu erhalten, jetzt da, indem einentheils auch die andern Bischöfe und Kirchen in der allgemeinen Gewohnheit selbstständig vorgingen, um das, was ihnen gehörte, in eigener

¹⁾ Damit verhielt es sich folgendermaßen: Unter dem dritten Bischofe von Osnabrück Goswin, welcher sich leidenschaftlich in den unnatürlichen Streit der Söhne Ludwig des Frommen gegen ihren Vater gestürzt und bewogen, weil er auf dem Tage zu Soissons 833 dem entthronten Kaiser mit eigener Hand das Schwert entriß, das Stift meiden und im Kloster zu Fulda als Mönch büßen mußte, war eine Sedisvacanz von 833 bis 845 eingetreten, in welcher Zeit Graf Cobbo, Bruder des Kirchenpogts Lubolph zu Corvey, von dem die sächsischen Kaiser abstammen, des Abtes Marin (826—856) daselbst und der Abtissin Hathery zu Herford (Haduwic, Hedwig), das Stift verwaltete. Dieser gab zu Gunsten seiner Verwandten den Zellen zu Meppen und Bielefeld (siehe c. XVIII. Anmerk. 1) viele Zehnten, welche der Osnabr.

Machtvollkommenheit zu besigen und darüber zu verfügen, anderntheils, weil der König, zu dem der Bischof für seine Treue gegen ihn flüchtig und nachdem er Alles, auch seine reiche Habe zurückgelassen, nackt und hilflos gekommen, gezwungen war, diese Treue überall durch eine angemessene Wohlthätigkeit zu vergelten. Denn, sagten zu ihm des Bischofs Freunde, das würde Andere späterhin in ihrer Treue befestigen, wenn sie sähen, daß des Bischofs Ergebenheit mit edler Freigebigkeit belohnt würde und seine freiwillige Armut, wenn er ihr auch durch so viele Ausgaben behindert, nicht gleich zur Hülfe kommen könne, dennoch die Aussicht hätte, in der Zukunft durch Spendung des Ueberflusses belohnt zu werden. Endlich seien diejenigen, welche sich die Zehnten anmaßten, Feinde des Reichs und müßten für ihre Untreue und Ränke bestraft werden. Denn das, was sie aus den Zehnten an Ertrag und Nutzen erlangt hätten, benutzten sie unbedingt zur Verminderung der königlichen Macht und zur Befestigung der immerwährenden, schändlichen Desertion. Wenn also mit dem königlichen Gelde die Feinde bewaffnet werden sollten, dann würde er nicht Mittel genug haben, die Seinigen gegen seine Feinde zu bewaffnen. Und zuletzt, da er in solchem großen Unglücke für seine Sünden von Gott verlassen zu sein schiene, so müsse er mit allen Kräften dahin streben, daß er, welcher während seiner ganzen Lebenszeit durch die vielen begangenen Ungerechtigkeiten und Vernachlässigung der menschlichen Geseze schon so oft gefehlt habe, sich endlich einmal durch gerechtes Urtheil der göttlichen Gerechtigkeit versöhne. Durch diese und andere passende und öfter wiederholte Zureden wurde der König wie bekannt zuletzt gewonnen, so daß er die Untersuchung dieser Angelegenheit den **Bischöfen** und anderen Gläubigen auftrug und sich ihrem end-
urtheil unterwarf, obgleich sich seine Vorfahren schon

seit langer Zeit die Investitur der Bischöfe und Äbte angeeignet hatten. Es wurde daher in einem gemeinen Rathe zu Regensburg ¹⁾ beschloffen, daß die beraubte Kirche zu Osnabrück öffentlich zu restituiren sei. Deshalb erkannte der König Heinrich der Kirche zu Osnabrück und ihrem gegenwärtigen Bischöfe Benno ihre Zehnten nach dem Rath, dem Urtheil und der Zustimmung Aller, welche zugegen waren, zu und gab ihr solche mit der Versicherung zurück, daß sie dieselben mit Ausschluß aller Nebenbedingungen bis in alle Ewigkeit fest und unabänderlich behalten solle und daß es weder dem Abte zu Corvey, noch der Äbtissin zu Herford erlaubt sei, deshalb eine Klage anzustellen; hingegen möchten sich beide Klöster durch ihr eigenes Vermögen und ihre eigenen Güter unterhalten. Damit aber der Kirche zu Osnabrück ihre Zehnten nach dem Rechte und Gebrauche anderer Kirchen zur freien Verfügung ständen und Niemand unter den Gottlosen es wage, sie anzutasten: ließ der König eine Urkunde mit goldenen Buchstaben schreiben und setzte mit eigener Hand seinen Namen darunter. Dann wurde sie zum immerwährenden Zeugnisse dieser Angelegenheit und zum ewigen Gedächtnisse mit dem königlichen Siegel versehen. Diese Schrift wird in der Kirche zu Osnabrück um so sorgfältiger aufbewahrt, als sie als eine unzerstörbare und festeste Mauer gegen alle Angriffe und feindliche Bestrebungen angesehen wird ²⁾.

¹⁾ Am 30. December 1077 und am 30. April 1079.

²⁾ Wo diese Urkunde geblieben ist, weiß man nicht. Beim Brande des Domes 1100 ist sie nicht untergegangen, da der Jesuit Penselet sie im Anfange des vorigen Jahrhunderts aus dem Originale abgeschrieben hat. Diese Abschriften besitzt die Bibliothek des Osnabrücker Rathsgymnasiums. Mörser's Abdrücke im zweiten Theil der Urkunden zur Osnabr. Gesch. Nr. 29 und 30 sind darnach gemacht.

Capitel XXI.

Auf welche Weise Demo die vom Kaiser bewilligte Schenkung durch das päpstliche Ansehen bestätigten ließ und über die unermüßlichen Anstrengungen, welche er für die Wiedererlangung der Lehnen machte.

Aber unser Bischof, immer durch seine kluge Umsicht geschützt, schien von der einen Besorgniß getrieben zu werden, daß diese Schenkung nicht, wie es angemessen, durch das päpstliche Ansehen bestätigt worden war. Obgleich zwischen dem Könige und dem Papst Hildebrand, welcher auch Gregor hieß, die größten Feindseligkeiten herrschten, reiste er doch mit des Königs Erlaubniß nach Rom und bat den Papst, er möge das, was sich bei der Prüfung der Sache als wahr herausgestellt hatte, durch sein päpstliches Ansehen bestätigen. Denn er hielt sich während jenes Kriegsgetümmels durch seine Mäßigung, Klugheit, Wahrheit und Treue auf beiden Seiten im Gleichgewicht, so daß er ohne Verdacht und Furcht zu erregen auf beiden Seiten verkehren durfte. Denn weder der König, obgleich er ihn zwischen seinen Feinden verweilen sah, hat je in seine Treue Zweifel gesetzt, noch haben Jene, wenn sie auch seine große Treue gegen den König kannten, je befürchtet, daß er ihnen mit Hinterlist Schaden würde. Doch indem ich über diesen Osnabrück'schen Zehntstreit nur obenhin berichtet habe, überging ich das Meiste der Kürze wegen, in dem Glauben, es genüge für dieses Werkchen schon, zu zeigen, wie dieser Mann allein das, was nach so langer Zeit, wie gesagt wird, seit Kaiser Ludwig, unser Stift mit unvergleichlichem Schaden und der schwersten Ungerechtigkeit verfolgte, und was alle Bischöfe mit dem heftigsten Eifer, unter beständigen Mühen versucht und oft schweren Beleidigungen ausgesetzt, doch nicht von ihrem Vorhaben zurückgeschreckt, wieder aufgenommen haben, durch sein unschätzbares Verdienst und unaufhörliches Arbeiten zu einem glücklichen Ende gebracht und seine *ihres*

privilegirten Heirathsgutes so lange Zeit beraubte Brant wieder mit dem ihr gebührenden alten Ehrenkleide geschmückt hat, bei welcher sein Name ohne Zweifel in gutem Angedenken und Segen bleiben wird ewiglich¹⁾. Wenn wir beschreiben wollten, was er in diesen drei Jahren (1077—1080) arm und vertrieben geleistet, wie oft er schimpflich abgewiesen und doch nicht den Muth verloren, wie oft er, wenngleich ein Waffenstillstand geschlossen war, sein Reiseziel dennoch nicht hat verfolgen dürfen, wie oft er nach Rom gegangen und diejenigen, von denen er Unterstützung hoffte, unerbittlich fand, wie oft er dadurch, daß er den Bart wachsen ließ und das Gesicht verstellte, sich verbarg, wie oft er, wenn er sein Geschäft vollbracht zu haben glaubte und nach Hause zurückzulehren gedachte, nicht zurückzulehren wagte, wie oft er sich der mühseligen Geschäfte am königlichen Hofe müde und des Elendes überdrüssig bei seinen Freunden, wenn er solche in den entferntesten Gegenden finden konnte, als Gast versteckte; kurz wenn wir dieses und anderes, was er zu dieser Zeit gethan, berichten wollten: so könnten wir solches auch in einer längeren Rede nicht so wahr erzählen, als es aus seinem an den Bischof von Cöln geschriebenen Briefe hervorgeht:

„Der Abgesetzte wünscht dem Angestellten, der Verstoßene dem Erwählten Heil und Benno, wenn auch nicht Bischof mehr, dem Erzbischofe mit Leib und Seele alle glücklichen Erfolge in dem Herrn²⁾. Während, nachdem das Band des

¹⁾ Damit hatte der Zehntstreit noch keineswegs sein Ende erreicht. Erst seit Kaiser Friedrich I. blieben die Osnabrück'schen Bischöfe in dem nicht weiter angefochtenen Besiz der von ihnen beanspruchten Zehnten. Der Zehntstreit hat also fast 300 Jahre gewährt.

²⁾ Hier läßt der Verfasser errathen, daß der Bischof in dem päpstlich-kaiserlichen Streite auf Seite des letzteren gegen den ersteren gestanden und deswegen excommunicirt worden war. Von der Rücksicht, weshalb er dieses seinen Mönchen verschwiez, habe ich schon in der Einleitung gesprochen.

Reiches zerrissen, das Schiff der Kirche in Gefahr ist Schiffbruch zu leiden, möget Ihr, die Ihr Gott fürchtet, was des Reiches Rothdurft erfordert, fleißig in Erwägung ziehen, damit nicht der feindliche Dolch bis zu unserm völligen Untergange tobe, da wir von allen Seiten durch Schwerter geängstigt werden und Keiner vorhanden ist, der uns rettet. Wahrlich, wegen des Gehorsams gegen den päpstlichen Stuhl erdulden wir gern so große Bedrängniß der Verfolgung und verlieren in den Trübsalen, die uns betroffen haben, nicht den Muth. Wir wollen lieber fliehend unser priesterlich Gewand in den Händen der ägyptischen Herrin ¹⁾ zurücklassen, als freigelassen bis zum Untergange der Seele schimpflich dienen. Der Gott unsers Heils mache Euren Gang zu einem segenbringenden für uns.“ — Aber laffet uns hiermit schließen und zu dem Uebrigen übergehen.

Capitel XXII.

Auf welche Weise sich Benno, Bischof zu Osnabrück, einer Versammlung, in welcher der Papst abgesetzt werden sollte, entzog und wie er sich in der Höhlung des Altars verborgen hielt, bis der Sturm vorüber war.

Als die zwischen dem Könige und Papste einmal ausgebrochene Zwietracht durch keinen menschlichen Rath und keine Klugheit beschwichtigt werden konnte, so wurde, da Gott, durch so viele menschliche Verbrechen beleidigt, die Welt gänzlich verlassen hatte, die Ungerechtigkeit aber überhand nahm und die Liebe erkaltete, von keiner Seite Maß gehalten. Es wurde sowol von der einen Seite mit Lästerungen und Verdamnungen, als von der andern Seite mit Krieg, Raub und Mord bis zu einem solchen Grade des Hasses und der Feindschaft

¹⁾ Frau Potiphar.

fortgeschritten, daß man nicht, wenn nicht entweder der Papsi ober der Kaiser abgesetzt wurde, erwarten durfte, daß der Zunder der Wuth und Zwietracht jemals gänzlich erlöschen würde. Es kam deshalb in Ticinum¹⁾, einer Stadt in Italien, eine große Anzahl von Bischöfen zusammen, welche der königlichen Partei wohlwollten und um so mehr auf den Papsi erbittert waren, weil er, wie sie sagten, zu indiscret sei; doch mochte er wohl oft Veranlassung haben, von ihrer Nichtwürdigkeit die Wahrheit zu reden. Als nun der König auf ihren Rath und Antrieb einen andern Papsi auf den apostolischen Stuhl zu setzen beschloffen hatte, war in dieser Versammlung, wenn auch ungern, ebenfalls der Bischof Benno zugegen, aber mit dem Auge der Klugheit, welches er immer bei sich zu tragen pflegte. Als er nämlich sah, daß auf beiden Seiten mehr mit Haß als mit Weisheit verhandelt wurde und er, welcher dem König immer treu war, auch dem Papsi nicht ungehorsam sein mochte und nicht wußte, welchen Ausgang eine solche Sache nehmen würde, dachte er fleißig darüber nach, wie es geschehen könne, daß er seine alte moralische Würde behaupte und zugleich auf keiner Seite mit Recht gescholten werde. Zufällig aber war in derselben Kirche, in welcher die Sache verhandelt wurde, ein Altar, welcher an der Rückseite ein rundes Loch enthielt, wohinein kaum Jemand kriechen konnte und welches durch ein vorhängendes Tuch verdeckt war. Nach diesem Vorbilde hat er nachher diesen unsern Altar selbst bauen lassen, als wollte er dem gefühllosen Gegenstande damit seinen Dank abstaten. Als er nun

¹⁾ Ticinum ist Pavia. Norbert irrt sich hierin, denn B. Benno war, wie aus Cap. XXIII hervorgeht, im Jahre 1081, in welchem im März die Versammlung zu Pavia stattfand, schon wieder zu Hause. Es war die Versammlung zu Brigen am 20. Juni 1080, in welcher B. Benno zugegen war.

neben diesem, wie seine Gewohnheit war, mit Psalmsingen beschäftigt allein saß und näher hinzutretend erkannte, daß dieses der passendste Platz zu einem Schlupfwinkel sei, versuchte er, ohne daß es Jemand sah, ob er hineinzutreiben vermöchte. Obgleich nun die Mündung schwer zu durchdringen war, so fand er doch die innere Höhlung geräumig genug, um seinen kleinen Körper aufzunehmen. In großer Dankbarkeit gegen die göttliche Weisheit brachte er hier, indem er mit dem davorhängenden Tuche die Oeffnung noch genauer verschloß, ohne Jemandes Wissen den ganzen Tag zu, um so eifriger dem Gebete obliegend, als er glaubte, daß er durch die günstige Lage des Ortes Gott näher sei, und je mehr er mit betrübtem Herzen erkannte, daß es eine Zeit sei, in welcher der ganze Bau der Kirche erschütteret wurde. Als nun die Stunde gekommen war, in welcher vor voller Versammlung die Sachen verhandelt werden sollten, vermischte man den Bischof von Osnabrück. Die Boten des Königs liefen überall umher und frugen nach ihm in dem Hause, in welchem er seine Herberge hatte, zu wiederholten Malen, aber ohne ihn zu finden. Da sagten die Einen, er habe sich geflüchtet, Andere, er werde durch Krankheit zurückgehalten, noch Andere, er habe durch eine besondere Untreue bewogen das Colloquium gemieden. Als der Tag sich neigte und sie den Papst abgesetzt und an seine Stelle den Bischof von Ravenna, welcher noch jetzt unter dem Namen Clemens¹⁾ der Kirche vorsteht, gewählt und manches Andere, dem der Bischof, wenn er anwesend gewesen, immer zugestimmt, beschloßen hatten, entschlüpfte er, indem es Niemand sah, seinem Verstecke und wurde auf ein-

¹⁾ Clemens III., Gegenpapst 1080, consecrirt 1084, starb 1101. Man sieht hieraus, daß auch Norbert, eben so wie sein Herr und Meister, es mit der kaiserlichen Partei hielt. Clemens III. ist von der Gegenpartei nicht anerkannt worden.

mal plötzlich neben dem Altare, wo er vorhin gefessen hatte, erblickt. Als Alle nun staunten und sich nicht wenig verwunderten, auch eifrig forschten, wo er gewesen sei, so antwortete er: er wolle bei der Mitwissenschaft der Heiligen schwören, daß er den ganzen Tag hindurch seinen Platz nicht verlassen habe. Er wurde nun sogleich vor den König geführt und reinigte sich vollständig von jedem Verdachte der Untreue, und dieser wollte ihn lieber mit freundlichen Worten ermahnen, in der alten Treue zu verharren, als ihn durch Drohungen zwingen. So erlangte er durch seine ausgezeichnete Klingheit und sein Glück die Freundschaft beider Päpste ¹⁾, was zu jener Zeit wahrlich sehr Wenigen gelang, ohne der königlichen Sache feindlich entgegen zu treten. Hierin befolgte er das Wort des Apostels: „Haltet, wenn es möglich und so viel an Euch ist, Frieden mit allen Menschen.“ ²⁾

Capitel XXIII.

Auf welche Weise der hochwürdigste Bischof Benno für Reliquien von Heiligen und für Alles sorgt, was zur Gründung einer Congregation erforderlich ist, 12 Mönche von Rainz herbeiholt, über seinen ehrenvollen Empfang zu Osnabrück und die Vorlesung der Urkunde über die Zehnten; und wie die Mönche wegen der Unbequemlichkeit des Ortes anfangen, irreligiös zu leben.

Zu dieser Zeit, als die Sachsen vom Könige besiegt und der Herzog Rudolf ³⁾, welchen sie sich zum Könige

¹⁾ Er wurde wenigstens von keinem der beiden Päpste, welche gegenseitig ihre Gegner excommunicirten, in den Bann gethan.

²⁾ Röm. 12, 18.

³⁾ Rudolf wurde nach der Schlacht an der Elster verwundet nach Merseburg gebracht, wo er gleich darauf am 16. October 1080 starb. Es war ihm in der Schlacht die rechte Hand abgehauen worden und Friedrich von Stauffen hatte ihm die Reichsfahne in den Unterleib gestossen. Man sagt, daß er beim Anblick der abgeschlagenen Hand sich erinnert haben soll, daß er mit ihr dem Kaiser Treue geschworen hätte.

gesetzt hatten, getödtet worden war, das ganze Sachsenland tief gedemüthigt den anfänglichen Troß abgelegt hatte und den Flüchtigen die Rückkehr, wenn auch ungeru, bewilligen mußte: nahm auch unser Bischof, welcher ebenfalls ungehindert nach Hause zurückkehren zu können glaubte, das, was er vor seiner Flucht Gott gelobt hatte, mit großem Eifer wieder auf. Nachdem er sich schon überall Reliquien von Heiligen¹⁾ zu verschaffen gewußt und Bücher, Gefäße und Messgewänder und was zur Gründung eines Klosters ihm nöthig und tauglich schien, gesammelt hatte, wandte er sich, als er auf seiner Rückkehr Mainz berührte, an den Abt des Klosters des heil. Albanus, welchen er von früher her kannte, setzte ihm sein Vorhaben auf geziemende Weise aus einander und begehrte Rath und Hülfe von ihm. Dieser gab ihm zwölf Mönche zu dem Werke Gottes mit, damit die Sache auf eine würdige Weise begonnen, nachher durch Mehrere größer ausgeführt werden könne. Indem er diesen auf der Reise ein wenig vorauseilte, begab er sich nach Osnabrück, wo er, der sich mit nackten Füßen und unter vielen Thränen der Stadt nähete²⁾, von Allen auf das liebevollste und freundlichste aufgenommen wurde. Er ordnete an, daß die Schrift über die Zehnten in der Kirche dem Volke, welches Gott dankte, vorgelesen wurde. Nachdem er hier, um die in so langer Zeit auf das traurigste verwirrten Sachen zu ordnen, einige Zeit lang verweilt hatte, ließ er seinen Getreuen wieder kund thun, daß er auf dem Berge an der Stelle der zerstörten Burg ein Kloster hätte

1) Zur damaligen Zeit war Trier der Hauptstapelplatz für derartige Artikel. Auch Heinrich IV. erwarb 1072 im Kloster des heil. Paulinus dreizehn Körper von Heiligen für seine Harzburg (Lambert).

2) Ein damals bei Kirchenfürsten häufiger Gebrauch, nicht bloß der heiligen Stadt gegenüber, sondern auch, wenn sie sich den geheiligten Cathedralstädten näheten.

gründen wollen und machte ihren ganzen Eifer dafür rege. Er selbst, indem er mit Schmerz bedachte, daß er schon zu lange durch unzählige Kleinigkeiten unnütz abgehalten worden war, machte sich mit dem ganzen und unermüdblichen Eifer an's Werk, so daß es fast ungereimt schien, wenn er, da keine Wohnungen oder Zellen vorhanden waren, in welchen die mitgebrachten Brüder passend hätten untergebracht werden und die mönchische Disciplin verfolgen können, diese in dem kleinen Häuschen neben der Kapelle des heil. Clemens so lange einschloß, bis nach Vollendung des Klosters für sie geeignetere Räume hergestellt werden konnten. Wie er nun zu dem Kloster die Fundamente legen wollte, wurde er gewahrt, da der Platz nach beiden Seiten hin abschüssig und in der Mitte auf dem Rücken uneben war, wie schwer der Anfang des begonnenen Werkes sei. Er, der in diesen Dingen selbst sehr erfahren war, befahl nun, die Höhen abzutragen und die Tiefen durch hineingeworfene Erde zu erhöhen und nachdem er so die Fläche, welche der Natur des Ortes gemäß für die Größe des Klosters und seiner Nebengebäude genügen konnte, hatte ebnen lassen, ließ er mit allen Kräften die Mauern der Kirche aufrichten. Da er nun hiermit beschäftigt an den andern Bau nicht denken konnte, bemerkte er, daß die in dem kleinen Hause zusammengepreßten Mönche wenig nach der Regel lebten und uneinig waren. Er setzte ihnen deshalb einen Abt¹⁾ aus dem Kloster des heil. Pantaleon vor mit Genehmigung des Abtes dieses Klosters, in der Hoffnung, daß sie, wenn sie ein Haupt hätten, friedfertiger mit einander leben würden. Aber da die aus zwei Klöstern Zusammengebrachten sich nicht nur wegen der beengten Räumlichkeit, sondern auch wegen der Verschiedenheit der Gewohnheiten und, indem sie ihre Orde

1) Adelhard, aus dem Kloster des h. Pantaleon zu Köln.

gegen einander vertheibigten, gegenseitig hörten, war waltig aufgebracht und glaubte, sie Alle wieder zurück zu müssen, bis sie, was für welche er auch immer her möchte, nach Vollendung des Baues genau nach da leben könnten. Zudem er die wenigen Bräber vom Kloster, welche er auf gleiche Weise erworben hatt beibehielt, überwies er ihnen den Ort, wo sie, und es den geheiligten Plätzen nicht an dem täglichen dienste fehle, unterdessen für sich dem göttlichen Dien liegen sollten. Er aber, dem begonnenen Baue in ununterbr Thätigkeit sich widmend, ließ sein wachjames Auge über gehen und flehte die göttliche Hilfe durch Bitten und Al geben an, daß sie ihm den Ort zeige, woher er Bräb beziehen könne, auf deren liebevolle Einigkeit er ein Vertrauen setzen dürfe, so daß sie schon von vornherein Uebereinstimmung der Gebräuche verträglich und nid Unbeständigkeit im Bleiben verdächtig sein würden.

Capitel XXIV.

Benno weiht in dem neuerbauten Chore des unvollendeten Temp Altar.

Der Bischof Benno, über die Verzögerung ungeb befiehlt das Chor so schnell als möglich fertig zu bauer dann nach und nach den andern Theil des Tempels r nehmen. Als das Chor nun fertig war, weiht er den zu Ehren des heil. Kreuzes, der heil. Jungfrau Maria heil. Clemens und anderer Heiligen und heiligt ihn durc Beisetzung vieler Reliquien. Den Inhalt dieser Consecr und das Verzeichniß der heiligen Knochen, welches in Altar niedergelegt ist, lege ich hier vor:

„Im Jahre der Menschwerdung Christi 1070 am 23. November ist diese Basilica von dem hochwürdigsten Bischof Benno zu Osnabrück zu Ehren unseres Herrn Jesu Christi, des siegreichsten heil. Kreuzes, der heiligsten Gottesmutter Maria, des heil. Clemens Martyrer, des heil. Nicolaus des Bekenner und anderer Heiligen eingeweiht, deren Reliquien in diesem Altar niebergelegt sind, als von dem Kreuze des Herrn, von dem Grabe des Herrn, dem Delberge, dem Kleide der heil. Maria, Mutter Gottes, dem Bette derselben, von dem der heil. Maria und Johannes des Täufers, von einem Kleidungsstücke des heil. Apostel Petrus, des heil. Petrus und Paulus, des Apostels Andreas, des Apostels und Evangelisten Johannes, Bartholomäus, desselben und folgenden heiligen Martyrer: des ersten Martyrers Stephanus, Crispinus und Crispinianus, Johannes und Paulus, Sebastianus und Cyriacus, Urbanus und Christophorus, Anastasius, Stolfus, Quirinus, von der Rippe des heil. Pancratius, Sigismundus, des Königs und Martyrers, Adalberts, des Königs und Martyrers, Bonifacius, des Bischofs und Martyrers, Lambertus, Cleutherius, von dem Körper des heil. Sixtus und folgender heiliger Bekenner: des Martinus, Gregorius, Oricius, Benedictus, des Abtes, von den Haaren des heil. Nicolaus und folgender heiligen Jungfrauen: der Cäcilia, Columba, Margaretha, Sophia, Sabina, Vertrudis, Adelgundis, von dem Kopfe der heil. Walporgis, von dem Körper der heil. Helena, von dem Körper der heil. Julia, der Jungfrau.“¹⁾

¹⁾ Die Urkunde selbst zeigt, daß sie sich nicht auf die Jahre 1080 und 1081, in welche die zuletzt erwähnten Vorgänge fallen, sondern auf die Weihe der hölzernen Capelle c. XIX bezieht; oder man möchte annehmen, daß die Jahreszahl verschrieben sei.

Capitel XXX

Auf welche Weise der Bischof Hermann von Speyer Jerusalem zu erlangen suchte, ist unten zu lesen.¹⁾

Doch wurde dieser Plan wiederum durch einen neuen Aufstand der Sachsen vereitelt. Denn der Kaiser hatte seinen wiffen Hermann²⁾ als einen Mann erwählt, welcher mit einer ungeheuren Heere in diese Gegenden zum Vortheil der Kaiser von allen Seiten durch eine sehr schnelle Bewegung zu kommen. Hier will ich nun in der Kürze erzählen, was die Persönlichkeit des geistreichen Mannes betrafte. Er war in der Heere der Bischöfe von Hildesheim (Loh³⁾ und der Markgrafen (Egbert⁴⁾), die seinen Namen, welche in Ungen und Verwundtum fast Alle übertrahen. Und, weil sie der Kaiser mit alter Freundschaft und ganzer Belustigung, während sie Feinde zu sein schienen, hoch verehrten und sehr liebten, ließen ihn um eine Unternehmung bitten in der ersten Jahreszeit, daß sie ihn mit leichter Mühe zur Genehmigung der Uebergabe bereden würden. Nachdem sie freundlich von ihm aufgenommen worden waren und Vieles im Geheimen mit ihm verhandelt hatten, schlug die Sache zuletzt ins Gegenheil um, so daß die, welche zu ihm gekommen waren, um ihn zu

¹⁾ Willmans, bei Herz, sucht zu beweisen, daß nicht Unabrück, sondern Jburg belagert worden sei. Dann müßte doch zuvörderst bewiesen werden, daß die Ueberschriften der Capitel nicht von Norbert herrühren, anderer Gründe nicht zu gedenken.

²⁾ Hermann von Euzenburg wurde 1081 als Gegenkönig gegen entsagte aber selbst der Krone 1086.

³⁾ Ibo, Graf von Gleichen (Reinhausen) von 1079¹⁾ von Hildesheim, wurde nach dem Abfall von der Kaiser dem Papste noch nachträglich in den Bann gethan.

⁴⁾ Der Markgraf Eibert von Meissen, welcher ebenfalls die Krone strebte, kam 1090 meuchlings während d

ihrem Könige Hermann zu befehlen, durch die Macht seiner Rebe zu der Erklärung gebracht wurden, daß sie lieber dem Kaiser Treue schwören wollten. Als nun die Reliquien, bei welchen der Schwur abgehalten werden sollte ¹⁾, vom Volke herbeigebracht wurden und dieses in dem Glauben, daß sein Bischof nachgegeben habe und die Stadt den Sachsen mit einem Eide übergeben wolle, ihm Gewalt anzuthun und als untreu und eibbrüchig zu schelten anhub: suchte er dasselbe zu beruhigen und ermahnte es, die Furcht bei Seite zu stellen und den Ausgang der Sache geruhig abzuwarten. Nachdem der Eid geleistet worden war, hoben jene genannten Männer, das Beste zusagend, die Belagerung auf und kehrten in ihr Vaterland zu den Ihrigen zurück. Sie hatten aber leider schon früher diese ganze Gegend verwüftet. Sodann sehen wir in dieser Treue, welche Beide geschworen hatten, außer dem Markgrafen, der schon lange vor seiner Tödtung wieder ungetreu geworden war, den Bischof Udo bis heute fest verbleiben. Um dessentwillen wurde Hilbesheim durch un-aufhörliche Calamitäten bedrängt, wie es aus einem hieher gerichteten Briefe des Dompropstes zu Hilbesheim, des verehrungswürdigen Mannes Abelbolbus hervorgeht. Diesen hier einzuschalten, wird uns nicht gereuen, da er ebenfalls zu den Verdiensten dieses Mannes gehört.

Capitel XXVI.

Brief eines gewissen Hilbesheim'schen Dompropstes, Abelbolbus, an Benno, Bischof zu Osnabrück.

„Dem wahrhaftigen Vorbilde der Gerechtigkeit, seinem Herrn, dem hochwürdigsten Bischof Benno von seinem ge-

¹⁾ Es war durch das ganze Mittelalter hinurch Sitte, nach Abschließung von Verträgen auf den vorgehaltenen Reliquien zu schwören, daß man jene halten wolle; was man auch schlechtweg bei den Heiligen schwören nannte. (Mißzellen.)

treuen Adelboldus Graf und Alles, was die ehrerbietigste Dienstbarkeit mit Leib und Seele zu bieten vermag. Einige kleine Angebinde, welche ich deiner väterlichen Gefinnung übermache, bitte ich huldvollst anzunehmen und das, was ich mit einer kleinen Hand biete, als mit vollem Herzen und ehrerbietigst von deinem Getreuen dargebracht anzusehen. Da ich gewiß weiß, daß du, Herr und Vater, deiner Seele vorgeschrieben hast, mit diesem der heil. Maria geweihten Orte, welchem du einst vorgestanden und gebietet hast, Leib und Freude zu theilen: so will ich dir in diesem kurzen Briefe von den Widerwärtigkeiten, welche wir in kurzer Zeit gewiß nach Gottes gerechtem Gerichte erduldet haben, erzählen. Unsere Stadt ist von Feinden umgeben, die Güter der heil. Maria haben beständige Plünderungen und Feuer verzehrt. Dieses würde groß und unerträglich sein, wenn wir es nicht in Verhältniß zu der Gerechtigkeit, welche unsere Sündhaftigkeit herausfordert, als gering erkannt hätten. So den Widerwärtigkeiten preisgegeben, flüchteten wir uns zu den Anrufungen der Heiligen, forschten eifrig, welche Macht den Reliquien unserer Kirche noch geblieben war, und die göttliche Vorsehung spendete uns ein neues und bemerkenswerthes Wunder. Denn als wir zu dem Körper des heil. Epiphanus kamen, sahen wir Blut aus den trocknen Knochen ausfidern. Ich, der es in den Händen gehabt und gesehen habe und die andern Domherren können dieses bezeugen.

Aber ich habe durch die Liebe zu meinem Vater ¹⁾ verleitet, indem ich nur Einiges über ihn erzählen wollte, das Maß der Kürze überschritten, da ich mich doch nur dan wenn ich gekonnt, hätte hätten müssen, daß nicht unter e

¹⁾ Der Namen Vater wird den Bischöfen von Lyon häufig gegeben.

unpassenden Kürze dieser Erzählung meine Liebe und Ehrerbietung gegen ihn zu sehr litte oder durch anmaßliche Breite des Berichtes in den Lesern Widerwillen erzeugt würde. Denn wegen meiner Unerfahrenheit ist die ganze Reihenfolge dieser Erzählung durch keine gefällige Zusammenstellung der Worte gehoben, noch meine Zunge geschmeibig genug, um sie mit glänzenden Farben geschickt auszuschnücken. Deshalb bitte ich diejenigen, welche dieses vielleicht lesen werden, mehr auf meine Liebe als auf meine Worte zu sehen. Daß ich aber über den, welchen ich, wenn das Schicksal der traurigen Sterblichkeit es zuließe, so gern immer lebend bei mir gehabt hätte, jetzt, da der Tod ihn hingerafft, mehr Worte gemacht und für meinen unheilbaren Schmerz Trost darin gesucht habe, möge mir der an Ruhe reiche Leser verzeihen, der den dadurch für ihn entstandenen Zeitverlust nicht so sehr beklagen wird. Doch jetzt eilen wir zu dem Andern, welches wir durch die Kriegsbereignisse unterbrochen verschoben haben.“

Capitel XXVII.

Auf welche Weise Benno für die Kirche zu Speier auf eine geschickte Weise Vorkehrung getroffen, daß nicht das Rheinufer durch das Anschlagen des Flußes einsinke und wie er dem Abte zu Siegburg die Sorge für dieses Kloster übertrug.

Er war in der Baukunst, wie wir schon erwähnt haben, ungemein bewandert, und wenn dieses dem Einen oder Andern aus diesen unsern Gebäuden nicht hervorleuchten will, der möge wissen, daß diese größtentheils während seiner Abwesenheit gebaut worden sind, indem er dem Baue mit einem solchen Eifer oblag, daß er auch verbannt und in fernem Gegenden weilend dafür sorgte, daß dieser von anderen, von ihm Beauftragten, ausgeführt wurde. In der Eigenschaft als thät-

tiger Baumeister wurde er durch königl. Befehl nach Speier beschieden, wo er jene auf das großartigste angelegte Kirche, welche in Verhältniß zu der Schwere des Baues dem Rheinufer zu nahe gekommen war, dadurch, daß er mit großem Scharffinn und auf eine neue, schwierige und prächtige Art und Weise ungeheure Steindämme vorbaute, vor dem Einstürzen durch den Anschlag der Wellen schützte. Da er nun dieserwegen oft dahin reisen mußte, war er gewohnt, nach dem Kloster zu Siegburg, welches damals wegen seiner Frömmigkeit berühmt war, um dort zu übernachten, einen Absteher zu machen, wo er denn immer sowohl wegen seines eigenen Verdienstes, als auch aus Ehrerbietung gegen den Bischof Anno ¹⁾, dem er selbst über den Tod hinaus treu geblieben war, mit aller Freundschaft aufgenommen wurde. Hier pflegte er während der Unterhaltung dem hochwürdigem Abte dieses Klosters, Reginald, zu erzählen, was er auf der zerstörten Iburger Burg angefangen habe und mit großem Schmerze zu beklagen, daß er durch den Wankelmuth der Brüder, welche er zuerst hinführt hatte, abgeschreckt worden sei. Der Abt ermahnte ihn auf das Inständigste, daß er deswegen von keinem Parteyhaß nicht ablassen, sondern um so eifriger dabei beharren müsse, je schwieriger das begonnene Werk von Eratten ginge. In die nun wiederholt versicherte, daß dieses durch die Hilfe der Fürsicht bewerkstelligt würde, dem nichts mehr zuwider sei, als wenn Jemand dem geistlichen Vortritt widerstehen zu geistlichen auf das Heil der Seelen beschuldigungen Anstalten träte: so begann der Bischof, der Parteyhaß einer solchen Ermahnung entgegen, daß alle diese von ihm

1) Erzbischof Anno von Köln hatte aus Köln einen Kloster gestiftet und in demselben Mönche aus einem Kloster zu Speier zu ziehen gelehrt, in 1080 wegen ihrer besonderen mündlichen Disziplin beschuldigt worden. Aufgegeben hatte er auch die Kloster Sankt von Speier gegründet. 'Kunstm.',

zu bitten, daß er das Kloster unter seine väterliche Aufsicht nehmen, den frommen Mann, Adelhard ¹⁾, zum Abt einsetzen und zur Bewässerung der jungen Anpflanzung geeignete Brüder schicken möchte. Dabei versprach er, daß er mit allem Eifer das für ihren Körper Nothwendige, mit dem Wunsche, für seine irdische Saat ihre geistigen Früchte zu genießen, herbeischaffen würde. Aber der Abt von Siegburg, als ein kluger Mann, wollte, obgleich er wünschen mochte, daß Alle durch ihn ihr Gedeihen hätten und daß so viele als möglich durch seine Einrichtungen selig würden, doch nicht eher seine Bitten gewähren, als bis er jenen Ort gesehen haben würde. Denn die Besitzungen, welche Benno bis jetzt erlangt hatte, waren sehr gering und so wenig des Nöthigen vorhanden, daß zu fürchten stand, seinen Brüdern würde, wenn er sie ins Ungewisse fortschickte, daselbe widerfahren, was sich mit Anderen, wie er wußte, zugetragen hatte. In dem er der billigen Förderung Gewährung leistete, reiste er bald darauf dem vorausseilenden Bischof nach, um das durch das Gesicht zu prüfen, was er durch das Gehör vernommen hatte. In dem er nun bei der Besichtigung des Ortes einiges gelobt, anderes ihm mißfallen hatte, war er am wenigsten mit der ärmlichen Ausstattung desselben zufrieden, in der Ermägung, daß zu dieser Zeit ein derartiges Vorhaben, welches nicht auf dem reichlichen Borrath von irdischen Besitzthümern begründet sei, für die Zukunft kein Bestehen haben würde und daß Wenige oder kein Einziger den strengen mönchischen Dienst bei körperlicher Entbehrung mit Gleichmuth ertragen würden, da selbst in den reichsten Klöstern allein schon die Enthaltbarkeit Viele auf Abwege zu bringen vermöge.

1) Nach den Iburger Annalen wurde Adelhard am 29. Sept. 1063 zum Abte geweiht.

Capitel XXVIII.

Während Bruno auf Königlichem Befehl nach Italien geschickt war, haben einige Uebelthäter diesem Kloster nachgestellt, bei welcher Gelegenheit einige Brüder das Kloster verließen, weshalb Bischof Bruno den vorhin genannten Abt Scheublinck zum Hülfen bat.

Nachdem Alles wohl geordnet war, reifete der Bischof auf des Königs Befehl wiederum nach Italien, wo er ein Jahr und drei Monate bei der Belagerung Roms zurückgehalten wurde ¹⁾. In dieser langen Zeit hat er nichts anderes vollbracht, wenn es nicht etwa der mit Anderen, welchen Gott die Herzen gerührt hatte, zusammen gemachte Versuch war, zwischen dem Kaiser und Papste mit Gottes gnädiger Hülfe Frieden und Eintracht herzustellen. Indem er fast täglich zwischen König und Papst als Unterhändler hin und herrannte, hat er, wie gesagt wird, sich mehr für Herstellung des Friedens angestrengt, als er je in einem Kriegszug gethan hatte. Da aber auf beiden Seiten die Hartnäckigkeit so groß war, daß sie sich nicht befänstigen ließ und zuletzt die Stadt durch Verrath der Bürger übergeben worden war ²⁾, beschloß der Papst Hildebrand, welcher durch die Flucht entkommen war, nicht lange darauf in Salerno im höchsten Alter sein Leben ³⁾. Indem der Bischof aus dessen Tode die Hoffnung auf eine größere Sicherheit schöpfte, kehrte er nach seinem Sitze zurück und beschloß, sich die übrige Zeit seines Lebens von allen Geschäften und gänzlich von denen des Königs zurück zu ziehen. Da man schon an seiner Rückkehr verzweifelt hatte und weil er alt und kränklich wurde, lauerten einige Bösewichte begierig auf die Niederreißung des Klosters, in dem zuversichtlichen Glauben, daß sie sich sehr bereichern würden, wenn sie u

¹⁾ Vom Februar 1084 bis Mai 1085.

²⁾ 21. März 1084.

³⁾ 25. Mai 1085.

Vertreibung der Diener Gottes die Güter des Klosters plündern könnten. Deswegen fand er den Abt in großer Noth und erfuhr, daß viele von den Brüdern, durch die Furcht bewogen, sich entfernt hatten. Er schrieb nun an den Abt Reginhard folgenden Brief, in welchem er um Hülfe bat:

„Dem ehrwürdigen Abte, dem höchst frommen Manne, erhaben durch seine väterliche Glückseligkeit und berühmt durch die Aufsicht über seine Söhne, wünscht Venno als unterwürfiger Diener und durch göttliche Vorsehung Bischof zu Osna-brück den Segen des Herrn und die Barmherzigkeit seines Gottes. Mit welchen Lobeserhebungen ich dich preisen soll, weiß ich nicht, aber da dir mein Anliegen nicht verborgen bleibt, will ich es dir mit dem ganzen Drange meiner Seele und aufrichtiger Ehrerbietung anheim geben. Du hast mich beglückt mit der Hoffnung auf Vaterfreuden und deshalb die Gluth meines Durstes vermehrt und nun, heiliger Vater, bitte ich dich, daß du nicht bei meiner wiederholten Bitte verbrießlich werdest. Du hast allerdings unserer Tochter einen geeigneten Bräutigam gesendet; wenn du auch jetzt so freundlich sein wolltest, ihrem Verlöbniß irgend eine Ergänzung zu schicken. Es sind nämlich von uns gewichen, die nicht aus uns waren. Deshalb, o Herr, erbarme dich unserer Wenigkeit und komme unserer jungen Anpflanzung zu Hülfe. Lebe lange, heiliger Vater, unserer eingedenk!“

Als nun wiederum einige Brüder geschickt wurden, war er mit allem Eifer beflissen, den Schaden so langer Verzögerungen wieder einzubringen. Aber obgleich er zu dieser Zeit durch seine zu große Eile viele Hindernisse erfahren mußte, so wandte er mit seinem standhaften Willen, wodurch er sich vor Allen auszeichnete, selbst das, was ihm widerwärtiges vorkam, zum Guten. Er, der selten gewohnt war, sich durch Unbequemlichkeit in irgend einer Sache bewegen zu lassen, ließ sich eben so wenig durch irgend einen Erfolg leicht machen.

Capitel XIII.

Von einem Bruder, welcher beim Zusammensturz einer Mauer zwischen den Steinmassen wunderbarer Weise unverletzt blieb.

Es ereignete sich, daß, als die nach Süden gelegene Mauer aufgezo-gen wurde und schon am nächsten Tage das Fest der seligen Martyrer Crispinus und Crispinianus¹⁾ bevorstand und Alle im regen Wett-eifer sich beeilten, ob sie nicht noch vor dem bestimmten Zeitpunkte das Werk vollenden könnten, diese plötzlich unter den Händen der Arbeiter zu-sammenstürzte, so daß, während die Andern kaum entweichen konnten, Einer aus der ganzen Menge mitten zwischen den Ruinen verschüttet wurde. Hierüber erschrafen Alle, am meisten aber der Bischof auf's heftigste, und da außerdem der Verlust der Mauer für gering oder vielmehr im Vergleich zu dem Erdrückten für gar nichts geachtet wurde, so wurde mit größter Eile und erneuter Anstrengung nach ihm, welcher vertilgt zu sein schien, zu suchen befohlen, ob vielleicht unter den umher-gestreuten Steinmassen die Reste seiner Glieder gefunden werden könnten. Aber, nachdem kaum der Schutt mit der größten Mühe hinweggeräumt worden war, fängt es auf einmal unter den Füßen der Schaufelnden an zu klagen und bald erscheint ein Arm mit abwehrender Hand, als wenn sie den Kopf um der Liebe Gottes willen gegen die Hiebe schützen will. Während nun alle Anwesenden, nicht sowohl durch Freude als durch gewaltiges Erstaunen erschütterter waren, wird er nicht nur lebendig und gesund, sondern fast ohne alle Ver-letzung hervorgezogen.

¹⁾ Am 25. October.

Capitel XXX.

Von einem andern Bruder, welcher während der Matutina ¹⁾ in den Abort stürzte und unverletzt mit Freuden wieder aufgefunden wurde.

Etwas Aehnliches, aber mit entgegengesetztem Verlaufe, ereignete sich ebenfalls hier mit einem Bruder, welcher, indem er in der Morgenfrühe auf dem Aborte der Brüder über die Bretter, welche noch nicht der Ordnung gemäß gehörig gelegt worden waren, unvorsichtig hinwegschritt, kopfüber hinunterstürzte und allein durch göttliche Barmherzigkeit geschützt, von rauhen Steinen aufgefangen wurde. Als er hier nun längere Zeit ohne Jemandes Wissen gelegen und unterdessen vom Psalmsingen nicht abgelassen hatte, gab er den vom Chore zurückkehrenden Brüdern durch ein leises Geräusch und Seufzen, damit er auch nicht einmal bei solch einem Unfalle die nächtliche Ruhe störe, zu wissen, daß er gefallen sei und jagte Allen den größten Schrecken ein. Aber von den Dienern sofort aufgesucht und unverletzt nach oben wieder heraufgeführt, erfüllte er Alle, welche er anfangs erschreckt hatte, wiederum mit der fröhlichsten Verwunderung. Denn sie sahen an ihm der Schrift gemäß erfüllt, was der Psalmist von dem Gerechten singt: „Wenn er fällt, wird er nicht zerschellen, denn Gott breitet ihm seine Hand unter.“²⁾ Aber ich habe dieses dem oben Erzählten ähnlich und zugleich entgegengesetzt ge-

¹⁾ Die katholische Kirche theilte die 24 Stunden in 7 Theile, nämlich Matutina, Prima, Tertia, Sexta, Nona, Vesper und Completorium, deren jede für besondere Kirchendienste bestimmt war. Die Matutina dauerte von 3 Uhr nach Mitternacht bis zur Prima, diese währte von 6 Uhr nach Mitternacht bis zur Tertia, diese von 9 Uhr nach Mitternacht bis zur Sexta, diese von Mittag bis zur Nona, diese von 2 oder 3 Uhr Nachmittags bis zur Vesper, diese von etwa 4 Uhr bis zum Completorium, der zweiten Vesper. Das Completorium begann etwa um 7 Uhr.

²⁾ Ps. 37, 24.

nannt, weil Jener, über welchen solche Ratten trafen, nicht zerquetscht wurde, dieser aber, welcher in die Tiefe eines solchen Abgrundes stürzte, nicht verschelt.

Capitel XXX

Von einem Knaben, welcher, ohne Versehen zu sein, aus dem Brunnen gezogen wurde.

Ebenso wird von einem Knaben, welcher in den gegen Abend gelegenen Brunnen des Klosters St. Hilari des erzählt. Indem sie Einige hinunterließen, welche den Toten herausziehen sollten, da sie nichts weniger vernahmen, als daß er noch lebend sei, zeigte sich, alsbald aus einer solchen Tiefe heraufbefördert, durch seinen unversehrten Röhren, daß er durch diesen Fall keinen Schaden genommen habe. Aber auch andere Wunder sollen hier, wie bekannt wird, geschehen sein, welche wir, damit sie nicht als abgemacht und erdichtet angesehen werden, übergangen haben. Diese schrieb der Bischof theils den Verdiensten der Märtyrer, theils der Frommigkeit der Diener Gottes, welche er hieher geführt hatte, zu und widmete sich um so eifriger dem angefangenen Werke, je mehr es der göttlichen Gunst sich zu erfreuen schien. Da ihm zu wiederholten Malen in feindlichen und teuflischen Nachstellungen die göttliche Hülfe von oben nicht verlassen, so spendete er vor allen der göttlichen Vorsehung, durch deren Barmherzigkeit er sich so oft wider sein Verdienst getröstet fühlte, seinen unterthänigsten Dank. Denn er erkannte wohl, daß er seiner vielen Sünden wegen mit Recht betrübt sein müsse.

Capitel XXXI

Von den aus der Diöcese vertriebenen Mönch

Indem die göttliche Rache die Schlechtigkeit bestrafen wollte, wütheten in der ganzen Diöcese

bloß durch großen Schaden an den Früchten, sondern auch zum Schrecken der Menschen. Da die menschliche Hilfe und Mittel nichts fruchteten, wurden überall die größten Klagen vernommen, und es sprach sich bei Allen die Furcht aus, daß die Plagen Pharaos die ganze Diöcese treffen möchten. Benno, der es für nothwendig hielt, zu den geistlichen Mitteln zu greifen, stellte Buß- und Betttage an und verordnete Fasten. Als sich aber Gott auch da noch nicht erbarmen wollte, ließ er mit den Gebeten so schnell wie möglich Almosen, als hurtige Fittige, verbinden, welche er selbst den Armen austheilte und im Namen der ganzen Diöcese zu spenden befahl. Darnach sind die Mäuse aus der ganzen Diöcese zur allgemeinen Freude und Verwunderung verschwunden.¹⁾

Capitel XXXIII.

Benno empfiehlt das Kloster Iburg dem Domcapitel.

Benno, welcher, wie es einem Vater ziemte, große Sorge um das Kloster trug, empfahl es dem Domcapitel angelegentlichst, damit er einentheils das Wohlwollen der Domherren hervorriefe, andernteils, damit seine Nachfolger im Bisthume es nach besten Kräften schützten. Er hat dieses nicht allein öffentlich und privatim zu Osnabrück betrieben, sondern in einer besondern Urkunde niedergelegt, deren Inhalt ich mittheilen will:

„Benno, von Gottes Gnaden Bischof der heiligen Kirche zu Osnabrück wünscht allen seinen Nachfolgern auf diesem Sitze die ewige Vergeltung von Gott. Wir wollen Euch, Ge-

¹⁾ Erdwin Erdmann erzählt uns, daß die Mäuse, weil der Bischof Gottfried von Arnberg (1318—1350) die Almosen zu geben unterlassen hat, nach 280 Jahren wieder zurückgekehrt seien. Dieser versteht unter gliros Ratten.

liebt, kund thun, daß wir, ein demüthiger Diener des Herrn Jesu Christi, eine kleine Abtei in der Iburger Burg von Grund aufsbaut und als den ersten Abt derselben Brüderschaft einen Mann mit Namen Adalhard vorgesezt, ordinirt und ihm und seinen Nachfolgern mit Rathe frommer, sowohl geistlicher als auch mönchischer Männer, folgende Privilegien ertheilt haben, nämlich, daß keiner meiner Nachfolger leide, daß der Abt dieses Klosters durch schwere Nöthe heimgesucht, daß ihm Gewalt angethan oder er zu einer Reise gezwungen werde und daß es Niemand wage, etwas zur Verstärkung eines Kriegszuges von ihm zu verlangen, sondern ihn vielmehr aus Gottesfurcht unterstütze, so daß er einen seiner würdigen Lohn empfangt. Denn das Vermögen dieses Klosters ist gering und der Abt desselben kann sich nicht wie die andern Aebte von eigenem Dienst Einkommen ernähren, sondern er muß wie ein jeder gewöhnlicher Bruder mit dem gemeinen Theile zufrieden sein; deswegen wollen wir ihn von allen obengenannten Obliegenheiten befreit wissen, es möchte denn sein, daß der Bischof, wenn der Kaiser in den benachbarten Plätzen, wie Münster, Paderborn oder Minden Hof hält, den Abt mit sich nehmen will; was er nach seinem Belieben halten mag, aber unter der Bedingung, daß er für ihn und die Seinigen mit dem übrigen Gefolge hinreichende Sorge trage. Ebenso verordnen wir auch, daß, wenn der Bischof persönlich den Send abhält, der Abt sich wie die andern Ordensgeistlichen einfinde und daß er das, was zur Seelsorge gehört, mit den Uebrigen getreulich beschließe. Dieses Alles haben wir mit unserer Namensunterschrift bescheinigt und Eurer Ehrwürdigkeit zu wissen gethan, damit es ein festes Beweismittel sei für unsere Bewilligung, welchem auch Ihr Euren Beifall gewogenlichst ertheilen und dafür von dem Herrn den Eurer würdigen Lohn empfangen möget.“

Capitel XXXIV.

Wie er den ersten Abt dieses Klosters wegen Kränklichkeit und seines hohen Alters nach Siegburg zurückschickt und über die Einföhrung Norbert's, des zweiten Abtes, und dessen Herkunft.

Unter dessen fing auch ein anderer, viel herberer Uebelstand ihn zu bebrängen an. Es machte körperliche Schwäche und am meisten Blödigkeit der Augen den Abt, welchen er angenommen hatte, unfähig zur Verwaltung seines Amtes und zum Vorstand des Klosters. Durch die Nothwendigkeit gezwungen, schickte er ihn mit großer Betrübniß nach Siegburg zurück und bat sich einen andern Nachfolger an dessen Stelle aus. Als er nun einen solchen aus der Reihe der Brüder mit Namen Norbert empfangen hatte, weihte er ihn zum Abte. Von diesem, welcher noch am Leben ist, kann ich nicht viel, sondern nur das berichten, daß er in Brabant geboren und zu Cöln an der Kirche des heil. Petrus von einem Blutsverwandten, welcher Domscholaster war, von seiner Knabenzeit an erzogen wurde. Als er nachher in der Bamberger Kirche Domherr geworden und sein einziggeliebter Verwandter in Cöln gestorben war, wurde er, jenen überlebend der Welt überdrüssig, ging ins Kloster zu Siegburg und entsagte damit der Welt. Nachdem er die Leitung dieses Klosters übernommen, hat er vier Jahre lang vor dem Tode des Bischofs Alles, was seine Pflicht war, mit vielem Eifer und so viel er konnte, verwaltet.

Capitel XXXV.

Hilbeswib übergiebt ihre Güter in Berler dem Bischofe Benno und dem Abte Norbert.

Hilbeswib, eine edle Frau, schenkte, auf kluge Weise für das Gedeihen ihres zeitlichen Lebens und das zukünftige

Heil ihrer Seele Sorge tragend, ihren im Kirchspiel Glane am Berge gelegenen Hof zu Berler ¹⁾ dem heil. Clemens und dem Abte Norbert, zugleich mit einer Hufe, welche, da sie für dreißig Schillinge verpfändet war, der Abt einlösen mußte. Er gab ihr außerdem als Zeichen der Dankbarkeit zehn Mark und nahm sie als Theilnehmerin an den guten Werken, sie möge lebend oder todt sein, auf. Dieses wurde verhandelt in der Grafschaft des Amelung in Schirlo ²⁾. Diese Schenkung bestätigte zugleich ihre Erbin, Friereduness, Aebtissin zu Herzebrock, weil diese Güter dem Kloster von demselben Orden und gleicher Bekenntniß übertragen wurden. Also beszeugen die hierüber ausgefertigten und übergebenen Urkunden.

Capitel XXXVI.

Wie der Bischof Benno von einer Krankheit befallen wurde und, an seinen Tod durch eine Vision erinnert, von dem Abte das heilige Abendmahl und die letzte Oelung bekam.

Als er nun geraume Zeit in seinem gegen Abend auf dem Berge gelegenen Hause ³⁾ allein gewohnt hatte, indem er es für angemessener hielt, mit den Dienern des Herrn zu wandeln, in dem Dienste desselben wachsam zu sein und selten auszugehen pflegte, es sei denn, daß eine wichtige Angelegenheit ihn dazu vermochte, entweder an den Festtagen zu Landnabrüd vor dem Volke zu predigen oder Messe zu lesen: soll er, als er auch dieses einft nach seinem Gebrauch gethan und nach eingenommener Mahlzeit die Stadt verlassen hatte, um hieher zurück zu lehren, zurückgekehrt und soll

¹⁾ Soll Obermeyers Hof in Glane sein.

²⁾ B. Schirlo & Glanboef.

³⁾ Dieses, welches unter dem Namen Bannstern allen Ethernen verstanden hatte, wurde erst im nächsten Jahrhunderte eingeweiht.

vor sich hingefagt haben, daß er die Stadt nicht wiedersehen würde¹⁾). Als er bald darauf von einem Fieber ergriffen wurde, glaubte er, daß die Kälte von dem Regen, welcher zufällig an jenem Tage ihn beim Reiten überraschte, sich in seinem Körper gesammelt habe und hoffte, durch die darnach eingerichteten Heilmittel nach seiner Weise die Krankheit vertreiben zu können. Aber der Abt, welcher von einem der jüngeren Brüder, der darüber eine Vision gehabt, schon vorher erfahren hatte, daß der Tod des Bischofs bevorstehe, ging zum Kranken und, indem er ihm als Besucher und Tröster zusprach, fing er an, an alles zu erinnern, wovon er glaubte, daß es für einen Sterbenden beachtungswerth sei. Jener aber, dem beipflichtend und es dem Abte überlassend, wo er ihn begraben wolle, verlangte am folgenden, dem Jakobitage, die letzte Delung. In der frühesten Morgenbämmerung legte er vor dem herbeigerufenen Abte und allen Brüdern, welche da waren, die Beichte öffentlich ab und empfing von ihm, der mit den priesterlichen Gewändern bekleidet war, das heilige Sakrament. Darnach lebte er noch drei Tage.

Capitel XXXVII.

Benno übergiebt die Stiftungsurkunde dem Abte.

Da nach empfangenen Sacramenten Benno seine Seele Gott empfahl und seinen heiligen Patron Clemens um einen sanften Tod bat, fiel es ihm ein, daß er die Urkunden über

¹⁾ Auch der Kaiser Maximilian I. hatte, wie er von Augsburg ritt, eine ähnliche Todesahnung. Wie er bei der Kernsäule im Lechfelde ankam, wandte er sich um gegen die Stadt, schlug ein Kreuz und sagte: „Gott segne dich Gott, liebes Augsburg, wir haben wohl manchen guten Rath in dir gehabt; nun werden wir dich nicht wiedersehen. —“

die dem Kloster erworbenen und geschenkten Güter noch nicht übergeben habe. Er ließ daher den Abt und die Brüder rufen und ermahnte sie, bei der Beobachtung der Regel des heil. Benedict und jeder Tugend zu bleiben und darauf übergab er dem Abte die mit seinem Siegel bekräftigten Urkunden, in welchen die vorzüglichsten Güter, die er unter den schwierigsten Zeitverhältnissen zu erlangen mußte, bezeichnet sind. Damit aber das Andenken des Stifters unseres Klosters bis in alle Ewigkeit gesegnet sei, und damit unser höchst frommer und freigebiger Wohlthäter, so wie auch alle übrigen freigebigen Gönner, nie in Vergessenheit gerathen, will ich eine Copie der Urkunde schreiben.

„Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit. Es sei kund und zu wissen allen Gläubigen, den gegenwärtigen wie den zukünftigen, daß dieses die Güter sind, welche der Herr Benno, Bischof zu Osnabrück, dem Kloster des heil. Clemens, des Papstes und Martyrers, welches er selbst zu Iburg gebaut, durch gerechten Ankauf von Zehnten, durch Austausch mit andern Gütern, durch einen nicht geringen Aufwand von Geld, unter Beistimmung der wirklichen Erben und Annahme von rechten Kirchenvögten und in Gegenwart von rechtmäßigen und geeigneten Zeugen, indem der Abt zu Siegburg dieses Kloster in seinen Schuß nahm und taugliche Brüder an diesen Ort sandte, die nach der Regel seines Klosters geleitet werden sollten, zusammengebracht hat:

Berge¹⁾, als rechte Precarei von Hildesuida, einer edelen Frau mit ihren rechten Erben.

Helveren²⁾ von Aweza, einer edelen Wittwe und ihren Kindern.

¹⁾ Vielleicht Meyer zu Berge B. Gellendes R. Hagen. Oder sollte es ein Schreibfehler sein und Berter (siehe e. XXXV) heißen?

²⁾ Siehe e. XVII.

Müskene¹⁾ und Hagen²⁾ von Friederun, der Abtissin und ihren rechtmäßigen Erben.

Bersmele³⁾ von Waldrich, einem edlen Manne und seinen rechtmäßigen Erben.

In Glane zwei Vorwerke, eines von Inma, einer edelen Witwe und ihrem Sohne Hecelo. Das andere an der anderen Seite des Flüsschens mit der Hälfte des Kirchleins daselbst (der andere Theil gehörte bis dahin dem Stifte) wurde von Gisela, einer edlen Nonne, welche späterhin Abtissin in Bassum war, geschenkt. Beide mit dem Zehnten.

Einige Güter zu Ostensfelde⁴⁾ von Sila, einer freien Frau und ihren rechtmäßigen Erben.

Schwankendorf⁵⁾ von Heinmoda, einer edelen Witwe und ihren rechtmäßigen Erben mit Zehnten.

Hutteleshusen⁶⁾ von Schwantinne, einer edlen Nonne und ihren rechtmäßigen Erben.

Vier Vorwerke, mit Namen Kethe⁷⁾, Harz⁸⁾, Berkenfehle⁹⁾ und Herdensfehle¹⁰⁾ von Ozzo, einem edlen Manne und seinen rechtmäßigen Erben.

Desgleichen Ketha⁷⁾ mit der Kirche daselbst von Erpho, einem edlen Manne und seinen rechtmäßigen Erben, mit einem Zehnten.

1) D. Müschen R. Larr.

2) D. Hagen bei Jburg.

3) D. Bersmold.

4) B. Ostensfeld R. Glane.

5) Siehe c. XVII.

6) B. Holsen K. Schötmar F. Lippe-Deimold. Im Jahre 1528 verkaufte der Abt die dortigen Besitzungen des Klosters an den Grafen von Lippe.

7) St. Ketha.

8) 9) 10) Höfe im R. Wiedenbrück, ersterer vielleicht Meyer zur Hardt oder auf der Hardt daselbst.

Riesenbeck¹⁾ von Bal, einem edlen Manne und dessen rechtmäßigen Erben mit einem Zehnten.

Das Vorwerk hier bei der Burg, von dem Stifte gegen den Hof zu Bomwiebe²⁾ mit einem Zehnten umgetauscht.

Auch mehrere Hufen, welche zerstreut liegen und da sie mit ihrem Zehnten bekannt, nicht aufgeführt sind.

Die Zehnten von Bersmele aus Ostendorf³⁾.

Die Zehnten von:

Ostenfeld⁴⁾, Liena⁵⁾, Albedorp⁶⁾,

Westerbede⁷⁾, Hochsteten⁸⁾,

Hone⁹⁾,

Ammath¹⁰⁾,

Mettingen bei der heil. Maria.

(L. S.)

Capitel XXXVIII.

Wie er dem Wunsche einer frommen Witwe, ihn in seiner Krankheit besuchen zu dürfen, nicht willfahrte und über sein seliges Ende.

Es verweilte zu der Zeit hier im Flecken eine Witwe, mit Namen Acela, nicht nur fromm sondern auch von edler Herkunft, welche dem Kloster Vieles aus ihrem Vermögen geschenkt hatte und den Ort mit höchster Hingebung liebte. Als diese durch einen Boten um die Erlaubniß, zu dem Kranken

^{1) 2)} Siehe c. XXVII.

³⁾ B. Aischendorf R. Laer.

⁴⁾ Siehe oben.

⁵⁾ D. Lienen.

⁶⁾ B. Aldrup R. Lienen.

⁷⁾ B. Westerbede R. Lienen.

⁸⁾ B. Hoeste R. Lienen.

⁹⁾ B. Höhne R. Sengerich bei Leddenburg.

¹⁰⁾ Hof Amann B. Medelwege R. Lienen.

zugelassen zu werden, bitten ließ, soll sie folgende Antwort von ihm erhalten haben: Er wolle sie lieber im zukünftigen Leben wiedersehen, wo sich aufrichtig, sorglos und mit größtem Vergnügen am gegenseitigen Anblicke diejenigen erfreuen könnten, welche sich hier in der Reinheit und Keuschheit christlicher Liebe zugethan gewesen wären, dort, wo kein Seufzen des Herzens, körperlicher Schmerz, keine Todesfurcht die Liebe der sich Wiedersehenden stören könne. Obgleich die Pflicht der Menschlichkeit sie ihm empföhle und ihr Wunsch durch göttliche Vorschrift gerechtfertigt sei, so würde seine Freundin doch zu schmerzlich ergriffen werden und nicht sowohl durch die gegenwärtige Pein des Geliebten betrübt, als vielmehr durch die Erinnerung an ihren auch dereinst eintretenden eigenen Tod erschreckt sein. Deshalb bitte er sie, sich, so lange sie lebe, gemäß den Worten des Apostels guter Werke zu befleißigen, da alle die glücklich seien, welche so lange sie könnten, einem solchen Vorsatze nachhingen, unglücklich aber, wenn sie dieses bis in die Stunde des Todes aufgeschoben hätten.“¹⁾ Nachdem die herrliche Frau die Mahnung vernommen, wandte sie, tief in sich gehend, die übrige Zeit ihres Lebens so an, als wenn sie vorher nicht Gutes verrichtet hätte. Jener aber, dem sich schon der Tod nahete, des Gebrauchs der Sprache beraubt, wurde, während der Abt und die Brüder seinen Ausgang durch Litaneien und Psalmen dem Herrn empfahlen, auf den Teppich gelegt und hauchte in der neunten Stunde des Tages unter den Händen der Betenden seinen Geist aus im Jahre 1088 am 27. Juli, in der 11. Indiction 7).

¹⁾ Gal. 6, 10.

²⁾ Indiction oder Römer Zinszahl nennt man die Art, die Jahre zu zählen, zu welcher das Ansagen oder die Indiction gewisser unter Kaiser Konstantin d. G. auferlegten, alle 15 Jahre zu entrichtenden Steuern die Veranlassung gab. Die Indictionen heben mit dem Jahre 313 n. Chr. an

Capitel XXXIX.

Wie einige Böfewichte die Leiche eines solchen Mannes nach Osnabrück wegführen wollten, der Abt aber, indem er und die Mönche sich diesem Vorhaben widersetzten, mit dem Hirtenstabe den Begräbnißplatz bezeichnete.

Für die feierliche Beerdigung des Körpers bemühten sich die Brüder um so eifriger, als sie ihn von Allen, welche er lebend so sehr geliebt hatte, verlassen sahen. Denn, während die Brüder damit beschäftigt waren, den Körper zu waschen und das übrige zum Leichenbegängniß Erforderliche zu besorgen, stürzten Jene, welche ihren eigenen, nicht den Vortheil unsers Herrn Jesu Christi suchten, in diebischer Weise auf seine Nachlassenschaft und hatten zuletzt die Frechheit, den entseelten Körper nach Osnabrück führen und dort begraben zu wollen, gleich als wenn sie um so freier das ganze zeitliche Vermögen des Klosters in beliebigen Besitz nehmen und den armen Bischof um den Lohn seiner Arbeit betrügen könnten. Als sie aber nicht leise unter sich, sondern öffentlich durch laute Rufe ihre Absicht zu erkennen gaben, wandte sich der Abt, glühend vor Unruhe und Besorgniß, zuerst an Einige, auf deren Treue er gewisser rechnen zu können glaubte. Er ermahnte sie, daß sie sich ihrer alten Treue gegen ihren Herrn und der vielen ihnen von ihm erwiesenen Wohlthaten erinnern und sich bei dieser Gelegenheit am allerwenigsten um die Be-

und umfassen immer einen Zeitraum von 15 Jahren. Will man die Zinszahl eines Jahres unserer Zeitrechnung finden, so muß man, weil Christi Geburt in das dritte Jahr einer Indiction fällt, zu dem gegebenen christlichen Jahre 3 addiren und das Facit mit 15 dividiren; bleibt kein Rest, so ist 15 die Zinszahl, bleibt ein Rest, so ist dieser die Zinszahl. Die Indiction für das Jahr 1866 ist 9, und seit Chr. Geb. sind 124 Indictionen flossen. Die Hinzufügung der Indictionen zu dem Datum ist zahl geschah der größeren Genauigkeit wegen. Sie hat sich in in Notariatsdocumenten, um Fälschungen zu vermeiden, ge-

leidigungen von Seiten der Menschen kümmern sollten, da sie ja überzeugt sein könnten, daß, wenn sie mit Gott handelten, sie am meisten ihrem Vortheile bei dem zukünftigen Bischofe Rechnung tragen würden. Da er aber kaum einen Einzigen aus der ganzen Zahl auf seine Seite zu bringen vermochte, befahl er den Brüdern, sich um so eifriger während der Vigilien des Nachts dem Gebete zu widmen. Diese bestürmten ihn, daß, wenn er bittweise die Erlaubniß nicht erhalten könne, den Körper hier zu begraben, es mit Gewalt und durch Schließung der Thüren durchgesetzt werde, da dort, wo die Gerechtigkeit, der Glaube und die Frömmigkeit für sie streite, die Kühnheit auch Mönchen wohl gezieme. Als schon der Morgen dämmerte, ergriff der Abt den Bischofsstab und bezeichnete damit den Begräbnißplatz vor dem versammelten Volke in dem gegen Mittag gelegenen Flügel der Kirche. Durch diese That wandte er nicht wenig die Gemüther der Zuschauer zu seinen Gunsten, so daß diesen der Ausgang des Kampfes, der ihm durchaus noch zweifelhaft schien, schon gewiß war. Als sich nun die Vornehmsten und die Geistlichen nahen, welche zum Begräbniß des Bischofs zum Theil geladen, zum Theil freiwillig gekommen waren, bat er sie aus tiefstem Herzensgrunde, daß sie die Hartnäckigkeit der Treulosen brechen möchten, damit nicht die Ungerechten in ihrer Absicht, den Ort zu zerstören, obsiegen. Außerdem fügte er noch hinzu, daß er noch an demselben Tage sicherlich mit Allen von dannen gehen würde, wenn das Kloster des Begräbnißplatzes seines Erbauers entbehren sollte, und es wäre ehrenvoller, jetzt freiwillig das zu thun, wozu man später doch durch die Nothwendigkeit gezwungen werden würde. Da nun unter ihnen Keiner ihm widersprach, ja Einige eifrig dem Willen des Abtes beistimmten, ließ Lindolphus ¹⁾, welcher die

1) Röser glaubt, daß anstatt Lindolph Eudolph oder Eudolph zu lesen

n an Stellung überragte und der Frömmigkeit sehr erwar, Alle zusammenrufen, schalt laut die Schändlichkeit solchen Vorkhabens und sprach, indem die Gerechtigkeit Sache seinen Zorn reizte, ungefähr folgendermaßen¹⁾:

Capitel XL.

den heftigen Vortrag eines gewissen Einbof, eines sehr frommen und erdten Mannes, worin er auf eine sehr geläufige und entschlossene die auf den frommen Bischof Einbringenden aus der Fassung brachte.

„Was für eine Grausamkeit, was für ein Verbrechen t Ihr, Ihr Ungläubigen und Böswilligen, gegen unsern ichen Vater und Herrn begehen und wie möget Ihr, was wahrlich dem Lebenden gegenüber nicht erlaubt gewesen, an den Verstorbenen in einer verabscheuungswürdigen terei Eure Hände legen. Wollet Ihr es ihm jetzt Extervergeben, wollet Ihr, nichtswürdige Diener, für seinen rlichen Tadel, als wäre dieier eine Ungerechtigkeit, jetzt e nehmen, indem Ihr aus dem tiefsten Grunde Exterchtigkeit offen kund thuet, wie Ihr im Leben gegen ihn int waret? Vielen von Euch wahrlich, die Ihr früher an hlecht und Reichthümern Glende waret, hat er berührt

derselbe, welcher als Kirchensogt 1070 den Hof Helseren mit in En- j nahm. Urk. zur Odenb. Gesch. II. Th. Nr. XXVI.

¹⁾ Wahrscheinlich war man im Stills wenig erbaud darüber, daß der Hof vorzugsweise dem Kloster Jburg seine Sorgfalt gewidmet hatte und che mochten vermuthen, daß er ihm Einiges von den Einkünften zu- ndt habe und darin auch nicht ganz Recht haben. Es hatte er der Hof Helseren den früheren Besitzer Bolhard in der Zeit der Lombar- laren aufgenommen. Der Hof kam aber nicht an das Lombar, son- an das Kloster. Ebenso hatte er den Hof zu Hagenwald dem A- se entzogen und erst Bischof bewohnte ihn gegen andere Güter von- ber wieder ein.

gemacht, bereichert und dadurch empor geholfen. Diesen seinen Wohlthaten wollet Ihr nun dadurch auf eine herrliche Weise gerecht werden, daß Ihr ihm das Begräbniß verweigert und von dem Orte, welchen er, wie ich aus den Anzeichen erkenne, unter Gottes Weisung erkoren, um so frevelhafter verbannet, als er ihn mit seinen eigenen Händen und als ein sicheres Asyl vor den Wirren der wahnsinnigen Welt für sein Alter bereitet hat. Nachdem er in seinem männlichen Alter am königlichen Hofe lebend mit den größten Ehren früher umkleidet worden war und sich nun auch in der Würde eines Kirchenfürsten auszeichnete, ist er hier, durch die Jahre kraftlos, durch Krankheit erschöpft und schwach zusammengesunken. Er hat hier mit Frachtwagen- und Eseltreiben, mit Mörtelbereitung und Zusammentragen von Steinen, ja, mit den Dienstverrichtungen des elendesten Slaven seine Tage zugebracht, damit er sein elendes Greisenalter mit solchen Arbeiten für die göttliche Wiedervergeltung quälend, es zur Erneuerung seiner selbst um so würdiger mache für das Reich Gottes, je unwürdigere Dienste er es hier zu verrichten zwang. Ihr sagt, Ihr wollet Euren Bischof, als wenn er nicht auch der unsrige gewesen wäre, seinem Sitze wiedergeben und an einem passenden Orte begraben, was wir, wenn wir weise wären, mit Euch gemeinschaftlich verrichten sollten. Wohl ist Eure Rede gut, aber Eure Absicht tempelräuberisch. Aber, indem Ihr die Schande meiden wollet und Euch der Frömmigkeit befeisset, welche keine ist, rennet Ihr ins Verderben und schmücket Raub und List mit der Farbe eines ehrlichen Namens. Nun wohl, bringt ihn, wohin Ihr wollt und begrabet ihn mit der seiner Vorfahren würdigen Ehre, von denen nur sehr wenige Monumente, die dem Verfall entgegen, unter Nesseln verborgen sind, oder als Kuhweide dienen. Ziehen jene, welche schon so lange an einem etelhaften Orte

vernachlässigt verfaulen, durch ihren Anblick und Schmutz die Bischöfe an? Gewiß nicht, da sie vielmehr durch grauenhaften Schmutz, längst vernachlässigt, zur Flucht auffordern. Und welcher Dienst frommer Rückerinnerung den Seelen gezollt wird, die nicht gesehen werden können, bezeugen die Gräber, welche sichtbar sind und mit leichtem Kostenaufwande restaurirt werden könnten, durch den Schmutz ihrer Vernachlässigung. Daher haben viele Bischöfe nicht bloß außerhalb ihrer Sitze, sondern auch außerhalb der Grenzen ihrer Diöcese begraben sein wollen. Weßhalb also, Ihr Gottlosen, verweigert Ihr Eurem Oberpriester diesen Platz, wo er sich ohne Zweifel die besten Vermittler seiner Seele bestellt und sie als die treuesten Wächter seiner Gebeine und seiner Asche in voraus erkannt hat. Denn nicht, wie Ihr fälschlich stichelt, hat er die Stellung seiner Kirche dadurch, daß er sich ihr entzog, geschwächt, sondern wie in vielen Dingen so auch dadurch, daß er eine neue Congregation herstellte, ihre frühere nicht geringe Ehre nicht wenig vermehrt. Aber was laßet Ihr Befehrer aus der Geistlichkeit und dem Volke, die Ihr dabei stehet und dieses höret und es unter Eurer Würde haltet, dem frevelhaften Vorhaben dieser Menschen beizustimmen, mich allein ankämpfen gegen so vieler Hundes Bellen? Warum stellet Ihr mich so vielen wüthenden Bissen bloß und machet Euch durch Schweigen gleichsam zu ihren Mitschuldigen? Schreiet doch dagegen, seht Euch zur Wehr, stoßet sie zurück, besieget sie und machet sie in ihrem Verbrechen ängstlich und bestürzt zum ewigen Gedächtniß Eurer Treue! Weil wir aber hier die Mehrheit bilden, so würde es leicht sein, eine solche Unverschämtheit und pöbelhafte Dreistigkeit zu verhindern, wenn nicht den Unwissenden nachher gellagt würde, jene seien mehr durch Waffen als durch Vernunftgründe besiegt worden. Was kann es aber uns beunruhigen, auf welche Weise die

jenigen, welche so Verkehrtes beginnen wollen, besiegt werden; aber es könnte doch freilich gelinder mit ihnen verfahren werden, wenn sie allein den entseelten Körper und nicht auch das Kloster wegzutragen die Absicht hätten. Wer hat Euch, Ihr Ungeheuer, mit dem unsinnigsten Vorhaben, dieses erlaubt oder Eurem Ermessen anheimgestellt! O Wahnsinn der äußersten Verkehrtheit, o Kühnheit unerhörter Mänke, o unflätige Unbesonnenheit von Sklaven, welche sich aus solch einem Haube Reichthum verspricht, sich durch Ungerechtigkeit gegen Gott die Armuth mindern und, während sie auf Beute bedacht ist und den Durst ihres gottlosen Gelüstes stillt, sich nicht der Beraubung einer Leiche enthalten will. Doch was gehe ich so weit? Warum halte ich die Zuhörer auf, indem ich mehr Worte mache, als erforderlich ist? Denn wahrlich die Unwürdigkeit der Sache und die Größe der Unthat und des Verbrechens, die mich hier zu reden zwingen, können von keinem Menschen weder durch Scharfsinn noch durch Wortfülle genügend erörtert werden. Denn Ihr, die Ihr Gott verabscheuungswürdig seid, greifet mit Thaten und Händen ein Werk an, bei welchem jede Zunge unter der Größe der Last erliegt. Aber Eure Verkehrtheit wird nichts erreichen, noch ein solches Verbrechen Erfolg haben. Wir werden das Grab unserm zukünftigen Bischofe unverfehrt mit den Mönchen übergeben; an ihm mag es sein, wenn er nicht schlecht ist, es zu behüten und zu verehren, oder es zu zerstören und zu verderben, wenn er sich zum Theilnehmer Eurer Schlechtigkeit machen will. Doch schon nimmt mir, der ich mehr sagen wollte, die Trauer die Worte und preßt mir am Ende den Schmerzensruf aus: „O durch die Ueberschreitung der menschlichen Schwachheit beleidigte göttliche Barmherzigkeit! O unglücklichster Bischof, welcher dem Tode eine Beute auch im Grabe ohne Aufruhr nicht verweisen kann!“

Capitel XL.

Ueber das ehrenvolle Begräbniß des hochseligen Bischofs und die gegenseitige Brüderschaft der Kirchen zu Dänemark und Jbung.

Als dieser Mann mit stehenden Blicken und leidenschaftlich bewegter Stimme so gesprochen hatte, fing die Kälte an er heftigsten Entrüstung Platz zu machen und schon waren selbst die harten Seelen des Hauses, die er durch die Festigkeit seiner Rede in die größte Furcht getrieben hatte, bis zu Thränen des Mitleids gerührt. Es stürzte weniger durch die Wahrheit dieser Lobrede, als vielmehr dadurch, daß dieselbe voll war von Drohungen und Zorn, vor allen aber vor der Autorität des Redners sogleich die ganze stürmische Frechheit zusammen und wurde so der im Wahnsinn gefasste Plan ereitelt und zu nichte gemacht. Als ihnen nun so nach und nach die Besinnung, welche ihnen der Wahnsinn der Gewinnacht geraubt hatte, wiederkam, trachteten die Elenden nur darnach, gleich dem Redner weise zu sein und wünschten dem Urheber Glück, daß er sie in der Ausführung des Verbrechens ehindert habe. Sie, welche anfangs mit bacchantischer Wuth gegen die Sache gestritten hatten, gelobten ihr für die Zukunft in ehrerbietigster Weise zu huldigen. Da nun Alle dieselbe Willensmeinung äußerten und die heiße Jahreszeit den Körper länger zu erhalten nicht erlaubte, so beschloßen sie, mit der Beerdigung sich zu beeilen. Aber da der Bischof von Minden ¹⁾ zur Beerdigung erwartet wurde und man glaubte, daß er nicht frühe genug da sein würde, so wurde seine Beerdigung dem Abte übertragen. Dieser führte sie zwar in 1141.

¹⁾ Reinhard, Bischof von Minden von 1104 bis 1141, von Kaiser Friedrich I. ernannt, war von diesem abgesetzt und hingerichtet. Seine Stelle erhielt nach des Kaisers Ermahnung Johann Reinhard von Minden zurück.

ster Trauer aber in der ehrerbietigsten Weise am dritten Tage nach des Bischofs Tode mit den Brüdern, der Geistlichkeit und dem ganzen Volke aus. Gleich darauf ließ der Abt, welcher für die Sicherheit des Klosters und den Nutzen Sorge trug, die gesammte Geistlichkeit zu sich entbieten und schloß mit ihr Brüderschaft und geistliche Gemeinschaft, damit, da die Kirche zu Osnabrück nicht sowohl durch Gewalt als vielmehr durch Liebe der unsrigen Herrin und Mutter sei, ihr für alle Zeiten ihre Kinder durch gemeinsamen Rath, gemeinsame Hülfe, durch gegenseitiges Wohlwollen und gemeinschaftliches Gebet verbunden würden. Als nun Jene in ihre Wohnungen zurückgekehrt waren, verordnete der für des Bischofs Seelenheil besorgte Abt, daß für ihn die Brüder abwechselnd dreißig Tage lang am Grabe Psalme singen und Gebete verrichten sollten. Und weil, da der Tempel noch nicht ganz fertig war, die Psalmsinger durch den einfallenden Regen bisweilen gestört wurden, so ließ er einen Bretterverschlag machen und stellte ihn auf, damit darin verborgen die dem immerwährenden Abhalten von Gebeten Obliegenden weder durch Wind noch Regen belästigt würden. Nachher aber bei schon vorgeschrittener Zeit ließ er, da zu einem metallenen nicht das Vermögen vorhanden war, ein Grabmal von Steinen errichten, und schrieb, um durch eine kurze Grabschrift das Andenken an den Verstorbenen so genau wie möglich zu erhalten, folgende Verse darauf.

Capitel XLII.

Ueber das Epitaphium unseres Gründers, des Bischofs Benno, und die Ermahnung an seine Nachfolger, für ihn zu beten.

Quis sim lecturi, quod sum, quandoque futuri
Dicite: praesul habe, Benno, perenne; vale!
Quem mea spes struxit, locus hic mea funera luxit,
Te, Juli, novies tres peragente dies ¹⁾.

Wenn seitdem mit Hülfe der göttlichen Gnade zum Theil vollendet ist, was er sterbend unvollendet hinterlassen, wenn Wohnungen gebaut, Gemälde angeschafft, der Schmuck nach Kräften vermehrt und bedeutende Güter erworben sind, so wird, wenn nicht beständiges doch häufiges Gebet für ihn empor gesendet. Und weil ich dieses Werk mit einer besondern Absicht meinen Nachfolgern übergebe, so will ich jetzt meine bittende Ermahnung nochmals wiederholen. Diese habe ich schon an den Anfang dieser Schrift gestellt und bin nicht müde geworden, sie häufig einzuschalten, nämlich, daß wenn ihm von uns, die wir allzumal Sünder sind, weniger nachhaltig vielleicht, als er während seines Lebens es hoffte und betrieb, bei seinem gestrengen Richter geholfen wird: so mögen sie ²⁾ um so mehr die Ohren der göttlichen Barmherzigkeit für seine Seele anrufen. Und dieses um so mehr, da sie erkannt haben, daß sie durch seine Betriebsamkeit und seinen regen Fleiß hier versammelt, zeitlichen Schutz und, wenn sie sich der Frömmigkeit befeisigen, geistiges Wachsthum genießen. Dieses werdet Ihr ohne Zweifel um so fleißiger thun um seiner

1) Ihr, die Ihr les't, wer ich sei, und einstmals werdet, was ich bin, Saget: „Die Seligkeit sei, Benno, dir ewig bescheert!“
Den meine Hoffnung baute, der Ort beweint meine Leide,
Als du, Juli, bereits dreimal neun Tage vollbracht.

2) Unsere Nachfolger.

Ermahnung willen, welche er, wenn er zu dem Volke sprach oder es für ihn zu beten aufforderte, anzuwenden pflegte und also lautete: „Derjenige, welcher für einen Andern betet, spricht sich selbst los.“ Wenn wir also glauben, daß wir dadurch, daß wir für ihn beten, uns selbst lossprechen, so würden wir abgesehmacht handeln, wenn wir uns dem entziehen wollten, was, wie wir nicht zweifeln, für uns selbst angewandt wird und uns bleibt. So möge überhaupt sowol jetzt als in Zukunft für ihn immer das Gebet an Gott gerichtet werden, damit er, wenn er Strafe leidet, desto eher von ihr befreit werde. Und wenn er noch nicht verdient, das Wort zu hören: „Gehe ein du frommer und getreuer Knecht zu deines Herrn Freude“ ¹⁾, er doch zuletzt unter denen zur Rechten gefunden werde, zu welchen am Ende gesprochen wird: „Kommet, Ihr Gesegneten meines Vaters, ererbet das Reich, das Euch bereitet ist durch denselben unsern Herrn Jesum Christum, welcher mit Gott dem Vater in Gemeinschaft des heiligen Geistes lebt und regiert, Gott in alle Ewigkeit, Amen!“ ²⁾

¹⁾ Matth. 25, 21.

²⁾ Matth. 25, 34.

Eine Beweisführung, daß nicht sowohl Sigbertus, Erzbischof von Aachen, als Clemens III. auf rechtmäßige Weise auf den päpstlichen Stuhl inkronisirt, wie auch, daß Hildebrand, welcher auch Gregor VII. genannt wird, mit Recht verworfen worden ist. 7)

Da ihrer Viele entweder in Unwissenheit befangen oder in altem Haffe entbrannt, den Amtseintritt des ehrwürdigen Papstes Clemens nicht anerkennen wollen, ja zu aller Zeit zu verdächtigen nicht erröthen, so daß sie Priestertum und

1) Diese Handschrift war von dem Domscholafter L. zu Osnabrück, — die Namen des Abfassers und der Empfänger sind nur durch die Anfangsbuchstaben bezeichnet — als er in den Archiven nach Schriften über den Zwispalt des Kaisers und des Papstes suchte, zu Iburg ohne Angabe des Verfassers aufgefunden worden. Aber der Prior des Klosters sagte ihm, daß sie von dem Domprobste Wiho, nachherigem Bischof zu Osnabrück herrühre, der sie auf Anrathen des Erzbischofs Siemar von Bremen und des Bischofs Benno von Osnabrück geschrieben habe. L. brachte sie in einen Auszug und sandte sie seinen Freunden, dem Probste L. und seinem Collegen H. (Herbord?), wahrscheinlich zu Bamberg. Dieser Auszug ist uns in der Sammlung Udalrichs erhalten, während das Original, vielleicht in dem Iburger Brande 1681, verloren gegangen ist. Für die Gelehrsamkeit und die Belesenheit Wiho's legt diese Schrift ein glänzendes Zeugniß ab und diese Eigenschaften waren es auch wohl, welche die Auftraggeber veranlaßt hatten, grade ihn für die Abfassung der Schrift auszuersuchen. Eccard II, S. 183. Die Schule zu Bamberg, wo Otto, ein sehr tüchtiger Mann, Belehreter der Pommern, von 1103 bis 1139 auf dem bischöflichen Stuhle saß, stand damals in besonderer Blüthe. Schon der Stifter des Bisthums, Kaiser Heinrich II., hatte für tüchtige Lehrer an der neuen Schule gesorgt, an welche er aus der Lütticher Schule den Durand berief, den er 1021 zum Bischof von Lüttich machte. Später hat Williram, nachher Abt von Ebersberg, hier gelehrt und Anno, 1066 zum Erzbischof von Cöln erhoben, hat die von seinem Biographen sehr gerühmte Schule erst besucht und dann geleitet. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, S. 306.

Reich immerwährend verwirren und Eintracht und Frieden durch Streit hintertreiben: so wollen wir, die wir dieser Sache wohl kundig sind, die Ruhe der Schafe Christi wünschen und lieben, das Priesterthum mit dem Reiche durch das Band des Friedens und der Eintracht zusammen zu halten uns bekräften, unser Vorhaben nicht für überflüssig, sondern für geboten halten nach den Anforderungen der Vernunft, mit der Hülfe des allmächtigen Gottes und in der Hoffnung, daß wir bei Allen Gehör finden werden, beweisen, daß der obengenannte Papst, der Hüter des Friedens und der Gerechtigkeit, auf rechtmäßige und gebräuchliche Weise auf den heiligen päpstlichen Stuhl erhoben worden sei. Damit aber dieser Beweis klar und deutlich werde, halten wir es für angemessen, den Gebrauch, welchen die Römische Kirche von altersher bei der Wahl und Consecrirung ihrer Bischöfe innegehalten und welcher in Schriften niedergelegt ist, in der Kürze zu recapituliren. Aus diesem kann man süglich beweisen, daß man dem vollen Rechte gemäß in dem, was bald nachher von den Nebenbuhlern unsanft getabelt ward, gegen den Einen verfahren sei. Von den Zeiten des heil. Petrus bis zu denen des Sylvester hat die Kirche, welche unter weltlichen Wirren und Drangsalen hervormuchs und unter der Last der Verfolgung und Armuth seufzte, zu wiederholten Malen von den verschiedenartigsten Martern und Plagen heimgesucht wurde, viel gelitten unter der Größe der Bedrängniß, obgleich sie sich keinem ehrgeizigen Streben hingab. Denn es war noch kein Gegenstand vorhanden, auf welchen sich ein schlimmer Ehrgeiz hätte richten können und noch war keiner der Kaiser öffentlich zum Christenthum übergetreten. Daher wurde der, welcher geeignet schien, die Last des Bischofsamtes zu übernehmen, meist im Geheimen und ohne Widerspruch zu erheben zu demselben gezwungen. Als aber nachher zu den

Zeiten Sylvesters¹⁾ der Kaiser Constantin zuerst des Lichtes der geoffenbarten Wahrheit theilhaftig geworden, erteilte er nicht nur die Erlaubniß, daß alle seine Völker Christen werden durften, sondern auch, Kirchen zu bauen und veranstaltete, daß ihnen Schenkungen gemacht wurden. Da Menschen jedweden Standes den christlichen Glauben annahmen und für die Vergebung der Sünden ihr Eigenthum der Kirche Gottes gaben: erreichte die Kirche, vorzüglich aber die Römische, durch den fortwährenden glücklichen Erfolg eine solche Blüthe, daß der, welcher das Joch des christlichen Glaubens auf sich zu nehmen sich weigerte, sowohl der Ehre als auch des weltlichen Ansehens verlustig ging. Da nun auf diesem Wege die mütterliche Kirche durch den überreichen Zufluß an Gütern und Tugenden in hohem Grade wuchs, versuchte der Teufel, welcher immer zum Bösen geneigt, dem christlichen Glauben feind ist und doch nicht die Herzen der Gläubigen von dem einfältigen Wege des Glaubens offenbar zur Götzendienerei hinüberführen konnte, durch andere nichtswürdige Kunstgriffe den Bau der Kirche umzustürzen. Denn es begann durch seinen böswilligen Angriff ein bedeutender Zwiespalt über die Papstwahl unter den Parteien nach kurzer Zeit sich auszubilden und es wuchs die Ehrsucht ebenfalls in nicht geringem Grade. Es stellte sich deshalb als nothwendig heraus, daß die römischen Kaiser, mit deren Zustimmung und durch deren Schenkungen die Kirche fortwährend in ihrem Ansehen stieg und sich bereicherte, indem sie das alte Recht zur Hand nahmen und den Tumult der Parteien überall durch Androhung von Strafen niederhielten, die Wahl der Päpste, welche durch den Eifer der Parteien und nicht nach dem canonischen Rechte geschehen war, nicht gelten

1) Sylvester I., erwähnt am 1. Februar 314, regierte von 314 bis 335.

gemacht, bereichert und dadurch empor geholfen. Diesen seinen Wohlthaten wollet Ihr nun dadurch auf eine herrliche Weise gerecht werden, daß Ihr ihm das Begräbniß verweigert und von dem Orte, welchen er, wie ich aus den Anzeichen erkenne, unter Gottes Weisung erkoren, um so frevelhafter verbannet, als er ihn mit seinen eigenen Händen und als ein sicheres Asyl vor den Wirren der wahnsinnigen Welt für sein Alter bereitet hat. Nachdem er in seinem männlichen Alter am königlichen Hofe lebend mit den größten Ehren früher umkleidet worden war und sich nun auch in der Würde eines Kirchenfürsten auszeichnete, ist er hier, durch die Jahre kraftlos, durch Krankheit erschöpft und schwach zusammengesunken. Er hat hier mit Frachtwagen- und Eseltreiben, mit Mörtelbereitung und Zusammentragen von Steinen, ja, mit den Dienstverrichtungen des elendesten Slaven seine Tage zugebracht, damit er sein elendes Greisenalter mit solchen Arbeiten für die göttliche Wiedervergeltung quälend, es zur Erneuerung seiner selbst um so würdiger mache für das Reich Gottes, je unwürdigere Dienste er es hier zu verrichten zwang. Ihr sagt, Ihr wollet Euren Bischof, als wenn er nicht auch der unsrige gewesen wäre, seinem Sitze wiedergeben und an einem passenden Orte begraben, was wir, wenn wir weise wären, mit Euch gemeinschaftlich verrichten sollten. Wohl ist Eure Rede gut, aber Eure Absicht tempelräuberisch. Aber, indem Ihr die Schande meiden wollet und Euch der Frömmigkeit befeihiget, welche keine ist, rennet Ihr ins Verderben und schmücket Raub und List mit der Farbe eines ehrlichen Namens. Nun wohl, bringt ihn, wohin Ihr wollt und begrabet ihn mit der seiner Vorfahren würdigen Ehre, von denen nur sehr wenige Monumente, die dem Verfall entgingen, unter Nesseln verborgen sind, oder als Kuhweide dienen. Ziehen jene, welche schon so lange an einem ekelhaften Orte

vernachlässigt verfaulen, durch ihren Anblick und Schmutz die Bischöfe an? Gewiß nicht, da sie vielmehr durch grauenhaften Schmutz, längst vernachlässigt, zur Flucht auffordern. Und welcher Dienst frommer Rückerinnerung den Seelen gezollt wird, die nicht gesehen werden können, bezeugen die Gräber, welche sichtbar sind und mit leichtem Kostenaufwande restaurirt werden könnten, durch den Schmutz ihrer Vernachlässigung. Daher haben viele Bischöfe nicht bloß außerhalb ihrer Sitze, sondern auch außerhalb der Grenzen ihrer Diocese begraben sein wollen. Weßhalb also, Ihr Gottlosen, verweigert Ihr Euren Oberpriester diesen Platz, wo er sich ohne Zweifel die besten Vermittler seiner Seele bestellt und sie als die treuesten Wächter seiner Gebeine und seiner Asche in voraus erkannt hat. Denn nicht, wie Ihr fälschlich stichelt, hat er die Stellung seiner Kirche dadurch, daß er sich ihr entzog, geschwächt, sondern wie in vielen Dingen so auch dadurch, daß er eine neue Congregation herstellte, ihre frühere nicht geringe Ehre nicht wenig vermehrt. Aber was laßet Ihr Besseren aus der Geistlichkeit und dem Volke, die Ihr dabei stehet und dieses höret und es unter Eurer Würde haltet, dem frevelhaften Vorhaben dieser Menschen beizustimmen, mich allein ankämpfen gegen so vieler Hundesellen? Warum stellet Ihr mich so vielen wüthenden Bissen bloß und machet Euch durch Schweigen gleichsam zu ihren Mitschuldigen? Schreiet doch dagegen, setzt Euch zur Wehr, stoßet sie zurück, besieget sie und machet sie in ihrem Verbrechen ängstlich und bestürzt zum ewigen Gedächtniß Eurer Treue! Weil wir aber hier die Mehrheit bilden, so würde es leicht sein, eine solche Unverschämtheit und pöbelhafte Dreistigkeit zu verhindern, wenn nicht den Unwissenden nachher gellagt würde, jene seien mehr durch Waffen als durch Vernunftgründe besiegt worden. Was kann es aber uns beunruhigen, auf welche Weise die

jenigen, welche so Verkehrtes beginnen wollen, besiegt werden; aber es könnte doch freilich gelinder mit ihnen verfahren werden, wenn sie allein den entseelten Körper und nicht auch das Kloster wegzutragen die Absicht hätten. Wer hat Euch, Ihr Ungeheuer, mit dem unsinnigsten Vorhaben, dieses erlaubt oder Eurem Ermessen anheimgestellt! O Wahnsinn der äußersten Verkehrtheit, o Kühnheit unerhörter Mänke, o unflätige Unbesonnenheit von Slaven, welche sich aus solch einem Raube Reichthum verspricht, sich durch Ungerechtigkeit gegen Gott die Armuth mindern und, während sie auf Beute bedacht ist und den Durst ihres gottlosen Gelüstes stillt, sich nicht der Verraubung einer Leiche enthalten will. Doch was gehe ich so weit? Warum halte ich die Zuhörer auf, indem ich mehr Worte mache, als erforderlich ist? Denn wahrlich die Unwürdigkeit der Sache und die Größe der Unthat und des Verbrechens, die mich hier zu reden zwingen, können von keinem Menschen weder durch Scharfsinn noch durch Wortfalle genügend erörtert werden. Denn Ihr, die Ihr Gott verabscheuungswürdig seid, greiftet mit Thaten und Händen ein Werk an, bei welchem jede Zunge unter der Größe der Last erliegt. Aber Eure Verkehrtheit wird nichts erreichen, noch ein solches Verbrechen Erfolg haben. Wir werden das Grab unserm zukünftigen Bischofe unverehrt mit den Mönchen übergeben; an ihm mag es sein, wenn er nicht schlecht ist, es zu behüten und zu verehren, oder es zu zerstören und zu verderben, wenn er sich zum Theilnehmer Eurer Schlechtigkeit machen will. Doch schon nimmt mir, der ich mehr sagen wollte, die Trauer die Worte und preßt mir am Ende den Schmerzensruf aus: „O durch die Ueberschreitung der menschlichen Schwachheit beleidigte göttliche Barmherzigkeit! O unglücklichster Bischof, welcher dem Tode eine Beute auch im Grabe ohne Aufrühr nicht verweisen kann!“

Capitel XL.

Ueber das ehrenvolle Begräbniß des hochseligen Bischofs und die gegenseitige Brüderschaft der Kirchen zu Osnabrück und Jburg.

Als dieser Mann mit stehenden Blicken und leidenschaftlich bewegter Stimme so gesprochen hatte, fing die Kälte an der heftigsten Entrüstung Platz zu machen und schon waren selbst die harten Seelen des Hauses, die er durch die Heftigkeit seiner Rede in die größte Furcht getrieben hatte, bis zu Thränen des Mitleids gerührt. Es stärzte weniger durch die Wahrheit dieser Lobrede, als vielmehr dadurch, daß dieselbe voll war von Drohungen und Zorn, vor allen aber vor der Autorität des Redners sogleich die ganze stürmische Frechheit zusammen und wurde so der im Wahnsinn gefasste Plan vereitelt und zu nichte gemacht. Als ihnen nun so nach und nach die Besinnung, welche ihnen der Wahnsinn der Gewinnsucht geraubt hatte, wiederkam, trachteten die Glenden nur darnach, gleich dem Redner weise zu sein und wünschten dem Urheber Glück, daß er sie in der Ausführung des Verbrechens gehindert habe. Sie, welche anfangs mit bacchantischer Wuth gegen die Sache gestritten hatten, gelobten ihr für die Zukunft in ehrerbietigster Weise zu huldigen. Da nun Alle dieselbe Willensmeinung äußerten und die heiße Jahreszeit den Körper länger zu erhalten nicht erlaubte, so beschloßen sie, mit der Beerbigung sich zu beeilen. Aber da der Bischof von Minden ¹⁾ zur Beerbigung erwartet wurde und man glaubte, daß er nicht frühe genug da sein würde, so wurde seine Verichtung dem Abte übertragen. Dieser führte sie zwar in tief-

¹⁾ Reinhard, Bischof von Minden von 1080 bis 1089, von des Kaisers Segnern ernannt, war von diesem abgesetzt und Folcmar an seine Stelle gesetzt. Nach des Kaisers Entfernung kehrte Reinhard jedoch nach Minden zurück.

dieses für ungerecht und den canonischen Institutionen entgegen erkannt hätten, dann würden sie, durch Beifall oder Furcht bewogen, den Befehl der Kaiser zu ihrer Consecrirung nicht abgewartet haben, weil sie das Streben darnach der Ehrsucht verdächtig gemacht hätte. Denn diese ist nach dem Zeugniß des Gregorius nach den canonischen Regeln am strengsten zu verurtheilen. Vor der Papstwahl des Sergius¹⁾ wurden Theoderich und Paschalis in einem Wettstreit der Parteien gewählt. Nachdem diese Beide gegen einander gestritten hatten und zuletzt Beide verjagt worden waren, war der obengenannte Sergius, obgleich er von der Geistlichkeit und dem Volke, auch von den Vornehmsten und dem Römischen Heere einstimmig gewählt worden war, nicht zu bewegen, die Weihen zu empfangen, bis Johannes, der Patricius und Exarch, nach Rom gekommen war und ihn beschwogen an Kaisers Statt bestätigte. Nachher, als die Hälfte der Griechen ausblieb und die Unterdrückung der Longobarden überhand nahm, ging das Römische Kaiserthum nothwendiger Weise auf die Franken über; aber auch jetzt blieb die alte Gewohnheit unverletzt. Denn man liest in der Geschichte von Leo IV.²⁾, daß, als sich alle Römer über seine Wahl freuten, sie dennoch nicht wenig besorgt wurden, da sie ihren zukünftigen Papst ohne kaiserliche Bestätigung nicht zu weihen wagten und auch damit nicht säumen wollten, weil sie für die Stadt Gefahr fürchteten, daß diese wiederum, wie früher, von den Feinden besetzt werden würde. Als Benedictus³⁾ mit Stimmeneinhelligkeit der ganzen Stadt gewählt worden war, theilten der Cæsar, das Volk und die Vornehmsten diesen ihren Beschluß,

¹⁾ Sergius I., von 687 bis 701.

²⁾ Von 847 bis 855.

³⁾ Benedictus III., von 855 bis 858.

welchen sie durch ihre Bannurtheilskraft nach der alten Sitte bekräftigt hatten, den Kaiser Lothar und Ludwig mit. Dadurch die Kaiser nachher bekräftigen, der wurde in Gegenwart und mit Zustimmung der Bischöfe, welche zu diesem Zweck gesammelt worden waren, gewählt. So hat auch Nicolaus *) in Gegenwart und mit Erlaubnis Ludwigs **) vor allen anderen die Weihe als Geschenk erhalten. Von Martinus **), dem jüngeren, löhn wir ebenfalls, daß, obgleich er in Gegenwart der Bischöfe Ludwigs einmüthig gewählt worden war, er dennoch nicht eher die Weihe zu empfangen mochte, als bis der Kaiser selbst nach Eingebensuche des Bischofs von Würzburg der Sitte gemäß ihn durch einen kaiserlichen Brief als Bischof bekräftigt hatte. Es kann auch als nötig mehr berichtet werden, daß Johannes ⁴), eher noch er der Sohn des Berengar ⁵) in die Stadt anwesend war, in seiner Abwesenheit von Kaiser Otto verbannt und des ⁶), von demselben Kaiser, währenddem Johannes noch lebte, ernannt worden ist, und daß Benedictus ⁷), welcher die Römer, nachdem Johannes abdicirt hatte, gewählt, aus der Stadt vertrieben und in die Verbannung geschickt wurde. Auch noch viele andere könnte man anführen, bei welchen die Gewalt der Kaiser und Könige das Maß der römischen Bischöfe überschritten hat, wie denn auch die Römer es häufig sprechen und sich also äußern:

*) Nicolaus I., von 966 bis 967.

**) Ludwig II., seit 900 Kaiser von Bayern, 914 gekrönt, bestieg seinen Vater Lothar I. am 21. December 916 und starb am 2. August 926 bei Pöchlarn.

*) Martin II., von 967 bis 972. Kaiser Stephan 972 Ludwig zum König von Ungarn.

4) Johannes XII., von 964 bis 969.

5) Kaiser, Sohn Berengar's II., König von Italien.

6) Otto VIII., von 993 bis 996.

7) Benedictus V., von 986 bis 996.

drücken: „Die Privilegien der Kirche sind untergraben worden, denn es ist schon lange her, seit die Wahl des Bischofes abgeschafft worden ist.“ Aber wir wollen das, was auf eine gewaltfame Weise über das Maß der Billigkeit hinaus unternommen wurde, weder als Beispiel aufführen, noch es mit dem vergleichen, was dem Rechte gemäß gethan worden ist. Aus dem, was nach der alten Gewohnheit als Regel festgesetzt ist, erkennen wir deutlich und klar, daß die Ordination des Papstes mit Genehmigung und auf Befehl des Kaisers geschehen müsse. Daß diese Gewohnheit nicht außer Acht zu lassen, sondern fest im Auge zu halten sei, hat Dieu-donné (Gottesgabe)¹⁾, Römischer Papst, in seinem Dekrete mit folgenden Worten verordnet: „Da die heilige Römische Kirche, welcher wir von Gottes Gnaden vorstehen, viel zu leiden hat, wenn ein Papst stirbt, was daher zu kommen pflegt, daß ohne Kenntnißnahme des Kaisers und Gegenwart seiner Gesandten die Consecration des Papstes vorgenommen wird, wenn die nach dem canonischen Rechte und Gebrauche von dem Kaiser zu sendenden Boten noch nicht da sind, welche die Anwendung von Gewalt und Aergerniß verhindern würden: so wollen wir, daß dieses für die Zukunft abgestellt werde. Deshalb verorden wir, daß, wenn ein neuer Papst gewählt werden muß, der, welcher ordinirt werden soll, in der Versammlung der Bischöfe und des ganzen Clerus, nachdem in Beziehung auf die Wahl Volk und Senat ihre Wünsche ausgesprochen haben, gewählt werde, und daß der so in Aller Beisein feierlichst Gewählte in Gegenwart der kaiserlichen Gesandten die Weihen bekomme und daß Keiner von ihnen ohne seine eigene Verantwortung Eide und Versprechungen durch neue Erfindungen zu erpressen wage, außer solchen, welche die

¹⁾ Deuodedit, von 614 bis 617.

alte Gewohnheit fordert, damit der Kirche kein Schaden gegeben oder die dem Kaiser schuldige Ehrerbietung vermindert werde. Es stehe fest, daß eine Anweisung weder regelmäßig noch dem Gebrauche gemäß ist, wenn sie entweder aus bösem Gewissen bezieht, während die Billigung des Kaisers nicht erhalten hat. Deshalb würde es kein Wunder sein, wenn sie ein schlechtes Ende nähme, so wie nur die Schwierigkeit bis zu einem guten Ausgange überwinden kann, was durch einen schlechten König eingeleitet worden ist.“ Aber aus Betrachtung schauere man sich, welche uns verwirren und den christlichen Geist untergraben sollen, daß, damit der römische Papst zu einer Confirmation die Billigung und den Befehl des Kaisers nicht nöthig habe, der vorgeschriebene Gebrauch nicht geändert, sondern mit Gewalt eingeführt und deshalb zu verwerfen ist, wenn es ist, was besonders die canonische Regel in vieler Hinsicht betrafte, niemals einem Laien erlaubt gewesen, über Kirchenämter zu verfügen und stehe deshalb auch keinen Laien vor, eines wegen die göttlichen Befehle zu überschreiten. Inwiefern, als der Papst Symmachus über die römische Provinz und der Synode eine Vorschrift gegeben, habe er des Kaisers nicht gedacht, sondern nur das begehrt, daß der, auf welchen die Wahl des ganzen Priesterstandes sich beziehe, als Gewählter geweiht werden, wenn aber Parteien vorhanden sein sollten, er durch die Mehrheit der Stimmen abzuweichen müsse. Diese Regeln aber klagen jenen oben erwähnten Gebrauch weder heimlich an, noch schließen sie ihn offen aus. Denn Symmachus, wie er selbst voranschickt, functionirte ein solches Decret, damit die häufigen Günstlingswahlen die Blöße der Kirche und die Reibungen unter dem Volke fernhalten ten und hat durchaus nicht gewollt, daß die gewohnte Ausübung der römischen Kaiser hintangeseht würde.

von dieser Seite er selbst erfahren, daß sie diese zu Anfang und nachher, um die Menge der Streitenden im Zaume zu halten und den Stand der Kirche zu bewahren, ausübten. Denn der Streit, welcher zwischen diesem Symmachus und seinem Nebenbuhler Laurentius durch Anwendung der kirchlichen Strenge nicht beendet werden konnte, wurde durch königlichen Befehl unterdrückt und für immer zum Schweigen gebracht. Da er also von dem Grundsatze ausging, daß zur Erhaltung der Kirche der angeführte Gebrauch nothwendig sei und da er bislang unverletzt geblieben, auch Niemand zu seiner Zeit ihn zu brechen wagte, schwieg er davon und suchte nur das durch ein Decret zu befestigen, was, wie er selbst gesehen hatte, die vermeinte Kühnheit oft verletzte. Demselben haben auch die andern Römischen Päpste vor und nach Symmachus nachgetrebt und haben nie verhindert, daß eine Beziehung mit Zustimmung des Kaisers geschehe. Denn wenn sie dieses verhindert oder gesehen hätten, daß es verhindert worden sei, dann würden sie nicht gelitten haben, daß der Beschluß der Bürger dem Kaiser überbracht wurde und auch nicht mit ihrer Consecrirung bis auf die Ankunft der kaiserlichen Bestätigung gewartet haben. Aber billig war es, daß die Kirche mit der Zustimmung und Billigung derer, welche sie durch ihre Geschenke bereicherten, durch ihren Schuß vor Verletzungen sicherten und ihr Ruhe und Frieden gaben, auch als Geschenk den Schirm und Schuß ihrer Seelen erhielt, wie die Mailänder den vor Allen heiligen Ambrosius ¹⁾ als Geschenk des Valentinianus bekamen. Als der Kaiser erfuhr, daß er noch nicht getauft worden war, befahl er, wie die *historia tripartita* erzählt, ihn mit einem Schläge zu taufen

¹⁾ Ambrosius, geb. 340, wurde, nachdem er 369 von Valentinian zum Praefecten von Mailand ernannt worden war, 374 einstimmig zum Bischof von Mailand ausgerufen und starb 387.

und zum Bischofe zu weihen. Und später hat der Kaiser folgende Worte gesprochen: „Ich danke dir, allmächtiger Erhalter, daß, indem ich diesem Manne die Körper übergab, du ihm die Seelen anvertraut hast.“ Ein solch heiliger Mann, wie es Ambrosius war, würde nun die Weihe und das Hirtenamt nicht auf Befehl und als Geschenk des Kaisers angenommen haben, wenn er dieses für unwürdig gehalten hätte. Obschon nun aus den angegebenen Gründen die kirchliche Gewohnheit schon früh bestimmte, daß die Ordinarung der Päpste nach eingeholter Zustimmung der Kaiser, wie es recht und Gebrauch sei, vorgenommen würde, so muß sich doch vor Allen der Kaiser hüten, einem Solchen bei der Bestätigung den Vorzug zu geben, von dem er weiß, daß ihm die Aussprüche der Heiligen entgegen sind. Denn dieser und ähnlicher Gründe wegen steht es geschrieben, daß es dem Könige nicht erlaubt sei, etwas gegen die göttlichen Mandate zu unternehmen. Denn obgleich der Kaiser mit Willen der Geistlichkeit und des Volkes die Macht hat, einen Papst vorzuziehen, so soll es ihm doch nicht freistehen, einem solchen den Vorzug zu geben, welchen die canonischen Vorschriften nicht zulassen. Ungleich darf kein Fürst das seinem Rechte zuzulegen sich erlauben, was nach den canonischen Bestimmungen dem Papste zusteht. Deswegen sagen sie, daß es niemals einem Laien erlaubt gewesen sei, über kirchliche Angelegenheiten zu verfügen; obschon der König in dieser Angelegenheit billiger Weise vom Laien getrennt werden sollte, da er mit dem Weihöl gesalbt, als ein Genosse des Priesterstandes angesehen werden muß. Sie erschüttern deshalb damit die alte Gewohnheit und obengedachte Wahl- und Bestätigungsweise keineswegs, weder offenbar noch im Geheimen. Es steht also fest, daß Einer, wie schon oft gesagt worden ist, weder dem alten Gebrauch und Decrete gemäß, noch nach Recht und Ordnung

den hohen päpstlichen Stuhl bestiegt, welcher die kaiserliche Bestätigung sowohl wegen des Friedens und der Eintracht der Kirche als auch wegen der Ehrerbietung gegen das Reich, einzuholen vernachlässigt hat. Dieses, was ich über die Wahl und Weihe des Römischen Bischofs nach canonischem Rechte und alter Gewohnheit angeführt, habe ich aus der Abhandlung jenes vorherbenannten Bischofes (Wih'o's) in der Kürze ausgezogen. Nun wollen wir sehen, was über die Excommunication eines Kaisers in derselben Schrift steht.

Es ist nämlich nach dem Zeugnisse des großen Leo das päpstliche Amt ungesetzlich, wenn es gegen die Vorschriften der göttlichen Gesetze und die Decrete der heiligen Väter übergeben wurde. Deßhalb kann die Ordination, welche gegen das Gesetz und die canonische Regel vorgenommen worden ist, weder rechtsgültig sein, noch in irgend einer Hinsicht Kraft haben, noch dem Ordinirten, als gleichsam einem Pseudo-Papste, erlaubt sein, nach päpstlicher Machtvollkommenheit Jemanden zu binden oder zu lösen. Ingleichen steht auch in derselben Abhandlung: „Es waren nämlich viele Römische Päpste, welche sich durch den wahren Glauben und die Festigkeit in demselben auszeichneten, seit der Zeit, in welcher sich die königlichen Nacken unter das Joch Christi beugten, dem Hildebrand vorangegangen. Obgleich sich nun zu deren Zeiten die Römischen Kaiser schwere Sünden gegen die Kirche zu Schulden kommen ließen, so hat doch keiner von ihnen jene durch den Gebrauch der geistlichen Strenge und mit dem Worte der Excommunication zu erzürnen gewagt. Dieses aber unterließen sie nicht, weil sie in der Furcht, sie möchten die Gewogenheit der Menschen verlieren, die Wahrheit frei zu äußern sich scheuten, indem sie jenes Strafwort des Propheten trüfe: „Sie sind stumme Hunde, die nicht zu bellen wissen“¹⁾),

¹⁾ Jesaja 56, 10.

ndern jenes Wort des Apostels: „Alles, was zur Erbauung ent“¹⁾ vor Augen hatten. Zudem sie nun fürchteten, daß die Sache, wenn sie die Sünder mit der Ruthe zurechtweisen sollten, noch schlimmer werden würde, haben sie es für angemessener gehalten, diese ihnen noch überdies angelegte Last geduldig zu tragen. Viele Kaiser auch von nicht geringer Begabung waren gegen Römische Päpste von Wuth entbrannt, diese aber beflissen, jene eher geduldig zu ertragen, als durch Anwendung von Rache zu vernichten. Welches und wie viel Nebels gleichwohl Ludwig, der Vater der Heilichen, der Römischen Kirche zu den Zeiten des Papstes Nicolaus überall und gegen alle Vernunft zugefügt, wie er in harter und erber Belagerung jenen mitsammt dem Clerus und dem ihm anvertrauten Volke zwei und vierzig Tage lang in der Kirche des heiligen Petrus eingeschlossen, wie er ihn mit oftmaligen Wiederholten Hornesworten betrübt, wie er ihn durch Hunger und Frost mürbe gemacht und durch Anhäufung von Raub und Mord geängstigt hat, ist in der Schrift über die Klagen der Römer unzweifelhaft dargethan worden. Aber obgleich die Größe des Schmerzes und Unrechtes das Gemüth des Papstes mit nicht geringer Betrübniß erfüllte, so wollte er doch lieber die Schwere der drohenden Gefahr durch die Demuth im Leiden sich erleichtern, als die Wuth des Kaisers durch strenge Rache verschlimmern. Was dagegen jetzt geschieht, ist offenbar. Das kirchliche gleichwie das königliche Gut wird fortwährend in Beschlag genommen, von allen Seiten auseinander gerissen und von Jedermann geraubt. Die Schafe Christi gehen überall zu Grunde, Kriege, grausamer als je entstehen alle Tage und wachsen. Die Sorge für die Kirche wird vernachlässigt, ihre Stellung und Verfassung

¹⁾ 1. Corinth. 14, B. 26 Schluß.

wirrt und mit schändlicher, tempelräuberischer Dreistigkeit der Gott geweihten Basilica Gold, Silber, Gemmen, Priestergewänder und alles Uebrige, was die verehrungswürdige Frömmigkeit der Päpste oder Könige und die Pietät der Gläubigen an Schmutz zusammengebracht hatten, geraubt und veranngabt, um Schlachten schlagen, Kriege führen und Mord begehen zu können. Die Besizungen der heiligen Klöster, die Unterstüzungen der Wändel, die Erbschaften und Mittel der Waisen werden auseinander gerissen und zerstört. So wird nun von der einen Seite der Gottesdienst vernachlässigt, von der andern Gott durch das Geschrei der Hungrigen gekränkt, welches er zu erhören geruht, er, welcher lebt und regiert in alle Ewigkeit. Weil nun die Kirche diese verderbliche Tollheit, die tolle kirchenräuberische Vermessenheit, dieses vermessene und verabscheuungswürdige Unheil nicht hemmen kann, so mußte sie billiger und nothwendiger Weise von ihrer Seite das Beil der Liebe an die Wurzel der Verderben bringenden Bäume setzen, damit, wenn die geistliche Strenge die bösen Menschen von ihrem schlechten Treiben nicht abbringen konnte, sie doch wenigstens die Furcht vor der weltlichen Strafe habere. Aber indem sie diesen tapfern Schirm, welcher von Gott eingerichtet ist, durch Vernachlässigung und Hohn über alles Maß verdächtigen und erbittern, so wird der einen Gefahr und dem einen Schaden die Schuld von Allen beigemessen. Und was Wunder?! Denn aus der Quelle, aus welcher die Kirche die Früchte einer guten Aufführung und des Heils sammeln möchte, fließt nur der Saft einer großen Unsittlichkeit und des Verderbens, und wo sie den Segen des Friedens hervorgehend erwartete, spricht der Same der Awietracht hervor. Es sieht nach dem Vorhergehenden unbillig und gottlos gehandelt, indeß des Zornes und der Feindschaft voll.

Beispiel von Seiten seiner Vorgänger, durch das Wort einer ungerechten Excommunication zu erbittern wagte. Aber gerade dieser Hildebrand führt, weil er von den Römischen Päpsten das Beispiel hierzu nicht herleiten kann, in einem seiner Briefe an, daß Ambrosius, der Bischof von Mailand, den Kaiser Theodosius excommunicirt habe und will damit beweisen, daß das, was Ambrosius, der Bischof einer Provinzialhauptstadt, gethan, das müsse ihm, dem höheren, dem Römischen Papste, doch wohl auch erlaubt sein. Aber da er dieses Beispiel durch Lüge entstellt und als Beweis für sich unpassend anwendet, beweiset er dadurch keinesweges die Gerechtigkeit seiner Absicht und seines Vorhabens. Theodosius hatte nämlich, durch seine Wuth verleitet, siebentausend Menschen, ohne daß vorher ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden war, zu Thessalonich tödten lassen ¹⁾. Als Ambrosius von diesem betrübenden Blutbade hörte, eilte er, als der Kaiser nach Mailand gekommen war und feierlichst in das heilige Gotteshaus eintreten wollte, ihm draußen vor der Thür entgegen, damit er nicht die alte Schuld durch ein neues Verbrechen vermehre, und verhinderte ihn durch eine sanfte und liebevolle Ermahnung und fromme und heilsame Ueberredung, in das Heiligthum einzutreten, indem er nicht die Gewalt zu binden sich anmaßte, sondern bescheiden also sprach: „Nimm, o Kaiser, die Fessel, mit welcher dich der Gott aller fesselt.“ Unpassend und trüglisch leitet also Hildebrand vom Ambrosius das Beispiel her, daß er den Römischen Kaiser excommunicirte und seine Unterthanen von ihrer Treue entband, weil selbst Ambrosius nicht den Theodosius, obgleich er so vieler tausend Morde angeklagt war, durch Worte der Entrüstung und das Urtheil der Verbannung zu excommuniciren wagte, auch

¹⁾ Durch Rufinus.

keinen von seinen Getreuen von seinem Dienste und seiner Gemeinschaft lossprach und weder sie von ihrem Eide entband, noch ihn seines Lebens und seines Reiches zu berauben beabsichtigte. So viel von der Excommunication.

Jetzt aber wollen wir von dem Lossprechen der Reichsfürsten vom Eide, und was davon in der Abhandlung steht, sprechen. Mit jenem Banne, sagt er ¹⁾, welchen Hildebrand unrechtmäßiger Weise und gegen das Herkommen wider den König auszusprechen wagte, hat er sich den Nagel der Beschimpfung und Verdammung selbst ins Fleisch getrieben. Denn er konnte, da er mit der Räube des Irrthums behaftet, durch die Schmach und Verfehrtheit einer absonderlichen Doctrin aus der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen ist, keinen der Getreuen des Königs von dessen Gemeinschaft ausschließen, noch weniger von dem Eide, welchen sie ihm geschworen hatten, losbinden. Wenn aber die Excommunication rechtmäßig und nach dem Gebrauche von einem rechtmäßigen und rechtgläubigen Manne vorgenommen worden wäre, dann hätten dennoch die Fürsten von dem Reichseide ohne die Schmach des Meineides während ihres Lebens nicht gelöst werden können. Denn da sie das, was sie bei ihrem Leben zu halten eidlich versprochen hatten, durch keine Nothwendigkeit getrieben, zu thun unterließen, so mußten sie der Schuld des Meineids sofort verfallen. Denn da, wo das Versprechen des Eides verletzt wird, ist der Meineid auf der Stelle begangen. Deswegen, weil die Losprechung vom Eide ohne die Verschuldung des Meineides nicht vor sich gehen konnte, ein Meineid bei solch einem Eide aber nicht verziehen werden kann, und da von den heiligen Vätern gelehrt wird, daß der Eid, welcher den Königen geschworen wird, als unlöslich zu halten sei: †

1) Wido.

ge, welcher erlaubt und befiehlt, daß die Eide, welche ge und dem Kaiser geschworen worden sind, verletzt nothwendig des Meineids schuldig und den Befehlen und neuen Testaments offenbar entgegen. Also steht Testamente geschrieben: „Du sollst nicht falsch schwören einem Namen“ und: „Du sollst den Namen deines Gott nicht mißbrauchen.“ Auch Papsi Gaticianus¹⁾ befiehlt verkünden, daß die Gläubigen sich vor allem hüten neuen Meineid zu begehen, da sie wüßten, was für ein erbreichen dieses sei und im Gesetz, in den Propheten Evangelium verboten. Wir wissen auch aus dem Concilio Toledo²⁾: „Wenn ein Laie den Eid, welchen er dem Könige und seinem Könige geschworen hat, dadurch entsetzt, daß er ihn verletzt und nachher dem Reiche auf verächtliche Weise Schaden zugefügt und dem Leben des Königs durch irgend welche Machination nachstellt: so sei er dem Bannfluche belegt, weil er dadurch, daß er seine Pflicht dem Herrn legt, einen Tempelraub begeht. Hof, ein Aeltester, ein Diaconus werde, wenn er erbreichen begangen hat, abgesetzt.“ Dann lehrt auch das Concilio zu Toledo, daß, wenn Einer unbedachtamer was zu erhalten eidlich gelobt, wofür er nicht zu büßen muß, er dennoch wegen des unbedachtamen Schwores seine Ehre verliere, weil er gegen das Gebot den Namen mißbraucht habe. Was hat also Hildebrand durch die Verurteilung von dem dem Könige geleisteten Eide gethan, gegen Gottes Gebot verworfen, demselben seine Bestimmung entgegen gesetzt und die Stellung der Kirche unzulässig gemacht? „Gottes Gebot umstürzen, ist, wie

1) Gregor von 275 bis 283.

2) am 17. Mai 527.

der Papst Alexander sagt ¹⁾), nichts anderes, als mit menschlichem Urtheil sich bestreben, neue Satzungen aufzustellen.“ Neue Satzungen stellt ohne Zweifel der auf, welcher gegen die Satzungen der Väter, Meineide zu begehen erlaubt, und hierdurch das Band des Friedens und der Eintracht zerreißt, Zwietracht hervorruft, Spaltungen veranlaßt, Mord, Brand, Diebstahl und Tempelraub und andere zahllose Uebel der Kirche und dem Reiche zufügt. Zweierlei Kezerei und dem christlichen Heile ganz und gar Feindliches hat also Hildebrand offenbar eingeführt, weil er sowohl die Keuelosigkeit des Herzens in jener Absolution bekannt gemacht hat, d. h. die Sünde gegen den heiligen Geist, eine unerläßliche Sünde, gelehrt hat, und auch durch sein Beispiel geltend gemacht hat, daß Vergebung der Sünde ohne Besserung erteilt werden könne. Man findet aber weder in der Schrift, noch in der Kirche der Gläubigen ein Beispiel, daß so etwas geschehen könne. Dieses bezeugt Papst Gelasius ²⁾), indem er sagt: „Es möge nachgesehen werden, ob seit die christliche Religion besteht, oder ob von irgend welchen Päpsten in der Kirche Gottes oder von den Aposteln selbst oder zuletzt von dem Schöpfer der Welt ein Beispiel gegeben sei, daß Vergebung der Sünde ohne Buße zu erhalten sei.“ Ingleichen fügt er hinzu: „Die Schuld für die Vergangenheit kann nachgelassen werden, wenn die Besserung gewiß und unzweifelhaft nachfolgt, aber wenn die Schlechtigkeit sich fortwährend ausbildet, so ist die Verzeihung nicht ein Zeichen der Milde, sondern eine Ankündigung davon, daß man der Schlechtigkeit zustimme.“ Auch Augustinus ³⁾ sagt: „Wer gesagt hat, daß Jemand ohne eine würdige Reue so

¹⁾ Alexander I., von 109 bis 119.

²⁾ Gelasius I., von 492 bis 496.

³⁾ Augustinus, geb. 354, † 430.

zeihung für seine bösen Thaten nur sehr geringe Strafe zu
 irret ganz und gar mit dem, was er in dem nämlichen
 Andere zu strafen im Falle der That zu thun haben
 ten Verbrechens vordrag, wenn er sich nicht zu
 und dann auch, weil er seinen Namen als Zeugen des
 Meineides klein ansehe: er hat sich nicht zu
 die Rede, welche zur Vertheidigung ihm vordrag, und er
 treue abtrug. Es wird auch in dem nämlichen Falle
 nädig im Meineide verurtheilt, so lange er nicht
 sondern wer sagt, daß er in dem nämlichen Falle
 indem er sich immer als Zeugen des
 Meineide strickte, als ein Zeugen des
 gerische und falsche Zeugnisse, wenn er sich in
 Eidesgetreuen verweigert, hat dem Könige
 Sündern übereinkommen, was nach dem Könige
 Mitschuldiger angesehen und der, welcher
 Kunst er wolle, zur Strafe verurtheilt, und
 Verbrechens und Genos auch nicht als
 Was ist dies nun anders, als die
 durch solch ein Beispiel lehren, durch
 lution behaupten, daß die Schuld eines
 Besserung vergeben werden könne und
 heuchelte Worte täuschen. Von ihm sagt
 „Mit Recht verdient der, welcher die ihm
 mißbraucht, daß er auf seine Würde zu
 wird.“ Denn wenn der, gegen welchen die
 er den Eid, welchen die Fürsten dem Könige
 Recht geleistet hatten, gebrochen habe,
 durchaus und immer der Buße bedarf
 und ohne Buße nicht absolviert werden darf:
 so kann doch der, welcher der Buße nicht bedarf

1) Simplicius, von 668 bis 688.

Recht den Namen eines Schuldigen tragen. Wenn er aber die Medicin der Buße den durch Meineid Verwundeten nicht eingeben wollte, weil er die Todesgefahr in der Wunde des Meineides zufällig nicht erkannte, so hat er solche betrügerischer und überflüssiger Weise losgesprochen, weil er sie nicht in den Fesseln der Schuld verstrickt glaubte. Mit Recht hat daher der als Ausgeschlossener sein päpstliches Privilegium verloren, welcher die päpstliche Gewalt in einem dieser beiden zu mißbrauchen sich nicht scheute, indem er sowol für eine unzählbare Menschenmenge den See des Todes ausgegraben hat, als ihnen auch die Schlinge des Verderbens durch Täuschung verheimlichte. Und weil Niemand nach dem Ausspruch des Augustin gegen sich fromm ist, welcher gegen einen Andern sündigt, so fällt er mit Recht selbst in die Grube und seine Ungerechtigkeit steigt zur vollständigsten Verdammung hinauf, weil nach dem Ausspruch des Salomo der, welcher einem Andern eine Schlinge stellt, selbst in ihr umkommen und wer einen nichtsnutzigen Anschlag macht, von ihm selbst getroffen wird und nicht weiß, woher er kommt¹⁾. Einen schlimmeren Anschlag konnte aber Niemand ersinnen, als der, der unter dem Anschein des Friedens das Schwert der Zwietracht in den Priesterstand und das Reich warf. Hierdurch wird die tiefste Frömmigkeit zerrissen, die Kraft und Beharrlichkeit der Liebe und Freundschaft vernichtet, die durch das Band des Glaubens nach gegebenem Rechte verbundenen Seelen dem Untergange geweiht, der Frieden der Christenheit untergraben, Spaltungen hervorgerufen, Aufruhr und Empörung gestiftet, tödtliche Kämpfe veranlaßt, Gesetze, Rechte und das kirchliche Strafgesetz unterhöhlt, den Mörderern, Räubern und allen schlechten Menschen wird zu Schlichkeiten Gelegenheit ge-

1) Sprüche Salomon. 26, 27 und 12, 12.

geben und da die beiden Häupter der Kirche uneinig sind, Alles, mag es der Seele, mag es dem Leibe nützlich sein, zerflört und zum Untergange gewendet. Denn so lange die Entkräftung des Kopfes nicht geheilt ist, wird die Krankheit nicht aufhören, den ganzen Körper zu schwächen. Nun zuletzt noch ein Exempel über den Eid: Es schwur nämlich Zedechias bei dem allmächtigen Gotte, daß er dem Könige Nebuchadnesar die Treue halten und ihm Tribut geben wolle, weil dieser ihn zum Könige gemacht hatte. Aber weil er dieses Alles gelogen und den Eid bei dem göttlichen Namen nicht gehalten, wurde sowohl er, als auch seine Hauptleute dahin gegeben. Denn nach Babylon geführt, wurde er geblendet in eine Grube geworfen, und ist daselbst gestorben, eben weil er den göttlichen Eid verachtet hat. Der König, welcher an den göttlichen Eid glaubte, obgleich er Gott nicht kannte, wurde bei weitem getreuer befunden, als jener, welcher durch das Mittel des Eides den Thron erhielt und gegen seinen Freund, der ihm ein Reich gegeben hatte, mit Hinterlist zu Werke ging¹⁾.

1) Könige 2, 24 und 25, und Jerem. 52.

den hohen päpstlichen Stuhl besteigt, welcher die kaiserliche Bestätigung sowohl wegen des Friedens und der Eintracht der Kirche als auch wegen der Ehrerbietung gegen das Reich, einzuholen vernachlässigt hat. Dieses, was ich über die Wahl und Weihe des Römischen Bischofs nach canonischem Rechte und alter Gewohnheit angeführt, habe ich aus der Abhandlung jenes vorherbenannten Bischofes (Wih'o's) in der Kürze ausgezogen. Nun wollen wir sehen, was über die Excommunication eines Kaisers in derselben Schrift steht.

Es ist nämlich nach dem Zeugnisse des großen Leo das päpstliche Amt ungesetzlich, wenn es gegen die Vorschriften der göttlichen Gesetze und die Decrete der heiligen Väter übergeben wurde. Deshalb kann die Ordination, welche gegen das Gesetz und die canonische Regel vorgenommen worden ist, weder rechtsgültig sein, noch in irgend einer Hinsicht Kraft haben, noch dem Ordinirten, als gleichsam einem Pseudo-Papste, erlaubt sein, nach päpstlicher Machtvollkommenheit Jemanden zu binden oder zu lösen. Ingleichen steht auch in derselben Abhandlung: „Es waren nämlich viele Römische Päpste, welche sich durch den wahren Glauben und die Festigkeit in demselben auszeichneten, seit der Zeit, in welcher sich die königlichen Nacken unter das Joch Christi beugten, dem Hildebrand vorangegangen. Obgleich sich nun zu deren Zeiten die Römischen Kaiser schwere Sünden gegen die Kirche zu Schulden kommen ließen, so hat doch keiner von ihnen jene durch den Gebrauch der geistlichen Strenge und mit dem Worte der Excommunication zu erzürnen gewagt. Dieses aber unterließen sie nicht, weil sie in der Furcht, sie möchten die Gewogenheit der Menschen verlieren, die Wahrheit frei zu äußern sich scheuten, indem sie jenes Strafwort des Propheten trafe: „Sie sind stumme Hunde, die nicht zu bellen wissen“¹⁾).

¹⁾ Jesaja 56, 10.

sondern jenes Wort des Apostels: „Alles, was zur Erbauung dient“¹⁾ vor Augen hatten. Indem sie nun fürchteten, daß die Sache, wenn sie die Sünder mit der Ruthe zurechtweisen wollten, noch schlimmer werden würde, haben sie es für angemessener gehalten, diese ihnen noch überdies aufgelegte Last geduldig zu tragen. Viele Kaiser auch von nicht geringer Begabung waren gegen Römische Päpste von Wuth entbrannt, diese aber beflissen, jene eher geduldig zu ertragen, als durch Anwendung von Rache zu vernichten. Welches und wie viel Uebels gleichwohl Ludwig, der Vater der Geistlichen, der Römischen Kirche zu den Zeiten des Papstes Nicolaus überall und gegen alle Vernunft zugefügt, wie er in harter und herber Belagerung jenen mitsammt dem Clerus und dem ihm anvertrauten Volke zwei und vierzig Tage lang in der Kirche des heiligen Petrus eingeschlossen, wie er ihn mit oft wiederholten Zornesworten betrübt, wie er ihn durch Hunger und Frost mürbe gemacht und durch Anhäufung von Raub und Mord geängstigt hat, ist in der Schrift über die Klagen der Römer unzweifelhaft dargethan worden. Aber obgleich die Größe des Schmerzes und Unrechtes das Gemüth des Papstes mit nicht geringer Betrübniß erfüllte, so wollte er doch lieber die Schwere der drohenden Gefahr durch die Demuth im Leiden sich erleichtern, als die Wuth des Kaisers durch strenge Rache verschlimmern. Was dagegen jetzt geschieht, ist offenbar. Das kirchliche gleichwie das königliche Gut wird fortwährend in Beschlag genommen, von allen Seiten auseinander gerissen und von Jedermann geraubt. Die Schafe Christi gehen überall zu Grunde, Kriege, grausamer als bürgerliche, entstehen alle Tage und wachsen. Die Sorge für die Kirche wird vernachlässigt, ihre Stellung und Verfassung wird ver-

1) 1. Corinth. 14, B. 26 Schluß.

genauer festzustellen sei nicht möglich, doch brauche man nicht vorzugsweise an 783 zu denken, da Karl an der Gase über die Sachsen siegte; eine Kirche könne in Osnabrück gebaut sein, ehe Karl in Person bis dahin vordrang; die Nachrichten über den Bau vieler Kirchen in den Jahren 780 und 781 weisen auf eines dieser Jahre hin, und jedenfalls könne Agilfrid die Mission in jenen Gegenden schon 780, wenn nicht noch früher, in die Hand genommen haben. „Aber, heißt es weiter (S. 288), von der Errichtung eines Bisthums in Osnabrück findet sich noch keine Spur. Die Angaben, wonach Osnabrück sogar das erste von Karl in Sachsen gegründete Bisthum war, sind völlig grundlos und erfunden, beruhen lediglich auf der später zur Unterstützung der osnabrückischen Zehntansprüche gemachten Erfindung, daß Karl dem Papste die Errichtung eines Bisthums in Osnabrück versprochen habe, und auf den zum Theil erweislich falschen Aussagen von Urkunden, welche ebenfalls den osnabrückischen Zehnten betreffen und fast durchgehends unecht sind. Zuverlässige Nachrichten wissen überhaupt gar nichts von der Gründung des Bisthums Osnabrück und der angebliche erste Bischof Wiho wird nur in zwei entschieden falschen Urkunden genannt, und erst im Jahre 803, ist also durchaus nicht beglaubigt. Was allein so gut wie fest steht ist, daß noch geraume Zeit nach 780 in Osnabrück kein Bisthum besteht, daß hier wie sonst das Bisthum allmählich aus einer ursprünglich nur für Missionszwecke bestimmten kirchlichen Anlage hervorgegangen ist, wobei der Uebergang zum förmlichen Bisthum ziemlich unbemerkt erfolgte.“

Für einen Theil seiner Behauptungen beruft sich Herr Abel auf Waitz Verfassungsgeschichte III, 127 und 149. Sieht man hier nach, so findet sich in Betreff der Urkunden keine eigne Untersuchung, sondern eine Berufung auf Erhard. Auch auf Rettberg beruft sich Herr Abel, dessen classische Kirchen-

geschichte Deutschlands in den Jahren 1846 und 1848 erschien, bevor Erhards Werk ihm bekannt geworden war. Rettberg wird getabelt, daß er mit diesen Urkunden noch zu schonend verfährt; „diese die Zehnten betreffenden Urkunden sind fast alle falsch; falsch jedenfalls die hier hauptsächlich in Betracht kommende Ludwigs des Frommen vom 7. Sept. 825. (Möser No. 3.)“

Du kennst meine Unlust am Streit und erwartest von mir nicht, daß ich den Gelehrten vom Fach, den eigentlichen Historikern, daß ich gar einem Manne wie Waitz, dessen Autorität auf dem Felde deutscher Geschichte ich mit voller Verehrung anerkenne, entgegen trete und die Behauptung aufstelle, die angefochtenen osnabrückischen Urkunden seien echt und mit Unrecht von fast allen neuern Historikern verworfen. Ich nehme vielmehr an, daß sie Gründe für ihr Urtheil haben, und bedaure nur, daß sie es nicht für nöthig hielten, dieselben öffentlich mitzutheilen. Meine Berufsgeschäfte liegen überdies weit von diesen Studien ab, und wenn ich auch aus Liebhaberei einige Urkunden gelesen habe, so möchte ich doch nicht mit einem entscheidenden Urtheil auf- und den anerkanntesten Autoritäten entgentreten. Was ich für mich allein in Anspruch nehme ist eine nachträgliche Prüfung der von Erhard aufgestellten Gründe, von denen ja Waitz selbst sagt, daß er vielleicht in dem einen oder in dem andern Punkte in seinen Zweifeln oder doch in den Gründen, die er für dieselben anführt, zu weit gehe. Gött. gel. Anzeigen 1860, Stück 14. 15.

Aber auch in dieser Prüfung beschränke ich mich auf die eine Urkunde Ludwigs des Frommen, welche Erhard in das Jahr 824, Böhmer, Rettberg und Abel in das Jahr 825 setzen.

Böhmer (Regesta Karolorum) und Rettberg II, 437 lassen diese Urkunde noch gelten; Erhard aber, mit dem allein

ich mich beschäftigen will, spricht folgendes Urtheil aus, welches ich, um Dir das Nachschlagen zu ersparen, hierher setze:

„824, Sept. 7. König Ludwig bestätigt, auf Bitten des Bischofs Meingaz zu Osnabrück, die Privilegien der dortigen Kirche. Act. Wormacia civitate publica. VII Idus Sept. Imp. a. XI. — Diese Urkunde erzählt: Karl der Große habe auf Befehl des Papstes Adrian und mit Rath des Erzbischofs Lullus von Mainz und vieler anderer Bischöfe an dem Orte Osnabruggi in der Provinz Westfalen die erste Kathedralkirche in Sachsen gestiftet und am Tage ihrer Einweihung mit Privilegien versehen. Gegen die Wahrscheinlichkeit dieser, mit den Berichten aller gleichzeitigen Geschichtsschreiber und dem Zusammenhange der Begebenheiten im Widerspruche stehenden Erzählung ist nur das bei No. 254 und 255 Gesagte zu wiederholen. Auch in Hinsicht des Sachinhalts zeigt eine Vergleichung dieser Urkunde mit den unzweifelhaft echten, aber ganz anders gefaßten Privilegien für das Bisthum Paderborn von 822, daß die vorliegende, wo nicht ganz erdichtet, doch sehr verfälscht ist. Endlich kann Kaiser Ludwig im September 824 nicht in Worms gewesen sein, da er um diese Zeit in der Bretagne Krieg führte. Vergl. Böhmer Reg. Karol. et al. Script. — Wir können also unbedenklich auch diese Urkunde zu den untergeschobenen rechnen.“

Einräumen muß ich zunächst, daß wenn Ludwig im September 824 in der Bretagne Krieg führte, er nicht wohl in Worms eine Urkunde vollziehen konnte. Er war aber nach Einhard's Annalen am 24. Juni in Compiègne zur Abhaltung eines Reichstages, wartete dann, weil eine Hungersnoth herrschte, bis zum Anfange des Herbstes und zog dann erst seine Truppen zusammen, mit denen er in die Bretagne einfiel. Nun ist es zwar nicht unmöglich, aber doch nicht wahrscheinlich, daß der Kaiser in der Zwischenzeit am 7. Sept. in Worms ge-

wesen sei, und das Jahr hat Erhard nach der Regierungszeit des Kaisers richtig berechnet, wobei, wie gewöhnlich, das Jahr 814, wo er seinem Vater nachfolgte, als das erste angenommen ist; Böhmer, Rettberg und Abel haben sich geirrt, indem sie 11 zu 814 hinzuzählten, also das erste Regierungsjahr nicht mit in Rechnung brachten. Aber warum ist Erhard mit diesem Datum so streng? Das Original der Urkunde hat er eben so wenig gesehen, wie ich; kann nicht bei der Abschrift in der Zahl ein Versehen vorgefallen sein? Finden sich nicht selbst in den Originalen vieler Urkunden Fehler in der Datierung, ohne daß sie darum für unecht erklärt werden? Er selbst übt diese billige Rücksicht in vielen Fällen, ich verweise nur auf die Regesten 369. 370. 374. 380. 393. 421. 436. 446. 447. 506. Daß er gegen die osnabrückischen Urkunden so streng verfährt, muß also einen andern Grund haben.

Jedoch wir brauchen für unsere Urkunden eine solche Rücksicht gar nicht, oder doch nur zur Hälfte, in Anspruch zu nehmen, denn Erhard hat das Datum nicht vollständig, also nicht richtig angegeben: nach der Angabe des Regierungsjahrs steht noch da: Indictione IV, und das ändert die Rechnung.

Wenn ich als Knabe in unsern alten Kalendern las: „Römerzinszahl“, so wußte ich nicht, was das zu bedeuten hatte, noch viel weniger, daß die Römerzinszahl oder die Indiction bei Feststellung historischer Daten von Wichtigkeit sein könnte. Wer hätte mir auch sagen sollen, daß man darunter einen Cyclus von 15 Jahren versteht, in dem jedes einzelne Jahr mit den Nummern 1 bis 15 bezeichnet wird, und daß dann mit dem sechzehnten Jahre wieder die erste Indiction beginnt? Ob diese Bezeichnungsweise der Jahre aus der späteren Steuerverfassung der Römer hervorgegangen ist, wie Savigny nachgewiesen hat, kommt hier weniger in Betracht, als daß man, da fast in allen alten Urkunden mehrere Zeit-

bestimmungen zugleich angegeben sind, in Fällen, wo diese schwanken, sie an den Indictionen berichtigen kann.

Auch Erhard hat die Wichtigkeit der Indictionenrechnung für Feststellung des Jahres, in welches eine Urkunde gehört, sehr wohl gekannt. Sagt er doch R. G. 368: „Da die Zählung der Regierungsjahre in den Urkunden Ludwigs des Deutschen sehr schwankend und unsicher ist, so ist hier, bei der Zurückführung der Daten auf die gewöhnliche Zeitrechnung, immer der Indiction gefolgt worden, die in dieser Zeit noch zuverlässig ist.“

Warum gibt er aber bei den Urkunden Ludwigs des Frommen die Indictionen gar nicht einmal an, sondern rechnet nur nach den Regierungsjahren von 814 an? Es kommen doch auch Fälle vor, wo von seiner Ernennung zum Kaiser auf dem Reichstage zu Aachen im September 813 an gerechnet wird, sogar vom Jahre 811 an, vom Tode seines ältesten Bruders Karl. Ja in ein und derselben Schrift, in der *Historia translationis S. Viti* (Pertz *Script.* II) wird c. 8 das Jahr 815, wo Ludwig einen Reichstag zu Paderborn hielt, als das zweite Jahr seiner Regierung angenommen; c. 11 ist das Jahr 822, VIII Id. Aug. gleich dem 11. Regierungsjahre und c. 14 heißt das Jahr 836 das drei und zwanzigste seiner Regierung. Den Widerspruch in diesen Berechnungen der Regierungsjahre hat Jaffé in seiner Ausgabe der *Monumenta Corbeiensia* wohl bemerkt, und verbessert in der zweiten Stelle *undecimo in nono*.

Die Nichtbeachtung, ja gänzliche Auslassung der Indictionen in den Regesten ist also ein Fehler, der leicht zu Irrthümern veranlassen kann, und Erhard selbst ist dadurch, ganz abgesehen von unserer Urkunde, zu einem Irrthume veranlaßt worden, über den ich schon im J. 1853 mich in den Mittheilungen des hist. Vereins ausgesprochen habe. Er setzt

nämlich die Urkunde Ludwigs für Bisbeck (Reg. 305. Cod. dipl. II) in das Jahr 821, auf welches annus imperii VIII führt. Hätte er nun die indictio XII, welche das Jahr 819 bezeichnet, nicht außer Acht gelassen, und auch nur das Datum der folgenden Urkunde (Cod. dipl. III) damit verglichen, bei welcher das 9. Regierungsjahr und die 15. Indiction beide das Jahr 822 ergeben, so hätte er doch daran denken müssen, daß ein Jahr vor der fünfzehnten nicht die 12. Indiction sein konnte, und er würde, wenn er Einharbs Annalen verglichen hätte, leicht gefunden haben, daß der Fehler bei jener Urkunde in dem Regierungsjahre stecke. Im Jahre 821 nämlich ging der Kaiser, nachdem er im Mai in Nimwegen einen Reichstag abgehalten, auf kurze Zeit nach Aachen zurück und wenige Tage darauf über Trier und Metz nach Remiremont (Rumerici castellum), um den Rest des Sommers und den halben Herbst auf der Jagd und in der Einsamkeit der Vogesen zuzubringen. Er konnte also in diesem Jahre am 1. oder 2. September (V. nonas Sept. ist ein weiterer Fehler) in Aachen keine Urkunde ausstellen, wohl aber im J. 819.

Du wirst mir hoffentlich nunmehr gestatten, daß ich auch für die Urkunde Kaiser Ludwigs des Frommen dasselbe Recht in Anspruch nehme, was Erhard und andere Diplomatiker in vielen Fällen ausgeübt haben, und das Jahr ihrer Ausstellung lebiglich nach der Indiction bestimme; diese aber ergiebt das Jahr 826. In diesem Jahre hielt der Kaiser im Juni einen zahlreich besuchten Reichstag zu Ingelheim, empfing Gesandte aus verschiedenen Ländern und fertigte sie ab. Dann kamen der Däne Harald mit seiner Gemahlin und vielen Dänen, welche sämmtlich zu St. Alban in Mainz getauft wurden, wobei der Kaiser und die Kaiserin Judith Bathenstelle vertraten. Später finden wir ihn in Salz, Frankfurt und wieder in Ingelheim, so daß er sehr wohl am 7. Sept.

in Worms eine Urkunde ausstellen konnte. (S. Einhard's Annalen und das größere Leben Ludwigs c. 40, die zwar im Ganzen, aber in einzelnen Angaben nicht übereinstimmen.)

Jedoch nicht in dem Datum, so stark er das auch betont, findet Erhard den Hauptgrund, weshalb er diese Urkunde für untergeschoben erklärt; weit wichtiger ist für ihn der andere, vom Inhalte hergenommene, den er deswegen auch vorangestellt hat, und wenn es mir nicht gelingt, auch diesen zu entkräften, ist der Kritik gegenüber unsre Urkunde nicht gerechtfertigt. Bevor ich aber dies versuche, muß ich noch zwei Formfehler besprechen, die Erhard zwar nicht erwähnt, die aber doch der Urkunde zum Vorwurf gemacht werden können.

Stumpf in seiner gelehrten Schrift über die Reichskanzler stellt es als Regel auf, daß in den Urkunden Ludwigs des Frommen bis zu seiner Gefangennehmung auf dem Lügenfelde die Invocation lautete: *In nomine Domini dei et salvatoris nostri Ihesu Christi. Hludowicus divina ordinante providentia imperator augustus.* Statt *ordinante providentia* steht nun in unsrer Urkunde *providente clementia*. Aber von jener Regel finden auch Ausnahmen statt. Ich habe nur wenige Urkundensammlungen zur Hand, finde aber in Dronke's Codex diplom. Fuldensis in zwei Urkunden No. 325 b und 527 eine weit abweichendere Formel, eben so in Beyer's Urkundenbuche No. 49. 54. Sodann ist es am Schlusse in der Versiegelungsformel Regel, daß das Wort *annulus* gebraucht wird, unsere Urkunde hat statt dessen *sigillum*, was erst in der Zeit Arnulfs üblich wird. Auch diese Regel hat ihre Ausnahmen. In einer Urkunde Karls d. Gr. für Fulda vom J. 774 (Dronke 87) ist die Erwähnung des Siegels und Ringes ganz weggelassen; es heißt bloß: *manus nostre subscriptionibus subter decrevimus roborare.* In einer anderen von 800 (Dr. 158) steht: et

tam scriptis quam sigillis corroboramus. In No. 323: sigillo anuli nostri confirmavi. In Meyers Sammlung heißt es No. 47: sigilli nostri impressione signari jussimus.

Ueberhaupt steht es mißlich um solche allgemeine Regeln. So sagt Stumpf S. 52: Das erste geschwänzte ϵ statt ae fanden wir, abgesehen von Privaturkunden, erst in Urkunden Ludwigs des Frommen von 816 an. Der Fuldaische Codex bietet dasselbe in Urkunden Karls d. Gr. No. 46. 47. 48. 69. 76. 158. 248. Eben so in dem Privileg des Papstes Hadrian von 774. Dronke No. 77.

Die Fälschung unsrer Urkunde wird mithin auch durch die von Stumpf aufgestellten Regeln nicht erwiesen.

Also der Inhalt ist für Erhard der eigentliche Stein des Anstoßes bei unsrer Urkunde, und zwar sind es, wenn wir seine Aeußerungen R. G. 254. 255. 428 und andere vergleichen, hauptsächlich drei Punkte, welche ihn zu seinem Verdammungsurtheile bestimmen, obwohl er auch in diesem schwankt. Denn während er zuerst meint, daß die Urkunde, wo nicht ganz erdichtet, doch sehr verfälscht sei, also ein Theil des Inhalts Wahrheit enthalte, trägt er am Schlusse doch kein Bedenken, auch sie zu den untergeschobenen zu rechnen.

Die anstößigen Punkte sind nun 1) Osnabrück ist das älteste Bisthum in Sachsen. 2) Karl hat es gegründet nach Anordnung — oder wie Erhard übersetzt auf Befehl (praecepto et hortatu) des Papstes Hadrian. 3) Karl hat die Kirche am Tage der Einweihung mit den Zehnten von allen, die innerhalb der Grenzen des Bisthums leben, zum Unterhalte des Bischofs und der Geistlichen ausgestattet.

Die Zehnten — über welche im allgemeinen zu vergleichen Rettberg II, §. 110 — sollte man meinen, hätten am wenigsten Anstoß erregen können, aber Erhard nimmt an, daß diese wie andere Urkunden, namentlich No. 1. 2. 6. 7. 8.

10. „ohne Zweifel (?) mit der, bei Gelegenheit des Zehntstreites mit den Stiftern Corvei und Hervord geltend gemachten Fabel von dem hohen Alterthum und den damit verbundenen besondern Vorrechten des Bisthums Osnabrück zusammenhängen und somit in das Reich der Erdichtungen zu verweisen ist“ R. G. 251. Bei Gelegenheit der Urkunde Ludwigs des Deutschen (Röser 6) heißt es: R. G. 428: „Auch in dieser Urkunde wird die Fabel wiederholt, daß Karl d. Gr. auf Befehl des Papstes Hadrian Osnabrück als die erste bischöfliche Kirche in Westfalen gestiftet und mit Privilegien versehen habe. Entweder war also diese Fabel damals schon in Umlauf gesetzt, oder auch die vorliegende Urkunde muß zu den erdichteten gerechnet werden. Daß letzteres der Fall, ergibt sich nicht nur aus ihrem verdächtigen Inhalte, welcher sich auf den bekannten Zehntstreit mit Corvei und Hervord bezieht und mit den noch im Originale vorhandenen, also unleugbaren Privilegien dieser Stifter in directem Widerspruch steht, sondern auch“ zc.

Eine in der That etwas bedenkliche Logik; nicht nur daß die Privilegien für Corvei und Hervord unleugbar, weil sie noch vorhanden — wenn also die osnabrückischen Urkunden wieder aufgefunden werden und also vorhanden sind, so —; sondern vorzüglich, daß die Behauptung, die Zehnten gehören nach Osnabrück, die Urkunde schon verdächtig macht.

Mit den kirchlichen Zehnten verhielt es sich anders. Waig, der unsere Urkunden auch nicht für echt hält, sagt Verfassungsgeschichte IV, S. 102 zc.: Zehnte finden sich regelmäßig nur als Leistung an die Kirche. So aber nimmt er die Aufmerksamkeit Pipins, Karls und ihrer Nachfolger vielfach in Anspruch. Ihre Gesetze schärfen die Verpflichtung ein, von allem Gut diese Abgabe zu machen, der namentlich die Deutschen aufs entschiedenste widerstrebten. Man kann aber nicht

igen, daß Karl dieselbe zuerst eingeführt, gesetzlich gemacht habe; er und eben so schon Pipin erkennen eben nur die Vorschrift der Kirche als gültig und verpflichtend an und erleißen ihr dadurch allerdings eine neue Bedeutung; sie erlassen dann zugleich nähere Bestimmungen über zweifelhafte Fragen, welche hier vorkommen könnten. Die Beamten sollen die Zahlung nöthigenfalls erzwingen. Auch von den königlichen Gütern, ja, nach der Bestimmung des einen der für Sachsen erlassenen Gesetze, von allen königlichen Einkünften $\frac{1}{10}$ der Zehnten gegeben werden. Zahlreiche Urkunden, welche sich auf die Verleihung der Zehnten beziehen, sind nur Anwendungen dieses Princips; sie geben dieselben von bestimmten Gütern, oder von Einkünften bestimmter Gebiete oder einer bestimmten Art, oder übertragen Kirchen und Capellen samt den ihnen zukommenden Zehnten an andere Stifter, oder entscheiden auch wohl, welche Kirche in einem bestimmten Falle den Zehnten zu erheben berechtigt ist.“ Die Belege für diese Behauptungen finden sich zahlreich bei Waig.

Die Verleihung der Zehnten durch Karl den Großen an die von ihm in Sachsen gegründeten Bisthümer und namentlich auch an Osnabrück enthält also so wenig unwahrscheinliches, stimmt vielmehr so ganz mit der Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse und allen Nachrichten über die Zehnten überein, daß man sich billig wundern könnte, wenn die Verleihung irgendwo nicht erfolgt wäre; ein Grund, eine Urkunde für falsch zu halten, weil sie eine solche behauptet, ist aber gar nicht vorhanden. Das Gegentheil könnte eine Stiftungsurkunde verdächtig machen. Indes wir haben auch in dem unten zu erwähnenden Schreiben des Bischofs Egbert an den Erzbischof Willibert von Köln und in der querimoria Egilnari, deren Echtheit Erhard nicht bezweifelt, ausdrückliche Zeugnisse, daß Karl die sächsischen Bisthümer, und so auch

Noch viel weniger aber hätte zur Unterstützung der osnabrückischen Ansprüche die Angabe dienen können, daß Karl in Osnabrück das erste sächsische Bisthum gegründet, wenn dieselbe nicht auf Wahrheit beruht hätte, wenn sie eine Fabel gewesen wäre. Sein Recht auf die Zehnten wurde dadurch um nichts besser, als wenn es das zuletzt gegründete gewesen wäre. Im Gegentheil, die Unwahrheit einer solchen Angabe hätte von vorn herein Verdacht gegen die Rechtmäßigkeit dieser Ansprüche erregen müssen; und die Unwahrheit hätte sofort erkannt werden müssen. Erhard setzt die Urkunde Ludwigs des Deutschen für Osnabrück (Möser 6) in das Jahr 864, obwohl andere, wie Böhmer, ihr ein früheres Datum geben. Es waren also noch lange keine hundert Jahre verflossen, seit Karl d. Gr. die Kriege mit den Sachsen begann, und doch hält Erhard es für möglich, daß schon damals die Fabel, daß Osnabrück die erste der in Sachsen gegründeten bischöflichen Kirchen sei, in Umlauf gesetzt wäre. Sollte denn der Enkel Karls, seine Kanzler und Räte die Unwahrheit einer solchen Behauptung nicht sofort erkannt und sollten nicht die verklagten Klöster sich dagegen verwahrt haben? Ueberhaupt gilt Osnabrück das ganze Mittelalter hindurch als das erste sächsische Bisthum, ist es denkbar, daß man zu solcher Behauptung geschwiegen hätte, daß von keiner Seite her aus den übrigen Diöcesen Widerspruch dagegen erhoben wäre, wenn die Osnabrücker eine solche Angabe rein erdichtet hätten?

Aber freilich, was Personen, die der Sache noch verhältnißmäßig nahe standen, die zu den unterrichtetsten ihrer Zeit gerechnet werden müssen, die ein lebhaftes Interesse daran hatten, eine so grobe Täuschung aufzudecken und denen es an Hülfsmitteln dazu nicht fehlen konnte, was zahlreiche und hochangesehene Historiker bis in das jetzige Jahrhundert hinein ohne Bedenken für wahr angenommen haben, das unzu-

stossen und in eine Fabel zu verwandeln war der modernen Kritik vorbehalten, nicht durch zwingende Gründe, sondern durch souveraine Nachsprüche, mit denen der Vorgänger seinem jedesmaligen Nachfolger imponierte.

Von zwei Wegen hätte die Kritik einen einschlagen müssen, wenn ihr Unternehmen gelingen sollte. Entweder hätte sie zeigen müssen, daß alle sächsischen Bisthümer gleichzeitig gegründet sind, und in einem gewissen Sinne hätte sie das, wie ich noch bemerken werde, gekonnt; aber diesen Weg hat sie sich selbst, einer falschen Theorie zu Liebe, abgebrochen. Oder sie hätte unwiderleglich darthun müssen, daß irgend eines der andern Bisthümer früher gegründet ist, als Osnabrück, und das hat sie nicht vermocht.

Weber von Baderborn, noch von Münster und Minden (Hilbesheim, Halberstadt und Verden brauchen gar nicht in Betracht zu kommen) kennen wir das Jahr der Gründung, nur von Bremen erfahren wir aus der Biographie Willehads von Anskar, — also auch nicht gleichzeitig — daß Willehad im J. 787 zu Worms die bischöfliche Weihe erhielt. Woher wissen aber die Kritiker, daß sie dem Bischofe von Osnabrück später ertheilt ist? Wo sind die historischen Zeugnisse, auf welche Erhard, ohne sie anzuführen, sich beruft (R. G. 255), mit denen die Annahme, daß Osnabrück das älteste Bisthum sei, nicht bestehen kann? Er stützt sich (R. G. 73) einzig auf das Stillschweigen gleichzeitiger Geschichtschreiber, die eine solche Thatsache nicht erwähnen, aber ist das ein Beweis? Dann wäre am Ende in Sachsen überhaupt von Karl gar kein Bisthum gegründet worden, weil ja gleichzeitige Geschichtschreiber nichts davon melden! Aber wie viele Thatsachen bleiben von gleichzeitigen Geschichtschreibern, besonders in einer Zeit, wo es deren wenige gab, unerwähnt, und doch sind sie geschehen. Weit verständiger urtheilt Rettberg II, 46, der sich das Schweigen

Erhard, der hier hauptsächlich in Betracht kommt, so erklärt, daß die Bisthümer ebenfalls aus dem Hirsaustrachen hervorgegangen und deshalb von dem Hirsaustrachen unabhängig sind. Aber Erhard hatte es sich einmal in den Kopf gesetzt, Osnabrück sei nicht das alte Bisthum, und kommt nun zu dem natürlichen Schluß, daß alle Urkunden falsch sind, welche dasselbe behaupten. Eine Folgerung, der auch weiter nichts fehlt, als daß der Vorbehalt unrichtig ist.

Uebrigens war Erhard bei seiner Beurtheilung der Urkunden nicht frei von vorgefaßten Meinungen. Du erinnerst Dich wohl noch, daß er bei seiner Anwesenheit in Osnabrück die Behauptung aussprach, daß das Privilegium Kaiser Friedrichs I. für Osnabrück von 1171 (Möler 67 a) de non evocando untergeschoben sei, weil keine westfälische Stadt ein so altes kaiserliches Privilegium besitze. Er war aber auch ehrlich genug, seinen Irrthum sofort einzugesehen, als Du ihm die wohlerhaltene Originalurkunde vorlegtest.

Leider hast Du ihm die Karolingischen Urkunden und also auch die Ludwigs des Frommen nicht im Originale vorlegen können, vielleicht hätte er sonst auch über diese ein anderes Urtheil ausgesprochen. In dem Theile des ehemaligen domcapitularen Archivs, der sich jetzt im sogenannten alten Regierungsarchiv auf dem Schlosse befindet, sind sie nicht vorhanden. Man nahm lange an, daß sie vielleicht während der Fremdherrschaft von den Franzosen fortgeschleppt seien, wie denn überhaupt erst nach der Occupation das Archiv wenigstens theilweise wieder zum Vorschein kam. Dennoch sind sie wahrscheinlich noch erhalten und werden nur aus unbekanntem, gewiß aber nicht stichhaltigen Gründen der wissenschaftlichen Benutzung zur Zeit noch entzogen. Der Weihbischof Lüpke starb am Ostersonntage 1855. Aus seinem Nachlasse erwarb
) ein Exemplar Sandhoff antiquitates Osnabrugenses

und fand zu meiner großen Ueberraschung grade bei den ältesten Urkunden eine Anzahl von Correcturen von Lüpke's Hand an den Rand geschrieben mit der Bemerkung „nach dem vor Augen gehaltenen Originale“. Lüpke selbst war, wie vorn eingeschrieben steht, erst 1815 in den Besitz dieses Exemplars gekommen. Seine Handschrift war mir wohlbekannt. Um jedoch hierin ganz sicher zu sein, zeigte ich die Randbemerkungen Lüpke's Neffen, dem Staatsminister Windthorst, und dieser bestätigte mir, daß sie von Lüpke selbst herrühren, er kenne dessen Handschrift wie seine eigene. Nun hat es, wie Du leicht denken kannst, an Nachforschungen und Nachfragen nicht gefehlt, um die Urkunden wieder an das Tageslicht zu bringen, aber bis jetzt ohne allen Erfolg. Ich gebe jedoch die Hoffnung nicht auf, daß sie noch einmal zum Vorschein kommen, wenn nur erst der oder die Besitzer zu der Einsicht gekommen sein werden, daß sie in der Welt Gottes für nichts anders noch Werth haben, als für die Benutzung durch die Wissenschaft. Es müßte denn sein, daß man sie verkaufen wollte, und dann fände man doch keinen bessern Käufer, als das königliche Archiv oder den historischen Verein.

Um jedoch wieder auf Freund Erhard und seine Kritik zurückzukommen, so möchte ich Deine Meinung über eine Ansicht hören, die ihm zwar nicht eigenthümlich ist, sondern von vielen getheilt wird, die aber doch in die Urtheile über die Gründung der sächsischen Bisthümer etwas Schwankendes bringt. Er nimmt nämlich an (R. G. 187. 250), daß bis zur völligen Beendigung der sächsischen Kriege im J. 803 in Sachsen nur Missionsanstalten, noch keine Bisthümer bestanden haben. Erst dann sei eine Eintheilung des Landes in festbegrenzte Diöcesen möglich gewesen. Er widerspricht sich dann sofort wieder, indem er anerkennt, daß damals dennoch die Bisthümer Bremen und Verden wahrscheinlich schon be-

standen haben. Nun könnte man freilich meinen, daß, wenn völlige Veruhigung des Landes zur Gründung der Bisthümer erforderlich gewesen sei, diese in Westfalen doch habe früher statt finden können, als in jenen nördlichen Landestheilen, wo die Widerseßlichkeit gegen Karl und seine Anordnungen länger dauerte. Aber ich muß die ganze Unterscheidung zwischen Missionsanstalten und Bistümern in der Weise wie Erhard sie aufstellt, für unhaltbar ansehen. Mir scheint es vielmehr, daß ein jedes Bisthum unter einem dem Christenthum noch nicht völlig gewonnenen Volke nothwendig eine Missionsanstalt sein muß und von jeher gewesen ist. Sobald die Mission eine gewisse Ausdehnung erhalten hat, ist der Bischof nöthig als Aufseher der einzelnen Missionare; er bestimmt ihnen ihren Wirkungskreis, gibt ihnen Verhaltensregeln und ruft sie ab, wenn er es für angemessen hält. Solche Missionsaufseher, und nichts anderes, waren die ersten Bischöfe von Jerusalem und Antiochien, von Alexandrien und Rom. Und waren die Bischöfe im ganzen römischen Reiche bis auf Constantin und zum Theil noch später, wohl etwas anderes, als Vorsteher von Missionsanstalten? Und Hamburg, war es unter Anskar ein Erzbisthum oder eine bloße Missionsanstalt? Die Grenzen eines solchen Bisthums schlossen sich in vielen Fällen der vorhandenen politischen Eintheilung an, sie erweiterten und verengten sich nach der Thätigkeit und dem Erfolge der Missionare. Aber nicht die Grenzen sind das Wesentlichste eines Bisthums, sondern das Amt und die Wirksamkeit des Bischofs.

Ein anschauliches Bild eines solchen Missionars, der zugleich Bischof und Erzbischof war, haben wir an Bonifacius.

Ostfranken war der allgemein geographische Begriff, welcher dem Apostel der Deutschen im J. 719 vom Papste Gregor II. als Feld seiner Thätigkeit angewiesen wurde.

• meit war eine so geeignete, daß er schon im nöthig hielt, sich in Rom die Bischofsweihe

ertheilen zu lassen. Bei fortbauern dem Erfolge, besonders in Thüringen und Hessen, fand er es nöthig, für die zum großen Theil bekehrten Gegenden Bischöfe anzustellen, und im J. 732 ertheilte ihm Gregor das Pallium und damit die Vollmacht als Metropolitan Bischöfe in seinem Missionsbezirke zu ernennen. Nachdem er in Bayern eine kirchliche Ordnung hergestellt hatte, wie sie seinen Ansichten und seinen Verhältnissen zu Rom entsprach, suchte er auch seine eigenen Bekehrungen in Thüringen, Franken und Hessen durch Errichtung von 4 Bisthümern zu sichern, in Erfurt, Buraburg, Eichstädt und Würzburg. Das Christenthum hatte aber noch nicht alle Bewohner dieser Landstriche für sich gewonnen, und so waren auch diese Bischöfe recht eigentlich Vorsteher von Missionsbezirken. Bonifacius selbst hatte mehrere Synoden abgehalten, um in Gemeinschaft mit andern fränkischen Bischöfen die kirchlichen Verhältnisse seinem und dem römischen System gemäß fest zu ordnen. Doch konnte er damit wohl erst nach dem Tode Karl Martells, der ihn keineswegs sehr begünstigte, zu Stande kommen. Nun trat er auch erst aus der Stellung eines regionarius heraus, die zu den gewonnenen festeren Formen der fränkischen Kirche nicht mehr paßte, und erhielt einen festen Sitz, wozu anfänglich Cöln ausersehen war, was seinen Wünschen mit Rücksicht auf die Nähe von Friesland, dessen Mission ihm stets am Herzen lag, durchaus entsprach. Die Intriguen seiner Gegner brachten es jedoch dahin, daß ihm im J. 745 statt Cöln Mainz zum festen Sitze angewiesen wurde. Kettberg I, §. 63.

Betrachtet man nun die Bekehrung der sächsischen Stämme aus einem ähnlichen Gesichtspuncte, — und dazu scheint doch alles zu berechtigen — und erblickt in den ersten Bisthümern größere Missionsbezirke und in den Bischöfen die oberen Leiter und Vorsteher derselben, so entgeht man manchen

Schwierigkeiten, in die man sich unausbleiblich verwickelt, wenn man annimmt, die sächsischen Bisthümer seien gleich in vollständiger hierarchischer Gliederung ins Leben getreten, wie einst Minerva in voller Rüstung aus dem Haupte Jupiters hervorsprang. Insbesondere vermeidet man es, den gleichzeitigen Berichten, welche schon früh von einer Eintheilung Sachsens in Bisthümer reden, Gewalt anzuthun und durch willkürliche Deutung die Bischöfe zu gewöhnlichen Missionaren herabzudrücken.

In der Lebensbeschreibung des Abts Sturm von Fulda, welchem Karl d. Gr. um das J. 776 die Leitung und Oberaufsicht über die Bekehrungsanstalten im nachherigen Sprengel von Paderborn übertragen hatte, deren Verfasser Sigil, Sturms Schüler und Freund, später selbst Abt von Fulda, vielleicht auch einer von den Priestern, die als Sturms Gehülften bei Bekehrung der Sachsen thätig waren, auf jeden Fall wohl unterrichtet war, in dieser Lebensbeschreibung heißt es (Pertz Script. II, 376), daß Karl gleich bei seinem ersten Zuge nach Sachsen, also 772, eine große Schaar von Priestern und Aebten mitnahm, um dem Volke statt des heidnischen Aberglaubens das sanfte Joch Christi aufzulegen. Theils durch Krieg, theils durch Ueberredung, theils auch durch Geschenke gelang es, jenes Volk zum größten Theile zum christlichen Glauben zu bekehren, und nicht lange darauf theilte er jenes ganze Land (*totam illam provinciam*) in bischöfliche Sprengel, *parochias episcopales*, und gab den Knechten Gottes Vollmacht zu lehren und zu taufen. Jetzt wurde der größte Theil jenes Volkes und Landes der Pflege Sturms überwiesen.

Wir finden also schon um das J. 776 Sachsen in bischöfliche Sprengel getheilt, nachdem ein großer Theil der Bewohner sich zur christlichen Lehre bekannt hatte. In diesen

iten viele Priester an der weiteren Belehrung, sie stehen
 r der Aufsicht und Leitung eines Vorgesetzten, dem der
 e Sprengel anvertraut ist. Sturm war Administrator
 b solchen Bezirks; wer in den übrigen an der Spitze stand,
 ren wir nicht. Daß der Bischof Agilfrid von Lüttich in
 abrüd die Leitung hatte, ist möglich, beruht aber nur auf
 nuthung. Die Nachricht in der Urkunde Ludwigs des
 schen und in dem Briefe Egberts (s. unten) sagt nur,
 er die Kirche in Osabrüd geweiht habe.

Nachdem Sturm geraume Zeit hindurch nebst seinen
 stern gepredigt, getauft und in allen Bezirken Kirchen
 it hatte, wurde er im J. 778 durch einen neuen Auf-
 ber Sachsen zur Flucht genöthigt. Im folgenden Jahre
 e ihm von Karl d. Gr. Gresburg als Sitz angewiesen,
 weil Paderborn noch nicht besetzt war, aber der Tod
 : ihn noch in demselben Jahre am 17. Dec. hinweg.

Erhard schweigt ganz über diese *parochiae episcopales*;
 zum J. 780, wo die Annalen von Lorsch die Nachricht
 jen: *Et Saxones omnes tradiderunt se illi (Carolo)*
nnium accepit obsides, tam ingenuos quam et lidos,
itque ipsam patriam (Saxoniam) inter episcopos et
byteros seu et abbates, ut in ea baptizarent et praedi-
at, macht er die Bemerkung: „die hier gebrauchten Worte
 i nur eine vorläufige und temporäre Anordnung an-
 en; die spätern Schriftsteller (gehören dazu auch die An-
 i von Lorsch?) haben durch Uebertragung der Begriffe
 Zeit auf die Vergangenheit irthümlich an eine wirk-
 Eintheilung in bischöfliche Diöcesen gedacht, welche sie
 n oder dem folgenden Jahre zuschreiben.“ Heißt das
 einer falschen Theorie zu Liebe die klarsten Zeugnisse
 zeitiger Geschichtschreiber wegdeuteln?

Dabei räume ich willig ein, daß die Bischöfe, unter

is der Lebensbeschreibung Lebwin's ist es bekannt, daß vor Karl d. Gr. die von Utrecht aus der Schule Gregoriusgehenden Missionare ihre Thätigkeit auch in Sachsen setzten und Anhänger gewannen, wie das der Vorgang einer Versammlung der Sachsen zu Marklo an der Weser zeigt, wo ein vornehmer Sachse, Folcbert, „dem er in Liebe ergeben war“ den Missionar gastlich aufnahm und wo einer von denen Buto genannt ist, ihn gegen die Erbitterung der heidnischen Sachsen, welche er hart angeredet hatte, ihr Ansehen und ihre Verwendung schützten. Es ist gar unwahrscheinlich, daß jene Missionare auch in der Gegend von Osnabrück schon den ersten Samen des Christenthums ausgestreut haben, und daß der nachherige Bischof Ho einer dieser Missionare war — er soll ja von Geburt Frieser gewesen sein.

Karls erster Feldzug in Sachsen, 772, war von Worms aus, also von Süden her, gegen das Land der Engern gerichtet, wo er über Cressburg bis an die Weser vordrang, ob nördlich oder südlich von der Mündung der Diemel ist ungewiß. Die Sachsen unterwarfen sich, wie es scheint, ohne Kampf und stellten 12 Geiseln.

Dennoch fielen sie 774, während Karl in Italien war, wieder in das fränkische Reich ein, sie zerstörten Cressburg und Fritzlar. Als Karl aus Italien zurückkam, war die Jahreszeit zu weit vorgerückt, um einen Zug in das Land der Sachsen zu unternehmen; er begnügte sich damit, sie in ihre Heimath zurück zu drängen. Aber im folgenden Jahre rückte er nicht wie das erstemal von Süden her, sondern von Westen in Sachsen ein und so wurden zu diesem jährlichen Westfalen angegriffen. Er nahm ihnen Cressburg (Hohensyburg), drang dann weiter von dort nach Engern, befestigte Cressburg von neuem, er zog dann weiter nach Norden, ging über die Weser bei Hörter und kam

male in das Land der Ostfalen, die ihm, unvorbereitet, keinen Widerstand entgegensetzten, sondern sich ihm nebst ihrem Führer Hasso unterwarfen und Geiseln stellten. Bis an die Oder war Karl gekommen; aber er hatte einen Theil seines Heeres, um seinen Zug vor einem Angriffe der Westfalen und Engern zu decken, die Weser abwärts geschickt. Diese Franken standen in einem Lager bei Lübbecke. In demselben wurden sie von den Westfalen überfallen, geschlagen und zu einer Capitulation gezwungen. Aber Karl war schon auf dem Rückwege aus Ostfalen im Bückigau (Büdeburg), die Engern mit ihrem Heerführer Bruno unterwarfen sich ihm abermals, schwuren Treue und stellten Geiseln. Er ging nun über die Weser und ohne die abgeschlossene Capitulation zu achten, griff er die Westfalen an, schlug sie und zwang sie nun auch Geiseln zu stellen und Treue zu schwören. Dann ging er ins fränkische Reich zurück; auf welchem Wege, wird nicht gesagt, aber von Lübbecke geht die natürliche Straße über Osnabrück, wo er also im J. 775 wahrscheinlich zum erstenmale gewesen ist und die Lage des Orts kennen gelernt hat. Am 25. October war er wieder in Düren.

Im nächsten Jahre erhoben sich die Sachsen abermals, und nahmen Gresburg, aber der Angriff auf Sigiburg mißlang. Karl rückte wiederum ein und an den Quellen der Lippe kamen ihm die angesehensten Männer entgegen und baten um Frieden. Jetzt mußten sie aber nicht bloß Treue und Gehorsam, sondern auch Annahme des Christenthums geloben. Zahlreich fanden sie sich mit Weib und Kind ein und ließen sich taufen. In dieses Jahr, 776, fällt die erste Einteilung Sachsens in verschiedene kirchliche Bezirke und die Einsetzung Sturms als Vorsteher des Sprengels im südlichen Engern zu Gresburg. Dem Papste gab Karl von seinen großen Erfolgen Nachricht.

Er betrachtete Sachsen nunmehr als einen Theil des fränkischen Reiches und nun nicht dem Zweck näher zu stehen, seine Macht vor dem bisherigen Feinde zu erweisen und die Verbindung, der er noch nicht mehr wollte zu löstigen, berief er für das folgende Jahr 771 den allgemeinen Reichstag nach Paderborn. Auf dem Hof des Königs traten auch die Sachsen, und zwar aus allen Theilen des Landes, sehr zahlreich ein, erneuerten die früher geschlossenen Verbindungen, und viele, die noch Feinde geblieben waren, ließen sich wieder Jedoch der bedeutendste von allen, Hünfard, dessen Name bei dieser Gelegenheit zum erstenmale genannt wird, war nicht erschienen; er war nach Länemarck entwichen.

Als nun im nächsten Jahre 778 der König den nicht eben erfolgreichen Zug nach Spanien unternommen hatte, zeigte es sich, daß die Unterwerfung der Sachsen doch nur eine scheinbare gewesen war. Auf Anstiften Dittmars erhoben sie sich abermals, fielen plündernd und verheerend in das fränkische Reich ein, zogen am rechten Rheinufer hinan bis zur Mündung der Lahn, gingen dann durch den Lahngau und Hessen, wo ihnen an der Eder von einem Aufgebote der Ostfranken und Alemannen eine Niederlage beigebracht wurde, in ihr Land zurück.

Doch im Sommer des folgenden Jahres zog der König selbst gegen sie und schon an der südwestlichen Grenze Westfalens, bei Bochholt im Münsterlande kam es zur Schlacht, die ganz Westfalen in die Gewalt des Königs brachte (introcuntes in Westfalacos conquesierunt eos omnes). Karl ging diesmal nur bis an die Weser, wo er an einem Orte Ramens Redofulli, dessen Lage nicht sicher ermittelt ist, die Unterwerfung von ganz Sachsen annahm.

Die Niederlage der Westfalen schien entscheidend zu sein. Im Sommer des Jahrs 780 zog der König von Worms über

Eresburg nach Lippspringe, wo er einen Reichstag abhielt. Dann ging er, ohne irgendwo Widerstand zu finden, vor bis zur Ocker. Als er in Ohrum stand, kam eine Menge von Sachsen herbei und ließ sich freiwillig taufen. Dann setzte er seinen Zug weiter fort und machte erst Halt am Ufer der Elbe. So weit war er bis dahin noch nicht gekommen. „Da sagten die Sachsen sich los von ihren Götzen, beteten den wahren Gott an und glaubten an seine Werke. Und zu derselben Zeit bauten sie Kirchen. Und viele tausend heidnische Wenden kamen zum König und ließen sich taufen; er aber unterwarf sie mit Gottes Hilfe.“ (Annal. Petaviani.) Jetzt konnte Karl wohl glauben, die Unterwerfung des sächsischen Volkes sei endlich vollendet und er traf die Anordnungen, welche die Annalen von Lorsch uns aufbewahrt haben, das Land unter Bischöfe, Priester und Äbte zu vertheilen, und das Werk, welches durch die Erhebung von 778 unterbrochen war, jetzt zu Ende zu bringen.

Da diese Anordnungen aber gleichzeitig für ganz Sachsen getroffen wurden, so sind auch die sächsischen Bisthümer gleichzeitig gegründet und die Behauptung, Osnabrück sei das erste Bisthum gewesen, kann nur den Sinn haben, es habe zuerst einen eignen Bischof erhalten, während die übrigen Sprengel noch unter der Verwaltung anderer fränkischen Bischöfe standen, oder noch, wie der Gau Wigmodia, bloße Missionsbezirke waren. Für die Zeitbestimmung gibt es einige annähernde Anhaltspunkte. Vor 787 muß es geschehen sein, denn in diesem Jahr wurde aus dem Missionsbezirke Wigmodia in Verbindung mit anderen Gauen das Bisthum Bremen. In demselben Jahre starb auch der Bischof Agilfrid von Lütich, der ja die Kirche zu Osnabrück geweiht, und vermuthlich dem Sprengel ursprünglich vorgestanden hatte. Auch Kullus von Mainz wird als betheiliget genannt bei der Einrichtung des

bischöflichen Sitzes in Osnabrück. Diese Vertheiligung gründete sich auf die Rechte, welche er als Metropolitan und Nachfolger des h. Bonifacius besaß. — Köln hatte damals noch keine Metropolitanrechte und der Erzbischof von Mainz wurde als Primas des fränkischen Reichs am rechten Rheinufer betrachtet. Ohne seinen Beirath durfte und wollte der König, dem an der Einführung und Aufrechterhaltung der hierarchischen Ordnung sehr viel gelegen war, keinen neuen Bischofssitz einrichten. Zullus erhielt aber das Pallium erst 780, vielleicht noch etwas später und starb am 16. October 786.

In der Urkunde von 803 für Osnabrück sagt Karl, daß er die Körper der Heiligen, Crispinus und Crispinians nach Osnabrück gebracht habe. Das Fest der Translation fällt auf den 20. Juni, in eine Jahreszeit, in welcher 783 die entscheidendste und blutigste Schlacht im ganzen Kriege bei Osnabrück statt gefunden hatte. Will man nun auch, wie Abel, es nicht für wahrscheinlich halten, daß Karl gleich nach der Schlacht die Zeit gehabt habe, dort kirchliche Anordnungen zu treffen, so hindert uns doch nichts anzunehmen, daß er im Jahre 785 die Zeit dazu gefunden habe. Er hatte den Winter in Sachsen, in Eresburg zugebracht. Das Land war gänzlich unterworfen, einzelne Truppentheile durchzogen dasselbe in allen Richtungen, die festen Plätze wurden genommen, nirgends eine Spur von Widerstand. In Paderborn wurde abermals die große Reichsversammlung abgehalten und wahrscheinlich die strenge capitulatio de partibus Saxoniae erlassen. Später ging Karl weiter nach Norden und kam in den Gau Derfburg; der Weg von Paderborn dahin führt über Osnabrück¹⁾. In demselben Jahre unterwarfen sich endlich Wittekind und Abbio und wurden bald darauf in Attigny getauft.

¹⁾ Es wird ausdrücklich erzählt, daß er auf diesem Zuge überall die Befestigungen der Sachsen zerstört habe. Zu diesen mögen denn die *Stora*

Jetzt, sagen die Annalen von Borsch, war ganz Sachsen unterworfen. Auch der König sah die Sache so an und noch ehe er Sachsen verließ, schrieb er an den Papst; dieser ordnete auf den Wunsch des Königs ein dreitägiges Dankfest an für den herrlichen Sieg, welches im nächsten Jahre gleichzeitig in allen Kirchen, so weit Christen wohnen, gefeiert werden sollte. Abel S. 411. — In diesem Jahre scheint also auch Raum zu sein für die Stiftung eines Bisthums in Osnabrück.

Doch ich sehe, daß ich Deine Geduld schon über Gebühr in Anspruch genommen habe und weit über die Grenzen eines Briefes hinausgegangen bin. Bei dem Interesse, welches Du selbst für den Gegenstand hegst, wirst Du das hoffentlich entschuldigen. Bei dem Punkte, dessen Besprechung noch übrig bleibt, will ich mich kürzer fassen. Erhard nimmt noch Anstoß daran, daß der Papst Hadrian bei der Gründung des Bisthums Osnabrück thätig gewesen und daß Karl dabei nach dessen Rath und Anweisung verfahren sei. Er verwirft die Nachricht des Annalisto Saxo, welcher erzählt, daß Karl bei seiner Anwesenheit in Rom im J. 774 gelobt habe, zu Osnabrück in Westfalen ein Bisthum zu gründen, welche auf einer unrichtigen Ansicht des Ganges der Geschichte beruhe und mit der späteren grundlosen Annahme, daß Osnabrück das älteste Bisthum im Sachsenlande sei, in Verbindung stehe. Was Karl eigentlich gelobt habe, ergebe sich aus den Briefen des Papstes und der Lebensbeschreibung desselben, wonach Karl ganz im allgemeinen sich verpflichtet habe, Sachsen im Falle der Eroberung dem Christenthume zuzuführen, die daselbst zu gründenden Kirchen zweckmäßig auszustatten und dem päpstlichen Stuhle unterzuordnen. An die Auswahl bestimmter

(s. das Leben Benno's), die Wittekindsburg und die Dersaburg bei Danne im Kirchspiel Holsdorf gehört haben.

Orte zu bischöflichen Sitzen habe noch lange nicht gedacht werden können, und in die Gegend von Osnabrück sei Karl damals noch gar nicht gekommen. R. G. 143.

Wenige Jahre später, nach Erhard 776, wurde jedoch schon Willehad von Karl in den Gau Wigmodia gesandt, wohin der König auch noch nicht gekommen war, was ihn aber gar nicht hinderte, diesen Gau zu einem Missionsbezirke zu bestimmen, und so konnte er auch wohl Osnabrück zu einem Bisthumsitze auswählen, ohne persönlich dort gewesen zu sein, was wir übrigens doch nicht wissen, und Erhard bloß aus dem Stillschweigen der Annalisten folgert. Es genügt indeß, daß Erhard selbst bezeugt, Karl habe mit dem Papste über die kirchlichen Einrichtungen Sachsens Rücksprache genommen und sei bestimmte Verpflichtungen, namentlich auch für die zweckmäßige Ausstattung der Kirchen, eingegangen. Auch Abel (137) zweifelt nicht daran, daß Karl bei seinem Aufenthalte in Rom die kirchlichen Verhältnisse des fränkischen Reichs zur Sprache gebracht habe, zumal er die Vereinigung und Verschmelzung der fränkischen Landeskirche mit der römischen, zu der schon Bonifacius den Anstoß gegeben hatte, mit Eifer betrieb.

Zu beachten ist auch dabei, daß in der Hof- und Kanzleisprache oft befehlen genannt wird, was in der Wirklichkeit nur ein anrathen oder zustimmen ist, zumal wenn von einer Person die Rede ist, der man selbst Ehrerbietung erweisen und bei andern Ansehen und Respect verschaffen will.

Wir brauchen uns also gar nicht auf den falschen Luitprand und die angebliche Schenkung Sachsens an den Papst zu berufen, die ja auch zu Gunsten der osnabrückischen Zehnten erdichtet sein soll¹⁾, um die Mitwirkung Habrians bei

¹⁾ Ohne Zweifel von einem Sachsen, ohne Zweifel von einem Osnabrücker, sich theilweise auch in Osnabrücker, ohne Zweifel ebenfalls falschen Denkmälern findend, sagt Bach in G. G. U. 1840 S. 122.

Gründung des ersten Bisthums in Sachsen sehr erklärlich zu finden. Erhard selbst erzählt uns aus einer nicht vollständig erhaltenen Urkunde (R. G. 214), Karl habe nach Besiegung der Sachsen deren zu einer Provinz gemachtes Land in Bisthümer eingetheilt und im nördlichen Theile desselben, mit Einwilligung des Papstes Hadrian und nachher des Papstes Leo und mit Beirath seines Reichthigers Alcuin, ein Bisthum an dem Orte Verden an der Aller im Gau Sturmi und ein anderes an dem Orte Bremen an der Weser gestiftet. Warum soll der Gang der Geschichte erlauben, daß der Papst zwar bei der Gründung von Bremen und Verden mitwirkte nicht aber bei der von Osnabrück?

Indeß auch das hier angezogene Document ist angefocht worden (Nittberg II, 454), doch nur seiner Fassung, nicht seinem Inhalte nach; Erhard hält es unbedingt für echt, und so darf ich mich, da ich es nur mit diesem zu thun habe, auch wohl auf dasselbe berufen.

Ein anderes unverwerfliches Zeugniß für die Mitwirkung des römischen Stuhls bei Einrichtung der Bisthümer in Sachsen gibt die *Translatio S. Liborii* c. 5: *Hoc igitur ordine Patherbrunnensis ecclesiae sedes episcopalis tam imperatoria sanctione quam apostolicae benedictionis auctoritate primitus constituta commendata fuit aliquamdiu tuicioni praesulum cujusdam castelli orientalis Franciae, quod sermone barbaro Wirzeburch appellatur*. Also auch zur Errichtung des Bisthums Paderborn hatte der Papst ursprünglich seinen Segen gegeben.

Wir haben auch noch ein weiteres Zeugniß aus dem 9ten Jahrhundert, welches für die Richtigkeit der Angabe unserer Urkunde über die Mitwirkung Hadrians bei der Gründung von Osnabrück spricht, es ist das Bruchstück eines Schreibens des Bischofs Egbert von Osnabrück (860—887) an den Er

bischof Willibert von Cöln (870–890), in welchem er sich darauf beruft, daß Karl d. Gr. bei seinem ersten Besuche in Rom dem Papste Hadrian versprochen habe, ein Bisthum in Sachsen zu gründen. Diefem Gelübde getreu habe Karl, sobald er gekonnt, das Bisthum Osnabrück gegründet und reichlich mit Zehnten ausgestattet. (Erdwin Erdmann Chronicon b. Meib. II, 201.) Auch in diesem Bruchstücke ist die Nachricht enthalten, daß altare Osnabrugense ab Egilfrido leodiense episcopo, primitus consecratum esse.

Dieses Schreiben wird zu den Verhandlungen über die Zehnten gehören, welche Egbert, wie wir aus der querimoria Egilmari wissen, mit zwei Erzbischöfen von Cöln, Günther und Willibert geführt hat.

Ich kann natürlich nicht selbst beurtheilen, ob es mir gelungen ist, die Erhardsche Beurtheilung der Urkunde Ludwigs des Frommen zu entkräften. Sollte es der Fall sein, so findet sich vielleicht jemand, der der Sache besser gewachsen ist, als ich, der auch seine Kritik der übrigen älteren Osnabrückischen Urkunden, welcher nur zu viele blindlings gefolgt sind, einer Revision unterwirft. Das Diplom von 804 halte ich ebenfalls für gefälscht oder wenigstens interpoliert; für andere, namentlich das von 803, ließen sich wohl gegen Erhards ziemlich willkürliche Behauptungen, die als Beweise dienen sollen, wirkliche Gründe anführen. Am besten freilich wäre es, wenn die Originale wieder aus ihrem Versteck hervorkämen.

Dein

D. Meyer.

Am Neujahrstage 1866.

Anhang.

Verzeichniß der Correcturen, welche sich in dem ehemals
Bäpfeschen Exemplare von Sandhoff's antistites G.
finden.

Diplomata seu documenta ad res gestas antistitum
osnabrugensium S. V, §. 6: primam omnium in S. statt
primum in S. Möser Urf. 2 hat die richtige Lesart.

S. V, §. 10: farnvinckil statt farnevinckil. Möser
hat farnevinkil.

S. XIV, in Urf. 6 §. 4: in decimis praediis sive
mancipiis, diese Worte sind eingeklammert, ebenso §. 6: si-
cuti ceterorum jus est episcoporum und dabei bemerkt: die
Parentese befindet sich nicht in der vor Augen gehaltenen
Originalurkunde. Möser U. 8 hat die richtige Lesart.

S. XXVIII, Urf. 15: In der dritten Zeile der Urkunde
ist zwischen nostrorum und industria eingeschaltet: tam prae-
sentium quam et futurorum. Bei Möser U. 18 sind dieselben
Worte ausgelassen.

S. XXIX, §. 5: statt alia judiciaria potestas ist zu
lesen: aliqua j. p. Bei Möser richtig. — §. 13 statt ad-
stringendos und valeant ist zu lesen: constringendos und
audeant. Bei Möser richtig. — §. 25 ist Bruttansen, An-
gera und Seneto corrigiert in Brutansten, Angare und Si-
nithi. Bei Möser: Hrutansten, Angare und Senete.

S. XXX ist am Schlusse der Urkunde hinzugefügt: Egil-
bertus cancellarius vice Willegisi archicapellani recog.
Bei Möser heißt der Cansler Silbertus.

§. XLI. In der Urkunde Heinrichs IV. ist §. 3 v. u. hinter *juventutem nostram* vor *incussando* eingeschaltet: *non parum*. Auch Röser II. 30 hat das Wort nicht.

§. XLII, §. 13 ist hinter *occasionibus* eingeschaltet: *praefixis*. Röser hat das Wort. — §. 14 ist hinter *tandem* eingeschaltet: *ejus*. Fehlt auch bei Röser.

§. XLIII sind unten 14 Zeilen von *Promisit etiam* bis *missa decantetur* eingeklammert, mit der Bemerkung: Die Parenthese fehlt in dem vor Augen gehaltenen Original. Auch Röser hat die eingeklammerten Worte S. 50. Auf derselben Seite ist in der untersten Zeile zwischen *Quapropter* und *Domini* eingeschaltet: *ob amorem*. Röser hat denselben Fehler.

§. XLV ist das Datum derselben Urkunde ein ganz anderes. Statt *Kal. April.* ist corrigiert *Kal. Jan.*, statt *Indict. II,* *Indict. I.* Die Jahreszahl ist 1077. Das Regierungsjahr des Kaisers ist nicht XXIII, sondern XXI. Bei Röser sind dieselben Fehler.

Henseler in der *dissertatio de diplom. Caroli M.*, der Quelle, aus welcher sowohl Röser wie Sandhoff geschöpft haben, bemerkt unter dieser Urkunde: *Autographum hujus diplomatis scriptum est aureis literis, aurea bulla dependente, in cujus una parte est imago Henrici cum inscriptione: † Henricus Rex; in altera vero urbs Roma † Roma caput mundi.*

Idem hoc privilegium in alia membrana scriptum atramento et sigillo cereo munitum cum hac data; Data III Kal. Jan. indict. I. Anno dominicae incarnationis MLXXVII, anno autem regni Domni Henrici quarti XXI. Act. Radispone in dei nomine feliciter amen.

Diese Ausfertigung, das wahre Original, hat Lüste vor Augen gehabt. Die andere, ein kalligraphisches Kunststück, ist mit falschem Datum versehen, vielleicht dem Jahre ihrer Au-

fertigung. Henseler hat sich durch die Goldschrift getäuscht verleiten lassen, sie für das eigentliche Original zu halten.

Im März 1079 war Benno als Gesandter in Italien. Auch das Copiarium eccl. cath. Osnabr. hat das Datum übereinstimmend mit Lüpke. S. Erhard R. G. 1176. Stamm II, 2. R. G. 2807.

Der längst verstorbene Pastor Klöveforn in Bissendorf erzählte, daß er diese Urkunde bei einem andern katholischen Geistlichen in Osnabrück, den er aber durchaus nicht nennen wollte, gesehen habe. Er bemerkte, daß auf der Schrift nur noch schwache Spuren des Goldes erhalten gewesen wären.

IV.

Historische und rechtliche Entwicklung des Osnabrückischen Lehn-Wesens. ¹⁾

§. 1.

Die Osnabrückische Lehn-Verfassung beruht, mit Ausnahme einzelner Bestimmungen, wozu auch der Inhalt des Art. 56 der immerwährenden Wahl-Capitulation gerechnet werden kann, auf keinen allgemeinen Provincial-Gesetzen.

¹⁾ Der obenstehende Aufsatz ist einem Berichte entlehnt, welchen im Jahre 1820 der damalige Justiz-Rath Kubloff — als Ober-Appellations-Rath in Celle 1862 gestorben — an das Cabinets-Ministerium zu Hannover erstattet hat. Die Stände des Fürstenthums Osnabrück hatten darauf angetragen, daß bei den Bauerhöfen nur das gutsherrliche Recht als im Lehnverbande stehend angenommen und daß die Modification der Osnabrückischen Lehen gegen einen jährlichen Canon von 1 P. C. des Ertrages nachgelassen werde. Ueber die Zweckmäßigkeit sowie über die Art und Weise der Ausführung dieser Anträge war eine gutachtliche Aeußerung verlangt worden. Im Sinne des Verfassers, welcher noch in alten Tagen vorzugsweise die Erinnerung an seine Berufsthätigkeit und den vierzehnjährigen Aufenthalt in Osnabrück dankbar als „Wilder freier Tage“ festhielt, glaubt man durch eine theilweise Veröffentlichung des Manuscripts zu handeln, da dessen Kenntnißnahme auch noch jetzt einiges historisches Interesse darbieten dürfte.

(Die Redaction verdankt diese interessante Reliquie eines früheren Mitbürgers dem Sohne des verewigten Verfassers, Herrn Regierungsrath Kubloff zu Frankfurt a. d. D.)

Observanz hat sie daher vorzüglich ausgebildet, und hierdurch hat sie auch eine größtentheils zweifelsfreie Beschaffenheit erhalten.

Die ursprüngliche Entwidlung und Begründung des Lehnwesens hat hier keine besondere Eigenthümlichkeit. Was die Geschichte über die Bildung und Ausbreitung dieses Rechts-Institutes im Allgemeinen nachweist, findet auch hier sich bestätigt. Daß insbesondere auch hier durch Darbringung (Oblation) von Höfen und Grundstücken, welche fromme Sitte, oder der Glaube an die Kraft des Kirchenschutzes für nothwendig oder rathsam hielt, das Lehnwesen erweitert worden, leidet keinen Zweifel. Unrichtig ist dagegen die Behauptung, daß die meisten Lehne für feuda oblata anzunehmen seien. Es fehlt darüber an historischen Beweisen, und vielmehr ist es aus der allgemeinen Lehns-Geschichte des Mittelalters bekannt, daß, so wie die reichen Dynasten Theile ihres Grundeigenthumes weggaben, um die Zahl ihrer Lehnsmannschaft zu vermehren, auch die Kirchen, welche rüstiger Helfer gegen die rohe Gewalt bedurften, von demselben Mittel so oft Gebrauch machten, daß wohl selbst die Könige auf diese übertriebene Veräußerung des Stiftsgutes aufmerksam wurden.

cf. Jaek Handbuch des Lehn-Rechtes §. 12.

Es ist indessen rücksichtlich der rechtlichen Beschaffenheit und Wirksamkeit des Lehns-Verbandes gleichgültig, ob man die meisten Lehne hier für feuda oblata annimmt, indem diese Lehne nur durch ihren Entstehungsgrund sich in einem besonderen Namen auszeichnen.

§. 2.

Schon im zwölften Jahrhunderte zeigt die Geschichte aligen Bisthums Osnabrück bedeutende Lehns-Ber-
Die Grafen von Tecklenburg, von der Lippe,

von Walbeck und von Oldenburg standen gegen die Bischöfe in Lehnspflichten, die auf dem ursprünglichen Zwecke des Lehnverhältnisses gebauet waren, und der Geschichte damaliger Zeit ganz entsprachen.

Im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts findet sich schon die sichere Spur einer besondern Lehn-*Curie* der Bischöfe zu Osnabrück.

Vollständige Nachweisungen über ertheilte Belehnungen gehen jedoch nur bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts zurück.

Diese ältesten Nachrichten aus der Zeit der Regierung des Bischofes Johann des zweiten, Hoet, finden sich in Lohmann's Actis Osnabrug. Th. I. Stüd 2 und 3
Nr. IV und VIII

abgedruckt. Sie sind in mehrfacher Rücksicht für die Verfassung und Geschichte des Osnabrückischen Lehnwesens von großem Interesse. Sie ergeben nämlich

- 1) den bedeutenden Umfang der damaligen Lehn-Verbindung, und zwar nicht allein
 - a) in Beziehung auf das Territorium, worüber sich die lehnherrliche Gewalt erstreckte, sondern auch
 - b) in Beziehung auf die Zahl der lehnpflichtigen Familien.

In jener Beziehung ist es bemerkenswerth, daß, sowie die Diöcesan-Verbindung außerhalb des Bisthumes Osnabrück sich auch auf die Grafschaften Ledenburg und Lingen, auf das ganze Nieder-Münsterland, einen Theil der Grafschaften Oldenburg und Diepholz, auch des Fürstenthumes Minden und die Grafschaften Ravensberg, Ritberg, so wie auf die Herrschaft Rheba, und einen Theil

der Münsterschen Kemter Bevergern und Stromberg, damals erstreckt hat, in gleicher Maße auch der Lehn-Verband ausgedehnt gewesen.

In Beziehung auf die Zahl der Lehnpflichtigen Familien weisen die gedachten Nachrichten einen weit größeren Umfang nach, als die neuere Zeit ihn ergibt. Nahe an vierhundert Familien finden sich darin als Vasallen aufgezeichnet, und über fünfhundert und fünfzig Belehnungen sind in dem kurzen Zeitraume von elf Jahren (1350—1361) ertheilt worden.

Interesse haben jene ältesten Nachrichten ferner, insofern sie

- 2) die für die Geschichte des Lehn-Wesens bemerkenswerthe Verschiedenheit der Belehnungs-Art nachweisen. Es finden sich darin die drei verschiedenen Arten der Belehnung,

- a) jure homagii,
- b) jure castrensi, und
- c) jure ministeriali,

angegeben, und wengleich bei den meisten Belehnungen die eine oder andere Bezeichnung nicht bemerkt ist, so sieht man doch immer aus der hervorgehobenen Unterscheidung deutlich, daß das, was, der Geschichte zufolge, in der Bildung und dem Zwecke des Lehn-Verbandes verschieden war, auch hier zum Grunde gelegen hat.

Endlich weisen auch die mehrgedachten Nachrichten

- 3) das für die hiesige Lehns-Verfassung wichtige und eigenthümliche Verhältniß der Erbfolge des weiblichen Geschlechtes nach. Es leidet hiernach gar keinen Zweifel, daß den Osnabrückischen Lehnen die Qualität von Weiber- oder Kunkel-Lehnen allgemein zum

Grunde liegt, und alle alten Lehn-Protocolle ergeben es überzeugend, daß nicht allein Lehne durch Heirathen an andere Familien gekommen, sondern daß auch Weiber selbst damit belehnt sind; ja es fehlt auch darüber nicht an Nachweisung, daß Weiber eben so gut an Mannes statt, oder zu rechten Mannlehn (*jure homagii*) und zu Burgmannsrechte (*jure castrensi*) als an Dienstmanns statt, und nach Dienstmannsrechte (*jure ministeriali*) Belehnung empfangen haben.

Dieses von der Regularität des Lehn-Verhältnisses abweichende observanzmäßige Lehnhofrecht muß die Vermuthung begründen, daß der auf Leistung von Lehn-diensten berechnete ursprüngliche Zweck der Verbindung schon früh nicht mehr berücksichtigt ist.

§. 3.

Was nun die Vorzeit, der obigen Bemerkung zufolge, über den bedeutenden Umfang der früheren Lehnherrslichkeit nachweist, ist im Verlaufe der nachfolgenden Jahrhunderte nicht für diese Verbindung bewahrt geblieben. Es konnte nach den historischen Zeit-Ereignissen nicht befremdend sein, daß bedeutende Vasallen, die zu Landesherren sich bildeten, des in ursprünglicher Reinheit und Strenge nicht mehr erhaltenen Lehn-Verbandes sich zu entziehen suchten. Die auf verschiedene Weise, und besonders auch durch die Reformation bewirkte Beschränkung des Diöcesan-Nerz trug ohne Zweifel auch dazu bei, manche außerhalb des Landes-Gebietes belegene Lehne aus ihrer ursprünglichen Verbindung zu bringen. Denn natürlich fehlte die Aufsicht und die Gewalt, um das Band der Abhängigkeit wirksam geltend zu machen. Im Innern des Bisthumes verbunkelten sich gleichfalls viele Lehne, theils

durch Mangel an Ordnung und Genauigkeit bei den Belehnungen, theils durch das Bestreben der Vasallen, sich ihren Pflichten zu entziehen; so wie auch durch Zersplitterungen des lehnbaren Gegenstandes. Der freie Erbgang und die Uebertragung durch Heirathen auf fremde Familien boten leicht die Veranlassung dar, daß Lehne sogar ganz verloren gingen.

Strenge beobachtete man immer die Form der Belehnung, allein dem Wesen der Verbindung selbst widmete man keine Aufmerksamkeit.

So sank denn das Lehn-Wesen mit dem Geiste der Zeiten, der es als entbehrlich und lästig ansah, von seiner Größe auch hier allmählich hinab. Nur die Spuren des ehemaligen Umfanges blieben in den außerhalb des Landes-Gebietes gelegenen Lehnen zurück; diese Lehne zeigten aber auch nach ihrer Lage deutlich noch den früheren Umfang der Lehnherrslichkeit. Von den uralten Lehnen der bedeutenden zu Landesherren empor gestiegenen Vasallen erhielt sich nur das von den Grafen, jetzt Fürsten von der Lippe-Deimold recognoscirte Schirmvoigtei-Lehn (*feudum advocatiae*) über das Kloster Quernheim, und in Ansehung dieses Lehnes blieb auch eine der Vorzeit entsprechende Eigenthümlichkeit in der Art der Belehnung und in der Beschaffenheit der Lehns-Pflicht, wenn gleich nur der Form nach, bestehen.

Wie bedeutend die Zahl der Vasallen sich verringert hatte, im Vergleiche mit den vorgebadhten ältesten Lehn-Nachrichten, beweisen die Belehnungs-Protocolle des siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts.

Auf dem im Jahre 1663 unter der Regierung des Bischofes Ernst August des Ersten abgehaltenen allgemeinen Lehnstage wurden nur 269 Vasallen belehnt, und 304 Lehnbriefe ausgefertigt. Bei dem folgenden allgemeinen Lehnstage von 1699, unter der Regierung des Bischofes

Carl von Lothringen, belief sich die Anzahl der Lehnbriefe nur auf 289. Der nach dem Regierungsantritt des Bischofes Ernst August des Zweiten im Jahre 1717 abgehaltene allgemeine Lehntag weist nur 255 belehnte Vasallen nach; noch weniger der nächste allgemeine Lehntag von 1730, unter der Regierung des Bischofes Clemens August, nämlich nur die Zahl von 234 belehnten Vasallen. Der letzte allgemeine Lehntag von 1765, unter der vormundschaftlichen Regierung Seiner höchstseligen Majestät des Königs Georg des Dritten, ergiebt endlich, daß 251 Vasallen belehnt worden, und 297 Lehnbriefe auszufertigen gewesen sind.

Es wäre vielleicht nicht schwer geworden, manche verdunkelte, oder aus den Lehnbriefen verschwundene Lehne in damaliger Zeit durch den Weg Rechts in ihre alte Verbindung wieder zurückzubringen. Allein es wurden hierüber keine Proceffe anhängig gemacht, und noch weniger hielt man Vasallen, welche unvollständige oder ungenügende Lehns-Designationen einreichten, mit Strenge zur Erfüllung ihrer Pflicht an.

Nicht selten waren dagegen Proceffe in Erbgangs-Fällen über die Erbfolge-Ordnung in Beziehung auf das weibliche Geschlecht. Mehrmals wurde die Frage in Streit gezogen, ob auch die Schwestern, gleich den Töchtern, die entfernteren männlichen Agnaten ausschließen?

Obgleich es an Entscheidungen zu Gunsten der Letzteren nicht fehlte, und insbesondere im siebenzehnten Jahrhundert mehrfach hiernach erkannt wurde, so bildete sich doch die Praxis, den älteren Gewohnheiten gemäß, zuletzt überwiegend dahin, daß zuerst die Söhne, und nach Abgang derselben die Töchter, so wie weiter die Schwestern, nach Abgang ihrer Brüder und der nach deutschem Rechte in ihre Stelle treten-

den Söhne, demnächst aber der Nähere des Grades, er sei weiblichen oder männlichen Geschlechtes, zur Succession gelangen mußten.

Es hat sich hiernach die Qualität der Osnabrückischen Lehne als gemischte Weiber-Lehne zweifelsfrei bestimmt.

Daß dem ältesten Sohne und der ältesten Tochter die Lehnfolge der Regel nach gebühre, hatte man übrigens schon ohnlängst als Lehnhofs-Observanz angenommen und nach mehrmals eingeholten Gutachten der Stiftsstände war man selbst darüber nicht zweifelhaft, daß der Vater durch letzte Willensordnung nicht zu Gunsten eines andern Kindes über die Erbfolge disponiren könne, es sei denn, daß ein gesetzliches Impediment für die Erbfolge des ältesten Kindes obwalte.

Man hatte ferner schon lange den Grundsatz angenommen, daß jedes Lehen der Regel nach veräußerlich sei, jedoch der lehnherrliche Consens zur Veräußerung eingeholt werden müsse. Als eine Streitfrage wurde es zwar angegeben, ob der Lehnherr seine Einwilligung versagen könne? Allein nach neueren Fällen leidet es keinen Zweifel, daß diese Befugniß allerdings zusteht, und also keinesweges eine Verpflichtung des Lehnherrn zur Ertheilung seines Consenses begründet ist. Sehr selten ist er indessen verweigert, weil es in den meisten Fällen an Gründen ermangelte, ihn für das lehnherrliche Interesse bedenklich zu machen. Ueberdem hatte sich schon seit alter Zeit die Observanz gebildet, daß für die Ertheilung des Consenses sechs Procente vom Kaufpreise entrichtet werden mußten, und in dieser Rücksicht konnte es immer vortheilhaft erscheinen, den Verkauf unter Bewahrung des Lehn-Verbandes zu genehmigen, zumal der Käufer, einer gleichfalls alten Observanz zufolge, die gebräuchliche Lehnwaare doppelt erlegen mußte, mithin auch dadurch ein Vortheil sich

Die Veräußerlichkeit der Lehne hat zu der Möglichkeit hingeführt, sie wegen Schulden im concursmäßigen Verfahren zum Verkaufe bringen zu können. Auf Ansuchen der Gläubiger ist dies in mehreren Fällen lehnsherrlicher Seits bewilligt. — Es fehlt jedoch auch nicht an Beispielen, daß veräußerte Lehne von entfernten Agnaten, nachdem die Erbfolge auf sie gelangt, recuperirt sind.

Für die Schuldenlast des Vaters müssen übrigens auch hier die Söhne mit dem Lehngute gleich dem Erbe haften, nachdem die darüber in der Calenberg'schen Ganzei-Ordnung, im Tit. XXXVI §. 16 enthaltene Vorschrift durch die Einführung dieser Gerichts-Ordnung (1720) hier anwendbar geworden war.

Selten hat sich indessen die nachtheilige Einwirkung dieses Grundbesizes auf einen unge störten Lehn-Besitz in Administrationen gezeigt, welche gerichtsseitig wegen Ueberlast von Schulden nothwendig gewesen. Wohlstand und Wirthschaftlichkeit hat vielmehr immer die glückliche Regel ausgemacht und den Grundbesitzer nicht so weit zurücksinken lassen, wie es in neuerer Zeit sich mehr bewährt hat.

So wie die Veräußerlichkeit der Lehen unbezweifelt geworden war, hat man auch die Vertauschungs-Fähigkeit des lehnbaren Gegenstandes angenommen. — Vertauschungen waren indessen gleichfalls immer an das Erforderniß der lehns herrlichen Genehmigung gebunden und auch bei ihnen hat eine alte Observanz eine Gebühr von drei Procenten für den Consens gebildet, welche von dem Werthe des lehnbaren Gegenstandes entrichtet wird.

§. 4.

Recht und Pflicht in Ansehung der zu empfangenden Wiederbelehnung (Lehnserneuerung) ist hier nie von dem

Schon die ältesten aufbewahrten Lehn-Rechnungen ergeben eine dahin beobachtete Theilung der Lehnwaare, daß von jenen 16 ſ 8 ſ auf den Bischof, 4 ſ auf die Lehn-cammer und 4 ſ auf den bischöflichen Hof (aula) fielen. Das Aufgeld von 4 ſ wurde dagegen zwischen dem Bischofe und der Lehn-cammer gleich getheilt.

Von den übrigen $\frac{3}{4}$ ſ wurden 7 β für die Ausfertigung der Reversalen, 5 β 3 δ für den Lehneid und 3 β 6 δ für die bei dem Belehnungsacte eintretende Dienstleistung eines Unter-Officianten der Lehn-cammer, welches in neueren Zeiten der Fedell war, berechnet.

Insofern die Lehnwaare sich nicht auf die Größe des Lehnes, sondern eigentlich nur auf den die Belehnung beurkundenden Lehnbrief bezieht, und daher so vielfältig entrichtet werden muß, als ein Vasall verschiedene Lehnbriefe zu empfangen hat, kann man sie nur als eine der Contracts-Form angehörige Contracts-Gebühr ansehen. Sie hat daher nicht das Eigenthümliche eines eigentlichen Laudemii, und beruht auch nicht auf dem Grunde desselben.

cf. v. Pufendorff Obs. jur. T. III. Obs. 34—36.

Kunde deutsches Privat-Recht (4. Aufl.) §. 531.

Eher läßt sich dagegen die bei einer Belehnung ex nova gratia, und in Ansehung eines feudi noviter adquisiti außer der gewöhnlichen Lehnwaare observanzmäßig eintretende Mehrzahlung, welche in dem Betrage einer einfachen Lehnwaare besteht, als eine Laudemial-Recognition beurtheilen.

Insofern übrigens die Vervielfältigung der Lehnwaare nach Maßgabe der Lehnbriefe sich nicht nach einer gewissen Zahl von Lehnstücken, sondern lediglich darnach richtet, wie die Vorzeit zufällig oder nach Familien-Ereignissen mehrere Lehnstücke mit einander in Verbindung gebracht hat, und

hiernach die Belehnung zusammenhängend bisher geschehen ist — liegt in der Gleichheit der Summe unverkennbar ein Mißverhältniß vor.

Verdoppelt wird die Lehnwaare schon nach alter Observanz, wenn die Lehnserneuerung entweder gar nicht, oder nicht binnen der gemeinrechtlichen Frist nachgesucht worden, oder auch ein anderer Lehnfehler begangen ist.

Hiermit hat man also die Strenge des gemeinen Lehnrechtes gemildert und nur der äußerste Grad von grober Vernachlässigung der Lehnpflicht hat seit langer Zeit den Grundsatz des Verlustes des Rechts zur Anwendbarkeit gebracht.

Die als Lehnstrafe eintretende Verdoppelung der Lehnwaare wird jedoch für jeden einzelnen Lehnfehler berechnet.

Was solchergestalt als Straf-Lehnwaare entrichtet wird, kommt zwischen dem Lehnsherrn und der Lehnkammer zur Gleichtheilung.

Durch die immerwährende Wahl-Capitulation ist in Ansehung aller geistlichen Lehne, welche den Vicarien und Mitgliedern der Domkirche zustehen, die Belehnung mit lediger Hand, oder ohne Entrichtung der Lehnwaare, bestimmt. Man hat dies jedoch nur auf die alten geistlichen Lehne beschränkt und auch angenommen, daß bei begangenen Lehnfehlern die Straf-Lehnwaare zu entrichten sei.

In dem besonderen Falle, wenn mehrere Vasallen ein unter sich getheiltes Lehn besitzen, hat man ausnahmsweise angenommen, daß bei Veränderung des Lehnsherrn nur ein Lehnbrief für alle ausgefertigt und hierfür nur eine Lehnwaare entrichtet werde, bei Veränderungen der Vasallen aber jeder auf seinen Antheil sich belehnen lassen müsse; und hier pflegt dann nur die Hälfte der Lehnwaare entrichtet zu werden.

Endlich hat man auch früher bei den Mitgliedern der Lehnkammer die Veranlassung einer Befreiung von Entrichtung v

treten lassen.

Die an die gemeinrechtliche Frist gebundene Lehn-Ruthung ist der Gebühr eines Thalers für den Ruthschein unterworfen, welche von der Lehnammer bezogen worden. Verschieden ist zwar früher die Observanz darüber gewesen, ob die Gebühr so vielfach zu entrichten sei, als ein Vasall Lehnbriefe zu empfangen hat. In neuerer Zeit hat man jedoch dies nicht angenommen.

§. 5.

Nach der rechtlichen Beschaffenheit der Osnabrückischen Lehne ist es ganz natürlich, daß das in dem Lehnverbande liegende Heimfallsrecht nicht die Bedeutsamkeit haben kann, welche die reguläre Lehnverfassung darbietet. Der freie Erbgang und die Veräußerlichkeit der Lehne hat es bewirken müssen, daß eine Eröffnung der Lehne sehr selten eingetreten. Die Vorzeit liefert nur wenige Beispiele davon; kaum kann man drei Fälle auf ein Jahrhundert rechnen. — Die Ertheilung von Expectanzen auf den Eröffnungsfall hat daher auch hier kein Mittel sein können, verdiente Staatsdiener zu belohnen. Die Lehns-Geschichte des vorigen Jahrhunderts liefert nur ein paar Fälle, in denen es lehnherrlicher Seits geschehen ist, gleichwohl aber die ertheilte Begünstigung nicht hat wirksam gemacht werden können.

Die Einziehung eröffneter Lehne zum willkürlichen Gebrauche des Lehnsherrn ist nach dem Inhalte des Art. 56 der immerwährenden Wahl-Capitulation für unzulässig gehalten, obgleich dieses Landes-Grundgesetz sich eigentlich gar nicht deutlich darüber ausspricht. Ausnahmsweise hat man, nach der Meinung einiger Rechtslehrer, die Einziehung stattnehmig angesehen, wenn der Bischof das eröffnete Lehn zu seinen Tafelgütern schlagen wolle. Auch diese Restriction beruht aber auf keinem Gesetze oder Herkommen, und ihrem Sinne nach ist sie ohnehin unbestimmt.

Zweifelsfrei ist es dagegen aus den eingetretenen Eröffnungsfällen, daß jeder Zeit die Wiederverleihung nach Lehnrecht geschehen ist.

Die von geistlichen Corporationen getragenen Lehne sind nach den vorgefundenen Nachrichten folgende:

1. die des vormaligen Dom-Capitels zu Osabrüd. Nach den Worten des Lehnbriefes ist zwar die Belehnung in Behuf der Domkirche erteilt, das Dom-Capitel ist aber der eigentliche Vasall gewesen und hat durch seinen jeßmaligen Syndicus als bestellten und angenommenen Lehenträger die Belehnung empfangen. Auch die Einkünfte aus diesen Lehnen sind in dem nicht zum Kirchen-Verarium, sondern zum allgemeinen domcapitularen Vermögen gehörigen, sogenannten Registro quotidianae berechnet. Dieses Register hat jedoch schon nach seiner früheren Bestimmung ein Gewisses zu bestimmten gottesdienstlichen Verrichtungen abgeben müssen, obgleich dasselbe seit der Aufhebung des Dom-Capitels zu den säcularisirten geistlichen Gütern und der darüber angeordneten Administration gezogen ist. — Inwiefern nun die Einkünfte aus den fraglichen Lehnen früher ganz oder theilweise aus dem Registro quotidianae zu gottesdienstlichen Verrichtungen abgegeben und verwendet worden, konnte wegen der Unordnung, worin das Archiv des Dom-Capitels während der feindlichen Occupation gekommen ist, nicht aufgeklärt werden.

Aus der älteren Geschichte dieser Lehne ist indessen so viel klar, daß

- a. der Meierhof zu Ahlendorf (Ohlendorf) und der sogenannte Manteich von dem Senior Benedict v. Galen im Jahre 1672 mit lehnherrlicher Genehmigung ausdrücklich ad pios usus bestimmt ist, wobei jedoch der Lehnherr bevormundet hat, daß diese Bestimmung der

Lehnsherrlichen Gerechtigkeit keinen Abbruch thun solle, sondern vor wie nach praestanda davon zu prästiren sein; daß

- b. auch das Hübepohls Erbe von dem Domprobste v. Leradt pro perpetua memoria, vel anniversario ad Registrum quotidianae ausdrücklich vermacht ist.

Es ist ferner ausgemacht, daß seit der Säcularisirung des domcapitulariſchen Vermögens die Revenüen aus dem Meierhose zu Ahlendorf und dem Hübepohls Erbe zu den von der Verwaltungs-Commission ressortirenden Gebungen gefallen, und nicht der Domkirche zur Disposition überlassen sind. Da übrigens ein Registrum quotidianae als solches nicht mehr existirt, die dahin gehörigen Einkünfte vielmehr mit denen des übrigen säcularisirten domcapitulariſchen Vermögens ungetrennt und nur nach Absonderungen des Gegenstandes der Revenüen gehoben werden, die für gottesdienstliche Verrichtungen abzugebenden Summen aber im Ganzen in Absatz kommen, so läßt sich auch jetzt nicht angeben, ob und was von den in Rede stehenden Lehn-Einkünften unmittelbar zum Behuf der Domkirche in neuerer Zeit verwendet ist.

Soviel nun die Frage anbetrifft, ob die besagten Lehne als anheimgefallen zu betrachten? und in wie fern über deren Revenüen frei disponirt werden könne? so ist es zwar überall nicht zu leugnen, daß dadurch, daß die geistliche Corporation, welche in dem Lehns-Verbande gestanden, als solche zu existiren aufgehört hat, eine Consolidation des dominii utilis mit dem domino directo eingetreten ist. Sieht man jedoch auf den Zweck, welcher für die Einkünfte derselben bestimmt ist, und erwägt man, daß solcher noch fortbesteht, so kann es allerdings zweifelhaft sein, ob die Lehne in dem Maaße als anheimgefallen anzusehen sind, daß über deren Einkünfte von Seiten der allerhöchsten Lehns-Herrschaft frei disponirt werden könne?

Um diese Frage richtig auseinander zu setzen, muß man die hier zusammentreffende lehns- und landesherrliche Qualität unterscheiden.

Nach Rücksichten des bloßen lehnsherrlichen Rechtes darf man annehmen, daß eine freie Disposition auch über die Einkünfte eintreten dürfe, da der Zweck, den die geistliche Corporation fundationsmäßig hat bewahren müssen, nur so lange als verpflichtend angesehen werden kann, als sie selbst existirt und sie ein Recht hat, der Lehns Herr aber mit dem Aufhören dieses Rechtes und jener Existenz das dominium utile frei von aller Beschränkung zurüchnimmt.

Stellt man jedoch diesen Rücksichten die hier coincidirende landesherrliche Qualität an die Seite; so ist es klar, daß, da der Landesherr als solcher für die kirchlichen Zwecke und Bedürfnisse sorgen muß, diese Verpflichtung insbesondere in Absicht der säcularisirten Fonds durch den §. 35 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 festgesetzt ist, die freie Dispositions-Befugniß in so fern Beschränkung erleidet, oder wenigstens dasjenige, was auf der einen Seite dem Lehns Herrn direct zu Theil werden würde, auf der andern Seite von dem Landesherrn indirect wiedergegeben werden müßte.

Ist das Vorbemerkte nicht unrichtig, so würde es also ziemlich gleichgültig sein, wie man den Heimfall der Lehne und das Dispositions-Recht über deren Einkünfte beurtheilt. Nur eine Rücksicht ließe sich noch herausheben, die für den Lehns Herrn am vortheilhaftesten scheinen möchte, ohne daß sie den sonstigen Verhältnissen entgegen steht. Wenn man nämlich die fraglichen Lehne der Domkirche lehnsweise wieder conferirte, so würde diese die Einkünfte zu ihrer Dotirung mit erhalten, dasjenige, was sonst zu ihrer Sustentation zu contribuiren

n Betrag des Werthes der Einkünfte

verringert werden, die Belehnungs-Gebühr aber im Gewinn sein.

Dieser Ausweg ersetzt eigentlich allein dem Lehnsherrn den Schaden, welchen er im Ganzen hat, wenn die Einkünfte der ihm anheimgefallenen Lehne durch Rücksichten auf landesherrliche Verpflichtungen nicht frei zu seiner Disposition gelangen können, oder wenigstens auf einem andern Wege ihm wieder entzogen werden.

2. Die Lehne derjenigen Dom-Bicarien, welche die Zubenennung von Primissarien und Quartisten führen. Die Primissarien als Verwahrer der sogenannten lieben Frauen- oder Früh-Messe am Dom, die Quartisten aber als Verwahrer der Capelle zum heiligen Kreuze, sind beide schon seit alten Zeiten mit den aufgeführten Lehnen beliehen worden sind.

Die Fundation der lieben Frauen-Messe sowohl als auch das Kreuz-Capellen-Register ist nach den bisher angenommenen Grundsätzen zu denjenigen frommen Stiftungen gerechnet, die der Säkularisation nicht unterliegen. — Die dahin gehörigen Revenüen sind daher auch von den darauf präbendierten Dom-Bicarien unmittelbar bezogen.

Dies letztere scheint der Bestimmung des §. 53 des schon erwähnten Reichs-Deputations-Hauptschlusses völlig gemäß zu sein; es würden also die Primissarien und Quartisten noch fernerhin in dem Besitze der von ihnen getragenen Lehne bleiben, jedoch die gehörige Belehnung darüber vor wie nach zu empfangen schuldig sein, da die Lehns-Qualität überall nicht verrückt ist.

3. Ein von dem Kloster Gertrudenberg getragenes Lehn, welches die jedesmalige Aebtissin für sich und in Behuf sämtlicher Conventualinnen empfangen hat.

Unbezweifelt ist dasselbe der allerhöchsten Lehnsherrschaft

anheimgefallen, da das Kloster Gertrudenberg gänzlich aufgelöst und dessen Revenüen, wozu auch die des Lehnens gehört haben, säcularisirt sind.

4. Ein — anscheinend unbedeutender — Zehnten, womit bisher die Vicarien ad St. Joannem beliehen worden.

Soviel zu ermitteln, gehört der Ertrag dieses Zehntens nicht zu milden Stiftungen und zu den behuf gottesdienstlicher Berrichtungen dem Kirchen-Ärario ausgesetzten oder verbliebenen Fonds, vielmehr würde dieses Lehn als zum allgemeinen Vermögen des säcularisirten Stiftes St. Johannis gehörig anzusehen, und in so fern als anheimgefallen zu betrachten sein, wenn nicht etwa die Corporation der Vicarien auf die Erhaltung dieses Zehntens nach dem §. 53 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses ein Recht haben möchte.

Endlich gehört auch noch zu den Lehnen geistlicher Corporationen

5. ein Zehnten über acht im Kirchspiele Westercappeln belegene praedia, womit der jedesmalige Commandeur des Hauses der Gottes-Ritter zu Osnabrück belehnt worden.

Unter dem Hause der Gottes-Ritter hieselbst ist die Commende St. Georg des deutschen Ritter-Ordens verstanden, die bekanntlich, wie alle Güter des besagten Ordens, eingezogen, und der Verwaltung der säcularisirten geistlichen Güter mit untergeben ist.

Rücksichtlich einer Dispositionsbefugniß des Lehnsherrn über die anheimgefallenen Lehne würde zu erwägen sein, ob der Lehnsherr die ihm anheimgefallenen Lehne frei zu seinen Domanal-Gütern einziehen könne oder ob er sie wieder in einen Lehns-Verband bringen müsse? —

Nach der früher in Osnabrück bestandenen Lehns-Berfassung war es freilich die Regel, daß der Bischof als Lehn-

herr ein eröffnetes Lehn nicht über Jahr und Tag unbesezt lassen durfte, und es bestimmt auch die immerwährende Capitulation vom J. 1650 im Art. 56 im Allgemeinen, daß ein anheim gefallenes Lehn wieder zu conferiren sei.

Es konnte jedoch der Bischof ein solches Lehn auch zu seinen Tafel-Gütern schlagen.

cf. J. F. A. Lodtmann D. sistens varia jur. civ. bon.
Cap. I, §. 22.

Ueberhaupt existirte kein verbietendes Gesetz über die Einziehung der eröffneten Lehne.

Schon aus diesen auf die alte Verfassung sich gründenden Rücksichten muß man also das Recht der jetzigen Lehnherrschaft nach Willkühr sich dafür zu bestimmen unbezweifelt annehmen.

Noch weniger kann aber dasselbe Zweifel leiden, wenn man die volle Souveränitäts-Gewalt der jetzigen landesherrlichen Qualität berücksichtigt. Denn die Beschränkungen der bischöflichen Macht sowohl an sich in ihrem Territorial-Verhältnisse, als auch in Beziehung auf die Reichs-Staats-Gewalt fallen gegenwärtig ganz weg und eine Einwirkung der Stände auf freie Willkühr des Landesherrn kann man in diesem Puncte überall nicht annehmen.

Zweifelhaft war, ob bei gutsherrlichen Rechten von Bauernhöfen bloß diese Rechte oder auch die Höfe selbst im Lehnverbande ständen. Die richtige, durch die eigenthümliche Entwicklung der Rechtsverhältnisse im Fürstenthum Osnabrück unterstützte Ansicht dürfte aber die sein, bei Bauernhöfen nur das gutsherrliche Recht als im Lehn-Verbande stehend anzunehmen.

Die Verfassung des bäuerlichen Standes hat im Fürstenthume Osnabrück, sowie überhaupt in ganz Westphalen, eine besondere Eigenthümlichkeit.

Vorzüglich charakteristisch ist das Leibeigenthum oder die Eigenbehörigkeit.

Man irret sehr, wenn man die westphälischen Eigenbehörigen, selbst die, welche das strenge Band des Bluteigenthumes an einen Gutsherrn knüpft, mit römischen Leibeigenen, oder mit solchen, welche in deutschen Provinzen, besonders Mecklenburg, und außerhalb Deutschlands, Liefland, bis jetzt noch nachgewiesen hat, gleichartig hält.

Sie sind vielmehr wirkliche Staatsbürger; sie tragen zu den gemeinen Lasten unmittelbar das Ihrige bei, werden unmittelbar zu allen gemeinen Werken aufgeboden, und wohnen nicht in Bezirken oder in den Befängen ihrer Gutsherrn, sondern zerstreuet, und stehen auch zu ihrem Gutsherrn in keiner gemeinsamen Verbindung.

Folgt man der Geschichte nach, so leidet es zwar keinen Zweifel, daß von allen Eingefessenen des Fürstenthumes Dänabrück die ursprüngliche Freiheit zu vermuthen sei. Allein eine unruhige Vorzeit und Sitte des Zeitalters hat sie, wie noch die Gegenwart es zeigt, vielfältig gestürzt und genommen. Noth oder Andacht wählte Schutz, oder mußte ihn wählen, und damit ging die Freiheit verloren und die im grauen Mittelalter bestandene voigteiliche Verfassung unterwarf den Geschützten einer höheren Obhut.

Auch die Liebe zum Kriege und gezwungene Folge führte Manchen von seinem Hofe weg. Der verlassene Hof wurde Anderen mit Pflichten übergeben und hierauf das Leibeigenthum gebaut. —

So bildete sich verschieden ein eigenbehöriges Verhältniß. Das echte Eigenthum, wie es Möser charakteristisch nennt und bedeutungsvoll entwickelt, ging für den Besitzer verloren und au^c 'sherrn über. — Die Wehre, oder wie man es Erbesenschaft, Vogtei, Advocatie

oder Guts herrschaft wurde von dem Besitze des Gutes getrennt, und der Besitz eine bloße Feste. — Die Besitzer, welche, so lange sie als die eigentlichen Wehren das Recht der Selbstvertheidigung hatten, die echten Eigenthümer waren, wurden nun, als sie zur Hörigkeit und Knechtschaft herabsanken, bloße Wehrfesten.

Diese charakteristische Benennung hat sich noch bis jetzt erhalten.

Beurtheilt man nach diesen historischen Bemerkungen die osnabrückische Eigenbehörigkeit, so leidet es keinen Zweifel, daß sie in der ehemaligen voigteilichen Verfassung ihre vorzüglichste Quelle habe, und daß die jetzigen Eigenbehörigen größtentheils die ehemaligen Wehren selbst waren.

Diese Umbildung der Freiheit zum Leibeigenthume, wenn sie auch nur nach und nach sich schuf, gehört doch vorzüglich einer Zeit an, in der man das Lehn-Verhältniß in Deutschland noch wenig und überall noch nicht so kannte, wie es schon jenseits des Rheins und der Alpen sich ausgebildet hatte.

Aus der Lehns-Geschichte ist es bekannt, daß das deutsche Lehns-Verhältniß seine Verbreitung und seinen eigenthümlichen Character vorzüglich erst dem Einflusse der nach und nach ausgearteten und sehr drückend gewordenen Kriegs-Verfassung des fränkisch-deutschen Reiches verdankt.

Der geringe Freie wurde in gezwungener Heerbann-Folge so oft an die entfernten Grenzen des Reiches fortgeführt, daß er, so wehe es auch der Liebe zu Krieg und Ehre thun mochte, dennoch zuletzt es vorzog, sich bei dem Heere von irgend einem angesehenen Guts- oder Hofbesitzer durch gewisse Dienste und Leistungen vertreten zu lassen. — Er verlor aber seine Freiheit nicht.

Der Guts- oder Hofbesitzer bildete nun eine, zuerst wohl aus den ganz Armen gewählte Mannschaft, welche er meistens durch Verleihung eigener Güter belohnte und welche ihm sich dafür, mit Aufopferung der vollen Freiheit, hörig ergab. — Allein diese hörige Mannschaft ist überall nicht die Grundlage der jetzigen Eigenbehörigen. Hörigkeit und Leibeigenthum ist, wie Röser scharfsinnig entwickelt hat, wesentlich verschieden. Aus der hörigen Mannschaft gingen vielmehr die Dienstmänner oder Ministerialen hervor und diese wurden mit den freien Männern oder Lehnteuten (milites, liberi vasalli), die durch Darbringung oder Verleihung von Gütern zur Treue sich verpflichtet hatten, im Zeitverlaufe gleichberechtigt, so verschieden auch ursprünglich ihr Verhältniß war und es auch lange Zeit noch blieb.

Die Lehn-Verfassung bildete sich also unabhängig von der schon früher bestandenen Eigenbehörigkeit aus, begründete sie nicht, oder wirkte darauf nicht abändernd ein. Man muß sich im Fürstenthum Osnabrück die Ausbildung des Lehns-Wesens um so mehr unabhängig von der Begründung der Eigenbehörigkeit denken, weil nach den ältesten Lehns-Nachrichten es keinen Zweifel leidet, daß vorzüglich die alte Ministerialität, oder das Band der alten Hörigkeit und Dienstmannschaft dem hiesigen Lehns-Wesen zum Grunde liegt, mithin dies Verhältniß der Abhängigkeit nicht zugleich auch die Eigenbehörigkeit begründet haben kann.

Berücksichtigt man nun das bisher Bemerkte für die Frage: ob bei gutsherrlichen Rechten, welche von Bauernhöfen zu Lehn getragen werden, bloß diese Rechte, oder auch die Höfe selbst für lehnbar zu halten seien?

so kann es keinem Bedenken unterworfen sein, nur die gutsherrl. : als den Gegenstand des Lehns anzunehmen.

Man muß, um das coexistirende Verhältniß eines lehnbaren und eigenbehörigen Besizes sich zu erklären, die in Veranlassung und Zeit verschiedene Begründung vor Augen nehmen.

Die vorangehende Begründung der Eigenbehörigkeit wurde durch die anerkannte oder gefühlte Nothwendigkeit eines Schuzes veranlaßt. — Sie gehört der Zeit an, in welcher alle Einwohner im Staate entweder in der Heerbanns-Rolle oder in einer Hode stehen mußten, wenn sie nicht als echt- und rechtlose Fremde angesehen werden sollten. Das Recht, unwehrige Leute zu schützen und zu schirmen (Hode- oder Schirmgerechtigkeit), wurde von dem Besize des Gutes, woran der Besizer die Wehr oder das echte Eigenthum verloren hatte, getrennt und der Gutsherr, der das echte Eigenthum erhielt, wurde der Schuz- und Schirmherr.

So schützt noch jetzt jeder Gutsherr seine Eigenbehörigen, jeder Edelmann überhaupt auf seinen Wrechten.

Der Lehn-Verband schloß sich dem bereits begündeten Verhältniße der Eigenbehörigkeit nur an. — Er fand, als er sich entwidelte, dieses bereits vor.

So wie begüterte und angesehene Freie bald aus Furcht, bald um des näheren Schuzes willen, oder auch in der Hoffnung glücklicherer und einträglicherer Fehden, es rathsam fanden, durch Darbringung eines von ihnen besessenen Hofes oder Grundstückes ein Lehn-Verhältniß mit der Verbindlichkeit zur Treue zu begründen, so wie reiche Dynasten Theile ihres Grundeigenthumes weggaben und Kirchen, um gegen rohe Gewalt sich zu sichern, Stiftsgut mit dem Verbande zur Lehns-treue verliehen, — so wurde in einer Zeit, in der man beinahe keine angesehene Güterbesizer ohne Lehns-Verband kannte und den Glauben hegte, nichts ohne Uebertragung durch ein

Lehn besitzen zu können, in einer Zeit, in der der Staatsverband im deutschen Reiche sich wirklich nur als ein Lehn-Verband ansehen ließ, ganz natürlich auch das zum Object einer Lehns-Verbindung gemacht, was aus der alten vorzeitlichen Verfassung als ein Inbegriff gewisser Rechte sich gebildet hatte.

Die constitutive Lehns-Errichtung besaßte hier also nicht den Hof selbst, welchen der Eigenbehörige und Geschützte besaß, sondern die Rechte, welche der Guts- und Schutzherr darüber ausübte.

Den Besitz und Genuß des Hofes, welchen der Beherrschter nach den verschiedenen Begründungs-Ursachen seines Verhältnisses entweder nicht verloren oder grade empfangen hatte, konnte der Guts- und Schutzherr nicht zum Object der Lehn-Verbindung machen.

Nur das echte Eigenthum, — wenn man diesen veralteten und freilich verbunkelt gewordenen Begriff beibehalten will — nur die Pflichten, welche der Hofbesitzer ihm zu leisten hatte, gingen in die Lehn-Verbindung über. Der Eigenbehörige oder Pflichtige blieb, was er war, nur das Recht über ihn und rückwärts seines Verhältnisses wurde veräußert, wurde vom Allode zum Lehn umgebildet.

Man muß es sich auch nicht denken, obgleich es im Wesentlichen gleichgültig ist, daß ein solches Lehns-Verhältniß vorzüglich durch Oblation sich bildete, noch weniger, daß es sich nicht anders bilden konnte. — Freilich waren, wie noch jetzt, adelige Familien oder richtiger der Ritterstand, vielfältig im Besitze von Eigenbehörigen, allein keineswegs allein. Das Recht zu schützen und zu schirmen, welches dem eigenbehörigen Verhältnisse vorzüglich zur Grundlage diente, war vielmehr ursprünglich nur ein Prærogativ der Kaiser und ; Landesherren und Bischöfe erhielten es vom Kaiser

und durch diese ging es erst auf Andere, auf Gutsherren, Kirchen und Städte über. — Ganz natürlich befanden sich also, wie es auch die Gegenwart noch nachweist, Landesherren und Bischöfe auch im Besitze von Eigenbehörigen, die sie also eben so gut lehnweise verliehen, als sie dargebrachte Eigenbehörige lehnweise zurückgaben.

Ueberhaupt ist die Behauptung, daß alle stiftischen Lehne offerirte seien, historisch ganz unrichtig.

Allerdings scheint es nun zwar der allgemeinen Regel ganz entgegen zu sein, daß ein lehnbares Recht auf einem allodialen Gegenstande gegründet ist. Allein hier ist eine provinciale Eigenthümlichkeit die Grundlage dieser Abweichung. Sie kann an eine allgemeine Regel nicht gebunden sein, und bei Rechts-Instituten, die historisch beurtheilt werden müssen, ist an und für sich nichts nothwendiger, als eine abgesonderte Berücksichtigung dessen, was Zeit und Verfassung speciell ergibt.

Dem gemeinen Lehn-Rechte ist es übrigens auch gar nicht fremd, daß unkörperliche Sachen oder Rechte der lehnbare Gegenstand sind. Sie finden sich in diesem Verhältnisse theils als Zubehörungen anderer Güter, theils einzeln für sich, in so fern sie rechtlich zu den Immobilien gezählt werden können. Man kann selbst sagen, daß solche Lehn-Verbindungen in Deutschland sehr gewöhnlich sind, vorzüglich sind es die Zehntlehne, und in geistlichen Staaten haben diese am häufigsten die nämliche constitutive Beschaffenheit, welche den lehnbaren gutherrlichen Rechten zum Grunde liegt, nämlich nicht so, daß der Eigenthümer das Zehntlehn ertheilt hat, sondern ein Dritter es gethan hat, welchem *jure allodiali*, — es sei vermöge einer Servitut, oder auf sonstige Weise — das Zehnt-Recht über ein Grundstück zusteht.

Ganz unzweifelhaft ist es auch bei Rechten, welche lehnbar sind, daß sie dadurch ihren juristischen Character in keiner Hinsicht verlieren. — Diese gemeinrechtliche Regel unterstützt also gleichfalls den Grundsatz bei den lehnbaren gutherrlichen Rechten, daß die Lehnbarkeit nicht auf das eigenbehörige Verhältniß selbst hat zurückwirken oder dessen Natur hat verändern können.

Wäre noch irgend ein Zweifel dafür übrig, daß nur das gutherrliche Recht lehnbar sei, so muß dieser gänzlich verschwinden, wenn man die freie Wirksamkeit des Gutsherrn vor Augen nimmt, wie sie die tägliche Erfahrung zeigt. Alle Verfügungen, welche der Gutsherr in Befolge seines Rechtes über den Hof und dessen Besitzer ausübt, namentlich die Erbesbesetzungen und die Aufnahmen fremder Behefester, geschehen frei von aller lehnsherrlichen Einwirkung und Genehmigung. Selbst die Veränderungen integrierender Theile des Hofes gelangen nicht zur Anmeldung bei dem Lehnsherrn und erfordern die lehnsherrliche Zustimmung nicht.

Also weder persönliche Veränderungen, noch Veränderungen in dem Grundbesitz zeigen irgend einen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Lehnsherrn: gleichwohl würde eine solche Verbindung nothwendig sein, wenn der Hof selbst lehnbar sein sollte.

Nur in so fern correspondirt das lehnbare gutherrliche Recht mit dem ihm unterworfenen Hofe, als jenes auf diesem gegründet ist, und durch die Integrität des Hofes, die Sicherheit für die Pflichten und Leistungen gewährt wird. Daher würden denn auch, wenn durch eine Zersplitterung des Hofes das lehnbare gutherrliche Recht Schmälerung erleiden, oder überhaupt gefährdet werden sollte, der Lehnsherr allerdings sein Interesse wahrzunehmen berechtigt sein.

V.

L i t e r a t u r.

- 1) Osnabrück'sche Geld- und Münz-Geschichte. Von H. Grote. Leipzig, Hahn 1864. 210 S. gr. 8. und 7 Blätter Abbildungen.

Unter diesem Titel behandelt Herr Dr. Grote zu Hannover in derselben eingehenden Weise die osnabrück'sche Numismatik, wie einige Jahre früher die des benachbarten Münsterlandes. Was es an zerstreuten Nachrichten über diesen Theil unserer Localgeschichte gibt, hat der Hr. Verfasser sorgfältig und mit Kritik zusammengestellt und mit ausgedehnten eigenen Forschungen zu einem geordneten Ganzen vereinigt. Freunde der vaterländischen Münzkunde haben an dem Grote'schen Werke einen sicheren Wegweiser, jedenfalls einen weit erfahreneren und zuverlässigern als an Cappe, an den fast allein man bis jetzt verwiesen war. Ein Blick auf die mit großer Sorgfalt und Sauberkeit ausgeführten Abbildungen zeigt, daß die Zahl unserer mittelalterlichen Münzen erheblich größer ist, als man bisher wohl glauben mochte, und daß manches Stück, das man nicht recht unterzubringen wußte, jetzt seinen ihm gebührenden Platz angewiesen erhalten hat.

Das Buch zerfällt zunächst in folgende Abschnitte: Literatur, Münzrecht der Bischöfe und Einwirkung der Stäb

auf dasselbe, die Münzmeister, Geldwesen und Münzfuß, Silberbarrn, Zählmark und Denare, Münzsorten, Umlauf fremder Münzen in Osnabrück und osnabrückischer im Auslande, Goldwährung, Münzpolitik, Münzordnungen und Tarife, Verträge, Styl und Typen der Münzen, das osnabrückische Wappen. Auf diese allgemeinen Erörterungen folgt sodann erst eine Liste der osnabrückischen Bischöfe, mit Bezeichnung derjenigen, von denen noch Münzen vorhanden sind, darauf eine, nach den Regierungsjahren derselben und nach Arten geordnete, vielfach mit lehrreichen Erläuterungen von allgemeinerer Bedeutung ausgestattete Beschreibung der Münzen selber.

Ein besonderer Abschnitt behandelt die Münzen des Domcapitels und zwar außer den bekannten Sebevacanzthalern auch die, von demselben unter Widerspruch der Stadt geprägten, jetzt sehr seltenen Kupfermünzen von 1605, 1606 und 1740. Nachdem dann die Geschichte des Münzwesens der Stadt Osnabrück, die bekanntlich nur Kupfergeld prägte, dargestellt und eine Uebersicht über die Kupfermünzen der früher osnabrückischen Stadt Wiedenbrück gegeben worden, schließt das interessante Buch mit der Beschreibung einer sehr seltenen Denkmünze auf Röser von 1779 und der bekannten auf den Stadtrichter Ehmsen von 1827.

Nicht bloß Numismatikern, sondern auch den Freunden unserer partiellen Geschichte überhaupt darf das Grote'sche Buch warm empfohlen werden. Möge es diesem Theile unserer heimischen Alterthumskunde neue Freunde und Förderer gewinnen.

- 2) **Sippische Regesten**, von D. Preuß und A. Falkmann.
Zweiter Band. Vom Jahre 1301 bis zum J. 1400,
nebst Nachträgen zum ersten Bande. Mit 43 Sie-
gelabbildungen und 2 genealogischen Tabellen. Lemgo
und Detmold. Meyer'sche Hofbuchhandlung.

Bei der Anzeige dieses zweiten Bandes der Sippischen Regesten brauchen wir nur auf das zu verweisen, was wir über den ersten Band in unsern Mittheilungen gesagt haben. Dieselben Vorzüge zieren auch diesen Band, nur ist das Material noch reichhaltiger, da die Quellen nachgrade anfangen reicher zu fließen. Wir können daher das Buch den Freunden deutscher Specialgeschichte mit bestem Gewissen empfehlen.

D. M.



